Kapitalisiertes Altenteil M	Einschließlich des eigenen Erbteils und des kapitalisierten Altenteils erhält der Übernehmer den Hof für M	Das sind vom Kaufwert der Stelle %	Übernahmepreis ohne Rücksicht auf das Erbteil des Übernehmers und das Altenteil vom Kaufwert %	Verschuldung des Hofes betrug vor dem Erbgange vom Stellenwerte %	Verschuldung des Hofes betrug nach dem Erbgange vom Stellenwerte %	Bemerkungen
9	10	11	12	13	14	15
8 500	39 500	60,8	78,5	46,2	32,6	
3 000	30 000[1])	60,0	40,0	10,0	44,0	[1]) 5000 M behält Altenteiler.
0 950[1])	45 950	76,6	41,7	(+ 8,3)	33,3	[1]) 5000 M bar behalten.
2 750	33 150	92,1	75,0	27,8	57,2	
3 500	46 100	65,9	34,3	(+ 14,3)	28,6	
3 000	24 000	80,0	50,0	—	50,0	Übernehmer noch ledig.
3 250	24 750	39,9	24,2	(+ 8,1)	22,6	
4 250	31 250	78,1	61,3	40,0	50,0	
5 950	35 950	68,5	46,9	22,9	45,8	
3 825	27 825[1])	77,3	41,6	8,3	47,2	[1]) 3000 M hat der abtretende Wirt für sich behalten.
4 250	34 250	48,9	28,5	7,1	25,7	
2 500	20 200	63,1	36,6	5,0	34,4	
5 525	35 525	47,4	33,3	—	40,0	
4 800	18 800	78,3	50,0	20,8	37,5	Die zweitälteste von 4 Töchtern übernahm. Die älteste erhielt 1000 M mehr als di

Erbrecht und agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf ...

Max Sering

@
S466
S4S48

New York
State College of Agriculture
At Cornell University
Ithaca, N. Y.

Library

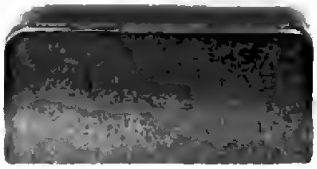

Digitized by Google

Cornell University Library
S 466.S4S48
Erbrecht und agrarverfassung in Schleswi
3 1924 001 018 930

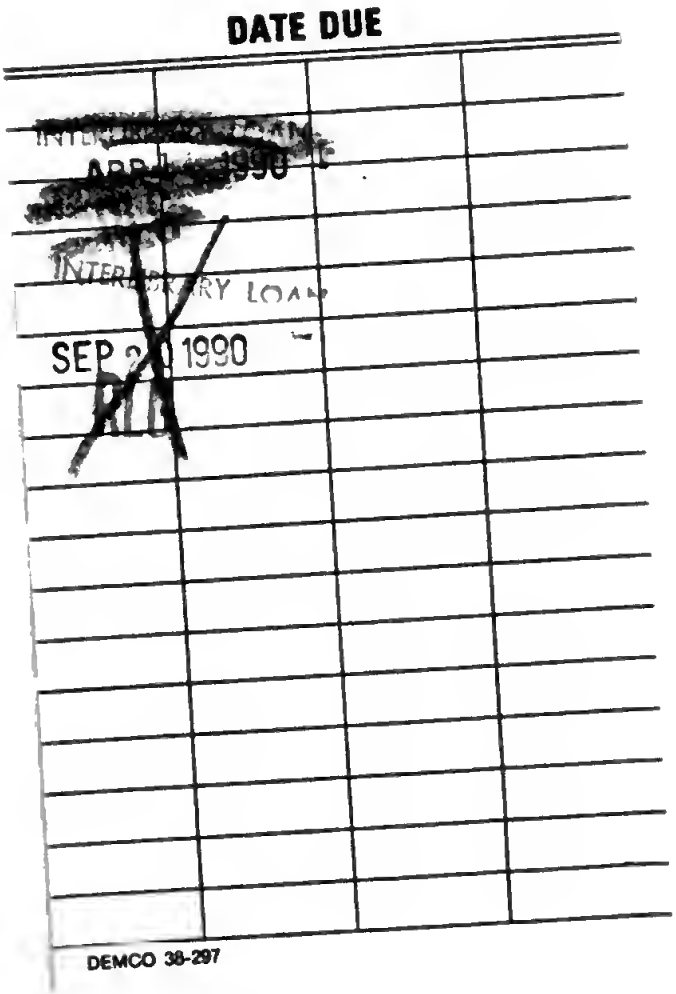

Die Vererbung
des
ländlichen Grundbesitzes
im
Königreich Preussen.

Im Auftrage des

Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

herausgegeben von

Prof. **Dr. M. Sering.**

VII. Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein

auf geschichtlicher Grundlage

von

Max Sering

mit Beiträgen von Rudolf Lerch, Peter Petersen und Oskar Büchner.

Mit 2 Karten.

BERLIN.
VERLAGSBUCHHANDLUNG PAUL PAREY.
Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen.
SW., Hedemannstrasse 10.
1908.

@
5466
54548

@ 44341

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, vorbehalten.

Gustav Schmoller

zum siebzigsten Geburtstage gewidmet.

Steuerbuch S. 147 $5.27 Q.O. Sept. 24 '26.

Digitized by Google

Vorwort.

Das zunächst in Einzeldarstellungen erscheinende Werk über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen umschließt das Ergebnis einer amtlichen Erhebung, welche durch die nachfolgenden Ministerial-Erlasse verfügt worden ist:

Berlin, den 15. Mai 1894.

An die sämtlichen Herren Oberpräsidenten.

Zu den gesetzgeberischen Maßnahmen behufs Hebung des ländlichen Grundbesitzes, für welche die Vorarbeiten in meinem Ministerium in Angriff genommen sind, gehört auch eine Änderung des geltenden Erbrechts soweit dieses die wirtschaftliche Selbständigkeit des ländlichen Grundbesitzes gefährdet und der im Volke herrschenden Rechtsanschauung widerspricht. Die letztere zu schonen und Bestimmungen zu vermeiden, welche sich mit dem Rechtsgefühle der Bevölkerung nicht decken, ist als erster Grundsatz für das weitere Vorgehen auf erbrechtlichem Gebiete zu betrachten. Dieses Rechtsbewußtsein aber findet bekanntlich keineswegs überall in dem geltenden Intestaterbrechte seinen Ausdruck; es äußert sich vielmehr in der Art und Weise, wie sich die Vererbung *tatsächlich* vollzieht. Danach ist es für die geplante Reform von grundlegender Bedeutung, die tatsächlich vorkommenden Vererbungsarten des ländlichen Grundbesitzes nach Form und Inhalt für die verschiedenen Teile der Monarchie mit Genauigkeit zu ermitteln.

Zu diesem Zwecke wollen Eure Excellenz die Landräte der Provinz gefälligst anweisen, unter tunlichster Mitteilung tatsächlichen Materiales *eingehend* über die Frage zu berichten, *ob bei Vererbung des ländlichen Grundbesitzes, und zwar des größeren wie des kleineren, regelmäßig das geltende Intestaterbrecht zur Anwendung gelangt, oder ob der Gutseigentümer, von seiner Verfügungs-Freiheit Gebrauch machend, testamentarisch oder durch Erbvertrag über seinen Grundbesitz zu bestimmen oder denselben durch Hofesübergabevertrag usw. bereits bei Lebzeiten auf seinen oder seine Nachfolger zu übertragen pflegt.* In denjenigen Fällen, in welchen das Intestat-

erbrecht durch Verfügungen des Gutseigentümers außer Gebrauch gesetzt wird, lege ich darauf Gewicht, den regelmäßigen Inhalt dieser Verfügungen kennen zu lernen; insbesondere kommt es darauf an, festzustellen, ob und in welchem Umfang in denjenigen Gebietsteilen, wo gesetzlich eine gleiche Teilung des Nachlasses unter die gleichberechtigten Miterben stattfindet, durch Verfügungen unter Lebenden oder von Todeswegen auf die Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand *eines* leistungsfähigen Übernehmers hingewirkt wird.

Indem ich schließlich ergebenst bemerke, daß ich den Herrn Justizminister um Anhörung der Amts- nnd Landgerichte über denselben Gegenstand ersucht habe, und zur gefälligen Erwägung verstelle, ob den Landräten anheimzugeben ist, sich behufs sorgfältiger Ermittelung der in Betracht kommenden Verhältnisse mit den Amtsgerichten ihres Bezirks in Verbindung zu setzen, ersuche ich Eure Excellenz ergebenst, mir die betreffenden Berichte zugleich mit Ihrer Äußerung gefälligst binnen 4 Monaten vorzulegen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
v. Heyden.

Berlin, den 31. Mai 1894.

An den Herrn Präsidenten des Königl. Oberlandesgerichts und den Königlichen Herrn Oberstaatsanwalt zu....

Es ist für mich von Interesse festzustellen, in welcher Art und Weise sich die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes *tatsächlich* vollzieht.

Eure Hochwohlgeboren wollen daher die Amtsgerichte Ihres Bezirks veranlassen, sich gutachtlich eingehend darüber zu äußern, ob bei Vererbung des ländlichen Grundbesitzes, und zwar des größeren wie des kleineren, regelmäßig das geltende Intestaterbrecht zur Anwendung gelangt, oder ob der Gutseigentümer, von seiner Verfügungsfreiheit Gebrauch machend, testamentarisch oder durch Erbvertrag über seinen Grundbesitz zu bestimmen oder denselben durch Hofesübergabevertrag usw. bereits bei Lebzeiten auf seinen oder seine Nachfolger zu übertragen pflegt. Bezüglich derjenigen Fälle, in welchen das Intestaterbrecht durch Verfügungen des Gutseigentümers außer Gebrauch gesetzt wird, ist es für mich von Interesse, den regelmäßigen Inhalt dieser Verfügungen kennen zu lernen; insbesondere kommt es darauf an, festzustellen, ob und in welchem Umfange in denjenigen Gebietsteilen, wo gesetzlich eine gleiche Teilung des Nachlasses unter die gleichberechtigten Miterben stattfindet, durch Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen auf die Erhaltnng des Grundbesitzes in der Hand Eines leistungsfähigen Unternehmers hingewirkt wird.

Digitized by Google

Die Berichte haben sich auch auf solche vorstehend nicht angedeuteten Punkte zu erstrecken, welche für die Beurteilung der angeregten Fragen von Bedeutung sind; sie sind tunlichst mit tatsächlichem Material zu versehen, demnächst bei den Landgerichten zusammenzustellen, von diesen mit den etwa erforderlich erscheinenden ergänzenden Äußerungen zu versehen und mir sodann durch Eurer Hochwohlgeboren Vermittelung bis znm 15. Oktober d. Js. einzureichen.

Der Justizminister
von Schelling.

Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Freiherrn von Hammerstein-Loxten vom 25. September 1895 wurde der Unterzeichnete beauftragt, die inzwischen vollständig eingegangenen Berichte der Verwaltungs- und Gerichts-Behörden unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit von Mitgliedern des staatswissenschaftlichen Seminars der Friedrich-Wilhelms-Universität und der Landwirtschaftlichen Hochschule bearbeiten zn lassen. Im ganzen haben sich vierzehn Herren, darunter ein höherer Beamter, der keine Beziehungen zum Seminare hat, an diesem Werke beteiligt.

In der Art und Weise, wie sie den Stoff behandeln wollten, waren der Herausgeber und seine Mitarbeiter vollkommen unbeschränkt. Amtlichen Charakters sind nur die als solche überall kenntlich gemachten Mitteilnngen aus den Berichten.

Den vorliegenden Band hat der Herausgeber selbst bearbeitet und zu einer Geschichte des Erbrechts und der Agrarverfassung von Schleswig-Holstein ausgestaltet. Kein anderes deutsches Land bietet der wissenschaftlichen Forschung eine so breite Grundlage zur Beantwortung der geschichtlichen und politischen Streitfragen, welche sich an das Erbrechtsproblem knüpfen, wie das Grenzgebiet, welches die agrarischen Entwicklungstypen des westlichen und östlichen Norddeutschland mit einem Stück nordgermanischer Verfassung in sich vereinigt. Die allgemeinen Ergebnisse für die Rechts- und Wirtschafts-Geschichte, insbesondere für die Geschichte der Familie und der Geschlechtsverbände, des Grundeigentums und der Stände machen diese Untersuchung zu einer Ergänzung für alle anderen Bände des Sammelwerkes. Sein Abschluß mußte durch die zeitraubende Quellenforschung und die örtlichen Umfragen — Arbeiten, für die dem Verfasser lediglich die Ferienzeit zur Verfügung stand — eine Verzögerung erleiden, welche wenig Bedenken finden wird, wenn man erwägt, daß eine gute Agrarpolitik auf lange Zeiträume zugeschnitten werden muß und sichere Richtlinien nicht ohne die Kenntnis einer tausendjährigen Geschichte zu gewinnen vermag.

Berlin, im September 1908.

M. Sering.

Inhalt.

Seite

Vorbemerkungen 3

Einleitung

I. *Das Land und die Bodenbenutzung* 5

Natürliche Gliederung des Landes nach den Bodenverhältnissen S. 5. — Das Klima S. 6. — Die Bodenbenutzung S. 7. — Genauere Abgrenzung der drei natürlichen Abschnitte des Landes. Übergangsgebiete S. S.

II. *Die wirtschaftliche und soziale Gliederung der Bevölkerung* 9

1. Berufsgliederung der Bevölkerung.

Hauptberufsgruppen S. 9. — Nebenberuf der Landwirte und die Landwirtschaft als Nebenberuf S. 10.

2. Die soziale Gliederung der landwirtschaftlichen Bevölkerung 12

Die Selbständigen und die Arbeiterschaft S. 12. — Gliederung der selbständigen Landwirte nach der Größe ihrer Betriebe S. 13. — Größenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe überhaupt und in den einzelnen Kreisen S. 13. — Ausdehnung der Pachtwirtschaft S. 14.

III. *Die Stammesverhältnisse, Abriß der Besiedelungsgeschichte und territorialen Entwicklung* 17

Die Bevölkerung nach der Muttersprache 1890 u. 1900 S. 17. — Die altsächsischen Ansiedlungen in *Holstein*, Gaueinteilung S. 18. — Die wendischen Ansiedlungen in *Wagrien*, Eroberung und Kolonisation von Wagrien S. 18. — Die alte Nordgrenze gegen Jütland S. 19. — Die Besiedelung *Schleswigs* durch Jüten; das Vordringen sächsischer Ansiedler über *die Eider* S. 19. — Siedelungsform S. 20. — Politische und nationale Ablösung Schleswigs von Dänemark S. 20. — Stammesverhältnisse und politische Entwicklung von *Nordfriesland* und *Ditmarschen* S. 21. — Die Besiedlung der dortigen Seemarschen durch Wurt- und Deichdörfer; Reihendörfer am Geestrande S. 24. — Herkunft der Kolonisten in Wagrien, der Elbmarsch und Lauenburg S. 25.

Erster Teil. Agrarverfassung, Erbrecht und Erbsitten in geschichtlicher Darstellung.

Überblick 27

Agrarverfassung vor der Reform des ausgehenden 18. Jahrhunderts: Die Marschen, der Mittelrücken S. 27. Das östliche Hügelland. Veränderungen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts S. 28.

Vorbemerkung über die ältere Einteilung des Landes und die Rechtsquellen 29

Abschnitt I. Die altfreien bäuerlichen Eigentümer 34

Die Bondengüter und die Art ihrer Vererbung S. 34. Die Theorie des ökonomischen Liberalismus von der Entstehung des Anerbenrechts und der Anerbensitte S. 35.

Seite

Kapitel I. Die wirtschaftliche Struktur der Landgüter, frei beweglicher und geschlossener Grundbesitz.

I. Die Struktur der Landgüter, die Flurverfassung und die ältere Steuergesetzgebung 36

Die Verteilung der öffentlichen Lasten nach Hufen oder Pflügen S. 36. — Schilderung der Hufenverfassung außerhalb der Marschen S. 37. — Die Hufenstener ist nach wirtschaftlichen Einheiten veranlagt S. 38. — Sie blieben als solche trotz der Freiteilbarkeit des Grundbesitzes im Mittelalter erhalten S. 39, ebenso die feste Gliederung des Landvolkes in Hufner, Kätner und Insten S. 40. — Die Gewohnheit, den überkommenen Liegenschaftsbestand der Hufen beisammen zu halten, ist also älter als die Steuergesetzgebnng des modernen Staates und die Teilungsverbote. Die Steuerverfassung ist der überkommenen Agrarverfassung angepaßt worden S. 40.

Eine nrsprüngliche Hufenverfassung ist auch für die Marsch zu vermuten (der nähere Nachweis bleibt vorbehalten) S. 41. — Sie ist infolge der größeren Beweglichkeit dee Grundbesitzes überall außerhalb der Elbmarsch verschwunden S. 41. — Daher Veranlagung der Steuern nach geometrischen statt nach wirtschaftlichen Einheiten. Die Veranlagung in der Elbmarsch S. 43.

Grund für die verschiedenartige Struktur der Landgüter in der Marsch und auf der Geest: In der Marsch kann jedes Grundstück für sich nutzbar gemacht werden S. 44, nicht so auf der Geest S. 45. — Wirtschaftliche Schranken der Freiteilbarkeit des Marschlandes S. 46. — Sie bewirken, daß im *Erbgange* die eigentlichen Marsch*güter* ebenfalls meist ungeteilt bleiben S. 47.

Daß nicht Einflüsse politischer Art die verschiedenartige Steuergesetzgebnng in Marsch und Geest bestimmten, beweist besonders anch die Steuerverfassung in den Marsch- und Geestbezirken Ditmarschens S. 48.

Die Scheidung zwischen frei beweglichem und wirtschaftlich geschlossenem Grundbesitz auf der schleswiger Vorgeest, wirtschaftliche, ethnographische und Stenerverhältnisse derselben S. 49: Karrharde, Nordergoesharde S. 50, Südergoesharde S. 51, Schwabstedt und Stapelholm S. 52. Die Verhältnisse auf der Insel Fehmarn S. 53.

Ergebnis S. 53.

II. Die Teilungsverbote und ihre Durchführung 54

1. *Schleswig.* Die ältesten Vorschriften derart aus dem 16. Jahrhundert S. 54, weitere Bestimmungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Die Praxis des 18. Jahrhnnderts verallgemeinert den Vorbehalt der Genehmigung zn jeder Hufenteilnng S. 55. — Motive: Erhaltung der Ordnung in den Hnfenkatastern S. 55 und Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit S. 56. — Keine absolute Geschlossenheit. Die Genehmigungsvorbehalte deshalb mit den populationistisch-teilungsfreundlichen Tendenzen des 18. Jahrhunderts vereinbar S. 57. — Einheitliche Regelung durch Gesetze v. 1774 S. 58 u. 1784 S. 59.

2. *Holstein.* S. 60. Vorschriften betr. Genehmigungs- und Anzeigepflicht aus dem 18. Jahrhundert S. 61. — Die Praxis des 19. Jahrhunderts S. 62.

3. *Ergebnis* S. 62.

Kapitel II. Geschichte der Gesetzgebung über das Anerbenrecht . . 63

Wo die Landgüter wirtschaftlich oder rechtlich geschlossene Einheiten bilden, zwei Hauptsysteme der Erbteilnng: 1. Verkauf des Landguts und Teilung des Erlöses S. 63. — 2. Übertragung des Landguts auf den „Anerben“ gegen Abfindnng seiner Miterben zu einem brüderlichen Anschlag S. 64.

Seite

A. Das Anerbenrecht im Herzogtum Schleswig.

I. Geschichte der Verordnung vom 18. Juni 1777 „wegen des Näherrechts an die Eigentums- oder Bondengüter auf der Geest“ 64

Anlaß zur Formulierung des Anerbenrechts S. 65. — Die Erhebung über die Vererbungssitten von 1774 bei den Amtleuten und Hardesvögten. Bemerkung über die Gerichtsverfassung S. 66. — Das Gutachten des Obergerichts von 1775 im Wortlaute S. 67. — Verhandlungen mit der Deutschen Kanzlei wegen der zu erlassenden Verordnung S. 73. — Inhalt der Verordnung S. 74. — Sie ist weder eine steuerfiskalische Maßregel, noch beabsichtigt sie die Geschlossenheit der Hufen zu festigen; es soll lediglich ein klarer Rechtszustand in Übereinstimmung mit dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung geschaffen werden S. 77. — Die allgemeinen politischen Gesichtspunkte S. 79.

II. Das Verhältnis der Näherrechte-Verordnung zu den Erbsitten 79

Verfügungsfreiheit des Erblassers; in Ermangelung einer Verfügung: Vorzug des ältesten Sohnes oder der ältesten Tochter S. 80. — Ausschluß der öffentlichen Versteigerung S. 81. — Die Bruder- und Schwester-Taxe S. 82. — Die Taxatoren S. 84. — Verhältnis des Näherrechts zum ehelichen Güterrecht S. 85.

III. Ältere anerbenrechtliche Verordnungen 86

1. Die Stapelholmer Konstitution von 1623 S. 87. — 2. Die Verordnungen für das Amt Flensburg von 1560 und 1601 S. 88. — 3. Die fürstliche Verordnung von 1704 S. 89. — 4. Der Koldinger Rezeß von 1558 S. 90. Ergebnis S. 91.

B. Das Anerbenrecht im Herzogtum Holstein. 91

In allen landesherrlichen Ämtern außerhalb des östlichen Kolonialgebiets gibt es im 18. Jahrhundert fast nur Eigentumsbauern. Für einen Teil dieser Ämter gilt ein gewohnheitsrechtliches Anerbenrecht, das durch Verordnungen im 18. Jahrhundert anerkannt wurde. Geschichte derselben: 1. Amt Segeberg S. 92. — 2. Amt Traventhal S. 95. — 3. Ämter Reinbek, Trittau, Neumünster S. 96.

Der Rechtszustand in den übrigen Geestbezirken, insbesondere im Amte Rendsburg S. 96, in der Herrschaft Pinneberg S. 97.

Ergebnis S. 98.

Kapitel III. Die Wurzeln des Erbrechts und die Entwicklung der Vererbungssitten 98

Die Aufgabe S. 98. — Die Ableitung des Anerbenrechtes wie des Erbrechtes überhaupt aus der Idee der Hausgenossenschaft S. 99.

I. Die Familie. Die Gemeinderschaften der Hausgenossen und das eheliche Güterrecht 101

A. Gemeinderschaftsverhältnisse der Hausgenossen. — 1. Das Sachsenrecht S. 102. — 2. Die ältesten dänischen Rechtsbücher S. 103. — 3. Das mittelalterl. Recht Nordfrieslands S. 104. — 4. Das Jütsche Lov S. 105. Vergleich desselben mit dem altdänischen Recht S. 108. — 5. Das Ditmarscher Landrecht S. 109.

B. Das eheliche Güterrecht im Mittelalter S. 111. — Ausbildung der allgemeinen Gütergemeinschaft seit dem Ausgange des Mittelalters in Nordfriesland S. 112. — Die Entwicklung in Ditmarschen, in der Elbmarsch und ihren Nachbarbezirken S. 113. — Zusammenfassung S. 115.

C. Ergebnis und Schlußfolgerung S. 116. — Die Annahme, daß das Erb-

Seite

recht aus einer Vermögensgemeinschaft der Hausgenossen entstanden sei, widerspricht den feststehenden Tatsachen der mittelalterlichen Familienverfassung S. 116. — Das Erbrecht ist ein Recht der Sippengenossen S. 119.

II. Die Sippe und ihr Einfluß auf das Familien- und Erbrecht 121

A. Die Ditmarscher Geschlechterverfassung S. 123. — Verfassung des Bauernfreistaates in den letzten Jahrhunderten seines Bestandes S. 123. — Die „Geschlechter" sind regelmäßig Verbände von Sippen S. 124. — Entstehung und Geschichte S. 125. — Öffentlich rechtliche Funktionen des Geschlechts im 15. Jahrhundert als Friedens- und Schutzverband S. 127. — Aufhebung der Geschlechterverfassung S. 129.

B. Wirkungen der Geschlechterverfassung auf das Familien- und Erbrecht S. 130. — Geringere öffentlich rechtliche Bedeutung des Geschlechtsverbandes außerhalb Ditmarschens S. 130. — In Ditmarschen sind die Einzelgeschlechter geschlossene agnatische Sippschaften, außerhalb Ditmarschens nach der Ausgangsperson wechselnde Sippen der Blutsverwandten. Stellung der Frauen und der Spilmagen hier und dort S. 131.

a) Das Erbrecht der Männer und Frauen. Das Grunderbrecht ist in Ditmarschen ursprünglich auf Schwertmagen beschränkt S. 132. — In den Landrechten a. d. 15. Jahrhundert ist es ein Erbrecht der Vatermagen. Erbfolgeordnung S. 133. — Einschränkung des Frauenerbrechts durch die Geschlechtsvormundschaft S. 134. — Neuregelung desselben i. J. 1483 S. 135.

Das Männer- und Frauenerbrecht in Nordfriesland, im Jütschen Lov (Drittelsrecht) und im Sachsenspiegel S. 136. — Wirtschaftliche Gründe für die Entstehung des Drittelsrechts S. 137.

Kein Geschlechtsvorzug im Kolonialgebiet der Elbmarsch, Ergebnis S. 138.

b) Die Parentelordnung S. 139.

c) Die Gleichberechtigung der gleich nahe verwandten Männer oder Frauen S. 139.

d) Die rechtliche Trennung des Grundbesitzes der Ehegatten durch die Sippenverfassung bedingt S. 140.

C. Erbrechtsreformen in neuerer Zeit 141

Gleichstellung der Frauen mit den Männern in Holstein durch Reichsgesetz v. 1521 S. 141.

Aufhebung des älteren Erbrechts in Ditmarschen 1559. Verhandlungen darüber S. 142. — Beurteilung des Vorganges S. 143.

Anerkennung des Rechtes der männlichen Erben, die weiblichen aus dem Grundbesitz auszulösen S. 144.

Zusammenfassung S. 145.

III. Das Beispruche- und Erbgüterrecht. Die Abfindungen . . . 146

Das Beispruchsrecht der Blutsverwandten S. 146. — Ausschluß der Erbgüter von Schenkungen und letztwilligen Verfügungen S. 147. — Beschränkung und Aufhebung des älteren Rechts S. 148.

Die Natur der Abfindungen: Sie tilgen nur dann den Erbanspruch, wenn sie ein Äquivalent für das Erbteil sind S. 149. — Das Abfindungswesen im *lübischen Recht* S. 151. Die stärkere Entwicklung der Gemeinderschaften und der Satz: „was in der Were verstirbt, erbt wieder in die Were" S. 151. — Der Verzicht auf das künftige Erbteil seitens des Abfindlings ist hier die Regel und wird vermutet, im Landrecht nicht S. 152. Wirtschaftliche Gründe für diesen Unterschied S. 152.

Seite

IV. Die Entwicklung der Vererbungssitten seit dem Ausgange des Mittelalters, insbesondere die Ausbildung der Anerbensitte 152

Das Aufkommen des Anerbenrechts geht anderen Änderungen des Erb- und Familienrechts in der Zeit vom 16.—18. Jahrhundert parallel. In allen diesen Fällen handelt es sich um Formen, mit denen sich die Bevölkerung an die neuen volkswirtschaftlichen Verhältnisse anpaßt S. 153.

1. Die wirtschaftlichen Umwälzungen vom 16.—18. Jahrhundert . . . 154

Im Allgemeinen S. 154. — Die Umgestaltungen in der Wirtschaftsweise (Vordringen des Kapitalismus), in der Technik, den Wohlstands- und Besitzverhältnissen. Westküste S. 155. — Ostseite S. 155. — Insel Fehmarn S. 156. — Probstei S. 157. — Angeln S. 158. — Sundewitt, Apenrade, Hadersleben S. 159. — Heide- und Moorgebiete des Mittelrückens 159. — Fortschritte im Schulwesen. — Buchführung S. 160.

2. Die Ausbildung kapitalistischer Formen der Erbteilung und das Aufkommen der Anerbensitte 161

a) Die *vorkapitalistischen Vererbungssitten* und das *mittelalterliche Kreditrecht* S. 161.

Bindung der bäuerlichen Wirtschaft im Mittelalter durch die Rechte der Miterben infolge der Kapitalarmut und des fehlenden Kredits S. 161. Das Mittelalter kennt keinen andern langfristigen bäuerlichen Kredit als das unablösbare Erbzinsverhältnis, das den Gläubiger zum Eigentümer macht S. 162. — Ausbildung des Rentenkaufs in den Städten seit dem 13. und 14. Jahrhundert S. 162. — Für den Bauer außer dem Erbzins nur (der Absicht nach) kurzfristiger Kredit gegen Eigentums- und Nutzpfand an Grundstücken, Verpfändung von Fahrhabe und Bürgschaft S. 162. Das Abfindungswesen im Mittelalter nach den Urkunden S. 163. — Echte Civilteilungen schon im Mittelalter 164. — Sicherung der weichenden Miterben durch Vorbehalt des Eigentums S. 164.

Einzeleigentum des Leiters der Wirtschaft tritt erst bei vollständiger Auszahlung der Abfindungen ein. Das Miteigentum der Abfindlinge und gemeinschaftlicher Betrieb ist mit fortschreitender Wirtschaft unvereinbar S. 165.

b) Die Entwicklung des ländlichen *Kreditwesens seit dem Ausgange des Mittelalters* 166

Der Rentenkauf beim Adel S. 166, für den bäuerlichen Besitz nur in der Marsch von Bedeutung S. 166. — Ausbildung der Hypothek und Einrichtung von öffentlichen Schuldbüchern in der Marsch S. 167, in den Geestämtern und für die adligen Distrikte S. 168.

Der ländliche Kredit ist überwiegend Nachbarkredit S. 168.

c) *Die Entstehung der Anerbensitte* 169

Die sich ausbreitende Kreditwirtschaft führt zu der Möglichkeit, die Erbauseinandersetzung in einem Akt unter Zuweisung des Eigentums an den einen, von Forderungen an die anderen Erben vorzunehmen S. 169. — Anerkennung des Auslösungsrechts durch die Gesetzgebung S. 170. Rechtliche Bedeutung der Veränderung.

Aufkommen der Altenteilsverträge und ihre Ausbreitung S. 170. — Die Annahme der Abfindung tilgt nun im Zweifel den Erbanspruch S. 171.

Die privat-wirtschaftliche Bedeutung der Veränderung liegt in der klaren rechnungsmäßigen Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten S. 172.

Seite

Die volkswirtschaftliche Tragweite des Aufkommens der Anerbensitte: Der Leiter der Wirtschaft gewinnt die Stellung des Einzelunternehmers. Das Zusammenhausen der Geschwister wird darum nicht seltener S. 173. — Der Zusammenhalt der Landgüter wird gefestigt S. 174.

3. Die Ausgestaltung der Anerbensitte im einzelnen 174

Die Anerbensitte vereinigt mit kapitalistischen Formen der Erbauseinandersetzung einen antikapitalistischen Inhalt S. 174.

a) Die Bemessung der *Abfindungen*. — Ihre billigmäßige Festsetzung bedeutet nicht: Verkürzung des Erbteils, sie ist nicht juristisch, sondern als Wertphänomen zu verstehen S. 176.

Die Bewertung der Landgüter im Mittelalter nach den Überschüssen, die es abzuwerfen vermag S. 177. Ausbildung eines davon abweichenden Handelswerts für den Boden seit dem 16. Jahrh. Die Bruder- und Schwestertaxe behält die alte Bewertungsweise bei S. 179. — Inhalt und Sinn dieses Verfahrens S. 180.

b) Die *Auswahl des Gutsnachfolgers*. Vorzug der männlichen Erben S. 180. — Eine Rangordnung unter denselben besteht nicht überall S. 181.

Das *Ältestenrecht* knüpft an die Vorzugsstellung des Ältesten in der Hausgemeinschaft als des geborenen Trägers der Muntgewalt an S. 181.

Das *Jüngstenrecht* der Westküste (Nordstrander Landrecht) ist aus dem Kürrecht entstanden und in einem volkswirtschaftlichen Zustande begründet, welcher die Abfindlinge leicht ein Unterkommen außerhalb der väterlichen Wirtschaft gewinnen ließ S. 182.

Das *Jüngstenrecht* der drei ostholsteinischen Bezirke Segeberg, Traventhal und des Klosters Preetz ist grundherrlichen Ursprungs; es wurzelt in Anschauungen, welche die Kolonisten aus ihrer westengernschen Heimat und der dort bestehenden Villikationsverfassung mitgebracht hatten S. 184.

4. Besonderheiten der Vererbungssitten in der Marsch 189

Die losere Struktur der Landgüter und die individuelle Färbung der Verhältnisse widerstrebten der Ausbreitung einer strikten Anerbensitte. Die Darlegung der Gründe für die übliche Bewertung der Grundstücke nach deren Kaufwert bleibt vorbehalten S. 189.

Abschnitt II. Die Bauern unter Grund-, Gerichts- und Gutsherrschaft. Geschichte der Standesgliederung 190

Einleitung S. 190.

Kapitel I. Geschichte der sozialen Gliederung auf dem Lande.

I. Die ältere Standesgliederung 190

Holstein von der fränkischen Eroberung (804) bis zur Unterwerfung Wagriens (1139). — Die Eroberung S. 192. — Lose Verbindung mit dem Reich S. 193. — Keine Grundherrschaft über Bauern. Gegensatz zur Verfassung westlich der Elbe S. 194. — Vorkommen von Sklaven. Latenverhältnis und Villikationsverfassung finden bei Hamburg ihre nördliche Grenze S. 195. — Die Wehrverfassung S. 195. — Fehlen eines Volksadels S. 197.

Schleswig hat in den Grundzügen die gleiche Verfassung. Die Sklaven zahlreicher S. 198.

II. Die Entstehung des Dienstadels und der größeren Grundherrschaften im Zeitalter der Kolonisation. 199

Holstein: Die Besiedlung Wagriens und der Elbmarsch dauert bis zum Ende des 13. Jahrh., führt zur Stärkung der gräflichen Macht S. 199. — Ausstattung der Kirche mit Grundbesitz und Entstehung eines Dienstadels S. 200.

Seite

Die *Ritterschaft* entstammt meist einheimischen Geschlechtern. Anfangs geringe Landausstattung S. 200. — Viele kleine Rittergeschlechter verschwinden bald wieder. *Streubesitz* in den zuerst besiedelten Kolonialbezirken. Seit Anfang des 13. Jahrh. *Beleihung mit ganzen Feldmarken* S. 201.

Ausdehnung der Hoffelder S. 202. — Die Haupteinnahme der Grundherren fließt aus dem bäuerlichen Hufenzins. Kornhandel S. 203.

Rechtsverhältnisse der *Ansiedler* S. 203. — Verleihung der Gerichtsbarkeit an Grundherren S. 203. — Militärische Organisation S. 204.

Der Graf wird zum *Landesherrn*. In den alten Gauen treten neben die Urdörfer und volkstümlichen Tochteransiedlungen grundherrliche *Wald- und Heidekolonien* auf den gemeinen Marken S. 204. Beispiel: Entstehung des Besitztums des Klosters Ütersen S. 205. — Spätere Theorie vom landesherrlichen Eigentum an den Gemeinheiten S. 206. —

Schleswig: Die planmäßige Kolonisation beginnt ein halbes Jahrhundert später als in Holstein. Große Waldstrecken besonders der Ostseite noch unbesetzt. Älterer volkstümlicher Ausbau, Anspruch des Königs auf das unbesiedelte Land. Königliche und kirchliche Kolonien S. 207.

Aufkommen der *Heermannenklasse*. Grundherrlicher *Streubesitz* S. 208. Gerichts- und Heeresverfassung S. 208.

Ein Teil der *bäuerlichen Zinsleute* ist aus den Unfreien hervorgegangen. Das Brydenverhältnis. Die infolge der Seekriege verhältnismäßig ausgedehnte Sklaverei ist ein Grund für die schon im 13. Jahrhundert erhebliche Differenzierung des Grundvermögens der Bonden (die Richterklassen nach dem Jütschen Lov) S. 209. — Die Styres-Haffne S. 210. — *Zusammenfassung* S. 210.

III. Vom Abschlusse der Kolonisation in Holstein bis zum Ausgang des Mittelalters. Ausbildung der ständischen Verfassung 211

Ausdehnung des Machtbereiches der Grafen, des Adels, der Städte von Holstein über Schleswig und Dänemark S. 211. — Keime des staatlichen Verfalls S. 212.

Die rechtliche Entwicklung. Schwinden des Lehnsverhältnisses. Allgemeiner Erwerb der Gerichtsbarkeit durch die Ritterschaft und Steigerung der Gerichtsgewalt zu einer Territorialherrschaft in den Gebieten geschlossener grundherrlicher Bezirke S. 213. — Das „adlige Gut“ und seine Privatuntertanen. Seine Eingliederung in die Verwaltungsorganisation im 15. Jahrhundert S. 214. — Der Landtag wird zu einer Vertretung der privilegierten Stände. Das adlige Landgericht S. 215. — Verschwinden der Sonderpflichten der Ritterschaft. Versuch einer Abschließung gegen das Bürgertum im 17. Jahrh. S. 216.

Die wirtschaftliche Entwicklung: Kampf der gesellschaftlichen Mächte um die Erweiterung und Abrundung ihrer Herrschaftsbezirke durch kauf- und pfandweisen Erwerb. Die Kirche S. 217. — Die Städte. Die großen Adelsfamilien S. 218. — Kapitalbesitz des Adels und dessen Verwertung. Verpfändung ganzer landesherrlicher Distrikte S. 219. — Ankauf von klösterlichem Besitz unmittelbar nach der Reformation. Entstehung großer Gerichtsherrschaften in Nordschleswig, am Rande und in der Elbmarsch S. 220, auch sehr großer adliger Güter im Osten. S. 221.

IV. Vom 16. bis 18. Jahrhundert 221

Grundzüge der Entwicklung. Die Ausbildung der großen Gutswirtschaft. Niederlegung zahlreicher Dörfer. Einführung der Koppelwirtschaft S. 222, des Meiereibetriebes und sonstiger gewerblicher Unternehmungen auf den Gütern. Entstehung der *Erbuntertänigkeit* (Leibeigenschaft) S. 223. — Sie

Seite

bleibt auf das Gebiet beschränkt, in welchem die Vereinigung von Grund- und Gerichtsherrschaft über geschlossene Bezirke die Regel bildet S. 223. — Sie fehlt in den Gebieten des grundherrlichen Streubesitzes und der reinen Gerichtsherrschaft S. 224.
Falsche Erklärungen für den Übergang zum Großbetrieb. Den Anlaß gibt die Preisrevolution jener Zeit S. 225. — Vergleich mit der englischen Entwicklung S. 226. — Beziehungen zwischen dem Aufkommen der Leibeigenschaft und dem Niedergange der Städte S. 227. — Die Entwicklung in *Lauenburg* S. 228.
Die Entstehung der *absoluten Fürstengewalt*. Die wirtschaftliche Grundlage ihrer Entwicklung ist die Säkularisation des Kirchenguts. Auskauf vieler adliger Besitzungen durch die Landesherren in Schleswig und Holstein S. 228. Der Landtag verliert seine Bedeutung. Verbot des Verkaufs von Bauerland an Adlige. Die *Agrarreform* im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts S. 229. — Niederlegung der Domänen, Reform und teilweise Ablösung des Feste- und Zinsverhältnisses, Aufhebung der Leibeigenschaft, Reform der Patrimonialgerichtsbarkeit S. 230. — Neuordnung der Flurverfassung S. 231.

V. Die Entstehung der unselbständigen Stellen und der ländlichen Arbeiterklasse 232
Kätner und Insten. Begriff und Rechtslage vor den neueren Reformen der Agrar- und Kommunalverfassung S. 232. — Sie haben meist einen bäuerlichen Grundherrn S. 233, sind ohne Anteil an der Gemeindeverwaltung oder am Gemeindelande, zahlen an den Staat ein Schutz- und Verbittelsgeld S. 234. — In Ditmarschen ist Kätner, wer außerhalb der Klasse der Meentberechtigten steht. Stellung in den grundherrlichen Gemeinden. Überall geringeres soziales Ansehen S. 235. — Ihr Auftreten in der Marsch. Ziffermäßiges Verhältnis zu den Hufnern S. 236.
Theorie vom *Ursprung der Kätnerklasse* S. 237. — Positive Untersuchung: Begründung von Katenstellen in der neueren Zeit, insbesondere der Brinksitzer-Stellen S. 238. — Auftreten in den mittelalterlichen Urkunden S. 239. — Ziffermäßiges Verhältnis zu den Hufenstellen im Mittelalter. Vergleich mit der Gegenwart S. 241.
Die Entstehung des typischen Hintersassenverhältnisses zum einzelnen Bauer S. 242. — Die Wurten als Baugrund für die Katenstellen S. 243. — Es wurden nur ausnahmsweise Bauernkinder auf solchen angesiedelt, und die Rechtslage der Klasse kann nicht auf diese Weise entstanden sein. Das jüt. Lov zeigt die Kätner, Insten und Gesindepersonen als Minderfreie. Sie sind nicht Mitglieder der freien Geschlechter, sondern Freigelassene. Ihre Vorläufer sind Sklaven S. 244. — Die „Frilinge“ und Wenden in Holstein S. 247.

VI. Allgemeine Bedeutung des Ergebnisses für die Geschichte der älteren Sozialverfassung 249
Aus der standesmäßigen Gliederung der Bevölkerung in Schleswig-Holstein vor der Ausbildung des Lehnsadels ist eine Entscheidung für den Streit über die Auslegung der Karolingischen Volksrechte nicht zu entnehmen S. 249. — Aber es ist festgestellt, daß in Holstein zur karolingischen Zeit das Grundeigentum sich hauptsächlich in der Hand von freien bäuerlichen Geschlechtern befindet, hörige Bauern fehlen und die Sklaven großenteils als Arbeitskräfte den Bauernhöfen angegliedert sind S. 250.
Die Kötter in Niedersachsen und England S. 250. — Die dienende Schicht macht, wo die Großgrundherrschaft unentwickelt bleibt, nur eine Minder-

Seite

heit der Bevölkerung aus. Ihre Funktionen als Handwerker und Landarbeiter. Lockerung der Abhängigkeit S. 251. Übergang der Schutzherrschaft vom Bauer auf den Träger der Gerichtsgewalt S. 252.

1. Die „grundherrliche Theorie" ist mit der Verfassung Altholsteins nicht vereinbar 252

2. Die Flurverfassung der Dörfer und die Standesgliederung 255

Näherer Nachweis für das ursprüngliche Bestehen einer *Hufenverfassung* auch außerhalb der Geest des Festlandes. Die Hufenverfassung auf Sylt, Föhr und Amrum S. 255, im alten Nordstrand S. 256. — Reste der Hufenverfassung im Gebiet der Wurtdörfer von Ditmarschen S. 258. — Die Reihen- und Deichdörfer der Marsch S. 261. — Der Unterschied im ditmarscher Besiedelungsprinzip gegenüber den holländischen Anlagen an der Niederelbe und die geschichtlichen Gründe dafür S. 263: In Ditmarschen tritt zwischen das Kirchspiel und die Einzelfamilie der Geschlechtsverband, der in der Elbmarsch fehlt S. 264. — Die Rolle der Geschlechtsverbände bei der Besiedlung Nordfrieslands. Die Ansiedlungen auf den Mooren S. 264, speziell das Risum-Moor S. 265.

• *Ergebnis*: Die Hufenverfassung ist eine Schöpfung der freien Geschlechter S. 265. — Wo sie erhalten bleibt, verdinglicht sie den alten Standesunterschied. Die standesmäßige Scheidung der Katenleute von den Hufnern ein Grund für den Zusammenhalt der Hufen und für die häufige Ehelosigkeit der Miterben. Das frühe Schwinden des Standesunterschiedes in der Marsch hängt mit der Auflösung der Hufenverfassung zusammen S. 266.

3. Die Standesgliederung in den Städten 267

Die Entstehung der schleswig-holsteinischen Städte, Scheidung der städtischen Bevölkerung in Vollbürger (Patrizier) S. 267 und Beisassen oder Kötener S. 268.

Diese Verfassung ist aus der Dorfverfassung hervorgegangen S. 268 und bewahrt die alt überkommenen standesmäßigen Traditionen. Die schleswiger Städte. Städtewesen in Ditmarschen S. 269.

Kapitel II. Die Verfassung in Holstein und Lauenburg.

I. Die mittelalterliche Grund- und Gerichtsherrschaft 270

Die *Lasten* der Kolonisten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art, erörtert an der Hand der Kataster aus dem 17. Jahrhundert für Bordesholm, Neumünster und Reinbek S. 270 und der älteren Urkunden für das Gebiet der Klöster Segeberg und Preetz sowie des Bischofs und der Kirche von Lübeck. Verteilungsmaßstab und Hufengröße S. 272.

Das *Besitzrecht* der Ansiedler. Die Vorschriften des Sachsenspiegels über die Zinsleute S. 273. — Übereinstimmung mit dem Rechtsverhältnis der ost-holsteinischen Landsassen. Das Wesen der Grundherrschaft S. 274. — In der *Elbmarsch* nur wenig Grundherrschaft. Die Lasten der Ansiedler sind öffentlich rechtlicher Art S. 275. Umwandelung des dortigen Heuerlandes in rentenbelastetes Eigentum S. 276.

Im *östlichen Kolonialland* gibt es nur wenig bäuerliche Eigentümer. Beispiele S. 277. — Das Eigentum steht der Grundherrschaft zu. Verfügungsbeschränkungen für den Zinsmann S. 278. — Erbliche Zinsleute S. 279. — Unerbliche Zinsleute, Absetzbarkeit derselben S. 281. — Auch bei den unerblichen Zinsleuten durch das Herkommen fixierte Abgaben. Gefährdung ihres Besitzstandes im Übergange zur neuen Zeit S. 282.

Entstehung grundherrlicher Abhängigkeit aus Darlehnsverträgen und Erbteilungen S. 283.

Seite

II. Agrarverfassung und Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes seit dem 17. Jahrhundert 283

A. Das Gebiet der reinen Landesherrschaft 284

Es umfaßt die alten Gaue des Herzogtums, soweit sie unter landesherrlicher Gewalt geblieben sind, und Stücke des Koloniallandes. Die Bauern sind Eigentümer. Ihr Erbrecht. Besprechung der einzelnen Ämter dieses Gebietes.

B. Das Gebiet der privaten Gerichtsherrschaft 285

1. *Die westlichen Bezirke*: Die Bauern sind Eigentümer.

a) Der Itzehoer Güterdistrikt S. 285.

Die Streugüter. Die geschlossenen großen Gerichtsherrschaften: Die Haseldorfermarsch S. 286. — Die Herrschaft Breitenburg. Das Gut Drage. Das Kanzleigut Haneran S. 288. — Das Kanzleigut Tangstedt S. 289.

b) Das Kloster Ütersen S. 289.

c) Das Kloster Itzehoe S. 289.

Vererbungsverhältnisse S. 290.

2. *Das klösterlich Preetzer Gebiet* 290.

Die Bauern, ursprünglich Erbzinsleute, gelten im 18. Jahrhundert als Eigentümer. Ihr Erbrecht.

C. Das Gebiet der Grundherrschaft 292

1. *Die Ämter Kiel, Bordesholm und Neumünster* 292

Die Bezeichnung der Zinsgüter als *Feste-Güter* S. 292. — Neusetzung der Abgaben und Egalisierung der Hufen im 18. Jahrhundert. Das Besitzrecht der Fester S. 293. — Die Vererbung des Grundbesitzes: Ausschluß der Hufenländereien von der Erbteilung S. 294. — Umwandlung der Fester in Bonden. Neuregelung des Erbrechts S. 295.

2. *Lauenburg* 295

Die Bezeichnung der Zinsleute als *Meier* S. 295. — Unterschied des Lauenburgischen vom Hannoverschen Meierrecht infolge der größeren Bedeutung des landwirtschaftlichen Großbetriebes S. 296. — Festigung des Besitzrechts und Verleihung der Erblichkeit durch landesherrlichen Eingriff S. 297.

Darstellung des Lauenburgischen Meierrechts. Nutzungsrecht an einem fremden Grundstücke. Die Gebäude sind Eigentum des Meiers S. 297. — Beschränkungen der Verfügungsfreiheit. Beschränktes Abmeierungsrecht des Gutsherrn S. 298.

Vererbung der Meiergüter. Einzelerbfolge in das Meiergut. Bestimmung des Übernehmers ein Recht des Meiers S. 298. — Die Erbteilung des Allodialvermögens durch Zuweisung von Ausstenern. — Aufhebung des Meierrechts 1872. Das Höferecht von 1881 S. 299.

D. Das Gebiet der Gutsherrschaft 300

Abgrenzung. Rechtslage der Gutsuntertanen S. 300. — Sie entbehren des Erbrechts an ihrem Lande. Tatsächliche Übertragung der unfreien Stellen an einen Erben. Umwandlung der meisten adligen Untertanen in Zeitpächter im Jahre 1804 S. 301. — Nachfolge in das Zeitpachtverhältnis. Erbrecht und Erbsitte für die aus der Parzellierung großer Güter und bei Aufhebung der Leibeigenschaft neu entstandenen Eigentümer und Erbpächter: 1. auf den adligen Gütern S. 302, 2. in den landesherrlichen Ämtern Plön, Reinfeld Rethwisch und Cismar S. 303.

Seite

Kapitel III. Die Verfassung in Schleswig.

I. Das Festeverhältnis im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

1. *Grundzüge* 305

Begriff. Der Landesherr ist weitaus der größte Grundherr. Rechtliche Entstehung des Festeverhältnisses S. 305. — Der Inhalt desselben. Die Fester bezahlen lediglich ein Antrittsgeld. Keine anderen als öffentlich-rechtliche periodische Leistungen S. 306. — Ausnahmen. Das Eigentum des Festers an den Gebäuden S. 307. — Die Verfügungsbeschränkungen des Festers. Freiheit der Verschuldung des Allodialvermögens mit Einschluß der Gebäude S. 308. — Erbrecht oder tatsächliche Vererblichkeit bei den Festern S. 308. — Unterschied der Feste von der Erbpacht S. 310. Konstanz der Verhältnisse im 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts S. 310. — Wohlstand der Fester S. 311.

2. *Bestand der landesherrlichen Fester, verglichen mit dem der Bondengüter* 311

Tabellarische Übersicht S. 311, insbesondere der Domkapitelsdistrikt S. 313. — Der Landbesitz des St. Johannisklosters. Statistik für die Geestharden des Amtes Tondern nach dem Steuerkataster von 1613 S. 314.

II. Entstehung und Geschichte der Festegüter bis zum 17. Jahrhundert.

1. *Äußere Geschichte der Festegüter* 317

Ausdehnung des kirchlichen und adligen Streubesitzes im 15. Jahrhundert S. 317. — Säkularisation des Kirchengutes und Auskauf des Adels. Mehrung der Festegüter durch wüste und bankerotte Hufen S. 318. — Teilweise Ablösung des Festeverhältnisses S. 319.

2. *Die Entwicklung des Festebesitzrechtes* 319

Nach der herrschenden Ansicht dieselbe Entwicklung wie in Dänemark von kurz- zu langfristiger Pacht S. 319. — Die tatsächliche Entwicklung. Vererblichkeit der Fester im 16. Jahrhundert S. 320, bei den kirchlichen Festern im 15. Jahrhundert S. 321, bei den landesherrlichen Festern S. 323. — Die Entwicklung ist der holsteinischen analog. Die Stellung der Landboer im Jütschen Lov S. 324.

Sonderentwicklung in Stapelholm und Schwabstedt S. 325.

III. Die Vererbungssitten der Fester, Reform und Aufhebung des Festeverhältnisses.

1. *Vererbungssitten im 17. und 18. Jahrhundert* 325

Vererbung nach der Erhebung von 1741 S. 325. — Die Successionsordnung nähert sich derjenigen der Bondengüter. Die Mitwirkung der Beamten. Die Erbteilung S. 327. — Zur Erbteilung kommt das Allodialvermögen, und dazu rechnet man auf der Westseite auch den Nutzwert des Grundbesitzes, auf der Ostseite lediglich die Gebäude oder sogar nur die Fahrhabe. In diesem Fall beschränkt sich der Übernehmer auf die Gewährung des Unterhalts an den Altsitzer und die erwerbsunfähigen Geschwister, sowie die Gewährung einer Mitgift S. 328.

2. *Die Regelung des Festeerbrechts und Reform des Festeverhältnisses* . 329

Verordnung vom 14. April 1766 S. 330. — Ergänzungen S. 331.

3. *Die Aufhebung des Festeverhältnisses* 334

Ergebnis 335

Abschnitt III. Der Adel 339

Vorbemerkung S. 339.

I. Die Erbsitten des schleswig-holsteinischen Adels im Mittelalter.

1. Wirtschaftlich-soziale Verfassung und Erbrecht der adligen Güter . 340

Seite

2. Erbsitten des Adels im Mittelalter 341

Lebhafter freihändiger Besitzwechsel der Adelsgüter, die, wirtschaftlich betrachtet, aus zumeist unveränderlichen Rentenansprüchen bestehen S. 341. — Gleichmäßige Erbteilung ab intestato. Dabei Zersplitterung im Gebiet des Streubesitzes. Beispiele aus Schleswig und Westholstein S. 342. — Im östlichen Kolonialgebiete größerer Zusammenhalt S. 344. — Folgen der Erbsitte: Untergang des Heermannsadels und vieler Edelhöfe in Schleswig, Amassierung von Adelsgut in den Händen der lebenskräftigsten deutschen Geschlechter S. 345.

II. Besitzwechsel und Vererbungsweise der adligen Güter vom Ausgange des Mittelalters bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.

1. Wirtschaftliche und rechtliche Umbildungen 345

Entstehung der landwirtschaftlichen Großbetriebe, kapitalistische Wirtschaft S. 345.

Keine Sonderrechte für einen Erben, keine besonderen Schätzungsgrundsätze. Jedoch Abfindung der Töchter durch Begabung mit einer Klosterpräbende S. 346. — Haubenbandsgerechtigkeit S. 347.

2. Besitzwechsel und tatsächliche Vererbung 348

Geschlossene Vererbung. Grundlagen einer Besitzwechselstatistik S. 348. Tabellarische Übersicht S. 349. — Mobilisierung eines erheblichen Teils der adligen Güter. Periodische Schwankungen in Zusammenhang mit der allgemeinen Preisbewegung. Stärkerer freihändiger Besitzwechsel bei den mittleren und kleineren adligen Gütern. Landschaftliche Unterschiede S. 350.

Formen und Inhalt der Vererbungssitten. Person des Übernehmers S. 350. — Häufige Übernahme durch die Witwe. Übernahmepreise S. 351.

Kapitalistische Besitzauffassung S. 351. Folge: Untergang alter Familien und Eindringen des Beamtenadels. Dauernde Erhaltung eines Hauptteils der größten Güter in der Familie S. 352.

Vererbung der Grundherrschaften alten Stils S. 352.

III. Die Entwicklung vom letzten Viertel des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

1. Bodenspekulation und Besitzwechsel 353

Änderung in den landwirtschaftlichen Betriebsmethoden. Wilde Bodenspekulation und überaus lebhafter Besitzwechsel S. 353. — Parzellierung (in Schleswig) und Verkleinerung der Güter durch Ablegen von Meierhöfen (in Holstein). Untergang alter Geschlechter und Eindringen des Bürgertums. Auflösung der Grundherrschaften S. 354.

2. Gegenströmung: Gründung von Fideikommissen 354

Dauernde Erhaltung der größten Güter bei den ältesten Familien S. 354. — Fideikommißgründungen S. 355. — Kapitalfideikommisse. Statistik. Inhalt der Stiftungsurkunden S. 356.

3. Die heutige Vererbung des ungebundenen Großgrundbesitzes 357

Zunahme der Erbgüter, Stabilisierung der Besitzverhältnisse. In Schleswig Anlehnung an die bäuerliche Erbsitte, Übertragung unter Lebenden S. 357. — In Holstein ein großer Teil der kleineren Güter noch stark mobilisiert, bei den großen Besitzungen Erhaltung in der Familie. Testamentarische Erbfolge. Mäßige Übernahmepreise S. 358.

Seite

Zweiter Teil. Die heutige Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes.

Abschnitt I. Der Mittelrücken und der Osten 360
Abgrenzung des zu behandelnden Gebietes. Sonderumfrage S. 360.

Kapitel I. Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse.

I. Die bäuerliche Wirtschaft auf dem Mittelrücken und im Osten von Schleswig-Holstein 362
Die Koppelwirtschaft S. 362. ihr Turnus in den verschiedenen Bezirken S. 363, Anbaustatistik S. 364, steigende Intensivierung S. 365, Richtung der Absatzwirtschaft S. 365. Besonderheiten einzelner Gebiete S. 367, das Wirtschaftssystem ist arbeitsextensiv, die Wirtschaft stark gebunden S. 368

II. Das eheliche Güter- und das Erbrecht 368
Kurze Rekapitulation. Abgrenzung der Geltungsgebiete S. 368.

Kapitel II. Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes.

I. Allgemeine Züge der Vererbungsgewohnheiten 370

1. *Vererbung in der Familie und Verkauf an Fremde* 371
Die preußische Besitzwechselstatistik von 1902, Kritik und Ergänzungen S. 371. — Festigkeit des Familienbesitzes, jedoch werden Verkäufe im ganzen häufiger S. 375.
Besondere Verhältnisse (stärkere Mobilisierung): 1. das nördliche Schleswig S. 376. — 2. Die Nähe der Großstadt S. 377. — 3. Der A.-G.-Bez. Reinfeld S. 378.

2. *Die Zerstückelung von Bauerngütern* 380
Eigentliche Realteilung im Erbgang ist unbekannt S. 380. — Freihändige Parzellierungen 381.

3. *Übernahme durch einen Erben, Stellung der Geschwister zum väterlichen Hof* 383
Kommunhausungen S. 383. — Zufluchtsrechte S. 384.

4. *Die Person des Übernehmers* 384

5. *Das allgemeine Ziel der Erbsitte* 385

II. Die Vererbungsformen im einzelnen 387
Die Regel ist antezipierte Erbfolge S. 387.

1. *Überlassungsverträge* 389
a) Allgemeines S. 389.
b) Zeit der Errichtung S. 391.
c) Inhalt der Überlassungsverträge S. 392.
d) Das Altenteil S. 393, Lebensversicherung S. 395.

2. *Letztwillige Verfügungen* 395

3. *Der Intestaterbgang* 398
a) Das Gebiet des Anerbenrechts, Handhabung der Taxvorschriften S. 398.
b) Die Gebiete ohne Anerbenrecht S. 403.

III. Die Bewertung der Bauerngüter im Erbgang 404
Verhältnis des Übernahmepreises und der übernommenen Lasten zum Kaufpreis S. 408. — Zurücksetzung der Frauen im Erbteil im Gebiet des Jütschen Lovs S. 410.
Die Methode der Wertbestimmung S. 411, wirkt wie eine Verschuldungsgrenze S. 413.
Ergebnis S. 414.

IV. Erbrecht und Erbsitten. Die Gebiete ohne Anerbenrecht . 417

1. *Kreis Herzogtum Lauenburg* 417

2. *Holstein* 420

Seite

3. *Schleswig* 422
a) Die in das Geltungsgebiet der Verordnung über das Näherrecht von 1777 eingesprengten kleinen Enklaven S. 422.
b) Die Karrharde (A.-G.-B. Leck.) S. 423.
c) Die „Dänischen Enklaven" S. 429.

V. Die Vererbung der unselbständigen Stellen 429

Abschnitt II. Die Marsch und die westlichen Grenzgebiete der Geest. Die Insel Fehmarn.

Die Beschaffenheit der Marsch in Schleswig und in Holstein . 431

Theorie von der Entstehung der Marsch S. 431. — Älterer Deichbau S. 432. — Sturmfluten. Zerstörung von Nordstrand. Schutz- und Landgewinnungsarbeiten seit dem 17. Jahrh. S. 433.
In Ditmarschen herrscht leichter Marschboden und Kornbau vor, in Nordfriesland schwere Marsch und Fettweide.

Kapitel I. Die Marsch und Vorgeest von Schleswig.

I. Das Land und die Bevölkerung 434
1. Die Vormarsch, 2. Das alte Nordfriesland S. 435. — 3. Die oktroyierten Köge S. 437. — Grundbesitzverteilung, Klassengegensätze S. 439.

II. Das bis zum Ende des 19. Jahrhunderts geltende Recht . . . 440

III. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Zusammenhange mit den wirtschaftlichen Verhältnissen 442
Unterscheidung zwischen Marschhöfen und unbewohnten Weidefennen.
A. Das Gebiet des Eiderstedter Landrechts 443
1. Die Landschaft *Eiderstedt*. Das Vordringen der Fettgräserei S. 443. — Die Landwirtschaft wird zu einem okkupatorischen Gewerbe S. 444, der Grundbesitz zur Rentenquelle, Verpachtung von Grasfennen S. 445, Pächter und Käufer sind besonders Geestbauern S. 446, viele Höfe verlassen, Statistik S. 447. — Weidefennen im Erbgang als Kapital behandelt S. 448, für bewohnte Besitzungen Regel Intestaterbgang, Vorrecht der Söhne S. 449, Bewertung S. 450. — Gleichstellung der Töchter. Die ansässigen Familien verschwinden S. 451, kleinere Besitzungen S. 452. — 2. Die mittleren Marschbezirke des nordfriesischen Festlandes: Die bewohnten Teile der *Hattstedter Marsch* S. 452. Die *oktroyierten Köge*. Aristokratische Tendenzen. Einzelne Fideikommisse. Zersetzender Einfluß der Weidewirtschaft. Bredstedter Bezirk S. 453, Niebüller Bezirk S. 455.
B. Das Gebiet des Nordstrander Landrechts und die Geestinseln . . . 458
1. Die *Wiedingharde* (ein Bezirk d. Jungviehzucht) S. 458. — 2. *Pellworm* und *Nordstrand*. Stärkerer Ackerbau, Jüngstenrecht, Verschuldung S. 459. — 3. Die *Halligen*. Gemeineigentum der Warfgenossen, die Anteilsrechte vererblich, Ausschiftungsrecht des Jüngsten auf das Gehöft. Abwanderung S. 461. — 4. Die Geestinseln: *Föhr* und *Amrum*. Parzellierungsgewohnheit der Schifferbevölkerung. Rückgang des Schifferberufs. Auswanderung S. 462; *Sylt*. Einfluß des Fremdenverkehrs, Ausschiftungsrecht des Jüngsten, Altenteilsverträge der Witwe, Bewertung des Landes, Hausachtung, Kommunhausungen S. 464. — 5. Die Insel *Röm* S. 466. — 6. Das *Risum-Moor* („Kornkoog"). Betriebs- und Wohlstandsverhältnisse dereinst und jetzt S. 467, Grundbesitzverteilung, Vererbung S. 469, Jüngstenrecht und Parzellierung S. 470, Verschuldung und Besitzwechsel S. 471.
C. Die westlichen Grenzgebiete der südlichen Geest des schleswiger Festlandes. (Ehemaliges Geltungsgebiet des Jütschen Low) 472

Seite

I. Die friesische Vorgeest des Amtes *Bredstedt* S. 472. Geteilte und ungeteilte Vererbung des Grundbesitzes, vorherrschender Intestaterbgang S. 472, Einfluß der Konjunktur auf die Grundbesitzverteilung S. 475, Verschuldung S. 476.

II. Der Geestrand des alten Amtes *Husum*. Für das Geestland gilt Anerbenrecht und -sitte, das Marschland wird an die Erben verteilt S. 477, Landschaft *Stapelholm*. Ungeteilte Vererbung zu mäßigem Anschlag S. 478.

Kapitel II. Ditmarschen (Marschgebiet)

I. Wirtschaftliche und soziale Verfassung 479

Ausdehnung von Marsch und Geest. Marsch-Wirtschaft S. 479. — Anwachsen neuer Köge und deren Einfluß auf den Landbau, Moorbezirke S. 480. — Grundbesitzverteilung und Klassengegensätze S. 481. Wirtschaftlicher Aufschwung seit den 40er Jahren, Spekulationsperiode und Rückschlag in den 70er Jahren S. 484. — Wirkungen auf die Verschuldung, Besitzverteilung und Arbeitsverfassung S. 485. — Vordringen des Kapitalismus S. 486.

II. Das bis zum 1. Januar 1900 geltende Erb- und eheliche Güterrecht 487

III. Die Vererbungsgewohnheiten 487

Sondererhebung S. 487, Übersicht S. 488.

1. *Ungeteilte Vererbung* S. 489.

2. *Person des Nachfolgers* S. 490.

3. *Vererbungsformen* S. 490.

a) Übergabevertrag als reiner Kaufvertrag für Höfe die Regel S. 490, auf kleineren Stellen der Intestaterbgang, ausnahmsweise Altenteilsverträge S. 491. — b) Die letztwilligen Verfügungen (im Interesse des überlebenden Ehegatten) S. 491. — c) Die Intestatvererbung S. 492.

4. *Die Bewertung der Landgüter im Erbgange und die Gleichstellung der Erben* S. 492.

Zusammenfassung, Psychologie der Vererbungssitte S. 497.

Kapitel III. Die Elbmarschen.

I. Die wirtschaftlichen Zustände 500

Wirtschaft, Grundbesitzverteilung, Arbeitsverfassung.

1) *Die Wilstermarsch* S. 500, 2) *die Kremper- und Kollmar-Marsch, die Wildnisse* S. 501, 3) *die Seestermüher- und Haseldorfer Marsch* S. 504.

II. Rechtsverhältnisse 504

III. Vererbungssitten 505

Überblick S. 505.

1. *Ungeteilte Vererbung, Veränderungen im Bestand der Höfe* S. 507.

2. *Die Formen des Überganges* S. 508.

a) Kauf- u. Überlassungsverträge die Regel. — b) Letztwillige Verfügungen selten S. 508. — c) Intestaterbgang S. 509.

3. *Die Person des Gutsnachfolgers* S. 509.

4. *Die Bemessung des Übernahmepreises und der Abfindungen* S. 509.

Die selbständigen Landgüter 509, die unselbständigen Stellen und Handelsgärtnereien 512.

Ergebnis: Bei rein geldwirtschaftlicher Verfassung große Anhänglichkeit an den Grundbesitz, geringerer Besitzwechsel als in Ditmarschen. Grund nicht schwächer entwickelter Erwerbssinn. Hoher Stand der Wirtschaft, der allgemeinen Bildung; charakteristische Bauweise S. 512.

Seite

Kapitel IV. Die westlichen Grenzgebiete der holsteinischen Geest.

I. Wirtschaftliche und soziale Verfassung 515

Bodenverhältnisse, rascher Fortschritt der Technik S. 515 und des Wohlstandes. Besitzverteilung lange unverändert S. 516. Trotzdem kein schroffer Klassenunterschied S. 517. Seit 1864 und 1870 größere Beweglichkeit der Bevölkerung und Aufsteigen der kleinen Leute S. 518. Umfangreiche Parzellierungen S. 519.

II. Die Vererbung des Grundbesitzes 520

1. *Ungeteilte Vererbung und Teilungen im Erbgang* S. 520.
2. *Die Vererbungsformen* S. 521.
3. *Die Person des Gutsannehmers* S. 522.
4. *Die Lasten der Gutsübernahme* S. 522.

a) Das Altenteil S. 522. — b) Die Zufluchtsrechte der Miterben, c) Die Abfindungen mäßig, aber in Zunahme S. 523.

5. *Die Sicherung der Ehefrau* durch Testamente S. 525, Anhandeln des Landguts durch die Witwe in Norderditmarschen S. 526.

Ergebnis: Trotz mangelnden Anerbenrechts ausgeprägte Anerbensitte . 527

Kapitel V. Die Insel Fehmarn 528

Dritter Teil. Die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der Vererbungssitten und die Erbrechtsreform.

I. *Analyse der Vererbungssitten in Marsch und Geest* 532

1. Die wirtschaftlichen Formen S. 532.

Naturalteilung nur noch unter besonderen Bedingungen S. 532. Die typischen Vererbungsvorgänge. Die Erbsitte in der Marsch rein geldwirtschaftlich, enthält im übrigen starke naturalwirtschaftliche Bestandteile S. 533. Dort gibt der wohlhabende Hofbesitzer den Ton an, dessen Einkommen großenteils Grundrente und Kapitalzins ist, hier der Mittelbauer, dessen Einkommen ganz überwiegend Arbeitsertrag ist und in naturaler Form verbraucht wird S. 534. Beispiel: Marsch und Geest von Ditmarschen nach der Steuer-Einschätzung S. 536.

2. Das innere Verhältnis der Eigentümer zu ihrem Besitz S. 539.

Form und Inhalt in Wechselwirkung, doch der Zusammenhang kein zwingender S. 539. Die Bemessung der Abfindungen in der Marsch nach dem Kaufwert der Liegenschaften an sich noch kein Ausdruck für eine kapitalistische Besitzauffassung. Denn der Bodenpreis bildet sich in andrer Weise wie auf der Geest S. 540.

Soweit der Boden Sitz wirtschaftender Familien geblieben ist, bewahrt er auch in der Marsch die Natur des mehr oder weniger gefestigten Familiengutes. Geschichtlich bedingte Verschiedenheiten in der Besitzauffassung. Beispiel: Ditmarschen und Elbmarsch S. 542. Doch hängt der Marschbauer im ganzen nicht so sehr am einzelnen Landgut, und bei sinkender Koojunktur wird der formelle leicht zu einem materiellen Gegensatz S. 544. Gegensatz in der Besitzauffassung innerhalb des Kreises der Großgrundbesitzer S. 545 und der Inhaber unselbständiger Stellen S. 546.

Das Erbrecht hat sich den Vererbungssitten angepaßt. Das Marschenerbrecht in Einklang mit dem BGB, nicht so das Anerbenrecht S. 546.

II. *Die Bedeutung der Vererbungssitte für die Landwirtschaft und die Lage der Landwirte* 546

Die Ausbildung der Anerbensitte eine Voraussetzung des landwirtschaftlichen Fortschritts S. 547.

Seite

Die *Verschuldung der Landgüter* S. 548. Sie ist ceteris paribus in dem Maße geringer, als die Besitzungen den Charakter von Familiengütern bewahrten; die Bemessung der Abfindungen nach der Ertragsfähigkeit schützt besser vor starker Schuldbelastung als die verkehrswirtschaftlich ausgestaltete Anerbensitte: Vergleich zwischen Krempermarsch, Marsch und Geest von Süderditmarschen S. 549, allgemeine Verschuldungsstatistik S. 551. Zunahme der Verschuldung S. 554. Sie ist höher als in Nordwestdeutschland. Gründe S. 556.

III. *Das Schicksal der Abfindlinge* 557
Die Erhebung S. 557. Die Abfindlinge der Großbauern S. 558, Mittelbauern S. 562, Kleinbauern S. 565. Lauenburg. — Zusammenfassung S. 570. Die bäuerlichen Abkömmlinge bleiben zu $^8/_{10}$—$^9/_{10}$ auf dem Lande. Neuere Veränderungen und ihre Bedeutung für die Verschuldung S. 571.

IV. *Die Anerbensitte und die Besitzlosen* 572
Die Abwanderung der Besitzlosen und das Vererbungssystem S. 572. Wanderungsstatistik S. 573. Agrarische Bezirke geringer Abwanderung mit Anerbensitte und Anerbenrecht S. 574. Geschichtliche Gründe für die meist zu schwache Vertretung der Kleinbetriebe. Einfluß der liberalen Agrarreform. Auskauf S. 576. Die neuere wirtschaftliche Entwicklungstendenz begünstigt die Mehrung der selbständigen Kleinbetriebe. Statistik S. 577. Förderung der inneren Kolonisation S. 579.

V. *Die Reform des ländlichen Erbrechts* 579
Zusammenfassung S. 579. Das geltende Anerbenrecht und seine Mängel S. 580. Ältere Reformbestrebungen S. 582. Stellung der Behörden zur Erbrechtsreform S. 583. Das zu erlassende Gesetz S. 585. Frage der Einbeziehung der Marsch und der Insel Fehmarn, der Parzellierungsbezirke S. 586, der großen Güter S. 587, der unselbständigen Besitzungen S. 588.
Schlußwort S. 588.

Anlagen.

I. *Stapelholmer Konstitution* vom 27. Januar 1623 . . . . . (2)

II. *Erhebung über Reunionsklagen* und über *Teilung der Hufen* im Kgl. Anteil von Holstein, angeordnet durch die Deutsche Kanzlei unterm 29. Dezember 1772 . (5)

III. *Erhebung* von 1774—1776 über die *Vererbungsverhältnisse bei den Bondengütern* auf der Geest des Herzogtums Schleswig.

I. Amt Gottorf . . . . . (8)
1. Croppharde und Meggersdorfharde S. (9). — 2. Struxdorfharde S. (10). 3. Ahrens- und Treya-Harde S. (11). — 4. Schlies- und Füsing-Harde S. (12). — 5. Hohner Harde S. (13). — 6. Mohrkirch- und Satrupharde S. (13). — 7. Stapelholm S. (14).

II. Amt Flensburg . . . . . (15)

III. Amt Hadersleben . . . . . (18)
1. Haderslebener Harde S. (19). — 2. Tyrstrup-Harde S. (19). — 3. Gramharde S. (20). — 4. Hvidding- und Norderrangstrup-Harde S. (21).

IV. Amt Tondern . . . . . (23)

V. Amt Apenrade . . . . . (27)
1. Süderrangstrup- und Riesharde S. (31). — 2. Amt Lügumkloster S. (32). — 3. Birk Lügumkloster S. (33).

VI. Ämter Sonderburg und Norburg . . . . . (33)
Bericht des gemeinsamen Amtmanns S. (33).
1. Süderharde S. (34). — 2. Norderharde und Ekenharde S. (34).

VII. Amt Husum und Landschaft Eyderstädt . . . . . (35)

VIII. Amt Hütten . . . . . (39)

Seite

III a. *Regulativ*, wornach in den vormals *Plönischen Ämtern* bey obrigkeitlich zu beschaffender Theilung der Verlassenschaft eines Hofbesitzers mit der Taxation des Hofes und sonst zu verfahren ist (1789) . . . . . (39)

IV. Berichte über die *Vererbung der Festegüter* in Schleswig (a. d. 70er Jahren des 18. Jahrhunderts) . . . . . (40)

1. Amt Sonderburg S. (40). — 2. Amt Lügumkloster S. (41). — 3. Amt Apenrade S. (41). — 4. Amt Gottorff S. (42). — 5. Amt Hadersleben S. (42). — 6. Amt Tondern S. (43). — 7. Schleswiger Domkapitel S. (43).

V A. *Das eheliche Güter- und Erbrecht für den Mittelrücken und Osten von Schleswig-Holstein* . . . . . (44)

I. Abgrenzung der Rechtsgebiete und ebeliches Güterrecht . . . . . (44)

II. Das Intestatanerbenrecht . . . . . (45)

1. Schleswig. Abgrenzung des Geltungsbereiches S. (45). — 2. Holstein. Bericht von 1844 S. (46). Tabellarische Zusammenstellung S. (51). Abweichungen der heutigen Rechtspraxis S. (56).

B. *Übergabe-Verträge und Testamente* . . . . . (60)

No. 1 Theilungsakte-, Setz- und Abnahmekontrakt aus dem A.-G.-B. Husum . . (60)

No. 2 Erbteilungsakte aus dem A.-G.-B. Husum . . . . . (63)

No. 3 Stellübergabevertrag aus dem A.-G.-B Mölln (Kreis Herzogtum Lauenburg) (68)

No. 4 Testament aus dem A.-G.-B. Schwarzenbeck (Kreis Herzogtum Lauenburg) (70)

No. 5 Testament aus dem A.-G.-B. Lauenburg . . . . . (71)

No. 6 Vertrag über Einrichtung einer Interimswirthschaft aus dem A.-G.-B. Ratzeburg (73)

No. 7 Ab- und Antretungs- auch Altenteilskontrakt aus dem A.-G.-B. Trittau . (76)

No. 8 Testament aus dem A.-G.-B. Reinfeld (Kreis Stormarn). . . . . (78)

No. 9 Erbauseinandersetzungskontrakt aus dem A.-G.-B. Wilster . . . . . (79)

C. *Zahlenmäßige Beispiele von Gutsüberlassungen* auf dem Mittelrücken und Osten nach Angaben der Amts- und Gemeindevorsteher . . . . . (82)

VI. *Statistische Tabellen* . . . . . (94)

Tabelle I. Soziale Gliederung der im Hauptberuf landwirtschaftlich erwerbstätigen Bevölkerung nach der Berufszählung von 1882 . . . . . (94)

Tabelle II. Anzahl und gesamte Wirtschaftsfläche der landwirtschaftlichen Betriebe nach den Zählungen vom 5. Juni 1882 und 14. Juni 1895 . . (95)

Tabelle III. Anzahl und gesamte Wirtschaftsfläche der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe nach den Zählungen vom 5. Juni 1882 und 14. Juni 1895 (96)

Tabelle IV. Pachtland der landwirtschaftlichen Betriebe nach den Zählungen von 1882 und 1895 . . . . . (97)

Tabelle V. Pachtland der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe 1882 und 1895 (97)

Tabelle VI. Kreisweise Pachtstatistik 1882 . . . . . (98)

Tabelle VII. Hauptberuf der Betriebs-Inhaber . . . . . (102)

Tabelle VIII. Die ländlichen Privatbesitzungen nach Grundsteuerreinertragsklassen vom Jahre 1878 . . . . . (103)

Tabelle IX. Die ländlichen Privatbesitzungen nach den Einschätzungen zur Gebäudesteuer . . . . . (103)

Tabelle X. Öffentliches und Privat-Eigentum in Schleswig-Holstein. (Einschätzung zur Gebäudesteuer Ende der 70er Jahre) . . . . . (104)

Tabelle XI. Veränderungen im Bestande der landwirtschaftlichen Betriebe nach den Zählungen von 1882 und 1895, kreisweise . . . . . (105)

Tabelle XII. Grundbesitzverteilung in der Marsch und auf der Geest von Ditmarschen und Kreis Steinburg. Ländliche Privatbesitzungen nach Grundsteuerreinertragsklassen 1878. . . . . (115)

Tabelle XIII. Vermögen, Schulden und Einkommen der ländlichen Grundeigentümer im Kreise Süderditmarschen nach den Steuereinschätzungen (1902) (116)

Seite

Tabelle XIV. Verschuldung der Grundstückseigentümer mit Haupterwerb aus Land- und Forstwirtschaft nach Grundsteuerreinertragsklassen im Jahre 1902 auf Grund der Einschätzung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer. Bruttovermögen und Bruttoverschuldung (im ganzen und nach Verschuldungsklassen) . . . . . (120)

Tabelle XV. Verschuldung der Grundstückseigentümer mit Haupterwerb aus Land- und Forstwirtschaft nach Grundsteuerreinertragsklassen im Jahre 1902. Grundbesitz, Einkommen und Nettoverschuldung . . . . . (122)

Tabelle XVI. Die Hypothekenbewegung in den ländlichen Bezirken der schleswig-holsteinischen Kreise und Amtsgerichtsbezirke in den Jahren 1887—1900 . . . . . (124)

Tabelle XVII. Bevölkerungsbewegung in der Provinz Schleswig-Holstein . (128)

Anhang.

Die Vererbung des ländlichen Grundeigentums und Geschichte des Anerbenrechts in Norwegen von Dr. Oskar Büchner . . . . . (129)

I. Einleitung. Die natürliche Beschaffenheit Norwegens und seine Landwirtschaft . . . . . (131)

II. Der heutige Rechtszustand bezüglich Vererbung des ländlichen Grundeigentums in Norwegen: Das Aasädesrecht . . . . . (134)

Allgemeines S. (134), Gegenstand des Aasädesrechts S. (135), Erbfolgeordnung S. (137), Erbteilung beim Vorhandensein mehrerer Höfe, bei Aufteilung eines Gutes S. (138), Stellung des Aasädesberechtigten S. (140).

III. Die geschichtliche Entwicklung des Aasädesrechts in Verbindung mit dem Odelsrecht . . . . . (141)

1. Das alte Odelsrecht bis zur Gesetzgebung Magnus Lagaböters (1274) S. (141).
2. Das Einlösungsrecht (Odelsrecht) von der Gesetzgebung Magnus Lagaböters bis zur Gegenwart S. (145).
3. Das Erbrecht am ländlichen Grundeigentum von der Gesetzgebung Magnus Lagaböters bis zur Gegenwart S. (149).

Beilage . . . . . (156)

Gesetz betreffend das Odels- und Aasädesrecht vom 26. Juni 1821 mit seinen Hauptveränderungen.

Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen.

Jahrbücher = Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, herausgegeben von der S.-H. L. Gesellschaft für vaterländ. Geschichte. Kiel.

L.-U. oder *B. L. U.* = Lübeckisches Urkundenbuch. II. Abteilung. Urkundenbuch des Bistums Lübeck, herausgegeben von Dr. W. Leverkus. 2 Teile. Oldenburg 1856.

Meiborg = R. Meiborg, Das Bauernhaus im Herzogtum Schleswig und das Leben des Schleswigischen Bauernstandes im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Deutsche Ausgabe besorgt von Rich. Haupt. Schleswig 1896.

Paulsen = Chr. Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts der Herzogtümer Schleswig und Holstein. 2. Aufl. Kiel 1882.

Quellensammlung = Quellensammlung der Gesellschaft für Schlesw.-Holst. Geschichte. Kiel.

Reg. = Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden.

Stemann = Ch. L. E. v. Stemann. Geschichte des öffentlichen und Privatrechts des Herzogtums Schleswig. 3 Bde. Kopenhagen 1866/67.

Top. = v. Schröder und Biernatzky, Topographie der Herzogtümer Holstein und Lauenburg, des Fürstentums Lübeck und des Gebietes der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck. 2 Bde. Oldenburg i. Holst. 1855/56.
v. Schröder, Topographie des Herzogtums Schleswig. 2. neu bearbeitete Auflage. Oldenburg i. Holst. 1854.

U. S. = Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte. I. Bd. Kiel 1839—1849.

Waitz = G. Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte. 2 Bde. Göttingen 1851.

Zeitschr. = Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Kiel.

Berichtigungen.

S. 42, Anm. 2. Die hier gegebene Erläuterung des Begriffes *Bohl* in Art. II des Nordstrander Landrechts ist durch diejenige auf S. 257 zu ersetzen.

S. 92, Anm. 2. Die „Darstellung der Rechtsverhältnisse" befindet sich nicht in Teil II, Abschnitt I, sondern in Anlage V A.

S. 126 lies *Ent*wässerung statt Bewässerung.

S. 133, Anm. 2 lies *Ficker* statt Ficler.

S. 145, Zeile 8 von unten lies *gibt es doch* statt gibt doch es.

S. 181, Anm. 2 letzte Zeile lies *be*rufen statt rufen.

S. 193, Zeile 12 lies *Ü*bergewicht statt Obergewicht.

S. 236, Zeile 21 lies ka*nn* statt kam.

S. 408, Zeile 4 des Textes lies *409* u. *410* statt 422 ff.

S. 513, Zeile 10 lies von ih*m* statt von ihr.

S. (21), Ziffer 4 lies Hridding Harde statt Hoiding Harde.

S. (39) Zeile 5 lies I*n*sten statt Iusten.

S. (111), Kreis Oldenburg, vorletzte Zeile, viertletzte Spalte lies + 3,1 statt — 3,1.

S. (116), Spalte 2 der Tabelle lies Spalte *2* statt 1.

VII.

Erbrecht und Agrarverfassung

in

Schleswig-Holstein

auf geschichtlicher Grundlage

von

Max Sering

mit Beiträgen von Rudolf Lerch, Peter Petersen und Oskar Büchner.

Digitized by Google

Schleswig-Holstein ist eine der kleinsten Provinzen des preußischen Staates. Aber als ein natürlicher Mittelpunkt für den Verkehr des nördlichen Europa und als Grenzland zwischen Deutschland und Skandinavien ist der südliche Teil der cimbrischen Halbinsel zum Schauplatz einer nationalen, rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung von seltenem Reichtum geworden. Sachsen und Friesen, Dänen und Slaven haben dort ihre Niederlassungen begründet. Wie diese Lande im frühen Mittelalter der britischen Insel ihre deutsche Bevölkerung gaben, so nahm später die große Kolonisationshewegung der Deutschen über die Ostseegebiete von dort ihren Ansgang. Auf schleswig-holsteinischem Boden kamen neben einander bäuerliche Freiheit, Adelsherrschaft und städtische Handelsmacht zu kraftvoller Entfaltung.

Ohwohl empfänglich für den wirtschaftlichen Fortschritt, hat die Bevölkerung an Recht und Sitte der Vorzeit mit Zähigkeit festgehalten und wegen der lange dauernden politischen Absonderung des Grenzlandes mehr als anderwärts festhalten können. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts standen die größten Kodifikationen des germanischen Nordens aus dem Mittelalter, das Jütsche Lov nnd der Sachsenspiegel, nehen hesonderen Gesetzhüchern für die Nordfriesen und Ditmarscher in Geltung.

Schleswig-Holstein hildet deshalb ein überans ergiebiges Feld für die rechtsgeschichtliche nnd volkswirtschaftliche Forschung, sie verspricht hier Ergebnisse, deren Bedentung weit über den provinziellen Rahmen hinausgreift.

Die Kleinheit des Gehietes erleichtert es, den großen Zusammenhängen der gesellschaftlichen Entwicklung anf dem Wege sorgfältiger Einzeluntersuchung nachzugehen.

Bedoutende Historiker und Juristen haben seit mehr als einem Jahrhundert dieser reizvollen Aufgahe ihre Arbeit gewidmet, und alle Kreise der geistig hochstehendon Bevölkerung nahmen an der Erforschnng ihrer Heimat lebendigen nnd fruchtharen Anteil. Aber noch bleiben viele und wichtige Fragen ungelöst. Namentlich sind die engen Beziehungen zwischen Familienverfassung, Erbrecht und Agrarwesen bisher nur wenig hehandelt worden. Auch fehlt es an einer Zusammenfassung der agrargeschichtlichen Einzelforschungen zu einem Gesamtbilde.

Der erste Teil dieser Schrift macht den Versuch, jene Lücken wenigstens insoweit auszufüllen, als es zum Verständnis der heutigen Vererbnngsweise des ländlichen Grundbesitzes in Schleswig-Holstein erforderlich zu sein schien. Eine wesentliche Hilfe leisteten hierbei die wohlgeordneten Schätze des

Königlichen Staatsarchivs zu Schleswig. Sie gewährten namentlich einen genauen Einblick in die Geschichte des geltenden gesetzlichen Anerbenrechtes.

Der zweite Teil stellt die jetzigen Vererbungsgewohnheiten der Landbevölkerung in den einzelnen Landschaften dar. Dafür gab die im Jahre 1894 für die ganze Monarchie angeordnete Berichterstattung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden die Grundlage ab. Außerdem fand jedoch eine Reihe von Einzelerhebungen namentlich auch bei den Amtsvorstehern statt, und wurden ergänzende Nachrichten auf wiederholten Studienreisen gesammelt.

Der dritte Teil endlich würdigt im Zusammenhange die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung des Erbrechts und untersucht die Frage, inwieweit dasselbe einer Reform bedarf.

Der Herausgeber fand die Unterstützung einiger Mitglieder seines staatswissenschaftlichen Seminars: Sein Assistent Rudolf Lerch leistete bei der Sichtung des umfangreichen geschichtlichen und sonstigen Materials wertvolle Dienste und verfaßte die Darstellung der Vererbungssitten beim Adel (Teil I, Abschnitt III) und bei den bäuerlichen Grundbesitzern des Mittelrückens und Ostens (Teil II, Abschnitt I.)

Von Dr. Peter Petersen wurden einige Schilderungen — hauptsächlich aus seiner engeren Heimat, der Bredstedter Vorgeest — aufgenommen. Sie sind jedesmal besonders kenntlich gemacht worden.

Dr. Oskar Büchner unternahm eine Studienreise nach Norwegen und lieferte einen Bericht über das dort geltende Anerbenrecht, der im Anhange abgedruckt ist.

Für wiederholte Auskunft und Lieferung wertvoller Materialien ist der Herausgeber den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses Herrn Amtsgerichtsrat Jürgensen-Husum und Herrn Schriftsteller, Hofbesitzer Th. H. Engelbrecht-Obendeich zu besonderem Danke verpflichtet.

Einleitung.

Das Land und die Bodenbenutzung. — Wirtschaftliche und soziale Gliederung der Bevölkerung. — Die Stammesverhältnisse, Abriß der Besiedelungsgeschichte und der territorialen Entwicklung.

Um die Wurzeln aufzudecken, aus denen Erbsitten und Erbrecht erwachsen sind, muß man die wirtschaftlichen, politischen und ethnographischen Verhältnisse in die Untersuchung einbeziehen. Denn so sichtbar gerade im Familien- und Erbrecht die selbständige Bedeutung der sittlichen Ideen für die Rechtsbildung zu Tage tritt, so wenig kann doch das Recht als für sich bestehendes Gedankensystem begriffen werden. Es wird überall aufs stärkste durch die Gesamtheit der Bedingungen beeinflußt, unter denen sich das Leben der einzelnen und der Gemeinschaften abspielt.

I. Das Land und die Bodenbenutzung.

Schleswig-Holstein zerfällt in drei große parallel nebeneinander von Süden nach Norden streichende Gürtel. Das Gebiet der durch tiefe Föhrden gegliederten Ostseeküste ist ein seenreiches Hügelland, ausgezeichnet durch üppigen Ackerboden und die herrlichsten Buchenwälder der Erde. Der gleichen Fruchtbarkeit erfreuen sich die Ostsee-Inseln Fehmarn und Alsen.

An jenen bevorzugten Küstenstrich, der nach Norden hin schmaler wird, schließt sich der nur wenig bewaldete breite Mittelrücken: eine sandige und moorige, hin und wieder leicht hügelige Heidelandschaft von sehr wechselnder, aber im ganzen geringwertiger Beschaffenheit. Man bezeichnet dieses Gebiet im Gegensatz zu der ihr westlich angegliederten Marsch friesisch und niederdeutsch als „Geest“ [1]), d. i. trockenes Land. Nur an wenigen Stellen entsendet die Geest höhere Ausläufer bis zur Nordsee. Der größte Teil ihres westlichen Abfalls wird von einem breiteren oder schmaleren Streifen wagerecht gelagerten Marschlandes umsäumt, dessen fetter Kleiboden mit fast unerschöpflicher Pflanzennahrung ausgestattet ist. Meist ragt die Marsch nicht um mehr als $^1/_3$ m über die mittlere Fluthöhe empor, strecken-

[1]) Der Ausdruck wird im Sinne der Marschbewohner auch für das ganze Gebiet der Halbinsel mit Ausnahme der Marsch gebraucht.

weise liegt sie — so die Wilstermarsch — bis zu 2 m daruntor und mußte dann außer durch Deiche noch durch Pumpwerke gesichert werden. Auch die der Westküste vorgelagerten Inseln gehören meist dem Marschgebiete an.

„Die Bodenbeschaffenheit der Provinz Schleswig-Holstein", bemerkt L. Meyn[1]), „ist ein Abbild im kleinen von der Bodenbeschaffenheit des gesamten norddeutschen Tieflandes. Was von Rußland bis Holland zu einer Breite von 100 Meilen auseinander gelegt ist, das findet sich in dieser schmalen gen Norden gerichteten Halbinsel auf ein halbes Dutzend Meilen zusammengedrängt." Das östliche Hügelland bildet eine Fortsetzung des baltischen Höhenrückens. Sein tiefer Lehm- und Mergelboden gehört dem sogenannten mittleren Diluvium an; Gletschermergel ist auch außerhalb der Ostseite, jedoch meist nur in der Tiefe das Hauptgebilde des Landes. Der mittlere Teil der Halbinsel ist geologisch ähnlich der Lüneburger Heide und den sich daran schließenden Geestgebieten von Oldenburg, Westfalen, Holland und Belgien aufgebaut. Der Heiderücken hat „offenbar die Grenze der zweiten Vereisung gebildet", auf dem Kamme liegt ein Geschiebewall, die alte Endmoräne; die dürren Sande, welche die Tiefen zwischen den nach Westen gerichteten, meist mit Geschiebesand bedeckten Heiderücken ausfüllen, sind das Erzeugnis der Schmelzwasser jener Periode. Fruchtbare Oasen entstehen nur dort, „wo der untere Dilnvialmergel mehr oder weniger zu Tage tritt und für den Ackerbau einen bessern Untergrund abgibt".[2]) Die natürliche Unfruchtbarkeit des Heidesandes wird noch durch eine undurchlassende eisenhaltige Schicht des Untergrundes vermehrt.

Die schleswig-holsteinischen Marschen endlich bilden den Schlußteil der reichen vom Meerschlick und Flußschlamm gebildeten Landschaften, welche von der Schelde und den Rheinmündungen her die Südküsten der Nordsee umgürten.

Der Übergang von der Marsch zur hohen Geest wird durch die weiterhin zu beschreibende fruchtbare Vorgeest vermittelt. Die Marschen sind auf der beigegebenen Karte II eingezeichnet. Die Grenze zwischen dem Mittelrücken und dem östlichen Hügellande ist auf der beigefügten historischen Karte (I) streckenweise erkennbar, weil sie mit der Westgrenze des einstigen Hauptgebietes der adligen und klösterlichen Herrschaften annähernd zusammenfällt.

Die Provinz hat ein echtes Meeresklima:[3]) milde Winter (im Monatsmittel selten unter 0°), kühle Sommer (16—17° C.), gleichmäßig hohe Luftfeuchtigkeit (nie unter 80% des Sättigungsgehaltes), starke Bewölkung, beträchtliche Niederschläge (670—770 mm im Jahresmittel), heftige Winde. Der Anbau von Brotgetreide leidet im allgemeinen darunter, daß die Niederschläge in den eigentlichen Vegetationsmonaten Mai — Juli nur spärlich

[1]) Abhandlungen zur geolog. Spezialkarte von Preußen III, 3 (1882) S. 19.
[2]) Meitzen, Boden des preuß. Staats V, S. 186 ff. und 178 ff.
[3]) Vgl. Thiele, Deutschlands landw. Klimatographie. Bonn 1895.

fallen, während die Ernte und die Herbstbestellung durch die gerade dann sehr reichlichen Niederschläge beeinträchtigt werden. Nur in Ostholstein gestalten sich die klimatischen Verhältnisse für den Brotgetreidebau unter dem Einfluß des Kontinentes günstig. Am wenigsten eignet sich das Land nach der gewöhnlichen Annahme zum Hackfruchtbau. Es soll an ausreichender Wärme und Belichtung zur Bildung von Stärkemehl und Zucker fehlen, die Qualität der Hackfrüchte durch die sehr starken Regenmengen im Herbst geschädigt werden.[1]) Dagegen befördert das feuchte Klima den Graswuchs und den Futterbau. Das Wachstum des Grases beginnt frühzeitig und dauert bis tief in den Herbst hinein. Das Wirtschaftssystem, welches sich jenen Verhältnissen anpaßt, ist die hauptsächlich seit dem 17. Jahrhundert zur Verbreitung gekommene Feldgras- oder Koppelwirtschaft, an deren Stelle auf den schweren Kleiböden der Marsch reine Weidewirtschaft tritt.

Gemessen am Staatsdurchschnitt sind dementsprechend — bei geringer Verbreitung der Forsten — die Dauerweiden und Wiesen gegenüber dem Ackerland sehr ausgedehnt. Es entfallen von der Gesamtfläche

auf	Provinz Schleswig-Holstein		Preußischer Staat	
	1893	1900	1893	1900
	%	%	%	%
Äcker und Gärten	57,1	56,8	50,6	50,7
Wiesen und Weiden	22,5	22,5	15,7	15,4
Davon reiche Weiden	.	6,6	.	1,8
Forsten und Holzungen	6,6	6,7	23,5	23,7
Haus und Hofräume, Öd- und Unland, Wege, Gewässer usw. . .	13,8	14,0[2])	10,2	10,2

Ebenso übertrifft das Areal der *Acker*weiden mit Einschluß des Brachlandes den Staatsdurchschnitt, während der Getreide- und Hackfruchtbau in Schleswig-Holstein eine geringere Ausdehnung besitzt als in irgend einem andern deutschen Lande.

Von je 100 ha des Acker- und Gartenlandes kommen

auf	in Schleswig-Holstein				im Preußischen Staat			
	1893		1900		1893		1900	
	ha		ha		ha		ha	
Getreide u. Hülsenfrüchte .	48,8		49,6		61,4		61,6	
Hackfrüchte u. Gemüse . .	4,4	5,4	5,5	5,9	16,1	16,9	17,6	18,2
Handelsgewächse	1,0		0,4		0,8		0,6	
Futterpflanzen	6,6	44,4	7,2	42,9	8,8	20,2	9,5	18,8
Ackerweide u. Brache . .	37,8		35,7		11,4		9,3	
Haus- u. Obstgärten . . .	1,4		1,6		1,5		1,4	

[1]) Immerhin werden neuerdings in Ditmarschen zwei Zuckerfabriken betrieben, und der Rübenbau hat auf dem leichteren mehr durchlässigen Marschboden eine nicht unbeträchtliche Ausdehnung gewonnen, obwohl das ozeanische Klima dort voll zur Geltung kommt. Die Vermutung liegt nahe, daß der Hackfruchtbau wesentlich wegen des Mangels an ausreichenden Arbeitskräften so sehr zurücktritt.

[2]) Die Zunahme ist veranlaßt durch Eingemeindung der Flensburger Föhrde und die Aufnahme von bisher gemeindefreien Binnengewässern im Kreise Hadersleben.

Unter den Haupt-Getreidearten ist wie in allen kühlsommerigen Ländern so in den meisten Kreisen unserer Halbinsel der Hafer mit einer viel größeren Anbaufläche vertreten als Weizen und Roggen zusammen genommen; nur im östlichen und südlichen Holstein (Kreis Oldenburg, Plön, Kiel, Rendsburg, Segeberg, Pinneberg, Stormarn, Lauenburg) besteht das umgekehrte Verhältnis; rechnet man die mit Gerste und Hafer bebauten Flächen zusammen, so tritt der Brotgetreidebau überall dahinter zurück mit Ausnahme der 5 letztgenannten Kreise (von Rendsburg bis Lauenburg). Nur in den Kreisen Oldenburg und Plön wird mehr Land mit Weizen als mit Roggen bestellt.

Die Arbeiten zur Grundstener-Einschätzung ermöglichen eine genauere Abmessung und landwirtschaftliche Würdigung der drei natürlichen Abschnitte sowie eine Heransschälung von *Übergangsgebieten*. Meitzen[1]) hat folgende Tabelle zusammengestellt:

Natürliche Abschnitte	Fläche		Reinertrag		
	Quadratkilometer	% der Gesamtfläche	Mark	% des Gesamtreinertrages	Durchschnittsertrag vem Hektar M
1	2	3	4	5	6
Östliches Hügelland	5 990	31,8	15 070 374	40,0	26,0
Marschen	2 197	11,8	11 237 472	30,0	52,0
Übriges Gebiet	10 645	56,4	11 301 789	30,0	10.8
Provinz.	18 832	100,0	37 609 635	100,0	20,4

Der Marschengürtel nimmt also nur etwa $^1/_9$, das östliche Hügelland weniger als $^1/_3$ der Gesamtfläche ein. Das ganze übrige Gebiet aber bringt nicht mehr Ertrag als die Marsch und nur $^2/_3$ soviel wie das Hügelland. Die Erträge der Geest sind indessen seit der Grundstener-Einschätzung, d. i. seit den 70 er Jahren durch Anwendung von künstlichem Dünger ungemein gesteigert worden.

Zum Hügellande sind in der Tabelle die vollen Kreise Lauenburg, Stormarn, Plön, Oldenburg, Eckernförde, Sonderburg, die beiden ersten Ackerklassen der Kreise Segeberg, Rendsburg, Kiel, Apenrade, Hadersleben und die drei ersten Ackerklassen der Kreise Flensburg und Schleswig gerechnet. Die Westgrenze des fruchtbaren Hügellandes verläuft auf der Linie Altona, Segeberg, Plön, Schleswig, Flensburg, Apenrade und Hadersleben, so daß von Schleswig nur Dänisch-Wald, Schwansen und Angeln, Sundewitt und Alsen, von den früheren Ämtern und heutigen Kreisen Apenrade und Hadersleben nur die östlichen Küstenländer dazu gehören.

Den Übergang vom Hügellande „zur sandigen und moorigen Mitte der Provinz bildet eine schmale Zone sandigen Lehmbodens längs der oben bezeichneten Scheidelinie des östlichen Hügellandes. Diese Zone umfaßt etwa 425 qkm Ackerland, das durchschnittlich zu 28 M pro Hektar eingeschätzt ist" (Meitzen). Hierauf „folgt ein schmaler Streifen humosen Sandes von etwa 565 qkm Ackerland, das zu durchschnittlich 20 M Reinertrag vom Hektar veranschlagt ist." Die nun beginnende „Ebene des unfruchtbaren Heidesandes" „nimmt von Lügum und Tondern aus eine etwa 20 km breite Zone nach Süden ein. Aus ihm bestehen der westliche Teil der Kreise Apenrade und Flensburg sowie der östliche Teil der Kreise Tondern und Husum, ferner das frühere Amt Gottorf im südlichen Teil des Kreises Schles-

[1]) a. a. O. Bd. VI, S. 485.

wig, die Heidegegenden des Kreises Rendsburg und endlich die Neumünsterer und Segeberger Heide."

Das ganze Gebiet des Heidesandes umfaßt etwa 7600 qkm, davon sind 3700 qkmAckerland mit einem Reinertrag von durchschnittlich 10 M pro Hektar (gegen 38 und 43 M in den Kreisen Sonderburg und Oldenburg), 900 qkm Wiesen mit 20 M, 2500 qkm Weide mit 2,40 M und 500 qkm Holzungen mit 8 M Reinertrag vom Hektar.

Auch hier ist also das Ackerland von beträchtlicher Ausdehnung — dank dem feuchten Klima, welches die schleswig-holsteinische Geest vor der ihr sonst so ähnlichen Lüneburger Heide begünstigt. Nur der unfruchtbarste Boden bleibt als ewige Weide liegen. Mergellager dienen zur Verbesserung des kalk- und kalibedürftigen Sandbodens. „Vor allem ermöglichen die ausgedehnten Wiesen an den weitverzweigten und träge fließenden Gewässern die Kultur des benachbarten Heidelandes, doch erzielen die Ackerkulturen auf demselben meistens nur Buchweizen, Kartoffeln und Hafer, im günstigen Falle Roggen" (Meitzen).

Die Hoch-Moore des Mittelrückens nehmen zusammen etwa 1400 qkm ein und konnten wegen ihrer schwierigen Entwässerung nur zum kleinen Teil landwirtschaftlich kultiviert werden.

Der Sand- und Moorboden hat seine größte Verbreitung im Kreise Rendsburg mit 49 % Sand und 23 % Moor und in Tondern mit 61 % Sand und 5 % Moor.

Nach Westen hin, wo der Mittelrücken „in flacher, oft schwer abzugrenzender Abdachung zum dritten Abschnitt, dem mehr oder weniger breit entwickelten Marschengebiet" hinabsinkt, findet sich wiederum zunächst „eine schmale Zone humosen Sandes — von etwa 800 qkm Ausdehnung — deren Boden zu durchschnittlich 20 M Reinertrag pro Hektar eingeschätzt werden konnte. Hieran schließt sich, wo nicht Moore den Übergang zur Marsch bilden, ein schmaler Streifen sandigen Lehmes, die sog. *Vorgeest* oder *Sandmarsch*. In ihr tritt stellenweise der Lehm des östlichen Hügellandes zu Tage und bildet einen fruchtbaren Kulturboden. Solche Strecken finden sich im Kreise Tondern zwischen Hoyer und Ballum und nördlich der Linie Hoyer, Mögeltondern und Tondern, ferner im Amte Rendsburg, in den östlichen Teilen der Kreise Norder- und Süder-Ditmarschen und im Kreise Steinburg ... Dieser bessere an die Marsch angrenzende Geeststreifen," — der auch Korngeest genannt wird — „enthält etwa 940 qkm Ackerland, welches zu durchschnittlich 32 M pro Hektar veranschlagt worden ist."

Die Marschen der unteren Elbe und der Kreise Süder- und Norder-Ditmarschen werden mit Ausnahme der Wilstermarsch vorwiegend als Ackerland benutzt. In der nördlichen Marsch von Norder-Ditmarschen dagegen beginnen schon die Dauerweiden vorzuherrschen, und sie nehmen in den Marschen der Kreise Eiderstedt, Husum und Tondern den größten Teil der Fläche ein. Der Unterschied ist durch die verschiedene Bodenbeschaffenheit und die Höhe des Grundwasserstandes bedingt.[1])

Etwa $^3/_4$ aller Marschländereien sind durchschnittlich zu 64 M Reinertrag vom Hektar eingeschätzt, der Rest zu 12—28 M. Im Kreise Eiderstedt, der zu 93 % aus Marschboden, und zwar meist Weideland besteht, ist das letztere mit durchschnittlich 60 M angesetzt.

II. Die wirtschaftliche und soziale Gliederung der Bevölkerung.

1. Berufsgliederung der Bevölkerung.

Nach den beiden bisherigen Berufszählungen hatte Schleswig-Holstein 1882 : 1 124 127, 1895 : 1 208 024 Einwohner, d. s. 63,6 und 68,3 auf den Quadratkilometer. Von der Gesamtbevölkerung wurden 86,2 bezw. 82,9 %

[1]) Vgl. die Angaben über die Wirtschaftssysteme und Bodenbenutzung bei Lydtin & Werner, „Das deutsche Rind". Berlin 1899; ferner J. Struve, Beitrag zur Kenntnis des Marschbodens, Fühlings Landw. Ztg. 1901, S. 758, 784 ff.

— von allen Erwerbstätigen 82,4 bezw. 77,4 %[1]) — den drei großen wirtschaftlichen Berufsgruppen zugezählt, und zwar entfielen — diese für sich betrachtet — nach dem Hauptberuf

auf	1882 Erwerbstätige allein	1895 Erwerbstätige allein	1882 einschließlich der Dienenden und Angehörigen	1895 einschließlich der Dienenden und Angehörigen
A. Landwirtschaft, Gärtnerei, Forstwirtschaft, Tierzucht, Fischerei	188 641 = 51,4 %	196 650 = 45,5 %	497 526 = 51,3 %	473 147 = 44,0 %
B. Gewerbe und Industrie	131 554 = 35,9 %	166 006 = 38,5 %	334 419 = 34,5 %	419 619 = 39,0 %
C. Handel, Verkehr, Gastwirtschaft	46 847 = 12,7 %	69 223 = 16,0 %	137 419 = 14,2 %	183 340 = 17,0 %
	367 042 = 100 %	431 879 = 100 %	969 364 = 100 %	1 076 106 = 100 %

In Schleswig-Holstein ist also die Landwirtschaft noch der ziffermäßig wichtigste Erwerbszweig. Die Industrie tritt einigermaßen zurück. Die Mehrzahl der Gewerbetreibendon sind Handwerker, die in den zahlreichen Landstädten sitzen. Die Großindustrie, besonders der Schiffbau, befindet sich aber neuerdings in kräftiger Entwicklnng. Handel und Schiffahrt spielten von jeher in dem meernmschlungenen Lande eine bedeutende Rolle. Von dem allgemeinen Niedergange der deutschen Volkswirtschaft seit dem 17. Jahrhundert mit betroffen, haben sie neuerdings durch die Vereinigung der Herzogtümer mit Preußen, die Erhebung Kiels zum Reichskriegshafen und den Bau des Kaiser-Wilhelmkanals einen großen Aufschwung genommen. Die Gruppe Handel und Verkehr ist in Schleswig-Holstein um etwa 5 % stärker besetzt als im Staatsdurchschnitt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Hamburg und Lübeck, auf nrsprünglich holsteinischem Boden gelegen, stets einen sehr großen Teil des dortigen Warenaustanschs vermittelt haben. Schiffahrt und Handel führten zu einem frühen Durchdringen der Geldwirtschaft und haben die Agrarverfassung des Landes auf diese und andere Weise beeinflußt. Aber städtische und ländliche Beschäftigung, Gewerbe und Landwirtschaft, sind doch beruflich und räumlich im ganzen ziemlich scharf gesondert, wie es überall der Fall ist, wo der mittlere und größere Bauernhof das ländliche Ansiedelungsbild bestimmt.

Von den 188 501 hauptberuflich in der eigentlichen Landwirtschaft (ohne Forstwirtschaft usw.) Tätigen hatten (1895) nur 11 145, also annähernd 6 % einen nicht landwirtschaftlichen Nebenberuf, und zwar

[1]) Die starke verhältnismäßige Abnahme der Summe der drei wirtschaftlichen Hauptberufsgruppen und insbesondere der Landwirtschaft ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Altenteiler 1882 zur Landwirtschaft, 1895 zu den Berufslosen gezählt wurden. Die Gruppe der Berufslosen machte von der Gesamtbevölkerung 1895 : 2,6 % mehr aus als 1882. Außerdem kommt das relative Wachstum der Gruppen: häusliche Dienstboten und freie Berufsarten mit je 1 % in Betracht.

		davon im Nebenberuf selbständig
in Handwerk und Industrie	4826	3723
in Handel, Verkehr, Gastwirtschaft	5057	4381
in anderen Bernfsarten (außer Landwirtschaft) .	1226	

Umgekehrt übten Personen, welche einer der nachbenannten Gruppen mit ihrem „Hanptbernf" angehörten, in der folgenden Anzahl von Fällen die Landwirtschaft als Nebenerwerb[1]) aus

		darunter in dem betreffenden Berufe Selbständige
Handwerk und Industrie.	26 488	15 976
Handel, Verkehr, Gastwirtschaft	9 754	6 347
andere Berufsarten (außer Landwirtschaft)	6 929	
Altenteiler, Rentner usw.	5 546	

Es sind hauptsächlich selbständige Handwerker. Gastwirte, Krämer, Fischer nsw., welche die Landwirtschaft als Neben- oder anch Hauptberuf mit ihrer sonstigen Beschäftigung vereinigen.[2])

Eine verhältnismäßig starke Besetzung des Gewerbes nnd Handels findet sich — abgesehen von den Stadtkreisen Altona und Flensburg und vom Stadt- und Landkreise Kiel — in den an das Altona-Hamhurger Gehiet anstoßenden Kreisen Pinneberg (Gerherei, Schuhmacherei nnd Baugewerbe) und Stormarn (Gerherei, Baugewerbe, Textilindustrie). Viel Gewerbfleiß hahen auch die Kreise Steinburg (Gerherei, Zement-, Zuckerfabriken) und Plön (Schiffbau); anffallend viele Händler giht es in dem Vieh mästenden und exportierenden Marschkreise Eiderstodt. In den anderen Landkreisen geht die Zahl der hauptheruflich landwirtschaftlichen Bevölkerung heträchtlich über die obengenannte Durchschnittsziffer hinans.

Im ganzen zeigt die Industrie unter dem Einfluß der Eisenbahnen eine ausgesprochene Tendenz zur räumlichen Konzentration. Außerhalb der mehr gewerhlichen Kreise hat die Verhältnisziffer der Gewerhetreihenden nur in den Kreisen Eckernförde, Rendsburg und Süder-Ditmarschen von 1882—1895 zugenommen.

---

[1]) Tatsächlich wird in sehr vielen von diesen Fällen die Landwirtschaft die Hauptbeschäftigung gewesen sein; die im Hauptberuf landwirtschaftliche Bevölkerung erscheint auch aus diesem Grunde als zu klein. Vgl. W. Claassen, Die soziale Berufsgliederung des deutschen Volkes. Heft 1 Bd. XXIII der staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen von Schmoller nnd Sering S. 23 und S. 10 Anm.

[2]) Zu den obigen 48 717 „nebenberuflich" in der Landwirtschaft erwerbstätigen kommen nach der amtlichen Statistik noch je rund 20 000 landwirtschaftliche Tagelöhner nsw., die daneben einen kleinen eigenen Betrieb führen, und Angehörige oder Dienstboten von Landwirten, die nebenher mit in der Landwirtschaft tätig sind, so daß im ganzen rund 90 000 Menschen nebenberuflich in derselben tätig sind, davon 64 168 als Inhaber von — meist nnselbständigen landwirtschaftlichen Betrieben. —

2. Die soziale Gliederung der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Von den 1882 bezw. 1895 im *Hauptberuf* landwirtschaftlich erwerbstätigen Personen waren[1])

	Preußischer Staat		Provinz Schleswig-Holstein					
			1882	1895	Absolute Zahlen		Zunahme	
	1882 %	1895 %	%	%	1882	1895	absolut	%
1. Selbständige, auch leitende Beamte (Administratoren)	26,92	29,38	27,54	28,74	50 372	54 167	+ 3795	+ 7,5
2. Verwaltungs-, Aufsichts-, Bureau- und Rechnungspersonal	0,91	1,31	0,64	1,61	1 168	3 040	+ 1872	+ 160,3
3. Familienangehörige in der Wirtschaft des Haushaltungsvorstandes tätig	18,50	20,61	12,01	13,11	21 967	24 718	+ 2751	+ 14,5
Summa von 1—3	46,33	51,30	40,19	43,46	73 507	81 925	+ 8418	+ 11,5
4. Landwirtschaftl. Knechte und Mägde	18,51	19,30	30,92	32,27	56 540	60 827	+ 4287	+ 7,3
5. Landwirtschaftliche Tagelöhner mit eigenem oder gepachtetem Lande[1])	35,16	(5,21) 29,40	28,89	(9,57) 24,27	52 833	(18 031) 45 749	— 7084	— 13,3
6. Landwirtschaftliche Tagelöhner ohne eigenes oder gepachtetes Land		(24,19)		(14,70)		(27 718)		
Tagelöhner und Gesinde zusammen	53,67	48,70	9,81	56,54	109 373	106 576	— 2797	— 2,6
Im ganzen	100,—	100,—	100,—	100,—	182 880	188 501	+ 5621	+ 3,1

Danach entspricht das zahlenmäßige Verhältnis der selbständigen Landwirte zu dem Verwaltungspersonal und den Hilfskräften etwa dem Staatsdurchschnitt, und ein Vergleich mit den in Tabelle I der Anlage VI enthaltenen etwas anders gruppierten Zahlen für die westlichen und östlichen Provinzen ergibt, daß Schleswig-Holstein zwischen beiden die Mitte hält. Die mitarbeitenden Familienangehörigen hingegen sind in Schleswig-Holstein mit einem geringeren Prozentsatz, die Knechte und Mägde bedeutend stärker

[1]) Hier ist die Landwirtschaft im engeren Sinne (ohne Forstwirtschaft und Fischerei) gemeint.

In der Statistik wurden 1882 solche selbständige Landwirte, welche nebenher auch als Tagelöhner arbeiteten, mit den berufsmäßigen Tagelöhnern in eine Ziffer zusammengefaßt. 1895 hat man versucht, beide Kategorien auseinanderzuhalten. Um den Vergleich mit 1895 zu ermöglichen ist in der obigen der preußischen Statistischen Korrespondenz vom 3. Okt. 1896 entnommenen Tabelle die Ziffer 1 (Selbständige) um die schätzungsweise ermittelte Ziffer der nur *nebenher* tagelöhnernden Selbständigen erhöht (für Schleswig-Holstein nur 1828 Personen) die der berufsmäßigen Tagelöhner entsprechend vermindert worden.

vertreten als in irgend einer anderen Provinz. Die Klasse der grundbesitzenden Tagelöhner ist etwa doppelt, die der besitzlosen nur halb so stark besetzt wie im Staatsdurchschnitt. Die ersteren sind als sogenannte Katenleute von alters her ein Bestandteil der Bauerndörfer; die grundbesitzlosen Tagelöhner gehören außerhalb der Marschen meist zur Klasse der „Insten", das sind ursprünglich Arbeiter, welche in einem fremden Hause wohnen und meist auch etwas Landnutzung haben. Großenteils sind aber die „Insten" — besonders in Schleswig — im Laufe der Zeit zu Eigenbesitzern geworden.

Die soziale Gliederung der 54 000 ihrem Hauptberuf nach selbständigen Landwirte ergibt sich aus der Größe der von ihnen geleiteten Betriebe. Unter je 100 von ihnen bewirtschafteten

(gesamte Wirtschaftsfläche)		dagegen im Staate
weniger als 2 ha	9,34	20,80
2—5 „	13,21	24,60
5—10 „	15,43	20,67
10—50 „	47,60	28,39
50—100 „	11,46	3,69
100 „ und darüber .	2,96	1,85
	100,00	100,00[1])

In keiner preußischen Provinz und keinem Regierungsbezirk ist die Klasse von 10—50 und 50—100 ha auch nur annähernd so stark besetzt wie in Schleswig-Holstein. Es ist ein Land der Mittel- und Großbauern. Diejenigen Besitzer, welche auf weniger als 10 und insbesondere auf weniger als 5 ha ein selbständiges Auskommen finden, sind dagegen so schwach vertreten wie nur in wenigen anderen Bezirken des Westens und Ostens. Hier zeigt sich, daß Boden und Klima für die Kleinkultur im ganzen wenig geeignet sind. Die Verhältnisziffer der Besitzer von mehr als 100 ha übertrifft diejenigen aller westlichen Regierungsbezirke bis auf Lüneburg, bleibt aber hinter den meisten östlichen Bezirken zurück.

Zählt man die landwirtschaftlichen Betriebe hinzu, welche von Personen bewirtschaftet werden, deren Hauptberuf nicht die selbständige Landwirtschaft ist, sondern Tagelöhnerei, ein Handwerk, die Gastwirtschaft, Schiffahrt usw., so schwillt die Gesamtziffer der landwirtschaftlichen Betriebe, namentlich durch Hinzutritt vieler ganz kleiner auf 135 493 an (vgl. Tab. II, Anl. VI). Davon haben 89 819 weniger als 5 ha landwirtschaftlich benutzte Fläche,[2]) 22 997: 5—20, im Durchschnitt 10,8 ha (bei 12,3 ha Gesamtfläche), 21 580: 20—100 ha, durchschnittlich 41 ha (bezw. 46,4 ha). — Die entsprechenden Durchschnittsziffern im Staate sind nur 9,8 und 36,4 ha.

---

[1]) Preußische Statistik Band 142, vorn S. 35. Hierzu ist auch die Tabelle III der Anlage VI zu vergleichen.

[2]) Das ist die gesamte Wirtschaftsfläche abzüglich Haus- und Hofraum, Ziergärten, Holzland, Öd- und Unland.

Dazu kommen 1091 Betriebe mit mehr als 100 ha landwirtschaftlicher Fläche, von ihnen sind nur 63 größer als 500 ha.

Der bedeutende Durchschnittsumfang der Bauernwirtschaften hängt mit dem Vorwiegen der Viehzucht und der Koppelwirtschaft zusammen, die verhältnismäßig wenig Arbeit auf die Flächeneinheit erfordern. Auf 100 ha der landwirtschaftlich benutzten Fläche kommen mit 31 Angehörigen der im Hauptberuf landwirtschaftlichen Bevölkerung weniger Menschen als in irgend einer anderen preußischen Provinz.

Wie sich die Anbaufläche auf die großen, die bäuerlichen und die Parzellenbetriebe in den einzelnen Landschaften verteilt, ergibt die Tabelle auf S. 15.

In den Marschen wie auf dem Mittelrücken gibt es demnach nur wenig landwirtschaftlichen Großbetrieb. Im Ganzen ist dieser auf das landschaftlich bevorzugte und stärker Getreide bauende fruchtbare Hügelland der Ostseite beschränkt. Aber auch dort herrschen die bäuerlichen Betriebe vor. In den Kreisen Eckernförde, Plön und Oldenburg, welche die „adligen Güter" der alten Landschaften Schwansen, Dänisch Wald und Wagrien einschließen, nehmen die Großwirtschaften etwa $^2/_5$ der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche ein. Die westlich benachbarten Kreise Kiel, Segeberg, Stormarn, Lauenburg (Ziffer 3), die bereits größerenteils dem Mittelrücken oder dem Übergangsgebiet (vergl. oben S. 8) angehören, bewirtschaften noch etwa $^1/_5$ der Fläche im Großbetriebe. Der Schwerpunkt des Landbaus liegt hier wie überall sonst mit rund 60 % der Fläche bei den Wirtschaften von 20—100 ha.

Der größte Teil des Bodens wird von den Eigentümern selbst bewirtschaftet. Die Ausdehnung des Pachtlandes entspricht mit 14 % ziemlich genau dem Staatsdurchschnitt (vergl. Tabellen IV—VI in Anlage VI).

Aber in den ehemals adligen Güterdistrikten des Ostens ist auch die Pachtwirtschaft sehr ausgedehnt.

Es bestanden 1882[1]) in den Kreisen

Plön	48,29 %
Oldenburg	40,80 „
Eckernförde	36,07 „

der gesamten Wirtschaftsfläche aus Pachtland. Sonst ist es noch von größerem Umfange in dem fast ganz der Weidewirtschaft gewidmeten Marschen-Kreise Eiderstedt (34,3 %) und in den beiden Stadtkreisen Kiel und Altona (54,65 und 34,90 %).

Vor allem besteht, und zwar auch außerhalb der drei genannten östlichen Kreise das Areal der *Grofsbetriebe* (von mehr als 100 ha landwirtschaftlicher Fläche) aus Pachtland: und zwar im

[1]) Die entsprechenden Angaben für 1895 sind nicht nach Kreisen veröffentlicht.

Kreise	Landwirtschaftliche Fläche	Von je 100 ha landwirtschaftlicher Fläche entfallen auf den						
		unselbständigen Grundbesitz			bäuerlichen Grundbesitz			Großgrundbesitz
		Betriebe von			Betriebe von			Betriebe von
	ha	unter 2 ha	2 bis 5 ha	Summe	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	Summe	100 und mehr ha
1. *Reines Marschgebiet.*								
Eiderstedt	22 787	2,5	4,4	6,9	16,5	65,8	82,3	10,8
2. *Marsch- und westliches Geestgebiet.*								
Tondern	134 475	1,2	4,7	5,9	21,3	59,7	81,0	13,1
Husum	64 255	1,6	4,7	6,3	26,8	61,9	88,7	5,0
Norder-Ditmarschen	49 625	1,8	4,9	6,7	22,1	62,3	84,4	8,9
Süder-Ditmarschen	60 968	1,9	4,6	6,5	22,2	67,3	89,5	4,0
Steinburg	69 968	1,6	3,2	4,8	15,6	74,9	90,5	4,7
Pinneberg	51 257	2,7	3,7	6,4	27,0	61,3	88,3	5,3
3. *Mittelrücken, auch östliches Hügelland.*								
Hadersleben	139 309	0,7	2,7	3,4	17,8	64,6	82,4	14,2
Apenrade	55 876	0,7	2,5	3,2	18,0	68,0	86,0	10,8
Sonderburg	37 893	2,2	5,4	7,6	20,1	65,7	85,8	6,6
Flensburg	80 418	1,5	4,4	5,9	21,1	64,3	85,4	8,7
Schleswig	85 715	1,7	5,1	6,8	24,7	64,2	88,9	4,3
Rendsburg	87 829	1,3	3,9	5,2	16,8	63,6	80,4	14,4
Kiel (Land)	53 190	1,7	2,3	4,0	11,7	66,9	78,5	17,5
Segeberg	82 177	2,3	2,3	4,6	10,9	63,7	74,6	20,8
Stormarn	74 682	2,8	2,6	5,4	15,1	60,0	75,1	19,5
Lauenburg	79 411	2,8	2,2	5,0	11,6	59,6	71,2	23,8
4. *Östliches Hügelland.*								
Eckernförde	64 597	1,9	2,8	4,7	12,4	39,3	51,7	43,6
Plön	73 449	2,7	2,4	5,1	4,8	49,5	54,3	40,5
Oldenburg	70 571	3,4	2,2	5,6	6,4	49,0	55,4	39,0
Schleswig-Holstein	1 442 204	1,8	3,5	5,3	17,2	61,3	78,5	16,2
Preußischer Staat	21 372 025	4,9	7,8	12,7	24,3	32,0	56,3	31,0

Kreise Plön . . . . . 56,52 %
„ Oldenburg . . . . . 55,73 „
„ Eckernförde . . . . . 53,77 „
„ Kiel (Land) . . . . . 37,51 „
„ Lauenburg . . . . . 36,60 „
„ Norder-Ditmarschen . . 30,01 „
„ Eiderstedt . . . . . 28,10 „

Innerhalb der Größenklassen von 10—50 und 50—100 ha findet sich

im allgemeinen der geringste Prozentsatz. So sind von der Betriebsfläche Pachtland

im Kreise	bei den Betrieben von 10—50 ha	50—100 ha
	%	%
Hadersleben	2,84	4,20
Apenrade	3,01	3,56
Flensburg	4,22	4,41
Schleswig	4,83	6,24
Rendsburg	9,00	2,50
Steinburg	5,13	3,66
Stormarn	6,51	4,02

In den einst adligen Güterdistrikten des Ostens wirtschaften jedoch auch viele Bauern auf Pachtland. Es macht von der gesamten Wirtschaftsfläche der Bauerngüter aus:

im Kreise	bei Betrieben von 10—50 ha	50—100 ha
	%	%
Plön	55,10	23,84
Oldenburg	37,52	16,20
Eckernförde	24,60	22,45
Landkreis Kiel	16.77	4,10
Segeberg	13,20	4,80

Hier zeigt sich, daß im Gegensatz zu Altpreußen die bei der mittelalterlichen Kolonisation Wagriens begründete Grundherrschaft nach Aufhebung der personenrechtlichen Abhängigkeit im Anfange des 19. Jahrhunderts in Form der Zeitpacht vielfach bestehen geblieben ist.

Ebenso ist in denjenigen Kreisen, welche, wie Eiderstedt, ganz oder doch teilweise zu dem Weidegebiet der Marschen gehören, die Pachtwirtschaft bei den Gütern kleineren und mittleren Umfangs ziemlich ausgedehnt.[1]) Die Prozentsätze sind

in Kreis	für Betriebe von 10—50 ha	50—100 ha
	%	%
Eiderstedt	31,95	33,87
Husum	9,56	9,42
Tondern	11,42	7,53

In Ditmarschen, wo der Ackerbau auch auf der Marsch vorherrscht, sind die Zahlen mit

Norder-Ditmarschen	4,03	7,32
Süder- „	6,25	7,14

wesentlich kleiner.

[1]) Dazu kommen die verpachteten unbewohnten Weidefennen, die nicht zu den landwirtschaftlichen Betrieben gerechnet sind.

Sind die Verpächter im Osten hauptsächlich Großgrundbesitzer, Angehörige der Aristokratie, so in den Weidedistrikten der Marschen meist Bauern, Bürger, Kapitalisten, auch Abfindlinge, die ihr Land lediglich als Kapitalanlage benutzen, endlich Gutsnachfolger, denen die Eltern bis zur endgültigen Auseinandersetznng ihr Land verpachtet haben.

III. Die Stammesverhältnisse, Abriſs der Besiedlungs-Geschichte und territorialen Entwicklung.

Nach den Angaben der Haushaltungsvorstände hatten i. J. 1890 von den 1 219 323 Einwohnern der Provinz Schleswig-Holstein 136 148 = 11,2 %, i. J. 1900 von 1 387 968 Einwohnern 132 217 = 9,6 % dänische Muttersprache.[1]) Sie ist vor allem in folgenden Kreisen verbreitet:

	Stadtbevölkerung	Landbevölkerung	Insgesamt	
	1890	1890	1890	1900
	%	%	%	%
Hadersleben . .	61	97,0	87,8	82,9
Apenrade . . .	56	88,3	81,8	76,9
Sonderburg . .	47	95,4	85,0	81,7
Tondern . . .	.	.	49,3	45,2
Flensburg, Land .	.	.	8,8	6,3
„ Stadt .	.	.	8,0	6,8
Husum	.	.	1,4	1,2

Es zeigt sich, daß die Landbevölkerung der 3 nördlichen Kreise ganz überwiegend dänisch spricht, während in den Städten das deutsche Element überall bedeutend stärker vertreten, übrigens auch in rascherem Vordringen begriffen ist. Die Sprachgrenze verläuft ungefähr auf der Linie Tondern-Flensburg.

Die nach der Muttersprache friesische Bevölkerung machte im Jahre 1900 im Kreise Tondern 22,5 %, im Kreise Husum 11,6 % aus und umfaßte im ganzen 19 650 Personen (1,4 %).[2])

Auf die platt- und hochdeutsch sprechenden entfallen mehr als 88 % der Gesamt-Bevölkerung des Landes. Da indessen die dentsche Sprache seit vielen Jahrhunderten im Vordringen ist, geben die mitgeteilten Ziffern nur eine sehr unvollkommene Vorstellung von den Stammesverhältnissen in Schleswig-Holstein.

Genauerer Anfschlnß hierüber ist nur ans einer geschichtlichen Betrachtung zu gewinnen.

Es fehlt an allen Anzeichen dafür, daß in Schleswig-Holstein, vom Ostseegestade abgesehen, jemals andere als germanische Ansiedlungen bestanden hätten.

---

[1]) Dazu kommen (1900) 2860, welche dänische *neben* deutscher Muttersprache haben. Von den 132 217 dänisch Sprechenden waren übrigens 17 807 (= 13,5 %) dänische Staatsangehörige.

[2]) Dazu (1900) 362 mit friesischer und deutscher Muttersprache. Außerdem gibt es 4236 Personen (Wanderarbeiter!) mit polnischer, 2773 mit schwedischer Muttersprache.

Holstein ist altes Stammesgebiet der Sachsen. Die erste Erwähnung der Sachsen in der Literatur durch den Geographen des 2. Jahrhunderts Ptolemäus bezeichnet „den Nacken" (αὐχήν) des cimbrischen Chersones jenseits der Elbe als von ihnen bewohnt. Manche der heutigen Ortschaften haben vermutlich schon damals bestanden, und die Ortsnamen machen wahrscheinlich, daß die Grundzüge des heutigen ländlichen Ansiedlungsbildes bereits geschaffen waren, als Karl der Große das nordalbingische Sachsenland unterwarf.[1])

Es zerfiel damals in drei Gaue: *Holstein*, *Stormarn* und *Ditmarschen*. Die Grafenwürde über Holstein und Stormarn wurde früh zum Zwecke der Verteidigung gegen die Wenden vereinigt. Ditmarschen aber verblieb in einer topographisch und wirtschaftlich bedingten Sonderstellung, von deren Ausgestaltung noch die Rede sein wird.

Den östlichen Teil des heutigen Holstein, Wagrien, überließ Karl der Große (804) den Wenden, die ihm als Bundesgenossen im Kampfe gegen die Sachsen gedient hatten. Sie hatten sich anscheinend schon in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts dort festgesetzt, indem sie abgewanderten ostgermanischen Stämmen nachdrängten und die Wohnsitze einer nach England übergesiedelten altsächsischen Bevölkerung einnahmen. Der von Karl gezogene limes Sorabicus erstreckte sich von Bardowiek über Lauenburg längs der Delvenau nach der Trave und über den Plöner See längs der Swentine nach der Kieler Bucht.

Aber diese Grenze wurde später von den wendischen Ansiedlungen überschritten Die Schilderungen Helmolds, manche Ortsnamen und die noch vorhandenen slavischen Dorfanlagen (Rundlinge und Straßendörfer)[2]) zeigen, daß die wendischen Ansiedlungen überall bis nahe an den holsteinischen Heiderücken vordrangen, so daß die Wasserscheide zwischen den Zuflüssen der Eider, Elbe und Trave die Mark zwischen Sachsen und Slaven im heutigen Holstein bildete.[3])

---

[1] Auf die vorkarolingische Zeit gehen, von einigen nicht zu deutenden Ortsnamen abgesehen, vor allem solche Ansiedlungen der Geest zurück, deren Benennung aus vorchristlichen Personennamen und den Endsilben „stedt" und „ing" oder „dorf" und „hüttel" zusammengesetzt sind. Zwischen die meist größeren und besonders günstig gelegenen auf „stedt" und „ing" schieben sich die auf „dorf" — meist auf schlechterem Boden — und die ursprünglichen Einzelsiedelungen auf „hüttel" (= bodl, altsächsisch Haus, Hof) ein, und deuten auf einen frühen Ausbau des Landes hin. Die Bezeichnung „büttel" (bottel) findet sich auch in England; in den Bestimmungswörtern kommen christliche Namen nicht vor; im 12. Jahrhundert bei Besiedlung Ostholsteins ist die Benennung nicht mehr in Gebrauch. Einem jüngeren Ausbau gehören die Geestorte auf „rade", „wohld" und „holt", auch „donn" (= Sanddüne vor dem Kleve, dem Geestabhang) an. Die Marschbesiedlung ist weiterhin zu besprechen. Vgl. R. Hansen, Zur Geschichte der Besiedlung Ditmarschens, Zeitschr. Bd. 33 (1903), S. 113 ff. Jellinghaus, Holsteinische Ortsnamen, Zeitschr. Bd. 29, 1899, S. 203 ff.

[2]) Schmidt, Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins. Zürich 1887. S. 2 ff.

[3]) K. W. Nitzsch in der „Allgemeinen Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur". Braunschweig 1854. S. 357. Joh. v. Schröder und H. Biernatzki, Topographie I. S. 5.

Die Slaven saßen bis ins Kirchspiel Nortorf, im Westen von Segeberg und Oldesloe und im östlichen Stormarn bis nahe an Hamburg hin.

Erst seit dem zweiten Drittel des 12. Jahrhunderts wurde Wagrien mitsamt dem Lande der Polaben südlich der Bille, Lauenburg, erobert, rasch und gründlich durch Holsteiner und fremde Zuwanderer kolonisiert und germanisiert. Die Eroberung geschah zur Zeit des zweiten holsteinischen Grafen aus dem Hause Schauenburg, welches fast 3 Jahrhunderte (1110 bis 1459) über Holstein und Stormarn geherrscht hat. Die wendische Sprache ist bald gänzlich verschwunden.

Im Norden wurde 811 die Eider als Grenze gegen Jütland bestimmt. Die Eroberungen Heinrichs I., Ottos I. und Ottos II. nördlich der Eider waren ohne Bestand, der Distrikt zwischen Schlei und Eider[1]) bildete lange Zeit eine dicht bewaldete und fast unbewohnte Scheidewand zwischen den Völkerstämmen und wurde je nach der politischen Lage bald von diesem, bald von jenem überschritten. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts rückten deutsche Ansiedler ein, im Jahre 1260 kamen große Teile des Distriktes durch Verpfändung in den Besitz der holsteinischen Grafen, und seitdem herrschte dort unbestritten der deutsche Einfluß.

Der Kern der Bevölkerung *Schleswigs* nördlich der Schlei ist, von Nordfriesland abgesehen, dänisch. Nachdem die einstigen Nachbarn der Altsachsen, die Angeln, das Land mit ihrer neuen Heimat in England vertauscht hatten, waren die nordgermanischen Jüten, die zuerst im 6. Jahrhundert als besonderer Volksstamm neben den Dänen genannt werden,[2]) langsam von Norden her vorgerückt. Von der alten Bevölkerung blieben nur geringe Spuren übrig. Zuletzt wurden die Landschaften des Südostens Angeln und Sundewitt besetzt. Aber noch bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts blieben dort weite Strecken menschenleer und mit dichten Waldungen bedeckt. Sach nimmt in Übereinstimmung mit Dahlmann und O. Kier an, daß bis zu jener Zeit in Schleswig überhaupt nur etwa der sechste Teil des heute bebauten Landes in dürftige Kultur gebracht war.[3])

Der innere Ausbau der schon besetzten Gebiete und die planmäßige Besiedlung des öden oder schwach bevölkerten Distrikts der schleswigschen Ostküste vollzog sich hauptsächlich seit dem Ausgange des 12. und im 13. Jahrhundert. Wie damals in das Land zwischen Schlei und Eider

---

[1]) A. Sach, Das Herzogtum Schleswig in seiner ethnographischen und nationalen Entwicklung. I. Abt. Halle 1896. S. 45—63 und v. Stemann, Geschichte des öffentlichen und Privatrechts des Herzogtums Schleswig. Kopenhagen 1866. S. 5.

[2]) Sie sprechen eine vom Dänischen verschiedene Mundart. Manche nehmen an, diese sei aus der Vermischung der dänischen mit der Sprache der Angeln und südgermanischer (deutscher) Jüten entstanden. So Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte (1851) S. 13 ff. Anders Sach, Bd. II, S. 90, 130 ff. und die von ihm zitierten Schriftsteller. Sach vermutet, daß die Orte auf -lef den Angeln und den weiter im Norden sitzenden Warnen zuzuschreiben sind.

[3]) Sach, Bd. I, S. 140. O. Kier, Ansichten über den Entwicklungsgang der inneren Verfassung des Herzogtums Schleswig mit besonderer Berücksichtigung des Amts Hadersleben. Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. Kiel 1859. Bd. II, S. 329. Für die Ortsnamen vgl. außer Sach besonders Johannes Steenstrup, Til vore Landsbyers og Bebyggelsens Historie. Kopenhagen 1894.

sächsische Ansiedler einzogen, so wurden bald auch Schwansen und der dänische Wald durch Ritter und Bauern aus Holstein besetzt und fiel bedentender Grnndbesitz nördlich der Schlei an den holsteinischen Adel. Das Einnahmebuch des Bischofs von Schleswig zeigt, daß die Dörfer um 1400 ungefähr bis zu ihrem jetzigen Bestande angewachsen waren.[1])

Die Ansiedlungen sind in den jütischen wie in den sächsischen Gebieten Haufendörfer, d. h. die Gehöfte liegen an gewissen Punkten planlos, aber ziemlich eng beieinander. Nationale Unterschiede zeigt nur die Bauart der Gehöfte. Die Flurverfassung der Dörfer ist später zu behandeln.

Die Geschichte Schleswigs kann als allmähliche Ablösung vom dänischen Reich in politischer und nationaler Hinsicht angesehen werden.

Schon seit dem 12. Jahrhnndert war es üblich geworden, daß die Könige von Dänemark das Land südlich von der Königsau, jedoch mit Ausschluß der friesischen Utlande, zur Abfindung und Versorgung an Prinzen ihres Hauses nach Art einer Markgrafschaft verliehen. Bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde der zu einer Sonderstellung gelangte Teil nach dem Ganzen benannt, die schleswigschen Herzoge hießen offiziell Herzoge von Jütland. Im Jahre 1326 bezw. 1386 erwarben die Schaumburger Grafen von Holstein das Herzogtum Schleswig als dänisches Lehen mit der Bestimmnng der constitutio Walderiana von 1326, daß Schleswig niemals wieder mit dem Reiche und der Krone Dänemark so vereinigt werden sollte, daß *ein* Herr über beide sei. Nachdem die regierende Linie der Schaumbnrger ansgestorben war, wählten zwar im Jahre 1460 die schleswig-holsteinischen Stände den König Christian I. von Dänemark aus dem oldenburgischen Hause zum Herzog von Schleswig und zum Grafen von Holstein, aber „nicht als König von Dänemark, sondern aus Gunst zu seiner Person". Die constitutio Walderiana wurde aufrecht erhalten, die Herzogtümer sollten „ewig zusammenbleiben nngeteilt". Die Vereinigung der beiden Herzogtümer, das Vordringen der sächsischen Ansiedler nördlich der Eider, der Einfluß des begüterten holsteinischen Adels, die frühe Entfaltung der deutschen Kultur führten zu einer schrittweisen Ausbreitung der deutschen Sprache und Anschaunngsweise nach Norden. Seit dem zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts wird die niederdentsche Bezeichnung Horzog und Herzogtum zu „Sehleswig" allgemein üblich, das Deutsche zur herrschenden Amtssprache.[2]) Seit Ende des 15. Jahrhunderts erweitert sich der Begriff, den man mit dem Ausdruck „Holsten" nnd „lande Holsten", verknüpft, über beide Herzogtümer, die trotz aller fürstlichen Erbteilungen durch Verwaltung, Gesetzgebung und Amtssprache der Behörden zu einem Ganzen eng verbunden bleiben.[3]) Im 17. Jahrhundert erhalten die Angler deutsche Kirchen- nnd Schulsprache nnd geben allmählich ihre bisherige Volkssprache

[1]) Kier a. a. O. Bd. II, S. 327.

[2]) Vgl. Falck, Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts. Altona 1825. Bd. I, S. 77.

[3]) Vgl. über diese Entwicklung Sach a. a. O. I. S. 1—32.

ganz auf.[1]) Um 1730 wird die deutsche Gerichtssprache sogar bei den nordschleswiger Untergerichten eingeführt. „Dieser Wandel . . . war ohne Zweifel eine Folge davon, daß die bisher mit ungelehrten Männern aus dem Bauernstande besetzt gewesenen Hardesgerichte durch Männer, die auf der Landesuniversität Kiel ihre juristische Ausbildung erhalten hatten, besetzt wurden, welche nicht allein das in der Landgerichts-Ordnung vorgeschriebene Prozeßverfahren und das deutsche gemeine und römische Recht zur Ergänzung des jütischen Lovs, sondern auch die Sprache der Regierung, der Gesetzgebung und der Obergerichte in Anwendung brachten ... Die dänische Sprache hatte damals noch nicht die Ausbildung erhalten, die für den scharfen und concisen wissenschaftlichen Ausdruck erforderlich ist."[2]) Sie fand nur noch für die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung. Erst durch das Sprachreskript von 1840 wurde sie wieder für die Gerichtsverhandlungen eingeführt. Die auch auf anderen Gebieten im 19. Jahrhundert einsetzende dänische Reaktion hat indessen die seit Jahrhunderten im Zuge befindliche Bewegung nur vorübergehend zu hemmen vermocht. —

Eine Sonderentwicklung hatten die Landschaften *Nordfriesland* und *Ditmarschen*.[3])

Man nimmt gewöhnlich an, daß die nördlich der Eider bis zur Widau angesiedelten Nordfriesen von den Stammsitzen an der Südküste der Nordsee eingewandert sind; nach den ältesten urkundlichen Nachrichten ist anzunehmen, daß sie um die Mitte des 9. Jahrhunderts ihre jetzigen Sitze inne hatten[4]). Zu einem Stamme, der schon vor der Wanderzeit in dem heutigen Wohngebiete seßhaft war, gehört dagegen die Bevölkerung der drei gewöhnlich zu Nordfriesland gerechneten und diesem von altersher eng verbundenen Geestinseln *Sylt*, *Amrum* und *Föhr*.[5]) Ihre Sprache ist wie die der Helgoländer nicht friesisch, sondern gleicht derjenigen der Westsachsen in England.[6]) Wann sie und die Nordfriesen unter die dänische Herrschaft gelangt sind, ist unbekannt. Bei der Aussonderung des Herzogtums Schleswig verblieb das friesische „Utland", das außerhalb der „Geest" gelegene Marschengebiet wie alle Inseln dem König, der nach dem Erdbuch Waldemars II. (1202—1241) dort ziemlich beträchtliche Tribute erhob, während die drei friesischen Geestharden — „Karr-" (= Sumpf) Harde, „Süder"- und „Nordergoes" (= geest) Harde — unter den Herzog kamen.[7])

---

[1]) Vgl. G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen. II. S. 534.

[2]) Otto Kier, a. a. O. VI. S. 102.

[3]) Sach a. a. O. II. S. 136 ff.

[4]) Sach II. S. 136. Die Gräberbefunde bezw. deren Fehlen machen eine Lücke in der Besiedlung von mehreren Jahrhunderten nach der Wanderzeit und einen späten allmählichen Einzug der Friesen wahrscheinlich (S. 163).

[5]) Die ihnen benachbarte Insel Röm ist von Jüten besetzt.

[6]) Sach II. S. 271.

[7]) Sitz des Thinggerichts der Karrharde war seit alters der Hauptkirchort Leck, der Nordergoesharde in der Nähe von Breklum, für die Südergoesharde Mildstedt, und als die Südergoesharde später in die Norder- und Süderharde des Amtes Husum zerfiel, ward für den ersteren Teil in Hattstedt unter freiem Himmel Gericht gehalten (Sach I. S. 38, 121, 131).

Digitized by Google

In den östlichen Teilen dieser Geestharden, namentlich in der Karrharde, waren übigens auch zahlreiche Jüten ansässig oder wurden es im Laufe der Zeit. Hier hat die jütische Sprache auch einige friesische Gemeinden allmählich erohert. Im übrigen haben die Friesen in Sprache, Recht und selbst politischer Verfassung der dänischen Einwirkung entschieden widerstanden.

Die nordfriesischen Marsch- und Inselharden standen nnr in loser Abhängigkeit vom dänischen König. Sie wurden erst 1426 und 1435 nach vielen wechselnden Schiksalen in den Kämpfen zwischen den Herzogen und Königen, mit Ansnahme von Westerland-Föhr und der kleinen Ansiedlung List anf Sylt, mit dem Herzogtum Schleswig vereinigt. Aber auch dann genoß die nordfriesische Marsch eigenen Rechts und weitgehender Autonomie.

In den südlichen Teilen von Nordfriesland fand fortgesetzt eine friedliche Einwanderung von Niedersachsen aus den Geestdistrikten Südschleswigs und Holsteins statt.[1]) So wurde die östlich an Eiderstedt grenzende Landschaft Stapelholm nebst Schwahstedt niedersächsisch, nahmen späterhin auch Eiderstedt und Pelworm das niedersächsische Gepräge an,[2]) und wnrde die jütische Bevölkerung in den Geestharden schrittweise verdeutscht, ein noch heute zu heohachtender Vorgang.

Die Schriftsprache der Nordfriesen ist von Anfang an die niederdeutsche gewesen, die friesische Umgangssprache ist allmählich immer mehr der heute ganz vorherrschenden plattdeutschen gewichen.

Die früher viel umstrittene Frage nach der Stammeszugehörigkeit der Bewohner *Ditmarschens* kann heute als dahin entschieden gelten, daß sie Sachsen und nur in geringem Maße, am meisten in der Gegend von Büsnm mit friesischen Elementen durchsetzt sind.[3])

Die Ditmarscher sind anch in älterer Zeit — so von Helmold — ebenso wie die Holsaten und Stormarier stets zu den Sachsen gerechnet worden. Infolge der durch sie entschiedenen Schlacht hei Bornhöved (1227), welche die dänische Herrschaft in Norddeutschland endgültig hrach, erlangten die Ditmarscher unter der nominellen Oherhoheit des hremischen Erzhischofs die Stellung eines unabhängigen Bauernfreistaats, die sie in glänzenden Waffentaten (Schlacht in der Süder-Hamme i. J. 1404, hei Hemmingstedt 1500!) zu verteidigen wußten. Sie unterlagen im Jahre 1559 inneren Zwistigkeiten und der vereinigten Macht von Dänemark und Schleswig-Holstein; die Geschichte Ditmarschens verflicht sich fortan mit derjenigen des ührigen Holstein, das Land hehielt jedoch ähnliche Gerechtsame wie

[1]) Vgl. die eingehende Untersuchung der ethnographisch-sprachlichen Verhältnisse im Grenzgebiet der Friesen und Jüten bei Sach a. a. O. II. S. 280 ff.

[2]) G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen. II. S. 331.

[3]) R. Hansen, Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holstein-lauenburgische Geschichte. Bd. 27, S. 264 ff. Bd. 33, S. 180.

die friesischen Marschgebiete. — Ditmarscher Bevölkerung hat auch die Ostsee-Insel *Fehmarn*, und zwar infolge von Einwanderung nach einer kriegerischen Verwüstung der Insel im Jahre 1419. Seit dem 15. Jahrhundert gehörte Fehmarn znm Herzogtum Schleswig.

Wann die Nordfriesen die schleswiger, die Ditmarscher die holsteinischen Seemarschen in Besitz und Anbau genommen haben, ist aus den technischen Mitteln erkennbar, deren sie sich hierbei bedienten.

Lange Zeit hatten die Menschen kein anderes Mittel, um sich und ihre Habe in den Marschen vor den Fluten zu schützen, als das Aufhäufen von Hügeln, auf denen die Wohnstätten nnd Stallungen errichtet, das Vieh geborgen und getränkt werden konnte. So ist es noch heute auf den kleinen und deshalb nnbedeichten Halligen. Von alters her sind in allen altbesiedelten Nordseemarschen von Nordfriesland bis Holland solche künstliche Wohnhügel zahlreich vorhanden. Sie erheben sich inselartig aus der einförmigen Ebene und geben Knnde von der Geschichte der Marschen vor ihrer Eindeichnng. Man nennt sie in Ditmarschen Wurten, in Nordfriesland meist Warfen oder Werften. Ihr Umfang wechselt zwischen $^1/_2$ und 6 ha, ihre Höhe von 4—7 m über der gewöhnlichen Flut. Eine Kette von größeren Wurten, die ganze Dörfer tragen nnd außer den Wohnstätten noch Platz für das Vieh bieten, zieht sich der einstigen Marschküste von Ditmarschen entlang. In Nordfriesland herrschen Warfen von geringerem Umfange vor, anf denen nur kleine Dörfer, Gruppen von meist weniger als zehn Häusern bis zu Einzelhöfen herab gelegen sind. Anch in Ditmarschen gibt es neben den Wurtdörfern hohe Einzelwurten. Manche dieser Wohnhügel sind verlassen, einzelne abgegraben worden. Dabei stellte sich heraus, daß sie nicht auf einmal entstanden, sondern allmählich durch Packwerk und durch Anschüttungen von Erde oder Abfällen zu ihrer hentigen Höhe gebracht worden sind. Nach Funden, die man in den unteren Schichten Ditmarscher Wurten gemacht hat, ist nun anzunehmen, daß ihre erste Anlage wie die der holländischen und ostfriesischen Warfen vor den Beginn unserer Zeitrechnung zurückgeht.[1])

Wann sie zn dauernden, nicht nur während des Sommers benutzten Wohnstätten für Menschen und Vieh wurden, ist nicht genan zu bestimmen. Doch lassen die in der Marsch von Ditmarschen aufgefundenen Urnen[2]) auf eine sehr weit — wenigstens bis in die Mitte des ersten Jahrtausend — zurückgehende ständige Besiedlnng schließen.

Eine nene Zeit begann für die Marsch mit der Herstellnng von hohen Deichen. Vorher konnte sie nur wenigen Menschen zum Wohnsitz dienen, weil sie nur als Weide und zu einem geringen und gefährdeten Anbau von Sommerkorn zu nutzen war.[3]) Die ersten Eindeichungen sind sicherlich von hohem Alter. Um die Weiden und die Sommersaaten anch nur vor den regelmäßig nach Voll- und Nenmond eintretenden Springfluten zu schützen, bedurfte es niedriger Schutzwälle nach Art der jetzigen Kajedeiche, welche bei großen Eindeichungen für ungestörte Erdgewinnung aufgeworfen werden. Bei vielen Wurtdörfern sind noch heute die Vertiefungen zu erkennen, aus denen die Erde zu ihrem Bau entnommen wurde; es hat also nachher keine Aufschlickung mehr stattgefunden, weil der

[1]) R. Hartmann, Über die alten Ditmarscher Wurten nnd ihren Packwerkban. Marne 1883, S. 31. Reimer Hansen, Zeitschr. Bd. 33. S. 114 ff. Chalybäus, Geschichte Ditmarschens. Kiel 1888. S. 8.. Vgl. auch Kolster, Von den Schlössern und Döfften des alten Ditmarschens Meldorf 1852. S. 12 ff.

[2]) U. a. ist ein förmlicher Urnenfriedhof gefnnden worden. R. Hansen a. a. O. S. 149.

[3]) Daß Plinius irrt, wenn er den *Fischfang* für die Hanpterwerbsquelle der auf Wurten hausenden Chauken im Emsgebiete ansah, hebt Aubaoen (Zur Kenntnis der Marschwirtschaft, Berlin 1896, S. 15) mit Recht hervor. Die große Arbeit, welche die Erbauung der Wurten beanspruchte, konnte kaum jemals für Zwecke des Fischfangs aufgewandt werden.

Zutritt des marschbildenden Meerwassers gehemmt worden war.[1]) Derartige Deiche machten den Bau hoher Wurten nicht nunötig. Hier aber sind Winterdeiche gemeint, solche, die auch Hoch-Fluten Widerstand leisten sollten. Erst ihre Herstellung ermöglichte ausgedehnten Ackerbau und dichtere Besiedlung.

Urkundliche und geschichtliche Nachrichten stellen nun außer Zweifel, daß zu Beginn des 12. Jahrhunderts die Umgürtung der ditmarscher und der nordfriesischen Marschen mit derartigen Winterdeichen vollendet war.[2])

Der Errichtung eines geschlossenen Außenwalls ging aber die Eindeichung der einzelnen Inseln, Halligen, voraus, aus denen die Marsch bei Zuschlemmung der sie trennenden Priele und ihrer schließlichen Durchdämmung allmählich zusammenwuchs. Im ganzen wird die Eindeichung mehrere Jahrhunderte in Anspruch genommen haben und wie für Holland auf das 10. und 11. Jahrhundert anzusetzen sein. Die ersten Anfänge mögen auf das 9. Jahrhundert zurückgehen. Eine neue Periode der Eindeichung und Landgewinnung setzte im ausgehenden Mittelalter ein. Sie ist an andrer Stelle zu behandeln.

Die im Schutze des ersten größeren Seedeichs entstandenen Ansiedlungen in der Marsch von Ditmarschen sind Reihen- oder Deichdörfer. Sie liegen östlich (also landwärts) von der Kette der Wurtdörfer, deren äußerste Reihe der Seedeich miteinander verband, und bezeichnen die Deichlinien, mit denen man allmählich nach der tiefen Mulde am Geestrande hin bei fortschreitender Aufschlickung des Landes und Vergrößerung der Marschinseln vorrückte. Die Gehöfte sind in langen Reihen auf dem ziemlich niedrigen oft kaum noch kenntlichen Deich oder auf niedrigen Wurten neben ihm oder endlich fast auf Maifeld (ebener Erde) erbaut. In langen Reihen findet man die Gehöfte auch auf der altbesiedelten schmalen und flachen Geestzunge von Lunden (Norderditmarschen) am Rande der Marsch angeordnet.

Dies wird zur typischen Erscheinung in Nordfriesland. Der ganze Westrand der allmählich abfallenden Vorgeest des Festlandes ist, wo nicht Moorbildungen auftreten, mit einer dichten Kette von langgestreckten Dörfern und kleineren Ortschaften besetzt, deren Gehöfte hinter sich das Geestland und vor sich das Marschland fast gleich nahe haben. Dieselbe Siedlungsweise wiederholt sich auf den Grenzen der von Niederungen umgebenen flachen Geestinsel Risummoor (Kornkoog) und auf den niedrigen Geestrücken, welche die Halbinsel Eiderstedt von Osten nach Westen durchziehen. Hier werden sie auch als „Straßen" bezeichnet.[3]) Überall gehören diese Anlagen zu den ältesten Ansiedlungen. Von hier aus ist man in die Marsch mit Wurten vorgedrungen. Daß in jener Siedlungsweise aber mehr die zweckmäßige Anpassung an die Örtlichkeit, das Streben, den sicheren Wohnplatz mit der bequemen Acker- und Weidenutzung zu vereinigen, als eine Stammeseigentümlichkeit zum Ausdruck kommt, zeigt sich in der Beschaffenheit der nordfriesischen Dörfer auf der hohen

[1]) Eckermann, Zur Geschichte der Eindeichungen in Norderditmarschen. Zeitschr. Bd. 12 (1882). S. 16.

[2]) Für Nordfriesland liegt das bekannte Zeugnis des Saxo Grammaticus vor, der um 1180 von der Frisia minor schreibt: „Es ist eine Landschaft von reichem Ackerboden und üppiger Viehzucht. Damit die Fluten nicht einbrechen, wird das ganze Ufer mit einem Deich umgürtet, durchbrechen sie ihn zufällig, so überströmen sie die Felder, begraben Weiler und Saaten . . . Die Einwohner fassen ihre Äcker mit Wassergräben ein und springen mit Hilfe von Stöcken hinüber. Ihre Häuser führen sie auf einem erhöhten Platze auf, indem ein Haufen Erde aufgeworfen wird." Vgl. die Würdigung dieser Stelle für die Geschichte des Deichbaues bei Auhagen, a. a. O. S. 32 ff. Für Süderditmarschen ergibt eine um 1140 abgefaßte Urkunde, daß zu jener Zeit bereits der Ackerbau auf dem Ethelekeswisch d. i. dem Siedenfeld bei Eddelak nahe dem Geestrande begonnen hatte; dieses Land liegt aber unter Normal-Null, es konnte nicht vor der Eindeichung des nach Westen langsam ansteigenden Marschlandes unter den Pflug genommen werden. Vgl. R. Hansen, Zeitschr. Bd. 33. S. 164. Chalybäus S. 60.

[3]) Feddersen, Beschreibung der Landschaft Eiderstedt, 1853. S. 20. Sach II S. 160 ff.

Geest des Festlandes. Es sind Haufendörfer. Anderseits finden sich die langgestreckten offenen Dorfanlagen auch auf der von Jüten besiedelten Vorgeest des Festlandes (Osterby und Bönderby bei Mögeltondern usw.) und auf den vier nicht friesischen Geestinseln Sylt, Amrum, Föhr und Röm.

Neben den Sachsen, Jüten, Friesen und den Resten der Wagrier kommen einzelne auswärtige Elemente in Betracht, die als Kolonisten ins Land gezogen wurden.

Wie Helmold in seiner Chronik der Slaven erzählt, sandte Graf Adolf II. von Holstein nach Bewältigung des Slavenaufstandes im Jahre 1142 „Boten aus in alle Lande, nach Flandern und Holland, nach Utrecht, Westfalen und Friesland und ließ alle, die um Land verlegen waren, auffordern, mit ihren Familien hinzukommen“.[1])

Der Hauptstrom der Einwanderer ging nach Wagrien. Holländer erhielten die Gegend um Eutin, Friesen das Kirchspiel Süsel.

Zahlreiche Holländer ließen sich ferner in den Elbmarschen nieder. Nach den Untersuchungen von Detlefsen[2]) waren zu jener Zeit nur die höheren Stellen der Marsch von spärlichen sächsischen Siedelnngen besetzt. Der größte Teil der Elbniederung wurde noch bei jeder Hochflut überschwemmt, diente nur als Viehweide und wurde als Besitz der ganzen Landesgemeinde angesehen. Ihre Eindeichung und Entwässerung, die schon wegen der stärkeren Entwicklung der Moore am Geestrande größere Schwierigkeiten machte als die der nördlich angrenzenden Seemarschen, ging von den Holländern aus, von denen freilich die altsächsischen Bauern lernten, so daß auch die der Form nach typisch holländischen Anlagen — von denen weiterhin zu sprechen sein wird — nur zum Teil als wirklich holländische Siedelungen angesehen werden können. Die anscheinend zuerst — in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts — bedeichte Haseldorfermarsch (zwischen Wedel und der Krückau) hat einen durchaus niedersächsischen Charakter, in der Wilstermarsch — deren Ausbau in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts erfolgte — ist der größere Teil des Kirchspiels Wilster holländisch und sind die älteren Kirchspiele Beidenfleth und Wevelsfleth früh „verholländert“, der Rest ist sächsisch. Hingegen „bildet der ganze südliche Teil der Kremper Marsch“, d. h. die ganze Landschaft mit Ausnahme der Kirchspiele an der Stör, „ein geschlossenes holländisches Gebiet“; es wurde größtenteils nach der Schlacht von Bornhöved in der Zeit von 1230—1290 besiedelt.

Die jüngeren Einwanderungen in neu eingedeichte Marschbezirke und in schleswiger Heidegebieto haben für die Gesamtentwicklung nur untergeordnete Bedeutung gewonnen. —

Das *Herzogtum Lauenburg* ist wie Wagrien reines Kolonialgebiet auf einst slavischem Boden. Hier wurden zahlreiche Westfalen ansässig. Das

[1]) Helmoldi Presbyteri Chronica Slavorum. I. 57.

[2]) D. Detlefsen, Geschichte der Holsteinschen Elbmarschen. Glückstadt 1891. Vgl. bes. Bd. I. S. 59, 87, 299 ff.

Herzogtum kam infolge der Schlacht bei Bornhöved an einen Enkel Albrechts des Bären, Albrecht I. von Sachsen, dessen Sohn Johannes 1262 in Lauenburg eine besondere, 1689 ausgestorbene Regentenlinie begründete. Nach einem langen Erbfolgestreit wurde das Land dann mit dem *Kurstaat Hannover* vereinigt, es fiel 1815 an Dänemark, 1865 an Preußen und wurde 1877 mit Schleswig-Holstein vereinigt.[1])

[1]) Vgl. Fix, Die Territorialgeschichte des preußischen Staates, 3. Aufl. Berlin 1884.

Erster Teil.

Agrarverfassung, Erbrecht und Erbsitten in geschichtlicher Darstellung.

Überblick.

Vor den großen Reformen des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts zeigt die Agrarverfassung in den drei natürlichen Gebietsabschnitten von Schleswig-Holstein nnd Lauenbnrg die folgenden Grundzüge:

1. *Die Marschen* und die ihnen vorgelagerten Inseln teilen die Verfassnng der meisten anderen Nordseemarschen: Der Bauernstand hat von altersher seine Freiheit bewahrt. Die Landgüter gehören ihnen zu vollem Privateigentum. Grundherrschaftliche Verhältnisse treten nur ganz vereinzelt auf. Der Grundhesitz ist frei beweglich. Im Erbgange wird zwar das männliche vor dem weihlichen Geschlecht mit Rücksicht auf den unheweglichen Nachlaß bevorzngt, aher unter den männlichen Miterben steht keinem ein Sonderanspruch auf sämtliche hinterlassenen Liegenschaften zu. Werden sie auf einen übertragen, so geschieht es meist annähernd zum Verkaufswert. Doch gibt es anch Marschdistrikte, deren Vererhnngssitte sich derjenigen der Geesthezirke eng annähert.

Die gleiche Verfassung wie im Hauptteil der Marschen hesteht auf der Ostsee-Insel Fehmarn.

2. *Der Mittelrücken.* Auch hier giht es zahlreiche altfreie und zu vollem Privateigentum ansässige Bauern, und zwar nicht nur in den zu Nordfriesland und Ditmarschen gehörigen Gebietsteilen, sondern auch in den eigentlichen Kernlanden der heiden Herzogtümer. Auf der holsteinischen Geest herrschen die freien Eigentumsgüter ganz vor. Die Geestbesitzungen sind aber rechtlich oder tatsächlich geschlossen und vererhen nach Anerhenrecht oder Anerhensitte. Die meisten Eigentumsgüter liegen in den landesherrlichen Ämtern. In einigen Bezirken der holsteinischen Geest stehen sie nnter privater Gerichtsherrschaft, nnd letztere greift auch auf Teile der Elbmarsch über[1]). Doch ist dies lediglich für die Gerichtsverfassung von Bedeutung und läßt Erbrecht wie Erbsitten unherührt.

[1]) Vgl. d. histor. Karte (I) im Anhange: Itzehoer Güterdistrikt.

Neben den zu eigen besessenen gibt es *grundherrlich abhängige* Bauerngüter. Sie sind besonders zahlreich auf der Geest von *Schleswig*. Es handelt sich hier um eine „reine Grundherrschaft": Der Grundherr hat meist keinen umfangreichen eigenen Betrieb, sein Besitz ist vorwiegend Streubesitz. Bei weitem der größte Grundherr ist der Landesherr. Die grundherrlich abhängigen Bauern sind persönlich frei. Ihr Besitzrecht ist Feste oder Erbpacht. Im ganzen hat diese im Zeitalter der Kolonisation ausgebildete Verfassung mit derjenigen in Niedersachsen viel Ähnlichkeit. Auch die Feste- und die aus älterer Zeit stammenden Erbpachtgüter unterliegen der Anerbenfolge, die jedoch durch das privatrechtliche Abhängigkeitsverhältnis modifiziert ist.

3. *Das östliche Hügelland.* Die im vorigen skizzierte grundherrliche Verfassung gilt auch im größten Teil der Küstenbezirke des östlichen Schleswig — ferner in manchen Teilen des östlichen Holstein wie im Amte Bordesholm, endlich in ganz Lauenburg, wo das bäuerliche Besitzverhältnis als Meierrecht bezeichnet wird. Doch erstreckt sich die Grundherrschaft außerhalb Schleswigs meist über geschlossene Bezirke.

Im Hauptteil des einstigen Wagrien, im Dänischen Wald, in Schwansen und auf einigen Gütern von Angeln ist wie in fast allen Bezirken des ostelbischen, einst slavischen Deutschland, die *Gutsherrschaft* zur Ausbildung gekommen: bedeutende Flächen werden im Großbetriebe bewirtschaftet, und dessen Arbeitsverfassung beruht auf den Zwangsdiensten von gutsuntertänigen, an die Scholle gefesselten Bauern. Die Gutsuntertanen werden als „Leibeigene" bezeichnet. Sie entbehren eines festen Besitzrechts an ihren Stellen. Ihre Grundstücke sind, wenn auch oft tatsächlich, so doch nicht von Rechts wegen vererblich. —

Die Vererbungssitten der altfreien Bauern sind bis auf den heutigen Tag in den Grundzügen dieselben geblieben wie vor 100 Jahren. Wo gesetzliches oder als Gewohnheitsrecht anerkanntes Anerbenrecht der Eigentumsbauern bestand, ist es bis heute in Kraft geblieben (vgl. die II. Karte).

Die seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts durchgeführte Ablösung der — meist geringen — grundherrlichen Abgaben, welche auf den Gütern der freien Zinsbauern hafteten, hat sie wie in jeder andern Beziehung so auch hinsichtlich der Vererbung ihrer Güter den Eigentumsbauern gleichgestellt.

Die Gutsuntertänigkeit ist seit dem Jahre 1804 verschwunden. Die meisten Gutsbauern sind damals zu Zeitpächtern geworden. Jedoch ging auch eine bedeutende Zahl von Erbpachtstellen aus der Parzellierung von Domänen und adligen Gütern hervor. Ihren Inhabern wurde durch die preußische Gesetzgebung das Eigentum verliehen. In ihrer Vererbungsweise folgen sie den altfreien Bauern, obwohl ein gesetzliches Anerbenrecht für sie regelmäßig nicht gilt. Für die Zeitpachtbauern kann von einer eigentlichen Vererbung der Landstellen nicht die Rede sein.

Digitized by Google

Im folgenden soll nntersucht werden, wie sich Erbrecht und Erbsitten im Zusammenhange mit den Schicksalen der Banern und des Adels entwickelt haben.

Vorbemerkung über die ältere Einteilung des Landes und die Rechtsquellen.

Die Herzogtümer zerfielen bis zu ihrer Einverleibung in den preußischen Staat, von den Städten abgesehen, in landesherrliche Ämter und Landschaften einerseits, Klosterbezirke, adlige Güter und oktroyierte Köge andrerseits (vgl. die histor. Karte I).

Nur die *Landschaften* und *Ämter* standen bis in die unteren Instanzen hinein unter landesherrlicher Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Ihre Unterabteilungen waren in Schleswig die Harden (die alten Hundertschaften), in Holstein die Kirchspiele.

Landschaften nannte man solche Amtsbezirke, welche ehemals selbständige Territorien waren oder doch fortdauernd im Besitz besonderer Freiheiten blieben. Sie erfreuten sich einer ziemlich ausgedehnten obrigkeitlichen nnd kommunalen Selbstverwaltung. Dahin gehören die nordfriesischen Landschaften, Ditmarschen, die Kremper- und die Wilstermarsch, die Insel Fehmarn. Aber auch in zahlreichen Ämtern waren die Bauern durch Bevollmächtigte an der Amtsverwaltung beteiligt. Überall bildeten die Bauernschaften ziemlich autonome Agrarbehörden.[1])

Die alten Volksgerichte haben sich in den Ämtern und Landschaften bis znm Ende der dänischen Herrschaft erhalten; nur an wenigen Stellen ist die bäuerliche Rechtsprechung seit dem Aufkommen des gelehrten Beamtentums ganz verdrängt worden.

Die *„adligen Güter"* waren den Ämtern nicht unter-, sondern nebengeordnet. Sie hatten regelmäßig die volle Civil- und Strafgerichtsbarkeit über ihre Untergehörigen nnd in Bezug auf Polizei und Verwaltung dieselbe Zuständigkeit wie die Ämter. Dasselbe gilt von den *„adligen Klöstern"* und den oktroyierten Kögen. Jenes sind vier ehemalige Nonnenklöster; Preetz, Ütersen, Itzehoe und St. Johannis zu Schleswig, die bei der Säkularisation ihrer alten Bestimmung, der Versorgung adliger Töchter, erhalten blieben und noch jetzt diesem Zwecke dienen.

Koog nennt man auf nordfriesisch jeden für sich eingedeichten Komplex von Marschländereien, entsprechend den Poldern der ostfriesischen Marschen. Oktroyierte Köge sind solche, welche durch landesherrlichen Oktroi ihre besondere Verfassung, namentlich eigene Gerichtsbarkeit und Verwaltnng, erhalten haben, mochte man das Privileg nun den Interessenten der nächstgelegenen Deichgemeinden oder, wie es die Regel bildete, Kapitalisten über-

[1]) Vgl. Näheres bei G. Hanssen, Dorfwillküren und Nachbarbeliebungen in norddeutschen Gegenden" und „Der historische Zug in dem Landgemeindewesen der Herzogtümer Schleswig und Holstein". Agrarhistorische Abhandlungen I. Leipzig 1884. S. 84 ff. und 536 ff. — Falck, Handbuch. Bd. III, 1. Altona 1835. S. 81—132.

tragen, welche die Eindeichung durchführten. Das Koog-Regiment lag in den Händen der „Partizipanten".

Auch die oktroyierten Köge standen außerhalb der Ämter. —

Die besondere Verfassung der adligen Güter, der Klöster und der oktroyierten Köge wurde in Schleswig 1853, in Holstein erst 1867 durch die preußische Regierung aufgehoben. Im Jahre 1867 fanden auch die alten Volksgerichte ihr Ende.[1])

Übrigens wurden einige in jüngerer Zeit entstandene adlige Güter als „*Kanzleigüter*" bezeichnet, weil sie, obwohl meist im Besitz der Patrimonialgerichtsbarkeit und eigener Verwaltung, nicht unter dem „adligen Landgericht", von dem unten die Rede sein wird, sondern unter den Regierungskanzleien (später dem Obergericht) standen.

Die Verfassung im Herzogtum Lauenburg unterschied sich nicht von derjenigen im alten Schleswig-Holstein. Das Land zerfiel in Ämter und adlige Güter. Letztere waren zu hannoverscher Zeit (bis 1815) sogenannte „geschlossene Gerichte" und als solche wie die holsteinischen von der Justiz und Verwaltung der Ämter gänzlich befreit.[2])

Von den oft wiederholten *fürstlichen Landesteilungen* unter den oldenburgischen Herrschern sei hier nur, mit Rücksicht auf manche dadurch bedingte Rechtsverschiedenheiten, die vom 19. September 1581 erwähnt. Es entstanden[3]) 1. der königliche Anteil im Besitz der holstein-dänischen Linie, 2. der fürstliche Anteil unter der Landeshoheit der holstein-gottorfischen Linie; nachdem der Herzog von Holstein-Gottorf 1742 zum Thronfolger und Großfürsten von Rußland ernannt war, wurde die Bezeichnung „Großfürstlicher Anteil" üblich, 3. der von dieser wie schon von früheren Teilungen ausgeschlossene „gemeinschaftliche" Anteil, der die adligen Güter und Klöster umfaßte. Der königliche Anteil am Herzogtum Schleswig bestand aus den beiden Ämtern Hadersleben und Flensburg (mit Bredstedt) und den Städten gleichen Namens. Alle anderen Ämter, Landschaften und Städte waren fürstlich. Dieser fürstliche Anteil am Herzogtum Schleswig wurde infolge des nordischen Krieges im Jahre *1710* bezw. *1720* mit dem königlichen Anteil verbunden.

Zum fürstlichen Anteil an Holstein gehörten die Ämter Kiel, Kronshagen, Bordesholm, Neumünster, Cismar, Tremsbüttel, Reinbek, Trittau, die Landschaft Norder-Ditmarschen, die Städte Kiel, Oldenburg, Neustadt; er fiel im Jahre *1773* gegen Anstausch der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst der königlichen Linie zu.

---

[1]) Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit usw. vom 26. Juni 1867. G.-S. S. 1073. Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden usw. vom 22. September 1867. G.-S. S. 1587.

[2]) Ernst von Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungs-Geschichte. II. S. 378, 381.

[3]) Vgl. Karte II im Anhange.

Der „schauenburgische Anteil“ von Holstein enthielt diejenigen Lande, welche bis *1640* von einer Nebenlinie der Schauenburger Grafen regiert wurden: die Grafschaft Rantzau, die Herrschaft Pinneberg, die Stadt Altona, die sogenannte Bülowsche — jetzt Engelbrechtsche — Wildnis.

Die Besitzungen der sogenannten jüngeren königlichen Linie — Sonderburg, Norburg, Glücksburg und Plön — nehmen rechtlich keine Sonderstellung ein, weil die „abgeteilten Herren“ dieser Bezirke an der allgemeinen Landesregierung keinen Anteil hatten.

Die wichtigsten *Rechtsquellen* für das Privatrecht Schleswig-Holsteins, wie es bis zur Einführung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Januar 1900 galt, sind, abgesehen von den besonderen Stadtrechten, die folgenden:

1. Das *Jütsche Lov*, das Gesetzbuch Waldemars II. von 1241; ursprünglich für ganz Jütland und für Fünen bestimmt, galt es seit dem Danske Lov von 1683 nur noch im Herzogtum Schleswig, hier jedoch mit Ausnahme der friesischen Utlande.

Es enthält im wesentlichen älteres Gewohnheitsrecht mit einzelnen kanonisch-rechtlichen Elementen.[1]) Der Text des Originals ist dänisch, für die schleswiger Distrikte mit deutscher Gerichtssprache aber wurde eine plattdeutsche, im Jahre 1590 legalisierte Übersetzung benutzt.

2. Der im Anfange des 13. Jahrhunderts aufgezeichnete *Sachsenspiegel* galt im größten Teil von Holstein; einzelne Abweichungen enthielten das auf Erb- und Familienrecht beschränkte „Land- und Marschrecht“ (Gewohnheitsrecht) der Elbmarschgegenden (Amt Steinburg und adlige Besitzungen) und die Kirchspiels- und Amtsgebräuche der Ämter Neumünster und Bordesholm.

3. Das *gemeine* (römische) *Recht* galt *subsidiär* in ganz *Holstein*. Es hatte den Sachsenspiegel *verdrängt* in dem schaumburgischen Anteil (Pinneberg usw.) und im Herzogtum *Lauenburg*. Es hat auch die jüngeren Fassungen der nachfolgenden Landrechte beeinflußt.

4. Die *Landrechte der einst autonomen Landschaften*.

a) *Ditmarschen*. Das Gewohnheitsrecht des Bauernfreistaats wurde zum erstenmal 1447 aus Anlaß der Einsetzung des Kollegiums der Achtundvierziger als Obergerichtes kodifiziert und später mehrfach ergänzt. Eine revidierte Ausgabe liegt aus dem Jahre 1539 vor. Nach der Unterwerfung des Landes wurde im Jahre 1567 ein neues Landrecht gegeben; seine Bearbeiter Heinrich Rantzau und der gottorfische Kanzler Tratzinger waren beflissen, die Bestimmungen des gemeinen und sächsischen Rechts an die Stelle der besonderen Gewohnheiten des Landes zu setzen. Aus dem

[1]) Vgl. v. Stemann, I. S. 68 ff.

alten Recht ist verhältnismäßig wenig aufgenommen worden.[1]) Insbesondere wurde der Unterschied zwischen Schwert- und Spillseite im Erbgange aufgehoben. Als Hilfsrecht galt das Sachsenrecht, dann das gemeine Recht.

b) *Nordfriesland.* Als im Jahre 1426 die holsteinischen Grafen die Utlande zur Beihilfe gegen den König Erich aufforderten, stellten diese die Bedingung, daß ihnen ihr altes Landrecht gelassen werde. Es wurde nach den überlieferten Gewohnheiten, Willküren und Beliebungen schriftlich zusammengestellt.

So entstanden die beiden friesischen Rechtsbücher, hauptsächlich erbrechtliche Bestimmungen enthaltend, nämlich:

1. Die Siebenhardenbeliebung von 1426. Sie galt für die fünf später großenteils durch Sturmfluten zerstörten Harden des „Strandes" und die beiden Marschharden des späteren Amts Tondern (Böcking- und Wieding- oder Horsbüllharde) nebst Sylt und Osterlandföhr. Dieses Recht wurde durch Beliebungen fortgebildet, eine Aufzeichnung derselben von 1558 erhielt jedoch nicht die Genehmigung des Herzogs. Dieser ließ vielmehr ein neues Landrecht ausarbeiten, welches im Jahre 1572 als „*Nordstrander Landrecht*" Geltung erlangte. Es liegen demselben hauptsächlich die älteren Statuten und Beliebungen zu Grunde, in vielen Artikeln aber stimmt es fast wörtlich mit dem *Ditmarscher* Landrecht überein. Subsidiär kam nach der herrschenden Ansicht das *Jütsche Lov* in Anwendung. Es galt in Erbrechtssachen *statt* des Landrechts auf Föhr.[2])

2. Das Gesetzbuch für die Dreilande oder *Eiderstedt*, ebenfalls von 1426, die „Krone der rechten Wahrheit" genannt. Unter fast gänzlicher Preisgabe dieses alten Rechts und seiner Fortbildungen setzte man indessen 1572 bezw. 1591 ein neues Gesetzbuch, das „*Eiderstedter Landrecht*", welches fast Wort für Wort mit dem *Ditmarscher* Landrecht übereinstimmt.[3]) Die Abweichungen betreffen namentlich die Erbfolgeordnung. Dem Charakter des ditmarscher Rechts entsprechend, kamen subsidiär, die „*kaiserlichen und gemeinen beschriebenen Rechte*" zur Anwendung. Das Eiderstedter Landrecht galt außer in Eiderstedt auch in den oktroyierten Kögen von Schleswig und im Hedwigenkoog in Ditmarschen.

c) *Fehmarn.* Das Landrecht von 1558 ist lediglich eine Bestätigung der älteren fast ausschließlich strafrechtlichen Bestimmungen von 1326. Das Erbrecht und eheliche Güterrecht ist durch eine Verordnung von 1563 geregelt und enthält deutliche Spuren *ditmarscher* Ursprungs. Subsidiär kam das Jütsche Lov zur Anwendung.

---

[1]) Vgl. Chr. Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts der Herzogtümer Schleswig und Holstein. 2. Aufl. Kiel 1842. S. 7, 341.

[2]) v. Stemann, l. c. I. S. 204. II. S. 163.

[3]) Es ist unter wesentlicher Anteilnahme durch den erwähnten Tratzinger, der bis 1592 holstein-gottorpischer Kanzler war, zu stande gekommen.

Neueres *dänisches Recht* galt in einigen kleinen Bezirken, welche vor 1864 staatsrechtlich als dänische Enklaven innerhalb des nördlichen Schleswig angesehen wurden, *lübisches* Recht in den holsteinschen Städten (außer Altona), in Tondern und in Burg auf Fehmarn, sowie anf den „lübischen Gütern".

Allen diesen Unterschieden des geltenden Privatrechts hat seit dem 1. Januar 1900 das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch ein Ende gemacht. Jedoch sind die Vorschriften über das Anerbenrecht in Kraft geblieben (Art. 64 E. G. zum B. G. B.), und für die vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen treten die erbrechtlichen Wirkungen des bisherigen ehelichen Güterrechts ein, sofern der Überlebende nicht die Rechte aus dem Bürgerlichen Gesetzbnch wählt (Art. 200 E. G. nnd Art. 50, 52, 53, 55 preuß. Ausf. Ges. zum B. G. B).

Abschnitt I.

Die altfreien bäuerlichen Eigentümer.

Man pflegt sie mit dem dänischen Worte „Bonden“ zn bezeichnen. Bonde heißt wörtlich soviel wie Bauer. Aber in deu beiden Herzogtümern und nur dort hat der Ausdruck seine altnordische Bedeutung als des freien bänerlichen Grundeigentümers behalten und ist in diesem engeren Sinne — nnd zwar anch mit Bezug auf manche Gegenden Holsteins — zu einem rechtlichen Kunstausdruck geworden.[1])

„Bondengüter“ sind nach Falcks[2]) Begriffsbestimmnng „die mit freiem Eigentumsrecht besessenen bäuerlichen Grundstücke“. „Auf der einen Seite sind sie“ — im Gegensatz zu den adligen Gütern — „im Verhältnisse zum Staate weder von öffentlichen Lasten und Leistungen noch von der Gerichtsbarkeit der Unterinstanz befreit, und auf der andern Seite sind sie keinen aus grundherrlichen Verhältnissen entspringenden Lasten und Leistungen unterworfen. Das Eigentumsrecht an Grund und Boden tritt hier rein und vollständig hervor.“ Es unterliegt lediglich Beschränkungen polizeilicher Natur. Dahin gehören die noch jetzt geltenden forstpolizeilichen Bestimmungen, welche die wirtschaftliche Benutzung von Bondenholzungen und Torfmooren sichern sollen.

Es wird von keinem der landeskundigen Schriftsteller bezweifelt, daß das vor den neueren Agrarreformen anftretende Bondenverhältnis anf die ältesten Zeiten der Landesgeschichte zurückreicht. Der Nachweis dafür soll im zweiten Abschnitt erbracht werden. Im Laufe der Entwicklung sind wohl zahlreiche Bonden nnter die Grundherrschaft geraten, aber nur wenige grundherrlich abhängige Bauern durch Ablösung ihrer Verpflichtungen zu Bonden geworden. Erst die „Bauernbefreiung“ des 18. nnd 19. Jahrhunderts hat alle Bauern — wenn nicht zu Zeitpächtern — schließlich zu Bonden gemacht. Hier aber ist lediglich von den altfreien Eigentümern die Rede. Sie haben sich in Schleswig-Holstein so zahlreich erhalten wie im Verhältnis an nur wenigen anderen Stellen von Mitteleuropa.[3])

Während sich die Vererbnng der bäuerlichen Eigentumsgüter in der Marsch anf der Grundlage ihres Kaufpreises zu vollziehen pflegt und nicht

[1]) Paulsen, Lehrbuch. S. 33 u. 60.

[2]) Handbuch. V, 1. S. 197.

[3]) Über ihr zahlenmäßiges Verhältnis zu den andern Bauernkategorien folgen im Abschnitt II dieses ersten Teiles nähere Angaben.

Digitized by Google

selten Teilnng der Liegenschaften eintritt, huldigen, wie schon bemerkt wnrde, die Bondengutsbesitzer fast auf der ganzen Geest und im Osten der Anerbensitte. Für viele Geesthezirke gilt noch hente gesetzliches oder gewohnheitsrechtliches Anerben*recht*. Schleswig-Holstein ist die einzige preußische Provinz, in welcher der Bestand dieses Rechtes niemals unterhrochen wurde.

Das Wesen der Anerbensitte liegt darin, daß die hinterlassenen Landgüter gewohnheitsmäßig auf je einen der Erhen zu einem Wertanschlage ühertragen werden, welcher grundsätzlich nicht den Kaufpreis feststellt, den ein Fremder für den Grundbesitz zahlen müßte, sondern sorgfältig die Tragfähigkeit der Wirtschaft in Betracht zieht. Die Sitte hat also zwei Bestandteile: die ungeteilte Vererhung des hinterlassenen Anwesens und den hilligmäßigen Wertanschlag. Das Anerben*recht* gibt einem der Intestaterhen den Rechtsanspruch, die Liegenschaften zu jenem Anschlage zu ühernehmen.

Erhrecht und Erbsitten der Marsch stehen, von der Zurücksetzung der Franen abgesehen, ziemlich genau im Einklange mit den Grundsätzen, welche für das moderne Erbrecht überhaupt maßgehend geworden sind. Das Anerbenrecht aher scheint diesen Grundsätzen zn widersprechen und hat deshalh seit langem heftige Anfeindung in der volkswirtschaftlichen Literatnr gefunden. Die Frage seiner Entstehnng bildet den Gegenstand eines ehenso alten Streites. Mit dem ökonomischen Individualismus ist eine Theorie zur Herrschaft gelangt, welche das Anerbenrecht aus dem Interesse ableitet, das der Grundherr oder der ältere Stenerfiskus an der Erhaltung leistungsfähiger häuerlicher Nahrungen gehabt nnd hetätigt habo.[1]) Das eine oder das andere Interesse habe zur rechtlichen Unteilbarkeit der Bauerngüter, zur „Einzelerhfolge“ und weiterhin zur Begünstigung des Anerben durch ermäßigte Erhabfindnngen, geführt. Nur ans solchen äußeren Eingriffen könne die Durchbrechung des alten Grundsatzes von der Gleichherechtigung der Miterben verstanden werden. Jene Vererbungsweise sei dann durch eine träge Gewohnheit his auf die Gegenwart gebracht worden. Ich habe bereits in dem Bande dieses Werkes, welcher die westfälische Vererbungssitte behandelt (V, S. [1] ff.), die Unrichtigkeit dieser Anffassung nachznweison versucht. In der schlüssigsten Weise läßt sich derselbe Beweis anch für Schleswig-Holstein führen.

Znnächst ist das dortige Anerbenrecht nicht weniger als das Marschenerhrecht eine Institution gerade der altfreien Bondengutshesitzer. Es fehlt also jede Spnr eines Einflusses von dinglichen oder persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen.

Wie aher verhält es sich mit dem Einfluß der älteren Steuerverfassung? Zu einem gesetzlichen Anerbenrecht oder znr Anerkennung eines entsprechenden Gewohnheitsrechtes ist es im allgemeinen nur für rechtlich „geschlossene“ Bauerngüter gekommen, und die Bestimmungen über die rechtliche Schließung der Bauernhöfe bildeten einen Bestandteil der Steuergesetz-

[1]) Vgl. z. B. Waldeck, Das bäuerliche Erbfolge-Gesetz f. d. Prov. Westfalen. Arnsberg 1841. Brentano, Gesammelte Aufsätze, I, Stuttgart, 1899, S. 412, 414 ff.

gebung. Nun ist zwar, wie unten auszuführen sein wird, weder die Einzelerbfolge noch die dem Anerbenrecht eigentümliche Bewertung eine notwendige Konsequenz der rechtlichen Geschlossenheit. Dennoch ist nach dem Gesagten ein gewisser Zusammenhang zwischen Erbrecht und Steuergesetzgebung unverkennbar.

Die Aufdeckung der Wurzeln, aus denen die Geschlossenheit der Bauerngüter erwuchs, ist deshalb auch von Wichtigkeit für die Beurteilung der Frage, inwieweit das Anerbenrecht noch jetzt als lebensfähig und erhaltungswert angesehen werden kann. Wäre der hergebrachte Zusammenhalt der Geestbesitzungen lediglich eine Nachwirkung entschwundener politischer Einrichtungen, so würde jene Frage schwerlich zu bejahen sein.

Übrigens handelt es sich hier um eine Erscheinung, deren Bedeutung über das Vererbungsproblem hinausgreift. Denn die Landgüter werden auf der Geest nicht nur im Erbgange, sondern überhaupt als wirtschaftliche Einheiten behandelt, während in den Marschen der wirtschaftliche Zusammenhang der zu einem Betriebe vereinigten Grundstücke ein loserer ist. Welches sind die Gründe für diese verschiedenartige Struktur der ländlichen Besitzungen?

Kapitel I. Die wirtschaftliche Struktur der Landgüter, frei beweglicher und geschlossener Grundbesitz.

I. Die Struktur der Landgüter, die Flurverfassung und die ältere Steuergesetzgebung.

Von den ältesten Zeiten her ist die Einheit, nach welcher die öffentlichen Lasten verteilt werden, überall in Schleswig-Holstein außerhalb der Marsch: die Hufe (dänisch: Bool).

So lange der Bauer der Hauptträger der Wehrmacht war, ruhte auf der Hufe in Jütland, wie in Dänemark überhaupt, die Ledingspflicht. Wer eine volle Hufe besaß, mußte sich in jedem dritten Jahr, wer eine halbe, in jedem sechsten Jahr zu einem mehrmonatigen Kriegszuge auf dem Seewege bereit halten, auch in Gemeinschaft mit seinen Nachbarn nach Maßgabe des Hufenbesitzes ein Kriegsschiff und dessen Ausrüstung mit Waffen und Lebensmitteln stellen. Mit Rücksicht auf diese Verpflichtung waren die Hufen rechtlich unteilbar. Aber der Einfluß des Christentums führte früh zur Beseitigung der rechtlichen Geschlossenheit; man wollte den jüngeren Söhnen auf diese Weise die Niederlassung erleichtern, um sie von den räuberischen Wikingerfahrten abzuhalten. Das jütsche Lov (von 1241) enthält keine Teilungsbeschränkungen. Als dann die Kriegsverfassung umgebildet wurde, ein Stand von berufsmäßigen Kriegern, „Heermännern", entstand, an Stelle der alten Ledingspflicht der Bauern die von ihnen aufzubringende Kriegssteuer trat, war es wiederum der Hufenbesitz, nach Maßgabe dessen die neue Last verteilt wurde. Die Abgabe wurde erstmalig im Jahre 1249 von König Erich von Dänemark eingefordert und hieß Pflugsteuer. Der König selbst erhielt deshalb im Volksmunde den Bei-

namen Pflugpfennig. Die Bezeichnung „Pflug" ist im jütschen Lov gleichbedeutend mit einer vollen Hufe. Die Pflugsteuer, zunächst als außerordentliche Kriegssteuer erhoben, dann immer häufiger, in und nach dem 30jährigen Kriege alljährlich gefordert, wurde gegen das Ende des 17. Jahrhunderts unter dem Namen der Kontribution zu einer ständigen Abgabe.[1]) Die Hufen wurden nun von neuem rechtlich geschlossen, alle Hufenteilungen an obrigkeitliche Genehmigung gebunden; die ersten Bestimmungen der Art ergingen für einzelne Landesteile schon im 16. Jahrhundert.

Die Entwicklung war in *Holstein* ganz analog. Schon Karl der Große hat bekanntlich die Kriegsdienstpflicht nach Hufen verteilt. Auch in Holstein trat der persönliche Kriegsdienst des altfreien Bauernstandes seit dem Aufkommen der Ritterschaft — in Ditmarschen seit der Unterwerfung des Landes — allmählich zurück, der Bauer wurde zum Hauptsteuerträger, auch dort wurde die Steuer nach Hufen veranlagt und griffen Vorschriften über die behördliche Genehmigung oder doch die Pflicht zur Anzeige jeder Hufenteilung Platz. Sie knüpften hier insofern an das ältere Recht an, als schon der Sachsenspiegel die Bestimmung enthält (I, 34), daß einer bei Verkauf seines Gutes wenigstens eine halbe Hufe und Hofstatt behalten sollte, wovon er dem Richter seines Rechtes pflegen könne.

Auch in *Lauenburg* bestanden Hufensteuern. In manchen Gegenden konnte das ohne die vorgeschriebene Genehmigung abgetrennte Landstück durch „Reunionsklage" wieder zur Hufe gezogen werden.

Die Hufensteuer setzt nun aber die *Hufenverfassung* der bäuerlichen Ansiedlungen voraus. Die Hufenverfassung fand sich bis zur Vornahme der Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen überall außerhalb der Marschen. Die typischen Ansiedlungen auf der Geest und im Osten von Schleswig wie von Holstein sind Gewanndörfer; ihre Ackerflur zerfällt nach der bekannten Olufsen-Hanssen schen Schilderung,[2]) die hier kurz wiederholt werden muß, in Kämpe (Gewanne), die nach der Lage und Bodengüte bestimmt sind; jedes Kamp ist mit der Meßschnur der Breite nach in die gleiche Anzahl von Streifen geteilt, so daß jeder Hufe gleich viel, gleich gutes, gleich nahes und fernes Ackerland zugehört. Die Ackerländereien unterliegen gegenseitigen Weideberechtigungen und werden im Flurzwange bewirtschaftet.

Außer den Ackerländereien gehört zu jeder Hufe die gleiche Anteils-

[1]) Vgl. zum vorigen: Otto Kier, Jahrbücher Bd. II. Kiel 1859. Sach I. S. 140. Neben dem Pflug kommt in einigen Gegenden (Sundewitt) die Mark Gold als Steuereinheit vor. Kier und Falck (Privatrecht III, S. 567) nehmen an, daß die Einteilung der Bauernstellen im Jütschen Lov zu Mark Goldes, 4 M und 2 M Silbers mit derjenigen in Hufen und Hufenteile zusammenfällt. 1 M Goldes war gleich 8 M Silbers und bezeichnete eine volle Hufe, während die 4 M- und 2 M-Stellen entsprechende Bruchteile der vollen Hufe bedeuten. Später gab es aber auch Dorfschaften, in welchen auf den Pflug eine Anzahl Mark Goldes gerechnet wurden. Dort ist die Mark Goldes zum Landmaß geworden; sie umfaßt etwa 11 Steuertonnen von 260 □ Ruten zu 16 Hamburger Quadratfuß (Schröder, Topographie S. XXXV. Vgl. G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, I. S. 47 ff. S. 327 A. Meitzen, Boden des preuß. Staats, Bd. V. Berlin 1894. S. 133.

[2]) Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, I. S. 42.

berechtigung an den meist sehr umfaugreichen ungeteilten Weiden mit Einschluß der Vortoft[1]), den gemeinschaftlichen Holzungen usw. Jede Hufe stellt also einen bestimmten und gleich großen Anteil an der gesamten Dorfflur dar. Die Hufen haben in den verschiedenen Feldmarken sehr verschiedenen Umfang, aber die Anteile sind durchweg so reichlich bemessen, daß jeder Losinhaber eine selbständige Wirtschaft, allerdings nur in Anlehnung an die Wirtschaft der anderen Gemeindegenossen, führen kann. Wareu die Grenzen zwischen den verschiedenen Hufen verrückt, so konnte, wenn alle Nachbarn auf dem Ding darein willigten — wobei der Widerspruch von ein oder zwei nicht in Betracht kam — eine Neueinteilung des Ackerlandes mit der Meßschnur (Reep) nach den feststehenden Quoten stattfinden (Jüt. Lov I, 45, 50).

Die Hufenverfassung besteht in den Dorfschaften der altfreien Eigentumsbauern nicht weniger als in grundherrlich abhängigen oder aus Bonden- und Feste- (Erbpacht-) Stellen gemischten Ortschafteu. Sie ist so alt wie die Klasse der freien Grundeigentümer, der Bonden selbst, reicht also in die Zeit der ersten Niederlassung zu dauerndem Ackerbau zurück.[2])

Demnach ist die Hufensteuer nach wirtschaftlichen, nicht nach geometrischen Einheiten veranlagt. Sie beruht nicht auf einer Feststelluug des Flächeninhalts der Ländereien — solche hat auf der Geest und im Osten teilweise im Zusammenhange mit don Verkoppelungen am Ende des 18. und allgemein erst im 19. Jahrhundert stattgefunden —, paßt sich vielmehr der vorhaudenen Flurverfassung genossenschaftlichen Charakters an. Sie richtet sich auch lediglich nach dem althergebrachten Hufenbestande auf der Ackerflur und läßt die dazu gehörigen Weide- und Holzungsberechtigungeu unberücksichtigt.[3])

[1]) Vortoft, plattdeutsch Brink, nannte man das unmittelbar vor den Wohnstellen liegende Gemeindeland, das während der Pflüge- oder Erntezeit den Zugtieren zur Weide diente.

[2]) Die Annahme, wonach die Hufenverfassung lediglich grundherrlichen Ursprungs sei, erscheint angesichts ihres Anftretens in den altfreien Eigentumsdörfern Schleswig-Holsteins als unhaltbar. Dort kamen übrigens anch bis ins 18. Jahrhundert hinein in den Heidedörfern periodische Landverlosungen an die gleichberechtigten Genossen vor, wie neuerdings Meitzen (S. 93 ff.) nachgewiesen hat. Die schleswig-holsteinschen Bondenhufen sind nicht kleiner als die „mehrhufigen" Pacht- (Meier-) höfe im übrigen Nordwestdeutschland, woraus folgt, daß die „stärkere Abhängigkeit" der Landbevölkerung nicht mit Wittich als wesentliche Bedingung für das Aufkommen der Großbauerngüter angesehen werden kann. Eine häufig vorkommende Hufengröße in Schleswig-Holstein ist in älterer Zeit 60 Tonnen (30—40 ha) Ackerland, sie schwankt jedoch je nach der Bodengüte zwischen 50 nnd 70 Tonnen zu $^1/_2$—$^3/_4$ ha und in noch weiteren Grenzen (bis 120 Tonnen) vergl. G. Hanssen, Agrarhist. Abhandlungen I S. 21; Otto Kier, Jahrbücher II S. 358; nnten Anlage III (I, 4) (Bericht ans der Schliesharde), Frage 11. — W. Wittich, Art. „Hof" im Handwörterbuch d. Staatsw. II. Anfl. IV. S. 1216.

[3]) In der Tat bildete die Hufeneinheit eine sehr geeignete Grundlage für die Lastenverteilung innerhalb der einzelnen Gemarkungen und oft anch noch der Kirchspiele. Kier berichtet (S. 355, Bd. II, Jahrbücher) aus dem Amt Hadersleben, daß, als anläßlich der Verkoppelungen seit dem Ende des 18. Jahrhunderts eine neue „Setzung" der Abgaben zum Zwecke der Ausgleichung der Steuerlast innerhalb der einzelnen Kirchspiele mit Hilfe einer sorgfältigen Vermessung und Bonitierung der Ländereien stattfand, die alte Steuerverteilung fast unverändert bleiben konnte. Hingegen wurden die Ämter und Landschaften allerdings dnrch die

Land, welches außerhalb der Hufeneinteilung lag, blieb steuerfrei.[1]).

Offenbar hätte aber die Hufenverfassung nicht zur Grundlage der öffentlichen Lastenverteilung noch im modernen Staate gemacht worden können, wäre nicht in der jahrhundertelangen Zeit der Freiteilbarkeit die Eigenschaft der Bauerngüter als wirtschaftlicher Einheiten bewahrt, ihr altüberkommener Bestand an Liegenschaften im wesentlichen erhalten und der Regel nach unverändert von einer Generation auf die andere übertragen worden, die Hufe also tatsächlich geschlossen geblieben.

Die tatsächliche und, wie wir sehen werden, rechtliche Geschlossenheit vertrug sich wohl mit solchen Teilungen, welche wiederum selbständige wirtschaftliche Einheiten entstehen ließen. Dies trat ein, wenn nach Quoten der ganzen Hufe, also in halbe und Viertelhufen usw. — mit Hilfe des Reepmaßes — geteilt wurde. Dann erhielt der Erbe oder Käufer, wenn nicht in jedem Kamp, so doch in jedem Feld oder Schlage einen ungefähr gleichen Anteil. Die Hufenverfassung blieb dabei ungestört, jeder Teilhufner behielt innerhalb des herrschenden Wirtschaftssystems einen selbständigen wirtschaftlichen Betrieb und innerhalb der Dorfgemeinschaft die Stellung eines vollberechtigten Mitglieds. Daß die Teilungen sich auf diese Weise bis in die neuere Zeit regelmäßig vollzogen, steht fest.[2])

Es kam auch die Absplitterung einzelner Grundstücke von den Hufen vor. Auf diese Weise entstand das „Stufland“[3]) des jütschen Lov. Im Holsteinischen spricht man in solchen Fällen von „Erb- und Kaufländereien“.[4]) Staat und Gemeinde hielten sich dann nach wie vor an den betreffenden Hufenbesitzer, den „Pflugmann“, dem es überlassen blieb, sich durch Vertrag mit dem Parzellenbesitzer schadlos zu halten — anderseits hatte der Stufbesitzer als solcher kein Recht an der Gemeinweide, den Mooren, Holzgründen usw. Noch zur Zeit der rechtlichen Geschlossenheit der Hufen waren derartige Abverkäufe einiger Tonnen Landes, besonders an Kätner nicht gerade selten.

Pflugsteuer ungleichmäßig belastet, weil sie nicht auf einer Kenntnis der Steuerkraft großer Bezirke in ihrem Verhältnis zueinander beruhte. Diese Ungleichmäßigkeit wurde noch gesteigert durch die Fortschritte der Bodenkultur, die Neukultivierung der Heiden, dadurch, daß aus zufälligem Anlaß, z. B. kriegerischen Verwüstungen, die Pflugzahl des Amtes verringert und anderen dafür mehr auferlegt wurde.

[1]) In vielen Dorfgemarkungen gab es abgabenfreies sogenanntes „ornum“, von altersher eingehegtes Land, das in früher Zeit von einzelnen auf den ferner liegenden Gemeinweiden oder in den Waldungen in Sondernutzung genommen war und dem Flurzwange nicht unterlag (s. Jüt. Lov I, Kap. 46). Ornum wurde bei etwaigen Neuointeilungen der Hufen respektiert; es ist erst mit der allgemeinen Einkoppelung seit Ende des 18. Jahrhunderts verschwunden, weil dadurch der ganze Besitz eines jeden Dorfgenossen „in Bezug auf Wirtschaftsfreiheit und Unverletzbarkeit der Grenzen, wenn man sich des Bildes bedienen darf, in Ornum verwandelt worden ist“ vgl. G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen I S. 66 ff.

[2]) Vgl. G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen. I. S. 49; O. Kier, Jahrbücher, Bd. II. S. 345. — Das gleiche ergibt sich aus den Akten über Landwesenssachen an vielen Stellen.

[3]) Hanssen a. a. O. S. 51; Kier, Jahrbücher, Bd. II. S. 338.

[4]) Hänel und Seelig, Zur Frage der stehenden Gefälle. Kiel 1871. S. 135.

Aber die Teilungen gingen nur an wenigen Stellen so weit, daß sie die Grundzüge der alten Verfassung etwa in der Weise zerstört hätten, wie es in den Tälern des Rheins und der Mosel schon im Mittelalter der Fall gewesen ist. Die schleswig-holsteinische Flureinteilung, wie wir sie überall auf der Geest vor Durchführung der Verkoppelung finden, zeigt in der Hauptsache unverwischt die Linien aus der Zeit der ersten Ansiedlung.

Nur aus der von jeher betätigten Gewohnheit, die bäuerlichen Landgüter als wirtschaftliche Einheiten, nicht aber als wechselnde Zusammenfassung einzelner Grundstücke zu behandeln, läßt sich die wirtschaftliche und soziale Verfassung der Landbevölkerung im Hauptteil der schleswig-holsteinschen Halbinsel begreifen. Überall, wo jene Gewohnheit besteht, und nur dort, gliedert sich das Landvolk in feste, scharf voneinander abgegrenzte Besitzerklassen.

Auf der einen Seite stehen die Hufner, die je eine Voll- oder Teilhufe, selten eine Doppelhufe besitzen. Nur sie sind vollberechtigte Dorfgenossen, haben Anteil an der Gemeindeverwaltung und dem Gemeindelande, nur sie tragen alle ordentlichen und außerordentlichen staatlichen Lasten. Auf der andern Seite gibt es Kätner und Insten. Jenen hat man kleine Besitzungen außerhalb der Hufenverfassung, Hausstellen, Feldgärten, Stücke der Almende oder Vortoft[1]), und zwar meist oder doch oft nur zur Nutzung (Leib- oder Erbfeste) überlassen. Die Häuser gehören ihnen zu eigen. Der Inste (= Insasse, Einlieger) dagegen wohnt in einem fremden Hause, welches einem Hufner oder auch Kätner gehört oder herrschaftlich ist. Ihrer Beschäftigung nach Tagelöhner und Dorfhandwerker, sind die Insten und großenteils auch die Kätner rechtlich Hintersassen der Bauern, denen sie Arbeitsleistungen und Grundzins schuldig sind.[2]) Sie nehmen weder an der Gemeindeverwaltung noch an den Gemeindenutzungen teil; nur ausnahmsweise ist den Kätnern namentlich in den Heidegegenden die Mitbenutzung der Gemeinweide eingeräumt. Statt der Hufensteuer zahlen sie ein Schutz- und Verbittelsgeld an den Gerichtsherrn.

Aus dem vorigen ergibt sich, daß die Gewohnheit, den überkommenen Liegenschaftsbestand der Hufen beisammen zu halten, viel älter ist als die Teilungsverbote und die Kontribution. Der moderne Staat hat seine Steuerverfassung der durch jene Gewohnheit bedingten Agrarverfassung angepaßt und sie gefestigt, nicht aber ist die letztere umgekehrt eine Folge der Steuergesetzgebung.

---

[1]) Die Bebauung der Vortoft war durch das Jütsche Lov verboten. Das Verbot ist seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr gehalten worden — es sind dort zahlreiche Katen nach Art der niedersächsischen Brinksitzerstellen mit Genehmigung des Dorfdings entstanden. Meiborg S. 104. Vgl. Wittich, Grundherrschaft. S. 102.

[2]) Vgl. Näheres bei R. Meiborg, S. 98, 127, 137. Im nördlichen Angeln deckten (um 1720) manche Hofbesitzer $^2/_3$ ihrer sämtlichen Lasten aus den Hauslosen, dabei hatten die Häusler noch Dienste zu leisten. Die Häusler hielten sich wieder an den Insten schadlos. Vgl. auch G. Hanssen, Agrarhist. Abhdl. I. S. 36 ff, S. 329 Anm. Wir kommen darauf im II. Abschnitt zurück.

Mit plastischer Deutlichkeit tritt dieser Zusammenhang hervor bei einem Vergleich zwischen der Agrar- und Steuerverfassung auf der Geest und derjenigen in den *Marschen*. Auch in den letzteren galt die Pflugsteuer, aber in einer höchst abweichenden Form.

Die Abweichung ist nicht aus der ursprünglichen Flureinteilung abzuleiten. Allerdings gibt es auf den gleichförmigen Flächen der Marsch keine Gewanndörfer, und heute fehlt außerhalb der Elbmarsch jede Erinnerung an eine Hufenverfassung. Vieles spricht aber dafür, daß sie einst auch in der Marsch überall bestanden hat. Das zu den Gehöften gehörige Land ist im Gebiet der Wurtdörfer und Einzelwurten[1]) in unregelmäßigen, von Gräben rings umschlossenen Stücken (ohne Streifeneinteilung) angelegt, die man in Ditmarschen Krüge, in den schleswiger Marschen Fennen nennt. Das spinnwebartige Netz der Entwässerungsanlagen erscheint in der von der Natur geschaffenen Mannigfaltigkeit der Wasserläufe, welche einst die unbedeichten Flächen durchschnitten, begründet. Diesem System gehören auch die altsächsischen Anlagen der Elbmarsch an.[2])

In den Gemarkungen der Reihen- und Deichdörfer dagegen laufen die gerade ausgerichteten Entwässerungsgräben einander parallel und bilden lange, annähernd rechteckige und einigermaßen gleich große Fennen.[3]) Das letztere System ähnelt den sogleich zu besprechenden Marschhufen der Elbniederungen, wenn es auch weniger streng und schematisch durchgeführt ist. Läßt diese Anlage von vornherein auf die Absicht schließen, ungefähr gleichwertige Besitzungen zu schaffen, so schließt auch die Feldeinteilung der Wurtgemeinden diese Absicht nicht aus. Daß aber bei der ersten Austeilung des Landes der Gedanke genossenschaftlicher Gleichheit zur Geltung kam, gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch die Erwägung, daß es blutsverwandte Gruppen, Geschlechtsgenossenschaften[4]) waren, welche die Marsch gemeinschaftlich in Besitz nahmen und sicherten, und daß unzweifelhaft alles uneingedeichte, der regelmäßigen Überflutung ausgesetzte Land ursprünglich ebenso im Gemeinbesitz gestanden hat, wie es noch jetzt auf den Halligen der Fall ist.[5]) In den neueren Kögen ist der Grundbesitz nach Maßgabe der Geldmittel an die Ansiedler verteilt worden; in alter Zeit

[1]) Vgl. oben S. 23.

[2]) Vgl. Detlefsen, Geschichte der holsteinschen Elbmarschen, Bd. I, Glückstadt 1891, S. 87 ff. und die beigegebene Karte; Chalybäus, Geschichte Ditmarschens, S. 57 ff.

[3]) Die *unregelmäßige* Grabenführung und Begrenzung der Fennen ist keineswegs so allgemein verbreitet wie allgemein behauptet wird; ein Blick auf die Flurkarten lehrt den bedeutenden Unterschied, der zwischen den beiden Flureinteilungen in dieser Hinsicht besteht.

[4]) Über diese Geschlechtsgenossenschaften vgl. unten Kap. III, dieses Abschnittes.

[5]) Reste davon sind die „Binnenweenten" der Marsch von Ditmarschen, Streifen Landes, die man als Zufluchts- und Tränkstätte des auf dem Außendeich weidenden Viehs binnendeichs der Gemeinde vorbehielt. In den Gemeinden am Geestrande haben sich in Ditmarschen wie in Nordfriesland — hier unter dem Namen Ellmoden — viele Gemeindeländereien, insbesondere Gemeindeweiden bis in die neuere Zeit erhalten. Sie griffen auch auf das Marschland über wie in Mönkebüll die „Allemode-Fenne in de Sieck" (vgl. Hanssen, Abhandl. II, S. 139 Anm.).

aber gewiß unter Anwendung eines dem Bedarf von Mensch nnd Vieh entnommenen Maßstabes nach Art der Hufe.

Daß dies in Ost- und Westfriesland geschehen ist, hat Heck [1]) nachgewiesen oder doch wahrscheinlich gemacht. Dort dauerte die Normal-Ausstattung der Hufen mit ungefähr je 30 „Gras“ bis zum Ausgange des Mittelalters fort; die Hufenverfassung ist aber seitdem infolge einer wirtschaftlichen Umwälzung verschwunden, welche die großen Höfe der Gegenwart entstehen ließ. Ähnlich dürfte die Entwicklung in der Marsch von Ditmarschen und Nordfriesland verlaufen sein. [2]) Fest steht, daß die Landregister Ditmarschens aus der Zeit der Eroberung des Landes (1559) bereits eine beträchtliche Mannigfaltigkeit und einen ziemlich raschen Wechsel in der Größe der Besitzungen zeigen. [3])

Abteilen und Zusammenkaufen „sind damals üblich gewesen wie jetzt“. „Im allgemeinen ergibt sich aus der Vergleichung der jetzigen Höfe mit denen des 16. Jahrhunderts, daß ... in der Marsch, besonders von Norder-Ditmarschen, die größeren Besitzungen viele kleinere aufgesogen haben,“ so daß „eine große Zahl von Bauerndörfern um 1560 mehr Einwohner zählte als jetzt“. Es ist die größere Beweglichkeit des Grundbesitzes, welche in der Marsch die ehemals wahrscheinlich herrschende Hufen-

[1]) Phil. Heck, Altfriesische Gerichtsverfassung, Weimar 1894, S. 213. Weitere Nachweise bei Friedr. Swart, Agrarverfassnng und Erbrecht in Ostfriesland, Berliner Dissertation 1904, nnd in dem demnächst in den Staatswissensohaftlichen Forschungen, herausgegeben von Schmoller nnd Sering, erscheinenden gleichnamigen Werk desselben Verfassers.

[2]) Anf der ditmarscher *Geest* hat unzweifelhaft, wie weiterhin auszuführen ist, eine Hufenverfassung bestanden. Daß eine solche auch anf der nordfriesischen Geest und Vorgeest vorkam, zeigen die von Hanssen (Ahhandl. II, S. 134 ff.) mitgeteilten Dorfbeliebungen aus dem 18. Jahrhundert für Mönkebüll und Högel: nach Boolen (Hufen) soll die Instandhaltung des Walles, die Nutzung der Gemeinweide verteilt werden. In Högel, das der jütischen Gemeinde Joldelund benachhart ist, kann sioh freilich jütischer Einfluß geltend gemacht haben. In Mönkehüll (früher Rodesike genannt) ist dies nicht anzunehmen. Die dänische Bezeichnung bool (= Hufe) ist in der Sprache des Nordstrander Landrechts ganz ähnlich, nnd letzteres gilt fast ausschließlich in Marschgehieten. Es kommen hier hauptsächlich die Artikel II 66—71 in Betracht, die meist aus der Siebenhardenbeliehung von 1426 nnd der Erklärung zum Nordfriesischen Landrecht von 1558 übernommen sind. Sie lassen eine starke Gemengelage der Grundstüoke und das Bestreben erkennen, den Grundbesitz zusammenzulegen: wer „das meiste in dem ‚Bohle‘ hat“, ist zu verlangen berechtigt, daß ihm zuerst von dem sonst Beteiligten (der in des „andern Bohl ein Acker Landes, weniger oder mehr hätte“), dessen Grundstüoke zn Kanf, Tausch, Pacht, Pfand und Mageskiftung [Verkoppelnng] angeboten werden. Hier bedeutet freilich Bohl offenbar nur soviel wie für sich abgegrenzter Grundstückskomplex (Fenne). Die gewöhnliche Bedeutung von Bohl war nach Heimreichs nordfriesischer Chronik (aus dem 17. Jahrhundert) „Sitz oder Hof“, „Wohnung mit dem dazugehörigen Lande“ (Ausgabe von Falck II, S. 201). Man würde indessen den Ausdruck bool kaum in die Rechtssprache des Nordstrandes übernommen haben, wenn er nicht ursprünglioh der Sachlage entsprochen hätte. Als Hindeutung auf die ältere Normalgröße eines Hofs erscheint die Notiz, die ich in der Eiderstedter Landrechnung von 1741 finde, daß ein Steuerpflug = 60 Demat gerechnet wurde (Demat ist nach Heimreichs (II, S. 201) zntreffender Erklärung ursprünglich soviel „als ein Mäher an einem Tage mit seiner Sense kann heruntermähen“. Es umfaßt annähernd $^1/_2$ ha.)

[3]) R. Hansen a. a. O. S. 221 ff., 239.

verfassung nnd jene einfache und klare Gliederung der Landbesitzungen nach Art der Geest zum Verschwinden gebracht hat; man unterscheidet heute lediglich Marschhöfe, deren Größe sehr verschieden ist, und kleinere Landstellen.

Aus demselben Grunde wären eigentliche Hufensteuern in den Marschbezirken von Ditmarschen sowenig möglich gewesen wie in denen von Nordfriesland. Die Steuer hatte zwar denselben Namen wie auf der Geest, die einzelne Landschaft mußte für eine gewisse Pflugzahl aufkommen, aber die Steuer wurde tatsächlich nicht nach Pflügen oder Hufen, sondern nach dem Morgen oder Demat,[1]) also nicht nach wirtschaftlichen, sondern nach geometrischen Maßen umgelegt. Das Marschland wurde vermessen, späterhin auch mit Unterscheidnng weniger (3—6) Klassen bonitiert nnd die Unterverteilung nach diesem Maßstabe vorgenommen, so daß eine gewisse Anzahl Morgen — von schlechterem Lande mehr, von besserem weniger — die einem Pflug entsprechende Steuerquote aufbrachte.[2]) Man legte dementsprechend statt der Hufen-: Dematregister, das sind Parzellenkataster, an. Die staatliche Steuerverwaltung folgte hierin dem Vorbilde der Deichverfassung, der zufolge jedes Grundstück als solches „Morgen Morgen gleich" znr Deichunterhaltung beitragen mußte. Da die Steuer auf der einzelnen Parzelle, nicht auf einem Grundstückskomplex, der Hufe, haftete, ging sie bei jedem Besitzwechsel ohne weiteres mit der einzelnen Liegenschaft auf den neuen Erwerber über. Die Besitzer hatten den Übergang lediglich anzumelden.

Besonders lehrreich sind die Verhältnisse in den *Elbmarschen*. Dort haben sich die Grundzüge einer echten Hufenverfassnng bis auf den hentigen Tag erhalten. Abgesehen von den altsächsischen Ansiedlungen, zeigen die Elbmarschen durchweg das von den holländischen Kolonisten eingeführte System der „Marschhufen": die Ländereien zerfallen in lange, gegen den Deich oder die schnurgerade Straße möglichst rechtwinklig laufende, durch parallele Gräben voneinander getrennte und von geradlinigen Wetterungen durchzogene Streifen, deren Anlage darauf berechnet war, jedem Kolonisten gleiche Rechte und Pflichten zuzuteilen. Obwohl nun die scharfe Trennung der einzelnen Hufen voneinander ihre Geschlossenheit begünstigt, nnd nicht wenige sich nachweislich seit 100 bis 300 Jahren im ungeschmälerten Besitz derselben Familie[3]) befinden, bilden sie doch nicht in demselben Sinne wirtschaftliche Einheiten wie die Geesthöfe.

Die Geesthufe ist eine Zusammenfassung verschiedenartiger Grundstücke zu einer organischen und deshalb der Regel nach nicht ohne

[1]) Ein Ditmarscher Marsch-Morgen hat ca. 1 ½ ha; über den Demat vgl. Anmerk. 2 S. 42.

[2]) Vgl. Aktenstücke zur Geschichte des Steuerwesens im Amt Tondern, mitgeteilt von Petersen. Zeitschrift, Bd. 3. Kiel 1873. S. 243 ff. — Otto Kier, Über die auf der Kapitulationsakte vom Jahre 1559 beruhenden Steuerverhältnisse Ditmarschens. Jahrbücher, Bd. 4. Kiel 1861. S. 296 ff.

[3]) Detlefsen a. a. O. S. 424.

wirtschaftlichen Schaden zerreißbaren Einheit. Die Marschhufe ist ein zusammenhängendes Landstück oder Besitztum bestimmter Größe, von dem aus sogleich darzulegenden Gründen viel eher als auf der Geest Teile abgezweigt werden können, ohne die innere Struktur der Wirtschaft zu zerstören. Deshalb ist der Begriff der Hufengeschlossenheit auch den Elhmarschen von jeher fremd geblieben. Teilungen und Abverkäufe sind namentlich in Zeiten von Deichbrüchen und Wassersnot häufig vorgekommen; „viele Hufen oder Höfe sind zerstückelt und mit andern derartigen Besitzungen verbunden, oder aber auf einzelnen Parzellen kleinere selbständige Stellen gegründet worden.“ [1])

So sind denn auch in den Elhmarschen die Hufensteuern Flächensteuern geworden; die revidierte Landesmatrikel von 1652 setzte in der Kremper Marsch 24 Morgen (25 ha), in der Wilster Marsch aber — mit Rücksicht auf ihre stärkere Belastung mit Deich- und Entwässerungskosten — 36 Morgen (35 ha) einem Pfluge gleich.[2]) Der einzige Unterschied von den Steuerverhältnissen in den andern Marschen liegt darin, daß die Steuerkataster in den Elhmarschen nicht Demat-, sondern Hufenregister waren. Bei Abverkäufen fand keine geregelte Fortschreibung statt; jeder Hufenbesitzer wurde nach der ursprünglich festgesetzten Hufenzahl besteuert und hielt sich bei dem Erwerber einer Parzelle durch Privatvertrag schadlos. Man nannte dieses Verhältnis auf seiten des Käufers „einhufen“.[3])

Nach dem allen hat sich die Steuerverfassung überall auf das genaueste der Agrarverfassung angepaßt, und ist der für die Steuergesetzgebung entscheidende Gegensatz zwischen Marsch und Geest nicht in der Art und Weise der Flur-Einteilung, sondern in der ganzen wirtschaftlichen Struktur der Landgüter und der damit zusammenhängenden größeren oder geringeren Beweglichkeit der Liegenschaften zu erblicken.

Dieser Unterschied, den die Steuergesetzgebung vorfand, aber nicht geschaffen hat, ist in den natürlichen Wirtschaftsbedingungen begründet.

Sie bewirken, daß in der Marsch zwischen den einzelnen Ländereien, die zu einem Hofe gehören, kein so fester wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, wie es auf dem Mittelrücken oder im östlichen Hügellande der Fall ist. „Jede einzelne Fenne“ — schreibt G. Hanssen zunächst mit Rücksicht auf die nordfriesischen Marschen — „ist selbständig als Grasland oder Pflugland zu benutzen. Eine schlagmäßige Feldgraswirtschaft ist den Marschen

---

[1]) v. Fischer-Benzon, Die Kommunaleinrichtungen in der Kremper Marsch. Jahrbücher. Bd. 3. S. 350.

[2]) Im Jahre 1663 fand eine genaue Aufmessung des Landes unter Verbesserung der ersten Wardierung des Landes (von 1613) statt. Das Land jedes Besitzers wurde auf Morgen 1. Klasse nach einem bestimmten Verhältnis derart „reduziert“, daß man die 2. Klasse mit $^9/_{10}$, die 3. mit $^8/_{10}$ usw. anrechnete. Für die Flächenmaße vgl. Baroum, Jahrb. Bd. 6. S. 279.

[3]) Ich verdanke diese wie die Notiz in der vorigen Anmerkung Herrn Junge, bisher. Landrat des Kreises Steinburg, der mir auch alte Steuerbücher übersandte. Vgl. auch Detlefsen II. S. 326.

fremd. Nach einer unbestimmten oft sehr langen Reihe von Ban-Jahren wird das Pflugland auf ebenso unbestimmte, oft noch längere Zeit in Gras niedergelegt und ebenso umgekehrt Grasland zum Ackerbau aufgebrochen“.. „Die Weide der schweren Marsch gewinnt — im Gegensatz zu der Dreesch der Koppelwirtschaft auf der Geest — von Jahr zu Jahr an Güte. Eine 50jährige Weide ist mehr wert als eine 20jährige, eine 100jährige mehr als eine 50jährige.“ Die Anlage der Dauerweiden macht zwar beträchtliche Kosten, aber „mittels der Grasfennen kapitalisiert man gleichsam die Zinsen und Zinseszinsen in aller Bequemlichkeit, mittels der Ackerfennen konserviert man nur mit großer Anstrengung das Bodenkapital odor greift es an. Durch den Aufbruch einer guten alten Grasfenne erzielt man eine Reihe von Jahren enorme Ernteerträge, macht aber damit gewissermaßen einen Teil des Bodenkapitals flüssig.“ Je wohlhabender der Landwirt, um so mehr wird er geneigt sein, im allgemeinen den Ackerbau zu beschränken und die Graswirtschaft in den Vordergrund zu stellen. Im übrigen ist dafür die Konjunktur maßgebend, der die Marschwirtschaft sich in sehr elastischer Weise anpaßt.[1])

Wo diese Bedingungen gegeben sind, wo jedes Grundstück für sich benutzt werden kann, ist die Abzweigung einzelner Grundstücke im allgemeinen ohne technische Nachteile möglich.

In vollem Umfange gilt das Gesagte allerdings nur für die zu Dauerweiden geeigneten Marschböden. Sie sind in den nordfriesischen Marschen besonders ausgedehnt. Jetzt dient dort nur noch ein geringer Bruchteil — in Eiderstedt $^1/_{10}$, in den Marschen der Kreise Husum nnd Tondern[2]) $^1/_{20}$ — der Gesamtfläche als Ackerland. Man hat seit der Durchführung des Freihandels in England, d. h. seit den 40or Jahren des 19. Jahrhunderts den Übergang zur reinen Weidewirtschaft vollzogen.

Anßerhalb Nordfrieslands sind, abgesehen von der besonders tiof gelegenen Wilstermarsch. die Dauerweiden weniger umfangreich. Sie nehmen in Norder- und Süderditmarschen 20—25%, in der Wilstermarsch 75%, in den übrigen Elbmarschen 40% der Gesamtfläche ein.[3]) Aber unzweifelhaft könnte besonders in den durch schweren Boden ausgezeichneten Elbmarschen noch viel anderes Land ebensogut als ständige Weide wie zum Ackerbau benutzt werden, und die dazu geeigneten Strecken sind durohweg groß genug, um für die Grundbesitzverfassung als ein bewegliches Element wirksam zu werden.

Die vorwiegend zum Ackerbau dienenden leichteren und höher gelegenen Marschböden sind weniger leicht zu vereinzeln, weil sie bestimmten Fruchtfolgen unterliegen. Aber auch ihr Zusammenhalt ist weniger zwingend als

---

[1]) Hanssen, Agrarhist. Abhdl. II. S. 404 ff., vgl. auch I. S. 239 und O. Auhagen, Zur Kenntnis der Marschwirtschaft. Berlin 1896. S. 102.

[2]) Vgl. Lydtin und Werner, Das deutsche Rind. Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Heft 41. Berlin 1899. S. 225, 234.

[3]) Lydtin und Werner a. a. O. S. 253 ff.

in anderen Gegenden. Denn Ackerbau und Viehzucht bedingen sich nicht gegenseitig in ihrer Ausdehnung, der Marschboden bedarf nur geringer organischer Düngung, und die Fruchtfolgen gestalten sich in sehr freier und mannigfaltiger Weise. Sie lassen sich schon wegen der großen Abhängigkeit des Marschbodens und seiner Bewirtschaftung von der Witterung nicht lange im voraus für jedes Grundstück festsetzen. Werden Grundstücke abgezweigt, so ist der Übergang zu einer andern Fruchtfolge leicht zu vollziehen.

Die Geest steht hinter der Marsch an natürlicher Fruchtbarkeit weit zurück, und während die einzelnen Teile der Marsch einen ziemlich gleichartigen Boden besitzen, zeigt die Bodenbeschaffenheit der Geest die größten Kontraste. Auf dem Mittelrücken ist der Pflugboden vorherrschend sandiger Natur, zwischendurch liegen Strecken mit stärkerer Lehmbeimischung — so besonders auf der Vorgeest —, trockene Heidegegenden wechseln mit Moorgründen, Sümpfen, Waldstrichen und von den durchfließenden Gewässern gebildeten Wiesen, während Fettviehweiden nur selten sind. Hier ist die ganze Wirtschaftsweise eine gebundene, ein fester schlagmäßiger Wechsel in der Bodennutzung unentbehrlich. Der Ackerbau macht in gewisser Ausdehnung die Viehhaltung nötig und umgekehrt. Hier kann also nicht jedes Grundstück für sich benutzt werden. Acker, Weide, Wiese sind in einer bestimmten Mischung notwendige, Holzung oder Torfland erwünschte Bestandteile jeder selbständigen Wirtschaft. Geräumige Wirtschaftsgebäude sind unentbehrlich. Dies trifft im ganzen auch für den Osten zu: feste Fruchtfolgen, gegenseitige Abhängigkeit von Ackerbau und Viehzucht, dem hergebrachten Umfang des Landguts angepaßte Stallungen und Vorratsräume stellen einen organischen Zusammenhang zwischen den einzelnen Teilen der Besitzung her, welcher nur ausnahmsweise ohne Schaden gelöst werden kann.

Die Verkoppelungen des 18. und 19. Jahrhunderts haben diesen Zusammenhang nur noch festigen können.

In Bezug auf die Möglichkeit, jedes Grundstück individuell zu bewirtschaften, gleicht die Marsch den gartenartigen Gefilden der Rheinebene. Der sozial wichtigste Unterschied liegt darin, daß die Marsch sich im ganzen nur wenig zur Kleinkultur eignet. Denn einerseits erfordert die Weidewirtschaft nur geringen Arbeitsaufwand und ergibt deshalb auch nur geringen Arbeitsverdienst; wer aber hauptsächlich von Grundrente und Unternehmergewinn leben will, muß schon ein größeres Besitztum sein eigen nennen; anderseits macht die Feldbestellung des Marschbodens außerordentlich starke Bespannung nötig. „Wenn der Ackerbau mit größtmöglichem Vorteil betrieben werden soll, so verlangt er einen Vorspann von 4 und zu gewissen Zeiten von 6, in manchen Gegenden gar 8 Pferden. Solch ein Aufwand verträgt sich aber nicht mit einem Besitz von wenigen Hektaren.“[1]) Nur an wenigen Stellen — so bei Glückstadt — hat sich ein stärkerer Gartenbau entwickelt.

[1]) Otto Auhagen, Zur Kenntnis der Marschwirtschaft. Berlin 1896. S. 107.

Überdies ist die Teilung der einzelnen mit Wassergräben umzogenen Grundstücke (Fennen, Krüge) mit technischen Nachteilen verknüpft. Sie sind gewissermaßen große *Minimalparzellen*, die aufzuteilen man sich nur schwer entschließt. Wo immer endlich Gehöfte den Mittelpunkt des Betriebes bilden, wirken sie durch ihren bedeutenden Umfang und Wert darauf hin, die wirtschaftliche Zusammenfassung der Liegenschaften bis zu einem gewissen Grade zu fixieren. Dort ist man darauf bedacht, den Liegenschaftsbestand im ganzen zu bewahren und die Abrundung der Besitzungen nicht zu zerstören. Ohne allen Nachteil für die Betriebsorganisation ist die Aufteilung der zu einem Besitz gehörigen Fennen im allgemeinen nur dort, wo man ausschließlich Fettgräserei betreibt, weil dafür Wirtschaftsgebäude nicht erforderlich sind.

Aus diesen Gründen würde eine immer wiederholte mechanische Teilung der Landgüter auch in den Marschen schwere wirtschaftliche und soziale Schäden mit sich bringen. Trotz der freien Wirtschaftsform und des meist lebhaften Grundstücksverkehrs unter Lebenden hat sich deshalb eine Sitte der Realteilung *im Erbgange* dort nur in beschränktem Umfange entwickelt. Vielmehr bleiben, wo der Landbesitz nicht lediglich aus gebäudelosen — vielleicht sehr zerstreuten und zur Fettgräserei verpachteten — Weidefennen besteht, sondern es sich um eigentliche Marschgüter handelt, diese im Erbgange regelmäßig ungeteilt, nur stößt man hierbei öfter einige für den Betrieb entbehrliche Stücke ab. So ist es heute. In älterer Zeit sind Realteilungen auch von bewohntem Marschland im Erbgange häufiger gewesen, so zwar, daß auch innerhalb der einzelnen Fennen oft starke Gemengelage herrschte.[1])

Die Geest und der Osten bieten dem weniger begüterten Manne im ganzen günstigere Bedingungen zum Fortkommen als die Marsch. Immerhin sind auch dort teils durch die geringe Gunst der Bodenverhältnisse, teils durch die natürliche Gebundenheit der Wirtschaftsweise der eigentlichen Kleinkultur enge Schranken gesetzt. Sie ist, abgesehen von den rein haushaltungsmäßigen Betrieben, die für den eigenen Bedarf produzieren, im allgemeinen nur in der Nähe der Städte vorteilhaft. Für die auf Absatz berechneten Wirtschaften ist die Zusammenfassung der Grundstücke zu Einheiten von nicht unbedeutendem Minimalumfang bei großer Kontinuität der Bewirtschaftung erforderlich.

Der inner- und außerhalb der Marsch im Erbgange übliche Zusammenhalt der Landgüter ist freilich aus dem allgemeinen Gesichtspunkt ökonomisch-technischer Zweckmäßigkeit noch nicht ganz ausreichend erklärt. Nicht selten stand die objektive ökonomische Zweckmäßigkeit in Widerspruch zu dem Privatinteresse der beteiligten Erben. Sie hätten durch Aufteilung und durch stückweisen Verkauf der Liegenschaften oft mehr für sich herausschlagen können, als bei der Übertragung auf einen von ihnen

[1]) Vgl. z. B. für Pellworm Hanssen, Abhandl. II, S. 342.

zu dem herkömmlichen Anschlage. Hier spielen ethische Motive hinein, die eine nähere Würdigung finden müssen und an anderer Stelle finden werden. Anderseits ist für den von altersher lebhaften Grundstücksverkehr bei den Friesen und Ditmarschern ihre Nachbarschaft zur See in Betracht zu ziehen, welche früh den kaufmännischen Unternehmungsgeist weckte. Freier Handel und Verkehr, unumschränkter Kauf und Verkauf ihres Landes war ihnen ein Bedürfnis, dem die Natur des Marschbodens und die einfache Art der Bewirtschaftung entgegenkamen. Auch der Deichschutz mit seinen schweren Lasten und vielerlei Wechselfällen hat den Liegenschaftsverkehr schon in frühen Zeiten gefördert.

Daß nicht irgend welche Einflüsse politischer Natur die verschiedenartige Ausbildung der Steuerverfassung für Marsch und Geest bestimmt haben, tritt am deutlichsten in *Ditmarschen* hervor. Der alte Freistaat umschloß sowohl Marsch- als auch, und zwar überwiegend, Geestland (vgl. die Karten im Anhange). Beide Teile standen also unter ganz derselben politischen Verfassung und waren gleichmäßig frei von jeder Grundherrschaft. Als nun das Land im Jahre 1559 unterworfen wurde und die Sieger daran gingen, möglichst rasch hohe Stenereinnahmen zu erpressen, schufen sie eine Stenergesetzgebung, deren Grundzüge bis vor einigen Jahrzehnten fortbestanden. Es wurden für die verschiedenen Herrschaftsgebiete drei neue Steuern ausgeschrieben:[1])

1. Der *Ackerschatz* traf lediglich die Marschen: von jedem Morgen (1,35 bis 1,39 ha) Marschlandes binnen Deichs mußte an die Landesherrschaft jährlich ein Gulden zu 24 ß Lübisch gegeben werden. Das Land wurde zu diesem Zwecke sehr sorgfältig vermessen, der Ackerschatz nach Art der Deichlast Morgen Morgen gleich auferlegt. Erst später fand eine Bonitierung statt.

2. Das *Pflichtkorn* war nur von den Geestbauern zu entrichten und bestand in der halben jährlichen Aussat. Diese Abgabe wurde so berechnet, daß jeder Geestbewohner die Größe seines Besitzes nach Hoven (Hufen) angeben mußte, und für jede Viertelhufe dann eine feste Kornabgabe erhoben wurde. Hier handelt es sich also um eine Hufenstener. Eine Vermessung des Geestlandes fand nicht statt.

3. Später trat dazu in Süderditmarschen der *Pflugschatz* oder die *Kontribution*. Diese Stener wurde von Marsch und Geest gleichmäßig eingefordert. Die Landschaft, welche den Betrag im ganzen abzuführen und für die Unterverteilung zu sorgen hatte, wies jedem von beiden Teilen ein festes Kontingent zu. Sie verteilte dasselbe in den Marschbezirken nach Morgen, auf der Geest aber nach den Kornregistern, d. h. nach Hufen auf die einzelnen Kirchspiele.

Eine rechtliche Bindung der Grundstücke trat auf der ditmarscher Geest allerdings ebensowenig ein wie in den Elbmarschen, und zwar deshalb nicht, weil hier wie dort „die Landschaft für die Kontribntionen und für die gemeinsamen Landesgefälle dem kgl. fisco in solidum haftet“ und die Kirchspiele gegen die Landschaft „hinwieder in eben derselben Verbindlichkeit stehen“.[2]) Hier hatten auch die Kirchspiele den modus collectandi in der Hand, während in der Ditmarscher Marsch die landesherrliche „Landschreiberey“ dafür sorgte, daß in dem „Register des Ackerschatzes“ — für welchen jene Solidarhaft fehlte — die erforderlichen Umschreibungen stattfanden. Um die hauptsächlich auch durch Nichtberücksichtigung der Wiesen- und neukultivierten Ländereien entstandenen Ungleichheiten in der Belastung der einzelnen Kirchspiele zu beseitigen, schritt man in Süder-Ditmarschen am Ende des 17. Jahrhunderts zu einer Neuverteilnng der Pflugzahl auf die einzelnen Kirchspiele mit Hilfe einer Abschätzung der einzelnen Liegenschaften, Wiese, Acker, Holzung getrennt, nach den vor

[1]) Vgl. O. Kiep, Steuerverhältnisse Ditmarschens. Jahrb. Bd. 4. Kiel 1861. S. 301 ff.

[2]) Acta des Kgl. Staatsarchivs Schleswig (C 110/99), Bericht des Landvoigts Eggers in Meldorf vom 4. November 1773.

dem letzten Kriege üblichen Kaufpreisen.[1]) Die Landschaft bezw. das Kirchspiel verteilte die Abgaben nach dem gleichen Maßstabe auch auf die einzelnen Stenerobjekte. Bei der Einziehnng rissen „unverantwortliche Mißbräuche“ ein. Manche Gehöfte blieben ganz stenerfrei. Da man lange Zeit das Parzellierungswesen nicht beaufsichtigte, gab es z. B. aus Konkursen bei gänzlicher Aufteilung von Höfen viel sogenanntes „Kummerland“, das lediglich in den Stenerregistern stand, aber in Wirklichkeit nicht vorzufinden war. Durch Vereinbarung beim Verkauf war oft die Stener auf die kleinen Stellen übergegangen, während viele große Bauernhöfe ganz frei blieben.[2]) Es bestand übrigens anch die Einrichtung des *Pflugmannes*, der für die Einkassierung der Stenern von den Parzellen zu sorgen hatte, welche von seiner Stelle abgezweigt worden waren.[3])

Auf der ditmarscher Geest herrscht heute eine ausgeprägte Anerbensitte.

Die ältere Steuerverfassung bestimmt sich, wie nunmehr feststehen dürfte, nach der ökonomischen Struktur der Landgüter und diese nach der Zngehörigkeit zur Marsch oder Geest. Aber es gibt einige *Geestbezirke*, in welche die Beweglichkeit des Marschlandes früh Eingang gefunden hat. Es sind dies die von Friesen besetzten Kirchspiele der *Vorgeest* in der *Karrharde* und in der alten *Nordergoesharde*, ferner die südlich angrenzende Landschaft *Stapelholm* mit der Vogtei Schwabstedt, endlich die Insel *Fehmarn*. Hier ist auch ein Fall festzustellen, in dem man Teilungsverbote erließ, welche gegen die hergebrachte Sitte der Bevölkerung verstießen, aber dann auch ein toter Bnchstabe blieben.

Die nordfriesische Vorgeest „hat, wenn sie anch keineswegs der Ostseite des Herzogtums gleichkommt und vorherrschend sandig ist, doch einen besseren Boden als der Rücken des Landes, da der Untergrund lehmig ist, anch Mergel enthält.“ Der dortige Betrieb bildet eine Vereinigung von Geest- und Marschwirtschaft. P. Petersen berichtet über den gegenwärtigen Zustand, der sich nicht allzuweit von dem früheren entfernen dürfte: „Die Wirtschaft verbindet Ackerbau und Viehzucht, das Feldsystem ist in der Regel ein freies, ohne Innehaltung einer bestimmten Fruchtfolge. Die Viehzucht ist eine sehr intensive, sie ist bei den kleineren Besitzungen ausschließlich Jungviehzucht, bei den größeren verknüpft sie sich mit Weidemast. Die zu den einzelnen Höfen gehörigen Ländereien liegen in der Regel sehr zerstreut und vergrößern die Schwierigkeit in der Bewirtschaftung. Ziemlich viel Land geht durch die Wälle und Gräben verloren, welche die einzelnen 1—5 ha großen Parzellen abgrenzen. Die Bewirtschaftung größerer Höfe stellt unter diesen Verhältnissen hohe Anforderungen an die Intelligenz der Besitzer. Die Lage der Höfe am Rande der Geest bietet den ökonomischen Vorzug, daß die Arbeitsperioden sich wegen der Verbindung von leichterem Geest- und schwererem Marschboden in Saat- und Erntezeit gleichmäßiger verteilen. Die Geest und das geringere Marschland, auf dem Kornban getrieben wird, dient zur Erlangung des für die Stallhaltung im Winter nötigen Rauhfutters und bei der auf der Geest üblichen Feldgraswirtschaft anch als Jungviehweide, während das bessere Marschland als Fettviehweide benutzt wird. Nur insofern ist die Wirtschaftsform eine feste, als Ackerban nnd Viehzucht sich in ihrer Ausdehnung gegenseitig bedingen, ebenso in bestimmtem Verhältnis zu den Wirtschaftsgebänden stehen müssen, die hier selbstverständlich unentbehrlich sind. Die Grundstücke können daher im allgemeinen anch nicht wie in den Weidedistrikten der Marsch in beliebiger Weise ohne Schaden für den Hof von diesem getrennt werden. Die herrschende Gemengelage ist insofern den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend, als der Boden in seiner Güte oft innerhalb kleiner Strecken wechselt nnd jeder Landwirt dahin streben

[1]) Neues Staatsbürgerl. Magazin. II. S. 265.

[2]) Kier, a. O. S. 320, 341.

[3]) Falck, Handbnch. III. S. 565.

muß, seinen Besitz derart einzurichten, daß er sowohl Ackerland als auch Jungvieh- und Fettweide sowie eine geeignete Weide für seine Milchkühe erhält."

Auf der andern Seite begünstigt die zerstückelte Lage des Grundbesitzes den freihändigen Besitzwechsel. Es findet ein überaus lebhafter Grundstücksverkehr hauptsächlich mit kleinen Parzellen statt, und kommen auch *Realteilungen* und Abzweigungen von Grundstücken im Erbgange häufig vor. Eine Geschlossenheit der Besitzungen hat auf der von Friesen besiedelten Vorgeest niemals bestanden. Die lose Struktur der Landgüter erstreckt sich auf manche benachbarten Geestbezirke, aber auch hier nur soweit sie überwiegend von *Friesen* besiedelt sind.

Über die ethnographischen Verhältnisse dieser Bezirke Nordfrieslands haben die sorgfältigen Untersuchungen von Sach[1]) Licht verbreitet. In der großen bis weit über den Mittelrücken ausgedehnten *Karrharde* hatten die Friesen ursprünglich ungefähr das südwestliche Drittel inne, während die Jüten mit ihren streng nationalen Gründungen (auf bu—Medelbu, Osterbu usw.) und ihrer Gewannverfassung nur den Osten bewohnten. Aber die jütischen Ansiedlungen (auf thorp) rückten allmählich westlich zum Teil bis an den Geestrand (Braderup, Humptrup) vor, und manche ursprünglich friesische Ortschaften (Klixbüll) wurden ganz überwiegend jütisch, während sich anderseits in den jütischen Dörfern eine größere Zahl friesischer Elemente nachweisen läßt. Heute bildet die Leckau ziemlich genau die Grenze zwischen der jütischen und der friesisch-deutschen Bevölkerung. Überall aber hat mehr oder weniger eine Mischung von Friesen und Jüten stattgefunden. Damit mag es zusammenhängen, daß in der ganzen Karrharde für die Bondengüter von jeher rechtlich Freiteilbarkeit der Hufen gegolten hat. Jedoch zeigt eine letzthin vorgenommene Sondererhebung, welche unten besprochen werden wird, daß in den überwiegend jütischen Teilen der Karrharde mit Einschluß der Vorgeest bis auf den heutigen Tag der Zusammenhalt der Landgüter streng gewahrt wird, während die überwiegend friesischen Geestbezirke südlich der Lecker Au nach Art ihrer westlichen Nachbarn verfahren.

In der *Nordergoesharde*, dem Amte Bredstedt, trennt sich der freibewegliche Grundbesitz von dem der geschlossenen Boelen oder Hufen in streng nationaler Weise. Die Landschaft ist fast durchweg ursprünglich friesisch bis auf die beiden auf dem hohen Geestrücken gelegenen Kirchspiele *Viöl* und *Joldelund*, deren jütischer Charakter durch Orts- und Personennamen, durch die urkundlich bezeugte Boelverfassung und durch die Sprache der Bewohner außer Zweifel gestellt ist. Nur dort herrscht heute die Anerbensitte und gilt das Anerbenrecht. Übrigens ist seit langem die niederdeutsche Sprache dort wie im ganzen Amte im Vordringen.[2])

Nach Esmarch,[3]) der den Rechtszustand um die Mitte des 19. Jahrhunderts schildert, galt wie in der Karrharde so auch im Amte Bredstedt mit Ausnahme der Kirchspiele Viöl und Joldelund „völlige Freiheit der Veräußerung". Die Abgaben gingen mit dem Lande auf den neuen Besitzer über. Wie sich diese Freibeweglichkeit mit der Steuerverfassung vertrug, vermag ich für die Karrharde nicht genau festzustellen. Anscheinend[4]) sind hier schon im Anfange des 18. Jahrhunderts ebenso, wie dies für die noch zu besprechende Norderharde

[1]) Das Herzogtum Schleswig. II. Halle a. S. 1899. S. 280 ff.

[2]) 1890 sprachen im Kirchspiel Joldelund noch 10—30 % der Bevölkerung dänisch, Viöl ist bereits vollständig deutsch geworden (90—100 %). Vgl. Paul Langhans, Karte der Verbreitung von Deutschen und Dänen in Nordschleswig, nach Ergebnissen der amtlichen Sprachenzählung vom 1. Dezember 1890, ergänzt bis 1899. Petermanns Mitteilungen. 1899. Heft 2. Gotha 1899.

[3]) Das im Herzogtum Schleswig geltende bürgerliche Recht. Schleswig 1846. S. 175, 190. Vgl. auch Petersen, Steuerverhältnisse usw. Zeitschrift. Bd. 3. 1873. S. 250 ff.

[4]) Acta des Kgl. Staatsarchivs zu Schleswig. A. XX. No. 2632, 2634, 2636. Eine Kirchspiel-Pflugsetzung für die Karrharde kam schon 1698 zu stande. Petersen, a. a. O. Zeitschrift. Bd. 3. Kiel 1873. S. 285.

des Amts Husum feststeht,[1]) die einzelnen Grundstücke „gepfennigt", d. h. wie auf der Marsch vermessen und bonitiert worden, und für solche Ländereien bestand kein Teilungsverbot.

Auf der *Bredstedter* Geest hingegen waren nicht die Parzellen, sondern lediglich ganze Steuerpflüge katastriert. Hier sind auch die Zerstückelungsverbote im 17. und 18. Jahrhundert zweifelsohne in Geltung gewesen. Schon eine Kgl. Verordnung vom 22. Mai 1601 bestimmte für das ganze Amt Flensburg, dem damals Bredstedt zugehörte, „daß hinführo keine Bundengüther zertreunet sondern daß die Erbschaft nach Absterben der izigen und künftigen Besitzer der Bundengüther durch Samtfreunde oder andere unparteyliche Leudte wardieret ... werden". Diese Verordnung wurde in der Landschaft auf dem Allmannsding alljährlich verlesen. Die abgetreunten Stücke konnten durch Reunionsklage, die der Verjährung nicht unterlag, zurückgefordert werden. Die Genehmigung des Amtmanns zur Parzellierung wurde aber tatsächlich anscheinend nicht eingeholt; wenigstens empfiehlt der Amtmann in einem Bericht an das Obergericht vom Jahre 1762, es möchte „sowie in Hinsicht der dortigen Festegüter also auch in Absicht der Bonden-Staven die Dismembrirung ohne des Amtmanns Bewilligung nicht vorgenommen werden".[2]) Nachdem dann durch die Verordnung vom 8. Juni 1774 für ganz Schleswig vorgeschrieben war, daß ein nicht besonders in den Hebungsregistern angesetztes Grundstück von einem Bondengut nur mit Einwilligung der Rentekammer abgetrennt werden dürfte, berichtet der Amtmann (1780), daß diese Verordnung *nunmehr* genau befolgt würde. Aber schon der den Akten beigegebene Bericht der Schloßvogtei Bordelum zeigt, daß dies für deren Bezirk mit Ausnahme der Gemeinde Viöl nicht zutraf, — *„eine etwaige Abänderung dieser Gerechtsahme werde mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden sein"*. Wenn nun G. Hanssen in Übereinstimmung mit Esmarch im Jahre 1832 berichtet, „auch die Geest der Landschaft Bredstedt sei frei veräußerlicher Boden, alle 3 Jahre finde eine neue Repartition und Pflugsetzung statt und ein Pflugmann kassire von den zu einem Pfluge gehörigen Ländereien die Steuern ein",[3]) so zeigt sich daß das *Zerstückelungsverbot gegenüber der hergebrachten Gewohnheit der Bevölkerung sich schlechterdings nicht aufrecht erhalten ließ*, und ist zu vermuten, daß die Genehmigung des Amtmanns, soweit sie eingeholt wurde, rein formalen Charakters blieb. —

Die Südergoesharde. Mit der Nordergoesharde geht der Einfluß des friesischen Elementes auf die Agrarverfassung der Geest zu Ende. Die alte *Südergoesharde*, die den Hauptteil des Amtes Husum bildete, „gilt bei den Chronisten zwar im allgemeinen für friesisch, aber aus ihren Bemerkungen erkennt man, daß das Friesische hier gegen das Niederdeutsche und das Jütische ganz zurücktrat."[4]) Von den Kirchspielen, welche *gleichzeitig Marsch- und Geestland umfassen*, ist nach Sach[5]) nur das Kirchspiel *Hattstedt* von jeher überwiegend friesisch gewesen. Das südlich angrenzende Kirchspiel *Schobüll* liegt auf der Geest dort, wo ihr Westrand unmittelbar zum Meere vorspringt. Sein ursprünglicher Name ist Schoubon, es ist als „Walddorf" von den Jüten begründet, und erst seit dem Ausgange des Mittelalters ist das friesische Volkstum mehr und mehr zur Herrschaft gelangt. Das Kirchspiel *Mildstedt* ist umgekehrt ursprünglich friesisch, aber es hat eine starke jütische Einwanderung stattgefunden. Die Sprache ist unter dem Einfluß des schon längst niederdeutschen Husum bereits um 1500 niederdeutsch, wie heute auch in Schobüll und Hattstedt. In allen drei Kirchspielen scheidet sich im Gegensatz zu den rein friesischen Gemeinden der Karr- und Nordergoesharde, die Struktur der Landgüter streng nach Marsch und Geest. Die vielfach unbewohnten und als Weide dienenden Marschgrundstücke gelten als frei teilbar, während die Geestteile — insbesondere das ganze Kirch-

[1]) D. i. die Kirchspiele Hattstedt, Schobüll, Olderup. — Vgl. Acta d. Kgl. St.-A.. z. Schl. A. XVIII 5891, S. 75.

[2]) Staatsarchiv Schleswig Acta C. XII. 1. aus No. 150 S. 39.

[3]) G. Hanssen, „Fehmarn". Altona 1832. S. 197 Anm. Vgl. auch „Nachrichten über das Amt Bredstedt" Schriften der schles.-holst. patriot. Gesellschaft Bd. III. Altona 1821. S. 78.

[4]) Sach II. S. 298.

[5]) II. S. 308.

spiel Schobüll — zu den Bezirken der sogleich zu besprechenden Stavenverfassung und des Anerbenrechts gehören.

Die weiter landeinwärts gelegenen Geestkirchspiele *Olderup*, *Schwesing* und *Ostenfeld* hatten ursprünglich jütische Bevölkerung. Heute herrscht dort niedersächsische Sprache und Bauweise. Es besteht wie sonst auf der Geest auch dort von alters Boel-(Hufen-)verfassung, rechtliche Geschlossenheit und Anerbenrecht.

Schwabstedt und Stapelholm. Die gleiche Mischung von frei beweglichem und geschlossenem Grundbesitz wie in der Südergoesharde findet sich in der ehemaligen bischöflichen Vogtei *Schwabstedt*, nördlich der Treene, und in der zwischen Treene und Eider (östlich von Friedrichstadt) gelegenen Landschaft *Stapelholm*; beider Bevölkerung ist niedersächsisch mit friesischer Beimischung.[1]) Die Dörfer liegen sämtlich auf der Geest, ihre Feldmarken haben sowohl Geest- als Marschländereien, an denen alle einzelnen Landstellen beteiligt sind. Die alten bäuerlichen Landstellen (im Gegensatz zu den Katenstellen) heißen wie in Hattstedt, Schobüll und Mildstedt „Staven". Auf ihnen ruhen die Nutzungsrechte an den Gemeinheiten, das Stimmrecht in Dorfschaftsangelegenheiten und gewisse Dorfschaftslasten. „Jeder volle Staven steht in dieser Beziehung den übrigen vollen Staven desselben Dorfes gleich. Es kommen aber auch halbe, zweidrittels usw. Staven, andrerseits auch doppelte Staven vor". Die Staven sind — in Stapelholm nach der Konstitution von 1623,[2]) die sich aber bereits auf ältere Verbote von 1543, 1562 und 1602 bezieht — unteilbar. Die zu jedem Staven gehörigen Geestländereien gelten als unzertrennliche Pertinenzien desselben.

Neben den geschlossenen Staven gibt es jedoch frei teilbare „Freibondenländereien", und der Wohlstand des Bauern hängt davon ab, ob er viel oder wenig davon besitzt. Denn die Staven sind zu klein, als daß sie eine bäuerliche Wirtschaft möglich machen würden. In der Vogtei Schwabstedt überwiegen die Freibondenländereien. Ein großer Teil der Bauern in Stapelholm hat von den ältesten Zeiten an das volle Eigentumsrecht behauptet. Andere waren, wie sämtliche Einwohner der Vogtei Schwabstedt, Lansten (Festebauern, Lassiten, Meier) des Bischofs von Schleswig, ohne übrigens seiner Jurisdiktion unterworfen zu sein, und sind erst im Laufe der Zeit zu Eigentümern geworden.

Ich glaube, daß der geschilderte Dualismus von geschlossenen Staven- und teilbaren Freibondenländereien keine andere Bedeutung hat als das Nebeneinander von geschlossenem Boel- und sogenanntem „Stufland" in Schleswig, geschlossenen Hufen und frei teilbaren „Erb- und Kaufländereien" in manchen Teilen von Holstein.[3]) Der große Umfang der Freibondenländereien in den hier besprochenen Bezirken ist auf das reichliche Vorhandensein von Marschboden zurückzuführen. Dieser galt von jeher als frei teilbar. Die Beweglichkeit der Marschgrundstücke übertrug sich aber in Stapelholm und Schwabstedt auch auf die Geestländereien; viele Besitzungen wurden geteilt. Infolgedessen belasteten die auf den Staven haften bleibenden vollen Hufenabgaben diese in einem Maße, daß der Stavenbesitz oft nur noch negativen Wert hatte. Um die weitere Schwächung der Stellen zu verhindern, ergingen dann die erwähnten Veräußerungsverbote. Sie bezogen sich zunächst nur auf das Geestland und wurden nach Hanssen auch für dieses nicht streng befolgt. Die Veräußerung und Zerstückelung des Marschlandes war gestattet mit der einzigen Einschränkung, daß nach Ermessen des Amtmannes ein *ziemlich* Teil Marschlandes beim Bondenstaven verbleiben solle. Noch jetzt gilt für die einst geschlossenen Staven das gesetzliche Anerbenrecht nach der Verordnung von 1777, die auch tatsächlich zur Anwendung

---

[1]) Vgl. über Schwabstedt u. Ostenfeld außer Sach (II S. 316 ff. u. 327 ff.) G. Hanssen Agrarhistorische Abhandlungen II. S. 487 u. 495 ff., über Stapelholm Hanssen, S. 467 ff., Sach I. S. 43.

[2]) Abgedruckt in Anl. I.

[3]) Hanssen hält für möglich, daß die Stavenländereien hauptsächlich nur fixierte Portionen ehemaliger Gemeinheiten sind, welche unter die Interessenten, die Stavenbesitzer, verteilt wurden. Ähnlich der in Anl. III, Ziffer VII abgedruckte Bericht des Amtmanns von Husum aus dem 18. Jahrhundert.

gelangt. Und zwar ergreift die ungeteilte Vererbung heute auch die einstigen Freibondenländereien.

Endlich gehört zu den Gebieten der alten Freiteilbarkeit des Grundbesitzes die *Insel Fehmarn*. Sie hat einen schweren marschähnlichen Boden, die fetteste Geest beider Herzogtümer. Das Land ist nach allgemeiner Annahme hauptsächlich von Ditmarschern besiedelt, die Familiennamen, die weitverzweigten Geschlechtsverbindungen (Schlachten und Kluften), Ähnlichkeiten in Sitte und Tracht, im öffentlichen und privaten Recht, namentlich Erbrecht, in häuslichen und wirtschaftlichen Einrichtungen bestätigen es.[1]) Ditmarscher waren schon vor der Verwüstung der Insel durch Erich von Pommern im Jahre 1419 dort ansässig; die meisten wanderten nach jener Zeit ein; aber es finden sich auch sonstige sächsische, ferner dänische und geringe wendische Elemente. Die Dorfanlage ist die altslavische — in geschlossenen Quadraten oder Oblongen. Die meist kleinen Dorffluren sind anscheinend ursprünglich nach der Gewannverfassung eingeteilt.

Während in Waldemars Erdbuch aus dem 13. Jahrhundert die Dörfer der Insel mit ganzen und halben Hufen aufgezeichnet sind, mußte doch die seit 1675 stehend gewordene Pflugsteuer (Kontribution) nach geometrischen Maßen (Drömsaaten) umgelegt werden (1660, bezw. 1709), weil der freie Güterverkehr die Hufenverfassung zerstört, einerseits eine starke Besitzanhäufung, anderseits zahlreiche sehr kleine Stellen geschaffen hatte. „Statt eines gleichmäßig verteilten Wohlstandes einzelne Geld- und Landreiche neben vielen Geld- und Landarmen.“[2]) Die Regierung wahrte ihr Interesse dadurch, daß sie wie in Ditmarschen der Landschaft Fehmarn solidarische Haftung für alle Steuern auferlegte. In der Vererbung bleiben die Landgüter heute regelmäßig ungeteilt.

Ergebnis: Die Gewohnheit, den Landgütern der Geest und des östlichen Hügellandes ihren überkommenen Bestand an Liegenschaften im Erbgange und in Rechtsgeschäften unter Lebenden geschlossen zu erhalten, ist ebenso wie die losere Struktur der Marschbesitzungen durch die natürlichen Grundlagen der Produktion und die Art und Weise des landwirtschaftlichen Betriebes bedingt. In einem wie im andern Falle hat sich die ältere Steuerverfassung den Gewohnheiten der Bevölkerung und den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt. Die Annahme ist falsch, daß jene Gewohnheiten umgekehrt aus der Steuerverfassung hervorgegangen wären. Ebensowenig haben die Stammesverhältnisse für die Struktur der Landgüter entscheidende Bedeutung gewonnen, mit der Ausnahme, daß die Verfassung der Marschgüter durch die Friesen auf Teile der angrenzenden Geest und durch Ditmarscher nach Fehmarn übertragen wurde.

Die Sitte der ungeteilten *Vererbung* des Grundbesitzes findet sich, wie schon hier festzustellen war, auch in solchen *Geest*gebieten, wo Teilungsverbote nie bestanden haben — wie in den jütischen Kirchspielen der Karrharde und auf der Ditmarscher Geest. Es ist heute sogar in den meisten Marschbezirken die Regel, daß die Liegenschaften wenigstens dem Hauptteile nach einem der Erben übertragen werden.

Wie die Teilungsverbote an der Entstehung der Sitte ungeteilter Vererbung keinen wesentlichen Anteil gehabt haben, so ist sie freilich auch *nicht restlos* aus rein technisch-ökonomischen Zweckmäßigkeitserwägungen abzuleiten.

---

[1]) G. Hanssen, Fehmarn. S. 283 ff.

[2]) Ebenda, S. 190, 193 und S. 300—308 — ferner R. Meiborg. S. 10.

II. Die Teilungsverbote und ihre Durchführung.

Es hat sich herausgestellt, daß der Versuch, entgegen den Gewohnheiten und Bedürfnissen der Bevölkerung die Landgüter zu geschlossenen Einheiten im Wege des rechtlichen Zwanges zu machen, keinen Erfolg hatte.[1]) Dies ist um so begreiflicher, als die schleswig-holsteinischen Amtleute, denen die Ausführung der Gesetze anvertraut war, durchweg aus dem Lande selbst stammten und die Bedürfnisse und Gewohnheiten der Landleute auf das genaueste kannten. Wie die Akten aus dem 17. und 18. Jahrhundert in oft drastischer Weise zeigen, wußte man es schon so einzurichten, daß Gesetze, die für die Bevölkerung unzweckmäßig erschienen, nicht zur Anwendung gelangten.

Wie aber wurden die Teilungsverbote dort durchgeführt, wo der Zusammenhalt der Landgüter ohnehin gebräuchlich war? Welches waren die Motive und die Wirkungen der Verbote?

1. Schleswig. Man pflegt als das älteste allgemeine Teilungsverbot den Art. 40 des Koldinger Rezesses von Christian III. aus dem Jahre 1558 zu nennen. G. Hanssen[2]) bemerkt, diese nur für Dänemark erlassene Verordnung scheine mißbräuchlicher Weise auch auf das Herzogtum Schleswig ausgedehnt worden zu sein. Dieser Annahme ist schon Falck, unter Berufung auf Blütings Zeugnis aus der Mitte des 17. Jahrhunderts entgegengetreten.[3]) Blütings Bemerkungen zu Buch I, Kap. 16 des Jütschen Lov[4]) zeigen deutlich, daß der Naturalteilung rechtliche Hindernisse im damaligen Schleswig regelmäßig nicht im Wege standen. Einige andere Bestimmungen des Rezesses, nicht aber die über die Unteilbarkeit der Bauernhöfe haben in Schleswig Eingang gefunden.

Fast gleichzeitig mit dem Koldinger Receß ist jedoch ein ausdrückliches Teilungsverbot durch die Flensburger Amtsstatuten von 1560 ergangen. Es lautet:

„De Bunden Gueder schölen von dem Buele nicht verköfft, ock dorch de Erven nicht wieder verringert, thodehlet, effte tho rehten werden, sondern schall den andern Erve, van dehme so dat Bunden Gut in Besittinge annimpt und behölt, na gueder Lüde Wardering, wat idt baven de Jahrlicke Gifft unde Bunden Renten erdragen kann, erleget unde betalet, und so veel mögelick der Gueder so dehlet, wedder tho sahmen gebracht werden.“[5])

Die Flensburger und die schon erwähnten Stapelholmer Bestimmungen,[6])

---

[1]) Vgl. oben S. 51.

[2]) Fehmarn. S. 184.

[3]) Nachrichten und Bemerkungen betreffend die sogenannte Bruder- und Schwestertaxe. N. Staatsb. Mag. II S. 574.

[4]) Joach Blüting, Glossa oder gründliche Erklärung des in hiesigen Landen .... gebräuchlichen Low- oder Rechts-Buchs. Abgedruckt in einer Ausgabe des Jütschen Lows von 1717 (Flensburg).

[5]) Vgl. Westfalen, monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum Tom. IV, Lipsiae 1745 p. 1964.

[6]) Vgl. oben S. 52.

welche ebenfalls in das 16. Jahrhundert zurückreichen, hliehen anscheinend für das Herzogtum Schleswig lange Zeit die einzigen. Dann gahen die erhöhten finanziellen Anforderungen und die kriegerischen Verwüstungen des 17. Jahrhunderts den Anlaß zu einzelnen weiteren Verhoten, weil die Bauern den wirtschaftlichen Druck dnroh Zersplitterung der Landstellen zu mindern suchten. Die wichtigste Bestimmung derart, die fürstliche Verordnung vom 30. April 1704,[1]) wurde jedoch schon 1722 für das Amt Tondern, hald auch für Hnsum wieder aufgehohen und galt seitdem allgemein als ohsolet. Wir kommen darauf im nächsten Kapitel zurück.

In einer Erhehung, welche die Kgl. Rentekammer hei den Amtleuten im Jahre 1749 über die Frage veranstaltete: „wie weit die Zerteilung eines kontrihuahlen Bauer-Hofes in zwei oder mehrere kleine Höfe im Herzogtum Schleswig auf der Geest, nach jedes Orts hesonderen Umständen und Verfassungen anch Landesherrlichen oder andern öffentlichen Verfügungen seither zugelassen oder verhoten gewesen, auch wie weit solche etwa fernerhin zu gestatten oder zu verhieten sei,“[2]) heruft sich nur der Flenshurger Amtmann auf hesondere Bestimmungen. Dennoch betrachten es auch die anderen Berichterstatter als erforderlich, daß Teilungen nicht ohne ihre oder der Rentekammer Genehmignng stattfinden dürfen, und sie versichern, daß seit ihrer Amtsführung auch so verfahren worden sei.

In der Tat war die ohrigkeitliche Überwachung des Güterverkehrs damals so wenig enthehrlich wie für die hentige Grundsteuer-Verwaltung. Die Verteilung der Steuer auf die Trennstücke verursachte dahei gar keine Schwierigkeiten, sofern eine Hufe nach Quoten geteilt wurde. Die Ahtretung einzelner Grundstücke dagegen machte hei dem Mangel an Vermessungsregistern und Vermessungsheamten eine überschlägige Berechnung der anf das Trennstück entfallenden Steuerquote notwendig.

Verkanfte aher ein Hufner Liegenschaften ohne ohrigkeitliche Mitwirkung, so blieh die Koutrihntion auf der alten Hufenstelle haften. Hatte sich dafür auch der Verkänfer durch einen hohen Preis, durch Ausbedingen von Diensten usw. entschädigt, so ergah sich doch eine Schwächung der Steuerkraft der Hufen, sohald das Kaufgeld verhraucht, das Rechtsverhältnis zwischen Hufen- und Parzellenhesitzer im Laufe der Zeit verwischt war. Wurden ganze Hufen — etwa hei Konkursen — verteilt, so verschwanden sie leicht überhaupt aus den Hehungsregistern. Auf die unkontrollierten Teilungen glaubte man „den Ursprung vieler frey Ländereyen nnd sogenannten ornum bey verschiedenen Bohlen“ herleiten zn müssen „zumal wenn ein undenklicher Besitz vorhanden nnd keine Documente, so von dem Ursprunge Licht gehen,

---

[1]) Über deren Geltungsbereich vgl. oben S. 30. Außerdem ist noch eine Verfügung des Amtmanns auf Gottorf von 1690 bekannt. Vergl. Mechlenburg S. 126 und Anhang S. 42.

[2]) Vgl. Staatsarchiv Schleswig Acta C. XII 1 aus No. 150, C. III 1 No. 79 u. 126, C. VIII 2 No. 125, C. XIII 9 No. 11. Die Berichte von Apenrade, Hadersleben und Tondern sind nicht zu ermitteln.

produciert werden konnten".[1]) Ohnehin waren aber große Ungleichheiten in der Belastung schon aus der Art der Veranlagung und aus anderen Gründen[2]) entstanden. Eine weitere Steigerung der Verwirrungen und Ungleichmäßigkeiten durch Kontrolle der Parzellierung zu verhüten, war eine ganz unabweisbare Aufgabe, die man bald als selbstverständlich ansah, nachdem die Hufensteuern zu ordentlichen Abgaben[3]) geworden waren. Die geometrische Grundlage für das moderne Fortschreibungsverfahren wurde erst seit den Verkoppelungen am Ende des 18. Jahrhunderts allmählich gewonnen.

Wenn aber die notwendige Kontrolle sich zu Genehmigungsvorschriften steigerte, wenn man auch die übliche quotenweise Hufenteilung meist solcher Genehmigung statt bloßer Anzeigepflicht unterwarf — vielfach wird übrigens auch die Wendung gebraucht, die Teilungen sollten nicht ohne Vorwissen des Amtmannes erfolgen — so war dies zunächst ein Mittel um die Kontrolle beim Fehlen von Grundbüchern wirksam zu machen; man erklärte die ohne Genehmigung abgeschlossenen Verträge für nichtig. Dazu kamen volkswirtschaftlich-finanzielle Erwägungen. Die Teilung der Hufen verstieß gegen das fiskalische Interesse, sofern sie die Leistungsfähigkeit der Stellen schwächte, wobei auch die Leistung öffentlicher Fuhrdienste mit in Betracht kam. Die öffentliche Leistungsfähigkeit fiel aber mit der landwirtschaftlichen im wesentlichen zusammen, das fiskalische Interesse litt nur dann unter den Teilungen, wenn diese gegen dio technisch-wirtschaftliche Zweckmäßigkeit verstießen. Und es ist kein Zweifel, daß die Bodenverhältnisse auf der Geest bei der gebotenen extensiven Wirtschaft der Teilbarkeit der Höfe enge Grenzen steckten.[4])

Auf diesen Punkt wird in den älteren Teilungsverordnungen und in den Berichten der Hardesvögte, Amtleute und Obergerichte stets das Hauptgewicht gelegt. Dabei erkennt man unter den steigenden Preiskonjunkturen des 18. Jahrhunderts nachdrücklich die Vorteile von Teilungen, die sich innerhalb gewisser Grenzen halten, an.

In der Einleitung zur Verordnung Christian IV. für das Amt Flensburg vom 22. Mai 1601 heifst es, daß durch die Teilungen „die Güther an sich selbst allein nicht geschwächet und in Abgang kommen, sondern auch die Leute und Besitzer also verarmen, daß sie sich davon nicht zu erhalten, vielweniger Uns ihre schuldige Pflicht und Dienste zu leisten vermögon. Wann nun aber die Nothdurft erheischet, desfals ein gebührliches Einsehen zu haben, damit die Güther sowohl als Besitzer bey Macht und Wohlstand erhalten auch Uns die Gebühr davon geleistet werden; als

[1]) Aus einem Bericht des Hardesvogtes der Huesby-Harde vom 7. Dezember 1762. Acta des Kgl. Staats-Archivs Schleswig, C. XII 1 aus No. 150, Blatt 27. — Über die Verhältnisse auf der Ditmarscher Geest, wo eine staatliche Kontrolle fehlte, vgl. oben S. 48 49.

[2]) Vgl. oben S. 38 Anmerkung 2.

[3]) Vgl. oben S. 36/37.

[4]) Vgl. hierüber auch G. Hanssen, Fehmarn, S. 198 ff.

wollen Wir hiermit ernstlich, daß hinführo keine Bnnden Güther zertrennet[6] werden.[1])

Der Amtmann von Husum schreiht im Jahre 1749, dafs er „zwar in der hiesigen Registratur keine desfällige Landesherrschaftliche Verordnung oder allgemeine Verfügung vorgefunden, noch dergleichen (habe) auftreiben können, jedennoch seith seines Hierseyns das eigenräthige Vertheilen derer Staven-Ländereyen, welche unter keinem Pfenning oder keiner Achtung stehen, jedesmahl hehindert und vielmehr die Besitzere angewiesen (habe), sich desfalls vorgängig hohe Rente-Kammer-Resolntion zu erbitten, gleich denn auch solches, wie wol nur selten, erfolget." Man könne nach seiner Meinung auch nichts weiter festsetzen, als daß derartige Teilungen nicht ohne „vorhergehende spezielle Untersuchung" statthaben sollten. Denn „wie eines Theils es avantageuse sein kann, wenn ein voller, $^2/_3$, $^3/_4$ auch wol ein halber Pflug vorwaltenden Umhständen nach, halbschiedlich getheilet wird, indem sodann die Feld- nnd Haus-Arbeit besser zu bestreiten stehet, so ist aber auch andern Theils, eine eigenwillige nnd fernere kleinere Vertheilung wol durchgehends schädlich".[2]) Es handelt sich demnach bei den Teilungsverboten nicht lediglich um steuertechnische und rein fiskalische, sondern um Maßnahmen der Agrarpolitik,[3]) die ihr Gegenstück in den Verhoten des Anskaufs der Bauerngüter durch den Adel[4]) finden.

Im Sinne jener Bemerknng des Amtmanns von Husum wnrden die Verbote im 18. Jahrhundert tatsächlich gehandhaht.[5]) Die Teilnng großer Höfe wurde keineswegs gehindert. In der Nieharde (Amt *Flensburg*) hatte man die Teilnngen in einem Maße zugelassen, daß dort 1749 nur noch zwei (Veste-) Höfe ungeteilt waren. Ehenso war in der Uggelharde die Zerteilung eines Bauerhofes, wenn dieser so groß, daß er „füglich zerteilt werden könne", „vielfach geschehen", nicht minder in der Huesbyharde. Die sämtlichen Hardesvögte des Flenshurger Amtes nnd der Amtmann selbst heben den Nutzen solcher Teilnngen ebenfalls hervor. Sie könnten ohne Präjudiz des Kgl. Interesses geschehen, weil die prae-

---

[1]) Acta arch. C. XII, 1 aus No. 150, Blatt 23. Vergl. oben S. 51.

[2]) Nach einer Abschrift aus dem Briefprotokoll des Amtes Husum. Akten d. St.-A. C. VIII 2. No. 125 von 1748—1750. Bericht vom 7. Februar 1749 an die Rentekammer. — Vgl. S. 55, Anmerk. 2.

[3]) Schrader (Lehrbuch der schleswig-holsteinischen Landesrechte. Kiel 1801, Bd. II. S. 175) erblickt denn auch in dem Teilungsverbot eine Maßnahme „*zum Besten der Landwirtschaft*, welche durch unvorsichtige Veräußerung guter zum Betriebe der Hanptgrundstücke notwendiger Pertinenzien, unersetzlichen Nachteil leiden kann". Ebenso behandelt Falck, Handbuch, Bd. V (1848), S. 183, die Teilnngs-Bestimmungen unter der „Landwirtschafts-Polizei".

[4]) Die Flensburger Amtsstatuten bestimmten z. B. (in No. 4): „Die Edelleute selbst, noch ihre, oder sonsten ander Herrschafftes-Unterthanen sollen keine Bunden viel weniger Vestegüter an sich bringen, es sey durch Kauff, Pfandt oder sonsten Tausch bey Verlust deszelben Guths oder daran gewannten Geldes."

[5]) Erhebung von 1749, vgl. Anmerkung 2 auf S. 55.

standa und contribuenda dem Lande pro rata mitfolgen. Im Gegenteil würde das allerhöchste Interesse aus der Ursache vermehrt, weil dadnrch „die Ämter populöser, der Landesausschuß“ (Rekrutenstellung) „um ein ansehnliches stärker und denen Unterthanen die Fuhren und anderen Königlichen Dienste um ein merkliches erleichtert geworden“. Auch brächten die Besitzer kleiner Höfe ihre Ländereien in bessere Kultur, öde und wüste, weit entlegene könnten besser bearbeitet werden. „Ein voller Hufner habe deshalh mannigmahl weniger ührig als ein halber Bohlsmann.“ Nur dürften die Teilungen nicht weiter als his zu $^1/_2$ oder $^1/_4$ eines ganzen Pfluges gehen. Denn der Besitzer, wenn auch schuldenfrei, sei nicht vermögend, „sohald ihm nur ein oder andere Fatalitäten hegegnen, wie leider annitzo durch die schwere Viehseuche geschiehet, selbige aus seinen eignen Mitteln wieder zu ersetzen, sondern ist genötigt unter einer schweren Schuldenlast sich zu gehen“ — so daß „er kaum für eine Familie das liehe tägliche Brod übrig hahe, in einem elenden Zustande lehe“ usw. Der Herzog Christian August zu Schleswig-Holstein-Angustenburg berichtet als Gouverneur der Insel *Alsen* resp. dos Süderteils, daß Ahveräußerungen von den Feste- nnd den nnr in geringer Zahl dort vorhandenen Bondengütern „von jeher“ untersagt gewesen seien. Diese „Observance“ habe ihren guton Grund, weil „denen Bohl-Besitzern bey denen errichteten vielen Meyer-Gütern nicht mehr Land übrig gelassen worden, als sie selber mit Hülfe eines Korls oder guten Jungens hestreiten können“. Im Amte *Gottorf* sind „zu vormahligen fürstlichen und in den ersten Jahren der nachherigen Königl. Sequestrations-Zeiten einige wenige sowohl Bonden- als Festehuefen in halhe und halhe hinwiederümb in Viertel-Hufen vertheilet worden“. Die Verteilung der Festehufen sei nie ohne des Amtmanns Consens geschehen. Für die Bonden-Hufen sei „zwar *kein gewisses Gesetze desfals vorhanden*“ — dennoch sei ihm „von dismembrirung dergleichen Huefen in Angeln nicht das geringste bekannt“. Anscheinend betrachtet der Amtmann die Bondenhufen als rechtlich frei teilbar. Nur in Meggerdorf (Cropp-Harde) würden die Bonden-Ländereien zuweilen „stückweise verkauft,“ und dies sei „um soviel thunlicher, als Meggerdorff gleich den anderen hiesigen Kögen, für ein eingeteichtes Wesen angesehen zu werden pfleget, die jährliche Abgiften anch allda, hey der etwanigen Alienirung denen Ländereien alle Mal mitfolgen“. Man möge es hei dem hisherigen Herkommen lassen.

Diese Bemerkungen werden genügen, um den Satz zu begründen, daß die Überwachung des Grundstücksverkehrs durch die Behörden, weit entfernt der Bevölkerung eine ihr fremde Gewohnheit aufzudrängen, im allgemeinen nur dazu diente, die Steuerhücher in Ordnung zu halten nnd übermäfsigen, vom landwirtschaftlich-technischen Standpunkt schädlichen Parzellierungen vorzubeugen.

In diesem Sinne ist denn auch die *einheitliche Regelung* dieser Angelegenheit für Schleswig gegen Ende des 18. Jahrhunderts erfolgt. Zunächst erging unterm 8. Juni 1774 eine *Verordnung wegen Einschränkung der* — die Einkoppelung hindernden — *Reunionsprozesse*. Bisher war es zulässig

gewesen,[1]) ein von einem geschlossenon Bondenhof abgetrenntes Grundstück jederzeit wieder einzulösen und zum Hanptgut zu ziehen. Solche Prozesse waren bis dahin besonders dort — so in der Landschaft Bredstedt[2]) — vorgekommen, wo es an einer geregelten Überwachung des Güterverkehrs fehlte, während sie z. B. im Amte Flensburg gänzlich unbekannt geblieben waren. Nunmehr wnrden die Reunionsprozesse besonders für den Fall ausgeschlossen, daß das Stück Land mit obrigkeitlicher Einwilligung veräußert worden wäre, das Nachsuchen solcher Genehmigung aber allgemein vorgeschrieben. „Es ist zwar unsere Absicht nicht", heißt es in der Verordnung, „alle Contracte durch welche ein angesessener Unterthan etwas von seinen Ländereien veräussern würde, schlechterdings zu untersagen. Wir sind vielmehr allergnädigst *geneigt, dergleichen Contracte*, bewandten Umstände nach, *zu genehmigen*, anch insonderheit die der Bevölkerung und dem Landban so zuträgliche *Theilung grosser Höfe in kleinere bestens zu befördern*. Damit aber von nun an aller Anlass zu Reunions-Processen aufhöre, anch die schädliche Schwächnng und Verringerung oder Zerstückelung und Vereinzelung der Höfe und die grosse Verwirrung, die aus der eigenmächtigen Veräusserung der Pertinentz-Stücke im Contributions-Wesen entstehen mnss, verhütet werde, wollen wir hiemit in allen Aemtern und Landschaften Unseres Herzogthums Schleswig verordnet nnd festgestellet haben, dafs von nun an, bei obhandener Theilung eines Bondenstavens nnd überhaupt wenn jemand ein in Unserm Hebnngsregister nicht besonders angesetztes Grundstück von einem Bondengute trennen will, dazu der vorgängige Consens des Oberbeamten jederzeit nnd ohne Ausnahme gesuchet.., solcher Consens aber nie anders als nach genugsam untersnchter Sache und erhaltener Einwilligung Unserer Rente-Kammer erteilt werden solle."

Da indessen aus diesen Bestimmungen „das Vorurteil entstand, daß der Konsens zur Verteilung der Bondenhufen nicht versagt werden könne, wenn nur für die verhältnismäßige Auseinandersetzung der auf der Hufe haftenden Lasten und Abgaben gehörig gesorgt sei", schrieb die Verordnung vom 28. Juli 1784 für Schleswig vor:[3])

1. Der Konsens ist zu versagen, wenn die Abtrennung nicht ohne Schwächung der Hufe geschehen kann.

2. Keine Hufe soll ganz zerrissen, das Land nicht vollständig an die angrenzenden Einwohner verteilt, noch sollen die Gebäude niedergerissen werden.

3. Der Regel nach ist nur eine Teilung in halbe und Viertelhnfen — und nicht in kleinere Teile — erlaubt; nnr wenn die qnotenweise Teilung schwierig ist, darf eine Absonderung nach Tonnen- oder Heidscheffelzahl[4]) geschehen.

---

[1]) In der Einleitung zur Verordnung vom 8. Juni 1774 heißt es, in „einigen Ämtern und Landschaften" wäre die Einlösbarkeit der von den Bondengütern veräußerten Trennstücke „durch das Herkommen eingeführt und zum Theil in besonderen Verordnungen gegründet".

[2]) Vgl. oben S. 51.

[3]) Samml. d. Statute usw. Herausg. von Esmarch, Schleswig. 1846. II. Teil, S. 152.

[4]) Flächenmaße, die auf der Geest gebräuchlich sind.

4. Bei jedem Gehöft muß so viel Land zurückgelassen werden, als zum Betrieb einer Haushaltung und zur Abhaltung der unteilbaren pflugzähligen Lasten erforderlich ist.

5. Der Käufer eines Trennstücks soll sich auf seinem erkauften Lande anbauen, an schon vorhandene Stellen nur ungelegenes, entferntes Land veräußert werden.

6. Die Kontribution und andere teilbare Unpflichten sollen auf die von den Hufen veräußerten Ländereien übertragen werden. Von einer vollen Hufe sollen nicht mehr als 2—4, von einer halben Hufe 1—2 derartig „contribuable" Katenstellen mit Land für je 2 Kühe abgelegt werden. Den Hufnern bleibt aber nach wie vor unbenommen, auf ihren Hufen neue Katenstellen mit Vorbehalt des ins Register zu erlegenden Katengeldes anzulegen.

Georg Hanssen bemerkt hierzu: „diese Anordnung scheint dem Zustande unserer ganzen Volkswirtschaft vollkommen angemessen zu sein, weil sie weder strenge Gebundenheit der Hufen verlangt — bei der Möglichkeit, daß unsere Landwirtschaft mit der Zeit einen etwas intensiveren Gang einschlagen dürfte — noch auf keine Weise die unbedingte Zerstückelung des Bodens gewähren kann, weil eine ganz intensive Landwirtschaft uns noch sehr ferne liegt". Man hat kein Maximum oder Minimum für Bauernstellen bestimmt, „es bleibt mit Recht der Einsicht der höchsten Verwaltungsbeamten überlassen, nach Befinden der Umstände die Zügel schlaffer hängen zu lassen oder strenger anzuziehen".[1])

2. Holstein. In *Holstein* hat eine derartige *allgemeine* Regelung des Güterverkehrs niemals stattgefunden. Dennoch ist auch dort, wie die Regierung zu Kiel unterm 4. Jan. 1868 auf eine Anfrage der Provinzialsteuerdirektion berichtete,[2]) „für die *Geestdistrikte* das Prinzip der Geschlossenheit der Landstellen aufrecht erhalten und eben aus diesem Prinzip die Beschränkung der Dispositionsbefugnis der Grundeigentümer in der fraglichen Beziehung hergeleitet worden, welche Beschränkung nicht allein auf Landstellen, sondern stets auf alle Fälle Anwendung gefunden hat, in welchen von einem *im Hebungsregister* unter einer Nummer selbständig aufgeführten Grundstücke einzelne Teile getrennt wurden, sofern nicht ausnahmsweise die Befugnis zu freier Zerstückelung hat nachgewiesen werden können. Für einzelne Distrikte ist dem Prinzipe der Geschlossenheit durch Erlaß desfälliger Verfügung Nachdruck gegeben."

„Da die auf der Geest notwendige Bewirtschaftung in Schlägen nach einem gewissen Turnus, in der *Marsch* wegen der Beschaffenheit des Bodens nicht zur Anwendung kommt, und da hier jedes einzelne Grundstück für sich, ohne Rücksicht auf dessen Größe und Verbindung mit andern Ländereien vollständig fruchtbringend gemacht werden kann, daher auch jede einzelne Parzelle, in wessen Besitz sie sich auch befinden möge, für die darauf

[1]) G. Hanssen. Fehmarn. Altona 1832. S. 193.

[2]) Akten d. St.-A. XXIII L. a Landwesen Generalia Conv. II N. 30.

ruhenden Abgaben hinreichende Sicherheit gewährt, so sind weder die landökonomischen noch auch die finanziellen Gründe, welche in der Geest das beständige Zusammenbleiben eines gewissen Areals bei jeder Landstelle als notwendig erscheinen lassen, auf die Marschländereien anwendbar und hat daher das Prinzip der Geschlossenheit der Landstellen in den Marschdistrikten niemals Geltung gefunden."

Die Teilungsbeschränkungen stammen mit einer Ausnahme erst aus dem 18. Jahrhundert. Über den Rechtszustand und die Verwaltungs-Praxis am Ende des 18. Jahrhunderts gibt eine von der deutschen Kanzlei zu Kopenhagen zur Vorbereituug einer Verordnung gegen die Reunionsprozesse unterm 29. Dez. 1772 angeordnete Erhebung für den *königlichen Anteil* genauere Auskunft. Sie zeigt ein mit den schleswiger Zuständen ganz übereinstimmendes Bild (vgl. Anlage II). Teilungsverbote bestanden für die Herrschaft Pinneberg, die Ämter Rendsburg, Segeberg, Plön, Ahrensbök, Reinfeld, Rethwisch und Traventhal. Sie erstreckten sich auch auf den zur Herrschaft Pinneberg gehörigen Teil der Elbmarschen.[1])

Das Obergericht zu Glückstadt schickte die Berichte mit dem Bemerken an die deutsche Kanzlei: allerdings müsse in den Geestbezirken „die Zerstück- und Zergliederung der Hufen und Höfe nicht anders als mit Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit geschehen, ohne solche aber diese überall null und nichtig seyn". Damit aber durch diese Einschränkung das „sonst auf alle mögliche Art zu befördernde Commercium unter den Bauersleuten und der Umsatz mit den Ländereyen" nicht gar zu sehr verhindert werde, sollte die Erteilung der obrigkeitlichen Erlaubnis mit so wenig Kosten als möglich verknüpft sein.

Für den *grofsfürstlichen* Anteil von Holstein scheint es nach Hanssen[2]) „an aller Norm für die Taxation und Zerstückelung der Hufen zu fehlen". Die oben (S. 55) erwähnte fürstliche Verordnung von 1704 ist auch in Holstein unbeachtet geblieben. Unter den früheren fürstlichen Ämtern kommen hier überhaupt nur in Betracht *Neumünster*, *Reinbek* und *Trittau*, weil nur dort in größerem Umfange bäuerliche Eigentumsgüter bestanden.

Für das Amt *Neumünster* berichten Hänel und Seelig,[3]) dafs dort in allen Dorfmarken Äcker und Wiesen lagen, welche nicht znm Verbande der Hufen und Katen der Dorfschaft gehörten. Teils waren sie Pertinenzien benachbarter Hufen und Katen, teils „Erb- und Kanfländereien". Sie waren „zum Teil wohl, aber nicht immer aus dem Gemeinland ausgebrochen und bei Erbteilung. Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern oder durch Verkehrsgeschäfte von den Hufen oder Katen getrennt, und zwar dergestalt, daß die Abgaben und Lasten auf den Stammparzellen herkömmlich und vertragsmäßig haften blieben,

---

[1]) Es handelt sich nm einen schmalen Marschstreifen am Westrande der Herrschaft Pinneberg (siehe historische Karte, namentlich die mit 15 bezeichnete Klostervogtei Ütersen). Vgl. den Bericht des Pinneberger Aktuariats vom 16. Dezember 1842. Akten des St.-A. A. XVIII No. 5931 Vol. II, Blatt 145.

[2]) Fehmarn, S. 194.

[3]) Hänel und Seelig, Zur Frage der „stehenden Gefälle" in Schleswig-Holstein. Gutachten abgegeben für die Ämter Bordesholm, Neumünster, Reinbek und Cismar. Kiel 1871. S. 134.

während die Trennstücke davon befreit wurden. Die Trennstücke selbst galten dann ferner als freies, unter lebenden und von Todeswegen frei veräußerliches Eigentum."

Als 1780 die Königliche Rentekammer über diese Anfänge der Freiteilbarkeit des Grundbesitzes Bericht empfing, war sie davon sehr betroffen und verfügte unter dem 17. Juni 1787: „daß die Eingesessenen keine einzelne Landstücke von ihren kontribuablen Hufen und Kätnerstellen weder zu veräußern noch durch Abteilungen zwischen den Besitzern und den Altenteilsleuten zu trennen, ohne jedesmalige vorgängige, ausdrückliche Verfügung der Rentekammer, die Befugnis haben sollen."

Für das Amt *Reinbek* liegt ein Bericht des Amtmanns vom 17. Dez. 1759 vor:[1]) „die hiesigen Amtsunterthanen können ihre Hufenstellen nach selbst *eigenem Gefallen*, jedoch *mit Vorwissen* des Amtes verkaufen und also auf gleiche Weise wie über andere ihnen zustehende Güter disponieren." Darnach hat hier lediglich eine Anzeigepflicht bei Veräußerungen bestanden; auch ein fürstliches Kammerschreiben vom 26. Sept. 1741 erwähnt, „daß keine Veränderungen mit den Hufen ohne Vorwissen des Amtmanns vorgenommen werden sollen."[2]) —

Die spätere Praxis war in ganz Holstein, wie aus den Akten der Kgl. Regierung zu Schleswig[3]) hervorgeht, überall die gleiche, daß nämlich den Teilungen ernstliche Hindernisse nicht in den Weg gelegt wurden. Sie bedurften zwar der behördlichen Genehmigung, aber lediglich unter dem Gesichtspunkt, daß die Ordnung in den Steuerbüchern gewahrt blieb. Im Regierungs-Archiv befinden sich noch sehr zahlreiche Auseinandersetzungsinstrumente, welche die Neuverteilung der Abgaben nach dem Verhältnis der Flächen auf Grund von „Erdbuchextrakten" und Vermessungen vornehmen. Die Erhaltung der ökonomischen Leistungsfähigkeit spielt dabei nirgendwo mehr eine Rolle.

Eine gewisse allgemeine Regelung fand der Grundstücksverkehr in einer Kgl. Verfügung vom 4. Nov. 1834[4]) für ganz Schleswig-Holstein *„zur Erhaltung der nötigen Ordnung* bei der Trennung einzelner Landstücke von geschlossenen Hufenstellen": Danach sollte *jedem Veräußerungskontrakt* über einzelne Landstücke von geschlossenen Hufen und Landstellen *der Konsens der Rentekammer* nebst den Bedingungen, unter denen derselbe erteilt worden, hinzugefügt werden, und wenn derselbe fehlte, der Kontrakt im Schuld- und Pfandprotokoll oder im Erdbuch (zur Bewirkung der Umschreibung) keine Berücksichtigung finden.

Alle Veräußerungsbeschränkungen der Grundeigentümer wurden durch das schleswig-holsteinsche Grundbuchgesetz vom 27. Mai 1873 (§ 29) aufgehoben.

3. *Ergebnis.* Teilungsverbote sind meist erst im 18. Jahrhundert, und zwar fast ausschließlich für Geestbezirke — wenn auch nicht für alle Geestbezirke — ergangen. Sie bildeten für die Agrarverfassung nirgendwo ein neubildendes, sondern lediglich ein erhaltendes Element. Sie machten auch die Güter keineswegs zu unzerreißbaren Einheiten, waren

---

[1]) Hänel & Seelio, Stehende Gefälle S. 150.

[2]) G. Hanssen, Fehmarn. S. 194.

[3]) Insbesondere Gutachten der Kgl. Schleswig-Holsteinischen Landkommission aus dem Jahre 1803 über einen entsprechenden Gesetzentwurf.

[4]) Chron. Samml. d. V. S. 553, Esmarch, Sammlung der Statute usw. II, S. 156.

überhaupt keine absoluten Verbote, sondern forderten lediglich die Genehmigung zur Hufenteilung und zur Abtrennung von Grundstücken. An manchen Orten bestand — wie noch jetzt überall — nur ein Anzeige-, nicht ein Genehmigungsgebot. Die vorgeschriebene Genehmigung wurde anscheinend von jeher erteilt, wo man wirtschaftliche Schädigungen davon nicht erwartete. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts griff unter den Beamten und in den leitenden Behörden eine populationistisch-teilungsfreundliche Stimmung Platz, und im 19. Jahrhundert traten besonders in Holstein, wo eine einheitliche Regelung der Sache überhaupt fehlte, die wirtschaftlichen hinter den rein steuertechnischen Gesichtspunkten in der Verwaltungs-Praxis ganz zurück. Die Genehmigungsvorbehalte dienten nur noch der Fortschreibung in den Katastern, wirkten also wie eine bloße Anzeigepflicht.

Ihre Aufhebung durch die preußische Gesetzgebung ist für die Agrarverfassung der Provinz deshalb auch nicht von einschneidender Bedeutung gewesen und hat die Art und Weise der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes ganz unberührt gelassen.

Kapitel II. Geschichte der Gesetzgebung über das Anerbenrecht.

Wo die Landgüter als wirtschaftlich oder rechtlich geschlossene Einheiten behandelt werden, eine bei jedem Erbgange wiederholte Realteilung also nicht eintritt, ist damit keineswegs ohne weiteres auch die Einzelerbfolge in den Grundbesitz gegeben. Vielmehr greift in diesem Falle eines der beiden folgenden Hauptsysteme der Erbteilung Platz, die allerdings nicht immer in vollständiger Reinheit, sondern mit mancherlei Modifikationen zur Anwendung kommen:

1. Das Gut wird *verkauft* und der Erlös unter die gleichberechtigten Erben verteilt. Käufer kann auch einer der Erben sein; dieser wird aber *grundsätzlich nicht vor fremden Käufern bevorzugt*, er übernimmt das Gut zum vollen Verkehrswert und zahlt die hiernach berechneten Abfindungen an die Miterben aus. So ist das Intestat-Erbrecht in allen denjenigen Rechtssystemen geordnet, welche wesentlich von städtischen Anschauungen getragen sind, wie im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch und im gemeinen römischen Recht.

So wenig man von Einzelerbfolge spricht, wenn einer von mehreren Miterben eine Fabrik, ein städtisches Grundstück, eine unteilbare Schuldverschreibung zu ihrem Verkehrswert in Anrechnung auf sein Erbteil übernimmt, so wenig trifft dieser Ausdruck auch hier zu. Das Wesen jener Vererbungsweise liegt darin, daß der Grundbesitz als bloße Kapitalanlage, die man beliebig wechselt, also als Gegenstand des Marktverkehrs angesehen wird. Das Intestaterbrecht bestimmt deshalb, daß jeder der Miterben befugt ist, die öffentliche Versteigerung der ohne Wertverminderung nicht teilbaren Liegenschaften (wie sonstiger unteilbarer Gegenstände) zu

fordern. Die diesem Recht vollkommenen entsprechende Vererbungssitte wollen wir als „kapitalistisch“ hezeichnen.

2. Einer der Erben erhält das Gut und hat an die Miterhen Abfindungen nach einem Wertanschlage auszuzahlen, welcher feststellt, was das Gut an Abfindungen und sonstigen Lasten aufhringen, „tragen“ kann, wenn der Übernehmer in der Lage bleihen soll, eine ordentliche Wirtschaft zu führen und das Gut seiner Familie zu erhalten. Der Wertanschlag kann mit dem Verkaufswert übereinstimmen, wenn dieses Ziel dahei zu erreichen ist, sonst bleiht die Bewertung mehr oder weniger weit dahinter zurück. Grundsätzlich findet aus Anlaß der Erbteilung keine Versteigerung des Landgutes statt; denn das Gut wird in seinen Beziehungen zum Besitzer nicht als Verkehrs- und Handelsobjekt, sondern als zur dauernden Vererhung im Kreise der Familie hestimmt, also im ühertragenen Sinne als Familiengut angesehen. Der Gutsübernehmer kauft das Gut nicht wie ein Fremder, er ühernimmt es zu einem brüderlichen Anschlag. Wer unter den Erben den nächsten Anspruch auf das Gut hat, ist von seknndärer Bedeutung nnd kann verschieden geregelt sein. Der „Anerhe“ hestimmt sich nach dem Willen der Eltern oder der Miterben, mangels solcher Verfügung nach dem Verwandtschaftsgrade, nach Alter nnd Geschlecht, nach dem Lose.

Das deutsche und skandinavische Anerbensystem unterscheidet sich — wo das Landgut dem Erblasser eigentümlich gehört — von jeder fideikommißartigen Vererhung des Grundhesitzes oder vom englischen Intestat-Erhrecht dadurch, daß den Miterhen eine Ahfindung aus dem hinterlassenen Landgute zusteht, nicht aber ein Erbe den ganzen Grundhesitz ohne Auslösnng erhält und die andern lediglich am Mobiliarvermögen heteiligt sind. Auch für das Anerhenrecht trifft also der Ausdruck „Einzelerhfolge“ nicht zu.

Es sei daran erinnert, daß die gekennzeichnete Vererbungsweise überall auf der Geest und im Osten von Schleswig-Holstein für die von alters her zu vollem Eigentum besessenen Güter als eine lehendige Sitte und für die meisten dieser Distrikte auch als Intestat-Anerben*recht* Anwendung findet. Nachdem im vorigen Kapitel die Gründe dargelegt sind, welche die dortigen Landgüter zu wirtschaftlichen Einheiten gemacht haben, handelt es sich hier vornehmlich darum, die Entstehung der Sitte und Rechtsvorschrift zu untersuchen, nach der das ungeteilte Gut einem der Erben zu einem billigen Anschlage übertragen wird.

A. Das Anerbenrecht im Herzogtum Schleswig.

I. Geschichte der Verordnung vom 18. Juni 1777 „wegen des Näherrechts an die Eigentums- oder Bondengüter auf der Geest“.

Das Anerbenrecht oder, wie es hier genannt wird, das Näherrecht ist für das Herzogtum Schleswig erst durch die Verordnung vom 18. Juni 1777 gesetzlich formnliert worden. Den Anlaß dazu gab der Wunsch des ohersten

Gerichtshofes für Schleswig, gegenübor der ungenügenden Präzision der bis dahin lediglich gewohnheitsrechtlichen Normen klare und sichere Rechtssätze für seine Entscheidungen zu gewinnen.

Das jütsche Lov enthielt lediglich die Bestimmung, daß jedes der hinterbliebenen Kinder die Erbauseinandersetzung verlangen könne (I, 16), wobei jedem männlichen Erben der doppelte Anteil eines weibliohen zufallen sollte (I, 5). Für den Fall, daß eine Realteilung der Landgüter nicht tunlich oder unzulässig war, fehlte es in allen Teilen des Landes an gesetzlich anerkannten Bestimmungen über die Art und Weise der Teilung. Das jütsche Lov bestimmte nur, daß bei der Erbteilung 12 Sammtfreunde hinzugezogen werden und beschwören sollten, daß jeder Teil gleich gut mit dem andern sei.

In den allerdings sehr seltenen Fällen, daß Erbstreitigkeiten vor die oberste Instanz gelangten, waren im Laufe des 18. Jahrhunderts einander widersprechende Erkenntnisse ergangen. In den Berichten des Obergerichts zu Gottorf werden folgende Entscheidungen aus jener Zeit mitgeteilt.

Das Huesby-Hardes-Ding-Gericht hatte in einem Rechtsstreit um die Nachfolge in ein Bondengut der Klägerin den Beweis auferlegt, daß nach Landesgewohnheit beim Fehlen männlicher Nachkommen der *älteren Schwester* des verstorbenen Eigentümers *vor der jüngeren* der Vorzug gebühre. Das Obergericht reformierte diese Entscheidung durch Urteil vom 27. Oktober 1734 dahin, daß „beede Theile mit dem hinc inde prätendirten Vorzugsrecht ratione der Bohle quaestionis nicht zu hören, besondern darüber entweder das Looß zu erwehlen oder auch solcho plus licitanti zuzuschlagen sey". [1])

Auoh in einem andern streitigen Falle, dessen Einzelheiten nicht bekannt sind, [2]) erkannte das Obergericht auf die Lizitation des hinterlassenen Gutes. Im Gegensatz dazu standen zwei Bescheide der deutschen Kanzlei zu Kopenhagen von 1751 und 1767. [3]) Der erste erkannte in einem Rechtsstreit aus dem Flensburger Amt „ein *natürliches Recht des ältesten Sohnes*", „vor allen andern zum Besitz des Bohls zu gelangen" an, wenn der Erblasser nicht anders über die Erbfolge bestimmt habe; und der zweite Bescheid, der sich auf einen Rechtsstreit im Amte Hadersleben bezog, wollte dieses Vorzugsrecht des ältesten Sohnes auoh auf den Fall erstreckt wissen, daß das Gut vom Vater erst während einer zweiten Ehe erworben und ans derselben weitere Söhne hervorgegangen wären. Der älteste Sohn erster Ehe habe „in einem untheilbaren praedio billig den Vorzng, solches secundum taxam anzunehmen". Über dio Höhe der Taxe war in diesen Bescheiden nichts gesagt.

[1]) Vgl. unten Anlage III Ziffer II [Amt Flensburg], Beilage A.
[2]) Vgl. den unten S. 70 folgenden Bericht unter Ziffer 8.
[3]) Vgl. Anlage III, Ziffer II, Beilage B.

Die Rechtslage war demnach zu jener Zeit so, daß nach Ansicht und Spruchpraxis des obersten Gerichtes jeder Erbe[1]) die Versteigerung des nachgelassenen Gutes, also auch Abfindung nach Maßgabe des Kaufwertes fordern konnte, während nach Bescheiden der obersten Justizbehörde, die indessen keineswegs gesetzliche Geltung hatten, wenigstens in den Ämtern Flensburg und Hadersleben der älteste Sohn das Recht haben sollte, das Gut zu übernehmen und seine Miterben nach einer nicht näher bestimmten Taxe auszulösen.

Dem Obergericht kamen nun aus folgendem Anlaß Zweifel an der Richtigkeit des von ihm angenommenen Grundsatzes:

Das Husumer Bondengericht hatte einen „streitigen Fall zwischen den Kindern ersterer und letzterer Ehe durch das Looß entschieden wissen wollen". Das Obergericht reformierte dieses Urteil und sprach dem ältesten Sohne das Näherrecht zu.

Über den Wert des Hofes waren die beteiligten Erben einig. Aber das Obergericht „fand den umgekehrten Fall und die Frage: ob der älteste Sohn einer öffentlichen Licitation der Hufe zu *widersprechen* befugt wäre, so zweifelhaft und wichtig," daß es darüber (unterm 12. Juli 1772) an die deutsche Kanzlei zu Kopenhagen berichtete, sein „pflichtmäßiges Bedenken" auf Grund näherer Erhebungen sich vorbehielt und den Amtmännern unter dem 15. Juli 1774 eine Reihe von Fragen zum Bericht vorlegte. Die Antworten sind vollständig erhalten.[2]) Da die Erbfälle „ohne Concurrentz des Amthauses judicialiter behandelt wurden," vielmehr vor die ordentlichen Gerichte, d. h. die Bondengerichte unter Vorsitz der (meist juristisch gebildeten) Hardesvögte gehörten und die letzteren auch die Obervormundschaft zu führen hatten, wandten sich die Amtleute durchweg an sie, und legten deren Berichte dem ihrigen meist bei. Die Erhebung gibt einen höchst lehrreichen Einblick in die damaligen Rechtsanschauungen und Vererbungsgewohnheiten der Bevölkerung. Sie ist um so wertvoller, als die schleswiger Gerichtsverfassung die Rechtsprechung fortdauernd in enger Fühlung mit dem Rechtsbewußtsein der altfreien Bauernschaft erhielt.

Aus dem alten Herkommen des Zwölfmanneneides hatte sich seit dem 15. Jahrhundert eine förmliche richterliche Entscheidung in Zivilsachen durch die Dinggerichte entwickelt, die regelmäßig mit zwölf aus dem Volke vom Amtmann gewählten Hardesmännern oder Gerichtsbonden besetzt wurden. Die Bonden erkannten entweder allein (Ämter Husum und Bredstedt, Vogteien Schwabstedt und Rödemis) oder mit dem Hardesvogt (Ämter

---

[1]) In dem einzigen näher bekannten Falle waren allerdings Söhne überhaupt nicht vorhanden. Es blieb also unentschieden, ob die Lizitation auch gegenüber dem Anspruch des ältesten Sohnes gefordert werden konnte. Vgl. jedoch unten S. 71, Ziffer 10.

[2]) Acta des Kgl. Staatsarchivs zu Schleswig, erwachsen bei der deutschen Kanzlei zu Kopenhagen, Landwesens-Sachen, spec. betr. die Verordnung wegen des Näherrechtes an die mehreren Erben angefallenen Eigentums- oder Bondengüter für das Herzogtum Schleswig. 159 Folien de 1774—1777. Acta A. XVIII, No. 5891.

Gottorf und Flensburg).[1]) Nur in den nördlichen Bezirken: in den Ämtern Hadersleben und Tondern, sowie auf Alsen waren die Gerichtsleute zu bloßen Solemnitätszeugen, „Dinghörern“ geworden, und auch sie fehlten in einem Teil des Amts Apenrade.[2]) Die Entscheidung lag dort allein in der Hand des Hardesvogtes. Den Amtleuten stand lediglich die Aufsicht über das Gerichtswesen, nicht aber eigene Gerichtsbarkeit zu, — sie konnten zwar den Vorsitz auf den Dingen führen,[3]) aber nicht an der Entscheidung teilnehmen. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde es zu einer (allgemein seit 1755) anerkannten Regel, daß bevor eine Streitsache vor das ordentliche Gericht gebracht wurde, ein Vergleichsversuch vor dem Amtmann vorgenommen werden mußte. Der Amtmann konnte in Ermangelung eines Vergleichs auch einen Bescheid abgeben, der, wenn die Parteien sich nicht binnen 6 Wochen an das ordentliche Gericht wandten, als anerkannter Schiedsspruch giltig und bindend war. Der Beklagte brauchte sich aber auf keine Diskussion einzulassen und durfte sofort an das ordentliche Gericht provozieren. Jene „prima cognitio“ oder „audientia“ war nichts als ein Versuch zur gütlichen Erledigung. Eine wirkliche Gerichtsbarkeit der Amtleute bildete sich nur für sogenannte summarische Sachen (liquide Schuldsachen usw.) aus.

Die Berichte, welche die Amtleute und Hardesvögte aus Anlaß der erwähnten Erhebung erstattet haben, sind mit nur unwesentlichen Kürzungen dieser Schrift als Anlage III beigegeben. Hier soll das Gutachten im Wortlaut mitgeteilt werden, das vom Obergericht auf Grund jener Berichte unterm 12. Juni 1775 der deutschen Kanzlei vorgelegt wurde. Nach einigen einleitenden Worten über den Anlaß der Umfrage und den erwähnten Husumer Streitfall (oben S. 66) heißt es:

„In der Absicht, ein gewißes Erbrecht auch in Ansehung der eigenthümlichen Gehöfde, Bauer-Güter und Staven, welche regulariter keiner Vertheilung in natura unterworfen sind, sondern von einem Besitzer auf den andern unzertrennt gebracht werden, festzusetzen, hat man verschiedene, hier einschlagende Fragen den Herren Amtmännern zum Bericht und Bedenken vorgelegt. Nachdem man überhaupt angemerket hat, daß hier nicht von den theilbaren Marschhöfen, wovon die Contribuenda auf jedem Demaht haften, noch von den, in gleicher Verfaßung der Drömt-Saaden stehenden Gehöfden auf Fehmarn,[4]) sondern von den Bonden-Gühtern auf der Geest, deren Contribution regulariter in solidum von dem ganzen Eigenthums-Hofe

[1]) Stemann, Geschichte des öffentlichen und privaten Rechts in Schleswig. Kopenhagen 1866. II. S. 168, 323 ff. Falk, Privatrecht III, 1. S. 98 ff.

[2]) Falk (S. 110) nimmt wohl mit Recht an, daß dies mit dem Gebrauch der deutschen Sprache in jenen Gerichten des dänischen Sprachgebietes zusammenhing (vgl. oben S. 21).

[3]) Im Amte Husum traten sie an die Stelle der Hardesvögte. Dort wurden solche seit 1670 nicht mehr ernannt und die Gerichtsbonden auf Lebenszeit eingesetzt.

[4]) Vgl. oben S. 53.

abgetragen wird, die Rede sey, will man die, den Herren Referenten gethane Fragen, auch zum Grunde dieses allerunterthänigsten Bedenkens legen:

1. Ob der *älteste*[1]) mündige oder unmündige *Sohn* und die Söhne vor den Töchtern in Ansehung eines, von dem Vater herstammenden unbeweglichen und unzertrennlichen Gnhts bishiezu in der Erbfolge *ab intestato* nach der Regel den Vorzug gehabt habe?

Der älteste Sohn hat allerwerts den Vorzug, wenn er nicht schon bey des Vaters Leben anderswo sich seßhaft gemacht hat, die Karrharde nnd Schlux-Harde des Amts Tondern ausgenommen, allwo der jüngste Sohn das nächste Recht zur Erbfolge, dahingegen, wenn nur Töchter vorhanden, die älteste Tochter den Vorzug hat. In dem Amte Husum hat man auch bey einem Gerichte der natürlichen Successions-Ordnung gefolget, bey dem andern aber, wenn lauter Söhne und lauter Töchter vorhanden gewesen, auf das Looß erkannt. Letzteres ist bey dem vorgedachten Bericht des Obergerichts" (siehe obon S. 66 dritter Absatz) „vorgefallen und hat die Reformation der Urtel veranlaßet. Der einzige Herr Amtmann zu Hnsnm redet dem jüngsten Sohne das Wort, weil das jüngste unerzogene Kind durch den Tod seiner Eltern am meisten verlieret und also für selbiges am ersten zu sorgen wäre, die älteren Söhne aber mehren Theils bey Lebzeiten der Eltern schon sich possessionirt gemacht haben. Dieser letztere Umstand würde nur eine Ausnahme von der Regel veranlassen. Dem Staat ist mehr mit dem ältesten Sohn gedienet, der oft eine ganze Nachkommenschaft gezeuget hat, bevor der jüngste Bruder im Stande ist, den Hof anzutreten, und so leicht es ist, große Güter zu verhäuren, so schwer und so nachtheilig ist es, Bauer-Güter auf gewisse Jahre zu verpachten. Dies Mitleiden mit dem jüngsten Sohn hätte auf eben die Weise bei der Erbfolge in den Feste-Gütern in Betracht kommen müßen. Eben wenig kan man mit dem Hardesvogt Reimer zu Hadersleben statuiren, daß derjenige der älteste sey, der vor den andern auf dem Hofe erzeuget und gebohren wäre, und wenn also jemand schon 2 Söhne hätte, bevor er den Eigenthums-Hof erworben, der hiernächst erzeugte dritte Sohn den beyden ersten vortreten müße, als wenn die Söhne glebae adscripti wären." (Folgt Zitat des oben — S. 65 — erwähnten Kanzlei-Bescheides von 1767, wonach der älteste Sohn aus erster Ehe den Vorzug habe, einerlei ob er auf dem zu vererbenden Hofe geboren sei oder nicht.)

2. „Ob sich dieses Vorrecht in besonderen Verfügungen oder in der Meinung einer vorhandenen Nohtwendigkeit oder nnr allein in den speciellen Vereinbarnngen der Mit-Erben gründe? Dem ältesten Sohne redet schon die Erstgeburt das Wort, wenngleich die Gesetze davon schweigen. Inzwischen hat in den ehemals Fürstlichen Aemtern das Circnlair-Reskript vom 30. April 1704 solches bestätiget, nnd nach den Berichten wird an diesem Recht nicht mehr gezweifelt.[2])

[1]) Die Hervorhebung der durch Sperrdruck gekennzeichneten Stellen ist vom Herausgeber veranlaßt.

[2]) Daß diese Verordnung für die einst fürstlichen Ämter (s. oben S. 30 und 55) mit der Entstehnng der Sitte nichts zu tun hat, wird unten näher ausgeführt werden.

3. Ob hingegen Verfügungen oder eine rechtsgültige Gewohnheit, welche gleichfalls in opinione necessitatis und nicht in bloßen ab und zu dahin gerichteten Erb-Verträgen bestanden, dem jüngsten Sohn zu statten kommen? Nur allein die Karrharde und nach dem Bericht des Etats-Rahts Lucas, die Schlnx-Harde ausgenommen, wird diese Frage überall negiret. Von den, den jüngeren Kindern aus Elterlicher nicht wol geordneter Liebe patrocinirenden Marsch-Land-Rechten, woran die Einwohner selbst bei der Entwerfung vielen Antheil gehabt haben, ist nicht die Rede. Es scheinet auch, daß man in den neueren Zeiten die Erstgeburt mehr als in den ältern begünstiget habe." Hier wird die obengenannte Entscheidung des Obergerichts von 1734 zitiert,[1]) wonach „das ganze Näherrecht der *Schwestern* unter sich kein günstiges Ansehen" habe. Hingegen sei „in den neuern, zumahlen unmittelbaren Verfügungen das Näherrecht des ältesten Sohnes unwidersprechlich festgesetzt worden". Nach dem oben [1]) gleichfalls zitierten Kanzlei-Bescheid von 1751 habe „der älteste Sohn, nachdem sein verstorbener Vater keine Verfügung gemacht, wodurch ihm die Erbfolge in dem Bohl genommen und auf einen seiner Brüder transferiret worden, ein natürliches Recht, vor allen andern zum Besitz des Bohls zu gelangen, und vermöge des oben ad quaest. 1 allegirten Kanzley-Bescheides de a° 1767 soll der älteste Sohn in einem untheilbaren Praedio billig den Vorzug haben. Eben die Natur und Billigkeit, welche dem ältesten Bruder vor dem jüngsten das Wort reden, werden wol der ältesten Schwester vor der jüngern zu statten kommen, und nicht in den Karr- und Schlnx-Harden allein schweigen, wenn die ganze übrige, dem Low-Buch nnterworfene Geest solche verehren müßen. Die Karr- und Schlux-Harden haben kein Gesetz, keinen Grund zur Ausnahme für sich anzuführen, nnd es scheinet nur die Nachbarschaft mit der Marsch diese eigenräbtige Abweichung veranlaßt zu haben."

4. Ob hey solchen Vereinbarnngen die Vormünder der Unmündigen für sich nnd ohne Genehmigung der Ober-Vormundschaft von der gewöhnlichen Successions-Ordnung abzugehen pflegen,

wird durchgehends geläugnet.

5. Ob es einen Unterschied in Ansehung des nähern Erb-Rechts des ältesten Sohnes mache, wenn nur Kinder einer Ehe vorhanden, oder Kinder ersterer Ehe mit den aus der letztern Ehe von dem gemeinschaftlichen Vater erzengten Kindern hiebey concurriren?

Ehenfalls verneinet mit Ausnahme der Karr- und Schlnx-Harden.

6. Ob nnd wieweit die noch lebende Mutter der Kinder letzter Ehe in Ansehnng ihrer nnerzogenen Kinder in Betrachtnng komme nnd

7. Ob letztern die Erziehnng auf diesen Eigenthums-Höfen, sowie auf den Feste-Hnfen, bis zu einem gewissen Alter in den Erhtheilungen vorbehalten zu werden pflege?

Die Mutter hat für ihre Person hier so wenig, als in Ansehung der Feste-Hufen, Einfluß. Rühret aber der Eigenthums-Hoff von ihr her und ist

[1]) Vgl. S. 65.

gar auf sie verschötet worden, bat es dieselbe Bewandniß, als mit dem ihr angeerbten Feste-Guht und gehöret also nicht bierher. Die unmündige Kinder *erhalten aus den Eigenthums-Höfen gemeiniglich eine beträchtlichere Erb-Portion als aus den Feste-Hufen, weil dort das Land mit angeschlagen wird.* Der Fall, da dem ältesten Bruder das onus, die jüngere Brüder und Scbwester ganz umsonst zu alimentiren auferlegt wird, ist hier seltener, dahingegen wird der Mutter, solange die Kinder bey ihr sind, eine reichlichere Abnahme zugestanden, oder ihr das Gubt auf Setzjahre, bis etwa alle Kinder erwacbsen, eingeräumet, oder diese werden von dem Guhts-Besitzer resp. gegen den Genuß der Zinsen oder unentgeldlicb verpfleget, so daß hierunter niohts weiter zu verfügen nöbtig ist.

8. Ob der unter den Erben theilbare Wehrt dieses Erbguhts cum pertinentiis in Ermangelung eines verglichenen Preißes durcb die öffentlicbe Licitation oder durcb einen Aufbobt der Erben unter sicb oder durch die Taxation der beeidigten Sand- und Taxiers-Männer bis hiezu ausfindig gemacbet worden?

Aus der oben ad quaest. 3 angezogenen Ober-Gerichts-Urtel de a° 1734 und aus dem von den Norburger Amts-Bedienten erwehnten Deciso iudicii Gottorpiensis, erbellet daß dieses Gericbt in streitigen Fällen auf die Licitation des Guhts erkannt babe. Alle officiales berichten sonst einförmig, daß ihnen kein Licitations-Fall bekannt geworden, sondern *jederzeit die Taxation die Erben auseinandergesetzet habe.* Nur allein wird von dem Gericbt der Vogtey Scbwabstedt angeführet, daß dorten, wenn ein MitErbe auf die öffentliche oder privat-Licitation gedrungen, der Erbnebmer von der Taxation babe abstehen müßen und der Kanzeley-Rabt und Hardesvogt Brinckmann zu Kropp meinet, daß von Collaterals-Erben wol vor diesem die Licitation urgiret seyn dürfte. In Ansebung der Taxation stimmen alle *darin überein, dafs solche ex bono et aequo und nicht nach dem äufsersten Wehrt geschehe, oft kaum auf die Hufen-Ländereyen selbst sich erstrecke*, und daher im Amte Tondern die besondere Benennung von *Bruder und Schwester-Taxe* zum Zeichen der Gelindigheit erbalten babe. In der Karr-Harde werden nur die zum Hofe gehörige Wiese-Ländereyen taxiret, die Acker-Ländereyen aber erhält der Annehmer umsonst.

9. Ob die Intention desjenigen MitErben, welcher auf die öffentliche oder privat-Licitation gedrungen, so fundirt befunden worden, daß die übrigen MitErben und der Naohfolger im Hofe insbesondere, von dem Wege der Taxation abstehen müßen.

Besonderer Fälle weiß sich niemand der Officialen zu erinneru und es bleiben wol nur die von dem Ober-Gericht selbst vor diesem in streitigen Fällen verfügte Licitationes mit Gewisheit übrig.

10. Ob hiebey die mehresten Stimmen Einfluß gebabt oder die Contradiction des ungestrittenen Nachfolgers allein zureichend gewesen, die Licitation zu hintertreiben und die Taxation zu bewürken?

Auch bievon ist in den Berichten *altum silentium*, obschon vorstebende beyde quaestiones Regia Decisione dignae seyn. So viel aber das Recht des

nächsten GrundErben, insoferne man solchen annehmen will, den übrigen Erben zu widersprechen, welche auf eine Licitation dringen, betrifft, haben der Herr Kammerherr und gewesener Amtmann zu Apenrade von Bardenfleth und der Herr Justitz-Raht Heseler zu Tondern solches festzusetzen kein Bedenken gefunden. Es kömmt daranf an, ob man dem ältern Bruder und der ältern Schwester ein Näherrecht einräumet oder nicht. Ao. 1734 muß das Ober-Gericht solches der ältern Schwester nicht zugestandenhaben, weil es allen Streit unter den Schwestern über die Erstigkeit aufgehohen, sogar den Beweis der Landesgowohnheit für die ältere Schwester nicht abwarten wollen, vielmehr das Werfen des Looßes oder die Licitation erkannt hat. Wahrscheinlich hat es durch die dahmalige willkührliche Erb-Folge und Besetzung der Feste-Gühter sich bewogen gefunden, anch einem Bruder vor dem andern, einer Schwester vor der anderen in den Bonden-Gühtern keinen Vorzug einzuräumen. Nach den vorangeführten, in den jüngern Zeiten angenommenen, Natur und Billigkeit angemeßenern Grundsätzen und Verfügungen kan man wol nicht mehr dem ältesten Brnder, der ältesten Schwester das Näher-Recht an einem ab intestato vererhfälleten untheilbaren eigenthümlichen Baner-Guht streitig machen.

Mit diesem jnri potiori kan es nicht bestehen, wenn die jüngern Geschwister den ältern dieses Recht durch eine öffentliche oder privat-Licitation, wodnrch alle wieder gleich werden, per indirectum aus den Händen zu winden, hefugt seyn sollten, und das Obergericht hat in casibus ohriis die Licitation nur darum erkannt, weil es dafür gehalten hat, daß der jüngste ebenso großes Recht als der älteste Bruder oder Schwester hatte.

Endlich

11. Welcher von vorgedachten drey Wegen (der öffentlichen, dor privat-Licitation nnd der Taxation) den Wehrt eines solchen Guhts ausfindig zu machen, dem Wohlstande der Bauers-Leute am gemäßesten, mit der Erhaltung ihrer Famillen, ihrer Erh-Gühter und Hoffnungen am vereinbarlichsten und pro futuro, in Ermangelung anderweiter gütlichen Auskunft, durch gesetzliche Vorschrift festzusetzen sey?

Wenn man diese Frage aus den eröffneten Gesichts-Punoten betrachtet, ist der *Vorzug der Taxation sehr einleuchtend* und es hat anch keiner der Herren Amtmänner solches verkennen können. Die öffentliche Licitation der Bauer-Höfe löset das Band der Famillen auf. Die jüngern ledigen Bauer-Kerls sind durch nichts an ihrem Vaterlande mehr gebunden, wenn ihr nnbewegliches Stamm- und Erbgut hey jeder Erhtheilung in fremde Hände gerahten kan. Die jüngern Brüder und Schwester verlieren den Beystand, den Zufluchts-Ort und die Erb-Hofuungen mit der Veräußerung. Die unmündigen Kinder würden der Commune häufig zur Last fallen, wenn es von jedem mündigen Brnder abhinge, die Hufe zur Licitation zu bringen, da ein Fremder das Guht mit solcher Erziehungs-Last nicht wol annehmen kan, wenn man anch nicht hesorgen müßte, daß die Kaufs- und Verkaufs-Preise in Verpflegung gerahtener Kinder für den Staat verwahrloset werden würden. Das Ober-Gericht hat daher in den neneren Zeiten die von einigen

unbesonnenen Unter-Beamten dahin abgefaßete öffentliche Verkaufs-Conditionen verworfen und höchstens gemißbilliget. Bey diesen auf das ganze sich beziehenden Betrachtungen mnfs man bestehen bleiben, wenn gleich nicht zn läugnen ist, daß mancher jüngerer Mit-Erbe seine Erb-Portion oft ziemlich beträchtlich verhöhen würde, wenn das Guht öffentlich an den Meistbietenden veränßert würde, und es ihm hart scheinen mögte, den gegenwärtigen Vortheil seinen Geschwistern und nngewißen Erb-Aussichten aufzuopfern. Es sind aber die Licitationes nicht ganz sichere Mittel, den wahren Wehrt auszumachen, da bekanntlich heimliche Verabrednngen und animositeten es verursachen, daß die Gühter bald *unter*, bald über ihren Preiß erstanden werden. Auch von der letztern Seite betrachtet, würden die Licitationes, wegen der sich dabey mehr, als bey der Taxation häufenden Concursen nachzusetzen seyn. Wollte man eine privat-Licitation unter den Mit-Erben, mit Anfhebung des Näher-Rechts des ältesten Bruders zugestehen, so würde man nur den Saamen der Zwietracht unter ihnen ausstreuen nnd der plns licitans würde keine weitere Verbindung mit den Seinigen erkennen und gelten laßen. Wenn man auch dem ältesten Bruder den Vorzug einräumte, daß, nach ausgemachtem Wehrt durch die *privat-Licitation*, er vor den übrigen Mit-Erben *das Guht übernehmen könnte*, würden oben erwehnte Bedenklichkeiten noch immer vorhanden seyn und dieses vermeinte Näher-Recht *oft seinen Untergang befördern.*

Die Taxationes hingegen sind in den Nordstrander und Stapelholmer Land-Rechten als alleinige Auskunfts-Mittel festgesetzet. *Die Taxiers-Männer sind selbst Bauers-Leute, die da wifsen, was ein Guhts-Besitzer alles abzuhalten und zu leisten hat und nehmen in jedem einzelnen Fall Guhts- und Familen-Umstände in Betrachtung.* Man darf wenigsteus nicht befürchten, daß sie das Guht höher anschlagen, als die Erhaltung des Annehmers es erfordert. Man findet vielmehr das Gegentheil an den Taxationeu auszusetzen. Der *Annehmer wird mehrentheils zu viel vor den Mit-Erben begünstigt.* Nicht zu gedenken, daß nach der Verordnung wegen der beständigen Taxiers-Männer, der unzufriedene Theil eine andere Taxation von fremden Taxatoribus veranlaßen kan, so ist es kein so großes Übel, wenn der Vorsteher des Geschlechts vorzüglich erhalten und eben dadurch in den Stand gesetzet wird, der übrigen Zuflucht zu seyn, die Hülflosen und Unmündigen zu versorgen und zu ernähren nnd sich hiezu durch die ihm angediehene Vortheile im Gewißen und nach der brüderlichen Liebe verbunden erachtet, wenn auch keine ausdrückliche Verträge vorhanden sind. Soll er hingegen nach dem genauen Wehrt, also nicht nach Bruder- und Schwester-Taxe das Guht annehmen, die oft zahlreiche Brüder und Schwestern auslösen, kaum den 4.—6.—8.ten Theil darin frey haben, so hören für ihn jene Familen-Betrachtungen auf, ihm wäre es gerahtener, sich mit dem Erbgut gar nicht zu befaßen und der *Staat wird mit uncontribuablen Hofs-Besitzern beladen werden.*

Königl. Obergericht auf Gottorff, den 12ten Junii 1775.

Jügert, Carstens (Referent), Ericins, Stemann, Schmieden, Benicken."

Diesem „wohlgegründeten“ Gutachten des Obergerichts trat die deutsche Kanzlei (unter dem 24. Dezember 1776) „völlig“ bei und forderte Vorschläge für die dieserhalb zu erlassende Verordnung ein. Das Obergericht kam der Aufforderung unterm 21. Januar 1777 nach. Es nahm bei seinen Vorschlägen Bezug auf eine bereits 1761 in Kraft getretene Verordnung für die heute dänische Insel Arroe[1]) und auf sein eigenes obiges Gutachten. Während jedoch das Arröer Gesetz für Ehepakten, Erbvergleiche usw. obrigkeitliche Genehmigung vorgesehen hatte, erklärte das Obergericht dies alles für überflüssig und lediglich in der neuerlichen Neigung der Amtshäuser begründet, gegen Gebühr die ganz überflüssige Genehmigung unter der Klausel „salvo jure regis et tertii“ zu allen Unternehmungen und Veränderungen von Bonden und Festern zu erteilen. Es sei lediglich bei Beteiligung von Minderjährigen die Mitwirkung des Obervormunds (Hardesvogts) vorzusehen.

Auch sei die — für alle *letztwilligen Verfügungen* im Herzogtum erforderliche — Königliche Bestätigung, dem bisherigen *Brauch entsprechend, nicht* für die — sehr häufigen — *Überlassungsverträge* und auch dann nicht einzuholen, wenn diese ein pactum succcssorium enthielten.

Die Freiheit des Besitzers, seinen Nachfolger zu bestimmen, müsse durchaus gewahrt bleiben.

„Es kan dem Vater . . ., wenn er schon bey seinem Leben die Haushaltung abgiebt, nicht einerley seyn, mit welchem seiner Kinder und Schwiegertöchter er in einer ganz genauen Verbindung auf demselben Hofe leben und von wem er sich alimentiren laßen soll. Und obwol nicht in Abrede zu ziehen ist, daſs bey dieser Wahl die Frau zweiter Ehe, zum Vortheil ihrer Kinder derselben Ehe manchmal vielen Einfluß haben dürfte, so scheinen doch die väterlichen Rechte und die Würkung eines veräußerlichen Eigenthums größer zu seyn, als diese Besorgniß, wobey der Staat an und für sich gar nicht interessiret ist. Ein solcher Vater wird desto mehr und früher auf die anderweite Versorgung seiner Kinder erster Ehe bedacht seyn.“

„Die *Vereinigung mehrerer Bohlen* in einer Person ist in mehr als einer Betrachtung *nicht zu befördern* und zu erleichtern. Die Land-Leute heirahten, wenn sie können, in ihren jungen Jahren und suchen ihre erwachsene älteste Söhne und Töchter irgendwo einzufreyen.“ Aber auch

[1]) Die „Vorschrift und Verfügung wegen der Erbfolge in denen Bohlen und deren Besetzung auf der Insel Arroe d. d. Gottorff den 1. Juni 1761“ bemerkt in der Einleitung, der König habe schon 1750 verfügt, ‚daß die in dem übrigen Herzogthum Schleswig geltenden Gesetze und Gewohnheiten auch auf der Insel Arroe befolget und als beständige Norm angesehen werden sollen, folglich auch gleichfalls daselbst bey den Erbfolgen in den Bohlen demjenigen nachgegangen werden müsse, was solcherwegen in anderen Ämtern und Landschaften des Herzogthums eingeführt ist und beobachtet wird,‘ die Beamten hätten sich darnach richten und vorkommenden Falls das nöthige verfügen können. Um aber willkürlichen Erklärungen vorzubeugen, wolle der König eine ‚auf die Gesetze und Observanz sich gründende Vorschrift erlassen‘.“ Danach handelt es sich hier um *den ersten Versuch, das schleswiger Gewohnheits-Erbrecht zu formulieren.*

in dieser Hinsicht hielt man es für ausreiehend, der väterliehen Disposition alles erforderliehe zu überlassen.

Eine längere Auseinandersetzung zwisehen Obergerieht und deutscher Kanzlei entstand wegen der Frage, ob Kindern des vor dem Großvater verstorbenen ältesten Sohnes ein *Repräsentationsrecht* hinsichtlich des Anspruches auf die Übernahme des großväterlichen Hofes einzuräumen sei. Die deutsehe Kanzlei wollte für diesen Fall bestimmen, daß das Bondengut den naehgeborenen Gesehwistern des Vaters nach Alter und Geschlecht zukommen sollte. Dagegen wandte das Obergerieht ein, es wäre gar zu auffallend, wenn auf diese Weise das Successionsrecht in ein *Bondengut* den Enkeln entzogen würde, während doeh die Verordnung vom 14. April 1766 für Festegüter[1]) (§ 4) ihnen plenam suceessionem in das großväterliehe Festegut eingeräumt habe. Es sei hierzu bemerkt, daß im Jütsehen Lov hinsiehtlieh des Erbteils unbedingtes Repräsentationsrecht der nächsten Nachkommen eines vor dem Erblasser verstorbenen Descendenten gilt. Die Kanzlei blieb indessen bei ihrer prinzipiellen Auffassung. Nach den Landesgesetzen hätten *„alle Kinder gleiches Erbrecht* an die Hufe" und damit sei es nicht vereinbar, „wenn die gantze Nachkommensehaft des vor dem Vater verstorbenen *künftigen* Grundbesitzers ihnen im Besitz des Guts vortreten sollte". Der nähere Anspruch des Ältesten unter den Kindern auf den Besitz der Hufe und die „Befugniß, seine Geschwister auszulösen", setze das wirkliehe Eintreten des Erbfalles voraus und sei als ein rein persönliehes anzusehen. An den Festegütern habe bei Erlaß der Verordnung von 1766 noeh niemand ein völlig ausgemachtes Erbrecht gehabt; hier habe „nach landesherrsehaftlichem Gutfinden eine successio linealis und eine Art des iuris primogenituraе" eingeführt werden können, aber für die Bondengüter gebe es keine successio linealis. Der erwähnte *Vorzug sei nur, „ein Mittel, mehrere Erben, deren Rechte an sich gleich sind, auseinander zu setzen"*. Schließlieh wählte die Kanzlei eine Art Mittelweg, den man auch anderwärts z. B. im Culmischen Reeht beschritten hat: es sollte nämlieh bei Konkurrenz von Enkeln und Kindern in erster Linie der größere Anteil an der gesamten Hinterlassenschaft und erst in zweiter Alter und Geschlecht den Vorzug geben, weil auf diese Weise die Abfindungen am leichtesten geleistet werden könnten. Dem zollte das Obergerieht „allen Beifall", „weil es hier nur um die *Erhaltung des so wichtigen Bauernstandes* zu thun" sei. Die praktische Bedeutung der Bestimmung ist, daß regelmäßig der nächstälteste Sohn die Kinder seines vorverstorbenen Bruders ausseliließt.

Der von der Kanzlei ausgearbeitete und mehrfaeh amendierte Entwurf wurde am 18. Juni 1777 vom König vollzogen. So entstand die noch jetzt giltige

„Verordnung wegen des Näher-Rechts an die, mehreren Kindern oder Collateral-Erben angefallenen unzertrennlichen Eigenthums- oder Bondengüter auf der Geest, vom 18. Juni 1777:

[1]) Vergl. S. 28. Die Verordnung wird unten in Abschnitt II besprochen werden.

„Wir Christian VII. etc. Thun kund hiemit: Demnach in den Geest-Ämtern und Districten Unsers Herzogthums Schleswig, wo die Contribution der Bauer-Güter in solidum auf dem ganzen Hofe oder Staven haftet und sie daher ordentlicher weise untheilbar sind, bisher in Fällen, da ein Eigenthums- oder Bonden-Gut mehreren Kindern oder Collateralerben angefallen ist, die Frage: Wer unter den Erben zu dem Besitze dieses Guts der nächste, und wie es mit der Ausmachung des Werths unter ihnen zu halten sey? verschiedentlich zu Irrungen und Streitigkeiten und zu wider einander laufenden Entscheidungen Anlaß gegeben hat; daß Wir daher für dienlich und nöthig geachtet haben, diesen Gegenstand mit landesväterlicher Rücksicht auf das gemeine Beste und auf den gehörigen Betrieb des Landbaues, durch eine zulängliche und durchgehends gleiche Bestimmung für die Zukunft in Gewisheit zu setzen, und zu dem Ende in den Ämtern und Landschaften unseres vorbenannten Herzogthums das Erforderliche nachgesetztermaaßen vorzuschreiben und zu verordnen:

1. Der Besitzer einer auf der Geest belegenen Bonden-Hufe, Bohle und Stavens, wie auch einer eigenthümlichen Kathe, bleibet fernerhin *befugt*, als Vater und Eigenthümer zu bestimmen, *welchem von seinen Kindern*, männlichen oder weiblichen Geschlechts, und aus der ersteren oder letzteren Ehe gebohren, sein Gut, es sey geerbt oder erworben, praestitis praestandis, zu Theil werden solle, und diesen Punct entweder durch einen *Contract*, vermöge deßen er den Hof oder die Kathe schon bey seinem Leben an eines von seinen Kindern auf gewisse Bedingungen überläßt und abtritt, oder durch eine *letzte Willens-Verordnung*, mit Vorbehalt Unserer Bestätigung, festzusetzen. Jedoch versteht es sich hiebey von selbst, daß er durch *Bestimmung des Werths*, zu welchem der künftige Besitzer das Gehöfde oder die Wohnstelle anzunehmen hat, die übrigen Kinder an ihrem *Pflichttheil* nicht verkürzen darf, und daß weun er durch Heirath zu dem Eigenthume einer solchen Bondenhufe usw. mit dem Bedinge gelanget ist, daß den aus dieser Ehe zu erzielenden Kindern der nächste Anspruch auf den Besitz derselben zustehen solle, ihm hiedurch die Hände gebunden sind, und er nur aus diesen Kindern den Nachfolger in der Hufe benennen kan.

2. *Wenn* aber der *Vater von der* ihm solchergestalt zustehenden *Befugniſs*, über sein Gehöfde oder Gut zu disponiren, *keinen Gebrauch gemacht hat*, mithin der Fall eintritt, da es bey dem in Ansehung desselben zu genieſsenden Vorzuge auf eine gesetzliche Vorschrift ankömt; so sollen, nach seinem Ableben, oder wenn die Theilung von dem mündigen Erben verlanget wird, jederzeit der *älteste Sohn*, er sey auf der Hufe erzeuget und gebohren, oder nicht, und falls er sich dieses Vorrechts nicht bedienen kan oder will, der nachgebohrne und so ferner die anderen Söhne, der ältere vor dem jüngereu, und, in Ermangelung der Söhne, eben so die *älteste Tochter*, und überhaupt die ältere Tochter vor der jüngeren, zu dem väterlichen Hofe oder Gute die nächsten, und die Miterben *auszulösen befugt seyn*."

3. Wenn der Eigentümer *Kinder aus zwei Ehen* hinterläßt, ohne den Nachfolger zu ernennen, so sollen, zu welcher Zeit und in welcher Ehe er

auch die Hufe usw. an sich gebracht haben mag (ausgenommen den am Ende des Art. 1 genannten Fall) die Söhne erster, dann die Söhne zweiter Ehe, wenn Söhne aber ganz fehlen, die Töchter erster Ehe, darauf die zweiter Ehe, stets dem Alter nach, den Vorzug haben.

4. Wenn der Nächste zum Hofe vor dem Erblasser gestorben ist, so können die Kinder des ersteren sich nicht auf dessen persönliches Vorrecht berufen. Konkurrieren Enkel des Bondenbesitzers mit Kindern desselben, so steht vielmehr das Näherrecht demjenigen zu, welcher den größten Teil an der Verlassenschaft nach Lovrecht in Anspruch zu nehmen hat; dasselbe ist der Fall, wenn nur Enkel konkurrieren. Unter gleichmäfsig Anteilsberechtigten gibt das männliche Gehlecht und das höhere Alter den Vorzug.

5. Hinterläßt ein Bondengutsbesitzer „sowohl eine *Witwe* als mit ihr erzeugte Leibeserben, so sollen diese vorzüglich zu dem Gute gelangen, so daß derjenige unter ihnen, der dazu der nächste ist, der Mutter wegen ihres Miterbrechts an dem von dem Verstorbenen währender Ehe erkauften oder sonst erworbenen Gute oder an den Gebäuden Abtrag thue." Wenn Unmündige vorhanden sind, die Witwe mit Einwilligung der Vormünder und etwaiger Miterben, sowie des Obervormundes, im Hofe sitzen bleibt, und dieser ihrem zweiten Ehemanne auf gewisse Setzjahre eingetan wird, so ist im Setzungskontrakte das Gut den Kindern erster Ehe vorzubehalten und das Kind, dem der Hof dereinst abgeliefert werden soll, nach dem Vorzuge des Geschlechts und Alters namhaft zu machen.

6. Die Bestimmungen der Art. 1—4 finden entsprechende Anwendung, wenn das *Bondengut Sondergut der Frau* ist. Sie kann den Anerben bestimmen, und ex intestato haben ihre Nachkommen in der vorgenannten Ordnung das Näherrecht. Der nachlebende Vater ist in dem Besitz und der Verwaltung der Stelle zu lassen, auch wenn er zur zweiten Ehe geschritten ist, solange die mündigen Erben nicht auf Teilung des mütterlichen Erbes dringen. Der Hof verbleibt jedoch den Kindern erster Ehe gegen eine dem Vater „auszumachende *billige Abnahme* und mit Vorbehalt seines gesetzlichen Antheils an der Auslösungsumme".

7. Unter *Collateralerben* erhält mangels anderer Bestimmung durch den Erblasser oder die Erben selbst derjenige das Gut, welcher den größten Anteil an dem Nachlaß hat, bei gleichen Anteilen gibt das männliche Geschlecht und höhere Alter den Vorzug.

8. Durch das „dem einen Erben vor dem andern eingeräumte Näher- und Auslösungsrecht" sollen *Erbverträge* unter den mündigen Erben und den Vormündern der unmündigen (für die letzteren mit Konsens des Obervormunds) nicht ausgeschlossen sein; vielmehr bleibt ihnen „vorbehalten, von der gesetzlichen Bestimmung durch ausdrückliche Vergleiche abzugehen".

9. „Um den theilbaren Werth eines solchen, dem Erben, der dazu der nächste ist, von den Miterben zu überlassenden Eigenthums-Hofes etc. auszumachen, kan *kein Miterbe ihm die öffentliche Veräufserung des Hofes an den Meistbietenden, oder eine Privat-Licitation der Erben unter sich* wider seinen Willen aufdringen, sondern, *wenn weder durch* eine gütliche

Vereinigung aller Erben, noch durch ein bestätigtes Testament des Erblassers, die Summe, wofür ein solches Gut angenommen werden soll, bestimmet worden, muß ein jeder Miterbe, sowohl der, welcher das Gut übernehmen, als der, welcher mit Gelde, oder einer Verschreibung des Übernehmers, abgefunden werden soll, sich an dem durch die *Taxation* des ganzen zu übertragenden Gehöfdes auszumachenden Werth begnügen lassen."

10. „Diese Taxation ist zwar nach einem *leidlichen Anschlag* oder einer so genannten *Bruder- und Schwester-Taxe*, so daß der Übernehmer bey einer guten Wirthschaft dabey bestehen kan, von den ordentlichen beeidigten Taxatoren vorzunehmen, jedoch aber hiebey nicht blos auf den Vortheil des künftigen Besitzers, sondern auch auf das Beste der auszulösenden Miterben, nach der Beschaffenheit aller Umstände eines jeden Falls, gewissenhafte Rücksicht zu nehmen, mit Vorbehalt der von dem unzufriedenen Theile nach Maasgebung der Verordnung vom 22. Januar 1770, § 5[1]) zu veranlassenden anderweitigen Taxation."

11. Wenn bei einer derartigen Taxation Unmündige interessiert sind, so soll sie in Gegenwart und unter Leitung der „Unterobrigkeit" erfolgen. Auch haben Vormund und Obervormund sich zu „bemühen, bey dem Erbvergleich für die unmündigen Miterben die vortheilhaftesten Bedingungen und vornemlich die *Alimentation auf dem Hofe bis zu gewissen Jahren*, wo nicht den Umständen nach ganz unentgeltlich, dennoch gegen den Genuß der jährlichen Zinsen ihres ansgesetzten Erbtheils, in so ferne diese nicht 30 Rthlr. übersteigen, zu bewürken".

12. „Obschon die Bondengüter in den Geestdistrikten ordentlicher Weise ungetrennet bleiben müssen und dieser Fall bey obiger Vorschrift vorausgesetzet wird; so soll dennoch .... die in der Verordnung vom 8. Junii 1774 empfohlene,[2]) der Bevölkerung und dem Landbau so zuträgliche zweckmäßige *Theilung gröfserer Höfe in kleinere* keineswegs ausgeschlossen seyn, vielmehr diese für ein bequemes Mittel, wodurch ein Vater mehr als eines seiner Kinder seßhaft machen kan, geachtet und auf alle Weise nach wie vor *befördert werden*."

13. Die in der Verordnung vom 8. Juni 1774 freigestellte Veräußerung der eigentümlichen Bauerngüter nach eines jeden Willkür und Gutbefinden soll hierdurch nicht mehr als zuvor eingeschränkt sein. Die Bestimmungen des jütischen Lov und anderer Land-Rechte und Verordnungen über Erbfolge und Erbgüter bleiben im übrigen unberührt und für die Erbteilungen maßgebend.

14. Alle Gewohnheiten und obrigkeitlichen Verfügungen, welche mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, werden aufgehoben.

Aus den mitgeteilten Verhandlungen ergibt sich in ganz unzweifelhafter Weise, daß die Gesetzgeber bei dem Erlaß des Näherrechts für die schles-

[1]) Jetzt Verordnung vom 20. Nov. 1811 „wegen Ernennung beständiger Taxatoren".
[2]) Vgl. oben S. 59.

wiger Bondengüter auf der Geest von allen *steuerfiskalischen Absichten* frei waren. Das Obergericht war der Meinung, der Annehmer werde „mehrentheils *zu viel* vor den Miterben begünstiget", die Verordnung betont desbalb nachdrücklich die Rechte der Miterben und läßt im übrigen den Taxatoren freie Hand. Sie hat deshalb die hergebrachte Begünstigung des Anerben eher verringert als gesteigert. Nur ganz beiläufig wird in dem Bericht des Obergerichts hervorgehoben, daß wenn der Gutsnachfolger genötigt würde, das Gut nach dem „genauen Wert" zu übernehmen, der Staat mit unkontribuablen Hofbesitzern belastet werden würde. Mit einer Ausnahme wird auch von keinem der zur Berichterstattung aufgeforderten zahlreichen Beamten auf die fiskalische Bedeutung der bisher üblichen und nun gesetzlich anzuerkennenden Schätzungsweise mit irgend einer Wendung hingewiesen; stets bleibt übrigens dem Vater bezw. den Miterben die Befugnis, von diesen Vorschriften abzuweichen, eine andere als die gesetzliche Bewertung festzusetzen.

Ebensowenig beabsichtigt man die *Geschlossenheit der Hufen* zu festigen, im Gegenteil werden die Beamten im § 12 der Verordnung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß „die der Bevölkerung und dem Landbau so zuträgliche zweckmäßige Theilung größerer Höfe in kleinere auf alle Weise nach wie vor befördert werden" sollte.

Daß die Verordnung nur diejenigen Stellen berücksichtigt, deren Kontribution „in solidum auf dem ganzen Hofe oder Staven haftet," hat keinen andern Grund, als daß die hergebrachtermaßen als wirtschaftliche Einheiten behandelten und der Anerbensitte unterworfenen Stellen, durch die Art und Weise ihrer Besteuerung auch als solche ohne weiteres *kenntlich* wurden. Jene Beschränkung hat dieselbe Bedeutung, wie in der Gegenwart etwa die Kennzeichnung entsprechender Bauerngüter durch die Einrichtung der Grundbücher nach Real- statt nach Personalfolien haben würde. Das Anerbenrecht wird aber nicht *im Interesse* der Erhaltung geschlossener Hufen und ihrer Steuerkraft eingeführt. Die rechtliche Geschlossenheit bildet kein essentiale des Anerben-Gutes. Deshalb ist es auch nie bezweifelt worden, daß die Verordnung über das Näherrecht nach Aufhebung der alten Hufensteuern und Beseitigung der rechtlich geschlossenen Höfe durch die preußische Gesetzgebung in Geltung geblieben sei. Nach alledem bildet die Verordnung über das Anerbenrecht im Herzogtum Schleswig keineswegs eine Konsequenz der merkantilistischen Finanz-Politik des Absolutismus, noch steht es in Widerspruch zu den liberalen Reformen, welche gerade in Schleswig-Holstein die überkommene Agrarverfassung früh und gründlich umbildeten.

Die nächste Absicht bei dem Erlaß der Verordnung war, wie ihre Einleitung richtig hervorhebt *„wider einander laufende Entscheidungen" in Zukunft zu vermeiden*, insbesondere die Successionsordnung, sowie die Bewertung der Bondengüter im Erbgang gesetzlich festzulegen, und zwar in einer dem Herkommen, dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung entsprechenden und der Erhaltung des bäuerlichen Wohlstandes zweckdienlichen Weise.

Die Umfrage hatte ergeben, daß die ältere Spruchpraxis des Obergerichts in schroffem Gegensatz zu den Rechts-Anschauungen der bäuerlichen Eigentümer und der Hardesgerichte, in denen sie selbst regelmäßig Urteilsfinder waren, stand. Die Urteile, welche auf Lizitation des hinterlassenen Landguts erkannt hatten, waren zweifellos aus dem Einfluß hervorgegangen, den schon seit dem 17. Jahrhundert das römische Recht durch die rechtsgelehrten Richter und Advokaten beim Obergericht gewonnen hatte.[1]) Die Anerkennung der Anerbensitte als Grundlage des Intestat-Erbrechts bedeutete einen Sieg des in den Dinggerichten lebendig gebliebenen Volksrechts über das Juristenrecht.

Die allgemeinen *politischen Gesichtspunkte*, die hierbei in Betracht kamen, treten in allen Ausführungen de lege ferenda deutlich hervor. „Die öffentliche Licitation löset das Band der Familien auf," beraubt die unmündigen Miterben des sicheren wirtschaftlichen Rückhalts an dem väterlichen Hof, setzt den Gutsübernehmer allen Zufälligkeiten und willkürlichen Beeinflussungen in der Wertbestimmung aus. Nötigt man den Gutsnachfolger, seine Miterben zum vollen Kaufwert abzufinden, so überlastet man die Bauernhöfe, zerstört den Wohlstand des Landes und macht den Vorsteher des Geschlechts unfähig, seinen Verpflichtungen gegenüber der Familie, wie allerdings auch gegenüber dem Staate nachzukommen. Diese „auf das Ganze sich beziehenden Betrachtungen" sind für das Obergericht ausschlaggebend, und derselbe Gedankengang wiederholt sich mit großer Übereinstimmung in den Berichten der Amtsleute und Hardesvögte. Der Wohlstand der Bauersleute soll gefestigt, die Familien sollen bei ihren Erbgütern erhalten bleiben. Deshalb darf der Hof nicht „zum äußersten Preise angeschlagen," der Annehmer nicht gleich anfangs „in einer gar zu starken Schuldenlast vertiefet" werden. Die Versteigerung des Hofes ist gleichmäßig im Interesse des Annehmers und seiner unmündigen Geschwister zu vermeiden, weil dabei ebensowohl Über- wie Unterwertungen zu befürchten sind. Die Taxatoren berücksichtigen nicht allein die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Hofes, sondern auch die Gesamtumstände der Familie, und werden dadurch allen Ansprüchen gleichmäßig gerecht. (Vgl. die Antworten auf Frage 11 in Anlage III.)

II. Das Verhältnis der Näherrechtsverordnung zu den Erbsitten.

Manche Wendung des mitgeteilten obergerichtlichen Gutachtens scheint keinen sonderlich großen Respekt vor der bestehenden Rechtsüberzeugung der Bevölkerung zu bekunden. Man beruft sich auf „Natur und Billigkeit," auf die älteren Bescheide der vorgesetzten Behörde, auf volkswirtschaftliche und soziale Erwägungen. Aber das Naturrecht, welches jene obersten Richter vertreten, ist nicht ein aus Rom, Paris oder London importiertes Schema in

[1]) Vgl. von Stemann (Präsident des schleswigschen Appellationsgerichtes), Geschichte des öffentlichen- und Privat-Rechts des Herzogtums Schleswig. Kopenhagen 1866. II. Teil. S. 166.

das sie die Volkszustände hineinzwängen, sondern die Rechtsüberzeugung des Volkes selbst, welche sie aus den Verhältnissen und Rechtsvorgängen des realen Lebens heraus zu lesen wissen. Die Verordnung schließt sich in jedem einzelnen Hauptpunkt genau den sorgfältig festgestellten Gewohnheiten der Bevölkerung an. Sie begnügt sich, diese Gewohnheit zu formulieren und die Modalitäten im einzelnen festzusetzen.

a) Die Regelung des Erbganges für die Bondengüter ist in erster Linie Sache der *Familienautonomie.* Der Erblasser bestimmt „als Vater und Eigenthümer" sowohl die Person des Gutsnachfolgers, wie auch die Höhe der von ihm zu leistenden Abfindungen. Die hergebrachte Form solcher Verfügung ist der Vertrag. Daß „Abnahmeverträge" bei Lebzeiten der Eltern „sehr häufig", „fast allgemein üblich" waren, wird in dem oben (S. 73) zitierten Bericht des Obergerichts (von 1777) und in der Verordnung vom 20. Januar 1797, welche Altenteilsstreitigkeiten der summarischen Entscheidung der Amtleute übertrug, sowie anderwärts bezeugt. Die Altenteilsverträge haben niemals einer Genehmigung bedurft und bleiben nach wie vor frei von solcher; sie werden aber auf Veranlassung der deutschen Kanzlei dem Pflichtteilsrecht unterworfen. Testamente dagegen brauchen nach wie vor königliche Bestätigung.

Hat das Familienoberhaupt von seiner Verfügungsfreiheit keinen Gebrauch gemacht, so können die Miterben eine Vereinbarung treffen (Artikel 8 der Verordnung). Beide, Erblasser und Miterben können auch das Gut gegebenen Falls realiter teilen oder einzelne Grundstücke abtrennen — letzteres auch schon vor der preußischen Gesetzgebung ohne Genehmigung der Rentenkammer, sofern es sich um Kaufländereien (Stufland) handelte, die nicht der Hufe zugeschrieben waren.

b) Im Falle, daß die Miterben sich nicht anderweitig einigen, hat der *älteste* Sohn, gegebenen Falls die älteste Tochter das Vorrecht, das Bondengut zur „Bruder- und Schwestertaxe" zu übernehmen.

Der *Vorzug des ältesten Sohnes* in der Gutsnachfolge wird in den vorliegenden Berichten mit wenigen Ausnahmen als „unstreitig hergebracht", „uralte rechtsgültige Gewohnheit", „vieljähriges" „beständiges Herkommen", und von der „Meinung einer natürlichen Notwendigkeit" getragen bezeugt. Ebenso wird aber in jedem einzelnen Bericht hervorgehoben, daß es an ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen über diese Punkte bisher gänzlich fehle. Von dem Herkommen wird nur bei besonderen Umständen in den Abnahmeverträgen oder durch Vereinbarungen der Miterben abgegangen. Manche betonen,[1]) daß das Recht der Erstgeburt nicht lediglich in freien Vereinbarungen begründet sei, sondern unabhängig davon bestehe und umgekehrt nur durch besondere Vereinbarungen unter den mündigen Erben, also mit Zustimmung des Ältesten hinfällig gemacht werden könne. Der Bericht aus Alsen[2]) ist der irrtümlichen, aber für den gewohn-

[1]) Vgl. z. B. die Berichte aus dem Amte Hadersleben in Anl. III, Ziffer III.
[2]) Ziffer VI in Anl. III.

heitsrechtlichen Charakter des Ältestenrechts bezeichnenden Meinung, „dieses Vorrecht gründe sich auf das Jütsche Lovbuch". Vielfach wird auch betont, daß deswegen niemals ein Streit entstanden sei. Als Voraussetzung für die Ausübung des Vorrechts wird gelegentlich hervorgehoben, daß der älteste nicht bereits ausgesteuert und mit einer Hufe versehen sei.

Die durch Umfrage festgestellten Ausnahmen von der Regel des Ältestenrechts betreffen 1. die stark friesische Karrharde, wo sich in offenbarer Anlehnung an das Kürrecht in der friesischen Marsch das Vorrecht des Jüngsten auf den Hof ausgebildet hatte. Dasselbe wird 2. für die benachbarte Sluxharde erwähnt, während 3. in der Norderharde des Amtes Husum die Mutter auf die Überlassung des (nicht von ihr stammenden) Stavens den ersten Anspruch hatte und unter den nach ihr zu berufenden Söhnen bezw. Töchtern das Los entscheiden sollte.

Diese Ausnahmen wurden durch die Verordnung unberücksichtigt gelassen. Indes sind in der Karrharde die Hufen nicht rechtlich geschlossen, deshalb gilt dort die Verordnung überhaupt nicht. Für die Sluxharde bemerkt der betreffende Bericht[1]) selbst, es sei kein Fall bekannt, in dem nach der Regel des ius potius des Jüngsten in der Erbfolge gehandelt worden wäre. In den Kirchspielen der kleinen Norderharde[2]) des Amtes Husum war lediglich der sogenannte Stavengrund rechtlich Pertinenzstück des Stavenhauses. Nur auf diesen geschlossenen Teil bezog sich jene Sonderregel, und nur insoweit kann auch die Verordnung von 1777 Geltung beanspruchen. Abgesehen von der geringfügigen Ausnahme für die Husumer Staven, hat sie sich in Bezug auf die Successionsordnung auf das genaueste der bestehenden Sitte angepaßt. Der Rahmen des Herkömmlichen wird lediglich durch diejenigen Bestimmungen überschritten, welche das Recht der Hofesübernahme auch über den Kreis der Kinder des Bondengutsbesitzers hinaus nach Maßgabe des größeren Erbteils ordnen.

c) Nicht weniger genau als in der Successionsordnung hat sich das Gesetz von 1777 den überkommenen Gewohnheiten in Bezug auf die Bestimmungen über den *Ausschluß der Lizitation* und die *Taxen* im Intestaterbgange angeschlossen.

Die Berichte zeigen, daß der Verkauf des Landguts als Mittel der Erbauseinandersetzung unter Kindern des verstorbenen Besitzers ganz unbekannt war (vgl. in Anlage III, Punkte 8—10). Stets hätten sich die Erben und Vormünder über den Anrechnungspreis des Gutes gütlich geeinigt oder es bei der Taxation bewenden lassen. Niemals wäre eine öffentliche oder private Lizitation vorgekommen oder auch nur verlangt worden. Eine Anzahl von Beamten gibt auch der Auffassung Ausdruck, daß die Lizitation

[1]) Vgl. Anl. III, Ziffer V, 2 (Lügumkloster). Das zuständige Amt Tondern (Ziffer IV) erwähnt das Jüngstenrecht in der Sluxharde nicht.

[2]) Hattstedt, Schobüll, Olderup. Das Gesagte gilt nur für die beiden erstgenannten Kirchspiele. In Olderup besteht die Stavenverfassung nicht (vgl. oben S. 52). Das Dorf gehörte zu dem im Jahre 1772 parzellierten, seit 1639 dem Gottorfischen Hause gehörigen adligen Gute Arlewatt.

unzulässig sei, von den Miterben nicht gefordert, vom Anerben abgelehnt werden könne (vgl. die Berichte für die Ämter Sonderburg, Norburg, Apenrade, Tondern und für Stapelholm, die Kroppharde — Amt Gottorf —, sowie für die Haderslebener Harde)[1]).

Unter Kollateralerben sei dies anders (Kroppharde). Das Amt Husum bemerkt, dafs eine Lizitation nur zulässig sei auf Grund eines Vertrages unter den mündigen Miterben, wären aber unmündige darunter, so müsse die Bewertung durch die beeidigten Taxiersmänner geschehen. Nur das Gericht für die kleine auf der Grenze zwischen Marsch und Geest belegene, sehr dicht bevölkerte und stark parzellierte Vogtei Schwabstedt, deren Mittelpunkt ein gewerbreicher Flecken und die einstige bischöfliche, allmählich wieder zum Dorf gewordene Residenz bildet, behauptet, daß die Lizitation stattzufinden habe, wenn auch nur einer der Miterben darauf bestehe. Es hängt dies sicherlich mit dem großen Umfange der dort vorhandenen Kaufländereien[2]) zusammen. Das gleiche wird unter ausdrücklicher Beschränkung auf solche Kaufländereien aus der — übrigens nicht hierher gehörigen — Karrharde berichtet.

In Übereinstimmung mit dem festgestellten Herkommen wird nun bestimmt, daß kein Miterbe die öffentliche oder private Lizitation dem Anerben aufdringen könne. Ist weder durch den Erblasser noch durch gütliche Vereinigung aller Erben die Annahmesumme bestimmt worden, so muß jeder Miterbe „an dem durch die Taxation des ganzen zu übertragenden Gehöfdes auszumachenden Werth sich begnügen lassen".

Dem, was in dem obigen Gutachten über das vor Erlaß der Verordnnng übliche Verfahren zur Einschätzung der Bondengüter ausgeführt wird, bleibt nur wenig hinzuzusetzen.

Die Bewertung erfolgt nach „billigem Ermessen", nach „mittelmäßigem Anschlag", nach der „sehr mäßigen Brüder- und Schwestertaxe" (Tondern), so daß „der Annehmer subsistiren könne". Die Taxatoren richten ihre Absicht auf Lage, Nutzbarkeit und sonstige Umstände sowohl der Grundstücke als der daran Teilnehmenden, und danach bestimmen sie den Wert (Amt Husum). Dabei wird der Annehmer anscheinend überall „merklich benefiziret".

Auf Alsen, wo es nur wenige Bondengüter giebt, wird nach dem Vorbild der Festegüter der fundus bei Erbteilungen nicht mit angeschlagen — auch in Ahrens- und Treya-Harden (Amt Gottorf) werden die Ländereien entweder gar nicht in Betracht gezogen, sondern nur die Gebäude geschätzt, oder doch „nur insoweit, daß die auszusteuernden Kinder etwa einige Mobilien dieserwegen bekommen". In der Karrharde endlich erhält der Stavenannehmer die zur Hufe gehörigen *Acker*ländereien umsonst, während die Wiesen taxiert werden und etwaige Kaufländereien der Lizitation unterliegen.

Im übrigen wird bezengt (siehe oben S. 70, Ziffer 7), daß die „Kinder aus den Eigentumshöfen gemeiniglich eine beträchtlichere Erbportion erhalten als aus den Festehufen, weil dort das Land mit angeschlagen wird".

[1]) Anlage III Ziffer I_1, I_7, III_1, IV, V, V_1, VI.

[2]) Vgl. oben S. 52.

Wie jedoch aus der unten folgenden Darstellung[1]) hervorgeht, ist diese Bemerkung nur für einzelne Landesteile ganz zutreffend. Denn auch bei den Festehufen kam das Land häufig mit zum Anschlage.

Alle Berichterstatter bis auf einen der Hardesvögte geben der Taxe vor der Lizitation den Vorzug. Wenn Streitigkeiten oder Verdacht der Parteilichkeit entständen, so könne noch eine zweite Taxe gefordert werden.

Für die Art und Weise der Schätzung gibt nun die Verordnung den Taxatoren keine anderen Leitsätze an die Hand, als daß sie in billiger Weise alle Interessen berücksichtigen sollen. Wie die Miterben nicht zu kurz kommen sollen und namentlich das Recht der Unmündigen zu wahren ist, so soll auch der Übernehmer „bei guter Wirtschaft bestehen können", also durch die Abfindungen unter Berücksichtigung der Altenteils- und Erziehungspflichten nicht erdrückt werden.

Über das Verhältnis des vorgeschriebenen „leidlichen Anschlags" zum Ertrage und zum Kaufwerte wird nichts bestimmt. „Als ausgemacht läßt sich" nach Esmarch[2]) nur „annehmen, daß das Resultat der Taxation dem bei einem etwaigen Verkaufe zu erlangenden Preise nicht gleichkommen soll."

Die deutsche Kanzlei ging eine Zeitlang mit dem Plane um, den Taxatoren einen gewissen Maßstab an die Hand zu geben, wie dies auch schon das Amt Tondern vorgeschlagen hatte. Es schiene bedenklich — so schrieb die deutsche Kanzlei 1797 an das Obergericht — „dem Gefühl und der Überzeugung der Taxatoren es ausschließend zu überlassen", welche Berücksichtigung die jedesmaligen Umstände finden sollten. Die daraufhin vom Obergericht veranstaltete Umfrage ergab manche Ergänzungen der älteren Erhebung. In den einzelnen Landesteilen verfuhr man sehr verschieden. So wurde im westlichen Teil der Gramharde für die Ländereien selten etwas vergütet, weil die dortigen Bondengutsbesitzer dazu meist nicht vermögend wären.[3]) An manchen Orten dienten die Überlassungsbriefe des abgehenden Bohlsmannes zur Norm und Grundlage (Nieharde), anderwärts wurde gewohnheitsmäßig die Tonne Landes zu einem gewissen festen Betrage eingeschätzt. So in der Uggel- und Wiesharde zu 50 Reichsbankmark für die Mark Goldes.[4]) Dieser Anschlag sei nur scheinbar geringfügig, bemerkt der Berichterstatter. Man habe zu berücksichtigen, daß die jüngeren Geschwister vom Hufenannehmer unentgeltlich erzogen werden müßten, daß sie in Krankheitsfällen, so lange sie unverheiratet, eine unentgeltliche Zuflucht zum Staven hätten, bedeutende Abgaben zu leisten wären und endlich Haus, Beschlag und Möbel fast nach dem wahren Wert angenommen werden müßten. — Mehrfach wird bemerkt, dafs man auf die Belastung der Stelle durch Schulden, Abnahmen und Alimentationspflichten vorzügliche

[1]) Abschnitt II, Kap. III.

[2]) Erbrecht S. 365.

[3]) In der Gramharde gab es übrigens nicht selten Höfe, die aus Bonden- und Festeland gleichzeitig bestanden. Vgl. Acta arch. A XVIII No. 5886 de 1741. (Mehborg a. a. O. Anhang S. 22.)

[4]) Vgl. oben S. 37, Anm. 1.

Rücksicht nehme; aus einigen Gegenden wird berichtet, daß man im allgemeinen dem Annehmer $^1/_3$ oder $^1/_2$ des „wahren“ Wertes erlasse.

Wiederholt werden auch hier die Unzuträglichkeiten betont, welche aus der Teilung nach dem Verkaufspreise der Liegenschaften hervorgehen müßten. Denn der Kaufpreis schwanke nach der Menge des zirkulierenden Geldes, dem Preise für die Bodenerzeugnisse, der augenblicklichen Konkurrenz der Käufer, werde oft durch bloße Liebhaberei beeinflußt.[1] „Dann ist es auch durch die Erfahrung bestätiget“, so heißt es in einem eingehenden Bericht der drei Hardesvögte zu Flensburg, „daß, obgleich der Landmann, besitzet er sonsten seine Hufe frei, zu den glücklichsten gehört, derselbe dennoch in Verhältniß des wahren Werths nur höchst unbedeutende Schulden haben dürfe, um nicht sein gantzes Leben hindurch unter dem Druck derselben seufzen zu müßen.“

Das Obergericht schlug vor, dem Annehmer sollte nur $^1/_3$ des „wahren Werts“ erlassen und dabei die wichtigsten Bestandteile wie Ackerland, Weiden, Wiesen, Getreide, Beschlag jedes besonders nach dem „wahren Wert“ geschätzt werden. Die Kanzlei ging aber nicht darauf ein — sie ließ alles beim alten; in einem Bescheid vom 14. November 1848 hat dann das Obergericht noch besonders ausgesprochen, daß die Bruder- und Schwestertaxe von den Taxatoren und nicht von dem Teilungsgericht vorzunehmen sei, das von einem Gericht angewandte Verfahren — von dem taxierten Wert eine gewisse Quote abzuschlagen — wird gemißbilligt.[1])

Es ist also dabei geblieben, daß wie von alters her die Nachbarn, erfahrene und angesehene Landleute den zu verteilenden Wert des Bondengutes festsetzen, wenn dies nicht seitens des Familien-Oberhauptes oder durch Vertrag unter den Miterben geschehen ist.

Während in älterer Zeit die Taxe über Eigentumsgüter von 12 erkiesten Männern gemacht und beeidigt wurde und, wenn jemand sich benachteiligt glaubte, er eine andere Wardierung durch 24 Männer erhalten konnte,[2]) werden nach der Verordnung vom 22. Januar 1770 und der noch jetzt giltigen Verordnung vom 20. November 1811 für alle Distrikte beständige öffentliche Taxatoren ernannt, „besonders verständige, allgemein als rechtschaffene Männer von guter Aufführung bekannte Hauswirte“, darunter immer ein Maurer und Zimmermann. Aus ihnen sucht sich jede Partei 2 aus und zeigt sie zum Behuf des ihnen zu gebenden Auftrags dem Gerichte an.

Die Taxationsverhandlung wird in wichtigeren Fällen und stets, wenn Unmündige dabei interessiert sind, von dem Hardesvogt, heute vom Amtsrichter geleitet. Er hat aber bei der Wertfestsetzung keine Stimme. Sind die Taxatoren von „gleich geteilten Meinungen“, so müssen sich die Parteien über die Wahl eines Obmannes unter den Taxationsmännern des

---

[1]) Vgl. Acta arch. C. XII, 1 aus No. 150, Blatt 60, einen kurzen Auszug aus allen Berichten in A. XVIII 5910 und die Besprechung der Erhebung bei Esmarch, Erbrecht, S. 365 Anm.

[2]) Vgl. den Bericht des Hadersiebener Hardesvogts in Anl. III, Ziffer III, 1.

Distrikts vereinbaren oder dessen Ernennung der Obrigkeit überlassen. Die Entscheidung des von den Parteien gewählten Obmannes ist endgiltig.

Will sich eine Partei bei dem Mehrheitsbeschluß der Taxatoren oder der Entscheidung des von der Obrigkeit ernannten Obmannes nicht beruhigen, so kann sie eine anderweitige Taxation veranlassen, wobei es alsdann sein Bewenden hat.

d) Auch für den Fall der *Kollision des Erbrechts mit dem ehelichen Güterrecht* ist fast nichts Neues in der Verordnung bestimmt.

Die Versorgung des überlebenden Ehegatten war im allgemeinen schon durch das geltende Güterrecht gesichert. Nach dem jütischen Lov gilt — wenn besondere Vereinbarungen fehlen — Fahrniß- und Errungenschaftsgemeinschaft; zu den gemeinschaftlichen Mobilien („Bofä“ oder „Boskab“) werden auch, der alten Anschauung gemäfs, die Gebäude, zu der Errungenschaft auch die während der Ehe erworbenen Grundstücke gerechnet.

Wird die Ehe durch den Tod getrennt und sind Descendenten am Leben, so nimmt der überlebende Teil zunächst sein *Sondergut* — d. h. das von ihm in die Ehe gebrachte und während der Ehe ererbte Land —, auch ererbte Mobilien und Kapitalien, wenn nicht *beiden* Ehegatten während der Ehe eine Erbschaft zugefallen ist — zurück. Für das bisher *gemeinschaftliche* Vermögen aber erfolgt *die Teilung des überlebenden Ehegatten mit den Kindern nach Kopfteilen.* Jenem gebührt nicht die Hälfte des Ganzen, er „nimmt“ vielmehr, wenn er sich von seinen Kindern abteilt, lediglich ein bestes Kindes- (Sohnes-, in Ermangelung von Söhnen, Tochter-) Teil aus dem gemeinschaftlichen Gut für sich. Dieser Grundsatz wird aber nur dann ganz folgerichtig durchgeführt, wenn die Mutter der überlebende Teil ist. Beerben Kinder zugleich mit dem leiblichen Vater ihre verstorbene Mutter, so gebührt dem Vater aus der gemeinschaftlichen Masse im voraus das in der Ehe gekaufte Land. In diesem Falle „nehmen die Kinder von dem gekauften Lande nichts, ehe sie ihren Vater beerben“.[1])

Das Sondergut des Verstorbenen geht an dessen rechte Erben, d. h. in erster Linie an seine Kinder und Kindeskinder. Jedoch „erbt“ der Überlebende *Vater* auch vom Lande der verstorbenen Frau „soviel als das beste Kind“, während die Mutter vom Lande des Mannes nichts erbt.

Der Vater bleibt demnach aus eigenem Recht im Besitz des Bondengutes:

1. wenn es ihm schon vor der Ehe gehört hat oder ihm während der Ehe durch Erbschaft zugefallen ist;
2. wenn es während der Ehe käuflich erworben wurde,
3. wenn ihm und der Frau das Gut vor Eingehung der Ehe zu gemeinschaftlichem Eigentum übertragen ist.

In allen diesen Fällen setzt der Vater mit seinen leiblichen Kindern die ungeteilte Gemeinschaft fort, bis er sich wieder verheiratet oder seine mündigen Kinder ihren Anteil, das ist ihre Kopfquote an dem gemeinschaftlichen Mobiliarvermögen und am Sondergut der verstorbenen Mutter herausverlangen. Dann aber steht ihm das Recht der *„väterlichen Aussage“* zu, d. h. er bestimmt ohne gerichtliche Einmischung das Erbteil der Kinder und

[1]) Jüt. Lov. I, Kapitel 6. § 3.

kehrt die festgesetzte Summe bei deren Mündigkeit an sie aus. Die zu Gunsten unmündiger Kinder ausgesetzte Summe soll zwar die Zustimmung von zwei mütterlichen Verwandten, eventuell andern zuverlässigen Männern finden. Bei allen — auch mit mündigen Erben — stattfindenden Differenzen genügt jedoch, sofern die Obrigkeit nicht eine Vereinbarung bewirken kann, die eidliche Versicherung des Vaters, daß das ausgesetzte Quantum eine angemessene Abfindung der Kinder wegen ihres mütterlichen Vermögens enthalte.

Nur wenn keine Kinder der verstorbenen Frau vorhanden sind, muß der Witwer die anderweitigen Erben derselben auf Grund einer Taxe in Ansehung der Gebäude und des Beschlags, im Falle 3. auch wegen des Landes auslösen, und zwar findet dann halbschiedliche Teilung statt.

Für den 4. Fall, daß das Bondengut alleiniges Eigentum der Frau gewesen ist, bleibt zwar auch der Vater mit seinen Kindern in Gemeinschaft, er kann auch das Gut selbst nach Eingehung einer zweiten Ehe besitzen, er muß es jedoch auf Wunsch des mündig gewordenen Bondenerben herausgeben. Für die dann notwendig werdende Teilung bestimmt nun die *Verordnung*, daß der Vater neben seinem besten Kindesteil noch eine billige Abnahme verlangen kann. Auch darin ist sie offenbar der herrschenden Sitte gefolgt. Hier fällt die väterliche Aussage fort. Sofern nicht ein Vergleich mit den mündigen Erben zu stande kommt, oder wenn auch nur eines der Kinder noch unmündig ist, muß zur Ermittelnng der Anslösungssumme gerichtliche Taxation der Hufe eintreten.[1])

Viel weniger günstig ist im Jüt. Lov *die Witwe* gestellt. Es fällt für sie, verglichen mit den Ansprüchen des Witwers, fort a) dessen Voraus an dem Kauflande, b) das Kindesteil an dem von dem verstorbenen Gatten zu Sondereigentum besessenen Lande. Dieses gebührt unverkürzt den leiblichen Erben des Mannes (Jüt. Lov, I, Kap. 6, § 4). Nur im Amte Gottorf bestand die anerkannte Observanz, daß die mit ihren Kindern zur Teilung gehende Mutter auch an dem Lande des Mannes besten Kindesteil erhalte.

Die Witwe bleibt demnach im dauernden Besitz des Bondenguts aus eignem Recht nur in den oben unter 1. und 3. genannten Fällen, d. h. wenn sie das Gut in die Ehe gebracht oder es in der Ehe ererbt hat — sie hat dann die Kinder nur wegen ihres Anteils an den Gebäuden und dem Beschlage abzufinden; ebenso wenn die Witwe das Bondengut *vor* Eingehung der Ehe mit dem Manne gemeinschaftlich eigentümlich erworben hat — in diesem Fall muß jedoch die Abfindung der Kinder auch die Hälfte des Werts des Landes umfassen. Handelt es sich aber um ein in der Ehe gekauftes oder vom Manne in die Ehe gebrachtes Bondengut (Fall 2 u. 4), so kann zwar mit Einwilligung ihrer mündigen und der Vormünder ihrer unmündigen Kinder die Witwe im Besitz und in der Verwaltung des Guts und der Gesamtmasse bleiben, auch kann das Gut unter Vorbehalt des Rechtes der Kinder ihrem zweiten Ehemann in Setzwirtschaft gegeben werden — und im letzteren Fall gebührt dem Setzwirt eine Abnahme.

Die Witwe muß aber auf Wunsch der Vormünder schon während der Unmündigkeit des Gutserben und, sobald er mündig geworden ist, auf seinen Wunsch die Stelle abtreten. Eine Abnahme ist ihr in diesem Falle nicht ausdrücklich zuerkannt, gilt aber allgemein als ein ihr nicht zu versagendes Recht.[2])

III. Ältere anerbenrechtliche Anordnungen.

Die bisherige Untersuchung hat ergeben, daß die Verordnung über das Näherrecht an den Bondengütern der schleswiger Geest, frei von allen steuerfiskalischen Motiven, lediglich in festere Rechtsformen goß, was als alte Gewohnheit einer altfreien Bauernschaft überkommen war.

Ist aber diese Gewohnheit, insbesondere ihr wichtigster Bestandteil: die

[1]) Esmarch, Erbrecht. S. 373.

[2]) Ebenda. S. 369.

Übernahme des Hofes durch einen Familienangehörigen zur „Bruder- und Schwestertaxe", und das Ältestenrecht vielleicht auf einen früheren Eingriff der Staatsgewalt zurückzuführen, der im Interesse der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Bauernhöfe mäßige Taxen erzwang und etwa aus feudalistischen Neigungen der Bevölkerung ein Erstgeburtsrecht aufdrängte? Es ist freilich von vornherein höchst unwahrscheinlich, daß auf solche Weise eine Sitte geprägt worden sein sollte, welche uns in den aktenmäßigen Bekundungen aus dem 18. Jahrhundert als ganz freie Übung der Bevölkerung entgegentrat. Die Sitte fand — wie noch jetzt — ihren Ausdruck in den völlig unkontrollierten Übergabeverträgen der Bondengutsbesitzer, in den ebenso unkontrollierten Verträgen der mündigen Intestaterben und in einer Rechtsregel, welche den praktisch wichtigsten Teil der Entscheidung von Streitigkeiten unter den Erben, nämlich die Bewertung des Gutes, den Nachbarn übertrug. Und die Urteilsfindung selbst ruhte für die seltenen Streitfälle im größeren Teil des Landes seit alters wiederum bei den Bauerngerichten. Landesherrliche Beamte, vor allem die Hardesvögte, hatten lediglich beim Vorhandensein unmündiger Erben mitzuwirken, und es zeigte sich nirgendwo eine Spur von einem Gegensatz zwischen der Praxis der Vormundschaftsbehörden und der in der Bevölkerung herrschenden Rechtsanschauung — die Behörden nahmen an der althergebrachten Übung lediglich teil.

Daß die Berichte von 1774/76 für das Vorrecht des Ältesten das Vorhandensein gesetzlicher Unterlagen verneinten, wurde schon hervorgehoben. Aber für die Art und Weise der Erbauseinandersetzung gab es zweifellos ältere gesetzliche Normen. Sie finden sich in den für einzelne Landesteile erlassenen älteren Teilungsverboten. Unterwerfen wir sie unter dem hier wesentlichen Gesichtspunkt einer nochmaligen kurzen Prüfung.

1. Die Konstitution für die kleine, zur größeren Hälfte der Marsch angehörige Landschaft *Stapelholm* von 1623[1]) bestimmt, daß *eines* — nicht aber welches — von den Kindern und Erben den Staven[2]) allein besitzen und gebrauchen und „die anderen Miterben abkaufen und wegen ihrer Gerechtigkeit auf billige Behandlung abfinden solle." Es wird ein „mittelmäßiger Anschlag dessen, was der Besitzer seinen Miterben soll herausgeben", vorgeschrieben, „damit also der Staven in gutem Esse und Stande verbleiben und der Besitzer die jährliche Umpflicht, Retzel, Dienste und dergleichen Gebührniß desto besser .. leisten und abtragen könne". Anscheinend beziehen sich diese Bestimmungen auch auf die Übergabeverträge. Für die Befolgung der Vorschrift werden scharfe Maßnahmen ergriffen. Es soll zwar zugelassen bleiben, daß die Erben „mit Zuziehung ihrer gesamten Freunde und ehrlichen Kirchspielleute" sich selbst hierüber vergleichen, aber die Vergleiche und Abhandlungen sollen vor dem Kirchenspielvogt geschlossen und protokolliert werden und dieser darüber wachen, daß das landesherrliche Interesse dabei in acht genommen wird. Die Natural-

[1]) Vgl. den Wortlaut in Anl. I.

[2]) Über den Begriff vgl. oben S. 52.

teilung der Marschländereien bleibt zugelassen, aber der gesamte Grundstücksverkehr mit Einschluß der Verpfändungen wird unter Aufsicht gestellt. Diese Vorschriften waren durch den wirtschaftlichen Verfall vieler Stapelholmer Besitzer und ihre Unfähigkeit, die Steuern zu bezahlen, veranlaßt. Die Konstitution schildert und beklagt die schlechte wirtschaftliche Lage der Landschaft, das Überhandnehmen der Praktiken des Wuchers und macht den Versuch, den eingerissenen Mißbräuchen abzuhelfen. Die Staven waren namentlich in den westlichen Dörfern, deren Geestland von geringer Beschaffenheit ist, durch übermäßige Parzellierungen so sehr verkleinert worden, daß dort nach G. Hanssens[1]) Schilderungen, die sich auf die 30er und 40er Jahre des 19. Jahrhunderts beziehen, aber offenbar auch für die Zeit vor den Teilungsverboten zutreffen, nur noch wenige spannfähige Bauern vorhanden waren. Von den dazu gehörigen Marschländereien waren die besten „schon vor längerer Zeit" in das Eigentum Auswärtiger übergegangen. Dabei war die Landschaft in der alten ordinären Kontribution „durch einen unverhältnifsmäfsig hohen Ansatz von Steuerpflügen" „exorbitant übersteuert". In der Erhebung von 1774 wird nun bezeugt (vgl. Anlage III, Ziffer I, 7), daß die Taxbestimmungen der Konstitution tatsächlich beobachtet wurden und gewohnheitsmäßig der Älteste den unteilbaren Staven übernahm. In Stapelholm hat also die Verordnung von 1777 allerdings an ein älteres, klar formuliertes und tatsächlich angewandtes Gesetzesrecht angeknüpft, und man wird nach Lage der Dinge der obrigkeitlichen Anordnung, obwohl sie kein vollständiges Anerbenrecht enthielt, einen wesentlichen Anteil an der Entstehung der noch jetzt wie im 18. Jahrhundert dort herrschenden Anerbensitte zusprechen dürfen.

Indessen entbehrt der Eingriff, welchen die verfahrenen Verhältnisse eines sehr kleinen und verarmten Bezirks hervorriefen, der typischen Bedeutung.

2. Die Verordnungen für das Amt *Flensburg* von 1560 und 1601 (vgl. oben S. 54 u. 56) beschränken sich darauf, die Teilung der Bondengüter insbesondere den Erben, und zwar mit der Wendung zu verbieten, daß, wer von ihnen das unteilbare Gut übernimmt, seine Miterben „nach guter Leute Wardierung" dessen, was das Gut tragen könne, abfinden solle. Nach der Verordnung von 1601 soll die Wardierung „durch Sambt-Freunde oder andere unpartheiliche Leute" vorgenommen, und alsdann der Teilung und Abfindung halber „*billige Vergleichung*" getroffen werden. Die Person desjenigen, welcher das Gut zur Taxe mit Ausschluß der anderen übernehmen dürfe, wird nicht bestimmt. Dem Verkauf des Guts zum Zwecke der Erbteilung wird nichts in den Weg gestellt. Die Übergabeverträge bedürfen hier keiner Genehmigung. Die Taxvorschrift aber ist in einer Weise formuliert, welche den sichern Schluß gestattet, daß die Verordnung in dieser Hinsicht ebensowenig etwas Neues vorgeschrieben habe wie diejenige von 1777. „Billige Vergleichung" mit Hilfe von Schätzungen durch „gute Leute", „Sambt-

[1]) Agrarhistorische Abhandlungen II. S. 477 ff.

Freunde", „unpartheiliche Leute" läßt sich überhaupt nicht kurzweg anordnen, sondern nur als Norm anerkennen, wenn solches Verfahren schon hergebracht ist. Es ist bezeichnend, daß die Flensburger Hardesvögte jene Taxvorschrift in ihrem Bericht von 1774 gänzlich ignorieren — sie hielten sie offenbar für etwas Selbstverständliches. Kurz, es ist unmöglich, die Anerbensitte im Flensburgischen aus den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen abzuleiten.

3. Wie wenig staatliche Zwangsmaßnahmen, welche der Rechtsüberzeugung der Bevölkerung zuwiderliefen, gerade auf erbrechtlichem Gebiete zu bedenten hatten, zeigt das Schicksal der Fürstlichen Verordnung vom 30. April 1704[1]). Sie schrieb vor, daß bei allen Hauswirten auf dem Lande also bei Bonden und Festern gleichmäßig (1) der *älteste Sohn*, „wann selbiger der Huefe vorzustehen tüchtig", gegebenen Falls der zweite und sofort, in Ermangelung von Söhnen aber der erste *Schwiegersohn* usw. den „gantzen, unzertheilten Hof" erhalten sollte, (2) „bey vorfallenden Sterbefällen, weder daß Hauß noch die dazu gehörigen Gebäuden und Ländereyen zur Theilung gezogen, noch von denen Mobilien und Vieh, welches zu den Huefen nöthiger Conservation erfordert wird, entblößet werde." Die Miterben sollen lediglich aus dem sonstigen Mobiliarvermögen, aus etwaigen Kauf-Ländereien und Wohnungen, die nicht zur Hufe gehören, abgefunden werden. Die Beamten werden angewiesen, auf die Durchführung der Verordnung „steiff, fest und unverbrüchlich" zu halten, „nach eines jeden Dorfs gelegenheit weitere Specialere verfügung zu machen, und die Anzahl des Viehes, so jedes Ortes bey der Huefen bleiben soll, zu determiniren, und von einer jeden Huefe ein besonders Inventarium zu errichten".

Die Verordnung war für den fürstlichen Anteil, in Schleswig also für die Ämter *Tondern*, *Apenrade*, *Gottorf* und *Husum* mit Einschluß der Marschen und Inseln erlassen. Aus diesem ganzen Gebiet weiß aber kein einziger der berichtenden Hardesvögte im Jahre 1774 noch etwas von dieser Verordnung. Alle verneinen ausdrücklich die Frage noch der Existenz einer obrigkeitlichen Verfügung (Frage 2 und 3) und berufen sich lediglich auf die alte Gewohnheit. Das Amt *Tondern* weist zwar ausdrücklich auf jene Verordnung hin, abor lediglich um hervorzuheben, daß sie im Jahre 1722 durch ein Königliches Reskript an den Amtmann aufgehoben worden sei. Dieses Reskript selbst ist nicht ohne Interesse; es lautet in seinen wesentlichen Punkten:[2])

„Alß wir auf beschehene allerunterthänigste Vorfrage der Beambten im Amte Tundern, ob in Erbtheilungs-Sachen nachder im Anno 1704 aus gelafsenen Fürstlichen Verordnung, dafs bey Theilung des Väterlichen Nachlafses dem ältesten Sohne das meiste, und denen übrigen Mit-Erben nur ein weniges zugekehret, oder nach *Low- und Landrecht, wie anderwerts Herkommens*, verfahren werden solle? in Erwegung der uns deshalb beschehenen allerunterthänigsten Vorstellung immediate allergnädigst für gut befunden, dafs

[1]) Manchmal auch vom 15. März 1704 datiert.

[2]) Acta A XVIII, No. 5890, Blatt 16.

hinführo in Erbtheilungs-Sachen auf besagte fürstl. Verordnung nicht weiter reflectiret, sondern es bey dem *Inhalt des Low- und Land Rechtes* in diesen wie in anderen Fällen gelafsen werden solle."

Die Erbfolge blieb deshalb, wie der Amtmann von Tondern (vgl. Anl. III, Ziffer IV, 1) ausführt „auf denjenigen Fuß, in welchen sie durch ein beständiges Herkommen gesetzet war". Dies dem Lov- und Landrecht entsprechende Herkommen stimmt aber auf der Tondernschen Geest nach dem zitierten Bericht (von 1774) in allen wesentlichen Punkten[1]) mit der sonst herrschenden Sitte überein.

Wie in Tondern ist es im Amte *Husum* ergangen. Nach einem Bericht von 1741 wurde auch für diesen Bezirk die Verordnung von 1704 — auf Ansuchen einer Deputation — aufgehoben.[2]) Auch dort weicht die auf der Geest herrschende Erbsitte nicht von den sonst befolgten Regeln ab.

Für die Ämter *Apenrade* und *Gottorf* wurde die fragliche fürstliche Verordnung nicht ausdrücklich aufgehoben. Aber man behandelt sie auch hier als nicht vorhanden (Anl. III, Ziffer I und V, Fragen 2 und 3). Der Amtmann von Apenrade erwähnt die Konstitution von 1704, bezieht sie aber fälschlich nur auf Festegüter[3]) und spricht die Vermutung aus, das althergebrachte, von der Konstitution anerkannte Ältestenrecht wäre von den Festern auf die Bonden gewohnheitsmäßig übertragen worden. Daß diese Ansicht nicht zutrifft wird unten[4]) näher auszuführen sein.

Aus dem allen ergibt sich, daß die fürstliche Verordnung von 1704 in ihrem ganzen schleswiger Geltungsgebiet für Bondengüter nicht in Anwendung gekommen ist. Danach ist die Bemerkung des Obergerichts (vgl. oben S. 68 Ziffer 2) zu korrigieren, wonach zwar die „Gesetze" vom Ältestenrecht „schweigen", aber der Verordnung von 1704 doch zu verdanken sei, daß in den *fürstlichen* Ämtern an dem Recht des Ältesten nicht mehr gezweifelt worden wäre. Die Verordnung von 1704 hat auf die Ausbildung des Ältestenrechts gar keinen Einfluß gehabt.

4. Was endlich den Koldinger Rezeß Christians III. von 1558 für Dänemark anlangt, den man ebenfalls mit der Entstehung der Anerbensitte in Verbindung zu bringen versucht sein könnte (vergl. oben S. 54), so wendet sich dieser in den einschlägigen Bestimmungen (Art. 40) allerdings gegen die zu jener Zeit offenbar häufige Fortdauer der Eigentumsgemeinschaft der Miterben: *Ein* Erbe und nicht mehrere sollen das Bondengut besitzen. Damit soll es so gehalten werden, daß der Selffeyerbonde (bäuerliche Selbsteigner), der einen Bauernhof besitzt, alles zu dem Hofe in Wald und Mark gehörige benutzen, und keiner von den übrigen Miterben von des Hofes Zubehör etwas gebrauchen, sondern von dem Besitzer Abfindungen empfangen soll nach des

---

[1]) Über die Besonderheiten der Karrharde vgl. S. 81 u. 82.

[2]) Acta Archiv. Schlesw. A. XVIII 5886 und Meibom, Anhang S. 25.

[3]) Nur für Festegüter ist sie dort nach der in vorstehender Anmerkung zitierten Erhebung von 1741 „in observance gekommen".

[4]) Abschnitt II, Kap. III, Ziffer III, 1.

Königlichen Beamten und der Verwandten Rat und Erkenntnis („scholn voll bethalinge und nöge hebben vor ehr anparth van deme de den Hoff besitt, na des Königlichen Dinges Ambtmanns und negsten Fründe rath und erkoendnisse“ — wie die niederdeutsche Übersetzung lautet[1]) —).

Aber ganz abgesehen davon, dafs jone Bestimmungen des Rezesses überhaupt nicht für Schleswig ergangen sind oder nachweislich dort Anwendung gefunden hätten, ist ein klares Anerbenrecht in dem Erlasse gar nicht enthalten. Sowohl die Höhe der Abfindungen als die Person des Gutübernehmers bleiben im Ungewissen.[2]) —

Damit haben wir alle älteren Anordnungen über Erbschaftstaxen kennen gelernt und gezeigt, dafs sie lediglich in der $2^1/_2$ Quadratmeilen grofsen Landschaft Stapelholm praktischen Einflufs gewonnen haben.

Für das ganze übrige Geltungsgebiet der Näherverordnung von 1777 beschränken sich die früheren staatlichen Einwirkungen erbrechtlicher Natur auf die Teilungsverbote als solche, d. h. auf die Festigung der schon vorher herrschenden Sitte der ungeteilten Vererbung. Die Teilungsverbote enthielten nichts vom Ältestenrecht und verhinderten nicht, dafs das Landgut erbteilungshalber verkauft und dio Abfindungen nach dem Verkaufswert bemessen wurden, wenn es den Beteiligten so recht schien. Ja, solches Verfahren würde durch den obersten Gerichtshof begünstigt worden sein. Dafs in den Teilungsverboten keine causa efficiens für die Entwicklung der Anerbensitte zu sehen ist, wurde schon oben (S. 53) unter Hinweis auf die jütischen Gemeinden der Karrharde, betont; dort sind nicht bloß ungeteilte Vererbung, sondern auch mäßige Erbschaftstaxen bis zum heutigen Tage üblich geblieben, obwohl niemals Teilungs-Verbote bestanden haben.

Wenn anderseits die oben mitgeteilten, auf Lizitation des nachgelassenen Gutes lautenden Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes ohne alle Wirkung blieben, die überkommene Vererbungsitte sich also *im Gegensatz* zu ihm durchsetzte und so stark war, dafs sie sich endlich das geschriebene Recht unterwarf, so schliefst sich vollends die Kette der logischen Gründe zu dem lückenlosen Beweise, dafs das Anerbenrecht der Bondengüter auf der schleswiger Geest nicht von aufsen hereingetragen, *nicht einer widerstrebenden Bevölkerung aufgedrängt worden ist, sondern dem Rechtsbewufstsein der altfreien Bauernschaft selbst urwüchsig entstammt.*

B. Das Anerbenrecht im Herzogtum Holstein.

Die Richtigkeit des vorstehenden Satzes findet eine weitere Bestätigung durch die Rechtsentwicklung auf der Geest von Holstein.

Die dortigen Bauern haben in noch gröfserem Umfange als auf der schleswiger Geest Freiheit und Eigentum bewahrt. Im Übergangsgebiete zum östlichen Hügellande sind zwar grundherrliche Verhältnisse entstanden, aber in den landesherrlichen Ämtern sind sie seit dem Ausgange des Mittel-

[1]) *Westfalen*, Monumenta, Tom IV Sp. 1795.

[2]) Vergl. Falck im N. Staatsbürgl. Magazin II. S. 574.

alters verschwunden, so daß es, von den Kolonialdistrikten des Ostens abgesehen, in *allen* Ämtern im 18. Jahrhundert fast ausschließlich Eigentumsbauern gab.[1])

Für einen Teil dieser Ämter gilt bis zur Gegenwart Intestat-Anerbenrecht. Letzteres ist aber im Gegensatz zu Schleswig nicht Gesetzes-, sondern Gewohnheitsrecht, welches durch Verordnungen anerkannt wurde. Diese Verordnungen stammen sämtlich aus dem 18. Jahrhundert und beziehen sich lediglich auf das Taxwesen in einem Falle nur auf die Übernahme-Ordnung.

Das Anerbenrecht gilt im Gegensatz zur schleswiger Verordnung von 1777 nirgendwo auch für die Seitenverwandten — etwa mit Ausnahme des Amts Neumünster, wo jene Verordnung gewohnheitsrechtliche Geltung erlangt hat.

Gegenstand des Anerbenrechts sind jedoch nicht bloſs unteilbare Hufen, wie in Schleswig, sondern ebenso Katenländereien.[2]) Dementsprechend gilt das Anerbenrecht nicht nur dort, wo die Hufenteilung der obrigkeitlichen Genehmigung bedurfte, sondern auch, wo eine bloſse Anzeigepflicht für Grundstücksveränderungen bestand, wie im Amte Reinbek.[3])

Von der Geschichte der einschlägigen Verordnungen ist aus den Akten des Staatsarchivs zu Schleswig folgendes zu ersehen:

1. *Amt Segeberg.*[4]) Im Jahre 1764 wurde die Regierung zu Glückstadt aus Anlaſs eines Rechtsstreites darauf aufmerksam gemacht, daſs bei Überlassung der Höfe an die Kinder, Abteilungen und dergleichen die Immobilien im Amte Segeberg sehr gering und weit unter ihrem wahren Wert taxiert würden. Die Regierung forderte den Amtmann auf, nach Anhörung des Amtsverwalters und der Kirchspielvögte Vorschläge zu machen, „wie diesem eingerisenen Misbrauch fürs künftige etwa vorzubeugen seyn mögte".

Aus den eingelaufenen Berichten ergibt sich, daſs es üblich war, in den Übergabeverträgen und Erbschafts-Taxen, auch bei Beteiligung Unmündiger, die Ländereien überhaupt nicht mit zu bewerten, sondern lediglich das Inventar und die Gebäude, und die letzteren nur zu einem mäſsigen Anschlage. Jedoch stellten sich die Taxen in den Kirchspielen Bramstedt und Kaltenkirchen höher als in Segeberg, Leezen und Bornhöved.

Der „Amtsverwalter", dem die Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Amte oblag, wies nun darauf hin, daſs jener Gebrauch durch keine obrigkeitliche Verfügung bestätigt wäre und eine schwere Benachteiligung der Miterben des Gutsübernehmers in sich schlieſse, daſs letzterer durch nichts behindert sei, die Stelle zum vollen Wert wieder zu verkaufen, und

[1]) Nähere Angaben im Abschnitt II, Kapitel II, Ziffer II.

[2]) Vgl. die Darstellung der Rechtsverhältnisse seitens der schleswig-holst.-lauenb. Kanzlei von 1844. (Akt. d. Staats-Arch. Schlesw. A. XVIII 5931 vol. I), wörtlich abgedruckt unten im zweiten Teil, Abschnitt I (Mittelrücken u. Osten) bei Besprechung des Intestaterbrechts in Holstein.

Heute wird das Anerbenrecht für unselbständige Stellen übrigens nicht mehr anerkannt (vgl. unten ebenda).

[3]) Vgl. oben S. 62.

[4]) Akta Staats-Arch. Schlesw. A XVIII aus No. 4435.

solches auch vorgekommen wäre. Deshalb forderte der Berichterstatter den Erlafs einer Verordnnng, wonach „die Hufen nach dem wahren Werth, jedoch solchergestalt" zu Gelde gesetzt werden sollten, „dafs der künftige Hauswirth sie bewohnen, seinen Unterhalt davon haben, auch daneben praestanda prästiren könne". Und zwar sollten die Kornländereien, die Wiesen, die zu den Hufen eigentümlich gehörigen Holzungen je für sich taxiert werden.

Dagegen wandten sich die sämtlichen Kirchspielvögte und der Amtmann v. Arnoldt zu Segeberg. Der Kirchspielvogt für Segeberg, Leezen und Bornhöved hatte „zuförderst die sämmtlichen Eingesessenen der drei Kirchspiele" zu einer Erklärung aufgefordert. „Nachdem sie die Aufgabe in jedem Dorfe in besondere Betrachtung genommen, ist ihre Erklärung dahin ausgefallen: sie hielten nicht rathsam, dafs mit der bisher gewöhnlichen Taxation der Hufen eine Veränderung gemacht würde, weil zu besorgen stände, dafs ein neuer Besitzer sodann nicht fortkommen mögte, besonders wenn er kein baares Vermögen hat und sich folglich von Anfang an in Schulden setzen mufs." Der Vater oder Altvater wüfste am besten, was der Hof, den er solange bewohnt habe, abhalten könnte, und würde, wenn er beim Abtritt mehr herauszukriegen möglich und dienlich fände, selbst dahin bedacht sein, dafs der Annehmer die Gebäude, wenn sie in gutem Stand sind, etwas teurer als vormals bezahlen müfste. Wäre aber der Wirt gestorben und die Witwe heirate wieder oder wolle nicht wohnen bleiben, so „wüfsten die Witwe, deren Kurator, die Vormünder der unmündigen Kinder und die Verwandten die Umstände der Hufe, und darnach würde die Taxation der Immobilien auch reguliret".

Der Kirchspielvogt fügte hinzu, man müsse mit einrechnen, „was der Besitzer seinen Geschwistern an lebendigem Vieh, Hausgerät, Kleidern und dergleichen über die Taxationssumme auskehren mufs". Die meisten hätten genug zu tun, dafs sie die herrschaftlichen Gefälle und übrigen Onera nur abhalten könnten, wozu auch noch der Abschied käme, den die Abtreter zu ihrem Unterhalt zeitlebens von der Hufe hätten.

Eine längere Auseinandersetzung entspann sich über die Frage, wie jene Sitte entstanden wäre.[1]) Der Amtmann führte aus, es wäre falsch mit dem Amtsverwalter anzunehmen, die geringen Taxen wären eine Nachwirkung aus den Zeiten, als das Amt (1693) an verschiedene Personen versetzt gewesen sei, welche der Königlichen Kasse ansehnliche Summen vorgestreckt hatten; denn die damaligen Restanten hätten „undeterminirt auf dem Papier gestanden", sie wären übrigens auch bereits seit 1752—54 auf Grund einer Abhandlung mit den Untertanen völlig abbezahlt. Die mäfsige Taxation wäre seit undenklichen Zeiten eingeführt. Die alten Kladden von Haus- und Setzungsbriefen vor 1693 unterschieden sich in nichts von den jetzigen. Die Entstehung jener Sitte wäre darauf zurückzuführen, dafs gerade in den Kirchspielen Segeberg, Leezen und Bornhöved die Grundstücke einen sehr geringen Ertrag hätten, während doch aus den Ländereien und teils auch aus

[1]) Wir kommen im folgenden Kapitel darauf zurück.

den Gebäuden die herrschaftlichen Gefälle genommen würden. Man sollte sich hüten, den Bewohnern in Bezug auf die Schätzungen und Erbteilungen die Hände zu bindon, dadurch würden sie „von dem Fleifse, der die Seele der Landwirthschaft ist, abgezogen und verdrossen und läfsig gemacht", auch die herrschaftlichen Gefälle gefährdet werden. Der Bauer verstehe durchaus, ‚was zu seiner Landwirthschaft gehört". „Da er es nun nützlich, ja nothwendig findet, dafs die Immobilien so geringe taxiret werden, weil er ohnedem aus der Erfahrung am besten weiss, wie vieles ein Hauswirth gebraucht, die schuldigen Abgaben von seiner Hufe zu leisten, und doch dabey, wie bey den Bauern gewöhnlich ist, eine ansehnliche Familie zu ernähren; warum sollte es ihm dann auferleget werden, sich einer höheren Taxation inskünftige zu bedienen, da ihm die eingeführte die zuträglichste ist, und das Königl. allerhöchste Interesse nicht darunter leidet, vielmehr dabey mehr in Sicherheit ist, als bey einer Erhöhung derselben." Der Antrag des Amtsverwalters auf Einführung höhorer Taxen ginge wohl aus dem Wunsche nach höheren Sporteln hervor. Dagegen wäre eine Vereidigung der Taxatoren, die bisher nicht gebräuchlich gewesen sei, wünschenswert.

Diese Ausführungen fanden Beifall bei der Rogierung zu Glückstadt und bei dor Rentekammor. Die doutsche Kanzlei in Kopenhagen erliefs unterm 20. Januar 1766[1]) an die Regierungskanzlei zu Glückstadt ein „Rescript, betr. die Schätzung der Hufen etc. im Amte Segeberg bey deren Überlassung an die Kinder; bey Erbtheilungen etc.; imgleichen die Ernennung und Beeidigung einiger Sotzmänner in diesem Amte".

Nach Schilderung der gepflogenen Verhandlungen heifst es: „Es scheinet allerdings eine anomalie darin zu liegen, dafs bey *Ästimirung eigenthümlicher Hufen*, blos auf die Gebäude und den Beschlag gesehen wird, und das Land selbst nicht mit in Anschlag kömmt, da diese zufällig entstandene Usance und die dabey abgezielte Begünstigung der Hufen-Besitzer durch den ihnen unbenommenon Verkauf der Hufen wieder vereitelt werden kann, und auch jezuweilen vereitelt wird. Da es indefsen einmal durch die Gewohnheit in einigen Kirchspielen so eingeführet ist, so kann es bewandten Umständon nach, und zumahl da es den Vätern, wenn sie die eingeführte geringe Setzung ihrer Hufen nicht geschehen lassen wollen, desfalls durch Testamente inter liberos Vorsehung zu thun, unbenommen ist, bey dem bisherigen Herkommen sein Verbleiben haben."

In allen Kirchspielen sollen jedoch, wie dies bereits im Kirchspiel Kaltenkirchen üblich sei, je 2 beständige Setzmänner vom Amtmann nach Vorschlag der Kirchspielvögte ernannt werden und alle Setzmänner dahin körperlich vereidigt werden: dafs sie „die Taxation eines Gehöftes, wenn sie dazu gefordert werden, jedesmahl dem Kirchspiels-Gebrauch gemäfs, ihrem Besten Wifsen und Verstande nach unter vorsichtiger Beobachtung aller Umstände und ohne alle Partheylichkeit verrichten wollen".

[1]) Siehe Chronolog. Samml. usw. S. 1.

2. *Amt Traventhal.*[1]) Das bisher der jüngeren königlichen Linie zustehende Amt war mit den anderen Plönschen Besitzungen (Plön, Ahrensbök, Reinfeld, Rethwisch) im Jahre 1761 dem König wieder zugefallen. In diesen anderen vier Ämtern waren die Bauern leibeigen gewesen; bei Aufhebung der Leibeigenschaft stellte sich die Regelung des ländlichen Taxwesens als notwendig heraus. Dies gab die Veranlassung, auch für das Amt Traventhal die Erbschaftstaxen neu zu regulieren, obwohl es dort lediglich bäuerliche Eigentumsgüter gab. Der Amtmann von Traventhal berichtete (schon 1787), dafs dort *in Ermangelung einer väterlichen Disposition regelmäfsig der jüngste Sohn*, dann der älteste, und wenn dieser gestorben, der nächstjüngste den Hof erhielte; nur selten würde dem jüngsten Sohne durch eine Disposition das Gehöft entzogen „Die Geschwister und die Mutter des Annehmers erhalten alles nach dem Taxatum aus der Stelle, auch die Schwestern bestimmte Aussteuer-praestanda, ohngeachtet der Annehmer wegen vieler pafsivorum den Hof theuer bezahlen müfsen. Wenn die Witwe eines verstorbenen Hufenbesitzers zur anderen Ehe schreite, würden dem künftigen Stiefvater Wohnjahre gesetzet, nach deren Verlauf er den Hof secundum taxatum wieder abliefern — immittelst sich verpflichten müfse, den Töchtern gewifse Aussteuer, auch wenn der alten Theil erlediget wird, jährlich gewifse alten Theils-Gelder zu geben.

Die Hofwehre (Pferde, Kühe, Ackergerät) würde gemeiniglich mit ad computum gebracht, doch etwas hiervon, eben wie das Korn und Futter unentgeltlich dem Annehmer überlassen. Es finde sich im Amte keine Spur von der Leibeigenschaft. Der Annehmer erhalte also den Hof nicht (wie anderwärts) nach dem Preise eines ehemaligen Freykaufs, sondern einem gewöhnlichen Taxato, und sey der Werth durch die Zeit und Veränderung der Umstände verändert worden. Der noch lebende Vater bestimme den Annehmungspreis mit den übrigen praestandis durch eine Disposition. Nach des Vaters Tode würde der Preis durch beeydigte Amts-Wardirungs-Männer gesetzet. Auch durch Vergleiche würde der Preis zum Besten der Geschwister des Annehmers bestimmet."

Von alten Zeiten her wäre eine geringe, „leidliche" Taxation im Amte üblich gewesen; diese „gründe sich darinn, dafs auf den Ländereyen die Herrschaftliche Contribuenda geleget werden, der Bewohner eines Erbes Lasten genug zu tragen habe, und er bey einer höheren Annahme nicht bestehen könne". — Diese Taxation wäre neuerdings zwar „nicht gantz abgeschaffet", diene jedoch nicht mehr „zur unabweichlichen Norm", vielmehr wäre „eine den jetzigen Zeitumständen angemefsene Übertragung der Hufen und Bestimmung einer erhöheten Annehmungs-Summe zur Gewohnheit geworden".

In diesem Wandel kam zweifellos der allgemeine Aufschwung des

[1]) Acta Arch. Schlesw. A XVIII aus No. 4603 betr. das Regulativ vom 27. Februar 1789, wonach in den vormals Plönschen Landen bey Theilung der Verlassenschaft eines Hofbesitzers in Ansehung der Taxation des Hofes und sonst zu verfahren ist. de 1788 bis 89.

landwirtschaftlichen Betriebes und die überaus günstige Preiskonjunktur der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Ausdruck. Der Amtsverwalter schlug in Würdigung dieser Entwicklung die allgemeine Einführung einer neuen Taxation vor, „wohey sowohl die Gehäude eines Gehöftes als die dazu gehörigen Ländereyen hefser als hishor in Anschlag gebracht würden"; aber die höhere Taxation wäre richtig abzumessen, „die Wardirungsmänner müfsten die bisherige Taxationes hilliger Eltern zum Augenmerk haben". Dadurch würden einerseits „der Einfalt die anklebenden alten Gehräuche", und andrerseits „gewinnsüchtigen Personen Gelegenheit zum Streit" benommen.

Für das Amt Traventhal erging dann, wie für alle vormals Plönschen Ämter das *Regulativ vom Jahre 1789*,[1]) welches eingehende Bestimmungen über die Taxation, insbesondere die Vorschrift enthält, dafs Gehäude und Ländereien nach *Mittelpreisen* zu taxieren sind unter Rücksicht auf ihren ordentlichen *Ertrag* und die Zahl des hei einer Stelle zu haltenden Viehs. Von der Taxsumme sind die vom Hofe abzuhaltenden praestanda und sonstigen Lasten ahzuziehen, nnd gegebenen Falls auch Altenteile in Abrechnung zu bringon. Von dem Rest kommt dem Annehmer der Stelle *der vierte Teil* zu gute. Das lehende und tote Inventar und der sonstige Mohiliarnachlafs wird ebenfalls nach hilligen Mittelpreisen taxiert und verteilt. Aussaat, Dünger und Futter behält der Übernehmer unentgeltlich.[2])

Eine Bestimmung über die Person des Anerhen enthält das Regulativ nicht; in dieser Hinsicht ist die vorhin (S. 95) geschilderte Gewohnheit mafsgehend geblieben, so dafs erst der jüngste und dann der älteste Sohn den Vorzug hat, nach diesem der nächstjüngste, dann der zweitälteste u. s. f.

3. Für die Ämter *Reinbek*, *Trittau* und *Neumünster* ist die schon ohen behandelte fürstliche Verordnung von 1704 ergangen, wie für die anderen Ämter des gottorfischen Anteils an den Herzogtümern. Jedoch ist sie „nirgendwo als entscheidende Norm für die einzelnen in Betracht kommenden Verhältnisse angesehen" worden,[3]) sondern lediglich als allgemeine Anerkennung eines bestehenden Gowohnheitsrechtes. Im Amt *Neumünster* ist später, wie schon bemerkt, die schleswiger Verordnung von 1777 über das Näherrecht und damit die Bruder- und Schwestertaxe zu gewohnheitsrechtlicher Geltung gelangt.

Man sieht, dafs es mehr oder weniger zufällige Umstände waren, welche zur obrigkeitlichen Regelung des ländlichen Erbrechts in einzelnen holsteinschen Distrikten führten. Es ist ebenso als Zufall anzusehen, dafs eine derartige Anerkennung der Vererhungsgewohnheiten für die Eigentumsgüter anderer Geestgehiete von Holstein, so für das Amt *Rendsburg* und die Grafschaft *Rantzau*, obwohl dort die Höfe rechtlich geschlossen waren, nicht

[1]) In dem oben S. 92 Anm. 2 erwähnten Bericht der ehemaligen deutschen Kanzlei von 1844 wird die Geltung des Regulativs als ungewiß hingestellt (siehe Ziffer 6). Nach dem Bericht des zuständigen A.-G. Segeberg vom 29. Aug. 1894 wird hente das Regulativ tatsächlich für das frühere Amt Traventhal als rechtsgültig angesehen.

[2]) Vgl. den Wortlant in Anl. III. a.

[3]) Vgl. den oben Anm. 2 S. 92 genannten Bericht.

eintrat. Infolge dieser Unterlassung ist es dort[1]) als Regel des gesetzlichen Intestaterbrechts anzusehen, daß mangels anderweitiger Einigung der Miterben „die Landstelle öffentlich versteigert und der Erlös nach dem für den betreffenden Distrikt geltenden Erbrechte unter sämtliche Miterben verteilt“ werden muß.

Indessen ist diese Regel für das Gebiet des Sachsenrechts (insbesondere Amt Rendsburg und adlige Distrikte) doch nicht ohne weiteres anwendbar, weil zufolge der Verordnung vom 11. Januar 1745 „wegen der Erbfolge der Ehegatten nach Sachsenrecht“, „bei der Taxation der Immobilien jederzeit solche Moderation gebraucht werden soll, daß der Annehmer des Gehöftes nicht zu sehr beschwert und außer kontribuablem Stande gesetzt werde“ und „überall vorausgesetzt wird, daß die Erbteile der Kinder mit Rücksicht auf denselben Wert bestimmt werden sollen, welcher der Ausmittelnng der dem nachlebenden Ehegatten gebührenden Erbportion zu Grunde gelegt wird“.[2]) Die Verordnung vom 11. Januar 1745 hat erst durch das Dentsche B. G.-B. ihre Geltung für die Zukunft verloren.

Im Bezirk des Amtsgerichtes Rendsburg wird heute überall gleichmäßig die schleswiger Verordnung von 1777 in Anwendung gebracht, obwohl sie nur für den nördlich der Eider gelegenen Teil formelle Geltung hat.

Das Recht jedes der Miterben, die Versteigerung der Landgüter verlangen zu können, ist ferner durch ausdrückliche Bestimmung in dem Gebiet der früheren *Herrschaft Pinneberg* ausgeschlossen. Hier wurde durch eine Verordnung vom 20. Sept. 1737 die alte Gewohnheit anerkannt, wonach in Ermangelung elterlicher Verfügung die Söhne losen sollen, wer von ihnen den hinterlassenen Hof zu übernehmen und die Miterben auszulösen befugt sei. Der Verlosung geht eine eidliche Taxation dnrch „unparteiische und des Land-Wesens kundige Männer“ vorauf.

Obwohl die Taxgrundsätze nicht festgestellt sind, erfolgt die Bewertung der Geestbesitznngen in dem genannten Bezirk doch von jeher nach den Grundsätzen des Anerbenrechtes. Deshalb rechnet das zuständige Amtsgericht seinen Bezirk auch zn dessen Geltungsgebiete.

Innerhalb der alten drei Gaue des Herzogtums bleiben gegenwärtig, soweit sie der Geest angehören, dem Anerbenrecht entzogen: unter den landesherrlichen Ämtern nur ein Teil von Rendsburg, ferner Ditmarschen, Steinburg und Grafschaft Rantzau; außerdem die einst adligen und klösterlichen Gerichtsbezirke dieses Gebietes, obwohl auch dort bänerliche Eigentumsgüter von alters her vorherrschen.

Die Vererbungssitte aller dieser Bezirke weicht den Grundzügen nach aber nicht von derjenigen der übrigen ab. Sie folgt im ganzen Geestgebiete den Grundsätzen des Anerbonrechts.

Dies trifft auch für die *Geest von Ditmarschen* zu, wo eine rechtliche Geschlossenheit der Hufen niemals bestanden hat.

---

[1]) Vgl. den oben Anm. 2 S. 92 genannten Bericht.

[2]) Falck, Bruder- und Schwestertaxe. Neues Staatsbürgerl. Magazin II. S. 573.

Eine Aufdeckung der Wurzeln jener Sitte bildet zugleich die Geschichte des gewohnheitsmäßigen Anerbenrechts. —

Ergebnis. Das Anerbenrecht für die altfreien Eigentumsgüter auf der Geest von Schleswig nnd Holstein ist lediglich eine Formulierung und gesetzliche Anerkennung altgefestigten Herkommens und Gewohnheitsrechtes. Die dortige Anerbensitte kann weder auf bäuerliche Unfreiheit oder Grundherrschaft[1]), noch auf ausdrückliche staatliche Anordnungen, insbesondere auch nicht auf die Teilungsverbote, zurückgeführt werden. Diejenigen noch bis in die Gegenwart nachwirkenden Theorien, mit denen man in der Zeit des ersten siegreichen Vordringens des ökonomischen Individualismus die Aufhebung des Anerbenrechtes als eines vermeintlichen Bestandteils der hinwegzuräumenden bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse und rechtlichen Gebundenheit des Grundbesitzes forderte, haben sich also als hinfällig erwiesen.

Wenn in Schleswig-Holstein jene Theorien keinen Boden fanden, wenn man in Holstein das alte Gewohnheitsrecht fortbestehen ließ und in Schleswig die gesetzliche Formulierung des Anerbenrechtes gerade mit den großen liberalen Agrarreformen vom Ende des 18. Jahrhunderts verknüpfte, so kam darin die Erkenntnis einer mit den ländlichen Verhältnissen genau vertrauten Beamtenschaft zum Ausdruck, daß jene Sitte nicht nur eine wesentliche Bedingung des bäuerlichen Wohlstandes, sondern auch aus dem Rechtsgefühl der altfreien Bauernschaft selbst erwachsen sei.

Kapitel III. Die Wurzeln des Erbrechts und die Entwicklung der Vererbungssitten.

Es ist der Nachweis erbracht worden, daß das Anerbenrecht aus einer im Kreise der bäuerlichen Eigentümer frei geübten Sitte entstanden ist. Um ihr Wesen psychologisch zu erfassen und ihre Entwicklung zu begreifen, bedarf man eines anderen Rüstzeuges, als die ältere politische Ökonomie zur Verfügung stellt.

Wohl konnte die Gewohnheit ungeteilter Vererbung auf Erwägungen der Wirtschaftlichkeit zurückgeführt werden. Man vermeidet Realteilungen, wo sie notwendig mit Wertzerstörungen verbunden und mit dem Wunsche, zweckmäßige Betriebe zu erhalten, unvereinbar sind. Daß aber nach der objektiven Zweckmäßigkeit tatsächlich verfahren wird, daß die Erben der Regel nach auch dann die Teilung unterlassen, wenn sie aus der an sich unwirtschaftlichen Zersplitterung nnd dem stückweisen Verkauf der Grundstücke höhere Werte für sich herausschlagen könnten, ist aus der Psychologie des ökonomischen Einzelinteresses nicht zu begreifen.

Die Ökonomik des Marktverkehrs steht erst recht vor einem Rätsel, wenn, wie im Gebiet der Anerbensitte allgemein geschieht, das Besitztum

[1]) Modifikationen der Anerbensitte in einigen ursprünglich grundherrlichen Bezirken der östlichen Geest von Holstein werden im nächsten Kapitel und im Abschnitt II behandelt

dem Gutsnachfolger zu einem Anschlage überlassen wird, welcher meist weit hinter dem Verkaufswert des Anwesens und seiner einzelnen Bestandteile zurückbleibt.

Die Lösung des Rätsels liegt in Empfindungen und Vorstellungen, welche vor allem andern der Ethik des verwandtschaftlichen Verbandes angehören

Die wissenschaftliche Betrachtung darf sich aber nicht damit begnügen, diese Gedanken aus dem Komplex der heutigen Vererbungsgewohnheiten zu abstrahieren. Wie die Menschen selbst, so sind ihre Rechtsinstitutionen nur aus der geschichtlichen Entwicklung zu verstehen. Es kommt daranf an, den Znsammenhang aufzudecken, welcher zwischen der Ansbildung der Vererbungssitten nnd der Entwicklung des verwandtschaftlichen Verbandes, seines Rechtes, seiner Beziehungen zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben überhaupt besteht. Die Uutersuchung wird sich nicht auf die Gebiete der Anerbensitte beschränken, sondern gerade auch aus der Abweichung der Vererbungssitten anderer Bezirke wichtige Anfschlüsse erwarten dürfen.

Es steht fest, daß das Anerbenrecht erst in nenerer Zeit, nämlich im 17. nnd 18. Jahrhnndert, formuliert wurde. Daher erhebt sich sofort die Frage, ob und in welcher Weise seine Grundgedanken schon in den alten Landrechten lebendig waren. Die bisherigen Versuche, solche Beziehungen für andere Gebiete nachzuweisen, litten unter der Schwierigkoit, den Einfluß grundherrlicher Interessen auszuschalten.[1]) Die altfreien Eigentums-Banern von Schleswig-Holstein haben aber niemals nnter einem anderen Recht gestanden als nnter Volks- und Landrecht nnd sind ans diesem herans zur Anerbensitte nnd zum Anerbenrecht gelangt. Hier ist also die erwünschte Isolierung des zu untersuchenden Zusammenhanges gegeben. Aus diesem Grunde besitzt die Geschichte des schleswig-holsteinischen Erbrechts eine weitreichende Bedentung für die Geschichte der germanischen Familie und ihres Grundeigentums überhaupt. Eine der schleswig-holsteinischen in den Grundzügen analoge Entwicklung hat sich unter ähnlichen allgemeinen Bedingungen in Norwegen vollzogen; sie soll im Anhange zur Darstellung gebracht werden.

Die einzige konsequent gedachte Theorie vom Anerbenrecht, welche zu der verfehlten Ableitung aus der feudalen Abhängigkeit oder aus gewaltsamen Eingriffen des Staates in Gegensatz tritt, geht davon aus, daß seit der Ansbildung des Ackerbaues namentlich bei allen arischen Völkern die in einem Haushalt vereinigten Familienglieder durch ein starkes Gemeinschaftsrecht gegenseitig gebunden waren. v. Amira, v. Dultzig n. a. haben mit neuen

[1]) Auch von Dultzig vermochte in seiner kenntnisreichen und scharfsinnigen Schrift, „Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft", Gierkes Unters. Heft 58, Breslau 1899, die Entwicklung bei den grundherrlichen und bei den freien Eigentumsbauern nicht scharf zu trennen, weil er sein Material vorwiegend den Weistümern des mittelalterlichen Hofrechts entnahm. So gewiß in den Weistümern Gedanken des Landrechtes zur Geltung gekommen sind, so wenig wird doch der Gegner solche Beweisführung gelten lassen und aufhören, alle hofrechtlichen Bildungen lediglich als Erzeugnisse der Grundherrschaft aufzufassen.

Gründen die schon früher des öfteren ausgesprochene Ansicbt verteidigt, daß in den Volksrechten nnd den Recbtsbücbern des Mittelalters ein *Gesamteigentum* des engeren Kreises der Hausgenossen (Eltern, Kinder, Gescbwister) am Familienvermögen, insbesondere am Grundbesitz zum Ausdruck gekommen sei. Die gesamte Hand gilt als Entstehungsnrsache des Erbrecbts am Grundbesitz derart, daß die Erbfolge ursprünglicb nur die Bedentung einer Nacbfolge in die Vertretung und Verwaltung eines bereits erworbenen Rechtes gebabt nnd sich erst später von dem engeren Kreise der blutsverwandten Hausgenossen anf den weiteren Verwandtenreis der Sippe übertragen babe.[1]) Mit dem Gesamt-Eigentum der Hausgenossen am Familiengut bängen nacb dieser Auffassung die bis auf die neuere Zeit gekommenen Beschränkungen der Verfügungsgewalt des Familienoberhauptes als des bloßen Leiters nnd Vertreters der Gemeinscbaft, die Unentziebbarkeit des Erbrechtes und die Unznlässigkeit der Testamente ebenso zusammen, wie der nrsprünglicbe Ansschluß der Frauen von der Erbfolge in den Grundbesitz — denn sie waren nnfähig, die Hausgemeinschaft zu vertreten.

Die von Dultzio aufgestellte Tbeorie leitet nun auch das bäuerliche Anerbenrecht aus der Idee der Hausgenossenscbaft (were) nnd des „Hauseigentums" — d. b. des Gesamteigentums der in einem Hausbalt vereinigten Verwandten am Grundbesitz und sonstigen Hausvermögen — ab, Institntionen, die bei den Germanen besondere Pflege und Fortbildung gefunden bätten; noch jetzt lebe das Hauseigentum zwar nicbt als Recbtssatz, aber als Recbtsprinzip in der Bovölkerung fort. Der älteste oder jüngste Sohn übernimmt es als Vertreter der Familie. Da ihr das Eigentnm am Landgute zustebt, gebührt dem einzelnen Mitgliede der Gemeinschaft nnr ein wirtschaftlicher Nutzen daraus, bei der Absonderung eines Familienangebörigen steht ihm desbalb aucb kein Ersatz für einen Anteil am nnbeweglichen Nacblasse selbst zu. Die Abfindungen, Aussteuern, Brantscbätze sind vielmehr als bloße Entschädigungen für die wegfallende naturale Nutzung des Hausgutes anzusehen. Sie werden in billiger Weise nach dem verschiedenen *Bedürfnis* der Abfindlinge, jedocb so bemessen, daß unter keinen Umständen der Bestand des alten Hanses gefährdet wird. An die Stelle der üblicben und durch die Gewohnbeit fixierten Aussteuern und Brautscbätze wären erst später durch die mit dem älteren Auseinandersetznngsmodus weniger vertrauten Beamten Quoten eines billig zn scbätzenden Gutswerts gesetzt und so die Abschichtung nach dem Were-System zur Teilung mit Bruder- und Scbwester-Taxe nmgebildet worden.[2])

In der Tat hat das bäuerlicbe Landgut von altersber den Mittelpnnkt des Familienlebens gebildet, es ist zur Vererbnng in der „Familie" bestimmt und kann deshalb im übertragenen Sinne als Familiengut bezeicbnet werden. Aber es ist eine ganz andere Frage, ob die Znspitzung dieser Vorstellung

---

[1]) v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten, München 1874, S. 213. v. Dultzio, a. O., S. 60 ff.

[2]) v. Dultzio, S. 98 ff.; S. 202 ff.

zu einem Gesamteigentum der Hausgenossen den Gedankeninhalt des älteren Grunderhrechtes wiedergibt, ob überhaupt das Recht der Hausgemeinschaft und Einzelfamilie als Ansgangspunkt und Grundlage der erbrechtlichen Entwicklung anzusehen ist.

Wenn die Hausgenossenschaft oder Were in der Tat zn den Rechtsbegriffen gehört, auf denen als den „Grnnd- und Ecksteinen das ganze übrige Gebäude des Rechts sich auftürmt",[1]) wenn wirklich alle Erhrechtsregeln im Kreise der nngelösten Hausgenossenschaft erwachsen[2]) und insbesondere Institntionen von solcher Allgemeinheit nnd Kraft wie das Anerbenrecht aus dem Hauseigentum hervorgegangen sind, so muß sich jenes Rechtsverhältnis anch als fortdauernd wirksam erweisen lassen, und daraufhin sind die schleswig-holsteinschen Rechtsquellen nun zu prüfen.

I. Die Familie.

Die Gemeinderschaften der Hausgenossen und das eheliche Güterrecht.

A. Gemeinderschaftsverhältnisse der Hausgenossen.

1. Das Sachsenrecht. In den zahlreichen nns erhaltenen mittelalterlichen Kaufverträgen nnd Schenkungen aus Schleswig-Holstein, die meist dem Geltungsgebiet des Sachsenrechtes angehören, findet sich keine, welche auf ein Gesamteigentum von Eltern nnd Kindern an Liegenschaften und Rechten an solchen (Renten) hindentet. Überall wird nur der consensus heredum oder propinquorum oder omninm quorum consensns fuerat requirendus festgestellt, oder werden die Schenkungen und Vermächtnisse nachträglich von den Erben bestätigt. Dagegen kommt es öfter vor, daß Brüder gemeinschaftlich in einem Kaufakt Grundstücke veräußern. Die dahei ühlichen Wendungen sind: nnanimi consensn — communi consensu et bona pariter voluntate[3]) — vendidimus. Es ist deshalb zwar kein Zweifel, daß Geschwister nach dem Tode des Vaters oft als Gemeinder heisammen hlieben, wie ja auch der Sachsenspiegel in I, 12 von „Brüdern nnd anderen Leuten" spricht, die ihr Gut zusammen haben und anf gemeinsamen Gedeih und Verderb wirtschaften. Solange aber der Vater lebt, hat er nicht allein wie überall sonst die Muntgewalt über die Ehefrau, die Kinder, die sonstigen Hausgenossen auszuühen, sondern es steht ihm auch eine rein vermögensrechtliche Herrschaft zn — und zwar nicht kraft bloßer Vertretungsbefugnis, sondern aus eigenem Rechte. Wohl gibt es fremdes Vermögen, das er lediglich zn verwalten hat, wie die Liegenschaften der Ehefrau, aber von solchem Sondergut abgesehen, verfügt er über das seiner Herrschaft nnterworfene Vermögen als über sein Eigentum. Über Fahrnis ohne alle Beschränkung, über den Grundbesitz aber gebunden durch die seinen Nachkommen

[1]) v. Dultzig, S. 34.

[2]) Ebenda S. 77.

[3]) Manchmal findet sich anch die im süddentsch-fränkischen Rechtsgebiet so typische Wendung „conjuncta mann", und zwar in Bezug auf Versprechen, welche mit dem Verkauf verbunden werden. Vgl. Reg., Bd. III No. 458 und U. S. No. 60. Über den hier behandelten Gegenstand vgl. u. a. Heusler, Institutionen d. d. Privatr. I. S. 227 ff.

nnd sonstigen Blutsverwandten zustehende spes succedendi, das Wartrecbt der Erben. Sie können obne ihre Einwilligung veräußertes Grundeigentum an sich ziehen „gleicb als wäre der tot, der es gab", wie es im Sachsenspiegel (I, 52 § 1) beißt. Der Gedanke der Alleinberrscbaft des Vaters ist so stark, daß das Gesetzbuob zur Fiction seines Todes greifen muß, um das Einspruchsrecht der Erben damit logisch in Einklang zu bringen. Die Verhältnisse liegen bier nicbt anders, als es E. Huber[1]) für die Rechtsgebiete der Scbweiz nachgewiesen bat: Gemeinderscbaften bestehen nur unter Gleicbberecbtigten, nicht zwischen Eltern und Kindern. Es gibt also bei Lebzeiten des Vaters kein „Hausgut" im Recbtssinne. Die Familie ist bei den Sachsen wie in öffentlicb-recbtlicher so aucb in vermögensrecbtlicher Hinsicht kein genossenscbaftlicher, sondern ein herrscbaftliober Verband.

Daß die Vorstellung von einem Anteil der Kinder am Grundeigentum und sonstigen Vermögen des Vaters oder der Mutter dem sächsiscben Recbt fremd ist, daß Erbrecht und Gemeinderschaftsrecht nichts miteinander zu tun haben, zeigen aucb andere positive Bestimmungen. Die vom elterlicben Hausbalt mit einer Abfindung abgesonderten Kinder erben nach dem Sachsenspiegel neben den unabgesonderten, wenn sie das Erbaltene in die Erbmasse einwerfen nnd nicht ausdrücklich verzicbtet haben. Ebenso wenig macht es für das Erbrecbt der Eltern gegenüber den Kindern einen Unterschied, ob diese abgesondert waren oder nicht.

Aber selbst für das Erbrecht der Geschwister[2]) untereinander ist es ohne Einfluß, ob sie nach dem Tode der Eltern in gemeinem Gute geblieben sind oder nicbt. Stirbt ein Mitglied der Gemeinscbaft (obne eigene Nachkommenscbaft), so teilen die abgesonderten mit den im ungeteilten Gute verbliebenen sein Erbe gleichmäßig.[3]) Auch die geschwisterlichen Gemeinschaften entbehren also der wichtigsten, in einigen Scbweizer Rechten noch heute anerkannten Eigentümlichkeit der unzersetzten Gemeinderschaft, daß die „Gemeinder nnter sich Erbrecbt" — besser Accrescenzrecht — „baben und die nicbt in der Gemeinschaft stehenden, wenn auch näberen Verwandten, jedenfalls gleich nabe, ausscbließen".[3]) Für das Verbältnis der Mitglieder zueinander bescbränkt sich die Gemeinderschaft „von Brüdern und anderen Lenten" auf die im Sacbsenspiegel (I, 12) ausdrücklicb genannte Wirkung, daß das aus dem ungeteilten Vermögen selbst durch Arbeit oder auf Kosten der Gemeinder erworbene gemeinschaftlich wird. Erbrecbt und Gemeinderscbaft sind also scbarf voneinander gesobieden.

Dafür, daß in älterer Zeit den Kindern und sonstigen Verwandten ein über das Einspruchsrecbt gegen Veräußerung von Liegenschaften hinaus-

[1]) Eugen Huber, System und Geschichte des Schweizer Privatrechts. Bd. IV, S. 251. Anm. 282.

[2]) So ausdrücklich das sächs. Weichbildrecht, Magdeburger Rechtsmitt. an Breslau von 1261 und an Görlitz von 1304. Vgl. Sydow, Erbrecht des Sachsenspiegels. S. 116. Anm. 362.

[3]) Vgl. Eugen Huber, a. O. S. 253. — Ferner Max Huber, Gemeinderschaften der Schweiz. Breslau 1897. S. 71. Vgl. auch G. Cohn, Gemeinderschaft und Hausgenossenschaft. Stuttgart 1895. S. 11.

gehendes Recht am elterlichen Vermögen zugestanden hätte, findet sich auch in der lex Saxonum keine Spur.

Daß es höchst unzweckmäßig wäre, lediglich mit Bezug auf das noch näher zu behandelnde Einspruchsrecht der Blutsverwandten von einem Gesamteigentum des Verwandtenkreises, und falsch von einem solchen der Hausgenossen am Grundbesitz zu sprechen, zeigt der Gegensatz zum dänischen Rechtsgebiet.

2. Die ältesten dänischen Rechtsbücher stehen auf einem anderen Boden als das Sachsenrecht. Es kommen hier in Betracht: Das Gesetzbuch für die Landschaft Schonen, auf der Grundlage eines älteren, jetzt verlorenen Gesetzbuches aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts zwischen 1203 und 1212 verfaßt; die beiden Seeländischen Rechtsbücher: das ältere, auch aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, und das nach einem König Erich benannte jüngere, das aber älter ist als das Jütsche Lov.[1]) Während in Holstein wie in Ostfalen und Engern die Familie den Charakter eines patriarchalischen Herrschaftsverbandes auch in vermögensrechtlicher Hinsicht mit großer Folgerichtigkeit wahrt, nähert sie sich in den dänischen Rechtsgebieten mehr dem Typus einer Genossenschaft. Alle jene Gesetze erkennen eine echte und von selbst eintretende Gemeinschaft zu gesamter Hand unter den Mitgliedern der in einem Hausstand beisammen lebenden Familie an. Die Gütergemeinschaft wird wie für Ehegatten durch die Ehe, so für Kinder durch die Geburt, für Verschwiegerte und Stiefverwandte durch die Aufnahme in das Haus begründet. Die Wirkung ist z. B. im letztgenannten Falle, daß der ohne Bestimmung seines Anteils aufgenommene Schwiegersohn oder Stiefvater (im Seeländischen Recht nach Jahr und Tag) neben seiner Frau und ebenso die Schwiegertochter vollberechtigte Teilnehmer zu gleichem Anteil werden. Stirbt ein Mitglied der Gemeinschaft, so dauert sie unter den nachbleibenden Mitgliedern unverändert fort, in Beziehung auf das Gemeingut wird ein Erbfall dadurch nicht herbeigeführt, auch dann nicht, wenn Vater oder Mutter starb. Von der Gemeinschaft mit einer Abfindung Abgeteilte, sogenannte Auserben, gelten als völlig ausgeschieden. Wenn der in der Gemeinschaft verbliebene verheiratete Sohn vor seinem Vater stirbt, so erhalten seine Nachkommen je ein volles Los in der Gemeinschaft, obgleich im eigentlichen Erbgange die Enkel von den Kindern ausgeschlossen werden.

Aber selbst diese voll ausgebildeten Gemeinderschaften unter den Hausgenossen haben für die Vererbung der Liegenschaften nur sekundäre Bedeutung gewonnen. Denn die Gütergemeinschaft der Hausgenossen ließ das *Erbeigen*, „Arvejord" d. i. alles unbewegliche Gut, das jemand vor dem eigenen oder eines anderen Eintritt in die Gemeinschaft besaß, und das nachher ererbte unberührt, sondern ergriff nur das Kaufeigen und die fahrende Habe, also die Mittel und das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit mit Einschluß des zur Fahrhabe gerechneten Hauses; die während der Ge-

[1]) Vgl. v. Stemann, Das Güterrecht der Ehegatten im Gebiet des jütschen Lov. Kopenhagen 1857. S. IV und K. v. Amira, im Grundriß der germanischen Philologie. Straßburg 1893. S. 86.

meinschaft geerbten Mobilien dann, wenn auch die übrigen Mitglieder erbten (Arvebed). *Das Erbeigen* aber blieb Sondergut und ging *ausschließlich an den „rechten" d. h. den blutsverwandten Erben*, in erster Linie an die Kinder, wobei die Töchter einen halben Teil gegen die Söhne erhielten. Auch verloren die von ihren Eltern abgesonderten „Auserben" keineswegs ihr Erbrecht an dem Sondergut des Vaters oder der Mutter, nahmen vielmehr *neben* den in der Hausgemeinschaft verbliebenen daran teil, sofern sie das bei der Absonderung erhaltene wieder in die Masse einschossen.[1])

Homeyer[2]) bemerkt deshalb in Widerspruch zu Kolderup mit Recht, es lasse sich nicht allgemein behaupten, daß das Erbrecht auf der Familiengütergemeinschaft beruht habe, vielmehr müßten das Erbrecht und der Anspruch auf einen Teil des gemeinsamen Gutes voneinander getrennt werden. Die Mitberechtigung der Hausgenossen erscheint lediglich als Teilnahme der Kinder und der freiwillig Aufgenommenen an der Gütergemeinschaft der Ehegatten; der Inhalt dieser Berechtigung ist durch das eheliche Güterrecht näher bestimmt, dessen Grundgedanken unten zu besprechen sind.

3. Das mittelalterliche Recht Nordfrieslands scheint dem des Schonischen und der Seeländischen Gesetzbücher nahe gestanden zu haben. In der „Krone der rechten Wahrheit" von 1426 findet sich unter 6 und 7 die Bestimmung: „Hebben vader vnde moder kinder vth gegeven, so is dat hn houwdelottet.[3]) Steruet de vader vnde sin hn is houwdelottet, so nemen de kinder sin gut vnd sin houwdelott besondering aff vnde delen de vnderlanges, vnde de moder nimpt van eres mannes houwdelott nichtes."

Also die Abfindung der Kinder seitens der Eltern gilt als Aufteilung des Bu (d. i. soviel wie bofae im Jütschen Lov), der gemeinschaftlichen Fahrhabe mit Einschluß des Hauses, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß *alle* Kinder abgefunden werden.[4]) Vater, Mutter und Kinder haben dann ihren Anteil am bisherigen Gemeingut abgesondert je für sich. Nach dem Tode eines der Eltern fällt deshalb der Anteil des Verstorbenen lediglich an seine Erben, der überlebende Elternteil hat davon nichts mehr zu fordern, während vor der Teilung jeder Ausfall eines Berechtigten ausschließlich der Gemeinschaft zu gute kam.[5])

Nach einer Eiderstedter Beliehung von 1444 fällt eines hingerichteten Totschlägers „Hövedelott und andeel sines Gudes" an die Landesherrschaft,[6]) und ähnlich heißt es in der Siebenhardenbeliehung[7]) (von 1426, § 5), daß

---

[1]) Vgl. zum vorigen v. Stemann, Güterrecht der Ehegatten. S. 5 ff. Kolderup-Rosenvinge, Grundriß der dänischen Rechtsgeschichte. Übersetzt von Homeyer. Berlin 1825. S. 76 ff., insbes. (Auserben) § 51 g.

[2]) In Anm. zu § 50 das. Im selben Sinne äußert sich schon mit eingehender Begründung P. K. Ancher, En dansk Lov-Historie. 1. Deel. Kjöbenhavn 1769. § 27 u. 28. S. 456—466.

[3]) Houwdelott = Hauptteil, Kopfteil.

[4]) Vgl. Urteil von 1439 bei Dreyer, Sammlung vermischter Abhandlungen II. Rostock 1756. S. 1483 und bei v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen. Berlin 1840. S. 370 (Ziffer 3).

[5]) Vgl. Schröder, Geschichte des ehel. Güterrechts. Anhang S. 414.

[6]) Bei Dreyer l. c. S. 1489.

[7]) v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen S. 578.

die Verwandten eines Totschlägers „sin honetloth tho vorwaringe holden“ sollen.

All diesen Bestimmungen liegt die Vorstellung eines den Eltern und Kindern gemeinschaftlichen Hausgutes zu Grunde. Aber die Gemeinschaft ist auf Haus und Fahrhabe beschränkt. Auch in Nordfriesland steht das Erbrecht an den Liegenschaften selbständig neben dem Recht aus der Gemeinschaft und kann keineswegs als ein Ausfluß desselben angesehen werden.

4. Das Jütsche Lov folgt für die ehelichen Gütergemeinschaft denselben Grundsätzen wie das Erich Seeländische und Schonensche Gesetz, enthält aber nur noch wenige Nachklänge von der einst auch in seinem Geltungsbereich anerkannten Teilnahme der Kinder an der zwischen den Eltern bestehenden Gemeinschaft. Dahin gehört vor allem die Teilung des ehelichen Gemeingutes zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern nach Kopfteilen statt zur Hälfte (vgl. oben S. 85). Auch findet unter Umständen eine Ausmittelung des Kopfteiles, Hovedlods, der Kinder bei Lebzeiten der Eltern statt.[1])

Im übrigen spricht das Jütsche Lov zwar mehrfach von Kindern, die in der Gemeinschaft mit den Eltern stehen. Der Ausdruck hat aber keine weitere Bedeutung mehr, als daß sie noch zu der Eltern Hausstand gehören, demnach in der väterlichen Gewalt und wegen ihres Erbteils nicht im voraus abgefunden sind.[2]) Der unabgeteilte Sohn erwirbt wie im sächsischen Recht kraft der väterlichen Gewalt alles für den Vater[3]) und kraft der ehelichen Fahrnis- und Errungenschafts-Gemeinschaft auch für die Mutter, er hat aber seinerseits keinen Anteil an dieser Gemeinschaft. Vielmehr spricht das Jütsche Lov den Kindern ausdrücklich alles Recht am Vermögen der lebenden Eltern ab.[4]) Im Hinblick auf das den Kindern nach dem Tode eines der Eltern Zufallende ist deshalb immer von „Erbe“ die Rede, während das Seeländische Gesetzbuch scharf zwischen Aufteilung des Gemeinguts und der Erbteilung in Betreff des Erblandes unterschied. Hier gab der Todesfall als solcher den unabgeteilten Kindern kein Recht, ihren Teil aus dem Gemeingut zu fordern, weil die Gemeinschaft unter den nachbleibenden unverändert fortbestand. Nach dem Jütschen Lov (I, 7) aber kann der Vater

[1]) 1. Im Falle, daß die aus einer gesetzlich ungültigen Ehe erzeugten Kinder als eheliche anzusehen sind, wird ihnen ihr Kopfteil ausgewiesen (I, 24). 2. Die früher unbeschränkte Verantwortlichkeit des Vaters für Vergehen der Kinder ist in II, 100 u. 101 auf ihr Hovedlod beschränkt.

[2]) Vgl. v. Stemann, „eheliches Güterrecht“ S. 19, auch dessen „Geschichte d. ö. u. priv. Rechts“, S. 107.

[3]) I. Kap. 12, § 1: „Ziehet eines Bonden Sohn außerhalb Landes, Kaufmannschaft zu treiben, und erwirbt Geld in der Gemeinschaft (von seinem Vater unabgeteilt), und der Vater stirbt und dieser Sohn will seinen Vater mit beerben, so soll er alles zur Teilung einbringen oder des Erbes entraten.“

[4]) J. L. I, 13: „Nimmt des Bonden Sohn ein Weib und führt sie zu seinem Vater und Mutter ein und ihr Gut wird nicht in die Gemeinschaft gelegt und er stirbt darnach, sie haben Kinder oder nicht, so nimmt sie aus dem Gute mehr nicht als sie darein gebracht hat. *Denn ihr Mann hat kein Teil an dem Gute, solange Vater und Mutter leben*, es wäre denn, daß ihm was sonderliches unter seine Hände gegeben wäre. Haben sie Kinder, die bleiben bei dem Großvater und bei der Großmutter, und erben dieselben nach ihrem Tode.“

den Söhnen, sobald sie 15 Jahre alt, den Töchtern, wenn sie verheiratet werden, „ihrer Mutter Gut nicht vorenthalten". Sie können die Aufteilung des Gemeingutes fordern. Während auf der andern Seite nach dem Erich Seeländischen Gesetz der erwachsene Sohn, der sich verheiraten „und bei seinem eignen sein" wollte, schon bei *Lebzeiten der Eltern* seinen Kopfteil, „in aller fahrenden Habe und gekauften Lande" fordern konnte[1]) — ähnlich der Bestimmung des Schwabenspiegels —, stellt es das Jütische wie schon das Schonensche Gesetz in solchem Falle ganz in die Willkür des Vaters, ob und was er den Kindern geben will.[2]) Was er freilich dem einen Kinde gegeben hat, das kann er nachher einem andern nicht verweigern. Stattet der Vater Sohn oder Tochter bei ihrer Verheiratung aus, so sollen sie dies „für volles Erbteil halten".[3]) Das Gemeingut und das Sondergut der Ehegatten werden auch hier auf gleiche Weise behandelt. „Wollen sie sich" aber „damit nicht zufrieden geben, so müssen sie" im Erbfall „alles dasjenige, so sie bekommen haben, einbringen und danach alles teilen wie Recht ist", — also eine Kollationspflicht, die dem Seeländischen Gesetz nur hinsichtlich des Sondergutes bekannt ist. Die Miterben können ihrerseits die Verheirateten, welche sich mit dem Erhaltenen begnügen lassen wollen, zur Einbringung nicht zwingen, — abgesehen jedoch von dem ihnen überwiesenen Lande; denn davon „können die Eltern dem einen Kinde nicht mehr als dem andern geben".[4])

Das Verhältnis der im Hause verbliebenen und der abgeteilten Erben ist im Jütschen Lov genau so geregelt wie im Sachsenspiegel. Die abgeteilten Kinder bleiben grundsätzlich neben den unabgeteilten, und zwar auch für das elterliche Gemeingut mitberechtigt.[5]) Wie jene das von den Eltern empfangene, so haben diese das für die Eltern erworbene einzubringen. Der Grund der Erbberechtigung ist also nicht die Hausgemeinschaft, sondern die Blutsverwandtschaft.

Der Satz (I, 9): „Stirbt ein Kind in der Gemeinschaft mit Vater und Mutter, so ist es, als wäre es nimmer geboren" ist nur für den Fall wörtlich zu nehmen, daß das unabgeteilte Hauskind kein eignes Vermögen hat. Erleben aber Vater und Mutter den Tod eines Hauskindes, welches z. B. aus Erbschaften eignes Vermögen hatte, so ist die Sachlage nicht anders, als wenn es sich um den Tod eines abgesonderten Kindes handelt: die Eltern erben im einen wie im andern Falle. Von einem Accrescenzrecht der Gemeinder als solcher kann also nicht gesprochen werden. Ist die Mutter vorher gestorben, so erbt der Vater allein, ist der Vater tot, so erbt die Mutter mit den (Voll- und Halb-)Geschwistern ein bestes Kindesteil.

Ebenso besteht das Erbrecht der Geschwister untereinander unabhängig

---

[1]) Vgl. Kolderup. § 19. Note d und f.

[2]) Vgl. I. Kap. 14.

[3]) I, 15.

[4]) Vgl. Blüthes Glosse zu I, 15.

[5]) I. Kap. 12, § 2: „Nimmt er" (des Bonden Sohn) „aber ein Weib und begibt sich *ausser* der Gemeinschaft und wird reich, so erbt er gleichwohl seinen Anteil, beide von Vater und Mutter".

davon, ob sie in der ungeteilten Gemeinschaft der Güter geblieben sind oder nicht.

Sitzen freilich sämtliche Geschwister noch in der Gemeinschaft, so bedarf es, wenn eines derselben kinderlos stirbt, keiner Erbteilung, weil der Erbanfall allen Teilnehmern gemeinsam ist. Für den Fall aber, daß auch „Auserben" da sind, wird die Gemeinschaft gesprengt und nehmen die Auserben ihren Teil aus der Masse. In Buch I, Kap. 10 heißt es: „Ist jemand von den Miterben außerhalb der Gemeinschaft und abgeteilt, und eins von denen, die noch in der Gemeinschaft zusammen sind, stirbt, so soll man alle das Gut und Erbe teilen, als wenn sie alle, die in der Gemeinschaft waren, lebten, und dann darnach teilen alle Erbnehmer das Los oder Teil, das den Verstorbenen zugefallen war, unter sich alle."

Die Stelle zeigt einerseits, daß das Verwandtschaftsprinzip stärker ist als das der Gemeinderschaft, anderseits läßt die umständliche Ausdrucksweise das Wesen der Gemeinschaft zur gesamten Hand deutlich erkennen, in der es keine selbständigen Quoten gibt wie in der römisch rechtlichen communio. Solche entstehen erst bei der Anfteilung. Jene Form der Gemeinschaft und ihre familienrechtliche Grundlage gestattet es, daß Kinder eines Gemeinders bei dessen Lebzeiten stillschweigend als vollberechtigte Genossen einer geschwisterlichen Gemeinschaft zugelassen werden.[1])

Jedoch sind die Gemeinschaften unter Geschwistern und mit Geschwisterkindern, sowie die „fortgesetzte Gütergemeinschaft" der Kinder mit dem überlebenden parens die einzigen Fälle, in denen die Gemeinschaft stillschweigend eintreten kann. Überall sonst: für Schwiegereltern und -Kinder, für Stief-Eltern und -Kinder bedarf es der ausdrücklichen Übereinkunft. Andernfalls nehmen die ins Haus aufgenommenen Stief- und Schwiegerkinder bezw. -Eltern nach dem Aufhören des Zusammenlebens nur ihr Eingebrachtes zurück.[2])

Es darf ferner nicht übersehen werden, daß auch dann, wenn Geschwister das ererbte Land ungeteilt bewirtschaften, die Gemeinschaft am Erblande einerseits, und diejenige an der Fahrhabe und etwaigem Kauflande anderseits je einen Vermögenskomplex für sich bilden. Die mitgeteilten Bestimmungen beziehen sich lediglich auf Fahrhabe und Kaufland. Denn das Jütsche Lov und die älteren Rechtsbücher verstehen die Gemeinschaft der Güter stets unter dieser Beschränkung. *Erbeigen geht nie an die Genossen der Hausgemeinschaft als solche, sondern stets an den rechten Erben.* Von dem Erbeigen, das der verstorbene Gemeinder mit anderen ungeteilt

[1]) In Kap. I, 19 des J. L. heißt es: „Wenn viele Geschwister in Gemeinschaft sind und heiratet der älteste, der ihr Vormund ist, und führt seine Frau in die Gemeinschaft zu seinen Geschwistern; bekommen sie Kinder und seine Geschwister sind mündig und wollen sich nicht beschweren, so nehmen des ältesten Bruders Kinder in der Gemeinschaft vollen Teil mit seinen Brüdern und Schwestern. Wären diese aber noch unmündige Kinder oder Mädchen, die sich nicht beschweren können oder mögen, so haben sie keinen Schaden von des Bruders Kindern, die in der Gemeinschaft geboren sind." Die Bruderskinder nehmen je ein volles Los mit den Geschwistern, nicht, wie Blüthe meint, alle zusammen ein einzelnes Bruderlos. Vgl. Aschehr, Lovhistorie, 1. Teil. S. 456—66.

[2]) Vgl. Buch I, Kap. 6, 13, 20 und oben S. 105 Anm. 4.

besaß, geht nach seinem Tode deshalb lediglich dessen Anteil an seine Kinder und sonstigen Blutsverwandten über.[1])

Endlich ist noch zu erwähnen, daß nach dem Jütschen Lov jedes der in ungeteilter Erbengemeinschaft sitzenden Geschwister stets das Recht hat, die Anfteilung zu fordern. (I, 16.) —

Ein Vergleich zwischen dem altdänischen nnd dem neueren jütischen Recht ergiht:

1. daß das Erbrecht am liegenschaftlichen Erbgut von jeher von allem Accrescenzrecht der Gemeinder getrennt blieb. Letzteres beschränkte sich stets auf Fahrhabe und Kaufeigen;

2. daß die Regeln, nach denen das Erhgut übertragen wurde, d. h. das Erbrecht der Sippe, der Blutsverwandten, sich gegenüber dem Gemeinderschaftsrecht der Hausgenossen als die stärkeren erwiesen; das Erbrecht der Auserben verdrängte (auch für Fahrhahe und Kaufeigen) das Accrescenzrecht der Gemeinder;

3. daß die Tendenz besteht, die Gemeinderschaften auf die Geschwister zu beschränken. Andere Personen werden im Jütschen Lov nur auf Grund besonderer Vereinbarung in die brüderliche Gemeinschaft aufgenommen — wie auch nach dem Sachsenspiegel (I, 12) das was ein Mann „mit sinem wive nimmt“ nicht in die Gemeinschaft fällt. Die zusammenhausenden Geschwister können es auch ablehnen, des „ältesten Bruders Kinder“ aufzunehmen, und jeder kann die Aufteilung fordern. Es hraucht aus dem vorigen nicht auf eine allgemeine Verengerung des heisammen lehenden Familienkreises geschlossen zu werden. Gewiß strömten in der Aufschwungsperiode, der das Jütsche Lov und der von den gleichen allgemeinen Anschauungen getragene Sachsenspiegel ihre Niederschrift verdankten, zahlreiche Bauernkinder in die nen begründeten ländlichen Ansiedlungen, und ging ein Teil des bäuerlichen Hausfleißes auf die aufblühenden städtischen Marktplätze über.[2]) Die vorhandenen Bauerngüter konnten nun mit weniger Arheitskräften bewirtschaftet werden, weil diese sich vollkommener dem Landhau widmeten. Aher Großfamilien derart, daß mehrere verheiratete Geschwister mit ihren Kindern wie in der südslavischen Zadruga beisammen blieben, hat es auf den bänerlichen Gehöften unseres Landes schon in älterer Zeit sicherlich nnr in Ausnahmefällen gegeben.[3]) Die Ahweisnng dieser Annahme würde sich mit der mäßigen Größe der Hufen und der herrschenden extensiven Betriebsweise nicht in Einklang bringen lassen. Anderseits beließ auch die mittelalterliche Stadt

---

[1]) So auch Blütings Glosse zum J. L., gedruckt Flensburg 1717, S. 77;

[2]) Wie sehr die wachsende Gelegenheit zum Außenerwerb das Streben wecken mußte, vom Vater bei dessen Lebzeiten abgesondert zu werden, zeigen die (S. 105, Anm. 3) mitgeteilten Bestimmungen, die den Unabgesonderten, der draußen Kaufmannschaft treibt, zwingen, all' sein Verdienst in die Erbmasse einzuwerfen, dem Abgesonderten aber sein volles Erbrecht vorbehalten, sofern er bereit ist, das im voraus erhaltene einzubringen.

[3]) Schon das schonensche und seeländische Gesetz will nicht, daß Geschwister stets auf ungeteiltem Boe sitzen bleiben, sondern daß sie miteinander teilen sollen, solange sie noch am Leben sind. Vgl. Ancher, Lovhistorie, 1. Teil, S. 456—66.

den Bauerndörfern noch einen beträchtlichen Teil des Gewerbfleißes. Ich nehme deshalb an, daß es im wesentlichen beim alten blieb und so verfahren wurde, wie es auch der späteren Sitte entsprach: *Einer* der Söhne führte seine Frau ins elterliche Haus. Häufig, wenn auch in der hier behandelten Periode etwas weniger häufig als bisher, blieben Geschwister *unverheiratet* beisammen, und die Gemeinschaft dauerte fort, wenn *einer* von ihnen heiratete. Dies war im einen wie im andern Falle meist der älteste.[1]) Wollte noch ein anderer zur Ehe schreiten, so mußte er einen gesonderten Haushalt begründen. Aber dazu war auf dem Lande nach Abschluß der Besiedelung wenig Gelegenheit. Es ist auch noch jetzt nicht selten, daß Schwiegerkinder oder Stiefkinder in den Haushalt aufgenommen werden. Wenn nun das Jütsche Lov bestimmt, daß mit nichtverwandten Hausgenossen eine Vermögensgemeinschaft nur noch auf Grund besonderer Verträge entstehen soll, so zeigt dies lediglich, daß man nun schärfer *rechnet* und das Prinzip der Blutsverwandtschaft auch in der inneren Verfassung des Hauses stärker zur Geltung kommt als früher.

5. Das Ditmarscher Landrecht enthält hinsichtlich des Verhältnisses von Erbrecht und Hausgemeinschaft dieselben Grundsätze wie der Sachsenspiegel oder das Jütsche Lov — die darin berücksichtigten Tatbestände solcher Gemeinschaft nähern sich aber mehr denjenigen des letztgenannten Gesetzbuchs, weil in Ditmarschen unter den Ehegatten Fahrnisgemeinschaft besteht. Außer dem Fall einer unter den überlebenden Ehegatten und den Kindern „fortgesetzten Gütergemeinschaft" kommen Gemeinderschaften unter Geschwistern und vermutlich in derselben Weise wie im Jütschen Lov mit Geschwisterkindern vor, auch können Schwieger- und Stiefkinder bei Lebzeiten der Eltern in die unter ihnen bestehende Fahrnisgemeinschaft vertragsmäßig aufgenommen werden.[2]) Aber das Erbrecht, zumal für Liegenschaften besteht auch hier ganz unabhängig von der Hausgemeinschaft.[3]) —

---

[1]) Vgl. oben S. 107 Anm. 1.

[2]) Auf letzteren Fall ist die Bestimmung der §§ 170 und 171 des alten Ditmarscher Landrechts von 1447 zu beziehen: „niemand soll den vorhandenen Mundvorrat (mededel)" eines verstorbenen Hausgenossen (hisch, hissche) „blos deshalb erhalten, weil er mit ihm in demselben Hause ist, sondern nur wenn er mit ihm in ungeteiltem Gut ist, so daß, wenn sein Gut gewinnt, er mit gewinnt, und wenn sein Gut verliert, er den Schaden mit hat. Ist es nachweislich, daß sie so in ungeteiltem Gute sind, so haben sie auch die Nutzung (den Mundvorrat) zusammen." Die im Text genannten Personen gelten nicht von selbst als Teilhaber der Fahrnisgemeinschaft, sondern müssen ihre vertragsmäßige Aufnahme in die Gemeinschaft nachweisen.

Ist „Niemand mehr im Hause, der mit ihm in ungeteiltem Gute war", so „hinterläßt der zuletzt versterbende seinen Mundvorrat dahin, wohin er sein Baugut" (Fahrnis) „vererbt".

[3]) Vgl. §§ 153 ff. des Landrechts von 1447. Das von den Eroberern des Landes im Jahre 1567 erlassene Landrecht enthält zwar den im alten Recht fehlenden Satz, der auf eine allgemeine Vermögensgemeinschaft zwischen Eltern und unabgeteilten Kindern gedeutet werden könnte (so Georg Cohn a. a. O. S. 73): „Efte averst ein Kindt storve, datt mit den Olderen in samenden gesethen, so stervet sin Gutt wedder in dat samende." Jene Deutung ist aber falsch. Es handelt sich um die Erbfolge nach einem Kinde ohne eigne Nachkommen. Für diesen Fall hatten die Landrechte von 1447 und 1539 in Übereinstimmung mit den Grund-

B. Das eheliche Güterrecht.

Aus dem vorigen erhellen die nahen Beziehungen zwischen dem Recht der Hausgenossen und dem ehelichen Güterrecht. Wo eine Vermögensgemeinschaft der Eltern mit den Kindern und anderen Hausgenossen vorkommt, erscheint sie überall als Teilnahme der Kinder an dem den Eltern gemeinschaftlichen Vermögen. Wo aber der Zuständigkeit nach gesondertes Vermögen der Gatten vorhanden ist, das nur durch die Verwaltung und Nutznießung des Mannes zu einer Einheit zusammengefaßt wird, ist ein diese Vermögensstücke ergreifendes Gesamteigentum der Hausgenossen undenkbar.

Tatsächlich kennt nun keines der mittelalterlichen Landrechte unseres Gebietes — abgesehen wohl von dem Gewohnheitsrecht der holländischen Siedelungen in der Elbmarsch — eine Gütergemeinschaft, welche die von einem der Ehegatten eingebrachten oder während der Ehe ererbten Grundstücke mit ergriffen hätte.

Im *sächsischen*, *ditmarscher* wie im älteren *nordfriesischen* Recht bleibt der Grundbesitz, im *jütischen* Recht wenigstens das Erbeigen[1]) des Mannes oder der Frau Sondergut. Ist die Ehe unbeerbt, so fällt es deshalb nach dem Tode des Eigentümers demjenigen Geschlechte wieder anheim, von dem es kam. Bei beerbter Ehe geht das unbewegliche Sondergut jedes der beiden Ehegatten an die gemeinschaftlichen Kinder, ist aber den Kindern erster Ehe nicht verfangen, sondern kommt den Kindern einer zweiten Ehe des Eigentümers mit zu Gute. Anderseits kann weder die Witwe ihres Mannes noch der Witwer das Gut seiner Frau den gemeinschaftlichen Kindern durch eine zweite Ehe entziehen.

Am konsequentesten hat bekanntlich unter den deutschen Rechten das ostfälisch-*sächsische* Ehe-Recht den älteren Zustand festgehalten und ist *allen* gütergemeinschaftlichen Ideen fern geblieben. Das vom Hausherrn repräsentierte Interesse bleibt hier alleinherrschend, die Frau bringt ihr Fahrnisgut

---

sätzen des Sachsenspiegels bestimmt, daß sein Land und Gut an den Vater, und wenn auch dieser verstorben, an seine Brüder fallen sollte — einerlei ob es sich um die Erbschaft eines abgesonderten oder unabgesonderten Kindes handelte. Nach der Eroberung des Landes wird nun diese Vorschrift durch die gemeinrechtliche Regel ersetzt, wonach Personen ohne eigene Nachkommenschaft von ihren Ascendenten, und zwar in Konkurrenz mit den vollbürtigen Geschwistern des Verstorbenen beerbt werden sollten. Die Konkurrenz der Geschwister sollte aber (§ 7) nur von Erbschaften solcher Kinder verstanden werden, „de affgedeelet edder mit bescheidenem Gnde beraden sin". Nun folgt obige Bestimmung, welche die alte Vererbungsregel mit der Beschränkung auf unabgeteilte Kinder und mit der Erweiterung auf Ascendenten aufrecht erhält, also die Eltern zum Erbe eines verstorbenen Hauskindes näher sind als die Geschwister.

Sie gestattet nach dem ganzen System weder des neuen noch des alten Ditmarscher Landrechts einen Schluß auf eine allgemeine Vermögensgemeinschaft zwischen Eltern und unabgeteilten Kindern — so wenig wie der entsprechende, oben mitgeteilte Satz des Jütschen Lov.

Von dem Rechtsverhältnis zwischen Personen, die in ungeteilten Gütern sitzen, spricht das alte Landrecht nicht anders als der Sachsenspiegel.

[1]) Über diesen Begriff vergl. oben S. 103.

dem Vermögen des Mannes zu und wird nach seinem Tode nur durch die Gerade (das Musteil), die einen Ersatz für ihre Ausstener bildet, und durch die herkömmlicher Weise[1]) bestellte Leibzucht am Vermögen des Mannes beteiligt. Das während der Ehe Errungene fällt, abgesehen von der Verbesserung der Gerade, dem Manne allein zu. Er hat volle Verwaltungsbefugnis, darf jedoch nicht die Immobilien der Frau veräußern. Nach seinem Tode hat die Witwe der Ühung nach unter Zustimmung des Vormundes den „Beisitz mit den Kindern" auf deren väterlichem Gut. Sie bleibt mit ihnen in gemeinsamem Haushalt und verwaltet das Erbe bis zur Volljährigkeit des ältesten Sohnes, der dann die Führung der Wirtschaft mit Verwaltung und Gewere übernimmt. In der Zwischenzeit kann auch der Stiefvater die Verwaltung führen. Das Eigentumsrecht der Kinder bleibt davon unberührt.

Erst im 18. Jahrhundert (Holsteinsche Verordnung vom 15. Juni 1742 und Deklar. vom 11. Januar 1745) wurde dem überlebenden Ehegatten ein Quotenerbrecht an den Gütern des Erstverstorbenen zugebilligt.[2])

Das sächsische Recht bringt die Anschauung zum Ausdruck, daß es Sache des Mannes ist, die Mittel zur gemeinsamen Wirtschaft und zur Sicherung der Frau für den Fall der Witwenschaft zu beschaffen, während die Frau dem Manne lediglich eine für den neuen Hausstand unwesentliche, dem persönlichen Bedarf der Frau dienende Aussteuer und ihrer Verwaltung unterstelltes Kleinvieh mitbringt.

So schildert auch Neocorus für die Ditmarscher des 16. Jahrhunderts den Brauch und gibt richtig den Grund dafür an: die Zurücksetzung der Frauen in der Erbschaft[1]), die strenge Durchführung des Erbgüterrechts der Sippe.

---

[1]) Im Jahre 1390 bestellt N. Bülow „coram placitamento, proprie vor dem dinge in villa Bussowe" (einem früher dem lübischen Domkapitel gehörigen Dorf) „*secundum dictamen iuris holzatorum*" eine Rente von 5 Mark als „vitalicium proprie lifghedinge". Lüb. U. B. IV, Nr. 521. Die Leibzucht konnte auch im Nießbrauch bestimmter Ländereien bestehen. Pauli, Abhandl. Lüb. Recht II, 90.

[2]) Die Frau erbt neben Leibeserben des Mannes den vierten, sonst den dritten Teil seiner „dem juri Saxonico unterworfenen sowohl beweg- als unbeweglichen Güter."

Der Mann bleibt Erbe der beweglichen Sachen der Frau, jedoch mit Ausnahme der belegten Kapitalien. Von diesen und von den Grundstücken der Frau erhält er den vierten Teil.

Der Wert von Grundstücken wird dabei immer nach einer billigen Schätzung bestimmt (vgl. oben S. 97). Übrigens bestätigt die Verordnung von 1742 die Gewohnheit auf dem Lande, daß Witwe oder Witwer „so sich in den Bauernhof gefreiet, wann Kinder vorhanden, nur den sogenannten Abschied oder Altenteil bekommen".

[3]) Er zitiert einen Bericht des Albert Krantz (Wandalia I, 13), wonach bis zum Ende des 15. Jahrhunderts die alte Sitte des Brautkaufs sich erhalten hätte und die Töchter ohne Aussteuer in die Ehe gegeben worden wären. Krantz berichtet übrigens nur vom Hörensagen „ut ferunt" — das Landrecht von 1447 kennt den Brautkauf nicht, wohl aber die Ausstener und die ihr entsprechende Gerade. Neocorus fährt dann fort:

„Unnd efft schone deß herna eine kleine Vorendering gescheen, dennoch hefft alle Tidt de Söhne einen groten Vordehl unnd Vortridt in der Erffschop gehatt, also dat keine Dochter tho den liggenden Grunden, dar anders Söhne vorhanden, thogelaten worden, also dat ock de Schlechtes Vedderen uterster Vorwantschop mit dem Medlin ehrer Oldern hinder gelatene Erve gedehlet. Dat demna nicht nha Gelde unde Gude, sondern nha ehrlichen Geblöte, löfflicher Herkumbst, tuchtigen Wesende unnd unbefleckedem Geruchte gefriet,

Außerhalb des sächsischen Rechtsgebietes kam schon früh der genossenschaftliche Gedanke zum Durchbruch, daß die Wirtschaft der Eheleute auf gemeinsamen Gedeih und Verderb geführt und die Frau an deren Ergebnis mit einer Quote beteiligt werden müsse; und dieser Gedanke wurde um so kräftiger wirksam, je mehr sich die Stellung der Frau im Gütererbrecht hob, je häufiger sie Vermögen, namentlich Grundbesitz in die Ehe brachte. Das Jütsche Lov[1]) erkennt, wie die älteren dänischen Gesetze (vgl. oben S. 103), eine Gemeinschaft der Fahrhabe und Errungenschaft an. Das Güterrecht der Ditmarscher und Nordfriesen,[2]) das uns erst vom 15. Jahrhundert an überliefert ist, beschränkt die Gemeinschaft auf Fahrhabe und bewegliche Errungenschaft. Die unbewegliche Errungenschaft weist aber auch das Jütsche Lov dem überlebenden Ehe*manne* allein zu; die Erben der Frau sind daran nicht beteiligt. Die Gemeinschaft entsteht durch die Eheschließung, in Nordfriesland erst durch die Geburt eines Kindes, und dort verschwindet sie auch wieder mit der Ausradung des letzten Kindes.

Jüten und Nordfriesen teilen das Gemeingut unter den überlebenden Ehegatten und den Kindern nach Köpfen, die Ditmarscher zur Hälfte. Ein Erbrecht am Sondergut des Ehegatten erkennt nur das dänisch-jütische Recht an: bei beerbter Ehe erhält der Ehe*mann* einen besten Kindesteil vom Erbeigen der Frau.

Von der Gemeinschaft der Fahrhabe und Errungenschaft war der Weg bis zur Vorstellung eines Gesamthandverhältnisses der Eheleute, das auch den Grundbesitz mit ergriff, nicht allzu weit.

Solche Anschauung hat sich bekanntlich früh im deutschen Westen und Süden ausgebreitet; in vielen Städten, später auch in manchen Landbezirken entstand schon im Mittelalter eine allgemeine Gütergemeinschaft. Ihre Ausbildung setzte eine gesellschaftliche und politische Entwicklung voraus, welche die Bedeutung des weiteren Verwandtschaftskreises und seine Erbanwartschaft gegenüber dem Recht der Einzelfamilie zurücktreten oder — wie in den Städten und bei den grundherrlich abhängigen Bauern — die Errungenschaft vor dem Erbgut das Übergewicht gewinnen ließ. In niederrheinischen und flandrischen Küren tritt die allgemeine Gütergemeinschaft schon seit dem 13. Jahrhundert auf.[3]) Durch die flämisch-holländischen

---

dewile men bi eines ehrlichen Mannes ehrlichen Kinde so vele, alß bi eines Ricken unde Vermögenen, tho vorwachten gehatt. Unnd dit iß bi den Ditmerschen uth oldem Herkamende unnd Gewohnheit so geholden worden." (a. a. O. S. 109).

[1]) Vgl. die nähere Darstellung oben S. 85.

[2]) Das alte Ditmarscher Landrecht hat jedoch starke sachsenrechtliche Elemente, sofern es das Herwede für den Mann oder seinen nächsten Schwertmagen, die „Wifflike ware", d. i. die Gerade für die Frau oder ihre nächste Anverwandte von der Spindelseite, endlich den Metteil — den Mundvorrat — für die Witwe, die Erben des Mannes und etwaige sonstige Teilnehmer an der Gemeinschaft aus dem Mobiliarvermögen ausschied. Das Hergewedde wird auch im nordfriesischen Recht (Krone d. recht. Wahrheit Art. 33) für die Schwertmagen ausgeschieden. Ebenso vererben die Kleider der verstorbenen Frau auf die weiblichen Erben. Vgl. oben S. 104.

[3]) Vgl. Schröder, Gesch. d. ehel. G.-R. S. ....

Kolonisten ist das Institut wie in andere deutsche Gegenden, so auch nach Holstein in die Elbmarsch übertragen worden.[1])

Ebenso findet sich später in dem der Elbmarsch benachbarten und teilweise in sie hineinreichenden ehemals „schauenburgischen Anteil“[2]) von Holstein ein gewohnheitsrechtliches Güterrechtssystem entwickelt, das sich dem der Elbmarsch annähert.[3])

Im übrigen griff die allgemeine Gütergemeinschaft schon im Mittelalter nur in den Städten der Herzogtümer Platz, hauptsächlich in Form des aus westfälischer Wurzel erwachsenen *Lübischen Rechts*, d. h. für beerbte Ehen.

Wie wir eine Beteiligung der Kinder und sonstigen Hausgenossen an dem beweglichen Gemeingut der Ehegatten kennen lernten, so konnte nun auch eine solche an der Immobiliargemeinschaft Platz greifen.[4])

Keine Spur solcher Beteiligung findet sich jedoch in dem durchaus modern und kapitalistisch gedachten Institut der allgemeinen Gütergemeinschaft, das die beiden nordfriesischen Landschaften im 16. Jahrhundert einführten. Im Gebiet des *Nordstrander* Landrechts geschah dies nach Heimreichs Glosse[5]) durch eine Beliebung von 1518, und zwar nur für beerbte Ehen. Die Gemeinschaft entstoht durch die Gehurt eines Kindes und dauert auch fort, wenn die Kinder storben; für unbeerbte Ehen greift die reine Errungenschaftsgemeinschaft Platz. Das *Eiderstedter* Landrecht von 1591 folgte dem Nordstrander Vorbild, jedoch ohne die Einschränkung auf beerbte Ehen mit aufzunehmen. Diese, schon durch Eheverträge vorhereitete Entwicklung ist daraus zu verstehen, daß in den friesischen Marschen damals der Kapitalreichtum der Hofbesitzer außerordentlich stieg, Handel und Schifffahrt unter Beteiligung der Bauern sich kräftig entwickelteu, ein lebhafter Grundstücks- und Kapitalienverkehr Platz griff. Dadurch mußte die Vermischung des Mannes- und des Frauenvermögens begünstigt werden.

[1]) Es ist freilich nicht urkundlich bekannt, wann das dem „*Land- und Marschrecht*“ der Elbmarschen eigentümliche und rein gewohnheitsrechtliche Institut entstanden ist. Bekundungen desselben liegen aus dem 16. Jahrhundert vor. Übrigens wird die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Land- und Marschrecht schon durch die Ehe begründet, nicht erst durch die Gehurt von Kindern, wie Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. II. 3, S. 145 annimmt. Vgl. v. Fischer-Benzon, Land- u. Marschrecht. II. S. 94.

[2]) Über den Umfang dieses Bezirks vgl. oben S. 31.

[3]) Im Pinnebergischen hat der Ehemann nicht, wie in der benachharten Elbmarsch, das Recht zur Veräußerung, wohl aber zur Verpfändung der Immobilien der Frau. Beim Tode der Frau hat der überlebende Mann die Wahl, ob er don Erben seiner Fran die Hälfte der Gesamtmasse für das von ihr Eingehrachte und später Ererbte herausgeben will. Ebenso hat die Frau das Wahlrecht zwischen Halbschied der Gesamtmasse und Herausnahme ihres privativen Vermögens. Vgl. Näheres in den Schlesw.-Holst. Anzeigen 1876. S. 342 ff.

[4]) Eine Beteiligung der Kinder bei Lebzeiten beider Ehegatten wurde im 19. Jahrhundert in der Elbmarsch nicht anerkannt. Daß aber *nach* dem Tode eines der Ehegatten die Gemeinschaft nicht bloß mit Kindern, sondern „durchaus nicht selten“ auch mit Ascendenten und Seitenverwandten „fortgesetzt“ wurde und auch Schwiegersöhne daran beteiligt waren, ist noch für die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts bezeugt. Man faßte diese Gemeinderschaften allerdings als Rechtsgemeinschaft nach ideellen Anteilen auf; vergl. v. Fischer-Benzon, Land- und Marschrecht S. 107—127.

[5]) Abgedruckt im Corpus Statut. Slesvic. I. Schleswig 1794. Vgl. Art. 24. S. 469.

Aber weit entfernt, einer gesteigerten Empfindung für den genossenschaftlichen Charakter der Ehe entsprungen zu sein, bezweckte die Neuerung gerade eine verschärfte Abhängigkeit der Ehefrau von den Entscheidungen des Mannes.

Die Trennung des Grundvermögens der Ehegatten hatte seit der Ausbildung des Erbrechts der Frauen für Liegenschaften einen individualistischen Zug in das Güterrecht gebracht. Nach ditmarscher und altfriesischem ist wie nach sächsischem Recht dem Manne die Veräußerung oder Belastung des Grundeigentums der Frau ohne deren Zustimmung nicht gestattet. Nach dem jütschen Lov (Buch III, Kap. 44 u. Buch I, Kap. 35) muß zwar der Mann für befugt erachtet werden, auch Grundstücke seiner Ehefrau zu verkaufen, aber er und seine Erben sind nach Auflösung der Ehe regelmäßig zum Ersatz des Wertes verpflichtet.

Die allgemeine Gütergemeinschaft benimmt der Frau den Schutz für ihre eingebrachten Liegenschaften und dehnt die Verfügungsgewalt des Ehemannes darüber aus. Dies war das entscheidende Motiv für ihre Einführung in Nordfriesland. Man hielt es „für wichtiger, den Gläubigern des Mannes ihre Bezahlung zu sichern, als für die Erhaltung des Frauenguts zu sorgen.“ [1]) Die Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft in Nordfriesland bedeutete also einen durch die kapitalistische Entwicklung bedingten bewußten Einbruch in das alte Erbgüterrecht.

Gesteigerte Befugnisse für die Ehefrau hat die allgemeine Gütergemeinschaft nur nach dem Tode des Mannes zur Folge. Das Land- und Marschrecht der Elbmarsch, das Eiderstedter und Nordstrander Landrecht erkennen die Befugnis der Witwe ebenso wie des Witwers an, das Landgut nach einer Schätzung zu behalten. Dazu ist der überlebende Ehegatte ohnehin schon durch seinen überwiegenden Anteil gegenüber mehreren Kindern ($^1/_2$) meist in Stand gesetzt.[2]) Das Nordstrander Landrecht weist jedoch der Witwe in Konkurrenz mit Söhnen ein bloßes Kindesteil zu.[3])

Die allgemeine Gütergemeinschaft bringt leicht Erbland beim Tode des einen Ehegatten in die Familie des andern Teils. Hierin ist der Hauptgrund zu suchen, aus dem die Bevölkerung Ditmarschens sich hartnäckig ihrer Einführung widersetzte, obwohl die wirtschaftlichen Bedingungen nicht anders lagen wie in Nordfriesland oder in der Elbmarsch. In Ditmarschen machte sich sogar wie auch anderwärts in der neueren Zeit das Bestreben geltend, die älteren Gemeinderschafts-Elemente vom Eherecht auszumerzen.[4])

Durch Statut von 1467 wurde die bisherige Fahrnis-Gemeinschaft be-

---

[1]) Falck, Privatrecht. Bd. IV. S. 454. Vgl. oben S. 113, Anm. 3.

[2]) Nach dem Eiderst. Landrecht hat jedoch die *Mutter*, wenn sie sich wieder verheiratet, das Übernahme-Recht nicht gegen einen Sohn.

[3]) Nach Nordstrander Landrecht nimmt der Mann in Konkurrenz mit Kindern außer der Hälfte des ganzen Guts noch von der andern Hälfte ein halbes Schwesterteil, die Mutter in Konkurrenz mit 1 oder 2 Töchtern die Hälfte des Gesamtguts, in Konkurrenz mit Söhnen oder mit mehr als 2 Kindern lediglich ein bestes Kindesteil von der Gesamtmasse und außerdem ein geringfügiges Voraus.

[4]) Vgl. die Darstellung dieser Entwicklung in Schröders Geschichte des ehel. Güterrechts. II, 3. S. 407 ff.

seitigt: der überlebende Mann sollte von nun an das ganze Baugut (Fahrnis) und die Errungenschaft behalten, die Frau — außer der weiblichen Ware — die Mitgift zurücknehmen; jedoch behielt sie das Recht — gegen Einwerfung von $^1/_3$ der Brautschatztaxe —, das halbe Baugut zu verlangen. (II. Landr. § 126.) Es war damit die bloße Verwaltungs-Gemeinschaft mit einer statutarischen Erbportion der Frau eingeführt.

Eine Mittelstellung zwischen diesem und dem ersten Ditmarscher Landrecht nimmt das nach der Eroberung des Landes erlassene und bis zum Ende des 19. Jahrh. gültige Landrecht von 1567 ein. Das dort anerkannte gesetzliche Gütersystem ist — ebenso wie dasjenige der Insel *Fehmarn* (Verordnung von 1563) — die Errungenschafts-Gemeinschaft. Beim Aufhören der Ehe nimmt der überlebende Ehegatte sein Eingebrachtes zurück nnd behält bei unbeerbter Ehe die Hälfte der Errungenschaft. Die überlebende Frau erhält außerdem die gesetzlich dem Brautschatz gleichkommende (bisher nur in Eheberedungen übliche) „Wedderlage" und überdies die Hälfte des männlichen Bauguts (in Süderditmarschen 1707 aufgehoben). Bei beerbter Ehe scheint der Frau gewohnheitsrechtlich die Widerlage entzogen zu sein. Der überlebende Ehemann behält — wie aus Art. 35 zu folgern ist — bei beerbter Ehe die ganze Errungenschaft.

In diesen Bestimmungen macht sich das Bestreben nach einer starken Begünstigung der Frauen geltend, und diese Begünstigung wird noch durch das Vorzugsrecht[1]) der Frau vor des Mannes Pfandgläubigern verstärkt. Aber der alte Gedanke der Trennung des liegenschaftlichen Erbgutes der Ehegatten bleibt erhalten. In Norderditmarschen machte eine fürstliche Verordnung von 1611 den Versuch, die allgemeine Gütergemeinschaft, wie sie in Eiderstedt gebräuchlich war, einzuführen, damit die bei bestehender Ehe gemachten Schulden aus dem gemeinen Gnte bezahlt werden müßten. In der Einleitung zu dieser Verordnung wird gesagt, die Eingesessenen von Norderditmarschen hätten der Landesherrschaft zu erkennen gegeben, daß „sie durch die fräuliche Gerechtigkeit, welche bishero bey ihnen gebreuch- nnd üblich gewesen, in viele Wege zum Höchsten benachteiliget und im Handell und Wandell ihr Credit nnd Glaube nicht wenig geschwecht und gekrenkt worden" wäre; „die Creditoren" würden „offtmals um dasjenige, welches sie nnter gutem Glauben hingeborget und sowohl der Frauen als dem Manne zum Besten gekommen, gefährlicherweise gebracht."[2]) Indessen ist diese Verordnung nach Michelsen kaum jemals in die Praxis übergegangen, und er selbst klagt darüber, daß noch in seiner Zeit durch die Vorrechte der Witwe die Gläubiger oft schwer benachteiligt würden.[3]) —

Sowohl die ältere beschränkte als die jüngere allgemeine Gütergemein-

[1]) Dasselbe wurde für die *protokollierten* Pfandgläubiger erst 1771 und 1810 aufgehoben. Vgl. Paulsen S. 230.

[2]) Michelsen, Sammlung altditmarscher Rechtsquellen. Altona 1842. S. 304.

[3]) Aus Eheberedungen und Vermächtnissen konnte unter der überlebenden Ehefrau und ihren Kindern übrigens eine vollständige Gütergemeinschaft entstehen. Das II. Land-

schaft gibt dem überlebenden Ehegatten das Recht, mit den unmündigen Kindern, mit den Töchtern, solange sie sich nicht verheiraten, in ungetrennten Gütern fortzuleben. Auf Verlangen des mündigen Sohnes oder der sich verheiratenden Tochter muß jedoch die Teilung stattfinden. Ebenso muß der überlebende Ehegatte, wenn er sich wieder verheiraten will, mit seinen Kindern teilen.

Das Übergewicht des Hausherrn tritt auch im Teilungsverfahren hervor. Er hat das sogenannten Recht der *„väterlichen Aussage"*, das zuerst in den Schleswiger Stadtrechten,[1]) späterhin (und zwar im 18. Jahrhundert) für ganz Schleswig-Holstein anerkannt wurde:[2]) Der Vater oder Großvater, der seine Abkömmlinge wegen ihres mütterlichen oder großmütterlichen Vermögens abfinden will, ist befugt, durch Aussage vor Gericht deren Anteil daran festzustellen. „Obwohl dabei" — so bemerkt das O.-L.-G. Kiel — „namentlich mit Rücksicht auf die dem Vater obliegende Alimentationsverbindlichkeit der Betrag des Ausgesagten hinter dem wirklichen Erbteil zurückbleibt, so hat diese Einrichtung sich doch in hohem Maße bewährt. Unseres Wissens ist niemals ein Prozeß wegen angeblich zu geringer Aussage entstanden, obwohl die Kinder, wenn möglich durch mütterliche Verwandte, sonst durch gerichtlich bestellte Vormünder, jetzt Pfleger, bei der Aussage vertreten werden."[3])

C. Ergebnis und Schlufsfolgerungen.

Das Ergebnis der vorigen Untersuchungen ist der Theorie nicht günstig, welche die Grundgedanken des Erbrechts und seine Entwicklung bis zur Ausbildung des modernen Anerbenrechts auf die Idee eines Gesamteigentums der Hausgenossen am Landgut zurückführen will.

1. Es fand sich zwar eine reiche Entwicklung der Familiengemeinderschaft; aber schon um die Mitte des 13. Jahrhundert machen sich leise jene Tendenzen geltend, welche die Gemeinschaft — zunächst für die nicht blutsverwandten Hausgenossen — in ein rechenhaftes Vertragsverhältnis auflösen[4]), und in neuerer Zeit, wie weiterhin auszuführen sein wird, das Institut fast ganz zum Erliegen gebracht haben. Die Idee des ungeteilten Gesamteigentums der Hausgenossen zeigt sich also in einem langsamen Prozeß der Abschwächung begriffen.

2. Es gibt in allen Rechtsgebieten Gemeinderschaften, welche das liegenschaftliche Erbgut mit erfassen: Miterben eines Landgutes setzen die bisherige Hausgemeinschaft fort.

---

recht (von 1567—1580) behandelt diesen Fall in Art. 148 § 4: Ein Mann vermacht seiner Frau und seinen Kindern „einen acker nnde güdere kwyt und vryg mit sammelder handt" Darum hat sich dann die Schwertseite, der die Vormundschaft znsteht, nicht zu bekümmern, solange „se so tosamende sindt".

[1]) Stemann, I. S. 234.

[2]) Esmarch, Erbrecht. S. 334.

[3]) Über die in den Herzogt. Schleswig und Holstein geltenden gesetzlichen ehelichen Güterrechte. Schleswig-Holstein. Anzeigen 1876. S. 347.

[4]) Vgl. oben S. 107 u. 108, Ziffer 3.

Solche Gemeinderschaften werden im Jütschen Lov oder Sachsenspiegel ebenso geschildert wie von Blüting im 17. Jahrhundert.[1]) Noch jetzt kommen sie vereinzelt in der alten Weise vor, daß eines der Geschwister, meist der älteste Bruder, heiratet, die anderen unverheiratet als Gesamthänder bei ihm im Hause bleiben. Die Verfassung dieser Gemeinderschaften ist, wie weiterhin darzulegen sein wird, für die Ausgestaltung des Erbrechts in der neueren Zeit nicht ohne Bedeutung gewesen.

Aber da sie selbst Erzeugnisse des geltenden Erbrechts sind, müssen sie aus einer Betrachtung ausscheiden, welche dessen leitende Gedanken auf ihre Wurzel zurückverfolgen will.

Dafür kommen lediglich diejenigen Gemeinderschaften in Betracht, welche nicht infolge eines Erbgangs, sondern von selbst mit der Familie entstehen — man kann sie als primäre Gemeinderschaften bezeichnen. Sie sind keine allgemeine Erscheinung des mittelalterlichen Rechts. Als Gemeinderschaft ist die Familie im altdänischen und in dem diesem verwandten nordfriesischen Recht organisiert: die Eltern stehen untereinander, mit ihren Kindern und mit sonstigen Hausgenossen in einer Vermögensgemeinschaft. Das Jütsche Lov hat die Gemeinschaft auf die Ehegatten beschränkt. Die sächsische Familie entbehrt auch der ehelichen Gütergemeinschaft, sie ist durchaus nur ein Herrschaftsverband.

Wo primäre Gemeinderschaften vorkommen, beschränkt sich ferner das Gesamteigentum auf Fahrhabe und Errungenschaft. Der Gegenstand der Gemeinschaft wird im dänischen als „bofä", im altfriesischen als „bu",[2]) in der ditmarscher Rechtssprache als „Baugut" treffend bezeichnet. Das sind die Gebäude mit allem was darinnen ist, die Mittel und das Ergebnis der gemeinschaftlichen Arbeit. So ist der ältere Begriff des Hausgutes abzugrenzen. Der Grundbesitz, nach nordischem Recht wenigstens das Erbgut, das ist von Blutsverwandten überkommenes Land, steht außerhalb der häuslichen Vermögensgemeinschaft.

Schon diese Rechtslage bereitet der Ableitung des Grunderbrechts aus dem Gedanken der Hausgemeinschaft ein ernstliches Hindernis. Denn bei der Spärlichkeit der Nachrichten über den ältesten Zustand sind wir darauf angewiesen, den mittelalterlichen Rechtszustand zum Ausgangspunkt für die Rekonstruktion der früheren erbrechtlichen Entwicklung zu nehmen.

Wenn die primäre Gemeinderschaft nur bei manchen Stämmen auftritt und überall den Hauptgegenstand des Erbrechts unberührt läßt, wird es schwerwiegender Beweise bedürfen, um die überall gleichartigen Grundsätze des älteren Erbrechts aus der Vermögensgemeinschaft der Hausgenossen hervorgehen zu lassen.

3. Die Regeln, nach denen sich die Konsolidation des gemeinschaftlichen Hausgutes (Baugutes) beim Absterben eines Genossen vollzieht, unter-

---

[1]) Blütings Glosse zu I, c. 19, oben S. 107 Anm. 1.

[2]) Vgl. v. Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch S. 671; der Ausdruck kehrt in buwa, bowa = erbauen wieder, auch in bodel = bewegliches Vermögen.

Digitized by Google

scheiden sich scharf von allem Erbrecht. Der Gegensatz tritt am deutlichsten im älteren nordischen Recht mit seinen voll entwickelten Gemeinderschaften hervor.[1]) Über die Teilnahme am Baugut entscheidet die Zugehörigkeit znm gemeinsamen Haushalt, ohne Rücksicht auf die Blutsverwandtschaft. Mangels besonderer Vereinharung haben die Mitglieder gleiche Anteile. Solange die Gemeinschaft fortdauert, werden freilich überhaupt keine Anteile unterschieden. Stirbt einer der Hausgenossen, so kommt der Ausfall der Teilhaberschaft allen zurückbleibenden gleichmäßig zu gute. Scheidet aber ein Genosse aus, so wird sein Anteil am Gemeingut nach der Kopfzahl ermittelt. Wer abgeschichtet wird, verliert damit jeden Anspruch auf das Gemeingut.

Das Erbeigen dagegen geht nach fester Successionsordnung ausschließlich an die Blutsverwandten. Es gibt keinen andern Rechtstitel als die Blutsverwandtschaft, und die Erbanwartschaft steht der ganzen Sippe zu, die im älteren Recht[2]) unbegrenzt ist. Es macht grundsätzlich keinen Unterschied, ob der nächstberufene Erbe dem Haushalt des Erblassers angehört oder abgeschichtet ist.

Für Erbgut findet, wie wenigstens für das jütische und sächsische Recht feststeht,[3]) ein bloßes Nachrücken der Gesamteigentümer nicht statt. Die von Miterben gemeinsam bewirtschafteten Grundstücke vererben vielmehr nach den allgemeinen Erbrechtsregeln, als ob eine Gemeinschaft überhaupt nicht bestände. Auch in diesem Falle unterliegt das Erbeigen also dem Sippenerbrecht und nicht dem Konsolidationsprinzip der Hausgemeinschaft.

Endlich verfügt der Hausherr auch über gemeinschaftliches Baugut einer primären Gemeinderschaft nach freiem Ermessen. Liegenschaftliches Erbgut aber ist der Hansgewalt insoweit entzogen, als es dem Geschlecht, dem es zugehört, nicht ohne Zustimmung der Erbanwärter entfremdet werden kann.

Es sind also zwei ganz verschiedene Prinzipien, die hier aufeinander treffen. Das Herrschaftsgebiet des einen ist die Fahrhabe und Errungenschaft, des andern der Grundbesitz oder doch das Erbgut. Träger des einen Prinzips ist die Wirtschaftsgemeinschaft der Hausgenossen, des andern die Blutsgemeinschaft der Sippe. Der Gegensatz der Prinzipien entspricht demnach einer Scheidung der wirtschaftlichen Güter und der verwandtschaftlichen Gruppen in besondere Rechts- und Interessenkreise.

Eine Kollision der beiden Rechtssphären tritt in dem engeren Erbenkreise ein, welcher zugleich der Hausgemeinschaft angehört, obwohl er sich selten ganz mit ihr deckt. Es ist deshalb leicht verständlich, wenn gewisse Einzelbestimmungen des Erbrechts für diesen engeren Kreis vom Standpunkte der Familien- und nicht der Sippengemeinschaft aus getroffen sind.[4]) So wenn die Zurücksetzung des weiblichen Geschlechts im Erbteil nach

---

[1]) Vgl. oben S. 103, 104.

[2]) Recht von Schonen, ebenso von Ditmarschen.

[3]) Vgl. oben S. 107, 102.

[4]) Auch dort übrigens, wo primäre Familiengemeinderschaften anscheinend nie bestanden haben; bei den Sachsen.

Schonenschem und Seeländischem Recht lediglich im engeren Erbenkreise (Fremarv: Eltern, Kinder und Enkel, Geschwister) eintritt,[1]) aber im weiteren Erbenkreise (Gangarv, entsprechend den Ganerven im Sachsenspiegel) unterbleibt, während das Jütsche Lov vom Standpunkt der Sippe aus gedacht ist und den Unterschied durch die ganze Verwandtschaft fortführt — oder wenn die Erbfolgeordnung innerhalb des engeren Erbenkreises beim Fehlen von Descendenten verschieden, und zwar unter Gesichtspunkten geordnet ist,[2]) welche der Verfassung der Einzelfamilie angehören.

Indessen ergeben sich auf solche Weise lediglich Modifikationen in der Durchführung desselben Grundgedankens. Sie lassen das Prinzip unberührt, wonach Erbeigen der Blutsverwandtschaft, Baugut der Hausgemeinschaft gehört. Tritt aber ein echter Erbfall für Fahrhabe ein, z. B. beim Aussterben einer Hausgemeinschaft, so gelten hier die gleichen Grundsätze wie im Immobiliarerbrecht, denn die Vererbung des Grundbesitzes hat die Richtung des Erbrechts überhaupt bestimmt.

Die Schärfe, mit welcher der Gegensatz im nordischen Recht zu einer Zeit reichster Entwicklung der Hausgemeinschaft hervortritt, macht es höchst unwahrscheinlich, daß die Grundsätze des geltenden Erbrechts im Kreise der Hausgenossen erwachsen sind.

Vielmehr führt die Analyse des mittelalterlichen Rechtes zu der Vermutung, daß das Erbrecht der rechtsbildenden Kraft der Sippe selbst zu verdanken und aus ihrem Interesse abzuleiten ist.

4. Diese Schlußfolgerung erfährt eine weitere indirekte Unterstützung durch die genauere Betrachtung des Rechtsgrundes der nordischen oder nordfriesischen Familiengemeinschaft und durch einen Vergleich zwischen der nordischen und sächsischen Familienverfassung.

Der rechtliche Entstehungsgrund der primären Gemeinderschaften ist die Ehe oder doch — so in Nordfriesland — die beerbte Ehe. Das „Hausgut" ist gemeinschaftliches Ehegut, die Beteiligung der Kinder und sonstigen Hausgenossen eine erweiterte Gütergemeinschaft der Ehegatten. Jene Gemeinderschaften sind deshalb auch schwerlich älter als das Institut der (beschränkten) ehelichen Gütergemeinschaft, von dem feststeht, daß es sich in den nordischen Ländern nicht vor dem Ausgange des ersten Jahrtausends, und zwar aus Eheverträgen und im Zusammenhang mit der Anerkennung des

---

[1]) Mit der Ausnahme, daß die Mutter Mannsteil nahm, wenn sie mit Männern erbte.

[2]) Nach Schonenschem Recht wird das abgesonderte Kind in Ermangelung von Descendenten vom Vater mit Ausschluß der Geschwister und nach seinem Tode von der Mutter mit den Geschwistern, abgeteilten und unabgeteilten, beerbt — hier besteht also ein Vorfolgerecht des Hausherrn. In Seeland erben Vater und Mutter zugleich mit des Verstorbenen Geschwistern — hier tritt der Gedanke der gleichen Anteilsberechtigung der einstigen Hausgenossen des Verstorbenen hervor. Von dem Kinde jedoch, das in der Gemeinschaft mit dem *Vater* stirbt, fällt nach beiden Rechten kein Erbe: „Kein utarvae (abgesondertes Kind) beerbt ein Kind in des Vaters Were" (Er. Seel. Ges. I, 5). Solange die väterliche Gewalt fortdauert, läßt sie also kein Erbe, das ein ihr unterworfenes Kind etwa von der Mutter gemacht hat, aus dem Hause gehen.

Frauenerbrechts entwickelt hat.[1]) Daß schon vorher eine Gemeinschaft der Fahrhabe zwischen dem Hausvater und den Kindern oder doch den *männlichen* Abkommen und sonstigen Hausgenossen bestanden hätte, ist durch nichts erwiesen und widerspricht der uns bekannten ältesten Familienverfassung. In den Anfängen der germanischen Geschichte ist die Gewalt des Hausherrn überall unbegrenzt.[2]) Er hat das Recht, die — durch Raub oder Kauf erworbene — Frau und die Kinder zur Strafe zu töten, Kindor und andere Gewaltuntergebene auch zu verkaufen; wenn die Frau davon nicht betroffen wurde, so verdankte sie dies dem Schutz ihrer väterlichen Sippe. Jener streng monarchischen Verfassung entsprach das vermögensrechtliche Verhältnis; das Haus bildet „auch vermögensrechtlich eine Einheit, die nicht wohl anders denn als Eigentum des Hausherrn bezeichnet werden kann".[3]) Genossenschaftliche Elemente sind erst durch die allmähliche Hebung der Frau und ihrer ehelichen Stellung in der Hausverfassung zur Erscheinung gekommen.

Wie das älteste nordische Eherecht dem sächsischen ganz entsprach,[4]) so stellt auch die bis in die neuere Zeit festgehaltene sächsische Familienverfassung mit ihrem straff herrschaftlichen Aufbau den alten, einst allgemeinen Typus dar. Das sächsische Recht kennt keine (primäre) Hausgemeinderschaft mit Accrescenzrecht der Genossen, es unterwirft auch die Fahrhabe lediglich den allgemeinen Erbrechtsregeln.[5])

Aus der auch dem sächsischen Recht bekannten Unterscheidung zwischen einem engeren und weiteren Erbenkreise kann durchaus nicht auf ein früher in dem ersteren vorhandenes Gemeinderschaftsverhältnis geschlossen werden.[6])

5. Daß aber allgemein sogar das Grundeigentum dereinst Haus- oder Familieneigentum oder doch Gegenstand einer Vermögensgemeinschaft zwischen dem Hausherrn und seinen im Hause lebenden Erben gewesen wäre, erscheint als unhaltbare Hypothese. Für die in Schleswig-Holstein zusammentreffenden Rechtsgebiete fehlt es an allen Anzeichen dafür. Solche Vermögensgemeinschaft kann auch keineswegs mit Dultzig aus dem früheren Fehlen des Eintrittsrechtes der Kinder für den verstorbenen Vater gefolgert werden.[7]) Wenn Enkel ursprünglich nicht neben Kindern berufen werden, so beweist dies gerade, daß echter Erbgang und nicht ein bloßes Nachrücken der Ge-

---

[1]) Vgl. v. Stemann, Geschichte d. ö. u. Privatrechts, S. 38; Kolderup-Rosenvinge S. 22.

[2]) Brunner, D. Rechtsgesch. I, S. 75; v. Stemann S. 37.

[3]) E. Huber, IV, S. 246.

[4]) Kolderup-Rosenvinge S. 22; v. Stemann a. a. O.

[5]) Über den Gegensatz des Mobiliar- und Immobiliar-Erbrechts der Frauen im späteren Ditmarscher Recht vgl. unten S. 133, 143.

Auch die Angabe des Tacitus (Germ. c. 20) zeigt das eine mit Sicherheit, daß das Erbrecht ein Recht der Blutsverwandten, nicht der Hausgenossen als solcher war: heredes .. sui cuique liberi .. si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres patrui avunculi.

[6]) Vgl. oben S. 118/119.

[7]) Dultzig, S. 66 ff.

meinder vorliegt; denn in allen echten Gemeinderschaften treten beim Absterben eines Genossen seine Kinder ohne weiteres an seine Stelle.[1])

6. Der Versuch, aus den Quellen nachzuweisen, daß das Erbrecht am Grundeigentum sich ursprünglich nur in der Blutsverwandtschaft der Einzelfamilie entwickelt und erst später auf die weitere Verwandtschaft, die Sippe, übertragen habe, ist nur für das (süd-)friesische Rechtsgebiet unternommen worden[2]) und als mißglückt anzusehen.[3]) Die Beschränkung des Erbrechts auf einen engeren Erbenkreis ist eine Eigentümlichkeit von Gütern, die nicht freies Eigentum sind. Für letzteres hat, soweit Zeugnisse aus ältester Zeit vorliegen, stets und überall das Erbrecht des weiteren Kreises gegolten.[4])

Auch die Annahme Heuslers,[5]) anfangs hätte ein eigentliches Erbrecht nur für den weiteren Verwandtenkreis bestanden und erst mit der Lockerung der Hausgemeinderschaft wäre das Verwandtschaftsprinzip in das Haus eingedrungen, erscheint unhaltbar angesichts des Umstandes, daß in den nordischen Ländern das Erbrecht auch für den engeren Verwandtenkreis in scharfer Ausprägung schon zur Zeit der Vollblüte der Hausgemeinderschaft Geltung hatte.

II. Die Sippe

und ihr Einflufs auf das Familien- und Erbrecht.

Von späteren eherechtlichen Bildungen abgesehen, ist der Grund des Erbrechtes am Grundeigentum überall und von jeher die Blutsverwandtschaft. Das Erbrecht ist Sippenerbrecht.

Die Sippe ist keineswegs als erweiterte Familie anzusehen; denn zu der

---

[1]) Vgl. oben S. 103, Ziffer 2. E. Huber, Geschichte des Schweizerischen Privatrechts. IV, S. 255. Das Eintrittsrecht des Sohnessohnes ist für den Fall, daß kein Sohn, wohl aber eine Tochter des Erblassers am Leben ist, schon in der lex Saxonum (c. 46) anerkannt; unter Otto d. Großen wird es auf dem Reichstage von 942 durch Zweikampf entschieden, daß Sohnessöhne auch in Konkurrenz mit Söhnen erben sollen (vgl. v. Amira S. 123, 216 — v. Sydow S. 79). Es gelang jedoch erst am Ende des 16. Jahrhunderts mehreren Reichsabschieden dies Recht vollständig zu sichern.

Bei den Friesen erscheint das Eintrittsrecht der Kindeskinder des Erblassers erst in den jüngeren Aufzeichnungen, und noch im Jahre 1418 haben „die Rathleute des Landes Eiderstedt beliebet und gewillkühret, Kind nach Kind zu halten, daß nach Ausweisung des Rechten alten Landrechts proximus gradu in linea descendente excludat remotiorem, der nächste Anverwandte in niedersteigender Linie diejenigen von der Erbschaft ausschließe, so ein oder mehrere Glieder weiter aus seyn". Vgl. A. Heimreich, nordfresische Chronik, herausgeg. von Falck. Tondern 1819. I, S. 306.

Nach Schonenschem Recht schlossen Kinder die Enkel aus, nach dem — wesentlich jüngeren — Jütschen Lov (I, Kap. IV) erben Kindeskinder und entferntere Nachkommen immer nach Stämmen und neben Kindern kraft Stellvertretungsrechts.

[2]) v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung. S. 167.

[3]) Vgl. die Widerlegung bei Ph. Heck, Die Gemeinfreien der Karolingischen Volksrechte. Halle 1900. S. 378.

[4]) Ficker, Erbenfolge der ostgermanischen Rechte. II. 1. 378/9.

[5]) Institutionen II, S. 529.

nnter der Herrschaft des Hausvaters vereinigten Familie gehören stets anch Sippenfremde.

Die Annahme daß der weitere Geschlechtsverhand und nicht die Einzelfamilie als Geburtsstätte der Vererbungsregeln anzusehen sei, wird schon durch den allgemeinen Entwicklungsgang der gesellschaftlichen Organisation hei den Germanen nahegelegt, und gerade auch aus dem hier näher zu hehandelnden Gebiet lassen sich neue Belege dafür heihringen.

Der sippschaftliche Verband ist anscheinend überall älter als die Einzelehe und die Einzelfamilie, er ist der ursprüngliche Träger alles Gemeinschaftslebens. Er hüßte aber Schritt für Schritt an Bedeutung ein, nachdem der seßhafte mit Pflug und Ochsen hetriehene Ackerbau den Schwerpunkt der Wirtschaft in die Einzelfamilie verlegt hatte und nun auf territorialer Grundlage Gemeinden nnd Staaten entstanden waren, welche allmählich den Sippschaften die gemeinsamen wirtschaftlichen Funktionen, dann den Rechtsschutz, die Friedenshewahrung, die Obervormundschaft nnd schließlich auch die Unterstützungspflicht abnahmen. Es wäre eine auffallende Anomalie, wenn der Sippe, die zugleich mit der Verengung ihres Anfgahenkreises an innerem Zusammenhang einhüßte, auf der anderen Seite neue privatrechtliche Befugnisse zugewachsen wären. Das Erhrecht, das ihr his zum heutigen Tage verblieh, ist vielmehr als der letzte, in die vorgeschichtliche Zeit znrückreichende Rest einst viel umfassenderer Berechtigungen anzusehen.

Der Grundhesitz selhst ist nrsprünglich Sippenhesitz,[1]) vom weiteren Geschlechtsverhand hat ihn die Einzelfamilie zur Sondernutzung erhalten, und jenem verblieb nach Aushildung des Privateigentums am Ackerlande heim Fehlen näherer Erben das Nachfolgerecht, das sich auch gegenüher den Ansprüchen der Nachharn[2]) hehauptete, als die örtliche Sippengemeinschaft sich znr Ortsgemeinde nmbildete oder erweiterte.

Erst mit der Einengung des Pflichtenkreises der weiteren Verwandtschaft und der allmählichen Umgestaltung ihrer Erhansprüche in ein bloßes

[1]) So die richtige Erklärung von Jul. Caesar bell. Gall. VI, 22: „Magistratus ac principes in annos singulos *gentibus cognationibusque* hominnm, qui una coierunt, quantum et qno loco visum est agri attribunnt" bei F. Rachfahl, Zur Geschicbte des Grundeigentums, Jahrb. f. Nat.-Ök. und Statistik III F, 19. Bd., S. 172/73 und bei anderen Rechtshistorikern.

[2]) Wohl konnte die Gemeinde, die als solche Land an Neuansiedler vergeben hatte, den Rückfall bei kinderlosem Ableben in Anspruch nehmen. Darauf bezieht sich das Edikt des Frankenkönigs Chilperich (v. 573—575), wie ich mit v. Amira (S. 15) annehme, indem es bestimmt, daß nach dem kinderlosen Ableben solcher Neuankömmlinge, deren Ansiedlung die Dorfgenossen batten gescheben lassen, nicht diese, sondern der Bruder, dann die Sobwester das Land erben solle. Daß es eine Zeit gegeben hätte, in der allgemein die Gemeinde vor der Sippe erbberechtigt war, ist nicht anzunehmen. Wäre dies der Fall gewesen, so müßten viel mehr Spuren von dem alten Verhältnis geblieben sein, als das vereinzelte Edikt für das Herrschaftsgebiet des Chilperich westlich der Maas. Es mag sein, daß, znmal im Eroberungslande, die Nachbarn öfter den Vorrang vor den Verwandten beansprucht baben. Soweit dies der Fall war, bat überall das ältere Prinzip des Verwandten-Erbrechts den Sieg davon getragen. Im Mittelalter, und in unserem Gebiet darüber hinaus, war wohl das Recht der *Nachbarlosung* anerkannt, aber es stand den Nachbarn immer erst nach den Blutsverwandten zu.

„Privileg des Blutes“ sind die Gesichtspunkte der Einzelfamilie in den erb- und familienrechtlichen Bestimmungen die entscheidenden geworden, ohne doch die Einflüsse der älteren Entwicklung ganz verschwindeu zu lassen.

Welcher Art die Einwirkungen der Sippenverfassung auf das Familien- und Erbrecht gewesen sind, ist nun im einzelnen nachzuweisen. Darüber gibt die Rechtsbildung im *Bauernfreistaate Ditmarschen* die sicherste Ausknnft, weil die Geschlechter nirgendwo sonst in Dentschland so lange einen lebendigen inneren Zusammenhang und ihre öffentlich-rechtliche Bedeutung bewahrten. Ditmarschen ist bis zum Ende des Mittelalters ein echter Geschlechterstaat geblieben, jene Beziehungen sind dort zu besonders folgerichtiger Entwicklnng gelangt.

A. Die Ditmarscher Geschlechterverfassung.

Im letzten Jahrhundert der staatlichen Selbständigkeit Ditmarschens ist die Landesverfassung eine aristokratische Föderativ-Republik der Kirchspiele. Die Handhabung der öffentlichen Gewalt liegt in den Kirchspielen wie im Staate bei den altansässigen Geschlechtern. Unter Kontrolle der Kirchspiels- und der Landesversammlnng sind dort die Schließer, hier das Kollegium der Achtundvierziger die leitenden Behörden, die sich dnrch Selbstwahl[1]) aus den Geschlechtern ergänzen. Die Einsetzung dieses Kollegiums erfolgte im Jahre 1447; im selben Jahre wnrde das erste Landrecht abgefaßt. Erst mit diesen Ereignissen fand die Entwicklung ihren Abschluß, welche ein wirkliches Staatswesen dadurch entstehen ließ, daß sich die Geschlechter nnd Kirchspiele seinen Ordnnngen und seinem Recht unterwarfen. Bis dahin waren die Geschlechter mächtiger als der Staat, waren Fehden, Ranbzüge und Friedensschlüsse[2]) einzelner Geschlechter nnd Kirchspiele untereinander und gegen Auswärtige, namentlich die Hamburger, keine seltenen Ereignisse.

Die Qnellen znr Geschichte der Ditmarscher Geschlechterverfassung fließen nicht gerade reichlich nnd sind auch nicht von sehr hohem Alter.[3])

---

[1]) Ausdrücklich überliefert ist dies allerdings nur für die Schließer (vgl. I. Landr. v. 1447 § 252, Chalybäus S. 144).

[2]) Vgl. derartige Verträge in Michelsens Urkundenbnch zur Geschichte des Landes Ditmarschen. Altona 1834. — In einem Vertrage von 1286 erklären z. B. die jurati et tota communitas des Kirchspiels Brunsbüttel, daß die dort ansässigen Geschlechter (qnaevis haec pareutela) der Vokenmannen, Syrsinghemannen, Oedesmannen, Bolinghemannen für alle ihre Blutsfreunde gelobt haben bei Strafe des Todes und Verlustes aller Güter, weiter keinen Raub gegen die Bürger und den gemeinen Kaufmann von Hamburg zu begehen. (Michelsen S. 14.) Am selben Tage wurde ein gleichlautender Vertrag mit Marne für die Vadhemannen, Olinghemannen, Vethelinghemannen, Adelinghemaunen und die von Eyen abgeschlossen. (Regesten II, No. 701.) Noch im Jahre 1434 nnternahm das Kirchspiel Büsnm einen Angriffskrieg gegen Hamburg, der zu schweren inneren Zerwürfnissen führte und unter Mitwirkung Lübecks nach vielem Blntvergießen im Jahre 1436 durch Vergleich beendet wurde. Vgl. Chalybäus S 140.

[3]) Es sind vor allem die Landrechte: das erste von 1447 mit Zusätzen bis 1467. Eine zweite Codification fand zwischen 1467 und 1480 statt und wurde mit manchen Zusätzen im Jahre 1539 neu ausgefertigt. Vgl. Michelsen, Sammlnng altditmarscher Rechtsquellen, Altona 1842; ferner eine beschränkte Anzahl von Urkunden (Michelsen, Urk.-

Sie genügen aber, um ein ziemlich deutliches Bild von dem Wesen und den Aufgaben der Geschlechter im letzten Jahrhundert ihres Bestehens gewinnen zu lassen. Die Literatur[1]) hat sich ziemlich eingehend mit ihrer öffentlich rechtlichen Betätigung beschäftigt, aber ihrer hohen Bedeutung für das Familien- und Erbrecht, auf die es hier vornehmlich ankommt, wenig Beachtung geschenkt.

Die propinquitates, parentelae, proximi, zu deutsch vründ, oder wie sie in den Urkunden seit dem 14. Jahrhundert genannt werden, Slachten, Geschlechter sind nach außen geschlossene öffentliche Verbände, die ihre Mitglieder zu gegenseitiger Hilfe in Fehde und Blutrache, vor Gericht und in aller wirtschaftlichen Bedrängnis verpflichten. Sie haben sehr verschiedenen Umfang, bis hinauf zu den Wollersmannen, von denen Neocorus erzählt, daß sie einst 509 wehrhafte Männer zu stellen vermochten.[2])

Es kommt vor, daß die Geschlechter einen Neuhinzuziehenden nach Prüfung seiner Würdigkeit aufnehmen; dann sehen sie ihn als „Geschlechtsvetter" an und erachten ihn nicht für geringer als ihre nächsten angeborenen Freunde, ja wagen Haut und Haar für ihn, wenn er sich ihnen und sie sich wiederum ihm mit Treue und Eiden verbunden haben.[3]) Es findet sich also wie im nordischen Recht die Aufnahme von Fremden in den Geschlechtsverband, die „Geschlechtsleite"[4]). Auch treten schwächere Geschlechter anderen bei.

Überhaupt sind nur manche Ditmarscher „Geschlechter" identisch mit den Sippen. Die meisten haben den Charakter von freiwillig entstandenen Bündnissen oder Genossenschaften. Aber stets überträgt sich die Mitgliedschaft von Rechts wegen auf die ganze männliche Nachkommenschaft. Die Geschlechter zerfallen dementsprechend ihrerseits in blutsverwandte Gruppen, Kluften und Bruderschaften (Brodertemete), die sich durch ein dem Geschlechtswappen beigefügtes besonderes Zeichen kenntlich machen, wohl deshalb, weil sie in der Fehde beisammen stehen. Die meisten Ditmarscher „Geschlechter" sind also *Verbände von Sippen*, Geschlechtsbündnisse. Trotz ihrer korporativen Natur ist die psychische Grundlage der Gemeinschaft deshalb doch das instinktive Zusammengehörigkeitsgefühl der Blutsverwandten. Nicht der Beruf, sondern die „Vetternschaft" einigt sie. Dadurch unter-

Buch zur Geschichte des Landes Ditmarschen, Altona 1834) und die lückenhaften Nachrichten, welche der Büsumer Pastor Neocorus im Anfange des 17. Jahrhunderts, etwa 75 Jahre nach Aufhebung der Geschlechterverfassung niederschrieb (Chronik des Landes Ditmarschen, herausgegeben von Dahlmann, 2 Bde., Kiel 1827).

[1]) Vgl. die Bearbeitungen von K. W. Nitzsch, Geschichte der Ditmarscher Geschlechterverfassung, Jahrbücher f. d. Landeskunde d. Herz. Schlesw.-Holst., Bd. III, 1860, S. 82 ff. F. Rive, Über den Freistaat Ditmarschen im Mittelalter, Festschrift, Freiburg 1871. R. Chalybäus, Geschichte Ditmarschens bis 1559, Kiel u. Leipzig 1888. Landvogt P. J. F. Boysen, Büsum, eine Kirchspielchronik. Mölln i. L. 1888 S. 18—37.

[2]) Neocorus, Bd. I, S. 244.

[3]) Neocorus, I, S. 207.

[4]) v. Amira in Pauls Grundriß der german. Philologie II, 2, S. 112, 114. Brunner, Grundzüge, Lpz. 1901, S. 11, Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden 1885. Vinogradoff, Geschlecht und Verwandtschaft im altnorwegischen Recht. Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VII (1889), S. 11 ff.

scheiden sie sich von allen späteren Korporationen, wie Zünften und Gilden, und erweist sich ihre hohe Altertümlichkeit. Im Rahmen der Geschlechter-Verbände bewahrten die Sippen ihre Kraft bis zum Ende des Mittelalters.

Auch wo die Sippen und ihre Verbände agrarische Aufgaben übernahmen, werden sie niemals zu einem territorial abgegrenzten Verbande von Grundeigentümern, gehen also nicht in die Gemeinde auf, bewahren vielmehr den Charakter des persönlichen Schutz- und Unterstützungs-Verbandes. Meist finden sie zwar in bestimmten Gemeinden ihren Mittelpunkt, dehnen sich aber sehr häufig auch über verschiedene Gemeinden und Kirchspiele aus.[1])

Man kann die Geschlechtsverbände des kleinen Bauernstaates zu dem Feudalverband in Vergleich setzen, der außerhalb Ditmarschens fast überall die alte Verfassung überlagerte und mehr oder weniger bedeutungslos machte. Beide haben die Eigenschaft eines persönlichen Treuverhältnisses. Während aber die Feudalität eine gesteigerte Untertanenpflicht, ist der Geschlechtsverband ein erweitertes Verwandtenverhältnis, und dieses erwies sich als das festere. Die Feudalverfassung zerfiel durch die Verdinglichung ihrer Rechte und Pflichten. Die dingliche Unterlage, der Lehnsbesitz, blieb schließlich allein übrig, die Treuverpflichtungen verkümmerten. Der Geschlechtsverband aber stieß umgekehrt die dinglichen Beziehungen früh ab und bewahrte so den Charakter eines persönlichen Treuverbandes.

Einigen Aufschluß über die Entstehung und ältere Geschichte der Geschlechterverbände gibt ihre Benennung. Manche Geschlechter führen einen bloßen Sippen- oder Familiennamen, wie die noch heute bestehenden Boyen, die Haken, Helde, Pilsen, Hornebyngen usw., die sämtlich der Geest angehören.[2]) Die meisten Geschlechternamen kennzeichnen aber den über die Einzelsippe hinausgehenden Verband: die Bezeichnung „Mannen" herrscht vor — manchmal mit dem Zusatz „slacht" oder „Geschlecht", auch der Ausdruck „Volk" wird gebraucht. Das Bestimmungswort ist meist einem Personennamen entlehnt, und dies gilt fast durchweg für die Geestgeschlechter, wie die Wollersmannen (vom Vornamen Wolt), die Jerremannen (von Jerre), Hennier Peters Volk, Voss Heneckens Volk, Grot Hennemannen — Bezeichnungen, welche auf den Begründer des Verbandes, auf einen Anführer, einen Häuptling zu beziehen sind.[3]) Es gibt aber auch nicht wenige Geschlechter,

---

[1]) So ist das größte der Geestgeschlechter, das der Wollersmannen, nach Neocorus hauptsächlich in den Kirchspielen Albersdorf, Nordhastedt und Tellingstedt ansässig und hat sich von dort hinabsteigend in Wöhrden und in der ganzen Mitte des Landes stark ausgebreitet.

[2]) Vgl. Neocorus I, S. 251. 256. 257. Die genannten Sippen sitzen fast alle im Kirchspiel Meldorf. Daß nicht auch in anderen Geestkirchspielen solche Sippen, welche keinem weiteren Geschlechtsverbande angehören, aufgeführt werden, beweist nichts gegen ihre Existenz, da Neocorus selbst die weiteren Verbände keineswegs vollständig nennt.

[3]) In einem Kirchspiel (Delve an der Eider) kommen einige Geschlechter vor, die nach einer Frau benannt sind. Vorhebke-Mannen, Vorgissel-Mannen = Frau Hebkes-, Frau Giselas-Mannen. Chalybäus vermutet, daß in diesem Falle eine Anzahl von Hörigen von ihrer verwitweten Herrin zu freien Besitzern gemacht worden wären. In der Tat hat es im alten Ditmarschen nicht an Unfreien gefehlt (vgl. den folgenden Abschnitt). Indessen nehmen

nnd sie sind fast alle in der Marsch ansässig, welche nach Ortschaften henannt sind, wie die Nienkroger-, Hogenworder-, Oster- und Westerwurthmannen.

Häufiger noch kommen Ortschaften und hufenartige Abteilungen von Feldmarken[1]) vor, welche umgekehrt nach Geschlechtern benannt sind. Dies trifft lediglich für die Marsch zu. Die hierher gehörigen Ortschaften gehören ganz überwiegend zur Gruppe der nach Herstellung der ersten Winterdeiche — im 10. und 11. Jahrhundert — angelegten Reihendörfern, von denen oben (S. 23) die Rede war. Meist laufen ihre Namen anf „husen“ nnd „wisch“ aus, wie Volsemenhusen, Harsemen-, Bolmanhusen, Edesmanwisch, Jarremanwisch, Wennemannswisch.[2]) Dagegen führen die schon vor der Eindeichung begründeten Wurtdörfer auf „wurth“ oder „büttel“,[3]) ebenso wie die alten Geestorte[5]) auf „stedt“, „hüttel“, „dorf“, „ing“ usw. fast ausschließlich Personennamen als Bestimmungswörter.[4]) Es giht freilich auch einige nach Geschlechtsverbänden henannte Ortschaften, die, aus hohen Einzelwurten zusammengesetzt, sicherlich schon vor der Herstellung des ersten Winterdeiches begründet worden sind, wie Nannemannhusen, Poppenhusen, Wulfernhusen. Sie gehören, wie alle Orte auf „husen“, immerhin verhältnismäßig späten Gründungen an.

Die Verbindung von Geschlechter- und Ortsnamen weist mit aller Sicherheit auf die agrarischen Aufgaben hin, welche der Geschlechterverfassung in der Marsch erwuchsen. Die Eindeichung, Bewässerung und Besiedelung der Marschen wurde von blutsverwandtschaftlichen Gruppen, die sich dabei hänfig durch Blutsfremde verstärkten oder mit anderen Geschlechtern zu einer Bauernschaft vereinigten, oder von ganz neubegründeten Verhindungen vorgenommen. Auf der anderen Seite macht das gänzliche Fehlen der Namen von Geschlechtsverbänden in den ältesten Ortsnamen wahrscheinlich, daß die Verbände ihre geschichtliche Gestalt nicht vor dem 9. Jahrhnndert erhalten haben.[5]) Nicht aher ist zu folgern, daß vorher nicht ebenfalls schon die Sippen das Besiedelungswesen hestimmt hätten. Die Geestdörfer, mutmaßlich auch die Wurthdörfer, sind als Sippenansiedelungen anzusehen. Unmittelbar daraufhin deuten die sehr alten Ortschaften, deren Namen anf „ing“ auslaufen: wie Fedderingen, Wesseln (= Wesling) nebst Wesselburen (= Weslingherehuren), Glüsing und Dörpling (vielleicht auch Stelle von Stelling), oder mit Sippennamen auf „ing“ zusammengesetzt

---

noch heute manchmal Frauen in ihrer ganzen Verwandtschaft eine besonders angesehene Stellnng ein, und es wäre auch denkbar, daß die obigen nach Frauen benannten Verbände durch solchen Einfluß zu stande gekommen sind.

[1]) Jarremann-Howe (= Hufe), Markmann-Howe, Ebbemann-Howe im Kirchspiel Hemme.

[2]) Siehe Reimer Hansen, Zeitschr. Bd. 33. S. 169. 170. Nur in einem Fall auch auf wurth: Edesmanwurth.

[3]) Einige jüngere auch auf husen: Zennhusen, Wellinghusen.

[4]) Vgl. oben S. 18. Anmerk. 1.

[5]) So ist m. E. die von R. Hansen in seiner verdienstlichen Untersnchung zur „Besiedelnngsgeschichte Ditmarschens“ offen gelassene Frage nach dem Alter der nach Geschlechterverbänden benannten Ortschaften, und dieser Verbände selbst zu beantworten.

sind wie Hollingstedt, Hemmingstedt, Weddingstedt, Weddinghusen, Tellingstedt. Die Endung ing bedeutet die Abstammung von einer Person, seltener die Zugehörigkeit zu einer Örtlichkeit.[1]) Das häufige Auftreten von Namen der Geschlechterverbindungen seit dem 9. und 10. Jahrhundert zeigt nur, daß die Gewinnung von Neuland zu zahlreichen neuen Vereinigungen auf der Basis der alten Sippenverfassung führte.

Als die Marsch eingedeicht wurde, waren die gemeinschaftlichen agrarischen Aufgaben in den Stammessitzen der Geest längst auf die Ortsgemeinden, genauer die Genossenschaft der Meentberechtigten,[2]) übergegangen.

Aber gerade auch in der Marsch kann man beobachten, wie aus der dauernden Niederlassung notwendig *politische* Verbände entstehen, die Grundlagen für eine Territorialverfassung geschaffen werden. Die Geschlechtsmarken werden zu Nachbarmarken, der Deichschutz Sache der Deichgenossenschaften und Kirchspiele, welch' letztere auch durch Schließer und Geschworene die örtliche Polizei und Gerichtsbarkeit wahrnehmen. Außer den Ortsnamen und den Namen einzelner Deiche, erinnern in späterer Zeit nur noch einige Reste von Geschlechts-Feldmarken[3]) und Geschlechterkirchen[4]) an den ältesten Zustand.

In den Landrechten aus dem 15. Jahrhundert erscheint das Geschlecht lediglich als Friedens- und Schutzverband, der jede Fehde unter den Genossen ausschließt, aber gegen Außenstehende ihnen, wenn nötig, mit gewappneter Hand, Beistand leistet.

Obwohl die beiden Landrechte und ihre Ergänzungen die Unterordnung der Geschlechter unter den Staat mit zunehmendem Nachdruck zur Geltung bringen, bewegt sich die Friedensbewahrung doch noch in Formen, welche sich nicht sehr weit von denen der germanischen Urzeit entfernen. Bei gemeinem Friedensbruch, insbesondere Totschlag, ist es Sache des Verletzten und seines Geschlechtes, sich Genugtuung zu verschaffen. Beide Landrechte erkennen die Blutrache ausdrücklich an. Wird ein Mann erschlagen und seine

---

[1]) Vgl. E. H. Meyer, Deutsche Volkskunde, Straßburg 1898, S. 6.

[2]) Meent = mene marke, gemeine Mark, Allmend. Über die Meentverfassung auf der Geest vgl. Michelsen, Altditm. Rechtsquellen, (1842) S. 330 ff. Obwohl die mene marken in den meisten Bauerschaften damals nur aus ziemlich wertlosen Weiden, Heiden, Mooren und Holzgründen bestanden, galt noch in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts als Vollbauer und Mitglied der Bauerschaftsversammlung nur der Meenthaber. Wer keine Meente hatte, war Kätner, mochte er auch mehr freies Ackerland besitzen als der Meentberechtigte. Die Bauerschaften waren also Realgemeinden.

[3]) Das Erpien-Geschlecht hat nach Neocorus (I, 240) einst die Nordhälfte der Wesselburener Bauerschaft und eine eigene Feldmark besessen. Die Brunomen besaßen 1357 einen Deich mit hinterliegender Feldmark (Michelsen; Urk. S. 48) und besitzen diese Feldmark noch 1447. Bis auf den heutigen Tag hat sich, wie dem Verfasser an Ort und Stelle bestätigt wurde, das gemeinsame, nur im Mannesstamme vererbliche Recht der Hodesmans- und Döttersmann-Kluft an früheren Reth- und Dackwerdern — jetzt Wiesen — in der Feldmark von Stelle und Wittenwurth erhalten. Noch vor kurzem wurde das Recht der beteiligten Familien (Hagens und Wiebers) in einem Rechtsstreite anerkannt. Es gibt z. Z. 14 berechtigte Mitglieder der Genossenschaft, meist Arbeiter. Ein verpachteter Anteil brachte (1904) 135 M Pacht. (Vgl. unten S. 132).

[4]) Eigene Kirchen wurden von Geschlechtern in Büsum, St. Annen, Schlichting begründet. Boysen S. 24.

Freunde rächen ihn buten vredes,[1]) so soll man den einen gegen den andern rechnen (§ 73 I. Landr., § 34 II. Landr.). Tötung oder Verwundung im regelrechten Zweikampf (Ritt wider einander mit Speer oder Stangen) sind straffrei (§ 229 I. Landr.). Das öffentliche Gericht greift nur auf Verlangen der Hinterbliebenen eines Erschlagenen oder des Verletzten ein, und dann wird die Tat durch ein Manngeld gebüßt, das dem Kläger und seiner Sippe zufällt. Hat der Täter nicht Mittel genug, um das Manngeld zu entrichten, sollen seine neghesten zuschießen und bezahlen (§ 72). Außerdem muß er eine Friedensbuße an das Land entrichten, und dafür haftet das Geschlecht des Totschlägers nach dem I. Landrecht nicht.

Wegen geringerer Verletzungen sind niedrigere Bußen aufgestellt, an denen das Geschlecht weder aktiv noch auch — nach dem I. Landrecht — passiv beteiligt ist. Gemeine Missetat, wie Diebstahl aber macht von Rechts wegen friedlos und löst das Band der Sippe — auch in solchem Falle haften die Blutsfreunde nicht.[2])

Der Missetäter, den das Geschlecht ausstößt, dem Gericht übergibt und in das Landesbuch einschreiben läßt, ist vogelfrei und kann von jedermann straflos erschlagen werden (§ 237, 238 I. Landr.). Ebenso kann ein loses Weib, „um derentwillen mancher Mann seine Blicke niederschlagen muß", von ihren Blutsfreunden oder sonst wem erschlagen werden (§ 236). Das II. Landrecht ist darauf bedacht, die Haftung des Geschlechtes auszudehnen und in den Dienst der öffentlichen Strafrechtspflege zu stellen. Nach § 30 II. Landr. haftet das Geschlecht auch für die Friedensbuße des Totschlägers, wenn es ihn nicht binnen 8 Tagen dem Gericht übergibt. Das Geschlecht wird *verpflichtet* (§ 227 II. Landr.), einen ihm angehörigen „losen Buben", der leiblichen oder tödlichen Schaden tat, den Klägern und dem Gericht zu überantworten, und ist dann von jeder Haftung frei — lassen ihn aber seine Freunde laufen, sollen sie den Schaden bessern und bezahlen. Dasselbe gilt von einer Hure: ihr ganzes Geschlecht haftet für den Schaden, den sie tut, sofern sie nicht dem Gericht überliefert wird (§ 47 II Landr.).

Die Blutsfreunde sind verpflichtet, das uneheliche Kind ihres Anverwandten zu ernähren (§ 224 I. Landrecht), nach dem II. Landrecht (§ 162) im Falle seines Unvermögens auch die Brüche (Geldstrafe) für seinen Fehltritt zu bezahlen. Wenn aber die Mutter des Kindes „es auf einen Unschuldigen brächte und es später herauskäme, so sollen" — wie das I. Landrecht (§ 225) bestimmt — „ihre Blutsfreunde und das Gericht sie verbrennen bei einer Brüche von 60 Mk. lüb." — nach dem II. Landrecht „soll dat richte se etc."[3])

Es ist anzunehmen, daß die Strafgewalt des Geschlechtes über seine Mitglieder vor Regelung der Verfassung des Freistaates noch weiteren Umfang hatte. Aus der straffen Zucht, welche das Geschlecht nach innen der Voraussetzung nach ausübt, wird die Institution des Nemede verständlich, das der Eideshilfe verwandt ist, aber ihr keineswegs gleichsteht, vielmehr den Wahrspruch über Schuld oder Unschuld eines Angeschuldigten den Geschlechtsgenossen selbst überträgt.[4]) Man unterscheidet Schlachtnemede, das eintritt, wenn der Ankläger einem andern Geschlecht angehört, Kluftnemede, wenn die Streitenden einem

---

[1]) Außerhalb eines besonderen Friedens, wie des Marktfriedens, des Sonnabendfriedens (Sonnabend bis Dienstag).

[2]) Anders in älteren Sühne-Verträgen mit Nachbargebieten — z. B. von 1273 mit Holstein: für Raub und Diebstahl soll in 6 Wochen Genugtuung geleistet werden; ist der Schuldige flüchtig, bleiben die Blutsfreunde und nach ihnen das Kirchspiel verhaftet.

[3]) Das vielsagende „etc." des Gesetzbuchs bedeutet „hinrichten".

[4]) Die Eideshilfe wird von 12, nur in selteneren Fällen von 2 unbescholtenen Männern, die der Beweisführer beliebig auswählt, in der Weise geleistet, daß sie die Reinheit seiner eidlichen Versicherung bestätigen. Das Nemede, das nur für schwerere Fälle in Anwendung kommt, wird vom Gericht benannt (daher das „benömede rechte"); neun Personen werden benannt, fünf kann der Beklagte ablehnen — deren Befangenheit er unter Umständen mit 12 Mannen zu beweisen hat — dann soll man ihm wieder 5 andere nennen, und er muß als Selbstzehnter schwören. Spricht sich nur ein Einziger des Nemede gegen ihn aus, so ist er „neddervellich", und hat seine Sache verloren. Vgl. besonders Landr. I § 10, Landr. II § 191, 2. In gewissen Fällen muß zu dem Geschlechtsnemede noch ein Kirchspielsnemede

Digitized by Google

Geschlecht, aber verschiedenen Kluften angehörten; „syneme neghesten sibblode", der Brudertemede liegt die Entscheidung ob, wenn es sich um einen Streit innerhalb der Kluft handelt (§ 7 I. Landr.).

Die Erfüllung der rechtlichen Pflicht gegen das Geschlecht wird durch Pfändung nach eigenem Beschluß des Geschlechtes erzwungen. Erst im II. Landrecht (§ 81) wird dem Geschlechtsgenossen gerichtlicher Schutz gegen ungleichmäßige und ungerechte Belastung gewährt.

Die innere Verfassung der Geschlechter ist eine demokratische, es findet sich nichts von Häuptlingswesen, alle Genossen gelten für gleichberechtigt. Sie sind zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet. Die gesetzlich vorgeschriebene Hilfe erstreckte sich auf wirtschaftliche Bedrängnis bei Brand- und Wasserunglück; bei Haus- und Deichbau wurden die Genossen zur Beihilfe gerufen.[1]) Es war üblich, daß die Kluftvettern dem verstorbenen Geschlechtsmitgliede das Grab gruben und ihm die Grabglocken länteten.[1]) Noch jetzt ist es Brauch, daß die mündliche Todesansage der ganzen weitverzweigten Vetternschaft zugeht.

Die Geschlechterverfassung fand infolge der kirchlichen Reformation ihr Ende. Auf Betreiben der Geistlichen wurde unter heftigem Widerstand einzelner Geschlechter, nachdem alle Kirchspiele sich darüber beraten hatten, auf der Landesversammlung im Jahre 1538 die Auflösung der Geschlechterverbindungen beschlossen. Es wurden im Jahre 1543 „alle vorbündnisse und Slachtesbreve tho nichte und loes ghefunden, do alle geghen Got und de selicheit is", ihre Aufrechthaltung und Neuerrichtung unter Strafe gestollt. Damit hörten die Geschlechtsbündnisse auf, öffentliche Körperschaften und Bestandteile der Landesverfassung zu sein. Die Reformatoren nahmen hauptsächlich an dem leichtfertigen Gebrauch des Eides Anstoß, zu dem die Geschlechtsvorfassung verführe, und an der Erschwerung der Versöhnung mit dem Nachbar; denn das Geschlecht müsse erst mit allen Kluften einwilligen, wenn der Widerpart auch Sühne anbiete. Im Jahre 1554 wurde dann auch die Mannhuße abgeschafft und in dem Bestreben, die Blutrache auszurotten, der Totschlag, selbst wenn in der Notwehr begangen, mit der Enthauptung bedroht. Die Friedenswahrung galt nun als reine Staatsangelegenheit, bald wurde auch die Versorgung der Bedürftigen zu einer Aufgabe der politischen Verbände.

Dagegen haben sich private Unterstützungsgesellschaften, die aus den alten Geschlechtsverbänden hervorgegangen waren, sogenannte „*Gilden*", hin und wieder lange erhalten, besonders im Kirchspiel Büsum; zum Teil be-

---

hinzutreten, in anderen genügt ein Bauernschaftsnemede. In manchen Fällen wird das Nemede aus dem klägerischen Geschlecht genommen.

Das Ditmarscher Nemede entspricht dem nämd im altschwedischen Recht und den Kjonsnävn, den — allerdings vom Kläger benannten — Schwörern im Jütschen Lov. Auch das Nordstrander Landrecht (III Art. 39) kennt Hardes Nömende oder Hardes Nefn. Die Bestimmung ist aus dem Landrecht von 1558 übernommen.

Im Gegensatz zu Allen, Waitz u. a. leitet Tamm, Friesische Spuren in Ditmarschen, Zeitschr. Bd. 6, S. 20 die Bezeichnung nicht vom Ernennen ab, sondern vom Nennen, dem angels. uemnan entsprechend, s. v. a. einen Namen nennen, anrufen, nämlich Gott anrufen, schwören. Nemede also = Schwurgericht, wie denn auch in der niederdeutschen Übersetzung des Jütschen Lov für Kjönsneffn auch Kjöns-Eede gebraucht wird.

[1]) Michelsen, Altdit. Rechtsquellen, S. 281.

stehen solche Gilden noch jetzt als Totengilden, als Versicherungsverbände gegen Brandschäden, Viehseuchen usw.[1])

Im übrigen ist in Ditmarschen kaum noch eine Erinnerung an die alte Verfassung lebendig. Aber die Wirkung, welche die öffentlich-rechtliche Stellung der Geschlechter auf das Familien- und Erbrecht ausübte, macht sich bis in die neueste Zeit, wenn auch in sehr abgeschwächter Weise, fühlbar.

B. Wirkungen der Geschlechterverfassung auf das Familien- und Erbrecht.

Die Eigenart jenes Einflusses tritt deutlicher bei einem Vergleich mit den Nachbargebieten hervor. In Nordfriesland, Schleswig und Holstein bleibt zwar auch der Sippenzusammenhang durch das ganze Mittelalter ein ziemlich fester; auch hier findet sich überall zur Sühne des Totschlags das Manngeld, an dem die Sippe teil hat und für das sie haftet. Im Jütschen Lov ist für viele Fälle das Geschlechtsnemede, der eidliche Wahrspruch der Kjönsneffn, wie in Ditmarschen anerkannt. Im ganzen Gebiet kommen Fälle von Blutrache bis ins 15. Jahrhundert, ja darüber hinaus vor. Aber die königliche und herzogliche Gewalt schränkt doch außerhalb Ditmarschens überall die Tätigkeit der Sippen stärker ein, wie namentlich im Strafrecht hervortritt,[2]) überall fehlt den Sippen die Stellung öffentlicher Korporationen und die politische Macht der ditmarscher Geschlechter.

---

[1]) So die Vitus-Gilde, die Gribbohmer Gilde.

[2]) Nach dem Jütschen Lov macht absichtlicher Totschlag ohne rechtfertigende Veranlassung von seiten des Getöteten friedlos, und zwar haben die Sandmänner den Angeklagten für friedlos zu erklären; verläßt er dann das Land nicht in Tag und Monat, so ist er der Hinrichtung verfallen und kann nun straflos von jedermann getötet werden. Die Blutsfreunde des Getöteten können sich aber mit dem Totschläger vergleichen und ihn zur Buße zulassen, worauf er vom Könige den Friedenskauf erlangen muß. Der König kann diesen nicht bewilligen, bevor sich der Täter mit der Sippe verglichen hat. Ist die Tötung unabsichtlich oder in der Notwehr geschehen, so schwören die Sandleute den Täter zu seinem Frieden. Die Manubuße muß nach Jütschem Lov aber in jedem Falle für Tötung errichtet werden. Nur Frauen und gelehrte Leute geben und nehmen keine Mannbuße, denn „gleich wie sie an niemandem sich rächen mögen, so ist auch anderen die Rache wider sie verboten" (Jüt. Lov. lib. II, c. 26, § 4). — In einer Verordnung Erich Glippings von 1283 wird die Verbindlichkeit der Verwandten, zur Mannbuße beizutragen, auf den Fall eingeschränkt, daß der Täter friedlos erkannt und geflüchtet sei, auch die Rache gegen die Verwandten des Totschlägers untersagt, solange dieser lebe. Die Blutrache bleibt demnach nur in beschränktem Umfange gestattet. Vgl. hierzu und über Familienfehden noch aus dem 15. Jahrhundert v. Stemann I S. 227. 228. Durch Verordnung von 1480 wurden dann allgemein, insbesondere den Adligen, alle Fehden verboten. — Daß in *Nordfriesland* noch im 15. Jahrhundert die Blutrache für gewisse Fälle als erlaubt galt, geht aus Urteilen von 1439 hervor (vgl. v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen S. 569). Die Siebenharden-Beliebung von 1426 begründet (Art. 3) die Ausschließung des über das vierte Glied hinaus entfernten Verwandten vom Erbe darauf „dat he nene veide liden darf" (v. Richthofen a. a. O. S. 678). Des weiteren sprechen für die Übung der Blutrache die noch lange vorkommenden Sühnebriefe. Gesetzlich verboten und abgeschafft wurden Blutrache und Verpflichtung der Verwandten des Mörders zur Mannbuße in Nordfriesland erst im 2. Viertel des 16. Jahrhunderts, kurz vor der Publikation der neuen Landrechte. Die Mannbuße verschwand gänzlich nicht vor dem Ende des 17. Jahrhunderts. Vgl. v. Stemann II, S. 231. 232. — Auch in Holstein war trotz der Herrschaft des Grafen die Blutrache noch am Schluß

Wo das Geschlecht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder die Unterabteilung einer solchen bildet, ist seine Verfassung (seit Einführung fester Eheverhältnisse) notwendig eine agnatische. Nur die Schwertmagen, die durch Männer verwandten Mäuner, sind zur erblichen Teilnahme an den Rechten des Geschlechtsverbandes berufen. Dieser Grundsatz war in Ditmarschen so allgemein anerkannt und galt für so selbstverständlich, daß man auch bei der neuen Redaktion mancher Kluftartikel aus den letztverflossenen Jahrhunderten eine dahingehende ausdrückliche Bestimmung für unnötig hielt.[1]) In Ditmarschen handelt es sich also um geschlossene oder feste „Sippschaften", wie *Ficker*[2]) das Verhältnis bezeichnet hat. Außerhalb Ditmarschens kennt man lediglich die „wechselnde" Sippe, d. h. den nach der Ausgangsperson wechselnden Kreis der Blutsverwandten, der auch die Cognaten umschließt.

Der Umkreis der Ditmarscher Sippschaft ist deshalb auch rechtlich unbegrenzt, in Friesland zählt die Verwandtschaft nur bis zum 4. Gliede kanonischer, sonst bis zum 7. Grade römischer Komputation.

In der agnatischen Sippe gelten die Frauen als bloße Schutzverwandte. Das Geschlecht schützt die ihm beigetretenen Ehefrauen und die Hanstöchter;[3]) jede Verletzung der weiblichen *Ehre* ist mit hohen öffentlichen Strafen und Bußen bedroht.[4]) Aber die Geschlechtsvormundschaft über Jungfrauen ist in Ditmarschen besonders ausgedehnt, wie weiterhin auszuführen sein wird. Vor allem werden die Frauen und die durch Frauen Verwandten bei Verteilung des Manngeldes und im Erbrecht zurückgesetzt.

Wird ein Mann erschlagen, so fällt der den Blutsverwandten gebührende Teil des Manngeldes, die „bane" ausschließlich an die Schwertseite, Tochter und Schwestern, überhaupt die Spillmagen, auch die mäunlichen, erhalten nichts davon. Den Rest des Manngeldes verteilen die Geschlechtsfreunde „na eres slachtes rechticheit".[5]) Nach *nordfriesischem* und *jütischem* Recht fällt dagegen den Töchtern und anderen Frauen, wenn sie Erben sind, der solchen gebührende Teil des Manngeldes ebenso wie Männern zu. An der

---

des 14. Jahrhunderts gebräuchlich. „Wird ihm sein Vater oder Bruder oder sein Vetter totgeschlagen und hatte derjenige, der den Totschlag getan hatte, einen Vater, Bruder oder Vetter, oder wer sein Schwertmage war, den schlugen sie wieder tot, unbekümmert, ob es ihm leid war oder er nichts davon wußte, oder zur Zeit des Totschlags über Meer zu Rom oder nach Norwegen war", so heißt es in der lübischen Chronik von den holsteinischen Bauern. Doch wurde 1392 vom Grafen Klaus die Blutrache den Bauern und Hausleuten verboten und mit Hinrichtung bedroht. (Vgl. Nitzsch, Die Geschichte der Ditmarscher Geschlechterverfassung, Jahrb. Bd. 3, S. 87 u. 88). Über einzelne Fälle der Blutrache noch aus dem Ende des 16. Jahrhunderts vgl Gloy, Kirchspiel Hademarschen, S. 12 ff.

[1]) Boysen, Büsum S. 19.

[2]) Erbenfolge I, S. 235.

[3]) Sie zahlen selbst und empfangen nur den 5. Teil der von ihnen oder wider sie verwirkten Bußgelder; das übrige wird vom Geschlecht und an selbiges erlegt. Beschluß der Achtundvierziger und des gemeinen Landes von 1489 (II. Landr. Art. 228) und Michelsen, Rechtsquellen S. 343.

[4]) I. Landr. § 115 ff.

[5]) Vgl. Landr. I, 79, Landr. II, 41 u. 229.

*Geschlechts*buße sind zwar Frauen, als der Fehde unfähig, ebenso unbeteiligt wie an der Umlage der Beiträge zu einer solchen — wohl aber die männlichen Spillmagen: Die dem Geschlechtsverband gebührende Summe sollen des Vaters *und der Mutter* Freunde unter sich teilen.[1])

Einen Anhalt dafür, daß auch das Grund-*Erbrecht*[2]) in Ditmarschen ursprünglich ausschließlich den Schwertmagen, den durch Männer verwandten Männern, zustand, bietet die noch jetzt giltige Vererbungsregel für den schon oben (S. 127 Anm. 3) erwähnten bis zur Gegenwart einer Geschlechtsgenossenschaft zugehörenden Grundbesitz zu Stolle und Wittenwurth. In der vom Landesherrn (1751) bestätigten Beliebung von 1609 heißt es: „Die Tochter oder Spillseite haben nie eine Gerechtigkeit daran gehabt" und weiter: „Naddeme nur diese beidenn Geschlechter vann tween Bröderen uth gebaren sin, so schall idt also ock bei der Schwertsiden na older wolhergebrachten Gebruck bliven und geleten werden"[3]).

Im Ditmarscher Landrecht von 1447 sind zwar blutsverwandte Frauen als Erben zugelassen, aber in Bezug auf den Grundbesitz immer nur für ihre Person; niemals erben die Nachkommen einer verstorbenen Frau an ihrer Stelle,[4]) und die Mutter mit ihrer ganzen Sippe gehört überhaupt nicht zu den Erben.[5]) Niemals führt deshalb die durch Frauen vermittelte Ver-

[1]) Vgl. Beliebung der drei Lande (Eiderstedt) von 1466 (v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen, S. 573). Der dem Sippenverbande zukommende Teil ($^1/_3$) des Manngeldes — 18 große Mark — fällt zu $^1/_3$ (6 Mk.) auf die Brüder- und Schwesternseite des Erschlagenen mit ihren Nachkommen, je $^1/_6$ (3 Mk.) auf die Vater- und Muttergeschwister mit ihren Nachkommen, weiter zusammen $^1/_6$ auf die 4 Klnfften (das sind die Geschwister der 4 Großeltern mit ihren Kindern und Kindeskindern) und $^1/_6$ auf die 8 Fechten (das sind die Geschwister der 8 Urgroßeltern mit ihren Nachkommen); vgl. § 17—24, Krone der rechten Wahrheit. Nach Jütschem Lov (II, c. 22, III c. 23) zerfällt die Mannbuße in 3 Teile, Sael, zu 18 Mk., davon kommt ein Teil an den nächsten Erben des Erschlagenen, die beiden anderen an seine ferneren väterlichen und mütterlichen Blutsverwandten. Ebenso sind $^2/_3$ der Buße von des Totschlägers väterlichen und mütterlichen Verwandten zu erlegen, und zwar kann der Täter die Beiträge von seinen Verwandten selbst durch Pfändung beitreiben.

[2]) Das altditmarsische Erbrecht ist in der bisherigen Literatur, soviel ich sehe, noch nirgendwo behandelt. Michelsen übergeht es in seinen Bemerkungen zu den von ihm besorgten Ausgaben altditmarscher Rechtsquellen fast ganz. Ich hoffe, daß dieser erste Versuch zu eingehender Behandlung des Ditmarscher Privatrechts durch die berufenen Fachmänner Anregung geben werde.

[3]) Vgl. den Wortlaut der Urkunden in Zeitschrift Bd. 11, S. 39 (Boysen, Urk. zur Gesch. Ditmarschens). Michelsen, Rechtsquellen. S. 334. Daß auch der Besitz eines eigenen Hauses („egen Rock und smock") in einer der beiden Bauerschaften gefordert wird und der Wegziehende sein Recht einbüßt, ist eine notwendige Folge der Gemeinschaftlichkeit des Besitztums, an dem der einzelne nur ein persönliches Nutzungsrecht hat. Die Veräußerung und Verpfändung des Anteils „binnen oder buten dem Geschlechte" ist bei Verlust des Rechts verboten, nur die Verpachtung, und nur an einen Geschlechtsgenossen gestattet.

[4]) I. Landr. § 157: „Hat ein Mann eine Brudertochter oder eine Schwestertochter, so soll, wer vom Bruder abstammt, mit dem freien Erbe" (Grundbesitz) „davongehen, wer aber von der Schwester herstammt, die sollen von dem freien Erbe nichts haben".

[5]) Vgl. die unten S. 142 folgende Supplik der Ditmarscher gegen die Beseitigung dieser Ordnung vom Jahre 1560.

wandtschaft zweier Sippen zu Erbansprüchen auf den beiderseitigen Grundbesitz. Es entscheidet lediglich die Verwandtschaft durch den Vater, so daß auch Halbgeschwister von derselben Mutter gegenseitig keinerlei Erbanspruch haben, Halbgeschwister vom selben Vater aber einander wie vollbürtige Geschwister beerben.[1]) Zum Erbenkreise gehören also Männer vom Manne und Weiber vom Manne, während Männer und Weiber vom Weibe ausscheiden. Das Ditmarscher Erbrecht ist ein *Erbrecht der Vatermagen.*[2]) Man kann im Sinne der heutigen Verwandtschaftsbenennung sagen, daß nur Personen erben, die denselben Vatersnamen führen oder vor der Verheiratung geführt haben.

Die Rangordnung der Erben richtet sich nach Parentelen, jedoch — soweit liegenschaftliches Erbe in Betracht kommt — unter Vorzug der Männer und des Mannesstammes vor den Frauen derselben Klasse und unter Ausschluß des Frauenstammes, während für Baugut (Fahrnis) solcher Unterschied nicht besteht.

In dieses System lassen sich die einzelnen Bestimmungen der beiden Landrechte zwanglos eingliedern.[3]) Sie bringen die Stellung von Mann und Weib in der jüngeren Geschlechtsverfassung zu folgerichtigem Ausdruck:

Nur der Mann kann die öffentlichen Funktionen seines Geschlechtes wahrnehmen, nur er ist fähig, sein eigenes Geschlecht fortzupflanzen, die Frau nur dasjenige Geschlecht, an das sie „ausgegeben" wurde. Obwohl sie Grundstücke, die ihr gehören, auf ihre Nachkommen wie auf ihres Vaters Sippe vererbt, gilt deshalb die durch sie vermittelte Blutsverbindung zwischen den beiden Sippen rechtlich nicht als Verwandtschaft und begründet keinen Erbanspruch.

---

[1]) I. Landrecht § 154, II. Landrecht 115; 136.

[2]) Über ähnliche Erbfolgeordnungen in Norwegen vgl. Ficker, Bd. II (1893), S. 96; im alemannischen Rechtsgebiet E. Huber IV, S. 547.

[3]) Es sind die folgenden. In erster Linie werden die Söhne berufen, „verstürbe aber ein Sohn und hätte keinen Sohn, so stürbe sein Acker und Gut an den Vater. Stürbe dagegen der Vater und nach des Vaters Tode ein Sohn, so hinterläßt er sein Gut, wofern sie einen Vater gehabt haben," an seine Brüder, und zwar an den einen Bruder soviel wie an den andern." Danach könnte es scheinen, als ob in dem engeren Erbenkreise die Männer die Frauen vollständig vom Grunderbe ausschlössen.

Aber nach den sonstigen Bestimmungen und nach Analogie des älteren sächsischen und friesischen Rechts ist anzunehmen, daß in der I. und II. Parentel mit einer wichtigen Abweichung dieselbe Regel gilt, wie noch im Sachsenspiegel, daß nämlich Sohn und Sohnessöhne zwar die Tochter vom Erbe ausschließen, diese aber nach ihnen erbt, daß ebenso die Schwestern nach den Brüdern berufen sind.

Die einzigen ausdrücklichen Bestimmungen, welche das Landrecht außer der schon erwähnten für die Erbfolgeordnung enthält, betreffen sämtlich Personen derselben Klasse, die das hinterlassene Baugut (Fahrnis), wie jedesmal hinzugefügt wird, unter sich teilen, während vom „freien" Erbe, d. h. dem Grundeigentum eine der genannten Personen ausgeschlossen wird. Es schließt nämlich aus in der II. Parentel: der Bruder die Bruderstochter (I. Ldr. § 158), die Bruderstochter die Schwestertochter (I. § 157. II. § 136), in der III. Parentel: der Vaterbruder die Vaterschwester (I. § 159 und II. § 138), Vaterbruders Sohn und Sohnessohn die Tochter eines Vaterbruders (II. § 137). Das zweite Landrecht (§ 138) fügt hinzu: „Is de Swertside vörder baren", d. h. gehört sie einer ferneren Parentel an, „alse de veyge (Vaterschwester), so mach de veyge beholden den fryen acker."

Töchter neben Söhnen haben Anspruch auf Aussteuer und auf Erbschaft aus dem Fahrnisgut.[1]) Als Erben von Grundbesitz treten blutsverwandte Frauen immer nur ein, wenn Männer desselben Verwandtschaftsgrades und Nachkommen von solchen fehlen.

Dies ist der Fortschritt, den sie gegenüber dem vorauszusetzenden älteren Rechtszustande, ihrem gänzlichen Ausschluß vom Grundbesitz, erzielt haben. Aber auch das so beschränkte Erbrecht der Frauen erfährt eine erhebliche Einschränkung durch die *Geschlechtsvormundschaft*. Sie bewirkt, daß unverheiratete Töchter, denen Grundstücke im Erbgange zufallen, kaum anders und besser gestellt sind als unbeerbte, lediglich mit Fahrhabe ausgesteuerte Töchter.

Die Geschlechtsvormundschaft ist ein nutzbares Recht. Das von einer Jungfrau ererbte Land unterliegt also der Nutzung, welche kraft Erbrechts dem nächsten von der Schwertseite als ihrem Vormunde gehührt. Er kann ihre Mitgift nach freiem Ermessen bestimmen. Im Abschnitt über die Mitgift besagt das I. Landrecht (§ 191):

„Item dar en juncvrouve were, der grunde weren anbestorven, so mach er ere vormunder mede gheven wo vele er wil,[2]) dat andere schall bliven by erer neghesten swert siden unde by sinen vrunden." Danach behält die Schwertseite das Nutzungsrecht an ihrem Lande auch im Falle ihrer Verheiratung.[3]) Das liegenschaftliche Erbe einer Jungfrau wurde also wesentlich nur als Ausstattungsfonds angesehen. Nach ihrem Tode freilich fiel das Land an die Nachkommen aus der von ihr eingegangenen Ehe und verblieb ihrer Schwertseite nur in dem Falle, daß sie kinderlos starb. Aber es liegt auf der Hand, daß die Schwertseite mit jenen Vorschriften es leicht hatte, Abstandsverträge vom Manne ihres bisherigen Mündels zu erlangen.

Keinerlei Macht hatte die Schwertseite über das liegenschaftliche Erbe, das (frei von vormundschaftlichem Nutzungsrecht) einer verheirateten Frau zufiel. Aber auch dann scheinen Abstandsverträge, die ihr Mann kraft seiner Ehevogtei darüber abschloß, nicht selten gewesen zu sein. Solche Vergleiche sollten vollkommene Macht haben (I. § 156).

Aus der überaus weiten vormundschaftlichen Macht der Schwertseite und ihrer allgemeinen Bevorzugung im Erbgange wird die Bestimmung begreiflich, daß, wenn jemand seinen Acker verkaufen will, „die Schwertseite" ohne Beschränkung des Grades „näher zum Kaufe ist, als seine eigene Tochter". (Landr. I, 146; II, 102.)

Auch wirkt bei dieser Sachlage ein Beschluß, den das gemeine Land

[1]) Unter Vorwegnahme der „weiblichen Ware". Vgl. I. Landrecht § 168, § 218 usw.

[2]) Falls sie sich ohne ihres Vormundes Willen verlobt, erhält sie gar nichts von ihres Vaters Gut und Acker, „unde de sülve acker schal wedder kamen unde vallen an de negesten swertsiden" (II. Landrecht, Art. 131).

[3]) Verheiratet sie sich zum zweiten Male, so kann sie von der Schwertseite benntztes Land, das ihr als Erbe von einer unverheirateten Schwester zufiel, nur zum Zwecke einer weiteren Mitgift, d. h. vor Eingehung der neuen Ehe fordern. „Neme se enen anderen man unde hysprokede dat nicht ere dat se den anderen man ghenomen hadde, so schal de swertside des bruken also se tovoren deden. Vgl. I, § 186 und 182.

zu Ditmarschen im Jahre 1483 faßte, weniger überraschend, wonach, wenn jemand Töchter, aber keine Söhne hinterließ, die Schwertseite (Brüder usw.) von seinem Acker und Erbgut die Hälfte haben sollte und die Töchter zusammen die andere Hälfte (Landr. II, 215). „Unde van düssen vorscreven güderen schall de Swertside de jungfrouwen nicht degedingen noch mit hreven effte nenerley heschede." Hinterließ ein Mann weder Söhne noch Töchter, so sollte sein Erbgut zwar nach hisherigem Recht vererben, sofern es aber an die weibliche Seite fiele, sollte diese nur soviel wie vorhestimmt, d. h. die Hälfte haben (Landr. II, 216). Die andere Hälfte fällt demnach auf die nächste Klasse der Schwertseite, z. B. neben einer Schwester des Erblassers an dessen Vatershruder. [1])

Gleichzeitig wurden die oben zitierten Artikel über die freie Bestimmung der Mitgift aus dem ererbten Lande seitens des Vormundes gestrichen. Es handelte sich also um eine wesentliche Besserstellung der unverheirateten Frauen, eine Verkürzung des Erhes von verheirateten Frauen. Jene erhielten statt der arbiträren Mitgift an Land nun die Hälfte der ererhten Liegenschaften; ehenso eine verheiratete Schwester, fiel ihr aher das Land der unverheirateten durch Erhgang zu, so behielt sie es unverkürzt (II, 132). Auch wurde nun die Berechtigung des Ehemannes, über das seiner Frau angestorbene Land Vergleiche zu schließen (I, § 156), heseitigt, vielmehr die Liegenschaften von dieser Befugnis ausdrücklich ausgenommen und jede derartige Verfügung an ihre Genehmigung gehunden (II, 111).

Wie lehhaft die Frage des Frauen-Erhrechts die Gesetzgehung heschäftigte, zeigt ein durch den erwähnten Beschluß von 1483 heseitigter kurz vorher aufgenommener Artikel des II. Landrechts (Michelsen, Rechtsquellen, S. 270), der eine andere Verteilung des Landes zwischen Männern und erbenden Frauen vorsah: „Wenn ein Mann stirht und erbt seinen Acker und Gut an seine Tochter. Welche Tochter dann ausgegehen (verheiratet) ist, die soll ihren Anteil von dem zweiten Scheffelsaat (d. h. von $^2/_3$ des Landes) nnd ferner einen Anteil vom Baugute haben. Und sind Jungfrauen da, eine oder mehr, die sollen (höchstens) das dritte Scheffelsaat eine jede von ihres Vaters Acker hahen (de scollen hehhen dat dörde schepelsaed en islyck van eres vaders acker und nicht mer). Und von dem *Baugute* soll die Schwertseite die Kinder ernähren." Die hier beahsichtigte Besserstellung der verheirateten Töchter ist nicht anders zu erklären als aus deren Freiheit von der Vormundschaft der Schwertseite.

Die Ahgrenzung bei $^2/_3$ fällt mit derjenigen in einem Zusatz-Artikel (234) zum I. Landrecht zusammen, welcher vorschrieh: niemand dürfe mehr als $^2/_3$ der Ländereien belassen (auf den Todesfall vergehen); ein Drittel solle der rechten Schwertseite verhleihen. Im II. Landrecht heißt es (§ 125): „man könne der Tochter mitgehen, wes er to rechte hören mach" — d. i. die Hälfte; ehenso werden die Zuwendungen an die Ehefrau auf die Hälfte des Landes hegrenzt (II. Art. 148 § 9).

---

[1]) Vgl. die oben S. 111 Anm. 3 zitierte Äußerung des Neocorus.

Hier treten die Motive für die Neuregelung des Frauen-Erbrechts deutlich hervor: die Hausväter hatten den Versuch gemacht, ihre Frauen und Töchter vor dem Zugriff der Schwertseite durch freiwillige Zuwendungen zu schützen. Der Gedanke der Fürsorge für die Angehörigen der engeren Familie drang gegen die Ansprüche der Sippe siegreich vor. Zunächst in Form von Stipulationen zu Gunsten der zu verheiratenden Töchter. Im Fall der Eheschließung verhandelte eine Sippe mit der andern[1]) und konnte deshalb eine vollständige Sicherung der einstigen Witwe erzielt werden. Vor der Ehe pflegte der Bräutigam einen Markbrief auszustellen, in welchem er bekannte, die Mitgift und Aussteuer der Braut zu einer bestimmten Geldsumme (Markzahl) geschätzt, empfangen zu haben, und ihr für den Fall der Trennung der Ehe eine bestimmte höhere Summe zusagte (Brautschatz und Widerlage).[2]) Außerdem waren Belassungen, Zuwendungen auf den Todesfall (vor der Bauernschaft mündlich oder vor dem Kirchspiel mit Eintragung ins Kirchenbuch) sehr üblich. Das I. Landrecht ließ sie wenigstens zu Gunsten der Ehefrau und der Mutter zunächst völlig frei (§ 199, 201) — später wurden dann die erwähnten Einschränkungen getroffen. Nur die Belassung zu Gunsten der Mutter und allgemein die Einräumung einer Leihzucht blieb unbeschränkt (II. 147 § 1). Wie sehr man die Leihzucht (lyfflatinge), welche, ohne die Rechte der Sippe zu kränken, Sicherung auf Lebenszeit gewährte, begünstigte, zeigt die Zusatzbestimmung zum I. Landrecht (§ 233), daß jeder sie wirksam versprechen konnte, der auch nur 11 Jahre und 6 Wochen alt wäre „denn uns deucht, daß man ihm diese, wenn er dabei unverständig ist, eher ablocken mag". Die Eigentumsbelassung setzte ein Alter von wenigstens 18 Jahren voraus.

Man wird nach dem allen die geschilderte Regelung des Weiber-Erbrechts als ein Kompromiß zwischen den Anforderungen der Sippe und der Einzelfamilie ansehen dürfen. Nach wie vor bleiben Töchter neben Söhnen auf Ausstcuern beschränkt — aber sie und andere Frauen teilen sich mit der *nächstfolgenden* Klasse der Schwertmagen zur Hälfte in den Grundbesitz. Der Vorzug der Männer wird anscheinend durch die ganze Sippe durchgeführt, welche, wie schon erwähnt wurde, in Ditmarschen nicht abgegrenzt ist. —

Eine ähnliche Sonderstellung wie in Ditmarschen hat die Schwertseite in keinem anderen Recht unseres Gebietes. Überall stehen wie in der Verteilung und Aufbringung der Geschlechts-Buße so im Erbrecht die

[1]) Von solchen Verhandlungen und ihren nivellierenden Wirkungen geben die Bestimmungen des I. Landrechts (§ 188 u. 189) ein deutliches Bild:

Einer Frau oder Jungfrau wird Land in die Ehe mitgegeben. Sie hat „den acker twige efte drige" (zwei- bis dreifach), „quid unde vrig, sunder bysproke" also unter Zustimmung aller Beispruchsberechtigten, „to manne vöret"; dann „schall se ene beholden quid unde vrig". Wird dies Land nachher verkäuflich, so sollen des *Mannes* Blutsfreunde den Näherkauf haben. Wollen sie ihn nicht bezahlen, so sind *ihre* Freunde näher dazu als andere Leute. Ebenso *ihre* Freunde, für den Fall, daß der Mann stirbt und keine Kinder hinterläßt.

[2]) Michelsen, Rechtsquellen. S. 299. Vgl. oben S. 115.

Kognaten den Agnaten gleich. In *Nordfriesland* ist die Gleichstellung der Vater- und Muttersippe so folgerichtig durchgeführt, daß in Ermangelung von Nachkommen je die Hälfte des Nachlasses und der aufzubringenden Beiträge auf die Vater- und Mutterseite auch bei ungleicher Nähe der Verwandtschaft entfällt.[1]) Im *Jütschen Lov* entscheidet wie im Sachsenspiegel die Nähe der Verwandtschaft. Für das Erbrecht der Halbgeschwister macht es keinen Unterschied, ob sie vom Vater oder von der Mutter stammen.[2])

Überall findet eine Bevorzugung der Männer vor den Frauen statt, aber in anderer Weise als im Ditmarscher Landrecht. Im jütischen und friesischen Recht besteht in dieser Hinsicht kein Unterschied zwischen Vererbung von Grundstücken und Fahrnis. Es gilt das „Drittelrecht", wonach die männlichen Personen den doppelten Erbteil der weiblichen in der gleichen Erbenklasse erhalten.[3]) Das *Jütsche Lov* erstreckt den Vorzug im Gegensatz zu den älteren dänischen Rechten durch die ganze Verwandtschaft, das *nordfriesische* Recht nur über die niedersteigende Linie.[4]) Das nordfriesische Recht ist demnach wie das dänische vom Standpunkt der Einzelfamilie aus gedacht.[5]) Man sucht die männlichen gegenüber den weiblichen Nachkommen so zu stellen, daß sie den väterlichen Besitz zu erhalten in die Lage kommen. Sind keine Kinder vorhanden, so macht sich dieses Interesse nicht weiter geltend. Die Gleichberechtigung der beteiligten Sippen hat den Geschlechtsunterschied zum Verlöschen gebracht. Auch im Sachsenspiegel gilt die oben[6]) gekennzeichnete Zurücksetzung der Frauen — in der Erbfolgeordnung statt im Erbteil — nur im engeren Erbenkreise.

Dieser Gegensatz in der *Form* der Bevorzugung dürfte damit zusammenhängen, daß in den friesischen Marschen wie im größten Teil der skandinavischen Länder wegen ihres die Dauerweiden begünstigenden Klimas die Abteilung von Grundstücken wirtschaftlich leichter möglich war als im Stammesgebiet der Sachsen. Nicht selten wurden Grundstücke zur Mitgift gegeben, und zwar mit Vorliebe, wie es noch heute geschieht, solche Außenländereien, welche beim Betrieb entbehrt werden konnten, während den Söhnen die Stammstelle verblieb.[7])

---

[1]) Siebenharden-Belieb. art. 3: dat halve Gutt schall arven up des Vaders Sieden unde dat halve Gutt up der Modder Sieden, in dat veerde Lidt; vgl. Eiderst. Krone d. r. Wahrh. Art. 8.

[2]) Sie erben im Jütschen Lov wie Vollgeschwister, im friesischen Recht „greifen sie" wie im Land- und Marschenrecht (Elbmarsch) nur „mit halber Hand", der Sachsenspiegel läßt sie um eine Klasse hinter die Vollgeschwister zurücktreten.

[3]) Jüt. Lov, Buch I, cap. 5, § 3. Nach Buch I, c. 9, § 3 erhält jedoch die Mutter, wenn sie ein eigenes Kind mit dessen Geschwistern gemeinschaftlich beerbt, besten Kindesteil.

[4]) Krone der rechten Wahrheit, § 4; Sieben-Hardenbeliebung, Erklärung des Landrechts von 1538, Art. 21 (Dreyer, I, S. 495).

[5]) Vgl. oben S. 118/119. Ebenso die ostfriesischen Rechte. Vgl. v. Amira a. a. O., Das Brokmer, Emsigoer, Rüstringer Recht, S. 171 u. 177; heutige Provinz Groningen, S. 192; Westfriesland, ebenda, S. 198.

[6]) S. 133 Text und Anm. 3.

[7]) Vgl. für Norwegen: Magnus Lagaböters Landrecht, 5, c. 7. Wenn der Vater Stammgut hinterläßt, dann sollen die Söhne sich wenden zu den Stammgütern, die Töchter

Mutmaßlich ist das Drittelrecht der Frauen aus der Befugnis des Vaters entstanden, bis zu der entsprechenden Quote über seinen Grundbesitz zum Nachteil der wartberechtigten männlichen Erben zu verfügen.[1]) Es bedeutet, daß Töchter höchstens halb so viel vom Lande erhalten sollen wie Söhne. Da aber die Töchter regelmäßig eine Aussteuer in beweglichen Gütern heziehen, beschränkt sich tatsächlich ihr Erbteil in Land von jeher meist auf eine kleinere Quote[2]) oder fällt gänzlich aus und bildet nur eine Bemessungsgrundlage für die Aussteuer. Dort, wo die Landgüter nach ihrer wirtschaftlichen Beschaffenheit meist ungeteilt blieben, in den Bezirken des Sachsenrechts, schloß man die Töchter vom liegenschaftlichen Erbe beim Vorhandensein von Söhnen aus.

Das zweite Ditmarscher Landrecht nimmt durch die Zurücksetzung der Frauen sowohl in der Erbfolgeordnung als in der Größe des liegenschaftlichen Erbteils eine eigentümliche Mittelstellung zwischen dem sächsischen und dem friesisch-jütischen Rechte ein.

Das einzige der hier in Betracht kommenden Rechtsgebiete, in dem ein Geschlechtsvorzug anscheinend nie bestanden hat, ist die Elbmarsch. Im Land- und Marschenrecht findet sich davon keine Spur. Auch das Recht der Bremischen Holländer von 1181 stellte Söhne und Töchter einander gleich.[3]) In dem Neulande hat eine sippschaftliche Organisation nie bestanden, die holländischen Kolonisten hatten von vornherein keinen andern Zusammenhang unter sich als den der Einzel-Familie, der Gemeinde, des Kirchspiels. —

Das allgemeine *Ergebnis* ist: die alte Verfassung der Sippschaft hatte die Tendenz, Frauen als zur Fortsetzung des Geschlechtes unfähig ebenso vom Erbe auszuschließen wie alle durch Frauen verwandten Personen. Diese Tendenz erhielt sich am stärksten in Ditmarschen, weil dort die Geschlechter die Stellung öffentlicher Körperschaften bis zur Kirchenreformation bewahrten. Im übrigen büßte der Geschlechtsverband schon im Mittelalter durch die Ausbildung der königlichen und landesherrlichen Gewalt seine öffentlichrechtliche Bedeutung im wesentlichen ein. Die Kognaten wurden den Agnaten gleichgestellt — wobei freilich noch andere Einflüsse, wie die kirchlichen Verbote der Verwandtschaftsehen, mitwirkten —, der innerlich zusammenhängende Verwandtschaftskreis verengte sich. Die Landgüter wurden allmählich aus Stammsitzen der Geschlechter zu Familiengütern, die Zurücksetzung der Frauen im Erbe gewann nun die Bedeutung, den nächsten männlichen Nachkommen die Behauptung des Familiensitzes zu erleichtern.

---

zu den Außenländereien, und zum losen Gut, wenn nicht Grundstücke da sind. (Ficker, a. a. O., § 445.)

[1]) Über dieses Freiteilsrecht vgl. H. Brunner, Beitr. zur Geschichte des german. Wartrechts. Festg. f. H. Dernburg. Berlin 1900. S. 39 ff.

[2]) Die Erklärung Fickers (a. a. O. § 499), die Beschränkung der Töchter auf die Drittelsquote wäre eine *Folge* ihrer üblichen Ehe-Ausstattung, ist unhaltbar, da diese Aussteuer auf die Drittelsquote angerechnet wird.

[3]) Stobbe, Privatrecht V. S. 381.

Wo eine Geschlechterverfassnng nie bestanden hat, in der Elbmarsch, ist auch eine Zurücksetzung der Frauen im Erbgange unbekannt geblieben.

Der Gedanke, daß nur die Männer zur Hausherrschaft befähigt wären, während die Frau eines Vormundes bedurfte, kann für die Zurücksetzung der Frauen im Erbrecht nicht von Ausschlag gebender Bedeutung gewesen sein. Denn die Frauen erhielten das Erbrecht zu einer Zeit, als ihre allgemeine Geschäftsfähigkeit noch den alten Beschränkungen unterlag.[1])

Wie die Stellung der Frauen im Erbgange, so ist die Schichtung der Verwandten oder Erben nach ihrer Abstammung von einem näheren oder entfernteren Stammvater (Parentelen) — eine Anordnung, die bekanntlich auch in das deutsche B. G. B. übergegangen ist — als Erzeugnis der alten sippschaftlichen Verfassnng anzusehen. „Für den agnatischen Sippeverband der Urzeit war die Gliederung nach Nachkommenschaften von selbst gegeben. Als die Kognaten an den Rechten und Pflichten der Sippe teil hatten, gelangte man zur Einteilung der Magschaften in Hälften (Vater- und Mnttermagen), hie und da auch in Viertel oder Kluften und Achtel oder Fachten."[2])

Innerhalb dieser Erbfolgeordnung haben überall gleich nahe männliche oder weibliche Blutsverwandte das gleiche Erbrecht. „De ene sone is so na to sines vaders erve alse de ander."[3])

Auch hierin zeigt sich, daß lediglich die Tatsachen der Blutsverwandtschaft und nicht der Hausgemeinschaft die Grundsätze des Erbrechts bestimmen. Wäre der Gedanke des „Hauseigentums" für die Ansbildung der Vererbungsregeln entscheidend gewesen, so hätte darin die Vorstellung der Hausherrnschaft, die, wenn auch nur in einem beschränkten Sinne, auf den ältesten Sohn nach des Vaters Tode überging, irgendwie zum Ausdruck kommen müssen. Aber der älteste hat im mittelalterlichen Recht nirgendwo ein Vorrecht auf das Grundeigentum seines verstorbenen Vaters. Die einzige scheinbare Ausnahme, die Bestimmung des Sachsenspiegels, welche dem ältesten Sohn und Schwertmagen den Anspruch auf den Schöffenstuhl des Erblassers gibt, betrifft nicht die Vererbung von Grundbesitz, sondern die Berufung zum Richteramt.[4]) Auch das Herwede fällt nicht dem ältesten Sohn, sondern den nächsten Schwertmagen als solchen zu.[5]) Nur

[1]) Die älteren Anschauungen dauerten, obwohl zu Gunsten der *Witwe* schon im Sachsenspiegel und im Jütschen Lov wesentlich eingeschränkt, im schleswig-holsteinischen Rechte bis ins 19. Jahrhundert fort. Paulsen, S. 298.

[2]) Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (1901). S. 205 und oben S. 132 Anm. 1.

[3]) I. Ditm. Landr. § 162.

[4]) Vgl. Sachsenspiegel III, 26 § 3. Ph. Heck, Der Sachsenspiegel S. 251 ff.

[5]) Sachsenspiegel I, 27 § 2. Auf Fehmarn ist der „Harnisch" in Geld verwandelt (Ver. v. 12. Febr. 1563; Corp. stat. Slesvic. I. S. 605) und besteht in dem 20. Teil des reinen Vermögens. Er fällt den nächsten Schwertmagen, in erster Linie also den Söhnen, zu gleichen Teilen zu. Ist nur ein Sohn mündig, behält er den ganzen Harnisch bis zu den mündigen Jahren der übrigen.

im nordfriesischen Rechte findet sich eine Auszeichnung des ältesten unter den Schwertmagen, also vor allem des ältesten Sohnes. Ihm gebührt des Vaters Schwert. Denn, wie es in der „Krone der rechten Wahrheit" heißt: Do oldeste Broder de schal sine jungste Broder undo süster unde ock de moder verdedigen unde beschermen mit eres vaders schwert, dat is mit eres vaders landrecht, al der wile se tosamen sitten an ungedeldem gnde.[1])

Nirgendwo findet sich im mittelalterlichen Recht auch nur die Bestimmung, daß die männlichen Erben die neben ihnen berufenen weiblichen aus dem Grundbesitz auszulösen befugt wären. Dorartige Auslösungsbefugnisse gehören durchaus einer neueren Entwicklung an, die weiterhin darzulegen sein wird. Wo das mittelalterliche Recht Frauen überhaupt neben Männern zum Erbe beruft, gibt es ihnen denselben — nur etwa in der Größe des Anteils verkürzten — Anspruch.

Die ursprüngliche Gliederung der Gesellschaft in geschlossene Sippen ist endlich auch als der geschichtliche Grund für die oben betrachtete rechtliche Trennung des Grundbesitzes der Ehegatten anzusehen. Solches Eherecht bildete eine notwendige Ergänzung zu den Erbrechtsregeln, welche den Übergang des Grundbesitzes aus einer Sippe in die andere verhindern sollten. Die alte öffentlich-rechtliche Geschlossenheit der Sippen und ihre enge Verbindung mit dem Grundbesitz schuf eine Tradition, welche den Familien ihr abgegrenztes Herrschaftsgebiet im Wirtschaftsleben und im Grundbesitz auch dann zu bewahren trachtete, als die Geschlechter ihre öffentliche Stellung und innern Zusammenhang eingebüßt hatten. Es sei an den hartnäckigen und erfolgreichen Widerstand der Ditmarscher gegen die Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft erinnert,[2]) während diese, durch die sich ausbreitende Kapitalswirtschaft gefördert, in Nordfriesland Platz griff.

Bei den Kolonisten der Elbmarsch, die eine Sippenverfassung niemals kannten, herrschte von alters her die Gütergemeinschaft unter Ehegatten. Mit Recht bemerkt Vinogradoff[3]), daß das individualistische Element im älteren ehelichen Güterrecht zuletzt auf ein Vertragsverhältnis zwischen der väterlichen und mütterlichen Sippe zurückführt.

Aber gerade auch im Wege der Verhandlungen von Geschlecht zu Geschlecht vollzog sich die allmähliche Vermischung der alten Geschlechtsverbände und ihrer Stammgüter.[4]) Die Vertragsehe hat im Verein mit der aufkommenden Staatsgewalt und der Kirche[5]) die Auflösung der agnatischen Sippschaft herbeiführen und damit die Geschlechterverfassung überhaupt zer-

[1]) Zusatz § 6. v. Richthofen a. O., S. 567. Dreyer a. O. II. S. 1474.

[2]) Vgl. oben S. 114/115.

[3]) Geschlecht und Verwandtschaft im altnorwegischen Recht. Zeitschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 7. Bd. Berlin 1900. S. 33 ff.

[4]) Vgl. für Ditmarschen oben S. 136 Anm. 1.

[5]) In Ditmarschen setzte man sich in dem Bestreben, das Vermögen zusammenzuhalten, über die kanonischen Ehehindernisse oft hinweg. Erst 1543 wurde auf Antrag der Superintendenten und Prädikanten beschlossen, daß nach Kaiserrecht in Zukunft eine Verheiratung näher als im dritten Gliede auf der einen und im vierten auf der anderen Seite nichtig und strafbar sein sollte. (Vgl. Michelsen, Rechtsquellen S. 190.)

stören helfen. Die Ausstattung der Frauen mit Grundbesitz, die Anerkennung des Frauen-Erbrechts, die damit zusammenhängende Gleichstellung des mütterlichen Geschlechtes mit dem väterlichen im Erbgange und Wergeld sind Symptome und Stadien des langsamen Verfalls. Man hielt im ehelichen Güterrecht der meisten Landschaften dauernd nur daran fest, daß die *unbeerbte* Ehe den Grundbesitz dem Geschlecht nicht entfremden konnte.

C. Erbrechtsreform in neuerer Zeit.

Seit dem 16. Jahrhundert verschwinden die letzten Reste der alten Sippenverfassung (vgl. oben S. 129, 130), aber die aus ihr hervorgegangenen Vererbungs-Regeln sind auch für das moderne Erbrecht die allgemeine Grundlage geblieben. Im Hauptteil von Schleswig schon deshalb, weil das Jütsche Lov bis zum Ende des 19. Jahrhunderts unveränderte Geltung behielt. In Nordfriesland fiel die mechanische Gleichstellung der Vater- und Muttersippe mit Bezug auf Erbschaften in aufsteigender Linie fort. Auch noch andere Änderungen in der Erbfolgeordnung griffen hier wie im Gebiet des Sachsenrechtes Platz. Es würde wenig Interesse bieten, die Neuerungen zu verfolgen, soweit sie lediglich das Erbrecht des *weiteren* Verwandtenkreises berühren, weil diesem Kreise nur noch eine geringe soziale Bedeutung verblieb.

Die für die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes wichtigsten Veränderungen betreffen das Verhältnis der männlichen zu den weiblichen Erben. In ganz Schleswig blieb deren Zurücksetzung in der alten Form des Drittelsrechts als ein Mittel, um den Wohlstand der Familien zu bewahren, bis zum Ende des 19. Jahrhunderts erhalten — in den beiden nordfriesischen Landrechten wie auch in Fehmarn unter der hergebrachten Beschränkung auf die niedersteigende Linie,[1]) im Jütschen Lov für die ganze Verwandtschaft.

In Holstein und Ditmarschen wurde aber die Zurücksetzung der Frauen im 16. Jahrhundert gesetzlich beseitigt, und in dem letzteren Bezirk verknüpfte sich damit die Gleichstellung der Cognaten mit den Agnaten.

Das Reichsgesetz von 1521 bestimmte, und zwar ausdrücklich auch für Holstein, daß in Ansehung der Gleichberechtigung beider Geschlechter und des Repräsentationsrechtes das gemeine Recht[2]) gelten sollte.

In Ditmarschen war die Neuerung jedoch erst eine Folge der Eroberung des Landes, und hier bedeutete sie einen Bruch mit dem ganzen

---

[1]) Vgl. oben S. 137 Text u. Anm. 4. Eiderstedter Landrecht, Art. XII, § 3. — Im Nordstrander Landrecht fehlt zwar eine genaue Bestimmung, aber Art. 29 (II. Buch) spricht lediglich aus, daß Bruder und Schwester im Verhältnis von 2 zu 1 erben sollen. In Fehmarn erbt nach der Ver. von 1563, § 4 der Sohn oder sein Stamm „in den *Erdgütern* zwei Teile und die Tochter ein Teil". Zu den Erdgütern sollen nach § 14 derselben Verordnung auch alle Baulichkeiten gerechnet werden. Vgl. Corpus Stat. Slesv. Schleswig 1794. Bd. 1. S. 698 u. 700.

[2]) Paulsen, Privatrecht, S. 321. Daß die Zurücksetzung der Frauen so früh geschwunden wäre, wie die Glosse zum Sachsenspiegel wohl mit Rücksicht auf die Städte hervorhebt, trifft für die holsteinischen Landbezirke kaum zu. Dort blieben die Töchter neben Söhnen während des Mittelalters vermutlich auf Aussteuern beschränkt, die zu dem Gutswert in keinem festen Verhältnis standen.

System des älteren Erbrechts. Unmittelbar nach der Eroberung erklärte eine königliche und fürstliche Resolution von 1559[1]) die Bestimmung, daß „die Töchter auf der Eltern Absterben allein das halbe Teil der Güter und die Schwertvettern die andere Hälfte erben sollen“ (vgl. oben S. 135), als den göttlichen, beschriebenen und natürlichen Rechten, auch aller Billigkeit zuwider und ebenso aufgehoben wie das Vorkaufsrecht das der Schwertseite vor der Tochter zustand. Das nächste Blut, es seien Söhne oder Töchter, sollte fürderhin zu dem väterlichen und mütterlichen Erbe die rechten Erben sein. „Im Fall aber mehr Söhne und Töchter dann einer vorhanden und der eine dem anderen mit gutem Willen auskauffen oder abhandeln kan, das soll ihm frey stehen und unbenommen seyn“. Die Abhandlung sollte so geschehen, daß der Annehmer des Anwesens die Steuern bezahlen, auch die Deiche in gutem Stande halten könnte.

Diese Verordnung führte zu lebhaften Beschwerden. Im Jahre 1560 reichten die „Inwahner und Insaten des Landes Dithmarschen“ eine Snpplik um Beibehaltung der alten Erbfolge ein,[2]) in der es heißt: „Nachdeme sollich Articul tho merklicher beschwerde, groter vornigerunge, vnd tho vorderblichen vnser vnd vnser nakomlingen schaden gereicht: So geuen . . . wy in grotem anliggen mit grotem vlite in gnaden tho bedenken vnd tho erkennen: So wannehr de Dochtere tho den erffgüdern erer Oldern scholden gelichs den Sonen thogelaten werden, dat dardoch nicht alleine de houe van einander gereten, besondern ock dat de junge Mannespersonen dorch dat velefoldich deelent, thoritinge vnd vorringeringe der houe ere neringe tho gewinnen in vele wege gehindert vnd georsaket worden anderswor buten dessem Lande ere werbung tho schaffen vnd erer narung sich tho trösten vnd worde entlich dat Landt öde ahne Bauleude vorlaten.“ Auch würde dadurch die Unterhaltnng der Deiche gefährdet, denn oft würden die Töchter in andere Kirchspiele gefreit; bis ihnen und ihren Männern angezeigt wäre, daß Deiche und Dämme der Besserung bedurften, könnten die schon ganz eingebrochen sein.

Eine viel größere Beschwerung ergebe sich aber, wenn aus dem Grundsatz des gemeinen Rechtes, „das nächste Blut solle auch näher znm Erbe sein“ die Folgernng gezogen werden sollte, daß, „wo des Vorstoruen nedderwart keine kinder oder kindes kindt nalethe, vnd hedde ock des vaders nicht, . . . de *moder* vor des Vorstoruen brodern vnd vaders brodern, vnd vor allen andern, eres vorstoruen kindes erffgüder als dat negeste bloth worde ereruen, vnd schlote vth alle andere in rechter Linea vpstigende, vnd ock alle sydtliche personen. Welches hir im Lande vnerhört is vnd worde mannigerleye voranderinge geberen, vnd wy vnd vnse nakomlinge worden dardorch mannigerley wise vorletzt, vnd worden daruth vnendliche gezenke vnd rechtgandt erwassen.“

Die letztere Beschwerde fand kein Gehör. Dagegen ließen die Landesherren auf das „veelfoldige der Dittmarschen Ansöken und emsiges bidden“

[1]) Corp. Stat. prov. Hols. Altona 1750, S. 254.

[2]) Michelsen, Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Ditmarschen. Altona 1834, S. 233.

durch das zu Rendsburg gehaltene Amtsgericht im Jahre 1561 eine Verordnung[1]) ergehen, worin es heißt: Söhne und Töchter sollten zwar als das nächste Blut „dorchuth tho gelik erven", jedoch dermaßen, daß die Liegenschaften und Häuser „by den Gebröderen bliven" und auf Wunsch der Beteiligten mit Hilfe einer Wardierung durch 8 unbescholtene Männer — „de Brödere de Süßter mit Gelde afleggen, also dat Broder und Süster . . . glick uth durch de Bank alse de Bröder im Lande und Erffgude, so vele als se de Süster im Gelde alle wege nnpartylichen verlangen und bekamen möge und schöle".

Diese Bestimmnng ging mit einer kleinen Modifikation in das neue Landrecht (1567) Art. 30 über: Die Kinder „nemen glicken Deel an dem Erve, idt sin Sone efftc Dochtern. Doch datt na Unsere vorige Metinge de Sones by den Hoven und liggenden Gründen blyven unde ehren Süsteren na gebörlickem Werdt chres Andeels *der Billichkeit* na mit Gelde affdeelen."

In Ermangelung von leiblichen Nachkommen erben Eltern (gegebenenfalls Großeltern) und Geschwister nach der Regel des gemeinen Rechts gemeinschaftlich nach Kopfteilen, jedoch müssen auch hier „de Süsteren na dem billichen Werdt ehres Andeels sick mit Gelde laten affhandeln", sollen Mntter und Großmutter[2]) ebenso „ehren Erffdeel in Gelde nehmen".

Die alten Bestimmnngen über Heergewedde und Gerade wurden gleichzeitig abgeschafft, die wie andere „Buwgüder" zu betrachten seien.[3])

Neocorus bemerkt zn diesen Veränderungen:[4]) „Vehle vechten ock an der Erffdeling under Söne unnd Döchtern, Item van negesten Fründe, edder Erffrechte, dat ock de Schwert-Side vor des Mannes eigene Dochter Kopes neger gewesen, Art. 202;[5]) averst de bedenken nicht, wo de Mandom vor de Frieheit des Vaterlandes stahen unnd vechten möten, unnd siu Levent in de Schantze wagen, also dat Landt mit ehrem Halse vorbidden; Item dat do eines armen Mannes dochter de ehrlich und ehrliches Geschlechtes, ock van den aller rikesten gefriet, dewile arme nnnd rike siner Dochter gelike vele mede gef, nu averst friet men nha Gode unnd nicht nha Blode, den it het: Were ick Hore edder deff, hebbe ick Gelt, si ick leff! dewile de Dochter so nha tho Erve als de Söne. Ock iß jo in andern Rechten gemeinlich der Schwertside ein Vortoch gegunnet, im Denischen (Jütschen) Rechte nimbt de Söne twe dele unnd de Dochter den dorden deel."

---

[1]) Abgedruckt in Falcks Neuem staatsbürgerl. Magaziu II, S. 585.

[2]) Art. 30, § 9, 10 und 14. In § 14 ist offenbar Großmutter statt Großvater zu lesen.

[3]) In Norderditmarschen fand die alte Stammgutsidee eine verspätete Anerkennung im Jahre 1608. Nach Analogie der Fehmarner Bestimmungen von 1563 über den „Harnisch" (vgl. oben S. 139 Anm. 5) wurde verfügt, die Söhne sollten befugt sein, vom wahren Werte der Grundstücke den fünften Teil abzuziehen, welcher ihnen als ein praecipuum gebühre, weil sie Namen und Geschlecht fortpflanzen. Inwieweit diese Bestimmung, welche zu dem ganzen System des neuen Landrechts wenig paßte, praktisch geworden ist, steht nicht fest. Falck berichtet im Jahre 1834, Neues staatsbürgerl. Magazin II, S. 572, sie wäre längst außer Gebrauch gekommen.

[4]) J. Adolfis, gen. Neocorus, Chronik des Landes Ditmarschen. Herausgegeben von Dahlmann. Kiel 1827, I, S. 365.

[5]) Soll heißen Art. 102 (II Landr.).

Die Verordnung unterbrach die urwüchsige Rechtsbildung, die sicher zu einem weiteren Ausbau der Stammgutsverfassung geführt haben würde. Der Eingriff erinnert an das Aufzwingen der gleichen Erbteilung im unterworfenen Irland.[1]) Es erscheint glaubhaft, wenn berichtet wird, der Gottorfische Kanzler Tratzinger habe geäußert, er wolle den Landleuten ein solch Recht setzen, daß sie ihr Tage daran gedenken sollten.[2]) Wenn die Ditmarscher Marsch seit langem stärker verschuldet ist und die Güter häufiger aus der Familie gehen als in den sonstigen Ackerbau treibenden Marschen, so hängt dies sicherlich mit den stärkeren Anforderungen zusammen, die das Gesetz gegenüber dem nordfriesischen an den Übernehmer des väterlichen Gutes stellt, während doch zugleich dem Ditmarscher Recht die erhaltende Kraft fehlte, welche das eheliche Güterrecht für die Agrarverfassung Nordfrieslands und der Elbmarsch durch die allgemeine Gütergemeinschaft auslöste, wenn es nach dem Tode des Besitzers der Witwe die Übernahme des Gutes, damit die Herrschaft im Hause und die Fortführung der Wirtschaft bis zu ihrem Abscheiden ermöglichte.[3])

Die Konzession, welche die neue Herrschaft den Ditmarschern mit dem Vorrecht der Männer des engeren Erbenkreises auf die Übernahme des Landguts machte, entsprach einer im 16. Jahrhundert vielfach auftretenden gesetzlichen Neuerung. Schon vor der Eroberung Ditmarschens, im Jahre 1558 hatten die 5 Harden des friesischen Nordstrandes eine Erklärung ihres Landrechts beschlossen, in der es heißt (Art. 41): „So ferne eine Fruwe derer Mann effte Hußwerht iß afgestorven, will in dem Gebuwte besitten bliven unndt sick nicht wedder befrien, de mag ehre Kinder uth dem Gebuwte uthschifften, mit so Gudem Lande, alß in der Buwdte iß, nah Erkenntniß frahmer Lüde, so ferne dar so veel iß, dat se voll kriegen können: Wenn sick averst de Fruw wedderumb befrien wurde; so schall se nth der Buwe uthgeschifftet weßenn, unnde de Kinder in der Buwe bliven."

Art. 42: „So magh de Broder de Süster uth de Buwe uthschifften mit so gutem Lande, nach Erkenntnisse frahmer Lüde; Desglicken de jungste Broder den Oldesten."[4])

Diese Bestimmungen gingen wörtlich in das Nordstrander Landrecht von 1572[5]) über und blieben wie die des jüngsten Ditmarscher Landrechts bis Ende 1899 in Kraft. Sie bedeuten — wenigstens außerhalb der Wieding-

---

[1]) Vgl. Herkner, Die irische Agrarfrage. Jahrbuch f. N. Ö. u. Stat. N.F. (1890). S. 461.

[2]) Joh. Russens in Westfalen. Monum. ined. IV, S. 1480.

[3]) Vgl. oben S. 114. Betrachtet man die Umgestaltung des Privatrechts in Verbindung mit der Aufhebung der Geschlechterverfassung, so wird man Claus Harms nicht ganz unrecht geben, wenn er in seinen publizistischen Aufsätzen (Erinnerung an die Schlachts- und Klufthündnisse der alten Ditmarscher, 1816) behauptet, die Umgestaltung habe das Land arm gemacht, indem das Vermögen nicht mehr wie vorher zusammengehalten würde; wo sich eine Geschlechtsverbindung gehalten habe, freilich ohne Schlachtbrief, da gebe es noch reiche Leute z. B. in St. Annen. Vgl. Chalybäus, S. 209.

[4]) Dreyer, Abhdl. I, S. 506.

[5]) II, Art. 33 u. 34. Statt Gebuwte, Buwe wird hier hochdeutsch: Bau gesagt. Vgl. oben S. 117.

harde — der allgemeinen Praxis zufolge, daß, nach der nicht wieder verheirateten Mutter die Söhne und von ihnen wieder der jüngste die Stelle mit dem zugehörigen Lande behalten kann, wenn er die Mittel hat, die andern Erben abzufinden.

In ähnlicher Weise gibt das Eiderstedter Landrecht (1591) nach dem Absterben beider Eltern den Söhnen „die Kühr bei den Gütern zu bleiben, für allen Töchtern, und hat der älteste Sohn die Güther zu taxieren und anzuschlagen, und die Kühr bleibt allezeit bey dem jüngsten Sohn (II, Artik. 16, § 8). Nicht minder bleiben nach den Neumünstersehen Kirchspielsgebräuchen (Art. 11) die Söhne bei den Häusern und lösen die Töchter aus.

Endlich gehört hierher auch die Bestimmung der auf eine ältere Tradition zurückzuführenden Verordnung für die Herrschaft Pinneberg,[1]) welche das Losen um die Hofübernahme anordnet und dabei nur von den „Erben männlichen Geschlechts" redet. Wo es aber an ausdrücklichen Bestimmungen fehlt, hat eiu entsprechendes Gewohnheitsrecht fast überall Platz gegriffen.[2])

Der wirtschaftliche Grund für die seit dem 16. Jahrhundert Platz greifende Änderung ist, wie weiterhin auszuführen bleibt, derselbe, der auch der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft in Friesland zum Durchbruch verhalf: das Vordringen der Kapitals- und Kreditwirtschaft. In der Form des Vorrechts der Männer auf die Übernahme des hinterlassenen Landguts dauerte deren alte Vorzugsstellung überall bis zum Ende des 19. Jahrhunderts fort.

Zusammenfassung.

Das Erbrecht ist von alters her ein Recht der Sippen- und nicht der Hausgenossen. Das Grundeigentum oder doch das Erbgut ist Stammgut des Geschlechts, nicht Haus- oder Familiengut. Aus der alten Organisation der Sippen sind die Grundregeln des Erbrechts hervorgegangen: Die Erbfolgeordnung, die Gleichberechtigung der Söhne und sonstigen Erben der gleichen Verwandtschaftsklasse, die Zurücksetzung der Frauen im Erbrecht. Nicht minder begründet der Anspruch der Sippe die Trennung des liegenschaftlichen Vermögens der Ehegatten.

Die Sippen bewahren lange auch unter dem Überbau des Feudalstaates ein kräftiges Eigenleben. Das wirtschaftliche Band, das sie zusammenhält, ist die gemeinsame Anwartschaft der Genossen auf den Grundbesitz; gibt doch es vor dem Aufkommen und außerhalb der Städte keine andere Sicherung der persönlichen Freiheit und der wirtschaftlichen Unabhängigkeit als das Grundeigentum. Jene Anwartschaft bildet die materielle Unterlage für die Fehde- und Unterstützungsgenossenschaft des Sippenverbandes. Wo die Feudalverfassung überhaupt nicht Platz greift, in Ditmarschen, kommt ein echter Geschlechterstaat zur Ausbildung.

Mit der Übernahme der öffentlichen Funktionen des Sippenverbandes auf die politischen Verbände, die Gemeinden, den Staat schwächen sich in-

[1]) Verord. v. 20. Sept. 1737. Vgl. oben S. 97.

[2]) „In Ansehung der Erbfolge in Grundstücke können auf dem Lande fast überall teils nach Gesetzen, teils kraft Gewohnheitsrechts die weiblichen Miterben von männlichen ausgelöset werden." Paulsen, Privatrecht (1842), S. 137.

dessen die aus der Geschlechterorganisation hervorgehenden Einflüsse allmählich ab. Die Kirche macht die Exogamie erst allgemeiner. Es kommen Ausstattungen der Töchter mit Grundstücken auf, die Frauen erhalten ein beschränktes Erbrecht. Seit dem Ausgange des Mittelalters entsteht in manchen Landschaften unseres Gebiet die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, wie anscheinend schon früher in dem der Geschlechtsverbände entbehrenden Kolonialbezirk der Elbmarsch. Es entwickelt sich die Vorstellung, daß die Landgüter lediglich dem Wohlstande und der Erhaltung der Einzelfamilie zu dienen bestimmt sind. Die letzten Reste der Sippenverfassung verschwinden mit dem Aufkommen des modernen Staates.

Aber als Überrest des alten Zustandes dauern fort: das Erbrecht des weiteren Verwandtenkreises, — seit dem Wegfall der alten Unterstützungs-Verpflichtungen als ein bloßes privilegium sanguinis — großenteils die alte Erbfolgeordnung, der Grundsatz der Gleichberechtigung unter gleich nahe Verwandten männlichen oder weiblichen Geschlechts, sowie eine Zurücksetzung der Frauen, sei es in Form der Verkürzung im Erbteil oder in der moderneren Form, daß die weiblichen Erben von den männlichen aus dem Grundbesitz ausgelöst werden können.

III. Das Beispruchs- und Erbgüter-Recht. Die Abfindungen.

Es sind hier einige Konsequenzen aus den Grundgedanken des älteren Erbrechts darzulegen.

Das Beispruchs- oder Widerspruchsrecht der Blutsverwandten gegen die Veräußerung und Belastung des Grundbesitzes und der Ausschluß der Erbgüter — der von Blutsfreunden überkommenen Liegenschaften — von allen Schenkungen und letztwilligen Verfügungen bringen die Auffassung zum Ausdruck, daß der Grundbesitz oder doch das Erbgut den rechten Erben durch Verfügung des Eigentümers nicht entzogen werden soll.

Die unentziehbare Erbanwartschaft steht der ganzen Sippe zu.

Die aus der Erbanwartschaft seit den ältesten Zeiten hervorgehenden Beschränkungen des Eigentums haben in Schleswig-Holstein bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts und teilweise bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts fortgedauert.

Das Beispruchsrecht — schon in der lex Saxonum c. 62. u. 64 am bestimmtesten von allen Volksrechten anerkannt — unterwirft nach dem Sachsenspiegel[1]) die Veräußerung und Belastung *allen* Eigens dem Erbenkonsens; ohne Erbenlaub veräußertes Gut kann der nächste Erbe (bei gerichtlicher Auflassung binnen Jahr und Tag) ersatzlos an sich ziehen.

Die zunächst nur für den Fall des Verkaufs aus Not geltende Beschränkung, daß die Erben in die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises einzutreten haben, wurde bald allgemein.

Als solches Retraktsrecht erscheint das Beispruchsrecht von vornherein im Jütschen Lov und in allen späteren Rechtsbüchern unseres Gebietes.

Im Jütschen Lov (I, Kap. 34) heißt es:

§ 1. Der Bonde mag sein eigen Land verkaufen, wem er will, wenn er es nur 3 Dingtage seinen nächsten Freunden (die ihn beerben sollen) laggeboten hat, („Lawbut").

[1]) I. 52 u. I, 34, s. oben S. 102.

§ 2. Das väterliche Erbe soll man des Vaters Freunden und das mütterliche Erbe der Mutter Freunden anbieten.

§ 3. Verschötet er es auch, ehe und zuvor er es rechtlich „lawbadsu" hat, so mögen es seine nächsten Freunde beisprechen und den Kauf zurücktreiben, und er hat damit verbrochen 3 Mark an den Bonden und 3 Mark an den König.

§ 4. Und sagte er, der das Land verkauft hat, daß es lawbaden war, der gebe „12 Man Eede".

Die Vorschrift der Lagbietung auf dem Dinge findet sich auch in den friesischen Distrikten.[1])

Das Beispruchsrecht steht *den Blutsverwandten als solchen zu*, es ist in unserem Gebiete keineswegs ein Recht der ungeteilten Hausgenossen.

Macht der Nächstverwandte davon keinen Gebrauch, so hat jeweils der darauffolgende die Befugnis zum Beispruch.[2])

Der Regel nach waren nach den Gesetzbüchern aus dem 16. Jahrhundert dem Beispruchsrecht unterworfen nur *Erbgüter*, meist auch Erbrenten[3]) — nicht aber Kaufländereien[4]) — ein Unterschied, der schon früh im ehelichen Güterrecht auftrat.

Nur das Nordstrander und Eiderstedter Landrecht[5]) erstreckt die Beispruchsbefugnis auf alle Liegenschaften. In Nordfriesland hat sich also das altertümliche Recht erhalten.[6]) Es mochte dabei mitwirken, daß das dortige eheliche Güterrecht jenen Unterschied bedeutungslos machte. Für die von der Schwertseite ererbten Liegenschaften hatte die Schwertseite, für die von der Spillseite stammenden Güter diese das Beispruchsrecht.

Die Sicherung des Erbenwartrechts gegen jede Verkürzung durch *Schenkungen und letztwillige Verfügungen* war eine notwendige Ergänzung des Beispruchsrechtes.

Seit dem 16. Jahrhundert kam in Holstein wie im übrigen Deutschland mit dem Eindringen des römischen Rechts das Recht der Testamente auf, es wurde in das jüngste Ditmarscher und die beiden friesischen Landrechte aus dem 16. Jahrhundert aufgenommen. Aber das Recht zur Testamentserrichtung machte vor dem älteren Recht der Erbgüter Halt.

„Van Erfgüderen mach nemande in sinem Testamente ichtetwas vorgewen, he hebbe Kinder edder nicht" — heißt es in Art. 27 des (dritten) Ditmarscher Landrechts von 1567 — wenn keine Kinder da sind, kann man dem Ehegatten das halbe Erbgut zuwenden.

[1]) Vgl. v. Stemann, Geschichte, I. S. 240.

[2]) Vgl. Blütinos Glosse zum Jüt. Lov I, 34, S. 135; Nordstr. Landr. II. Art. 57; Ditmarscher Landr. von 1447, § 144 ff.; Eiderstedter Landr. III, Art. 35, § 1. Hier heißt es: „Wenn einer ein unbewegliches Gut, Land, Haus, Höfe, Mühlen oder wie es Namen haben möchte, den Blutsverwandten und Freunden nicht angeboten, sondern einem Fremden verkauft, soll dem nächsten Blutsfreund freistehen, dasselbige beizusprechen, wollte es der nächste Frennd nicht beisprechen, soll den andern Blutsfreunden bis ins vierte Glied der Verwandnisse der Beispruch freistehen."

[3]) Vgl. das Landrecht von 1567 für Ditmarschen (Art. 33), für Eiderstedt (II, 15) und Nordstrand (II, 52), sowie die Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche (XIII). Im Ditmarscher Landrecht heißt es: Häuser, Höfe . . . ., auch Erbrente, die einem Erbteils halben, es sei von seinen Eltern, Kindern oder Brüdern, Vettern und Oheimen, wes Namen die Sippschaft haben mag, ankommt, auch was er mit seiner Frau befreiet, das ist Erbgut.

[4]) Die Beschränkung des Beispruchsrechts auf Erbgüter wurde für Schleswig, der an das Jütsche Lov anknüpfenden Praxis entsprechend, in der Verordnung vom 15. Juli 1746 anerkannt. Vgl. Stemann, Geschichte, II, S. 257. 370.

[5]) Für das Eiderstedter Recht mit Unrecht abgeleugnet von Schrader, Handbuch d. vaterld. Rechte III, S. 158. Vgl. Eid. Landrecht I, 35, § 9.

[6]) Für die gleiche Erscheinung in West- und Ostfriesland vgl. Heck, Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte, S. 436 ff.

„Wat averst is sin wolgewunneu Gutt, datt mach he geven na sinem Gefalle und Gudtbedüncken . . . doch solches mit der Bescheidenheit, so he Kinder hedde, dat he ehne ehren *Kinderdeel* lathe."

Und weiter in Art. 33: Datt Erffgutt kan uemandes ane Willeu und Verloff des uechsteu Erven vorgeveu. § 4 „Also mach de Vader effte Moder ehreu Kindern nichts uth den Henden bringen, watt Erffgutt is, averst vou den wolgewunneu Güdern kan ein jeder vorgeven, watt he will", so fern er seineu Kiudern ihr Kinderteil läßt.

Die gleicheu Bestimmungeu enthält das Nordstrander und Eiderstedter Landrecht.

In Nordfriesland wie in Ditmarscheu und im Kirchspiel Neumünster kennt man statt des Pflichtteils nur ein „Kinderteil". Für Eiderstedt und Nordstrand wurde erst 1796 bezw. 98 auch das Pflichtteil der Aszendenten anerkannt. —

Im eigentlichen Herzogtum *Schleswig* mit Einschluß von Fohmarn blieb der alte Grundsatz „solus deus heredem facere potest" länger gewahrt. Letztwillige Verfügungen waren nur in dem durch das Jütsche Lov zugelassenou Umfang als Seelgaben ohne weiteres gestattet. Das J. L. (III, 45. 46), behandelt nur deu Fall der Seelgaben von Eheleuteu und beschränkt sie auf einen Bruchteil des Hovedlod, des Anteils am eheliohen Gemeingut, das nur Kaufland und Fahrhabe umschloß.[1])

Testamente, die seit dem 16. Jahrhundert vorkamen, bedurfteu in jedem einzelneu Fall der mit hohen Gebühreu verknüpften[2]) landesherrlichen Bestätigung — eiu Erfordernis, das erst 1854 fortfiel. Erbgüter durften auch hier der Familie uicht durch Testament (oder Erbvertrag) entzogeu werdeu.[3])

Das Erbgüter- und Beispruchsrecht wurde seit der Mitte des 18. Jahrhunderts allmählich eingeschränkt[4]) und schließlich in den Jahren 1798 für Schleswig, 1799 bezw. 1803 für Holstein aufgehoben. Man begründete die Beseitigung des Beispruchsrechts mit den zahlreichen daraus hervergegangenen Prozessen, der Schwächung des Unternehmungsgeistes, den es ebenso oft und öfters niederschlage als ermuntere, der Absicht, das commercium zu begünstigen und die gemeinnützigen Landaufteilungen und Einkeppelungen zu befördern. Auch stützte sich die Aufhebung des Unterschiedes zwischen Erb- und wohlgewennenen Gütern auf die allgemeine Erwägung, daß die Beschränkung der Dispositionsfreiheit des Eigentümers „den jetzigen Zeiten und der übrigen Legislatien" nicht mehr angemessen sei.[5]) In der Tat waren jene weitgehenden Beschränkungen mit dem sich ausbreitenden Kreditwesen und den technischen Fortschritten im Landbau nicht mehr vereinbar.

Die Befugnis des Eigentümers, durch entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden über seinen Grundbesitz zu verfügen, wurde nun zu einer formell unbegrenzten. Dispositionen auf den Todesfall (und durch Schenkungen) blieben nur durch das mit den Testamenten aufgekommene Pflichtteilsrecht — und

[1]) Der plattdeutsche Text nimmt auch ausdrücklich alles Erbgut aus. Vgl. v. Stemann, Geschichte, I. S. 236.

[2]) Nach Esmarch (bürgerliches Recht, S. 314): 52½ Reichsbanktaler und, wenu vorweg eingeholt, 124½ Taler.

[3]) v. Stemann, Geschichte, II, S. 364.

[4]) Nach einer Verordnung vom 15. Juli 1746 für Schleswig können Erbgüter auch entfernteren Verwandten zugewendet werden uud verlioren die Erbguts-Eigeuschaft, wenn sie durch Vereinbarung der Miterben einem von ihnen überlassen werdeu, gegeuüber diesen Miterbeu; man beschränkte den Begriff der Erbgüter auf unbeweglichen Besitz durch Verordnung vou 1792 und 1793 für Nordfriesland bezw. Ditmarschen.

[5]) Vgl. Schleswiger Verordnungeu vom 7. IV. 1773 nnd 23. XI. 1795.

im Herzogtum Schleswig noch längere Zeit durch die Vorschrift der königlichen Bestätigung für Testamente — beschränkt.

Man könnte sagen, daß damit alles Land rechtlich zu Kaufland erklärt worden sei. Aber wie man in Nordfriesland einst auch das Kaufland dem Beispruchsrecht unterworfen hatte, so blieb im größten Teil des Landes doch auch ohne Zwang die alte Auffassung von der engen Zusammengehörigkeit des Geschlechts mit dem Grundbesitz bestehen. Man denkt dabei seit dem Verfall der Sippenverfassung freilich nicht mehr an den weiteren, sondern nur noch an den engeren Verwandtenkreis, besonders die eigenen Kinder. —

Von den ältesten Zeiten her steht es fest, daß alle Blutsverwandten derselben Gradesnähe und desselben Geschlechts das gleiche Erbrecht haben.

Anderseits ist kein Zweifel, daß, wenigstens außerhalb der Marsch, der Grundbesitz nur ausnahmsweise unter die Erben verteilt wurde (vgl. oben S. 39). Deshalb spielten schon im Mittelalter die Abfindungen eine große Rolle und regeln die Landrechte sämtlich den Fall der Abteilung der Kinder mit einer Ausstener, Mitgift, Vermögensabfindung.

Sondert der Vater ein Kind ab, so handelt es sich rechtlich zunächst um die Aufhebung der väterlichen Gewalt. Während das unabgesonderte Hauskind lediglich für den Vater erwarb und nur anfallende Erbschaften ihm allein gehörten, verwertet es nun seine Arbeitskraft für sich selbst und führt eine eigene Wirtschaft. Abfindungen können aus dem Vermögen des Eigentümers bei dessen Lebzeiten nicht gefordert werden, sondern werden stets freiwillig gewährt.

Die Absonderung und die damit verbundene Ausscheidung aus der häuslichen Gemeinschaft läßt an sich die Erbansprüche unberührt.

Es kommt auf die Höhe der Ausstener an, ob sie als Erbabfindung angesehen werden kann.

Der Sachsenspiegel (I, 13) fordert deshalb einen ausdrücklichen Verzicht der abgesonderten Kinder, wenn sie von der späteren Erbteilung ausgeschlossen werden sollen. Haben sie nicht verzichtet, so können sie gegen Einbringung der empfangenen Güter neben den unabgesonderten Geschwistern daran teilnehmen.[1])

Die entsprechenden Vorschriften des Jütschen Lov und des älteren dänischen Rechts wurden oben (S. 104, 106) mitgeteilt, und diejenigen des Nordstrander,[2]) Eiderstedter[3]) und Ditmarscher[4]) Landrechts stimmen damit ebenfalls überein. Die abgeteilten Kinder können neben den unabgesonderten gegen Kollation Erbansprüche erheben.[5])

---

[1]) Vgl. oben S. 102, auch v. Sydow, Erbrecht des Sachsenspiegels. Berlin 1828, S. 87. H. Siegel, Deutsches Erbrecht. Heidelberg 1853, S. 125 ff.

[2]) II, Art. 50.

[3]) II, Art. 19.

[4]) Art. 39.

[5]) Nach Eiderstedter und Ditmarscher Landrecht auch ohne Kollation, wenn alle Erben schon abgefunden waren.

Der leitende Gedanke ist überall, daß die Abfindung nur dann von der Teilnahme an der Erbschaft ausschließt, wenn sie dem Erbteil gleichwertig ist.

Dies trifft erst recht für den Fall zu, daß die Miterben unter sich die Teilung des ihnen gemeinschaftlichen Besitztums vornehmen.

Alle Bestimmungen über die Art und Weise der Erbteilung bezwecken die Gleichstellung der Erben. Im sächsischen und friesischen Recht gilt der Satz: „die eldere sal delen unde die jüngere sal kiesen“ (Ssp. III, 29, § 2). Anderwärts dient das Los dazu, eine unparteiische Gleichteilung des Nachlasses herbeizuführen.[1]) Das Kürrecht des Jüngsten und das Losen kommen auch in der Kombination vor, daß der Älteste die Teile macht, der Jüngste den seinen wählt und die anderen dann um die ihrigen das Los werfen. So verfuhr man im 18. Jahrhundert in der Landschaft Eiderstedt.[2]) Nach dem Jütschen Lov[3]) haben die Samtfreunde die Erbteile zu machen und eidlich zu versichern, daß sie gleich sind.

Ob die Erben zunächst noch unter sich oder mit dem überlebenden Ehegatten zu gemeinsamer Wirtschaft beisammen blieben oder nicht, machte für die Grundsätze, nach denen geteilt wurde, keinen Unterschied. Allerdings war dabei dem Leiter der Gemeinschaft unter Umständen eine gewisse arbiträre Gewalt eingeräumt. Von dem Rechte der „väterlichen Aussage“ bei Ausantwortung des mütterlichen Erbteils an die Kinder war schon die Rede.[4]) Nach der späteren Praxis konnte das Gericht bei Streitigkeiten die Aussage beeidigen lassen.[5]) In ähnlicher Weise bestimmte schon das Lübische Recht für die Abrechnung oder Teilung einer Gemeinderschaft, demjenigen, der die andern von sich abfinde, könne ein Eid darüber zugeschoben werden, daß er nicht mehr zu geben pflichtig sei.[6])

Aus dem allen folgt: die Abfindung, welche den Erbanspruch tilgt, ist entweder Vorausgabe des vollen Erbteils oder Herausgabe desselben in Form einer Auslösung der gleichberechtigten Miterben.

Die Annahme,[7]) daß sich das Abfindungswesen im Mittelalter selbständig neben der Teilung des Liegenschaftsnachlasses entwickelt, die Absonderung eines Erben vom „Hausgute“ durch das Familienoberhaupt ohne weiteres jeden Anspruch an die „Gemeinschaft“ — der auch das Erbgut zugerechnet worden wäre — hinfällig gemacht habe, und solcher erst bei ledigem Anfall wieder aufgelebt sei, findet in den Landrechten

[1]) Über die Sanktionierung dieser Übung durch Verordnung vom 20. Sept. 1737 für Pinneberg vgl. oben S. 145.

[2]) Vgl. Bericht des Amtmanns zu Husum in der Erhebung über das Bonden-Erbrecht von 1774—76 unten in Anlage III, Ziffer VII.

[3]) Buch I, Kap. 16, § 1.

[4]) Vgl. oben S. 116.

[5]) Esmarch, Erbrecht S. 339.

[6]) Der Stadt Lübeck Statuta I—III, t. t. 9, Art. 3. Vgl. Schrader, Handbuch der vaterländ. Rechte. Hamburg 1793 III, S. 226.

[7]) v. Dultzig S. 98.

unseres Gebietes keine Stütze. Etwas anders wie im Landrecht liegt das Verhältnis im *Lübischen Recht*, das für die meisten Städte und für einzelne kleine Landbezirke unseres Gebietes Geltung erlangt hat.

In Lübeck spielen Geld- und Kapitalbesitz eine größere Rolle, der Grundbesitz selbst ist zum bloßen Rentenfonds geworden. Deshalb haben die Gemeinderschaften eine größere Bedeutung als auf dem Lande. Sie erfüllen damals eine ähnliche Funktion wie die heutigen kapitalistischen Gesellschaften. Das Vermögen der Eltern fließt zu einer einheitlichen Masse zusammen, sobald die Ehe beerbt ist. In voller Gütergemeinschaft sitzt deshalb der überlebende Ehegatte mit seinen Kindern. Nicht selten bleiben Geschwister auch nach der Abteilung vom überlebenden, etwa wieder heiratenden Parens oder nach dessen Tode im ungeteilten elterlichen Gute. In allen diesen Fällen ergreift die Gemeinschaft auch das Erbgut, dessen Begriff im lübischen Recht nicht weniger gefestigt ist als im Landrecht. Zwar haben nach lübischen Recht, wie nach Landrecht, die Kinder bei Lebzeiten beider Eltern an deren Vermögen keine Rechte, sondern nur eine spes succedendi, das Erbenwartrecht.[1]) Dennoch ist der Einfluß, den die Gemeinschaft, die „were" auf das Erbrecht ausübt, sehr durchgreifend. Were bedeutet ursprünglich soviel wie abgeschlossene, befriedete Hofstelle, dann die Hausgemeinschaft, das im sammende sitzen. Es gilt nun der Spruch: „was in der were verstirbt, erht wieder in die were." In Bezug auf das Erbrecht der Kinder, Eltern und Geschwister werden die Abgesonderten von den Unabgesonderten scharf geschieden, sofern die Absonderung eine gänzliche war.

Die beim Tode eines derEltern in der were sitzenden Kinder sind mit Ausschluß der völlig abgeteilten die alleinigen Erben, neben ihnen sind die Enkel aus vorverstorbenen unabgeteilten Kindern berufen, und zwar bestand das Eintrittsrecht solcher Enkel mit Bezug auf das Samtgut schon zu einer Zeit, als im übrigen das Eintrittsrecht noch nicht anerkannt war.[2]) Erst nach den unabgeteilten folgen die abgeteilten Kinder.

Ebenso wird das unabgesonderte Kind mangels eigner Nachkommen

1. von seinen Eltern,
2. von seinen unabgesonderten Vollgeschwistern,
3. dergl. Halbgeschwistern, und erst
4. von abgesonderten Vollgeschwistern beerbt,

während einem abgesonderten nachfolgen:

1. seine mitabgesonderten Vollgeschwister, und zwar zunächst diejenigen, welche mit ihm nach der Abteilung „im gesamten Gute" verbleiben sind,
2. seine unabgesonderten Vollgeschwister,
3. erst die Eltern,
4. die abgesonderten und
5. die unabgesonderten Halbgeschwister.[3])

Der Unterschied vom sächsischen Landrecht ist indessen nicht so groß, wie es scheinen möchte. Die mitgeteilten Bestimmungen gelten nämlich 1. nur mit Bezug auf das Samtgut — etwaiges Sondergut wird ebenso auf die abgeteilten Kinder wie auf die in der Were vererbt[4]) — und 2. unter der Voraussetzung, daß das abgesonderte Kind auf sein elterliches Erbteil bei der Absonderung *verzichtet* hat oder als verzichtend angenommen werden kann. Dies trifft aber nur zu, wenn die Abfindung dem zu erwartenden Erbteil entspricht. Andernfalls steht es dem ausgesteuerten oder nur vorläufig abgefundenen Kinde frei, demnächst das Empfangene einzuwerfen und gleiches Erbteil mit den unabgeteilten Kindern in Anspruch zu nehmen.[5]) Der Unterschied ist deshalb im wesentlichen nur der folgende:

---

[1]) Pauli, Abh. III, S. 97.

[2]) Vgl. Pauli, Abh. III, S. 102. Vgl. oben S. 120, Ziffer 5.

[3]) Rev. lüb. Recht von 1586, lib. II, Tit. 2, Art. 6 u. 7.

[4]) Pauli, Abh. III, S. 101.

[5]) Pauli, Abh. III, S. 93. Vgl. Paulsen, S. 326 u. 262. — Schrader, Handbuch, 2. Teil

Der Verzicht auf das künftige Erbteil seitens des abgefundenen Kindes ist in den Städten des lübischen Rechts die Regel und zu vermuten, in den Landrechten dagegen die zu beweisende Ausnahme.

Der wirtschaftliche Grund für diesen Unterschied liegt darin, daß die städtischen Familien eher als die ländlichen in der Lage waren, jederzeit einem Sohne, der sich selbständig machen, der Tochter, die heiraten wollte, ihr volles Erbteil vorweg zu geben. Das Vermögen der Stadtbürger ist zu einem größeren Teil Fahrnis; der Grundbesitz aber vorwiegend Baugrund, als solcher Gegenstand der Kapitalanlage und Grundlage des Kreditwesens, das einen überwiegend realen Charakter hat, weil die persönlichen Verpflichtungen auch nach lübischem Recht nur soweit die fahrende Habe reicht, auf die Erben übergehen.[1]) Schon im 13. Jahrhundert ist der Rentenkauf voll entwickelt[2]) — er ermöglicht es, jederzeit eine Zivilteilung vorzunehmen und durchzuführen. Durch den Bodenkredit wird der Grundbesitz dem Werte nach beliebig teilbar.

Zur Abfindung werden daher neben Mobilien, Geld und einzelnen Teilen von Grundstücken und Häusern: Rentenposten in den elterlichen und in fremden Liegenschaften angewiesen.[3])

Auf dem Lande setzte eine analoge Entwicklung viel später ein. Dann aber drang auch dort die Anschauung und der Rechtssatz durch, daß die Annahme der Abfindung im Zweifel Verzicht auf das Erbteil einschloß. Mit dieser Entwicklung hing auf das engste die Entstehung des Anerbenrechts zusammen.

IV. Die Entwicklung der Vererbungssitten seit dem Ausgange des Mittelalters, insbesondere die Ausbildung der Anerbensitte.

Mit dem vorigen ist ein sicherer Ausgangspunkt für die Untersuchung der Frage nach der Entstehung der Anerbensitte gewonnen. Es wurde festgestellt: Das mittelalterliche Erbrecht ist ein Recht der Blutsverwandten, der Sippe. Ein liegenschaftliches Erbgut, welches der Hausgenossenschaft oder

---

S. 216, Anm. n.: „Es beruht diese Absonderung auf dem freyen Willen, und einer Beliebung zwischen Eltern und Kindern, so daß also letztere nicht gezwungen werden können, sich dergleichen Abfindungen gefallen zu lassen, denn es heißet: .— Würden aber die Kinder, ihre Freunde und Vormünder, damit nicht zufrieden seyn, sondern ihnen protestando, entweder das Vater oder Mutter-Theil, ausdrücklich vorbehalten, das seynd keine abgesonderte Kinder.' — (Lüb. Stadt-Recht, Art. 33 am Ende)" — *ebenda*, Anm. o.: „Wenn ein Vater seinen Sohn oder Tochter znr Ehe ausstenert, mit sonderlichen bescheidenen Guthe, der Meynung, daß also das Kind von ihm soll abgetheilet und abgesondert seyn, würde damit der Sohn oder die Tochter nebst ihren Freunden nnd Vormündern, der Zeit begnüget und friedlich seyn, so ist solche Person, Sohn oder Tochter, abgesondert und abgetheilet, es sey wenig oder viel." (Der Stadt Lübeck Statuta, 2 B., 2 Tit., Art. 34.)

[1]) Pauli, Abh. I, S. 15.

[2]) Der Rentenkauf ward bald „in dem Maße geübt, daß in der Tat die sämtlichen städtischen Grundstücke nach und nach in Renten . . . ausgemünzt erscheinen". Pauli, Abh. IV (die sog. Wieboldsrenten), S. 37.

[3]) Pauli, Abh. I, S. 28, 31 ff.

Familie als solcher gehört, auf dessen Substanz daher der einzelne Erbe keinen Anspruch hätte, giht es nicht. Alle gleich nahe verwandten Erben gleichen Geschlechts, in erster Linie also die Kinder oder doch die Söhne, haben denselhen Anspruch auf den hinterlassenen Grundbesitz. Die Abfindungen, welche der Vater dem vom Hofe scheidenden Erben zuwendet, lassen jenen Anspruch im Zweifel unberührt und haben die Kraft, sein Erbteil am Grundbesitz zu ersetzen, nur wenn sie dem Werte dieses Anteils gleichkommen. Eine Reihe von Rechtsinstitutionen sorgt dafür, daß die Landgüter der Blutsverwandtschaft erhalten bleiben, ein Vorrecht auf Übernahme des Landguts durch einen der Erben besteht im Mittelalter nirgendwo. Es handelt sich hier um Volksrecht, und ist kein Zweifel, daß die Vererhungssitte dem Recht entsprochen hat.

Im 17. und 18. Jahrhundert aber herrscht auf der Geest und im Osten die Sitte, daß einer der Erhen hei Lebzeiten des Eigentümers oder nach dessen Tode das *Alleine*igentum an dessen Landgut erwirht, während dio anderen gleichzeitig für ihr Erbteil abgefunden werden, und zwar zu einem Anschlage, welcher meist beträchtlich hinter dem Verkaufswert der Liegenschaften zurückhleiht.

In den meisten Bezirken wird einem bestimmten Erhen, dem ältesten oder jüngsten Sohne, ein Vorrecht auf solche Übernahme zuerkannt.

Wie ist diese Abweichnng vom alten Recht — denn eine solche liegt wenigstens im letzteren Falle unzweifelhaft vor — zu verstehen?

Der Wandel im bäuerlichen Erbrecht geht parallel mit anderen rechtlichen Veränderungen, welche in der Zeit vom 16. zum 18. Jahrhundert Platz griffen und im vorigen hereits erwähnt wurden. Im 16. Jahrhundert werden die Reste der alten Geschlechterverfassung beseitigt. Das Erhrecht der weiteren Blutsverwandtschaft ist nun nicht mehr das Äquivalent für ein gegenseitiges Pflichtverhältnis. Alle Weiterentwicklung des Erb- und Familienrechts erfolgt auf Grundlage der Voraussetznng, daß ein innerer Zusammenhang nur noch innerhalb der Einzelfamilie besteht.

Im einzelnen waren an wichtigen Neuerungen zu nennen: ans dem 16. Jahrhundert dio Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft in Nordfriesland, die erhrechtliche Gloichstollnng dor Frauen mit den Männern in Ditmarschen und Holstein, die Befngnis der Männer, ihre weihlichen Miterben mit Geld auszulösen, das Aufkommen der Testamente und vom Ende des 18. Jahrhunderts: die Ahschaffung des Beispruchs- und Erhgüterrechts. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts vollzieht sich zugleich die Auflösung der alten Agrarverfassung der Dorfgemeinschaft und außerhalb der hier hehandelten Gehiete der bäuerlichen Freieigner: die Reform und Beseitigung der Grund- und Gutsherrschaft.

Man hat in dem allen Teilerscheinungen jener großen gesellschaftlichen Umwälzung zu erblicken, welche im 16. Jahrhnndert einsetzte und nach manchen Rückschlägen gegen Ende des 18. Jahrhunderts zu einem gewissen Abschluß gelangte: der Entstehung des modernen Staats und der modernen Volkswirtschaft. Sieht man von dem gewaltsamen Eingriff in die Rechts-

Digitized by Google

entwicklung des unterworfenen Ditmarschen ab, so haben sich alle jene Umwandlungen im Privatrecht ohne fremde Beeinflussung und im Einklang mit dem Rechtsbewußtsein und den Wünschen der Landbevölkerung vollzogen. Dies gilt, wie festgestellt wurde, auch vom Anerbenrecht. Hier wie dort handelt es sich um Formen, mit denen sich die Bevölkerung an die neuen volkswirtschaftlichen Verhältnisse anpaßte. Es fragt sich, ob mit den neuen Formen auch ein neuer Geist einzog, ob und inwieweit die Grundgedanken des alten Rechtes unter den veränderten äußeren Verhältnissen lebendig blieben. Um eine Antwort darauf zu finden und die Vorgänge jener Anpassung deutlich zu machen, bedarf es einer genaueren Untersuchung der alten und der neuen Vererbungssitte unter wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten. Doch scheint es zweckmäßig, zuvor die allgemeine wirtschaftliche Umwälzung zu schildern, welche sich seit dem Ausgange des Mittelalters vollzog.

1. Die wirtschaftlichen Umwälzungen vom 16. bis 18. Jahrhundert.

Die Besiedlung nicht nur der Schleswig-Holsteinschen Halbinsel,[1]) sondern ganz Mitteleuropas war seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts vollendet, der deutschen Kolonisationsbewegung nach Osten durch den Sieg der Polen im Jahre 1410 Stillstand geboten. Nun staute sich die Bevölkerung gleichsam zurück, es begann ein vermehrter Andrang zum Grundbesitz und in die Städte. Es ist bekannt, daß seit jener Zeit in manchen Gegenden eine starke Zersplitterung des Grundbesitzes Platz greift; die alten bäuerlichen Hausgewerbe steigern sich vielfach zur Absatzproduktion, das Landhandwerk, der Hausier- und Meßhandel mehren sich. In den Städten sammelt sich ein großes Proletariat an.[2]) Die Zünfte erschweren den Zugang zum Gewerbebetrieb, Städte und Landgemeinden sperren sich gegen den Zuzug ab.[3]) Durchgreifende organisatorische Änderungen der Volkswirtschaft aber beginnen erst, als das Einströmen der Edelmetalle aus den neu entdeckten überseeischen Ländern im 16. Jahrhundert, besonders in dessen zweiter Hälfte eine unerhörte Steigerung aller Warenpreise herbeiführte. Die Bewegung hielt bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts an und setzte in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts von neuem ein.[4]) Die Preissteigerung stellt jedem unternehmenden Manne große Gewinne in Aussicht, erweckt den Erwerbstrieb und führt nicht bloß in den Städten, sondern auch in den frucht-

[1]) Vgl. oben S. 20.

[2]) In Hamburg gab es 1451—1536 nach Laurent 16—24% Arme unter der Bevölkerung.

[3]) Ditmarscher Landrecht von 1467, § 231: Keine Bauerschaft soll mehr an Einfahrtsgeld (burschult) nehmen als eine Tonne einheimischen Bieres bei 30 Mk. lüb. Strafe — das 2. Landrecht fügt hinzu, wenn der Zuziehende die Menemarke mit benutzen will, nicht mehr als 2 Pfund (= 40 Schilling) lüb. Später — nach der Eroberung erhoben manche Bauernschaften bis zu 100 Mk. (Michelsen, S. 331).

[4]) Vgl. Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts. Leipzig 1895. O. Schmitz, Bewegung der Warenpreise in Deutschland, Berlin 1903.

Digitized by Google

baren Landbezirken zur Ansammlung bedeutender Kapitalien. Der „Kapitalismus“ hält seinen Einzug. Verlagsindustrien und Manufakturen[1]) werden begründet. Geld- und Kreditverkehr, Handel und Schiffahrt entwickeln sich kräftiger und nehmen neue Formen an.

Im Jahre 1529 wird der erste Schiffahrtskanal auf holsteinischem Gebiete eröffnet, der die Trave mit der Alster verbindet.[2])

Wie vielfach in den Städten, so wird auf dem Lande die grundbesitzende Aristokratie zur Trägerin des ökonomischen Fortschritts. In Schleswig-Holstein sind dies die Marschbauern und der Adel. Sie führen neue Wirtschaftsmethoden ein und wissen die erweiterten Verkehrsbeziehungen auszunntzen.

Anf der Ostseite der Halbinsel entfaltet sich seit dem 16. Jahrhundert der landwirtschaftliche Großbetrieb. Die damals auf den adligen Gütern von Ostholstein eingeführte Koppelwirtschaft wird im 17. Jahrhundert auf die Domänen und Gutsbezirke von Schleswig und Alsen übertragen. Davon wird im nächsten Abschnitt genauer zu berichten sein.

Von den gleichzeitigen Umgestaltungen in der Marschwirtschaft schreibt Danckwerth[3]) im Jahre 1652: „Das Land (Eiderstedt) ist voll von schönen muhtigen Pferden. . . Die werden häuffig hinüber in Franckreich geschiffet und daselbst thewr genug verkauft. . . . Es hat im Lande auch zimblich viel Schafe. . . . aber doch ist der Einwohner grösseste Nahrung von dem lieben Getreide und von dem Kühemelcken oder Käsemachen. . . . Ihre Käse werden wegen ihres guten räsen und reinlichen Geschmackes weit und breit verführet, wie imgleichen ihr Korn, insonderheit Habern, Gärsten, Weitzen, in grosser Quantitet anff Hamburg, Bremen und in Hollandt jährlich ausgeschiffet wird.“

Für den Anfang des 17. Jahrhunderts wird der Eiderstedter Käseexport auf jährlich $2^1/_2$ Millionen Pfund[4]) angegeben. Schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatten sich in der Wilstermarsch holländische Meier niedergelassen, die „Holländereien“ anlegten. Der Wilstermarschkäse ging die Stör hinunter nach Lübeck.[5])

Die Großbanern der Westküste besaßen im 17. und 18. Jahrhundert eigene Schiffe und vertrieben selber in Holland ihre Ochsen- und Getreidesendnngen, auch brachten sie fremde Waren heim, um sie da zu verhandeln.[6]) Der Reichtum Eiderstedts war am Ende des 16. Jahrhunderts so groß, daß die Sage ging, es wäre damals mehr Silber und Gold im Lande gewesen als Eisen uud Messing.[7]) Deutlicher ist die Angabe aus dem Anfang

[1]) Manufakturen z. B. für das Tuchgewerbe in Segeberg und Neumünster. Hausindustrie (Spinnerei, Weberei, Strickerei, Spitzenklöppelei) breitete sich besonders bei der Schifferbevölkerung der Westküste aus.

[2]) Vgl. Pauli, lüb. Zustände II, S. 75.

[3]) Newe Landesbeschreibung der zwey Herzogthümer Schleswich und Holstein, Husum 1652. S. 149.

[4]) Meiborg. S. 42.

[5]) Vgl. Detleffsen, S. 377.

[6]) Vgl. Meiborg, S. 179 für die Gegend nördlich von Hoyer.

[7]) Feddersen, Eiderstedt, S. 119.

des 18. Jahrhunderts, daß bei Erbteilungen in der Husumer Marsch Vermögensmassen bis zu 50000 M vorkommen.[1])

Ein anschauliches Bild von dem Aufschwunge geben die teilweise noch erhaltenen prächtigen Staatszimmer der wohlhabenden Landleute[2]) und die herrlichen Schnitzarbeiten der Kirchen, der Kieler und Flensburger Sammlungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert, vor allem aber die noch jetzt weitverbreiteten mächtigen Backsteinbauten, die „Hauberge" oder „Heuberge", welche die Bauern zum Bergen des Heues und zugleich als stattliche Herrensitze in Eiderstedt und den angrenzenden schleswiger Marschen seit dem 17. Jahrhundert errichteten.

Seit dem 16. Jahrhundert hat im ganzen Marschgebiet eine starke Konzentration des Grundbesitzes und eine Abrundung der Besitzungen durch Tausch, Zusammenkauf und Pacht stattgefunden.[3])

Es entsteht der bis zur Gegenwart fortdauernde scharfe Gegensatz von Reich und Arm und kommt jener stark kapitalistische Wirtschaftsbetrieb auf welcher zur Bewältigung der Bestellungs- und Erntearbeiten zahlreiche Wanderarbeiter aus den Geestbezirken heranzieht. Gleichzeitig mehren sich die Stellen der Handwerker und Landarbeiter. Sie siedeln sich besonders um die Kirchen an, wo der „Priestergrund" Gelegenheit zur Parzellenpacht bietet. Das Landhandwerk macht den städtischen Gewerbetreibenden schwere Konkurrenz.[4])

Seit dem 2. Drittel des 17. Jahrhunderts werden großartige Landgewinnungsarbeiten an der Westküste durch kapitalistische Gesellschaften aufgeführt, von denen späterhin zu berichten sein wird. —

Nach Wohlstands-Entwicklung und landwirtschaftlicher Kultur folgen den Marschen und den Großgüterdistrikten zunächst die freien Bauernschaften der Ostküste. An ihrer Spitze die marschähnliche Insel *Fehmarn*. Im 16. Jahrhundert ist der Fehmarnsche Weizen nach Heinrich Rantzau so berühmt, daß man ihn in Frankreich, Spanien und Italien teuer bezahlt. Die Wirtschaftsweise ist, obwohl durch Gemengelage und durch Flurzwang gebunden, ziemlich entwickelt: auf der Innenflur eine Vierfelderwirtschaft, auf den Außenfeldern eine Art Koppelwirtschaft, d. h. Wechsel von mehreren Getreide- und mehreren Weideschlägen. Manche glauben, daß die holsteinschen Edelleute hier das Muster der von ihnen fortgebildeten Betriebsweise gefunden hätten.[5])

---

[1]) Meiborg, S. 87.

[2]) Es sei an den kunstvoll geschnitzten „Pesel" des Ditmarschers Marcus Swyn erinnert, welcher jetzt im Meldorfer Museum aufgestellt ist.

[3]) Über die Entstehung der Großbauerngüter in Ditmarschen vgl. oben S. 42/43. Auf entsprechende Vorgänge in Nordfriesland lassen die ebenda (in Anmerk. 2, S. 42.) erwähnten Bestimmungen des Nordstrander Landrechts über Austausch von Land (Bentenschaft), Vorkaufsrecht und Pacht (II, 63 ff) schließen. Der Grundsatz ist, daß, wer das meiste in einem Bohle besitzt, das Vorrecht auf das fremde Land im Bohle hat.

[4]) Für die Elbmarsch finden sich Angaben über die Mehrung der Häuslereien und die Entstehung ganzer Kätner-Dörfer im 17. Jahrhundert bei Detleffsen II, S. 257.

[5]) Meiborg, S. 5: Langethal weist in seiner Geschichte der deutschen Landwirtschaft —

Während sonst im Osten der Adel die Bauern verdrängt, kaufen in Fehmarn wie in Ditmarschen und sonst an der Westküste die Bauern die wenigen Adligen aus, die sich dort — in Ditmarschen nach der Eroberung — niedergelassen hatten.[1]) Aber auch in Fehmarn bildet sich eine um so schärfere Klassenscheidung zwischen Besitzenden und Besitzlosen aus. Die Häuser der reichen Bauern stehen den damaligen Gutshäusern kaum nach. Die große Menge der kleinen Bauern, Häusler und Handwerker wohnt bis zur Gegenwart um so schlechter.[2])

Die Großbauern treiben auch hier einen schwunghaften Handel und lassen sich auf gewagte Unternehmungen ein. Verwandte und Freunde leisten Bürgschaft und werden, bricht der Bankrott aus, mit in den Strudel gerissen.

Die kleinen Leute haben schwer unter der Ausbeutung durch wucherische Geschäfte mit den großen Besitzern zu leiden. Geht der Zins nicht pünktlich ein, so müssen „twe Penning for en" gezahlt werden; selbst Schuldbriefe über ganz unbeträchtliche Summen enthalten die Bestimmung, daß der Darleiher, sobald eine Frist nicht eingehalten wird, die ganze Ernte des Entleihers schneiden und einheimsen mag, ohne daß dies für Vergewaltigung angesehen werden soll. Am meisten Spielraum findet der Wucher in Jahren des Mißwachses, wenn die kleinen Landbesitzer und Insten in Verlegenheit um Brot und Saatkorn geraten. Im 17. und im 18. Jahrhundert erläßt die Regierung immer neue Verbote gegen den Wucher.

Auch auf Fehmarn werden im 18. Jahrhundert — vielleicht schon in früherer Zeit — Scharen von Erntearbeitern aus Norddeutschland herangezogen.[3])

Mehr im Rahmen der alten Bauernwirtschaft hält sich die Entwicklung in den Landschaften, welche weniger schweren und üppigen Boden haben. Aber auch dort fehlen die Anzeichen gesteigerten Wohlstands und wirtschaftlichen Fortschritts nicht.

Die Preetzer „Probstei", deren vorzügliches Saatkorn heute weiten

---

Rammers historisches Taschenbuch, 4. Folge, Jahrg. 4 (1863), S. 256 — mit Recht auf das Vorbild hin, das längst die *Marsch* gegeben hätte.

[1]) 1617 wird das letzte adlige Gut vom Herzog an „sämtliche Untertanen auf Fehmarn" verkauft und im selben Jahre wird es verboten, fehmarnschen Grund und Boden an Edelleute zu übertragen. In Stapelholm wurde 1550 das letzte adlige Gut vom Landesherrn erworben und 1771 parzelliert. G. Hanssen, Abt. I, 472, Anm. 2. In Ditmarschen kauften sich nach der Eroberung des Landes (1559) viele Adlige an. Aber die Höfe wurden bald von den Bauern zurückerworben. 1585 wurde für Norderditmarschen verordnet, es solle niemand einem Adligen ohne besondere Erlaubnis Land versetzen, verpfänden und verkaufen, weil darunter die Deiche und andere gemeine Pflichten leiden würden. Neocorus bemerkt deshalb, bis zu seiner Zeit dürften die Edelleute in Ditmarschen nicht hausen noch mausen. In Süderditmarschen wurde das letzte adlige Gut von der Landschaft im 18. Jahrhundert angekauft und stückweise an Privatpersonen überlassen. Der einst zum Friedrichshof des Schack von Ahlefeld gehörige Kudensee ist noch heute im Besitz der Landschaft (des Kreisverbandes). (Vgl. Bolten, Ditmarsische Geschichte IV. Teil. 1788. S. 481.

[2]) Meiborg S. 15, 16.

[3]) Vgl. Meiborg S. 7 ff. G. Hanssen, Fehmarn S. 308.

Absatz findet, kann sich auch rühmen, im 18. Jahrhundert zuerst das Mergeln eingeführt zu haben.[1])

Die rührigen Angeler Bauern gehen schon seit dem 16. Jahrhundert daran, nach dem Vorbilde der großen Güter, durch freie Vereinbarung die gemeinschaftliche Ackernutzung aufzuheben, die zerstreuten Ländereien der einzelnen im Wege des Tausches (mageskifte) und Kaufes zusammenzubringen und einzukoppeln. Tüchtige und wohlgestellte Bauern erweitern ihren Landbau, indem sie große Stücke der Gemeinweiden unter den Pflug nehmen. Die Regierung trat dem Einkoppeln 1637 — freilich vergeblich — entgegen, weil dabei das Wegewesen zu kurz käme. In allen Ecken und Winkeln des Flensburger Amtes — heißt es da — umhegten und bebauten die Bauern Landlose.[2]) Dann hinderten die Verwüstungen und Plünderungen der Kriege die Entwicklung sehr empfindlich. Zur allgemeinen Durchführung der Verkoppelung unter Einbeziehung der ausgedehnten Gemeinweiden kam es erst in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts — teils vor, teils nach den Gesetzen von 1766 und 1770. Damals stand hier sowie im benachbarten Sundewitt die bäuerliche Kultur schon hoch genug, um den Domanial- und Gutsverwaltungen die parzellenweise Veräußerung ihrer Ländereien als vorteilhaft erscheinen zu lassen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß der berühmte Angler Milchviehschlag, der durchaus eine bäuerliche Zucht ist und sich jetzt eines umfassenden Exportes erfreut, schon damals im Lande einheimisch war. Von dem Wohlstande Angelns im 17. Jahrhundert zeugen Abnahmeverträge, in denen sich die Altenteiler neben einer reichlichen Versorgung in gesondertem Haushalt auch den Zinsgenuß ausstehender Gelder vorbehalten.[3]) In Übersichten von 1628 über Plünderungen im östlichen Schleswig schlagen viele Bauern ihren Schaden auf 2—3000 M lüb., einige auf 6000 M an. Anderseits lehren Pastor Jensens Schilderungen für das 18. Jahrhundert, daß es damals im ganzen doch noch recht knapp auf den Bauernstellen herging und, wenn es einzelne Familien zu Wohlstand brachten, dies nur „durch eine ungemeine Sparsamkeit und durch Sorgfalt gelang, die sich auf das Kleinste richtete.“[4])

In Sundewitt, im Amte Apenrade, in den östlichen Harden von Hadersleben, ist ebenfalls das alte permanente Ackerland vielfach durch Herstellung von Privatkoppeln früh aufgelöst,[5]) teilweise auch ein Ausbau der Gehöfte herbei-

---

[1]) Falck, Beitrag zur Geschichte der schlesw. Landw. (1847). S. 88.

[2]) G. Hanssen, Abh. I. S. 347 — Jensen, Angeln S. 112 — Meiborg S. 131.

[3]) Meiborg, Anhang S. 43/44 teilt solche Verträge aus den 40er Jahren des 17. Jahrhunderts nach den Akten des Staatsarchivs mit. Die Paraphrase dieser Verträge S. 143 und S. 53 des Anhangs enthält übrigens manche Irrtümer.

[4]) „ Was man selbst machen konnte, dafür durfte kein Geld ausgegeben werden; wo Holz hinreichte, mußte man kein Eisen nehmen, und wenn auch nur ein Nagel erspart wurde, so war dies nicht außer acht zu lassen. Und woraus sich ein Schilling machen ließ, das war in acht zu nehmen; man brachte es zur Stadt, allerlei Geräte aus Holz verfertigt, Bienenkörbe oder was sonst Absatz fand.“ Jensen, Angeln, S. 112/113.

[5]) Meiborg, S. 124 ff. G. Hanssen, Abh. 1, 347, 353/54.

geführt worden.[1]) Und wo nicht die Herstellung von Privatkoppeln, gelang doch hier wie auch in Angeln großenteils die Durchführung einer geregelten Feldgraswirtschaft nach dem Muster der großen Güter im Rahmen des Flurzwangs, indem sogenannte Dorfkoppeln gebildet und schlagmäßig bewirtschaftet wurden. Für das östliche Hadersleben (Tyrstrupharde) rühmt schon Dankwerth die „große Menge schöner dänischer Ochsen". Es wären „schier die besten so in diesen Fürstentümern auf der Geest fallen". Auch gäbe es keine geringe Pferde- und Schafzucht und viel Obstbau. Das Land könne Angeln und Sundewitt an Fruchtbarkeit die Wage halten. Im 18. Jahrhundert hatte das nördliche Schleswig einen großen Ochsenhandel nach beiden Küsten hin, Pferde gingen nach Deutschland, viel Butter wurde für die holländische und englische Flotte aufgekauft. —[2])

Die Heide- und Moorgebiete des Mittelrückens bleiben hinter den Küstengegenden naturgemäß in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zurück, weil sie dem Verkehr mehr entzogen sind und der damaligen Landwirtschaft noch nicht die Hilfsmittel der modernen Agrikulturchemie zur Verfügung stehen, die während der letzten Jahrzehnte gerade die Kultur des Sand- und Moorbodens in so erstaunlichem Maße gehoben haben. Das unfruchtbare Land stellt dem Unternehmungsgeist geringere Vorteile in Aussicht, die landwirtschaftliche und gewerbliche Eigenproduktion spielt dort länger eine entscheidende Rolle als in der Marsch oder auch an der Ostküste.

Noch Ende des 18. Jahrhunderts bezahlt man Häusler und Handwerker mit eigenen Erzeugnissen. Magazinkorn und andere außerordentliche Steuern müssen in Natur entrichtet werden.[3]) Bis in die 40er Jahre des 19. Jahrhunderts kauft die Bäuerin nur wenig vom Krämer und setzt ihren Stolz darein, möglichst eigengemachte Zeuge zu tragen.[4])

Aber auch in den Geestdörfern greift seit dem 16. Jahrhundert eine bedeutende Umwandlung der Besitz- und Wirtschaftsverhältnisse Platz.

Die Stellen der Häusler und Insten werden stark vermehrt — man weist diesen Leuten Baugrund auf der Vortoft oder sonst auf dem Allmannsgrunde zu —, die neuen Stellen werden vielfach so zahlreich, daß man im 17. Jahrhundert Forta (Vortoft, Brink) als Gassenboden bezeichnet.[5]) Auch legen Eigentümer und Fester oft Teile ihres Bodens zu Hauslosen aus[6]) — die Häusler setzen ihrerseits oft wieder Insten ein. Die Häusler sind zum großen Teil Handwerker — und es ist kaum zu bezweifeln, daß die Dorfhandwerker im 18. Jahrhundert vielfach zahlreicher waren als heute.[7])

In landwirtschaftlicher Hinsicht ist die hier behandelte Periode (16.—18. Jahrhundert) auch für die Geest keineswegs eine Zeit des Stillstandes. Das aus dem Mittelalter überkommene Wirtschaftssystem war auf der Geest wie im Osten durch die dauernde Scheidung

[1]) Zu Warnitz auf Sundewitt in den Jahren 1710/11.

[2]) Meiborg, S. 173.

[3]) Meiborg, a. a. O. S. 167.

[4]) Reventlow-Warnstedt, Festgabe (1847), S. 39, 52, 56, 64, 70, 92, 97, 102, 124, 139, 146, 196 und viele andere Stellen mehr; J. Dittmann, Aus dem alten Neumünster (1879), S. 278.

[5]) Meiborg, S. 103/4.

[6]) Wie Meiborg S. 127 vom östlichen Schleswig erzählt.

[7]) Worauf Meiborg S. 15 für Fehmarn hinweist.

von Acker- und Weideland gekennzeichnet. Das dem Dorf zunächst gelegene Pflugland wurde im Flurzwange alljährlich mit derselben Frucht — Roggen oder Gerste (die im Nordwesten die Hauptfrucht war) —, auch Roggen *und* Gerste bestellt, wie es noch heute stellenweise im Hannoverschen auf dem „Esch" geschieht. Andere Früchte wurden, und zwar innerhalb der *sächsischen* Feldmarken ausschließlich auf den — den Gehöften nächst gelegenen, unter Sonder-Eigentum und -Nutzung stehenden — Feldgärten, „Wurten", „Toften", auf etwaigen Außenländereien und Moorgründen untergebracht. An das ewige Ackerland schlossen sich mit weit überwiegenden Flächen die Gemeinweiden an, die meist nur eine kümmerliche Nahrung für das Vieh gewährten.

Nördlich der Schlei schob sich zwischen das ewige Kornland und die ewigen Weiden Wechselland mit großen Flächen ein, auf denen eine rohe Feldgraswirtschaft derart betrieben wurde, daß man z. B. auf der einen Hälfte 3—4 Jahre hintereinander Hafer baute, während die andere Hälfte ebensolange in Dreesch lag und der Weidenutzung diente.

Die Änderung, welche sich in diesem Wirtschaftssystem seit dem 16. und 17. Jahrhundert im Rahmen des Flurzwanges allmählich vollzog, besteht nun darin, daß man eine schlagmäßige Einteilung des Ackerlandes nach dem System der Koppelwirtschaft, häufig mit 8jährigem Turnus durchführt. Man bildet „Dorfkoppeln", deren jede einem Schlage entspricht. Die Koppeln erstrecken sich besonders in den sächsischen Dorfgemarkungen über das bisherige permanente Ackerland hinaus auf einen Teil der bisherigen Gemeinweiden, nördlich der Schlei vor allem auch auf das bisherige Wechselland.

Diese Umwandlung ergreift große Teile des Mittelrückens, verknüpft sich hier aber — im Gegensatz zum Osten — nur selten[1]) mit der Bildung von Privatkoppeln auf dem alten Dauacker.

Die Gemengelage der Ackerstücke und große Strecken der unpfleglich behandelten Gemeinweide bleiben deshalb bestehen. Mit Recht nennt es Hanssen[2]) einen denkwürdigen Vorgang, und es spricht von der wirtschaftlichen Regsamkeit der Bevölkerung, daß sie jene Neuordnung des Wirtschaftssystem trotz des Flurzwangs im Wege der freien Beliebung durchzusetzen wußte.

Auf der westlichen Geest der Herzogtümer, z. B. in Ditmarschen, hat sich die Koppelwirtschaft unter Aufhebung des permanenten Ackerlandes usw. meist erst mit und nach der Aufhebung der Feldgemeinschaft Bahn gebrochen. Aber in manchen Teilen ist dies doch viel früher geschehen, in den Geestharden des Amtes Tondern z. B. ist eine die ganze Kulturfläche der Feldmarken erfassende Feldgraswirtschaft schon anfangs des 18. Jahrhunderts allgemein verbreitet.[3])

Im ganzen kann man nach dem allen sagen, daß die Agrargesetzgebung aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts für die Ordnung der Dorffluren eine Bewegung lediglich zum Abschluß brachte, die schon seit mehr als 200 Jahren im Zuge war. Nicht wenig trugen zu den Fortschritten die seit der Reformation überall errichteten Landschulen bei, wo man vor allem auch rechnen lernte.

In der Marsch waren Rechnungs- und Wirtschaftsbücher schon im 16. Jahrhundert üblich,[4]) aus dem 18. Jahrhundert sind von dort sehr ordent-

[1]) Über einen solchen Fall aus dem 18. Jahrhundert (Dorf Brügge) vgl. Dittmann, a. d. alten Nenmünster S. 307.

[2]) Abh. I, S. 350.

[3]) Ebenda S. 381/82 nach dem Bericht einer Steuerkommission von 1712.

[4]) Aus einem bald nach der Eroberung (1559) in Wesselburen aufgenommenen Inventar eines verstorbenen Hofbesitzers geht hervor, daß er zwei Wirtschaftsbücher führte, ein Rechnungsbuch und ein Ackerbuch über die Ländereien. Im ersteren sind auch die ausstehenden Forderungen „tho mahnen" mit 1550 M, außerhalb des Kirchspiels 77 M aufgeführt, außerdem hat er in besiegelten Briefen 525 M, in Handschriften 584 M und Bargeld 47 M. Vgl. Michelsen, Altditm. Rechtsquellen, S. 309.

Digitized by Google

liche Buchführungen erhalten,[1]) ebenso aus den Geestbezirken bäuerliche Haushaltungshücher vom letzten Viertel des 18. Jahrhunderts, welche neben Notizen über den Gang der Wirtschaft die größeren Einnahmen und Ausgaben enthalten, teilweise aber sogar den Haushaltungsverbrauch an Naturalien verzeichnen.[2])

Untersuchen wir nun die Rückwirkung der geschilderten ökonomischen Umgestaltungen auf die Vererbungsweise des ländlichen Grundbesitzes.

2. Die Ausbildung kapitalistischer Formen der Erbteilung und das Aufkommen der Anerbensitte.

Wir haben festgestellt, daß eine Sitte, welche bei jedem Erbgange von neuem die Landgüter unter die Erben aufteilte, auf der Geest und im Osten der Halbinsel niemals bestanden hat. Deshalb kam die Übernahme des Landguts durch einen der Erben gegen Abfindung aller anderen auch im Mittelalter häufig vor.[3])

Die Neuerung, welche die Ausbildung der Anerbensitte in sich schließt, besteht nun darin, daß diese Art, die Beziehungen unter den Erben zu regeln, in großen Gebietsteilen zu einer allgemeinen und konstanten Übung wird und neue Formen annimmt.

a) Die vorkapitalistischen Vererbungssitten und das mittelalterliche Kreditrecht.

Die bäuerliche Wirtschaft war durch das ganze Mittelalter gebunden, wie durch die Rechte der Dorfgenossen, so durch diejenigen der Familiengenossen. Daß die *künftigen* Erben die Geschäftsgebahrung des Eigentümers durch ihr Beispruchsrecht beschränkten, ist längst bekannt. Aber viel stärker war die Fesselung des Wirtschaftsleiters durch seine *Mit*erben. Sie ging nicht aus der Idee eines Familieneigentums hervor, sondern aus dem Erbrecht selbst, und war, wo immer die Realteilung als Mittel der Erbauseinandersetzung versagte, eine notwendige Folge der Kapitalarmut des Landvolks.

Der Ertrag der in festen traditionellen Bahnen geführten Bauernwirtschaft war in älterer Zeit fast ganz durch den Bedarf des Besitzers und seiner Angehörigen in Anspruch genommen und ergab nur geringe Barüberschüsse. Die Ersparnisse bestanden überwiegend in Vorräten an Kleidern, Wäsche, Hausgerät. Soweit eine wirkliche Kapitalbildung in den Kreisen der Bauernschaft vor sich ging, nahm auch sie naturalwirtschaftliche Formen an — wie Mehrung und Verbesserung des Viehstandes, der Wirtschaftsgebäude. Das Anlage suchende Geldkapital war gering. Als Träger desselben kamen fast nur größere Grundherren, besonders Stiftungen und Klöster für die Bauernschaft in Betracht. Es gab also nur wenig ländlichen Realkredit, obwohl fast aller Kredit Realkredit war.

[1]) Solche Buchführung aus der Elbmarsch ist von Detlefsen II, S. 378 mitgeteilt.
[2]) Vgl. über solche Rechnungsbücher aus dem Amte Hadersleben Meinong S. 159—179.
[3]) Vgl. oben S. 149.

Dies tritt auch in dem überaus unentwickelten Zustand des Kreditrechts hervor. Die einzige Form für langfristigen bäuerlichen Kredit ist bis zum Ausgange des Mittelalters das unablösliche Erbzinsverhältnis. Es erhebt den Gläubiger, den Rentenberechtigten, zum Eigentümer des Grundstücks, zum „dominus areae" (et mansi) und drückt den Schuldner zum bloßen possessor herab, der statt des Kapitalzinses für die Landnutzung eine Heuer, hura, pensio bezahlt.[1]) Ganz so war ursprünglich in Lübeck, Kiel und Hamburg die Realschuld beschaffen. Während aber in diesen Städten seit dem 13. und 14. Jahrhundert der echte Rentenkauf an die Stelle des „Wurtzinses" oder „Erbzinses" trat[2]), gehört diese Entwicklung auf dem Lande — wenigstens für die Bauernschaft und außerhalb der nächsten Umgebung von Lübeck[3]), wohl auch von Hamburg — einer viel späteren Zeit an.

Alle anderen Kreditformen, deren sich der bäuerliche Besitzer bedienen kann, sind lediglich auf kurze Fristen berechnet. So die Verpfändung von Grundstücken. Denn sie kommt nur als „Eigentumspfand" — Verkauf auf Wiederkauf — später auch als Nutzpfand vor. Da solche Rechtsgeschäfte die Verdrängung des Schuldners von seinem Besitz mit sich bringen, sind sie für den selbstwirtschaftenden Landwirt nur dann anwendbar, wenn er einzelne für den Betrieb zeitweilig entbehrliche Grundstücke (z. B. Wiesenparzellen) besitzt. Oft führt die Verpfändung zur dauernden Entfremdung der verpfändeten Grundstücke. Fast alle vorhandenen Urkunden über ländliche Immobiliar-Satzungen beziehen sich nicht auf selbstwirtschaftende Besitzer, sondern auf Grundherren, die Einkünfte verpfänden.[4])

So bleibt dem bäuerlichen Besitzer nur noch die Kreditaufnahme gegen Bürgschaft oder unter Verpfändung der Ernte[5]) und Fahrhabe offen. Ungesicherten Kredit gibt es kaum, weil die Forderungen dann auf den Erben des Schuldners nicht übergehen.

In den meisten Darlehns-Fällen handelt es sich um echten Notkredit. Wie unter diesen Umständen die Abfindung der aus dem Hofe ans-

---

[1]) Z. B. verkauft im Jahre 1311 M. mit Zustimmung seiner Erben eine Wiese und einige Äcker im Oldesloer Gebiet für 30 Mark Pfennige zum Vorteil des Klosters Reinfelde so, daß M. und alle, welche praefata bona in futurum sunt habendi, jährlich 2 Mark an das Kloster bezahlen sollen. Bei Zahlungssäumnis kann der Probst sich in Besitz der Grundstücke und ihrer Früchte setzen. (Reg. III. No. 235). — Im Jahre 1314 kauft das Hamburger Domkapitel von 5 „cives" in Grevenkop (Elbmarsch) eine Anzahl Morgen Land und verpachtet es den bisherigen Eigentümern wieder mit der Befugniß, nach Absterben das Grundstück einem einzigen der Erben ohne Widerspruch der andern Erben zu verpachten (locare), (Reg. III, 309). Es kommt aber auch vor, daß der Schuldner lediglich auf Lebenszeit als Pächter belassen wird (Reg. III, 328 de 1316 a. d. Elbmarsch).

[2]) Vgl. Pauli Abhdl. IV (die Wieboldsrenten, 1865) S. 11 ff., Reuter, Das älteste Kieler Rentebuch. Kiel 1893. S. XXXVI ff. In Kiel sind eigentliche Rentekäufe bis 1420 aber nicht häufig.

[3]) Über die Anwendung der Weichbildrenten im Landgebiet von Lübeck vgl. den nächsten Abschnitt.

[4]) Vgl. Beispiele bei v. Stemann, Geschichte, Bd. III, z. B. No. 53. 97, 99.

[5]) Pauli Abhl. IV, S. 136.

scheidenden Erben bei ungeteilter Erhaltung des Landgutes sich gestaltete, zeigen Erbteilungsverträge aus dem 16. und 17. Jahrhundert, die sich noch im Rahmen der mittelalterlichen Tradition halten. Solche Verträge liegen in Form sogenannter Dingswinden, d. h. gerichtlicher Urkunden,[1]) (in plattdeutscher Sprache), aus der Riesbarde (Amt Apenrade) für die Jahre 1555—1647 vor.[2]) Hier wird jedesmal vom Hardesvogt und 2 Sandmännern schriftlich bekundet, daß vor dem mit „acht frommen Leuten" besetzten Dinggericht die Erbteile der verschiedenen Geschwister an einem Bondengut ihrem Bruder übertragen worden sind.

Die Geschwister bezeugen, daß sie ihrem Bruder, der das Bondengut bewohnt und besitzt, „vorkaufet, verschötet" (tradiert) „und verlaten" (aufgelassen) haben: ihren Bruder- oder Schwesterteil an dem Bondengut (oder „alles, was sie nach ihres Vaters und Mutter Tode darin heischen und erlangen können") für eine bestimmte Summe Geldes, die er ihnen bar oder in Naturalien bezahlt hat. Und zwar berufen sich die Parteien darauf, daß schon früher vor dem Dinge Schötung und Aufgebot (Lagbietung; vgl. oben S. 147) erfolgt sei und — weil nähere Ansprüche nicht angemeldet worden — der Übernehmer nun „Lovhaevd", das ist die rechte Gewere („vor 6 Erbbonden"), erlangt habe. Der Übernehmer wird von allen weiteren Verpflichtungen für frei erklärt und über dies alles Urkunde begehrt und erteilt.

Die Verschötung und Lagbietung erfolgt jedoch immer erst, wenn das Erbteil dem einzelnen Miterben *vollständig* abgeliefert ist. Bis dahin bleibt er Miteigentümer. Die einzelnen Miterben werden deshalb nur selten in einem Akte ausgelöst. So räumt i. J. 1601 ein Bruder dem andern seinen „vollenkamenen Broderdehl, alse alle dat Jenige so he beide na Vader vnd Moder in dem Bondengude so sin sehligen Vader thovorn und sin Broder .... Itzo bewahnet, Eschen und erlangen konne vnd moge", — für 100 Reichstaler in der geschilderten Weise ein. Das Gut hat 4 Ottingen = $^4/_8$ Hufen und 3 Acker Stufland.[3]) Drei Jahre darauf wird ein Vergleich zwischen dem Übernehmer und seinen drei Schwestern, bezw. dem Ehemann der einen bekundet: Die verheiratete erklärt, sich mit dem zu begnügen, was sie zuvor an Mitgift erhalten habe, und soll deshalb für ihren Anteil „schote vnd Lachheffwt" geben. Die älteste Schwester soll die gleiche Aussteuer an Vieh, Pferden, Betten, Kisten, Kleidern, auch die Hochzeit ausgerichtet erhalten, „wen ehr gude gelück kummpt", was nahe bevorzustehen scheint.

[1]) Derartige Beweisdokumente kommen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts häufig vor; sie enthalten stets das Zeugniß von den für das jedesmalige Ding bestellten Dinghörern oder von 8 aus den anwesenden Hardesleuten eigens dazu gewählten Männern, daß der bekundete Hergang sich so wie beschrieben abgespielt habe, — „ein seltsames Gemisch von Relation bereits stattgehabter Vorgänge und zugleich selbständiger Beurkundung derselben gleichsam auf's neue wiederholten Vorgänge." Die Urkunde selbst wird vom Hardesvogt und 2 Sandmännern ausgestellt und besiegelt. Vgl. v. Stemann II, S. 208.

[2]) Zeitschr. f. d. Gesch. d. Herzogt. Bd. 3. Kiel 1873. S. 147 ff.: Einige Dingswinden aus Nordschleswig, mitgeteilt vom Rechtsanwalt Iversen in Schleswig. Die Urkunden befanden sich im Besitz eines Nachkommen der Familie, die noch auf demselben Hofe haust.

[3]) Vgl. oben S. 39.

und deswegen „Schote vnd Lachheffheit geven, wenn se ein Eelich Vormunder kriegen werde".

Die jüngste Schwester soll statt der „levendigen Have an Beeste und Perde ... 40 Daler, vor ehr Kleder 20 Daler und vor ehr Brudtlachtes Kost 10 Daler" und von dieser Summe nach Ablauf von 2 Jahren „geborliche Rente" erhalten. Außerdem soll der Bruder ihr „geven: ein unstraffliche Bedde mit Allen thobehorunge, wen ehr gude gelück kummpt", auf ihren Wunsch statt dessen 20 Taler und, wenn „ehr gude ghlücke Inuerhalff Viff Jahren nicht kamen werde", soll von da ab auch von dieser Summe gebürliche Rente gegeben werden. Aber erst wenn er „dat Leste geldt werdt erleggen, So schall Se ehme Schote und Lachheffwt geven laten".

Ebensolche Auseinandersetzungen liegen aus anderen Gegenden vor.

In Barderup (Ksp. Öwersee), Amt Flensburg übernimmt der ältere von zwei Brüdern, Karsten Hansen im Jahre 1599 den väterlichen Grundbesitz und soll dem Bruder „für den halben Bundengutt, so sein vatterlich Erb ist, 600 Mark lübsch geben", Mutter und Bruder zu sich nehmen und bei sich behalten, die Mutter lebenslänglich, den letzteren bis er „zu anderer Gelegenheitt kummen müege". Der Mutter sind ferner 6 Fuder Heu und 2 Heidscheffel Saat zu geben. „Die Bezahlung der 600 Marck belangend waß Karsten Hansen ien seinen Bruder Peter nicht bezahltt, solches soll er ihme mitt gebührlicher Rente verzinsen, biß ermelter Peter daßelbe von ihm begehren vndt abforderen werde. Vndt wan nun solche Summa, der 600 Mark neben den Rentten, Peter also zu Gnüge entrichtett vndt bezahlett, soll er, Peter Hansen, seinem Broder, Karsten Hansen, ermeltes Halbbundengutt vollkummentlich zuverschoten schuldig sein."[1])

Die Verträge beweisen zunächst, daß man im 16. Jahrhundert echte Zivil- oder Wertteilungen vornahm, und die oben (S. 88) mitgeteilten Bestimmungen der Flensburger Amtsstatuten (von 1560) zeigen, daß solche Teilungen auf Grund einer Taxe sehr üblich waren. Die Erbauseinandersetzung wird nach Art des Landkaufs behandelt. Der Gutsübernehmer erwirbt den Anteil seiner Geschwister am Bondengut und zahlt dafür einen Preis. Darauf kommen die Naturalaussteuern in Anrechnung, die vor allem in Vieh, Hausrat, Erzeugnissen des Hausfleißes bestehen. Es wird weiterhin anzuführen sein, daß solche Zivilteilungen auch schon im Mittelalter üblich waren.

Die Sicherung der Miterben geschieht aber durch Vorbehalt des Miteigentums, der die heutige Hypothek vertritt. Genauer: Die Erbteilung gilt als noch nicht geschehen, ehe der letzte Pfennig der Abfindung abbezahlt ist — wie auch nach Auffassung der sächsischen Konstitutionen (III, 21) das betagte Erbegeld die Erbteilung bis zum Fälligkeitstermin hinausschiebt.[2]) Die Erbteilung wird deshalb successive durchgeführt, je

[1]) Akt. d. Kgl. Staats-Arch. C. XII, 1. No. 2 vom 28. 11. 1599, abgedruckt bei Mehrong a. a. O. Anhang S. 43.

[2]) v. Gerber, Jurist. Abhdl. II (1872), S. 259. Dasselbe Rechtsverhältnis: Gemeinsamer Besitz der ererbten Liegenschaften zu verschiedenen Quoten nach Aufhebung der

nachdem Mittel vorhanden sind, einem Erben nach dem andern sein Erbteil auszuzahlen. Die Rente, mit der der Übernehmer den von ihm zu entrichtenden Kaufpreis verzinst, erscheint als Form der Beteiligung des Miterben am Ertrage des ihm selbst noch gehörenden Landguts. Wurde die Rente nicht bezahlt, so gab es für den Abfindling kein anderes Mittel, um zu seinem Recht zu kommen, als die Einweisung in den Mitbesitz.

Die Erbabfindung konnte auch mit Hilfe der Übernahme eines Erbzinses geschehen, dann wurde das Eigentumsrecht des Abfindlings am Gute zu einem dauernden. Wurde solcher Erbzins unter Zustimmung der Blutsverwandten — denn die Erbrente unterlag dem Beispruchsrecht — veräußert, so entstand daraus leicht ein echt grundherrliches Abhängigkeitsverhältnis, wie weiterhin[1]) darzulegen sein wird.

Es ergibt sich also, daß, wenn mehrere Erben vorhanden waren, nur dann Einzeleigentum am hinterlassenen Landgute entstehen konnte, wenn ausreichende Mittel angespart waren, um die Miterben vollständig abzufinden. Bis dahin hatten sie das Recht, in alle wirtschaftlichen Verhältnisse mit hineinzureden, nicht bloß bei Schuldaufnahmen und Grundstücksveräußerungen, sondern nach ihrem Ermessen bei jedem Verkauf von Vieh und Getreide, bei jeder Abweichung von der hergebrachten Wirtschaftsweise.

Eine vollständig gemeinschaftliche Wirtschaft aber entstand, wenn die Erben, wie es häufig war,[2]) in demselben Haushalt ohne Auseinandersetzung als Gemeinder beisammen blieben. Dann bildete das gesamte Hausvermögen — hier ist der Ausdruck in der Tat angebracht — eine einheitliche Masse, in der es selbständige Quoten nicht gab. Wohl hatte einer von den Gemeindern, nämlich der Älteste, die Vertretung nach außen hin, aber in den inneren Beziehungen der Wirtschaft gab es kein einheitliches Kommando, alle hatten gleichviel zu sagen. So wurden dem Verfasser die Verhältnisse noch für die Gemeinderschaften geschildert, welche vereinzelt auf der Ditmarscher Geest bis zur Gegenwart vorkommen. Trat aber mit Rücksicht auf das zu erwartende oder erfolgte Ausscheiden eines Hausgenossen die Anseinandersetzung ein, so entstanden zwar, wie obige Beispiele zeigen, auch für die zusammen hausenden Geschwister feste Anteile, und die eigentliche Wirtschaftsführung wurde Sache Eines von ihnen. Aber die anderen behielten eben doch die Rechte von Miteigentümern.

Mit einem fortschreitenden Betriebe, mit der Verflechtung des Landbaues in den zunehmenden Marktverkehr der neuen Zeit war die geschilderte Verfassung schwer vereinbar. Ganz anders als bisher kam es nun darauf an, die steigende Konjunktur auszunutzen, den geschäftlichen Vorteil wahrzunehmen, die Wirtschaft den Erfordernissen des Marktes an-

Hausgemeinschaft ist *auch in der Schweiz* häufig vorgekommen; vgl. E. Huber IV. S. 250, Anm. 27.

[1]) Vgl. unten Abschnitt II Kap. II, Ziffer I zum Schluß.

[2]) Vgl. oben S. 101 ff.

zupassen, den wachsenden finanziellen Anforderungen von Staat und Gemeinde gerecht zu werden. Die moderne Landwirtschaft verträgt keine gesellschaftlichen Unternehmungsformen. Alle fortschreitenden Landwirte mußten versuchen, wie von den Mitbestimmungsrechten der Gemeinde und ihrer künftigen Erben, so vor allem auch von den viel gewichtigeren, weil auf Miteigentum beruhenden Rechten ihrer Miterben sich frei zu machen und neue Formen der Auseinandersetzung in Anwendung zu bringen, welche die moderne Verkehrswirtschaft selbst an die Hand gab.

b) Die Entwicklung des ländlichen Kreditwesens seit dem Ausgange des Mittelalters.

Der erste Fortschritt über das alte Kreditwesen hinaus war die Ausbildung des *Rentenkaufs*.

Veräußerungen von Renten durch Grundherren für Kreditzwecke finden sich häufig schon auf der Höhe des Mittelalters. Hier handelt es sich indessen lediglich um die Übertragung bäuerlicher Abgaben unter Vorbehalt der Wiedereinlösung.

Aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts liegen aber auch echte Rentenverkäufe adliger Besitzer vor derart, daß der Schuldner selbst aus seinen näher aufgezählten Gütern für das erhaltene Kapital eine (5—6 %) Rente zu zahlen verspricht. Er hat das Rückkaufsrecht, während der Rentenkäufer (Gläubiger) den Rentenbrief weiter veräußern, aber nicht kündigen darf.[1])

Für den bäuerlichen Besitz erlangte der Rentenkauf ausschließlich in der Marsch praktische Bedeutung. Er wird dort in Urkunden aus dem 16. Jahrhundert häufiger erwähnt.[2]) Das Eiderstedter und Ditmarscher Recht rechnen die Renten zum Erbgut und unterwerfen deren Veräußerung dem Beispruchsrecht.

Auf der Geest dagegen behielt die zu entrichtende Grundrente bis zur Ausbildung der Hypothek die Eigenschaft als Erbzins; denn hier ergriff die Rente die Hufe als ein Ganzes. Jede Abveräußerung war deshalb an die Genehmigung des Rentenberechtigten gebunden, der eben dadurch die Stellung eines Mit- oder Obereigentümers bewahrte. In der Marsch haftete die Rente wie die Steuer auf dem einzelnen nach Morgen oder Demat vermessenen Grundstück nnd ging mit demselben auf jeden nenen Erwerber über. Die Veränßerung des belasteten Grundstücks setzte lediglich Anzeige beim Rentenberechtigten voraus. Deshalb ließ die Rente hier das Grundeigentum unberührt und wurde zu einer echten Reallast.

Wenn dem Gläubiger die Kündigung gestattet wird, nähert sich der Rentenkauf bereits sehr der Hypothek. Solche Vereinbarungen kommen im 16. Jahrhundert häufiger vor. Es entsteht die Vorstellung, daß aus dem Landgut ein Kapital entrichtet werden könne; man fängt an, die Landgüter

[1]) Vgl. v. Stemann, Bd. III, Urk. No. 97 u. 99 de 1504 u. 1505.

[2]) Vgl. Beispiele aus der Elbmarsch unten, Abschnitt II (Grundherrschaft), Kap. II, Ziffer 1.

Digitized by Google

als Gegenstand vorübergehender Kapitalanlage anzusehen. Es findet sich sogar die Bestimmung, daß die Kündigung lediglich dem Gläubiger gestattet, dem Schuldner aber verboten ist.[1])

Die *Verpfändung* von Grundstücken für Kapitalforderungen ohne Besitzübertragung an den Gläubiger kam nach dem Vorbilde der Städte im 16. Jahrhundert, und zwar ebenfalls in den Marschen auf, zunächst mit der Klausel, daß der Gläubiger im Falle der nicht rechtzeitig erfolgten Zahlung sich in den Besitz setzen möge, so daß die Hypothek in nutzbares Pfand und im Falle der unterbleibenden Einlösung in unwiderrufliches Eigentum überging. Damit wurde auch nicht selten eine generelle Verpfändung des ganzen Vermögens verbunden.[2]) Das Nutzpfand jeder Form ward aber in der Marsch bald eingeschränkt,[3]) und schließlich ganz beseitigt. So im Jahre 1623 für Nordstrand und 1647 für das ganze Gebiet des Nordstrander Landrechts. Für Eiderstedt wurde 1621 bestimmt, daß die Einweisung des Gläubigers in die Güter des Schuldners nur noch pro rata debiti stattfindon solle.

Mit der Umwandlung des Schuldrechts ging die Einrichtung öffentlicher Schuld- und Pfandprotokolle Hand in Hand. Sie wurden zuerst unter dem Einfluß des lübischen Rechts in den schleswig-holsteinischen Städten, im 16. Jahrhundert auch in den Marschen eingeführt. Nach der Rechtsaufzeichnung für die 4 Harden des Nordstrandes von 1559 müssen alle Kauf-, Pfand- und Tauschkontrakte über Liegenschaften öffentlich protokolliert werden,[4]) und das Nordstrander Landrecht (1572) verlangt dio Eintragung solcher Kontrakte in das Landbuch.[5]) Ebenso schreibt das Eiderstedter Landrecht (1591) dio Verzeichnung der Pfandbeschreibungen in das Gerichtsgedenkbuch vor. Im 17. Jahrhundert folgen mit dersolben Ein-

---

[1]) Ein Verbot, das bekanntlich das deutsche Hypoth.-Bankges. (v. 15. Juli 1899 § 8) auf 10 Jahre begrenzt hat, das aber bis zu diesem Gesetz nicht selten von Kreditanstalten in den Darlehnsvertrag aufgenommen wurde. Beispiele für das oben erwähnte Verfahren bei Westphalen, Mon. Bd. II, Dipl. Neomonast. et Bordesh. No. 436—439 aus dem Jahre 1548; die Kündigung wird dem Probst des Klosters Bordesholm mit halbjähriger Frist vorbehalten, den Schuldnern aber, die Marschland vom Kloster gekauft haben, und ihren Erben die Auslösung verboten.

[2]) v. Stemann, a. a. O. Bd. II, S. 268.

[3]) Nach der Erklärung der 4 Harden des Nordstrandes in ihrem Landrecht von 1559 gilt die Verpfändung nur auf 30 Jahre; 1565 wird hinzugefügt, was das Land über 1 Schilling pro Mark ($6^1/_4$ %) an Zinsen einbringe, solle von der Hauptsumme abgezogen und die Verpfändung alljährlich wiederholt werden, eine Bestimmung, die als Osterwohldinger Landrecht bezeichnet wird. 1602 wird jenes Zinsmaß allgemein durch Fürstl. Konstitution eingeführt. Das mit Strafandrohung verbundene Verbot des Nutzpfandes von 1623 wird mit den Worten eingeleitet, es hätten etliche ihre Ländereien Fremden, und zwar dergestalt verpfändet, daß statt der Zinsen die Ahnutzung gerechnet werden solle. In Zukunft solle niemand dergleichen Kontrakte, sonderlich mit Fremden eingehen.

[4]) Und zwar doppelt: in das für jedes Kirchspiel einzurichtende Vogtbuch und das für jede Harde zu führende Rathbuch.

[5]) Eine Verordnung von 1622 fügt hinzu, die Verpfändung, wenn nicht zu Protokoll gebracht, sei kraftlos, solle auch einem jüngeren protokollierten Pfande nachstehen. Es durfte kein General-, sondern nur ein Spezialpfand bestellt werden.

richtung Stapelholm (1654), Norderditmarschen (1662), die Elbmarsch (für die Untergehörigen des Gutes Breitenburg 1630, des Gutes Campen 1668) und Fehmarn (1681).

Für die Geestbezirke ist in einer Reihe spezieller Verfügungen die öffentliche Ausfertigung nnd Protokollierung der Kontrakte über Liegenschaften bereits seit dem Ende des 16. und im Laufe des 17. Jahrhunderts vorgeschriebon worden, die gleichmäßige Errichtung von Hypothekenbüchern jedoch erst seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts langsam vor sich gegangen,[1]) und auch dann blieben noch viele Lücken und Unvollkommenheiten.[2]) Für den gemeinschaftlichen (adligen und klösterlichen) Distrikt beider Herzogtümer scheiterte die Einführung von öffentlichen Pfandbüchern zunächst an dem Widerstande der großenteils hoch verschuldeten Ritterschaft. Statt dem Kredit aufzuhelfen, würden sie ihn, wie man meinte, gänzlich zerstören. So wurden für die adligen Güter erst 1796 Pfandbücher allgemein vorgesehen, und auch dann blieb die Eintragung eine freiwillige.[3])

Aber schon lange vor der Errichtung öffentlicher Pfandbücher wurde auch auf der Geest die Liegenschaftsverpfändung ohne Gewere des Gläubigers, die Hypothek, üblich. Nicht selten verband sich damit die Verpflichtung zum „Einlager" im Falle der Nichtzahlung oder die Einräumung einer Bürgschaft.[4])

Daneben findet sich aber auch noch im 17. Jahrhundert das Nutzpfand besonders an Wiesonstücken, der Verfall des ganzen Pfandes ohne Rücksicht auf geschehene Abtragung, die Verpfändung dor Ernte derart, daß der Gläubiger die ganze Ernte nehmen darf, wenn irgend eine Frist versäumt wird, und der Schuldner außerdem eine Bußzahlung übernimmt, ebenso die poena dupli.[5])

Der ländliche Kredit ist früher wie heute ganz überwiegend als Nachbarkredit zu denken, nur mit dem Unterschiede, daß der Nachbarkredit jetzt

---

[1]) Für den Großfürstlichen Distrikt 1704. In der Verordnung vom 10./5. 1704 heißt es, dem Kredit in den Ämtern solle aufgeholfen werden, der hauptsächlich dadurch geschwächt sei, „daß meister Orten entweder gar keine oder doch nicht accurate Schuldprotokolle gehalten würden". Für ganz Schleswig wurde 1734 die Haltung gleichmäßiger Schuld- und Pfandprotokolle verfügt, und zwar zunächst nach Personalfolien, bald kamen daneben aber Realfolien auf.

[2]) Noch in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts waren die Pfandbücher nicht überall eingeführt, und wo bisher Personalfolien geführt waren, konnten die Besitzer oftmals über die Beschwerung ihrer Stellen keine Auskunft geben. Bokelmann, Die bäuerl. Verh. etc. Schriften d. V. f. Soz.-Pol. XXIII, S. 63.

[3]) Vgl. zum vorigen außer v. Stemann II, S. 273 ff.: Posselt, Abh. über das Protokollationswesen i. d. Hzgt. S. u. H. Staatsbürgerl. Magazin I, 1821, S. 708 ff.

[4]) Das Einlager — eine Art Schuldhaft, die man in einer Herberge abbüßte — wird noch in Urkunden aus den mittleren nnd östlichen Landstrichen vom Ende des 17. Jahrhunderts — auch bei Dahrlehnsgeschäften — vielfach versprocheu (vgl. Urkunde 41—43 [a. d. St.-Arch. Schleswig], bei Meibom im Anhang S. 41), während das Einlager damals in der Marsch längst abgekommen und verboten war (Nordstr. Landr. II, Art. 75). Auch der Bürge nnd seine Erben verpfänden alle ihre Güter und unterwerfen sich dem Einlager.

[5]) Vgl. Urkunden v. 1619 u. 1621 a. d. Loharde, Amt Lygumkloster, (bei Meibom. Anhang 37—40).

durch die Sparkassen organisiert ist, früher aber lediglich von Person zu Person gesucht und gegeben wurde.

c) Die Entstehung der Anerbensitte.

Je mehr die Kapitalansammlung zunimmt und die Kreditwirtschaft vordringt, um so mehr wird es möglich und üblich, die Erbauseinandersetzung in einem Akt und sofort nach dem Tode des Erblassers — ja schon vorher — durchzuführen. Kann die Realteilung nicht ohne ökonomische Schädigung erfolgen, so erhält Einer das Grundeigentum, die anderen neben den hergebrachten Mobilien und etwa entbehrlichen Grundstücken: Kapital oder Kapitalforderungen, nach Maßgabe ihres Erbteils.

In einer Urkunde vom Jahre 1654 bekennt[1]) Matthies Otzszen in Ellenberg bei Cappeln, Ksp. Schwansen — seinem Bruder aus der zwischen ihnen gemachten Teilung, in der ihm das Haus zugefallen, 100 M lüb. schuldig zu sein. Er verpflichtet sich und seine Erben diese Summe mit 1 Schilling p. Mark ($6\frac{1}{4}\%$) zu verrenten und auf vierteljährliche Kündigung auszuzahlen. Er *verpfändet* dafür sein Haus und Hof, alle bewegliche und unbewegliche Habe und Güter, und verpflichtet sich eines ehrlichen Einlagers, an welchem Orte, zu Cappeln oder auch Schwantzen, ihm die Mahnung zugestellt werde, und daraus weder Tag noch Naeht bis zur vollständigen Bezahlung seines Bruders zu weichen.

Es finden sich auch Auseinandersetzungen ohne besondere Sicherung des Gläubigers, so in einem Erbvergleich von 1643 aus Angeln[2]), der sich, was hier unwesentlich ist, auf eine Festehufe bezieht. Ein Erbe übernimmt sie für 900 M und ein Altenteil, hanptsächlich aus Wiesen und Äckern bestehend, die vom Übernehmer umsonst zu bestellen sind. Die Brüder des Übernehmers erhalten für den Kaufpreis, soweit er nicht bar ausbezahlt wird, eine „gnuncksahme Obligation", und jener verpflichtet sich, sie nächsten Michaelis zu befriedigen.

Derartige Verträge setzten die Möglichkeit einer kreditweisen Beschaffung der Abfindungssummen voraus.

Wie stark man die Notwendigkeit empfand, den Wirtsehaftsleiter von den Rechten der Miterben zu befreien, zeigt die frühe gesetzliche Anerkennung des neuen Auseinandersetzungsverfahrens.

Lange ehe man die Aufhebung des Beispruchsrechtes dachte, gab das Nordstrander Landrecht (1571) dem jüngsten Sohne die Befugnis, das Gehöft mit mehr oder weniger Land zu übernehmen, d. h. die Miterben durch Kapital oder für den Betrieb entbehrliche Grundstücke auszulösen.[3])

Der oben (S. 90) mitgeteilte Koldinger Rezeß von 1558 für das Nachbarland wendet sich direkt gegen die Eigentumsgemeinschaft der Miterben,[4]) in

[1]) Vgl. Urkunde 41 bei Meiborg (Anhang S. 41).

[2]) Ebenda S. 43 ff. (Urk. 49).

[3]) Vgl. oben S. 144/145.

[4]) Ähnlich die Stapelholmer Konstitution von 1623, sie hat jedoch hauptsächlich die Verhütung von Parzellierungen der Staven im Auge (vgl. oben S. 87 u. Anl. I).

der jeder das Gesamtgut nach seinen Bedürfnissen gebraucht: einer soll das Bondengut allein besitzen und gebrauchen, die anderen aber wegen ihrer Gerechtigkeit daran abfinden. Im übrigen ist zwar das Auslösungsrecht des Übernehmers erst im Laufe des 18. Jahrhunderts anerkannt worden. Aber die Sitte der Einzelübernahme des Landguts gegen Abfindung der anderen Erben, in den Flensburger Statuten von 1560 und 1601 vorausgesetzt,[1]) gilt am Anfange des 18. Jahrhunderts überall als althergebracht. Und so wird man sagen dürfen: diese Sitte, bereits im Mittelalter häufig mit Hilfe angesparter Fahrhabe (Vieh, Aussteuern, Geld) betätigt, gewinnt in den wohlhabenderen Gegenden unter dem Einfluß des damals wachsenden Kapitalreichtums im 16. Jahrhundert die Oberhand und verallgemeinert sich im 17. Jahrhundert mit der vordringenden Kreditwirtschaft, so daß die Fortdauer des Mit- oder Gesamteigentums der Erben schon im 18. Jahrhundert zur seltenen Ausnahme gehört.

Die Verdrängung der Vermögensgemeinschaft unter den Miterben durch das Einzeleigentum des Gutsübernehmers ist als das rechtlich Wesentliche der Veränderung zu bezeichnen. Dennoch wäre es nicht ganz richtig, wollte man sagen, daß das Anerbenrecht sich aus der Eigentumsgemeinschaft der Miterben entwickelt habe. Die Träger der Neuerung waren ebenso sehr die Erblasser wie die Erben, und insoweit dies zutrifft, ist die Anerbensitte aus dem Alleineigentum des Haushaltungsvorstandes hervorgegangen. Die Formen, in denen sich die Neuerung durchsetzt, sind nicht bloß Erbauseinandersetzungsverträge sondern *Altenteils- und Übergabeverträge*.

Auch deren Aufkommen hängt mit der Ausbildung der modernen Kapitalswirtschaft zusammen. Bis ins 16. Jahrhundert sind Altenteilsverträge zu Gunsten des Vaters auffallend selten[2]); nur für Witwen ist die Bestellung einer Leibzucht üblich.

Die frühesten Altenteilsverabredungen, von denen die Urkunden berichten, beziehen sich auf Witwen, welche dem großjährigen Sohn die Wirt-

[1]) vgl. oben S. 88.

[2]) Nicht den späteren Altenteilsverträgen gleichzustellen ist das dem nordischen Recht eigentümliche Institut des *Fledföring*, das vom Jüt. Lov her auch in das Nordstrander und Eiderstedter Landrecht übernommen worden ist. Das Nordstrander Landrecht bezeichnet den Fledföringsvertrag als „Gabe alter oder kranker Personen um Födung oder Unterhaltung die Zeit ihres Lebens". Der Vertrag besteht darin, daß jemand einem andern sein ganzes Vermögen gegen angemessenen Lebensunterhalt abgibt. Nach dem Jüt. Lov (lib. I, cap. 32) darf ein Ehemann solchen Vertrag nur in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau abschließen. Der Vertrag muss vor Gericht geschlossen werden, nach vorheriger Lagbietung an die nächsten Erben, widrigenfalls diese ihn rückgängig machen können. Der Gefledförte verliert seine Selbständigkeit, er kann nicht erben und überhaupt kein Vermögen haben. Er wird überall von dem Annehmer vertreten. (Jüt. Lov lib. I, cap. 25, 31, 32.) Nach Blüthings Glosse (zu I, 32) darf, wer sich fledfören will, *keine Kinder am Orte oder in der Harde haben*, da sie ohnehin ihren Vater oder Mutter zu unterhalten schuldig sind. Das Institut erscheint demnach als Auskunft für kranke und alte Leute, die keine Verwandte am Orte haben, um sich ein Unterkommen zu verschaffen. Die spätere Schleswiger Praxis verstand unter Fledföring lediglich einen Alimentationsvertrag, der die persönliche Rechtsfähigkeit nicht berührte. Übrigens gestattete auch der Sachsenspiegel (I, 42) denen, die über 60 Jahre alt sind, sich unter Vormundschaft zu begeben.

schaft übergeben[1]), oder auf kinderlose alte Leute, die ihr Gut einem Verwandten gegen Unterhaltungsverpflichtungen abtreten[2]). Im 17. Jahrhundert kommen Übergabeverträge öfter vor[3]). Im 18. werden sie als sehr häufig bezeichnet;[4]) heute überwiegen sie in den Gebieten der Anerbensitte weitaus die Erbteilungsverträge. Sie werden immer abgeschlossen, wenn die Verhältnisse es gestatten. Man hat für diese Entwicklung bisher keine Erklärung gefunden. Sie macht nach dem vorigen keine Schwierigkeiten mehr.

Der Altenteilsvertrag ist stets mit einer antecipierten Erbfolge verbunden. Eine solche in einem Akte durchzuführen, reichten aber die rechtlichen und wirtschaftlichen Mittel der älteren Zeit regelmäßig nicht hin. Das Erbrecht blieb den Abfindlingen vorbehalten[5]), Verkauf oder Schenkung an den Übernehmer bedurfte ihrer Zustimmung, und nach dem Tode des Übergebers verwandelte sich die Erbanwartschaft in Miteigentum. Konnten also die Geschwister des Übernehmers aus den Ersparnissen nicht vollständig abgefunden werden, so fehlte auch die Möglichkeit, einem der Kinder das Alleineigentum am Landgute zu übertragen. Die Unabhängigkeit des Betriebsleiters war auch in älterer Zeit kein dringendes Bedürfnis der Wirtschaftsführung. Deshalb behielt der Vater formell die Herrschaft bis zu seinem Tode und begnügte sich, wenn seine Arbeitskraft anfing nachzulassen, die Wirtschaft seinen Söhnen oder einem derselben tatsächlich mehr und mehr zu überlassen. Noch jetzt kommt dieses Verfahren vereinzelt in den Geestgebieten, regelmäßig z. B. auf Sylt vor, wo das Kreditwesen bis vor kurzem sehr unentwickelt war und es für eine Schande galt, Hypotheken aufzunehmen.

Je mehr aber auf der einen Seite die rationellere und intensivere Gestaltung des Landwirtschaftsbetriebes eine straffe Leitung und energische Mitarbeit des Besitzers forderte, und auf der anderen wachsender Kapitalsbesitz und Ausbreitung der Kreditwirtschaft Gelegenheit gaben, jederzeit die Erbteilung durchzuführen, um so mehr wurde es üblich, daß der alternde Besitzer das Grundeigentum einem seiner Söhne übertrug, den anderen Kindern Forderungsrechte zuwies und sich selber ein Altenteil vorbehielt.

Mit der Möglichkeit, den Miterben stets realisierbare Forderungsrechte gegen den Gutsnachfolger zu überweisen und sie hypothekarisch zu sichern, kommt nun auch auf dem Lande, wie schon längst in den Städten, die An-

---

[1]) So der älteste Vertrag derart, den ich in den Quellen verzeichnet finde, ein Teilungsvertrag aus dem Bordesholmer Gebiet vom Jahre 1537. Westphalen. Mon. ined. II, S. 526.

[2]) Vgl. Belassung 9 aus dem Kirchspiel Büsum (Ditm.) von 1504 bei Michelsen, Samml. altditm. Rechtsquellen S. 255.

[3]) Blüthge bemerkt (Glosse zu I, 32), daß alte Männer und Frauen sich „auch wohl mit den nechsten Freunden zu vergleichen und sich auf der Hoff-Stätt in einem Katen aufzuhalten oder einen gewissen Ort im Hause einzunehmen pflegen und behalten daneben Kisten und Kasten, Kleider, Leinen und Wollen, ein oder zwey Kühe, ihr jährlich Brod-Korn und ander Abgifft; und der Annehmer behält dagegen Haus und Hoff samt allem Lande".

[4]) Vgl. oben S. 73.

[5]) Vgl. oben S. 149

schauung auf, daß die Annahme der Abfindung im Zweifel den Erbanspruch tilgt[1]). —

In privatwirtschaftlich-formeller Hinsicht bedeutet die Neuerung keineswegs, daß eine rein geldmäßige Erb-Auseinandersetzung überall Platz gegriffen hätte. Streng geldwirtschaftlich verfährt man heut zu Tage nur in den Kreisen der reichen Marschbauern. Sie behalten das Eigentum bis zu ihrem Tode und verfügen darüber durch Testament; oder sie verkaufen im Alter den Besitz an eines ihrer Kinder und leben außerhalb von den Zinsen des Kaufpreises, zur Vererbung kommen dann nur Geldkapitalien, kein Grundbesitz. Dies ist jedoch erst im Laufe des 19. Jahrhunderts Sitte geworden.

Für das außerhalb der Marsch übliche Verfahren ist gerade charakteristisch, daß es starke naturalwirtschaftliche Elemente *neben* den geldwirtschaftlichen bewahrt. Die Altsitzer werden auf dem Hofe verpflegt und behalten sich nur für den Notfall eine Rente vor. Auch die Geschwister des Gutsübernehmers behalten Erziehungs- und Zufluchtsrechte; bis zur Gegenwart spielen Natural-Aussteuern eine große Rolle. Die Zuweisung von Geldforderungen als Abfindung ist lange nur ergänzungsweise zur Anwendung gekommen und erst allmählich zur Hauptsache geworden.

Auch führt selbstverständlich der Erbgang keineswegs überall zur tatsächlichen Inanspruchnahme des Kredits.

Aber die Möglichkeit, den Gutswert durch Schuldaufnahme jederzeit flüssig zu machen, hat überall die Folge gehabt, daß, sobald der bisherige Wirt von der Leitung der Wirtschaft zurücktritt oder stirbt, sofort eine klare und rechnungsmäßige Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten sowohl unter den Miterben, als auch zwischen Gutsnachfolger und Altsitzer eintritt. So hat sich die Entwicklung vollendet, welche schon im 13. Jahrhundert unter dem Einfluß der aufkommenden Stadtwirtschaft eingesetzt hatte. Wie damals das Verhältnis des engeren Erbenkreises zu den in die Hausgemeinschaft aufzunehmenden Schwieger- und Stiefkindern ein vertragsmäßiges wurde (vgl. oben S. 108), so werden nun auch die Beziehungen unter den Erben selbst vertragsmäßige. Verhältnisse nach Art der alten Eigentumsgemeinschaft treten regelmäßig nur noch in vorübergehender Weise ein, wenn die Erben minderjährig sind und der überlebende Ehegatte die Wirtschaft weiterführt; dabei werden jedoch die ideellen Anteile der einzelnen unterschieden. —

Die volkswirtschaftliche Tragweite der aufkommenden Anerbensitte

[1]) Vgl. oben S. 152. Wie in Lübeck die Absonderung der Kinder im Zweifel eine vollständige war, so kam dort auch schon im 13. Jahrhundert häufig eine antecipierte Erbfolge mit Altenteilsvertrag vor: Die verwitwete Mutter setzte sich mit ihren Kindern derart auseinander, daß sie diesen das Samtgut gegen Auslobung und Versicherung einer Leibzucht allein übertrug. In einem Falle (1357) überträgt der Vater dem einzigen noch lebenden, früher bereits abgesonderten Sohne das gesamte Gut gegen die Verpflichtung, ihn bis zu seinem Tode in expensis, in domo et quomodo honorifice procurare. Im Fall der Uneinigkeit soll er dem Vater auf dessen Verlangen 40 Mark lifghedinges geben. Vgl. Pauli, Die ehelichen Erbrechte. Lübeck 1840. S. 203.

war groß. Durch sie hat der Leiter der Bauernwirtschaft die rechtliche Stellung erhalten, welche den Anforderungen eines modernen Unternehmers entspricht. Nun ist überall *einer* Herr auf dem Bauernhofe. Sein Wille allein bestimmt alle technischen und geschäftlichen Maßnahmen. Die moderne Landwirtschaft muß aber individuell gehandhabt werden; alle ihre Fortschritte sind nichts anderes als Mittel und Wege zu einer vervollkommneten Anpassung an die besonderen Bedingungen jedes einzelnen Landgutes. Deshalb hat die Anerbensitte zur Förderung des landwirtschaftlichen Fortschritts nicht weniger beigetragen als die Gemeinheitsteilungen und die anderen großen Agrarreformen des individualistischen Zeitalters. Es ist merkwürdig genug, daß die individualistischen Lebensformen eher in die Familie als in die Gemeinde und den Staat eingezogen sind.

Die Lage der Miterben des Übernehmers hat sich dadurch keineswegs verschlechtert: an Stelle der hinausgeschobenen und successiven ist die sofort nach dem Tode des Erblassers oder schon vorher eintretende Erbteilung getreten. Die weichenden Erben sind aus Miteigentümern zu Gläubigern des Wirtschaftsleiters geworden. Der Gläubiger aber hat einen festen Zinsanspruch und wirksamere Mittel ihn zu erzwingen, als der Miteigentümer die Ablieferung von ausreichenden Ertragsteilen.

Mit einem Kapital kann sich der Abfindling viel eher ein selbständiges Unterkommen verschaffen als mit einem Ertragsanteil.

Die Anerbensitte und das Anerbenrecht schließen das Verbleiben unverheirateter Geschwister in der Wirtschaft des Gutsnachfolgers keineswegs aus, dies ist noch jetzt in den Gebieten der Anerbensitte vielmehr etwas ganz gewöhnliches. Einen Anspruch darauf, im Hause zu verbleiben, haben freilich nach der Sitte meist nur noch die zu erziehenden Kinder bis zur Konfirmation oder Großjährigkeit, die Töchter bis zur Verheiratung, und dauernd nur kränkliche oder schwächliche Geschwister. Aber der Übernehmer hat ein Interesse daran, gerade auch seine arbeitskräftigen Brüder und Schwestern bei sich zu behalten, so daß eine dahingehende Vereinbarung niemals Schwierigkeit macht. Die Miterben lassen ihre Kapitalien, oft unter Verzicht auf die Verzinsung, im Hofe stehen, bis sie anderwärts Unterkommen finden. Da sie die Gläubiger des Übernehmers sind, ist es falsch, ihre Stellung im Hause als die von Arbeitern zu bezeichnen. Wohl hat jener das Kommando, aber in sozialer Hinsicht sind seine Geschwister ihm gleichgestellt. In welcher Ausdehnung es üblich ist, daß Geschwister beisammen bleiben oder auseinander gehen, hat von jeher wesentlich von dem allgemeinen Gange der volkswirtschaftlichen Entwicklung abgehangen. Steigt sie kräftig aufwärts, so wandern viele ab und gründen ein eigenes Heim, andernfalls bleiben mehr unverheiratet zu Hause. Auf diese Weise vollzieht sich seit alters die Anpassung der Bevölkerung an die vorhandenen Unterhaltsgelegenheiten.

Es ist aber anzunehmen, daß gerade in der Zeit der aufkommenden Anerbensitte, im 17. und in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts, besonders viele Bauernkinder die Neigung hatten, dauernd auf dem väterlichen Hofe zu verbleiben, weil die städtische Entwicklung stockte und besiedelungsfähiges

Land nicht mehr vorhanden war. Blütinos Glosse bestätigt dies: „Es begibt sich dieser Fall auf dem Lande unter den Bauers-Leuten gar offt, daß nach der Eltern Tode die Brüdere und Schwestere in der Gemeinschafft, d. i. in den gemeinen ungetheilten Gütern in dem Sterb-Hause auf eine Kost und Bier und bey einem Feuer-Herd viel Jahr bey einander bleiben besitzen, und dieselbe helffen bearbeiten, bis sie offt alte Knechte und Mägde darüber werden, und doch lieber in den gemeinen Gütern verbleiben, und ihre Freiheit geniessen, als sich in fremde Dienste begeben wolen. Wenn dann der älteste Bruder sich in die Gemeinschaft befreyet usw.“[1]) —

Seit dem Ausgange des Mittelalters waren besonders nach schweren Kriegen und Verwüstungen, wenn die Mittel der Besitzer knapp waren, Realteilungen und Absplitterungen von Grundstücken auch auf der Geest und im Osten häufiger vorgekommen.[2])

Auf Alsen hatte man den Ausweg ergriffen, daß man den Miterben des Übernehmers auf Lebenszeit einzelne Parzellen zur Nutzung zuwies, die bei ihrem Tode an den Hof zurückfielen. Man nannte diese Einrichtung „Minde“.[3])

Der wachsende Kapitalbesitz des Bauern und der Kredit gaben die Möglichkeit, die Güter, soweit es betriebstechnische Rücksichten erforderlich machten, straffer als bisher zusammen zu halten. Die Teilungsverbote und Genehmigungsvorbehalte der Verwaltung wurden nun erst praktisch durchführbar, während sie vorher, soweit überhaupt vorhanden, vielfach nur auf dem Papier bestanden hatten. Anderseits dienten sie nun dazu, ihrerseits die Sitte der ungeteilten Übernahme der Hufen zu festigen.

3. Die Ausgestaltung der Anerbensitte im einzelnen.

Die Entstehung der Anerbensitte gehört nach dem vorigen dem „frühkapitalistischen“ Zeitalter an. Sie zielt darauf ab, den Landwirt zum Unternehmer zu machen, und bedient sich kapitalistischer Verkehrsformen, um ihn aus den Fesseln des Familienverbandes zu befreien. Aber die Anwendung solcher Formen ist keineswegs identisch mit der Betätigung einer „kapitalistischen“ Gesinnung, einer Lebensanschauung, welche alle menschlichen Beziehungen zu einem bloßen Rechenexempel, zum Gegenstande eigensüchtiger Erwägungen macht. Der Geist, der durch anderthalb Jahrtausende die verwandtschaftlichen Verbände der Bauernschaft erfüllt hatte, starb mit dem Aufkommen des Geld- und Kreditverkehrs

[1]) Glosse zu Jüt. Lov, I, 19.

[2]) Vgl. für Angeln, Sundewitt, Alsen: Mehrens S. 126.

[3]) Entschädigung der Miterben „pro consensu, wie das dänische Wort Minde involvieren will“, zur Übernahme des Hofes durch einen zu einer außerordentlich niedrigen Taxe. In einem Fall verschreibt der Übernehmer (1696) einem Bruder 3 Schipp Landes „so lange er bei ihm auf dem Bondengut diente und bliebe“; der Bruder erhält Lohn. Das Mindegeben war im 18. Jahrhundert noch allgemein üblich. Aus einem Ber. d. Sonderburger Amtsverwalters an die Rentekammer v. 25. Aug. 1747 (Act. St.-Arch. Schleswig), vgl. auch Mehrens S. 127.

nicht aus. Wie einst die Sippe, durch das Institut der Erbanwartschaft zusammengehalten, verhütete, daß ihr mit dem Grundbesitz der Sippengenossen die Grundlage ihrer Stellung in Staat und Gemeinde verloren ging, so wird nun die Familie im engeren Sinne zur eigentlichen Trägerin dieser Tradition. Die Anerbensitte vereinigt mit kapitalistischen Formen der Erbauseinandersetzung einen Inhalt, welcher gerade durch die Festigkeit des Familienzusammenhanges und die enge Verbindung der bäuerlichen Familien mit ihrem Grundbesitz gekennzeichnet ist. Der Zusammenhang der Familien in sich und mit dem Grundbezitz wird immer von neuem wieder erzeugt und genährt durch die Tatsache, daß die bäuerliche Familie eine Arbeitsgemeinschaft bildet und sie durch die gemeinschaftliche Arbeit die Voraussetzung für ihre eigene Unabhängigkeit und das wirtschaftliche Gedeihen aller ihrer Mitglieder mit Einschluß derjenigen sichert, welche das väterliche Haus verlassen. Die verstärkte Stellung des Betriebsleiters verknüpft sich deshalb mit erhöhten moralischen und rechtlichen Verantwortlichkeiten. Er ist verpflichtet, aus den Mitteln des ihm nun allein gehörenden Besitztums für die Altsitzer und Geschwister Sorge zu tragen, er gilt für berufen, das Werk des Vaters fortzusetzen, und das ererbte Landgut, wie die allgemein gebrauchte Wendung lautet „in der Familie zu erhalten." So wird der bäuerliche Grundbesitz nach wie vor keineswegs als bloße Kapitalanlage oder gar als Spekulationsobjekt angesehen: Sind auch den Nachkommen und Geschwistern mit dem Beispruchsrecht die äußeren Handhaben genommen worden, um sie vor der Entziehung des liegenschaftlichen Erbes zu schützen, so bewahrt doch die Sitte den Bauerhöfen bis zur Gegenwart die alte Eigenschaft des Erbgutes im Sinne eines zur Vererbung im Kreise der nächsten Blutsverwandten bestimmten Gutes. Diese Auffassung tritt in allen Einzelheiten der Erbsitte zu Tage, die überall an den älteren Rechtszustand anknüpft.

Vor allem bleibt der Verkauf des Landgutes als Mittel der Erbauseinandersetzung ausgeschlossen, wenigstens wenn Angehörige des engeren Erbenkreises vorhanden sind (vgl. oben S. 81, 92), und wenn nicht eine gänzliche Verschuldung es ohnehin unmöglicht macht, das Besitztum in der Familie zu erhalten. Das aus wirtschaftlichen Gründen nicht teilbare Anwesen wird also von einem der *Erben* übernommen.

Während aber das Beispruchs- und Erbgüterrecht sich — außerhalb Nordfrieslands — lediglich auf ererbtes Land erstreckte, das Kaufland aber den Erben ohne ihre Zustimmung entzogen werden konnte, erfaßt die Anerbensitte regelmäßig den ganzen Grundbesitz.[1])

Wenn ferner die schleswiger Verordnung von 1777 das Näherrecht aus formalen Gründen auf die unteilbaren Bondengüter beschränkte, die als Einheit für die Steuern aufzukommen hatten, die dabei befindlichen Stufländereien, Freibonden-Grundstücke usw., ebenso wie die Parzellistenstellen

[1]) In der Karrharde nach der Erhebung von 1774 nur das Erbland, vgl. oben S. 82.

davon frei ließ, so hat die Sitte nirgendwo an diesen Beschränkungen festgehalten.[1])

Aus jener Grundanschauung ist nun auch die Art und Weise wie die Abfindungen bemessen werden, zu verstehen.

a) Die Bemessung der Abfindungen.

Die billig-mäßige Festsetzung der Abfindungen wird in der Literatur allgemein als Kürzung des Erbteils angesehen, und wenn, wie es in manchen Bezirken üblich ist, dem Gutsannehmer ein ausdrückliches Voraus, z. B. in Traventhal $^1/_4$ des nach Abzug der Schulden und sonstigen Lasten verbleibenden Gutswertes, in Schleswig oft $^1/_3$ des ganzen Gutswertes zugebilligt wird, so hat jene Auffassung auch den Anschein der Selbstverständlichkeit.

Auf sie ist die Gegnerschaft gegen das Anerbenrecht vornehmlich zurückzuführen. Man glaubt, es stehe in Widerspruch zu dem alten Grundsatz der gleichen Anteilsberechtigung der Erben.

Auch die (oben S. 100) mitgeteilte Theorie von Dultzig geht von der Vorstellung einer Verkürzung der Erbteile aus. Sie stellt die Familie als selbständige Rechtspersönlichkeit ihren einzelnen Mitgliedern gegenüber, und spricht diesen nur ein Anrecht auf die naturale Nutzung des Familiengutes, sowie eine Entschädigung für deren Wegfall beim Ausscheiden aus der Hausgenossenschaft zu.

Diese Konstruktion führt zu einer Negation des Erbrechts auf die nachgelassenen Liegenschaften und drückt die Miterben des Übernehmers auf die Stellung der Weiber vor Anerkennung ihres Erbrechtes herab, verwandelt den Grundeigentümer in einen bloß Nutzungsberechtigten.[2])

Es wurde aber (oben S. 149) nachgewiesen, daß die Abfindungen nach der mittelalterlichen Rechtsauffassung nicht lediglich ein formaler Ersatz, sondern ein wirtschaftliches Äquivalent für den Anteil der Miterben am hinterlassenen Vermögen mit Einschluß der Grundstücke waren. Deshalb entspricht es auch ganz der geschichtlichen Entwicklung, wenn alle neueren Gesetze die Abfindung seitens des Gutsübernehmers als ein Auslösen oder Auskaufen der Miterben auffassen.

Kann es anderseits nicht bezweifelt werden, daß die Gewohnheit *mäfsiger* Abfindungen sich im Rahmen des alten Rechts und in Betätigung der alten Rechtsüberzeugungen seitens einer altfreien Bauernschaft entwickelt hat, so folgt, daß jene Bemessungs-Weise nicht in juristischer Weise erklärt werden kann; es handelt sich um ein *Wertproblem*.

---

[1]) Vgl. unten Zweiter Teil, I. Abschnitt (Mittelrücken und Osten) 4. Kapitel.

[2]) Die Auffassung Dultzigs dürfte damit zusammenhängen, daß er für die ältere Zeit fast *ausschließlich hofhörige Güter vor Augen hat*, von denen er selbst (S. 109) bezweifelt, ob es sich da um wirkliche Succession oder nicht vielmehr um bloß tatsächliche Erblichkeit, um ein usuelles Wieder-Antun seitens des Herrn gehandelt habe, und die aus solchen Verhältnissen abgeleitete Vorstellung auch auf die Eigentumsgüter überträgt.

Die Entwicklung der Wertvorstellungen. In der Zeit der Naturalwirtschaft, die alles ökonomische Leben durch Haus und Dorf umfriedet und an den Grundbesitz bindet, haben die Sachen keinen andern als Gebrauchswert. Der Verkehr ist gelegentlicher Austausch mit Nachbarn und durchwandernden Händlern. Geld gibt es nur wenig; der Geldpreis ist ein mehr zufälliger und schwankender Ausdruck für den Gebrauchswert.[1]) Überall hat das Recht die naturale Zweckbestimmung der Sachen im Auge. Der Gläubiger erhält als Sicherung für seine Forderung ein Grundstück zur Nutzung. Im Erbgange wird die Fahrhabe so geteilt, daß die Waffen an die Söhne und Schwertmagen, die Küchengeräte, Linnenvorräte usw. an die Töchter und die Spindelmagen gehen.

Eigentum und Erbrecht am Grundbesitz sind mehr Sache des öffentlichen als des bloßen Vermögensrechtes. Denn Stand und Freiheit hängen davon ab, ob man zum Kreise der Grundeigentümer und Anwärter auf Grundbesitz gehört oder nicht. Wer auf fremdem Boden sitzt, wird Knecht des Grundeigentümers. Deshalb bleibt das Bodeneigentum an die agnatischen Verwandtschaftsverbände gebunden, welche als Unterabteilungen des Volkes das Land in Besitz genommen haben. Das aufkommende Königtum und alle staatliche Herrschaft stützen sich auf den Bodenbesitz.

Aber für den *wirtschaftlichen* Wert des Grundbesitzes gibt es so wenig wie für die Fahrhabe einen allgemein anerkannten Ausdruck. Werden Erben, die das väterliche Haus verlassen, abgefunden, so erhalten sie deshalb in dieser Periode kaum einen eigentlichen Ersatz für ihren Anteil am Bodenwert. Man weist ihnen eine Quote am Ergebnis der gemeinschaftlichen Bodenbearbeitung, an Vieh, Kleidern usw. zu. Es verbleibt ihnen aber die Anwartschaft auf den Grundbesitz selbst.

Eine wesentliche Veränderung tritt mit der vollen Ausbildung der Stadtwirtschaft, etwa seit dem 13. Jahrhundert ein. Nun sind lokale Zentren des Geldverkehrs entstanden. Ein Teil des bäuerlichen Hausfleißes ist in die Stadt übergesiedelt und ein Austauschverkehr zwischen Stadt und Land eingetreten. Die Bodenprodukte erhalten einen Marktpreis wie die Handwerkserzeugnisse. Die Preise bestimmen sich aber nicht wie im heutigen Handel lediglich nach Angebot und Nachfrage, sie kommen nicht durch ein ungebundenes Gewinnstreben der in Verkehr tretenden Parteien zu stande. Denn es ist ein Nachbarverkehr von Mann zu Mann und ganz von der Vorstellung beherrscht, daß jede Arbeit ihres gerechten Lohnes wert ist, daß der Bauer wie der Handwerker seine ordentliche Mannesnahrung finden muß.

Für den Bodenertrag kommt nun ein geldmäßiger Ausdruck auf: die Pacht, der Zins, den der Bauer an den Grundherrn zahlt, mag der Zins auch in Naturalien entrichtet werden. Wer solche Zinszahlung übernimmt,

[1]) Vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, S. 195, 473 ff.

erleidet dadurch nicht mehr eine Minderung seiner Freiheit. Gibt es doch in der Stadt freie vom Grundeigentum losgelöste Arbeit.

Der Boden selbst gewinnt als Rentenquelle einen festen Wert, einen Kaufpreis, der in zahlreichen Kaufverträgen zur Erscheinung kommt. Und nun beginnen auch unter den Familienangehörigen und Erben rechnungsmäßige Auseinandersetzungen, bei denen der Grundstückswert mit in Anschlag kommt. Das Auftreten echter Zivilteilungen, d. h. Wertteilungen, im Zeitalter der Stadtwirtschaft kann niemand bezweifeln, der z. B. die Kollationspflicht der Abfindlinge oder die eingehenden Bestimmungen des Jütschen Lov über die sehr komplizierten Auseinandersetzungen in Betracht zieht, welche aus dem Unterschied zwischen dem gemeinsamen Hausvermögen und dem Sondergut des Vaters und der Mutter hervorgehen. Die Erbauseinandersetzung erfolgt in der Weise, daß man das aufzuteilende Vermögen nach seinem Geldwert schätzt und die herauszuzahlenden Abfindungen zum Bodenwert in Beziehung setzt.

Der Kaufpreis des Bodens geht aber in dieser Zeit nirgendwo über seinen Rentenwert hinaus.

Die uns erhaltenen Kaufverträge beziehen sich meist auf Übergaben von mit grundherrlicher Rente belasteten Grundstücken. Tritt ein Kloster, ein Ritter oder Bürger als Käufer auf, so zahlt er für die daraus fließende Rente ein bestimmtes Vielfaches je nach dem herrschenden Zinsfuß. Der Bauer zahlt für ein mit grundherrlicher Rente belastetes Gut nichts außer etwa einem Einstandsgelde und einem Ersatz für das Eigentum an Haus und Inventar. Kommen aber bäuerliche Eigentumsländereien zum Verkauf, so ist durchaus kein Anlaß gegeben, mehr dafür zu entrichten als dem Rentenwert entspricht. Denn 1. gibt es keinen anderen Landwirtschaftsbetrieb als den bäuerlichen, und der ist durch die genossenschaftliche Gemeindeverfassung und den Flurzwang an ganz feste Regeln gebunden, liefert also auch feste, jedermann bekannte Erträge; 2. ist noch viel Platz im Lande und der Kreis der Mitbewerber um die vorhandenen Landgüter eng, weil es keinen anderen Weg zum Erwerb von bäuerlichem Eigentum gibt als die Barzahlung, und überhaupt nur wenig davon zum Umsatz gelangt; 3. bleibt nirgendwo so stark wie auf dem Lande die Vorstellung erhalten, daß alles Produktivvermögen Arbeitssubstrat ist. Der Boden gilt deshalb in erster Linie als zum standesgemäßen Unterhalt der bäuerlichen Arbeitsgemeinschaft bestimmt. Der *Überschuß* über diesen Unterhaltsbedarf bildet den Bodenwert; darnach werden wie die Kaufpreise so die Abfindungen bemessen und nach Maßgabe der jeweils angesammelten Überschüsse ratenweise ausgezahlt (siehe oben S. 163—165). Besonderer Taxvorschriften für die Bewertung des Bodens im Erbgange bedarf es unter solchen Verhältnissen nicht.

Seit dem Ausgange des Mittelalters treten neue psychologische Momente in das Wirtschaftsleben und die Wertbestimmungen ein: es entwickelt sich ein lebhafter interlokaler und internationaler Warenverkehr, in dem jeder nimmt, was er bekommen kann. (Vgl. oben S. 154/5.) Das Streben nach unbegrenztem Gewinn, einst auf die kleine Gruppe der Großhändler

beschränkt, ergreift nnter dem Einfluß der unerhörten Preissteigorung in der Zeit vom 16.—18. Jahrhundert immer weitere Kreise, und die Grundsätze des allgemeinen Marktverkehrs dringen auch in die Landbezirke und in den Liegenschaftsverkohr ein. Unter dem Einfluß aller unternehmenden Lente wird die Wirtschaft von ihrer rechtlichen Gebundenheit allmählich befreit, für die individuello Energie und Einsicht des einzelnen Landwirts ein weiterer Spielraum geschaffen.

Ein gesteigerter Wettbewerb um den Grundbesitz tritt ein. Denn alles brauchbare Land ist nun vergeben, während der vermehrte Kapitalbesitz den Kreis der zahlungsfähigen Erwerber erweitert. Langsam bilden sieh Formen aus, welche den Grundbesitz den Institutionen des modernen Geldverkehrs zugänglich machon und Kapital- statt Rentenforderungen gegen den Grundeigentümer als solchen zulassen (vgl. oben S. 166/8). Grundbesitz wird zum Gegenstand bloßer Kapitalanlage, während das grundherrliche Verhältnis des Mittelalters niemals jeder persönlichen Beziehung entbehrte. Nnn gehen der Ertrags- oder Rentenwert nnd der Verkehrswert der Landgüter auseinander. Die rechnonden Köpfe unter den wohlhabenderen Bauern und den zu ausgedehntem Eigenbetrieb übergehenden Grundherren ziehen bei ihren Kaufanerbietnngen die günstige Preiskonjunktur in Betracht. Vor allem steigert die Nachfrage der kleinen, kapitalschwachen Käufer, die eine Arbeitsstätte snchen, den Bodenpreis. Sie drängen sich seit dem Abschluß der Besiedelung in großen Scharen zum Haus- und Landbesitz (vgl. oben S. 156, 159), und sie veranschlagen bei ihren Kaufgeboten die eigene Arbeitskraft nur niedrig, weil ihnen standesmäßig gefestigte Lebensgewohnheiten fehlen.

Daß sich ein starker Gegensatz zwischen dem hergebrachten Rentenwort des bänerlichen Grundbesitzes und dessen Marktpreise herausbildet, lassen gerade die Bestimmungen der Gesetze diesor Zeit über den „billigen" Preis, welcher bei der Erbteilung zuzugestehen sei, und die eingehenden Nachrichten über den tatsächlichen Erbgang aus dem 18. Jahrhundert dentlich erkennen (vgl. oben S. 70 ff). Denn die Bauernschaft hält im Erbgange an der alten Bewertungsweise fest.

Dies tritt in dem leidlichen Anschlag, der *Bruder- und Schwestertaxe*, zu Tage, die individuell ermittelt, was die Wirtschaft an Lasten aufbringen kann. Sie bedeutet niehts anderes, als daß naeh wie vor der Rentenwert des Bodens, der Überschuß über das zum standesmäßigen Unterhalt der bäuerlichen Familien Notwendige, den Gegenstand der Erbteilung bildet.

Gerade an diesem Punkte zeigt sich am deutliehsten der unkapitalistische Geist, der die Anerbensitte trägt. Die Grundsätze des Marktvorkehrs gelten nicht für die Beziehungen der Familienangehörigen nntereinander. Handel treibt man nur mit Fremden, nicht mit seinen Kindern und Geschwistern. Die Wertbestimmung anläßlich der Erbteilung ist oin Internum der Familie und bezweckt einen billigen Interessenansgleich unter deren Mitgliedern derart, daß der Hof „in der Familie", d. h. vom Übernehmer gehalten werden kann. Dem Gutsübernehmer, der dio Abfindungen aus seinem Wirtschafts-

betriebe zu leisten hat, bleibt ein ausreichender Arbeitslohn in Form des standesgemäßen Unterhalts und eine der Zahl der Erben entsprechende Quote des Reinertrages, — wenn nötig mit einem Zuschlage, welcher ihn in den Stand setzt, die Abfindungen abzuzahlen, die übernommenen Erbschaftschulden allmählich zu tilgen. Die gleiche Ertragsquote fällt jedem Miterben zu.

Dies ist, auf eine theoretische Formel gebracht, der wesentliche Inhalt der Auseinandersetzungen und Gutsüberlassungsverträge, die seit dem Durchdringen kapitalistischer Vererbungsformen üblich geworden sind. Handelt es sich meist auch nicht um buchmäßige Berechnungen, so sind es doch tatsächlich jene Grundsätze, welche in der allgemein noch jetzt angewandten Formel stecken: der Übernehmer muß auf dem Hofe „wohnen", forthausen können, er soll nicht mehr bezahlen, als „was der Hof tragen kann". Auf diese Weise wird eine materielle Gleichstellung der Erben angestrebt. Wollte man anders verfahren, so wäre der Übernehmer nicht in der Lage, das Besitztum halten zu können, und schlechter daran als seine Geschwister, die zu ihrem Anteil an der von jenem zu entrichtenden Grundrente draußen einen Arbeitslohn und mit Hilfe ihres Kapitals Unternehmergewinne zu verdienen vermögen. Die Berechnung des Reinertrags muß um so vorsichtiger erfolgen, als der Übernehmer mit festen Kapitalszinsen belastet wird, die auch in schlechten Jahren entrichtet werden müssen. Der einzige wirkliche Vorzug des Anerben liegt darin, daß er seine Unternehmerstellung nicht erst zu erringen hat, sondern vom Vater übernimmt. Dafür hat er aber regelmäßig auch Erziehungs- und Versorgungspflichten gegen seine Miterben zu übernehmen, welche sich nicht in Geld ausdrücken lassen. Oft genug verwertet er sein Vermögen und seine Arbeitskraft schlechter als die vom Hofe „weichenden Erben".

b) Die Auswahl des Gutsnachfolgers.

Es wurde oben (S. 144, 145) ausgeführt, daß der uralte Vorzug der Männer als der Fortsetzer des Geschlechtes seit dem Ausgange des Mittelalters die Form eines Rechtes zur Hofesübernahme und zur Auslösung der weiblichen Miterben annahm. Dieses Recht beschränkte sich auf den engeren Erbenkreis. Nur die Schleswiger Verordnung über das Näherrecht von 1777 hat diese Grenze überschritten. „Unter *allen* gleichmäßig Antheilsberechtigten giebt das männliche Geschlecht ..... den Vorzug" (§ 4, vgl. oben S. 76). Es entspricht dies der Tatsache, daß nur im Jütischen Lov der Vorzug der Männer im Erbteil durch das ganze Geschlecht hindurch über das Mittelalter hinaus sich erhalten hat.

Im mittelalterlichen Recht war für jenes Ausschiftungsrecht kein Raum, weil die Auslösung der Miterben von dem Stande der gerade verfügbaren Mittel abhing und deshalb nicht zu einer Rechtsregel erhoben werden konnte.

Aus demselben Grunde hat sich im Mittelalter eine Rangordnung unter den männlichen Erben in Bezug auf das Recht der Gutsübernahme nicht entwickeln können.

Es ist auch nicht allerorts in den Gebieten der Anerbensitte zur Ausbildung einer so festen Tradition gekommen, daß man einem der Erben einen rechtlichen Vorrang bei Übernahme des Landgutes zuerkannt hätte, und überall, wo dies der Fall war, hat der Erblasser das Recht behalten, die Regel zu durchbrechen, wie ihm schon im Mittelalter die Auswahl der Abzusondernden zustand. In der Tat ist der leitende Gedanke der erbrechtlichen Entwicklung nicht das *Vor*recht eines einzelnen gewesen. Die Anerbensitte ist ein Verfahren der Erbteilung, welches auf der Basis der vollen Gleichberechtigung der nächsten Erben zur Ausbildung kam. Die Rangordnung unter den Miterben erscheint als eine mehr sekundäre Angelegenheit, sie ist eben deshalb, wenn überhaupt, so selbst in benachbarten Gebieten vielfach verschieden geregelt.

Mangels einer Bestimmung des Erblassers bleibt es in Ditmarschen und in der Elbmarsch gewohnheitsmäßig Sache der freien Vereinbarung der Erben, wer von ihnen das Landgut übernehmen soll.

Im Pinnebergischen entscheidet das Los, wer von den Söhnen nach vorgängiger Schätzung den Hof anzunehmen und die Miterben auszulösen habe.[1])

Überall sonst hat die Tradition zu Gunsten entweder des ältesten oder des jüngsten Sohnes eine solche Stärke erlangt, daß sie in Ermangelung einer väterlichen Anordnung nur mit Zustimmung des Nächstbeteiligten durchbrochen werden kann, also ein wirkliches Vorrecht begründet. Auch die Verfügungen des Erblassers pflegen solchen Vorrang anzuerkennen. Das Majorat oder Minorat besteht in Holstein überall als bloßes Gewohnheitsrecht, die dortigen Verordnungen über die Vererbung von Bauergütern enthalten sich, ebenso wie die Stapelholmer Konstitution, jeder Bestimmung über die Person des Übernehmers. Nur die Schleswiger Verordnung über das Näherrecht enthält eine ausgebildete gesetzliche Übernahmeordnung.

Für alle diese Verschiedenheiten finden sich Anknüpfungen im mittelalterlichen Recht.

Der Gedanke der Gleichberechtigung der Erben erscheint am vollkommensten in dem Recht und der Sitte von Ditmarschen, der Elbmarsch, der Herrschaft Pinneberg gewahrt. Tatsächlich hat sich aber auch dort ein gewisses Herkommen zu Gunsten des ältesten (Geest) oder des jüngsten Sohnes (Marsch) gebildet.

Das Ältestenrecht. In den meisten Gegenden wird der *älteste* Sohn in erster Linie zur Übernahme des väterlichen Gutes berufen. Die Anknüpfung an das alte Recht ist dadurch gegeben, daß nach mittelalterlicher Anschauung der älteste Sohn, wenn zu seinen Jahren gekommen, der geborene Vormund seiner minderjährigen Brüder und seiner Schwestern bis zu ihrer Verheiratung, ja selbst seiner Mutter ist.[2])

---

[1]) Vgl. oben S. 97 u. 145.

[2]) Jüt. Lov I, 28. Für das sächs. u. altfries. Recht siehe v. Amira, Erbenfolge, S. 119 u. 150; im Nordstrander Landrecht (1572) II, 2 ist zwar zunächst die Mutter, nach ihr aber der älteste Bruder zum Vormund rufen.

Hatte die Mutter nach dem Tode des Vaters zunächst den Beisitz mit den Kindern auf dem väterlichen Gut, so übernahm der älteste Sohn die Wirtschaft mit Verwaltung und Gewere, sobald er volljährig wurde. Ihm gebührte auch die Vertretung der Gemeinschaft nach außen hin, wenn volljährige Geschwister mit ihm im ungeteilten Gut des Vaters sitzen blieben,[1]) und er behielt die Verwaltung, wenn die Geschwister, etwa unter Vorbehalt des Miteigentums, sich absonderten.

Er heiratete meist zuerst unter den Geschwistern und führte seine Frau auf den väterlichen Hof. Die anderen konnten dort nur unverheiratet bleiben.[2]) So galt er auch in erster Linie als der natürliche Fortsetzer des Geschlechts und des Werkes seines Vaters.[3]) Das Recht des Ältesten zur Hofes-Übernahme knüpft demnach an die Verfassung der engeren Familie, der Hausgemeinschaft an. Das ist die Bedeutung, welche diese Verfassung für die Ausbildung des Anerbenrechts gewonnen hat.

Schwieriger ist die Entstehung des Jüngstenrechts zu verstehen.

Das Jüngstenrecht. Das Ausschiftungsrecht des jüngsten Sohnes nach Nordstrander Landrecht wurde bereits erwähnt. Außerdem gilt das Minorat als anerkanntes Gewohnheitsrecht in den holsteinischen Ämtern Segeberg und Traventhal, sowie im Gebiet des Klosters Preetz, mit Ausnahme einiger der sogenannten Walddörfer.

Die Anknüpfung des Minorats an landrechtliche Traditionen ist durch die im sächsischen und friesischen Recht enthaltene Regel gegeben, die den Älteren die Teile machen, den Jüngeren wählen läßt (vgl. oben S. 150). Wo das Kürrecht im Landrecht nicht vorgesehen war, wie im jütschen Lov, gibt es auch kein Jüngstenrecht.

Die Teilungsregel bringt zunächst den Gedanken zum Ausdruck, daß der Jüngste eines besonders wirksamen Schutzes gegen Benachteiligung in der Aufteilung bedarf.

Das Kürrecht ist unzweifelhaft ursprünglich auf Realteilung des Erbes berechnet. In dieser Gestalt ist es noch im 18. Jahrhundert in der Landschaft *Eiderstedt* in Gebrauch gewesen. Wie es auch jetzt dort oft geschieht, führten die Eltern die wenig anstrengende, weil auf Weidebetrieb beruhende Wirtschaft bis zu ihrem Tode oder behielten sich doch das Eigentum bis dahin vor. Die Erbteilung blieb Sache der gesetzlichen Erben. Sie erfolgte in der Weise, daß der Älteste die Güter nach der Zahl der Erben in Lose setzte und der Jüngste seinen Teil zuerst wählte. Wählte er den Heuberg (das Gehöft), so mußte er den älteren Geschwistern eine „Hausachtung" bezahlen und ihnen auf Verlangen die Mitbenutzung des Hauses gestatten.[4])

[1]) Für das Gebiet des Jüt. Lov vgl. Blüthgens Glosse zu Buch I, Kap. 19 u. oben S. 109. Für Friesland v. Amira S. 201; siehe auch Heusler, Institutionen II, S. 454.

[2]) Vgl. oben S. 109 u. 174.

[3]) Hie und da kam die Anschauung auf, der allerdings keine Folge gegeben wurde, daß die *auf dem Hofe geborenen* Erben ein Näherrecht daran hätten. Vgl. Anlage III, (Erhebung von 1776—77).

[4]) Ebenda Ziff. VIII. Bericht für Husum und Eiderstedt. Später wurde in Eiderstedt die Realteilung nach Taxe üblich.

Die so gestaltete Sitte setzt indessen die wirtschaftliche Möglichkeit einer Realteilung der Liegenschaften voraus. Wo nur die ungeteilte Übernahme des väterlichen Besitztums oder doch des Hauptteils der Grundstücke in Frage kommt, gewinnt das Jüngstenrecht einen andern Charakter. Aus einem Mittel, die Reihenfolge unter ganz gleichstehenden Losnehmern näher zu bestimmen, wird es zur Handhabe, mit dem Grundbesitz auch die Hausherrschaft auf den jüngsten Sohn zu übertragen, und tritt dadurch in einen eigentümlichen Gegensatz zur Familienverfassung.

Das Nordstrander Landrecht hat nun tatsächlich das Kürrecht zu einem Vorrecht des jüngsten Sohnes auf Übernahme des Grundbesitzes fortgebildet. Das Gesetz drückt sich, wie Falck mit Recht bemerkt,[1]) so aus, als handle es sich um ein echtes Anerbenrecht; es wird auch regelmäßig so gehandhabt, daß dem Jüngsten außer dem Gehöft der gesamte hinterlassene Grundbesitz zur Verfügung gestellt wird.[2]) Die gesetzliche Erbteilung erfolgt dort mangels Einigung nach Erkenntnis „frommer Leute", d. h. nach Taxe. Den Übergangszustand zu diesem Verfahren zeigt das Landrecht, welches auf dem linken Ufer der Elbmündung im „alten Lande" Geltung hatte. Dort setzte der Älteste die Summe, für welche er bereit war, das ungeteilte Gut zu übernehmen, und der Jüngste behielt die Kür, ob er das Gut für diesen Anschlag annehmen oder dem anderen überlassen wollte.[3])

Aber die rein formale Anknüpfung des Anspruchs, welcher dem Jüngsten die Übernahme der hinterlassenen Grundstücke gestattet, an das ältere Kürrecht genügt nicht, um den angedeuteten Widerspruch zu lösen. Setzte auch die Mitgift der Ehefrau, die Zuhilfenahme des Kredits und die im Nordstrander Rechtsgebiet gewöhnlich ohne Schwierigkeiten mögliche Abtrennung einzelner Liegenschaften den Übernehmer meist instand, seine Miterben vollständig auszulösen, so hätte doch das Minorat tatsächlich die älteren Geschwister der Hausherrschaft ihres jüngeren Bruder oft genug unterstellen müssen, wenn nicht ein allgemeines Herkommen den Eltern zur Pflicht machte, schon *bei ihren Lebzeiten* für ein Unterkommen der älteren Kinder außerhalb des Hofes zu sorgen. Auf der Westseite der Halbinsel ist solche Fürsorge der Eltern das wirtschaftliche Korrelat des Jüngstenrechtes. Sie behalten die Herrschaft solange, bis jedes ihrer älteren Kinder selbständig gemacht ist, und den natürlichen Abschluß bildet die Übertragung des Landgutes an den Letztgeborenen als den einzigen noch nicht Abgefundenen, oder die Übernahme nach dem Tode der Eltern auf Grund einer Taxe. Nirgends kommt es auf der Westseite vor, daß die älteren Geschwister bei dem Jüngsten bleiben, und auch aus alter Zeit ist nichts derartiges bekannt.[4])

---

[1]) Falck, Brüder- und Schwestertaxe. Neues staatsb. Mag. II S. 575.

[2]) Vgl. oben S. 144/5 und unten Zweiter Teil, Abschnitt II cap. 1, unter III A.

[3]) Vgl. Bd. VI dieses Werkes (Grossmanns) S. 119.

[4]) Vgl. den Bericht der Landvogtei Sylt v. 1774 in Anl III. Ziffer IV (Tondern), 1. Auch v. Dulzig erklärt (S. 112) das Jüngstenrecht zutreffend aus der sukzessiven Abfindung der Kinder durch die Eltern; er meint jedoch, eine andere als diese immerhin

Die objektiven Voraussetzungen für solches Verfahren waren im Geltungsgebiet des Nordstrander Landrechts besonders durch die frühe und kräftige Entwicklung der Schiffahrt gegeben. Noch bis vor kurzer Zeit ging der größere Teil der männlichen Jugend aus den friesischen Inseln zur See.

Aus einem ähnlichen Zusammenhang heraus erklärt sich die Neigung, dem jüngsten Sohne den väterlichen Hof zu übertragen, in Ditmarschen und in der Elbmarsch. Die wohlhabenden Besitzer gehen darauf aus und sind regelmäßig im stande, einem oder mehreren ihrer Kinder einen Hof zu kaufen — dazu bietet sich dort stets Gelegenheit — oder sie in einen solchen mit reichlicher Ausstattung einzuheiraten, die anderen Kinder aber in angesehene Berufe unterzubringen. Der einzige noch unversorgte, und dies ist meist der jüngste Sohn, erhält das väterliche Besitztum.

Wo auf der Westseite des Landes das Jüngstenrecht zur Anwendung gelangt, ist demnach der Gedanke, daß mit dem väterlichen Hofe auch die Stellung des Familienoberhauptes übertragen wird, verflüchtigt. Das Minorat erscheint als Folge einer wirtschaftlichen Lage, welche den Eltern regelmäßig gestattet, bei ihren Lebzeiten allen ihren Kindern ein selbständiges Auskommen, und zwar außerhalb des dem jüngsten zufallenden Gehöftes zu verschaffen. —

Anders ist das Jüngstenrecht der drei genannten *ostholsteinischen* Bezirke zu beurteilen. Es unterscheidet sich von dem der Westküste sowohl nach den materiellen Voraussetzungen als auch nach der Art der Durchführung. Um dies deutlich zu machen, muß ich von den gegenwärtigen und jüngst vergangenen Zuständen ausgehen. Es herrscht dort eine außerordentliche Unbeweglichkeit der Besitz- und Bevölkerungsverhältnisse. Bis vor kurzem gab es in den 20 Dörfern der Probstei nur *einen* Bauer, der nicht aus der kleinen Landschaft selbst gebürtig war; jetzt sind es drei. Eine Abwanderung fand bis vor wenigen Jahrzehnten kaum statt. Die älteren Geschwister befanden sich oft in einem Arbeitsverhältnis auf dem Hofe des jüngsten Bruders. Der Preetzer Klosterschreiber Possel berichtet darüber:[1])

„Der Hufenannehmer tritt gewissermaßen an die Stelle des Vaters, wird das Haupt der Familie und hilft den bedürftigen Mitgliedern derselben durch *Verabreichung von Arbeit* und manche freiwilligen Leistungen zum Fortkommen. Auf diese Weise fließt der Vorteil, den der Annehmer bei der Übernahme des Besitzes hat, den Eltern und Geschwistern wieder zu, welches nie geschehen könnte, wenn der Annehmer hochgesetzt würde."

In jenen Bezirken wurde mir die überkommene Sitte und die neuerdings darin eingetretene Wandlung von erfahrenen Männern übereinstimmend, wie folgt, geschildert:[2]) Früher blieben allgemein die Kinder, die nicht in

nur formalistische Erklärung gäbe es nicht, und eine Verleihung grundherrlich abhängiger Stellen an den jüngsten wäre schwerlich vorgekommen. Daß solche Fälle nicht fehlten, zeigt die weitere Darstellung im Text.

[1]) Die rechtlichen und kommunalen Verhältnisse der klösterlich Preetzer Probstei. Falck, Archiv. I. 1842.

[2]) Die Schilderung bezieht sich besonders auf das östliche Amt Segeberg und die Probstei. Meine Hauptgewährsmänner sind die Hufner Steenbock (Amtsvorsteher von Leezen), Lange in Fehren bei Probsteierhagen und Wiese in Schönberg.

einen anderen Hof einzuheiraten Gelegenheit fanden, auf dem väterlichen Besitztum. Wuchsen sie heran, so freute sich der Vater: Nun habe ich Knecht und Magd umsonst; es begann die Zeit des Zusammenscharreus. Die Eltern leiteten die Wirtschaft, bis der Jüngste herangewachsen war, heiraten und den Hof übernehmen konnte. Wer von den Söhnen auf einen anderen Hof heiratete, bekam eine Aussteuer mit, z. B. im Segebergischen ein Paar Pferde, 4 Kühe, Leinenzeug und andere Kistenware, auch einiges Bargeld. Die anderen waren durchaus gezwungen auf dem Hofe auszuharreu. Sie blieben meist unverheiratet, es kam aber auch vor, daß einer der älteren Söhne seine Frau auf das väterliche Besitztum brachte. Dann wurde ihm eine Wohnung in der Altenteilskate, die meist für mehrere Familien eingerichtet ist, zugewiesen. Was den Miterben des Jüngsten bei der Hofübergabe zufiel, reichte selten aus, um eine selbständige Existenz zu gründen. Manche wurden Arbeiter oder Handwerker.

Vor etwa 50 Jahren begann in der Probstei ein Widerstand der älteren Geschwister gegen den Dienst bei dem jüngeren Bruder sich geltend zu machen. Viele wanderten nach den Vereinigten Staaten aus, und die Bewegung hielt bis etwa zum französischen Kriege an. Seitdem ist es üblich geworden, daß die Eltern für ein Unterkommen der älteren Kinder in anderen Berufen Sorge tragen. Sie werden Kaufleute, besuchen eine Bangewerkschule oder ein Lehrerseminar, werden Meiereiverwalter usw.

Auch in Segeberg-Traventhal ist es nicht mehr häufig, daß einer der älteren Söhne auf dem Hofe bleibt. Geschieht es doch, so wird ihm zum Ersatz für seine Arbeit testamentarisch oder im Übergabevertrag gewöhnlich etwas mehr zugewendet als den anderen. Aber nach wie vor hält man hier wie in der Probstei auf das Streugste am Vorrecht des Jüngsten fest. Stirbt der Vater vor dessen Großjährigkeit, so führt die Mutter bis dahin mit einem tüchtigen Großknecht die Wirtschaft, auch Setzwirtschaft kommt vor, manchmal verwaltet der Älteste in der Zwischenzeit den Hof. Sterben beide Eltern früh, so wird die Stelle, und zwar meist in Parzellen und die Stammstelle für sich, an die Nachbarn bis zur Großjährigkeit des Jüngsten verpachtet. Der jüngste Sohn erhält den Hof durchweg zu einem immer noch recht mäßigen Preise.[1])

Allgemein rühmte man sehr die günstigen Wirkungen der herrschenden Sitte: die Gutsübernahme erfolgt, wenn der Jüngste etwa 24—26 Jahre alt ist. Die ebenso früh zum Besitz gekommenen Eltern gehen meist mit 60 bis 65 Jahren aufs Altenteil, manche aber auch erst mit 70—75, je nach

[1]) Z. B. hat er in der Probstei für eine Stelle von 100000 M Wert 30—40000 M unter Abzug der darauf ruhenden Schulden auszuzahlen, je nach der Anzahl der Kinder; in Segeberg für eine Stelle von 60—70 ha und 60000 M Wert 25000 M. Das Altenteil wird auf 800—1000 M für beide Eltern, 600 M für einen Teil veranschlagt, aber als bare Rente nur in dem kaum je vorgekommenen Fall der Uneinigkeit und des Wegzugs der Eltern vom Hofe gefordert. Zufluchtsrechte werden den älteren Geschwistern, wenn sie ihre Abfindung erhalten haben, nicht mehr eingeräumt, aber es gilt für eine moralische Verpflichtung des Jüngsten den aufzunehmen, der nicht anderwärts unterkommt.

dem Alter des Jüngsten und der Heiratsgelegenheit, die sich ihm bietet. Kaum jemals ziehen sie sich vorher zurück, nie kommt es vor, daß Vater und Großvater gleichzeitig auf dem Hofe sind. Wegen der langen Besitzdauer sind die Höfe meist sehr gering belastet, ein Drittel des Werts gilt schon als bedenklich hohe Verschuldung. Die Ansparungen sind beträchtlich, die Abfindlinge werden deshalb trotz des billigen Übernahmepreises heute reichlich bedacht.

Die sozialen Unterlagen des Jüngstenrechts sind demnach in seinen östlichen Geltungsgebieten jetzt ähnliche wie in den westlichen; die Eltern schiften der Reihe nach ihre älteren Kinder von der gemeinsamen Wirtschaft ab und bewahren sie vor der Notwendigkeit, bei dem Jüngsten in Dienst zu treten. Aber die ältere Verfassung, die sich gerade mit einem dauernden Zusammenhocken der Familienangehörigen verknüpfte und das Kommando über die Erben-Gemeinschaft dem Jüngsten übertrug, bedarf der Erklärung.

Sie ist derartig unmodern, daß sie sicherlich nicht erst wie das Nordstrander Jüngstenrecht seit dem Aufkommen der Kreditwirtschaft entstanden ist. Auf der anderen Seite können jene Gemeinschaften auch niemals den Charakter einer Gemeinderschaft von gleichberechtigten Miterben eines freien Eigentumsgutes gehabt haben. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, daß das ostholsteinische Jüngstenrecht mit einer älteren grundherrlichen Verfassung zusammenhängt, welche das Eigentum an der Landstelle der Herrschaft vorbehielt, und die Geschwister des Anerben auf Unterhaltsrechte und im Fall ihres Wegzuges auf Aussteuern oder auf einen Anteil am hinterlassenen Allodialvermögen beschränkte. So ergab sich in vielen Fällen der tatsächliche Zwang zum Forthausen der Geschwister unter der Leitung des Jüngsten, dem allein der gesamte Liegenschaftsbestand lediglich gegen Übernahme der darauf ruhenden Zinsverpflichtungen zufiel. Jene Vermutung findet eine Stütze in zwei Tatsachen:

1. Die noch jetzt im alten Amt Segeberg geltende Verordnung von 1766 über die Erbschaftstaxen für Eigentumsgüter (vgl. oben S. 94) knüpft an ein altes Herkommen an, wonach die Ländereien überhaupt nicht mit veranschlagt, sondern lediglich Gebäude und Beschlag zur Erbteilung gebracht wurden. Wie schon in der Verordnung selbst die Anomalie eines solchen Herkommens für eigentümlich besessene Hufen hervorgehoben wird, so betont auch der jetzige Amtsrichter von Bramstedt, daß, wie sich in Rechtsstreitigkeiten zeige, die Anwendung dieses Rechtes von den Miterben des Gutsnachfolgers als aller Billigkeit widersprechend empfunden werde. Die Sitte hat sich denn auch von dem bestehenden Rechtszustande neuerdings abgewandt. Im Gebiet des Klosters Preetz sind die Hufen dereinst überhaupt nicht mit zur Erbmasse gerechnet worden.[1])

2. Wie das ganze Preetzer Gebiet, so haben auch viele Dörfer der späteren Ämter Segeberg und Traventhal, in klösterlichem Eigentum gestanden. Die Bauern waren Erbzinsleute. In Segeberg-Traventhal sind die

[1]) Vgl. unten Abschn. II dieses Teils, Kap. II unter Ziffer II. B, 2.

ehemaligen Klosterbauern erst seit der Säkularisation dadurch zu Eigentümern geworden, daß die grundherrlichen Abgaben mit den Steuern in eins verschmolzen. Die Preetzer Bauern werden erst seit dem 18. Jahrhundert als Eigentümer angesehen; man faßte ihre Abgaben seitdem als Folgen der klösterlichen Gerichtsbarkeit, nicht als Grundzins auf.[1])

Es ist deshalb nicht zu bezweifeln, daß das Jüngstenrecht in diesen Gebieten zu einer Zeit, als die Grundherrschaft noch ungeschwächte Kraft besaß, und lange vor Ausbildung der modernen Kreditwirtschaft entstanden ist.

Das Jüngstenrecht blieb in Übung, auch als die Zinsbauern zu freien Eigentümern wurden und es — zunächst in manchen fruchtbareren Strichen — allmählich üblich wurde, auch den Wert der Ländereien mit zur Erbteilung zu ziehen.

Die Institution des Minorats besaß sogar eine derart werbende Kraft, daß auch die altfreien bäuerlichen Eigentümer, die im Segebergischen in nicht geringer Zahl sitzen, dem gegebenen Beispiele der Erbfolgeordnung folgten.[2])

Das eigentümliche Verfahren aber, welches die Leitung der Wirtschaft dem Jüngsten übertrug und so die älteren Brüder unter Umständen in dessen Dienst stellte, wird durch die Herkunft der Kolonisten verständlich. Nach der auf sprachliche Gründe gestützten Annahme von Jellinghaus[3]) „scheinen die Schauenburger die Stadt Segeberg und das Amt Traventhal, das Kloster Preetz die Probstei . . . mit Leuten aus Westengern . . . besetzt zu haben.“ Man wird diese Bemerkung auch auf das Gebiet des einstigen Klosters Segeberg auszudehnen haben. In Westengern, nämlich in der Grafschaft Tecklenburg und im größten Teil von Minden-Ravensberg und Lingen, gilt aber von jeher und bis zur Gegenwart ebenfalls das Minorat, besonders bei den früher eigenbehörigen Gütern,[4]) eine Übereinstimmung, die ihrerseits wieder die Jellinghaussche Annahme unterstützt. Das holsteinische Minorat entstammt demnach den Kreisen der Eigenbehörigen von Westengern. Für diese ergab sich die Neigung, an der Scholle zu haften, aus der Bestimmung, daß wer die Hofesgemeinde verließ und aus der Eigenbehörigkeit ausschied, sein Erbrecht einbüßte,[5]) wie anderseits auch der Eigenbehörige ursprünglich nicht ohne Genehmigung des Grundherrn abziehen durfte. Das Anerbenrecht des Jüngsten war in Westengern zwingender Natur. Es konnte ihm nicht entzogen werden, offenbar deshalb, weil der Grundherr die ganze

[1]) Vgl. unten Abschn. II dieses Teils, Kap. II unter Ziffer II, B 2.

[2]) Noch neuerdings hat sich das Jüngstenrecht in den Preetzer „Walddörfern“, die früher vielfach das Majorat betätigten, einheitlich ausgebildet. Vgl. unten Anlage V, A. Ziffer II, 2.

[3]) Holsteinische Ortsnamen. Zeitschr. Bd. 29, S. 206.

[4]) Vgl. Bd. V dieses Werkes (Graf Spee, Oberlandesgerichtsbez. Hamm) S. 38, 89, 95. Es besteht auch in der Art der Abfindungen, die im 18. Jahrhundert üblich waren, und der Neigung, das Minorat als unabänderlich anzusehen, eine merkwürdige Übereinstimmung zwischen beiden Gebieten (vgl. die Schilderung für Tecklenburg l. c. S. 41 und für die Probstei unten Absch. II dieses Teils, Kap. II, Ziffer II, B. 2).

[5]) Ebenda S. 38.

Nachkommenschaft des Bauern dadurch um so sicherer in der Hand behielt. Vermöge einer eigentümlichen psychischen Anpassung erwuchs aus solcher Wurzel die Anschauung, welche unter ganz veränderten Bedingungen in der landsmännischen Gemeinschaft durch die Jahrhunderte fortlebte, daß die Eltern ihre Lebensaufgabe erst dann als gelöst ansehen durften, wenn sie alle ihre Kinder entweder auf einem benachbarten Hof durch Einheiraten oder auf dem eigenen Hofe untergebracht und dem Letztgeborenen die Nachfolge gesichert hatten. Daß aber auch hier die Vorstellungen des alten Kürrechts hineinspielen, zeigt sich in der eigentümlichen Ausgestaltung, welche die Erbfolgeordnung in den Ämtern Segeberg und Traventhal wohl unter dem Einfluß der dort altansässigen Eigentumsbauern gefunden hat: Nach dem jüngsten Sohne hat der älteste, dann der zweitjüngste, der zweitälteste und so fort das Vorrecht der Gutsnachfolge, während die Töchter, die ursprünglich nicht zu den Grunderben gehörten, überhaupt nicht nach Jüngstenrecht erben. Sind nur Töchter vorhanden, hat die älteste das Vorrecht.

Das merkwürdige *Ergebnis* ist, daß das ostholsteinsche Minorat und die bis vor kurzem damit verbundene Übung des Zusammenbleibens der Geschwister unter dem Kommando des Jüngsten in der westengernschen Heimat der Kolonisten vor deren Abzug, also spätestens im 12. Jahrhundert, entstanden und aus der dortigen Villikationsverfassung entsprungen ist.

Zusammenfassung.

Die Anerbensitte ist die Anpassung der alten Vererbungsregeln an die Verhältnisse der modernen Volkswirtschaft in Gegenden, welche nach ihren natürlichen Bedingungen die Realteilung der Grundstücke nicht gestatten. Wo jene Sitte gilt, sind die Landgüter von jeher in ungeteilter Weise vererbt worden. Während aber im Mittelalter die im Hause unverheiratet bleibenden Geschwister mit dem Einen, der heiratete und eine gewisse leitende Stellung einnahm, eine Gemeinderschaft bildeten und die weichenden Erben bis zur Tilgung ihrer Ansprüche Miteigentümer blieben, verwandelte sich seit der Ausbildung der Kreditwirtschaft und des Hypothekenrechts der Betriebsleiter in den Alleineigentümer, der führende Genosse in den landwirtschaftlichen Einzelunternehmer. Seine Miterben wurden auf Forderungsrechte beschränkt. Im Mittelalter behielt der Vater bis zu seinem Tode die Herrschaft, den Abfindlingen blieben ihre Erbansprüche, hatten sie nicht ausdrücklich Verzicht geleistet, vorbehalten. Unter dem Einfluß der modernen Kreditwirtschaft wurden Altenteilsverträge mit antecipierter Erbteilung üblich. Ein Vorrecht auf Übernahme des Hofes zu gunsten eines bestimmten Erben entwickelte sich nicht überall, aber doch im größten Teile des Landes. Wo es geschah, knüpfte die Reihenfolge der Berufung entweder an die alte Familien-Verfassung, die Vertretungsbefugniß und Muntgewalt des ältesten Sohnes oder an die Teilungsregel an, welche den Jüngsten zuerst seinen Anteil wählen ließ. In Ostholstein ist das Jüngstenrecht aus grundhörigen Traditionen entstanden, welche die Kolonisten aus ihrer westengernschen Heimat mitbrachten.

Die Bemessungsweise der Abfindungen für die Miterben des Übernehmers blieb dieselbe wie im Mittelalter, weil trotz der gelockerten rechtlichen Beziehungen ein enger sittlicher Familienzusammenhang und eine enge Verbindung der bäuerlichen Familien mit ihrem Grundbesitz von der Zeit der Geschlechterverfassung her erhalten blieb. —

Es wirkten bei der Ausbildung der Anerbensitte aber auch Überlieferungen einer alten standesmäßigen Gliederung der Landbevölkerung mit. Sie sind im nächsten Abschnitt[1]) auf ihre Entstehung und Eigenart zu untersuchen.

4. Besonderheiten der Vererbungssitten in der Marsch.

Die leitenden allgemeinen Grundsätze des Erb- und Familienrechtes sind in der Marsch von jeher dieselben gewesen, wie auf der Geest. Sie konnten deshalb im vorigen einheitlich behandelt werden. Zur Ausbildung eines Anerbenrechts ist es aber in den Marschen nirgendwo gekommen. Dies ist eine Folge der abweichend gestalteten Vererbungs*sitten*, des Verfahrens bei der Erbteilung.

1. Aus einer Reihe von Umständen ist zu schließen, daß eine Realteilung der Marschhöfe im Mittelalter häufiger war als heute. Die Beschaffenheit des dortigen Kulturbodens gestattete Teilungen oder Abzweigungen eher als im übrigen Lande.[2]) In vielen Gegenden, welche jetzt abgerundete Besitzungen aufweisen, bestand früher eine starke Gemengelage der Grundstücke.[3]) Das Vorrecht des Jüngsten auf Übernahme des Eigentums am Hofe mit mehr oder weniger Land konnte nur aus der Übung, die Liegenschaften zu teilen, entstehen.[4]) Endlich ist kein Zweifel, daß früher die Marsch in manchen Bezirken (Ditmarschen, Eiderstedt) dichter besiedelt war, als heute.[5])

Die Teilungen wurden seit dem Ausgang des Mittelalters in dem Maße seltener, als eine rationelle Landwirtschaft zur Ausbildung kam und von unternehmungs- und kapitalkräftigen Elementen durch Zusammenkauf, Tausch, Verkoppelung (Mageskiftung), Pfand und Pacht allmählich größere Besitzungen zusammengebracht wurden.[6]) Von vornherein entstanden wohlabgerundete Besitzungen in den neu gewonnenen Kögen. Seitdem bilden die bäuerlichen Besitzer der Marschhöfe eine Aristokratie, der gegenüber die Inhaber kleiner Stellen nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die Hofbesitzer sind darauf bedacht, Zerstückelungen zu vermeiden, den Höfen ihren überkommenen Besitzstand in der Hauptsache zu erhalten.

Dennoch bilden die Höfe nicht so streng geschlossene Einheiten, wie auf der hohen Geest und im Osten. Namentlich werden nach wie vor die

[1]) Vgl. Abschnitt II, Kap. I, 1 und 5.
[2]) Vgl. oben S. 44 ff.
[3]) Vgl. oben S. 42 Anm. 2.
[4]) Vgl. oben S. 182/183.
[5]) Vgl. oben S. 42.
[6]) Vgl. oben S. 156.

Fettweiden dazu benutzt, um Töchter auszustatten oder um durch Verkauf die Mittel zum Erwerb eines Hofes für den einen oder andern Sohn flüssig zu machen usw. Dort, wo die Mastwirtschaft ganz im Vordergrunde steht, wie in Eiderstedt, ist auch im Kreise der Hofbesitzer bis zur Gegenwart die Vorstellung bestehen geblieben, daß jede Erbteilung eine Realteilung ist, und wer das ganze Besitztum haben will, die Grundstücke seiner Miterben kaufen muß. Eine eigentliche Teilungssitte hat sich unter den besonderen Wirtschaftsbedingungen einiger der Marsch benachbarter und mit ihr politisch zusammengehöriger Bezirke erhalten.[1]) Eine so bunte und individuelle Färbung der Verhältnisse widerstrebte aber der Ausbildung einer Regel, welche überall gleichmäßig einem der Nachkommen den Anspruch auf ungeteilte Übernahme des ganzen Liegenschaftsbestandes verleiht.

2. Im Fall des Übergangs der Grundstücke auf einen der Erben erfolgt deren Bewertung überall nach Maßgabe des Kaufpreises. Man fragt also nicht in erster Linie, was die Stelle tragen kann, sondern was ein Fremder zahlen würde, und bringt den so ermittelten Hofwert, wenn auch in den meisten Fällen mit einem mehr oder weniger großen Abzuge, zur Verteilung. Aus diesem Grunde bedurfte es nicht der Formulierung besonderer Taxgrundsätze wie in den Gebieten der Anerbensitte.

Inwieweit dieses Verfahren eine Folge der loseren Struktur der Landgüter ist oder eine kapitalistische Auffassung vom Grundbesitz zum Ausdruck bringt, ob es sich mit dem Bestreben, die Güter in der Familie zu erhalten, vereinigt und vereinigen läßt, kurz die Psychologie der Marschenerbsitte läßt sich indessen nicht mit einigen allgemeinen Sätzen erledigen. Die sehr mannigfaltigen Vererbungssitten der Marsch bedürfen einer sorgfältig individualisierenden Betrachtung und Zergliederung.

Den richtigen Ausgangspunkt für solche Untersuchung bildet die unten (Abschnitt II des zweiten Teils) zu schildernde Verfassung der Gegenwart, weil wir nur für sie hinlänglich genaue Nachrichten besitzen.

[1]) So auf einigen Geestinseln, wo die Landwirtschaft lange Zeit nur ein Nebengewerbe bildete und die Hauptbeschäftigung in der Schiffahrt gefunden wurde, in gewissem Umfange auch auf Risummoor, dessen leichter Boden mit wenig Spannkraft bewirtschaftet werden kann, auf der nordfriesischen Vorgeest und in einigen Moordörfern.

Abschnitt II.

Die Bauern unter Grund-, Gerichts- und Gutsherrschaft. Geschichte der Standesgliederung.

Die dem Mittelalter eigentümliche Organisierung des Staats und der Kirche durch Verleihung von Land und Landeinkünften an die öffentlichen Funktionäre hat auch für die schleswig-holsteinischen Agrarverhältnisse große Bedeutung gewonnen. Es ist aber eine Eigentümlichkeit der Grenzbezirke des deutschen und skandinavischen Volkstums, daß die „Feudalverfassung" — um den zu besprechenden Zustand mit einem nicht ganz zutreffenden Worte zu kennzeichnen — sie später als das Hauptgebiet von Deutschland ergriffen hat, und beträchtliche Teile des Landes dauernd davon frei blieben.

In diesem Abschnitte sollen nach einem allgemeinen geschichtlichen Überblick die Grundzüge jener Verfassung, ihre räumliche Abgrenzung und ihr Einfluß auf die Vererbungsweise des ländlichen Grundbesitzes dargelegt werden. Auch die Geschichte der Standesgliederung im Gebiet der altfreien Eigentumsbauern gehört in diesen Zusammenhang.

Kapitel I. Geschichte der sozialen Gliederung auf dem Lande.

I. Die ältere Standesgliederung.

Holstein. Das Dunkel, das über den geschichtlichen Anfängen der nordelbischen Lande lagert, lichtet sich erst seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts, der Einsetzung der schauenburgischen Grafen über Holstein und Stormarn. Erst aus dieser Zeit liegen urkundliche Nachrichten in größerer Zahl vor und stammen die ältesten uns erhaltenen etwas eingehenden Schilderungen von Augenzeugen. Dennoch ist es möglich, ein Bild von den Grundzügen der früheren Verfassung des Landes durch Rückschlüsse aus dem späteren Stande der Dinge und mit Hilfe der spärlichen Urkunden aus der älteren Zeit zu gewinnen. Ich meine damit die Periode von der Unterwerfung der nordelbischen Sachsen durch Karl den Großen (804) bis zur endgültigen Eroberung Wagriens (1139).

Die politische Entwicklung führte bekanntlich in Deutschland zu jener Zeit den Untergang großer Teile der gemeinfreien Bauernschaft herbei. Eine

vollständige Neuordnung des wirtschaftlichen und politischen Lebens griff Platz, die Grundherrschaft wurde zur Trägerin wie des politischen, so des technisch-ökonomischen Fortschritts, sie erschloß durch eine großzügige Kolonisation die wirtschaftlichen Kräfte des Landes und brachte eine durchgreifende Arbeitsteilung zwischen Landbau und Gewerbebetrieb zur Ausbildung. Diese Umwälzungen haben Nordalbingien wenig berührt.

Zwar hat Karl der Große in seinen letzten Regierungsjahren die fränkische Herrschaft in Holstein durch das gleiche System[1]) zu sichern versucht, wie in allen anderen Eroberungsländern. Zu Anfang des 9. Jahrhunderts ward Hamburg als militärischer Stützpunkt, Sitz der fränkischen Verwaltung und Mittelpunkt der Missionstätigkeit für die nordischen Länder begründet; in der Umgebung der neuen Stadt entstanden fränkische Herrenhöfe, curtes, mit zugehörigen Dörfern, villis. Den Raum dazu hatte die Wegführung zahlreicher Sachsen mit Weib und Kind geschaffen. Ein anderer Teil des so verwüsteten Gebietes fiel Karls Verbündeten, den Abodriten zu.[2])

Im Jahre 810 folgte der Bau der Feste (castrum) Itzehoe, und vermutlich wurde auch dieser Burg ein Distrikt zugelegt, dessen Bewohner der Besatzung Burgwerk zu leisten und Proviant zu liefern hatten. Durch das ganze Land dehnten sich allmählich die kirchlichen Einrichtungen aus. Vielleicht hat damals schon eine Abmarkung königlicher Forsten und die Verleihung von Zinsgut aus Königsland stattgefunden.[3]) Aber im ganzen blieben die Grundbesitzverhältnisse in den possessiones populares der transalbingischen Sachsen und ihre soziale Verfassung unversehrt. Das Christentum hat rasch den alten Gegensatz zwischen Franken und Sachsen überbrückt, es kam viel weniger darauf an, die Botmäßigkeit der Sachsen zu erhalten, als das neue Grenzland gegen die Dänen und Slaven zu sichern. Die Halbinsel wurde

---

[1]) Vgl. darüber K. Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande, 1904.

[2]) Einhard Annalen 802, 804, vita Kar. c. 7. Nordalbingische Sachsen in Ostfranken werden in den Erlassen der Kaiser Otto II. (v. 15/9 996) und Heinrich II. (Mai 1018) an die Bischöfe von Würzburg erwähnt. Davon, daß Karl „alle Sachsen, welche jenseit der Elbe und in Wihmodi" — Gau zwischen Elbe und Weser, in dem Bremen liegt — „mit Weib und Kind ins Frankenland abführte und ihre Gaue den Abodriten gab" (Einhard, Annalen 804) kann ernstlich nicht die Rede sein. Nach der vita Kar. waren es 10000 Mann, die von beiden Ufern der Elbe weggeführt und in verschiedenen Gegenden Galliens angesiedelt wurden. Vgl. hierzu Waitz, S.-H. Geschichte I, S. 20.

[3]) Ganz vereinzelt kommt späterhin in der Gegend der alten Etappenstraße von Hamburg nach Itzehoe ein „Königszins" vor, der in der Regel ein Entgelt für den Genuß von Königsgut war. Vgl. Rübel a. a. O. S. 269. So im Dorfe *Stillnowe* (Stellau), — vgl. Lemmerich, Die Herrschaft Breitenburg. Archiv f. Staats- und Kirchengeschichte. Bd. 5 S. 170 und Westphalen, Monumenta inedita IV, Vorrede S. 97 — und in *Süderau* (vgl. Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte, I, S. 616 u. III, S. 852). Hauptsächlich erscheint jedoch der Königszins in unserem Gebiet als *städtische* Abgabe, welche von den Hausstellen ähnlich wie später das Rauchhuhn erhoben wurde. H. U. B. No. 574: Die Grafen von Holstein erlassen im Jahre 1253 den „burgensibus nostris in Hammaemburg census arearum, quos habebamus, qui wlgariter Koningesthins infra munitiones eiusdem civitatis nuncupantur". Später wird ein Königsschoß auch in den Kieler Privilegien und für Heiligenhafen erwähnt.

zum Schauplatz des heißesten Ringens der Nationalitäten, des Christentums mit dem Heidentume. Schon bei der Gründung von Itzehoe handelte es sich vornehmlich um eine Schutzwehr gegen die Dänen;[1]) im Jahre 822 entstand das castellum Delbende[2]) im Sachsenwald gegen die Polaben. Um diese Zeit wurde auch der limes Saxonicus[3]) abgesteckt, dessen nördlichen Teil man bald (852) als limes Danicus bezeichnete. Indessen bedeutete diese Markenbildung zunächst nicht mehr als ein erstes Hineinspringen in Feindesland. Von einem Fortführen der Karolingischen Konfiskations- und Besiedelungspolitik konnte keine Rede sein, solange das Reich sich kaum und oft nur unter schimpflichen Bedingungen der Einfälle der Normanen, Wenden und Ungarn über seine Grenzen zu erwehren vermochte. Unter Heinrich I. und Otto I. gewann zwar das deutsche Element auf der Halbinsel wieder das Obergewicht. Heinrich I. dehnte die Grenzen des Reiches bis Schleswig aus und führte sächsische Ansiedler in das Land zwischen Schlei und Eider.[4]) Er und Otto I. unterwarfen die Slaven in Wagrien ihrer Herrschaft, und auf dem Grundbesitz des neu eingesetzen Bischofs von Oldenburg entstanden ebenfalls sächsische Kolonien. Aber auch dieses Werk war ohne Bestand; schon unter Otto II. wurden die Deutschen aus Wagrien von neuem hinausgedrängt, und die Mark an der Schlei ist unter Konrad II. (1026) an Dänemark abgetreten worden.

Im ganzen blieb die Verbindung Holsteins mit dem Reiche und dem Leben des übrigen deutschen Volkes nur lose.[5]) Abgesehen von der ruhmvollen Herrschaft der Kaiser aus dem sächsischen Hause, war das Land meist sich selbst überlassen und hatte die Kämpfe mit den Dänen und Slaven allein auszufechten. Ditmarschen nahm schon damals eine politische Sonderstellung ein, die Grafengewalt hat dort niemals feste Wurzeln schlagen können. Holstein und Stormarn aber, die im Vordertreffen standen, waren auf den wenig fruchtbaren Landstrich zwischen der Grenze des östlichen Geschiebe-Lehms und der Elbmarsch beschränkt. Die Daseinskämpfe des kleinen Grenzlandes konnten nur mit Hilfe der stets bereiten Kraft aller und jedes einzelnen aus dem Volke siegreich bestanden werden. Dies ist wohl der entscheidende Grund dafür, daß die fränkische Eroberung die Grundlagen der ältesten Verfassung, die man als primitive Demokratie bezeichnen kann, fortbestehen ließ.

Die gräfliche und die bischöfliche Gewalt besitzen nur geringen Spielraum und geringe Hilfsquellen. Die wirtschaftlichen Mittel für die staatlichen und kirchlichen Aufgaben werden ganz überwiegend in öffentlich-rechtlichen Formen beschafft, der Bischof erhebt den Zehnten, der Graf den später noch weit verbreiteten Grafenschatz.[6]) Auf ihren Herrensitzen findet eine gering-

[1]) Einhard Annalen 809. — [2]) Ibid. 822.

[3]) Über den Verlauf der Grenze gegen das Slavenland vgl. oben S. 18; eine nähere Schilderung des limes bei Rübel, a. a. O. S. 98—106.

[4]) Adam. Brem. I, 59: Heinricus victor apud Sliaswich, que nunc Heidiba dicitur, regni terminos ponens, ibi et marchionem statuit et Saxonum coloniam habitare praecepit.

[5]) Waitz a. a. O. I. S. 35.

[6]) Vgl. Falck, Privatrecht III, 1, S. 506. Vom Grafenschatz, der Landwehr und Burgwerk heißt es bei einem Verkauf von Waldland: „que nobis in omnibus bonis alienatis consue-

fügige Eigenwirtschaft statt. So ist in den Hauptzügen der ökonomische Überbau beschaffen, der nach der fränkischen Eroberung errichtet worden ist. Eine Grundherrschaft über Bauern findet sich im damaligen Holstein nur ganz vereinzelt.

Es besteht in dieser Hinsicht ein scharfer Gegensatz zu den niedersächsischen Landschaften jenseit der Elbe. Der Gegensatz tritt in den Einnahmen der Hamburger und Bremer Kirche zu Tage. Sie fließen hauptsächlich aus jenen westelbischen Bezirken. Denn dort hat die Kirche bedeutenden Landbesitz. Zu dessen Bearbeitung dienen zwei verschiedene Klassen. Besitzlose Sklaven (mancipia) sind den Herrenhöfen als Arbeiter angegliedert. Daneben stehen Hofesgemeinden von hörigen Bauern (Laten, liti, litones), und ihnen schließen sich minderfreie, der Schutzgewalt der Kirche unterworfene Bauern („iamundlingi", „coloni") an. Ein Teil des Bodenertrages der abhängigen Bauernwirtschaften ist als Naturalzins an die Herrenhöfe abzuliefern.[1]) Westlich der Elbe hat das Latenverhältnis infolge der Unterwerfung der Thüringer durch die Sachsen bekanntlich schon vor der Karolingerzeit in großer Ausdehnung bestanden. Die fränkische Eroberung führt zu einer bedeutenden Vermehrung der hörigen Bauernschaft.

Im Osten und Norden der Elbmündung dagegen hat der Bischof — und ebenso der Graf — wohl auch einzelne Höfe, auf denen ein Beamter (villicus) sitzt mit der Aufgabe, Naturalsteuern einzusammeln.[2]) Zur Bewirtschaftung der Herrenhöfe im haushaltsmäßigen Betriebe dienen auch hier Sklaven,[3]) und deren Vorkommen ist ebenso für private Besitzungen bezeugt.[4])

---

vimus reservare" oder: „qne in aliorum liberis bonis consuevimus reservare". Hamb. U. B. No. 651, 613, auch 645, aus dem 13. Jahrh.

[1]) Vgl. Hamb. U. B. No. 31 (vom Jahre 937), 44 (v. 967), 45 (v. 974), 48 (v. 987), 61 (v. 1014), 93 (v. 1064) usw. Über diese Organisation vgl. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, S. 60, 237.

[2]) Hamb. U. B. No. 308 (v. 1194/95 betr. die bischöfliche curia zu Bramstedt).

[3]) Im Jahre 1140 verleiht der Hamburger Erzbischof dem Domkapitel je eine curtis in *Eppendorf* (heutiges Gebiet der Stadt Hamburg, $1^1/_2$ Meilen nördlich von dieser), *Reinlage* ($^1/_4$ Meile südöstlich von Pinneberg) und *Barmstedt* cum omnibus attinentiis, agris, *mancipiis*, pratis usw., außerdem vielerlei Zehnten darunter von 2 Hufen in *Hotflethe* (zu den Kirchen Grunddeich und Steinkirchen im Stadischen eingepfarrt), dazu den von *Ethelekes Wisch* (Eddelack, Süderditmarschen), „ubi iam tuno agricultura coeperat tam de liberis *quam de propriis*". (Hier bleibt zweifelhaft, ob die eigenen Leute in Hotflethe oder in Eddelak saßen.) H. U. B. No. 162. — Im Jahre 1143 schenkt die Gräfin Richardis dem Kloster Neumünster ein Landgut (praedium) in villa Elmshorn mit den angrenzenden Marschdistrikten cum duobus mancipiis, Siberno Odelmo. H. U. B. No. 169. Doch hält Schmeer diese Urkunde für gefälscht. Im Jahre 1164 verleiht der Erzbischof dem Kloster Neumünster ecclesiam Bishurst (südlich des Einflusses der Pinnau in die Elbe) cum prediis attinentibus ... et filiis volcmari. Reg. I, 118 (de 1164).

[4]) I. J. 1059 schenkt Frau Rikqunr ihr Erbgut, nämlich ein praedium in Ditmarschen Lappenberg, Hamb.-Urk.-Buch, vermutet: Rickelshof bei Hemmingstedt) und ebenso die Hausplätze (areae) und alles, was sie in loco qui dicitur Statho (Stade?) besaß: cum omnibus appendiciis idem *utriusque sexus mancipiis*, areis aedificiis, agris, pratis usw. der Kirche. H. U. B. No. 80. — Da hier die areae wiederholt werden, ist anzunehmen, daß die mancipia zu dem praedium in Ditmarschen gehörten.

Aber Laten, hörige Bauern werden nur an einer Stelle, und zwar aus der näheren Umgegend von Hamburg erwähnt.[1]) Hier findet die niedersächsische Villikationsverfassung ihre nördliche Grenze.

Dies wird durch die lebensvollen Schilderungen Helmolds vom Schlusse des hier behandelten Zeitabschnitts bestätigt. Ein „freies und wildes Volk," „gleichsam ungezähmte Waldesel" nennt er die Holsaten.[2]) Einst gewohnt zu stehlen, was sie nicht mit Gewalt zu rauben vermochten, wehren sie sich dagegen, das Joch des Friedens zu tragen.

Die Grafen haben wohl von Anfang an ein Gefolge von berittenen Leuten gehabt, die als Hof- und Leibwache in den Herrenhöfen mit verpflegt wurden. Aber das Kriegswesen ruhte durchaus auf den Bauern, auch in dem Grenzbezirk des östlichen Holstein, im Falderagau, der eine natürliche Verteidigungsstellung gegen die Slaven darbot — dem späteren Amte Neumünster.[3])

[1]) I. J. 1256 überträgt das Kapitel zu Hersefeld dem Friedr. v. Haseldorf villam Holm (b. Wedel) et domum in Luteshorne (Lutzhorn b. Barmstedt), quas ab ecclesia nostra titulo feodali possedit, *cum litonibus* usw. .. tam in arido quam in palude .. plena proprietate.

Derselbe Friedr. v. H. stiftet dann zwei Präbenden für das Kapitel in Hamburg; hierbei dieselbe Erwähnung: villa Holme cum litonibus usw., domus una in Luteshorne cum suis proventibus (Hamburg. U. B. 602, 603).

Auf den nächsten Umkreis von Hamburg bezieht sich auch folgender Fall: Im Jahre 1229 schenkt Graf Adolf von Holstein dem Kloster Reinfeld eine halbe Hufe in Gamme, qui nobis de quodam litone nostro vacabat (Reg. Bd. I, No. 475). Gamme liegt jedoch südlich von Hamburg in Vierlanden, also nicht mehr auf holsteinischem Boden.

[2]) Chronik der Slaven I, 67.

[3]) Bei Helmold ist immer nur von Volksaufgeboten, den rauhen und um 1126 noch halb heidnischen Bewohnern des Falderagaues, den dann bald in der Wagrischen Mark angesiedelten *Markmannen* und ihren einheimischen Führern die Rede. Die an der Grenze angesiedelten Leute haben wohl nach Art der milites agrarii Heinrichs I eine gesteigerte Dienstpflicht gehabt. Sie waren aber keine Ministerialen, sondern freie Bauern. Die kleinen Höfe, auf denen sie angesiedelt waren, gehörten ihnen zu eigen, wie aus den unten (Ziffer II dies. Kap.) zu besprechenden Ankäufen des Klosters Neumünster hervorgeht. Ihre Dienstpflicht unterschied sich nicht von derjenigen der zuerst im Slavenlande angesiedelten Leute. Sobald eine Kriegsbewegung von seiten der Dänen oder Slaven bekannt wurde — schreibt Helmold (I, 67) — stellte der Graf sein Heer an geeigneten Orten auf .. und seinem Gebote gehorchten die Völker (plebes) der Holsaten, Stormaren und Markmannen. „Markmannen nennt man gemeiniglich von allen Seiten zusammengebrachte Leute, welche die Mark bewohnen. Es gibt im Lande der Slaven viele Marken, unter welchen unsere wagrische Provinz nicht die geringste ist. Sie hat tapfere und in den Kämpfen mit Dänen und Slaven geübte Männer. Über alle diese besaß der Graf die gräfliche Gewalt." Daß die Markmannen nicht etwa ihrerseits zinspflichtige Bauern haben, zeigt die Schilderung ihrer Leiden durch die Plünderungen der Feinde (in I, 60), eines Landtags (colloquium provinciale), zu dem sie alle, einschließlich der besiegten slavischen Markmannen, berufen werden (I, 86), und die Verhandlungen mit dem lübischen Bischof wegen des Zehnten, den als Ertragsquote zu zahlen das „widerspenstige ungebildete Volk" sich weigert (I, 91). „Lieber," so heißt es da, „wollten sie ihre eigenen Häuser anzünden und das Land verlassen, als solches Joch auf sich nehmen." In ihrem holsteinischen Geburtslande, terre Wagirensi proxima, zahlten sie nur sechs kleine Maße von der Hufe (sex mensuras parvulas de aratro). Dies war ihnen zugestanden propter vicinitatem barbarorum et tempus belli. Bei diesem Privileg ist es dann auch geblieben. Ebenso zahlten nach dem Ratzeburger Zehntregister zufolge uralter Gewohnheit die Nach-

Im Volkskriege wurde (1139) Wagrien erobert,[1]) und noch lange bildete die freie Bauernschaft einen überaus wichtigen Bestandteil der militärischen Kraft des Landes; auch Reiterdienst wurde von ihr gelegentlich noch Ende des 14. Jahrhunderts gefordert.[2])

In Helmolds Zeit fallen Heer-, Gerichts- und Volksversammlung noch zusammen.[3])

kommen der sächsischen Markmänner in dem deutsch gebliebenen Lande Sadelbende am Westufer der Delvenau nur einen geringen festen Betrag von jeder Hufe (manso), vgl. Duve, Mitteilungen zur näheren Kunde d. Staatsgeschichte des Herzogt. Lauenburg, Ratzeburg 1857, S. 40 u. 84. Mit Unrecht spricht daher Nitzsch in seinem Aufsatz über den holsteinischen Adel (Allgem. Monatsschr. f. Wissensch. u. Literatur, 1894) von „adligen Grenzdistrikten". „Der holsteinische Adel," bemerkt Waitz (Verfassungsgeschichte V, S. 403) treffend, „wie er uns im 12. Jahrhundert entgegentritt, besteht aus freien Bauern, die zu der Grenzverteidigung verpflichtet waren, und deren Recht hierauf, wie auf der Teilnahme am Landgericht beruhte." Vgl. auch Waitz, S.-H. Geschichte, S. 63.

[1]) „Im nächsten Sommer zogen die Holsaten, nachdem sie sich untereinander aufgefordert hatten, sogar ohne den" (abwesenden) „Grafen vor die Burg Plune (Plön) und eroberten wider Verhoffen mit Gottes Hilfe diesen Ort." Sie machten dort alles nieder und verfuhren nun mit den Slaven „wie jene mit ihnen zu verfahren beabsichtigt hatten, indem sie ihr ganzes Land wüst legten". Sie hatten Freiheit, „sich an den Slaven zu rächen, ohne daß jemand es ihnen gewehrt hätte". Denn die Fürsten pflegen die Slaven zu beschützen, um ihre Einkünfte zu vermehren (Helmold, Chronik der Slaven I, 56). Nun erging der bekannte öffentliche Aufruf des Grafen Adolf, um auswärtige Ansiedler herbeizurufen (siehe oben S. 25). „Den Holsaten und Stormarern aber ließ er sagen: Habt ihr nicht das Land der Slaven unterworfen und es mit dem Blute eurer Brüder und Väter erkauft? Warum kommt ihr zuletzt, es in Besitz zu nehmen? Seid die Ersten in das erwünschte Land hinüberzuwandern und bewohnt es . . . ., da euch das Beste davon gehört, weil ihr es aus Feindeshand gerissen habt" (ebenda I, 57). Es sei bemerkt, daß Graf Adolf in dem Zuge gegen den Ditmarscher Etheler 4000 Streiter aus Holstein um sich hatte.

[2]) Der presbyter Bremensis schreibt 1448 im Chronicon Holtzatiae (Quellensammlung d. Schl.-H. L.-Ges. f. vaterl. Gesch. Bd. 1, Kiel 1862 c. XXVI, S. 90) bei Schilderung eines Zuges des Grafen Nicolaus gegen die Ditmarscher Ende des 14. Jahrhunderts): „Die Bauern aus den Kirchspielen Scenevelde, Hademarsch, Westede, Nortorpe, Bornehovede, Bramstede, Koldenkerken, Kellinghusen und aus der Wilster Marsch sind die eigentlichen Holsten, und mit ihrer Hilfe haben die früheren Grafen von Holstein ihre Siege errungen. Aus ihnen erlas der Graf Claus bestimmte Leute, aus großen Dörfern einen Mann und aus zwei kleineren ebenfalls einen. Diese hielt er, sobald er ihrer bedurfte, unter den Waffen. Der Graf hatte diese Bestimmung getroffen, damit die Bauern einerseits nicht von seinen Vögten belästigt würden, anderseits kriegstüchtige Pferde hielten und Waffen hätten, namentlich einen eisernen Speer, Schild und Eisenkappe, eiserne Armschienen und Handschuhe, endlich einen Gürtel. Die Bauern aber, die zu Hause blieben, bezahlten die Ausrüstung derer, welche mit dem Landesherrn im Felde standen, bis zu deren Rückkehr." Vgl. hierzu Glov, Hademarschen S. 5. Weitere Belege bei Detlefsen, Rittergeschlechter d. holst. Elbmarsch, Zeitschr. Bd. 27, S. 180. Es ist dieselbe Verfassung, die für die bäuerlichen Freigüter in Niedersachsen bezeugt ist, nur mit dem Unterschiede, daß diese Freigüter in Holstein viel zahlreicher blieben. Vgl. für Niedersachsen die Zusammenstellung bei Heck, Der Sachsenspiegel u. die Stände der Freien, Halle 1905, S. 280 ff.

[3]) Helmold erwähnt die colloquia provincialia als etwas Gewöhnliches und Herkömmliches. I, Kap. 83 u. 86; siehe auch oben S. 195 Anm. 3. Dagegen kann die öfter zitierte Stelle: Haec est collatio Adolfi et totius provinciae — so beginnt die Aufzählung der Besitzungen des Klosters Neumünster im Kirchspiel Ichhorst (Güterverzeichnis um 1200, Reg. I.

Für Ministerialität und Lehnswesen ist in dieser Verfassung wenig Raum. [1])

Auch von einem einheimischen „Volksadel", der einen besonderen Stand gebildet hätte, ist nichts zu bemerken. Wir wissen, welche Bedeutung der Geschlechterverfassung bis ins spätere Mittelalter zukam, und haben ihren demokratischen Charakter kennen gelernt. Es gab wohl besonders angesehene Geschlechter; aus ihnen wurden namentlich auch die „overboden" (praefecti), Stellvertreter des Grafen auf dem allgemeinen Ganding, und die Landesältesten (seniores terrae), Befehlshaber der kriegerischen Mannschaft, entnommen. Aber alle Mitglieder der freien Geschlechter hielten sich für ebenso edel geboren wie jene. [2])

Die beste Bekräftigung der hiervertretenen sozialgeschichtlichen Auffassung geben die späteren, genau bekannten Agrarverhältnisse in den alten Siedlungsgebieten der Deutschen nördlich der Elbe. Die dortige Bauernschaft hat ihr freies Grundeigentum wie ihren Anteil an der Rechtsprechung durch alle Zeiten wenig geschmälert erhalten. Soweit in diesen Bezirken eine Grundherrschaft über Bauern aufkam, gehört sie fast durchweg einer jüngeren, noch zu schildernden Entwicklung an. Ganz frei davon blieben diejenigen Bezirke, welche die alte Verfassung am vollständigsten bewahrten: Ditmarschen und das benachbarte Nordfriesland. Dies war der Fall, weil die dortige Bauernschaft, bereichert und organisiert durch den gemeinsamen Kampf gegen das Meer, sich dauernd von der Fürstengewalt sehr unabhängig erhielt und die späteren Ansätze zu einem Dienstadel bald auslöschte. [3]) In beiden Landschaften sind

222) — und die später folgende Wendung „Comes Adolfus et omnis populus holzatorum contulerunt ecclesiae", nicht ohne weiteres für das allerdings wohl vorhandene Verfügungsrecht der Volksversammlung über die noch unbesiedelte Elbmarsch als gemeine Mark des Gaus angezogen werden, weil die betreffende Schenkungs- bezw. Bestätigungsurkunde falsch ist, wie es Schirren (Beitr. z. Kritik älterer holst. Geschichtsquellen, Lpz. 1876) nachgewiesen hat. Immerhin würde der Fälscher jene Wendungen kaum gebraucht haben, wenn die Erinnerung an solche Rechtszustände zu seiner Zeit nicht noch fortgedauert hätte.

[1]) In einzelnen Urkunden aus dieser Periode treten zwar holsteinische ministeriales auf, aber diese Urkunden gehören sämtlich zu der großen Gruppe der Fälschungen, denen die mittelalterlichen Mönche mit so großem Eifer oblagen. So die im Hamb. U. B. unter No. 152, 169, 179, 188 aufgeführten von 1136. 1143, 1146 und 1149. Vgl. Schirren a. a. O. S. 222, 187, 177, 190, der die Fälschungen aufdeckte. Die aus solchen Urkunden für die Entstehung der Ministerialität gezogenen Schlüsse (z. B. Detlefsen, Elbmarsch, S. 38 u. 112) sind hinfällig. (Vgl. den folgenden Abschnitt.)

[2]) Diese einheimischen Geschlechter hat der Neumünstersche Augustinermönch im Auge, der einige Jahrzehnte nach Helmold (um 1190) die „visiones Godescalci" schrieb, wo er die Herkunft eines armen Waisenknaben mit den Worten kennzeichnet: „de optimatibus terre, *ut gloriantur nostrates omnes se nobiles jactantes*, originem duxerit." Vgl. Langebeck, Scriptores rer. Dan. Tom. V. S. 372 und Quellensammlung d. Ges. f. s.-h.-l. Gesch. S. 108. Über den Sprachgebrauch vgl. Waitz, V.-G., V, S. 384, 405; Heck Sachsen-Spiegel, S. 401.

[3]) Die vom Erzbischof mit der Vogtei begabten, zur Genossenschaft der Vogdemannen gehörenden Familien Reventlow, Spiereken, Windbergen verschwinden dort seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts, während andere Zweige des Geschlechtsverbandes der Vogdemannen in Ditmarschen als Bauernfamilien ansässig blieben. Die letzte Erwähnung des

die den altansässigen Geschlechtern angehörenden Hausleute, d. h. Hofbesitzer, bis zum Ausgange des Mittelalters und darüber hinaus die allein herrschende Klasse geblieben.

In *Schleswig* und *Jütland* lagen die Verhältnisse bis ins 12. Jahrhundert in den Grundzügen ähnlich wie im damaligen Holstein. Die öffentlichen Angelegenheiten wurden auf allgemeinen Versammlungen des Volkes d. h. aller freigeborenen angesessenen Hausväter, Bonden, verhandelt und erledigt: Anerkennung des Königs und Huldigung, Kriegszüge und Gesetze. Neben dem Landesthing gab es Hardes- (= Hundertschafts-) und Gemeindethinge, wo die Gesamtheit aller anwesenden Thingmänner Rechtsstreitigkeiten und andere öffentliche Angelegenheiten entschied. Auch das wohlorganisierte Kriegswesen ruhte durchaus auf der freien Bauernschaft. (Vgl. oben S. 36.) Ein Adel als politischer Stand mit besonderen Vorrechten bestand noch nicht, obwohl es manche durch Abstammung und Besitz ausgezeichnete und einflußreiche Familien gab.[1]) Ihr Land wurde unter Zuhilfenahme von Sklaven bewirtschaftet, die man im Kriege oder durch Seeraub gefangen hatte, oder die durch Verbrechen ihre Freiheit eingebüßt hatten. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die unfreie Schicht hier zahlreicher war als in Holstein. Die Wirkungen dieses Unterschiedes auf die Grundbesitzverteilung werden weiterhin zu würdigen sein.[2])

Bringt man die ältere Verfassung Schleswig-Holsteins mit den Angaben der karolingischen Volksrechte über die Standesgliederung (nobiles — liberi — liti — servi) in Zusammenhang, so bekräftigt sie die Ansicht, daß die nobiles jener Volksrechte keinen über die Gemeinfreien hinausragenden Stand bildeten, sondern die vollfreien Angehörigen der alten Sippen selbst waren.[3]) Wie die letzteren in den südfriesischen Rechtsquellen und bei den Sachsen als Ethelinge, Edlingi bezeichnet werden,[4]) so nannten sich noch im 15. Jahrhundert die Eiderstedter Hausleute in der feierlichen Rede des Liedes und des Gerichtes Adeliike Boiine[5]), entsprechend den Adelbonden in Schleswig und Jütland.[6])

Adels als Standes in der Ditmarscher Geschichte stammt aus dem Jahre 1281; Chalybäus a. a. O. S. 92. In den s.-h.-l. Regesten wird noch 1315 der Verkauf eines Zehnten von einigen Morgen Landes durch zwei Knappen in Süderditmarschen aufgeführt. (Reg. III. 321; vgl. auch II 909 und 910 von 1298.)

[1]) v. Stemann, Geschichte des öffentlichen und Privatrechts des Herzogtums Schleswig. S. 21, Dahlmann, Geschichte Dänemarks Bd. I, S. 173 und Allen, Histoire de Danemark (trad. par Beauvois). Bd. I, S. 33—46.

[2]) Vgl. unten S. 209—211.

[3]) So Phil. Heck, Die Gemeinfreien der Karoling. Volksrechte. Halle 1900. S. 38 ff.

[4]) Adal heißt Geschlecht, adaling ist der Mann von Geschlecht (Heck).

[5]) Krone der rechten Wahrheit (1428). Art. 25. Heimreich, nordfriesische Chronik, Bd. II. S. 201.

[6]) Jütsches Lov an vielen Stellen z. B. lib. II, c. 51 u. 103.

Was in den meisten Teilen Deutschlands seit der karolingischen Zeit die großen Grundherrschaften, das haben im Norden die Geschlechtsverbände der freien Bauern geleistet: Die Zusammenfassung der Kräfte zu gemeinsamen wirtschaftlichen Aufgaben. Die auf solche Weise vollzogene Eindeichung der Westseemarschen (Vgl. oben S. 23/24 u. 126) steht hinter keinem der von der Grundherrschaft jener Zeit getragenen Fortschritten zurück.[1])

Über die Verhältnisse der dienenden Schicht der älteren Zeit, der liberi und der servi, wird eine besondere Untersuchung Aufklärung bringen (vgl. unten Ziffer V u. VI, S. 232 ff. und S. 249 ff.). Dort wird auch die Bedeutung zu würdigen sein, welche das Fehlen der Latenklasse in den nordelbischen Landschaften für die allgemeine Geschichte der Stände besitzt.

II. Die Entstehung des Dienstadels und der größeren Grundherrschaften im Zeitalter der Kolonisation.

Eine Grundherrschaft über Bauern ist in Holstein erst seit dem 12. Jahrhundert, und zwar aus kolonisatorischer Tätigkeit in größerer Ausdehnung entstanden.

Die Eroberung Wagriens brachte ein reiches Gebiet in die Gewalt der holsteinischen Grafen, und es rasch nutzbar zu machen, war ihr eifriges Bemühen. Gleichzeitig vollzog sich die planmäßige Entwässerung der Elbmarschen und die Besiedelung des Nachbarlandes Lauenburg. Die Masseneinwanderung setzte in Wagrien bald nach der Eroberung (1139) ein, in Lauenburg, wohin Heinrich von Badewide „eine Menge Leute aus Westfalen berief",[2]) im Jahre 1163; und schon 1171 konnte Helmold sein Werk mit der Bemerkung abschließen: „Omnis . . . Slavorum regio incipiens ab Egdora, qui est limes regni Danorum, et extenditur inter mare Balthicum et Albiam per longissimos tractus usque Zverin, olim insidiis horrida et pene deserta nunc dante Deo tota redacta est velnti in unam Saxonum coloniam et instruuntur illic civitates et oppida et multiplicantur ecclesie et nnmerus ministrorum Christi." Aber wenn auch die Masseneinwanderung damals schon beendet war, so setzte sich der Ausbau einzelner Bezirke und die Begründung neuer Ortschaften doch noch mehr als ein Jahrhundert hindurch fort.[3])

[1]) v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte I, S. 295 geht also zu weit, wenn er dem kleinen freien Grundbesitz seit den Karolingern alle Bedeutung gegenüber den volkswirtschaftlichen Leistungen der Grundherren abspricht.

[2]) Helmold I, 91.

[3]) Erst 1216 begannen in der späteren Probstei die Rodungen des Waldes „um die Slaven herum"; dem Kloster Preetz ward sein Gebiet in dem noch wenig besetzten Lande vom Grafen i. J. 1222 übertragen, noch 1281 kaufte das Kloster dort ein Dorf (Gödersdorf), von dem es heißt „mansos cultos *jam* habentem". (Dipl. Preetz. U.-S. der S.-H.-L. Ges. No. 4 ff., 29.) Im Oldenburger Lande war die Kolonisation noch 1263 im Zuge. Vgl. B. L. U. B., S. 115 (Riepdorf). Für Lauenburg ist ihr Abschluß auf die Mitte des 13. Jahrh. an-

Auch in den Elbmarschen dauerte die Besiedelung bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts (vgl. oben S. 25).

Aus dem östlichen und westlichen Kolonialgebiet werden nun die Bistümer und die jetzt erst in großer Zahl begründeten Klöster[1]) ausgestattet; die Kolonisation gibt den Grafen Gelegenheit, durch Lehen eine seiner Person verpflichtete Ritterschaft zu organisieren.

Nur wenige Mitglieder des so entstehenden Dienstadels stammen anscheinend aus dem alten Deutschland, die Mehrzahl aus einheimischen Geschlechtern, d. h. aus der Bauernschaft. Das Eingehen eines Lehnsverhältnisses stellt Steuerfreiheit des Hofes (Curia) und Zuwendung von Einkünften und Land seitens des Herrn in Aussicht. Indessen muß man in Bezug auf die Ausstattung des Dienstadels eine ältere und eine jüngere Schicht unterscheiden.

Die ersten Namen von in Holstein ansässigen Rittern, „milites“ und „domini“, erscheinen in den als echt anzusehenden holsteinischen Urkunden nicht vor dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts.[2]) Der standesmäßige Gegensatz der freien holsteinischen Ritter zu den minderfreien Ministerialen der Hamburg-Bremer Kirche ist noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts scharf ausgeprägt.[3]) Viele Ritter sind unzweifelhaft der kriegerischen Grenzmannschaft des Faldcragaues entnommen worden. Der Fall von König Waldemars II. Herrschaft (Schlacht bei Bornhöved) kostet manchen von ihnen, weil sie es mit den Dänen gehalten, Ämter und Würden. Andere Rittergeschlechter kommen dafür empor. Einige 20 sind nach den wohlhabenden altsächsischen Ansiedelungen in und am Rande der Elbmarsch benannt und wohl aus ihnen hervorgegangen.[4])

---

zusetzen; dort gab es 1230 nur noch 7 von Slaven bewohnte Dörfer. Ernst in Schirrmachers Beitr. Rostock 1875 (II), S. 65. Weitere Nachrichten bei A. Gloy, Gang d. Germanisation in Ostholstein. Kiel 1894: Die Besiedlung Fehmarns ist zur Zeit der Abfassung des Grundbuchs Waldemars II. (1231) vollzogen. Gloy nimmt an, daß dies durch *Friesen* geschehen ist. Die Kolonisation von Ost-Stormarn begann vermutlich gleich nach der Eroberung, aber noch in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts wird dort gerodet.

[1]) Das erste holsteinsche Kloster, Neumünster, war 1125—1136, Segeberg 1136 begründet worden, es folgten nun rasch Reinfeld 1186, Preetz 1220, Reinbek 1220, Itzehoe 1230, Uetersen um 1240, Harvestehude 1242, Cismar 1245, endlich Ahrensbök 1397.

[2]) Vgl. oben S. 197, Anm. 1. Reg. I, 133, 166: 1175 de Barmstede; 1190 Dominus de Haseldorpe und andere milites; der erste Truchseß des Grafen wird 1212, der erste Schenk und Kämmerer 1217 genannt. „Ministerialen“ des Grafen werden auch in dieser Zeit nicht erwähnt, wohl aber solche des Hamburger Erzbischofs (vgl. Reg. *I*, No. 187 von 1194), doch bleibt zweifelhaft, ob sie in Holstein saßen.

[3]) Im Jahre 1257 verzichteten H. u. O. von Barmstedt auf Adel und Freiheit und leisteten dem Erzbischof den Eid als Ministerialen; dafür erhielten sie von ihm die Haseldorfer Marsch zu Lehen. Vgl. Reg. II, 138. Waitz, S. H. Gesch. I, S. 109.

[4]) Vgl. Detlefsen, Geschichte der Elbmarschen S. 11 ff. und dessen „Rittergeschlechter der Elbmarsch“, Zeitschr. Bd. 27 (1897), S. 171 ff. Die meisten nannten sich nach Kirchdörfern, wohl deshalb, weil ihnen die Kirchspielsvogtei übertragen wurde. Ritter, die nach den mit holländischem Recht begabten Ansiedelungen benannt wären, kommen nicht vor; denn dort ruhte die Gerichtsbarkeit wie die Verwaltung des Heerbannes in den Händen selbstgewählter Schulzen und Schöffen.

Nur ganz vereinzelt treten schon im 12. Jahrhundert reicher begüterte Lehnsleute auf, so die Familie von Barmstedt. Die meisten Rittersitze jener Zeit scheinen einfach größere Bauergehöfte und im Eigentum[1]) des Ritters gewesen zu sein. Im Gebiet des alten Falderagaus, des späteren Amts Neumünster, und in den zuerst besetzten slavischen Gegenden finden sich häufig mehrere Ritterfamilien in einem Dorfe. Die meisten von ihnen sind bald wieder verschwunden, mögen sie nun in die Bauernschaft zurückgetreten oder in die Städte gezogen sein.[2]) Wurden sie ausgekauft oder erwarben die Bauernritter, wie man sie nennen könnte, Lehnsbesitz hinzu, so enstand jener Streubesitz, der späterhin für die Grundherrschaften des Amts Neumünster[3]) und die zuerst besiedelten Teile des Kolonialgebietes im Amte Bordesholm,[4]) typisch ist.

Die Mächte, welche die kleinen Bauernritter verdrängen, sind die Kirche und eine neue Klasse von Rittern, die seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts aufkommt. Wir können sie als Herrenritter bezeichnen; es sind die Vorläufer der späteren ostholsteinischen Gutsherren. Seit jener Zeit gelangt in Deutschland der ritterliche Beruf zu voller standesmäßiger Durchbildung, und unter diesem Einfluß wird es nun üblich, daß ganze Feldmarken und Gebiete in Wagrien etwa mit der Verpflichtung, sie zu besiedeln, übertragen werden.[5]) Auf diese Weise entstehen im Hauptteil von

---

[1]) Vgl. die Anm. 3 und 4 auf dieser Seite.

[2]) Dasselbe gilt von den Elbmarschrittern, deren Namen im 13. und 14. Jahrhundert auftauchen. Nur vier von ihnen gehören zum späteren landsässigen Adel.

[3]) In den Dörfern des Amts Neumünster bestand nach den Erdbüchern aus dem 17. Jahrhundert mit einer Ausnahme lediglich Streubesitz. Hänel und Seelig a. a. O. S. 106. Über die älteren Zustände im Neumünsterschen geben die Gütererwerbungen des Klosters Neumünster Auskunft. Vgl. Jens Erichsen, Die Besitzungen des Klosters Neumünster, Zeitschr. Bd. 30 (1900), S. 43 ff. Nach dem Güterverzeichnis von 1200 (Reg. I, 222) bestehen die vom Kloster erworbenen Besitzungen, deren Veräußerer mit „de“ und einem Ortsnamen bezeichnet sind (über den Sprachgebrauch vgl. Waitz, V.-G., V, S. 391), aus 1—2 Hufen, und es zeigt sich, daß jedesmal mehrere von ihnen in demselben Dorfe sitzen. Dazu kommen dann weitere Erwerbungen gleicher Art in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Anscheinend sind die Veräußerer durchweg Eigentümer ihrer Stellen. Vgl. z. B. eine Veräußerung von 1245: totam hereditatem, quam habuerunt (fratres do Enenthorpe) in Eneuthorpe videlicet quatuor mansos in cultis et incultis. (Westphalen, Mon. Inedita Dipl. Neom. et Bordesh. II, No. 32, S. 38, vgl. auch No. 74 ib. S. 65.) Ein Lehnskonsens wird in älterer Zeit niemals erwähnt. Im Register von 1200 findet sich allerdings die Behauptung, daß einer der Verkäufer, der Großvater des vielgenannten iudex terrae Marcrard, 6 Hufen vom Erzbischof Adelbertus zu Lehn gehabt und sie dann dem Kloster geschenkt habe. Doch ist diese Geschichte von Erichsen als erfunden nachgewiesen.

[4]) Die Ankäufe des Klosters Bordesholm im späteren Amtsgebiet gleichen Namens zeigen, daß Streubesitz in den Dörfern Bissee, Blumenthal, Brügge mit Lüdersdorf, Einfeld, Groß-Flintbek, Söhren bestand. Sie gehören zu den älteren Erwerbungen des Klosters (13. Jahrh.) und zu demjenigen Gebiet, welches früh von den deutschen (holsteinischen) Kolonisten besetzt worden ist (vgl. Gloy, Gang der Germanisation, S. 28). Auch dort erscheinen die Verkäufer als Eigentümer (vgl. Reg. II, 903 u. 956, III, 639, 734).

[5]) Im Jahre 1216 belehnt Graf Albert von Orlamünde den Markquard von Stenver mit der Salzwiese und einem Teil der späteren Probstei (Pratum — Wisch — et silvam colenda contulimus et perpetuo possidenda jure feodali). Von den Bebauern des sumpfigen Wiesenlandes, das man, wie Kuss richtig vermutet, für eine Marsch hielt, beabsichtigte man in der

Wagrien große geschlossene Grundherrschaften,[1]) und wir werden bald sehen, welche Stoßkraft diese neuen Gebilde besaßen. Die bekannten und zum Teil noch jetzt bestehenden Adelsgeschlechter von Holstein werden um diese Zeit zuerst in den Urkunden genannt: wie die Brockdorff und von der Wisch (1220), Reventlow (1223), Rantzau (1226), Buchwald (1233), Rumohr (1245), Krummendiek (1247).[2])

Überall, auch in den geschlossenen Grundherrschaften, ruht der landwirtschaftliche Betrieb überwiegend bei den bäuerlichen Hufenbesitzern, denen sich in beschränkter Anzahl Kätner als Arbeiter und Handwerker anschließen. Von einem Großbetriebe zum Zwecke des Absatzes finden sich nirgendwo Spuren. Die „curiae", „Vorwerke" umfassen im 13. Jahrhundert gewöhnlich nicht mehr als 4 Hufen,[3]) während die Bauern je 2—3 zinspflichtige Hufen haben.[4]) Die curiae dienen also nur einem haushaltungsmäßigen Betriebe. In denjenigen Dörfern, welche zu großen geistlichen Besitzungen gehören, fehlen Hoffelder meist ganz. Dasselbe gilt fast durchweg von den holländischen Kolonien in der Elbmarsch, dort haben die Ansiedler meist nur öffentliche Lasten zu tragen, und werden nur öffentliche Einkünfte (Zehnten, Grafenschatz), nicht aber, wie in Wagrien, Grundbesitz und Grundzinsen aus den neugegründeten Kirchspielen verliehen.

---

für die holländischen Kolonien üblichen Weise den Zehnt als Abgabe zu erheben. Davon sollte je $^1/_3$ dem Grafen, dem Bischof und dem Ritter zufallen, und zwar dieses letzte Drittel zu gleichen Teilen als Lehen vom Grafen und Bischof. Die hohe Gerichtsbarkeit sollte zu $^2/_3$ dem Grafen, zu $^1/_3$ dem Lehnsmann zustehen. Eine Hufe sollte als Herrensitz (curia) steuerfrei bleiben, event. eine weitere für die zu erbauende Kirche. Reg. I, 328; Kuss, N. Staats.-B. Magazin X, S. 248.

[1]) Dies gilt von den später besiedelten Teilen des Amtes Bordesholm und vom ganzen übrigen Wagrien. Das Kloster Bordesholm hat bei weitem die meisten Dörfer im späteren gleichnamigen Amtsbezirk (hauptsächlich im 14. und 15. Jahrhundert) je aus einer Hand erworben. Vgl. die Einzelangaben bei Erichsen, (Zeitschr. Bd. 30). Die Annahme Georg Hanssens (Bordesholm S. 5), die dortigen Besitzungen des Adels wären ursprünglich lauter Streugüter gewesen, trifft nicht zu.

[2]) Reg I, 369, 397, 446, 511, 657, 691.

[3]) Im Jahre 1169 schenkt Heinrich der Löwe an die drei Bistümer Lübeck, Ratzeburg und Schwerin je 300 Hufen, die Kolonen sollen Heerfahrt und Burgwerk abhalten, ausgenommen je *10* „*Vorwerke*". (Reg. 123.) Wie groß diese Vorwerke noch nach mehr als 100 Jahren sind, zeigen folgende Angaben: Die curia des Lübecker Bischofs in Entin, welche er auf eigene Rechnung bewirtschaften läßt (ipse facit coli), hat im Jahre 1128 4 Hufen. (B. L. U. B., No. 128.) Im Vergleich von 1288 gestattet der Graf dem Bischof, in seiner Herrschaft, wo er wolle, 4 Hufen zu kaufen. (B. L. U. B. No. 310.) Mehrfach ist übrigens ersichtlich, daß auch in ritterschaftlichen Dörfern nur eine, die Schulzen-Hufe steuerfrei bleibt. (Siehe folgende Anmerkung.) Erst im 14. und 15. Jahrhundert finden sich ritterschaftliche Hoffelder bis zu $7^1/_2$ Hufen „und sie liegen mit den Bauernfeldern im Gemenge, wo die Dörfer, wie es die Regel ist, die Gewannverfassung haben". (Beispiele bei Schmidt a. a. O. S. 90.)

[4]) Näheres unter Ziffer I (die mittelalterliche Grund- und Gerichtsherrschaft) im Kapitel II dieses Abschnitts; ferner Ziffer V dieses Kapitels, unten S. 241/242, auch 236. Zinsfrei bleibt die Hufe des Bauermeisters, vergl. z. B. Preetzer Einnahmeregister von 1286 bei Vifbergen, welches 23 zinspflichtige Hufen hat; vicesimus autem quartus mansus liber est, quem possidet Gerardus, dictus hurmester, de quo serviet omni equo ad placitum prepositi. Seine Nachfolger sollen außer dem servitium equi auch den Zehnt bezahlen.

In dem einen wie im andern Falle sind die Einnahmen des Grafen, der geistlichen und weltlichen Herren aus den Kolonien überwiegend Naturalabgaben, vor allem Kornlieferungen der Ansiedler. Das gelieferte Korn wird nur zum geringsten Teil von der Herrschaft selbst verzehrt, geht vielmehr in den Handel. Schon früh treten auch neben und an Stelle der Korn- Geldabgaben auf. Die Herrenhöfe jener Zeit sind also nicht etwa als „geschlossene Hauswirtschaften" anzusehen. Aber auch die Vorstellung „geschlossener Stadtwirtschaften" trifft für unser Gebiet nicht ganz zu. Mit den Kolonien im Slavenlande und in den Marschen blühen die Stadt Hamburg und die nahe bei einer alten slavischen Niederlassung neubegründete deutsche Handelszentrale an der Ostsee, Lübeck, auf. Sie aber sind internationale Umschlagsplätze, die namentlich auch Getreide nach den nordischen Ländern ausführen. Dazu kommen Kiel und zahlreiche Landstädte;[1]) letztere sind freilich meist nur kleinere Niederlassungen von Handwerkern und auf streng lokale Absatzbeziehungen beschränkt.

Dem modernen Zuge der Kolonisation entspricht es, daß die Abgabenpflicht der Kolonisten sich nirgendwo mit persönlicher Unfreiheit verbindet. Es steht ihnen das alte Urrecht der Fehde und Blutrache zu.[2]) Die Rechtsprechung liegt in den Händen der Ansiedler: „fromme Holsten", Bauern, sind im Ding und Recht die Urteilsfinder, und vor ihnen haben auch die Geistlichen und Ritter in bürgerlichen Angelegenheiten ihr Recht zu nehmen. Den Vorsitzenden des Gerichtes, den Dingvogt, ernennt für jedes Kirchspiel der Gerichtsherr. Ihm, dem Gerichtsherrn, gehören die Brüche und Gerichtsgefälle, und er hat für die Vollstreckung der Urteile zu sorgen.

Oberster Gerichtsherr ist der Graf, von ihm ist alle sonstige Gerichtsbarkeit abgeleitet, sie ist niemals Zubehör eines Grundstücks. Die Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse ist zunächst Sache der landesherrlichen Vögte, die auf Burgen angesetzt, für ein größeres Gebiet außer dem Gerichtsbann die sonstigen gräflichen Rechte, insbesondere die Erhebung der Einkünfte, wahrzunehmen haben.[3])

Von Anfang an ist es aber Brauch, daß der Graf den Klöstern und Bischöfen über ihre Kolonisten („Lansten", Landsassen) die hohe und niedere Gerichtsbarkeit zu eigen gibt. Die Belehnung von Rittern mit der Gerichts-

[1]) Zum Teil waren sie alte slavische Orte, zum Teil erwuchsen sie aus Burgen. Waitz I, S. 105.

[2]) Erst 1392 verzichten die holsteinischen Bauern auf das Febderecht, aber noch bis ins 16. Jahrhundert bleibt als Erinnerung an den alten Zustand das Urfehdeschwören. Im Jahre 1550 schwören zwei Bauern in Preetz dem Kloster Urfehde, nachdem es ihnen auf dem Rechtstage zu Rendsburg, vom König und Herzoge dazu bewogen, 200 M bezahlt hatte: sie wollen mit dem Kloster nicht weiter deshalb rechten, weil es ihren in Preetz ansässigen Vater wegen eines Verdachtes zu Tode gepeinigt habe. U. S. S. 407.

[3]) Waitz S.-H. Gesch. S. 107 ff., Diese Ämter wurden meistens Mitgliedern der Ritterschaft gegeben. Sie hatten dann die Nutzung des mit der Burg verbundenen Verwerks. Außer den privatrechtlichen Einkünften des Grafen aus zinspflichtigen Hufen, Waldmast, zahlreichen Mühlen, den Salinen zu Oldesloe usw. kamen in Betracht: der Grafenschatz, Zölle und Geleitgelder, außerordentliche Boden, vielfach der Zehnt.

barkeit scheint im Zusammenhange mit der Zuweisung geschlossener Bezirke allmählich üblich geworden zu sein.[1]) In den holländischen Marschgemeinden ist der Gemeinde selbst die Gerichtsherrschaft delegiert.

Die militärische fällt mit der Gerichtsorganisation zusammen. Bei dem Aufgebot der Wilstermarsch im Jahre 1342 ziehen die sächsischen Dörfer unter dem Befehl des landesherrlichen (ritterlichen) Vogtes, die holländischen Kirchspiele unter Führung ihrer Schulzen und Schöffen aus.[2])

Die Kolonisten sind, wie alle Bauern, zur Landesverteidigung gegen feindlichen Einfall, zur „Landwehr", „generalis defensio terrae", verpflichtet; davon gibt es keine Ausnahme. Auch müssen sie „Burgwerk" leisten und zur „Heerfahrt", „expeditio", (außer Landes) einem allgemeinen Aufgebot des Grafen folgen. Doch sind hiervon zahlreiche Ausnahmen für die Bischofs- und Klosterlansten von Anfang an bewilligt worden.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Ansiedler sind unten näher zu behandeln.

Ausbau im alten Volkslande von Holstein. Die Kolonisation Wagriens hat zu einer wesentlichen Stärkung der gräflichen Gewalt geführt, sie nimmt seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts, wie überall in Deutschland, den Charakter einer Landesherrschaft an. Das Lehnsverhältnis gegenüber dem Herzog von Sachsen verliert jeden Inhalt. Die Erblichkeit und Teilbarkeit des Lehnsbesitzes der Grafen wird 1307 anerkannt.[3]) Der alten Gauversammlungen wird in den vorhandenen Quellen nur noch selten gedacht.[4])

Nun nehmen die Grafen auch das Recht in Anspruch, wie über die neueroberten, so über die noch unbesetzten Landstrecken des alten Volkslandes frei zu verfügen. Sehr umfangreich waren die noch der Besiedelung harrenden und fähigen Teile dort nicht mehr. Denn längst hatte sich auf volkstümliche Weise ein Ausbau der gemeinen Marken vollzogen. Schon in der vorkarolingischen Zeit waren neben die Urdörfer zahlreiche Tochterdörfer getreten,[5]) und auch von den jüngeren Ansiedelungen (auf „wohld", „rado", „holt" usw.) ist nur der kleinere Teil durch grundherrliche Kolonisation entstanden. Vor den schon bestehenden Ansiedelungen machte das Recht des Grafen Halt, und ihre Insassen sind zu allen Zeiten freie Eigentümer geblieben.[6])

[1]) Vgl. Anm. 5 S. 201/202.

[2]) Detlefsen a. a. O. Bd. I. S. 266.

[3]) Reg. III, 158.

[4]) Das nun aus der Ritterschaft besetzte Amt des Overboden dauert fort. Vgl. Waitz I, S. 114/115.

[5]) Vgl. oben S. 18, Anm. 1.

[6]) Die Verhältnisse in Hanerau dürften dafür typisch sein. Die Forsten gehörten dem Grafen, sie machten den Hauptertrag der dortigen Burgvogtei, des späteren Amtes Hanerau aus, unterlagen jedoch (gegen Entrichtung des Gebellschweins oder Schweingeldes) der Weidegerechtigkeit der Bauern und teilweise der Hartholzlieferung an diese. Die Hofländereien bei dem Herrenhause deckten niemals mehr als den Haushaltsbedarf. Drei Meierhöfe sind erst etwa im 16. Jahrhundert durch Ankauf und durch Einziehung wüster Hufen

Der Streubesitz an Hufen, den die Klöster, die Landesherrschaft, die Pfandbesitzer von landesherrlichen Ämtern später im Gebiet des alten Holstein und Stormarn besaßen, war gering und großenteils auf Ankauf, auf Einziehung wüster Hufen, teilweise wohl auch auf Ablösung von Zehnten durch Land zurückzuführen.[1]) In den alten Ansiedlungen haben sich auch sogenannte Bondenhölzungen im Eigentum der Bauern oder der Gemeinden erhalten.

Aber es waren doch zur Zeit, als die Landesherrschaft sich entwickelte, d. h. zu Beginn des 13. Jahrhunderts, neben den weiten öden Heiden und Mooren, noch streckenweis anbaufähige Waldreviere vorhanden, welche als nicht zu den Ansiedlungen gezogen galten. Aus ihnen haben die Grafen Land zu Lehen gegeben und verkauft; der ihnen verbliebene geringe Rest ist heute Staatswald.[2]) In solchen Waldungen hat sich auch eine grundherrliche Kolonisation in beschränktem Umfange vollzogen.

Besonders lehrreich in dieser Richtung ist die Entstehung des Besitztums des *Klosters Ütersen*,[3]) das um das Jahr 1240 von Heinrich von Barmstedt begründet und mit einigem Lande ausgestattet wurde.[4]) Im Jahre 1285 macht ein Nachkomme des vorigen dem Kloster eine Schenkung.[5]) Aus der Schenkungsurkunde ist folgendes ersichtlich:

1. H. v. Barmstedt besitzt bedeutende Waldländereien vom Grafen zu Lehen, in denen es Jagdgehege gibt: der Schenker gestattet dem Kloster, bei Aufnahme neuer Konventualinnen 2 Rehböcke in „meis venationibus" schießen zu lassen.

2. Die Waldungen werden zur Schweinemast und Holzung benutzt: der Schenker räumt dem Kloster die pastura porcorum suorum und das Recht, ligna mea secandi ad omnes usus suos, ein.

3. Es ist eine Rodungstätigkeit im Gange: Heinrich von Barmstedt hat selbst Kolonisten in Osterbruke, Murlo und Clinge angesetzt, die ihm zwei Tage Dienst im Jahre leisten müssen. Diese Dienste werden dem Kloster überwiesen. Außerdem überträgt der Ritter zur Vermehrung des klösterlichen Ackerbaus je einen Acker in Ewenwisch und Heynholt und weitere Äcker, die es bei den seinen jetzt oder in Zukunft per novalia facienda, quod vulgariter Roden vel Heyttreken dicitur, preparare poterit.

Graf Adolf von Holstein bestätigt in demselben Jahre die Schenkung[6]) und gestattet gleichzeitig dem Konvent, „generaliter" in ganz Holstein und Stormarn „plura bona" zu kaufen und anzuschaffen bis zum Betrage von 1000 Mark Hamburger Pfennige mit allem Eigentum und der Freiheit, Rodungen zu machen. Das Recht zur Schweinemeide und zum

---

entstanden. Die sämtlichen bäuerlichen Insassen des Kirchspiels Hademarschen sind freie Eigentümer sowohl im Kirchdorf Hademarschen, anscheinend dem Urdorf, wie in den nächstalten und jüngeren Ansiedlungen auf dorf, büttel, loh, horst, holt, feld. Gloy, Hademarschen S. 19.

[1]) Gloy, Hademarschen S. 24, 28. Vgl. auch Waitz I, S. 112.

[2]) An die alte Auffassung von einem allen gemeinsamen Waldbesitz erinnern die den anliegenden Dörfern bis zur Ablösung vielfach zustehenden Rechte auf Weidenutzung und Holzlieferung. Vgl. Anm. 6 Seite 204.

[3]) Eine sorgfältige Zusammenstellung der darauf bezüglichen Urkunden enthalten Grube, Otia Jersberciensia (18. Jahrh.) und Rost, Beiträge zur Geschichte und Verwaltung des Klosters Ütersen. — Manuskriptbände, die dem Herausgeber vom Klosterprobst Herrn Grafen von Moltke freundlichst zur Verfügung gestellt wurden.

[4]) Reg. I, No. 608: solum seu fundum in quo monasterium situatum est et tres mansos adjacentes, eine halbe Wassermühle, 1 Windmühle, das halbe Dorf Asseburch (jetzt Ütersen), 24 Joch Land zwischen Krempe und Grevenkop.

[5]) Reg. II, No. 672.

[6]) Reg. II, No. 673.

Holzhauen für des Klosters Bedarf dehnt der Graf auf alle seine Holzungen aus. Er genehmigt endlich im voraus die Übertragung aller Güter, welche von seinem Vasallen Raboysen und anderen dem Kloster verkauft, in Tausch gegeben, vermacht oder geschenkt werden würden.

In der Tat hat dann das Kloster zahlreiche Edelhöfe, die in der Umgebung von Ütersen und Horst lagen, im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts — zuletzt 1542 den Hof Raboysen von einem von der Wisch — erworben. Es gehören dazu immer nur wenige Hufen. Die bedeutenderen Höfe sind

1. Lytwede mit 7 Hufen, jetzt vermutlich zu Horstreihe gehörig. 1315 von Thilo von Destorf mit Genehmigung des *Lehnsherrn* verkauft.

2. das (alte) Dorf Heist (s. v. a. Heese, Buschwald), 1361 cum curia Bothop von dem Ritter Heest an das Kloster verkauft. Bei Heist lag noch eine zweite curia. Das Kloster kaufte sie 1362 von W. von Damme: cum *campis* Hage*roth*, Syde*roth* et Schwellinge, cum aliis agris cultis et incultis. — Beide Besitzungen waren im *Eigentum* der Verkäufer, die jedoch vom Grafen mit der Gerichtsbarkeit belehnt waren. Mutmaßlich handelt es sich um Grundbesitz altbäuerlicher Geschlechter, die zur Ritterschaft aufgestiegen waren und im Walde zu roden begonnen hatten. Das ganze Dorf Heist umfaßte um die Mitte des 19. Jahrhunderts 3 Hufen, 3 Dreiviertelhufen, 13 Halbhufen und 45 kleinere Hufenstücke. Von den dortigen Kolonisten bezog das Kloster noch im 19. Jahrhundert Grundheuern.

Die meisten jener kleinen Wald-Kolonien gehörten später zum klösterlichen „Patrimonialgut" Horst. Es gab dort auch Eigentumsbauern, die nur zu öffentlichen Abgaben verpflichtet waren.

Das Eigentum an den Dorfgemeinheiten im alten Lande. Wenn in der neueren Zeit die holsteinische Landesherrschaft das Eigentumsrecht an den Dorf-Gemeinheiten in Anspruch nahm,[1]) freilich mit der Maßgabe, daß das Recht der Untertanen auf die notwendige Weide anzuerkennen sei,[2]) so hat man es hier wohl mit einer unbegründeten Erweiterung des gerichtsherrlichen Aufsichtsrechts zu tun.[3]) Eine gewisse Unterstützung fand jener Anspruch darin, daß vielfach die Gemeinheiten innerhalb des einzelnen Kirchspiels nicht fest gegeneinander abgegrenzt waren[4]) und so die Vorstellung von einer der Landesherrschaft gebührenden gemeinen Mark aufkommen konnte.

Die Landesherren haben die oft sehr ausgedehnten Heidestrecken seit dem 16. Jahrhundert durch Anlage von Schäfereien nutzbar gemacht. Bei der Gemeinheitsteilung wurden diese Strecken der Landesherrschaft reserviert, im übrigen aber aus dem beanspruchten landesherrlichen Eigentum lediglich die Konsequenz gezogen, daß bei der Aufteilung seitens der Interessenten eine Entschädigung an die Landesherrschaft zu leisten sei. Das Recht der einzelnen Bauerschaft zur autonomen Regelung der Nutzungsrechte an den Gemeinheiten war auch in Holstein nicht bestritten. Sie war sogar in rein grundherrlichen Bezirken, wie Bordesholm hergebracht. (Hanssen, Bordesholm, S. 155.)

Als ursprünglicher Träger des Verfügungsrechtes über diejenigen Grundstücke, welche den Geschlechtern und Bauernschaften entzogen blieben, ist die Völkerschaft oder der Gau anzusehen. Wo die landesherrliche Gewalt keine Bedeutung erlangte, in Ditmarschen, erscheint im Mittelalter die Landschaft, die „terra Dhitmarcie" als Eigentümerin von Wal-

[1]) Für die kgl. Distrikte: Ämter Rendsburg, Segeberg, Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Rantzau siehe Verordnung vom 19. Nov. 1771 (betr. Einkoppelung u. Aufhebung der Gemeinheiten) § 11; für den großfürstlichen Anteil: Regulativ von 1768. Raubert, Grafschaft Rantzau S. 46.

[2]) Verordnung von 1771 (s. vor. Anm.) § 11.

[3]) Wir kommen auf diese Frage noch zurück (S. 255 ff).

[4]) So in den Ämtern Haneran und Rantzau. Vgl. § 21 der genannten Verordnung von 1771 und Gloy, Hademarschen S. 15 u. 61. Letzterer stellt (S. 19) die ansprechende Vermutung auf, es handele sich hier um Filialdörfer, die sich um ein Haupt- oder Urdorf gruppieren. Vgl. oben S. 204, Anm. 6.

dungen und Wiesen (Ditmarscher Urk.-Buch No. 17 von 1323), während ebenso jeder Bauernschaft das Eigentumsrecht an ihrer Gemeinheit, der „meenemarke" zustand. (Vgl. Dit. Urk.-Buch No. 81, 153. Michelsen, Altditm. Rechtsquellen S. 334.) Dies ist auch nach der Eroberung des Landes nicht anders geworden. Die zu keiner Feldmark gehörenden unfruchtbaren Heide-, Sand- und Moorflächen besitzt jetzt der Kreis. Ebensowenig hat man im Herzogtum *Schleswig* den Gemeinden das Eigentum an den Allmenden (friesisch Ellemoden) jemals strittig gemacht.

In *Schleswig* setzte eine planmäßige Besiedelung des Landes etwa ein halbes Jahrhundert später ein als in Holstein. Die Stelle des eroberten Slavenlandes vertraten hier die weiten noch unangebauten Waldstrecken besonders der Ostseite. Das herrenlose Gebiet wurde auch in Schleswig ursprünglich als gemeine Mark behandelt und von den Urdörfern aus frei in Besitz genommen, sei es als „ornum", das der einzelne für sich einfriedigte, sei es durch die Anlegung von Filialdörfern (thorp), die dann noch eine Zeit lang in einer gewissen Abhängigkeit von den alten Ansiedelungen blieben (Jüt. Lov I. c. 47). Wahrscheinlich waren öfter schon im 12. Jahrhundert ganze Dörfer ausgebaut, d. h. in kleine Dörfer, seltener Einzelhöfe aufgelöst worden. Doch überschritt bis zum Jahre 1200 die Besiedelung in den älteren (westlichen) Harden kaum wesentlich den vorauszusetzenden alten Stand von je 120 Bolen oder Hufen.[1]) Im Osten gab es noch sehr viel anbaufähiges Land, das mit wüstem Walde bedeckt war. So in Angeln. Das ganze Gebiet zwischen Schlei und Eider war noch fast unbesiedelt, Schwansen und Dänisch Wohld bildeten mit der benachbarten Probstei noch zu Helmolds Zeit eine „vasta solitudo".[2])

Inzwischen hatte sich auch in Schleswig der Anspruch des Königs auf das unbesiedelte Land durchgesetzt.[3]) Es stand ihm kraft seiner Würde als „Konungslef" zu. Daneben gab es Königliches Hausgut, patrimonium, das wie anderes Privateigentum vererbt wurde. Zum Hausgut gehörte auch Alsen.

Die planmäßigen Rodungen in den königlichen Besitzungen begannen seit dem Ausgange des 12. Jahrhunderts. Um 1250 war der Osten nördlich der Schlei besetzt und hatte die Besiedelung von Norden her Schwansen ergriffen.[4]) Besonders rasch aber war das Land unmittelbar nördlich der

[1]) Vgl. oben S. 19 u. Sach, Herzogtum Schleswig in seiner ethnographischen und nationalen Entwicklung. Halle 1896, I, S. 139. Meitzen, das Bauernhaus im Herzogtum Schleswig. Schleswig 1896. S. 103.

[2]) Helmoldi chronica Slavorum I. c. 12. In dem „fast undurchdringlichen Dickicht des Waldes", der sich von Schleswig bis Lütjenburg erstreckte, fanden sich noch Grenzlinien einer alten Ackereinteilung.

[3]) Jüt. Lov III, c. 61, § 3. Unde wat sonste nemandt tho gehöret, dat gehöret dem Köninge.

[4]) Nach Sachs Untersuchungen (I, S. 136) sind für die Zeit um 1250 in den 22 Harden des damaligen Herzogtums Schleswig nur 330 Ortschaften mit 165 Kirchen festzustellen, 15 Ortschaften für die Hardo. Unter diesen gibt es 64 auf thorp, 21 auf büll (Einzelhof), nur 23 auf by und 12 auf lef. Dazu kommen die auf sted, ing, um (heim), mark, bek (Bach), lund (Hain).

Im Gegensatz zu dem Dänenlande östlich des Belt sind hier die mit by benannten Ortschaften nicht große Urdörfer, sondern oft gerade kleine Ansiedlungen. Während Steenstrup annimmt, daß by in Jütland im Sinne des altnordischen bú, Hof, zu fassen sei, ver-

Eider: Stapelholm, das Amt Hütten und Kroppharde besiedelt worden, und zwar durch sächsische Ansiedler.[1]) Im ganzen „dänischen Wohld" lassen sich bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts keine Ortschaften nachweisen. Neben dem König treten die geistlichen Stiftungen, die Bischöfe, das schleswiger Domkapitel und die seit dem Ende des 12. Jahrhunderts übrigens in geringer Zahl begründeten und mit Land ausgestatteten Klöster[2]) als Kolonisatoren auf.

Nun entsteht auch in Schleswig ein besonderer Kriegerstand. An Stelle des Schiffsdienstes, auf den die alte Kriegsverfassung zugeschnitten war, gewinnt der Dienst auf dem Lande, und zwar gegen die deutschen Ritter der Roßdienst, größere Wichtigkeit. Wer sich zu dieser Leistung aus eigenen Mitteln verpflichtet, wird „Heermann" und befreit dadurch sein Land von der Steuerlast, und zwar vollständig, so viel er auch zukaufen mag.[3]) Die Heermänner stammen aus der Klasse der begüterten Gemeinfreien;[4]) zu ihrem eigenen Lande erhalten sie bald Ausstattungen aus dem Krongute.

Daraus und aus Schenkungen an die Kirche, weiterhin aus Ankäufen, sind die zahlreichen *Streugüter* auf dem Schleswiger Mittelrücken und in Angeln hervorgegangen. Die geschlossenen Güter von Dänisch-Wohld und Schwansen gehören einer jüngeren Zeit an; sie sollen im folgenden Abschnitt besprochen werden.

Schon im 12. Jahrhundert wurden dem Bischof, seit Mitte des 13. Jahrhunderts auch dem Domkapitel und den Klöstern[5]) Immunitätsprivilegien und Gerichtsbarkeit verliehen, während eine Gerichtsbarkeit der Heermänner in dieser Zeit nicht vorkam. Sie standen ihrerseits unter den Hardesgerichten und nahmen wie die anderen Bonden daran teil. Die Gerichtsverfassung wurde in den geistlichen Besitzungen nach dem Vorbilde der landesherrlichen Harden eingerichtet. Sie zerfielen in Vogteien, und der bischöfliche oder klösterliche Vogt hatte den Vorsitz im Lanstengericht,[6]) während die Landsassen, Landboer, Zinsleute, wie in den königlichen Gerichten die Bonden, die Urteilsfinder waren. Auch die Heerespflicht der freien Landsassen ist nicht anders als in Holstein geregelt.[7])

---

mutet Rhamm, (Die Großhufen der Nordgermanen, S. 22) daß die Urdörfer der — von den Dänen zu unterscheidenden — Jüten schon vor dem Eindringen der Dänen bestanden und diese nur noch Raum zu kleinen Ansiedlungen fanden, die sie als selbständige Ansitze des Herrenvolks mit by bezeichneten, nicht als auf fremdem Markengrund angelegte und abhängige Tochterdörfer.

[1]) Nach dem Erdbuch Waldemars II. (um 1240) hatte dort der König im ganzen 420 „Hufen", in Schwansen besaß er nur 26 ½ „Pflüge".

[2]) Lügumkloster, „locus dei" 1173; St. Johanniskloster in Schleswig 1194, Ruhekloster 1192 begründet und 1210 nach Angeln verlegt.

[3]) Jüt. Lov. III, c. 15 u. 18.

[4]) Im Jüt. Lov. III, 15 werden freilich Heermänner erwähnt, die weniger Land haben, als sie mit einem Pfluge bewirtschaften können.

[5]) So dem Johanniskloster in Schleswig 1250.

[6]) v. Stemann I, S. 176 ff.

[7]) Der Annahme Kiers (Jahrbücher Bd. II, S. 340—346), daß nur der Adelbonde ledingspflichtig war, widersprechen die klaren Bestimmungen in cap. 11 u. 13 des III. Buches im

Während es in Holstein an allen Anzeichen dafür fehlt, daß bäuerliche Landsassen aus einer Klasse von Unfreien hervorgingen, kann dies für Schleswig und Dänemark keinem Zweifel unterliegen.

Das Jüt. Lov zeigt den Übergang im Rechtsverhältnis des sogenannten *Bryden*. Dem Bryden ist ein Gut zur Bewirtschaftung überwiesen. Er ist entweder bloßer Verwalter, der (wie ein Redeswen, Bauknecht) in fremdem Auftrage handelt (Bryde schlechthin), oder er besitzt einen Teil des Viehs und der Gerätschaften und ist dann auf Ertragsanteil gesetzt, steht also wie ein Anteilspächter (Felligs- oder Gemeinschafts-Bryde). Nach Jüt. Lov II, c. 67 kann nur der Felligshryde um das, was zu dem Haus und Hof gehört im Auftrage seines Herrn Ran schwören, d. h. den Räuber gerichtlich verfolgen.

Die Bryden sind als Verwalter von Höfen des Königs, der Geistlichkeit, der Heermänner und wohlhabenden Bauern anzusehen. Die Glossatoren übersetzen in Übereinstimmung mit den Urkunden das Wort mit villicus und Meier.[1])

Zur Zeit des Jütschen Lov gehört der Bryde zu den Freien, er kann Grundeigentum und darauf seinerseits wieder einen Bryden haben.[2])

Aber an die alte Unfreiheit erinnert die Bestimmung des Gesetzes (lib. I, c. 31), daß Bryde und Träl (Sklave) .... „niemandes Vormund sein können, darum daß sie sich selbst nicht vormünden können." Sie sind vom Richteramte ausgeschlossen und werden auch nicht unter den Personen aufgezählt, die Landwehr und Aufgebot abhalten müssen (J. Lov III, c. 11—13).

Die selbständige Bewirtschaftung von Höfen durch Unfreie oder Freigelassene war schon vor dem Aufkommen der Heermänner bekannt.[3]) Hatten doch die Seekriege und Wikingerfahrten verhältnismäßig zahlreiche Sklaven zur Verfügung gestellt. Auf solche Weise konnte namentlich auch unbesetztes Land in Nutzung genommen werden. Aus der frühen Ansiedelung von Unfreien und der Ausstattung der Heermänner mit Land einerseits, der Verkleinerung des Hufenbesitzes durch Erbteilung anderseits ist jene Differenzierung im Grundvermögen der Bonden zu verstehen, welche das Jütsche Lov erkennen läßt.

Das Gesetzbuch unterscheidet für die königlichen Gerichte drei Richterklassen, die über verschiedene Verbrechen und Vergehen zu urteilen haben:

1. Die *Sandmänner* sind die vornehmsten: Richter für allerhand Gewalttat, Totschlag, Notzucht, Herwerk (Hausfriedensbruch), ferner für Mark- und Feldteilung, und über Kirchengüter, wenn der Wort mehr als $^1/_2$ Mark Silbers beträgt. 8 aus jeder Harde, je 2 aus jedem Viertel der Harde, aber nicht mehr als einer aus derselben Gemeinde werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Sie müssen in dem Hardesviertel *zum mindesten eine Felligsbryde zum Eigentum haben* und dürfen keine Landboer (s. v. a. Landsassen, Zinsleute, Fester)

Jüt. Lov. Auch wird die Kriegsdienstpflicht der Kolonen in vielen Urkunden erwähnt. So befreit König Christof von Dänemark 1253 omnes villicos et colonos des St. Johannisklosters vor Schleswig a gravamine expedicionis (Regesten Bd. II, No. 37). Der Herzog von Jütland bestätigt dies 1260: ab omni gravamine expeditionis etc., sie sollen nur verpflichtet sein ad opus urbium et terrae defensionem (Reg. II, 206) d. h. zu Burgwerk u. Landwehr. Dasselbe für das Kloster Odensee im Jahre 1260 (II, No. 738).

[1]) In Waldemars Eidbuch heißt es aus Burg auf Fehmarn: Praeterea habet dominus ibidem XX marcas de tribus villicis. Noch i. J. 1628 gab es dort ein altes Domanialstück „Meierfeld" genannt, das vom König verpachtet, dann an die Stadt verkauft und von dieser parzelliert wurde. Vgl. G. Hanssen, Fehmarn. S. 154.

[2]) Jüt. Lov lib. II, cap. 67, § 2.

[3]) Das Brydenverhältnis wird schon im Schonenschen Gesetz erwähnt, welches zu Anfang des 13. Jahrhunderts verfaßt ist, aber älteres Recht enthält.

sein. (Jüt. Lov II, cap. 1). Die Stelle zeigt, daß Personen, welche in der Lage sind, sich einen Bryden zu halten, nicht bloß zahlreich, sondern auch über das ganze Land sehr gleichmäßig verbreitet sind. Die Sandmänner gehören derjenigen Gesellschaftsschicht an, aus der die reiterdienstpflichtigen Heermänner genommen werden.[1]) Daß diese sich wie die deutschen Ritter von bäuerlicher Arbeit freihalten und ihren Hof regelmäßig durch einen Bryden bewirtschaften lassen, wird durch die Bestimmung (lib. II, c. 77 d. Jüt. Lov) bestätigt, wonach alle Königs- und Bischofsmänner-Bryden, wenn sie zu 3 Mark-Brüchen verurteilt werden, sie ihrer Herrschaft und nicht des Königs oder Bischofs Vogt bessern sollen. Einen besonderen Stand bilden aber weder die Sandmänner noch die Heermänner — sie sind wohlhabende Gemeinfreie.[2])

2. Die zweite Klasse der Richter sind die *Näffninge*, hauptsächlich für Raub und Diebstahl. Sie werden von allen Bonden der Harde auf ein Jahr gewählt, ebenfalls 2 aus jedem Viertel. Sie müssen Atelbonden, nicht Bryden oder Landboer, auch Dreimarks-, d. h. Dreihufenmänner sein, so daß sie volle Landwehr ahhalten (II, c. 51).

3. Die *Hardesnäffninge*, 12 an der Zahl, 3 aus jedem Viertel. Sie richten über Münzfälschung, Mordbrand und Straßenraub und werden für jede einzelne Sache vom Hardesvogt ernannt. Sie dürfen mit den Parteien nicht verwandt sein; der Beklagte hat das Ablehnungsrecht. Für die Hardesnäffninge besteht aber nicht die Forderung eines gewissen Mindestvermögens noch auch des Grundeigentums. Hardesnäffninge können auch Landsassen sein.

Daß wesentliche Unterschiede im Besitz vorkamen, zeigen auch die Bestimmungen über die Beteiligung an Landwehr oder Aufgebot, und den Kosten dafür, die für die Bonden und für die Landboer nach dem Umfange des Hufenbesitzes abgestuft sind. (Vgl. oben S. 36 u. Jüt. Lov III, c. 12, 13, auch unten Kap. III Ziffer II, 2).

Es werden auch freie „Oregith-Man" genannt, das sind solche, die kein eigen Haus, Land und Sand haben; die bleiben frei von Aufgebot und Landwehr. Sie können auch nicht genötigt werden, zur Mannbuße beizusteuern (II, 24).

Während die Heermannswürde nicht erblich ist und über die Lehen, welche an die Heerleute gegeben werden, Bestimmungen im Jüt. Lov nicht enthalten sind, ragt offenbar ein Stück der alten auf den Schiffsdienst zugeschnittenen Kriegsverfassung an der Stelle in das Gesetzbuch hinein, wo es bestimmt, daß die Styreshaffne immer nur vom Vater auf den Sohn und gegebenen Falls von einem Bruder auf den anderen vererben sollte unter Ausschluß der Frauen und unechten Söhne. Es handelt sich um das Amt des Steuermannes oder Kapitäns, der die Ausrüstung des Schiffes und das Aufgebot zu überwachen hatte. Er erhielt dafür, so oft ein Aufgebot erging, eine Leistung in Korn von den Bonden. Zuweilen war er gleichzeitig der Hardesvogt (Jüt. Lov lib. III, c. 3).

Zusammenfassung. Im ganzen zeigt die Schleswiger Entwicklung große Übereinstimmung mit der holsteinischen. Jedoch haben Seekrieg und Sklavenraub größere Unterschiede in der altfreien Bauernschaft von Schleswig hervorgerufen;

[1]) Darauf deutet auch die Bestimmung hin, daß sie für jede Sache zusammen eine Vergütung von einer halben Mark Silbers „hesteleye" d. i. Pferdegelder erhalten sollen (J. L. lib II, c. 1—5).

[2]) Nimmt man, wofür manches spricht, einen nationalen Unterschied zwischen Jüten und Dänen an, (vgl. oben S. 19 Anm. 2, sowie S. 207 Anm. 4), so müssen die mit Sklaven und Bryden wirtschaftenden wohlhabenden Bonden und Heermänner zum überwiegenden Teil als Dänen angesehen werden. Jedenfalls waren die unmittelbar dem König dienstpflichtigen Heermänner die eigentlichen Träger der dänischen Herrschaft in Jütland und Schleswig.

ein Teil der Schleswiger Kolonisten ist aus den Unfreien hervorgegangen. Die Ritterschaft leitet hier wie dort ihren Ursprung aus der Schicht der begüterten Gemeinfreien ab.

Die ältere Zeit der Kolonisation brachte nur *eine* größere Grundherrschaft, abgesehen von der landesherrlichen, nämlich die der Kirche hervor. Ihr Besitztum war in Schleswig wie in der älteren Zeit in Holstein Streubesitz. Geschlossene Grundherrschaften sind zuerst in Wagrien seit dem 13. Jahrhundert aufgekommen, und erst damit entstand ein mächtiger und einflußreicher Dienstadel. Das Vordringen der geschlossenen Grundherrschaften nach Schleswig ist auf holsteinischen Einfluß zurückzuführen und nun zu betrachten.

III. Vom Abschlusse der Kolonisation in Holstein bis zum Ausgange des Mittelalters: Ausbildung der ständischen Verfassung.

Die rasche und erfolgreiche Kolonisation Wagriens und der Elbmarschen hat in Holstein drei neue politische Gewalten geschaffen: die aus der gräflichen Würde hervorgegangene Landesherrschaft, die Großgrundherrschaft und die Städte. Nichts kennzeichnet besser ihre wirtschaftliche Kraft als die Ausdehnung ihres Machtbereiches über die Grenzen des eigenen Landes hinaus. Es war der durch die Arbeit der Kolonisten geschaffene Reichtum, welcher die holsteinischen Grafen befähigte, den Mechthildschen Anteil am Lande zwischen Schlei und Eider (1260) und bald weitere Teile durch Pfandtitel in ihre Gewalt zu bringen. Wenn sie schließlich die Belehnung mit dem Herzogtum Schleswig erlangten und den Grund zur dauernden Vereinigung beider Länder unter holsteinischer Führung legten (1386), so war dies eine Konsequenz der wirtschaftlichen Herrschaft, welche die Deutschen in Schleswig längst gewonnen hatten.

Seit dem Abschluß der Kolonisation von Wagrien (Ende 13. Jahrh.) waren viele holsteinische Ritter, vom Herzog berufen, nach Schleswig gezogen, um ihm mit ihren Leuten in seinen Unabhängigkeitsbestrebungen gegen den König Dienste zu leisten und gegen die einheimischen dänischen Geschlechter zu unterstützen. Im Jahre 1313 wurde das königliche Krongut dem Herzog überwiesen, 1317 verpflichtete sich der König, seine Heermänner im Lande nicht zu vermehren. Den holsteinischen Rittern fielen nun um so bedeutendere Besitzungen in Schleswig zu. Unter ihrer Leitung wird das noch wenig besiedelte Schwansen und der Dänische Wald durch holsteinische Bauern kolonisiert und mit geschlossenen Grundherrschaften nach Art derjenigen in Wagrien bedeckt.[1]) Hier kommt die Besiedelung erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zum Abschluß. Aber früh dringen die holsteinischen Ritter weiter im Herzogtume vor, und

[1]) Vgl. v. Stemann S. 164. Kock, Schwansen S. 22. Nach dem lib. censualis Episc. Slesv. von 1435 besaß auch der Bischof von Schleswig in Schwansen wie in Angeln ganze Dörfer.

zwar ebensosehr mit Hilfe von Kauf- und Pfandtiteln[1]) wie von Amts- und Dienstlehen. Sie bringen auch einen sehr großen Teil des alten Heermannenbesitzes an sich.[2])

Gleichzeitig erheben sich die mit der Kolonisation des deutschen Ostens emporgekommenen Städte, in der Hanse der Deutschen geeinigt, unter dem Vortritt Lübecks zu Herren der Ostsee. Die Hanse steht im 14. Jahrhundert auf der Höhe ihrer Macht. Als der König von Dänemark ihre Niederlassung in Wiesby überfallen hat, ziehen 80 Städte im Bunde mit den benachbarten Fürsten gegen ihn zu Felde, und im Frieden von 1369/70 wird die Wahl eines dänischen Königs an ihre Zustimmung gebunden. Sie breiten ihre Kontore in den nordischen Ländern aus und greifen entscheidend in deren Geschicke ein. Als Kaiser Karl IV. im Jahre 1375 nach Lübeck kam, tat er den Ausspruch, nur Rom, Venedig, Pisa und Florenz könnten sich der Ostseestadt an Ansehen vergleichen, und noch im 16. Jahrhundert überragten die norddeutschen die englischen Städte weit an Kapitalbesitz, Konsum und Luxus.[3])

Aber wie Lübeck sich als Reichsstadt (seit 1181) von dem territorialen Verbande mit Holstein ganz loslöste, Hamburg nur in lockerer Verbindung blieb, die Städte sich zu einem Bündnis mit dem Dänenkönig bereit fanden, um eine Obmacht des Holsteinischen Grafen über die Ostsee zu verhindern und den deutschen Adel aus Dänemark zu verdrängen,[4]) so enthielt die im Zeitalter der Kolonisation begründete territoriale Verfassung selbst den Keim zur staatlichen Zersetzung. Von vornherein sind die geistlichen Grundherrschaften durch ihre Immunitätsprivilegien zu kleinen Staaten im Staate erhoben worden. Eigentümer des Bodens, sind sie frei von allen wirtschaftlichen Lasten (Schatz, Bede, Dienst) und nur der Landwehrpflicht unterworfen. Die Ritter streben die Gleichstellung mit jenen an, und in dem Maße als sie emporsteigen, werden die landesherrlichen Rechte beschnitten.

Die Ritterschaft steht schon beim Abschluß der Kolonisation zu Ende des 13. Jahrhunderts den Landesherren sehr unabhängig gegenüber. Schon damals treten sie als ein Stand auf, der zu Eidgenossenschaften vereinigt seine Ansprüche gegenüber dem Landesherrn einheitlich geltend macht.[5]) Es kommen Fehden einzelner Ritter gegen den Grafen vor. Jeder Kriegszug,

[1]) Vgl. z. B. Reg. III 622 (v. 1327), III 1033 (v. 1339).

[2]) P. Laursen, Beitrag zur Geschichte und Beschreibung des Amtes Hadersleben (dänisch), Sonderjydske Aarböger 1889, Flensburg, S. 161. Nach v. Stemann S. 187, 188 sind fast alle Familien des späteren Schleswiger Adels aus Holstein und andern deutschen Ländern eingewandert.

[3]) Richard Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der Elisabeth. Jena 1896, S. 2 u. 3.

[4]) Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte IV, S. 157.

[5]) In einer Einigung von verschworenen holsteinschen Rittern und Knappen mit den Städten Hamburg und Lübeck, stellen sie es als in ihrem freien Willen liegend hin, (U. S. S. 514) ob sie dem Grafen Heeresdienste leisten oder nicht. 1307 und 1310 wird bestimmt, daß über ihre Dienste das Herkommen entscheiden soll. Vgl. Waitz I, 116, Falck III, 344.

jedes wichtige Ereignis der auswärtigen Politik führt zu einer Erweiterung der ritterschaftlichen Macht. Nehmen wir die rechtliche Entwicklung vorweg. —

Die Lehen sind anscheinend von vornherein erblich ausgetan worden. Im 14. Jahrhundert sind sie es durchweg. Seit dieser Zeit ist das Lehnsverhältnis für einen wachsenden Teil des Grundbesitzes ganz verloren gegangen. Im Jahre 1600 fand man in Schleswig-Holstein nur noch 28 Lehne,[1]) und von diesen wurde die Verpflichtung zu irgend welchen Lehnsdiensten bestritten. Auch hatte schon das Privilegium von 1533 ausdrücklich bestimmt: „Kaufen und Verkaufen der Güter solle frei sein durch geistliche und weltliche, wie es von altersher gewesen sei".[2]) Weniger stark war die formelle Umgestaltung in Lauenburg, das im übrigen den holsteinischen durchaus analoge Verhältnisse zeigt. Dort behielten von 22 geschlossenen Gütern 15 die Lehnseigenschaft.

Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts erscheinen die holsteinischen Ritter fast durchweg im Besitz der Gerichtsbarkeit über ihre Zinsleute, und mit ihrem Vordringen nach Schleswig breitet sich die grundherrliche Gerichtsbarkeit auch dorthin aus.[3]) Zunächst als wirtschaftliche Zuwendung der verwirkten Brüche gedacht und wegen der Häufigkeit der Geldstrafen von beträchtlichem Wert,[4]) bildet sie den Keim, aus dem die ständische Herrschaft so kräftig emporwächst, daß sie schließlich für ihr Territorium die landesherrliche Gewalt fast ganz ausschaltet.

Freilich setzt solche Entwicklung überall voraus, daß die Gerichtsbarkeit geschlossene Bezirke der Grundherrschaft ergreift.

Dort, wo die Grundherrschaft aus *Streugütern* besteht, wie — von Dänisch Wohld und Schwansen abgesehen — der Regel nach in Schleswig, läßt sich die adlige Gerichtsbarkeit tatsächlich meist gar nicht ausüben. Die Streugüter bleiben mit wenigen Ausnahmen zu den Harden dingpflichtig.[5]) Der Gerichtsherr hat dann nur den Anspruch auf das Jurisdiktionseinkommen.

Von ebenso geringer Entwicklungsfähigkeit erweist sich die Gerichtsbarkeit der kleinen Edelhöfe, die in und am Rande der durch bäuerliche

[1]) H. Rantzau, Cimbr. Chers. descriptio, Westphalen, Mon. ined. Bd. I, S. 5. Nur *ein* Gut (Schönweide) behielt in Holstein die Lehnsqualität bis zu deren förmlicher Löschung und Erklärung zum Allodialgut in den 20er Jahren des 19. Jahrh.

[2]) Privilegien der schleswig-holsteinischen Ritterschaft. Kiel 1797. S. 167. In älterer Zeit war stets die Genehmigung des Lehnsherrn erforderlich. Soweit die Regesten reichen (Mitte des 14. Jahrh.) ist ersichtlich, daß solche bei jeder Veräußerung von Lehngut eingeholt wurde.

[3]) v. Stemann II, S. 188.

[4]) Als der holsteinische Graf i. J. 1319 dem Kloster Itzehoe für eine Schuldsumme verschiedene Einkünfte verpfändete (Reg. III, 386) wurde der *Kapital*wert des iudicium über 12 Hufen und eine Mühle auf 220 M veranschlagt, das entsprach nach dem sonst aus der Urkunde zu erkennenden Kapitalisierungsmaßstabe einem Durchschnittsertrage von 22 M pro Jahr.

[5]) Vgl. v. Stemann II, S. 190. Falck III 1, S. 149. Vgl. die Citate aus den Landgerichtsordnungen unten S. 224 Anm. 4.

Eigentümer besiedelten Elbmarsch im Zeitalter der Kolonisation entstanden sind (vgl. oben S. 200, 204 ff.). Ihre Gerichtsbarkeit beschränkt sich auf den Hof, die curia, selbst[1]) und etwa noch auf die kleinen zugehörigen Waldkolonien der Geest.

Wo die Gerichtsbarkeit aber größere geschlossene Bezirke umfaßt, enthält sie fast alle Elemente einer Territorialherrschaft. Sie gibt das Recht zur Leitung der Rechtsprechung, zur Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der örtlichen obrigkeitlichen Gewalt überhaupt. Freilich ist diese Gewalt abgeleiteter Natur; im 14. Jahrhundert gilt sie noch allgemein als Lehen. Sie bedeutet auch keineswegs eine Änderung der Gerichtsverfassung.

Jedes Urteil setzt ein gehörig besetztes Ding und Recht voraus, wie es noch in den Landgerichtsordnungen von 1573 und 1636 nachdrücklich betont wird. Das adlige oder klösterliche Dinggericht tritt für den Umkreis der Grundherrschaft an die Stelle des Hardes- oder Kirchspielgerichtes, und der adlige Grundherr ist ihm selbst in Fragen des Mein und Dein unterworfen.

Aber wie die Lehnsqualität des Grundbesitzes, so verflüchtigt sich bald die der Gerichtsgewalt. Sie gilt im Ausgange des Mittelalters als jurisdictio propria,[2]) als öffentliche Gewalt aus eigenem Recht nach Art derjenigen des Landesherrn. Sie ist jetzt dinglich mit dem Grundeigentum verbunden, ein Realrecht, das ohne weitere Bewilligung oder neue Verleihung auf jeden neuen Besitzer des Grundstücks übergeht.

So ist der Begriff des „adligen Gutes" entstanden; sein Wesen liegt darin, daß öffentliche Herrschaftshefugnisse zu Privatrecht erworben sind. Die Zinsleute, welche dem Grundherrn ursprünglich nur vermögensrechtliche Leistungen schuldeten, sind nun seine Privatuntertanen, mit Recht bezeichnet man sie als Untersassen, Diener, Leute des Adels.

Damit sind alle Bedingungen für die weiterhin zu schildernde Ausbildung der großen Gutswirtschaften der Gegenwart gegeben.

Als zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Verwaltung der beiden vereinigten Länder gleichmäßig geordnet wird, erscheinen die geschlossenen Gerichtsbezirke der Klöster, Ritter usw. den an die Stelle der alten landesherrlichen Vogteien tretenden Ämtern überall als nebengeordnet.[3]) Der private Gerichtsherr ist die geborene Ortsbehörde und hat außer der Gerichtsbarkeit alle allgemeinen Landesangelegenheiten ohne jede Mitwirkung des Amtmanns zu besorgen. Er erhebt die Steuern und ist im Besitz des Kirchen- und Schulpatronats.[4]) Die Steuern werden nach Anzahl der mit Bauern besetzten Hufen veranlagt; die curia, das Hoffeld, bleibt davon frei.

[1]) Vgl. Reg. III, 620 (v. 1327). Die Zitate bei Detlefsen, Elbmarsch, S. 269.

[2]) Falck, Privatrecht III, 1, S. 11.

[3]) Vgl. Waitz I, S. 353.

[4]) Das gerichtsherrliche Kirchenpatronat, in der Regel mit dem des Schulpatronats verknüpft, wird in einem Privileg Christian III. 1533 anerkannt. Vgl. Schrader, Handb. vaterl. Rechte I, Altona 1784. S. 162 u. 166.

Ganz wie im östlichen Schleswig-Holstein liegen die Verhältnisse in *Lauenburg*. Sämtliche (22) adlige Güter bilden dort „geschlossene Gerichte“.[1])

Für die fast vollständige Lösnng der kirchlichen und adligen Horrschaftsbezirke aus dem staatlichen Verbande sorgt ihre gemeinschaftliche Vertretung, der Landtag. Die Volksversammlung wird seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts durch Ausschaltung der Bauern[2]) zu oiner ständischen Versammlung, in der außer den Rittern nur Prälaten und Städte Sitz und Stimme haben. Ihr Einfluß wächst durch die häufigen Landesteilungen, denen gegenüber sie mit aller Energie die Fortdauer der gemeinschaftlichen ständischen Versammlungen und die politische Unteilbarkeit des ritterschaftlichen Gebiets durchsetzen. Für dieses wird eine gemeinschaftliche — um so losere — Regierung der beteiligten Landesherren eingerichtet.[3])

Die Stände erreichen den Höhepunkt ihrer Macht, als (1460) durch ihre Wahl nach dem Aussterben der regierenden Schaumburger Linie der dänische König aus dem Oldenburger Fürstenhanse zur Herrschaft über Schleswig-Holstein erhoben, das — allerdings beschränkte — Wahlrecht ihnen fernerhin zugesichert wird und nun jeder weitere Regiorungsantritt durch Bestätigung und Steigerung ihrer Privilegien erkauft werden mnß.

Der korporierte Adel ist in seinem Territorium fast souverän.

Auf dem Landtage werden zwar auch allgemeine Angelegenheiten des Landes, besonders die Landesverteidigung, behandelt, seine Hauptbestimmung aber ist, die Privilegien der Ritterschaft und Prälaten wahrzunehmen und auszubauen. Die scharfe Absonderung des ritterschaftlichen Gebictes vom übrigen Lande tritt darin zu Tage, daß das Steuerbewilligungsrecht des Landtags lediglich für die dort vertretenen Landesteile gilt, während es zur Besteuerung der Landschaften und Ämter deren Zustimmung bodarf.[4]) Der Landtag ist zugleich das oberste Gericht für die Stände, ans ihm geht nach längeren Verhandlungen (seit 1564) im Jahre 1573 das *adlige Landgericht* hervor.[5]) Es ist erste Instanz für die Ritterschaft und die adligen Güter, anch

[1]) Vgl. die lehrreichen Ausführungen von E. von Meier, Hann. Verf.- u. Verw.-Geschichte II, S. 377 ff., 381.

[2]) An dem Landesthing, der alten Gerichtsversammlung von Schleswig zu Urnehöved, scheinen noch Ende des 14. Jahrhunderts Banern teilgenommen zu haben (Waitz I, 353). Der erwähnte Verzicht der holsteinschen Banern auf das Fehderecht und die Blutrache (1392, vgl. oben S. 130. Anm. 2) ist mutmaßlich auf dem Landtage geschehen (Waitz I, 354). Von der Gesamtheit der zur Landwehr berufenen Leute wurde sogar noch unter Friedrich I. im Jahre 1523 eine Bede bewilligt (Waitz II, 149).

[3]) So znerst 1397; 1490 werdeu auch die Klöster, 1544 die Städte der gemeinschaftlichen Regierung unterstellt.

[4]) Solche Verhandlungen haben mit den Landschaften bis in die 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts stattgefunden. Vgl. Waitz II, 149, 476, 663; Falck II, 225, 288; Hanssen, Fehmarn, S. 8.

[5]) Vgl. (v. Cronhelm) Corpus Statut. provinc. Holsatiae Altona 1750, S. 154. v. Stemann II, S. 164/165.

Berufungsinstanz für deren Untergehörige, während für Prälaten und Ritterschaft der Landtag oberste Instanz bleibt.[1])

Damit ist die letzte Entscheidung über alle Rechtsstreitigkeiten der Untertanen des Adels in dessen eigene Hände gelegt und der Adel selbst ihrer Rechtsprechung gänzlich entzogen.[2])

Schon das Privilegium Friedrichs I. von 1524 hatte den bestehenden Rechtszustand dahin formuliert, „daß die Prälaten und Ritterschaft in Schleswig-Holstein Hals und Hand oder das höchste Gericht über ihre Untersassen und Diener haben sollen, ohne der Fürsten Einmischung oder Verhinderung, durch sie selbst, ihre Amtleute oder Befehlshaber".[3]) Es blieb ihrem Ermessen überlassen, ob sie selbst das Amt des Gerichtsvorsitzenden und die freiwillige Gerichtsbarkeit ausübten oder es durch einen Stellvertreter versehen ließen, während für den Landesherrn solche Stellvertretung seit dem 16. Jahrhundert zur unverbrüchlichen Regel wurde. Von da bis zur gänzlichen Ausschaltung der Volksgerichte und zur persönlichen Urteilsfällung war kein großer Schritt mehr.

Auch die Einnahmen der Gerichtsherren erfuhren eine Erweiterung. Zu den fructus jurisdictionis rechnete man nun außer den Brüchegeldern auch erblose und konfiszierte Sachen, Strandgut, Schutz- und Verbittelsgeld der Kätner und Insten und den Dezem in Emigrations- und Erbfällen.[4])

Diesen Vorrechten des Adels, zu denen noch Zollfreiheit, Jagdrecht, Anwartschaft auf die Amtmannsstellen usw. kommen, stand die Verpflichtung zum Roßdienst gegenüber. Sie ruhte auf den adligen Gütern als solchen und bestand seit dem 16. Jahrhundert nur noch in der Auflage, ausgerüstete Mannschaften zu stellen. Dienstpflichtig waren aber auch die Bauern der Ämter und Landschaften zu allen Zeiten geblieben, und oft genug sind sie aufgeboten worden.[5]) Die vielfach wiederholte Bestimmung, daß die Heeresfolge nur zur Landesverteidigung dienen und nicht über die Grenzen führen sollte, bezog sich auf alle Einwohner gleichmäßig.[6]) Kurz — Sonderpflichten lagen dem Adel seit dem Ausgange des Mittelalters nicht mehr ob.

Je mehr die Ritterschaft zu einer privilegierten Klasse wurde, um so schroffer suchte sie sich sowohl gegen fremde, in das Land kommende Adlige, als gegen das Bürgertum korporativ abzuschließen. Im Jahre 1623 beschlossen

[1]) Falck III, S. 236 und S. 306; v. Stemann II, S. 197—201.

[2]) Das Privileg von 1524 enthält mit Bezug auf Schleswig den Satz: Die Bunden und Lansten sollen kein Gericht oder Gewalt über die Prälaten und Edelleute haben. In Holstein hatten sich die Ritter offenbar schon früher dieser Rechtsprechung entzogen. Zur Strafrechtspflege über den einheimischen Adel wurde durch den Haderslebener Rezeß von 1619 ein adliges Kriminal- oder Rittergericht — bestehend aus 2 adligen Räten und 12 anderen Unparteiischen vom inländischen Adel — vorgesehen (Schrader, Handbuch I, S. 24).

[3]) Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden, Kiel 1847, Urk. XX, S. 43.

[4]) Falck, Privatrecht III 1, S. 8 ff., S. 145/6.

[5]) Vgl. oben S. 196 Text und Anmerkung 2; Falck III, 334.

[6]) Freiheitsbrief der Fürsten von 1423, Waitz I, 357; Privilegien von 1460, Waitz I, 405; Privilegien von 1545, Falck III, 346.

die Stände, „daß hinführo in diesen Fürstentümern keine adligen Güter an Bürgerstandes-Personen und Kommunen transferiret werden sollen“.[1]) Dieser Beschluß ist freilich nie zur Observanz gekommen (vgl. unten Abschnitt III, Ziffer II, 2). —

Der Schlüssel zum Verständnis der geschilderten Entwicklung liegt in der wirtschaftlichen Machtverteilung. Die Urkunden und Güterverzeichnisse aus der Zeit nach dem Abschluß der Kolonisation gewähren einen Einblick in den Kampf um die gesellschaftliche Machtstellung, welcher unter den Grundherren selbst und mit den Landesherren geführt wird. Die Kirche, der Adel, die Städte sind darauf aus, die Gebiete ihrer Grund- und Gerichtsherrschaft abzurunden und zu erweitern.

Am erfolgreichsten ist darin die tote Hand, die, was sie einmal besitzt, auch dauernd festzuhalten pflegt. Die auf der historischen Karte verzeichneten Ämter Bordesholm, Reinbek, Reinfeld, Cismar, frühere Klostergebiete, und die als solche erhaltenen von Preetz, Itzehoe und Ütersen, sind nur zum kleineren Teil aus Verleihungen und Schenkungen, zu größerem aus dem *käuflichen und pfandweisen Erwerb* von Dörfern und Grundstücken hervorgegangen.[2])

Alles was die Kirche erwirbt, scheidet aber vollständig aus der landesherrlichen Machtsphäre aus. Land und Gerichtsbarkeit wird den Bischöfen, Domkapiteln und Klöstern von der ersten Ausstattung her durch das ganze Mittelalter hindurch stets zu eigen übertragen, wenn von Lehnsleuten, so unter Zustimmung des Lehnsherrn.[3])

In ähnlichen Formen, aber in viel bescheidenerem Umfange dehnt sich

[1]) Schrader, Handbuch I, 132 Anm.

[2]) Das Kloster *Bordesholm* hat bis 1502 das ganze spätere Gebiet des gleichnamigen Amtes hauptsächlich durch Ankauf von ritterbürtigen Familien im 14. und 15. Jahrhundert erworben. Vgl. Erichsen, Die Bes. d. Klosters Neumünster. Zeitschr. Bd. 30, S. 1 ff. (s. oben S. 201 Text u. Anm. 3 u. 4); vgl. ferner Hanssen, Bordesholm S 7. — Für *Reinbek* vgl. Schröder, Topographie, die Artikel: Reinfeld, Witzhave, Boberg, Havighorst, Lohbrügge, Börnsen, Escheburg, Kröppelshagen, Wentorf, Wohltorf u. a. m. — Für *Reinfeld* ebenda die Artikel Reinfeld und die S. 332/333 genannten Ortschaften. — Bezüglich des früheren Klosters *Cismar* ebenda S. 292. — Das Kloster *Preetz* erhielt zwar nicht unbedeutende Grundgebiete bei seiner Gründung und bald nachher von den Landesherren verliehen (vgl. oben S. 199 Anm. 3 u. unter Kap. II dieses Abschn. Ziffer II, B, 2), hat aber auch seinen späteren Besitz zum überwiegenden Teil durch Ankäufe erworben, so kaufte es z. B. fast das ganze Kirchspiel Preetz in den Jahren 1325—1437 von adligen Besitzern, ebenso das Kirchspiel Barkau 1376—1519 den größten Teil der späteren Probstei von 1281—1421. (Vgl. Kuss, Notizen zur Kenntnis des Preetzer Klosters vor der Reformation und Zur Geschichte der Probstei N. St. L. Mag. Bd. 10, S. 230 u. 231 bezw. 266 u. 267). — Für das Kloster *Itzehoe* vgl. die zahlreichen Einzelnachrichten im speziellen Repertorium der Schröderschen Topographie über die auf S. 99 genannten Ortschaften. u. unten Kap. II, Ziffer II, B, 1 c. — Für Ütersen vgl. oben S. 205 ff. u. unten Kap. II dieses Abschnitts, Ziffer II, B, 1 b.

[3]) Vgl. aus den zahlreichen urkundlichen Belegen z. B. Reg. II, 752 (v. 1290), II. 927 (v. 1299), III, 79 (v. 1309), III, 858 (v. 1334) und 951 (v. 1336), wo es heißt: ius feodale .... in ius proprium commutantes proprietatem et hereditatem dimisimus. — Auch finden sich verschiedene Übertragungen von Lehusgut an Private zu Eigentum im Interesse der Kirche mit Rücksicht auf eine von diesen beabsichtigte Stiftung.

die städtische Herrschaft über das platte Land aus. Durch Ankäufe einzelner Bürger, durch Eintritt einiger Adliger in die Bürgerschaft, und schließlich auch durch Erwerb von Landgütern, den die Stadtgemeinden als solche, meist für ihre milden Stiftungen vornahmen, sind die heutigen Hamburger und Lübecker Landhezirke entstanden.[1]) Auch in diesen Fällen löst sich der Grundbesitz regelmäßig ganz von der landesherrlichen Gewalt los. Erwerben Bürger Lehngut, so erlischt meistens das Lehnsverhältnis oder wird doch die Pflicht zum Waffendienst aufgehoben. Die Gerichtsbarkeit wird dann ebenfalls zu Eigentum übertragen; jedoch kommt auch Belehnung mit der Gerichtsbarkeit vor.[2])

Eigentumsgüter bleiben aber dauernd dem Lehnsverhältnis entrückt, auch wenn sie von der Kirche oder von Bürgern wieder an Adlige veräußert werden.[3])

Weit über die städtischen Erwerbungen hinaus ging die Ansammlung von Grundbesitz bei einzelnen Adelsfamilien, die sich durch besondere Lebenskraft und rührigen Geschäftssinn auszeichneten. Nach einer Zusammenstellung Heinrich Rantzaus,[4]) die sich auf das Ende des 16. Jahrhunderts bezieht, zählte die Familie Rantzau damals 118 männliche Mitglieder und besaß 71 Güter, die Familie von Ahlefeld und Rumohr 59 Männer und 31 Güter, die Pogwisch und von der Wisch zählten 28 Männer und 18 Güter, die Buchwald 24 Männer und 11 Güter. Im ganzen gab es damals 50 holsteinische Adelsfamilien. Manche von ihnen hatten schon am Ende

[1]) Zum heutigen Gebiet der Stadt Hamburg gehörig:

Von der Stadt selbst erworben	Von Hamburger Bürgern erworben
1383 Hamm und Horn	1283 Fuhlsbüttel
1385 Billwärder	1304 Klein-Borstel
1390 Moorburg	1317 Farmsen
1394 Amt Ritzebüttel	1332 Langenhorn
1395 Ochsenwärder und Moorwärder	1347 Ohlsdorf
1440 Wohldorf, Schmalenbek, Volksdorf	1357 Winterhude
1445 Finkenwärder und Dradenau	1442 Groß-Hansdorf
1463 Ohlstedt	

v. Schröder, Topogr. I, S. 141. Für Lübeck vgl. ebenda I, S. 135.

[2]) Umwandlung eines Lehnguts (Stockelsdorf bei Lübeck) in Eigentum (i. J. 1334) Reg. III, 832. — Verkauf der Gerichtsbarkeit an Hamburger Bürger zu Eigentum (i. J. 1300 u. 1304) Reg. II, 958 u. III, 74; Übertragung eines Zehnten zu Eigentum an einen Hamburger Bürger, (i. J. 1299) Reg. II, 928. — Fälle, in denen die Lehnsqualität aufrecht erhalten wird: Reg. III, 79; i. J. 1304 (hier handelt es sich um den Besitz eines ganzen Dorfes, einschließlich Gerichtsbarkeit) Reg. III, 53, aus dem Jahre 1303 (der Graf überträgt die Gerichtsbarkeit über Ohlsdorf und 2 Hufen zu Hamme iure feodali an die Familie von Bergen, welche die proprietas an dem genannten *Grund*besitz von den Rittern von Herslo gekauft hatten bei gleichzeitiger Befreiung der Belehnten von jedem Waffendienst.)

[3]) Auf diese Weise sind 5 von den 7 Allodialgütern in Lauenburg entstanden. Die beiden anderen sind nach ihrem Heimfall im 16. Jahrhundert vom Herzog als freies Erbgut ausgegeben worden. Vgl. Peter von Kobbe, Herzogtum Lauenburg Bd. III, S. 299. Für die Entstehung von allodialem Besitz der Ritterschaft aus Erwerbungen von der Kirche oder Bürgern vgl. auch Reg. II, 938 (v. 1300), III, 46, 47, 53 (v. 1303), 304, 305 (v. 1314).

[4]) Cimbricae Chersonesu descriptio in Westphalen, Monumenta inedita Bd. I, S. 5.

des 14. Jahrhunderts Güter in Schleswig, Holstein und Dänemark zugleich.[1]) In Lauenburg waren besonders die Familien Krummesse, Wolf und Bülow begütert. Der ersteren gehörten im 14. Jahrhundert 10 große Güter, den Wolf fast das ganze Areal des späteren Amtes Schwarzenhek.

Daß sich in dieser Entwicklung der kleine Bauern-Adel nicht halten konnte, wurde schon erwähnt.[2]) Die Ankäufe seitens des holsteinischen Adels und der Landesherren im 15. und 16. Jahrhundert haben von dem alten Heermannenadel Schleswigs fast nichts mehr übrig gelassen. Manche Familien sind freilich nicht durch Auskauf, sondern durch Rücktritt in die Bauernschaft aus den Adelsmatrikeln verschwunden. Dazu gaben besonders Erbteilungen den Anlaß. Reichten die Einnahmen aus dem zersplitterten Besitz nicht mehr zu einem grundherrlichen Leben aus, so nahmen die Erben auf einem der ihnen zufallenden Bauernhöfe Wohnung, bewirtschafteten ihn mit eigner Hand und bezogen die Rente aus den anderen als Zuschuß.[3])

In den Händen des holsteinischen Adels und der Klöster häufte sich ein bedeutendes Kapitalvermögen an. Zu dem Aufschwunge der Hansestädte hat sicherlich der Zustrom von Kapitalien, welche die Grundherren aus den Überschüssen der häuerlichen Wirtschaft zusammengebracht hatten, wesentlich beigetragen. Als im 16. Jahrhundert der niederländische Handel auf Kosten des deutschen emporwuchs, wanderten große Summen aus Holstein nach den Niederlanden. Heinrich Rantzau rühmte sich, daß Englands und Spaniens Herrscher seine Schuldner wären, und die dänischen Könige betrachteten es als keine geringe Gefahr, wenn ihr Kredit beim holsteinischen Adel ein Ende fand.[4])

Die wachsende wirtschaftliche Macht befähigte die großen Familien, über den Bereich ihrer Grundherrschaft hinaus die Hoheitsrechte des Landesherrn über weite Gebiete an sich zu ziehen. Denn dieser hatte für die allgemeinen Landesangelegenheiten, besonders die Kriegführung finanziell einzustehen, während das Geldsteuerwesen noch unentwickelt, das Pflichtverhältnis der herrschenden Klassen zum Landesherrn verkümmert war. Schon im 14. Jahrhundert sind an holsteinische Ritter nicht selten landesherrliche Distrikte namentlich in Nordschleswig verpfändet. Die Verpfändungen häufen sich im 15. Jahrhundert, besonders aus Anlaß der Wahl Christian I. von Dänemark zum Herrscher über Schleswig-Holstein.[5]) Schlösser und Güter, ganze Harden, Ämter und Städte kommen in den Besitz der einflußreichen und kapitalstarken Familien sowie der mächtigeren Städte und Stifter. Jede solche Verpfändung ist aber Übertragung des Eigentums bis zur Wiedereinlösung.[6])

Gute Gelegenheit zum Erwerb von Besitz und öffentlichen Rechten bot sich, als kurz nach der Reformation die nun hoch besteuerten Klöster

[1]) Waitz I, 266.
[2]) Vgl. oben S. 201 u. 212.
[3]) Jensen, Angeln S. 207 ff. und Lauridsen, bes. S. 175.
[4]) Waitz II, 405, 409.
[5]) Vgl. v. Stemann Bd. II, S. 131 ff.
[6]) Waitz I, 257 ff., 266, 349, II 20, 164/165; v. Stemann I, 186 ff.

sich genötigt sahen, einen Teil ihres Besitztums mit allen daran haftenden Hoheitsrechten zu veräußern. Auf den Auskauf und pfandweisen Erwerb ganzer Ämter und klösterlicher Besitzungen geht die Entstehung einer Anzahl von großen Gerichts-Herrschaften in Nordschleswig, in Stormarn, namentlich aber auch in und am Rande der Elbmarschen zurück.

Es handelt sich hier um halbstaatliche Territorien, in denen die öffentliche Gewalt unter loser Kontrolle des Landesherrn vom privaten Gerichtsherrn gehandhabt wird. Bewahren die Bauern das überkommene Eigentum an ihren Stellen, wie in den „adligen Marschgütern" in und bei der Elbmarsch, so sind die neuen Herrschaften politische Gebilde nach Art der französischen seigneuries und der kleinen süddeutschen Territorien. Ihre Einkünfte bestehen überwiegend aus öffentlichen Abgaben. (Vgl. unten Kap. II dieses Abschnitts, II. B.)

Es mögen hier einige von solchen größeren Verpfändungen und Veräußerungen angeführt werden, welche bis zur Gegenwart noch nachwirken, weil sie zur Entstehung „adliger Güter" führten.

Törninglehn. Das landesherrliche Schloß *Törning* im nördlichen Sebleswig war 1331 mit samt der Vogtei an einen Reventlow, 20 Jahre später an einen Lembeck verpfändet.[1]) 1394 kam die ganze Gramharde dazu. Der Besitzer hatte fast königliche Macht über die Umgegend. Alle Hoheitsrechte außer Patronat und Leding (Landwehr) waren ihm übertragen. 1421 erhielt Klaus Lembeck der Jüngere als Entgelt für 2 Güter die drei westlichen, benachbarten Harden des Amtes Hadersleben pfandweise hinzu. Sein Schwiegersohn Ahlefeld und dessen Söhne behielten sie 73 Jahre lang. 1460 übertrug diesem Christian I. die Gramharde sogar zu freiem Eigentum. Die dortigen Bauern wurden damit zu seinen Privatuntertanen, man nannte sie „Törningdiener". Im Jahre 1494 kaufte der König das ganze „Törning-Lehen" zurück und gab dem Besitzer als Abschlag auf den Kaufpreis Gelting in Angeln und die früher erzbischöflich-bremische Vogtei Haseldorf in der Elbmarsch. Die 100 Jahre ihres Besitzes haben die Herrscher von Törninglehn benutzt, um einen geschlossenen Landkomplex um Törning herum und einen großen Streubesitz in den Nachbarharden zu erwerben. Die bäuerlichen Besitzer der Streu-Hufen waren, als der König Törning zurückerwarb, hauptsächlich bloße Fester (Zinsleute), während sie früher großenteils Eigentümer waren. Das auf der Karte bezeichnete adlige Gut zwischen Frös- und Gramharde ist der Rest des alten Törninglehn. Es wurde später wieder vom König verkauft und kam im Jahre 1658 an die gräflich Schacksche Familie.

Marschgüter in Holstein. Daß der südlichste Teil der Elbmarschen, die Haseldorfer Marsch an die früheren Besitzer von Törninglehn durch Verleihung einer landesherrlichen Vogtei überging, wurde schon erwähnt.

Ebenso ist das *Amt Hanerau* (zwischen Amt Rendsburg und Süderditmarschen) durch Verpfändung und Verkauf zu einer privaten Gerichtsherrschaft geworden. Es kam 1473 in den Pfandbesitz eines Reventlow, 1495 eines Ahlefeld. Später vom König eingelöst, wurde es 1533 wieder als Lehngut an von der Wisch verkauft, wechselte mehrfach im 16. Jahrhundert den Besitzer, wurde 1613 vom König zurückgekauft und mit kurzen Unterbrechungen bis 1654 als Amt verwaltet, in diesem Jahre an Paul von Klingenberg verkauft und 1699 zu einem freien adligen Allodialgut erklärt. Es ist seitdem mit geringen Unterbrechungen bis in die neueste Zeit ein adliges Herrschafts- bezw. Gerichtsgebiet geblieben.[2])

Der Grund zu der *Rantzauschen Herrschaft Breitenburg* mit Drage ist durch Erwerb von klösterlichem Besitz bald nach der Reformation gelegt worden. Im Jahre 1526 erwarb

[1]) Lausriden a. a. O. S. 164 ff.

[2]) Vgl. A. Gloy, Hademarschen S. 19—22, 26, 35 ff. u. v. Schröder, Top. (Hanerau).

der Feldmarschall Johann Rantzau, Amtmann zu Breitenburg, die Güter des Klosters Bordesholm an der Stör für 5000 Mark lüb., deichte die Ländereien ein und errichtete ein befestigtes Schloß. Später wurde der Besitz noch durch Ankäufe von Zehnten, Hufenstellen und einzelnen Landparzellen vergrößert.

Durch Ankauf von klösterlichem oder säkularisiertem Besitz bald nach der Reformation entstanden auch einige der größten adligen Güter in Ostholstein, wie Bothkamp (südlich Kiel) und Ahrensburg (nördlich Hamburg).

Die geschilderten Vorgänge machen das Verschwinden der mittelalterlichen Lehnsverfassung verständlich. Sie sind ihrem Wesen nach nichts anderes als ein Auskauf des leistungsunfähig gewordenen Staates. An die Stelle des Lehnsverhältnisses treten mehr und mehr Eigentums- und Pfandtitel, die Hoheitsrechte werden zum Privatbesitz der Kirche, Städte und Ritter. Die Zersetzung des Reichs durch die Landeshoheit hat sich innerhalb der Landesherrschaften durch Ausbildung der privaten Gerichtsherrschaft fortgesetzt.

IV. Vom 16. bis 18. Jahrhundert.

Das Zeitalter, welches die moderne Verkehrwirtschaft entstehen sah, zeitigte auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens die Tendenz zu einer strafferen Zusammenfassung der Kräfte. Wie aus der Eigentumsgemeinschaft der Miterben auf den geschlossenen Landgütern das Alleineigentum des Anerben, so erwuchs aus der Grund- und Gerichtsherrschaft, wo sie ein geschlossenes Territorium umfaßte, die Gutsherrschaft, die alte locker gefügte Landesherrschaft steigerte sich zur absoluten Fürstengewalt. Indem sie mit Hilfe des wachsenden Geldverkehrs ein einheitliches Staatswesen auf Geldsteuern und auf die Dienste von besoldeten Beamten, Richtern, Soldaten begründete, die lokalen Sondergewalten allmählich zurückdrängte, schuf sie aber auch die staatlichen Voraussetzungen für die Verselbständigung und freiere Bewegung der Bauern und Bürger, der Einzelfamilien und Unternehmungen. Den Abschluß dieser Periode bildeten die liberalen Reformen, welche die rechtliche Abhängigkeit des Einzelwirts von der Gemeinde, der Grund- und Gutsherrschaft durchbrachen.

Das Mittelalter hatte keine andere Form der Anhäufung und Nutzbarmachung großer agrarischer Machtmittel gekannt als die Grund- und Gerichtsherrschaft über weite Bezirke, weil die Ausübung der Landwirtschaft lediglich Sache des Kleinbetriebes war, und wo größere Betriebe eingerichtet wurden, sie dem Grundherrn nicht mehr Vorteil brachten als die gegen Zins an Bauern gegebenen Grundstücke. Größere Landwirtschaftsbetriebe hatten schon seit dem 14. Jahrhundert hauptsächlich die Klöster eingerichtet, sie bewirtschafteten sie mit Hilfe der Gerichtsuntertanen. Fast jedes der holsteinischen Klöster besaß ein Vorwerk, das aus einem oder mehreren niedergelegten Dörfern gebildet war.[1]) Doch dienten diese Vorwerke wesent-

[1]) So Reinbek das Vorwerk Hinschendorf; das Kloster Cismar legte schon vor 1325 zwei Dörfer nieder, dem später andere folgten. Auch das Klostervorwerk von Bordesholm ist aus einem niedergelegten Dorfe 1338 entstanden.

lich nur der Eigenproduktion, und über diesen Rahmen griffen auch die Hofwirtschaften des Adels in den meisten Fällen kaum hinaus.

Als Erscheinungsform einer neuen volkswirtschaftlichen Verfassung setzte der landwirtschaftliche Großbetrieb erst mit dem 16. Jahrhundert ein, auch damals anscheinend unter Vortritt der Klöster.[1])

Die Ritter und Fürsten, die Bürger und Städte folgten bald nach, die Niederlegung von Dörfern und die Umwandlung von Bauernland in Gutsland nahmen ihren Fortgang bis tief in das 18. Jahrhundert hinein. „Es gibt kaum ein einziges adliges Gut, welches Hofländereien besitzt, das diese nicht aus dem Areal niedergelegter Dörfer großenteils erworben hat."[2]) Die furchtbaren Epidemien des 16. und 17., die Kriege des 17. Jahrhunderts beschleunigten die Entwicklung. Viele „wüst" gewordene Dörfer und einzelne Stellen wurden von der Ortsobrigkeit eingezogen und zum Gutsland geschlagen. In Holstein hatte das Gutsland im 18. Jahrhundert meist eine ebenso große Ausdehnung wie das dienstpflichtige Bauernland.[3]) Wo Bauernhöfe neben dem Hoffelde in derselben Gemarkung bestehen blieben, löste man, wie im damaligen England, das Gutsland aus der Weidegemeinschaft und dem Flurzwange, indem man Hofkoppeln bildete d. h. die Hofländereien unter Austausch mit Bauernhufen zusammenlegte und durch Knicks, mit Buschholz bepflanzte Wälle, einfriedigte.[4]) Wurden ganze Dörfer gelegt, so fiel natürlich ohne weiteres die alte Nutzungsgemeinschaft der Bauern fort. Auf den zusammenhängenden Gutsflächen führte man einen rationellen, auf den Absatz im großen gerichteten Betrieb, und zwar die reguläre Feldgras- oder „Koppelwirtschaft" ein.

Dieses System war nicht gerade eine neue Erfindung. Man hatte es schon vorher auf Teilen der Dorffeldmarken besonders nördlich der Schlei im Flurzwange betätigt, und in der Marsch war ein Wechsel von Getreide- und Weideschlägen althergebracht.[5]) Die Neuerung bestand darin, daß die den Fesseln der Dorfgemeinschaft entzogenen Gutswirtschaften jeweils das *ganze* anbaufähige Hofland der schlagmäßigen Koppelwirtschaft unterwarfen und die letztere so zu rascher Ausbreitung gelangte. Die ersten Nachrichten von solcher Bewirtschaftung stammen vom Ende des 16. Jahrhunderts.[6])

Die Güter bringen vor allem Getreide und Ochsen auf den Markt, dabei dauert die alte örtliche Arbeitsteilung fort, derart, daß die Geest und

[1]) Z. B. vergrößerte Bordesholm sein Klostervorwerk 1502 durch Niederlegung eines zweiten Dorfes und bildete 3 Meierhöfe aus 3 weiteren eingezogenen Dörfern.

[2]) Topogr. S. 22. Inwieweit das überkommene Besitzrecht den Gutsherren Handhaben zur Umwandlung von Bauernland in Gutsland gab, wird in Kap. II dieses Abschnitts Ziffer I dargelegt werden.

[3]) W. Seelig, Innere Kolonisation in Schleswig-Holstein. Kiel 1895, S. 6.

[4]) In Nord-Schleswig haben bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts die meisten Adelshöfe ihr Hoffeld völlig aus der dörflichen Feldgemeinschaft ausgeschieden. Lauridsen a. a. O. S. 117.

[5]) Vgl. oben S. 156 Anm. 5, S. 160.

[6]) Hanssen, Agrarh. Abhandl. I. S. 257 ff. u. 309.

der Osten die Aufzucht, die Marsch das Aufmästen übernimmt. Auch Schäfereien werden auf den Gütern eingerichtet.[1]) In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird die auf Butterproduktion gerichtete Meiereiwirtschaft durch Holländer in Schwung gebracht, denen man regelmäßig gegen eine Jahresabgabe für jede Kuh die Meierei verpachtet.[2])

Noch andere Gewerbebetriebe werden auf den Gütern begründet. Das Kloster Bordesholm betreibt auf seinen Vorwerken außer einer Schäferei eine Ziegelei und eine Anzahl Mühlen, darunter eine Ölmühle und eine Papiermühle.[3]) Heinrich Rantzau legt auf seinen verschiedenen Besitzungen außer zahlreichen Kornmühlen, Öl-, Papier-, Walk-, Säge-, Bohr-, Blech- und Kupfer-Werke an.[4])

Nun werden die Dienste, zu denen die Bauern von jehor dem Gerichtsherrn als dem Träger der öffentlichen Gewalt, verpflichtet gewesen waren, und die man schon im Mittelalter auch zur Bewirtschaftung der Vorwerke, namentlich auch der klösterlichen herangezogen hatte, im großen Stil für den Gutsbetrieb nutzbar gemacht, und man versichert sich der Arbeiter durch das Verbot des Abzuges vom Dorfe. So entsteht die „Leibeigenschaft". Sie bringt jene Entwicklung zur Vollendung, welche die Bauern längst zu Privatuntertanen der Gerichtsherren gemacht hatte. Die erste gesetzliche Anerkennung der Leibeigenschaft findet sich im Haderlebener Rezeß vom 14. April 1614. Darin verpflichtet sich der König auf Ersuchen des Landtages „einer Ehrharen Ritter- und Landschaft muthwillig ausgetretene Bauern nicht zu rezipiren oder aufzuhalten". Im Jahre 1632 „lassen es Ihro Königl. Majestät und Fürstl. Gnaden boy den hiebevorigen Landtages-Rezessen gnädigst und gnädig bewenden, daß die ausgewichene adeliche Unterthanen der Ritterschaft, wenn sie anzutreffen, wiederum sollen verabfolget werden".[5])

In Widerspruch zu den Bestimmungen der Landgerichtsordnung kommen die Dinggerichte außer Gebrauch, der Gutsherr übt die richterliche und obrigkeitliche Gewalt in Person oder durch seinen Verwalter aus.[6])

Über die Ausgestaltung des Leibeigenschaftsverhältnisses hat Georg Hanssen eingehend berichtet. Hier genügen einige Bemerkungen über die Voraussetzungen und die treibenden Kräfte der Entwicklung.

Sie blieb auf dasjenige Gebiet beschränkt, in welchem die Vereinigung von Grund- und Gerichtsherrschaft über geschlossene Bezirke die Regel

---

[1]) Schmidt, Ost-Holstein S. 104/105.

[2]) Vgl. Hanssen, Agrarh. Abhandl. Bd. I, S. 310, Schmidt, Ost-Holstein S. 105.

[3]) Haenel und Seelig, S. 24 ff.

[4]) Waitz II, 409.

[5]) Sammlung gemeinschaftlicher Verordnungen S. 269 u. 433. — In der Landgerichtsordnung von 1573 oder 1636 findet sich noch nicht, wie Hanssen glaubt, eine Andeutung der Leibeigenschaft. Der Ausdruck „eigene" Leute „homines sui" in Teil I, Tit. 3 bezieht sich lediglich auf die Gerichtsuntertanschaft.

[6]) Vgl. oben S. 203/204 Hanssen, Leibeigenschaft S. 23. — Falck, Privatrecht III, S. 141 ff.

bildete:[1]) das östliche Kolonialgebiet von Holstein und den Südosten von Schleswig (vgl. oben S. 213, 214).

Nur wo man über größere Grundstückskomplexe zu verfügen in der Lage war, ließen sich die für den Großbetrieb nötigen Flächen ohne große Schwierigkeiten zusammenbringen. Und nur, wo man die obrigkeitliche Gewalt über ganze nahe wohnende Bauernschaften in der Hand hatte, konnte der Gutsbetrieb auf die Gespann- und Arbeitsleistungen der Dorfinsassen begründet, die Bauernschaft in eine wohl disziplinierte Körperschaft umgewandelt werden, die ein gesichertes Zubehör des gutsherrlichen Betriebes, Tag für Tag ihre Dienste zur Verfügung stellte. Weil die eine oder die andere jener Bedingungen fehlte, ist es zur Ausbildung der Leibeigenschaft in Holstein außerhalb des östlichen Koloniallandes mit Ausnahme eines Gutes[2]) nirgendwo, in Schleswig außerhalb des dänischen Waldes und Schwansens nur auf 10 adligen Gütern in Angeln gekommen.[3])

Auf der Westseite von Holstein dauerte zwar die obrigkeitliche Gewalt einzelner adliger Familien über große geschlossene Bezirke — bis zum Ende der dänischen Herrschaft — fort (vgl. oben S. 220/221). Aber das vorherrschende Eigentum der Bauern am landwirtschaftlich nutzbaren Boden erhielt im Verein mit den alten Volksgerichten die überkommene soziale Verfassung unversehrt.

In Schleswig gab es auf dem Mittelrücken und der Westseite viel grundherrlichen Streubesitz. Hie und da gelang es, auf dieser Grundlage Gutsbetriebe durch Einziehung von Festeland und Zusammenkauf von Hufen einzurichten. Dann wurden die nächstwohnenden Gerichtsuntertanen zu Hofdiensten gezwungen; denn grundsätzlich stand dem Adel auch in ganz Schleswig die volle Gerichtsherrschaft und aus diesem Titel der Anspruch auf Dienstleistungen zu. Aber die Gutsflächen blieben im ganzen doch gering, und die hofdienstpflichtigen Untertanen behielten eine freiere Stellung, vor allem das Abzugsrecht, weil sie als Besitzer von Streuhufen der grundherrlichen Rechtsprechung tatsächlich entzogen, den Schutz der landesherrlichen Gerichte fanden und im staude waren, Angriffe auf ihre persönliche Freiheit durch Prozesse mit Erfolg abzuwehren.[4]) Kurz die obrigkeitliche Gewalt des Landesherrn und

[1]) Wie gegenüber Georg Hanssen (Leibeigenschaft, S. 5—13) hervorgehoben werden muß. Er nimmt an, daß die mittelalterliche Grundherrschaft durchweg aus Streugütern bestanden hätte, aus denen überall erst im Wege des Kaufs und Tauschs die großen Güter zusammengebracht worden wären.

[2]) Bramstedt; in der Nähe des gleichnamigen Fleckens — auf der historischen Karte durch Ziffer 8 (zwischen Amt Segeberg, Grafschaft Rantzau und Herrschaft Pinneberg) kenntlich.

[3]) Auch dort handelt es sich in der Hauptsache nur um die Umwandlung von schon vorhandenen geschlossenen Herrschaftsbezirken in Gutsbetriebe.

[4]) Vgl. oben S. 213 Anm. 5. Die Landgerichtsordnung von 1573 erhielt den bestehenden Zustand aufrecht, indem sie (I, 3) bestimmte „nachdem im Herzogtum Schleswig mehrenteils der Prälaten und derer vom Adel Leute unter den gewöhnlichen Dingen der Ämter zu Recht gehen und sonst viel ihr eigen Recht haben, soll es dabei gelassen werden". Im Jahre 1636 wurde bei Revision der Landgerichtsordnung die Klausel eingeschoben „doch also, daß dieselbe.

der staatliche Charakter des Untertanenverhältnisses blieb in den Bezirken des adligen Streubesitzes erhalten und verhinderte die Entstehung jener reinsten Form der Privatuntertänigkeit, welche man Leibeigenschaft nennt. Freilich kamen in Schleswig auch ganz oder überwiegend durch königliche *Fester* besiedelte Harden vor, welche durch Pfand- oder Eigentumstitel der Gerichtsherrschaft von Adligen unterworfen worden waren.[1]) Der Besitzer nahm dann gleichzeitig die öffentlich-rechtlichen und grundherrlichen Befugnisse wahr. Dort würde die Ausbildung der Gutswirtschaft und Leibeigenschaft schwerlich unterblieben sein, hätte nicht seit dem 16. Jahrhundert der Landesherr einen großen Rück- und Auskauf vollzogen, von dem weiterhin zu sprechen sein wird.

Man hat den Übergang der Ritterschaft zum eigentlichen Gutsbetriebe auf das Aufhören des Roßdienstes oder der Fehden zurückgeführt. Der Möglichkeit und Gelegenheit beraubt, ihren kriegerischen Beruf fortzusetzen, hätten die Ritter eine neue Betätigung ihrer Kraft und eine neue Einnahmequelle im landwirtschaftlichen Betriebe gesucht. Aber die Bewegung griff ebenso auf den Gütern der Klöster und Bürger wie des Adels Platz. Näher kommt schon H. G. Schmidt[2]) der Wahrheit, wenn er als einen Entstehungsgrund für die Gutswirtschaften die „Bildung großer beschäftigungsloser Kapitalien" heranzieht. Indessen hat der Holsteinische Adel Kapitalien, für die er nutzbare Anlage suchte, schon längst besessen und sie früher nur anders verwandt.[3]) Auf die richtige Fährte bringt die folgende Erwägung.

Es ist eine „kapitalistische" Wirtschaftsweise, was Sombart mit Unrecht in Zweifel zieht,[4]) die seit dem 16. Jahrhundert auf den neugegründeten Gütern Platz greift. Denn die Gutswirtschaft wird zum Zwecke des Gelderwerbs betrieben; um eine höhere Rente aus dem eigenen Vermögen zu erzielen, führt man die verbesserte Technik und rechnerische Kontrollen über den ganzen Betrieb ein. Man ist auf einen raschen Kapitalumschlag namentlich in der Viehproduktion und auf eine geschickte Anpassung an die Bedürfnisse des Marktes bedacht.

Die Anregung aber zu marktmäßiger Produktion im großen, welche den Adel begreifen lehrte, daß durch Wirtschaften Geld zu verdienen sei, kam weder, wie man vermutet hat, von den außerdeutschen Zentren des gewerblich-industriellen Kapitalismus, noch ist die neue Wirtschaftsweise aus einer Art psychischer Ansteckung durch Krämer und Wucherer zu verstehen.[5])

---

welchen es nicht gestanden, solches wie Recht beibringen und erweisen". Über die Befugnis, die Untersassen den Hardesgerichten zu entziehen, fanden zahlreiche Prozesse bis Ende des 18. Jahrhunderts zwischen den Ämtern und dem Adel statt, nur in wenigen mit Erfolg des letzteren. Vgl. v. Stemann II, S. 190 u. ff. Hanssen, Leibeigenschaft S. 13.

[1]) Vgl. oben S. 219 ff.

[2]) a. a. O. S. 113.

[3]) Vgl. oben S. 161 u. S. 218—221.

[4]) W. Sombart, Der moderne Kapitalismus, Bd. II. S. 87 ff. Leipzig 1902.

[5]) Ebenda Bd. I, S. 389.

Die einzige stichhaltige Erklärung für den Umschwung liegt in der oben geschilderten Veränderung der *allgemeinen Wirtschaftsbedingungen*, welche einen vermehrten Austauschverkehr erzwang; liegt vor allem in der Preisrevolution, welche im 16. Jahrhundert die *Getreide-, die Fleisch-, die Wollpreise* auf das doppelte und dreifache erhöhte, während diese Preise seit dem Ausgang der Kolonisation bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts eine fallende Tendenz verfolgt hatten.[1])

Aus den veränderten Wirtschaftsbedingungen ergaben sich neue *Mittel* zur Bereicherung, entstanden neue wirtschaftliche Aufgaben und Methoden, und die Teilnahme am marktmäßigen Erwerb entband ihrerseits neue psychische und intellektuelle Kräfte. Aber der letzte und entscheidende Grund für die Organisation der modernen Gutswirtschaft kann nicht in einer auf einmal veränderten „Seelenstimmung", im Erwachen des „kapitalistischen Geistes" gesucht werden. Die Willensrichtung blieb im großen unverändert: das Streben nach Erweiterung der persönlichen Machtsphäre, nach Bereicherung war längst in den herrschenden Klassen lebendig gewesen.[2])

Die Preisrevolution hat bekanntlich wie im östlichen Holstein und Deutschland überhaupt, so in England unter ähnlichen *rechtlichen* Voraussetzungen zur Entstehung großer Gutswirtschaften geführt, und die auf Erweiterung der Gutsflächen gerichtete Bewegung setzte im 18. Jahrhundert, als die Preise wieder in die Höhe gingen, hier wie dort von neuem ein.

Von der englischen unterscheidet sich aber die ostholsteinische und ostdeutsche Entwicklung nach zwei Richtungen hin. In England gewannen dem Klima entsprechend die Weide- gegenüber den Getreideschlägen eine größere Ausdehnung, und die Entstehung der Großbetriebe war deshalb von einer Entvölkerung großer Teile des platten Landes begleitet, während die deutschen Gutsherren mit Erfolg gerade darauf bedacht waren, die Leute auf dem Lande festzuhalten. Ferner bedient sich die Großwirtschaft dort *freier Tagelöhner*, während hier die „Leibeigenschaft" die nötigen Arbeitskräfte sichert. In diesem Unterschiede zeigt sich die Bedeutung der allgemeinen politischen Schicksale der Staaten für ihre soziale Verfassung. Für England ist das 16. und 17. Jahrhundert die Zeit der kraftvollsten Entwicklung des nationalen Einheitsstaates, der Seemacht, und auf dieser Grundlage der Kolonialwirtschaft und der Städte. In Deutschland aber reifen damals die wirtschaftlichen und sozialen Früchte der staatlichen Zersplitterung: das Sinken und der Zusammenbruch der Hanse, der Niedergang der Städte und des Seehandels, der Ausschluß von den Reichtümern der neu entdeckten und erschlossenen Erdteile, die Verwüstung des Landes durch den 30jährigen und die darauf folgenden schwedischen Kriege.

[1]) Vgl. oben S. 154.

[2]) Wenn Sombart freilich als subjektive Voraussetzung für die kapitalistische oder verkehrsmäßige Unternehmung den „kapitalistischen Geist", das Streben nach Geldgewinn um des Geldes willen hinstellt, so trifft diese Charakteristik auf die holsteinsche Gutswirtschaft, die moderne Landwirtschaft überhaupt nur in den verhältnismäßig seltenen Fällen zu, die als Entartungen zu bezeichnen sind.

Bedeutungsvoll sind diese Vorgänge für die Agrarverfassung nicht nur deshalb, weil sie die Hoffelder durch verwüstete Dorfmarken erweiterten. Die Beziehungen zwischen dem Niedergange der deutschen Städte, ihres Gewerbfleißes und Handels und dem Aufkommen der Leibeigenschaft treten in den langen Verhandlungen über das Entweichen der Untertanen in die Städte zu Tage, welche in den schleswig-holsteinschen Landtagen der 30er Jahre des 17. Jahrhunderts geführt wurden. Die Städte gaben dem Verlangen nach, die entwichenen Gutsuntertanen auszuliefern, die alte Bestimmung des Stadtrechts abzuändern, wonach jede Unfreiheit in der Stadt binnen Jahr und Tag verjährte. Sie hatten keine Verwendung mehr für das zuziehende Landvolk.[1])

Die Unmöglichkeit, in den Städten oder in Kolonien ein Unterkommen zu finden, macht es begreiflich, daß die Bauern sich unter das Joch der Leibeigenschaft beugten. Sie ließen sich von Rechts wegen an die Scholle fesseln, weil sie schon aus wirtschaftlichen Gründen daran gefesselt waren. Das adlige Landgericht war es dann, das die Institution im einzelnen zur rechtlichen Ausgestaltung brachte.[2])

[1]) Die schleswig-holsteinschen Städte weigerten sich, indizierte Gutsuntertanen herauszugeben, indem sie sich auf ihr lübsches Recht beriefen: ein früher eigener Mann, der über Jahr und Tag Bürger gewesen und in dieser Zeit unbesprochen geblieben, solle der Ansprache ledig und frei bleiben. Die Ritterschaft verlangte demgegenüber, daß sie niemand in die Bürgerschaft aufnehmen sollten, ehe derselbe Beweis erbracht, woher er gebürtig und welchergestalt er von seiner Obrigkeit weggeschieden. In dem schon erwähnten Bescheide von 1632 (vgl. oben S. 22) hatte die Landesherrschaft bestimmt, daß zwar verlaufene Bauern (adlige Untergehörige) zu verabfolgen wären, die Ritterschaft „jedoch diejenigen, so in unseren Ämtern und Städten über rechtsverwirkte Zeit außer der Ritterschaft Botmäßigkeit sich aufgehalten und niedergelasssen, zu vindizieren und in Dienstbarkeit zu retrahieren nicht befugt" sein sollte. 1634 erklärte sich der König indessen auf das Andrängen der Stände bereit, für ledige Personen eine Verjährung der Unfreiheit überhaupt nicht mehr anzuerkennen, und für verheiratete Leute wurde die Verjährungsfrist auf 10 Jahre festgesetzt. Bei den Verhandlungen über die Revision der Landgerichtsordnung forderten die Stände (1636), bei dieser Bestimmung möchte es verbleiben, damit nicht den Unberatenen Tür und Angel geöffnet würde und die Nichtgelaufenen sich auch auf die Beine machten und anträten. Schließlich kam es zur Bestimmung der revidierten Landgerichtsordnung von 1636 Teil IV, Titel V, § 15, wonach die Verjährungsfrist für verehelichte Personen nach wie vor auf zehn Jahre, für Unverheiratete aber auf die alte sächsische Norm von 31 Jahren 6 Wochen festgesetzt wurde. Nun richtete der König auf Verlangen der Stände an die Städte Hamburg und Lübeck wiederholt die Aufforderung, sich nach dieser Regel zu richten. Und in der Tat gab auf eine solche Aufforderung (von 1649) hin die Stadt Hamburg nach. Hatte dereinst (1458) ein Hamburger Rezeß festgesetzt, der Rat solle mit allem Fleiße dafür eintreten, daß man keine eigenen Leute, die über Jahr und Tag in der Stadt gewohnt hätten, aus dieser Stadt gäbe, wie das lange gegolten habe, so wurde in das neue Hamburger Recht (Teil I, Titel II, Art. 2) die zehnjährige Verjährungsfrist aufgenommen. Vgl. über die Verhandlungen des Landtages und die königl. Bescheide Cronhelm, Corpus Statutorum Provincialium Holsatiae S. 221 ff.; ferner Westphalen, Monumenta, Bd. IV, S. 53. Daß auch Lübeck sich jenem Verlangen gefügt habe, wird von Heinrich Theen (Die Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein, 1896, Hauskalender, S. 89) behauptet. Dort heißt es auch, nur in den Marschen hätten die Entwichenen oft Schutz gefunden.

[2]) Vgl dahin gehörige Urteile desselben bei Schrader, Handbuch, Bd. I, S. 1 ff.; bei Falck, Privatrecht, Bd. IV, S. 203; Hanssen, Leibeigenschaft, S. 13.

Wo die Klassenherrschaft des Adels durch eine kräftigere Staatsgewalt einigermaßen in Schranken gehalten wurde, wie im damals braunschweig-lüneburgischen *Lauenburg*, ist es zu einer Leibeigenschaft nie gekommen, obwohl dort die ökonomischen Voraussetzungen und die Rechtslage der Bauern dieselben waren wie in Ost-Holstein bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.

Die Reform der Agrarverfassung ist durch die zu absoluter Gewalt gelangten Landesherren unter Mitwirkung einiger hervorragender Angehöriger des Adels herbeigeführt worden. Man kann sagen, daß der geschichtliche Ausgangspunkt für die Entstehung des absoluten Fürstentums in den Herzogtümern die Reformation der Kirche gewesen ist, weil sie deren weltliche Herrschaft brach und ihren bisherigen Machtbereich der Landesherrschaft, wenn auch verkürzt, hinzufügte. Dazu kam im Jahre 1559 das eroberte Ditmarschen, wo es Adlige überhaupt nicht gab. Die Ausbildung des Geldsteuerwesens hat erst seit dem 17. Jahrhundert größere Bedeutung erlangt. Die Landesherren benutzten jenen Machtzuwachs zu einem großartigen Auskauf des adligen Besitzes. Wie einst die Kirche und die großen Adligen auf Kosten der Landesherren, so stellten nun diese auf Kosten des Adels und der Kirche große geschlossene Herrschaftsgebiete her.

Allein im Amte Hadersleben hat die Krone in der Zeit von 1500, hauptsächlich von 1580—1641 im ganzen 690 Bauerngüter, Mühlen und Höfe samt ungefähr 300 Katen- und anderen kleineren Besitzungen, zusammen rund 1000 Familienstätten aus adligem Besitz zum Amte zurückgewonnen.[1]) Mit dem schon früher erworbenen Törninglehn (zu welchem die Gramharde eigentümlich gehörte — vgl. oben S. 220 —) sind es mehr als doppelt so viel. Nur zwei adlige Güter blieben im Amte Hadersleben bestehen. Nicht viel geringer war der landesherrliche Grunderwerb in den Ämtern Apenrade und Tondern, in Sundewitt, Angeln und auf Alsen. Noch im 18. Jahrhundert wurde eine Anzahl großer adliger Grundherrschaften von der Krone und der regierenden Familie angekauft, wie Lindewith, Satrupholm (die spätere Satrupharde), Sollwig,[2]) die Gravensteinschen Güter.[3])

Ebenso gelangten in *Holstein* hauptsächlich infolge der Erschütterungen des 30jährigen Krieges nicht wenige Besitzungen von Adligen, die in Vermögensverfall geraten waren, in die Hände der Landesherren. So legten die Gottorfer 1617—1650 den Grund zu dem heutigen Oldenburgischen Fideikommißbesitz in Holstein durch Ankauf von 4 Gütern mit 11 000 ha.[4])

[1]) Vgl. Lauridsen, a. a. O., S. 200.

[2]) *Lindewith*, eine echte Grundherrschaft aus Streubesitz bestehend, wurde endgültig 1794 erworben; die zugehörigen Hufen lagen in den Ämtern Hadersleben, Lygumkloster, Tondern, Husum, Bredstedt, Flensburg; *Satrupholm* hatte starkes Hoffeld, die Fester leisteten bedeutende Hofdienste; erworben 1629 bezw. 1685; *Sollwig*, 76 Bohlstellen und 114 kleine Landstellen und Kathen, in herzogl. Besitz etwa 1600—1650, dann wieder ungefähr seit 1700. (Vgl. Topogr.)

[3]) Die Augustenburger kauften 1727 anläßlich des Konkurses der Ahlefeld auf Seegard eine Anzahl Meierhöfe, aus denen die Gravensteinschen Güter gebildet wurden.

[4]) Top. S. 119 und Art. Koselau, Stendorf, Mönchneversdorf und Lehnsahn.

In der gesteigerten wirtschaftlichen Macht der Landesherren lag der eigentliche Grund für ihr politisches Übergewicht über die Stände, welches nach dem 30jährigen Kriege hervortrat. Schon Ende des 16. Jahrhunderts ward das Wahlrecht der Stände angegriffen, 1616 endgültig aufgehoben und im älteren königlichen Anteil die Primogenitur eingeführt. Der Landtag verlor seitdem seine Bedeutung und ist seit 1711 niemals mehr berufen worden.

Die Agrar-Politik der Landesherren kann im sozialgeschichtlichen Sinne als bauernfreundlich bezeichnet werden. Sie reformierten in ihren eigenen Besitzungen das grundherrliche Verhältnis, indem sie an Stelle der grundherrlichen öffentliche Abgaben setzten. Seit dem 16. Jahrhundert erließen sie zahlreiche Verbote, Bauernland aus den Ämtern an Adlige zu verkaufen.[1]) Das Motiv war freilich die eigene Machtsphäre zu erweitern und zu sichern. Die Bauern wurden auf den Gütern der landesherrlichen Familie im allgemeinen nicht gelinder behandelt als auf den adligen.[2]) Aber jene Verbote haben dem Lande den Mittelstand erhalten helfen, und man fand bald heraus, daß die Einrichtung und Aufrechthaltung eigner großer Gutswirtschaften den landesherrlichen Interessen nicht entsprach.[3])

In dem Maße, als die fürstlichen Erbteilungen aufhörten, und die verschiedenen Anteile in einer Hand vereinigt wurden,[4]) erwachte auch das Gefühl der staatlichen Verantwortlichkeit. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts setzten die oft besprochenen großen Reformen ein, welche unter dem Einfluß der liberalen Ideen den Rechtszustand des Landes im Laufe

[1]) *Königlicher Anteil:* Die Statuta ruralia des Amtes Flensburg von 1560 untersagen Bondengüter an Prälaten, Freileute oder Bürger zu verkaufen oder zu verpfänden; und die spätere Amtshausverfügung wiederholt, daß Edelleute keine Bondengüter an sich bringen sollen. In der Verfügung für Ditmarschen von 1579 wird das Verbot als für den königlichen Anteil beider Herzogtümer allgemein gültig vorausgesetzt. *Fürstlicher Anteil:* Für Nordstrand wiederholte Verbote des Verkaufs an Adlige seit 1572; allgemeines Verbot 1587. Ebenso wird die Veräußerung an Leute, die in fremder Botmäßigkeit wohnen, vielfach untersagt. Vgl. v. Stemann Bd. II, S. 265, Falck Bd. V, S. 173, oben S. 157, Anm. 2.

[2]) Zumal die sogenannten „abgeteilten Herren" bewirtschafteten ihre Landgüter durchaus nicht unter anderen Gesichtspunkten wie jeder Privatmann. In Sundewitt und auf Alsen legte Herzog Hans der Jüngere, der Stifter der glücksburgischen Linie, Meierhöfe mit großem Hoffelde an. Sein Bruder, König Friedrich II. (1559—1588), hatte sogar den Plan, das ganze Amt Hadersleben nach dem damals bereits sehr weit vorgeschrittenen Auskauf des dortigen Adels zu rationellem Gutsbetrieb mit einer entsprechenden Anzahl von Meierhöfen einzurichten. Er machte auch einen Anfang mit der Ausführung, indem er Dörfer niederlegte, die Wohnungen abbrach und die Amtsbewohner, sowohl Bonden wie Fester, als „Diener" um die Gutshöfe gruppierte. Vgl. Lauridsen a. a. O. S. 173.

[3]) Lauridsen berichtet (S. 201), der Gutsbetrieb in großem Stil scheine nicht rentiert zu haben, zu Beginn des 17. Jahrhunderts habe man die Güter in Amt Hadersleben einzeln verpachtet. 1633 habe ferner der Amtmann Georg v. Ahlefeld mit 24 Männern jeder Harde die Spanndienste der Bauern taxiert und ihnen dafür je nach des Orts Gewohnheit eine feste jährliche Steuer, das sogenannte „Freigeld" auferlegt. — Ebenso sind schon im Jahre 1613 die Dienste, welche Bauern des Amtes Tondern den dortigen Domanialgütern Fockehüll, Grünhoff und Hestholm zu leisten hatten, in Dienstgeld verwandelt. Vgl. Nachricht von den alten Abgaben des Amtes Tondern im Jahre 1613. Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes von Falck Bd. II, Altona 1821, S. 227.

[4]) Vgl. oben S. 30.

von etwa 50 Jahren in den heutigen überführten. Sie seien hier nur in aller Kürze erwähnt:

1. Die *Niederlegung der Domänen* und ihre Aufteilung an Erbpächter und Eigentümer[1]) ward nach dem Vorbilde des Grafen Hans Rantzau auf Ascheberg am Plöner See in einem großen Teil von Schleswig und in dem ganzen altköniglichen Anteil von Holstein in den Jahren 1765—1786 wie schon früher im fürstlichen Anteil durchgeführt.[2]) Man ging hierbei von der Ansicht aus, daß landwirtschaftlicher Großbetrieb nach der geplanten Aufhebung der Zwangsdienste unmöglich sein werde. Der überaus günstige finanzielle Erfolg der Domänenparzellierung veranlaßte auch eine Anzahl von adligen Gutsbesitzern dem gegebenen Beispiel wenigstens durch Verkleinerung des Hoffeldes bei gleichzeitiger Ermäßigung der Hofdienste zu folgen.

In den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts unternahm man ferner einen groß gedachten Versuch zur Kolonisierung der schleswiger Heiden. Unter sehr bedeutendem Aufwande von Staatsmitteln wurden einige 600 Stellen begründet und mit Leuten aus Süddeutschland besetzt. Sie kamen aber schlecht vorwärts, und etwa 100 Stellen sind wieder eingegangen, weil nur sterile und wasserarme Flächen oder schlechte Moore für sie zur Verfügung standen.[3])

2. Die Reform und teilweise *Ablösung* des Feste- und Zinsverhältnisses ist in Kapitel II und III dieses Abschnittes zu erörtern.

3. Die *Aufhebung der Leibeigenschaft* in den östlichen Großgüterdistrikten wurde unterm 19. Dezember 1804 angeordnet. Damit verband sich nicht, wie in Preußen, die Umwandlung der gutsuntertänigen Stellen in Eigentum. Man suchte den großen Gütern die nötigen Arbeitskräfte dadurch zu sichern, daß man bei Aufhebung des Dienstzwanges die ökonomische Abhängigkeit bestehen ließ. Die früheren Leibeigenen erhielten die Stellen regelmäßig nur in Zeitpacht.[4]) Aber die Einziehung der bäuerlichen und sonstigen mit Land versehenen Familienstellen wurde untersagt, ein Verbot, das noch jetzt in Kraft steht. Es gilt jedoch nicht für solche Häuser und Wohnungen, denen nur ein Kohlhof beigelegt ist.

Gleichzeitig wurde

4. die *Patrimonialgerichtsbarkeit* reformiert. Ein Gesetz vom 19. Juli 1805 schrieb vor, daß der Gutsherr die Gerichtsbarkeit nicht mehr persönlich ausüben dürfe, sondern einem Rechtskundigen übertragen müsse, dessen Ernennung der Bestätigung des Königs bedarf und nicht beliebig rückgängig

[1]) Vgl. Hanssen, Leibeigenschaft S. 147. Kamphövener, Beschreibung der . . . Niederlegungen Königlicher Domänen-Güter in S.-H., womit zugleich die Aufhebung der Leibeigenschaft . . . verbunden gewesen ist. Kopenhagen 1787.

[2]) Es kamen 52 Staatsgüter mit einem Hoffelde von 16471 ha in 1095 Parzellen zum Verkauf, ein Teil davon wurde zur Vergrößerung der vorhandenen Hufen und Katenstellen verwandt, 776 neue Familienstellen errichtet.

[3]) Vgl. Chr. Voigt, Die Kolonisierung der schleswigschen Heiden 1760—65. Zeitschr. Bd. 26, S. 209 ff. G. Hanssen, Abh. I S. 271.

[4]) Noch jetzt gibt es ganze Dörfer von Zeitpächtern. Über den Umfang des bäuerlichen Pachtlandes in Ostholstein vgl. oben S. 16.

gemacht werden kann. In Schleswig ist die Patrimonialgerichtsbarkeit in den Jahren 1853—54 aufgehoben worden. In Holstein hat sie noch bei der Vereinigung des Landes mit Preußen bestanden.

5. *Die Neuordnung der Flurverfassung.* Die ältesten Verkoppelungsgesetze in unserm Gebiet und in Deutschland überhanpt sind für Lauenhurg ergangen. Was im östlichen Kolonialland von Schleswig-Holstein sich vermöge der staatlich unbehinderten grnnd- und gerichtsherrlichen Gewalt vollzog, geschah in Lauenhnrg unter Schonung des häuerlichen Besitzstandes auf Grund gesetzlicher Anordnung: Eine landesherrliche Resolution von 1718 erkannte das Recht der Gutsherren an, zum Zwecke der Zusammenziehung und Verkoppelung ihrer Grundstücke die zwischon diesen gelegenen häuerlichen Ländereien gegen Hofland einzutauschen, auch gutsherrliche Untertanen von einem gutsherrlichen Dorf in ein anderes zu versetzen. Jedoch mußte die Katastralhufenzahl erhalten bleiben nnd den Banern Land vom gleichen Wert wie das hingegebene zugewiesen werden. Der Verkoppelungsplan hedurfte der Genehmignng dnrch die Regierung. Die Verkoppelung vollzog sich zuerst auf den Domänen, dann in den privaten Gutsdörfern. Damit verhand sich regelmäßig die Ablösung der Forstservituten, die Aufteilung der Gemeinheiten und die Verkoppelung der bänerlichen Feldmark.[1])

Die wichtigsten Umgestaltungen hat die Verkoppelungsgesetzgebung aher außerhalh der östlichen Kolonialgebiete hervorgernfen; sie hezweckte dort nicht in erster Linie die Herstellung von geschlossenen Gutsbetrieben, sondern die rationelle Einrichtung der Dorffluren und Bauernwirtschaften. Sie führte fort, was die Bauern vielerorts schon begonnen hatten, indem sie zur Befreiung der Einzelwirtschaft gesetzlichen Zwang in Anwendnng hrachte und administrative Hilfen zur Verfügung stellte. Im fürstlich gottorfischen Anteil suchte zunächst eine Verordnung von 1705 die Herstellnng von feldgraswirtschaftlichen Dorfkoppeln (vgl. oben S. 159) zu fördern. 1766 und 1770 ergingen für die Königl. Ämter die Gesetze, welche es ermöglichten, die gesamte Dorfmark, wenn auch nur eine Minorität es forderte, individnalistisch umzngestalten.

In dem großfürstlichen Anteil von Holstein wurde die Verkoppelnng sogar ohne Befragung der — meist grundherrlich abhängigen — Interessenten seit 1768 vorgenommen, und dort verband man mit der Verkoppelung eine „Egalisierung" der Hnfen, Halhhufen, Katenstellen.[2])

Auf Grund dieser Gesetzgebnng sind noch im 18. Jahrhundert, also wesentlich früher als in Preußen der Flurzwang und die Gemengelage beseitigt, die Gemeinheiten bis anf wenige gemeinschaftliche Moore und Heiden aufgeteilt worden. Aher die Technik des Verfahrens ließ viel zn wünsohen übrig. Es wnrden viele kleine und schlecht geformte Koppeln gehildet, das

[1]) Näheres bei Meitzen und Grossmann, Boden des preußischen Staats, Bd. VI. Berlin 1901, S. 220 ff., 260 ff.

[2]) Vgl. darüber unten Kap. II, II C, 1: Ämter Kiel, Bordesholm, Neumünster.

Wege- und Grabennetz blieb sehr unvollkommen, Übelstände, denen das preußische Gesetz vom 17. Aug. 1876 abzuhelfen versucht hat — jedoch ohne durchgreifenden Erfolg. — [1])

Die ökonomischen Bedingungen, unter denen die Beseitigung des alten Verhältnisses vor sich ging, waren durch die große Preissteigerung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gegeben. Sie forderte eine größere Intensität der Bewirtschaftung des Bodens und brachte die Unproduktivität und Unrentabilität der auf Feldgemeinschaft oder Frondienste begründeten Landwirtschaft zu allgemeinem Bewußtsein.

V. Die Entstehung der unselbständigen Stellen und der ländlichen Arbeiterklasse.

Sowohl in den alten Volkslanden von Holstein und Schleswig als den östlichen Kolonialbezirken gehört zur Dorfgemeinschaft außer den Bauern eine untere Bevölkerungsschicht von Kleingrundbesitzern und besitzlosen Leuten: die Kätner und die Insten. Aus ihnen geht auch das unverheiratete Gesinde größtenteils hervor.

Die Geschichte dieser Volksklasse ist noch wenig erforscht, obwohl sie schon durch ihre bedeutende Anzahl die Aufmerksamkeit herausfordert. Nicht soll hier von der Arbeiterschaft, die auf den großen Gütern ansässig und großenteils aus gelegten Bauern hervorgegangen ist, die Rede sein, sondern lediglich von denjenigen ländlichen Arbeitern, die es schon lange vor dem Aufkommen der großen Güter gegeben hat.

Gehen wir von der Verfassung aus, in der sich diese Unterschicht jetzt befindet oder vor den großen Agrarreformen befand; [2]) sie ist schon früher (S. 40) im allgemeinen gekennzeichnet worden. Während die unverheirateten Knechte und Mägde zum Haushalt des Bauern gehören, führen die Insten und Kätner einen selbständigen Haushalt. Der Kätner besitzt ein eigenes Haus, meist mit mehr oder weniger Land, der Inste wohnt im Hause eines Bauern oder Kätners zur Miete. Zu vielen Bauerngütern gehört eine Kate (Insthaus) nebst Garten, — zu größeren auch 2 — vielfach dienen die in neuerer Zeit errichteten Altenteilskaten, wenn sie unbenutzt sind, zur Aufnahme einer Tagelöhnerfamilie. Die Insassen sind verpflichtet, für die ihnen billig vermietete oder auch freie Wohnung entgeltliche Dienste nach Bedarf zu leisten. Auf den 60—70 ha großen Höfen des Amtsbezirks Leezen bei Segeberg wird beispielsweise neben zwei Knechten und Mägden je ein Tagelöhner dauernd beschäftigt, die unständigen Arbeiter kommen aus dem Kirchdorf Leezen, wo es eine größere Anzahl Kätner gibt. Die Insten

[1]) Vgl. zum vorigen G. Hanssen, Abhdl. I, S. 357 ff., Meitzen und Grossmann a. O. VI, S. 212, 257.

[2]) Über die neuzeitlichen Verhältnisse der Kätner und Insten in Schleswig-Holstein vgl. G. Hanssen, Abhandl. I, S. 330 Anm. Ders. Bordesholm S. 128 ff. Rauert, Die Grafschaft Rantzau (Altona 1840). S. 44. Jensen, Angeln S. 70/71. Meibom S. 15, 98, 103, 127. Posselt, Über die rechtlichen und kommunalen Verhältnisse der klösterlich Preetzer Probstei. Falcks Archiv, I. Jahrgang. 1842. S. 61.

sind fast immer Landarbeiter; die Kätner dagegen entweder Landarbeiter oder Dorfhandwerker oder beides; manche haben auch eine über den haushaltungsmäßigen Betrieb hinausgehende Landwirtschaft.

Die in Niedersachsen übliche feinere Gliederung der Kleingrundbesitzer — Groß- und Klein-Köter, Brinksitzer und Anbauer, Häuslinge (Insten) und Abbauer — kommt in Lauenburg, in Schleswig-Holstein aber nur an manchen Stellen und in weniger ausgeprägter Weise vor.[1])

Die alten Bezeichnungen Kätner und Insten haben neuerdings ihren präzisen Sinn, ihre rechtliche Bedeutung mehr oder weniger eingebüßt. Nicht selten haben die Insten ihr Haus und dazu einiges Land, namentlich anläßlich der Gemeinheitsteilungen zu eigen erworben. Obwohl sie dann zu Kätnern geworden sind, braucht man doch die ältere Benennung, indem man sie auf die übliche Größe der Stellen bezieht.[2]) Es kommt auch vor, daß die im alten Verhältnis verbliebenen Insten Kätner genannt werden. Die Vermischung findet sich gelegentlich schon in der älteren Literatur.

Die rechtliche Stellung der Kätner und Insten ist einerseits durch die Gemeinheitsteilungen und die neue Landgemeindeordnung (1892), anderseits durch die Ablösung der Reallasten bei gleichzeitiger Umwandlung der zu Erbzins, Erbfeste, Erbpacht besessenen Grundstücke in Eigentum wesentlich verändert worden (Gesetz vom 3. Januar 1872).

Bis zu diesen Reformen befanden sich die Katenleute regelmäßig in der Lage von Hintersassen der Bauern. Dies gilt zunächst in privatrechtlicher Hinsicht.[3]) Wie die Kate des Instmannes so gehörte meistens oder doch sehr häufig der Grund und Boden, auf dem der Eigenkätner wohnte und den er bewirtschaftete, zu einer Bauernstelle. Wie jener Wohnungsmiete und Arbeitsleistungen, so schuldete dieser eine Grundheuer und einige Arbeitstage in der Erntezeit, und zwar waren des Kätners Leistungen dinglich mit dem von ihm genutzten Grundstück verbunden. Er hatte also einen bäuerlichen Grundherrn. Für den Instmann handelte es sich zwar schon

[1]) z. B. im Gebiet des Klosters Reinbeck die Scheidung von Groß- und Kleinkätnern (Haenel u. Seelig S. 148); ebenso in der Haseldorfer Marsch. In Bordesholm und Neumünster treten „Bodner“ auf, die — zum Teil von der Klosterherrschaft selbst — um die beiden Kirchorte herum angesetzt sind (vgl. Jellinghaus, Zeitschr. 29, S. 221, Haenel u. Seelig S. 18); anderwärts Brinksitzer, von denen noch die Rede sein wird. In dem Gebiet des Klosters Ütersen heißen die zahlreichen kleinen Besitzstellen Plinken. Auch in Stormarn kommt der Name für gewisse Pachtstellen vor. Plinke bedeutet nach Jellinghaus eigentlich hölzerne Einfriedigung. (Zeitschrift Bd. 28. S. 288.)

[2]) Man unterscheidet z. B. auf der Schleswiger Geest: Hausinsten, die ein Haus mit etwas Garten besitzen, Insten, die dasselbe und daneben soviel Land haben, daß sie 1 bis 2 Kühe halten können, endlich Kätner, die 3 Kühe haben. Vgl. Die Landarbeiter in den evang. Gebieten Norddeutschlands, II (bearbeitet von Grunenberg). Tübingen 1899, S. 65. In der Probstei (vgl. Possehl a. a. O. S. 61) unterschied man um die Mitte des 19. Jahrhunderts Schatt-, Frei- und Instenkaten. Die beiden ersteren, echte Kätnerstellen, die entweder direkt zur Staatssteuer herangezogen waren oder aber steuerlich als Teil der Bauerhofe galten, hatten 2—3 Tonnen (1,3—2 ha) Land. Zu den Instenkaten gehörte nur ein Garten.

[3]) Vgl. unten S. 242 Anm. 4.

vor der Agrarreform regelmäßig um ein rein obligatorisches Rechts-Verhältnis, aber die Abhängigkeit vom Bauer war für ihn wegen seiner Besitzlosigkeit und der Kündbarkeit seines Nutzungsrechtes um so größer.

Im Herzogtum Schleswig besaßen die Kätner ihr Hausgrundstück großenteils zu Leib- oder Erbfeste, im Holsteinischen zu Erbzins, im römischen Rechtsgebiet — Grafschaft Rantzau — galten sie als Superficiare.[1]) Nicht selten freilich gehörte ihnen der Grundbesitz, den sie bewohnten oder bebauten, auch zu eigen, und dann standen sie privatrechtlich nicht anders als die bäuerlichen Eigentümer, die Bonden.

Niemals aber waren sie ihnen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht, in der Gemeinde-Verfassung gleich gestellt. Auch dann nicht, wenn sie, wie es öfter vorkam, mehr Land hatten als die Viertel- und Achtelhufner. Ähnlich den Schutzverwandten der Städte entbehrten sie jedes Anteils an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und des Nutzungsrechts an den Gemeindeländereien. Denn die Gemeinde alten Stils war eine Genossenschaft der Hufner. Der Kätner und erst recht der Inste stand außerhalb der Genossenschaft.

Zur Teilnahme an der Allmendnutzung war eine besondere Bewilligung seitens der Gemeinde erforderlich, und sie wurde, wenn überhaupt, meist nur gegen Weidegeld erteilt.[2])

Auch die Beziehungen zur Staatsgewalt regelten sich nach den Grundsätzen der kommunalen Agrarverfassung. Nur die Hufner stellten die Bevollmächtigten zur Kirchspiels- und Amtsverwaltung; nur sie waren zur Teilnahme an den Volksgerichten berufen.[3]) Sie allein hatten die nach Hufen veranlagte Steuer aufzubringen und waren ursprünglich auch die einzigen Träger der Kriegslasten. Des Kätners Ländereien aber bildeten auch dann, wenn Fluräcker dazu gehörten, doch niemals eine Hufe, d. h. einen nach Lage und Güte ausgeglichenen Komplex von Feldabschnitten. Die einem Kätner überlassenen Ackerländereien galten als Stücke der Hufe, von der sie abgetrennt waren, und wurden durch ihren Inhaber vertreten. Der Kätner zahlte dem Hufner oft einen vertragsmäßigen Zuschuß zur Steuer; an den Staat oder den privaten Gerichtsherrn entrichtete er wie der Inste lediglich ein Schutz- und Verbittelsgeld, d. h. eine Gebühr für den Schutz und die Vertretung, die ihm die staatliche Gerichtsgewalt gewährte.[4])

Wo die Scheidung zwischen Hufnern und Kätnern infolge des lebhaften

[1]) Rauert, S. 44.

[2]) Es kam sogar vor, daß den Kätnern alle Viehhaltung verboten wurde: vgl. die Willkür einer Bauernschaft des Kirchspiels Viöl bei G. Hanssen, Abhandl. II, S. 131. Doch gab es auch Gemeinden, besonders in den Heidegegenden, die ihre Kätner sehr günstig stellten. In der Großdannewerker Willkür wird 1637 bestimmt, daß Häusler ohne Land und Sand je 6 Stück Vieh auf der Weide haben dürfen, in Großenwiehe sogar 2 Pferde, 2 Kühe und 6 Schafe. Meiborg S. 98.

[3]) Von späteren Modifikationen des alten Grundsatzes wird hier abgesehen.

[4]) Es kam jedoch seit dem 17. Jahrhundert vor, daß sie zur Pflugsteuer herangezogen wurden — im Gottorfischen wurden die Kätner zu $^1/_4$ Pflug angesetzt und die Insten zu $^1/_8$ Pflug. Jensen, Angeln, S. 71: vgl. auch S. 233 Anm. 2 (am Ende).

und unbeschränkten Grundstückverkehrs eine deutliche Beziehung auf die Zusammensetzung der Landstellen verloren hatte, wie vielfach auf der Geest von Ditmarschen, dauerte sie dennoch auf der Grundlage der Almendberechtigungen fort. Dort galt noch bis vor kurzem als Mitglied der Bauerschaft nur der geschlossene Kreis der „Meenthaber", der Almendberechtigten. Die anderen Dorfinsassen waren „Kätner" und ohne alle Rechte in der Gemeinde, mochten sie noch so viel Ackerland besitzen.[1]) Anderwärts (Fehmarn) blieb das Gemeinde-Nutzungsrecht auf Grundbesitzer von einem gewissen Besitzminimum beschränkt.[2])

Die geschilderte Verfassung galt auch innerhalb des grundherrlichen Verbandes. Es gab Kätner, welche direkt von der Grundherrschaft angesetzt waren; in diesem Fall schuldeten sie ihr wie der Bauer Grundheuer oder Festegeld.[3]) In manchen Kirchspielen kamen alle Arten von Besitzrecht neben einander vor.[4]) Wo die Grundherrschaft das Ober-Eigentum an einer ganzen Gemarkung besaß, konnte sie die Weideberechtigung der kleinen Leute unter Eingriff in die Autonomie der Hufner regeln[5]) und sie hat davon auch vielfach Gebrauch gemacht.

In jedem Falle blieb die Klasse der Kätner und Insten rechtlich und gesellschaftlich scharf von der der Bauern geschieden und wurde „als viel geringer denn diese angesehen".[6])

Im Jahre 1546 schreibt der Vogt von Husum, der mit dem Kollegium der Achtundvierziger wegen der Beraubung eines seiner Amtsinsassen durch Ditmarscher verhandelt hatte, alles wäre ihm abgeschlagen worden: „man gebot und schrifft over uns offt wy ehre undersaten und *Köteners* weren".[7])

---

[1]) Vgl. oben S. 127 Anm. 2. Michelsen, Altditmarscher Rechtsquellen S. 333. — Botsen, Büsum. 1888, S. 100. Aus den Bauerschaften gingen die Kirchspiels- und Landesgevollmächtigen hervor. Die Wählbarkeit zu letzterem Amte ward (1817) in Süderditmarschen auf Personen von einem gewissen Minimalgrundbesitz beschränkt.

[2]) Vgl. Dorfbeliebung aus Fehmarn, bei G. Hanssen, Abh. II, S. 112.

[3]) So werden im Tonderschen Steuerkataster von 1613 neben den vorherrschenden „Bondenkätnern" eine Anzahl „Festekätner" erwähnt, jene zahlten nur Verhittelsgeld, letztere außerdem bei Antritt der Stelle ein Festegeld. Falck, Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes. Altona 1821. Bd. II.

[4]) Unter den sogenannten „Plinken" im Gebiet des *Klosters Ütersen* (vgl. oben S. 233 Anm. 1) unterscheidet man: „Kontributionsplinken", die von den (Eigentums-) Hufen gegen Übernahme eines Teils der „Hufenlasten" abgelegt sind und ihnen dafür „Zuboth zur Kontribution" leisten; „Grundhäuerplinken", die von denselben gegen jährliche *Grundhäuer* abgelegt sind: Neulandsplinken, die vom Kloster auf Klosterland gegen jährliche Rekognition in *Erbpacht* getan sind; Kirchen- und Predigerplinken, d. s. auf dem Kirchen- und Predigerland errichtete kleine Erbpachtstellen. Top. I, S. 544, auch Grube und Rost a. a. O. (oben S. 203 Anm. 6).

[5]) So scheint im Amt Bordesholm die Weideberechtigung der Kätner und „Bödner" (vgl. oben S. 233 Anm. 1) von jeher anerkannt gewesen zu sein; sie wurde seit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts durch obrigkeitlich erlassene Dorfordnungen auf eine bestimmte Stückzahl Vieh (z. B. 2—3 Kühe, 5 Schweine, 6 Schafe) festgesetzt, während die Insten sich nach wie vor mit der Bauerschaft der Weide halber abfinden sollten. Hanssen, Bordesholm, S. 157.

[6]) Jensen, Angeln, S. 70.

[7]) Ditm. Urk.-Buch S. 137.

Noch im 18. Jahrhundert hatten in Angeler Gemeinden Bohlsleute und Kätner getrennte Kirchenplätze.[1])

Nur selten verbanden sich die Kinder der Hufner durch die Ehe mit den Abkömmlingen von Kätnern oder Tagelöhnern.[2])

Im Hauptteil der Marsch ist mit der Hufenverfassung nnd den Gemeinweiden zwar längst auch der rechtliche Gegensatz zwischen Hufnern und Kätnern verschwunden. Selbst die Benennung Kätner kommt wenig vor.[3]) Man unterscheidet zwischen Marschhöfen und kleinen Stellen mit oder ohne Land: die einen wie die andern werden von altersher zu den öffentlichen Lasten nach der Morgenzahl herangezogen.[4]) Eine rechtliche Abhängigkeit der kleinen Leute von den Hofbesitzern ist hier selten,[5]) die soziale Kluft zwischen ihnen aber bis zur Gegenwart sehr tief.

Die Katen-Stellen sind in Schleswig-Holstein weniger zahlreich als anderwärts. Die unselbständigen Stellen machten von der Gesamtziffer der ländlichen Privatbesitzungen mit nutzbarem Lande im Jahre 1878 nur 50% aus. In keiner andern Provinz ist das Verhältnis so niedrig: in Hannover sind es 59, in Westfalen 57, im Staatsdurchschnitt 68%.[6])

Im altholsteinschen Kirchspiel Hademarschen[7]) an der Ditmarscher Grenze gab es im Jahre 1621, vom Kirchdorf abgesehen, auf 72 Hufner 30 Kätner, im Jahre 1790 auf 65 : 32. Im Kirchdorf waren es 9 : 23 und 7 : 26. Man kam diese Verhältnisse für die altfreien Eigentumsdörfer als typisch ansehen. Das schon erwähnte, sorgfältig geführte Kataster von 1613 weist

[1]) Jensen, Angeln, S. 70. Der Pastor von Grundtoft nahm einen Totenkopf mit auf die Kanzel und ließ diesen sagen: „Sieh mich an scharf ins Gesicht! . . . War ich Bohlsmann oder nicht? . . . Was und wieviel war es wohl — Was ich sonst besessen habe? War mein Haus, mein Gut und Habe — Eine Kate oder Bohl?"

[2]) Vgl. die zahlreichen Nachrichten über diesen Punkt in der „Festgabe für die XI. Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirte", Altona 1844. Nur aus Gegenden mit stark parzelliertem und sehr beweglichem Grundbesitz: Amt Bredstedt, Insel Nordstrand, wird gemeldet, daß öfter solche Verhindungeu vorkämen. Auch für die adligeu Güterdistrikte von Ostholstein wird die Heirat eines Hufnersohnes (Zeitpächters) mit der Tochter eines Tagelöhners im Gegensatz zu den königlicheu Ämtern jener Gegend als „nicht eben sehr selten" bezeichnet. Dort scheint die Zeit der gemeinschaftlichen Leibeigenschaft, welche Bauer-, Kätner- und Instenkinder gleichmäßig dem Gesindedienstzwang unterwarf, den Klasseunnterschied mohr ausgeglichen zu haben. An seine Stelle trat der Gegeusatz der in deu Ämtern und Stadtgebieten erhaltenen freien Hufuer gegeu dio Pachtbauern (vgl. darüber S. 243 der „Festgabe").

[3]) Man braucht sie in der Elbmarsch.

[4]) Vgl. oben S. 43.

[5]) Boysen, Büsum, S. 101.

[6]) Nach der Statistik der Gebäudesteuer-Revision. Der Anteil der Kleinbetriebe von weniger als 5 ha an der landwirtschaftlichen Fläche unserer Provinz ist mit 5,4% (1895) kleiner als in irgend einer andern (Staatsdurchschnitt 12,8%).

Wenn trotzdem die Anzahl der grundbesitzenden Tagelöhner verhältnismäßig beträchtlich ist (vgl. obeu S. 13), so hängt dies mit der Tatsache zusammen, daß unter den Inhabern der Kleinbetriebe in Schleswig-Holstein besonders viele ländliche Arbeiter sind (vgl. die Tabelle bei Meitzen, Boden d. pr. Staates, VI, S. 536).

[7]) Gloy, Hademarscheu, S. 166 ff.

für die 5 Geestharden des Amtes Tondern neben 1136 Vollhufen und Hufenteilstellen 650 Katenstellen nach.[1]) In vielen der dortigen Kirchspiele ist das Verhältnis der berechneten Vollhufen zu den Katen genau wie 2 : 1. In den Bezirken einstiger geschlossener Grundherrschaft gibt es verhältnismäßig mehr Kleingrundbesitz — in den 20 Dörfern der Probstei kamen in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts auf 188 Höfe (mit 157 Voll- oder Doppelhufen) 304 Katen mit Land, das ihnen großenteils erst in der Gemeinheitsteilung zugefallen war, außerdem 167 Katen ohne Land und 39 Instenstellen.[2]) Im Fürstentum Lübeck, einstigem bischöflichen Besitz, gab es um 1850 in 73 Dörfern mit 446 (sehr großen) Hufen in 581 Besitzungen 540 Eigenkätner mit und ohne Landbesitz und nicht weniger als 2008 „Familien", die zur Miete wohnten.[3]) Am stärksten ist die Zahl der Tagelöhnerstellen dort, wo große Gutsbetriebe zu bewirtschaften sind, also besonders in Ostholstein. Hier handelt es sich hauptsächlich um die in den Pachtdörfern neben den Hufnern angesetzten Kätner, Landinsten, Kuhinsten, Hausinsten. Ihr Bestand ist im 19. Jahrhundert vielfach noch wesentlich vermehrt worden.[4])

Man hat über die Entstehung der Unterschicht in den Dörfern allgemeine Theorien aufgestellt. Sie gilt den meisten als ein bloßer Nebenzweig der Bauernschaft und dem Ursprunge nach nicht von ihr geschieden. Andere halten ihre Verfassung wie die Dorfverfassung überhaupt für ein Erzeugnis der großen Grundherrschaft. Neuerdings ist die vermittelnde Ansicht vertreten worden, die Anfänge des Kätnerverhältnisses lägen zwar in der Ansetzung von Abfindlingen auf kleinen, für Unverheiratete berechneten Stellen (Hagestollen); die Bauernkinder hätten einen solchen Hausplatz von der Gemeinde verlangen können und als Katenleute dauernd das Recht behalten, an der Almendnutzung teilzunehmen. Sie hätten aber vornehmlich nur auf den Herrnhöfen Dienst gefunden und die kleinen Stellen wären von den großen Grundherren dann planmäßig vermehrt und ausgestaltet worden.[5])

Indessen ist mit solchen Verallgemeinerungen nichts anzufangen. Wir beschränken unsere Untersuchung auf Schleswig-Holstein und haben dann zu fragen, inwieweit den Ergebnissen eine allgemeine Bedeutung zukommt. Die Untersuchung muß ferner die Entstehung und Ausbreitung der kleinen Stellen und den Ursprung ihrer rechtlichen Verfassung unterscheiden.

[1]) Falck, Sammlungen, 1821, Bd. II. Vgl. die Tabelle unten Kap. III. dieses Abschnitts (Schleswig) Ziffer I, 2.

[2]) Berechnet nach den Einzelangaben der Topographie.

[3]) Top. I, S. 131.

[4]) Schriften d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 54 (1892), S. 452. (Bericht aus Waterneversdorf.) In den Kreisen Plön und Oldenburg sind je 78 % der Zahl aller landwirtschaftlichen Betriebe (1895) kleiner als 2 ha, in Lauenburg 71 % — dagegen in Großbauergebieten wie Hadersleben, Apenrade, Husum, Rendsburg: nur 27, 37, 30, 40 %.

[5]) Rhamm, Die Großhufen der Nordgermanen, Braunschweig 1905, bes. S. 59 u. 169. Die Argumentation springt in der kenntnisreichen Schrift von einem Lande zum andern und ergibt so ein höchst unsicheres und schwankendes Gesamtbild.

Wie schon angedeutet wurde, ist die Anzahl der Katenstellen und Mietswohnungen seit dem Ausgange des Mittelalters beträchtlich vermehrt worden. Die Gutsparzellierungen und Gemeinheitsteilungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts gaben vielen kleinen Leuten Gelegenheit zum Ankauf[1]) und brachten so eine Bewegung zum Abschluß, welche schon im 15. und 16. Jahrhundert eingesetzt hatte. Es ist bezeugt, daß seit jener Zeit viele Handwerker und Arbeiter sich in den Kirchdörfern niederließen.[2]) Dort bilden die Kätner heute überall die zahlreichste Klasse. In vielen Gemeinden wurden Dorfkaten mit Genehmigung des Dorfdinges auf den gemeinschaftlichen Ländereien errichtet.[3])

Besonders hat man dasjenige Gemeindeland, welches, unmittelbar am Dorfe oder im Dorfe selbst gelegen, dem Vieh, und in der Pflug- und Erntezeit den Gespannen, als Sammelplatz und als Nachtkoppel diente, zur Anlegung kleiner Stellen seit jener Zeit benutzt.

Man nennt diesen Teil der Almende in ganz Niedersachsen Brink,[4]) die darauf angesiedelten Leute Brinksitzer, eine Bezeichnung, die in Lauenburg und im südlichen Holstein bis in das Amt Reinbek und bis Winterhude bei Hamburg vorkommt. Im übrigen Holstein gibt es keine „Brinksitzer".[5]) In Schleswig ist der alte Name für den Bauernbrink forta, plattdeutsch Forth.[6]) Die darauf begründeten Katen werden vielfach als Achtschillingshäuser bezeichnet wegen der Abgabe, welche die Häusler zu entrichten hatten.[7])

Hier und da sind im Lauf der neueren Zeit ganze Katendörfer entstanden: an den Grenzen der verschiedenen Feldmarken auf liegengebliebenen Holzstrecken und Hufenteilen der benachbarten Dörfer[8]) oder in der Marsch entlang den Deichen auf unaufgeteilt gebliebenen Streifen Landes. Endlich gaben die Kriegszeiten des 17. und 18. Jahrhunderts vielfach Anlaß zur Parzellierung ganzer Hufen und damit Gelegenheit zum Ankauf kleiner Stellen. Auch ist hier an das Verfahren zu erinnern, das auf Alsen nach den schweren Verwüstungen im 17. Jahrhundert üblich wurde: der Übernehmer des Hofes räumte seinen Brüdern auf Lebenszeit je ein kleines Stück Land ein, das sie auch dann behielten, wenn der Stammhof bei ihren

[1]) Vgl. Hanssen, Leibeigenschaft S. 148. Ders., Bordesholm S. 161. Doch wurden viele Insten durch die Aufteilung der Gemeinheiten schwer geschädigt, weil sie die Weidenutzung nun ganz einbüßten und allerhand sonstige kleine Nutzungen fortfielen.

[2]) Vgl. oben S. 156, 159.

[3]) Vgl. oben S. 40, 159; Meiborg S. 103; Jensen S. 70/71.

[4]) Der ursprüngliche Sinn des Wortes ist Rand. Vgl. Jellinghaus, Zeitschr. Bd. 29, S. 227; Schiller u. Lübben, Mittelniederd. Wörterbuch s. Brink.

[5]) Dies wird mit dem landesherrlichen Anspruch auf das Eigentum an den Dorfgemeinheiten zusammenhängen. Vgl. oben S. 206.

[6]) Bei Meiborg als Vortoft bezeichnet. Vgl. oben S. 38 u. 40 Anm. 1. Der Streit, ob das forta oder der Brink den inneren Dorfraum einnahm oder neben dem Dorf gelegen habe (Hanssen, Agrarh. Abh. I, S. 39), ist überflüssig. Es kommt beides vor, wie Verfasser in den noch vollständig in dem alten Zustand erhaltenen Gewanndörfern der holländischen Provinz Drenthe feststellen konnte.

[7]) Meiborg S. 98, 104.

[8]) Brarupholz, Langballigholz, Dollerupholz, Steinbergholz, Dingholz in Angeln usw.

Lebzeiten in andere Hände überging und dabei noch mehr zerstückelt wurde.[1]) Es handelt sich hier um eine Singularität, die sich daraus erklärt, daß es in jenen Zeiten an Mitteln zur Abfindung fehlte.

Die Entstehung von Kätnereien auf einzelnen parzellierten Hufenstellen ist auch für die Probstei nachzuweisen. Indessen darf man sich weder die Ansiedelung auf Gemeindeland noch die auf zerstückelten Hufen als eine allgemeine Erscheinung vorstellen. In vielen Gemeinden hat der Bestand der kleinen Stellen im Laufe der neueren Zeit nur wenig zugenommen.[2]) Die Hauptzunahme entfiel auf die Besitzlosen, die als Mietsleute untergebracht und durch hohe Mietspreise ausgebeutet wurden, deren sich aber die Bauernschaft meist nach Kräften zu erwehren versuchte.[3]) Es gibt Gemeinden, in denen die Kätner früher zahlreicher waren als jetzt.[4])

Sieht man von dem neueren Zuwachs von Katenstellen ab, so zeigt die mittelalterliche Gesellschaft der Dorfgemeinde schon dasselbe Bild wie im 18. oder 19. Jahrhundert.

Dies tritt deutlich sowohl im Jütschen Lov wie in den Urkunden hervor. Die Angaben des Jütschen Lov sind später zu verwerten. Das urkundliche Material stammt meist aus dem 13.—15. Jahrhundert und besteht hauptsächlich aus grundherrlichen Kaufverträgen und aus Einnahmeverzeichnissen. Daraus ist also die Grundbesitzverteilung unter den grundherrlich abhängigen Dorfbewohnern erkennbar.

Der Bauern Besitztum besteht aus der „Wurt", „area", und den Hufen, mansi, zu denen ein Anteil an der Gemeinweide gehört. Es gilt in Bezug auf alle Lasten (Grundheuer, Bede, Zehnt) und Rechte bekanntlich als wirtschaftliche Einheit. Jedoch pflegt das Wohnhaus einer besonderen öffentlichen Abgabe, dem *Rauchhuhn* (1—2 Stück), unterworfen zu sein, das einen Annex der Gerichtsbarkeit bildet und von jeder selbständigen Feuerstelle oder auch nur von denen der Hufner als ein signum superioritatis gefordert wird.[5])

Neben den Bauerhöfen aber gibt es besondere „wurten" oder „areae", „casae", „caten", „cotten". Ihre Bewohner werden im Gegensatz zu den mansos colentes: in areis residentes[6]) oder im Gegensatz zu den „Land-

[1]) Vgl. oben S. 174.

[2]) Vgl. die Zahlen für Kirchspiel Hademarschen oben S. 236.

[3]) Vgl. nähere Angaben über die hohen Mieten, welche die Häusler aus den Insten erpreßten, aus Angeln (1721) bei Meiborg S. 127. In einer Vereinbarung aller Bauern und Hauseigentümer des Kirchspiels Hademarschen (um 1780) wird, wer ortsfremde Mietsleute aufnimmt, für einen „Feind des Gemeinwohls" erklärt und mit hohen Strafen bedroht (Gloy S. 65 u. Beil. 12). Über die elende Lage der meisten Instleute im Amte Bordesholm (40er Jahre des 19. Jahrh.) vgl. G. Hanssen, Bordesholm S. 128 ff.

[4]) z. B. auf Fehmarn, vgl. Meiborg S. 15.

[5]) Vgl. z. B. Hamb. Urk.-Buch No. 405 (von 1217): Für Bergedorf bei Hamburg wird von der Synodalversammlung beschlossen, quod darent decimam majorem in agro de manipulis et minutam de jumentis, dare tenerentur ex justitia et pullos de areis quod vulgariter rohon dicitur ... (sc. unum de area); vgl. auch Lüb. Urk.-B. No. 803 (von 1282) und Haenel u. Seelio S. 21, 148, 151.

[6]) Vgl. z. B. Reg. II, 903 (v. 1298).

sassen“[1]): Wurt- oder Cotsassen, wurtsettinge, kotsatere, Coteners genannt.[2]) Die Stellen selbst mit ihren Katen sind vielfach als Zubehör der Hufen bezeichnet,[3]) und es erhellt, daß sie öfter von den Bauern errichtet werden,[4]) die dazu grundherrlicher Genehmigung bedurften.

Soweit sie direkt von der klösterlichen, bischöflichen, adligen Grundherrschaft angesetzt sind, haben sie einen privatrechtlichen Wurtzins — meist von je 10—20 Hühnern, manchmal auch in Geld — zu entrichten,[5]) und zwar auch dann, wenn sie als Zubehör zinspflichtiger Hufen bezeichnet werden.[6]) Zu einer allgemeinen Abgabe wurde der Wurtzins nur in den Marktflecken.[7])

Dagegen werden echte Instleute von Bauern, welche zur Grundherrschaft in keinem Abgabenverhältnis stehen, erklärlicherweise in den grundherrlichen Urkunden nur selten erwähnt.[8]) Auch der dänische Ausdruck dafür, gaardsäte, kommt selten vor.[9])

[1]) Der Ausdruck Lansten wird aber auch für die zinspflichtigen überhaupt gebraucht.

[2]) Vgl. L. U. S. 313: kotsatere in Genin bei Lübeck (1283). S. 803: wurtsettinge in Offendorf bei Lübeck (1338). S. 807 (1339: judicium et servitium casarum seu arearum in villa susele sitarum). Coteners in Schwansen: lib. cens. Episc. slesv. (1435) bei Langebek scriptores VII, S. 492. Vgl. auch die beiden nächsten Anmerkungen.

[3]) L. U. S. 703 (von 1331): 11 Kolonen-Hufen werden verkauft. Zu 7 von ihnen gehören 6 Katen. „Sex casae que vulgariter kathen nuncupantur sunt annexe predictis septem mansis.“ Es werden auch die Kätner namentlich aufgeführt, darunter je ein textor, sutor, melker, sartor, — die Urkunde bezieht sich auf Neudorf in Mecklenburg, das Verhältnis kann aber auch für Ostholstein als typisch gelten. Ebenso L. U. S. 803: Es werden (1338) 13½ Hufen in Offendorf bei Lübeck verkauft „cum omnibus suis attinenciis, scilicet cum pullis et alia pecunia derivante de illis villanis qui dicuntur *wurtsettinghe* — secundum numerum mansorum .. quorum tamen wurtsettinghe sunt decem in numero.

[4]) Im Jahre 1296 heißt es von den Bauern von Hansfelde: *nulla nova tunguria*, que cot vulgariter dicuntur, *edificabunt* seu construent absque nostri capituli licentia speciali. Am Rande der Urkunde steht bei „cot“ von späterer Hand das in Holstein übliche „caten“ (L. U. No. 346).

[5]) Vgl. Haenel und Seelig S. 18. Anderwärts, wie im Gebiet des Klosters Reinbek, unterlagen auch die Kätner der allgemeinen öffentlich-rechtlichen Rauchhühner-Abgabe. Die Hufner und „Großkätner“ entrichteten dort meist 2, die kleinen Kätner und Brinksitzer — vielfach auch die Einlieger (Insten) — nur eins.

[6]) So in den oben Anm. 3 dieser Seite genannten Urkunden.

[7]) z. B. Neumünster: Haenel und Seelig S. 18. Mit dieser Abgabe werden im kleinen Flecken Neumünster auch die „Bödner“ = Budenbesitzer belastet, später angesetzte Anbauer, sofern ihre Stellen unmittelbar vom Kloster verliehen waren.

In der bischöflichen Stadt Eutin wird nach einem Vergleich von 1315 der census pullorum von jeder area mit festem Betrage geleistet und bleibt unverändert, auch wenn die Baustelle geteilt wird. Frei von der Hühnerabgabe bleiben die Ackerbauer, welche dem Lübischen Bischof eine jährliche Heuer und den Zehnten entrichten, sofern sie nicht weniger als eine halbe Hufe bauen. Der Viertelhufner wird also in Bezug auf seine Abgabenpflicht als Kätner angesehen. (B. L. U. S. 551.)

[8]) So findet sich im Einnahmebuch des Bischofs von Schleswig (1435, Langebek VII, S. 488) die Bemerkung: Auf der Insel Aarö wohnen außer sechs Ackerbauern „tres inquilini“, die eine Abgabe für eine sine prejudicio eingeräumte Weide- und Heunutzung entrichten, im übrigen „dant secundum quod convenitur cum eis“.

[9]) Garcaetegiald wird nach Waldemars „lib. census Daniae“ in Sundewitt erhoben, im Gegensatz zu arngiald (von arnoe=Herd). Langebeck, script. rer. Dan. T. VII, S. 521.

Das ziffernmäßige Verhältnis der zinspflichtigen Kätner zu den Hufnern läßt sich, soweit sie geschlossenen grundherrlichen Bezirken angehören, vielfach feststellen.

Nach dem Güterregister des Klosters Preetz von 1286[1]) sind in jedem seiner 30 Dörfer neben 10—16 „Hufen“,[2]) d. s. 5—8 bäuerliche Besitzungen, 1—4, oder auch auf 12 Hufen (= 6 Besitzungen) 6 Katen (Elmschenhagen) vorhanden. Jede der aufgeführten Katenstellen entrichtet 12 Hühner im Jahre an das Kloster. In einigen Dörfern fehlen die (dem Kloster zinspflichtigen) Katenstellen ganz. In Preetz selbst aber, wo der Klosterhof gelegen und von wo aus das Klostervorwerk zu bestellen ist, giebt es deren 39; in den damaligen Kirchdörfern Ellerbek[3]) 8, Probsteierhagen[4]) 7 und in Schönberg, wo der Priesteracker besonders umfangreich ist, 16.[5]). Die Stellen sind entweder an Handwerker verpachtet oder dienen zur Bestellung des Priesterackers.

Ein Vergleich des heutigen Bestandes der Katenstellen mit dem alten ist deshalb nicht mit Sicherheit durchzuführen, weil zweifelhaft bleibt, inwieweit das Register von 1286 etwaige nicht vom Kloster verliehene und ihm nicht zinspflichtige Stellen mit aufführt. Es zählt in 14 — mit den heutigen vergleichbaren — Dörfern der Probstei neben 93½ Doppelhufen insgesamt 41 Katen auf. Um 1850 entfielen in denselben Dörfern auf 94¼ Vollhufen:[6]) 161 „Katen“ mit Land[7]), 99 ohne Land und 27 „Instenstellen“.

Mit Sicherheit ist nur festzustellen, daß, wo eine beträchtliche Minderung des Hufenbestandes eingetreten ist (Viefbergen und Prasdorf, Abnahme um 2½ und 2¾ Doppelhufen), auch eine bedeutende Vermehrung des Katenbesitzes (+ 21 und + 18) stattgefunden hat. Eine rechnungsmäßige Zunahme hat aber auch Platz gegriffen, wo die Hufenzahl ganz unverändert geblieben ist (Hohndorf 1286 und 1850: 5 Vollhufen, 1286: 3 zinspflichtige Katen, 1850: 5 Katen mit, 5 ohne Land, 10 Instenstellen).

Es giht anderseits Dörfer, in denen Hufen- und Katenstellen anscheinend ihren Bestand ganz unverändert erhielten. In den (bei der vorigen Rechnung nicht mitgezählten)

---

[1]) Vgl. U. S. 8. 388 ff.

[2]) Unter den Hufen des Registers sind lediglich Steuereinheiten zu verstehen. Der Vergleich mit dem späteren Besitzstand zeigt, daß jeder „Vollhufner“ 2 alte Hufen besaß. Im Jahre 1286 gehörten dem Kloster Preetz bereits 15 Dörfer der heutigen Probstei. Scheidet man Schönberg aus, weil dessen Gebiet durch Einverleihung fremder Bestandteile vergrößert wurde, so war der Hufenbestand von 14 Dörfern im Jahre 1286: 187 (= 93½ Doppelhufen)* — im Jahre 1850 nach der Topographie: 86 Voll-, 14 Halb-, 5 Viertelhufen — zusammen 94¼ Vollhufen — das ist fast genau die Hälfte des alten Hufenbestandes. Die gleiche Relation wiederholt sich in fast allen Dörfern. Anderwärts ist das Verhältnis 3 : 1.

[3]) Juxta ecclesiam E. sitae sunt VIII areae, quae locatae solvunt XII pullos de qualibet area. Der Priester hat eine Hufe „cum civibus“ (in der Feldgemeinschaft) und eine „apud dotem“ (bei der Pastorat-Pfründe) — auf beiden ruhen keine Abgaben.

[4]) Der Priester hat 2 Hufen, die vom Dorfe Prastorf genommen sind, ferner 3 areas unter Ausschluß der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit; die betreffenden Kätner schulden dem Kloster keine Abgabe. Überdies haben dort der Probst und seine Kirche 4 areas, deren jede 12 Hühner bezahlt.

[5]) In Schönberg hat der Priester 2 Hufen beim Pastorat und eine beim alten Kirchhof der schon damals eingegangenen Kirche in Wisch.

[6]) Vgl. oben Anm. 2 dieser Seite.

[7]) Die Kätner erhielten bei der Gemeinheitsteilung (1774—1802) Land nach dem Verhältnis ihres Weiderechts und mußten das früher dafür bezahlte Weidegeld an die Hufner weiter entrichten. Posselt S. 61.

sogenannten Walddörfern Pohnsdorf und Sieversdorf gab es sowohl 1286 als 1850 4 und 3 Vollhufen (im Register von 1286 mit 12 und 10 Steuerhufen aufgeführt), außerdem in Pohnsdorf 1286: 3 Katen, 1850: 3 „Katen ohne Land“ und 10 Inststellen, in Sieversdorf 1286: 4 Katen, 1850: 4 „Katen mit Land“, 1 „ohne Land“ nebst 13 Instwohnungen.

Aus dem vorigen ergibt sich, daß die mittelalterliche Großgrundherrschaft in den von ihr begründeten Dorfschaften Handwerkerstellen und Arbeiterstellen vorgesehen hat, jene besonders in den Kirchdörfern, diese namentlich dort, wo ein Herrschaftshof zu bewirtschaften war. Wollten die zinspflichtigen Hufner ihrerseits Katenstellen begründen, so mußte die Grundherrschaft dazu ihre Genehmigung geben. Als seit dem 16. Jahrhundert viele Dörfer niedergelegt und ihre Gemarkungen zu Gutsland gemacht wurden, traten an die Stelle der Hufnergehöfte großenteils Gutskaten.

Aber die typische *Verfassung* der Dorfkätner kann nicht als Schöpfung der großen Grundherrschaften angesehen werden; denn sie findet sich auch in den altfreien Eigentumsdörfern, und gerade dort muß ihr Ursprung gesucht werden. Ein Vorgang, wie ihn Wittich für Niedersachsen konstruiert,[1]) kann sich in den altholsteinischen Gauen niemals abgespielt haben, weil dort das Latenverhältnis, von dem er ausgeht, oder irgend eine andere Form der großen Grundherrschaft zu keiner Zeit erhebliche Bedeutung gehabt hat.[2])

Ebensowenig kann aus dor späteren Ansetzung von Brinksitzern durch die Gemeinde auf den Ursprung des Kätnerverhältnisses überhaupt geschlossen werden. Denn es fehlt jeder Anhalt dafür, vielmehr sprechen wichtige Gründe[3]) dagegen, daß die Gemeinde als solche schon in älterer Zeit kleine Stellen ins Leben gerufen hätte.

Grundherrschaft und Gemeinde können für die Ausbildung des typischen Rechtsverhältnisses der kleinen Leute in den Dörfern schon deshalb nicht verantwortlich gemacht werden — so wenig wie der zufällige Vorgang freihändigen Ankaufs auf vollständig parzellierten Hufen —, weil die meisten Kätner noch im 19. Jahrhundert Hintersassen der einzelnen Bauern waren. Ihre Stellen sind von einem Stammhof abgezweigt worden, zu dem sie in dauernder Abhängigkeit blieben.[4]) Der Katenmann erscheint in diesem

---

[1]) Grundherrsch. in N.W.-Deutschland S. 352: Umwandlung der Laten in Pächter, Zusammenfassung mehrerer Laten- in größere Pachtstellen und Besetzung der alten Latengehöfte mit Köttern (vgl. oben S. 38, Anm. 2).

[2]) Vgl. oben S. 195.

[3]) Vor allem das ausdrückliche Verbot des Jüt. Lov. das Forta, den Brink, zu bebauen (lib. I, Kap. 51).

[4]) Hanssen, Agrarh. Abh. I. S. 329. Anm.: „Die meisten Kätner waren Hintersassen der einzelnen Bauern“; Rautert, Grafschaft Rantzau S. 44: „Die Kätner sind fast alle Superficiare, d. h. nur die Wohnung gehört dem Besitzer, der Grund und Boden, auf dem die Kate steht, dagegen zu einer anderen Stelle und ist dem Bebauer nur zur Nutznießung gegen einen jährlichen Kanon an den Eigentümer überlassen.“ Auch Jensen (Angeln S. 70) charakterisiert das in Angeln typische Verhältnis mit den Worten: „Der Bauer überließ einem seiner Knechte oder einem Handwerker ein Landstück, sich darauf ein Haus zu bauen, gegen eine jährliche Grundhäuer und einige Arbeitstage in der Erntezeit, vermietete ihm vielleicht noch dazu einige Ländereien und konnte auf diese Art einen Ertrag aus ent-

typischen Fall wie ein vom Hofe abgegliederter und durch Erwerb eines eignen Hauses verselbständigter Instmann. [1])

Als Baugrund standen für die Anlage von Katenstellen im Dorf ohne besondere Genehmigung der Gemeinde lediglich die bäuerlichen areae, Wurten, Toften zur Verfügung, und die Kätner wurden als Wurtsassen bezeichnet, nicht bloß weil sie lediglich eine Wurt und keine Hufe besaßen, sondern auch weil sie auf dem schon vorher vorhandenen bäuerlichen Wurtlande angesiedelt worden sind. Außer der Hofstätte umfaßte das Wurtland auch dicht am Hof oder Dorf gelegene eingezäunte Ackerstücke, die meist als Feldgärten zu Spezialkulturen dienten. Es konnten mehrere Wurten zu einer Hofstätte gehören. Sie bildeten zwar einen Bestandteil der Hufe, [2]) waren aber im Gegensatz zu allem sonstigen Hufenlande von Flurzwang und gemeinsamen Nutzungen frei. Hier entstanden deshalb die neuen Gehöfte, wenn eine Teilung des Hufenbesitzes eintrat, und hier war Raum für Kätner und Instenstellen, die „Landbo-" und „Gaardsäde-Tofte", von denen schon das Jütsche Lov spricht. [3]) Bei wachsender Bevölkerung konnten neue Tofte abgeteilt oder die alten erweitert werden; dies setzte jedoch einen Beschluß der Hufner-Versammlung voraus, der nach dem Erichseeländischen Gesetz nur einstimmig gefaßt werden konnte.

Es fragt sich, für wen die Bauern die Kätnerstellen errichteten. Possᴇlt bemerkt in seiner Beschreibung der Probstei, die Katen wären sämtlich ursprünglich auf dem Lande der Hufen gebaut, und man nähme an, daß sie von den Hufenbesitzern für ihre Kinder errichtet wären. [4]) Ebenso hebt Hanssen [5]) für Bordesholm hervor, daß manche Kätner jüngere Söhne eines Hufners seien und der Überfluß der Kätner wieder häufig in den Stand der Insten zurückgedrängt werde. [6]) In beiden Landschaften, und wohl überhaupt im Kolonialgebiete ist der Übergang vom Bauernsohn zum

---

legenen Teilen seines Besitzes ziehen. Der Kätner war also gewissermaßen der Hintersasse des Bauern".

[1]) Vgl. oben S. 232/3.

[2]) Wie man (bei der Neuabmessung des Landes im Beehningsverfahren) die Tofte teilt, die in dem Dorfe sind, so teilt man alles Land, Acker und Wische im Felde (Jütsches Lov I, Kap. 55, § 10).

[3]) I, Kap. 55, § 5: „Ein Mann hegt und verzäunt seine Landbotöffte wie seine Tofft, auf der er selbst wohnt" —. § 6: „Im selben Falle ebenso Gaardsäde-Tofte" (Gard = Hof). Diese lagen nicht immer beim Hause selbst, sondern getrennt von den Haustoften. Die Tofte wurden ja nach der Verwendnng auch als Appelgaard, Boomgaard, Kohlhof bezeichnet. In Holstein heißen sie vielfach Wischhof. Vgl. G. Hanssen, Abhandl. I, S. 35 ff.; ders., Bordesholm S. 70; Rhamm S. 80; Jellinghaus, Zeitschr Bd. 29 unter wurd und Wischhof; Schiller-Lübben (Bd. 5, S. 790) unter wurt; für die Verwendnng der Wurten als Kohlgärten vgl. z. B. lib. cens. Episc. von 1436 in Langebek, Bd. VII S. 469 „Item Episcopus habet areas in Nordstapel ... V. Tzutte in Nordstapel conduxit pro filio suo III areas ... In una area stat domus filii Volkleff, alias duas habet pro orto *olerum* (Küchenkraut).

[4]) S. 61. Man übersieht dabei jedenfalls die Katen, welche auf Priestergrund oder auf dem Klostervorwerk begründet worden sind.

[5]) Bordesholm S. 128.

[6]) Ebenda S. 54.

Kätner in neuerer Zeit verhältnismäßig häufig gewesen, weil infolge des grundherrlichen Obereigentums die Abfindungen sehr niedrig waren, dabei die Abwanderung durch das weit verbreitete Jüngstenrecht besonders erschwert wurde.[1])

Noch jetzt kommt es überall gelegentlich vor, daß vierte und fünfte Söhne von Hufnern sich mit dem Erwerb einer Kate zufrieden geben müssen.

Aber zunächst lassen schon die mitgeteilten Zahlen aus der Probstei und den anderen Landesteilen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß derartiges immer nur in Ausnahmefällen geschehen sein kann. Bleibt doch die Anzahl der Kätnereien besonders in älterer Zeit hinter derjenigen der Höfe bedeutend zurück. Dabei sind die Katenstellen auf verheiratete Leute berechnet und gehen oft vom Vater auf den Sohn über. Auf den allermeisten Höfen ist die Abzweigung einer Katenstelle, wenn überhaupt, nur einmal im Laufe der Jahrhunderte erfolgt, und der Brauch war von jeher, daß die Bauernkinder, die nicht auf einen anderen Hof heiraten konnten oder in die Stadt zogen, unverheiratet im Haushalt des Hofübernehmers verblieben. (Vgl. oben S. 109.)

Gegen die Annahme, die Kätnerklasse als solche wäre aus der Ansetzung von Familiengliedern der Bauern hervorgegangen, spricht jedoch vor allem ihre Rechtslage, die scharfe Scheidung der Kätner von der Genossenschaft der Hufner, ihr Ausschluß von der Gemeindeberechtigung. Ein deutlicher Einblick in die Entwicklung des Kätnerverhältnisses und der ländlichen Arbeitsverfassung überhaupt ist aus den Bestimmungen des Jütschen Lov zu gewinnen.

Das Gesetz läßt erkennen, daß die große Menge der Bauern aus Bonden besteht. Sie werden überall als die wichtigste und zahlreichste Klasse vorausgesetzt. Ihnen stehen die „Landboer" gegenüber; es sind die Zinsleute „des Bischops, Prester, Kloster, Kercken, Bondens, Eddellüde".[2])

Die Landboer zerfallen wieder in 2 Klassen: Hufner, die „reepdeelt Land buwen" — sie sollen nach l. III c. 11 wie die Bonden Aufgebot und Landwehr halten — und andere, die keine Hufe bebauen, sie sind frei von der Kriegslast.

Von den letzteren spricht das noch zu erörternde Cap. 103 des II. Buches unter der Bezeichnung „des Hoßhonden Landbo". Blüting's Kommentar (17. Jahrh.) übersetzt die Wendung mit „des Bonden Kötner" und bemerkt dazu „Etliche haben von ihrer Landherrn reepdeelet .. Land .. und werden eigentlich Lansten genannt, das sind Veste-Leute und Pacht-Bauern, die jährlich ein Gewisses an Korn und andere Häuer gehen und Dienste thun und haben ihren Nahmen vom Landbauen. Andere Leute aber sind, die nicht zu Felde bauen, sondern auf des Bischoffs ..., Bonden oder Edelleute ihren Gründen in einer Kathen wohnen, einen Kohlgarten haben

[1]) Vgl. oben S. 185. Es ist wahrscheinlich, daß auch in Bodesholm früher Jüngstenrecht gegolten, vgl. unten Kap. II dieses Abschnitts, unter II, C. 1.

[2]) J. L. lib. III, cap. 11.

und davon Verbittels-Geld oder Häner geben oder Handdienste thun, *dergleichen die rechten Bonden auf dem Lande und Dörffern viel haben* und cap. 55 lib. I *Landbo-Töffte* genennet werden,[1]) . . . von welchen dieses Cap. allein redet."

Die Instleute für sich behandelt Buch II cap. 99: Für gestohlenes Gut, das man in einem Hause findet, soll man nur den Hauswirt binden (verantwortlich machen), darum daß er der Herr des Hauses ist, es wäre denn, daß das gestohlene Gut unter seines „Indeste Mands eller Indeste-Konis dat is Hürlinges edder des Hürlinges Frouwen Schlöten unde Bewarsame, (alse in eren Kisten effte Kameren) befunden würde."

Außerdem erwähnt das Gesetzbuch freie Gesindepersonen: den Redesvend — nach den Glossatoren so viel als Wirtschafter oder „Bauknecht", der nicht allein für seines Herrn Pferde, Wagen, Pflug und Ackerban bestellt ist, sondern den der Bonde auch in seinem Gewerbe und Handel gebraucht[2]) — dann allgemein den Svend = Knecht[3]) nnd den Leyedreng, wörtlich so viel als Mietsbursche, Dienstknecht.[4])

Die hentige Gliederung der Unterschicht in den Dörfern ist also schon im 13. Jahrhundert vorhanden, und es ist nicht zu bezweifeln, daß die Kätner und Insten sich aus den unverheirateten Gesindepersonen wie diese aus den Tagelöhnerkindern schon damals ergänzten. Jedoch ragt in das Jütsche Lov noch eine Klasse von Unfreien hinein: die Träl oder Sklaven. Es ist bekannt, daß die Sklaverei in allen nordischen Reichen bestanden hat nnd durch Raubzüge einst Sklaven von allen Küsten Europas herbeigeschleppt worden sind. Die Unfreiheit entstand außer durch Kriegsgefangenschaft: dnrch unfreie Gebnrt, seltener durch Verbrechen oder freiwillige Ergebung.[5])

Zur Zeit des Jütschen Lov war die Sklavenbevölkerung nur noch sehr gering an Zahl, und ihre Reste sind seit dem 14. Jahrhundert ganz verschwunden. Das Gesetzbuch ist also in der Zeit des Überganges zur Freiheit abgefaßt; es behandelt die Sklaven deshalb nur in nebensächlicher Weise.

---

[1]) Vgl. oben S. 243. Anm. 3.

[2]) II, cap. 67: er kann nicht Ran schwören d. h. nicht wegen einer zu Haus und Hof gehörigen geraubten Sache im Auftrag des Herrn klagen, im Gegensatz zum Felligsbryden, d. h dem colonus partiiarius, der ein Gut um einen Anteil an den Früchten bebant. Cap. 71: wird der Redesvend um Raub und andere Sachen gefället, so soll der Hoßbonde (Hausherr) für ihn hüßen oder ihn mit seinem Lohne herausgeben.

[3]) II c. 56: „Niemand der ein Amt oder Lehn hat" (Hardesvogt), der mag — im Falle der Verhinderung — „seinem Knecht sein Amt nicht befehlen", sondern soll es einem Bonden anvertranen, der des Vermögens ist, daß er jedem Recht schaffen und, ob er was verbräche, dasselbe büßen und bessern könne.

[4]) II, c. 104: Wird er nm Diebstahl beklagt, kann sein Herr für ihn Bürgschaft leisten. Findet der Knecht keinen Bürgen, mag ihn der Vogt zu sich nehmen und auf Recht verwahren. Und also ist es auch ein gleiches Recht mit den Heuerlingen (Insten), Mann und Weib.

[5]) Kolderup-Rosenvinge, S. 18, anch O. Bücher, Die norwegischen Leiländinger Berl. Diss. 1903, S. 9. Vgl. oben S. 198, 209.

Aber gerade das Sklavenrecht gibt den Schlüssel zum Verständnis der eigentümlichen personenrechtlichen Stellung, welche das Jütsche Lov der freien Arbeiterschaft zuweist:

Der Träl kann nicht erben (J. L. I, 25), also auch nicht von seinen Nachkommen beerbt werden, nach dem alten Grundsatz: was der Sklave erwirbt, gehört dem Herrn (Schon. Ges. VI, 13). Er kann niemandes Vormund sein, weil er „sich selbst nicht vormunden kann" (J. L. I, 31). Der Herr muß für ihn „in allen Sachen Antwort geben und zu Rechte stehen" (I, 32), also auch für ihn die Bußen bezahlen, wie dies ausdrücklich im Schonenschen und Erichseeländischen Gesetz mit der Maßgabe bestimmt ist, daß der Herr sich von den Bußen teilweise befreien kann, wenn er den Sklaven dem Verletzten übergibt.[1])

„Kommt der Träl wegen seines Hausherrn in das Aufgebot, so mag ihn der König zu sich nehmen, wenn er will, oder ihn frei geben für jedermann" (III, 2).

Nun die personenrechtlichen Vorschriften über die *freien* Landbewohner, welche keine Hufe bewirtschaften:

Der Dieb wird mit dem Tode bestraft. Sein ganzes bewegliches Vermögen verfällt — von der Entschädigung und Buße für den Bestohlenen abgesehen — dem König (II, c. 97 u. 99). Stiehlt aber der Kätner, des „Hoßbondes Landbo", so fällt nur sein „Queckfä, das über die Türschwelle gehen kann", d. i. Kleinvieh, des Königs Vogt zu, sein Atelbonde aber soll Otelbyth d. i. sein anderes Vermögen, das nicht über die Schwelle gehen kann, haben.[2]) „Ist nur Otelbyth vorhanden, so teilen des Königs Vogt und der Atelbonde dasselbe untereinander." (II, c. 103.) Es ist klar, daß hier ein Anspruch des einstigen Leibherrn auf die Erbschaft vorliegt, welcher das Korrelat der Haftung des Herrn für den Mundling ist. Ausdrücklich ist diese Haftung des Herrn für den Knecht festgesetzt. Wird des Bonden Redesven um Raub oder andere Sachen gefället (verurteilt), so muß der Hausherr für ihn Buße bezahlen oder ihn mit seinem Gelde herausgeben, wenn er solches hat. Hat er kein Geld, soll er ihn doch von sich lassen. (II, c. 71 § 3). Endlich soll man dem Mietsknecht (Leyedreng), der statt seines Hausherrn zu Schiffe (zum Kriegsdienst) kommt, mit Ruten die Haut abziehen, es sei denn, daß der Stenermann mit der Vertretung einverstanden ist.[3])

Es ist ganz ausgeschlossen, daß es Angehörige der altfreien Geschlechter waren, für welche diese Vorschriften Geltung hatten. Kätner und Gesindepersonen bildeten im 13. Jahrhundert noch durchaus eine Schicht für sich, sie hatten die Merkmale der Freigelassenen und standen als Minderfreie unter der Schutzgewalt ihres Grund- oder Dienst-Herrn. Wohl kam es vor, daß

---

[1]) Vgl. Kolderup-Rosenvinge § 15, Anm. K.

[2]) Es wird vorausgesetzt, daß kein Großvieh vorhanden ist. Darin liegt ein sicherer Beweis, daß lediglich der Katenmann, nicht etwa der Landbo überhaupt mit Einschluß des bäuerlichen Zinsmanns, gemeint ist.

[3]) J. L. l. III, Kap. 2 und Eckenbergers Register unter Leyedrenge.

einzelne verarmte Mitglieder von freien Geschlechtern sich in solches Verhältnis, ja in volle Knechtschaft begaben.[1]) Aber das blieben seltene Ausnahmen.

Daß es auch in den alten holsteinischen Gauen Sklaven — freilich in geringerer Zahl als in Schleswig und Jütland — gegeben hat, wurde oben (S. 194) dargelegt. Nachrichten über die rechtliche Stellung ihrer Nachkommen fehlen. Aber es ist einiges über das Personenrecht der unterworfenen Slaven in Ost-Holstein bekannt. Man weiß, daß sie in Wagrien und Lauenburg nicht vollständig ausgerottet oder verdrängt worden sind. Noch heute weist die Körperbeschaffenheit mancher Bewohner z. B. in der Probstei, im Oldenburger Lande, auf Fehmarn auf die slavische Abstammung hin.[2]) Anderseits steht fest, daß die Dörfer der Eingeborenen an deutsche Kolonisten gegeben wurden, weil „die Zehnten der Slaven mager waren". Es geschah auch dann, wenn die wendischen Einwohner zunächst in ihrem Besitz gelassen und besondere deutsche Ansiedlungen neben ihren Dörfern begründet worden waren.[3]) Was aus den im Lande gebliebenen Slaven wurde, wird zwar nirgends berichtet. Wenn man ihnen aber ihre Felder nahm, so bleibt schlechterdings nichts anderes übrig als die Annahme, daß sie zu Arbeitern, d. h. Kätnern und Insten der deutschen Grundherren, Priester und Bauern wurden. Es ist ihnen in Ost-Holstein nicht anders ergangen wie im übrigen von den Deutschen besiedelten Osten, dessen Arbeiterschaft keineswegs erst aus den späteren Bauernlegungen, sondern aus dereinst unfreien slavischen Kossäten, Gärtnern, Instleuten hervorgegangen ist.[4]) Die Stellung der Slaven blieb eine wenig angesehene.[5]) Noch im 17. Jahrhundert schloß man ihre Nachkommen vom zünftigen Handwerk aus. Das Schusteramt von Burg auf Fehmarn bestimmte i. J. 1670: kein Knabe von wendischer oder sonstiger unehrlicher Herkunft dürfte das Handwerk lernen.[6]) Das lübische Recht (Kodex von 1348) aber enthält folgenden Satz über das Zeugnis bei „blau und blut":

---

[1]) Über das Fledföring, durch das sich Arme, Gebrechliche, Alte der Schutzherrschaft eines andern unterwarfen vgl. oben S. 170, Anm. 2.

[2]) Vgl. Gloy, Der Gang der Germanisation in Ost-Holstein. Kiel 1894. S. 24; Festschrift S. 241.

[3]) Noch im 13. Jahrhundert gab es in Lauenburg rein wendische Dörfer, deren nachträgliche Besetzung durch deutsche Kolonisten feststeht. Ernst, Kolonisation Mecklenburgs S. 27.

[4]) Meitzen, Boden d. pr. Staats. Bd. VI, S. 112 ff.; Rhamm S. 138. Für Schlesien: Gertrud Dyrenfurth. Ein schlesisches Dorf und Rittergut. Geschichte und soziale Verfassung. Schmoller und Sering, Staats- u. soz.-wiss. Forschungen. Bd. 25, Heft 21, Leipzig 1906.

[5]) Nach der Glosse zum Sachsenspiegel (III, 73 § 3) sind die Wenden „almeistig eigen". Die Wendin muß ihrem Herrn burmede und versne-pennige geben, ihre Kinder fallen immer nach wendischer Seite, auch wenn der Vater düdisch ist (III, 73 § 2). Im Jahre 1499 sprach der lübische Oberhof einem Kinde die Erbschaft seiner Mutter ab, weil sie durch die Ehe mit einem wendischen Mann in Echtschop gekommen wäre. Pauli, Lüb. Zust. Bd. I, S. 57.

[6]) Meiborg S. 23.

„Sint frede de godes vrede hetet unde blau unde blot, dat mot en jewelik man wol tughen, up dat he en unberuchtet man si, sunder de wenede unde de vriglinge.“ Eine Ausnahme wird nur zugestanden, wenn ein Wende des wert wäre, daß er Bürgerrecht erlangt habe.

Hier werden die Wenden nach ihrer Zeugnisfähigkeit mit den Frilingen auf eine Stufe gestellt. Frilinge sind Freigelassene und Nachkommen von solchen. Der Ausdruck findet sich noch im 13. und 14. Jahrhundert nur in den friesischen Landrechten und auf holsteinischem Boden. Nach altsächsischem Recht entbehrte der Friling der Ebenbürtigkeit mit dem Vollfreien (Edeling); heiratete eine Altfreie einen Friling, so blieben ihre Kinder von der Beerbung der Mutter ausgeschlossen. Bei Veräußerungen in echter Not stand dem Schutzherrn des Frilings ein Näherrecht zu.[1])

Muß auch die Frage, wie lange diese Rechtssätze in Holstein Geltung hatten, offen bleiben, so begründet doch die Ausdrucksweise des lübischen Rechts die Annahme, daß es *außer* den Wenden noch andere minderfreie Leute gab, und die Parallelität der Entwicklung in Schleswig und Holstein gestattet es, die Frilinge wiederum in der Unterschicht der Dörfer zu suchen, welche im Koloniallande hauptsächlich aus Wenden bestand, aber auch in den altsächsischen Dörfern nicht fehlte.[2])

So ist denn für Schleswig der Nachweis erbracht, für Holstein aber sehr wahrscheinlich gemacht, daß die später lediglich kommunalrechtliche und soziale Trennung zwischen Bauer und Kätner ursprünglich eine standesmäßige gewesen ist, ein Gegensatz zwischen frei und unfrei, dann zwischen vollfrei und minderfrei, zwischen Schutzherr und Mundling.

VI. Allgemeine Bedeutung des Ergebnisses für die Geschichte der älteren Sozialverfassung.

Es gibt wenige Landschaften, deren soziale Agrarverfassung eine so selbständige Entwicklung gefunden hätte, so wenig von den politischen Umwälzungen der großen Reiche beeinflußt worden wäre, wie die alten

---

[1]) Vgl. Ph. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Halle 1905. S. 697 und Die Gemeinfreien der Karol. Volksrechte. Halle 1900. S. 46 ff. Siehe unten Anm. 4, S. 249.

[2]) Der Zuzug in die Stadt Lübeck selbst wurde durch die bekannte Bestimmung begünstigt, daß der eigene Mann, wenn er Jahr und Tag dort gewohnt hatte, gegen jede Inanspruchnahme seitens seines Herrn geschützt werden sollte. Er gewann damit unmittelbar die Vollfreiheit, gehörte aber bis dahin zu den Unfreien. Es ist nicht anzunehmen, daß das lübische Recht mit der obigen Bestimmung einen Unterschied unter den deutschen Gemeinde-Gliedern der Stadt über die noch zu betrachtende allgemeine Schichtung hinaus begründen wollte. Die Landsassen können ebenfalls nicht gemeint sein. Zwar gewinnt nach dem Sachsenspiegel der eigene Mann, den man frei läßt, freier Landsassen Recht (I. 16), der Landsasse entbehrt der Ebenbürtigkeit mit dem schöffenbar Freien (III, 73 § 1) und hat ein geringeres Wertgeld (III, 45 § 6). Aber in der Heimat des Spieglers lagen die Dinge anders als in Holstein. Dort gingen die Landsassen aus den in großer Zahl vorhandenen Laten hervor, die für Holstein nicht in Betracht kommen. Die Kolonisten in Ostholstein hatten wie in allen anderen deutschen Siedlungsgebieten des Ostens das Recht vollfreier Leute (vgl. oben S. 203).

Volksgebiete zwischen Deutschland und Dänemark. Uralte Formen des gesellschaftlichen Daseins haben dort besonders lange eine lebendige Wirksamkeit bewahrt. Wie deshalb die Geschichte des Familien- und Erbrechts in den nordelbischen Ländern eine ergiebige Erkenntnisquelle fand, so ist der dortigen Agrarverfassung auch mancher Hinweis auf den Grund und Inhalt von sozialen Schichtungen zu entnehmen, deren Ursprung in längst vergangenen Zuständen wurzelt.

Die standesmäßige Gliederung der Bevölkerung, welche uns bei allen Stämmen der schleswig-holsteinischen Halbinsel vor der Ausbildung des Lehnsadels entgegentritt — Freie, Freigelassene, Sklaven —, steht mit der Auslegung, welche Phil. Heck den sächsischen und friesischen Volksrechten der Karolingerzeit gegeben hat, in Einklang:[1])

Die nobiles (Edelinge) sind — wie die nordischen Höldar — die Angehörigen der altfreien Geschlechter, nicht aber ein über die Altfreien hervorragender Volksadel (vgl. oben S. 198). Die in der lex Saxonum ganz nebensächlich behandelten liberi (Frilinge), die regelmäßig im Mundium eines Herrn stehen (l. Sax. 63) und nach Rudolf von Fulda[2]) mit dem Tode bestraft werden, wenn sie eine Frau aus edelm Geschlechte heiraten, sind nicht ein Stand von Gemeinfreien, sondern die ungesippten Leute, vor allem Freigelassene und Nachkommen von solchen.

Freilich ist anzuerkennen, daß der Zeitraum, welcher zwischen der Abfassung der Volksrechte und den Anfängen einer reicheren urkundlichen Überlieferung aus unserem Gebiete liegt, zu groß ist, als daß daraus eine wirkliche Entscheidung für den Streit über die Auslegung der Volksrechte entnommen werden könnte.[3])

Für die Sozialgeschichte ist aber auch die Frage, ob in alter Zeit die führenden Familien einerseits, die Freigelassenen anderseits einen Stand im Rechtssinne bildeten oder nicht, von untergeordneter Bedeutung gegenüber der andern nach der Rechtslage der Masse des Landvolkes und nach den sozialen Funktionen der Klassen und Stände, in welche diese Masse sich gliederte. Es wurde festgestellt: Träger des Grundeigentums sind in der nachkarolingischen Zeit in den altsächsischen Gebieten wie in denjenigen von Nordfriesland und Schleswig die altfreien Geschlechter, die ihren Besitz zumeist selbst in bäuerlich-familienhaftem Betriebe bewirtschaften. Darin stimmt die schleswig-holsteinische mit der Sozialverfassung im friesischen Hauptlande überein.[4]) Dagegen bilden hörige Bauern, die Laten der Volksrechte,

---

[1]) Vgl. die S. 248 Anm. 1 zitierten Schriften und „die altfries. Gerichtsverfassung", Weimar 1894 S. 223 ff.

[2]) Translatio S. Alexandri, Mon. Germ. hist. S. S. II, S. 675.

[3]) Manche fassen denn auch den in Ditmarschen seit dem 13. Jahrhundert verschwindenden Adel (vgl. oben S. 197 Anm. 3) nicht als Dienst-, sondern als Volksadel auf — so Chalybäus S. 89 ff.

[4]) Diese Auffassung der friesischen Verhältnisse ist jetzt wohl unbestritten. Jäckel lehnt zwar die bäuerliche Ethelingstheorie von Heck ab (Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechts-

keinen Bestandteil der altholsteinischen Agrarverfassung, ebenso fehlen die Laten in Schleswig, in ganz Skandinavien. Wohl sind in den skandinavischen Gebieten bäuerliche Besitzer aus Verwaltern von unfreier Abkunft (Bryden) hervorgegangen.[1]) Aber die Mehrzahl der Sklaven und Freigelassenen bewirtschaftet nicht einen Bauernhof, sondern ist den Großbauernhöfen angegliedert. Diese unfreien Arbeitskräfte sind die Vorläufer der heutigen Kätner und Insten.

Der Ursprung der Katenleute aus servi casati wird durch die Verhältnisse in anderen, besonders auch sächsischen Gebieten bestätigt. Aus dem niedersächsischen Bardengau, wo die Bauernschaft in das Latenverhältnis geraten war, berichtet von Hammerstein-Loxten (Bardengau S. 621): .. „Außer den wendischen oder halbwendischen Bezirken finden wir die servi vorzugsweise in den Briuksitzern und cotseten. Daß die Koten gerade vielfach die Behausung des servus waren, geht aus der sehr oft vorkommenden Abhängigkeit der Kote vom Hofe des Liten und dem Dienste, den der cotsete dem liten leistet, sowie daraus hervor, daß die Handwerker vorzugsweise auf den Koten sitzen, und zwar nicht als Liten, sondern den Liten entgegengesetzt als operarii . . . die dagewerchten des Sachsenspiegels. Endlich aber zeigt sich die besondere Servilität des cotseten auch schon daraus, daß ursprünglich nur der Inhaber eines Hofes, er mag Vollhof, Halbhof, Viertelhof sein, Bauer ist und Markgerechtigkeit hat (de Kotner krigt, wat de kreye vam bome deyt), besonders aber auch daraus, daß von jeher im Bardengau wie in Westfalen .. der Abstand zwischen dem großen Bauern und dem Kötner ein äußerst bedeutender, der Sitte nach die Heirath des Bauern in die Familie des Kötners eine große Unehre ist."

Für das Alter des Kötterverhältnisses spricht auch der Zustand in Altengland. Dort gab es neben den Hufnern, villani, geburs, und den Sklaven zahlreiche bordarii; sie machten nach den Angaben im Domesday-Book von 1086 32% der Bevölkerung aus. Die rectitudines singularum personarum, deren sächsischer Urtext wahrscheinlich aus dem 10. Jahrhundert stammt, bezeichnet sie als cotsetle, eine Übereinstimmung der Benennung, die darauf hinweist, daß das Verhältnis den Sachsen schon vor ihrer Übersiedlung nach England, im 5. Jahrhundert, bekannt war. Die englischen Kötter waren ebenso wie die Hufner (geburs) an die Scholle gebunden und den sächsischen Degen hand- und dienstpflichtig. Es heißt von ihnen, daß sie „sicut omnis liber facere debet", wie es nämlich auch den Hufnern oblag, einen „heordhpenig" bezahlen müssen. Frei waren sie jedoch nur im Vergleich zu den auf den Herrenhöfen als Gesinde verwandten servi, den theows,[2]) und es ist nicht zu billigen, wenn Rhamm lediglich auf jene Wendung seine Ansicht stützt, die Kätnerklasse wäre überall aus freien Haistalden, Bauersöhnen, in der Weise hervorgegangen, daß die Grundherrschaften sie zur Begründung von Kötereien heranzogen, und zwar, weil sie „entsprechend ihren Anrechten an der Mark den nächsten Anspruch darauf hatten."[3]) Für die altfreien Gemeinden ist gerade charakteristisch, daß den Kotsassen dieses Anrecht fehlt. Die große Zahl, mit der sie in England auftreten, ist aus der bedeutenden Ausdehnung des Herrenlandes und aus der Unterwerfung der Eingeborenen durch die Sachsen zu verstehen.

Es ist kein Zweifel, daß sich die ältere deutsche und skandinavische Staudesgeschichte großenteils im Rahmen der Bauerschaften abgespielt hat

---

gesch. Germ. Aht. 27. Band 1906), identifiziert aber die altfreien Bauern auch nicht etwa mit den Frilingen, die er vielmehr wie Heck als Leute von unfreier Abkunft auffaßt. Nur erscheinen ihm die Frilinge nicht als besonderer Stand neben den Altfreien, den „frîmen" oder „frîhêra". Sie stehen lediglich im Ansehen hinter der „eigenbeerbten" Bevölkerung zurück, und es bleiben Rechtsverschiedenheiten z. B. hinsichtlich des Rechts, Zeugnis abzulegen, bestehen.

[1]) Vgl. oben S. 209.

[2]) Seebohm, Die englische Dorfgemeinde, übersetzt von Bunsen. S. 94, 108.

[3]) Rhamm, Großhufen S. 169. Vgl. oben S. 237.

und zu den Bedürfnissen der Bauerwirtschaft in Beziehung gesetzt werden muß. Der durchschnittliche Privatbesitz eines sächsischen oder friesischen Altfreien ist auf nicht mehr als eine Großhufe von 30—40 ha Ackerland anzunehmen, zu ihrer Bewirtschaftung genügte im allgemeinen die Arbeitskraft der Besitzerfamilie, welche von altersher unverheiratete, dauernd auf dem Hofe verbleibende Söhne mit umfaßte. Für viel Dienstvolk wäre auch in der Zeit, als noch der gewerbliche Bedarf im Hause und Dorfe selbst zu decken war, kein Raum gewesen. Deshalb hat die dienende Schicht, wo die Großgrundherrschaft unentwickelt blieb, wie in den althesiedelten Teilen von Schleswig-Holstein, zu allen Zeiten nur eine Minderheit der Bevölkerung ausgemacht,[1]) und sie war dereinst bei viel geringeren Ernteerträgen und Arbeitsaufwendungen noch bedeutend weniger zahlreich als in der Gegenwart.

Die Katenleute hatten in späterer Zeit die Funktionen von Dorfhandwerkern und von Tagelöhnern, die bei dringendem Bedarf, in der Bestellungs- und Erntezeit aushilfsweise herangezogen wurden. Nicht viel anders ist die Stellung der dienenden Schicht in älterer Zeit zu denken. Nahm man die Kinder des servus, den man zum Zwecke der Familiengründung auf der Wurt angesiedelt hatte, als Gesinde auf den Hof, so bedurfte man nicht der regelmäßigen Dienste des Kätners in der Wirtschaft, man verpflichtete ihn zur Lieferung einiger Naturalien oder von Erzeugnissen des Hausfleißes und zu gelegentlicher Arbeitshilfe. Von da bis zur Freilassung war kein großer Schritt. Dann verwandelte sich die Leibherrschaft in eine Grundherrschaft, der servus wurde zum libertus, zum Friling. Auch ohne ausdrückliche Freilassung lockerte sich das Untertänigkeitsverhältnis, wenn der Kätner Gelegenheit zur Außenarbeit und zur Verwertung von Erzeugnissen seines Hausfleißes fand.[2])

Das Schutzverhältnis, in dem der Freigelassene verblieb, entsprach dem Bedürfnis des Mundlings selbst, solange die Rechts- und Friedensbewahrung in erster Linie Sache der altfreien Sippe war. Denn der Freigelassene stand außerhalb des Sippenverbandes. Das im einzelnen nicht zu verfolgende Verschwinden der Frilingsklasse aber hängt, soweit sich der Vorgang in den altfreien Dörfern abspielte, mit der Ausbildung der staatlichen und gerichtsherrlichen Gewalt zusammen. Die Schutzherrschaft der Freibauern

[1]) Vgl. oben S. 236.

[2]) Wesentlich aus solchen Verhältnissen wird die Klage in einem Kaiserlichen Kapitulare vom Ende des 10. Jahrhunderts verständlich, daß in vielen Fällen das Sklavenverhältnis in Vergessenheit gerate. „Reiche und *Arme*, Hohe und *Niedere* bringen täglich Beschwerden vor, daß sie von ihren eignen Sklaven den geschuldeten Gehorsam nicht haben könnten." Es wird vorgeschrieben, daß der Sklave jährlich zum 1. Dezember einen Pfennig zum Zeichen der Unfreiheit an seinen Herrn zahlen solle. Vgl. Mon. Germ. hist. LL sect. IV. Bd. I. (1893). S. 47. Auf Island waren die Felddienste der Sklaven gemessene. In den Freistunden konnten sie sich die Summe für ihren Loskauf zusammensparen. Der so Befreite verblieb in der Schutzherrschaft seines früheren Herrn. Im vierten Gliede wurden seine Nachkommen jedoch vollfreie Leute. Vgl. Schönfeld, Der isländische Bauernhof und sein Betrieb zur Sagazeit, Straßburg 1902, S. 70 (nach Keyser und Conr. Maurer).

wurde nun ebenso durch den öffentlichen Schutz ersetzt, wie demnächst auch die Vormundschaft der Sippe über die Unmündigen.

An den alten Zustand erinnert bis in die neueste Zeit das „Schutzgeld" oder „Verbittelsgeld", welches — ursprünglich als ein Zeichen der Unfreiheit dem Herrn geschuldet[1]) —, nun an den Träger der Gerichtsgewalt von Kätnern und Insten zu entrichten war.

Die Vorherrschaft der altfreien Bauernschaft im mittelalterlichen Holstein und Schleswig und der unfreie Ursprung der dortigen Kätnerklasse sind Tatsachen, deren sozialgeschichtliche Tragweite über ihren eignen örtlichen Bereich hinausgreift.

1. Die „grundherrliche Theorie".

Die besonders von Wittich[2]) vertretene „grundherrliche Theorie" sieht in der Geschichte der deutschen, und gerade auch der norddeutschen Bauernschaft eine bloße Aufeinanderfolge von leib- und grundherrlichen Verfassungen. Das gesamte Agrarrecht und die Ordnung der Feldfluren erscheinen als grundherrliche Schöpfungen; es fehlt an jeder urwüchsigen, der Masse des Landvolkes selbst entstammenden Rechtsbildung, alle staatlichen sind in grundherrliche Beziehungen aufgelöst.

Ihren Ausgangspunkt findet diese Theorie in der Schilderung, welche Tacitus von der Verwendung unfreier Arbeitskräfte und von der trägen („grundherrlichen") Lehensweise der freien Germanen gibt. Aber das logische Fundament der Theorie ist nicht diese Schilderung, die auch eine ganz andere Auslegung zuläßt,[3]) sondern die Vorstellung, die ihre Anhänger sich von der späteren Sozialverfassung gebildet haben.

---

[1]) Vgl. Anm. 2 S. 251.

[2]) Vgl. dessen Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896; ähnlich F. Seebohm, a. a. O. — Von einer Polemik gegen Seebohms Übertragung englischer Erfahrungen auf deutsche Verhältnisse wird hier abgesehen.

[3]) Daß die Germanen schon zu Cäsars Zeit Getreide bauten und die Freien sich am Ackerbau mit eigner Hand beteiligten, stellt die Schilderung ihrer Kriegszüge im Bell. Gall. I, 31—IV, 1--IV, 19 (vgl. auch Tacitus Annalen l. XIII c. 54) außer Zweifel. Es ist ihnen überall um Ackerland, nicht um Arbeitskräfte zu tun. Gelingt es ihnen nicht, den Feind von seinen Äckern zu verdrängen, machen sie den Stamm als solchen tributpflichtig. Die Teilnahme der Freien an der Feldarbeit wird sogar vom Eroberer-Volk der Sueven bezeugt. Ein Teil der Männer zieht alljährlich zum Kriege aus, die anderen ernähren sich und jene, um das Jahr darauf die Waffen zu führen. „Sic neque agricultura nec ratio atque usus belli intermittitur" (Bell. Gall. IV, 1). Die politischen Institutionen schließen vollends die Annahme aus, die Masse des Volkes hätte aus Sklaven und Freigelassenen bestanden.

Die Schilderung der Lebensweise des freien Germanen (Germ., cap. 17 u. 22) weicht nicht weit von dem Bilde ab, das ein Außenstehender — Tacitus war nie in Deutschland (Müllenhoff Kommentar, Berlin 1900, S. 24) — nach fremden Berichten von den rauflustigen und räuberischen Ditmarschern des Mittelalters oder von den norwegischen Vikingern, die Island mit ihren Sklaven kolonisierten, unter Verwendung kräftiger Farben entworfen haben würde. Und doch wissen wir, daß dort Männer und Frauen aus vornehmem Geschlecht selbst Hand anlegten und das Gegenteil für tadelnswert galt. [Vgl. für Island die schon S. 251

Wittich glaubt in dem Sklaven, der nach Art eines römischen colonus einen gesonderten Haushalt führt und seinem Herrn Abgaben zu leisten hat, den hörigen Bauer, den Laten der Karolingerzeit wieder zu finden. Wenn er ferner annimmt, daß andere als derart unfreie Bauern so wenig früher wie später vorgekommen wären, handelt es sich vollends um eine bloße „Rückwärts-Projektion". Die Theorie steht und fällt deshalb mit der Behauptung, daß es „einen Stand vollfreier bäuerlicher Grundeigentümer zur Karolingerzeit in Sachsen nicht gegeben" habe[1]), und diese Annahme ist unrichtig. Die mittelalterlichen Urkunden und geschichtlichen Überlieferungen aus Altholstein lassen kaum eine Spur von einem andern bäuerlichen Rechtsverhältnis als dem vollfreien Eigentum erkennen, und man darf diese Verfassung ohne Bedenken auf die vorfränkische Zeit übertragen. Denn welchen Einfluß die karolingische Eroberung und die späteren politischen Schicksale Nordalbingiens auf die Lage der Bauernschaft gehabt haben mögen, sie wirkten keinesfalls in der Richtung auf Befreiung und Eigentumsverleihung, auf die Minderung einer etwa überkommenen Latenbevölkerung. Die entscheidende Rolle, welche das Geschlechterwesen in der Rechtsgeschichte der Holsteinischen Bauernschaft spielt, wäre undenkbar, wenn die Masse des Landvolks, wie Wittich annimmt, zu irgend einer Zeit aus Hörigen bestanden hätte.

Holstein aber ist das Stammland, welches von Sachsen schon seit Jahrhunderten vor der Völkerwanderung ununterbrochen bewohnt worden

---

citierte schöne Arbeit von Schönfeld, Der isländische Bauernhof S. 71. Belege für die wirtschaftliche Tätigkeit der Freien aus den Volksrechten gibt O. Seeck, Das Arbeitssystem der Grundherrschaft (Leipziger Diss.) Tübingen 1904]. In welchem Umfange Sklaven und Freigelassene im Zeitalter des Tacitus beschäftigt wurden — davon wird uns nichts überliefert. Von der Art und Weise ihrer Verwendung aber hebt Tacitus (Germ. c. 25) hervor, was seinen Berichterstattern im Gegensatz zu den römischen Großwirtschaften aufgefallen war: die Sonderbehausung, die eigene Wirtschaft, die gewohnheitsmäßig fixierten Abgaben (frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono iniungit, et servus hactenus paret; cetera domus officia uxor et liberi exequuntur). Da unmittelbar darauf die Bemerkung folgt, daß der Sklave ungestraft getötet werden könne, schließt das „hactenus paret" so wenig die Heranziehung der Sklaven zu den Bestellungs- und Ernte-Arbeiten aus (vgl. Seneca, epist. 47, 8) wie das Pflichtverhältnis des römischen colonus, der ebenfalls Aushilfsarbeiten zu leisten hatte (M. Weber, Die römische Agrargeschichte, Stuttgart 1891, S. 244).

Im Zusammenhang mit der übrigen Darstellung rechtfertigt die Stelle die Annahme, daß das typische Arbeitsverhältnis schon zu jener Zeit dasjenige des unfreien Kötters war. Der Getreide liefernde Sklave ist zwar als Bauer oder Verwalter auf den gesonderten Grundbesitzungen vornehmer Geschlechter zu denken. Daß Sonderfeldmarken oder Sondergewanne einzelner Geschlechter vorkamen, zeigt die unten folgende Schilderung der Hufenverfassung in Ditmarschen — auch das Schleswiger ornum gehört wohl dahin. Die Abgaben an Vieh konnte jeder Kotsasse leisten, denn „pecus" umfaßt auch Kleinvieh. Unter einem Sklaven, der lediglich Erzeugnisse des Hausfleißes schuldet, kann nur ein Kötter verstanden werden. Die Bemerkung (c. 20) „die Kinder der Herren und der Sklaven wachsen inter eadem pecora, in eadem humo auf" trifft nur für die Kinder des Freibauern und seines auf derselben Wurt angesetzten Kätners recht zu.

[1]) Wittich, Grundherrschaft, S. 122.

ist.[1]) Was den Zuständen im übrigen Deutschland, besonders Norddeutschland, mit den altholsteinischen gemeinsam ist, kann den Anspruch auf hohe Altertümlichkeit erheben. Für Institutionen, die in Holstein fehlen, ist ein jüngerer Ursprung zu vermuten.

Die freien Eigentumshanern, die sich südlich der Elbe im mittelalterlichen Niedersachsen in immerhin erheblicher Anzahl finden, sind deshalb nicht als „verbauerte Grundherren" anzusehen, sondern als der Rest einer Freibauernschaft, welcher früher die Masse des Volkes angehörte. Anderseits stützt das Fehlen des Latenverhältnisses in Holstein die Überlieferung der mittelalterlichen Schriftsteller, die mit großer Übereinstimmung in jenem Verhältnis nicht ein Stück der altsächsischen Verfassung, sondern die Wirkung eines späteren politischen Ereignisses, nämlich der Unterwerfung des Thüringer Reiches — das einst bis an die Niederelbe reichte — durch die Sachsen erblicken.[2])

Die Eroberung der sächsischen Gebiete durch Karl den Großen führte zu einer weiteren Ausbreitung grundherrlicher Verhältnisse. Dieser Eroberung sind wohl auch die geringen Ansätze zu einem Latenverhältnis zuzuschreiben, die sich im äußersten Süden von Holstein finden.

So richtig es ist, daß auch viele Bauern Leib- oder Grundherren waren, so sehr steht doch die Ansicht, die sächsischen Vollfreien der alten Zeit hätten in ihrer großen Mehrzahl ein „grundherrliches Leben" geführt, von den Abgaben ihrer Laten gelebt, in Widerspruch zu der eignen Annahme Wittichs, daß der Durchschnittsbesitz jener nobiles nicht über 4—5 Hufen, d. h. über das Ausmaß einer sächsischen Großhufe hinausging. Ein Besitz von 120—150 Morgen hätte nicht ausgereicht, um außer mehreren Latenfamilien noch ein wirtschaftlich untätiges Herrengeschlecht zu unterhalten.

Gerade deshalb, weil die alte Verfassung und eine derartige Besitzverteilung in Holstein erhalten blieben, gab es dort *keine* Laten. Das Aufkommen höriger und minderfreier Bauern war stets eine Begleiterscheinung der Bildung von größerem Grundbesitz.[3])

---

[1]) Vgl. oben S. 18.

[2]) Rudolf, Translatio S. Alexandri c. 1. Mon. Germ. hist. S. S. II. S. 675: Qui (Saxones) eam (terram) dividentes, cum multi ex eis in bello cecidissent et pro raritate eorum tota ab eis occupari non potuit, partem illius, et eam quam maxime, quae respicit orientem, colonis tradebant, singuli pro sorte sua, sub tributo exercendam. Cetera loca ipsi possiderunt. — Widukind I, 14: Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel mannmissis distributa, reliquias pulsae gentis tributo condempnaverunt; unde usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur. Vgl. auch Sachsenspiegel III, 44.

[3]) Adam von Bremen bezeichnet es als besonders dürftiges Besitztum eines sächsischen Grundherrn (Hermann Billung), daß er sich mit sieben Hufen (mansis) und ebensovielen Hörigen (manentibus) aus der Erbschaft seiner Eltern habe begnügen müssen. Adam, Hamb. Kirchengeschichte II. Buch c. 8 in Mon. Germ. S. S. B. IX S. 308.

2. Die Flurverfassung und die Standesgliederung.

Man kann die Bedeutung der Sozial- und Wirtschaftsverfassung des Dorfes für die Gesamtentwicklung nicht leicht überschätzen, denn alle anderen Volksklassen sind aus dem Landvolke hervorgegangen, und dessen ganze Lebens- und Wirtschaftsführung hat ein einheitliches Gepräge durch die feste Eingliederung der Einzelfamilie in die Landgemeinde erhalten. Wie sich auch die Rechtslage der Bauernschaft gestaltet hat, die Verfassung der Landgemeinden alten Stils ist von überraschender Gleichförmigkeit. Sie sind Vermögens- und Wirtschaftsgemeinschaften der Hufner.[1])

Wir fanden die Hufenverfassung überall auf der Geest bis zur Durchführung der modernen Verkoppelungen erhalten (vgl. oben S. 39, S. 54 ff.).

Sie hat aber auch entgegen der bisher herrschenden Ansicht einstmals in der Marsch bestanden. Es sei mir mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Frage für die deutsche Urgeschichte gestattet, über die oben S. 23 und 41 gegebenen Andeutungen[2]) hinaus dafür hier den näheren Nachweis zu erbringen.[3])

1. Die Hufenverfassung auf Sylt, Föhr und Amrum. Ein deutliches Bild von dem alten Zustande bietet sich noch jetzt auf den Inseln Sylt, Amrum und Föhr. Sie haben hauptsächlich Geest-, aber auch Marschland — dies ist auf Föhr besonders ausgedehnt. Man darf erwarten, auf diesen Inseln am ehesten Beziehungen zu der ehemaligen Flurverfassung in den eigentlichen Marschgebieten aufzufinden. Georg Hanssen hat die Agrarverhältnisse der drei Inseln in den dreißiger Jahren nach eigener Anschauung und nach Mitteilungen über den früheren Zustand geschildert (Abhandl. I, S. 286 ff.). Seitdem hat sich nicht allzu vieles geändert. Wie einst überall sonst, so war auch hier Acker- und Weideland scharf voneinander geschieden. Das ständige Ackerland hieß auf Föhr Dayelsklun, d. i. tägliches Land; es wurde wie der „Esch“ in Holstein und auf der Ditmarscher Geest, das Alsädejord (immer besäte Land) auf der Tondernschen Geest jährlich bestellt und besät, also ohne daß Brache oder Wechselweide eingeschoben wurde (vgl. oben S. 160). Man hielt das Land durch Düngung, auch Plaggendüngung in Kraft.

Das ständige Ackerland zerfiel (und zerfällt z. B. in Morsum auf Sylt noch jetzt) nach der Lage und Bodenbeschaffenheit in Gewanne, welche auf Föhr Tyugen (wie in Ostfriesland Tyucher), auf Sylt Wungen oder Kamp mit einem Zusatz heißen. Auch die Endungen -ham und -esk, -üsk kommen in den Flurnamen mehrfach vor. Die schmalen „Äcker“ oder „Stücke“ liegen innerhalb des einzelnen Gewannes in derselben Richtung nebeneinander, sie wurden dereinst im Flurzwang bewirtschaftet, ihre Größe wird durch eine Anzahl von Ammersaat oder Ammerland ausgedrückt, „worunter eine Fläche zu verstehen ist, welche einen Eimer Aussaat bedarf: mithin von ungleicher Größe in den verschiedenen Tyugen nach deren Bodenbeschaffenheit.“ Es hat auf Sylt schon Ende des 18. Jahrhunderts eine gewisse Zusammenlegung der Besitzungen stattgefunden, der Flurzwang ist aufgehoben, und

---

[1]) Vgl. G. L. von Maurer, Geschichte der Dorfverfassung, S. 15 ff.

[2]) Die Ausführungen im obigen Text wurden nachträglich (Herbst 1907) auf Grund neuer Studien und Reisen verfaßt und während des Druckes eingeschoben.

[3]) Wichtige Anhaltspunkte zur Deutung der überaus spärlichen Nachrichten aus älterer Zeit gewährten das schon zitierte Buch von Rhamm, Die Großhufen der Nordgermanen, Braunschweig 1905, und die demnächst in den Staats- u. Sozialwiss. Forsch. zu veröffentlichende Schrift von Dr. Friedrich Swart, Agrarverfassung und Erbrecht in Ostfriesland, die erste genaue Untersuchung der älteren Flurverfassung im friesischen Hauptlande.

man hat Wechselweide in den Turnus eingeschoben; doch blieben dabei die Gewanne vielfach bestehen.

Das Meede- (Mähe-)Land zerfiel in „Meeden", auf Sylt in „Laagh"; die Meeden wurden gemeinsam gemäht, die Streifen-Anteile des einzelnen Wirtes an jeder Meede wurden in „Lästal" (Fuderzahl) ausgedrückt. Auf Föhr gehört zum Meedeland namentlich auch ein Teil der Marsch. Bei der Landaufteilung legte man die Lästale durch Austausch zusammen, so daß jeder eine durch Gräben abgegrenzte Fenne von 4 bis 6 Demat (2—3 ha) erhielt, die kleinsten Besitzer aber in einer Fenne nebeneinander abgefunden wurden.

Die Gräsung (Marsch- auch Heideland) war einst völliges Kommunionland jeder Dorfschaft und für die Weide der verschiedenen Viehgattungen in mehrere Fennen gelegt — es gab eine Fenne für Milchkühe und Schafe, eine zweite für Jungvieh, Lämmer, zu Zeiten auch Schweine, eine dritte fur Pferde. — Das sonstige Land stand allen zur Nachweide offen. Noch jetzt ist in Morsum vom 1. Oktober ab alles nicht eingezäunte Land allen Eingesessenen zur Weide freigegeben.

2. Hufenverfassung im alten Nordstrand. Es fragt sich, ob das Einteilungsprinzip auf den Feldmarken der alten Wurtdörfer des benachbarten Nordstrandes dasselbe war wie auf den Geestinseln. Ziehen wir die Rechtsquellen zu Rate. Das Nordstrander Landrecht von 1558 u. 1572 enthält eingehende Bestimmungen, welche die Beseitigung der bestehenden Gemengelage der Grundstücke, d. h. des Nebeneinanders verschiedener Besitzer auf derselben Fenne, bezwecken (vergl. oben S. 41, Anmerk. 3). Diese Vorschriften haben zwar auch auf Sylt, Amrum und Föhr gegolten, aber praktische Bedeutung lediglich für die nordstrander Marschgebiete gewonnen. Ein höchst merkwürdiger Artikel des Landrechts (71, II. Teil) lautet: „Von geerbtem durchstrengetem Lande, in eines anderen Bohle zu gebrauchen." „Wenn einer erbet in eines andern Bohle, einen oder zwey Ackern durchstrengig, so soll derjenige, so auf dem Lande wohnet, der näheste seyn zu der Hänr oder dem Kanfe; im Falle aber derselbige, dem das Land gehöret, und geerbet hat, wollte selber sein Land gebrauchen, so soll ers ihm nicht in seinem Gartraume, Staven[1]) oder in der Kuhvennen[2]) gebrauchen, sondern man soll ihm ander Land, nach Erkenntnis frommer Leute, wieder thun daß er volle Erstattung bekomme."

Der Ausdruck „Streng" oder „Spall", „durchgestrengter Spall", findet sich an der Unterweser wieder[3]) und bezeichnet den Hufenanteil, welcher alle Gewanne der Ackerflur durchläuft. Die mitgeteilte Wendung und der ganze Zusammenhang zeigen, daß es im Gebiet des Nordstrander Landrechtes Ackerland gab, welches derart eingeteilt war, daß der Besitzer eines Bohls in verschiedenen Feldabschnitten oder Fennen einen oder mehrere Streifen Landes, Äcker, besaß. Solches Land nannte man „boelstrengig" und stellte es in Gegensatz zum „hamscherigen Lande".[4]) Jenes ist das in Streifen zu Privateigentum aufgeteilte Land, dieses die ungeteilte Gemeinweide oder -Wiese. „Hamreke," „hammerk" heißt im friesischen Hauptlande soviel wie Dorfflur und speziell Dorfgemeinheit. Gemeinsam benutzte Dorfwiesen (Hutung) werden dort auch „menskeren" genannt. Auch auf den Nordstrand benachbarten Geestinseln wird die Endung ham hauptsächlich für Wiesen gebraucht (Sach. II S. 245).

Der boelstrengige Dorfacker kann ursprünglich nur das am höchsten, d. h. das an der Seekante gelegene Marschland umfaßt haben, denn nur dort war schon vor der Anlage der Deiche — also in der Zeit, in welche die Entstehung der Wurtdörfer zurückreicht — Ackerbau unter Zuhilfenahme einer niedrigen Umwallung möglich.

---

[1]) Gehöft.

[2]) Durch Gräben abgegrenzter Platz, auf dem die Kühe gemolken werden.

[3]) Rhamm, S. 298, 300. Auch auf Sylt, Amrum, Föhr ist die Silbe streng, string in den Flurnamen häufig (Reefstringen, Durchstringe etc.).

[4]) Vgl. Abschied der 16 Deichrichter vom 2. Juli 1619 bei Heimreich, Beschriebenes Landrecht des Nordstrandes, Schleswig 1670 S. 76, auch Joh. Petreus, Quellensammlung Bd. V, Kiel 1901 S. 84 ff.

Wie dann weitere Gewanne und damit die zerstreute Lage der Äcker entstanden, wird im folgenden Abschnitt deutlich werden. Die Beteiligung vieler auf dem gleichen von Gräben abgegrenzten Flurabschnitt wird im Nordstrander Landrecht überall vorausgesetzt. So heißt es im Buch III, Art. III: „Alle Ackeren und Demethen, die zwischen zweyen Schlöten" (Gräben) „beschlossen, sollen in Wegen und Stegen zu machen und zu halten, gleiche schuldig sein." Außer dem boelstrengigen und hamscherigen Kley-(Schlick-)lande gab es auf Nordstrand auch ausgedehntes „Mohrlandt, wost und dor streng" (wüst und unbenutzt oder in langen Streifen aufgeteilt). Ein Bild von den der Länge nach zunächst unbegrenzten schmalen Streugen, mit denen man in relativ später Zeit in das wüste Moor eindrang, wird unten in Ziffer 4 gegeben.

Hier ist noch die Frage zu beantworten, wie es geschehen konnte, daß jemand in eines anderen Bohle (Hufe) Grundbesitz erbte oder auch nach Art. 64 des Landrechts (II. Teil) durch Pfandtitel oder Kauf gegen den Willen des Besitzers erwarb, und dieser dann den Kauf zurücktreiben durfte. Im 16. Jahrhundert vollzog sich der oben geschilderte wirtschaftliche Aufschwung, damals entstanden die großen Höfe, welche der heutigen Marsch ihr Gepräge geben (vgl. S. 42 und 155). Kauf, Tausch, Pfand, vor allem aber die Pacht[1]) waren die Mittel, durch welche die unternehmenden Hofbesitzer große geschlossene Landflächen zusammenbrachten und die Gemengelage beseitigten. Oft verband sich damit der Ausbau der Gehöfte auf den Acker. In Ostfriesland nannte man die so zum Herd (Hof) hinzugekommenen Ländereien beherdisch, und man verstand unter Herd bald nicht mehr die dazu gehörigen zerstreuten Eigentumsländereien als solche, sondern die mit der Wirtschaft dauernd verbundenen Grundstücke von verschiedenem Besitzrecht. Im selben Sinne ist auch das „Bohl" des Nordstrander Landrechts zu verstehen. Der Hofbesitzer, welcher durch Pacht ein geschlossenes Besitztum zusammengebracht hatte, sollte, wenn der Verpächter starb, ein Vorpacht- oder Vorkaufsrecht haben und befugt sein, gegen Entschädigung solches Land zu behalten und zu erwerben, auf welches er sein Gehöft gebaut hatte, oder das er als Garten oder Kuhvenne gebrauchte.

Eine, wenn auch wenig eingehende Schilderung der Besitz- und Wirtschaftsverhältnisse von Nordstrand gibt Johannes Petreus für eine Zeit, in der die Umwandlung der alten Agrarverfassung noch im Zuge war, Ende des 16. Jahrhunderts (vgl. das Zitat S. 256, Anm. 4): Die Häuser der Landbesitzer sind aus Stein und stehen alle auf Werven. Arme Leute bauen ihre Katen auf den hohen See- und Mittendeichen. — Es klingt, als wären die alten Wurtdörfer schon teilweise auseinander gezogen, die Höfe abgebaut; jedenfalls sind die Arbeiterstellen aus dem Dorfe an die Grenzen der Gemarkung verlegt. — Die einzelnen Bohlen sind sehr verschieden groß: 10, 20, 30 Demat usw. und „liggen de dorchstreng bolen entweddor ost und west odder süd und nord." „Die bole sind schnurrecht mit Schlöten und Wassergraben, gemeinlich 8 Schuh breit, voneinander gegraben." Das Demat (Diemat = Tagsmath — soviel als ein Mann an einem Tage mähen kann) wird in 6 Schippsaat geteilt, weil darauf beinahe je ein kleiner Scheffel beim Säen entfällt. Jedes Schippsaat hat 1×36 oder 2×18 Husumer Ruten oder Pertick von 16 Fuß. Das Diemat ist also „an roden 1 breit und 216 langk edder 2 in brede und 108 in de lengende". In Hinblick auf die Verhältnisse in den holsteinischen Marschen ist anzunehmen, daß die letztere Abmessung den typischen „Strang", das Ackerbeet oder Stück ausmachte. Die Moorländereien werden mit starker Düngung zum Roggen- und Haferbau benutzt. Das „Kleyland" dient zum Anbau von Weizen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen. Soweit Petreus.

Ein Rest der alten Gemengelage von Nordstrand fand sich noch bis in die dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts auf der bis zur Sturmflut von 1634 zu Nordstrand gehörigen Insel Pelworm. „Die Gemengelage kam nicht bloß in der Weise vor, daß mehrere Besitzer auf *derselben Fenne* in parallelen Längsstreifen zusammentrafen, sondern oft auf demselben Streifen hintereinander, so daß der eine nur über das Feld des anderen zu dem seinigen

[1]) Daß Pachtungen auf 10—12 Jahre häufig vorkamen, zeigt Art. 69. Die Erben des Verpächters sollen solchen Kontrakt zu halten schuldig sein.

gelangen konnte."[1]) Diese Gemengelage ist nicht, wie Hanssen annimmt, lediglich durch die freie Teilbarkeit des Bodens hervorgerufen, sondern wenigstens für den alten *Dorfacker* der ursprüngliche Zustand gewesen.

3. Reste der Hufenverfassung im Gebiet der Wurtdörfer von Dithmarschen. In den erstbesiedelten Teilen der Dithmarscher Marsch ist so wenig wie auf Nordstrand von der ursprünglichen Flurverfassung erhalten geblieben; auch dort sind seit dem Ausgange des Mittelalters große geschlossene Höfe entstanden (vgl. oben S. 42), die mit der einstigen Gemengelage innerhalb des auch hier vorauszusetzenden Dorfackers aufräumten, und die Gemeinheiten (Meenten) sind bis auf immerhin erhebliche Reste an den Deichen und unmittelbar bei den Dörfern — niedrige Grundstücke, aus denen die Wurten ausgehoben worden sind — längst verschwunden. Gemengelage kommt wohl noch in der Weise vor, daß die Krüge (Fennen) des einzelnen Besitzers mit anderen Krügen durcheinander liegen, nicht aber, daß mehrere Besitzer an demselben Kruge beteiligt sind.

Leider fehlt es an einer Sammlung der älteren Flurnamen, aus der allein man eine umfassende Kenntnis von dem einstigen Zustande zu gewinnen vermöchte, da die Rechtsquellen versagen. Doch kann ich für Ditmarschen folgende Notizen geben.[2])

Auf der dortigen Geest ist kaum ein Dorf, in dem nicht ein Grundstückskomplex den alten Namen für den Dorfacker „Esch" führte. Derselbe Name kehrt in den mittelalterlichen Urkunden aus der Marsch häufig wieder, während er aus dem heutigen Sprachgebrauch der Marschbewohner ganz verschwunden ist.

Das „Buch von der Upkunft der Kerken to Wöhrden" von 1564 nennt neben anderen Flurteilen, in denen die Äcker liegen, einen „Esk" oder mehrere „Esker" für die sämtlichen Wurtdörfer des Kirchspiels, nämlich: Oldenwöhrden („up dem suer Escke"), Hohenwöhrden („4 Stücke up dem norderescke"), Wackenhusen („vyff Schepelsaat Ackers Wegestücke up dem norder Escke"), Wellinghusen („in dem Escke, sind 5 Stücke hreet"), Walle („up dem Neeske"). In Büttel wird für Esk das Wort Hem („in dem Hemme", nach Jellinghaus s. v. a. mit Wall oder Graben umgebene Reihe Fennen) gebraucht. Ebenso gab es in Thalingburen nordwestlich von Meldorf früher einen „Suderesche Wech".[3]) Südlich von Meldorf liegen die alten Wurtdörfer Elpershüttel und Busenwurth, die sich aus dem tief gelegenen Maifeld erheben. Zwischen beiden, aber weiter westlich und höher, nahe dem großen Außendeich, liegt das Dorf Eesch. Es hieß früher (1563) „thom Esch"[4]) (bei Neocorus I, 254 „Neesch"). Mutmaßlich bildet die Eeschor Gemarkung den alten Dorfacker der beiden Wurtdörfer; sie wurde erst nach der Eindeichung besiedelt, als dadurch deren bisheriges Weideland trocken gelegt und dem Ackerbau zugänglich wurde. Das Dorf Eesch hat eine sehr kleine, nach Osten spitz zulaufende Gemarkung und beim Dorfe keine Meente; es ist auf altem Privateigentum gebaut.

Somit ist festgestellt: die Wurtdörfer Dithmarschens hatten ihr gemeinsames, jedoch zu Privateigentum aufgeteiltes Saatfeld. Aber der Esch war in den Wurtdörfern keine unveränderliche Größe. Denn ihre Gemarkungen sind allmählich durch Anschlickung entstanden (vgl. oben S. 24). Sie erstrecken sich sämtlich lang hin vom alten, verhältnismäßig hohen Meeresufer ostwärts. An den schmalen Stellen des Marschengürtels erreichen sie den Fuß der Geest, an den breiten haben sich die nordsüdlichen Linien der jüngeren Deichdörfer dazwischen geschoben. Da das Land von Westen nach Osten zu im Flutschatten der Dorfwurt anwuchs, so bildete sich ein „Norder-" und ein „Süderesk". Die Teilung entspricht

[1]) G. Hanssen, Abh. II, S. 342; für die Flurnamen vgl. Sack, II, S. 222, 224, 254.

[2]) Ich verdanke sie großenteils Herrn Hofbesitzer Hermann Thiessen in Meldorf, der nicht bloß mit mir das Gebiet der Wurtdörfer besuchte, sondern sich auch der Mühe unterzog, das in der Meldorfer Museumsbibliothek aufbewahrte Wöhrdener Kirchenbuch durchzuarbeiten und ältere Flurkarten zu kopieren.

[3]) Vgl. den Vertrag über die Teilung des Landes Dithmarschen. In Dahlmanns Neocorus II, S. 252.

[4]) Vgl. R. Hansen, Zeitschr. Bd. 29, S. 221.

in Hohenwöhrden, das auf zwei Wurten erbaut ist, derjenigen der Banerschaft in eine „Norder-“ und „Süderegge.“ Solche „Eggen“ kommen häufig in Dithmarschen vor. Es waren in gewisser Beziehung selbständige Teilgemeinden, oft mit gesondertem Gemeindeland.[1]) Mit der fortschreitenden Auffüllnng des Landes wurden weitere Teile der Gemarkung zum Anbau herangezogen. So trat zu dem Esk der Norder-Egge in Hohenwöhrden ein „nyer Esk.“ Es werden sonst neben den Eskern aufgeführt: „np middoppe beosten dem Dorpe,“ „uppem Kampe“, „up dem Osterkroge“, „np dem olen Blocke“ (blockland bedeutet: von Gräben eingeschlossenes Land — vgl. ten Doornkaat, Ostfries. Wörterbuch), „nppen Endenn“ usw. In Oldenwöhrden kommen vor: „np Hauer Kampe, np Nannemelandt, ine Kamplnede Krooge; in Wackenhusen: „im wurdt lnede velde“ — Bezeichnungen, die darauf hindeuten, daß man den einzelnen Geschlechtsverbänden desselben Ortes besondere Feldabschnitte zuwies; anch die „Eggen“ sind als Niederschläge solcher Verbände anzusehen. Mochte nnn die bisher als Weide und Heuland benntzte Gemeinheit, aus der das neue Feld ausgeschieden wurde, dem ganzen Dorfe oder in Sonderabschnitten den einzelnen Eggen oder Geschlechtern gehört haben, in beiden Fällen entstand mit dem Vorrücken des Ackerbaues ein Bild, wie wir es oben für Nordstrand kennen lernten: jeder einzelne Besitzer hat seine Ackerstücke neben anderen Besitzern in verschiedenen Gewannen zerstrent liegen.

Am längsten blieben die tiefstgelegenen Teile in gemeinsamer Nntzung, und sie sind zum Teil noch jetzt Gemeinheit. Deshalb haben sich auch Bezeichnungen wie Kuhweide, Schweineweide mehrfach bis zur Gegenwart für einzelne Feldabschnitte erhalten. Im Wöhrdener Kirchenbuch finden sich viele derartige Benennungen.

Die einzelnen Escher oder Kampe sind entweder überhanpt oder doch in den älteren, westlichen Teilen der Gemarkungen durch krumme Linien abgegrenzt. Denn dort bestimmen die natürlichen Wasserläufe nnd die meist neben ihnen herlaufenden west-östlichen Siddeldeiche (Seitendeiche), durch die man zugleich die Wurtdörfer mit der Geest verband, die Richtung. Um aber gleich lange Ackerstücke einmessen zu können, hat man zu jenen Linien Parallelen gezogen, auf denen Weg nnd Graben entlang laufen. Die Ackerstücke liegen senkrecht dazu nnd sind geradlinig durch Wasserfurchen begrenzt; in ziemlich regelmäßigen Abständen ist ein 8—10 Fuß breiter Grenzgraben gezogen. Die — wegen der besseren Abtrocknung gewölbten — Ackerbeete sind etwa $2^1/_2$ Rnten (zu 16 Fuß) breit.

Der dithmarscher Morgen[2]) von 600 □ Rnten oder reichlich $1^1/_2$ ha — das größte in Dentschland überhanpt vorkommende Morgenmaß — ist aus dieser Anlage zn verstehen. Er mißt, wie es in der Unterwerfungsurkunde der Dithmarscher von 1556 heißt (Dahlmanns Neocorus II, S. 236): „5 Roden in de Brede unnd „sostige“ — an anderer Stelle „6 Stige“ d. h. 120 — „Roden in de Lenge“, „de Roden 16 Vote lang gerekent.“

Im nördlichen Norderdithmarschen kommt ein — noch etwas größerer — Morgen (1,389 ha) vor, der in 480 (Lnndener) Quadratruten zerfällt, also 4 Rnten, und zwar von je 18 Fuß, in der Breite nnd 120 Rnten in der Länge mißt, und es ist schon wegen des hier durchgeführten Zwölfer-Zahlensystems anzunehmen, daß dies das ältere Ackermaß darstellt.

Der dithmarscher Morgen hat demnach ursprünglich aus 2 Ackerbeeten von je 2 Ruten Breite bestanden.

Diese Abmessung ist noch vielfach auf den Flurkarten der Wurtdörfer erkennbar. Wo die alten Escher erhalten geblieben sind (bei Harmswöhrden, Epemwöhrden, Süderbnsenwurt), sind ihre beiden Längsseiten 120 Ruten voneinander entfernt. Man hat allerdings die für die Ackerbestellung reichlich langen Beete inzwischen durch Quergräben oder Wege auf ungefähr die halbe Länge, also 60 Rnten, gebracht.

Die Remessnng des Marschmorgens ist schwerlich aus der Arbeitsleistung des Pfluggespannes abzuleiten. Der darnach bestimmte Morgen Pflugland auf der dithmarscher Geest

[1]) Vgl. z. B. Reinsbüttel in R. Hansens Meentverzeichnis für die Marschgemeinden S. 229, Zeitschrift Bd. 27, auch S. 176, Bd. 33; Wesselburen in Michelsens Urk.-Buch S. 246. Siehe anch G. Hanssen, Abh. II, S. 106.

[2]) Vgl. über die Landmaße in Schleswig-Holstein: L. Bargun in den Jahrb. Bd. VI, S. 257 ff.

mißt nur 4 × 50 Ruten = 0,59 ha und ist damit schon mehr als doppelt so groß wie der gewöhnliche deutsche Morgen. Die Länge der Ackerstücke von 120 Ruten kehrt in der *Elbmarsch* wieder. Der dortige Morgen ist ein Stück Marschland von 2 solchen Ackerbeeten, welche bei Glückstadt je $1^1/_2$, zusammen also 3, in den übrigen Elbmarschen — einschließlich der Gräben — $3^3/_4$ Ruten breit gerechnet werden. So ergibt sich ein Flächeninhalt von 360 und 450 □ Ruten oder rd. 0,8 und 1 ha. Die schmalere Bemessung der Ackerbeete dürfte mit der größeren Schwere des Bodens in der Elbmarsch zusammenhängen. Die Wasserfurchen zwischen den Beeten wurden tief ausgekleit, und die herausgeworfene Erde nach der Mitte geworfen. Ein breiteres Stück ist aber nicht zu bewerfen. Es ist anzunehmen, daß die Länge von 120 Ruten diejenige ist, bei der eine Entwässerung durch kleine Wasserfurchen („Piepen") zwischen den Beeten noch genügend Gefälle ergab, so daß die Entwässerung auf die bequemste Weise ohne Querabzugsgräben sich machen ließ. Oder sollte hier ein festes Schema zu Grunde liegen?[1]) Das alte Großhundert oder Bruchteile desselben kehren in vielen in Schleswig-Holstein üblichen Feldmaßen wieder: dem Calenberger Morgen (4 × 30), dem Morgen von 4 × 60 Ruten, der in der Marsch des Amts Trittau, bei Schiffbeck usw. vorkommt, ebenso im englischen acre (4 × 40 Ruten).

Die Bezeichnung „Morgen" ist in der dithmarscher Marsch vermutlich erst später eingeführt worden,[2]) als die ältere ihren ursprünglichen Sinn verlor. Die ältere Bezeichnung war höchst wahrscheinlich „Hufe". In Fehmarn, das von Dithmarschen aus besiedelt worden ist, nannte man noch im 19. Jahrhundert ein Doppelstück oder auch einen Komplex von mehreren Stücken Ackerlandes im Gewanne von je $1^1/_2$—2 Ruten Breite: Have oder Howe. (G. Hanssen, Abh. II, S. 109 Anm. 1, und Fehmarn, S. 120). Die Bezeichnung stammt offenbar aus den Wurtdörfern und ist daraus entstanden, daß der einzelne Hufner ursprünglich meist nicht mehr als ein Grundstück von 2 Ackerbeeten im „Esch", dem zunächst einzigen Gewann zu eigen hatte. Denn man siedelte von der Geest auf die Marschinseln über, sobald eine Stelle zum Kornbau hoch genug war und beschränkte den immerhin gefährdeten Anbau auf das geringste Maß. Ein Streifen von mehr als der fünffachen Größe des gewöhnlichen deutschen Morgen ($^1/_4$ ha) genügte aber auch bei alljährlicher Bestellung und bei dem reichen Ertrage des immer wieder überschlickten Bodens, um eine Familie mit Brotkorn zu versorgen. Auf einem größeren Esch maß man wohl von vornherein die Einheit von 4 18füßigen Ruten Breite doppelt zu (so auf dem Esch südlich von Harmswöhrden).

Daß man in der dithmarscher Marsch tatsächlich nach derartigen „howen" und nach Ruten rechnete, ergibt sich aus Waldemars Erdbuch. Der König kaufte im Jahre 1217 dort mehrere Grundstücke, darunter 2 hovae in Civaengehusae (Zennhusen), 3 hovae in Heem (Hemme), dimidium mansum supra Ulram, 5 hovae excepto uno jarde in Uluersum (Wollersum an der Eider), $2^1/_2$ hovae et dimidium jarde in Aendebyttel et Metaes (die Metzer Feldmark lag zwischen Wollersum und Lunden), 1 hovae und 1 jarde in Hunsbytael et Flette (Flehde), sämtlich Ortschaften im Kirchspiel Lunden.[3])

„Jarde" (Gerte) ist nur ein anderer Ausdruck für Rute. Die „Jaarde" ist noch heute in der tondernschen Marsch allgemein im praktischen Gebrauch; sie mißt dort 9 Ellen = 18 Fuß.[4]) Wenn aber howe ein Ackerstück von 4 × 120, so bedeutet Jard *hier* ein solches von 1 × 120 Ruten oder einem Viertelmorgen.

Anderwärts bezeichnet Jard oder Jar auch den durch alle Gewanne laufenden Anteil des einzelnen Hufners am Dorfacker. In diesem Sinne war das Wort im östlichen Holstein in Gebrauch, und kommt es, wie Rhamm nachgewiesen hat, im ganzen Sachsenland mit Ein-

[1]) Swart spricht diese Ansicht im Hinblick auf ostfriesische Verhältnisse aus.

[2]) So auch Rhamm, dem jedoch der Grund für den Wechsel nicht deutlich geworden ist.

[3]) Vgl. für die Ortsbestimmungen Reimer Hansen in Zeitschr. der Gesellschaft für schlesw.-holst.-lauenb. Geschichte, 27. Bd., Kiel 1897.

[4]) Dies ist die alte Rute. 1567 wurde zu Eiderstedt und in Nordstrand eine neue Rute zu 16 Fuß eingeführt. Vgl. Falck II, S. 338, Anm. 64. Die Angabe in v. Richthofens Altfriesischem Wörterbuch (1 nordfries. Jaarde = 10 Fuß) trifft nicht zu.

schluß von England vor.[1]) Die Benennung gehört dem „Breitensystem“ an: die Gewanne sind groß und regelmäßig abgemessen. Die Ackerstücke im Gewann haben meist auch eine bestimmte Länge. Die Anteilsquote des einzelnen kann deshalb nach der Breite des ihm zukommenden Ackerloses in Jarden oder Ruten und Fuß ausgedrückt werden.[2])

Obwohl die Fluren der dithmarscher Wurtdörfer durchaus nach dem Breitensystem angelegt sind, ist indessen nicht anzunehmen, daß der Ausdruck „howen“ und „jarden“ im Erdbuch den durch alle Gewanne durchlaufenden Gesamtanteil des Einzelnen am Ackerlande bedeutete. Schon die Verwendung der beiden Ausdrücke nebeneinander macht dies unwahrscheinlich. Ferner ist die Ausdrucksweise auch dort üblich, wo die Feldflur garnicht in Gewanne zerfällt, in den Deichdörfern, und gerade auch auf solche beziehen sich die Angaben im Erdbuch. Die Feldmarken von Flehde, Hemme und teilweise diejenige von Zennhusen sind durchaus nach Art der Deichdörfer angelegt. Ihre Betrachtung wird die Bedeutung der alten Bezeichnungen mit aller Sicherheit bestimmen lassen.

Wo eine Hufenquote bezeichnet werden soll, braucht das Erdbuch den Ausdruck mansus (dimidium mansum supra Ulram), und zwar in Bezug auf einen Geestbezirk. Denn Ulra ist nach R. Hansen die Sumpfgegend südöstlich von Rehm.

4. Die Reihen- und Deichdörfer der Marsch. Wer die Deichdörfer der Elbmarsch und Dithmarschens besucht, dem bietet sich hier und dort das Bild einer scheinbar übereinstimmenden Anlage. Senkrecht zu der langen Linie des mit Gehöften besetzten alten Deiches, der Landstraße, erstrecken sich auf beiden Seiten die gewölbten Ackerbeete, voneinander durch schmale Wasserfurchen und öfters durch einen breiten Graben geschieden. In einer Entfernung von mehreren Kilometern sieht man die nächste Gehöftreihe. An der tiefsten Stelle zieht sich quer durch das große Streifensystem die Wetter, die Wateringe der altdithmarscher Flurbücher, welche aus allen Gräben von beiden Seiten das Wasser aufnimmt und abführt. Zieht man aber die Meßtischblätter der preußischen Landesaufnahme zu Rate, so zeigen sich erhebliche Unterschiede in der Führung des Graben- und Wegenetzes.

Die Regelmäßigkeit der Anlage ist in der Elbmarsch bis auf das einzelne Besitztum und Ackerbeet durchgeführt. Die „Hufen“ bilden je einen einzigen Streifen, der die Gestalt eines Rechtecks hat, weil die Gräben und Wasserfurchen lang und schnurgerade bis zur Grenze durchgeführt sind. Man rechnete die Hufe der Crempermarsch im 17. Jahrhundert durchschnittlich zu 24 Morgen von $3^{3}/_{4} \times 120$ Ruten (d. s. 30 Morgen von 3×120 Ruten),[3]) soviel wie eine halbe Königshufe (720×30 Ruten = 48 bezw. 60 Morgen). Heute ist die mittlere Größe der eigentlichen Höfe dort 44,4 ha. Hufe reiht sich an Hufe, Wege sind außer der Hauptstraße auf dem Deiche und über die Durchlässe längs der Wetter nur selten vorgesehen. Jeder Besitzer fährt über seinen eigenen Acker.

In Dithmarschen[4]) dagegen gibt es auffallend viele breite, von Gräben eingefaßte Wege, welche sich in der Richtung der Ackerbeete bis zum nächsten Wohndeich oder Querweg

[1]) Es ist dort auch in Orts- und Flurnamen sehr verbreitet. Jellinghaus, Holst. Ortsnamen, Zeitschr. Bd. 29, S. 267.

[2]) Daß das Breitensystem auch auf der holsteinischen Geest allgemein verbreitet gewesen sei, wie Rhamm annimmt, möchte ich bezweifeln. Bei der Ungleichmäßigkeit des Bodens sind die Gewanne und die darin liegenden Äcker sehr verschieden groß; die letzteren werden daher späterhin auch für Steuerzwecke stets nach dem Aussaatquantum, nicht nach Breite oder Flächeninhalt bezeichnet (vgl. die Angabe über Föhr, oben S. 255). Von einer Polemik gegen Rhamms Auslegung der obigen Urkunde und der Nachrichten aus Fehmarn kann hier abgesehen worden, da er selbst „darauf verzichtet, in dieser Verwirrung den leitenden Faden aufzuspüren“ (S. 573). Er hätte aber aus seinen sehr unsicheren Annahmen nicht weittragende Schlüsse ziehen sollen.

[3]) Vgl. oben S. 260.

[4]) Ich gebe diese Darstellung, welche nicht auf einem umfassenden Studium der Quellen und eingehenden örtlichen Umfragen beruht, mit allem Vorbehalt als einen ersten Versuch, der zu näheren Untersuchungen anregen soll. Vgl. dazu oben S. 24 u. 126.

hinziehen. So entstehen von Straßen und Gräben begrenzte langgestreckte Rechtecke oder fast rechteckige Trapeze. Nicht selten umfassen sie den ganzen Bezirk einer der meist kleinen Bauerschaften (Norderwisch, Behmhusen, Volsemenhusen usw.). Meist aber gliedern sie die Gemarkung in mehrere einigermaßen gleich große Abschnitte (so in Nenenkrug, Neuenwisch, Edemannswurth usw.) und sind dann für gewöhnlich nicht größer als eine Großhufe: 25—50 dithm. Morgen (32—65 ha). Innerhalb dieser Rechtecke herrscht eine Unregelmäßigkeit der Grabenführung wie sie in der Elbmarsch nirgendwo zu finden ist. Denn die inneren Längsgräben sind zwar öfter — wenn auch keineswegs immer — bis zur Gemarkungsgrenze gerade durchgeführt. Aber sehr zahlreiche dazu senkrechte kurze Quergräben schneiden von dem zwischenliegenden Lande 120, 60, 30 usw. Ruten ab, und so entstehen Krüge, die Rechtecke von sehr verschiedenem Flächeninhalt bilden — bei der angegebenen Länge und der häufigen Breite von 25 Ruten z. B. 5, $2^1/_2$, $1^1/_4$ dithm. Morgen messen. Wo die Längslinien die Gemarkungsgrenze kreuzen, verläuft diese so unregelmäßig, daß sie offenbar durch den freien Grundstücksverkehr zu stande gekommen ist und nicht auf die erste Anlage zurückgeht — so zwischen Wennemannswisch einerseits, Edemannswisch und -wurth andererseits.

Während in manchen Gemarkungen (Edemannswisch) die Besitzungen ganz arrondiert sind, liegen anderwärts (Nenenkrug) die Krüge der verschiedenen Eigentümer durcheinander, und es ist kein Zweifel, daß die Gemengelage dereinst, als es soviel mehr kleine Bauerstellen in der Marsch gab, bedeutend stärker gewesen ist.[1]) Davon gibt das bunte Grabennetz noch Kunde. Die Gräben dienen freilich nicht bloß als Eigentumsgrenzen, sondern auch zur Abgrenzung der verschiedenen Schläge derselben Besitzung, die gelegentlichen Abänderungen unterliegen. Im ganzen dürfte jedoch das heutige Kartenbild die Grundzüge der ursprünglichen Anlage noch erkennen lassen.

Für die Holländerkolonien in der Elbmarsch liegt das Einteilungsprinzip klar zu Tage: jedem Kolonisten ist sein Landanteil von dem Träger der öffentlichen Gewalt gegen eine für jede Hufe gleiche Abgabe übertragen worden. Auf den Sinn der Flureinteilung in den dithmarscher Deichdörfern führt die Erwägung, daß es Geschlechtsgenossenschaften waren, welche sie ins Leben riefen. Nach den Landregistern über den Norderdrittenteil Dithmarschens von 1560 und 1588[2]) zerfällt die Gemeinde Hemme in folgende Unterabteilungen: Osterhove, Jarreman-Hove, Marckman-Hove, Unser leve Fruven (d. i. die Kirchen-) Hove, Ebbingman- oder Ebbeman-Hove und die Westeregge tho Hemme oder Westerhemme. Der Ausdruck Hove wird hier mit Egge oder Teilgemeinde gleichbedeutend gebraucht (vgl. oben S. 259) Zu jeder Hove gehörten im Jahre 1588 8—13 Landbesitzer, darunter 2—4, in einem Falle 6 Besitzer mit mehr als 10 (bis zu 34) Morgen. Die Besitzungen der Eigentümer lagen zu jener Zeit nicht ausschließlich in der Hove oder auch nur dem Dorfe, sondern im ganzen Kirchspiel; viel Land befand sich in den Händen von Auseignern. Es ist aber kaum ein Zweifel, daß ursprünglich jede Hove in dem nach einem festen, sehr übersichtlichen Plane streifenförmig angelegten Hemmer Gebiet einen durch Gräben abgeschlossenen und durch Wege zugänglichen Komplex Landes umfaßte. Die „Besiedelung Hemmes ist von verschiedenen Geschlechtern vorgenommen, von denen die Jarremannen, Marckmannen und Ebbemannen ihren Namen auf ihren Anteil an dem gewonnenen Gebiet, ihre Hove, dauernd übertragen haben".

Das Dorf Hemme hat mit 548 dithmarscher Morgen (712 ha) eine der größten Gemarkungen unter allen Deichdörfern. Auf jede der sechs Howen oder Eggen entfallen durchschnittlich rund 90 Morgen (120 ha) Land. Die Höfe (um 1850 bis auf zwei ausgebaute: 24) liegen ziemlich dicht auf einem innern Bogen beieinander, von dem die Gräben und Wege als Radien ausstrahlen. Gewöhnlich liegen dagegen die Bauerschaften, deren Name sie als Nieder-

[1]) Vgl. R. Hansen's wertvolle Vergleiche zwischen dem alten und dem neueren Besitzstande in der Zeitschrift Bd. 27 S. 225 ff. Im Vertrage über die Teilung Dithmarschens in Dahlmanns Neocorus II S. 264 zeigt sich, daß (in Blankenmoor) ein Nebeneinander mehrerer Besitzer im selben Kruge vorkam, so daß nur ein Pipgraben (Wasserfurche) ihre Ackerstücke trennte.

[2]) Mitgeteilt von R. Hansen a. a. O.

lassung eines Geschlechtes mit aller Sicherheit kennzeichnet, mehr abgesondert für sich. Sie haben deshalb, obwohl oft nicht viel größer als eine der Hemmer Howen oder selbst kleiner, besondere Ortsnamen erhalten.[1])

Nach der Art ihrer Entstehung unterscheiden sie sich offenbar in keiner Weise von den Hemmer Howen. Für eine solche Sonderniederlassung ist auch die Bezeichnung Howe üblich geblieben: Rickelshof bei Heide mit 71 Morgen Land hieß früher Rickelshove, Rickelshave.

Man kann demnach den Unterschied im dithmarscher Besiedelungsprinzip gegenüber den holländischen Anlagen an der Niederelbe so kennzeichnen: in der Elbmarsch sind die „Hufen" Familienbesitzungen, in Dithmarschen Geschlechterfeldmarken.

Es fragt sich, wer die neuen Gemarkungen an die in den Wurtdörfern schon ansässigen oder von der Geest zuwandernden Geschlechter austeilte, und nach welchen Grundsätzen innerhalb der einzelnen Geschlechtsgenossenschaft das Land den Einzelfamilien zugewiesen wurde.

Die oberste Leitung des ganzen Deich- und Entwässerungswesens lag unzweifelhaft — wie in der Elbmarsch — bei den Kirchspielen, die sich in Anlehnung an die alten Wurtdörfer (Hemmerwurth, Wesselburen, Wöhrden usw.) bildeten. Den Kirchspielen stand später die Aufsicht über die Unterhaltung der Deiche zu, sie waren überhaupt der unterste eigentlich politische Verband, kleine Föderativstaaten der Bauerschaften und Geschlechter nach Art der alten Hundertschaften. Wir dürfen einen Vorgang annehmen, welcher der Schilderung Cäsars (bell. Gall. VI, 22) entspricht, nur daß die Landzuweisung nicht „in annos singulos" erfolgt: „Magistratus ac principes . . . gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri, attribuunt".[2]) Der Umfang der Zuteilung richtete sich wahrscheinlich nach der Anzahl der zum Geschlechtsverband gehörigen Familien. So erklärt sich die verschiedene Größe der einzelnen Gemarkungen in der einfachsten Weise. Auch fiel wohl einem besonders angesehenen Geschlecht, das über zahlreiche unfreie Arbeitskräfte zum Deichbau und Anbau verfügte, eine größere Feldmark zu. „Agri pro numero cultorum ab universis occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur" (Tacitus, Germ. c. 26). Daß innerhalb der einzelnen Bauerschaft oder Teilgemeinde, des einzelnen Geschlechts Unterschiede in der Landzumessung an die einzelnen Besitzer gemacht wurden, ist nicht wahrscheinlich. Es würde dies der demokratischen Verfassung der Sippe und des Geschlechtsverbandes widersprochen haben.[3])

In der einzelnen Howe oder Gemarkung der Deichdörfer findet sich erklärlicherweise nichts, was an eine Gewanneinteilung erinnerte. Unter den Flurnamen, die das Wöhrdener Kirchenbuch für die Deichdörfer aufführt, gibt es keinen Esk oder Kamp; die Lage der Grundstücke wird meist durch Ortsbezeichnungen bestimmt: up dem haide Stege, bewesten den burren, up den suer Wegestücke, by dem Delf-wege (Delf = Graben), benorden der Wetteringe. Charakteristischer ist die mehrfach vorkommende Bezeichnung up norde Deeringe, up suder Deeringe. Deering ist wohl soviel wie Dehling (so heißt eine kleine Gruppe von Höfen am Dusenddüwelswarf). Delling aber bedeutet in Ostfriesland und Niederland: niedriges Weideland, Gemeindewiese.[4]) Daß das Gemeineigentum einer Geschlechtsgenossenschaft an solch' niedrigem Lande in einem Falle bis zur Gegenwart fortdauert, wurde schon bemerkt (S. 127 Anm. 2).

Wie das Kirchspiel dem Geschlechtsverbande seine Howe zuwies, für die er das entsprechende Deichstück zu bauen und die nötigen Entwässerungsgräben gemeinschaftlich anzulegen hatte, so maß das Geschlecht gegebenen Falls der Einzelfamilie am Wohndeich eine bestimmte gleiche Breite zu mit der Aufgabe und Befugnis, den Grenzgraben senkrecht in das bisherige Weideland hineinzuführen und auf diese Weise ihr Besitztum aus

[1]) Ich nenne einige mit ihrer Morgenzahl (um das Jahr 1850): zum Kirchspiel Norderwöhrden gehören die Deichdörfer: Nannemannhusen (65), Poppenhusen (128), Edemannswurth (113), Edemannswisch (143), Wennemannswisch (283); zum Kirchspiel Wesselburen: Jarrenwisch (60), Hödienwisch (160), Poppenwurth (185).

[2]) Vgl. oben S. 122, Anm. 1. — [3]) Vgl. oben S. 129, 139.

[4]) ten Doornkaat, Ostfriesisches Wörterbuch.

der Gemeinheit auszuscheiden — eine Art von Aufstreckungsrecht. So entstanden die gleichmäßig großen Unterabteilungen in den Geschlechtsgemarkungen, wie man sie in Nenenkrug, Nenenwisch, Edemannswurth usw. vor sich sieht.

Die Howen, welche Waldemars Erdbuch als vom König in der Hemmer Feldmark und in den Nachbargemeinden erworben in Verbindung mit Rutenabmessungen aufführt (vgl. oben S. 260), waren selbstverständlich nicht ganze Anteile von Geschlechtsverbänden.

Ebenso ist ausgeschlossen, daß hier Howe den gesamten und Jarde eine Quote des Landloses der Einzelfamilie bezeichnet hätte, weil diese Anteile und ihre Längenabmessung in den dicht nebeneinander liegenden Gemarkungen, welche die Urkunde aufführt, ganz verschiedene waren. Vielmehr stellen die Verhältnisse der Deichdörfer die obige Annahme außer Zweifel, daß die „Howen" der Urkunde als Landstücke im Sinne des späteren Fehmarnschen Sprachgebrauchs, und zwar als Morgen, die „Jarden" aber als Viertelmorgen aufzufassen sind. In den Deichdörfern wird für die aus den Wurtgemeinden übernommene Bezeichnung „Howe" bald der Ausdruck „Morgen" eingeführt worden sein, weil sie hier mit der andern Wortbedeutung zusammentraf und für die ungleich langen Ackerstücke ein abstraktes Flächenmaß nicht mehr zu entbehren war.

In Dithmarschen ist zwischen die leitende Kirchspielsbehörde und die Einzelfamilie das Geschlecht oder die Bauerschaft mit selbständigen agrarischen Funktionen getreten. Auch fehlte die Centralisierung der öffentlichen Gewalt, welche überall eine bestimmte Fläche für jeden Kolonisten zur Verfügung gestellt hätte. Aus diesen Gründen entbehrten von Anfang an die Gemarkungen der dithmarscher Deichdörfer der schematischen Einheitlichkeit und individualistischen Durchbildung, welche in der Elbmarsch die Erinnerung an die nordamerikanischen Prärienfarmen wachruft. Die Landgüter hatten in den verschiedenen Bauerschaften von vornherein eine verschiedene Größe, und sie fanden lange Zeit ihre Ergänzung durch die Meente; in der holländischen Elbmarsch gleicht jede Hufe der andern, und Gemeinheiten haben dort wohl niemals bestanden.

Die Unterschiede in den Flurbildern der beiden Landschaften haben sich im Laufe der Zeit noch verschärft. Teilungen und Zusammenlegungen haben hier wie dort stattgefunden. Aber die holländischen Familien waren darauf bedacht, die ihrem Bedürfnis höchst zweckmäßig angepaßten „Hufen" in ihrer ursprünglichen Gestalt und in ausreichender Größe möglichst zu erhalten. In Dithmarschen fand der Einzelne einen starken wirtschaftlichen Halt an Geschlecht und Bauerschaft, der Anteil am Gemeindelande gestattete eher eine Verkleinerung der Güter. Auf diese Weise kam die starke Gemengelage zu stande, welche am Ende des Mittelalters bestand, und der auch das Aufkommen der Großbauernwirtschaften seitdem nicht vollkommen abzuhelfen vermochte. Es ist anzunehmen, daß man gerade im Anfange des Entwässerungswerkes die Teilungen in der Breite vorgenommen hat, und auf diese Weise mit Hilfe des Anfstreckungsrechtes ähnlich wie in dem gleich zu besprechenden Risum Moor schmale, sehr lang gestreckte Streifen zu stande kamen, die man dann wieder der Länge nach teilte.

Daß in Nordfriesland Geschlechtsverbände eine ähnliche Rolle für die Besiedelung gespielt haben, wie in Dithmarschen, ist kaum zu bezweifeln; denn der Einteilung der dithmarscher Dorfgemeinden in Eggen und Hoven entsprechen hier engere örtliche Verbände, die auch als Gesamtverbürgungen zum Frieden hervortreten; sie heißen „Maten oder Matinge"[1]) (Genossenschaften) oder wie in Ostfriesland „Rott"[2]).

Manche Besonderheiten zeigen die *Ansiedlungen auf den Mooren* am Rande der Geest; sie sind von verhältnismäßig jungem Ursprunge, weil man die Moore erst nach den Schlickländereien entwässern konnte. Als eine der ersten dieser Ansiedlungen ist die hier zu behandelnde anzusehen: *Risum Moor in der nordfriesischen Böckingharde.*

[1]) Vgl. Michelsen, Nordfriesland im Mittelalter, Schleswig 1828, S. 165. Mat, noch im Holländischen und in der Schiffersprache gebräuchlich, ags. mata, engl. mate heißt Genosse, Kamerad. Vgl. N. Outzen, Glossarium der fries. Sprache, Kopenhagen 1837, und ten Doornkaat, Ostfries. Wörterbuch.

[2]) So zerfällt das altfries. Dorf Enge an der Soholmer Au in 3 Rotte. Vgl. Top. S. 126.

Das Risum Moor ist eine niedrige Geestinsel, welche aus der Marsch hervorragt. Die 4 Kirchdörfer Niebüll, Risum, Deetzbüll und Lindholm liegen in langen Reihen rings um die etwa 1000 ha umfassende Insel. Sie führt auch den bezeichnenden Namen Kornkoog, denn das sandig-moorige Land eignet sich vorzüglich zum Kornbau. Anscheinend hat früher Zweifelderwirtschaft geherrscht, so daß Winter- und Sommergetreide beständig miteinander abwechselten, das Vieh fand und findet noch heute seine Nahrung auf den benachbarten Marschländereien. Hanssen hat die Verhältnisse von Risummoor in den 30er Jahren geschildert[1]) und auf die Nachteile hingewiesen, welche aus der seit längerem herrschenden Realteilungssitte entstanden sind. „Man glaubt", so sagt er, „mutatis mutandis in eine parzellenzersplitterte Feldmark des Eichsfeldes oder südwestlichen Deutschlands versetzt zu sein."[2])

Indessen hat sich Hanssen über die Fluranlage nicht näher ausgelassen. Ich schildere sie für die Gemarkung Niebüll; sie ist, wie mir gesagt wurde und die Karten zeigen, in allen Nachbar-Gemarkungen dieselbe. Die ursprüngliche Anlage ist aufs deutlichste erkennbar und in weiterer Entfernung vom Dorfe ganz unversehrt. Das Land zerfällt in parallele Streifen „Eker", welche durch $1^1/_2$ Ellen (5 Fuß) breite Entwässerungsgräben voneinander getrennt sind. Die Abwässer werden am Anfang und Ende des Streifens durch breitere Gräben den großen Wasserläufen zugeführt. Jeder Acker ist anderthalb „Jarden" = 27 Fuß breit, (für das Maß vgl. oben S. 260), d. h. das Pflugland hat diese Breite; einschließlich des Grabens sind es annähernd 2 Jarden oder Ruten. Der Ackerstreifen durchlänft die ganze Gemarkung bis die von Lindholm beginnt. Seine Länge ist 360 Jarden, der Flächeninhalt also 540 Quadratruten = 3 Demat oder $1^1/_2$ ha. Manche Besitzer haben noch einen ganzen Ackerstreifen. Daß einer mehrere Streifen *nebeneinander* besaß, kam früher nicht vor, öfter aber waren und sind mehrere an einem Acker beteiligt; in diesem Fall mußte eine bestimmte Fruchtfolge beobachtet werden und der Dünger bis zu einem bestimmten Tage auf dem Felde sein; man nannte eine solche Gemeinschaft Vong (entsprechend den Wungen, den in Feldgemeinschaft befindlichen Gewannen auf Sylt), wie auch die von den Interessenten gemeinschaftlich unterhaltenen Wege Vongwege heißen. Erst neuerdings hat man mehr für Wege gesorgt, und man sucht in der Länge abzuverkanfen, in der Breite zu ergänzen, um so mehrere Äcker in einer Fenne zusammenzufassen.

Die zahlreichen Gräben hatten selbstverständlich zunächst den Zweck, das Land stark zu entwässern; der Sand wurde aus den Gräben genommen und auf die Moorfläche ausgebreitet — eine Art Moordammkultur. Die Feldeinteilung scheint aber auch nicht ohne Rücksicht auf die Gespannleistung getroffen zu sein. Man kann mit 2 Pferden an einem Tage etwa die Hälfte eines Ackers umpflügen und, wenn man die Pferde wechselt, den ganzen Acker an einem Tage. Dies setzt aber voraus, daß keine Querteilung stattgefunden hat; liegt der Acker in 3 Stücken, so braucht man wegen des Umwendens die doppelte Zeit.

Die Verbreitung der Hufenverfassung — der grundsätzlich gleichmäßigen Beteiligung der Einzelfamilien an der Gemarkung — in den alten Landschaften von Schleswig-Holstein zeigt, daß diese keineswegs als Erzeugnis der Grundherrschaft, noch auch, wie man behauptet hat,[3]) als Erzeugnis des fränkischen Staates angesehen werden kann.

Ihre Schöpferin war die Sippe. Man hat dies schon früher behauptet und wahrscheinlich machen können, aber erst die Ditmarscher Agrargeschichte liefert einen sichern Beweis dafür. Wenn festgestellt werden konnte, daß Geschlechtsverbände die echte Hufenverfassung der uralten Wurtdörfer ins Leben riefen und noch in den Deichdörfern das Entwässerungswerk durch-

[1]) Hanssen, Abhandl. II, S. 444 ff.

[2]) Ebenda, S. 449.

[3]) Rüdel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem. Leipzig 1901.

führten, so kann erst recht kein Zweifel darüber obwalten, daß das Flurbild der Gewanndörfer auf der Geest, die vor den Beginn unserer Zeitrechnung zurückreichen,[1]) durch die ursprüngliche Trägerin alles Gemeinschaftslebens, die Sippe, ins Leben gerufen worden ist.

Gerade dieser Ursprung macht auch erst das Wesen der späteren Landgemeinden ganz verständlich.

Durch Beteiligung mehrerer Sippen an einer Niederlassung und durch Zuzug von Sippenfremden (Schwiegersöhnen) verwandelte sich das Sippendorf in die Gemeinde, die Gemeinschaft der blutsverwandten Erben und Erbanwärter in den Wirtschaftsverband der Hufner. Es blieb jedoch der Grundsatz, daß nur der Sippengenosse auch vollberechtigter Dorfgenosse ist und nur der Standesgenosse in die Gemeinschaft aufgenommen werden kann. Wer nicht zu einem altfreien Geschlecht gehört, entbehrt wie der Erbanwartschaft auf Hufenland, so des Anteils an der Nutzung der Gemeinheit, er steht als Wurt- oder Kotsasse außerhalb der Gemeinde. Der Gegensatz zwischen frei und unfrei ist der standesgeschichtliche Grund für den Ausschluß der Kätner-Grundstücke vom Hufenlande.[2])

Die Hufenverfassung verdinglicht gleichsam den alten Standesunterschied. Wo das Hufengut als organische Einheit erhalten und ein ausgedehnter Gemeindebesitz bestehen bleibt, wie auf der ganzen Geest, lebt die überkommene Standesgliederung im Bewußtsein der Bevölkerung über den Verfall der Sippe und das Aufkommen der landesherrlich-staatlichen Ordnungen hinaus fort, bis die Gemeinheitsteilungen und die neuesten Landgemeindeordnungen den Hufnerverband sprengen. Auf der anderen Seite macht auch erst die standesmäßige Natur des Gegensatzes die merkwürdige Energie verständlich, mit der durch ein Jahrtausend trotz rechtlicher Freiteilbarkeit des Grundbesitzes der Zusammenhalt der Geesthufen gewahrt und immer wieder von den gleichberechtigten Erben der Entschluß betätigt wurde, lieber auf die Ehe zu verzichten, als sich in fremden Dienst zu begeben oder auf kleinen Parzellen niederzulassen.[3])

In der Marsch haben die häufigen Überflutungen des Landes und die losere Struktur der Landgüter dem Gegensatz von Bauer und Kätner früh seine standesmäßige Färbung genommen.[4]) Denn jeder Deichbruch hatte einen starken Besitzwechsel zur Folge. Wohlhabende Leute verarmten; arme, auch solche von unfreier Herkunft, kamen empor und fanden dann gewiß keine Schwierigkeiten, in einen Geschlechtsverband aufgenommen zu werden. Es wurde Grundsatz, daß jeder Grundeigentümer als solcher zum Deichschutz und damit zur gleichberechtigten Teilnahme an der Verwaltung berufen sei. Auf derartige Einflüsse ist wohl auch das frühe Verschwinden der Standesunterschiede

[1]) Vgl. über das Alter der von der Geest aus begründeten Ditmarscher Wurten, oben S. 23.

[2]) Über die Fortdauer der alten Verfassung im Rahmen des Latenverhältnisses, vgl. oben S. 250.

[3]) Vgl. die Äußerungen aus Bleting's Glosse, oben S. 174.

[4]) Vgl. über die Ehen zwischen Reich und Arm im alten Ditmarschen oben S. 143, die Seltenheit der Ehe zwischen Kindern von Hufnern und Kötnern auf der holsteinischen Geest S. 236.

im friesischen Hauptlande zurückzuführen, und nicht, wie Heck vermutet, auf ein unbekanntes politisches Ereignis. Dort ist diese Entwicklung schon am Ende des 12. Jahrhunderts abgeschlossen, und es ist anzunehmen, daß es in Nordfriesland und Ditmarschen nicht anders war.

Ein Schutz- und Verbittelsgeld ist von den Kätnern im Freistaat Ditmarschen nicht erhoben worden, sondern erst nach der Eroberung zur Einführung gekommen.

Im 16. Jahrhundert ist zwar die Unterscheidung zwischen „Hauswirten" und „Kötenern" auch in der Marsch noch allgemein üblich. Man versteht jedoch unter den letzteren lediglich Leute, „so nene Buerhuse un frylande" (Grundeigentum) „hebben" — also bloße Häusler. Der Hufenverband ist gelöst. Die Meenten haben in den meisten Marschgemeinden keine Bedeutung mehr.[1]) Der Gegensatz entbehrt deshalb auch des kommunalrechtlichen Haltes — er ist rein sozialer Natur.

3. Die Standesgliederung in den Städten.

Wir konnten verfolgen, wie man in den Kirchdörfern, auf den Kloster- und Ritterhöfen zur Bestellung des Priesterackers, zur Gewinnung des Haushalthedarfes der Konventualen, der ritterlichen Familie Gärtner und Handwerker ansiedelte. An den Sitzen des Herzogs, des Grafen, der Bischöfe besteht bald die Mehrzahl der ständigen Bevölkerung aus solchen Wurtsassen, vorwiegend Handwerkern. Reicht der Ernteertrag der Gemarkung des Ortes zur Ernährung der Bevölkerung nicht mehr aus, beginnt die Zufuhr aus anderen Gemarkungen und damit ein regelmäßiger Marktverkehr, so ist die Ortschaft zur Stadt im wirtschaftlichen Sinne geworden[2]) und bedarf nur noch besonderer ihrer Eigenart als Marktort angepaßter öffentlicher Einrichtungen, um auch zur Stadt im Rechtssinne zu werden.

Fast alle schleswig-holsteinischen Städte sind in Anlehnung an landesherrliche Burgen entstanden, einige neuere allmählich aus Kirchdörfern hervorgegangen. Der Ein- und Ausfuhrhandel eröffnet besonders den Seeplätzen bald eine ergiebige Einkommensquelle.[3]) Es gelingt den holsteinischen Städten unter dem Vortritt Lübecks früh, sich von der Vogteigewalt des Stadtherrn unabhängig zu machen und eigene Gerichtsbarkeit durchzusetzen. Das lübische Recht gewinnt im 13. oder im Anfang des 14. Jahrhunderts in allen holsteinischen Städten Geltung.[4]) Die städtische Bevölkerung zerfällt darnach in zwei Klassen. Vollbürger sind nur die auf freiem Eigentum (vri torfachtig egen) Erbgesessenen. Aus ihrer Wahl geht der Rat hervor, dessen Verordnungen Koren oder Buersprachen heißen; nur sie nehmen am Echtedinge, an der Versammlung der Gemeine teil, und ihre Zahl ist in Lübeck so klein, daß der Marktplatz sie bequem

[1]) Vgl. R. Hansen in Zeitschrift. Bd. 27. S. 225 ff., S. 234.

[2]) Nach Sombarts richtiger Begriffsbestimmung. „Der mod. Kapitalismus" II, S. 191.

[3]) Vgl. oben S. 203, 212.

[4]) Mit Ausnahme von Altona, jedoch mit Einschluß der schleswiger Städte Burg auf Fehmarn und Tondern.

fassen kann.[1]) Die ganze Menge der übrigen Einwohnerschaft bleibt von jeder Teilnahme an der Verwaltnng und Rechtssprechung ausgeschlossen. Ihre öffentlich-rechtliche Stellung ist genau diejenige der Dorfkätner, sie befindet sich auch in der gleichen privatrechtlichen Abhängigkeit von den Grundeigentümern. Sie ist auf Bauplätzen, „Wurten", zn Weichbildrecht angesetzt und muß den Vollbürgern oder der Stadt dafür einen Zins zahlen.

Ihre öffentlich-rechtliche Stellnng bleibt anch nnverändert, als der Zins die Eigenschaft einer bloßen Reallast gewinnt (vgl. oben S. 162).

Ans den Grundeignern, den „maiores sive seniores" (seigneurs), auch „personae altae" nnd „divites", wie sie im Gegensatz zn den „populares civitatis", den „pauperes", in Urkunden aus dem 12. nnd 13. Jahrhundert genannt werden, ist das Patriziat hervorgegangen, dessen Herrschaft in Lübeck ungebrochen blieb, wenn anch die Zünfte seit dem Ende des 16. Jahrhunderts am Regiment beteiligt wurden.

In den kleineren holsteinischen Städten ist der ursprüngliche Zustand bis in die neue Zeit erhalten geblieben. In Crempe, Wilster, Itzehoe werden die Versammlungen der Bürgerschaft noch im 16. und zum Teil im 18. Jahrhnndert „Banersprachen"[2]) genannt, nnd die Einwohner werden in Eigentümer, Hänslinge nnd Insten geschieden.[3])

Auch in Meldorf zerfallen die Bewohner in Borgher oder Hußwerde, auch Naburen[4]) genannt, und Inwaner oder Kötener. Wie in allen Dörfern auf der Geest von Ditmarschen nehmen nur die ersteren, und zwar in ihrer Eigenschaft als Meenthaber[5]) an der Verwaltung teil; nur sie sind ratsfähig sie allein wählen den Bürgermeister nnd die „Ratmannen" (proconsules) oder die sogenannten „Bürgersechse".

Es ist kein Zweifel: die Grundlage, auf der sich die Stadtverfassung entwickelte, war die Dorfmark- oder Hufnergenossenschaft. Diese von G. L. von Maurer begründete Ansicht konnte bisher dnrch keinen Einwand erschüttert werden.[6])

Der Grund für die Znrücksetznng der Schutzverwandten oder Beisassen

---

[1]) Pauli, Läb. Zustände zu Anfang des 14. Jahrh., Bd. I, S. 67, Lübeck 1847.

[2]) Corp. Const. Regio Hols., Bd. III, S. 292, 397, 555, 570.

[3]) Vgl. für Itzehoe ib. S. 570.

[4]) Vgl. Urk. v. 1539 u. 1546 in Michelsen's Urk.-Buch v. Ditm., S. 109 u. 125; R. Hansen, Zeitschr., Bd. 27, S. 242.

[5]) Die Nutzungsrechte waren veräußerlich, aber der Zahl nach fixiert. Es gab 109 ideele Anteile am Gemeindeland, obwohl die Anzahl der Bürger (1624) auf 80 herabgesunken war. Vgl. G. L. von Maurer, Gesch. der Stadtverf. in Deutschland, Bd. II, S. 602; Bd. I, S. 255. Erst 1572 wurde den Kötenern gegen eine Abgabe an die Bürgerschaft einige Rechte an der Gemeinweide zugestanden, und erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts erhielten alle Einwohner ein Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten; „es wurden sodann zwei Fleckensvorsteher, einer aus den Meenthabern und ein zweiter aus den Köthnern ernannt." Doch blieben den Meenthabern mit den Bürgersechsen die Rechte einer Realgemeinde.

[6]) Von den neueren hat sich besonders Georg v. Below auf seinen Standpunkt gestellt, vgl. dessen „Entstehung der deutschen Stadtgemeinde", Düsseldorf 1889, und „Ursprung der deutschen Stadtverfassung", Düsseldorf 1892.

kann nicht in ihrer Zinspflicht gefunden werden. Denn der ein für allemal fixierte Zins begründete nur eine sehr lose Abhängigkeit. Auch der Vollbürger konnte in solches Zinsverhältnis ohne Schaden für sein Ansehen eintreten.

Die bis zum heutigen Tage lebendige Anschauung, daß nur die Teilnahme an der Stadtmark aus eigenem Recht, das Grundeigentum, eine unabhängige und geachtete Stellung verleiht, wurzelt in einer agrarischen Wirtschaftsordnung und in der Dorfverfassung. Aber ganz ist die Stellung der Beisassen in der Stadt wie auf dem Lande doch nur aus dem standesgeschichtlichen Element zu verstehen, welches der Scheidung der Dorfbewohner in Hufner und Kötener zu Grunde liegt. Wenn nach Lübischem wie nach anderen Stadtrechten den Beisassen der Regel nach[1]) das Recht fehlt, ein gerichtliches Zeugnis der Wahrheit in Strafsachen abzulegen und die Beschäftigung der meisten Wurtsassen, das Handwerk, als so herabwürdigend angesehen wird, daß selbst städtische Grundeigner vom Rat ausgeschlossen bleiben, „de von openbaren hantwerken hebben gewunnen er gut", so wirkt darin die das Dorfleben beherrschende Vorstellung nach, welche den Wurtsassen als Mann von unfreier Herkunft und deshalb als Ungenossen oder Untergenossen ansieht.[2])

Die stärksten Spuren ehemaliger Unfreiheit finden sich in den Städten, welche auf dem Grundbesitz der Herzöge oder des Königs im Gebiet von Schleswig entstanden. Dort fehlt das Patriziat. Die ganze Bevölkerung erscheint im 13. Jahrhundert in einem Zustande geminderter Freiheit. Die Erbschaft der Stadtbürger unterliegt dem Sterbfall. Nur die Unverheirateten bleiben davon frei; die Verheirateten und ebenso die Fremden müssen in gesunden Tagen eine kleine Abgabe entrichten, um ihren Verwandten die Erbfähigkeit zu verschaffen. Die schleswiger Städte haben auch viel später als die holsteinischen und nicht in dem gleichen Umfange die Gerichtsbarkeit erworben.[3])

Städteweesen in Ditmarschen. Wo die Landes- oder die Großgrundherrschaft keine Bedeutung erlangte, ist auch die städtische Entwicklung gering geblieben. Ditmarschen hat durch das ganze Mittelalter nur eine Stadt gehabt: Meldorf, den Sitz der ältesten Kirche, des Landvogtes und längere Zeit hindurch der Landesversammlung. Das Stadtrecht wurde Meldorf schon 1265 verliehen, aber die Staats- oder Vogteigewalt war viel zu schwach, um dort eine starke Konzentration der wirtschaftlichen Mittel des Landes herbeizuführen. Aus diesem Grunde hat in Meldorf anscheinend niemals ein rechtes städtisches Leben geherrscht. Dreimal im Jahre fanden größere Märkte statt, die von Lübeck, Hamburg, Stade

---

[1]) Es gab Fälle, in denen jeder unberüchtigte Mann zugelassen war, wenn er nur kein Wende oder Freigelassener war (oben S. 248).

[2]) Maurer läßt diesen Zusammenhang unberücksichtigt, weil er annimmt, daß die Beisassen im Dorfe lediglich aus späterer Ansiedlung oder aus den verarmten bäuerlichen Besitzern hervorgegangen wären. Vgl dessen Dorfverf., Bd. I, S. 136.

[3]) Altes Schlesw. Stadtr. Art. 29, Flensburger Stadtr. Art. 11 (Corp. Stat. Slesv. II, S. 180). — Falck, Handb., Bd. IV, S. 199; III, 1 S. 155. Hegel, Städte und Gilden, Bd. I, S. 157 ff.

aus besucht wurden. Vor der Eroberung wurden auch Wochenmärkte gehalten, die dann in Abgang kamen, bis sie im Jahre 1611 wieder eingerichtet wurden, weil es für die Eingesessenen gar zu beschwerlich sei, „andere Märkte bey den Benachbarten auf 2, 3 und 4 große Meilweges für ihre Notdurft noch bey sehr unbequemen Jahreszeiten zu besuchen". Als um die Mitte des 15. Jahrhunderts das Kollegium der 48er — zunächst nur für die 4 nördlichen Döffte — eingesetzt wurde, bestimmte man die central gelegene Höhe „zur Heide" als Versammlungsort unter dem Schutze des allgemeinen Marktfriedens, und so erwuchs auch dort ein stadtartiger Marktflecken, an dem sich Handwerker dauernd niederließen.

Es entsprach der außerordentlichen politischen Selbständigkeit der Kirchspiele, daß die Kirchdörfer mehr als anderwärts auch zu lokalen Centren des Gewerbfleißes wurden. Wöhrden, Büsum, Wesselburen, Lunden, Henstedt, Tellingstedt, Burg, Brunsbüttel, Marne waren verhältnismäßig gewerbereiche Orte, trieben Handel und städtische Gewerbe. Es gab in dieser Beziehung verhältnismäßig mehr „Bürger" in Ditmarschen als in Holstein (Nehlsen, Ditmarscher Geschichte, S. 213). Infolge der räumlichen Zerstreutheit der Handwerker entwickelten sich keine Zünfte. Das Tischleramt zu Meldorf (Privileg von 1710) ist als späte landesherrliche Schöpfung anzusehen. Den gewerbetreibenden Plätzen Ditmarschens fehlte auch das typische Merkmal des mittelalterlichen Stadtbildes, die Befestigung. Meldorf hat erst nach der Schlacht von Hemmingstedt im Jahre 1517 Wall und Graben erhalten. Im übrigen hatten Kirchtürme und Kirchhöfe im Lande leichte Befestigungen; in Nordfriesland waren auch solche geradezu untersagt (Chalybäus S. 171, 182).

Kapitel II. Die Verfassung in Holstein und Lauenburg.

Es ist nach dem Stande der vorhandenen Urkundensammlungen nicht möglich, die Entwicklung der grundherrlichen Verfassung im einzelnen durch alle Jahrhunderte zu verfolgen.[1]) Für unsere Zwecke genügt es aber auch, gleichsam Querschnitte zu ziehen und in Ergänzung der im vorigen Kapitel gegebenen allgemeinen Übersicht die Rechtslage der Bauern zu verschiedenen Zeitpunkten genauer zu kennzeichnen.

I. Die mittelalterliche Grund- und Gerichtsherrschaft.

Ihr Hauptgebiet ist das östliche Kolonialland.

Leider besitzen wir nicht einen einzigen eigentlichen Ansiedelungsvertrag, welcher die Rechte und Pflichten der Kolonisten darlegte. Es ist aber ein ziemlich genaues Bild hiervon aus beurkundeten sonstigen Rechtsgeschäften, Verleihungen und Schenkungen, Kauf-, Tausch-, Pfandverträgen der Grundherren, aus den Einnahmeregistern der klösterlichen und bischöflichen Verwaltungen zu gewinnen.

Die Lasten der Ansiedler und die Hufenverfassung. Besonders vollständige Berichte liegen in guter juristischer Bearbeitung für die ehemaligen Klostergebiete Bordesholm, Neumünster und Reinbek im östlichen Holstein vor.[2]) Sie stützen sich hauptsächlich auf Erdbücher und Kataster aus dem 17. Jahrhundert; ihr Ergebnis kann aber mit geringen Modifikationen

[1]) Die großen Urkundensammlungen schließen mit dem 13. oder in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ab. Nur für einzelne Bezirke liegen auch jüngere Urkunden in einiger Vollständigkeit vor.

[2]) Hänel u. Seelig, Zur Frage der „stehenden Gefälle" in Schleswig-Holstein. Kiel 1871. Die Schrift ist aus Anlaß der Einführung der preußischen Grundsteuer verfaßt

auf das Mittelalter übertragen werden. Denn es steht fest, daß das Abgabenwesen jener Klosterbezirke sich im Laufe der Jahrhunderte nur wenig änderte.

Den Ansiedlern liegen grundherrliche und öffentlich-rechtliche Leistungen ob. Die wichtigste grundherrliche Abgabe ist die „*Grundheuer*". Sie wird von den Hufnern und Halbhufnern mit feststehenden Beträgen meist in Roggen oder in bar als Entgelt für die Bodennutzung entrichtet und ruht auf den Bauergütern als wirtschaftlichen Einheiten. Außerdem kommen privatrechtliche Abgaben für die Benutzung einzelner Grundstücke vor: Acker-, Wisch-, See-Heuern usw., Teichhühner, Wurthühner für direkte Überlassung einer Baustelle in einem Dorfe seitens der Herrschaft.[1])

Die öffentlich-rechtlichen Abgaben sind

1. Alte weltliche und geistliche Geld- und Naturalsteuern: Der *Schatt* (Grafenschatz, Pflugschatz), Beden (alle 5 oder 3 Jahre fällige Steuern), die namentlich in Stormarn verbreitete Schweinesteuer (Swynescult, Gebellschweine, census porcorum), endlich der *Zehnt*, — allesamt längst fixiert, alle durch Verleihungen oder durch Privatrechtsgeschäfte unter Bewilligung der Grafen oder Bischöfe in die Hände der Klöster und ihrer Rechtsvorgänger gelangt.

2. Leistnngen an den *Gerichtsherrn* sind vor allem das Rauchhuhn[2]) nnd die Dienste oder das Dienstgeld. Dienste kommen auch als vertragsmäßige Lasten vor und sind dann stets fixierte und geringfügige Verpflichtungen (meist 1—2 Tage im Jahr) an den Grundherrn als solchen. Für die *gerichtsherrlichen* Leistungen ist charakteristisch, daß sie einseitig vom Gerichtsherrn als Träger öffentlicher Herrschaftsbefugnisse erhöht werden können.[3]) Die im Grundsatz ungemessene Dienstpflicht ist für die freien Bauern überall und ausschließlich die Folge der Gerichtsbarkeit. Iudicium et servitia, denest und recht nennen die Urkunden stets in einem Atem und bestätigen den Ausspruch des Bischofs Nickolaus Sachow von Lübeck (um 1440): de jure Holzatico est quod ubi quis habet iurisdictionem ibi etiam habet servitia.[4]) Die Verpflichtung belastet die (in Neumünster und Reinbek vorhandenen) Eigentumsbauern nicht weniger als die Zinsbauern, und die letzeren nur, soweit der Grundherr auch die Gerichtsbarkeit hat. Dies ist zwar der Regel nach, aber nicht immer der Fall.[5]) Außer Fuhrdiensten für öffentliche Zwecke sind auch Hofdienste zu leisten. Sie sind freilich in den hier behandelten einstigen Klostergebieten nicht allzu ausgedehnt und haben sich nach der Säkularisation noch verringert.

Unter den ständigen Leistungen der Bauern an das Amt entfallen,

---

und will feststellen, welche Abgaben, weil öffentlich-rechtlicher Natur, unentgeltlich aufzuheben, oder als privatrechtliche gegen Entschädigung abzulösen sind.

[1]) Vgl. über die Wurthühner der Kätner oben S. 240.

[2]) Vgl. oben S. 239.

[3]) Auch die Hühnerabgabe, vgl. Tafelgüter-Verzeichnis des Lübischen Bischofs von 128. B. L. U. B. S. 304.

[4]) Vgl. Bis. Lüb. U. B. I, S. 145.

[5]) Der größte Teil des Amtes Neumünster z. B. ist stets dem Landesherrn dingpflichtig verblieben.

abgesehen von der Kontribution und dem Quartiergeld, in Bordesholm und Neumünster nur je 17 %, in Reinbek 14 % auf grundherrliche Abgaben, bei weitem der größte Teil ist öffentlich-rechtlichen Ursprungs und Charakters.

Beweglich sind unter all diesen Leistungen lediglich die staatliche Kontribution und die gerichtsherrlichen Ansprüche (Dienstgelder). Im übrigen herrscht eine außerordentliche Starrheit aller Verhältnisse; dieselben Abgaben wie im 17. Jahrhundert sind von denselben Besitzungen schon 300 Jahre früher erhoben worden.[1])

Die Einnahmen-Verzeichnisse der Klöster Segeberg aus dem 15. Jahrhundert[2]), Preetz[3]) vom Jahre 1286, der Domkirche und des Bischofs von Lübeck von 1263 und 128.[4]) ergeben ein ähnliches Bild. Auch dort sind die Einnahmen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ursprungs ziemlich deutlich auseinander gehalten. Jedoch treten die Heuern im ganzen stärker hervor, und die Dienstpflichten sind noch ganz gering.[5]) Auch die von den Klöstern in großer Zahl angekauften ritterschaftlichen Dörfer zeigen ganz die gleichen Verhältnisse.

Es kommen aber schon im 14. Jahrhundert auch stärkere Dienstverpflichtungen vor: im Jahre 1379 und 1383 hat das Kloster Preetz das Dorf Barsbek mit dem Hofe Bramhorst von zwei Knappen gekauft. Einer der Verkäufer behielt diesen als Leibgedinge mit jährlich 12 Tagen Manndienst, wovon 8 Tage mit Wagen und Pflug, 4 ohne Gespann zu leisten waren.

Das Abgabenwesen in den Elbmarschen ist weniger einheitlich geregelt, doch sind dort meist lediglich Lasten öffentlich-rechtlicher Art zu tragen, von denen noch gesprochen werden soll.

Der Verteilungsmaßstab ist von Anfang an in den Marschen der Morgen oder eine Hufe, die ebenfalls ein Flächenmaß ist,[6]) im Osten, der überwiegend mit Gewanndörfern besiedelt ist, ausschließlich die Hufe im Sinne eines Wirtschaftskomplexes verschiedenartiger Grundstücke. Meist sind die Abgaben pro Hufe hier nicht nur innerhalb der einzelnen Ortschaften, sondern in größeren Klostergebieten, wie dem Preetzer, genau gleich bemessen. Die Hufe der Hebungsregister erscheint demnach als eine Besitz-

[1]) Die Starrheit ist so groß, daß, wo die Bordesholmer Kataster von 1606/07 und 1636 die Hener in Geld statt in Roggen anführen, sie schon im 14. Jahrhundert in Geld erhoben wurde.

[2]) Zeitschr. Bd. 20 (1890), S. 55 ff. mitgeteilt von Jellinghaus.

[3]) U. S. S. 388–91.

[4]) L. U. B. S. 296 ff. n. 160 ff.

[5]) So hat z. B. im Preetzer Gebiet jede Hufe fast durchweg 1 Mesa (= 12 Scheffel) Roggen an Hener, 6 Himten (zu je 6 Scheffel) Roggen als Zehnt, 1 Himt Roggen als geistliche Steuer (census ecclesiasticus), 16 Pfennige (1 1/3 solidi) als Dienstgeld und ein Schwein von 8 Schilling Wert tempore bocmast, ferner jeder Hausplatz 2 Hühner zu entrichten. Es leisten nur die Hufner von zwei Dörfern den Dienst in natura, und zwar an 2 Tagen im Jahr. Die andern zahlen ein Dienstgeld, das wohl als Entschädigung für das dem Kloster in der Stiftungsurkunde überlassene „Burgwerk" der Ansiedler aufzufassen ist. Bei Verhenerung des Klosterhofes Holm i. J. 1421 wird bestimmt, daß die Landbesitzer im Kirchspiel Schönberg 1 Tag im Jahre Dienst tun sollen.

[6]) Vgl. oben S. 43 u. 44, 261.

einheit, welche eine bestimmte Körner-Abgabe tragen kann. Es ist die Regel, daß sämtlichen Besitzern eines Dorfes je 2 oder auch 3 solcher Rechnungshufen gehören. Sie machen zusammen eine heut sogenannte Vollhufe aus. Die Vollhufe umfaßt 50—70 Tonnen zu 300 □Ruten, d. s. 30—45 ha, einzelne aber reichlich 100 Tonnen (63 ha),[1]) und die Zahl der Vollhufner hat sich seit der Begründung bis zur Gegenwart wenig geändert.[2])

Man hat also für das Ausmaß der Besitzungen die Großhufen des alten Landes (vgl. oben S. 28 Anm. 2) in die Kolonialgebiete übertragen.

Das Besitzrecht der Ansiedler. Der Sachsenspiegel unterscheidet zwei Klassen von bäuerlichen Zinsleuten: Die Laten und die freien Landsassen. Die *Laten* sind eigene Leute. Ihr Zinsgut ist erblich, aber auch sie selber sind „zum Gute geboren," sie können sich ohne des Herrn Willen des Gutes nicht entäußern. Ihre Verhältnisse sind durch das Hofrecht geregelt. Es wurde schon bemerkt, daß in Holstein nur schwache und bald ganz verschwindende Spuren von einem Latenrecht vorhanden sind.[3])

Die *freien Zinsleute* oder *Landsassen* haben ein „vremedes" Gut in Nutzung.[4]) Sie zahlen dafür einen Zins und sollen die Grundstücke selbst oder durch ihr Gesinde bearbeiten.[5]) Für den Zins hat der Herr, wie noch heute der Verpächter ein privilegiertes Pfandrecht. Als Strafe für Zinssäumnis verdoppelt sich nach erfolgter Mahnung der Zinssatz von Tag zu Tag (Rutscherzins).[6]) Dem Zinsmanne gehört alle Besserung zu eigen, er vererbt sie deshalb stets auf seine rechten Erben. Zieht er von dem Gute ab, so kann er — und nach seinem Tode sein Erbe — abbrechen und fortführen, was er darauf gebaut hat, ausgenommen das Haus und den Zaun, auch den Mist; das soll der Herr auslösen „na der bure kore". Unterläßt er dies, so führt der Zinsmann das eine mit dem andern weg.[7]) Das Nutzungsrecht am Boden ist entweder vererblich oder zeitlich beschränkt.

Mit Rücksicht auf die *unerblichen* Zinsgüter werden für den Herrn wie für den Zinsmann im Sachsenspiegel die Kündigungsfristen[8]) und für den Fall, daß der eine oder der andere vor Ablauf der Pachtzeit stirbt, die beiderseitigen Rechte und Pflichten geregelt.[9])

Über die *erblichen* Zinsgüter enthält der Sachsenspiegel nur zwei

[1]) J. G. Schmidt, Über die klösterlich Preetzer Probstei. Neue schlesw.-holst. Prov. Ber. 1812. S. 408.

[2]) Vgl. f. d. Probstei oben S. 241 Anm. 2. Dasselbe läßt sich für die Umgebung von Segeberg nachweisen. Die Zahl der steuernden Hufner im Segeberger Hebungsregister aus dem 15. Jahrhundert stimmt mit der Zahl der jetzigen Vollhufen in den einzelnen Dörfern merkwürdig überein. Zeitschr. Bd. 20, S. 72 (Jellinghaus). Vgl. ebenso für Neumünster: Erichsen in Bd. 30, S. 1 ff.

[3]) Vgl. oben S. 194/5.

[4]) Sachsenspiegel III, 45 § 6: „andere vri lüde sint landseten geheten, unde komet unde varet gastes wise, unde ne hebbet nen egen in'me lande". Vgl. II, 53.

[5]) Sächs. Lehnrecht, Art. 60 § 2. Vgl. Homeyer. Sachsensp. 2. Teil, 2. Bd. S. 433.

[6]) Buch I, Art. 54 § 2.

[7]) II, 53.

[8]) II, 59 § 1.

[9]) II, 59 § 2 u. III, 77.

Sonderbestimmungen: Die Bauten vererben stets an den „Erben auf dem Zinsgute“;[1]) der Gutsübernehmer muß sie einlösen. Der erbliche Zinsmann hat ferner ein weitergehendes Nutzungsrecht als der unerbliche. Er braucht nicht wie dieser die Erlaubnis des Herrn zur Anlage von Stein- und Lehmgruben, zum Holzhauen und -roden.[2]) Der Sachsenspiegel nennt als Fall, in dem der Herr Erbzinsrecht an dem Gute verleiht, daß Bauern ein neues Dorf aus wilder Wurzel besetzen.[3]) Die Glosse[4]) bemerkt, daß in der *Mark* Brandenburg die Bauern, obwohl sie nicht zum Gute geboren sind, wie die sächsischen Laten, Erbe am Pachtgut haben und es lassen und verkaufen können, wem sie wollen — was der Late nicht kann — doch sollen sie es zuerst dem Herrn zum Kaufe anbieten.

Diese Vorschriften stimmen mit dem, was die Urkunden über die Praxis des holsteinischen Zinsverhältnisses melden, gut überein. Die Gebäude gehören den Ansiedlern regelmäßig zu eigen, in vielen Urkunden wird das privilegierte Pfandrecht des Grundherrn, der Rutscherzins — wenn auch in der abgeschwächten Form der poena dupli — und das Vorkaufsrecht der Herrschaft erwähnt. Die Zinsleute heißen coloni oder wie im Sachsenspiegel[5]) Landsassen, abgekürzt Lansten.

Die holstein-lauenburgischen Rechtsquellen lassen nicht bezweifeln, daß die Grundherrschaft als solche rein privatrechtlicher Natur ist. Sie beruht auf einem Vertrage und schließt keinerlei persönliches Herrschaftsverhältnis in sich. Grundherr ist, wer Land zu eigen oder zu Lehen hat, aber es nicht mit eigner Faust bearbeitet, sondern einem Zinsmann zum Anbau übertragen hat. Die Ausdrücke kennzeichnen nur ein soziales, nicht ein rechtliches Rangverhältnis. Deshalb können auch Ritter Zinsleute werden. Der Sachsenspiegel setzt dies voraus,[6]) auch die Glosse, obwohl sie es für nicht standesgemäß erklärt.[7]) In Holstein kommen tatsächlich solche Heuerverhältnisse von Rittern, wenn auch selten, vor.[8])

---

[1]) II, 21 „Die tinsman, sve he si, die erft sin gebu nppe sinen erven nppe tins gude; it ne si en man von ridderes art, die et sime wive to morgengave hebbe geven.“

[2]) I, 54 § 5.

[3]) III, 79 § 1.

[4]) Zu II, 59.

[5]) III, 45 § 6, vgl. oben S. 273, Anm. 4.

[6]) II, 21 § 1; siehe Anmerkung 1 auf dieser Seite.

[7]) Um Lehn führe der Ritter die Waffen, um Zinsgut verzichte er auf die Ritterschaft und werde ein Bauer.

[8]) Im Jahre 1255 überläßt der Bischof von Lübeck dem Heinrich von Egardistorpe 2 eben vermessene Hufen in Hassendorp zum Anbau gegen eine jährliche Häuer (pensio). Er soll nicht mehr und weniger Recht haben an seinen Hufen als die andern Ansiedler des Dorfes und dasselbe leisten wie seine Nachbarn. Er soll, wenn er sich dem Bischof lästig zeigt, die Hufen ohne Widerspruch verlassen gegen Rückgabe der von ihm gezahlten 6 M Angeld (preemptio). Seine Söhne können die Stelle nach Ermessen des Bischofs gegen die Zahlung derselben Abgabe erhalten. Urk. 118 B. L. U. B. Davon zu unterscheiden ist die neuere Zeitpacht von Grundstücken durch Ritter auf bestimmte Jahre, die im 15. Jahrhundert nicht selten ist. — Ein Reventlow heuert z. B. vom Kloster Preetz im Jahre 1421 einen Hof und ein Stück Heideland auf 8 Jahre für 40 M Jahreshäuer. U. S. I, S. 290.

Die Leistungen an den Grundherrn sind demnach nichts anderes als ein Entgelt für die Nutzung seines Grundbesitzes. Man hat es für unmöglich erklärt, die Eigentumsfrage mit Bezug auf bäuerliche Zinsgüter klar zu beantworten.[1]) Für unser Gebiet kann von solcher Unklarheit gar keine Rede sein. Das sächsische Landrecht und die Urkunden, deren Sprache überaus genau ist, behandeln überall Eigen- und Zinsgut als Gegensätze. Der Zinsmann hat ein bloßes Nutzungsrecht an einem fremden Gut, mag ihm das Recht vom Eigentümer oder von demjenigen überlassen sein, der als Lehnsmann über fremdes Eigentum verfügen kann.[2])

Wer aber sein eigenes Land bewirtschaftet, steht im Sinne des Sachsenspiegels und der holsteinischen Urkunden auch dann unter keiner Grundherrschaft, wenn die von ihm zu leistenden öffentlichen Abgaben an Privatleute oder an Kirchen und Klöster veräußert sind.

Keine Grundherrschaft besteht nach dieser Begriffsbestimmung im größten Teile des westlichen Kolonialbezirks, der *Elbmarsch*. Den dortigen holländischen und sächsischen Kolonisten ist das Land der Regel nach unmittelbar vom Landesherrn überwiesen worden; die Gegenleistung ist der Zehnt, eine öffentliche Abgabe. Über die Teilung des Zehnten haben sich Erzbischof und Graf geeinigt. Mit Zehnten werden Klöster ausgestattet, Ritter belehnt, und wird seit dem Abschluß der Kolonisation ein schwunghafter Handel getrieben, an dem auch Bürger und Bauern teilnehmen.[3]) Auch wo Klöstern Grundeigentum verliehen wurde, haben sie es zum Teil anscheinend gegen Zehnt vergeben.[4]) Außer dem Zehnt werden der Grafenschatz, späterhin die Beden und Abgaben zur Ablösung des Burgwerks, von Fuhrdiensten usw. erhoben.

Abgaben solcher Art lassen das Besitzrecht der Bauern unberührt. Wo nur sie erhoben werden, findet sich nicht die leiseste Andeutung von einem schlechteren Besitzrecht in den Urkunden, haben die Bauern vielmehr das volle Eigentum und die freie Verfügung über ihre Grundstücke.[5])

---

[1]) Vgl. hierzu von Schwindt, Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen. Gierkes Untersuchungen, Heft 35. Breslau 1891. S. 158 ff.

[2]) Der Konsens des Lehnsherrn wird im Mittelalter stets beigebracht, wenn es sich um die Veräußerung an Klöster und andere Grundherren handelt. Davon zahlreiche Beispiele in den Urkundensammlungen. Zur Übertragung an Zinsleute bedarf es solchen Konsenses nicht.

[3]) Über die älteren Abgabenverhältnisse und Verleihungen in den Elbmarschen vgl. Detlefsen, Gesch. d. holst. Elbmarschen I, S. 94 ff. 316 ff. Erwerb des Zehnten von Heiligenstedten durch einen Bürger von Itzehoe 1320 Reg. III, 427. Erwerb des Zehnten in drei Dörfern der Wilstermarsch durch die Bauern 1528 Westphalen, Diplom. Bordesh. II, 423.

[4]) Vgl. Jens Ehichsen, Die Besitzungen des Klosters Neumünster. Zeitschr. Kiel 1900. S. 109.

[5]) In dem vielbehandelten Vertrage, den Friedrich von Bremen-Hamburg mit holländischen Ansiedlern zur Kolonisation der Weser-Marsch bei Bremen im Jahre 1106 abschloß, werden folgende Abgaben ausgemacht 1. 1 Denar von jeder Hufe, diese zu 720 Ruten lang und 30 Ruten breit gerechnet, 2. als „Zehnt" die elfte Garbe und der zehnte Teil von allen Lämmern, Schweinen, Ziegen, Gänsen, Honig und Flachs, (für ein Füllen jährlich kann ein Denar, für ein Kalb ein Obolus gegeben werden), 3. als Abgabe für die Über-

Aber in manchen Teilen der Marsch, insbesondere der zuletzt, im 13. Jahrhundert, wohl unter Kapitalzuschüssen von Rittern, Kirchen und Klöstern besiedelten Krempermarsch treten von Anfang an auch Grundheuern neben dem Zehnt auf, — nämlich im Kirchspiel Krempe (Stadt und 3 Dörfer), sowie in Süderau,[1]) und hier steht ebenso unzweifelhaft das Grundeigentum den Zinsherren zu.[2]) Auch anderwärts sind hier und da aus dem Erwerb (Schenkung und Ankauf) von Marschgrundstücken oder vielleicht aus dem Übergang von Bauern in die Ritterschaft Heuerverhältnisse entstanden. Das Eigentum des Grundherrn führt zu Beschränkungen in der Verfügungsfreiheit des Bauern und seiner Erben.[3]) Die Beschränkungen sind jedoch im Laufe des 15. Jahrhunderts unter dem Einfluß der Freibeweglichkeit und Teilbarkeit des Marschlandes, welche auch die Heuergüter ergreift,[4]) mehr und

lassung der niederen weltlichen Gerichtsbarkeit an die Kolonisten 2 M jährlich auf je 100 Hufen. Auch die obere Gerichtsbarkeit wurde ihnen überlassen; für den Fall, daß sie majorum placita sive judicia rerum inter se diffinire nequirent, sollten sie sie vor die episcopalis audientia bringen und den Bischof für solche Fälle ins Land rufen; es sollte ihm dann ein Drittel der Gerichtsgefälle gebühren.

Dieser Vertrag wurde vorbildlich für andere Ansiedlungen in den Marschen (vgl. die sonst erhaltenen Verträge bei v. Schwind, Freie Erbleihen S. 127 ff.) — gewiß auch für die Elbmarschen. Als grundherrlicher Natur kann hier nur die geringe Abgabe von einem Pfennig pro Hufe angesehen werden. Der nummus census (Zinspfennig) wird auch für die Elbmarsch erwähnt (Reg. I, 130 v. J. 1174). Die Abgabe kann aber auch als bloßes signum superioritatis aufgefaßt werden. In einem Diplom von 1142, durch welches Erzbischof Adalbero die Kolonisierung des Niederviehlandes bei Bremen beurkundet, heißt es zwar ausdrücklich von jenem denarius: „quo predium non suum sed ecclesiae et nostrum esse profiteantur." Indessen befinden sich gerade unter den dortigen Kolonisten zahlreiche Unfreie aus der Nachbarschaft. Der Vertrag nimmt aus diesem Grunde eine Sonderstellung ein (Schwind S. 136) Wie aber auch die Abgabe aufzufassen sein mag, in den Elbmarschen ist sie jedenfalls früh mit den Steuern in eins verschmolzen und hat das Eigentum den Bauern keineswegs vorenthalten.

[1]) Detlefsen I, S. 320.

[2]) Im Jahre 1345 erkennen die Bauern des halben Dorfes Suderau an, daß das Eigentum an ihren Ländereien dem Domkapitel zu Hamburg infolge Ankaufs von dem Knappen Posth zusteht und es ihnen für 40 M „in Odingho" verpachtet wäre. Vgl. Urkunde des Gutsarchivs Breitenburg No. 13 in Bd. 8. Zeitschr., Anhang S. 50. „Oding" nennt man durch freie Vereinbarung in Geld umgewandelte Zehnt- oder Heuerleistungen, die sich bei Säumnis verdoppeln und aus den Gütern durch Pfändung beschafft werden können. Vgl. Regesten III, 124 aus dem Jahre 1306; ebenda III, 308 aus dem Jahre 1314 usw.

[3]) Vgl. über den Ankauf von Landstücken in Grevenkop durch das Hamburger Domkapitel im Jahre 1314 oben S. 162 Anm. 1. Die den bisherigen Eigentümern verpachteten Grundstücke bleiben vererblich, aber das Kapitel kann den Erben bestimmen. Wenn die Verkäufer oder deren Erben mit ihren Zahlungen im Rückstande bleiben, soll sich der Zins verdoppeln. Das Kapitel hat in diesem Falle auch die Befugnis, colonos destituendi et alios instituendi — eine Bestimmung, welche sich mit Bezug auf das Zehntrecht nirgendwo findet.

[4]) Vgl. Urkunde 390 Diplomat. Bordesh. (a. a. O. Westphalen II) von 1490. Die Westerleute im Kirchspiel Wilster haben vom Kloster Bordesholm 28 Morgen Landes gegen jährliche Heuer von 8 ß pro Morgen in Nutzung. Die Heuerleute haben die Freiheit, die Äcker zu verkaufen oder ihrerseits zu verheuern, sie müssen das Land unter Deich halten und alle andere Unpflicht tun, wie für ihren eigenen Acker. Alljährlich sollen sie dem Prokurator eine Liste der Besitzer einreichen, damit dieser wisse, von wem er die Pacht einnehmen möge.

mehr weggefallen. Dadurch wird das Heuerland zu rentenbelastetem Eigentum. Nun werden hier Landankäufe gegen Übernahme fester Renten üblich; die führen, wenn das Eigentum nicht ausdrücklich vorbehalten wird, sofort zum Eigentum des Käufers .[1]) Ebenso gehen Rentenverpflichtungen der Eigentümer aus echtem Rentenkauf, d. h. aus Dahrlehnsgeschäften,[2]) oder aus der Ablösung öffentlicher Lasten hervor.[3])

Für das *östliche Kolonialland* ist nur in wenigen Fällen mit Sicherheit festzustellen, daß den Ansiedlern das Eigentum an ihren Hufen verliehen wurde. So in den Dorfschaften, deren Hufen im Stadtgebiet von Lübeck zu Weichbildrecht vergeben sind. Solche Grundstücke werden cum proprietate et libertate besessen und sind mit festen und ablösbaren Geldrenten belastet. Sie sind frei veräußerlich.[4]) Ebenso gab es im Reinbeker Gebiet (1251) schon vor der Klostergründung ansässige bäuerliche Eigentümer.[5]) Manches spricht auch dafür, dafs die gleich nach der Eroberung Wagriens unmittelbar vom Landesherrn angesetzten Bauern Eigentümer gewesen sind.[6])

---

[1]) Siehe Westphalen a. a. O. Bd. II Diplomatorium Bordesholmiense No. 436—439: Ankäufe von Land durch Kremper Bürger gegen (kündbare) Rente aus dem 16. Jahrhundert. — Im Jahre 1450 kaufen die Einwohner des Dorfes Nygendorp (Neuendorf, Vogtei, Sachsenbande, Kirchspiel Wilster) ihr Dorf vom Bordesholmer Kloster für 400 M lübsch, 200 M bleiben stehen und sind mit einer Rente von 12 M zu verzinsen. Hier soll den Bauern jedoch erst, wenn sie diese Rente ablösen, das Land „so zu eigen und frei gehen wie es den geistlichen Herrn freiest und eigenst zugehört hat" (ebenda No. 355). Auch alle andern Besitzungen des Klosters Bordesholm in der Wilstermarsch, die abgesehen von Sachsenbande mit Neuendorf, ausschließlich aus einzelnen Höfen und Landstücken bestanden, wurden allmählich verkauft (Erichsen S. 117).

[2]) z. B. No. 420 Westphalen II Dipl. Bord. de 152; siehe oben S. 166.

[3]) Westphalen II Dipl. Bord. 423. 1528: Die Zinsleute von 3 Dörfern in der Wilstermarsch handeln für sich und ihre Erben den *Zehnten* ab, den sie dem Kloster schulden, für eine *jährliche Rente*, die sie *abzulösen berechtigt sein sollen*; solange die Rente bezahlt wird, sollen Probst und Prokurator nicht befugt sein, die Rente zu verkaufen. Andernfalls hat der Probst das Recht, die Rente aufzubieten und sie an andere zu verkaufen.

[4]) Siehe Schmidt a. a. O. S. 57/58 und C. W. Pauli, Lübeck: Zustände im Mittelalter. Lübeck 1847. Indessen sind die Eigentümer meist nicht Bauern, sondern Bürger der Stadt, welche die Stellen verpachten (Pauli S. 15).

[5]) Die Urkunden betreffen die Verleihung eines großen Strichs Landes an das gleichnamige Kloster und der Gerichtsbarkeit „ceteri vero homines habentes in hereditatibus suis proprietatem ex nunc sicut antea optinebunt". Urk.-Sammlung der s.-h.-l. Gesellschaft I, S. 137 u. 470.

[6]) So die Holsaten, denen er Wohnsitze im Westen von Segeberg an der Trave und im Gefilde von Zwentinefeld — dem späteren Kirchspiel Bornhöved des Amtes Segeberg — mit den östlich angrenzenden Landstrecken zuwies, so auch die Friesen im Dorfe Süsel (vgl. hierzu Helmoldi Chronica Slavorum, ed. Pertz, Hannover 1868, I, 57 [S. 116]. G. Waitz, Schl.-Holst. Geschichte Bd. I, 57. Die Bauern des Kirchdorfes Süsel waren noch im 18. Jahrhundert freie Eigentümer, obwohl rings um Süsel die Leibeigenschaft herrschte (Top. II, S. 310). Die erst angesiedelten Kolonisten dürften in der Tat sich nach ihrem Besitzrecht kaum von den oben erwähnten Bauernrittern, wenn überhaupt, unterschieden haben (vgl. oben S. 201; 195, Anm. 3); sie waren wie diese Marklente mit besonderen Kriegspflichten. Aber viele von ihnen sind im Laufe der Zeit verdrängt, ausgekauft worden. In einer Segeberger Urkunde von 1342, mitgeteilt von Jellinghaus (Zeitschr. Bd. 30, S. 339 ff.), werden die unterm Landesherrn stehenden Ansiedler als cives,

Endlich gehören hierher die Bewohner von *Fehmarn*. Allerdings werden noch am Ende des 15. Jahrhunderts Heuerabgaben hauptsächlich an geistliche Stiftungen erwähnt, die erst nach der Säkularisation mit den öffentlichen Steuern in eins verschmolzen.[1])

Abgesehen von diesen Fällen, ist das östliche Holstein durch die Kolonisation lückenlos mit Grundherrschaften bedeckt worden. Das Eigentum oder Lehnrecht der Grundherren wird in den Verleihungs-, Kauf- und Pfandurkunden stets nachdrücklichst betont.[2])

Die Beschränkungen der Verfügungsfreiheit des Zinsmannes, welche aus dem grundherrlichen Eigentum namentlich hinsichtlich der Veräußerung und Teilung hervorgehen, sind hier bis zur Ablösung der grundherrlichen Lasten bestehen geblieben.[3])

---

die unter Adlige gehörigen als coloni bezeichnet. Daß freilich das Besitzrecht der ersteren damals ein anderes war als das der Kolonen, ist nicht nachgewiesen. Die „cives" von Neuengörs waren antiquam coloni Marquardi de Helle. Die in späterer Zeit vom Landesherrn angesiedelten Kolonisten unterscheiden sich überhaupt nicht von denen des Adels und der Kirche. Wohl aber ist im Laufe der Zeit der Zins auf landesherrlichen Kolonistenstellen mit den öffentlichen Abgaben vielfach verschmolzen worden derart, daß die ehemaligen Zinsleute nunmehr zu Eigentümern wurden.

Die *Holländer-Kolonisten* im heutigen Eutiner Gebiet, welche man ebenso als Eigentümer angesprochen hat, erscheinen im 15. Jahrh. bestimmt als Erbzinsleute, deren Besitzrecht sich nicht von demjenigen aller anderen Erbzinsleute unterscheidet. Sie zahlen neben der decima auch Heuerabgaben. Ob letztere von Anfang an vorhanden waren, kann freilich bezweifelt werden. Es heißt z. B. in dem Tafelgüterverzeichnis des Bischofs von Lübeck von 128., daß die 12 mansi in Eutin gebeu „12 mesas siliginis electe maioris *mensure*, que" (mensura) „dicitur *huremate*". Und erst der Bischof Sachau schreibt um 1440 in seiuem Repertorium proprie Rogghenhure.

[1]) Vgl. Georg Hanssen, Fehmarn. Altona 1832. S. 21, 153, 196.

[2]) Im Jahre 1343 schenken z. B. die Grafen Heinrich und Nikolaus von Holstein dem Kloster Preetz „omne domiuium utile et directum et quidcunque juris proprietatis hnius modi habuimus vel habere poteramus ratione dominicae potestatis in mansis vel bonis, quae vel quos possident, colunt et habere dinoscuntur"; nun folgeu die Namen einer größeren Anzahl Hufenbesitzer in Schmaleusee, Kirchspiel *Bornhöved* (Diplom. des Klosters Preetz von Jessen. U. 8. I. Bd., No. 51). — Graf Johann von Holstein bestätigt 1315 dem Heiligen Geisthaus in Kiel „proprietatem dictam Egendom super quibusdam bonis" ($15^1/_2$ Hufeu) (Reg. III, No. 311). — Zwei Gebrüder Wedell verkaufen 1314 eine Anzahl Hufen im Dorfe Tonndorf (bei Wandsbeck), wie sie nnd ihre Vorfahren sie tamquam hereditatem propriam bisher besesseu hatten (Regesten III, No. 304 u. 305). — Westphalen Bd. II, Dipl. Bord. No. 46: Im Jahre 1383 verkauft der Besitzer das Gud de Bramhorst mit dem halben Dorf Barsbeck, „dat myn was" an das Kloster Preetz mit Bestätiguug des Lehnsherrn. Ebenso au zahllosen andern Stellen.

[3]) Ein gutes Bild von den Rechtsverhältnissen der Zinsleute giht der folgende Vertrag, der zwischen den bisher unerblichen (vgl. Präbenden-Verz. von 1263 B. L. U. B.) Zinsleuten des Dorfes Hansfelde und ihrer Grundherrschaft, der Domkirche zu Lübeck, im Jahre 1296 abgeschlossen wurde: (B. L. U. B. I 346, abgedruckt anch bei Schmidt, a. a. O. Anhang III, S. 118): Coloni heredesque eorum legitimi in nominata villa ac in omnibue suis attinentiis ... perpetuo usum et utilitatem ac usumfructum habehuut sicut hactenus hahuerunt. Sie sollen dafür dem Kapitel für Zins und Zehnt 20 Mark lüh. Pfennige zu Martini zahlen. Mit diesem Zins zufrieden, wird das Kapitel von den Kolonen niemals mehr fordern. Die Kolonen haben Weide- und Holzungsgerechtigkeiten, letztere zum eigenen Bedarf, sie sollen jedoch keine

Über die Frage der Vererblichkeit der Zinsgüter läßt sich aus den vorliegenden Nachrichten folgendes entnehmen: Zahlreiche Ansiedler werden von vornherein vertragsmäßig als erbliche Zinsleute angesetzt. Ausdrücklich werden z. B. die sämtlichen Kolonisten in den 30 Dörfern des Klosters Preetz um die Mitte, die 5 Holländerkolonien bei Eutin gegen Ende des 13. Jahrhunderts als erblich bezeichnet.[1]) Im Erdbuch des Klosters Ahrensbök von 1495 findet sich bei manchen Hufen und Dörfern die Bemerkung: „Id is erfghud."[2]) Auch ritterschaftliche Bauern erscheinen in gleicher Rechtslage.[3]) Die Verleihung und Anerkennung der Erblichkeit des einzelnen Landstücks setzt dessen Vermessung und die Feststellung der davon zu entrichtenden Abgabe voraus.[4])

Sobald die Erblichkeit feststeht, kann eine Erhöhung der Abgaben, die auch in der Weise möglich ist, daß man die Hufenzahl rechnungsmäßig ver-

---

Eichen fällen. Will einer der Kolonen seine Grundstücke und Nutzungsgerechtigkeiten (bona sua, jus, hereditatem vel commoditatem quamlibet) verkaufen, soll er sie zuerst dem Kapitel anbieten. Wenn dieses von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht, kann er frei, jedoch nicht an einen Adligen, Bürger oder an eine „Person, welche auf den Gütern derselben als Kolon wohnen sollte", veräußern. Die Kolonen haben nicht das Recht, die Abmessung ihrer Hufen neu zu ordnen, die Hufen zu *teilen* oder neue *Katen darauf zu bauen* ohne des Kapitels besondere Erlaubnis. Zum Schluß wird das Eigentum des Kapitels an dem genannten Dorfe vorbehalten.

[1]) Der Ausdruck hereditas wird in Bezug auf die Kolonisten als identisch mit jus hereditarium d. h. erblichem Nutzungsrecht gebraucht (vgl. No. 470 lüb. Urk.-Buch de 1318: „hereditatem sive jus hereditarium V mansorum ... colonis ... venundare"), in Bezug auf den Grundherrn dagegen gleichbedeutend mit proprietas (vgl. No. 307 ebenda de 1287: Nachdem die Äcker des Dorfes Vorrade vermessen sind, schließt der Bischof mit den Bauern einen Vertrag, wonach die neu festgesetzte Abgabe [census et decima] niemals erhöht werden soll, noch der Bischof „eosdem colonos a suis mansionibus *vel successores eorum* pro ampliori pensione eisdem imponenda amovebit, *hereditate sive proprietate* dicte ville nihilominus nostre Ecclesie reservata"). In No. 217 Reg. III (de 1310) heißt es: „ceteri coloni *hereditatem habere* dinoscuntur *in mansis* et possessionibus *conductis*".

Im Gebiet des Klosters Preetz verleiht der Probst Friedrich (1246—50) etwa 20 Jahre nach dem Beginn der Kolonisation den Kolonen den erblichen Besitz: dedit hereditatem colonis in silva et in prato in Kekeniz et zvartepuc — der ältesten Landschenkung seitens des Grafen — et locavit villas et mansos — eine Umschreibung von Vererbpachten. S.-H. U. S. S. 384. Daß die Preetzer coloni das Eigentum an ihren Stellen gehabt hätten, wie A. Schmidt annimmt, trifft nicht zu.

[2]) Schmidt a. a. O. S. 61.

[3]) So wird das im Jahre 1281 vom Kloster Preetz gekaufte Gödersdorf 1286 unter den erblichen Kolonien aufgeführt. Über das Dorf Schiffbeck vgl. Westphalen, Mon. IV Diplomat. des Klosters Reinbeck S. 3416.

[4]) In Bockholt, einer alten Holländerkolonie im Kirchspiel Eutin, erkennt der Grundherr noch 1263 (vgl. Präbendenverzeichnis der Lüb. Domkirche. B. L. U. No. 160) nur für 4 Hufen die hereditas an, weil der Rest noch nicht vermessen ist, und die Zahl der zinspflichtigen Hufen also noch nicht feststeht. Im Jahre 1264 erfolgt die Vermessung (No. 163 ebenda) und die Feststellung der Abgaben mit der Versicherung, daß in Zukunft weder eine Erhöhung des Zinses, noch auch eine Neumessung stattfinden solle. Im Jahre 1281 wird dementsprechend Bockholt in dem Register der bischöflichen Güter unter denjenigen Ortschaften aufgeführt, deren Bauergüter erblich sind. (B. L. U. B. S. 296).

mehrt, nur noch durch Vertrag stattfinden.[1]) Die Entziehung der hereditas kann nur aus besonderen Gründen, namentlich im Wege des Rückkaufs erfolgen.[2])

Es ist aber gewiß, daß schon im 13. Jahrhundert vielen Kolonisten die Erblichkeit nicht zugestanden wurde. Dies gilt für die Mehrzahl der etwa 35 Dörfer umfassenden Besitzungen des Lübischen Bischofs, und zwar auch solcher, deren Hufenrecht und Abgabenpflicht schon festgestellt war.[3]) Die nicht erblichen Dörfer können im Zins[4]) oder, was dasselbe heißt, in der zinspflichtigen Hufenzahl[5]) erhöht werden.

Ob im ganzen das erbliche oder das unerbliche Zinsverhältnis beim Abschluß der Kolonisation in Wagrien überwog, darüber lassen sich lediglich Vermutungen aufstellen.

Erwägt man die Gesamtlage Wagriens in jener Zeit und die Tatsache, daß der Hauptteil des Landes noch urbar zu machen war, daß die Ansiedler größtenteils aus den Kreisen der holsteinischen Eigentumsbauern stammten, die das Neuland selbst erobert hatten, und endlich, daß Kolonisten damals begehrte Leute waren, die man teilweise von weit heranholte, so wird man geneigt sein, das günstigste, also das erbliche Besitzrecht als vorherrschend anzunehmen.

Auch könnte man darauf verweisen, daß gerade der lübische Bischof, aus dessen Gebiet die Beispiele vom unerblichen Besitz hauptsächlich stammen,

---

[1]) Vgl. Anmerkung 3 auf S. 278 u. 1 u. 4 auf der vorigen Seite; ferner B. L. U. B. No. 169: Verträge des lüb. Bischofs mit einigen schon erblichen Holländerkolonien, Gumale und Zarnekau im Jahre 1262. Dies übersieht Nitzsch (in seinem Aufsatze „Zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse". Jahrb. f. Landesk. Bd. V, S. 97 ff.), wenn er volle Willkür der Grundherrschaft und Obrigkeit, die zinspflichtige Hufenzahl zu vermehren, annimmt.

[2]) So heißt es in dem Bocholtschen Register von Preetz (U. S. S. 384) von jedem der drei Pröbste, die von 1250—1285 tätig waren, mit Bezug auf 4 Dörfer bezw. eine größere Anzahl Hufen in denselben: redemit hereditatem — wohl deshalb, weil die Hufen mit ihren Zahlungen in Rückstand waren. Von jenen 4 Dörfern haben indessen 2 bis zum Jahre 1286 die hereditas wieder erlangt. In den beiden anderen dagegen gilt in diesem Jahre noch eine Anzahl Hufen als unerblich, und wegen der fehlenden hereditas zahlen sie porcum valentem VIII solidos tempore bocmast, während die anderen nur porcum valentem IV sol. für die Hufe zu geben haben.

[3]) B. L. U. B. S. 296 Einkünfte der bischöfl. Tafel. Es heißt hier, daß die preemptio, Vormede — beim Amtsantritt jedes Bischofs — von allen Dörfern gezahlt wird exceptis illis, qui habent hereditatem in suis bonis *sicut* Vthin, Niendorpe, Gummale, Scernekowe, Bogholte. Das sind die Holländerkolonien. Die Erblichkeit ihrer Stellen erscheint demnach als Ausnahme. Von den im Präbendenverzeichnis des lübischen *Domkapitels* von 1263 aufgeführten 4 holsteinischen Dörfern werden Hanafelde und Hamberg 1263 noch als unerblich bezeichnet, sie erlangen sie jedoch bald darauf (vgl. oben S. 278 Anm. 3), während es von 2 anderen holsteinischen Dörfern heißt: coloni usurpabant sibi hereditatem, bezw. hereditas est colonorum mit dem Zusatze am Rande von anderer Hand: ut quidam dicunt.

[4]) In Vera auf der mecklenburgischen Insel Pöhl haben die Vikare jener Kirche *ihrerseits* die hereditas an einigen Hufen, und von ihnen heißt es: facultatem habent huiusmodi hereditatem locandi cum placuerit pro ampliori. — B. L. U. B. S. 153 bezw. 154.

[5]) Mansi istius villae, heißt es von Hamberg im Präbendenverzeichnis des Lüb. Domkapitels, quando capitulo collibuerit possunt mensurari, hereditas enim libera est ecclesiae.

nur knapp ausgestattet und darauf angewiesen war, besonders scharf zu rechnen.[1]) Seine Besitzungen lagen überdies gerade im Zentrum altslavischen Lebens, im Eutiner und Oldenburger Lande, wo die Kolonisten vielfach schon gerodetes Land vorfanden — hie und da vorläufig auch slavische Bauern belassen waren.

Indessen steht jener Annahme entgegen, daß nach den Urkunden die Erblichkeit immer nur durch besondere Abrede festgestellt wird, während doch die Nachrichten über solche Vereinbarungen spärlich sind. Die Kauf- und Schenkungsurkunden reden meist nur von zu übertragenden Dörfern mit so und so vielen Hufen, ohne weiteren Zusatz über das Besitzrecht. Auch häufen sich im 14. Jahrhundert die Angaben über die Befugnis des Grundherrn, die Zinsleute abzusetzen. Von erblichen Zinsgütern konnte aber die Pacht der Regel nach nur durch Pfändung beigetrieben werden. Selbst die Einziehung eines *verlassenen* Erbzinsgutes setzte gerichtliche Klage und Urteilsspruch voraus.[2]) Dem unerblichen Zinsmann konnte man nicht bloß ohne weiteres kündigen, sondern ihn bei Zahlungssäumnis auch mit und ohne Hilfe des Vogtes absetzen.[3])

---

[1]) Über die geringe Dotierung wird von Anfang an Klage geführt. Es ist bezeichnend, daß die selbstbewirtschaftete curia zu Eutin im Einnahmeverzeichnis von 128.. mit dem Ertrage eingesetzt wird, den sie bei der Verpachtung bringen würde. Die Bestrebungen, den Ansiedlern die Erblichkeit zu entziehen, haben dort fortgedauert. Bis 1440 ist auch drei Holländerkolonien die Erblichkeit entzogen worden: per episcopos reemptae sunt successive — Zusatz des Bisch. Sachau von 1440 zum alten Einnahme-Register.

[2]) Vgl. die Vogtordnung für Johannisfelde von 1530 bei Schmidt a. a. O. S. 121. Das Ahrensböker Erdbuch von 1495 teilt folgenden Fall mit (ebenda Anhang 75): Ein Bauer hat „syn Erve" in einem Klosterdorf verlassen und trotz Aufforderung nach Jahr und Tag nicht wieder besetzt. Die Stelle wird nun durch das Lanstengericht des Ortes der Klosterherrschaft zur freien Verwendung zugesprochen. Das Recht, den nichtzahlenden Erbzinsmann abzusetzen, konnte freilich ausbedungen werden (vgl. oben S. 276, Anm. 3).

[3]) Das Recht des Käufers, die Kolonen abzusetzen, wird freilich meist nur dann erwähnt, wenn die Gerichtsbarkeit dem Verkäufer verbleibt. In einem Fall wird ausdrücklich betont, der jetzige Grundherr solle das Recht haben, die Kolonen abzusetzen (habet destitucionem et institucionem colonorum), sowie die Hener zu pfänden, *wenn* das veräußernde Kloster (Reinbek) als Träger der Gerichtsbarkeit säumig werde (Reg. III, 450 de 1321). In anderen Fällen fehlt dieser Zusatz, aber das Motiv ist offenbar dasselbe. Hierher gehört eine Reihe von Fällen aus den Jahren 1314—1334, in denen Hamburger Bürger, Priester und Kirchenverwaltungen von Adligen und Klöstern Hufen und ganze Dörfer kaufen, wobei die Verkäufer jedesmal die Gerichtsbarkeit behalten. Es heißt dann weiter, der Käufer habe das Recht colonos (nemine requisito) destituendi et instituendi alios ac huram (propria auctoritate) pandandi, einmal mit dem Zusatz „quotienscunque sibi visum fuerit expedire". (Regesten III, No. 304/305. 413. 414. 839). In einem Falle (Reg. III, 303—305), wo der Verkäufer für einzelne mitverkaufte Hufen auch die Gerichtsbarkeit überträgt, fehlt jene Sicherung des Käufers, während sie für die übrigen, ohne Jurisdiktion veräußerten Stellen gegeben wird. Es kommen aber auch Beispiele vor, in denen die mitgeteilte Wendung wiederkehrt, obwohl der Käufer auch die Gerichtsbarkeit mit erworben hat: Verkauf von 10 Hufen im Dorfe Kronshagen seitens des Ritters von Kiel an das heilige Geisthaus de 1331: cum iudicio et plenissima proprietate. „Ipsi eciam domui sancti Spiritus damus et concedimus omnes mansos dictae villae per dimensiones eis placentes distribuere et colonos ibidem destituere et instituere et cum ipsis perpetuo facere, quicquid velint." (Reg. III, 858).

Die leichtere Erzwingharkeit der Zinsverpflichtung war für den Grundherrn ein gewichtiges Motiv dafür, die Erblichkeit vorzuenthalten und die früher verliehene zurückzukaufen. Die Ansiedler mögen auf die ausdrückliche Versicherung der Erblichkeit kein besonderes Gewicht gelegt haben; denn daß man sie und ihre Nachkommen auf den Stellen ließ, solange sie ihre Heuer bezahlten, lag im Interesse des Herrn selbst.

Die Absicht, die Abgaben steigern zu können, dürfte bei Vorhehalt des Kündigungsrechts in älterer Zeit erst in zweiter Linie mitgewirkt haben, und tatsächlich lassen sich Erhöhungen der alten Naturalabgahen nur selten feststellen. Bildet doch zu jener Zeit jedes Dorf eine Wirtschaftsgemeinschaft, in der alle Hufen gleichmäßig belastet sind. Die Wirtschaftsweise bewegt sich im Rahmen des Herkömmlichen, und die Abgaben hestehen in Erzeugnissen der Wirtschaft. Wo Steigerungen gefordert werden, geschieht dies unter Berufung darauf, daß sie hinter dem *üblichen* Maße zurückbleiben. Darüher hinaus zu gehen, ist fast ausgeschlossen. Ersatzleute sind dann kaum zu finden. Auch handelt es sich in solchem Falle nicht um die Kündigung eines einzelnen, sondern sämtlicher Pächter im Dorfe, und nm die Notwendigkeit, sie alle für ihre Gebände und sonstigen Besserungen beim Abzuge zu entschädigen.

Es ist deshalb anzunehmen, daß die Regel die Verpachtung des Bodens auf nnbestimmte Zeit und tatsächliche, aber nicht rechtlich erzwingbare Erblichkeit der Hufen in Wagrien die Regel gehildet hat.[1]) Nur bei dieser Annahme läßt sich auch die weitere Entwicklung der Dinge mit dem älteren Zustand leicht in Einklang bringen. Drückend und gefährlich für den häuerlichen Zinsmann wurde das prekäre Besitzrecht, sobald Veränderungen eintraten, welche die Durchbrechnng des Herkömmlichen gestatteten.

Setzte man die Pacht zu Gelde, ward sie sofort veränderlich.[2]) Gewannen die Grundstücke einen spezifischen Wert, änderte sich die Wirtschaftsweise und sollte die Verhesserung nicht durch den bäuerlichen Pächter, sondern etwa im Gärtner- oder im Großhetriebe verwirklicht werden, so machte es keine Schwierigkeiten, die Hufner zu entfernen. Von alle dem finden sich schon im 14. Jahrhundert Beispiele, schon damals tritt auch die Zeitpacht mit festen Terminen auf.[3])

---

[1]) So auch in Mecklenburg. Vgl. H. Ernst, Die Kolonisation Mecklenburgs im 12. u. 13. Jahrhnndert, Schirrmachers Beiträge z. Gesch. Mecklenburgs, Bd. II, S. 124 (Rostock 1875).

[2]) Westphalen Bd. IV, S. 3307 (Kiel) de 1444.

[3]) Für die Niederlegung von Dörfern zum Zweck der Errichtung von Klostervorwerken vgl. oben S. 221 Anm. 1. Beispiele von Zeitpacht finden sich, abgesehen von Wiesengrundstücken, besonders im Weichbilde der Städte. Die Stadt Lübeck besaß drei Pachtdörfer; 1343 verfügte der Rat, alle, die städtische Äcker bebanten, sollten sie nach 3 Jahren verlassen, da sie die Äcker nicht erblich besäßen. Ihre Gebäude sollten sie verkaufen oder abbrechen und mitnehmen. Die Stadt wollte die Äcker einziehen und zum besten der Stadt verwenden (Schmidt S. 59. 61). Auch bei den von lübischen Bürgern besessenen und von diesen an Banern verpachteten Ländereien finden sich im 14. und 15. Jahrhundert zahlreiche Pachtverträge auf kurze Zeiten, 1—8 Jahre, meist 2—3. (Schmidt a. a. O. S. 87—89.) (Vgl. auch oben S. 274 Anm. 8.)

Grundherrschaftliche Verhältnisse sind übrigens nicht bloß aus der Neubegründung von Ansiedlungen, sondern fortgesetzt auch aus Privat-Rechtsgeschäften hervorgegangen, insbesondere aus Darlehnsverträgen und Erbteilungen. Wie oben (S. 162) ausgeführt wurde, war in älterer Zeit die herrschende Form für die Beleihung und Belastung von Grundbesitz die Konstituierung eines Erbzinsverhältnisses. So blieb es bis zum Ausgang des Mittelalters überall dort, wo die Rente auf dem Landgute als einer Einheit haftete. In den Geestbezirken ist ein echter Rentenverkauf, der das Eigentum des Schuldners am Landgut unberührt ließ, im Gegensatz zur Marsch niemals zur Durchführung gelangt (S. 166). Wurden den Miterben eines Eigentumsbauern Erbrenten eingeräumt, und gelangten sie dann, wie es oft geschah, im Wege der Veräußerung an den ständisch abgegrenzten Kreis der privilegierten Grundherren, so wurden die bisherigen Eigentumsbauern auch in öffentlich-rechtlicher Hinsicht den anderen abhängigen Bauern gleich gestellt. In den Katastern der Ämter Neumünster und Reinbek finden sich noch im 17. Jahrhundert zahlreiche derartige Roggenrenten verzeichnet, die von den gleichnamigen Klöstern und von Adligen erworben waren. Auch ist ein Fall bekannt, in dem ein Bondengut später als Feste-(Zins-)gut behandelt wurde, weil der Landesherr von einem dritten Privatberechtigten eine Rente daraus erworben hatte.[1])

Über die Art und Weise der Vererbung von grundherrlich abhängigen Gütern läßt sich nur Folgendes ersehen: sie durften ohne Genehmigung des Grundherrn nicht geteilt werden, und dieser behielt sich häufig das Recht vor, den Gutsnachfolger zu bestimmen.[2]) Da das Zinsgut niemals im Eigentum des Zinsmannes stand, unterlagen der Erbteilung nach Landrecht nur das ihm regelmmäßig gehörige Gebäude und die Fahrhabe. Daraus also hatte der Erbe im Zinsgut die Miterben abzufinden.

II. Agrarverfassung und Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes seit dem 17. Jahrhundert.

Holstein zerfällt in der Zeit vor den großen Agrarreformen des 18. Jahrhunderts in vier Gebietsabschnitte, deren jeder eine in sich sehr einheitliche Agrarverfassung besitzt. Denn überall läßt sich eine Tendenz zur Ausgleichung lokaler Unterschiede, zur Anpassung an den vorherrschenden Rechtszustand beobachten, nicht nur dort, wo die landesherrliche Verwaltung eingreift, sondern auch in den klösterlichen und ritterschaftlichen Distrikten.

---

[1]) Vergl. Hänel und Sering a. a. O. S. 107, 123, 155. — Wohl mit Rücksicht auf diese Gefahr ist die oben S. 277 Anm. 3 erwähnte Vereinbarung mit Bauern der Wilstermarsch getroffen, wonach das Kloster die zur Ablösung des Zehnten ausgemachte ablösbare Rente nicht verkaufen darf, solange sie regelmäßig bezahlt wird.

[2]) Vgl. oben S. 276 Anm. 3.

A. Das Gebiet der reinen Landesherrschaft.

Weder private Gerichtsherrschaft noch auch in größerer Ausdehnung Grundherrschaft besteht in den Landschaften und Ämtern der Westseite und des Mittelrückens, ferner in einigen kleinen landesherrlichen Bezirken des östlichen Holstein. Die Bauern sind hier persönlich freie Volleigner und lediglich mit landesherrlichen, öffentlichen Abgaben belastet. Im einzelnen sind es die Landschaften Norder- und Süderditmarschen, die königlichen Ämter Steinburg, Rendsburg, Segeberg, etwa der dritte Teil von Neumünster und der alte Schauenburgische Besitz: Grafschaft Rantzau und Herrschaft Pinneberg, kurz alles, was in den *alten Gauen* des Herzogtums unter landesherrlicher Gewalt geblieben oder dahin zurückgekehrt ist; des weiteren die Insel Fehmarn und die großfürstlichen Ämter Reinbek, Trittau, Tremsbüttel und das Plönsche Amt Traventhal, sämtlich in dem östlichen Koloniallande. Während es sich in den genannten westlichen Gebieten einfach um den Fortbestand der alten freien Verfassung handelt, ist in den letzteren Ämtern, sowie in dem östlichen Teil des Amtes Segeberg früher Grundherrschaft in größerem und geringerem Umfange vorgekommen, und zwar meist diejenige der Klöster oder des Landesherrn (vgl. oben S. 277/78). Aber nach der Säkularisation sind die privaten Abgaben mit den öffentlichen in eins verschmolzen, und ist eben dadurch das Zinsverhältnis weggefallen, das Besitzrecht zu Eigentum geworden.

Das Erbrecht und die Erbsitten der Eigentumsbauern sind im ersten Abschnitt behandelt worden.[1])

Für die Ämter, welche dem alten Volkslande der *drei nordalbingischen Gaue* Ditmarschen, Holstein und Stormarn angehörten, fehlt in den zahlreichen auf sie bezüglichen Akten fast jede Spur von einem grundherrlich-bäuerlichen Verhältnis.

Eine ältere grundherrliche Abhängigkeit zeigt sich, von einigen Waldkolonien abgesehen, nur am Ost- und Südrande dieses Gebietes und in den angrenzenden Kolonialgebieten; sie ist aber in den nachbenannten Ämtern um die Mitte des 18. Jahrhunderts und schon früher verschwunden.

1. Das Amt *Traventhal* ist erst durch die Erbvergleiche des Königs mit der Plöner Linie in dem Jahre 1671, 1681 und 1684 entstanden, indem eine Anzahl Dörfer vom Amte Segeberg losgelöst wurden. Ein großer Teil derselben und einzelne Hufen hatten ehemals zum Segeberger Kloster gehört und Hener bezahlt. Später ist aber von grundherrlichen Beziehungen nichts mehr vorhanden Bericht des Traventhaler Amtmannes vom 16. März 1787; Akta d. St. A. Schl. A XVIII aus No. 4603; vgl. oben S. 95).

2. Amt *Segeberg*. Auch hier hat einst der ganze Distrikt westlich von der Stadt Segeberg dem dortigen Kloster zugestanden, aber der Amtmann berichtet 1768 in Beantwortung einer Anfrage der „Landkommission", ob es dort Festen oder sonstige Güter gebe, an denen die Besitzer nicht das völlige Eigentumsrecht haben, daß: „die Possessores aller und jeder Immobilien solche ohne Einschränkungen besitzen, mithin völlige Eigenthömer derselben sind." (Akten des Kgl. St.-A. Schleswig. B IX 3. No. 130.)

3. Das Amt *Tremsbüttel* war ehemals ein adliges Gut, wurde 1474 an den Herzog von Sachsen verkauft, blieb ein Jahrhundert bei Lauenburg und gelangte 1571 durch Kauf (Waitz II S. 402) an die gottorfische Linie. Im Jahre 1761 antwortete der Amtmann auf eine Anfrage der großfürstlichen Regierung über die Besetzung der Festehufen, wenn unmündige Kinder bei Absterben des Festers hinterlassen wären:

[1]) Für die einst grundherrlichen Bauern und ihr Jüngstenrecht, vgl. oben S. 92 ff. 182 ff.

„In dem .... Ambte giebt es keine Vest Hufen. Die Besitzer derselben können damit als freien Hufen nach eigner Willkühr schalten und walten“ ... „so war ihre Beschaffenheit unter Sachsen-Lauenburgischer Landesregierung, und solchergestalt ist selbige unter Schleßwig-Holsteinischer biß jetzo beständig gebliehen.“ [Akta d. Kgl. Staatsarchivs zu Schleswig A XXII aus No. 274 (Vererhung und Besetzung der Hufen 30 fol. de 1733—63)]. Im Jahre 1776 werden gelegentlich der Niederlegung auch die zu „angemessenen“ Diensten verpflichteten Bauern des Domänengutes Lasbeck als „Eigenthümer ihrer Häuser, Ländereien und fahrender Habe“ und persönlich freie Leute bezeichnet. (S. Kamphövener S. 126.)

4. Das Amt *Trittau* ist der Überrest der einst zur landesherrlichen Burg gehörigen Besitzungen und erhielt durch Abtretungen an Adlige und geistliche Stifter seine zerstückelte Gestalt. Seit der Landesteilung von 1544 gehörte es zu dem gottorfischen Anteil. Ob aus der Kolonisationszeit jemals grundherrliche Abgaben und sonstige Beziehungen bestanden haben, ist zweifelhaft. Im Jahre 1761 (vgl. oben Tremsbüttel) berichtet der Trittauer Amtmann: daß „in dem hiesigen Amte keine vesten Hufen sondern alle freye Hufen sind.“

5. Das Amt *Reinbek* besteht aus Besitzungen des vormaligen Cisterziensernonnenklosters, welches 1528 von den Nonnen an den König Friedrich I. verkauft, später säkularisiert und in ein Amt verwandelt wurde. 1544 kam es an die Gottorfer. Die klösterlichen Hufen waren zu großem Teil zu abgeleitetem Besitzrecht ausgetan, aber daneben gab es auch solche, die im Eigentum der Besitzer standen (vgl. oben S. 277). Nach der Säkularisation bleibt dieser Unterschied bemerkbar, noch im 17. Jahrhundert kommen neben „erb- und eigentümlichen“ Stellen, solche vor, die nach „*Meierrecht*“ besessen werden und von der Landesherrschaft ihren Besitzern frei entzogen werden können (Hänel und Sehling a. a. O. S. 150). Dann aber verschwindet der Unterschied rasch, und der Amtmann berichtet im Jahre 1759 auf eine Umfrage anläßlich des Planes, die Feste- in Bondengüter umzuwandeln: Solcher Unterschied komme nicht vor. „Die hiesigen Amtsuntertanen können ihre Hufenstellen nach selbst eigenem Gefallen, jedoch *mit Vorwissen* des Amtes verkaufen und also auf gleiche Weise wie über andere ihnen eigentümlich zustehende Güter disponieren, so daß sie in dieser Absicht als freie Leute zu betrachten sind.“ (Hänel S. 150, Anm. 3). Dasselbe bestätigt ein Bericht von 1761 (vgl. oben Amt Tremsbüttel). Die zum Teil bestehenden, aber geringfügigen alten Heuerabgaben wurden durch die *Neusetzung der Abgaben im Jahre 1768* beseitigt, wobei trotz der Eigentumsrechte der Bauern eine Egalisierung der Hufen stattfand (vgl. unten Amt Bordesholm S. 292 und Hänel, S. 173).

6. Während in allen andern Ämtern bezüglich der bäuerlichen Besitzverhältnisse völlige Uniformität herrschte, gab es im Amte *Neumünster* Bonden- und Festehufen nebeneinander; die ersteren waren Überreste der alten Verfassung. Sie lagen nach dem Erdbuch von 1606 (vgl. Hänel S. 108. 109) vollständig *verstreut* über das ganze Amt, und zwar waren es im ganzen 48 Bondenhufen unter 147 Hufenstellen überhaupt. (Über die 99 Festehufen wird auf S. 292 gesondert berichtet.)

B. Das Gebiet der privaten Gerichtsherrschaft.

1. Die westlichen Bezirke.

Wir rechnen hierher die sogenannten adligen Marschgüter des Itzehoer Güterdistrikts, sowie die Klosterbezirke Ütersen und Itzehoe im Westen, das Gebiet des Klosters Preetz im Osten.

a) Der Itzehoer Güterdistrikt.

Die „adligen Marschgüter“ in und am Rande der Elbmarsch haben außer dem Herrenhof meist nur wenig eigenen Grundbesitz. Der größte Teil ihrer Einkünfte fließt aus alten öffentlichen Abgaben und den Gerichts-

gefällen.[1]) Die Gerichtsuntertanen sind freie Eigentümer. Nur wenige entrichten Grundheuern von geringer Höhe, die längst zur Reallast geworden sind.

Während die dem adligen oder klösterlichen „Gute" steuerpflichtigen und seiner Gerichtsharkeit unterstellten Höfe dort, wo sich die ältere Verfassung erhalten hat, in zahlreichen Ortschaften zerstreut liegen,[2]) sind an einigen Stellen aus Pfandtitel und Kauf seit dem 15. Jahrhundert große geschlossene Gerichtshezirke hervorgegangen:[3]) die Vogtei Haseldorf, die Herrschaft Breitenhurg mit Drage (und Erfrade), die Kanzleigüter Hanerau und Tangstedt. Eine der beteiligten Familien, ein Zweig der Rantzaus, ist in der nach ihnen henannten Grafschaft vorübergehend zu eigentlicher Landesherrschaft emporgestiegen.

Am genanesten sind wir über die einst erzbischöfliche, dann landesherrliche *Vogtei Haseldorf* in der südlichen Elbmarsch unterrichtet. In Haseldorf selbst war am Anfang des 14. Jahrhunderts ein festes Schloß gegen die widerhaarigen Bauern errichtet worden, die einzige Burg in der Marsch. Schon im 14. Jahrhundert hatten die Erzhischöfe die Vogtei mehrfach verpfändet, die Vogte hatten als Pfandinhaber eine arge Willkürherrschaft ausgeñht, selbst Straßenranh getrieben. Schließlich (1494) wurde die Vogtei Haseldorf vom Landesherrn an Ritter Hans von Ahlefeld als Erbeigentum für 30000 Mark lñbisch in Ahtrag der Bezahlung für seine erbliche Burg Törning überlassen (vgl. oben S. 220).

Man faßte seine und seiner Nachkommen Regierungsgewalt hinterher als Grundherrschaft anf, aber sie war nichts weniger als eine Grundherrschaft. Der Käufer war Gerichtsherr. Er hatte als solcher die Polizeigewalt und alle sonstigen ohrigkeitlichen Befugnisse der Unterbehörden ans eignem Rechte wahrznnehmen, bezog die Gerichtssporteln und Geldstrafen und hatte das Recht, die herrenlosen Güter einzuziehen. Der zur Herrschaft gehörige Landbesitz war jedoch sehr gering, bestand hauptsächlich nur aus dem Außendeichslande und dessen Anwachs. Ein Besitztum binnen Deichs entstand aus Anlaß eines Aufstandes gegen des Königs Bruder. Die Hnfen landflüchtig gewordener Teilnehmer an diesem Aufstande wurden konfisziert und teilweise dem Amtmann zn Haseldorf als steuerfreies Eigentum gescbenkt.[4]) Die Bauern der Haseldorfer Marsch hlieben freie Leute und Eigentümer ihrer Grundstücke;[5]) man unterschied volle nnd halbe Bauleute, daneben große, kleine nnd kleinste Kätner.

Beim Verkauf der Hoheitsrechte war freilich in keiner Weise für den Schutz der Gerechtsame nnd Freiheiten der Einwohner gesorgt worden. Sie waren aber keineswegs gesonnen, sich einer Willkürherrschaft zu beugen.

Noch im Jahre 1463 hatten die Haseldorfer Gemeinden mit den Hauptleuten des jenseits der Elbe gelegenen Landes Kehdingen einen Vertrag geschlossen, den Landfrieden zn wahren, anch wenn ihre Herren sich gegenseitig befehdeten. Im wesentlichen ist es ihnen

---

[1]) Vgl. oben S. 275.

[2]) Die Untertanen von *Bahrenfleth* in der Krempermarsch sitzen, abgesehen von denjenigen, welche gelegentlich der Parzellierung des Hoffeldes im 17. Jahrhundert Erbpachtstücke erwarben, als Eigentümer in verschiedenen Dörfern; bäuerliches Eigentum und Strenbesitz besteht ebenfalls in den adligen Marschgütern der Wilstermarsch: *Heiligenstedten* (die Gerichtsnntertanen wohnen in 12 Ortschaften verstrent), *Krummendiek* (6 Dörfer), *Rahde* (mit nnr 4 Hufen und 11 kleinen Landstellen nebst 40 ha Holzung), *Mehlbek*. Die Güter Bekhof, Bekmünde, Groß- nnd Klein-Campen sind alte adlige Knrien, die außer einem kleinen der Herrschaft gehörigen Hoffelde aus 3—5 mit einem Erbpachtskanon belasteten Hnfen bestehen.

[3]) Vgl. oben S. 220.

[4]) Michelsen, Die Haseldorfer Marsch im Mittelalter. Archiv f. Staats- u. Kirchengesch. I. Bd. Altona 1833. S. 35.

[5]) Vgl. Urkundl. Nachweise namentlich bei Michelsen l. c.

gelungen, ihre freie Gemeinde- und Deichverfassung zu erhalten. Auch die Bauerngerichte. Ding und Recht, konnten nicht verdrängt werden, obwohl die Herrschaft ihre Bedeutung abminderte, teils durch die allgemeinen Privilegien — welche seit dem 16. Jahrhundert den Adligen einen privilegierten Gerichtsstand gaben und sie vor den Urteilssprüchen ihrer Untergehörigen bewahrten, vgl. oben S. 216 — teils dadurch, daß sie die Ernennung nicht nur des Gerichtsvogtes, sondern auch der Gerichtsleute („Holsten") sich vorbehielt.

Der Gesichtspunkt, unter dem die Verwaltung geführt wurde, war lediglich der wirtschaftliche Gewinn. Die Vogtei zersplitterte sich bald durch Erbteilungen in sechs und mehr „Güter". Auf dreien fand von Anfang an ein landwirtschaftlicher Betrieb statt, dessen Hauptgrundlage die Viehzucht auf den Außendeichen bildete.

Durch gute und schlechte Mittel wird auch Binnendeichsland hinzu erworben. Aber kein einziges jener Güter kann es je zu einem bedeutenden abgerundeten Hoffelde bringen. Denn die Bauern sind der Herrschaft wenig gewogen und halten hartnäckig an ihrem Eigentum fest. Bedrückungen und Aufstände, die dann durch Vergleich geschlichtet werden, Prozesse vor den Bauer-Gerichten, dem adligen Landgericht und dem Reichsgericht sind an der Tagesordnung. Das geltende Recht gibt kein anderes wirksames Mittel an die Hand, um die Einkünfte der Herrschaft zu erhöhen, als die Vermehrung der öffentlichen Abgaben und die Steigerung der Dienste. Dies anzustreben, gilt als selbstverständliche Aufgabe kluger Gutsökonomie.[1]) Man zieht die Bauern zu Deich- und Buhnenbau heran, zur Errichtung von Schlössern, zum Löschen und Laden der Schiffe, sowie zum Fahren der in der Elbe gefangenen Störe nach der Siederei usw. Seit dem 17. Jahrhundert werden allerhand großindustrielle Unternehmungen ins Leben gerufen: Graupenmühlen, Steinbrennereien, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien. Der Störfang in der Elbe wird durch Verbindung mit englischen Handelshäusern auf einen großartigen Fuß gebracht und eine Fabrik errichtet zum Einkochen und Zubereiten der Fische.[2]) — Auf einem der Güter werden im Jahre 1756 die Dienste gegen Abtretung von Grundbesitz erlassen.

Das wichtigste bleibt die Vermehrung der öffentlichen Abgaben. Die alten Abgaben „Schatt und Tegende" sind fixiert. Auch auf dem Wege der Neuvermessung und der Feststellung einer größeren Morgenzahl lassen sie sich nur wenig erhöhen. So gilt es, neue Abgaben aus dem bestehenden Rechtszustand abzuleiten. Man fordert von allen ausgehenden Erbschaften und Gütern eine Steuer von 10%. Ein Rechtsstreit wird im Jahre 1587 dahin verglichen, daß die Bauern ihre Äcker, Häuser usw. zwar frei verpfänden, verheuern, veräußern dürfen, aber an außerhalb des Ahlefeldschen Gebietes Wohnende nur mit Konsens der Herrschaft. Daraus bildet sich später ein allgemeines Einwilligungsrecht für Verkäufe, d. h. die Pflicht jedes Käufers, ein Laudemium zu zahlen. Dann fordert man solche Besitzwechselabgabe auch bei jedem Wechsel der Person des Grundherrn, zahlbar bei Leistung der Huldigung, welche man für den neuen Grundherrn verlangt, und weiter eine Fräuleinsteuer bei Verheiratung einer Tochter des Grundherrn. Jeder Gewerbebetrieb bedarf einer Konzession, wobei eine Abgabe zu zahlen ist. Dazu treten der Mühlenzwang, der Bier- und Branntweinzwang, aus dem sich eine Accise vom auswärtigen Biere entwickelt, das Wasser- (Fischfang und Fähre), Mühlen- und Jagdregal, das Strandrecht usw. — ganz nach Art der seigneuries im vorrevolutionären Frankreich. In dem Register der Einnahmen sind grundherrliche Abgaben kaum zu entdecken, obwohl man einen Teil davon so nannte und auf das angebliche Obereigentum der Herrschaft stützte. „Dieses Obereigentum ist aber kein dominium directum im strengen Sinne, sondern Bestandteil der Grundherrschaft" — soll heißen Gerichtsherrschaft —, „als eines Inbegriffes von Rechten und in specie ein Hoheitsrecht selbst, zur Begründung einer zufälligen Abgabe."[3])

---

[1]) Die Holsteinischen adligen Marschgüter Seestermühe, Groß- u. Klein-Kollmar. Eine historisch-statistische Skizze als Beitrag zur Kunde des Vaterlandes. Von dem Justiziar dieser Güter P. F. C. Matthiessen. Altona 1836.

[2]) Matthiessen a. a. O. S. 16.

[3]) Matthiessen a. a. O. S. 150.

Die *Herrschaft Breitenburg.*[1]) Die ganze Herrschaft (umfaßt nach dem Provinzialhandbuch): 17 500 ha und zerfällt in 9 Vogteien.[2]) Das Hofland, in zahlreiche größere und kleinere Parzellen zerstückelt, beträgt nach der Fideikommißstatistik für 1902: 2968 ha, darunter viel Heide- und Moorland, auch einige Marschparzellen und im ganzen 1104 ha Wald.

Über die Verhältnisse der Herrschaft am Ende des 16. Jahrhunderts gibt das „rote Buch" Heinrich Rantzaus Auskunft.[3]) Er bezeichnet die meisten Untergehörigen als Eigentümer ihrer Stellen. Nur einzelne Höfe hatte der Statthalter erworben und verpachtet. Die Eigentumshufen der Bauern waren mit Zehnt, Schatz, vereinzelt mit Königspfennig und Bede, hauptsächlich aber mit Dienstgeld belastet. Die dem Gutsherrn gehörigen Stellen gaben Pacht. Die älteren steuerlichen Abgaben waren nicht steigerungsfähig. Die Einnahmen des Gutsherrn wurden jedoch nach und nach erhöht:

1. Durch allmähliche Erhöhung des Dienstgeldes.
2. Durch Zinsen von Geldern, die der Gutsherr meist zu 5% in den Höfen belegte; anfangs kündbar, sind sie mit der Zeit oft zu unablöslichen Lasten geworden.
3. Durch Abgaben für aufgebrochenes und urbar gemachtes Heide-, Moor- und Holzland, von welchem die Bauern, solange es unkultiviert lag, oft die Nutznießung gehabt hatten, dessen Eigentum aber der Gerichtsherr sich zusprach. Stellenweise waren diese Abgaben nicht unbedeutend.
4. Durch Erhöhung der Pachten. Heinrich Rantzau besaß fast in jedem Dorfe seiner Herrschaft größere oder kleinere Landstücke. Schließlich verwandelte sich aber die Zeit- in Erbpacht.

Die gleichen Rechtsverhältnisse bestanden in den schon ganz der Geest angehörigen Gütern *Drage* und Kanzleigütern *Hanerau* und *Tangstedt.*

Das Gut *Drage* nördlich von Itzehoe zwischen Herrschaft Breitenburg und Amt Rendsburg gehörte den Breitenburger Rantzaus; es wurde vom König im Jahre 1721 konfisziert. Bei der Parzellierung 1787/88 besaß es 3174 Tonnen Hofland, das in Erbpacht gegeben wurde (Gesamtareal 11 504 Tonnen). Die untergehörigen Stellen waren damals Eigentum der Besitzer (Kampendener a. a. O. S. 200—202).

Das *Kanzleigut Hanerau*,[4]) das einen geschlossenen Landkomplex zwischen Ditmarschen und Rendsburg ausmacht (vgl. das mit 11 bezeichnete schraffierte Gebiet östlich von Ditmarschen auf der beigegebenen historischen Karte) ist der alte Bezirk der Burg Hanerau, welche der Landesherr in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts errichtete. Durch Verpfändung gelangte das Gut in Privatbesitz (vgl. oben S. 220/221). Im Jahre 1750 gehörten dazu 66 Hufenstellen. Die Insassen der Burgvogtei waren von Anfang an zu Diensten und Naturalabgaben an die kleine Grenzfeste verpflichtet, wie noch im 18. Jahrhundert z. B. auch die Rendsburger Bauern solche Dienste für den Festungshau in der gleichnamigen Stadt zu leisten hatten. Die Erträge der erst spät entstandenen Hofländereien der Burg (vgl. oben S. 204, Anm. 6) blieben stets gering. Gegen die Zumutung eigentlicher Feldarbeit wehrten sich die Bauern mit Erfolg. Sie fanden Schutz in dem königlichen Kanzleigericht in Glückstadt, dem man sie samt dem ganzen Gute bei dem Verkauf statt dem adligen Landgericht unterstellt hatte (daher die Bezeichnung „Kanzleigut").

Die Haupteinnahmen des Gutsherrn kamen aus den ausgedehnten Holzungen, die wie in ganz Holstein als landesherrlicher und nunmehr als gutsherrlicher Besitz galten, übrigens der Bewirtschaftung zum Opfer fielen. Auch befand sich eine Schäferei auf dem Gutshofe. Im übrigen waren die Einkünfte öffentlich-rechtlicher Art. Die Kontribution und das Episkopalrecht hatte sich der König beim Verkauf vorbehalten. Aber die Zölle, dazu die alten Abgaben an Vieh und Korn (Zehnt- und Pflichtroggen) verblieben dem Gutsherrn, ebenso das Dienstgeld, an dessen Stelle die Insten und Henerlinge „Verhittelsgeld" entrichteten. Auch

---

[1]) Über ihre Entstehung s. oben S. 220/21.

[2]) Vgl. Topographie und Detlefsen a. a. O. Bd. II, S. 144.

[3]) C. Lemmerich, Die Herrschaft Breitenburg. Arch. f. St. u. Kirchengeschichte. Bd. V.

[4]) Vgl. Gloy, Dr. A., Geschichte und Topographie des Kirchspiele Hademarschen. Kiel 1895.

stand der Gutsherrschaft das alleinige Recht der Brauerei und die Erhebung einer Steuer für von auswärts eingeführtes Bier zu.

Anscheinend ganz analog war die Entwicklung des großen Kanzleigutes *Tangstedt*, nordöstlich von Pinneberg (s. auf der histor. Karte das mit 11 bezeichnete, schraffierte Gebiet nördlich von Hamburg). Es bildete früher einen Teil des Amtes Tremsbüttel (s. oben S. 284) und wurde erst 1692 endgültig vom landesherrlichen Gebiete losgelöst und verkauft. Die Hoffelder waren unbedeutend, die Untergehörigen fast alle Eigentümer ihrer Stellen. Sie bezahlten einen jährlichen Kanon (vgl. Top.).

b) Das Kloster Ütersen.

Von den Einnahmen des Kloster Ütersen war schon oben (S. 205) die Rede. Die dort (Anm. 3) erwähnten eingehenden Mitteilungen der Klosterschreiber zeigen folgende Agrarverfassung:

1. In der *Marsch* sitzen die Ansiedler als Eigentümer, welche lediglich öffentlich-rechtliche Abgaben entrichten. *Grundeigentum* hat das Kloster in der Marsch hauptsächlich im Orte Ütersen aus der Barmstedtschen Schenkung. Der dort entstandene Flecken zahlt eine feste *Grundheuer* und für einzelne Grundstücke Land- und Wischheuer, dazu öffentliche Abgaben (Rauchhühner, Königspfennig, Bede). Im übrigen kommen Grundheuern nur vor von einzelnen wenigen Marschgrundstücken und von 30 Morgen Land in der Bülowschen Wildnis, die an den König vererbpachtet sind.

2. Ebenso steht es in der auf *Moor*grund entstandenen Ansiedlung Kortenmoor (1386 wurde die curia und das Dorf käuflich mit der Gerichtsbarkeit erworben); die Bewohner zahlen lediglich Zehnt, nebst Rauchhuhn (als Anerkennung der Gerichtsbarkeit) und Verhittelsgeld, außerdem einige Abgaben von besonderen Grundstücken, Rentegelder, Kuhschatz. Auch die Moorländereien von Grönland und Schönmoor, welche den Horstern eigentümlich gehören, unterliegen lediglich öffentlichen Lasten.

Grundherrliche Abgaben (Landheuern) werden nur von solchem Moorland entrichtet, welches durch Kauf oder öffentlichen Titel in das Eigentum des Klosters gelangt und darin als Gemeinheit verblieben ist: Kortenmoor und Glindesmoor bei Horst. Das sogenannte Horstmoor, früher gemeinschaftlich, und zwar kostenlos benutzt, ward 1704 aufgeteilt und dann auch mit einer Grundheuer belastet.

3. Auf der *Geest* gibt es Dorfschaften, in denen das Kloster ebenfalls lediglich Einnahmen aus öffentlich-rechtlichem Titel hat: der Zehnt in Appen, Flottbeck, Langen-Tangstedt, eine kleine Kornheuer (später Zehntroggen genannt), die in Esing und Morlo an Stelle der zweitägigen Dienste von den früheren coloni der Barmstedt erhoben wird (vgl. oben S. 205). Auch in dem großen Kirchspiele Horst haben viele, wohl die meisten Bauern lediglich derartige Abgaben zu entrichten (Zehnt, Bede, Brüchegelder, Dienste, Rauchhühner, Verbittelsgeld, Roßwagengeld). Der Zehnt wurde 1240 von Barmstedt geschenkt, die Gerichtsbarkeit 1351 vom Grafen gekauft. Außerdem aber hat das Kloster im Kirchspiel Horst *Grundbesitz*. Es erwarb solchen 1. vom Grafen, hauptsächlich das unbesetzte Land: Wische, Weide, Moore, aber auch Äcker und Höfe; 2. von Adligen die oben (S. 206) erwähnten Kurien mit einer dazu gehörigen meist beschränkten Anzahl von im Walde angelegten Kolonisten-Hufen.

Alle diese Grundstücke zahlen außer den öffentlichen Abgaben (Zehntroggen, Rauchhuhn, Dienst und Verhittelsgeld) eine feste niedrige Grundheuer; eine höhere von neuerdings aufgeteilten Gemeinheiten. Hierhin gehören auch die vom Kloster begründeten zahlreichen Neulandplinken (Katenstellen). (Vgl. oben S. 235 Anm. 4.)

c) Das Kloster Itzehoe.

Der Klostersyndikus, Geheimrat Possᴇlt, bemerkt brieflich, daß die große Menge der klösterlichen Untertanen früher Eigentümer ihrer Besitzungen gewesen sind, und ihre Abgaben hauptsächlich in der Gerichtsbarkeit begründet waren, nach dem Grundsatz „qui habet jurisdictionem et habet vidigalia.“ Diese Abgaben haben ursprünglich aus Naturalien bestanden: Schweinen, Lämmern, Kälbern und Hühnern. Auch hatten die Hufner das Hoffeld des Klosters zu bearbeiten und viele sonstige Dienste und Fuhren zu leisten.

Näheres ist zu ersehen aus den Einnahmeregistern für 1653 und 1656, welche dem Verfasser im Original vorgelegen haben. Das Kloster Itzehoe bezieht seine Einnahmen 1. aus drei großen Dörfern im Bordesholmer Gebiet, Meimersdorf, Techelsdorf und Langwedel (dazu noch ein Teil von Klein-Flintbek), 2. aus Äbtissinnenwisch in der Wilster-Marsch, Sude bei Itzehoe, zwei Dörfern mit je sechs Vollhufen bei Kellinghusen, 3. hauptsächlich aber von zahlreichen Streuhufen in Marsch und Geest. Das Kloster erhebt von den meisten Hufen auch die königliche Kontribution, im ganzen für 222 1/2 Pflüge, deren jeder 1 Taler bezahlt.

Das Register zählt an Einnahmen auf:

1. Die gewissen und gemeinen Intradegelder im Gesamtbetrage von 9620 M; davon entfallen rund 2/3 (6431 M) auf Landheuer von einzelnen Grundstücken; auf Heuer von der Stadt Itzehoe 429 M; Schatt und Tegede (Schatz und Zehnt) aus den Dörfern 1390 M; der Rest entfällt auf Rente-Gelder für ausgeliehene Kapitalien.

Dazu kommen 1774 Geesthimpten Heuerrogen, meist von ganzen Hufen, und zwar ausschließlich von den westlichen Untertanen, von den östlichen Dorfschaften ist keine daran beteiligt; — aus wenigen Dörfern wird auch ein Tegedhaber, Zehnthafer, geleistet.

2. Die Dienst- oder Heerfahrtsgelder, welche von den drei klösterlichen Dingstätten, Hennstedt, Meimersdorf und Itzehoe mit im ganzen 5795 M erhoben werden.
3. Rentegelder von ausgeliehenen Kapitalien, welche verschiedene Bezeichnungen tragen (Gemeine Rentegelder, Bastamtsgelder, Kaellgelder, Memoriengelder, Calandtrente) und nicht zusammengefaßt sind; mit dem oben unter 1. erwähnten Posten ergibt sich ein Gesamtbetrag von 3201 M bei ca. 51 000 M Kapital. Der Zinsfuß ist fast überall 6 1/4 %.
4. Außer dem schon erwähnten Heuerroggen werden in natura geleistet: von allen kontributionspflichtigen Stellen, die mehr als 1/2 Pflug haben, jährlich 1 Gebellschwein, im ganzen 196 (nur die Vögte sind davon frei); von den Hufnern der östlichen Dörfer Herrenlämmer, im ganzen 80 (2 pro Hufe, 1 pro Halbhufe); von einem Teil der westlichen Dörfer: Gänse, im ganzen 104.
5. Schließlich von allen Voll- und Halbhufnern, und auch von einigen Kätnern, die fünfjährige Bitte, deren Gesamtbetrag 1528 M ist.

Im ganzen überwiegen demnach die öffentlichen Abgaben beträchtlich.

Ein besonderes Erbrecht besteht für die der privaten Gerichtsherrschaft unterstellten Eigentumsbauern nicht. Sie unterliegen dem allgemeinen Landrecht ihres Distriktes. Die Erbsitte unterscheidet sich nicht von derjenigen der benachbarten Distrikte. Zu einer gesetzlichen Anerkennung der Sitte fehlte die formale Voraussetzung, weil die Landesherrschaft unmittelbare Herrschaftsbefugnisse nicht besaß.

2. Das klösterlich Preetzer Gebiet.

Etwas anders liegen die Verhältnisse im Bezirk des Klosters Preetz: der 20 Dörfer umfassenden Preetzer „Probstei" und den 20 Preetzer „Walddörfern". Hier hat unzweifelhaft im Mittelalter volle Grundherrschaft bestanden[1]) und noch bis ins 19. Jahrhundert bezog das Kloster von allen Hufnern „Kornheuer" — zum großen Teil in natura —, außerdem die Heuer von den an die einzelnen Hufner verpachteten Salzwiesen. Der Gerichtsherrschaft als solcher mußten Fuhrdienste geleistet werden, die Bauern

[1]) Vgl. oben S. 272 Anm. 5, 278 Anm. 2, 279 Anm. 1

hatten auch die klösterlichen Fischteiche in stand zu halten und Brennholz zu fällen.[1])

Jedoch waren im 18. Jahrhnndert die grundherrlichen Rechte mit den gerichtsherrlichen Befugnissen so sehr in eins verschmolzen und die grundherrlichen Rechte infolge der von jeher bestehenden Erblichkeit der Bauerstellen so erstarrt, daß man die Bauern als Eigentümer, ihre Abgaben als Reallasten und die Eigentumsbeschränkungen als Ansdruck der klösterlichen Gerichtsbarkeit ansah. Die Grundbesitzungen waren geschlossen, ohne Konsens der klösterlichen Obrigkeit durften Pertinenzen nicht abveräußert werden.[2])

Die Übergabe-Verträge bedurften der Konfirmation.

Nach altem Herkommen bestand in der Probstei das Näherrecht für den jüngsten Sohn, in Ermangelung von Söhnen für die älteste Tochter. Es entspricht der Ableitung dieser Sitte aus der westengernschen Eigenbehörigkeit (vgl. oben S. 184 ff), daß die Neigung bestand, das Näherrecht des jüngsten als zwingend anzusehen. Als (1739) „ein Hufner in Ellerbek mit Zustimmung seines jüngsten Sohnes als eventuellen Anerben seine Hufe dem ältesten Sohne überlassen wollte, wurde nicht nur die Konfirmation des Überlassungskontraktes verweigert, sondern der Disponent sogar wegen eigenmächtigen Verfahrens in eine Brüche von 6 Rtlr. verurteilt." Doch war später (1757) dieser Überlassungskontrakt unter Festsetzung der dem jüngsten Sohne gebührenden Entschädigung konfirmiert, und in einem (1766) erteilten Hausbriefe ausgesprochen, daß das „Anerbenrecht nur dann Anwendung finde, wenn von dem Stellbesitzer keine besondere Disposition getroffen worden."[3])

In den sogenannten Walddörfern war die Erbfolgeordnung teilweise eine andere, es galt der Vorzug des Ältesten, oder auch nur des männlichen vor dem weiblichen Geschlechte.

„Eine Taxation der Hufen ist früher weder in der Probstei noch in den Walddistrikten gebräuchlich gewesen. In der Probstei scheint in früheren Zeiten von dem Annehmer jedem seiner Geschwister die Summe von 100 Rtlr. als Abfindung ansgezahlt zu sein. In mehreren Dörfern des Walddistriktes gingen die Hufen zu einem festen in den einzelnen Dörfern verschieden bestimmten Preise" (z. B. 50 Rth.) „auf den Anerben über". Diesen Gewohnheiten wurde durch die Resolution vom 13. Oktober 1786 die Rechtsgiltigkeit abgesprochen, weil solch „einförmiger Preis allen Fleiß nnd alle

---

[1]) Diese Dienstleistungen waren im Jahre 1842 sämtlich abgehandelt und zu Geld gesetzt. Posselt, Über die rechtlichen und kommunalen Verhältnisse der klösterlich Preetzer Probstei. Falcks Archiv. I. Jahrgang 1842.

[2]) Siehe Posselt a. a. O. Nach I. G. Schmidt (Die Probstei Preetz, Kiel 1815, zitiert bei G. H. Schmidt, Zur Agrargeschichte Ost-Holsteins, Zürich 1887, S. 29) hatte das Kloster auch das Vorkaufsrecht, bei Verkauf von Grundbesitz im Ganzen mußten die Untertanen ebenfalls Konsens des Klosters einholen.

[3]) Bericht der Dentschen Kanzlei. Acta A XVIII. 5931, I. Staatsarchiv Schleswig und Acta A. XVIII aus Nc. 1097 (Abfassung einer nenen Klosterordnung).

Neigung zur Verbesserung der Gehöffte ersticken" müßte, und hinsichtlich der Taxation die Bestimmungen der Schleswiger Verordnung über das Näherrecht von 1777 eingeführt.

C. Das Gebiet der Grundherrschaft.

Die vom Mittelalter überkommene Grundherrschaft hat nur in zwei größeren Distrikten ihre wesentlichen Züge bewahrt: einerseits in den großfürstlichen Ämtern Kiel, Bordesholm und in Teilen des gleichfalls großfürstlichen Amtes Neumünster, anderseits im Herzogtum Lauenburg. In Kiel, Bordesholm und Lauenburg handelt es sich um geschlossene Grundherrschaften, im Amte Neumünster, abgesehen von 3 Feldmarken, die ganz dem Landesherrn gehörten, um ausgeprägten Streubesitz.

1. Die Ämter Kiel, Bordesholm und Neumünster.

Die Dörfer des Amtes Kiel waren ehemals Eigentum der Stadt Kiel und dortiger milder Stiftungen; nach längeren Streitigkeiten nahm sie der Landesherr in den Jahren 1571—1604, 1663 und 1667 in Pacht und später — gegen einen jährlichen Kanon von 1000 Rtlr. an die Stadt Kiel — zu ewigen Zeiten in Besitz.[1]) Das Amt Bordesholm umfaßt den früher klösterlichen Besitz; die Festestellen im Amte Neumünster sind teils von jeher landesherrlich gewesen, teils vom Kloster Bordesholm-Neumünster und ans adligem Besitz erworben.[2])

Alle zinspflichtigen Bauernstellen werden im 18. Jahrhundert als *Festegüter* bezeichnet. In älterer Zeit hat das typische holsteinische *Erb*zinsrecht (vgl. oben S. 273 ff.) gegolten.[3]) Der dänische Sprachgebrauch ist erst durch die großfürstlichen Beamten im Zusammenhange mit der Neusetzung der Abgaben im 18. Jahrhundert eingeführt worden.[4]) Die erste erfolgte 1710, die zweite 1768; bei der letzteren handelte es sich nicht allein um eine Vereinheitlichung der Abgaben, sondern zugleich um die „Egalisierung" der Hufen. Um die Steuern ohne Schwierigkeiten bei der Verteilung steigern zu können, machte man alle Hufenbesitzungen einander gleich in der

[1]) v. Schröder, Topogr. v. Holstein, I, Einleitung und spez. Repertorium.

[2]) Vgl. Hänel, a. a. O. S. 107—109, 141. Im Jahre 1606 gab es im Amte (Kirchspiel) Neumünster 99 Festehufen, von diesen gehörten 27 dem Hause Kiel (Landesherr), 31 dem (säkularisierten) Kloster Bordesholm, 19 den Wittorfern, 18 der Kirche, 3 dem Pastorate in Neumünster, 1 dem Kloster Preetz. Die Wittorfer wurden in der Folgezeit von der Landesherrschaft erworben. Nach der Setzung von 1768 war die Anzahl der Festegüter im Amte 94 unter 157 Hufenstellen (60%).

[3]) Vgl. Hänel u. Seelig, a. a. O. S. 106 und oben S. 201 Anm. 3 und 4.

[4]) Die meisten Hufner und ausnahmslos die Kätner und Bödner wußten damals von einer „Feste"-Qualität ihrer Besitzungen nichts. Für eine Anzahl Hufen stand fest, daß sie seit 70 bis 80 Jahren nicht mehr „gefestet", d. h. ein Antrittsgeld bezahlt hatten. Für eine große Anzahl Hufen und fast sämtliche kleineren Landstellen fand sich überhaupt keine Nachricht. Nur eine Halbhufe in Großflintbeck hatte nachweislich 1661 noch „gefestet". Hänel, a. a. O. S. 57.

Weise, daß man aus den für landesherrliches Eigentum erklärten gemeinschaftlichen Weideländereien den kleineren Stellen Land zulegte und die Besitzer größerer Bauernhufen zwang, den Überschuß über die Norm ihren Kindern und Verwandten zu überlassen. So bekam jede Hufe das gleiche Landmaß. Die Gemengelage der Ackerländereien blieb bestehen. Ebenso wurden alle Kätner, die bisher kein Land besaßen, mit solchem ausgestattet und neue Anbauer angesetzt. Die Gemeindeholzungen wurden als landesherrlicher Forst eingehegt.[1])

Neumessung und Neu-Austeilung von zinspflichtigem Lande ist schon im Mittelalter öfter vorgenommen worden (s. oben S. 279 Anm. 4), für erbliche Zinsgüter setzte dies freie Vereinbarungen voraus. Die großfürstliche Regierung aber fragte gar nicht nach der Rechtslage der Stellen, ihr Vorgehen war ein Zwangseingriff, der, ohne Rücksicht auf das geltende Recht durchgeführt, im Amte Neumünster sogar die Bondenländereien ergriff. Nur die sogenannten Erb- und Kaufländereien[2]) und die Bondenholzungen blieben ausgeschlossen.[3]) Das Vorgehen erinnert an gleichzeitige Maßnahmen in Rußland, unterscheidet sich nur dadurch von ihnen, daß man keine Solidarhaft einführte und den Grundbesitz deshalb auch nicht zu Gemeindeeigentum erklärte.

Anscheinend haben die engen Beziehungen des Großfürsten zur russischen Regierung[4]) auf das Verhalten seiner Regierung eingewirkt; man hätte hier demnach den einzigen Fall, in dem die Verhältnisse des russischen „Mir" für Deutschland vorbildlich geworden sind. Hier wie dort war die Absicht die gleiche: die *Steuerkraft* der bäuerlichen Besitzungen zu erschöpfen.

Durch die Regulierungen sind die Erbzinsleute den schleswiger Festern in Bezug auf ihre Abgabenverhältnisse völlig gleich gestellt worden. Sie haben ein Antrittsgeld zu leisten, und zwar jeweils alle Hufner und alle Kätner in gleicher Höhe. Im übrigen sind ihre sämtlichen älteren Leistungen privater und öffentlicher Art fortgefallen und mit den Steuern in eins verschmolzen. Hinsichtlich des Besitzrechts der „Fester" bleibt jedoch den Grundzügen nach die alte Verfassung erhalten: Alle Festestellen sind vererblich und heißen deshalb Erbfesten.[5]) Im Amt Bordesholm unterliegen nach der vorherrschenden Ansicht alle Verträge über die Substanz des Gutes, Veräußerung, Verschuldung, Altenteile der Genehmigung des Amthauses,[6]) während im Amte Neumünster die Fester Schulden ohne Genehmigung kontrahieren können,[7]) auch das Verkaufsrecht aus freier Hand be-

[1]) Vgl. Hänel. S. 70 ff und oben S. 236.

[2]) s. oben S. 39, Hänel, S. 132 ff.

[3]) Akta d. Kgl. St.-A. Schleswig. B. IV, 1 aus No. 7.

[4]) Der regierende gottorfische Herzog Karl Peter Ulrich, durch seine Mutter ein Enkel Peters des Großen, bestieg 1762 als Zar Peter III. den russischen Thron.

[5]) Hanssen, Das Amt Bordesholm im Herzogtume Holstein. Kiel 1842. S. 166.

[6]) In manchen Berichten wird dies jedoch geleugnet, es heißt, „daß der Festebesitzer seine Stelle verpfänden könne, und daß viele Beispiele deren Veräußerlichkeit im Konkurs bewiesen." Hänel, S. 94.

[7]) Fürstl. Konstitution vom 10. Mai 1674, s. Hänel, S. 141. Ein Bericht des Neumünsterschen Amthauses von 1778 (Akta d. Kgl. St.-A. z. Schleswig. B. IV, 1 aus No. 7.

sitzen,[1]) freilich „nach neuerer Meinung“ an andere als den nächsten Erben nur mit obrigkeitlichem Konsens.[2])

Die *Vererbung* regelt sich lediglich nach den alten Gewohnheiten. Sie sind nicht aus den sogenannten „Neumünsterschen Kirchspiels- oder Bordesholmischen Amts-Gebräuchen“ zu ersehen; denn wie Falck[3]) nachgewiesen hat, sind diese „Gebräuche“ in der Hauptsache nichts anderes als ein Auszug aus dem Ditmarscher Landrecht, den wohl ein Beamter am Schluß des 16. Jahrhunderts gemacht hat. Im Erbrecht kommt, von gewissen Taxvorschriften abgesehen, keine der Bestimmungen zur Anwendung. In den Amtsgebräuchen ist eheliche Gütergemeinschaft als gesetzlicher Güterstand vorgeschrieben, tatsächlich herrschen im Amt nach sächsischem Recht getrennte Güterverhältnisse.

Die übliche Vererbungsweise schildert Hanssen[4]) nach Teilungsprotokollen aus der letzten Zeit des 17. Jahrhunderts für *Bordesholm* wie folgt: Anerbe ist nach Gewohnheitsrecht der älteste Sohn, jedoch findet sich häufig die Bestimmung, die wie eine Reminiszenz an ein ehemaliges Minorat erscheint, daß er dem Jüngsten außer dessen übrigem Erbteil noch 10 Rtlr. „für die Abtretung der Hufe“ geben solle. Ist der älteste nicht tauglich, so können die Eltern ihr Gut einem anderen ihrer Kinder mit *obrigkeitlicher Genehmigung* übertragen. Wenn der Anerbe (Sohn oder Tochter) in eine andere Hufe hineinheiratet, so „verzieht“ er die väterliche Hufe, d. h. geht seines Anspruches verlustig, falls andere Geschwister oder deren Erben vorhanden sind. Sind die Erben sämtlich noch unmündig, so wird eine Setzwirtschaft angeordnet, und die Obrigkeit bestimmt gleichzeitig denjenigen unter den Erben, welchem nach Ablauf der Setzjahre die Hufe zufallen soll. Testamentarische Verfügungen finden nicht statt, das Altenteil bedarf der obrigkeitlichen Genehmigung.

Die Hufenländereien werden nicht mit zur Erbteilung gezogen, sondern nur Fahrnis und Gebäude, letztere zu dem festen niedrigen Satz von 30 M. Jedoch muß das sogenannte Hofgespann, zu welchem bei einer Vollhufe 4 der besten Pferde, 2 Kühe, 1 Wagen, 1 Pflug, allerlei Gerät und ein aufgemachtes Bett gehören, bei der Stelle bleiben. Es wird zu dem stehenden Taxatum von 100 M mit dem übrigen Inventar in die Teilungsmasse gezogen. „Die ganze Erbmasse betrug auf einer Hufe damals selten mehr als einige hundert Mark, und gewöhnlich war die privilegierte Schuld größer, so daß die übrigen Kreditoren leer ausgingen. Aber selbst in diesem Falle, wenn mehr Passiva als Aktiva vorhanden waren, übernahm der die

---

Bericht über die Verwandlung der Neumünsterschen Festehufen in Bondenhufen de 1778) führt weiter aus, daß demzufolge viele Festehufen zum *Konkurs* gekommen und in gerichtlicher Lizitation an die Meistbietenden verkauft worden seien; aus „neuerer Zeit“ erwähnt er 7 derartige Fälle.

[1]) Derselbe Bericht führt 12 Fälle freihändigen Verkaufs an.

[2]) Hänel, a. a. O. S. 141.

[3]) Handbuch des Privatrechts a. a. O. Bd. I, S. 451 ff.

[4]) Bordesholm a. a. O. S. 166—168.

Hufe antretende Erbe gewöhnlich die Verpflichtung, den Geschwistern etwas abzugeben, namentlich Aussteuerungsgegenstände für den Fall, daß sie sich verheiraten würden."

Es ergeben sich also im Bordesholmer Bezirk als Folge des grundherrlichen Eigentums an den Hufen zwei Einrichtungen, die den Eigentumsbauern fremd geblieben sind: Zwangs-Anerbenrecht, d. h. Ausschluß der elterlichen Befugnis, den Anerben frei zu bestimmen, und Ausschluß der Grundstücke von der Erbteilung.

Bei den *Neumünsterschen Festern* gestalten sich die Verhältnisse ähnlich, jedoch dürfen sie ihre Hufen nach einem Privileginm von 1725 einem von ihren Kindern, welchem sie wollen, ohne Rücksicht auf den Jüngsten oder Ältesten zuwenden.[1]) Auch hier muß ein gewisser Beschlag, 4 Pferde und 2 Kühe, bei der Hufe gelassen werden. Wenn ein neuer Gewährsmann einzusetzen war, fand jedesmal durch den Amtschreiber und Hausvogt „mit Zuziehung 4 unpartheyischer Männer" eine „Setz- und Theilung" statt. —[2])

Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden im Zusammenhange mit den steigenden Konjunkturen und den Fortschritten im landwirtschaftlichen Betriebe die Erbabfindungen der Geschwister des Festers unter stillschweigender Duldnng der Beamten immer größer, tatsächlich wurde auch der Bodenwert mit znr Teilung gezogen.[3]) Die Festeeigenschaft wurde durch eine Bekanntmachung vom 10. März 1781 für die Ämter Kiel, Bordesholm, Neumünster für ablösbar erklärt.[4]) Aber erst im 19. Jahrhundert ließ die Landesherrschaft, welcher die Holzgerechtigkeiten der Fester lästig fielen, ihre Umwandlung in Bonden energisch betreiben.[5])

Nunmehr gehörte das Hufenland von rechtswegen auch mit zu der Teilungsmasse. In Bordesholm und Kiel wurde die Feststellung der Auslösungssumme bei Erbteilungen ganz der freien Verfügung der Beteiligten überlassen, bis 1841 für den Fall der Beteiligung Unmündiger vom Amthanse bestimmt wurde, daß der Anerbe $^1/_3$ des vollen Wertes als voraus und von den übrigen $^2/_3$ nach Abzug der Schulden mit den Miterben einen gleichen Anteil erhalten solle.[6])

Im Amte Neumünster fielen die neuen Bondengüter unter die hier durch Gewohnheit rezipierte schleswiger Näherverordnung von 1777.

2. Lauenburg.

Im Herzogtume *Lauenburg* werden die Zinsleute im 18. Jahrhundert allgemein als „Meier" bezeichnet, ihre Rechtsverhältnisse sind durchaus gleich-

[1]) Akta B. IV, 1 aus No. 7; s. Anm. 7 S. 293.

[2]) Ebenda.

[3]) Hanssen, a. a. O. S. 168.

[4]) Hänel, a. a. O. S. 95. Schon im Setzungsregulativ von 1768 (§ 29) wurde die Umwandlung der Festen in Bonden ins Auge gefaßt, ebenda S. 94.

[5]) Die Umwandlung kam dorfschaftweise zustande in Bordesholm 1803—1835, in Neumünster 1806—1837.

[6]) Vgl. unten Zweiter Teil, Abschn. I, Kap. I, Ziffer II.

artige. Auch hier sind aber der Name und die Ausgestaltung der Verfassung Erzeugnisse der modernen Verwaltung und einer auswärtigen Tradition entlehnt. In älterer Zeit heißen die Bauern wie in Holstein „Lansten“ [1]) oder „Bauleute“, im 17. Jahrhundert gewöhnlich „Bauern“ oder „Untertanen“.

Das Besitzrecht der Bauern war das in Holstein übliche Zinsverhältnis, und es scheint, als ob in den landesherrlichen Distrikten von Lauenburg, wie in manchen des Nachbarlandes, die allmähliche Umwandlung in Eigentum im Zuge gewesen wäre.[2]) Aber nachdem Lauenburg 1689 bezw. 1705 mit dem Herzogtum Braunschweig-Lüneburg und dem Kurstaat Hannover verbunden war, übertrug die Beamtenpraxis das hannoversche Meierrecht auch hierhin. Am Ende des 18. Jahrhunderts umfaßte dieselbe uniforme Meierverfassung alle Amtshauern und die Bauern fast sämtlicher adligen Güter.

Gewisse Unterschiede ergaben sich gegenüber dem althannoverschen Meierrecht vor allem aus der großen Bedeutung der Gutswirtschaft, welche der geschlossenen Grundherrschaft des Koloniallandes entstammte. Das Land gehörte bis zu den Reformen der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts etwa zur Hälfte dem Landesherrn und zur andern Hälfte dem Adel (siehe die historische Karte). Der landesherrliche Besitz, schon von den Zeiten der deutschen Kolonisation her beträchtlich, war durch Einziehung der Klostergüter[3]) und durch den Heimfall von Lehnsbesitz stark vermehrt worden. Er umfaßte auch eine Anzahl großer Vorwerke.[4]) In fast allen adligen „Gütern“, d. h. Gerichtsbezirken,[5]) gab es ebenfalls umfangreiches Hoffeld,[6]) das meist aus den Feldmarken niedergelegter Dörfer gebildet war.

Wie in Ostholstein wurden zur Bewirtschaftung der Hoffelder die Dienste der Guts- und Amtsuntertanen in Anspruch genommen.

---

[1]) Der Ausdruck Meier kommt in früherer Zeit nur einmal im Landtagsabschied von 1573 vor: der Adel sei schuldig, gegen seine Meier gebührlich Recht ergehen zu lassen. Peter von Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogt. Lauenburg Bd. 3, S. 206.

[2]) Im *Amte* Lauenburg behaupteten die Bauern im Anfang des 18. Jahrhunderts die Allodialeigenschaft und das volle Eigentum ihrer Güter unter Berufung auf den Ausdruck „erb- und eigentümlich“, welcher bei Austeilungen vorzukommen pflegte. Es wurde aber 1733 entschieden, daß sie nur zu Meierrecht säßen. Das *Amt Steinhorst* war längere Zeit mit Holstein verbunden gewesen, und die Verhältnisse der Bauern waren hier dieselben wie in den dortigen Nachbarbezirken. v. Kobbe, a. a. O. S. 213. Vgl. oben S. 285 (Amt Trittau). Vielleicht wirkte in den westlichen Teilen des Herzogtums das Grundbesitzrecht der alten Sachsenmark, hier Sadelbende genannt, nach.

[3]) Klöster Marienwohlde, Knddewörde und Reinbek.

[4]) Nach der „Topographie“ (S. 123—126) gab es noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts, nach Parzellierung zahlreicher Vorwerke — so sämtlicher im Amte Schwarzenbek —,

im Amte Lauenburg 1 landesherrl. Vorwerk mit 320 ha
„ „ Ratzeburg 9 „ Vorwerke „ 1925 „ (Areal von 7 Vorw.)
„ „ Steinhorst 2 „ „ „ 980 „

[5]) Vgl. oben S. 215.

[6]) Das Hoffeld (einschließlich Wald) umfaßte beispielsweise bei den adligen Gütern (um 1850)

Gültzow	von 4450 ha	. . . . .	1700 ha,	also 38 %
Kulpin	„ 1025 „	. . . . .	360 „	„ 35 „
Basthorst	„ 1350 „	. . . . .	450 „	„ 33 „
Kogel	„ 1340 „	. . . . .	1310 „	„ 97 „

Aber dank der größeren Bedeutung des landesherrlichen Regiments blieb die Dienstpflicht in engeren Grenzen[1]) als dort. Vor allem ist auch das Besitzrecht der Bauern durch landesherrlichen Eingriff gefestigt, die Erhöhung des Zinses untersagt, die Vererblichkeit verallgemeinert worden.[2])

In dem Landesrezeß von 1702, durch Kgl. Reskript von 1718 bestätigt, wurde die Absetzung der Bauern (Abmeierung) auf bestimmte Fälle beschränkt (liederliches Leben, Vernachlässigung der Wirtschaft, Rückstand der Abgaben von 2—3 Jahren). Sie setzte stets ein gerichtliches Verfahren voraus. Unvererblich war das Besitzrecht nur in einigen adligen Gütern.[3]) Diese bleiben für die folgende Darstellnng außer Betracht.

Unsere Schilderung der Rechts- und Vererbungsverhältnisse stützt sich auf einen von Spangenberg veröffentlichten Auszug aus einem 1870 vom lauenburgischen Landsyndikus B. D. Walter gelieferten Aufsatz.[4]) Darnach haben die Meier, mögen sie nun Voll-, Halb- oder sonstige Teilhufen haben, oder bloße Kätner und Brinksitzer sein, ein erbliches dingliches Nutzungsrecht an einem fremden Grundstück. Schriftliche Vertragsausfertigungen, Meierbriefe, sind selten, auch wird nur ansnahmsweise ein laudemium bezahlt. Das Nutzungsrecht des Meiers ist innerhalb der Grenzen eines ordentliohen landwirtschaftlichen Betriebes unbeschränkt. Der Grundherr hat ein Aufsichtsrecht, welches ihn jedoch nnr befähigt, eine Verschlechterung der Wirtschaft zu verhüten.

Der jährlich zu entrichtende Meierzins umfaßt in der Regel nur geringe Korn- und sonstige Naturallieferungen nebst unbedeutenden Geldbeträgen, selten mehr als 2 Taler für die Vollhufe,[5]) und kann nicht einseitig vom Grundherrn erhöht werden. Unglücksfälle sind für den Meier eine rechtsgiltige Entschuldigung für Nichtzahlung der Abgaben.

Die Gebäude gelten in den adligen Gütern regelmäßig ganz, in den königlichen Ämtern nur zur Hälfte[6]) als Eigentum (Allod) des Meiers. Dieser ist zur Unterhaltung der Bauten verpflichtet und muß Neubauten auf seine Kosten aufführen. Aber die Gebäude, das Vieh- und Feldinventar und was sonst

---

[1]) Die *Hofdienste* waren für die einzelnen Güter verschieden, aber nach dem Herkommen unveränderlich bestimmt. Die Vermutung sprach in Lauenburg fast überall für *gemessene Dienste*. Sie betrugen gewöhnlich für den Vollhufner wöchentlich 2 Tage Spanndienst und 2 Tage Handdienst, für Teilhufen weniger. Die Kätner leisteten Handdienste, oft nur *einen* Tag in der Woche. Auch das tägliche Arbeitspensum hatte seine verabredeten Grenzen. Änderung, Verwandlung und Erhöhung der Dienste war nur mit Zustimmung der Meier möglich (vgl. Walter-Spangenberg S. 214 ff.).

[2]) Es hat schon im Mittelalter erbliche Zinslente gegeben, auf den Landdingen mußten „2 erbgesessene Männer" aus jeder Dorfschaft erscheinen (ebenda S. 162/3).

[3]) Wotersen, Lanken, Seedorf. Dort waren noch um 1850 die zugehörigen Bauerstellen in Zeitpacht ausgetan. (Vgl v. Schröder, Topogr. S. 114–127 u. Spez. Repert.)

[4]) Vgl. Hanemann-Spangenberg, Praktische Erörterungen aus allen Gebieten der Rechtsgelehrsamkeit Bd. 9. Hannover 1831.

[5]) An einigen Orten ist dies ein Rutscherzins.

[6]) Der Grund ist, daß von der Landesherrschaft den Meiern das Bau-(Hart-)Holz unentgeltlich aus den landesherrlichen Waldungen überlassen wurde.

zur Bewirtschaftung des Meierhofes notwendig ist, die „*Hofwehr*", sind von Gesetzes wegen unzertrennlich mit dem Meiergute verbunden. Nur was nicht zum Betrieb des Meiergutes erforderlich ist — Bargeld, Mobilien, das geerntete Korn, soweit es nicht als Saatkorn gebraucht wird, usw. — ist *freies* Allod.

Veräußerung, Teilung und Verschuldnng des Meiergutes hedürfen der Genehmigung des Grundherrn und sind ohne solche rechtsungültig. Das Gleiche gilt von Veränßerungen aus der Hofwehr. Keine Genehmigung ist erforderlich für die Aufnahme von Schulden, die zur Erhaltung und Melioration des Meiergutes notwendig werden.

Ein *landesherrliches* Teilungsverbot hesteht nicht; denn das Interesse des Landesherrn am Steuer- und Dienstbezuge gilt als hinreichend durch die gutsherrlichen Genehmigungsvorschriften gewahrt.

Der Gutsherr hat das Recht, zur Verbesserung seiner Wirtschaft Ländereien seiner Meier gegen andere einzutauschen, oder einzelne Banern, ja selbst eine ganze Dorfschaft, mit Haus und Hof an einen andern Ort zu versetzen und die verlassenen Stellen einzuziehen.[1]) Dieses Recht wird damit hegründet, daß der Gutsherr in Lauenburg „absoluter unstreitiger Eigentümer" der Meiergüter ist. Die Gebäude usw. gelten dabei als Verhesserung, für welche der Meier Entschädigung verlangen kann. Auch hat er Anspruch auf Zuweisnng von Grundstücken gleichen Wertes und gleicher Einträglichkeit.[2])

Das in Lauenhurg geltende Erhrecht ist das römische. Die Nachfolge in das Nutzungsrecht aus unteilbarem Meiergut aher ist echte Singularerbfolge, für die das gemeine Recht nur hinsichtlich der Ahgrenzung des Kreises der zur Pachtfolge Berechtigten in Betracht kommt. Nur *einer* der gleichherechtigten nächsten Erben kann dazu berufen werden. Die Bestimmung seines Nachfolgers aus den nächsten Erhen im Meiergut ist ein Recht des Meiers, wobei die Zustimmung der übrigen Erben nicht erforderlich ist. Regelmäßig wird auch von diesem Recht durch Übergabevertrag oder Testament Gehrauch gemacht. Der Gutsherr mnß den Nachfolger annehmen, wenn er nicht dessen Untüchtigkeit zur Wirtschaftsführung nachweisen kann.[3]) Er kann sich jedoch der Hofesühergahe widersetzen, wenn der abtretende Wirt noch selbst der Stelle vorstehen könnte und durch das Altenteil das Meiergut unnützerweise helastet werden würde.

In Ermangelung der väterlichen Wahl können die gesetzlichen Erhen sich über die Nachfolge einigen. Andernfalls hat die Herrschaft das Wahlrecht unter ihnen.[4]) Hat der Bauer keine Verwandten hinterlassen, so ist der Ehegatte berufen. Es sind allgemein Eheverträge ühlich, in denen für

---

[1]) Trotz des Widerspruches der Meier wurde dies Recht durch Königl. Reskripte von 1718 und 1727, wenn auch mit Einschränkungen, aufrecht erhalten.

[2]) Über die Beschränkungen öffentlich-rechtlicher Art vgl. oben S. 231.

[3]) Für den Fall, daß der Meier die Nachfolge im Testamente ohne ausdrücklichen Konsens des Gutsherrn bestimmt hat, muß der Nachfolger seinerseits ihm den Nachweis der wirtschaftlichen Tüchtigkeit erbringen.

[4]) In älterer Zeit war der Kreis der Nachfolgeberechtigten auf die Abkömmlinge beschränkt. Vgl. Top. I, S. 117.

den Fall, daß beim Tode eines der Kontrahenten Kinder nicht vorhanden sind, der aufheiratende Ehegatte nach der Regel „längst Leib, längst Gut" zum Erben des Meiergutes eingesetzt wird.

Ein *Vorrecht*, etwa des ältesten oder jüngsten Sohnes, auf die Gutsnachfolge besteht nicht; es gibt auch kein bestimmtes Herkommen in dieser Hinsicht, sehr oft erhält ein Jüngerer unter Zurücksetzung der früher Geborenen den Besitz des Hofes.

Der Wert des Meierrechtes bildet nicht einen Gegenstand der Erbteilung. Zur Erbmasse gehört lediglich das Allodialvermögen: das Haus, die Fahrhabe und die Meliorationen. Sie werden überschlägig abgeschätzt und regelmäßig vom Gutsnachfolger zu dieser Taxe übernommen. Davon kommen die Schulden, die der neue Meier gleichfalls übernimmt, in Abzug. Der verbleibende Rest bildet die Grundlage für die Bemessung der Erbteile. Sie werden jedoch regelmäßig in Form von Aussteuern bei der Verheiratung, als „Brautschätze", zugewiesen. Ihre Feststellung gilt an sich als Internum der Familie und bedarf keiner Genehmigung des Gutsherrn. Wenn aber der Brautschatz, wie es gewöhnlich der Fall ist, über das gesetzliche Erbteil hinausgeht, so ist grundherrliche Genehmigung erforderlich. Sie kann freilich nur versagt werden, wenn der Hof die Aussteuern offenbar ohne seinen Ruin nicht abtragen könnte. Herkömmlicherweise werden die Barbeträge nur ratenweise oder nach Umständen ausgezahlt und sind erst nach der Hochzeit verzinslich. —

Die Lauenburgischen Erbgewohnheiten stimmen mit den oben geschilderten im Bordesholmer Gebiet den Grundzügen nach überein. Es ist anzunehmen, daß schon im Mittelalter nicht anders verfahren wurde; denn die konkreten Rechtsgrundlagen waren damals dieselben wie im 18. Jahrhundert.

In Lauenburg hat das Meierrecht bis zum Erlaß des preußischen Gesetzes vom 14. August 1872 unverändert fortbestanden. Nunmehr wurden — im Laufe von wenigen Jahren — die auf den Grundstücken ruhenden Lasten abgelöst, das Meierrecht verwandelte sich in Eigentum, alle Veräußerungs- und Verschuldungsbeschränkungen fielen fort. Man war aber im Zweifel, ob auch das Anerbenrecht als bloße Wirkung des Meierrechts anzusehen und aufgehoben sei. Um die Rechtsunsicherheit zu beseitigen und eine Schwächung des Standes der mittleren Grundbesitzer zu verhüten, beantragte die Ritter- und Landschaft des Herzogtums Lauenburg wiederholt die Ausdehnung des Höferechts der Provinz Hannover auf den Kreis Lauenburg. Aus dieser Anregung entstand das Gesetz vom 21. Februar 1881, betr. das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg. Danach gilt das Intestat-Anerbenrecht für solche landwirtschaftliche Besitzungen, welche auf Antrag des Eigentümers in die Höferolle eingetragen sind. Von der Eintragung ausgeschlossen wurden — entgegen einem Antrage des Herrenhauses — landtagsfähige Rittergüter. Weder die Nachfolgeordnung (Majorat) noch das Bewertungs- und Teilungsverfahren des Gesetzes (Voraus des Anerben in Höhe von $^1/_8$ des Reinertrags) steht mit der geschichtlichen Entwicklung der Lauenburgischen Agrarverfassung in direktem Zusammenhang. Aber die Bevölke-

rung hat auch dort, wo sie von der Eintragung wenig Gebrauch machte, an der älteren Vererbungsweise bisher sehr konsequent festgehalten.

D. Das Gebiet der Gutsherrschaft.

Es umfaßt die folgenden Distrikte:

In Holstein: Den Preetzer, Oldenburger und Kieler Güterdistrikt, den Osten des Itzehoer Güterdistrikts, die sog. lübschen Güter, die landesherrlichen Ämter Rethwisch, Reinfeld, Plön und Cismar (mit 2, 6, 8 und 3 Vorwerken), sowie die großherzogl. Oldenburgischen Fideikommißgüter.

In Schleswig: Die adligen Gutsbezirke Dänisch-Wald und Schwansen, sowie einzelne Güter in Angeln. Da die Lage der dortigen Gutsuntertanen sich nicht von derjenigen in Holstein unterscheidet, können diese schleswiger Bezirke hier mit behandelt werden.

Ist in den landesherrlichen nnd klösterlichen Gebieten (mit den eben genannten wenigen Ausnahmen) die alte Freiheit der Kolonisten erhalten und ihr Besitzrecht überall erblich geworden, so hat sich in den adligen Bezirken des holsteinischen Koloniallandos die Entwicklnng ebenso konsequent zu Ungunsten der Bauern verschoben. Die Gutsuntertanen sind persönlich unfrei und werden als leibeigen bezeichnet, in demselben Sinne wie im übrigen Ostdeutschland.[1]) Der Leibeigne ist vermögensfähig, aber an die Scholle gebunden. Er kann nicht ohne das Land, aber mit ihm veräußert werden. In mißbräuchlicher Weise sind allerdings auch persönliche Veräußerungen von Leibeignen gelegentlich vorgekommen.[2])

Die Bauern, welche uns hier beschäftigen, haben kein sicheres Besitzrecht an ihren Hufen, sie sind nicht einmal Zeitpächter, sondern gelten als „Wirte bis weiter." Sie können beliebig abgesetzt werden.[3])

Dem Gutsherrn gehören das Land nnd die Gebäude, Beschlag und Inventar,[4]) dem Leibeigenen nur die sonstige Fahrhabe, die Früchte und die Besserung an Gebäuden, Inventar und Feldern. Dafür kann er im Falle der Absetzung vom Gutsherrn eine Entschädigung fordern, die freilich in ungesetzlicher Weise manchmal auch verweigert wird.[5])

---

[1]) Vgl. oben S. 223 ff.

[2]) In einem alten Verzeichnis (vor 1740) aus dem Gute Depenau, das der Witwe des Obersten Brockdorff gehört hatte (vgl. G. Pascue, Chronik des Kirchspiels Bornhövede, Schleswig 1839, S. 47) finden sich folgende bezeichnende Angaben: „1. Asmus Lüttjohann seine beiden Töchter sind in Kiel an Herrn Wrigge vorkauft für 100 Mark. 2. Cathrina Linnau ist verkauft und wohnet jetzt im Amte Segeberg für 100 Mark. 3. Maria Kummerfelden ist verkauft für 150 Mark und wohnet jetzt im Bothkampischen." „6. Ant. Lüttjohann ist an den Generalmajor Brockdorf verschenkt." „10. Marq. Kummerfeld ist gegeben worden an den Herrn Hauptmann, Baron von Güldenoron, wie die dänischen Truppen nach dem Rhein gezogen, wohnet jetzt in Lübeck." Daß die Untergehörigen dieses Gutes besonders schlecht behandelt wurden, beweist eine Bauernrevolte im Jahre 1713.

[3]) Hanssen, Leibeigenschaft, S. 17.

[4]) Ebenda, S. 17 und Petersen, Reinfeld, S. 33, ferner Akta A. XVIII aus No. 4603 Kgl. Staatsarchiv Schleswig. Hänel & Seelig a. a. O. S. 196—201.

[5]) Hanssen, Leibeigenschaft, S. 18.

Von einer eigentlichen Vererbung des Grundbesitzes bei diesen Bauern kann keine Rede sein. Der Gutsherr hat das Recht, beim Absterben eines Hufners einem beliebigen seiner Untertanen die Hufe zu geben. Dies ist auch vielfach geschehen.

Immerhin hat sich eine Art von Erbfolge gebildet. In der Regel erhält der älteste, oder, wenn dieser als nicht geeignet erscheint, ein anderer Sohn, auch wohl ein Schwiegersohn die Hufe. Häufig geschieht dieser Übergang schon bei Lebzeiten des alten Hufners, dem dann von seinem Nachfolger ein Altenteil gewährt wird.[1]) Näheres über diese Vorgänge ist für die adligen Güter nicht bekannt. Dagegen gehen amtliche Berichte über die Zustände in den genannten Ämtern, besonders im Amte Reinfeld genaue Auskunft.[2]) In einem Bericht des Reinfelder Amtsverwalters vom 4. März 1786 heißt es: „Als die Unterthanen des Amts Reinfeld noch leibeigen gewesen, hätte jeder Annehmer eines Gehöftes selbiges mit der sogenannten Hofwehre,[3]) bestehend aus Pferden, Kühen, Bau- und Hausgeräth, welches alles ein Eigenthum der Landesherrschaft gewesen, umsonst erhalten. Die Hofwehre habe man wohl taxiret und das taxatum ante lineam gesetzet, wornach es wieder abgeliefert werden solle. Nach dem Tode des Besitzers sey ihm der älteste Sohn gefolget, wenn er zum Hauswirth tüchtig befunden worden. Er habe die Stelle wie sein Vater umsonst bekommen. Seine Geschwister haben an diesem Eigenthum der Landes-Herrschaft keinen Theil gehabt. Nach Abtrag der Schulden sey das außer der Hofwehre vorräthig gewesene unter sämtlichen Erben vertheilet worden."

Indessen ist solches Vermögen in Holstein meist nicht vorhanden, vielmehr der leibeigne Bauer regelmäßig noch mit Zahlungen und Leistungen im Rückstande. Besser steht er in Schleswig. Dort tritt die Leibeigenschaft in milderer Form auf, und die Gutsuntertanen sind vielfach ganz vermögende Leute.

Die *Aufhebung der Leibeigenschaft* hat zwar die Bauernschaft wirtschaftlich gehoben, aber das Grundeigentum des Gutsherrn an den bäuerlichen Stellen unberührt gelassen; es sei denn, daß die Hoffelder parzelliert oder, was nur ausnahmsweise geschah, die Bauern ohne dies freiwillig zu Eigentümern oder Erbpächtern gemacht wurden. In der großen Mehrzahl sind die ehemals leibeignen Bauern Zeitpächter geworden. Sie entbehren also nach wie vor des Erbrechts an ihren Stellen. Daß jedoch ein Sohn

---

[1]) Hanssen, Leibeigenschaft. S. 18.

[2]) Acta A. XVIII aus No. 4603 (betr. das Regulativ vom 27. Februar 1789), wonach in den vormals Plönschen Landen bei Teilung der Verlassenschaft eines Hofbesitzers in Ansehung der Taxation des Hofes und sonst zu verfahren ist. de 1788—89.

[3]) Nach Petersen (Historisch-ökonomische Beschreibung des Amtes Reinfeld, Kiel 1801) bestand diese Hofwehr bei einem Hufner gewöhnlich aus:

1. *Vieh*: 8 Pferde, 4 Kühe, 3 Gänse.

2. *Instrumenta rustica*: 2 Wagen, 2 Pflüge, 1 Lotegge, 4 hölzerne Eggen und einige kleine Gerätschaften.

3 *Hausgerät*: 1 Schneideladen, 1 Messer und Stuhl, 1 Brake und Schwingblock, 1 Backtrog, 2 Hofbeutel, 2 Butterschachteln, 8 Kornsäcke, 2 Volksbetten, 4 Laken.

des Pächters, meist der älteste, nachfolgt, ist um so mehr die Regel geblieben, als die Anzahl der Hufenstellen nicht gemindert werden darf.[1]) In den für die Zeit von 1857—1867 mit den Hufnern der großherzoglich-oldenburgischen Fideikommißgüter abgeschlossenen Pachtverträgen heißt es: „Es ist die Absicht der Gutsherrschaft, ohne daß sie jedoch desfalls rechtlich gebunden sein will, die Hufe so weit thunlich bei der Familie zu belassen. Sollte daher der Pächter während der Pachtjahre versterben, so steht die Übertragung der Pacht an einen der mündigen Söhne zu gewärtigen. Die Gutsherrschaft behält sich die Wahl vor und wird dabei die Tüchtigkeit, sowie durch auswärtiges Dienen erworbene Erfahrung in Betracht ziehen. Ebenfalls wird darauf Bedacht genommen werden, beim Vorhandensein unmündiger Kinder bis zur Mündigkeit derselben die Pacht durch die Mutter allein oder in Verbindung mit einem Interimswirth fortsetzen zu lassen.“[2])

So ist es in der Hauptsache auch bis zur Gegenwart geblieben. Hier ist nur noch darzustellen, wie sich Erbrecht und Erbsitte bei denjenigen Bauern gestalteten, welche aus Anlaß der Reform zu *Eigentümern* oder *Erbpächtern* ihrer bisherigen Hufenstelle gemacht oder neu angesetzt worden sind. Dies ist besonders in den fiskalischen, seltener in den adligen Gutsbezirken geschehen.

1. *Adlige Güter.* Parzellierungen der Hofesländereien sind in größerem Umfange nur in Angeln, Sundewitt und Alsen vorgekommen, vereinzelt in Schwansen und dem Dänischen Wald, sehr selten in Holstein.[3]) Auf dem parzellierten Hoffelde wurden nur Erbpächter angesetzt, die dienstpflichtigen alten Bauerstellen gleichfalls zu Erbpacht[4]) oder Erbfeste[5]) verliehen, nur in wenigen Fällen zu vollem Eigentum. Das neue Besitzrecht gewährt den Bauern fast unbeschränkte Verfügungsfreiheit, so daß auch die Vererbung der Erbpachtstellen sich nicht von derjenigen der zu Eigentum ausgegebenen Landgüter unterscheidet. Sowohl die früheren Gutsbauern als die Parzellisten unterliegen lediglich den Bestimmungen des Jüt. Lovs oder des Sachsenspiegels.

Nur in vier holsteinischen Gutsbezirken ist ein Anerbenrecht zur Anerkennung gelangt, in Erfrade, Prohnsdorff, Muggesfelde und Ahrensburg. Hier geht mangels Verfügung oder Vereinbarung das Bauerngut auf den

---

[1]) Vgl. oben S. 230.

[2]) Hanssen, Leibeigenschaft, S. 93.

[3]) Hanssen, Leibeigenschaft, S. 163 ff.; Holst. Top. u. Ellerholz, Handbuch des Grundbesitzes.

[4]) Die *Erbpacht* in den Herzogtümern ist lediglich ein Gewohnheitsinstitut und stets nach dem betreffenden Kontrakt zu beurteilen. Bezüglich Zahlung eines Laudemiums, des Kanons usw. finden sich die mannigfaltigsten Abweichungen. Aber stets hat der Erbpächter weitgehende Verfügungsbefugnisse. Er kann die Erbpachtstelle veräußern, verpfänden, teilen. Gerade auf den adligen Gütern zeigt die Erbpacht die freiesten Züge. Der Gedanke des Obereigentums ist hier völlig verwischt. Der Unterschied vom Eigentum besteht nur darin, daß der Erbpächter eine jährliche Rente, Kanon, und in vereinzelten Fällen eine Besitzveränderungsabgabe entrichten muß. — Vgl. Esmarch, Bürgerl. Recht S. 182/3 und Hänel u. Seelig, a. a. O. S. 195.

[5]) Letzteres z. B. in Mirebüll, Kirchspiel Breklum im Amte Bredstedt.

ältesten Sohn über. Dieses *Recht* ruht „nur auf Herkommen und Gewohnheit", ist aber von den Miterben dem Ältesten nie streitig gemacht worden. Taxationen „gehören, insoweit sie die Auseinandersetzung der Erben angehen nnd nicht im Interesse der Unmündigen für einen Setzwirt vorgenommen werden, zu den seltenen Geschäften eines Beamten, und vereinbaren sich die Erben in der Regel sowohl über den Wert der Stelle, als des dabei befindlichen Inventars."[1])

Ob dem Anerben ein Rechtsansprnch auf eine mäßige Taxe zusteht, bleibt hiernach zweifelhaft.

2. *Die landesherrlichen Ämter Plön, Reinfeld, Rethwisch und Cismar.* Hier wurden die Domänen-Hoffelder durchweg zerschlagen und zu spannfähigen bäuerlichen Besitzungen aufgeteilt.[2]) Die Parzellisten erhielten gegen einen jährlichen Kanon das völlige Eigentum an ihren Stellen und unterlagen, als auf steuerfreiem Boden angesetzt, keinem Teilungsverbot.[3]) Nicht minder wurde den bisher leibeigenen Bauern in den 3 Plönschen Ämtern das völlige Eigentum an ihren Stellen mit Einschluß des Beschlages verliehen, und zwar gegen ein sogenanntes Freikaufsgeld von 200—300 Reichstaler für die Vollhufe. Diese Summe galt als Ersatz für die Gebäude und den Beschlag, ohne jedoch deren Wert zu erreichen. Die Ländereien gingen stillschweigend mit. In einzelnen Dörfern fand Neusetzung der Abgaben und Egalisierung der Hufen statt. Im ganzen Amte Rethwisch und in einem großen Teil des Amtes Plön wurden die Freikaufsgelder den Bauern gegen Übernahme des Zinses als Kanon erlassen oder auch ganz geschenkt.

Über die Art und Weise der Vererbung aller dieser Stellen im dritten Viertel des 18. Jahrhunderts wird berichtet, daß allgemein die Bauern ihre neuen Eigentumsstellen geschlossen erhielten und der älteste Sohn, in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter, das Besitztum mit der Hofwehr übernahm.[4]) Dies geschah anfangs für die Freikaufssumme,[5]) später wurde es, wie aus dem Amte Rethwisch berichtet wird, üblich, die Hofwehr ohne

---

[1]) Bericht des Gerichtshaltors Hoyer vom 11. Dezember 1843. Acta A. XVIII. No. 5931, Bd. III (vgl. unten Teil II, Absch. I, Kap. I unter II).

[2]) Vgl. oben S. 230.

[3]) Die Parzellisten der Vorwerke Stein- und Neuhof im Amte Reinfeld (45 größere) durften nach freier Wahl ihre Besitzungen ganz oder stückweise verkaufen (Petersen, a. a. O. S. 33). — Dies dürfte für sämtliche Parzellisten der drei Ämter zu verallgemeinern sein.

[4]) Der Amtsverwalter zu Rethwisch berichtete (28. Nov. 1786): „Im Amte Rethwisch bekomme der älteste Sohn im Mangel einer väterlichen Disposition die Hufe, nnd im Mangel der Söhne auch aus der nachfolgenden Ehe gebüre der ältesten Tochter der Hof." (Auszug aus diesem Bericht, vorgenommen von einem Beamten der Glückstadter Regierung im Jahre 1787. Acta A. XVIII aus No. 4603.)

[5]) „Anfänglich sey es wohl abusive geschehen, daß der Annehmer die Stelle mit der Hofwehr für den ersten Kaufschilling erhalten." Bericht des Reinfelder Amtsverwalters vom 4. März 1786. „Bei der Teilung würde das Taxatum der vormals sogenannten Hofwehr ad compntum gebracht. Der Annehmer erhalte bislang das Wohnhaus für den Preis des ehemaligen Freikaufgeldes, die übrigen Gebänden würden taxirt" (Amtsverwalter von Rethwisch). Acta A. XVIII aus No. 4603.

das Wohnhaus mit zu taxieren und zur Erbteilung zu ziehen.[1]) Die Ländereien erhielt der Annehmer der alten Tradition entsprechend umsonst.[2]) Dabei bekam er seinerseits noch einen Kopfteil aus der geringen Teilungsmasse. Auf diese Weise kam häufig eine Halbhufe mit Gebäuden, Gerät und Vieh auf nur 1200 –1600 Reichstaler zu stehen.[3]) Die Naturalleistungen des Übernehmers, wie das Altenteil, glichen seine starke Begünstigung keineswegs aus, und das Bewußtsein davon erwachte, als die Lage des Bauern im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts sich wesentlich hob. Nun wurde „die Unbilligkeit der Erbfolge in Ansehung der jüngeren Geschwister eine Quelle feindseliger Streitigkeiten." In einigen Fällen willigten die Eltern, um solchen Streit zu vermeiden, in den Verkauf des Hofes und die Verteilung des Geldes unter die Erben. Die Beamten drängten auf eine klare Ordnung der Verhältnisse. „Die Theilung der Erbschaften müßte verändert werden, denn es wäre hart, wenn der älteste Sohn den freyen Hof für die hiebevorige geringe Summe erhalten und die übrigen Geschwister wider das Recht der Natur leer ausgehen sollten." (Bericht des Reinfelder Amtsverwalters).

Im Amte Reinfeld kam es zu einem Dissens unter den beiden leitenden Beamten, ob die Ländereien nach einem leidlichen Anschlage mit zur Teilung gezogen oder davon ausgeschlossen bleiben sollten. Für letzteres erklärten sich auch die Vertrauenspersonen einer jeden Dorfschaft, welche der Amtsverwalter zu einer Aussprache heranzog. Nachdem außer den sonst beteiligten Ämtern auch das Plönsche Landgericht sich gutachtlich geäußert hatte, erging das oben (Seite 96) erwähnte *Regulativ*. Was die Person des Annehmers anlangt, so blieben die örtlichen Gewohnheiten bestehen. Die gerichtlich bestellten Taxatoren verfuhren stets in einer dem Annehmer überaus günstigen Weise. Nach Petersen[4]) betrugen die Taxen im Anfange des 19. Jahrhunderts oft nur die Hälfte des wahren Wertes, so daß der Gutsnachfolger die Stelle für weniger als $^3/_8$ erhalten hätte. Auch bestand das „Vorurteil", daß die vorherige Annahmesumme zu Grunde zu legen sei. Ganz der Tradition entsprechend wurde auch das Altenteil bemessen. Bei einer Vollhufe umfaßte es außer der Wohnung im Altenteilkaten 6 Tonnen Habersaatland, Weide und Heufutter für vier Kühe. Die Bearbeitung der Felder und Beschaffung der Ernte war Sache des Sohnes. Bei Teilhufen war das Altenteil entsprechend geringer.[5])

---

[1]) Ebenda: „Aber es werden Beispiele angeführet . . . (23) . . . in welchen seit 1763 bis 1782 die Hofwehre mit taxiret und das taxatum unter sämtlichen Erben vertheilet worden." (Bericht des Reinfelder Amtsverwalters.)

[2]) „Die Ländereyen würden nicht taxiret, theils in favorem des Annehmers, theils in Rücksicht auf die jährlichen praestanda" und „den etwanigen Altentheil." (Rethwischer Amtsverwalter a. a. O.)

[3]) Bericht der Rethwischer Amtsstube.

[4]) „Reinfeld usw." S. 69.

[5]) Ebenda S. 72.

Kapitel III. Die Verfassung in Schleswig.

Gegenüber der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Holstein erscheint die Verfassung in Schleswig zur Zeit vor den großen Agrarreformen als sehr gleichförmig. Neben den Bonden treten in fast allen Bezirken die grundherrlich abhängigen *Fester* auf. Eine private Gerichtsherrschaft über Bonden kommt seit der Einlösung der verpfändeten Harden nicht vor, Gutsuntertänigkeit nur in dem kleinen südöstlichen Großgüterdistrikte, der im vorigen Kapitel schon mit behandelt worden ist.

I. Das Festeverhältnis im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

1. Grundzüge.

Das dänische Wort „Festen" bedeutet zunächst durch vertragsmäßige Übereinkunft ein Recht erwerben; es wird aber schon in den altdänischen Landrechten besonders von der Landpacht gebraucht.[1]) In der hier behandelten Periode gewährt die Feste ein dingliches Nutzungsrecht an fremdem Grundbesitz. Stets ist der Fester persönlich frei. Seine Pflichten sind lediglich vertragsmäßiger Art.

Der bei weitem größte Teil des verfesteten Landes gehört in Schleswig seit der Säkularisation und dem oben behandelten Auskauf adliger Stellen dem Landesherrn. Er gilt auch als Eigentümer der sogenannten Kirchenfesten. Neben den landesherrlichen Festern gibt es solche des adligen St. Johannisklosters, verschiedener milder Stiftungen in den Städten Schleswig, Flensburg und Hadersleben und einiger adliger Grundherrschaften. Die adligen Festegüter gehören fast ausschließlich zu dem Streubesitz, der sich um die Herrenhöfe des zweiten Angler Güterdistrikts gruppiert (vgl. die Karte I).

Die folgende Darstellung bezieht sich in erster Linie auf die landesherrlichen Festen, die Abweichungen, welche bei den Privatfesten vorkommen, sollen besonders hervorgehoben werden.

Das Festeverhältnis entsteht durch den förmlichen Akt der Verfestung: In einem Festebriefe wird dem neuen Erwerber gegen ein Antrittsgeld ein Bauerngut (oder ein Landstück) *auf Lebenszeit* verliehen, „eingetan"[2]).

[1]) Wimpfen, Die Lehre von den Festegütern. Staatsbürg.-Magazin 6. Bd., S. 228.

[2]) Ein typischer Festebrief aus dem Jahre 1643 hat folgenden Wortlaut: „— — — Ich, Kay von Ahlefeldt — — — Ambtmann auf Flensburg — — —, thue kundt — —, daß — — ich. Kraft Dießes, verfestet habe dem ehrsamen Peter Jeßen zu Jerichshöe daß Gut daselbest, ist 3 Mark Goldes, welches sein Vater, Jeß Nißen, zuvor in Veste gehabt, für 5 Rth. Vestegeld. Vndt mag er solch Gut sein Lebezeit aus für sich zu genießen vnd zu gebrauchen haben. Jedoch daß er jährlich vnd zu rechter Zeit davon gebe, diene und thue, waß von Alters wäntlich geweßen, vnd waß der Billigkeit nach ihm künftig auferlegt wirdt — — —." Aus den Akten des Staatsarchivs in Schleswig C XII 7 No. 1 vom 1. Dez. 1643 abgedruckt bei Meibom, Anhänge S. 39/40. — Über die Festemarschländereien des Amtes Husum wurde, soweit sie von schlechter Beschaffenheit waren, keine Feste erteilt. Diese waren frei veräußerlich und wurden wie die Bondengüter ordentlich verschötet.

Durch die Verfestung erhält der Bauer das Recht, das Gut nach seinem Ermessen wirtschaftlich zu nutzen („genießen und gebrauchen"). Eine Beaufsichtigung der Wirtschaftsführung findet nur für das zu den Festehufen gehörige Holzland statt. Der Besitzer darf nicht ohne Anweisung des landesherrlichen Forstbeamten Holz schlagen, und allein für den eigenen Bedarf.

Viele Fester haben jedoch einen Anspruch auf Holzlieferung aus den Königlichen Forsten und, wo Torflager vorhanden sind, auf Torfbezug; dafür zahlen sie dann einen Torfzehnten.

Für die Nutzung des Festegutes entrichtet der landesherrliche Fester lediglich ein *Festeantrittsgeld*, Festekapital. das für jede einzelne Hufe *unveränderlich* ist. Das Antrittsgeld pflegt für die Festehufen ein und derselben Gemeinde, ja ganzer Landstriche, gleich hoch zu sein. Zumeist beläuft es sich nur auf einige Taler für die Vollhufe, sehr selten beträgt es mehr als 30 bis 40 Taler. Auf Alsen sieht man 3 Rtlr. für jede Mark Goldes als „landesgewöhnliches Festegeld" an.[1]) Nur ausnahmsweise werden die Festeantrittsgelder nicht in einem Betrage erlegt, sondern mit einem festen Jahresbetrage verzinst.[2])

Die Abgaben der landesherrlichen Fester haben demnach durchweg mehr den Charakter von Rekognitionsgeldern für das „Obereigentum" als von Entgelten für die Bodenbenutzung. Sie sind finanzwirtschaftlich ohne alle Bedeutung und dürften im ganzen Herzogtum jährlich weniger als 3000 Taler betragen haben.[3])

Bei weitem die Hauptlasten, die der landesherrliche Fester abzuhalten hat, sind öffentliche Abgaben und Dienste. Die Fester zahlen im allgemeinen und grundsätzlich nicht mehr Steuern als die Bonden. Die Dienstleistungen sind Kriegsfuhren, Königsfuhren, Befestigungs- und Wegearbeiten usw., dann auch Hand- und Spanndienste zur Bestellung etwaiger Domänenfelder. Mit dem Festeverhältnis als solchem hängen die Dienste nicht zusammen, sie werden aus öffentlichem Rechtstitel gefordert und liegen deshalb auch den Bonden ob. Nur hat der Landesherr die Fester mehr in der Hand und ihnen gegen-

---

[1]) Akten des Staatsarch. C III 7 No. 41 von 1732, siehe Meiborg, a. a. O. S. 40. Gleichlautende Berichte aus den Jahren 1713—1803. Über die Mark-Goldes-Rechnung vgl. oben S. 37 Anm. 1 und 83.

[2]) So in einzelnen Orten von Angeln und Husum mit 1 Schilling für jede Mark ($6^1/_4$ %), siehe Meiborg a. a. O. S. 40. Vgl. unten S. 310 Anm. 5.

[3]) Nach einem Verzeichnis von 1641 (Falck, Samml. II, S. 332 ff.) betrug die Einnahme aus den landesherrlichen Festen im herzoglich-gottorpischen Anteil:

Nordstrand	10 Rtlr.	(= 36,33 M deutsche Reichsw.)
außerdem aus Festekrügen und den Halligen	9 „	
Gottorf	250 „	
Tondern (7 Harden)	400 „	
[Böckingharde	249 Rtlr. 36 Schilling]	
[Horsbüllharde	76 „ 24 „]	
Apenrade	100 „	
Lügumkloster	150 „	

über stärkere Handhaben zur Ausnutzung und Ausdehnung der Dienste.[1]) Was die Dienstpflichten der Privatfester anlangt, so kann es manchmal zweifelhaft sein, ob sie den Charakter einer privatrechtlichen Vereinbarung haben oder auf die Gerichtsbarkeit des Gutsherrn zurückzuführen sind. Letzteres ist dann anzunehmen, wenn die Dienste ungemessen sind.

Jährliche Abgaben aus dem Festeverhältnis werden nur von den Festern der eingangs erwähnten milden Stiftungen und den Kirchenfestern entrichtet. Diese Jahresleistungen sind ebenfalls fixiert und überaus niedrig.[2]) Nicht anders scheint es bei manchen adligen Festern zu liegen.

Während das Festeland Eigentum des Grundherrn ist, gelten die Gebäude meist als Eigentum des Festebauern. Doch bestehen in dieser Beziehung Unterschiede, welche auch für die Vererbung der Festegüter naturgemäß von Bedeutung sind.[3]) Der Gedanke, daß das landesherrliche Eigentum sich nicht nur auf das Land, sondern auch auf die Gebäude erstreckt, ist nur in den Ämtern Apenrade, Sondorburg, Norburg und Hütten, sowie in den Domkapitelsdistrikten dauernd lebendig geblieben.

Mutmußlich hängt dies mit den Verwüstungen und Plünderungen zusammen, welche im 30jährigen und in den darauffolgenden Kriegen mit Schweden die reicheren Landstriche der Ostküste sowie Husum be-

---

[1]) Vgl. Meibom, a. a. O. S. 185 u. 186. Es scheint, als wäre der Hofdienst vielfach für die Eigentümer gemessen, für die Fester unbeschränkt gewesen. Im ganzen waren aber diese Lasten bei der geringen Ausdehnung der Hoffelder im Hauptteil von Schleswig gering. Manche hatten sich ein für allemal von den Frohnden freigekauft. Viele bezahlten jährliche Freiheits- oder Dienstgelder So waren im Amte Hadersleben die Frohnden im 18. Jahrhundert meist abgelöst. Von den Königlichen Fuhren, „der ärgsten Plage der seeländischen Bauern", blieben die Bewohner des Herzogtums, weil fern von den Aufenthaltsorten des Königlichen Hofes, „fast ganz verschont".

[2]) Die an bestimmte Kirchen zu zahlenden Abgaben der Kirchenfester betragen im Amte Tondern 10—30 Schilling für das volle Bohl, nur wo Marschland vorhanden ist, mehr, z. B. in Seth (Uberg) für 20½ Demath Marschfesteland 6 Mark. Etwas mehr bringen die einzelnen kleineren Stücke Kirchland, die regelmäßig in Feste ausgetan sind. Vgl. Falck, Sammlung II, S. 332 ff.

[3]) Nach einer amtlichen Erhebung von 1741 (Kgl. Staatsarchiv Schleswig, Acta A XVIII, No. 5886, abgedruckt bei Meibom Anh. S. 21 ff.) gelten in den vier größten Ämtern Hadersleben, Tondern, Flensburg und Gottorp, sowie für Pellworm die Gebäude „nach der Usance" und der Meinung der Beamten für Eigentum des Festers. Dort hat dieser auch für die Unterhaltung der Gebände zu sorgen. Das Haus muß jedoch „bey dem fundo bleiben, und allemahl dem Feste-Annehmer vor die taxation überlassen werden" (Haderslebener Bericht). Für das Amt Husum „sollte es auch wohl das Ansehen gewinnen", daß die Gebäude den Festern gehören, weil diese bei Bränden usw. den Schaden auf eigene Kosten wieder ausbessern müssen; doch leitet der berichtende Amtmann Zweifel daraus her, daß in solchen Fällen den Festern unentgeltlich Holz aus den herrschaftlichen Holzungen angewiesen worden wäre, auch bei Konkursen und Erbteilungen die Gebäude mit den Ländereien zusammen zur Hälfte „für die Landesherrschaft ausgesetzt" würden. Im Erbgange bedeutete dies ein entsprechendes Voraus des Festeannehmers.

In den oben genannten Bezirken, die den kleineren Teil des Herzogtums ausmachten, gehörten dagegen die Gebäude zur Feste — im Amte Hütten mit Ausnahme der kleinen Stellen und der Katen, deren Häuser von den Festern aus eigenen Mitteln erbaut worden waren.

schwer getroffen hatten. Wurden wüste, d. h. verlassene Stellen von der Herrschaft neu ausgetan oder mit ihrer Hilfe neu aufgerichtet, so blieb ihr das Gebäudeeigentum.

In den genannten Ämtern war die Abhängigkeit vom Grundherrn besonders stark.[1]) Es wird berichtet, dort wären niemals Veräußerungen von Festeland vorgekommen.

In den übrigen Ämtern gehören dagegen Festeveräußerungen nicht zu den Seltenheiten. Sie bedürfen aber, mögen sie nun ganze Festegüter oder nur Stücke von solchen betreffen, der landesherrlichen Genehmigung, und zwar bei Verlust der Feste. Nur im Amte Hadersleben haben „an den meisten Orten die Veste-Besitzer sich bisher der Freiheit bedienet, ihre Huefen auch ohne des Amtmanns consens zu verkaufen". Auch Dismembrierungen wurden „dem Amthause unwissend toto die vorgenommen".

Über die Gebäude, die im Eigentum des Festers stehen, und die Hofwehr kann der Fester durch Pfandgeschäft frei verfügen. Der Fester hat deshalb ein Folium im Schuld- und Pfandprotokoll (abgesehen von Sonderburg, Norburg, Hütten). Die Beleihung der Gebäude führt leicht auch zu einer Belastung des Grundbesitzes, weil man jene Gebäude um so höher taxiert.[2])

Obwohl im ganzen Herzogtum die Verfestung fast ausnahmslos nur auf Lebenszeit erfolgt, sind die Festegüter doch tatsächlich oder von Rechts wegen vererblich.

Auf die Frage, ob unter den landesherrlichen Festen „in Specie Erb-Feste-Güter" vorhanden, antwortet 1741 der Amtmann von *Norburg:* „die dortigen Festegüter hätten alle speciem et qualitatem einer *Erbfeste*, maßen, solange welche von der vorigen Possessoren Familie vorhanden, so das Gut mit Nutzen betreiben, und davon praestanda praestieren könnten, man nicht gerne Fremde dazu ließe". Dies ist der Fall, obwohl in diesem Amte die Gebäude nicht dem Fester gehören. Der Amtmann verlangt, wenn „die nechsten zur Feste" nicht zur Stelle wären, „daß die um die Feste ansuchenden des nechsten Erben abdications- oder renunciations-Schein oder Caution herbeyschaffen müssen". Ebenso lauten die Berichte aus *Apenrade* und *Lügumkloster*. Nach dem Bericht des Amtmanns in *Hadersleben* sind „die dortigen Festen allerdings gewissermaßen Erbfestegüter, indehm sie denen Erben der verstorbenen Possessorum, wenn sie davon prästanda zu prästieren im Stande gewesen, dem Herkommen nach, allezeit gelassen worden". Im Amte *Tondern* sind alle Festegüter „so beschaffen, daß einer der nächsten Anverwandten, im Fall er zur Prästierung desjenigen, was einem Festemann oblieget, tüchtig, allemahl in die unzertheilte Feste succedire". Ebenso ist es im Amte *Flensburg* „hergebracht, daß die nechste Erben das nähere Recht daran hätten". Im Amte *Gottorp* sind die Festegüter „der Gewohnheit nach erblich". Der Gouverneur für *Sonderburg* und der Amtmann von *Hütten* und den *Domkapitelsdistrikten* sprechen den Festern zwar ein erbliches Recht an den Festehufen aus-

[1]) Memoire S. 122 ff.

[2]) Ber. des Amtshauses Flensburg Acta arch. A. XVIII 5886. Bei der Verschuldung der Festegüter wird jedoch, wie einige Berichte hervorheben, durch die Hardesvögte darauf geachtet, daß das landesherrliche Interesse nicht darunter leidet. Zwangsvollstreckung und Konkurs gestalten sich für Festegüter nicht wesentlich anders wie für Bondengüter. Wer das Festegut im Konkurse übernommen oder in der Subhastation meistbietend erstanden hat; muß einen Festebrief lösen und das Antrittsgeld zahlen. Derartige Konkurse waren in Schleswig nicht selten.

drücklich ab, der erstere unter Berufung auf die Formel in den Festebriefen, beide aber berichten in Übereinstimmung mit den übrigen Oberbeamten, daß die Festegüter tatsächlich in derselben Familie bleiben.

Zahlreiche Erbteilungspapiere über Festegüter aus dem 17. und 18. Jahrhundert bestätigen, daß die Obrigkeit namentlich im Westen und Norden den Anspruch der Erben des verstorbenen Festebesitzers schon vor der einheitlichen Regelung dieser Angelegenheit (1766) anerkannte.[1]) Der Gutsnachfolger ist verpflichtet, die Neuverfestung nachzusuchen. In einzelnen Ämtern ist ihm eine Frist gestellt, innerhalb welcher er „bei Verlust der Feste" den Festebrief lösen solle.[2]) Für den größten Teil des Landes aber wird bezeugt, daß der Festenachfolger es durchaus nicht eilig hat, sich um die Erneuerung (confirmatio) des Festebriefes zu bemühen. Im Gegenteil haben die Beamten die Aufgabe, bei Erledigung einer Feste von dem Nachfolger die Neuverfestung und Erlegung des Festegeldes zu erreichen, „sonsten sich wohl kein einziger von selbst melden würde."[3])

Die weitere Darstellung wird zeigen, wie sehr sich die Vererbungssitten in manchen Bezirken bereits zu einem festen System ausgebildet hatten. Das Recht der Blutsverwandten auf die Gutsnachfolge wurde vielfach als so sicher angesehen, daß sogar die Veräußerung der Feste dem Beispruchsrecht der rechten Erben unterworfen wurde.[4])

Von Rechts wegen vererblich sind durchweg die *Kirchenfesten*. Sie sind, wie vorgreifend bemerkt sei, daraus entstanden, daß Eigentumsbauern ihren Pfarrkirchen Grundbesitz schenkten mit dem Bedinge, er solle als Festegut bei ihren Höfen verbleiben. Rechtlich oder tatsächlich vererblich sind nach den vorliegenden Nachrichten die Stiftungs- und Klosterfester, sowie manche adlige Fester des 2. Angler Güterdistriktes.[5]) Die meisten adligen Fester sind aber Leibfester im strengen Sinn des Wortes, und diese Verfassung wird bis zum Gegenbeweise vermutet.[6])

Für die Absetzung eines Festers wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen, insbesondere wegen Verschlechterung des Festeguts, hat der Privatgrundherr stets gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dem

[1]) Vgl. u. a. v. Wimpffen, a. a. O.

[2]) In den Ämtern Tondern und Flensburg innerhalb eines Jahres, Bredstedt und Husum innerhalb von 6 Wochen. Vgl. Flensburger Ruralstatuten Art. XVIII (unten S. 321 Anmerk. 1.).

[3]) Bericht aus Hadersleben. Anderwärts z. B. in Tondern werden die säumigen Fester zur Verfestung „per executionem" angehalten, ähnlich in Gottorf und den Domkapitels-Distrikten.

[4]) Vgl. die Lagbietung eines Festeguts durch den Amtmann aus dem Jahre 1680 (Meiborg, a. a. O. Anhang S. 21), „fals jemand wegen Blutsverwandnüsz, auch sonsten sich befugt achtet, auf obbemeltes Gut einigen An- und Beyspruch zu thun."

[5]) Vgl. Akt. d. Kgl. Staatsarchivs zu Schleswig betr. die Frage, inwieweit die Vorschriften der ..... Festeverordnung auf die in den Gütern und klösterlichen Distrikten belegenen Festegüter Anwendung gefunden. Acta A. XVIII, No. 5915 aus dem Jahre 1819. — Lauter Erbfester finden sich auf den Fürstlich Gravenstein'schen Gütern, auf Seegaard und Ahretoft; auf Stoltelund sind sie nicht rechtlich, aber tatsächlich vererblich.

[6]) Wimpffen, a. a. O. S. 240.

Landesherrn stehen zur Erzwingung seiner fast ausschließlich öffentlich-rechtlichen Ansprüche gegenüber den Festern die gewöhnlichen Mittel des Verwaltungszwangsverfahrens zur Verfügung. Gelegentlich werden Fester mit Vertreibung bedroht auch für den Fall, daß sie gewissen landespolizeilichen Anordnungen nicht nachkommen.[1]) Für die auf privaten Festegütern lastenden Abgaben haftet der Grundherr, wenn es sich um Leibfesten handelt.

Die Sicherheit des Grundbesitzes ist nach dem allen bei der Mehrzahl der landesherrlichen Fester nicht viel geringer als bei den Eigentumsbauern. Die Theorie des 18. Jahrhunderts sieht deshalb auch das Recht des Festers meist als dominium utile an. Oftmals fließen Eigentums- und Festerecht völlig durcheinander. Viele Eigentümer haben Festeland zu ihren Höfen gelegt. Festebauern besitzen neben der Festehufe noch besondere Landstücke, z. B. Wiesen, zu Eigentum.[2])

Von der „Erbpacht", welche auf den parzellierten Königlichen Domänen und sonstigen Gütern in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts Platz griff,[3]) unterscheidet sich das Festeverhältnis hauptsächlich dadurch, daß der Fester regelmäßig keinen jährlichen Kanon erlegt.

In der ganzen hier besprochenen Periode von Anfang des 17. bis Mitte des 18. Jahrhunderts hat das Verhältnis keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Die oben S. 89 erwähnte fürstliche Verordnung von 1704 ist der einzige Versuch einer gesetzlichen Regelung desselben, und sie hat auch für die Festegüter nur eine untergeordnete Bedeutung gewonnen, wie die unten folgende Darstellung zeigen wird. Auch die zahlreichen Neuansetzungen von Festern auf wüst gewordenen Bonden- und Festehufen haben im ganzen keine Verschlechterung der rechtlichen Lage der Festebauern herbeigeführt. In den darauf bezüglichen Urkunden aus dem 17. Jahrhundert[4]) heißt es immer nur: N. N. ist bereit, das Bohl zu festen oder in Feste zu nehmen. Die Bedeutung dieser Formel wird nicht weiter erläutert, der Begriff Feste als etwas ganz Eindeutiges angewandt. Man war froh, bald wieder einen Steuerzahler auf der Hufe sitzen zu haben, und überließ deshalb die Stellen durchweg unter höchst glimpflichen Bedingungen.[5]) Höchstens ergab sich

[1]) Meiborg, a. a. O. S. 182 Anmerk. Es kam bei den großen Viehseuchen des 18. Jahrh. vor, daß Hufner ihre Feste einbüßten, weil sie die zur Bekämpfung der Seuche getroffenen Maßregeln, z. B. Absperrungsvorschriften, übertraten.

[2]) Z. B. im Amte Hadersleben vgl. Acta A. XVIII 5886 und Meiborg, a. a. O. S. 186. — In dem unten (S. 314) erwähnten Tonderschen Kataster wird mitgeteilt: Ein Hufner in Enge besitzt eine Bondenhalbhufe und eine ebenso große Freibondenhalbhufe (wahrscheinlich *eine* Hufe, für deren Hälfte die Dienste abgelöst sind); ferner hat er 9¹/₂ Demath (= 4,68 ha) Festeland im Störtewerkskooge (19 Taler Antrittsgeld) und 2 Demath (0,99 ha) Kirchenfestland im Engsbüllkoog (4 Taler Antrittsgeld, ¹/₂ Taler Jahresheuer an die Kirche).

[3]) Vgl. Esmarch, Das im Herzogtume Schleswig geltende Bürgerliche Recht. Schleswig 1846. S. 182. Vgl. oben S. 302 Anm. 4.

[4]) Siehe insbesondere Petersen, Aktenstücke usw., a. a. O. S. 251—555.

[5]) Durch eine landesherrl. Verfügung wurden den neuen Besitzern alle Steuerrückstände erlassen und sie außerdem noch für 1—4 Jahre von sämtlichen laufenden Abgaben befreit. Auch die Erlegung des Antrittsgeldes wurde gestundet, woher sich wahrscheinlich die oben (S. 306) erwähnte Verzinsung des Festegeldes ergab.

aus den kriegerischen Verwüstungen, wie angedeutet, eine Veränderung im Eigentum an den Gebänden.

Unter den Festern herrscht wie unter den Eigentumsbauern vielfach beträchtlicher Wohlstand. Listen über Kriegsschäden und Erbteilungspapiere lassen ersehen, daß sie prächtig ausgestattete Staatsstuben, kostbares Silberzeng und vor allem wertvolle und überreiche Kleidung aus Seide, Samt und Spitzen besitzen.[1]) Anch größere bare Kapitalien sind keine Seltenheit. Die Fester stehen oft besser als die Bonden, weil der Erbteilungsmodus für den Übernehmer günstiger ist.

2. Bestand der landesherrlichen Festegüter verglichen mit dem der Bondengüter.

Es ist von erheblichem besiedelungsgeschichtlichem Interesse, die Ausbreitung der Bonden- und Festegüter in Schleswig festzustellen und so gleichsam die Summe der historischen Entwicklung zu ziehen. In der bisherigen Literatur fehlt es an allen genaueren Angaben. Die Materialien des königlichen Staatsarchivs zu Schleswig[2]) und sonstige Einzelnachrichten gestatten es aber, ein zutreffendes, wenn auch nicht überall zahlenmäßiges Bild von den Besitzrechten in den einzelnen Landesteilen zu gewinnen. Manche Bezirke sind ganz von Festestellen eingenommen, während diese anderwärts nur vereinzelt auftreten. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts sind sie überall im Norden, Osten und Süden des Herzogtums zahlreicher, in den zuerst besiedelten westlichen Distrikten seltener als die Eigentumshöfe; in manchen Bezirken der Westseite fehlen sie ganz. In den Großgüterdistrikten von Schwansen und Dänisch-Wald[3]) gibt es ebensowenig Feste- wie Bondengüter.

Tabellarische Übersicht.

Grundherr der hier aufgeführten Festegüter ist, abgesehen vom Johanniskloster, ganz regelmäßig der Landesherr. Der im ganzen nicht umfangreiche adlige Streubesitz innerhalb der Grenzen der nachbehandelten Bezirke ist in den Amtsakten nicht nachgewiesen und deshalb im folgenden nicht mit berücksichtigt.

Nach der alten Distriktseinteilung (s. Karte I) sind zu unterscheiden:

1. Bezirke mit ausschließlichem oder überwiegendem Festebesitz.

Bezirk	früher	Umfang des Festebesitzes
1. St. Johanniskloster[4])	klösterlich	ausnahmslos Festegüter
2. Domkapiteldistrikte	geistlich	
3. Amt Lügumkloster	klösterlich	

[1]) Vgl. Meibom, a. a. O. S. 186 ff.

[2]) In erster Linie waren von Bedeutung Acta A. XVII, No. 5886, 5891, 5913.

[3]) Diese sind bereits oben S. 300 ff. behandelt.

[4]) Außer dem als solchem erhaltenen Besitz des St. Johannisklosters in Schleswig gab es noch Besitzungen der Stiftungen und kleineren dereinstigen Klöster (s. Schröder, Top. Schlesw. S. X) in Schleswig, Flensburg, Hadersleben, die den betr. Ämtern einverleibt waren.

Bezirk	früher	Umfang des Festebesitzes
4. Amt Hütten	Krongut	ausnahmslos Festegüter
5. Amt Gottorf:		
Kropp- und Meggerdorfharde .	Krongut	
Morkirchharde	klösterlich	
Treyaharde	bischöflich	
Füsingharde		
Satrupharde	adelig	
Vogtei Bollingstedt		
Struxdorfharde		43 % Fester[1])
Schliesharde	von jeher landesherrlich	Bonden- u. Festegüter nebeneinander
Ahrensharde		
6. Amt Sonderburg	Krongut	Bondengüter gehören zu den Seltenheiten
7. „ Norburg		
8. „ Flensburg.		vorherrschend
davon Munkbrarupharde	klösterlich	ausschließlich
dagegen Huesbeyharde		nur 23 % Fester[2])
9. Hadersleben		beträchtlich überwiegend, aber doch eine große Anzahl von Bonden
insbesondere Grammharde . . .	adelig	ausschließlich.

2. Bezirke mit überwiegendem oder ausschließlichem Eigentumsbesitz.

1. Amt Apenrade	Bonden- und Festegüter liegen „durcheinander“
insbesondere Luntoffharde	Festegüter fehlen ganz
2. Amt Tondern:	
Schluxharde	fast die Hälfte aller Bauernstellen sind Festegüter[3])
Karrharde	Festegüter etwa $^1/_3$
Tonderharde	Festegüter selten
Hoyerharde	
Geestinseln	
Bökingharde	fehlen ganz
Wiedingharde	
3. Amt Bredstedt	in allen Kirchspielen sind Fester vorhanden, Bonden herrschen aber durchaus vor

[1]) 54 $^3/_4$ Bondenhufen und 51 $^1/_4$ Festehufen. Jensen, Angeln S. 283.

[2]) 63 $^1/_2$ Bohl Bondengüter, 11 $^1/_2$ Bohl Königsfesten, 7 $^1/_2$ Bohl Kirchen- und Hardesvogtlansten.

[3]) Vgl. unten S. 315, Tabelle, Sp. 6 u. 12.

Bezirk	Umfang des Festebesitzes
4. Amt Husum:	
Inselbezirke	nur wenige einzelne Landstücke haben Festeeigenschaft
Norderharde	
Süderharde	wenige Stellen
5. Landschaft Eiderstedt	Festegüter fehlen gänzlich.
6. „ „ Stapelholm	

Genauere statistische Angaben liegen für den Besitz des Domkapitels und des St. Johannisklosters sowie für die fünf Geestharden des Amtes Tondern vor.

1. Der Domkapitelsbesitz bildet, obschon seit der Reformation landesherrlich, doch bis 1777 einen besonderen Verwaltungskörper. Er ist in drei Distrikte eingeteilt — diese wieder in 15 Vogteien — und umfaßt ausgeprägten Streubesitz. Nicht selten haben die verschiedenen Vogteien in derselben Harde, ja in demselben Dorfe Besitz. Nach der Einverleibung verteilen sich die Domkapitelsfesten folgendermaßen auf die einzelnen Ämter:[1])

Bezirk	Vollhufen	Teilhufen, größer als halbe Hufen	Halbhufen	Sa. groß- und mittelbäuerlicher Besitz	Viertelhufen	Andere Teilhufen, kleiner als halbe Hufen	Sa. des kleinbäuerlichen Besitzes	Parzellistenstellen	Hufenstellen von unbekannter Größe	Sa. d. bäuerlichen Besitzes	Katenstellen	Instenstellen
1. Amt Hadersleben (Hadersleben erharde) . . .	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
2. Amt Sonderburg . . .	10	—	—	10	—	—	—	—	—	10	12	—
3. Amt Tondern (Karrharde)	5	3	11	19	—	—	—	1	51	71	22	4
4. Amt Flensburg . . .	36	3	71	110	19	1	20	2	6	138	46	—
Wiesharde	4	—	26	30	2	—	2	—	—	32	11	—
Huesbyharde . . .	5	2	20	27	11	1	12	2	6	47	18	—
Nyeharde	22	1	4	27	—	—	—	—	—	27	8	—
Uggelharde . . .	5	—	21	26	6	—	6	—	—	32	9	—
5. Amt Bredstedt . . .	15	2	7	24	6	3	9	—	—	33	1	2
6. Amt Husum	6	2	4	12	—	4	4	—	—	16	—	—
7. Landschaft Eiderstedt .	1	—	1	2	—	—	—	—	—	2	—	—
8. Amt Gottorf	59	27	74	160	4	21	25	12	3	200	105	8
Satrup- u. Morkirchharde	2	—	3	5	—	—	—	—	—	5	5	—
Struxdorfharde . . .	19	7	28	54	—	3	3	—	—	57	15	3
Schlies- u. Füsingharde	37	20	26	83	4	18	22	12	3	120	83	5
Ahrensharde	1	—	17	18	—	—	—	—	—	18	2	—
9. Amt Hütten	14	1	11	26	3	—	3	—	—	29	23	4
Sa. Sa.	147	38	179	364	32	29	61	15	60	500	209	18

[1]) Zusammengestellt nach Schrönder, Top. v. Schleswig. S. VII und VIII und dem alphabetischen Verzeichnis.

Die 500 Hufenstellen — ganz überwiegend groß- und mittelbäuerlicher Besitz — gehören zu rund 150 Ortschaften. Ganz oder fast ganz sind im Besitz des Domkapitels 21 Dörfer und kleinere Ortschaften, die nur aus wenigen Hufen bestehen. Sie liegen alle bis auf 2 im südöstlichen Schleswig, in Angeln und den angrenzenden Harden, also im eigentlichen Kolonialgebiet.[1])

2. Der Landbesitz des St. Johannisklosters.[2])

Der Streubesitz des St. Johannisklosters umfaßt um die Mitte des 19. Jahrhunderts außer einer großen Besitzung (2 Höfe und eine Vollhufe), 2 Anderthalbhufen und 1 Fünfviertelhufe, 31 Vollhufen, 13 Teilhufen, die größer als eine Halbhufe sind, 37 Halbhufen, zusammen *85 gröfsere Landstellen.* Weiter 15 Viertelhufen, 20 sonstige kleinere Teilhufen, 1 Parzellenstelle, zusammen *36 kleinere Landstellen.* Schließlich *81 Katen-* und etwa 20 Instenstellen.

Der größte Teil des Besitzes liegt südlich von der Stadt Schleswig; (s. historische Karte), er verteilt sich auf 11 Kirchspiele der Ämter Schleswig und Flensburg.

3. Die Geestharden des Amtes Tondern nach dem Steuerkataster von 1613.

Das Manuskript des Katasterbuches, etwa 320 Folioseiten, ist im Besitz der Kieler Universitätsbibliothek, die es in dankenswerter Weise für diese Arbeit zur Verfügung stellte. Stücke daraus und Bemerkungen sind veröffentlicht in Falck, Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes. Altona 1821. Bd. II, S. 221 ff.

In dem Kataster sind für sämtliche Dörfer und kleinsten Ortschaften der damaligen 5 Geestharden des Amtes die Namen der einzelnen Landbesitzer mit ihren Landstellen nach Besitzqualität (ob Bonden- oder Festegut), nach ihrer Hufengröße und den genau spezifizierten Abgabenposten aufgeführt. Meist sind auch die Menge der Aussaat und der Großviehbestand der einzelnen Stellen angegeben. Das Kataster führt die Bondengüter und landesherrlichen Fester vollständig auf, außerdem einige Domkapitelfester und adlige Lansten, nämlich solche, welche direkt an die Amtkasse Stenern und Abgaben abzuführen hatten. Die letzteren Besitzungen sind (weil unvollständig aufgeführt) in die tabellarische Zusammenstellung nicht mit aufgenommen worden. Für die Karrharde ist deshalb der oben angegebene Bestand an Domkapitelsgütern hinzuzurechnen. Sehr häufig, besonders in der Karrharde, werden für ein Bohl mehrere Besitzer genannt. Des öftern wird dabei bemerkt, daß sie auseinander gebaut hätten, die Abgaben sind bereits auf die einzelnen Personen unterverteilt. In solchen Fällen sind die Güter in der obigen Tabelle entsprechend geteilt in Ansatz gebracht. Andernfalls werden als Besitzer nicht selten die „Erben" genannt, welche beisammen geblieben sind; solche Güter wurden als ganze gerechnet. Das Manuskript enthält übrigens nicht die geringste Zusammenrechnung, weder der Zahl der Besitzungen, noch des Gesamtbetrages der Abgaben.

---

[1]) Davon 8 in der Schliesharde; je 2 in der Struxdorf-, Uggel- und Nyeharde; je eines in der Husbyharde, Karrharde und im Amte Husum; 4 im Amte Hütten. Auch die Mehrzahl der Streuhufen gehört dem Südosten an; dazu kommt eine größere Zahl solcher Stellen in der Karrharde und im Amte Bredstedt.

[2]) Zusammengestellt nach v. Schröder, Top. von Schleswig, S. XIII und Spezielles Repertorium.

Grundbesitzverteilung
nach Größe und Rechtstitel der Stellen

Bezirk	Vollhufen	Teilhufen, größer als halbe Hufen	Halbhufen	Sa. groß- und mittelbäuerlicher Besitz	davon entfallen auf %	Viertelhufen	andere Teilhufen, kleiner als halbe Hufen	Sa. des kleinbäuerlichen Besitzes	davon entfallen auf %	Sa. des bäuerlichen Besitzes	davon entfallen auf %	Katenstellen	davon entfallen auf %	Auf die einzelnen Harden des Amtes entfallen von Sp. 11 %	Auf die einzelnen Harden des Amtes entfallen von Sp. 5 %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1. Hoyerharde															
Bondengüter	23	2	28	53	*81,5*	21	10	31	*96,9*	84	*86,7*	94	*79,0*	—	—
Festegüter	4	2	6	12	*18,5*	—	1	1	*3,1*	13	*13,3*	25	*21,0*	—	—
(darunter Kirchenfesten)	(2)	(—)	(—)	(2)	(*3,1*)	(—)	(—)	(—)	(—)	(2)	(*2,1*)	(17)	(*14,3*)	—	—
Summe	27	4	34	65	*100,0*	21	11	32	*100,0*	97	*100,0*	119	*100,0*	8,6	9,7
Von der Gesamtzahl (Sp. 11) entfallen % auf . . .	*27,8*	*4,1*	*35,0*	*66,9*		*21,8*	*11,3*	*33,1*		*100,0*					
2. Tonderharde															
Bondengüter	9	2	32	43	*55,8*	11	6	17	*85,0*	60	*61,8*	53	*80,3*	—	—
Festegüter	5	2	27	34	*44,2*	2	1	3	*15,0*	37	*38,2*	13	*19,7*	—	—
(darunter Kirchenfesten)	(2)	(—)	(3)	(5)	(*6,2*)	(—)	(—)	(—)	(—)	(5)	(*5,2*)	(—)	(—)	—	—
Summe	14	4	59	77	*100,0*	13	7	20	*100,0*	97	*100,0*	66	*100,0*	8,6	11,5
Von der Gesamtzahl (Sp. 11) entfallen % auf . . .	*14,5*	*4,1*	*60,8*	*79,4*		*13,3*	*7,3*	*20,6*		*100,0*					
3. Schluxharde															
Bondengüter	41	1	64	106	*46,1*	24	19	43	*87,7*	149	*53,4*	37	*34,6*	—	—
Festegüter	87	1	36	124	*53,9*	6	—	6	*12,3*	130	*46,6*	70	*65,4*	—	—
(darunter Kirchenfesten)	(18)	(—)	(3)	(21)	(*9,1*)	(1)	(—)	(1)	(*2,0*)	(22)	(*7,9*)	(10)	(*9,3*)	—	—
Summe	128	2	100	230	*100,0*	30	19	49	*100,0*	279	*100,0*	107	*100,0*	24,7	34,3
Von der Gesamtzahl (Sp. 11) entfallen % auf . . .	*46,3*	*0,7*	*35,7*	*82,7*		*10,2*	*7,1*	*17,3*		*100,0*					
4. Lantofftharde															
Bondengüter	13	3	62	78	*100,0*	4	3	7	*100,0*	85	*100,0*	46	*100,0*	7,5	11,5
Von der Gesamtzahl (Sp. 11) entfallen % auf . . .	*15,3*	*3,5*	*73,0*	*91,8*		*4,7*	*3,5*	*8,2*		*100,0*					
5. Karrharde															
Bondengüter	18	18	77	113	*51,1*	73	143	216	*60,5*	329	*56,9*	157	*50,2*	—	—
Freibonden- und Freigüter	13	5	31	49	*22,3*	30	37	67	*18,8*	116	*20,1*	51	*16,5*	—	—
Festegüter	1	5	53	59	*26,6*	37	37	74	*20,7*	133	*23,0*	104	*33,3*	—	—
(darunter Kirchenfesten)	(—)	(—)	(20)	(20)	(*8,9*)	(7)	(18)	(25)	(*7,0*)	(45)	(*7,8*)	(22)	(*7,1*)	—	—
Summe	32	28	161	221	*100,0*	140	217	357	*100,0*	578	*100,0*	312	*100,0*	50,6	33,0
Von der Gesamtzahl (Sp. 11) entfallen % auf . . .	*5,5*	*5,3*	*27,9*	*38,7*		*24,3*	*37,0*	*61,3*		*100,0*					
Sa. Amt Tondern															
Bonden- und Freigüter . .	117	31	294	442	*66,0*	163	218	381	*81,8*	823	*72,2*	438	*67,4*	—	—
Festegüter	97	10	122	229	*34,0*	45	39	84	*18,2*	313	*27,8*	212	*32,6*	—	—
(darunter Kirchenfesten)	(22)	(—)	(26)	(48)	(*7,2*)	(8)	(18)	(26)	(*5,6*)	(74)	(*6,7*)	(49)	(*7,5*)	—	—
Summe	214	41	416	671	*100,0*	208	257	465	*100,0*	1136	*100,0*	650	*100,0*	100,0	100,0
Von der Gesamtzahl (Sp. 11) entfallen % auf . . .	*18,8*	*3,6*	*36,5*	*58,9*		*18,3*	*22,8*	*41,1*		*100,0*					

Es gibt demnach in dem Geestdistrikt des Amtes Tondern 823 Bondengüter und 313 Festegüter, d. s. 27,8% der Zahl aller bäuerlichen Landstellen. Von den letzeren sind 229 größere oder mittlere Stellen (mindestens eine Halbhufe), 84 kleiner als eine Halbhufe. Unter den größeren Gütern machen die Festegüter 34% aus, unter den kleineren 18,2%. Sie sind also im ganzen konsolidierter als die Bondengüter.

Die Festegüter sind ziemlich ungleichmäßig über das Amt verteilt. Während, abgesehen von den Kirchenfestern, in der Luntoffharde an der Ostseeküste (später zum Amte Apenrade gehörig) gar keine Festegüter vorhanden sind, und in der Hoyerharde solche nur in einer Gemeinde vorkommen (Koldebue bei Jerpstedt, das früher ein Edelhof gewesen sein soll), waren in der ebenfalls westlichen kleinen Tonderharde 42,8% der größeren Bauern-Güter zu Feste ausgetan (nur in Klein-Emmerschede fehlen sie ganz), während kleine Festegüter und Festekaten nur in sehr geringer Zahl auftraten.

Am stärksten sind die Fester in dem nördlichen und mittleren Teil des Amtes, der *Schluxharde*, vertreten, welche den breiten, wenig fruchtbaren, offenbar zuletzt besiedelten Mittelrücken des Landes einnimmt. Hier liegen 124 größere Festegüter, mehr als die Hälfte aller großen Festegüter des Amtes überhaupt; $^4/_5$ davon sind Vollbohlen. Von den 230 größeren Besitzungen sind 53,9% Feste-, 46,1% Bondengüter, die (49) kleineren Stellen gehören überwiegend (87,7%) Bonden. Im Ganzen überwiegt die Zahl der Bondengüter (149 gegen 130), doch entfallen bei Zusammenrechnung der Teilhufen auf sie nur 86, auf die Fester 107 Hufen. Von den 107 Katen waren 70 im Festeverhältnis.

Die Hauptmasse der Festegüter in der Schluxharde (71 Vollbohle) liegt in den Kirchspielen Rapstedt und Buhrkarl, wo sie völlig überwiegen. In den Kirchspielen Bülderup und Hosterup halten sich Bonden und Festen ungefähr die Wage, in Bieldrup und Tingleff überwiegen stark die Bonden, im Kirchspiel Hoyst fehlen landesherrliche Festegüter ganz. Ausschließlich aus Festegütern bestehen die Dörfer Haustedt, Frestrup, Rentze usw. Auch gibt es viele kleine Kolonien von Festern, z. B. Stormsgaarde (früher adlig), Duburg (ebenso), Hochholz, Kornsche.

In der schon teilweise friesischen *Karrharde* liegen die im ganzen schwach vertretenen Festegüter sehr zerstreut und sind, wenn auch nicht ganz so stark wie die Bondengüter, zersplittert. Ein größerer Teil von ihnen ist Kirchenfesteland.

Die Bedeutung der Bondengüter erscheint in der Tabelle übrigens zu groß. Es fehlen die oben angeführten 71 Domkapitelsfesten, davon z. B. im Kirchspiel Medelby (Karrharde) 20, neben 13 Bohlstellen des Hospitals in Flensburg. Die Zahl der landesherrlichen Bohlstellen, zumeist Bondenhalbhufen, betrug rund 70.

Auch in zahlreichen anderen Dörfern der Karrharde (Stedesand, Enge, Stadum, Karlum, Achtrup, Bullsbüll usw.) hatte das Domkapitel erhebliche Besitzungen. Ebenso war die Zahl der adligen Streuhufen im ganzen Amte beträchtlich. Im Kirchspiel Hostrup der Schluxharde gehörten z. B. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts von 62 Bohlstellen nur 23 zum Amte, von 59 kleineren Landstellen nur 15, alle übrigen Bohl- und Landstellen waren ehemals adliger Besitz gewesen und wurden, obwohl jetzt landesherrlich, noch als besondere Kommune verwaltet. [1])

[1]) v. Schröder, Top. Schlesw. Art. Sollwig.

Neben ganzen Festegütern gab es noch sehr zahlreiche größere und kleinere Stücke Festeland. Insbesondere war das Kirchland meist in kleinen Parzellen nicht nur an Kätner, sondern auch an Bohlsbesitzer in Feste ausgetan.

II. Entstehung und Geschichte der Festegüter bis zum 17. Jahrhundert.

1. Äussere Geschichte der Festegüter.

Im 17. und 18. Jahrhundert ist außerhalb der östlichen „Güterdistrikte" die „Feste" fast das einzige grundherrliche Verhältnis in Schleswig. Grundherr ist fast ausschließlich der Landesherr und der Inhalt des Feste-Verhältnisses ist in den Grundzügen sehr gleichmäßig gestaltet. Aber diese Einheitlichkeit des Obereigentums und des Rechtsinhalts ist verhältnismäßig neueren Ursprungs. Für einen Teil, wohl die Mehrzahl der späteren Festegüter, reicht die grundherrliche Abhängigkeit bis in die Zeit der Kolonisation zurück. Am Abschluß der letzteren, zu Ende des 14. Jahrhunderts,[1]) ist die Anzahl der Dorfschaften etwa dieselbe wie später, der Bestand der grundherrlich-abhängigen Stellen nicht ganz so groß. Als Grundherren treten neben dem Landesherrn hauptsächlich die höhere Geistlichkeit, die Klöster und zahlreiche Adlige auf, deren Besitz dem des Landesherrn damals zum mindesten gleichkommt. Die Kirche hat sich in großem Umfange an der Kolonisation beteiligt, ihr Besitztum mehrte sich im Laufe der Zeit zunächst durch Schenkungen seitens adliger Besitzer und durch freiwillige Auflassungen der Bondenbauern an den Bischof, die Klöster und einzelne Kirchen,[2]) seit dem 15. Jahrhundert besonders durch umfangreichen Ankauf adliger und landesherrlicher Hufen.[3]) Auch der adlige Landstenbesitz befindet sich damals in kräftiger Ausdehnung: Verleihungen, Verpfändungen und Verkäufe seitens des Landesherrn sind häufig. Er überträgt die Einkünfte nicht bloß von landesherrlichen Landstengütern, sondern auch von zahlreichen Bondengütern. Sie geraten dann vielfach in grundherrliche Abhängigkeit, dies trifft für zahlreiche Stellen z. B. in Sundewitt, Alsen, Angeln zu.[4])

Solchem Abbruch gegenüber wollte es wenig verschlagen, daß der landesherrliche Besitz auf der anderen Seite durch erblose Bondenhufen und durch Konfiskationen von durch Urteilsspruch verbrochenem Lande[5]) oder von Hufen aufrührerischer Ritter[6]) auch wieder einen Zuwachs erhielt.

---

[1]) Vgl. oben S. 20 und S. 211.

[2]) Regesten Bd. II, No. 10. — Schröder, Topographie von Schleswig, Einleitung. — Mehborg, S. 127.

[3]) Siehe insbesondere die zahlreichen Einzelnachrichten in Schröders Topographie, z. B. bei Ballig, Langstedt, Schmedeby, Kosel, Kiel, Ostenfeld, Osterhusum, Nordhackstedt und viele andere mehr.

[4]) Hanssen, Agrarhist. Abhl. II., S. 504 ff. — Kier, a. a. O. Bd. III d. Jahrb., S. 400 — Stemann, a. a. O. Bd. III, S. 119 und Schröder, Topographie verbo Patermiss und Norbye.

[5]) Falck, Sammlungen Bd. II S. 230.

[6]) Hanssen, a. a. O. S. 504. — So wurde besonders im Jahre 1306 die Zahl der Königsgüter vermehrt durch Einziehung der Besitzungen, die Teilnehmern und Mitschuldigen an der Ermordung des Königs Erich Glipping (1286) gehört hatten. — Jensen, Angeln, S. 87.

Erst die Säkularisation des ausgedehnten kirchlichen Besitzes und der im Zusammenhange damit durchgeführte planmäßige Ankauf des Adels führte eine starke Vermehrung des landesherrlichen Besitzes herbei, welche ihn zum weitaus größten Grundherrn in seinem Lande machte.[1])

Vor und nach der Landesteilung im Jahre *1544* wurde der klösterliche Besitz nach und nach eingezogen und unter den Landesherrn, die Ritterschaft und die Städte geteilt, wobei der erstere den Löwenanteil erhielt.[2])

Das *Rudekloster* mit zusammenhängenden Besitzungen im Kirchspiel Munkbrarup und zerstreuten Besitzungen in den Ämtern Flensburg, Bredstedt und in Sundewitt, sowie die sehr umfangreichen Besitzungen des Klosters *Lygum* (das spätere Amt Lügumkloster) und das Antoniusstift zu *Mohrkirchen* in Angeln kamen in landesherrlichen Besitz. Das oben besprochene *St. Johanniskloster* bei Schleswig fiel der Ritterschaft zu.

Landesherrlich wurden auch die Besitzungen des Bischofs von Schleswig und des Domkapitels (vgl. oben S. 313). Die bischöflichen Besitzungen erstreckten sich durch alle Landesteile. Größere Flächen lagen im späteren Amte Husum (Vogteien Schwabstedt und Rödemis) und im westlichen Amte Schleswig (die ganze *Treyaharde* mit Ausnahme des Dorfes Holm), dazu kamen sehr zahlreiche Streugüter in Schwansen, im Amte Schleswig (*Füsingharde*), in Hadersleben, Apenrade, auf Alsen, einige Lansten in Bredstedt, der Karrharde und in Stapelholm.[3])

War die Säkularisation der kirchlichen und der Auskauf adliger Lansten lediglich ein — freilich höchst bedeutungsvoller — Wechsel des Grundherrn, so ergab sich eine sehr starke *Vermehrung* der grundherrlich-abhängigen Bauern überhaupt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aus der Wiederbesetzung *„wüster" Bondenhufen*, die in den Schrecken des dreißigjährigen Krieges und der nachherigen Beutezüge schwedischer und polnischer Soldatenhaufen in zahlreichen Fällen von den Besitzern in Stich gelassen oder niedergebrannt und verwüstet worden waren.[4])

Sie wurden nunmehr gleichmäßig in Feste ausgegeben.[5])

Das gleiche Schicksal traf eine erhebliche Anzahl Bondengüter, deren Besitzer infolge der Kriegs- und Teuerungsjahre (Viehpest) insolvent geworden waren.[6])

---

[1]) Vgl. oben S. 228.

[2]) Falck, Handbuch Bd. I, S. 314 ff.

[3]) Schröder, Top. S. VI u. VII.

[4]) Solche wüsten Stellen waren sehr häufig. Im Jahre 1667 gab es deren allein in der Gramharde (Amt Hadersleben) 68 (Stemann II, S. 266); im Kirchspiel Agerskow, Norderrangstrupharde 3 Voll-, 10 Halb- und 4 Viertelhufen und mehrere Katen. Hanssen, Statist. Forschungen über das Herzogt. Schlesw. 2. Heft. Altona 1833. S. 27. Nach einem Kommissionsbericht aus dem Jahre 1666 war auch im Amte Tondern die Zahl der wüsten Bohlen sehr groß. (Petersen, Aktenstücke zur Geschichte des Steuerwesens im Amte Tondern. Zeitschr., 3. Bd., S. 241 ff.) So lagen im Kirchspiel Tingleff in der Schluxharde von 14 Viertelbohlen 12 ganz wüst und unbesetzt (ebenda S. 254).

[5]) Es ist als Ausnahme anzusehen, wenn ein 1659 im schwedischen Kriege zerstörtes Dorf von 11 Hufen in einen großen Domanialpachthof umgewandelt wurde [Schröder, Topographie, S. 566 (verbo Stoyens)]. Öfter kam es schon vor, daß derartige wüste Bohlen, insbesondere von Gläubigern, für sehr geringe Summen gekauft wurden (Petersen, a. a. O. Ztschr. 4. Bd., S. 382—84).

[6]) Ein dafür typischer Festebrief vom 30. Dez. 1700 lautet: „Urkunde und bekenne-

Freilich darf aus den häufigen Klagen über Nichtfestung geschlossen werden, daß anderseits auch nicht selten Festegüter stillschweigend ihre Festequalität abstreiften. Es kam öfter vor, daß die Dienste und sonstigen Lasten durch Kapitalabfindung an den Landesherrn abgelöst und die betreffenden Stellen dann zu Bondengütern, sogenannten Freigütern oder Freibondengütern, gemacht wurden.[1]) Besonders groß war die Zahl der Freigüter im nördlichen Schleswig.[2])

Das Gesamtergebnis der Entwicklung war aber doch eine sehr starke Vermehrung und Konsolidation der landesherrlichen Festestellen.

2. Die Entwicklung des Festebesitzrechtes.

Die allgemein herrschende Ansicht[3]) nimmt folgenden Entwicklungsgang des Festebesitzrechtes an: Der bäuerliche Kolonist, im Jütschen Lov „Landbo", zu deutsch „Lanste" genannt, hatte das ihm zur Leihe überlassene Land ursprünglich nur auf festbestimmte kurze Fristen, meist nur auf ein Jahr, als Zeitpächter in Nutzung gehabt.[4]) Nach und nach wäre es üblich geworden, die Pachtkontrakte auf längere Zeiten, 5, 10, 12 Jahre, abzuschließen.[5]) Bis zum 16. Jahrhundert hätte man die Pachtzeit auf die Lebensdauer des Pächters verlängert. So wären die Leibfesten entstanden, und diese hätten eine gesetzliche Anerkennung durch die Bestimmung des Koldinger Rezesses vom Jahre 1558

---

hiemit, daß ich Jens Jensen in Genner, seines sehl. Vatern, Jens Bundesen, daselbst vorhin bewohnten $^{7}/_{16}$ Pflug Bundenerde, so nunmehro, weilen die daruff angewachsene hochfürstl. Restanten nicht abgetragen werden können, zu Vesteerde gemacht worden, hinwiederumb vervestet und eingethan habe . . . .". Acta d. Staatsarch. Schlesw. C. II, I, No. 133, (auch bei Meiborg, a. a. O. Anhang S. 21).

[1]) In einer Urkunde vom 2. Januar 1651 bestätigt der König, daß er Jens Boyßen „seinen Erben, Erbnehmern und Nachkommen" 3 Vestebohle in Kollundt (Amt Bredstedt) verkauft habe „quiet und frey" für 2000 Reichstaler. Meiborg, a. a. O. Anhang S. 33. — Am 30. Juni 1560 verkaufte der König 5 Bauern in Hönschnap (Wiesharde, Amt Flensburg) für 4000 Reichstaler „fünff Bohl Landes (von welchen die vier Bundengütter seyn; das Fünffte aber biszhero ein Vesteguth gewesen) mit denen aus selbigen fünff Bohlen gebaueten Katen . . . . gleich wie sie, die Käuffere und ihre Vorweser, selbiges alles hiebevor ruhesambst besessen" . . .

[2]) Vgl. oben Tabelle S. 315 Karrharde, und Kier, Zeitschr. Bd. 3, S. 417 ff.

[3]) Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Altona 1848, Bd. V, S. 223 ff.; Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts der Herzogtümer Schleswig und Holstein usw., 2. Aufl., Kiel 1842, S. 64 ff.; Wimpfen, Die Lehre von den Festegütern, Staatsbürgerliches Magazin, Schleswig 1826, Bd. VI, Heft II, S. 231 ff.; Otto Kier, Ansichten über den Entwicklungsgang der inneren Verfassung des Herzogtums Schleswig, mit besonderer Berücksichtigung des Amtes Hadersleben, Jahrbücher Bd. 2, S. 327; Koldrup-Rosenvinge, a. a. O. S. 112 u. 288.

[4]) Dafür beruft man sich auf das schonensche Gesetzbuch von 1200; es heißt in der Abfassung des Erzbischofs Andreas Sunesen XVIII$_1$: „Contractus conductionis tantum annuus esse solet, ut sicut singulis annis praestatur nova pensio, ita annis singulis nova conductio celebreretur."

[5]) Koldrup-Rosenvinge führt a. a. O. S. 288 eine Bemerkung aus Christ. II. geistl. Gesetz c. 101 an, die von 12jährigen Pachtperioden spricht.

im Kap. 42 gefunden, wonach der Wirt, der von seiner Herrschaft Gut und Hof „gevestet" hat, nicht vertrieben werden kann, solange er ordentlich wirtschaftet. Auch soll die Witwe des verstorbenen Festers nach § 43 des Rezesses das Recht haben, bis zum nächsten „Faardage" ohne Verfestung sitzen zu bleiben. Dann soll sie neu festen, wenn sie das Gut behalten will. Friedrich II. fügte in einer Verordnung von 1565 die Bestimmung hinzu, daß die Feste für die Witwe fortdauern solle, solange sie nicht zur zweiten Ehe schreite. Später und unter dem Einfluß der letztgenannten Bestimmungen hätte sich nun auch eine tatsächliche Erblichkeit an den Festegütern ausgebildet, und sie wäre schließlich durch die Verordnung von 1766 für die königlichen Fester zu einer gesetzlichen geworden.

Diese Ansicht geht von der Voraussetzung aus, daß die Verhältnisse im Herzogtum Schleswig sich ganz wie in Dänemark entwickelt hätten. Sie gehört der Auffassung jener Juristen an, welche dem dänischen Recht überhaupt einen entscheidenden Einfluß auf Schleswigs innere Entwicklung vindizieren, während nach den Untersuchungen von A. S. Örstedt, den Kier als „Dänemarks ersten Juristen" bezeichnet, sich das ganze schleswiger Rechtssystem von den Zeiten des Jütschen Lov an von dem dänischen verschieden und viel mehr unter dem Einfluß der in Holstein herrschenden Rechtsanschauungen entwickelt hat. Jedenfalls hat der Koldinger Rezeß nur im äußersten Norden (Amt Hadersleben) einen nachweisbaren Einfluß auf die Ausbildung des landesherrlichen Festeverhältnisses in Sohleswig gehabt. In den schleswiger Aktenstücken, die sich mit dem Festeverhältnis beschäftigen, wird er sonst nie erwähnt. Er bezog sich auch auf speziell dänische Zustände.

In Jütland waren die sehr zahlreichen adligen Faestobonder nach der Schlacht von Aalborg im Jahre 1534 in sehr schlechte Verhältnisse heruntergedrückt worden, und es ist bekannt, daß das dänische Festeverhältnis im 18. Jahrhnndert in eine vollständige Schollenpflichtigkeit der Banern ausmündete. Zur Zeit des Koldinger Rezesses hatten die Bauernlegungen in großem Stile begonnen. Der Art. 42 will nun vornehmlich den adligen Festebauern Schutz gegen Absetzung durch ihre Herrschaft, der Art. 43 der Witwe eine Art Gnadenfrist gewähren.

In Schleswig war die landesherrliche Politik gegenüber dem Adel nicht Regulierung des Festeverhältnisses, sondern Auskauf der Festestellen. Für die landesherrlichen Fester aber unterschied sich schon zur Zeit des Koldinger Rezesses das Rechtsverhältnis kaum von dem oben für das 17. und die erste Hälfte des 18. Jahrhundert geschilderten Znstande. Freilich würde dieses Verhältnis einem energischen Entschluß, die Festestellen etwa zur Bildung von Gutsbetrieben einzuziehen, kaum Stand gehalten haben (vgl. oben S. 229 Anm. 2 u. 3). Zu solchen Versuchen ist es indessen in den landesherrlichen Bezirken nur vorübergehend gekommen; die große Menge der landesherrlichen Fester war schon zu jener Zeit nnd blieb dauernd tatsächlich vererblich. Die Flensburger Ruralstatuten von 1560 setzen die tatsächliche

Erblichkeit voraus.[1]) Die Beamten haben schon damals Schwierigkeiten, die Neuverfestung und Zahlung des Antrittsgeldes von den neuen Besitzern zu erlangen, man sucht durch Strafandrohungen und Anweisungen an die Unterbeamten solches „Verschweigen" der Feste seitens der Erben zu verhindern.[2])

Nicht minder sind im Amte *Hadersleben* die Festen um das Jahr 1540 tatsächlich vererblich.[3]) Auch dort kämpft man gegen die Neigung an, ohne weiteres das Festegut nach dem Erblasser in Besitz zu nehmen.[4])

Schon zur Zeit des Koldinger Rezesses darf der Fester „mit des Königl. Amtmannes Wethen und gueden Willen" Teile des Festeguts, Ackerländereien oder Wiesen verpachten, verpfänden, versetzen.[5]) Die Verbote, ohne obrigkeitliche Erlaubnis einen Hof realiter zu teilen und zu zerreißen, oder an Edelleute odor deren Untertanen Bauergüter zu verkaufen, treffen die Fester nur in demselben Grade wie die Bondenbauern.[6]) Die Güter der letzteren werden ebenso wie Festehufen, wenn die königlichen Abgaben nicht bezahlt werden, zu Ding aufgeboten und die Besitzer abgetrieben.[7])

Geht man um ein Jahrhundert weiter zurück, so ist man da allerdings auf Nachrichten für die *geistlichen* Lansten beschränkt. Die Lage dieser immerhin sehr zahlreichen Klasse scheint sich von derjenigen ihrer Nach-

---

[1]) Westphalen, Monumenta inedita Bd. IV, S. 1959 ff. Art. XVIII „Verstervet jemandt so von der Königl. Majest. edder der Kercken Grund gebrucket unde in Veste gehat hefft, so schall dejenne, de sick vermeenet de *negeste thor Veste* tho syn, sick unversümet by den Amtmann edder dessülven Befehlhebber antögen, und sick anscriven laten, dat he wedder festen will, versümet he dat in 6 Wecken, so hefft he syne vermeynte *Gerechtigkeit der Veste vorschwegen* und schall einen andern de erst kummet, verfestet werden." — Im Jahre 1635 wurde der Art. 25 der nach den Amtsstatuten auf dem Allmannsding zu verlesenden Vorschriften dahin abgeändert, daß der Festemann, der *binnen eines Jahres* nach Ableben des Vaters (Vorbesitzers) nicht die Feste nachgesucht hat, derselben verlustig sein solle.

[2]) Vgl. Art. XXVI der Ruralstatuten. — Art. XXVIII: „Woll (wer) nun und kumptig apenbahren kan, dat Lüde vorhanden, so veste Ländereyen ungevested gebrucken, und eolckes na wahrheit kan dargethan unde bewiset werden, schall desülvige de idt angifft und bewiset, solok Gud edder Land in de Veste bekamen, und de andre alss billig verbracken davon afstahn unde entsettet syn". — Art. XI: Jeder Rechensmann soll genaue Register beim Amte einreichen, „damit in sodahne Bunden Lande, veste Lande und andern Lande de Richtigkeit geholden werde". Was einer an Land oder Pflicht nicht richtig anschreiben ließe, solle er dem König verbrochen haben. — Art. 25 der Allmannsdingvorschriften: Die Rechensleute sollen bei ihrem Eide und höchster Brüche jährlich beim Festedingtage alle „veste Loß-Güter" namkundig machen.

[3]) Vgl. Kier i. d. Jahrb. f. d. Landeskunde 1860 (Bd. 3), S. 402.

[4]) In einer Verordnung Friedrichs III. für das Amt Hadersleben vom 3. Juni 1654, die auf die ältere Zeit zurückweist, heißt es: Der Amtmann habe dem Könige berichtet, daß viele Festebesitzer *seit langer Zeit keine Festebriefe gelöst* hätten und dadurch viele Verwirrungen und Unterschleife entstanden wären, usw.

[5]) Art. XXVII der Flensburger Ruralstatuten.

[6]) Art. 2 u. 4 der auf dem Allmannsding zu verlesenden Vorschriften. — Der Fester, der ohne Erlaubnis Stücke seines Hofes abveräußert hat, muß jedoch zur Strafe von neuem festen, und das aufgenommene Geld ist an den König verbrochen. Auch bedarf die Veräußerung des Festegutes im ganzen der Genehmigung (vgl. oben S. 308).

[7]) Art. 26 ebenda.

kommen lediglich dadurch zu unterscheiden, daß sie noch jährliche Naturalabgaben, eine Heuer, bezahlen, während diese Abgaben nach der Säkularisation fortfielen. Die Stellen sind tatsächlich vererblich, der Zins ist gewohnheitsmäßig fixiert. Es kommt auch echte Erbfeste vor. Ein reines Zeitpachtverhältnis tritt nur für Marschwiesen auf.

Nach dem liber censualis episcopi Sleswicensis, welches Bischof Nikolaus im Jahre 1436 ex multis antiquis registris zu sammeln begann (Langebeck, Scriptores rerum Dan. Tom. VII, S. 456 ff., neuerdings sehr verbessert und vervollständigt von R. Hansen und Jessen hersgeg. [Quellensamml. d. Ges. f. schl.-holst. Geschichte, Bd. VI, Kiel 1904]) und nach dem von Westphalen [IV, S. 307 ff.] herausgegebenen „Schwabstedter Buch" haben die Lansten oder „coloni" für die Nutzung des bischöflichen Grundbesitzes eine Heuer, „hura", außerdem ebenso wie die Bonden den Zehnt und die aus der Gerichtsbarkeit fließenden Dienste, meist Holzfuhren, oder Dienstgelder zu entrichten. Viele bischöfliche Lansten (z. B. in Stapelholm) stehen übrigens unter landesherrlicher Gerichtsbarkeit und haben dann dem Landesherrn die Dienste zu leisten. Nur vereinzelt kommt eine vertragsmäßig ausbedungene und dann fixierte Dienstpflicht, „Hüreu-Deenst" vor (No. 50 Schwabstädter Buch). Die Heuer von Geestland besteht aus Getreide, meist Hafer und Gerste; sie wird überall mit festen Beträgen aufgeführt, nnd ist für jede Hufe desselben Dorfes oder doch für Gruppen von solchen gleich groß. Die Abgaben sind gewohnheitsmäßig fixiert. Nirgeudwo finden sich Fristen genannt, anf welche die Nutzung abgetreten wäre. Offenbar dauert sie — und dies liegt durchaus im Interesse der Herrschaft — solange, wie die Heuer regelmäßig gezahlt wird, und geht auch vom Vater auf den Sohn über. Es kommt wohl vor, daß die Getreideheuer verändert wird, aber nur dann, wenn sich herausstellt, daß sie hinter dem *üblichen* Maße zurückbleibt. So heißt es (Quellensammlung Bd. VI, S. 174) von Nordstapel: dort sind 10 quartalia terrarum auf der Geest, die dem Bischof gehören. Jedes gab bis 1451: 3 Tonnen Roggen, aber jetzt 4 Tonnen und 1 Huhn, „quia ita alii recipiunt de suis".

In einigen Fällen sind auch die zinspflichtigen Güter des einzelnen Dorfes mit Zustimmung der Beteiligten einander gleich gemacht worden, so daß von unn an auch ihre Abgabe und Leistungsfähigkeit dieselbe ist, ein Vorgang, der an die späteren Satzungeu und die Egalisierung der Hufen erinnert (Langebeck, a. a. O. S. 479/80).

In der *Marsch* wird die Heuer niemals nach Hufeu, sondern nach Landstücken oder Landgütern entrichtet. Hier kommt echte Zeitpacht mit schwankenden Zinssätzen vor. Die Regel sind aber auch für das Marschland feste Zinssätze, uud zwar dann, wenn es sich nm ganze Landgüter oder deren festes Zubehör handelt; in diesem Falle sind auch die Fristen, auf die verheuert wird, der Regel nach weit bemesseu oder fehlen ganz. Aus der nordfriesischen Marsch (Böckingharde) enthält das „Schwabstedter Buch" zwei Verträge von der Mitte des 15. Jahrhunderts, durch welche bischöfliches Acker- nnd Wiesenland je für eine halbe Tonne rode Botter auf 2 Leben übergeben werden (an deu jetzigen Benutzer und dessen ältesten Sohn). Nach deren Tode kann der Bischof das Land ohne der Erben Widerspruch verheuern, doch soll des ältesten Sohnes Sohn so nahe dazu sein wie ein Fremder. Während jede Teilung der verheuerten Hufe der Genehmigung bedarf, verfügen die Lansten der Vorgeest anscheinend schon im 15. Jahrhundert frei über die mitverheuerten Marschländereien. Das aus 5 Hufen bestehende Dorf Süderhövd gehörte ganz dem Bischof; es wurde nach einer Verwüstung von ihm wiederhergestellt, und nun sah man sich veranlaßt, vorzuschreiben, daß die Bewohner die Marschländereien, die locantur cum villa, non possunt pro libito vendere seu alienare *de villa;* sie dürfen also das Nutzungsrecht an deu Wiesen nicht *an Ausmärker* verkaufen.

In dem Vorgeestgebiet kommt auch *echte Erbfeste* vor. Ein Festebrief von 1460[1]) lautet:

„*Litterae emphyteuseos vulyo Vestebref* scriptae ab ipso Emphyteuta sub conditione excolendae terrae palustris.

[1]) Schwabstedter Buch, Bd. IV, Spalte 3129.

Agge Bodesen betüget, dat he hebbe Land to Rodemisse van Hern Nicolao to Schleswig, genomet Poggenburg, Geest unde Marsch, *so id mine Vorfahren gehadt hebben*, mit aller siner Tobehoringe vor *liecke vele* Hüre geboret *vör sick und sine Erven*, würde solcke Marschland bedücket schall ick effte etlicker miner Kindere frye wesen van der Hüre vör unse Arbeit unde Koste de erste twee Jahre, denne alle Jare darvör geven veer Lübsche Marcken und don daraff so men do Rodemisse plegt to don. Sub Sigillis Hinrichen van Alefelde, Amtmannes des Stifftes Schleswick und Johann Pagen, vagt to Rodemiss. Schwavestede na der Bort Gades des 1467 Jares Jubil."

Alles spricht dafür, daß die Verhältnisse anf den landesherrlichen Festegütern im 15. Jahrhundert nicht anders lagen als auf denen des Bischofs. Ohne die Annahme, daß die Zinsgüter einen fixierten Zins hezahlen und der Eigentümer deshalb gar kein Interesse hatte, einen Wechsel der Besitzerfamilie herheizuführen, würde sich das spätere Aufgehen der Heuern in die staatlichen Grundsteuern nicht verstehen lassen. Dem Landesherrn bot die Grundherrschaft als solche nur unvollkommene Handhahen zur Erhöhung seiner Einnahmen. Dazu waren die *Steuern* viel hesser geeignet. Mit ihnen wnrden die Jahresleistungen aus der Grundherrschaft in eins verschmolzen, und es blieb nur noch das Antrittsgeld als Anerkennnngsgebühr des landesherrlichen Grundeigentums übrig. Die Umwandlung mußte sich nach der Säkularisation um so leichter vollziehen, als nnn anch der Zehnte, soweit er sich noch in geistlichen Händen befand, an den Landesherrn überging. In den Flensburger Rnralstatuten von 1560 wird von jährlichen Leistungen der Fester nicht gesprochen. In den Katastern von 1540—46 für das Amt Hadersleben findet sich zwar die aus dem Festeverhältnis hervorgegangene „jährliche Pflicht" oder „Landgilde" nach den damaligen Preisen mit Geldbeträgen für jede einzelne fixierte Naturallieferung (Gerste, Hafer, Roggen, Schafe. Gänse usw.) anfgeführt, und die so bestimmte Geldsnmme wurde mit samt dem „Plogschat" bis in die neuere Zeit von jeder Hnfe erhoben[1]) — ihr privatrechtlicher Ursprung war aher so vollständig verwischt, daß man dieselhe Ahgahe auch von der Minorität der Bondenhufen einforderte. Auch im Amte Tondern sind zu Beginn des 17. Jahrhnnderts die Abgaben der Bonden und Fester an die Landesherrschaft, vom Antrittsgeld der letzteren ahgesehen, ganz gleich.[2])

Aus dem allen erhellt, daß die tatsächliche, und in gewissem Umfange auch die rechtliche Erhlichkeit der (kirchlichen nnd landesherrlichen) Festegüter schon im 15. und 16. Jahrhnndert besteht. Die Verhältnisse liegen

[1]) Vgl. Kier. a. a. O. (Bd. 3) S. 409.

[2]) Vgl. das Tondernsche Kataster von 1613 (Falck, Samml. II, S. 235), z. B. bezüglich Tweth im Kirchspiel Tondern:

„Carsten Christens, 1/2 Festegut, hat zur Veste geben 20 Rtlr., hievon gibt er jährlich

	Rtlr.	ß	Pf.
1/2 Tonne Butter	7	24	—
1 Schwein	1	—	—
1 Huhn	—	—	1

Catrin Bous, Hans Janßen. Jeder 1/2 Bundengut, ist so groß als Carsten Christens 1/2 Vesteguth, davon thut und gibt Jeder ebenso viel als Carsten Christens von seinem halben Vestegute."

offenbar nicht anders als in dem holsteinischen Kolonialgebiet: Die meisten Kolonisten sind auf unbestimmte Dauer oder auf Lebenszeit angesetzt, aber die wirtschaftlichen Verhältnisse bringen es mit sich, daß auch in diesen Fällen die Abgaben unverändert bleiben und das Gehöft der durchgängigen Regel nach auf die Erben des bisherigen Pächters übergeht.

Das Jütsche Lov enthält in dieser Hinsicht keinerlei Bestimmungen. Das Gesetzbuch versteht unter dem Landbo „*einen Bauers-Mann, der* vom Könige, Adel oder andern Freymann *ein Land-Guth gevestet hat*, und thut davon jährlich Schuld- und Landgeld, und andere Dienste, . . . ein Zinsmann, auf Tentsch.“[1])

Bant er reepdeelt Land,[2]) so ist er vollberechtigtes Mitglied der Gemeinde.[3]) Das Haus gehört ihm der Regel nach zu eigen, deshalb kann an ihm Hausfriedensbruch begangen werden,[4]) den er selbständig verfolgt. Da er eine eigene Wirtschaft treibt und Vermögen besitzt, also bei schuldhaftem Verhalten den Schaden zu ersetzen im stande ist, kann er Vormund sein. Er nimmt teil an der Besetzung des Hardes-*Thing*[5]), kann aber nicht Sandmann oder Näffning sein. Zu diesen Richterposten wird auch nicht jeder Atelbonde gewählt, sondern nur, wer ein größeres Vermögen hat, „daß er jedem Recht pflege, und, so er was verbricht, dasselbe büssen und bessern könne.“[6])

Der Landbo ist wie der Bonde zum Kriegsdienst verpflichtet, und zwar ist der Umfang dieser Pflicht wie bei diesem nach der Größe des Hufenanteils geregelt.

Es heißt im 12. cap. Jüt. Lov vom Bonden': „ein Drüddepart einer Haffne kan van ringerem Lande alse van einer Mark Goldes, nicht uthgeredet werden.“ Eine Mark Goldes ist hier als Sachbezeichnung für eine volle Bondenhufe anzusehen. Ebenso hat: „ein Lansts de Aobte Örtug Sölffs (Silber) the Schülde Jarlick gyfft, dat drüdde Part uner Haffne“ auszurichten; „de veer Örtug Sölffs schüldet, de redet nth das söste deel einer Haffne.“ Wer weniger hat, zahlt nur „einen Örtug Silber zu des Königs Tisch“ (cap. 13 libri III). Die stilistische Symmetrie dieser Bestimmungen und die Aufführung fester Pachtsummen führen zu der Annahme, daß hier Voll- und Halbhufner gemeint sind. 8 Örtug Silber sind $^1/_8$ Mark Silber oder $^1/_{24}$ Mark Gold.

Daß ein Teil der Landboer aus der Klasse der Minderfreien hervorging, ist oben (S. 209) ausgeführt worden.[7]) Zum Teil wurden die Lansten auf bereits kultiviertem Lande angesetzt. Das Erdbuch Waldemars II. aus dem Jahre 1231 führt in zahlreichen alten Harden nur einzelne Hufen als dem König gehörig auf, wohl angekauftes oder eingezogenes Land von Aufrührern und anderen Verbrechern. Ebenso finden sich in den altbesiedelten Ort-

[1]) Blütings Glosse zu lib. II, c. 104, der sich dabei auf Eckenberger und Ostersson beruft.

[2]) Über den Kätner, der kein reepdeelt Land baut, vgl. oben S. 244.

[3]) Die Ansicht v. Stemanns, I S. 43, der Landbo habe der Gemeinderechte entbehrt, wird durch die von ihm zitierten Stellen in keiner Weise begründet. Der Landbo konnte bei Ungleichheit der Ackerlose allerdings nicht eine Neuvermessung der Ackerflur fordern. Dies stand lediglich den „Egern“ (Eigentümern) im Dorfe zu (J. L. lib. cap. 50 § 1 u. 18).

[4]) J. L. lib. II, c. 33 „de Landbo, id est de Lanste, is sülvest Hußbonde edder Hußwerdt vor sick, unde an em kan men ock Herwerck begahn.“ — lib. II, c. 38 § 1 „So eines Mannes Huß up des andern Mans Grunde stünde, unde he were de rechte Egerman dar tho unde dar were wol (jemand), de dat Huß uphreke ane disses sinen Willen, so mach de Jene, deme dat Huß thohöret, de Dädt deelen mit Herwerck, unde belanget den nicht, des de Grundt egen was, darümme tho klagende.“

[5]) Vgl. oben S. 210.

[6]) Blütings Glosse zu lib. II, c. 51 (S. 119).

[7]) Noch im 14. Jahrh. werden im lib. cens. des Bistums Schleswig „Brudevesten“ von Landbovesten (in Stavensbüll auf Alsen) unterschieden, S. 210, Quellen z. Gesch. des Bist. Schleswig, Kiel 1904.

schaften bald Streuhufen, welche Edelleuten oder der Kirche gehören. Hier mag eohte Zeitpacht auf feste Fristen häufiger gewesen sein. Aber der größte Teil der späteren Festebanern sitzt auf Kolonistenstellon, nnd daß man Leuten, die Neuland urbar zu machen hatten, eine längere Dauer des Besitzes gewährte, muß angenommen werden. —

Eine besondere Entwicklung nahm das Lansten- oder Festeverhältnis auf den ehemals hischöfllohen Strengütern in Stapelholm und Schwabstedt. Die Festor verwandelten sich in Eigentümer. Schon in hischöflicher Zeit hatten sie, wie erwähnt, frei über ihr Heuerland auf der Marsch verfügt, früh griff bei den dortigen Bonden die Sitte der Realteilung im Erhgange Platz[1]) und erfaßte bald auch das Stavengrnndstück anf der Geest. Es ist anznnehmen, daß die Fester diesem Vorbilde folgten. Nachdem sie durch die Säkularisation landesherrlich goworden waren, fiel überdies die jährliche Heuer aus dem Festverhältnis fort.

Zwar snchto man dem Verschwinden der Festequalität nnd des Obereigentums zu steuern. Die ältere Erlasse wiederholende Stapelholmer Konstitution von 1623 erkannte die Erhlichkeit der Stellen an, verhot aber ihre Teilung, und der Landesherr suchte sein Eigentumsrecht daran zu wahren, er sei „den Einhabern daran keines Eigentums geständig". Die im Zuge befindliche Entwicklung ließ sich jedoch nicht mehr hemmen. 120 Jahre später waren in Stapelholm die Festegüter gänzlich verschwunden, abgesehen von wenigen Predigerfesten, die entweder erhlich oder auf Lehenszeit zu Feste besessen wnrden.

In Schwahstedt und den beiden Tonderschen Marschharden ist die Entwicklnng dieselbe gewesen. Während noch im 16. Jabrhundert die sämtlichen Insassen der hischöflichen Vogteien Schwahstedt und Rödemis Lansten des Bischofs waren, und der König noch 1641 nnd 1688 Einkünfte an Festegeldern aus der Tonderschen Marsch hezog, ist der Erhebung von 1741 ein Festeverhältnis hier wie dort unbekannt. Die Bewohner sind zn Eigentümern geworden.[2])

III. Die Vererbungssitten der Fester, Reform und Aufhebung des Feste-Verhältnisses.

1. Vererbungssitten im 17. und 18. Jahrhundert.

Die ohen erwähnte Erhebung von 1741 enthält über die übliche *Successionsordnung* für Festegüter folgende Nachrichten:

Überall hat die Obrigkeit bei der Bestimmuug des Nachfolgers in die Feste mitzuwirken. Der Wille des Amtmanns ist in erster Linie ausschlaggebend in denjenigen Ämtern, welche den Gedanken des landesherrlicheu Obereigentums überbaupt besonders nachdrücklich wahrten: iu Sonderburg, Norburg, Hütten. In Sonderburg „wird mehr auf die Tüchtigkeit als auf das Geblüt gesehen", obwohl man den ältesten Sohn nicht gern ausschließt. Iu Norburg hat man die Entscheidung der Eltern, welche früher in erster Linie

[1]) Vgl. über die Sitte der Realteilung in Stopelholm und Schwabstedt, oben S. 52 u. 88.
[2]) Bolten, a. a. O. S. 77.

in Betracht kam, zu gunsten des Ältesten, wenn dieser tüchtig ist, zurückgedrängt. In Hütten versagt man unter dieser Voraussetzung dem ältesten Sohne niemals die Feste.

In *Apenrade* und *Lügumkloster* wird regulariter der älteste Sohn Festeerbe.[1]) Ist dieser aber untüchtig, so entscheidet das Ermessen des Amtmanns, „weme von denen Geschwistern die Festehufe zu conferiren er dem Königlichen Interesse am convenablesten gefunden".

Eine ganz feste Regel zu Gunsten des ältesten Sohnes besteht im Amte *Flensburg*. Er hat das nächste Recht zur Feste „nach der daselbst introducirten uhralten usance", ja er erhält die Feste „auch wohl alsdann, wenn er anderwärts bereits etwas gefestet". Diese strenge Regel beherrscht auch die Verfügungen der Beteiligten.

Für alle anderen Ämter entscheidet in erster Linie über die Nachfolge in das Festeverhältnis der Wille der Eltern, der Miterben. Im einen wie im andern Falle ist jedoch Bestätigung der Obrigkeit für die Übergabeverträge und Erbvergleiche unter dem Gesichtspunkte notwendig, daß sie Einspruch erheben kann, wenn der in Aussicht genommene Erbe als unvermögend erscheint, die Prästanda zu prästieren. Eltern und Miterben sind an keine feste Regel gebunden. Doch besteht ein Herkommen zu Gunsten der Söhne gegenüber den Töchtern und unter den Erben gleichen Geschlechts zu Gunsten des Ältesten in Gottorf und den Domkapitelsdistrikten, sowie in Teilen des Amtes Husum, — zu Gunsten des Jüngeren in manchen Dörfern des letzteren Amtes[2]) und auf der Insel Pellworm.

In Tondern werden bald die ältesten, bald die jüngsten Söhne oder Töchter durch die geschwisterlichen Vergleiche zur Nachfolge bestimmt.[3])

Für Hadersleben werden „der Observance nach, die Kinder eines Vaters gleich nahe zur Feste geachtet, und wird es mehrentheils durch gütliche Vereinbahrungen der Erben ausgemachet, wer Besitzer der Feste werden sollte". Daß dem Ältesten hier ein Vorrecht nicht zuerkannt wird, fällt um so mehr auf, als für die *Bondengüter* gerade in diesem Amte das Ältestenrecht so streng ist, daß, wenn es durch Vereinbarung der Erben ausgeschlossen werden soll, landesherrliche Genehmigung eingeholt werden muß.[4]) Es wird diese Abweichung mit dem Vorzugsrecht, das man im Amte Hadersleben der Witwe einräumte, zusammenhängen.

Ist die Ehe kinderlos, und stammt die Festehufe vom Manne, so muß die Witwe in den meisten Bezirken den Kollateralen des Mannes weichen (Gottorf, Pellworm), höchstens, daß man sie sitzen läßt, solange sie unverheiratet bleibt (Hütten) oder die Kollateralen einwilligen (Flensburg, Husum), worüber dann häufig durch Vermittlung des Amtmannes ein Vergleich geschlossen wird (Apenrade-Lügumkloster). Im Amte Sonderburg dagegen wird die kinderlose Witwe nicht im Besitz der Veste gelassen; letztere wird einem neuen Besitzer eingetan, „wobey dann auf die Verwandtschaft mit dem vorigen Veste-Mann nicht

---

[1]) Der Amtmann beruft sich auch hier auf die Verordnung von 1704, welche in seinem Distrikt in Observanz geblieben wäre.

[2]) „Intuitu des Amtes Husum wären die Söhne allemahl die nächsten vor den Töchtern zur Feste; nur daß der älteste Sohn oder die älteste Tochter nicht allemahl die Feste bekommen, indehm die Erben sich desfalß gemeiniglich vertrügen, und es vielmehr in verschiedenen Dörfern Heerkommens sey, daß der jüngste Sohn oder die jüngste Tochter die Feste erhalte. Es wären aber, wenn darüber Streit entstehen sollte, der Rechensmänner Meinung nach, die Ältesten zur Feste die nechsten, im Fall sie nicht bereits mit anderen Staven angesessen, wie wohl es aus ... Festebriefen, und denen darin unterzeichneten Worten fast nicht anders zu schließen wäre, als daß der jüngste Bruder das größte Recht zur Feste habe."

[3]) Es fehlt eine „zuverlässige Nachricht", „ob desfals in dieser oder jener Harde eine Rechtsbeständige observance dargethan werden könne". Vielleicht teilt sich das Amt ebenso, wie es für die Bondennachfolge feststeht, derart, daß das Jüngstenrecht in der Karrharde und Sylt, sonst das Ältestenrecht vorherrscht.

[4]) Vgl. oben S. 80 und Anlage III, Ziffer III, 1 u. 3.

reflectiret" wird. In Tondern darf sie zeitlebens auf der Feste bleiben. Im Amte Norburg und einigen Orten von Gottorf fällt ihr die Feste endgiltig zu.

Stirbt ein Festebesitzer unter Hinterlassung unmündiger Erben, so bleibt gewöhnlich die Witwe in ungeteilten Gütern mit den Kindern sitzen, und wenn sie von neuem heiratet, wird ihrem zweiten Manne gegen Erlegung des Festegeldes das Festegut auf bestimmte Zeit in Setzwirtschaft eingefestet.[1]) Bei der späteren Übernahme des Gutes durch den Festeerben erhält die Witwe und event. der Setzwirt eine Abnahme,[2]) im Amte Gottorf sogar die zweite Frau des Setzwirtes.[3])

Im Amte Hadersleben dagegen wird die Witwe den Kollateralen und ihren eigenen Kindern stets vorgezogen, sie darf die Feste solange behalten, wie sie will, und mit Umgehung der Kinder aus erster Ehe auf ihren zweiten Mann übertragen. Es ist sogar vorgekommen und vom Obergericht bestätigt worden, daß die zweite Frau eines Festers dessen Kindern erster Ehe (ihren Stiefkindern) vorging. Das Vorrecht der Witwe gründet sich auf die zur Ergänzung des Koldinger Rezesses ergangene dänische Verordnung von 1565 und deren Bestätigung von 1738.[4]) Der Rezeß hat also auf das Festeverhältnis hier im äußersten Norden in der Tat einen durchgreifenden Einfluß gewonnen. Aber auch nur dort.

Im ganzen strebt die Successionsordnung bei den Festegütern eine Annäherung an diejenige der Bondengüter an. Aber die Regeln sind weniger straff, die Familienautonomie hat hier, wo die Behörde mitzusprechen berechtigt ist, nur ausnahmsweise eine so ausgeprägte Tradition schaffen können, eine Intestaterbfolgeordnung, welche derart von der „Meinung einer rechtlichen Notwendigkeit" getragen gewesen wäre, wie es für die Familien der freien Eigentumsbauern nachgewiesen ist.

Es bestätigt sich, daß das Gewohnheitsrecht der letzteren nicht etwa umgekehrt in Anlehnung an das Festeverhältnis unter dem Einflusse der Grundherrschaften oder Behörden entstanden sein kann.

Die *Erbteilung* gestaltet sich, wirtschaftlich betrachtet, verschieden, je nach dem Umfange der grundherrlichen und bäuerlichen Rechtsansprüche.[5]) Wo sich das Festerecht zu einem nutzbaren Eigentum am Lande gesteigert hat, unterscheidet sie sich von dem Verfahren bei den Bondenhufen nur formell, nämlich dadurch, daß — wie für einige Ämter ausdrücklich berichtet wird — sowohl die Übergabeverträge wie die Erbvergleiche unter mündigen Erben vor der Obrigkeit errichtet werden müssen. Das Gut wird mit Einschluß der Gebäude und eines notdürftigen Beschlages „billig", nach der „Geschwistertaxe" durch Vereinbarung oder durch vereidete Taxatoren geschätzt, die Schulden, zuweilen ein Betrag für die Abnahmeleistungen und die Unterhaltung der unmündigen Geschwister, kommen zum Abzuge; für den Überrest muß der Festeerbe seine Miterben „auslösen". So verfährt man

---

[1]) Ausdrücklich bezeugt für die Ämter Sonderburg, Norburg (Acta A. XVIII 5886 s. Memoire, Frage V) und die Ämter Gottorf und Tondern (s. Anlage IV, Ziffer 4 u 6, B).

[2]) „die bey den Bohlen in diesem Amte fast durchgängig ziemlich gut beschaffene uralte gewöhnliche Abnahme" (Sonderburg).

[3]) S. Anlage IV, Ziffer 4.

[4]) Acta A. XVIII 5886, Frage V.

[5]) Wir schildern die üblichen Auseinandersetzungen nach der Erhebung von 1741 und einer in Anlage IV wiedergegebenen Darstellung von 1768—1770, welche vielfach auf das ältere Herkommen zurückgreift.

vielerorts im Amte Hadersleben,[1]) im Amte Tondern,[2]) Husum[3]) und in den Domkapitelsdistrikten.[4]) Auch im Amte *Flensburg* wird auf die Grundstücke „nach deren bonité mit reflectiret". Die Festemarschländereien in Bredstedt werden der Usance nach zu 10 Rtlr. pro Demat angeschlagen.[5])

Überall sonst bleiben die Ländereien von der Erbteilung ausgeschlossen. Die Erbmasse besteht aus dem freien Allodialvermögen. Wo die Gebäude dem Grundherrn gehören (Sonderburg, Norbnrg, Hütten, Apenrade), fallen auch sie, in Apenrade fällt sogar der gesamte Hofbeschlag ohne jede Auslösung dem Festeerben zu, während er an der sonstigen Fahrhabe noch seinen Erbteil nach dem Lov-Recht nimmt.[6]) Die Beamten berufen sich für diese Art der Erbteilung auf die öfters erwähnte Verordnung von 1704.[7]) Wo immer die Gebände dem Annehmer als voraus zufielen, kam das Verfahren — zumal das Apenrader — einer Enterbung der Geschwister nahe, da Allodialvermögen meist nicht vorhanden war. Dann beschränkte sich die Verpflichtung des Festeerben gegenüber der Familie auf die Leistung der Abnahme an die Eltern und die Gewährung von Wohnung, Erziehung, Unterhalt an die unmündigen und erwerbsunfähigen Geschwister.[8]) Wenn im Amte Apenrade diese Leistung von den Beamten, die sich an den Wortlaut der Verordnung von 1704 hielten, nicht als rechtlich erzwingbar angesehen wurde, war sie doch auch dort üblich. Ebenso milderte die Bevölkerung den gesetzlichen Ansschluß der Miterben dadurch, daß der Anerbe, auch wenn nichts außer dem Festegut in der Erbschaftsmasse war, ja Schulden auf der Feste hafteten, aus freien Stücken und unter

[1]) A. XVIII 5886, Frage XV, Meiborg, a. a. O. Daß in der Grammharde dieselbe Taxe üblich ist wie für die Bondengüter, wird bezeugt in Acta A. XVIII 5891. Vgl. Anlage III, Ziffer III, 3 zu Frage 7 u. 8.

[2]) Acta A. XVIII 5890 besonders für die Schluxharde, wo die Fester sehr zahlreich waren. Vgl. oben (S. 315, Tabelle Ziffer 3, bes. Spalte 6), auch Anlage IV, Ziffer 6, A. Die Zuziehung des Festelandes zur Erbteilung war für dieses Amt schon durch eine fürstliche Verordnung vom 19. Dez. 1690 ausdrücklich zugestanden, vgl. v. Stemann, a. a. O. Bd. II, S. 266. Dieselbe Übung besteht in Tonder- und Hoyerharde, vgl. Anlage IV, Ziffer 6, B. Mutmaßlich wurden in der Karrharde die Ackerländereien bei den Festen nicht mit taxiert; bekam sie doch sogar bei den Bonden der Annehmer umsonst.

[3]) Hier jedoch unter Abzug der Hälfte zu Gunsten des Übernehmers.

[4]) Anlage IV, Ziffer 7. Der Vater setzt die Festehufe nach Gutdünken zu dem „allerleidlichsten Anschlage" zu Gelde. Kommt unter den Intestat-Erben eine Vereinbarung nicht zu stande, findet „billige und leidliche Taxation" durch die Sandleute statt.

[5]) Acta A. XVIII 5886 s. Meiborg a. a. O.

[6]) S. Acta A. XVIII, Nr. 5890. Vgl. Anlage IV, Ziffer 3, A u. B und Acta A. XVIII 5886, Frage VII bei Meiborg.

[7]) Kam diese auch in den anderen hier behandelten fürstlichen Ämtern tatsächlich nicht zur Anwendung, so mag sie doch außerhalb Tonderns und Husums, wo sie ausdrücklich aufgehoben wurde (s. oben S. 89/90), darauf hingewirkt haben, daß das Eigentum des Landesherrn am Festelande schärfer von den Beamten betont wurde, um die steuerliche Leistungsfähigkeit der Stellen um so sicherer zu erhalten.

[8]) In Gottorf und Hadersleben bis zum 17. und 18. Lebensjahr.

amtlicher Genehmigung seinen Miterben eine „Abfindung" in bar und in Form einer Mitgift verabreichte.[1])

Hier ist also die Vorstellung lebendig, daß, wo ein erzwingbarer Rechtsanspruch nicht besteht, dem Gutsnachfolger als Familienoberhaupt doch die sittliche Pflicht zur Versorgung der Geschwister aus den Erträgnissen des Gutes obliegt.

Der älteste vorliegende Übergabevertrag („Erbkontrakt") über ein Festegut stammt vom Jahre 1642 aus dem Orte Nübel in der Struxdorfharde, Amts Gottorf.[2]) Ein Besitzer vereinbart mit seinen 4 Söhnen: „Es hat Asmusz Bindtszen seine Festestave an Hausz und Hoff von 3 1/2 Marck Goldes" mit allen Pertinentien, Gebäuden und 2 Pferden für Hofdienste an den Landesherrn durch vier Wardiorsleute „wardiren und seinem eltesten Sohne Hansz cediren und überantworten lassen, umb und für dreyhundertundfünfftzig Marck Lühisch und dem jüngsten Sohne Aszmusz 15 Marck." Es sind aber „Auszschulde" vorhanden, „so von den Kauffgeldern bezahlet werden sollen, als: Der Sohn Hausz alsz künfftiger Besitzer fodert 46 Marck 4 ß, noch 4 Marck"; ferner je 3 Mark an zwei der Miterben, und eine anderweitige Schuld, zusammen 100 Marck 14 ß. „Diese 100 Marck 14 ß Auszschulde von den Kauffgeldern der 350 Marck abgezogen, bleibt ührig 249 Marck 2 ß. Von diesen 249 Marck 2 ß behalten de beede Alten 50 Marck, der Sohn Hansz als antretender Besitzer 49 Marck 2 ß, Pawell Dettleff und Aszmusz Jeder 50 Marck seint also zusammen 249 Marck 2 ß."

„Dasz vorhandene Viehe haben die Alten unter ihren Kindern, also dasz ein jeder mit dehme wasz er empfangen content, richtig getheilet. Zu dehme haben sich auch die beede Alten verpflichtet, ihren dreyen Söhne, alsz Pawel, Dettleff und Aszmusz, jedtweder ein unstraffbahr, auffgemachtes Bette zu geben. Zu dehro Behueff sie 2 Ochsen ... sich vorbehalten; welche sie zu Gelde bringen wollen."

Eingehend wird die Abnahme für das abtretende Elternpaar geregelt: Wohnung, zwei Viehstände, Platz für ihr Korn. 10 Heitscheffel und 1 Schipp Aokerland (etwa 12 preuß. Morgen), ein paar Schipp jährlich für Leinsaat. Der Kohlhof ist ihnen abgepfahlt worden. Sie haben sich ferner vorbehalten 2 Apfelbäume, als Wiesenland den kleinen Hof beim Hause zu 2 Fuder Heu, Weide für 2 Kühe. Bei der gesamten Feldarbeit der Abnahmeleute muß der junge Besitzer ihnen helfen. Die Alten und Jungen bleiben an einem Tisch, bis (zum ersten Mal) das Korn eingeerntet ist. Wenn einer der Alten stirbt, fällt die Abnahme zur Hälfte weg. Was an Mobilien dann noch vorhanden, teilen die Erben.

„Wormit also diese Theilungscontract richtig absolviret und bey handtgebender Trewe festiglich zu halten versprochen worden. Gestald dan der antretender Besitzer darauff alsofort in diesem Festegute immittiret und in die würokliche Possession (dasselbe von der hohen Obrigkeit zu festen, und folgendts seines Gefallene nach zu genieszen und zu gebrauchen) gesetzet worden."

Die Forderung des Annehmers, die unter den Ausschulden auftritt, ist wohl als Voraus desselben anzusehen. Vielleicht handelt es sich aber auch um ein von ihm aus der Mitgift seiner Frau gegebenes Darlehen.

2. Die Regelung des Festeerbrechts und die Reform des Festeverhältnisses.

Bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts blieb die Vererbung der Festegüter in der Hauptsache dem Herkommen überlassen, wie es sich aus der Rechtsanschauung der Bauern und dem mehr oder weniger kräftigen

[1]) Bericht aus Süderrangstrug- u. Ries-Harde. A. XVIII 5890, vgl. Anlage IV, Ziffer 3, A.

[2]) Siehe Meiborg, Anhang S. 43.

Eingreifen der Beamten entwickelt hatte. Die mehrfach erwähnte Umfrage im Jahre 1741 sollte eine gesetzliche Regelnng vorbereiten, aber es kam dazu erst 25 Jahre später. Den Anlaß gab ein Rechtsstreit (1763), der aus dem singulären Vorrecht der Witwe im Amte Hadersleben entsprang. (vgl. oben S. 320 und 327).

Es erging die „Verordnung wegen der bei Besetzung der Festegüter in den Ämtern und Landschaften des Herzogtums Schleswig nach diesem zu beobachtenden Successionsordnnng" vom 14. April 1766. Dem Könige wird hier (§ 1) das dominium directum an den Festegütern ausdrücklich gewahrt. Die Amtmänner sollen nach wie vor befugt sein, einen untüchtigen Festeerben auszuschließen. Solange aber das landesherrliche Interesse nicht im Wege ist, soll „allemal nach Ableben eines Festemannes, welcher das erledigte Gut von seinen Eltern und Voreltern ererbt, oder nur selbst erworben hat, sein nächster gesetzmäßiger Erbe zu dem Besitz des Festeguts zu gelangen berechtigt sein."

Damit war die Vererblichkeit der Festegüter anerkannt, und wo sie bisher fehlte, eingeführt. Die §§ 2—6 der Verordnnng setzen eine eigentümliche Erbfolgeordnung fest, die in keiner Weise an den bisherigen Rechtszustand anknüpft und den Gewohnheiten in vielen Punkten widerspricht. Die Nächstberechtigten sind die Deszendenten. Sie werden nach folgenden Grundsätzen zur Feste berufen: 1. Das männliche Geschlecht geht stets dem weiblichen vor derart, daß, solange noch eine männliche Deszendenz des verstorbenen Festebesitzers vorhanden ist, jede Tochter und Enkelin des Erblassers ausgeschlossen bleibt. 2. Es findet, soweit nicht durch die erste Regel eine Abweichung eintritt, stets ein Repräsentationsrecht statt. 3. Unter Geschwistern gleichen Geschlechts gibt das höhere Alter den Vorzug.

Es folgen also

1. die Söhne und deren männliche Nachkommen,
2. die Söhne der Töchter,
3. die Töchter der Söhne,
4. die Töchter des Erblassers nnd nach ihnen deren Töchter — eine Linearsuccession mit Primogenitur unter Bevorzugung des männlichen Geschlechtes nnd des Mannesstammes.

Sind keine Deszendenten vorhanden, so folgen die Geschwister des Verstorbenen und deren Kinder wieder mit unbedingter Bevorzugung des männlichen Geschlechts und des Alters.

Die Witwen sollen die von ihren Männern stammenden Festestellen deren Erben „sofort" überlassen und sich mit einer „von dem Ober-Beambten nach Beschaffenheit der Bohle zu bestimmenden billigen Abnahme" begnügen, die jedoch bei Eingehung einer neuen Ehe fortfällt (§ 7 u. 8). Nur wenn unmündige Erben hinterlassen sind, darf die Witwe mit Konsens der Obrigkeit und der Vormünder die Feste solange in Besitz behalten, bis der Festeerbe alt genug ist, die Feste selbst zu betreiben; auch kann, falls sie wieder heiratet, ihrem zweiten Ehemann das Gut in Setzwirtschaft gegeben werden.

Stammt das Gut von der Frau her, so kann sie im Besitz bleiben, darf es jedoch ihren *Kindern erster Ehe nicht entziehen* (§ 10). Wenn die Feste erworben, nicht ererbt ist, darf sie dem andern Ehegatten testamentarisch (mit königlicher Bestätigung) zugewendet worden (§ 11).

Alle entgegenstehenden Gebräuche werden „außer Kraft gesetzt".

Baldige Ergänzungen dieses flüchtigen und unvollkommenen Erzeugnisses der gelehrten Bureaukratie konnten nicht ausbleiben.

Man gestand unterm 4. Dezember 1767 den Festern auf Sylt das Fortbestehen des dort aus dem Nordstrander Landrecht entstandenen Jüngstenrechtes zu.

Als der älteste Sohn eines Festers unter Berufung auf die neue Verordnung Einspruch dagegen erhob, daß sein Vater das Festegut einem jüngeren Sohne bei Lebzeiten übertrüge, erging unter dem 22. Oktober 1768 eine allgemeine Anweisung, daß in erster Instanz der Amtmann, in letzter das Obergericht entscheiden solle, ob eine Überlassung unter Übergehung des ältesten Sohnes zu gestatten sei.[1]) Diese Entscheidung lief dem Gutachten des Obergerichts und der Mehrzahl der Amtsleute zuwider. Sie waren für die Beibehaltung der Verfügungsfreiheit der Fester im bisherigen Maße eingetreten.

Im Jahre 1768 richteten 3 Hardesvögte des Amts Tondern und die „Gevollmächtigten" der *Karr-, Schlux-, Tonder- und Hoyerharden* des Amts Tondern die „Vorstellung und Bitte" an den König,[2]) er möge die Verordnung von 1766 dahin erklären, daß „der nächste Erbe zum Festegut seinen übrigen Miterben wegen des äußerlichen Wehrtes desselben entweder nach einer gütlichen Vereinbahrung oder nach der herkömmlichen Taxe gerecht zu werden schuldig und gehalten sein solle. Lieblose und habsüchtige Erben glaubten nach jener Verordnung — welche sich aller Vorschriften über die Erbteilung enthalten hatte — von der Feste selbst ihren Miterben keinerlei Abfindung schuldig zu sein. Dies *widerspräche der bisherigen Gewohnheit.*

Anderwärts tauchten Zweifel über die Alimentationspflicht des Festeerben gegenüber seinen unmündigen Geschwistern, über die Heranziehung der Gebäude zur Erbteilung auf. Nun wurden eingehende Erhebungen veranstaltet und Gutachten eingefordert. Das Ergebnis war die „Nähere Verordnung, wegen verschiedener, die Succession in die Festegüter betreffende Punkte", vom 26. März 1772.[3])

Die Festegebäude, der Beschlag (wenn nicht etwa der Herrschaft zugehörig) und die Aussaat im Felde sollen mit zur Erbteilung kommen. „Doch sind, wo das geringe Vermögen der Eingesessenen eine solche Mäßigung erfordert, die Gebäude so leidlich anzuschlagen, daß der Annehmer des Festeguts dabei bestehen und die contribuenda abhalten könne" (§ 1). „Dagegen wird das Festeland selbst überall von dem nächsten Erben des verstorbenen

[1]) Acta des Königlichen Staatsarchivs, A. XVIII 5889.

[2]) Acta des Königlichen Staatsarchivs, A. XVIII 5890.

[3]) Abgedruckt bei Esmarch, Sammlung der Statute usw., a. a. O. S. 133 ff.

Festebesitzers, frei und ohne alle Auslösung seiner Miterben, vorausgenommen" (§ 2). Auch Verbesserungen des Festelandes kommen dem Festeerben allein zu gute, wenn der bisherige Besitzer nicht unter Beifügung der Rechnung für die Melioration ausdrücklich anders verfügt hat. Hat der Fester das Gut mit einer darauf haftenden Schuld übernommen und diese getilgt, so kommt die Befreiung mangels anderweitiger Anordnung ebenfalls dem Gutsnachfolger zu statten. Der Erbe, der das Festeland ohne Vergütung voraus nimmt, soll dagegen schuldig sein, „seine unmündigen Geschwister auf dem Festegute zu erziehen und ihnen solange, bis sie konfirmiret und ihr Brod bei anderen zu verdienen im stande sind, den nötigen Unterhalt ohne Entgelt zu reichen; wogegen sie ihm in der Haus- und Feldarbeit nach Vermögen zur Hand gehen müssen" (§ 4). Die vorgeschriebene Art und Weise der „Auseinandersetzung des Nachfolgers in der Feste und seiner Miterben" soll in Zukunft „durchgehends ohne Rücksicht auf den etwa an einem oder andern Orte davon abweichenden Gebrauch, stattfinden" (§ 5). Hinterläßt der mit dem Tode abgehende Festeinhaber mehrere Kinder, und ist der Nächste zur Feste schon mit einer Hufe (bezw. Kate) versehen, so soll das in der Ordnung folgende Kind das nächste Recht zur Feste haben[1]) (§ 6). Die oben erwähnte Anordnung aus dem Jahre 1768, wonach der Fester bei Lebzeiten sein Gut unter Übergehung des gesetzmäßigen Anerben auf ein anderes Kind mit behördlicher Genehmigung übertragen kann, wird hier wiederholt. Es kann dabei dem übergangenen Kinde eine „mäßige Abfindung aus dem Hofe" zugebilligt werden (§ 9). Die Miterben können unter Zustimmung des jeweils Nächstberechtigten eine Vereinbarung über die Nachfolge im Gute treffen, doch hat der Oberbeamte des Orts nicht zu gestatten, „daß durch die Abfindung, die bei solcher Gelegenheit aus dem Festegut stipulirt werden möchte, dasselbe zum Nachtheil Unserer Gefälle über die Gebühr beschwert werde" (§ 7). Hat die Witwe mit ihrem verstorbenen Ehemann keine Ehestiftung errichtet, so hat sie nur Anspruch auf die in der Verordnung von 1766 ihr zugesprochene Abnahme und kann ihr Eingebrachtes aus dem Festegute nicht zurückfordern. Wenn sie jedoch auf Grund eines Ehevertrages sich für ihr Eingebrachtes das Festegut verpfänden ließ, so hat sie die Wahl, ob sie jene Abnahme gewärtigen oder ihre illata zurücknehmen will. Dasselbe gilt, wenn der verstorbene Ehemann ihre Mitgift zur Verbesserung des Gutes verwandt und ihr durch ausdrückliche Disposition mit angehängter Rechnung jene Wahlbefugnis zuerkannt hat (§ 8). Nur in Notfällen darf nach dem Tode des Festemannes, wenn unmündige Kinder vorhanden sind, das Festegut mit Konsens des Obergerichts an die Witwe oder an Fremde verkauft werden.

„In allem übrigen hat es bei anfangs gedachter Verordnung und bei der, in Ansehung der Fester in jedem Amte und Distrikte hergebrachten Verfassung sein Verbleiben."

So hatten Erbfolgeordnung und Erbteilung für die Festegüter eine ein-

[1]) Im Jahre 1804 aufgehoben.

heitliche Regelung gefunden. Sie kennzeichnet sich durch die schärfste Betonung des landesherrlichen Obereigentums am Festelande.

„Verschiedene Oberbeamte" — so schrieb das Obergericht im Jahre 1770 — „haben sich dahin zu äußern keine Bedenken getragen, daß bloß wegen der Festehölzungen die Festebesitzer gebundene Hände hätten, in Hinsicht der Ländereien aber zwischen ihnen und den Bonden kein würklicher Unterschied vorhanden, folglich die in Aussicht genommenen Umwandlung der Festen in Eigentum für erstere von keinem Nutzen, noch also zu erwarten wäre, daß sie dafür das geringste zu erlegen sich entschließen würden."

Das Festeverhältnis wäre aber nicht nach dem, was bisher „hie und da" geschehen, sondern nach dem, was hätte geschehen sollen, und wozu die Natur der Festen und die Feste-Kontrakte Anleitung geben, zu beurteilen.

„Der Wunsch der Feste-Besitzer, daß auch ihre übrigen Erben aus dem Feste-Guth versorget werden, ob er zwar an sich sehr billig und in einer natürlichen Neigung gegründet ist, kann aber ehender nicht in Erfüllung treten, als bis ein Feste-Besitzer ein Bonde, und auf die Art Eigenthümer des Feste-Guths wird."

Man solle die angemaßten Rechte tilgen, und dies würde „für die Festeinhaber ein ihnen bishero gefehlter dringender Bewegungsgrund werden, sich seiner Zeit um die Erlangung der Bondenqualité mit dem bohörigen Eifer zu bewerben."

Der Wunsch des Obergerichts, die Veräußerungs- und Verpfändungsbefugnis der Festebesitzer mehr als bisher einzuschränken, wurde zwar von der deutschen Kanzlei abgelehnt. Es würde „I. K. M. recht liebender Gesinnung entgegen zu sehr das Ansehen gewinnen, daß dabei lediglich die Absicht gewesen, die Festebesitzer per indirectum zu Erlegung einer desto größeren Abhandlungssumme zu nötigen."

Aber die legislatorische Wirkung der bezeichneten Auffassung war doch, daß der Bevölkerung eine ihrem Rechtsgefühl ganz fremde, dem Lehnsrecht nachgebildete Erbfolgeordnung aufgedrängt, die Ländereien von der Erbteilung ausgeschlossen und die behördliche Aufsicht wesentlich verschärft wurde. Die aufgestellten Regeln sind sämtlich von zwingender Natur, alle auf die Gutsnachfolge bezüglichen Anordnungen, Abnahme- und Abfindungs-Verträge bedürfen der Bestätigung. Kurz, man wiederholte in abgemilderter Form den Versuch, der schon einmal im Jahre 1704 in den fürstlichen Ämtern gemacht, aber gescheitert war: die Festegüter in bäuerliche Majorate umzuwandeln — und zwar, wie die Verhandlungen zeigen, weniger aus sozialen oder volkswirtschaftlichen Erwägungen, als weil man glaubte, kurz vor der geplanten Umwandlung der Festen in Bondengüter den längst stark verblaßten Grundgedanken des Festeverhältnisses: Nutzung eines bäuerlichen Kron-Gutes im landesherrlichen Interesse wieder beleben und zu konsequenter Durchbildung bringen zu müssen.

Der Versuch ist auch in diesem Falle nur unvollständig gelungen, und

zwar hauptsächlich desbalb, weil man entgegen der Absicht des Obergericbtes die Verschuldbarkeit der Festegüter im bisherigen Umfange besteben ließ.

Wo man bisber die jüngeren Kinder auf einen Anteil am Werte der Gebäude und an der Fahrbabe beschränkt hatte, lag dies in vielen Distrikten lediglich an der Wertlosigkeit des mit beträchtlicben öffentlicben Abgaben belasteten Bodens, und es verfubren die Eigentumsbauern dort nicht anders.

Als aber am Ende des 18. Jabrbunderts mit dem allgemeinen Aufscbwung des Wirtschaftslebens und der landwirtscbaftlichen Technik die Erträge der Landstellen stiegen, wurden die Erbteilungs-Bestimmungen der Verordnung von 1772 durcb Schuldaufnahme häufig umgangen.

Die Beamten fragten an, wie sie sich demgegenüber zu verhalten hätten.[1]) Die Zentralverwaltung konnte nicht umhin einzuräumen, daß, wenn Festebesitzer „in Schulden versterben, diese bey der Erbtheilung nicht bloß vom Mobiliar-Nachlasse, abzuhalten seyn, sondern die Festeländereyen pro rata dazu concurrieren und zu dem Ende mit taxiert werden müssen, wogegen denn der Schuldenfreye Rest der Ländereyen verordnungsmäßig dem nächsteu Feste-Erbeff ohne Auslösung an seine Miterben anbeim falle."[2])

Aber es blieb bei Bescbeiden an einzelne Ämter, und die Praxis der einzelnen Bezirke eine verschiedene.

Die geschilderte Gesetzgebung ist für zahlreiche Bauerngüter bis zum Jahre 1873 in Kraft geblieben.

3. Die Aufhebung der Festeverhältnisse.

Den ersten Anstoß dazu gab die Parzellierung von Domänen und die damit verbundene Neuordnung (Setzung) der Abgaben nebst Ablösung von Diensten. Die Fester wurden gegen sebr geringe Entschädigung in Bonden verwandelt, zuerst auf Arröe 1767, in Satrupbolm 1773, es folgten andere Ämter und Harden. Im ganzen ging aber die Umwandlung sehr langsam vor sicb; die Fester batten kein sonderlicbes wirtschaftlicbes Interesse daran, zumal die Beschränkungen ihrer Verfügungsgewalt mehr und mebr zu einer Formensacbe wurden. Erst nach 1850 kam die Ablösung in etwas schnelleren Gang. Von 1856—66 sind in Schleswig 1552 Festen in Eigentum verwandelt worden.[3]) Aber es gab noch zahlreiche Festegüter, als die preußiscbe Herrschaft begann. Sie hob durcb Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 3. Januar 1873 das staatliche Obereigentum und Heimfallsrecbt mit allen Verfügungs- und Genehmigungsrechten obne Entscbädigung auf. Die geringen Abgaben (Antrittsgelder) blieben als Reallasten bestehen, konnten aber mit ungefähr der Hälfte (54 %) des einmaligen Festegeldes abgelöst werden. Für den Hartholzbestand der

[1]) Vgl. Acta A. XVIII 5905 u. 5909.

[2]) Reskript an den Amtmann von Flensburg v. 30. Sept. 1800; 1805 auch dem Amtshaus von Apenrade bekannt gegeben. Ebenso andere Bescheide (vgl. Esmarch, Verordnungen II, S. 513 u. 134).

[3]) Vgl. Meitzen und Grossmann, Der Boden des preuß. Staats Bd. VI, S. 217.

bisher als direktes landesherrliches Eigentum behandelten Festehölzungen war eine Entschädigung zu leisten.

Mit der Umwandlung der Fester in Bonden griff für sie auch das Bondenerbrecht Platz[1]) — dem sie seit langem zugestrebt hatten.

Ergebnis.

Um die Bedeutung, welche die mittelalterliche Organisation von Staat und Kirche für die Bauerschaft gewonnen hat, richtig zu würdigen, muß man ebenso scharf wie in der Gegenwart zwischen öffentlichen und Privatrechts-Verhältnissen unterscheiden.

Die Gerichtsherrschaft ist obrigkeitliche Gewalt und gewährt ausschließlich öffentlich-rechtliche Befugnisse, sie läßt Eigentum und Erbrecht der Bauerschaft auch dann unberührt, wenn sie auf Privatpersonen oder auf die Kirche übergeht.

Der Grundherr als solcher hat ebenso ausschließlich privatrechtliche Befugnisse, der Zins, den er von den pflichtigen Bauerstellen bezieht, und das Antrittsgeld sind lediglich ein Entgelt für die Nutzung seines Grundeigentums.

In den westholsteinischen Landschaften hat wohl die Gerichts-, nicht aber die Grundherrschaft erhebliche Bedeutung erlangt. Im östlichen Kolonialland und Teilen des schleswiger Mittelrückens dagegen hat sich das grundherrliche Bodeneigentum bis ins 19. Jahrhundert und zum Teil darüber hinaus erhalten.

Nur an einigen Stellen der Vorgeest und in der Marsch hat die Grundherrschaft eine ähnliche Umbildung erfahren wie in den rheinischen Kleinhauergebieten: die Übung, die Landgüter in Natur zu teilen, ließ allmählich das Recht des Grundherrn, jede Verfügung über die Substanz des Landgutes zu genehmigen, verblassen, die Zinsverpflichtung ward zu einer bloßen Reallast, welche auf der einzelnen Parzelle haftet, das bäuerliche Nutzungsrecht zum rentenbelasteten Eigentum (vgl. S. 277, 325).

Am Ende des Mittelalters galt der Grundsatz, daß jeder Grundherr auch Gerichtsherr ist; deshalb gab es in den grundherrlichen Gebieten auch kein anderes durchgreifendes Mittel, um den modernen Territorialstaat zu schaffen als den Erwerb des grundherrlichen Eigentums durch den Landesherrn. Die Säkularisation des Kirchengutes und ein planmäßiger Auskauf des Adels machten den Landesherrn zum größten Grundherrn und erhoben die Landesherrschaft zur absoluten Fürstengewalt. In den Besitzungen der schleswig-holsteinischen Landesherren ward nunmehr der Grundzins der Bauern regelmäßig mit den Steuern in eins verschmolzen; aus dem Feste- oder Erbzinsverhältnis ergab sich keine andere Verpflichtung mehr als die Zahlung eines unbedeutenden Antrittsgeldes. Trotzdem hielt man am grundherrlichen Eigentum fest, bis die großen Agrarreformen, die erst

[1]) Verfügung vom 22. Juni 1784 wegen der Erbfolge in Ansehung der in Bondengüter verwandelten Festen.

unter preußischer Herrschaft zum Abschluß gelangten, die Zinsbauern zu Eigentümern machten.

Den Landesherren gelang es jedoch nicht, der Ritterschaft wesentlich Raum abzugewinnen, wo sie durch Vereinigung der Grund- und Gerichtsherrschaft über größere geschlossene Bezirke ihre Gewalt zu einer wirtschaftlich und politisch gleich starken „Gutsherrschaft" gesteigert hatte: in Ostholstein. Dort haben die Bauern, wie in den meisten ostdeutschen Kolonialgebieten die persönliche Freiheit, die sie im Mittelalter besessen hatten, und jedes feste Besitzrecht eingebüßt; das letzte Ergebnis der Entwicklung sind die heutigen Großbetriebe und Zeitpachtdörfer. Dagegen hielt sich in Lauenburg das alte grundherrliche Zinsverhältnis dank dem Eingriff der starkbegüterten braunschweigisch-lüneburgischen Landesherren; es verknüpfte sich nur mit erheblichen Frondiensten der bäuerlichen „Meier".

Die Vererbung der grundherrlich abhängigen Güter ist bis in die neueste Zeit von dem Gedanken des grundherrlichen Bodeneigentums beherrscht. Dem Zinsmann gehört nur die Fahrhabe und die Besserung, die regelmäßig die Gebäude mit einschließt. Das Allodialvermögen des Zinsmanns unterliegt dem allgemeinen Erbrecht. Doch müssen Bauten und Besserung, oft auch ein gewisses Inventar beim Zinsgut gelassen werden. Der Gutsnachfolger hat diese Dinge auszulösen, wenn das Zinsgut zur Vererbung kommt oder ein sonstiger Besitzwechsel eintritt.

Das bäuerliche Nutzungsrecht ist nur zum Teil, besonders auf den Klostergütern, schon im Mittelalter von Rechts wegen vererblich gewesen; in den meisten Fällen war es Pacht auf unbestimmte Zeit, die jedoch regelmäßig auf einen der Nachkommen des verstorbenen Besitzers überging. Erst der moderne Staat hat in seinem Herrschaftsbereich — also außerhalb des Gebiets der Ritterschaft — früher oder später die Vererblichkeit der Zinsgüter allgemein anerkannt; denn das Interesse des Landesherrn war es, zuverlässige Steuerzahler zu gewinnen und den Landbau der Bauerschaft ergiebiger zu machen.

Der Erbgang in das Zinsgut ist stets echte *Einzelerbfolge* (Singularsuccession), ein Begriff, der auf die Eigentumsgüter auch dort nicht anwendbar ist, wo sie der ungeteilten Vererbung unterliegen. Die Gutsnachfolge in das Zinsgut bedeutet stets Neuverleihung der Nutzung gegen Übernahme der besonderen Pflichten des Zinsmannes oder Festers. Die Folge ist

1. die straffere Geschlossenheit der grundherrlich abhängigen Stellen (vgl. oben S. 316),

2. eine andere Abgrenzung des Kreises der zur Gutsnachfolge Berufenen. Die Regeln des Sippenerbrechts fallen hier fort, der Geschlechtsverband erscheint durch den grundherrlichen Verband ersetzt, und dieser erfaßt nur den engeren Familienkreis, der das Landgut bewirtschaftet. Nur die Nachkommen, und in deren Ermangelung die Ehefrau, pflegen zur Nachfolge in das zinsbare Bauergut berufen zu werden;

3. innerhalb der Nachfolgeberechtigten hat sich selten eine so feste Successionsordnung ausgebildet wie bei den Eigentumsgütern, denn überall

hat der Grundherr das Recht mitzusprechen und wenigstens die Befugnis, einen untüchtigen Nachfolger zurückzuweisen. Die Familienautonomie kommt also weniger zur Geltung; nur ausnahmsweise hat die Bevölkerung eine feste Nachfolgeordnung gewohnheitsmäßig zur Ausbildung gebracht, so das Minorat in der Propstei, deren Kolonisten von vornherein mit dem Erbrecht an ihren Stellen ausgerüstet waren. Ein eigentliches Zwangsanerbenrecht, dessen Abänderung durch die Eltern ausgeschlossen blieb, ist nur vereinzelt zur Ausbildung gekommen, jedoch hat die Bureaukratie den schleswiger Festern im 18. Jahrhundert eine unabänderliche Successionsordnung aufgedrängt, welche den Traditionen weder der Festen noch der Bonden entsprach;

4. die rechtliche Grundlage für die Bemessung der Abfindung ist stets das Allodialvermögen. Der Ausschluß der Ländereien von der Erbteilung ist in den meisten Bezirken bis in die neueste Zeit die herrschende Rechtsregel geblieben. Vielfach sind für die Auslösung der Gebäude und der Besserung feste Geldbeträge üblich gewesen, und wo die Gebäude ausnahmsweise der Grundherrschaft gehörten (Apenrade und Alsen), war selten überhaupt etwas zu teilen. In solchen Fällen war es jedoch üblich, das gesetzliche Maß unter mehr oder weniger weitgehender Mitwirkung des Grundherrn freiwillig zu überschreiten. Der Anerbe galt für sittlich verpflichtet, über jene Schranken hinaus seinen Geschwistern eine Aussteuer zu geben, soweit das Interesse des Grundherrn damit vereinbar war. Auch hatte er stets kraft Familienrechts für die Erziehung seiner unerwachsenen Geschwister sowie für die Versorgung der alten Eltern einzutreten. Im Ganzen gestaltete sich also tatsächlich die Erbteilung bei den zinspflichtigen Stellen jener Theorie entsprechend, welche in irrtümlicher Weise das Erbrecht überhaupt aus dem „Hauseigentum" ableiten will. Das Hausvermögen erscheint als ein Fonds, aus dem die Beteiligten Unterhalt und Aussteuern zu beanspruchen haben, die Abfindung als Entschädigung für die wegfallende reale Nutzungsgemeinschaft der Familienangehörigen.[1])

Wo sich das Besitzrecht der Bauern zu einem nutzbaren Eigentum fortentwickelt hat (Hadersleben, Husum, Tondern, Domkapiteldistrikte), werden vielfach die Ländereien nach der Bruder- und Schwestertaxe mit veranschlagt (S. 327). Die Gleichstellung der Erben auf solcher Grundlage erscheint als das Ziel, dem die Bevölkerung dort überall zustrebt, wo die Zinsbauern mit freien Eigentümern vermischt sitzen.

Dagegen hat in den rein grundherrlichen Bezirken des östlichen

---

[1]) Wenn im Preetzer Klostergebiet dereinst ohne Rücksicht auf die Zahl und das Bedürfnis der Kinder feste mäßige Abfindungssätze, die wohl zur Größe und Ergiebigkeit der Hufen, nicht aber zum Mobiliarvermögen des Zinsmannes in Beziehung standen, üblich waren, so erinnert dieses Verfahren an die Sitten in der engernschen Heimat der Ansiedler (vgl. Band V dieses Sammelwerkes S. 41 und oben S. 187). Es dürfte aus dem Rechtsverhältnis erwachsen sein, welches dem Eigenbehörigen zwar das hofrechtliche Eigentum an der Stätte gewährte, aber seinen Hinterbliebenen jedes Erbrecht an der Errungenschaft absprach (vgl. Holsche, Tecklenburg, S. 351 ff., vgl. oben S. 290. Pfeiffer, Das deutsche Meierrecht, Cassel 1855. S. 239.)

Koloniallandes wie Preetz, Lauenburg, auch in Segeberg und Traventhal die Bevölkerung überaus zähe an der alten Vererbungsweise festgehalten, und sie wirkt zum Teil noch bis zur Gegenwart nach, so besonders in Lauenburg.

Die Grundsätze für die Vererbung der abhängigen Bauergüter konnten sich dort über den Fortfall der Grundherrschaft hinaus um so eher behaupten, als das Interesse der Grundherrschaft lediglich eine Verschärfung derjenigen Kautelen herbeiführte, welche die bäuerliche Bevölkerung auch in den Eigentumsdistrikten zur Sicherung der grundbesitzenden Familien für notwendig hielten und in Anwendung brachten.

Für die wirtschaftlichen Wirkungen der geschilderten Ordnung kommt in Betracht, daß auf der einen Seite zwar gemeinderechtliche Verhältnisse, welche das zinspflichtige Gut mitergriffen hätten, durch die Einzelerbfolge ausgeschlossen wurden. Ein (besonders geartetes) Anerbenrecht hat auf den Zinsgütern früher als auf den Eigentumsgütern geherrscht, vermutlich ist auch der Altenteilsvertrag dort älter. Auf der anderen Seite aber ist die Bindung der bäuerlichen Wirtschaft durch die grundherrlichen Lasten und Aufsichtsrechte mindestens so stark gewesen, wie während des ganzen Mittelalters für die Eigentumsgüter die Bindung durch die Erbengemeinschaft. Großenteils hat bis in die neuere Zeit das grundherrliche Genehmigungsrecht den abhängigen Stellen namentlich auch die Kapitalzufuhr in sehr empfindlicher Weise beschränkt. Wo die grundherrlichen Kontrollen am längsten dauerten, in Lauenburg, ist aus diesem Grunde die bäuerliche Wirtschaftsweise einigermaßen rückständig geblieben.

Die sozialen Folgen des grundherrlichen Verhältnisses für die bäuerliche Bevölkerung ergeben sich aus der alten meierrechtlichen Parömie, welche überall dort gilt, wo das strenge Recht zur Durchführung gelangt: „der Bauer hat nur ein Kind". Deshalb herrscht bei der Geringfügigkeit der grundherrlichen Lasten auf den Zinsgütern vielfach ein beträchtlicher Wohlstand (s. oben S. 311); aber der Ausschluß der Geschwister des Gutsnachfolgers von der Teilnahme an der Grundrente mußte sie stärker und häufiger an den väterlichen Hof fesseln als die Kinder der bäuerlichen Eigentümer; es sei an den Gegensatz zwischen den Gebieten des Jüngstenrechts an der friesischen Westküste und an der Ostseeküste, besonders in der Propstei, erinnert. Dort gehen von jeher die älteren Bauernsöhne in andere Berufe über, hier herrschte bis vor kurzem eine ausgeprägte Schollenklebere, welche die Geschwister in den Dienst des jüngsten Bruders stellte. Die Beseitigung des grundherrlichen Bodeneigentums war berufen, eine große Summe bisher gebundener physischer und psychischer Kraft für die Allgemeinheit auszulösen.

Abschnitt III.

Der Adel.

Vorbemerkung.

Der Großgrundbesitz von Schleswig-Holstein ist in noch größerem Umfange als anderwärts aus altem adligen Besitz hervorgegangen; eine Neubildung von großen Gütern hat in neuerer Zeit so gut wie garnicht stattgefunden. Insbesondere sind alle Besitzungen von ungefähr 500 ha aufwärts ausnahmslos ehemals adlige Güter oder Teile von solchen. Die kleineren Güter zwischen 100 und 500 ha scheiden sich in zwei Klassen: Zu einem Teil haben sie gleichfalls ihren Ursprung in altem Adelsgut, zum anderen handelt es sich lediglich um große Hufenstellen, und dann sind sie in der ganzen Art ihrer Bewirtschaftung und Vererbung noch jetzt meist dem bäuerlichen Grundbesitz zuzurechnen.[1])

Eine nicht unbeträchtliche Anzahl ehemals adliger Güter ist am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts verschwunden. Doch läßt sich auf Grund topographischen Materials der Umfang des adligen Grundbesitzes um die Wende des 18. Jahrhunderts genau feststellen (vgl. die Karte I). Es kommen im ganzen 314 Güter in Betracht.[2]) Davon liegen fast $^9/_{10}$

[1]) Namentlich finden sich auf dem wenig fruchtbaren Mittelrücken zahlreiche Hufenstellen von 100, 150 ja mehr als 200 ha. Es sind Höfe, die bei der Gemeinheitsteilung sehr viel Land erhalten haben oder aus besonderem Anlaß vergrößert worden sind.

Diese bäuerlichen Besitzungen sind es, welche in vielen Kreisen den absoluten und relativen Anteil der Betriebe von mehr als 100 ha in die Höhe drücken (vgl. oben S. 15 Tabelle). Damit stimmt überein die geringe Durchschnittsgröße dieser Besitzungen, die in Norden und Westen (Kreise Hadersleben, Tondern, Husum, Eiderstedt, Süderditmarschen) nur 135—145 ha, in einem Teile des Mittelrückens und Ostens (Kreise Apenrade, Flensburg, Schleswig, Norderditmarschen, Steinburg, Pinneberg) 160—185 ha beträgt. Nur in den Kreisen, welche den Hauptteil des alten Adelsbesitzes umfassen, steigt die Durchschnittsgröße auf mehr als 200 ha (Sonderburg, Kiel, Rendsburg, Stormarn 210—240 ha, Eckernförde, Oldenburg, Plön, Lauenburg 290—340 ha).

[2]) Oldenburger Güterdistrikt 43, Preetzer 30, Kieler 34, Itzehoer 37, Großherzogl. Oldenburg. Fideikommiß-Güter 11, Holsteinische Kanzlei- und Lübsche Güter 14, adlige Gerichte in Lanenburg 22, erster Angler-Güterdistrikt 26, zweiter Anglerdistrikt und augustenburgische Güter 35, Dänisch Wald 35, Schwansen 27. Die schleswiger sogenannten Kanzleigüter waren nur privilegierte Bauerngüter (Bericht des Amtsgerichts Schleswig von 1894).

im östlichen Koloniallande. Ihre Entstehung, die zum größten Teil in das Zeitalter der Kolonisation zurückreicht, wurde oben besprochen.

Die hier zu gebende Geschichte der Vererbungsverhältnisse beim Adel gründet sich in der Hanptsache auf eine spezielle Untersuchung jedes einzelnen Gutes, soweit gedruckte Nachrichten vorliegen.[1]) Sie soll hier bis auf die Gegenwart mit Hilfe der Erhebung von 1894 durchgeführt werden.

Man muß, wie für die allgemeine Geschichte des Adels so anch für diejenige seiner Erbsitten, 3 Perioden nnterscheiden: 1. Die Zeit der grundherrschaftlichen Organisation bis zum Ausgang des Mittelalters; 2. Die Zeit der Bildung landwirtschaftlicher Großbetriebe bis zu der technisch-ökonomischen Umwälzung am Ende des 18. Jahrhunderts; 3. Die neuere Entwicklung bis zur Gegenwart.

I. Die Erbsitten des schleswig-holsteinischen Adels im Mittelalter.

1. Wirtschaftlich-soziale Verfassung und Erbrecht der adligen Güter.

Die adligen Besitzungen, die sich in den alten Siedlungsgebieten, besonders von Schleswig finden, setzen sich aus dem Herrenhof, der curia, vielfach nur vom Umfang einer Bauernhufe und einem wechselnden nnd sehr verschiedenen Komplex von privaten Zinsansprüchen und öffentlichen Abgaben zusammen, die auf zumeist sehr zerstrent liegenden bäuerlichen Hufenstellen ruhen. Der Herrenhof bildet den Mittelpunkt, welcher dem Gute den Namen gibt und ist der einzige feste Bestandteil desselben.[2]) Im östlichen Koloniallande dagegen treten von vornherein geschlossene Territorien auf mit einheitlichem Obereigentum des Grnndherrn und mit straffer Gerichtsorganisation. Auch hier dient jedoch das unmittelbar zur curia gehörende Land wesentlich nur dem Haushaltungsbedarf der Herrschaft; der Schwerpunkt des landwirtschaftlichen Betriebes ruht auf den bäuerlichen Hufenstellen, und die Haupteinnahmen der Grundherren fließen ans Bodenrenten und gerichtsherrlichen Gefällen.[3]) Dieser Komplex privat- und öffentlichrechtlicher Ansprüche bildet im einen wie im andern Fall den wirtschaftlichen Wert, das Wesen des älteren adligen Gutes.

Ohne Zweifel ist die Verfügungsgewalt des Adels über seine Einkünfte

---

[1]) Als Quellen kommen in erster Reihe in Betracht: Die Urkundenbücher, die Topographien von Schröder, Jensen, Angeln, Kock, Schwansen nnd einige Familiengeschichten adliger Geschlechter, vgl. insbesondere „Beiträge zur Adelsgeschichte" Zeitschr. der Gesellsch. Bd. 1, die Familie Sehrstedt, S. 54 ff.; Bd. 2, die Familie Rantzau, S. 106 ff.; Bd. 3, die Familie Breide, S. 183 ff.; Bd. 4, die Familie von Bockwold, S. 251 ff.; der Adel im Amte Flensburg, S. 184 ff.; der Adel in Holstein, S. 185 ff.; Bd. 8, der Adel in Schleswig-Holstein znr Zeit Heinrich Rantzaus, S. 33 ff. Die Mehrzahl dieser Bearbeitungen beruht auf archivalischem und Urkunden-Material. Soweit möglich wurden für jedes Gut verschiedene Quellen vergleichend herangezogen.

[2]) Vgl. oben S. 205 u. 208, ferner die Einzelnachrichten unten S. 342/4 und bei Jensen, Angeln S. 203 ff.

[3]) Vgl. oben S. 202, 213 ff.

in älterer Zeit durch die Lehnseigenschaft der adligen Güter beschränkt gewesen. In allen älteren Verkaufsurkunden wird der Konsens des Lehnsherrn erwähnt. Aber es gab von vornherein auch in beträchtlicher Ausdehnung Eigentumsland in adliger Hand, und die Genehmigungsvorschrift ist spätestens am Ende des 15. Jahrhunderts verschwunden.

Weitere 100 Jahre später sind überhaupt nur noch geringe Reste der ehemaligen Lehnsabhängigkeit vorhanden.[1]) Daß in der ältesten Zeit besondere lehnsrechtliche Vorschriften für die *Vererbung* der Lehngüter bestanden haben, ist anzunehmen. Doch enthält das Jütsche Lov für die Heermannen-Güter nichts derartiges, und die Anwendung der kaiserlichen und sächsischen Lehnsrechte ist für die Succession in schleswig-holsteinische Güter für den Anfang des 17. Jahrhunderts ausdrücklich ausgeschlossen.[2])

Nur in Lauenburg hat sich die Lehnseigenschaft der Güter bis in die neueste Zeit gehalten, und hier hat auch das sächsische und gemeine Lehnsrecht Geltung.[3]) Abgesehen von diesem Gebiet gelten in der Zeit, für welche nähere Nachrichten vorliegen, lediglich die landrechtlichen Bestimmungen des Sachsenspiegels und des Jütschen Lov.

2. Erbsitten des Adels im Mittelalter.

Zahlreiche Urkunden bestätigen, daß das ganze Mittelalter hindurch ein überaus lebhafter *freihändiger Besitzwechsel* mit Adelsgut stattgefunden hat. Dieses bestand überwiegend aus Rentenansprüchen, und zwar zumeist unveränderlichen Abgaben. Dadurch war die Kapitalisierung (im Mittelalter meist zu 6%) sehr erleichtert. Der grundherrliche Besitz ähnelte also in vieler Beziehung bloßen Rentenbriefen mit festem Zinssatz. Der Verkehr mit grundherrlichen Rechtstiteln hatte deshalb auch keinen eigentlichen Spekulationszweck. Er dient in erster Linie persönlichen augenblicklichen Bedürfnissen und Aspirationen, dem Wunsch, entweder vorhandene Barmittel sicher anzulegen, oder aber flüssig zu machen. Dabei tritt der gekennzeichnete Unterschied zwischen dem holsteinischen Osten (einschließlich Dänisch Wald und Schwansen) einerseits und dem westlichen Holstein, sowie dem Hauptteil von Schleswig anderseits deutlich zu Tage. Hier sind es vielfach oder zumeist einzelne Landstellen, dort fast immer ganze Dörfer, die zur Veräußerung kommen. Es läßt sich also das Streben be-

---

[1]) Privilegium von 1533, vgl. oben S. 213 Text u. Anm. 2 S. 214.

[2]) Erkenntnis des Landgerichts vom 21. September 1610 in den Urteilen und Bescheiden der Landgerichte, S. 353. Nach Falck, Privatrecht, III, S. 345, beruhten die Lehnrechte der Herzogtümer zum größten Teile auf dem Herkommen; die Berufung der Landgerichtsordnung (III. 26, § 9) auf das gemeine sächsische Landrecht hat nach seiner Meinung der Observanz nicht entsprochen.

[3]) Paulsen, Lehrbuch, II. Aufl., S. 381/82. Nach geschehener Mutung wird vom Lehnsherrn der Lehnsbrief erteilt; Lehneid, Lehnrevers, Lehnware sind gebräuchlich. Zur Verpfändung und Veräußerung bedarf es der Einwilligung des Lehnsherrn, ebenso zum Holzhauen über den eigenen Bedarf des Gutsherrn und seiner Untergehörigen hinaus. S. 295 ff.

obachten[1]), die geschlossene Gerichtsherrschaft über ein Dorf nach Möglichkeit unversehrt zu erhalten. Aber es geht aus einer großen Zahl von Einzelangaben der Topographien[2]) und zahlreichen Urkunden zweifelsfrei hervor, daß auch im Osten trotz der geschlossenen Gerichtsbezirke das adlige Gut in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens kein unveränderliches Ganze ist. Seine Bestandteile wechseln sehr häufig, es entstehen mehrere selbständige Güter aus einem oder schließen sich mehrere zu einem zusammen.

In demselben Sinne vollzog sich auch *die Vererbung* der adligen Güter, die unzweifelhaft der Regel nach ohne Verfügung des Erblasses vor sich ging.

Zur Ausbildung irgend welcher anerbenrechtlicher Gewohnheiten und Rechtsinstitute nach dem Vorbilde der Bauernschaft ist es nicht gekommen. Da der adlige Besitzer Rentenbezieher und nicht, wie der Bauer, durch wirtschaftliche Tätigkeit mit seinem Grundbesitz verknüpft ist, werden die einzelnen Bestandteile des adligen Gutes *realiter* nach Maßgabe des Erbrechts unter die Erben gleichmäßig verteilt. Differenzen gleicht man in Geld aus. Die Teilung ist unbeschränkt im Gebiet des adligen Streubesitzes.

Beispiele aus dem Gebiet des Streubesitzes.

Im Jahre 1537 teilten zwei Brüder und eine Schwester Emiksen das adlige Gut Refsö im Bereiche des Amtes Hadersleben, zu welchem zahlreiche Streugüter gehörten. Die Schwester vorheiratete sich und brachte dadurch den ihr angefallenen Teil der Besitzungen in eine andere Familie. Die beiden Söhne teilten später ihre Erbteile weiter an ihre Kinder, und diese verkauften in den Jahren 1572—1583 den ererbten Besitz einzeln an den dänischen König. Bei dieser Gelegenheit läßt sich die weitgehende Zersplitterung des ursprünglich großen Besitzes folgendermaßen erkennen:

Das Gut Refsö 1537 geteilt unter	Die Kinder der Nebenstehenden hießen	Der dänische König kaufte von 1572—1583 aus den Erbteilen (arvegods) der Kinder folgende Besitzungen
Movrid Emiksen	Otto	Hof Refsö mit der Mühle und Holbek,[3]) einen andern größeren Hof, 8 Hufenstellen und 5 Landbohlstellen
	Margarethe	8 Hufen, 6 Landbohl
	Thale	2 Hufen, 3 Landbohl (einzelne Stücke wohl schon vorher abverkauft).
Anders Emiksen	Magdalena	„en Deel sonderjysk Arvegods"
	Margarethe	12 Hufen, Mühle, 3 Häuser usw.
R. Emiksen (Schwester)	unbekannt	unbekannt

[1]) Vgl. Regesten II, 929; III, 53, 74, 303, 304, 335, 413, 444, 450, 823, 832 u. viele andere mehr.

[2]) Vgl. z. B. nach der Topographie Perdöl, Depenau, Belau, Petersdorf, Güldenstein, Deutsch-Nienhof, Pohlsee, Niendorf, Renke, Helmstorf, Flehm und viele andere mehr.

[3]) Holbek war wahrscheinlich ein Gehege oder irgend ein besonderes Stück Land. Später wurde eine Hegereiterwohnung so genannt. Siehe Schröder, Topogr.

Der Hof *Brendukr* im Kirchspiel *Frörup* mit vielen Streugütern kam durch Heirat an einen Emiksen. Durch Vererbung und Heirat wurden die zugehörigen Landstellen zum Teil im Wege der Absplitterung vermindert, zum andern Teil wieder vermehrt. Im Jahre 1543 besaß das Gut mit allem Streubesitz Erich Kaas, dann dessen Sohn Mogens, der 1582 starb. Seine beiden Söhne teilten den Besitz, jeder nahm *„sin halvdel"*. 1583 verkaufte der eine „sin Part", 10 Hufen und 4 Landbohlstellen, an den König, in demselben Jahre ebenso der andere, 14 Hufen und 3 Landbohlstellen.

Noch deutlicher wird die Gleichmäßigkeit der Erbteilung durch folgende Nachricht illustriert: Im Jahre 1574 starb Joachim Breide auf Heyls Vaargaard. Er hinterließ vier Söhne und sechs Töchter. Der dänische König kaufte später die Erbteile von 9 der Geschwister vollständig auf, nämlich:

1. von 1 Sohn und 2 Töchtern für 14 000 alte Taler,
2. „ 1 „ „ 2 „ „ 14 000 „ „
3. „ 2 Söhnen „ 1 Tochter „ 17 500 „ „

Das Erbteil jedes Sohnes hatte also einen Wert von 7000, jeder Tochter von 3500 Taler gehabt, die Teilung war streng nach den Bestimmungen des jütischen Lov vollzogen worden.[1])

Das spätere Gut *Rundtoft* wird 1231 als königl. Gut genannt, es hatte damals nur 6 M Goldes Wert. Später besaß es der Ritter Jakob Schramm, der 1303 starb; dann sein Sohn oder Enkel Peter Schramm. Von diesem erbte, trotzdem ein Sohn vorhanden war, seine Tochter Cecilie, die das Gut an ihren Mann Segebed Krummendiek brachte (um 1360). Ihr Sohn Erich kaufte seinen beiden Schwestern ihr Erbrecht an Rundtoft ab und erwarb durch Schöte von 1397, anscheinend als Mitgift seiner Frau, von seinem Schwiegervater: Wippendorf (8 Lansten), 3 Öre Golde sin Tollschlag und 1 Öre zu Schonby sowie andere Besitzungen in der Nieharde.

Asmus Rumohr, der 1590 starb, besaß in Angeln die Güter Rundhof, Roest, Düttebüll, Töstrup, Drüllt, Ohrfeld und eine Menge Streuhufen und -katen, u. a. auch im Amte Flensburg, ferner mehrere Güter auf Alsen, Höfe und einzelne Ländereien in Nordfriesland, städtische Häuser und Barkapitalien. Die Witwe behielt Töstrup und Drüllt als Leibgedinge. Die vier Söhne teilten den übrigen Besitz und *verlosten* die Teile. Diese waren:

1. Rundhof, 2. Roest, 3. Düttebüll, 4. der Rest.

Differenzen wurden anscheinend durch Geld und Streubesitzungen, wie die städtischen Häuser, ausgeglichen. Als der Annehmer des letzteren Teiles unbeerbt starb, verkauften seine 3 Brüder die Besitzungen auf Alsen und teilten den übrigen Streubesitz unter sich, wobei wieder Differenzen in Geld ausgeglichen wurden.[2]) Das gleiche geschah beim Tode der Mutter. Bei diesen Teilungen wurden stets Höfe, Hufen, Katen, Mühlen des einen Gutes zu einem andern geschlagen, um den Ausgleich zu ermöglichen.[3])

Über den Nachlaß des 1554 verstorbenen Wulf Pogwisch auf Buckenhagen in Angeln entstand Streit unter den 3 Söhnen, der erst 1583 beigelegt wurde. Eine königliche Kommission zerlegte die Ländereien und Hölzungen in 3 Teile und ließ die Söhne *losen*. Dadurch entstanden dann drei Güter, Buckhagen, Oehe, Kronsgaard,[4]) ein jedes aus einer Curia mit Streubesitz bestehend.

Nach denselben Grundsätzen gestaltete sich auch die Vererbung der Haseldorfer Marsch, wo es sich der Hauptsache nach nicht um Eigentum oder private Abgaben, sondern um Zehnten und andere Einkünfte öffentlich-rechtlicher Natur handelte. Die Vererbung ging folgendermaßen vor sich:

---

[1]) Für die vorstehenden Beispiele vergleiche Lauridsen a. a. O.
[2]) Hanssen, Agrarhist. Abhdl. Bd. I, S. 454/55.
[3]) Jensen, Angeln S. 239—42.
[4]) Jensen, Angeln S. 212/213.

1494 kauft *Hans von Ahlefeld* die Haseldorfermarsch,
gest. 1500,
seine Söhne erhielten

Friedrich	*Stephan*	*Christoph*
Kirchspiel Haseldorf „ Haselau „ Seestermühe und Sestermüher Anteil an Collmar und Neuendorf	K.-Sp. Neuendorf	K.-Sp. Collmar

Benedikt	*Wulf*	*Hans*
Haseldorf	Haselau u. ½ Seester-müher Anteil	Seestermühe u. ½ Seester-müher Anteil

Die beiden halben Sestermüher Anteile vereinigt zu Klein-Collmar.

Bei den Erbteilungen nahm man hier keine Rücksicht auf den Zusammenhang des Areals, sondern teilte die Abgaben und Dienste der Untergehörigen. Deshalb wohnen die zugehörigen Bauern der Güter Groß- und Klein-Collmar, Neuendorf und Seestermühe bunt durcheinander.

Für das *östliche Kolonialgebiet* liegen derartig eingehende Nachrichten nicht vor. Es läßt sich jedoch auch hier für viele Fälle feststellen, daß die einzelnen Bestandteile dortiger Besitzungen an verschiedene Erben gelangt sind, also Realteilung Platz gegriffen hat. Aber mit dem geschlossenen Herrschaftsbezirk eines Dorfes ist im Osten gewissermaßen ein ritterliches Existenzminimum gegeben, das nicht weiter verkleinert wird. Um die Zertrümmerung des geschlossenen Gerichtsbezirks und die damit verbundene Erschwerung in der Handhabung der Gerichtsherrschaft zu verhindern, machte der deutsche Adel in ausgedehntem Maße Gebrauch von der Aufrechterhaltung des Besitzes zu gesamter Hand, wie zahlreiche Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert bezeugen. Dann heiratete wohl nur einer von den Gesamthändern, während die übrigen unverheiratet bei ihm blieben. Viele der Erben wurden im Heeresdienst ersatzlos verbraucht. Wurde doch allein in Ditmarschen die Blüte des holsteinischen Adels zweimal (1404 und 1500) vernichtet Auf der anderen Seite aber sicherte jenes Verfahren nicht bloß die Grundlage für ein standesgemäßes ritterliches Leben, sondern gestattete auch jene kräftige Expansion nach Norden hin, welche dem holsteinischen Adel so ausgedehnte Besitzungen in Schleswig und in Dänemark verschaffte. Hier wurden die Ersparnisse aus der Rente des alten Besitzes und aus den sonstigen Einnahmen wieder in Grundbesitz angelegt. Und hier fanden dann auch die jüngeren Söhne Gelegenheit, neue Familien zu gründen.

Die geschilderten Erbsitten und der lebhafte freihändige Besitzwechsel waren für das Schicksal des Adels von einschneidender Bedeutung. Die immer weitergehenden Erbteilungen und häufigen freihändigen Absplitterungen richteten viele Familien in den Bezirken des Streubesitzes völlig zugrunde,

weil sie das Besitzminimum für ein standesgemäßes Leben vernichteten. Ein großer Teil des dortigen Adels sank in die Bauernschaft zurück.[1]) Seine Besitzungen wurden von kapitalkräftigen Bewerbern, namentlich den dänischen Königen, den Klöstern und dem nach Norden vordringenden deutschholsteinischen Adel angekauft. Viele veräußerten auch ihren Stammsitz und zogen in die Städte. Der gesamte altjütische Heermannsadel in Schleswig und mit ihm eine große Anzahl alter Edelhöfe in Schleswig sind so zum Verschwinden gekommen. Schröder[2]) zählt allein für das Gebiet des Amtes Hadersleben deren 37 auf. Sie hatten den mit ihnen erloschenen Geschlechtern der Baad, Blaa, Litlä, Emiksen, Galte, Lange, Kalf, Kaas, Sture, Gördtsen, Glennichsen usw. gehört.

Das gleiche Schicksal traf auch einen Teil des deutschen Adels, besonders die Besitzer der kleinen adligen Güter, welche in und am Rande der Elbmarsch, sowie in den erstbesiedelten Teilen des Koloniallandes entstanden waren. Im ganzen zeigte sich jedoch der ostholsteinische Adel infolge des geschilderten Zusammenhalts eines Mindestbesitzes weit lebenskräftiger und fand in seinen energievollsten Vertretern gerade in jenen Erbteilungen die Handhabe zu einer neuen Amassierung von Grundbesitz, eine Entwicklung, welche durch die Säkularisation noch erheblich verstärkt wurde. Er war auch planmäßig bestrebt, die vorhandenen Herrschaftsbezirke durch geschickten Zukauf abzurunden. In den Landschaften Angeln und Sundewitt ist es ihm vielfach gelungen, durch Kauf und Tausch (Mageskiftung) den ursprünglichen Streubesitz nach dem Vorbilde der östlichen Gerichtsbezirke zu arrondieren.[3]) In Ostholstein und seinem Schleswiger Nachbargebiet begegnen wir am Ende des Mittelalters zahlreichen Adligen, welche eine größere Anzahl von geschlossenen Gütern in einer Hand vereinigten.[4])

Das Ergebnis der ganzen Entwicklung dieser Periode war also auf der einen Seite totale Zersplitterung des Besitzes und damit Verbauerung, Auskauf und Untergang namentlich der jütischen Geschlechter, auf der anderen Seite neue Besitzkonzentration in den Händen des deutsch-holsteinischen Adels.

II. Besitzwechsel und Vererbungsweise der adligen Güter vom Ausgange des Mittelalters bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.

1. Wirtschaftliche und rechtliche Umbildungen.

Seit dem 16. Jahrhundert vollzieht sich im östlichen Kolonialgebiet die Ausbildung der modernen Gutswirtschaft mit ihren großen Hoffeldern und den in einer komplizierten Arbeitsorganisation angegliederten Dörfern

---

[1]) Lauridsen a. a. O. S. 175.

[2]) Top. S. LIII/LIV.

[3]) Vgl. G. Hanssen, Agrar-historische Abhandlungen I. S. 454/5. Daß die Verallgemeinerung dieser Vorgänge, insbesondere für die Bildung der adligen Güter im Kolonialgebiet, die Hanssen annimmt, unrichtig ist, wurde oben S. 202 bereits bemerkt.

[4]) Vgl. oben S. 218.

leibeigener Bauern. Das adlige Gut wird dadurch in ähnlicher Weise zu einer wirtschaftlichen, nur unter Nachteilen wieder zerreißbaren Einheit, wie sie die Bauerngüter der Geest und des Ostens der Provinz von jeher gewesen sind. Auf den neuen landwirtschaftlichen Großbetrieben greift ein auf raschem Kapitalumsatz gerichteter rationeller Betrieb Platz.[1])

Die großen Grundbesitzer sehen sich durch diese wirtschaftliche Umwälzung in Bezug auf die Vererbung ihrer Güter vor neue Aufgaben gestellt. Nehmen wir die rechtliche Entwicklung voraus. Am Ende des Mittelalters waren alle Beschränkungen lehnsrechtlicher Art für die adligen Güter von Schleswig-Holstein in Wegfall gekommen, Sonderrechte für einen bestimmten Erben auf Übernahme des ganzen Besitzes nicht zur Ausbildung gelangt. Hierin ist auch in der Folgezeit keine Änderung eingetreten. Nachdem die Güter zu wirtschaftlichen Einheiten geworden sind, ist nur noch Zivilteilung möglich; denn die Erhaltung des für den Absatz wirtschaftenden Gutes im Gesamtbesitz der Erben erweist sich aus denselben Gründen als unmöglich wie bei den fortschreitenden bäuerlichen Betrieben.[2]) Besondere Schätzungsprinzipien, die dem Nachfolger die Übernahme erleichtert hätten, kommen nicht zur rechtlichen Durchbildung und, wie wir sehen werden, auch tatsächlich nicht zu allgemeiner Übung. Es bildet sich schließlich der Grundsatz aus, daß im Intestaterbgange jeder der Miterben den öffentlichen Verkauf fordern darf.[3])

Nur die Stellung der adligen *Töchter und Ehefrauen* findet eine besondere Regelung, deren Anfänge bereits in das spätere Mittelalter zurückreichen. Die weiblichen Erben gelten zwar in der Intestatvererbung neben den männlichen als gleichberechtigt, im Gebiet des jütischen Lovs mit dem bekannten Unterschied im Erbteil. Ein Recht der Söhne, ihre weiblichen Miterben aus dem Grundbesitz auszulösen, ist nicht zur Ausbildung gelangt. Der Artikel 39 des Koldinger Rezesses, welcher bestimmt, daß die adligen Güter bei der Schwertseite bleiben sollen, hat in Schleswig niemals rechtliche Geltung gewonnen. Aber gewohnheitsrechtlich wurde die Verfügungsgewalt des Vaters in diesem Sinne erweitert. Denn in der ganzen schleswig-holsteinischen Ritterschaft hat der Vater das Recht, die Töchter, auch gegen ihren Willen, durch Begabung mit einer Präbende in einem der vier anläßlich der Reformation in den Besitz der Ritterschaft übergegangenen Klöster von allem väterlichen Erbe völlig abzufinden. Wann diese Rechtsregel aufgekommen ist, läßt sich nicht näher bestimmen. Daß *tatsächlich* schon im Mittelalter in dieser Weise verfahren worden ist, ist nicht zu bezweifeln. Genaueres ist jedoch erst seit dem 17. Jahrhundert bekannt: Der Vater ist schuldig, aus seinen Gütern zum Unterhalte der Tochter eine mäßige Summe an das Kloster anzuweisen. In diesem Falle kann die Tochter nach seinem Ableben auf keine Teilung mehr dringen, noch weniger ein väterliches Testament anfechten, darf auch nichts weiter als Mitgift fordern,

[1]) Vgl. S. 222 ff.
[2]) Vgl. oben S. 166.
[3]) Esmarch, Handbuch des Erbrechts, S. 378.

ja selbst nicht einmal das Kapital erheben, mit welchem sie in das Kloster ausgestattet wird; sondern auch dieses muß ihrer Familie erhalten bleiben. Nur wenn sie aus dem Kloster herausheiratet, erhält sie das Ausstattungskapital als Mitgift.[1]) Da die Gesamtzahl aller verfügbaren Stellen mit Einschluß derjenigen für Schulfräulein etwa 100 betrug, konnte bei der geringen Zahl der schleswig-holsteinischen Adelsfamilien ein beträchtlicher Bruchteil der vorhandenen Töchter auf diese Weise aus dem Kreise der Erbanwärter ausgeschaltet werden. Die Befugnis galt aber stets nur für den *Vater*. Hatte er eine Verfügung nicht getroffen, so waren die Töchter neben den Söhnen erbberechtigt.

Von erheblicher Bedeutung sind ferner die Bestimmungen, welche der Adel in Bezug auf die Stellung der Witwe durch Landtagsbeschlüsse zu stande brachte. Aus dem sachsenrechtlichen Anspruch der Witwe auf die Gerade und den Beisitz mit den Kindern hat sich das Institut der *Haubenbandsgerechtigkeit* entwickelt.[2]) Außerdem kommt in Betracht, daß bei der Ritterschaft in beiden Herzogtümern das römische Dotalrecht in Gebrauch gekommen ist. Die Witwe erhält darnach:

1. an eigenen Gütern:
   a) ihr Eingebrachtes,
   b) ihre eigenen Kleinodien und Geschmeide, auch die vom Manne geschenkten,
   c) gegebenen Falls die ihr verschriebene Leibzucht, mochte diese in der Nutzung eines Kapitals oder liegender Gründe bestehen.
2. aus dem hinterlassenen Mobiliarvermögen:
   a) die Hälfte des während der Ehe erworbenen Hausrats, der nicht niet- und nagelfest ist, insbesondere Wolle, Leinwand, geschlagenes Gold und Silber,
   b) die Hälfte der übrigen fahrenden Habe, insbesondere des Viehstandes,
   c) die Hälfte des baren Geldes, mit Ausnahme dessen, was schon belegt ist.

Keinen Anteil hat sie an dem vom Manne während der Ehe geerbten Mobiliarvermögen und am Heergeräte.

3. An den hinterlassenen Grundstücken des Mannes hat die Witwe den Nießbrauch während eines sächsischen Jahres (1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage), das sogenannte *Gnadenjahr*. Sind keine Grundstücke hinterlassen, so hat die Witwe einjährigen Zinsgenuß an den Kapitalien. Während des Gnadenjahres ruht die etwa vermachte Leibzucht.

Der Haubenbandsgerechtigkeit müssen die Gläubiger weichen.[3])

---

[1]) Von Schrader, Handbuch. Bd. 1, S. 88. Im übrigen kann jede Tochter eine ebenso große Mitgift verlangen, wie die schon früher ausgesteuerte bekommen hat.

[2]) Zum ersten Male schriftlich formuliert in einer Konstitution von 1568; 1573 in die ältere, 1636 in die revidierte Landgerichtsordnung aufgenommen. v. Schrader, Handbuch, Bd. 1, S. 99 ff. u. 292 ff.

[3]) Doch nicht die protokollierten Gläubiger.

Die finanzielle Lage der adligen Witwe war nach diesen Bestimmungen gewöhnlich eine sehr günstige; denn das Mobiliarvermögen war im allgemeinen beträchtlich und die Bestellung von Leihzuchten schon vom Mittelalter her üblich.

2. Besitzwechsel und tatsächliche Vererbung.

Sowohl beim freihändigen Besitzwechsel, als auch im Erbgange geht das einzelne Gut *geschlossen* auf den neuen Besitzer über. Keine Abweichung von dieser Regel bildet es, wenn beim Vorhandensein mehrerer für sich geschlossener Gutswirtschaften diese auf die entsprechende Anzahl Erben zur Verteilung kommen. In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied gegenüber der herrschenden bäuerlichen Vererbungssitte, wohl aber ein fundamentaler Unterschied in der gesamten Besitzauffassung, die sich in dem Verhältnis der Erbfälle zu den freihändigen Erwerbungen deutlich kundtut.

In der folgenden Tabelle sind alle großen Güter, für welches lückenloses Material vorlag, unter dem Gesichtspunkte zusammengestellt worden, aus welchem Rechtstitel sie zu bestimmten Zeitpunkten in die Hand des derzeitigen Eigentümers gelangt waren.[1])

Es ist hieraus zu ersehen, daß zu Beginn der Zeitperiode weitaus die Mehrzahl der adligen Güter in der Familie vererbt worden war. Im Jahre 1600 waren von 80 großen ostholsteinischen Gütern 70 = 87,5 Prozent durch Erbschaft in die Hand der damaligen Besitzer gelangt, von 40 mittleren Gütern (500—1000 ha Umfang) 33 = 82,5 Prozent. Der Prozentsatz der Kaufgüter ist verschwindend gering. In den nun folgenden 50 Jahren vollzog sich in der Hauptsache der geschilderte Übergang zum kapitalistischen Großbetrieb; nun steigert sich der freihändige Besitzwechsel in außerordentlich rascher Weise. Im Jahre 1650 ist der Prozentsatz der Erbgüter für die größten Besitzungen über 1000 ha auf 59,2 Prozent gesunken, für die mittleren Güter gar auf 31,9 Prozent; es sind also 4, ja 7 Zehntel des Großgrundbesitzes durch Kauf erworben.

Einige Güter zeigen eine ungemein große Mobilisierung. So wurde im 17. Jahrhundert 1 Gut 7mal, 3 Güter je 6-, 3 je 5- und 11 je 4mal freihändig veräußert, und gewöhnlich drängen sich die Veräußerungen auf den kurzen Zeitraum weniger Jahrzehnte zusammen.

Der freihändige Besitzwechsel läßt ein gewisses Auf und Ab erkennen. Während des dreißigjährigen Krieges ist die Besitzbewegung ziemlich lebhaft. Die schweren Bedrängnisse und Verwüstungen zwingen manche Besitzer zum Verkauf, eine ganze Anzahl macht in der Zeit von 1640—50 Bankrott. Die späteren Beutezüge polnischer und schwedischer Soldatenhaufen geben noch anderen Besitzern den Rest. Gleich nach dem Kriege sind im Zusammenhange mit der allgemeinen wirtschaftlichen Erschöpfung die Güterpreise gesunken, eine Anzahl hochverschuldeter Güter kann sich deshalb noch ein

[1]) Über die hier angewendete statistische Methode vergl. unten: Zweiter Teil, Abschn. 1, Kap. 2, Ziffer I, 2.

Von den betrachteten Gütern waren erworben durch			Kieler	Preetzer	Oldenburger	östl. Itzehoer, lüb. u. Kanzlei-Güter	Lauenburg	Schwansen	Dänisch-Wald	Summa
			Güterdistrikt							
1. Große Güter mit mehr als 1000 ha Fläche.										
1600	Erbschaft	80	11	17	18	5	7	5	7	70 = 87,5 %
	Kauf		2	3	1	0	0	1	3	10 = 12,5 „
1650	Erbschaft	81	7	13	15	4	5	1	3	48 = 59,2 „
	Kauf		6	7	5	1	2	4	8	33 = 40,8 „
1700	Erbschaft	82	8	15	11	4	3	2	3	46 = 56,1 „
	Kauf		6	5	9	1	4	2	9	36 = 43,9 „
1750	Erbschaft	83	8	12	13	5	7	1	4	50 = 60,2 „
	Kauf		6	8	7	0	1	3	8	33 = 39,8 „
1800	Erbschaft	89	10	11	15	2	9	5	6	58 = 65,2 „
	Kauf		4	10	5	4	1	2	5	31 = 34,8 „
1825	Erbschaft	89	11	9	15	3	9	4	7	58 = 65,2 „
	Kauf		4	11	5	3	1	3	4	31 = 34,8 „
1850	Erbschaft	89	12	15	19	3	9	5	9	72 = 81,0 „
	Kauf		3	5	1	3	1	2	2	17 = 19,0 „
2. Güter von 500—1000 ha.										
1600	Erbschaft	40	4	3	8	5	7	3	3	33 = 82,5 %
	Kauf		3	0	1	0	0	1	2	7 = 17,5 „
1650	Erbschaft	47	3	1	3	3	4	0	1	15 = 31,9 „
	Kauf		4	2	7	3	3	6	7	32 = 68,1 „
1700	Erbschaft	49	3	0	8	3	4	1	1	20 = 40,8 „
	Kauf		6	3	2	3	3	4	8	29 = 59,2 „
1750	Erbschaft	48	2	1	6	3	3	1	2	18 = 37,5 „
	Kauf		7	2	5	3	4	5	4	30 = 62,5 „
1800	Erbschaft	64	4	0	1	2	2	1	0	10 = 15,4 „
	Kauf		5	5	12	6	6	8	12	54 = 84,6 „
1825	Erbschaft	63	7	2	7	3	3	3	0	25 = 40,0 „
	Kauf		2	3	6	5	5	5	12	38 = 60,0 „
1850	Erbschaft	63	5	2	7	5	5	4	2	30 = 47,6 „
	Kauf		4	3	6	3	3	4	10	33 = 52,4 „
3. Kleine Güter von weniger als 500 ha.										
1600	Erbschaft	11	—	—	1	5	1	1	2	10
	Kauf		—	—	—	1	—	—	—	1
1650	Erbschaft	10	1	—	—	3	1	—	1	6
	Kauf		—	—	1	1	—	1	1	4
1700	Erbschaft	11	1	—	—	2	1	—	—	4
	Kauf		—	—	1	2	—	2	2	7
1750	Erbschaft	14	—	—	—	1	1	—	2	4
	Kauf		1	—	1	3	1	3	1	10
1800	Erbschaft	48	1	0	3	1	1	0	2	8 = 16,7 %
	Kauf		8	4	5	4	1	9	9	40 = 83,3 „
1825	Erbschaft	50	4	0	2	1	1	0	2	10 = 20 „
	Kauf		5	4	8	4	1	9	9	40 = 80 „
1850	Erbschaft	50	3	1	5	3	2	0	5	19 = 38 „
	Kauf		6	3	5	2	0	9	6	31 = 62 „

Jahrzehnt hindurch halten. Als aber von etwa 1660 an die Gutspreise mit der allgemeinen Preissteigerung in die Höhe gehen, bietet sich wieder die Möglichkeit zu einer Liquidation, und es folgt eine weitere Reihe von Konkursen. Der freihändige Besitzwechsel wird immer lebhafter und erreicht in den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts einen Höhepunkt.

Der Prozentsatz der durch Erbschaft erworbenen Güter ist infolgedessen im Jahre 1700 für die größten auf 56,1% gesunken, für die kleineren ist allerdings eine geringe Zunahme (von 31,9 auf 40,8%) eingetreten. Das ganze 17. Jahrhundert hindurch ist von allen Gütern nur ein kleines Drittel ununterbrochen in der Familie vererbt worden.

Trotz der Stabilität der Gutspreise wurde dann doch in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts wiederum eine größere Zahl von Gütern freihändig verkauft, und zwar, wie aus verschiedenen Einzelnachrichten zu schließen ist, hauptsächlich wegen hoher Verschuldung aus der vorhergegangenen Übernahme. Der Verkauf gestaltet sich dabei häufig sehr verlustreich. Und als dann von 1730 an die Getreidepreise etwas zurückgingen, ergab sich wiederum eine größere Anzahl von Konkursen. An Stelle der überschuldeten traten kapitalkräftigere Landwirte ein. Die Wirkung ist ein gewisses Abflauen des freihändigen Besitzwechsels. Im Jahre 1750 sind von den größten Gütern wieder 60,2% im Erbgange erworben worden, von der geringeren Zahl der kleineren freilich nur 37,5%.

In allen Bezirken zeigt sich bei den kleineren Gütern eine bedeutend stärkere Beweglichkeit. Auch landschaftlich sind gewisse, wenn auch nicht große Unterschiede zu erkennen. Den stärksten freihändigen Besitzwechsel weisen die Gutswirtschaften in Sehwansen und dem Dänischen Walde auf. Zwar ist im Jahre 1600 auch hier noch die Zahl der durch Kauf erworbenen Güter geringer als die der vererbten, aber für die spätere Zeit läßt sich freifreihändiger Besitzwechsel als die Regel feststellen. Erhaltende Tendenzon sind dagegen am stärksten wirksam bei den adligen Gerichten in Lauenburg — eine Wirkung der hier fortdauernden Lehnseigenschaft der Besitzungen. Über die bei der Vererbung gebräuchlichon *Formen* geben die Quellen nur unvollkommen Anfschluß. Überlassung des Gutes bei Lebzeiten des Besitzers dürfte nur ausnahmsweise vorgekommen sein. Dagegen sprechen verschiedene Einzelnachrichten und die für jene Zeit als sicher bezougte Testierfreiheit des Adels für häufige testamentarischo Erbfolge. Die Regel war jedoch wie früher Vererbung ab intestato. Waren die Kinder noch jung, so blieb gewöhnlich die Witwe, wenn sie das Gut nicht als eigen übernahm, mit ihnen in ungeteilten Gütern sitzen, bis eines von ihnen soweit herangewachsen war, um das Gnt übernehmen zu können, oder bis eine zweite Heirat der Witwe eine Auseinandersetzung nötig machte.

Für die Auswahl der *Person des Nachfolgers* ist im allgemeinen in der tatsächlichen Übung den Söhnen zwar ein gewisses Vorrecht vor den Töchtern eingeräumt, unter den Söhnen kommt jedoch kein bestimmtes Auswahlprinzip zur Anwendnng. Sind keine Söhne vorhanden, so übernimmt in jedem Fall

die Tochter vor den männlichen Seitenverwandten des Erblassers die Besitzung. Auf diese Weise sind sehr häufig adlige Güter in andere Familien übergegangen. Außerdem finden sich auch viele Einzelnachrichten derart, daß Töchter *neben* Brüdern Grundbesitz erbten, wenn mehrere Güter in einer Hand vereinigt waren.

Überaus häufig ist es ferner, daß die durch die Leibzucht und Haubenbandsgerechtigkeit begünstigte Witwe unter Abfindung der Kinder das Gut zu vollem Eigentum übernimmt und es später durch eine zweite Heirat den Kindern erster Ehe und dem alten Familienstamm entzieht. Ein instruktives Beispiel bietet das Gut Nehmten. Es kam nach dem Tode des Heneke Rantzau in den Besitz seiner Witwe, die es 1582 verkaufte. Nachdem es auch 1585 und 1606 freihändig veräußert worden war, besaß es 1630 die Witwe eines von Thienen; 1651 war H. von Thienen Besitzer, der 1659 von polnischen Kriegsscharen erschlagen wurde. Das Gut vererbte nun an seine Witwe, die bald darauf damit Konkurs machte, aus welchem es 1668 Graf Königsmarck erstand; nach dessen Ermordung erbte es seine Schwester, die es an Vogeler verkaufte. 1714 erbte es dessen Witwe, und sie verkaufte es 1722 an ihren Schwiegersohn. 1731 starb dieser, nnd seine Witwe wurde Eigentümerin. Das Gut ist demnach in einem Zeitraum von 150 Jahren 7mal im Besitz von Frauen gewesen.

Unzweideutige Urteile über die relative Höhe der *Übernahmepreise* im Erbgange seitens sachverständiger Zeitgenossen liegen nicht vor. Es sprechen aber dafür, daß grundsätzlich der volle Verkaufswert des Gutes der Teilung zu Grunde gelegt ward: die Häufigkeit des freihändigen Besitzwechsels überhanpt und eine ganze Anzahl Einzelfälle, in denen bald nach der Übernahme der neue Besitzer des Gutes in Konkurs geriet oder sehr bald an Fremde verkaufte und wohl Schulden halber verkaufen mußte. Gerade in diesen letzteren Fällen unterscheidet sich häufig der dann erzielte Kaufpreis nur unwesentlich oder garnicht von dem der Vererbung zu Grunde gelegten.[1]) Vor allem aber werden *zahlreiche* Gutsverkäufe an Fremde zwecks Erbregulierung gemeldet. Wenn keiner der Erben in der Lage oder Willens war, das Gut zu hohem Preise zu übernehmen, wurde es unter der Hand oder öffentlich an Dritte verkauft, nnd der Erlös zu gleichen Teilen (in Schleswig mit Geschlechtsunterschied) unter die Intestaterben verteilt.

Die angegebenen Zahlen zeigen, daß der Großgrundbesitz regelmäßig nicht als Familiengut angesehen wird, sondern als Kapitalsanlage, die man beliebig wechselt. Denn die ältere Verfassung der adligen Güter hatte verhindert, daß bodenständige Empfindungen beim Adel über den engen Rahmen des Stammschlosses hinausgriffen, sie ließ ein enges Verwachsen der Familien mit größeren Besitzflächen nicht aufkommen. Der Umschwung in der wirtschaftlichen Verfassung der Güter traf deshalb den Adel völlig unvorbereitet. Der vom Flurzwang der Dorfgenossenschaft losgelöste Großbetrieb gestattete eine großartige Vermehrung der Reinerträge, welche die schwer bewegliche

[1]) Vgl. z. B. Siggen. Siehe Top.

Pachtrente der früheren bäuerlichen Betriebe mit ihrer erstarrten Wirtschaft weit übertrafen. Es wurden Kapitalsüberschüsse erzeugt, an die man früher nie geglaubt hatte, und diese führten zu einer Stärkung des Erwerbstriebes, zu einem Jagen und Hasten nach Gewinn, wie er dem Mittelalter völlig fremd gewesen war. Das Landgut ward zum bloßen Erwerbsmittel. Dem 17. Jahrhundert verdanken die meisten noch heute in Schleswig-Holstein vorhandenen prächtigen Schlösser und Herrenhäuser ihre Entstehung. Es ist die eigentliche Glanzzeit des alten Adels, eine Zeit rauschender Festlichkeiten unter Entfaltung eines unerhörten Luxus in Kleidung und Schmuck, im ganzen Lebenszuschnitt. Für viele Familien war deshalb an eine Anspeicherung der Kapitalgewinne des neuen Betriebes nicht zu denken, so daß der Erbgang in der Hauptsache nur die Quelle dieser Überschüsse vorfand und meist kein anderer Weg blieb als der Verkauf an Fremde.

Die Mobilisierung des Grundbesitzes und das Hineintragen kapitalistischer Anschauungen in die Familienauseinandersetzungen haben einen großen Teil der alten Familien entwurzelt. Sie verschwinden aus der Adelsmatrikel, und an ihre Stelle tritt der dänische und deutsche Beamtenadel, vereinzelt finden sich auch schon in dieser Periode Kaufleute als Besitzer von Rittergütern.

Immerhin bleibt gerade von den ganz großen Gütern ein erheblicher Teil den alten Familien erhalten. Es läßt sich für sie eine grundsätzlich anders geartete Erbsitte mit Sicherheit nicht feststellen, obschon die lückenlose Vererbung für mäßige Übernahmepreise spricht. Die Erklärung liegt wohl darin, daß es trotz der hohen Anforderungen der Miterben dennoch auf Grundlage der neuen rationellen Wirtschaft in den Zeiten eines intensiven wirtschaftlichen Aufschwungs den intelligentesten und lebenskräftigsten Individuen alter Geschlechter gelang, große Kapitalanspeicherungen zu machen und diese zum Auskauf der weniger erfolgreichen Standesgenossen zu benutzen. Wir finden auch in dieser Periode zahlreiche Beispiele, daß eine ganze Anzahl größerer Adelsgüter in einer Hand vereinigt sind und beim Tode des Besitzers alle oder doch die meisten Erben Grundbesitz erhalten.

Anders gestalten sich Besitzwechsel und Vererbung in den Bezirken, wo die mittelalterliche Grundherrschaft bestehen geblieben war, wie in Teilen von Schleswig und West-Holstein, oder wo, wie bei vielen Gütern in Angeln der Großbetrieb nur einen kleineren Teil des Areals ergriffen hatte und nebenher Streubesitz in erheblichem Umfange vorhanden blieb. Ungeteilte Vererbung ergreift nur den Haupthof. Für den Rest des Besitzes findet nach wie vor im Erbgange Realteilung statt, und solche tritt auch weiterhin im freihändigen Besitzwechsel vielfach auf. Nur die wenigen großen *geschlossenen* Gerichts- oder Grundherrschaften, die ausgedehnter Hoffelder wegen des günstigen Besitzrechts der Bauern (Eigentum, Erbpacht, Erbfeste) entbehren — in Schleswig z. B. das Gut Gramm, die Lehnsgrafschaft Sandberg, die Grafschaft Schackenburg, in Holstein das erst nach der Reformation durch Erwerb klösterlicher Besitzungen gebildete Gut Breitenburg — bleiben ungeteilt und weisen überwiegend eine Tendenz zur Erhaltung in der Familie auf. Es entwickeln sich hier die Empfindungen kleiner Landesherren, welche

sich an einer kapitalistischen Auffassung und Ausbeutung des Besitztums verhindert sehen. Hier begegnet man zuerst dem bewußten Streben, den Glanz und das Ansehen der Familie durch vorsichtige Vererbungs-Politik zu erhalten.

III. Die Entwicklung vom letzten Viertel des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

1. Bodenspekulation und Besitzwechsel.

Wie für die bäuerlichen Besitz- und Wohlstandsverhältnisse, so ist auch für die großen Güter die zweite Hälfte, besonders das letzte Viertel des 18. und der Anfang der 19. Jahrhunderts eine Zeit innerer Umgestaltung. Die Einführung neuer landwirtschaftlicher Betriebsmethoden, die Anbahnung einer neuen Arbeitsverfassung und die Aufhebung der Leibeigenschaft (1804), die rapide Preisveränderung aller landwirtschaftlichen Produkte üben einen tiefgehenden Einfluß auf die Organisation der großen Güter aus. Die beispiellose Prosperität der Landwirtschaft führt zu einem überaus starken Andrang gerade nach dem *größeren* Grundbesitz. Es ist eine Zeit wildester Bodenspekulation, weil jedermann, auch zahlreiche Nichtlandwirte, mühelosen Gewinn aus dieser Situation erhoffen. In den beiden letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts erreicht der freihändige Besitzwechsel eine geradezu schwindelhafte Intensivität. Einzelne Güter wechseln im Lauf von kaum 20 Jahren 10mal und öfter den Besitzer, dabei sind die Gutspreise im ständigen Steigen begriffen.[1])

Nach dem Stande des Jahres 1800 sind von den mittleren Gütern (500—1000 ha) 84,6 % durch freihändigen Ankauf in die Hand des Besitzers gekommen, von den kleinen Gütern mit weniger als 500 ha 83,3 %. Von den größten Besitzungen, die mehr als 1000 ha Fläche haben, ist allerdings der größere Teil, nämlich 65,2 % — also mehr als im Jahre 1750 — durch Erbschaft erworben. Hier macht sich schon das Vordringen neuer Anschauungen bei den reichsten Besitzern und die gleich zu besprechende Fideikommißgründung geltend. Zieht man die Fideikommisse bei obiger Zahl ab, so ergibt sich für die übrigen ein um so lebhafterer Besitzwechsel. Die Spekulation und der freihändige Besitzwechsel setzen sich noch bis 1810 fort. Dann tritt mit sinkenden Gutspreisen ein Abflauen der Bewegung ein, im Jahre 1825 sind von den mittleren Gütern — 500 bis 1000 ha — immerhin noch 60 %, von den kleinen — unter 500 ha — 80 % durch Kauf erworben, für die größten Güter ist das Verhältnis dasselbe geblieben (vgl. die Tabelle S. 349).

---

[1]) Z. B. Groß-Nordsee 1752: 54000 Rtlr., 1765: 66000 Rtlr., 1796: 144000 Rtlr., 1803: trotz Abverkaufs eines Meierhofs 213000 Rtlr. — Lehmkuhlen 1793: 190000 Rtlr., 1798: 236000 Rtlr. — Petersdorf 1783: 50000 Rtlr., 1801: 162000 Rtlr.

Wo ein wohlhabender und relativ hochstehender Bauernstand neben dem adligen Besitz sich gehalten hat, wie namentlich in Angeln nnd Sundewitt, verbindet sich mit dem starken freihändigen Besitzwechsel die Auflösung der meisten früheren Großwirtschaften. Die Banern sind im stande, besonders gute Preise für den Grundbesitz zu zahlen. Sie erwerben größere und kleinere Parzellen ans dem zertrümmerten Hoffelde zur Abrundung ihrer Wirtschaften. Daneben werden auch zahlreiche kleine Erbpachtstellen errichtet, deren Käufer sich aus den Kätnern und Insten rekrutieren; gewöhnlich bleibt eine Stammstelle übrig, die nach ihrem Arealumfang dnrchaus dem bäuerlicben Besitz zuzurechnen ist. In Angeln sind nur drei eigentliche Großbetriebe von 551—807 ha Umfang bis zur Gegenwart bestehen und im Besitz alter Familien geblieben.[1]) Das gleiche Schicksal gänzlicher Parzellierung trifft auch einige Güter in den Landschaften Schwansen und Dänisch-Wald, und ein reichliches Drittel aller hier vorbandenen Besitzungen erleidet eine starke Verminderung des Areals,[2]) hauptsächlicb dadurch, daß bei der Aufhebung der Leibeigenschaft die zugehörigen Bauern ihre Stellen zu Eigentum oder Erbpacht erwerben. In Ostholstein dagegen greift eine völlige Parzellierung nur in wenigen Ausnahmefällen Platz. Dafür werden hier zahlreiche Meierhöfe abgelegt und zu selbständigen Gütern erhoben. Die meisten von ihnen (im eigentlichen Ost-Holstein nach den Einzelangaben der Topographie rund 30) werden unter die Zabl der adligen Güter aufgenommen. Gerade diese neugeschaffenen Güter kleineren Umfangs sind die Hanptobjekte der Spekulation.

Infolge aller dieser Vorgänge ist wiederum eine Anzahl altadliger Geschlechter aus der grundgesessenen Ritterschaft verschwunden. In großer Zahl dringt das Bürgertum in die Reihen der Gutsbesitzer ein, in erster Linie wieder höhere Beamte und Offiziere, dann aber in steigendem Maße auch Angehörige des Gelehrtenstandes und die großstädtischen Spekulanten aus Hamburg und Lübeck, Industrielle und Kauflente, auch Juden. Aber nur wenige von ihnen können sich längere Zeit halten. Sie verschwinden, wie sie gekommen sind, und machen neuen Besitzern Platz. Die überkommenen Grundberrschaften alten Stils sind mit der Ablösungsgesetzgebung restlos untergegangen. Von den 26 adligen Gütern des zweiten Angler-Güterdistrikts sind 25 völlig verschwunden. Die großen geschlossenen Gerichtsberrschaften verfielen gleichfalls der Auflösung. Nur wenige wie Gramm, Ahrensburg und Breitenburg sind als große Landgüter erbalten geblieben, insoweit die Gerichtsherren Grundeigentum besaßen.

2. Gegenströmung: Gründung von Fideikommissen.

Gerade in der für den schleswig-holsteinischen Großgrundbesitz kritischesten Zeit setzt eine zielbewußte Bewegung zur Eindämmnng der Mobilisierung und zur Erhaltung des Besitzes oder seiner Renten in der

[1]) Es sind die von jeher größten: Gelting, Rundhof und Buckhagen.

[2]) Gegenwärtig in Schwansen 2, Dänisch-Wald 7 Güter über 1000 ha; früher 7 bzw. 11.

Familie ein. Einesteils sind es die größten Güter, anderseits gerade die ältesten und reichsten Familien, welche sich eine dauernde bodenständige Position zu schaffen suchen, so die Blome, Brockdorff, Buchwald, Rantzau, Reventlow usw. Für die Familie Rantzau lassen sich 6 Zweiglinien verfolgen, die ihre Güter nie verkaufen, erst beim Aussterben des Mannesstammes gehen durch Heiraten die Güter in andere Familien über. Dieselbe Übung betätigen einige fürstliche Familien, die Grundbesitz in Schleswig-Holstein erworben haben. Auch sind es vorzüglich solche Güter, die schon in den Jahrhunderten vorher in lückenloser Vererbung von Geschlecht zu Geschlecht übergegangen sind. Diese konservierenden Tendenzen verdichten sich nunmehr zu einer rechtlichen Bindung des Grundbesitzes in der Form von Fideikommißstiftungen. Vereinzelt waren solche Gründungen schon in der zweiten Hälfte des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts vorgekommen.[1]) Aber in größerer Zahl treten sie doch erst in der Zeit nach 1760 und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts auf, d. h. gerade in der großen Spekulationsperiode. Einige fideikommissarische Bindungen von Grundbesitz wurden bald nach ihrer Gründung als solche beseitigt,[2]) dann aber meist in ein Fideikommißkapital verwandelt, welches in dasselbe Gut radiziert, d. h. als Hypothek eingetragen wurde. Solcher Kapitalfideikommisse gab es gegen 1850 in Holstein 10,[3]) von denen einige in mehreren Gütern standen.[4]) Die Rechtsqualität der betreffenden Güter und deren Vererbungsverhältnisse wurden von solchen Stiftungen nicht direkt berührt, obschon natürlich eine größere Stabilität des Besitzes indirekt herbeigeführt wurde. Anderseits ist es allerdings auch vorgekommen, daß das betreffende Gut verkauft wurde oder selbst zum Konkurs kam, so daß der Familie nur das Kapital in demselben verblieb. Hinwiederum wurde aber auch eben durch das Grundkapital das Gut wieder angekauft.

Die Fideikommißgründung hat auch im 19. Jahrhundert, wenn auch mit gewissen Schwankungen, ständig angehalten, und das Ergebnis war, daß der größere Teil aller Güter mit mehr als 1000 ha Land der Spekulation entzogen wurde. Am Ende des Jahres 1903 stellt sich der Gesamtumfang des fideikommissarisch gebundenen Besitzes wie folgt:

Anzahl 74, Fläche 144 154 ha = 7,6 % der Provinzial-Gesamtfläche.

Davon sind 41 mit insgesamt 128 000 ha größer als 1000 ha. Ein Vergleich dieser Ziffern mit den Ergebnissen der landwirtschaftlichen Betriebszählungen und der Grundsteuereinschätzungen ist wegen der Ver-

---

[1]) Kleykamp und Grünhaus als Familienfideikommiß der Familie von Brockdorff und die älteren großherzoglich Oldenburgischen Fideikommißgüter für die jüngere herzoglich Gottorpische Linie — das Dorf Steinrade als Fideikommiß der Familie von Rumohr.

[2]) In Holstein Warleberg, Deutsch-Nienhof, Oppendorf und Schönhorst, Emkendorf, Glasau, Quarnbek, Blumendorf und Wansbek.

[3]) *Fideikommißkapitalien.* (Siehe die Anmerkung auf nächster Seite.)

[4]) Z. B. das von Thienensche Fideikommiß, von welchem 70 000 Rtlr. in Wensin, 30 000 Rtlr. in Travenort, 11 000 Rtlr. in Rosenhof standen, außerdem in Löhrstorff und anderwärts.

schiedenartigkeit der Aufnahme nicht möglich. Für die beiden hauptsächlich in Betracht kommenden Kreise Plön und Oldenburg läßt sich dagegen unter Zuhilfenahme der Angaben des Provinzialhandbuchs das Verhältnis der fideikommissarisch gebundenen Fläche zu derjenigen des freien Besitzes für den alten adligen Grundbesitz feststellen.

(Siehe die Tabelle auf S. 357.)

Die Vererbung des Fideikommißbesitzes gestaltet sich nunmehr nach den Bestimmungen der einzelnen Stiftung. Zum Nachfolger ist gewöhnlich der älteste Sohn berufen. Mehrfach gehen die Töchter den männlichen Seitenverwandten vor. Ursprünglich wurden die Apanagen der Geschwister des Fideikommißbesitzers so bemessen, daß der Erbe durch sie nicht allzu sehr beschwert wurde. Das der verwitweten Mutter zu zahlende Wittum

---

Stiftsjahr	Familie	
1783—94	v. Luckner	Depenau, 161 000 Rtlr. noch 1850 in dem v. Luckner Gute und den Meierhöfen protokolliert.
1768—1800	v. Thienen	Wensin, Familienfid. von 70 000 Rtlr.
1700	derselbe	Travenort, im Gute ein Fideikommiß von 30 000 Rtlr. radiziert.
1737—80	Niemeier	Brodau, auf dem Gute ein Fideikommiß errichtet.
1777	Graf Reuß Desmercieres'sches Fideikommiß	Quarnbek. Graf Reuß auf Warleberg errrichtete ein Fideikommiß, welches aber 1810 aufgehoben und in eine in den Gütern Quarnbek, Rathmannsdorf und Warleberg radizierte Fideikommiß-Revenue von 16 000 Rtlr. verwandelt ward. 1827 kaufte das *Desmercieres*'sche Fideikommiß das Gut wieder an sich, dessen Inhaber, Fürst Heinrich XIV. von Reuß-Schleiz-Cöstritz, es 1850 besaß.
1776	v. Hedemann-Hespen	Deutsch-Nienhof, 1776 zu einem Fideikommiß, dieses aber 1803 in ein im Gute radiziertes Geldfideikommiß von 200 000 Rtlr. verwandelt.
1781	Graf Rantzau	Oppendorf und Schönhorst. Beide Güter 1724 im Ahlefeld'schen Konkurs von Rantzau erworben. 1781 mit einem Fideikommiß belegt, welches 1804 in ein Kapital verwandelt wurde. 1805 beide Güter für 365 000 Rtlr. an Kühl verkauft, jedoch 1819 von der Rantzau'schen Fideikommißmasse wieder erworben für 230 000 Rtlr. Die Familie besitzt es noch.
1812	Graf Reventlow	Emkendorf, 1812 die fideikomm. Eigenschaft in ein darin radiziertes Fideikommiß-Kapital von 112 000 Rtlr. verwandelt.
1791—1809	v. Thienen	Löhrstorf, darin ein Fideikommiß-Kapital radiziert.
1755	v. Mevius	Schrevenborn, 68 000 Rtlr.; das Gut Konkurs.
1763	v. Reventlow	Glasau, 1763 mit einem Fideikommiß belegt, das aber 1812 in Kapital 125 000 verwandelt.
		Rosenhof, im Gute steht ein von Thienen'sches Fideikommiß-Kapital von 11 000 Rtlr.
nach 1762	v. Schimmelmann	Wandsbek, 1807 teilweise Aufhebung des Fideikomm. und Veräußerung von 3 Ortschaften. Das übrige blieb im Besitz der Schimmelmann'schen Familie.

1. Kreis Plön

Größenklasse	Anzahl	Fläche ha	davon fideikommissarisch gebunden Anzahl	Fläche ha	
unter 500 ha	6	1726	3	976	= 56,6 %
500—1000 ha	4	3018	3	2452	= 81,2 „
1000—2000 ha . . .	11	16925	9	13949	= 82,5 „
über 2000 ha	12	37542	9	29786	= 79,4 „
zusammen	33	59211	24	47163	= 79,6 %

2. a) Kreis Oldenburg
ohne die herzogl. oldenburg. Fideikommiß-Güter.

unter 500 ha	12	4888	—	—	—
500—1000 ha	4	3109	—	—	—
1000—2000 ha . . .	8	11259	2	3008	= 26,7 %
über 2000 ha	4	9030	3	6786	= 75,1 „
zusammen	28	28286	5	9794	= 34,9 %

2. b) Kreis Oldenburg
mit den herzogl. oldenburg. Fideikommiß-Gütern.

unter 500 ha	15	5777	3	890	= 15,6 %
500—1000 ha	9	7433	5	4324	= 58,2 „
1000—2000 ha . . .	9	12986	3	4736	= 36,4 „
über 2000 ha	8	19991	7	17747	= 88,7 „
zusammen	41	46187	18	27696	= 59,9 %

pflegt 7000 M jährlich nicht zu überschreiten, die Brüder erhalten regelmäßig je etwa 2000 M, die Schwestern 1000 M. „Das sind Lasten, die die hiesigen Fideikommisse wohl zu tragen vermögen.“[1]) Im übrigen ist über den Inhalt der Stiftungsurkunden nichts bekannt.

3. Die heutige Vererbung des ungebundenen Großgrundbesitzes.

Auch dort, wo es zu einer *rechtlichen* Bindung des Grundbesitzes nicht gekommen ist, macht sich ein Umschwung in der Vererbungsweise bemerkbar. Schon im Jahre 1850 steigt der Prozentsatz der durch Erbschaft erworbenen Güter in der obersten Größenklasse (über 1000 ha) auf 81 %, in der zweiten (500—1000 ha) auf 47,6 %, in der untersten Klasse auf 38 %, und die Tendenz zur Erhaltung des Besitzes in der Familie hat sich bis zur Gegenwart dauernd verstärkt.

Nach den Berichten der Landräte und Amtsgerichte aus dem Jahre 1894 vollzieht sich die Vererbung des ungebundenen Privatbesitzes folgendermaßen: In Schleswig (besonders Schwansen und Dänisch-Wald), wo es sich fast nur um kleinere Güter handelt,[2]) schließen sie sich im ganzen der Ver-

[1]) Briefliche Äußerung des Grafen zu Rantzau-Rastorf.
[2]) Vgl. oben S. 354 Text und Anm. 2.

erbung der Bauerngüter an. Die Übertragung geschieht durch Vertrag unter Lebenden oder durch testamentarische Verfügung, meist auf den ältesten Sohn. Hierbei wird „stets die Erhaltung des gesamten Besitzes in einer Hand angestrebt". (Amtsgericht Gottorp.) Eine Bevorzugung des Unternehmers ist deshalb „nicht ungewöhnlich". (Landrat von Eckernförde.) Ähnlich dürften die Verhältnisse in Lauenburg sein.

Bezüglich der holsteinischeu großen Güter besteht ein Unterschied zwischen dem eigentlichen Großgrund- oder Latifundienbesitz und den kleineren Gütern von etwa 500 ha. Die letzteren weisen zum großen Teil auch jetzt noch eine sehr starke Mobilisierung auf. Für viele von ihnen ist eine Vererbung in der Familie überhaupt nicht mehr festzustellen. Sie gehen als Spekulationsobjekte in kurzen Zwischenräumen von Hand zu Hand.[1])

Bei den größeren Gütern dagegen, die nicht fideikommissarisch gebunden sind, finden wir sehr allgemein ein traditionelles Festhalten des Besitztums in der Familie. Verkauf an Fremde pflegt nur in den seltenen Fällen einzutreten, wenn keine direkten Nachkommen des verstorbenen Gutsinhabers vorhanden sind oder wenn wegen zu hoher aus früherem Besitzerwerb herrührender Verschuldung die Begünstigung des Übernehmers außerordentlich hoch bemessen werden müßte, um ihren Zweck zu erfüllen.

Der Erbübergang ergreift stets das ganze Gut. „Nur wenn ein Gut aus verschiedenen einzelnen Teilen besteht, die keinen irgendwie notwendigen rechtlichen oder faktischen Zusammenhang haben, kommt es ganz vereinzelt vor, daß die Teile in verschiedene Hände übergehen. Z. B. sind gelegentlich einzelne Hufen, die seit langen Zeiten sich in Zeitpacht befunden haben, dem einen Erben zugeteilt worden, während das Hauptgut einem andern zu teil wurde." (Amtsgericht Kiel.)

Die *Form des Erbübergangs* ist in der Regel das *Testament*, nur in Ausnahmefällen der Überlassungsvertrag. Der Erblasser setzt den Preis fest, für welchen der namhaft gemachte Erbe das Gut übernehmen soll und in welcher Weise die Verteilung des Kaufpreises vorzunehmen ist. Mehrfach findet sich die Bestimmung, daß der Gutsnachfolger eine bestimmte feste Summe oder einen gewissen Teil des erzielten Kaufpreises den Miterben auskehren muß, falls er das Gut im Laufe der nächsten Zeit verkauft. Regelmäßig wird auch für die Witwe ein gewisses Jahrgeld (Wittum) uebst freier Wohnung auf dem Gute ausgemacht.

Die Überlassungssumme wird regelmäßig unter dem Gesichtspunkte festgesetzt, daß der Erbe, „meistens der älteste Sohn, in den Stand gesetzt wird, das Gut zu halten. Er wird vor seinen Miterben in dem Grade bevorzugt, welcher dem Testator zur Haltung des Gutes erforderlich erscheint,

---

[1]) Z. B. im Amtsgerichtsbezirk Segeberg: Muggesfelde (641), Travenort (637), Müssen (527), Grünwohld (426), Hartenbohm; im A.-G.-B. Oldenburg: Tesdorf, Meischendorf (295), Schwelbeck (491), Einhaus (240), Georgenthal, Ernsthausen (140). Die eingeklammerten Zahlen geben die Größe in Hektar an.

eventuell werden die Miterben auf den Pflichtteil beschränkt.“ (Landrat von Plön.) Dieselben Grundsätze pflegen auch bei Vergleichen der Intestaterben zur Geltung zu kommen.[1])

[1]) Der Landrat des Kreises Oldenburg teilt folgende Beispiele von testamentarischen Gutsübertragungen mit. Ein adliges Gut wurde durch testamentarische Verfügung 1892 dem Sohn allein zugewiesen, während die Schwester des Annehmers mit barem Gelde abgefunden wurde. Es wurde bestimmt, daß von dem durch Sachverständige taxierten Werte des Gutes zunächst 50 000 M zu Gunsten des Sohnes in Abzug gebracht werden sollten.

In einem anderen Falle hatte der Besitzer eines Gutes im Lande Oldenburg, der vier Söhne hinterließ, testamentarisch bestimmt, daß einer von diesen das Gut, welches einen Wert von 950 000 M repräsentierte, für 660 000 M übernehmen und nach Abzug der protokollierten Schulden von diesem Betrage die übrigbleibende Summe mit den drei Brüdern gleichmäßig teilen solle. Der Annehmer erhielt also rund 30 % des Gutswertes als freies Voraus.

Zweiter Teil.

Die heutige Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes.

Abschnitt I.

Der Mittelrücken und der Osten.

Der hier zu behandelnde Teil der Provinz umfaßt das fruchtbare Hügelland des Ostens und die ganze Geest [1]). Ausgeschlossen bleiben jedoch der A.-G.-Bez. Friedrichstadt (Kr. Schleswig, das alte Stapelholm), die Geestbezirke der Kreise Husum, Norder- und Süder-Ditmarschen, Steinburg und die Insel Fehmarn.

Die Erbgewohnheiten gestalten sich beim bäuerlichen Grundbesitz dieses ganzen Gebietes trotz erheblicher Verschiedenheiten in den nationalen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen den Grundzügen nach gleichartig. Die Darstellung läßt sich deshalb in systematischer Weise gliedern. Nur wenige kleinere Gebiete weisen Abweichungen auf, die eine besondere Behandlung finden werden.

Die vorliegenden amtlichen Berichte wurden in sehr wirksamer Weise durch eine Sonderumfrage ergänzt, welche der Herausgeber bei zahlreichen Amts- und Gemeindevorstehern des Gebietes, in der Mehrzahl bäuerlichen Besitzern, im Frühjahr 1904 veranstaltete. [2]) Die Antworten sind meist in

---

[1]) Vgl. oben S. 5.

[2]) Der Fragebogen lautete:

Fragebogen

betreffend die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes.

Die nachfolgenden Antworten beziehen sich auf welchen Amts- bezw. Gemeindebezirk? ..... (Kreis .....).

1. Wie wird die Überlassungssumme bei Übergabe-Verträgen zwischen Vater und Sohn festgesetzt und ausgerechnet?
   a) Wird hierbei überlegt, was ein fremder Käufer für das Besitztum zahlen müßte, und wird davon ein herkömmlicher und wie großer Abzug gemacht?
   b) oder geht man von einer Schätzung des Ertragswertes aus und teilt diesen nach Abzug der Schulden unter die Nachkommen?
   c) oder überlegt man sich, wieviel der Hof an Lasten tragen kann und setzt hiernach unter Berücksichtigung der schon vorhandenen Schulden die Abfindungen fest?

Es wäre zur Erläuterung ein Beispiel aus neuerer Zeit erwünscht, welches angibt:
Größe des Hofes ..... ha, Grundsteuer-Reinertrag desselben .... M.
Wert desselben (welchen Preis würde ein Fremder zahlen?) ..... M.
Schulden des Besitzers ..... M } vor der Übergabe.
Kapitalvermögen ..... M }
Übernahmepreis ..... M.
Höhe des Altenteils, geschätzt auf jährlich ..... M.
Anzahl der Miterben (Geschwister) .....
Dieselben erhielten als Abfindung (Söhne und Töchter getrennt)?
Wie alt war der abtretende Wirt? ..... der Übernehmer? .....
Jetzige Verschuldung des Hofes nach Abzug des — etwa erheirateten — Kapitalvermögens? .....

2. Kommt es häufiger vor, daß, wenn die Witwe des verstorbenen Besitzers wieder heiratet, ihr zweiter Mann als Setzwirt (Interimswirt) den Hof bis zur Großjährigkeit des nächsten Erben oder länger (bis wann?) bewirtschaftet?
3. Behalten die abgefundenen Geschwister ein Zufluchtsrecht zum Hof und wie lange? Müssen kränkliche oder geistesschwache Geschwister dauernd auf dem Hofe erhalten werden?
   Kommt es häufiger vor,
   a) daß *erwachsene* Geschwister längere Zeit beim Hofübernehmer bleiben und gegen Lohn mitarbeiten?
   b) oder daß erwachsene Geschwister den ererbten Hof lange Zeit oder dauernd in ungeteilter Gemeinschaft und auf gemeinsame Rechnung bewirtschaften?
4. Werden die Erbschaftsschulden regelmäßig hypothekarisch eingetragen?
   Bleiben die Abfindlinge meist Gläubiger des Übernehmers oder pflegt der Übernehmer die Abfindungskapitalien kreditweise zu beschaffen?
   Bei wem finden die dortigen bäuerlichen Besitzer hauptsächlich derartigen Kredit?
   bei bemittelten Nachbarn oder Verwandten?
   bei Sparkassen?
   bei einer Hypothekenbank und bei welcher?
   oder bei welchen anderen Kreditinstituten?
5. Gibt es viele stark (z. B. mit mehr als 60% des Wertes) verschuldete bäuerliche Höfe?
   Ist die Verschuldung in rascher Zunahme begriffen?
   Welches ist die Hauptursache vorkommender Überschuldung? (Zu teure Übernahme? Ankauf mit zu geringen Mitteln? usw.)
   Pflegen stark verschuldete Höfe zum Zwecke der Erbteilung verkauft zu werden? Geschieht dies meist privatim oder öffentlich?
6. Ist überhaupt Verkauf von bäuerlichen Besitzungen, wenn Erben vorhanden sind, häufig?
   a) Verkauf im ganzen?
   b) im Wege der Zerstückelung?
   Pflegen im letzteren Falle selbständige Besitzungen zu entstehen oder Arbeiterstellen? oder werden die Parzellen meist von den Nachbarn zur Abrundung gekauft?
7. Vererben die kleinen, unselbständigen Stellen (Katen- und Instenstellen) nach anderen Grundsätzen als die bäuerlichen?
   Werden sie insbesondere häufig zum Zwecke der Erbauseinandersetzung verkauft?
8. Welches sind die Hauptrichtungen der dortigen landwirtschaftlichen Produktion (Getreidebau zum Verkauf? Aufzucht von Jungvieh? Milchwirtschaft usw.)?
   Welches ist die dort übliche Fruchtfolge?

Für die Kreise Rendsburg, Pinneberg, Lauenburg und Tondern wurde noch die besondere Frage gestellt: Werden die bäuerlichen Besitzungen in der Regel vom ältesten Sohne übernommen?

engem Anschluß an die gestellten Fragen erfolgt, eine größere Anzahl Berichterstatter hat aber auch sehr ausführlich und offenbar mit lebhaftem Interesse berichtet. Sehr groß war auch die Zahl der mitgeteilten Beispiele von Hofübertragungen (vgl. die Tabellen Anlage V, C. und Kap. II, Ziffer 3 dieses Abschnittes). Wir zitieren die Äußerungen als „Bäuerliche Berichte".

In der nachfolgenden Darstellung kommen hauptsächlich nur die Erbgewohnheiten beim bäuerlichen Grundbesitz in Betracht. Der unselbständige Kleinbesitz (Katen- und Instenstellen) schließt sich vielfach in der Vererbung den Bauerngütern an, so daß die bezügliche Darstellung für ihn mit maßgebend ist. Die grundsätzlichen Abweichungen sind am Schluß kurz für sich zu betrachten.

Kapitel I. Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse.

I. Die bäuerliche Wirtschaft auf dem Mittelrücken und im Osten von Schleswig-Holstein.[1])

Die wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Gebietes sind in dem fruchtbaren, hügeligen Osten mit seinem lehmigen, mergelhaltigen Boden und in dem flachen, sandigen Mittelrücken mit seinen ausgedehnten Heide- und Moorflächen wesentlich verschieden; diese Verschiedenheiten bringen immerhin gewisse Modifikationen in den Besitz- und Vererbungs-Verhältnissen hervor und dürfen deshalb nicht übergangen werden.

Schleswig-Holstein ist das Land der Koppelwirtschaft: es findet auf dem Ackerlande ein Wechsel zwischen Feldbestellung und Weidenutzung statt.[2]) Die einzelnen Koppeln sind durch hohe Buschwälle, „Knicks" eingefriedigt,[3]) welche das Ausbrechen des weidenden Viehs verhindern

[1]) Für die Schilderung der Bauerwirtschaften auf der hohen Geest kommen außer der amtlichen Statistik und den in der Einleitung genannten Werken über die Bodenverhältnisse in Betracht für die ältere Zeit: J. J. H. Lüdens, Kurzgefaßte Charakteristik der Bauerwirtschaften in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. XI. Versammlung Deutscher Land- und Forstwirte in Kiel, Hamburg 1847; Graf Ernst Reventlow-Farve und H. A. v. Warnstedt, Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Statistik der Herzogtümer Schleswig und Holstein. Festgabe für die Mitglieder der XI. Versammlung Deutscher Land- und Forstwirte, Altona 1847; für die neuere Zeit: W. H. Bokelmann, Die bäuerlichen Verhältnisse der Provinz Schleswig-Holstein mit Ausschluß des Kreises Herzogtum Lauenburg. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXIII (Bäuerliche Zustände in Deutschland, II. Bd.), Leipzig 1883; Werner-Lydtin, Das deutsche Rind; die Berichte der schlesw.-holst. Landwirtschaftskammer. Reiches Material für die allerneuste Zeit lieferten ferner die Antworten der bäuerlichen Berichterstatter auf Frage 8 des Fragebogens (s. vor. Anm.).

Die Hauptquelle ist jetzt das vortreffliche Werk von Th. H. Engelbrecht, Bodenbau und Viehstand in Schleswig-Holstein nach der amtlichen Statistik. Atlas, Kiel 1905. Hier ist zum erstenmal die Anbaustatistik nach kleinen Bezirken in musterhafter Weise verarbeitet. Der Textband (1907) konnte noch in der Schlußkorrektur benutzt werden. D. Herausg.

[2]) Vgl. oben S. 7, 155, 222.

[3]) Der für die schlewig-holsteinische Landschaft so charakterische Knickbusch verschwindet auf der Geest des westlichen und mittleren Schleswig. Der scharfe Wind oder der dürftige Boden läßt ihn nicht aufkommen. Dort bilden kahle Erdwälle die Einfriedigung. Die Knicks fehlen auch in Fehmarn und im Lande Oldenburg.

und den Ackerweiden Schutz gegen Austrocknung durch Wind und Verdunstung gewähren.

Fruchtfolgen ohne Wechselweide sind nur im Gebiet der vorstädtischen Landwirtschaft um Hamburg-Altona üblich. Außerhalb des Wechsels liegen die Wiesen und Dauerweiden (Hutungen). Sie sind auf dem feuchten Mittelrücken von größerer Ausdehnung als auf den eher der Trockenheit ausgesetzten Lehmböden des Ostens. Hier sind 80—90% der landwirtschaftlich benutzten Fläche Ackerland, dort nur 70—80%.

Der Turnus der Koppelwirtschaft gestaltet sich nach Boden und Klima sehr mannigfaltig. Im ganzen Osten außer Angeln und auf der holsteinischen Geest sind 2—3 Dreeschjahre üblich, auf dem Mittelrücken jenseits der Eider verlängert sich die Dauer der Dreeschweide auf 3—4 Jahre (so auch in Angeln), streckenweise auf 5, auf den niedrig gelegenen Geestländereien des Kreises Tondern auf 6—10 Jahre. An die Dreeschjahre schließen sich auf der ganzen Geest kurze Baujahre ohne Brache, auf den östlichen Lehmböden dagegen längere Saatfolgen, die mit reiner Brache eröffnet werden, weil nicht anders eine gründliche Reinigung der Felder von Unkräutern möglich ist.

Wie Engelbrecht mit Recht hervorhebt, sind die Fruchtfolgen der westlichen Geest sehr wahrscheinlich aus einer alten Zweifelderwirtschaft[1]) hervorgegangen (z. B. 1. Buchweizen oder Hafer, 2. Roggen), diejenigen der hohen Geest zeigen noch deutlich die Grundlage der alten Dreifelderwirtschaft (z. B. 1. Buchweizen, 2. Roggen, 3. Hafer oder verbessert: 1. Roggen, 2. Buchweizen, Hackfrucht, 3. Hafer).

Wo der Boden kräftiger ist — so im östlichen Übergangsgebiet von der Geest zum Hügellande — verlängert sich die Saatenreihe. Am längsten sind die Banperioden in Ostholstein, dem Gebiet der Koppelwirtschaft i. e. Sinne, nämlich meist 6—7 Jahre (worauf dann 3 Jahre Mähklee und Dreesch folgen), in der Probstei sind 9 Baujahre am häufigsten. Wie sich am westlichen Randgebiet der holsteinischen Geest bei starker Düngung eine Verdoppelung der zweijährigen Folge, so findet sich in Ostholstein in weiter Verbreitung eine Verdoppelung der Dreifelderwirtschaft (1. Brache, 2. Wintergetreide [Weizen], 3. Sommergetreide [Gerste, Hafer], 4. Mengkorn, Hackfrucht, 5. Winterrogen, 6. Hafer). Daneben sind Fruchtfolgen mit Anbau von Ölsaaten (Rapssaat und Rübsen) und andere mit Mähklee in der Mitte der Rotation häufig.

Einen ungefähren Überblick über die Anbauverhältnisse gibt die folgende kreisweise Zusammenstellung nach der Erhebung von 1900:[2])

(Siehe Tabelle S. 364.)

In den erstgenannten fünf Kreisen, deren größter Teil zu dem Gebiet des Mittelrückens gehört, umfaßt das Getreideareal im Durchschnitt nur ein Drittel der landwirtschaftlichen Fläche; das lediglich der Viehzucht gewidmete

[1]) Vgl. die Notizen über ältere Fruchtfolgen oben S. 160.

[2]) Preuß. Statistik, Bd. 168, I. Teil.

Kreis	Landwirtschaftliche Fläche	davon entfallen auf								Es entfallen auf 100 ha landwirtschaftl. Fläche[1])		
		Getreide und Hülsenfrüchte	Hackfrüchte und Gemüse	Brache	Futterpflanzen	Ackerweide	Dauerweide	Wiesen	ausschließlich der Viehzucht gewidmetes Areal, Sa. 6—9	Rindvieh	davon Kühe Färsen und Kalbinnen	Schweine
	1000 ha	%	%	%	%	%	%	%	%	Stck.	Stck.	Stck.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Hadersleben .	143,9	32,5	3,6	6,0	7,5	29,4	11,3	9,7	57,9	59	25	22
2. Apenrade . .	57,9	30,9	4,3	3,8	6,4	35,4	8,5	10,7	61,0	63	27	24
3. Flensburg .	83,1	35,6	2,2	1,6	5,1	33,2	11,7	10,6	60,6	64	36	46
4. Schleswig. .	87,0	32,1	3,0	1,0	2,5	28,6	12,8	20,0	63,9	69	36	52
5. Rendsburg .	89,3	34,8	4,5	1,3	1,8	27,3	8,1	22,2	59,4	57	29	55
6. Eckernförde .	64,5	45,7	2.0	7,0	8,7	24,8	3,6	8,2	45,3	56	36	53
7. Kiel (Land) .	53,5	44,7	3,6	3,7	6,2	23,3	5,8	12,7	48,0	47	29	49
8. Segeberg . .	82,2	45,6	4,9	3,0	4,6	24,0	4,1	13,8	46,5	49	29	54
[9. Pinneberg .	52,8	39,6	11,0	0,9	3,8	6,4	19,4	18,9	48,5	72	38	72]
10. Sonderburg .	38,1	45,7	8,1	5,8	17,8	14,2	1,8	6,7	40,4	85	54	79
11. Oldenburg .	70,7	46,4	4,1	10,0	12,7	14,4	2,8	9,6	39,5	52	34	41
12. Plön . . .	73,2	46,7	4,0	8,5	9,2	19,1	2.9	9.6	40,8	51	33	45
13. Stormarn . .	73,9	48,2	9,1	3,5	8,7	14,3	3,9	12,3	39.2	48	36	61
14. Lauenburg .	80,8	46,3	6,4	5,1	10,6	14,6	5,0	12,0	42,2	36	26	46

Land (Acker- nnd Danerweide, Wiesen und mit Futterpflanzen bestandene Fläche) macht nicht weniger als etwa 60% aus. Die bedentende Ausdehnnng der Wiesen im Eidergebiet der beiden mittleren Kreisen, Schleswig und Rendsburg, tritt deutlich hervor.[2]) In den von der Grenze zwischen Mittelrücken und Osten durchzogenen Kreisen Eckernförde, Kiel, Segeberg ist das Getreideareal mit rund 45% der landwirtschaftlichen Fläche schon wesentlich stärker, das gesamte zur Viehzncht benutzte Land entsprechend schwächer vertreten als in der vorigen Gruppe; insbesondere treten die Dauer- und Wechselweiden an Ausdehnung hier schon zurück. In den fünf Kreisen, endlich, welche überwiegend dem östlichen Hügelland angehören, sinkt der Anteil des reinen Viehzuchtareals auf 40% der Fläche. Davon entfällt auf die Dauerweiden nur ein verschwindender Bruchteil, auch die Wiesenfläche ist im ganzen erheblich kleiner als in den eben besprochenen Gebieten, den Hanptteil des Viehzuchtareals nehmen Ackerweide und Futterpflanzen ein; namentlich letztere werden hier im Osten erheblich mehr, ungefähr doppelt so stark angebant wie auf dem Mittelrücken. Das Getreideareal ist noch etwas größer als in den eben genannten drei Übergangskreisen, es bleibt dicht unter der Hälfte der gesamten landwirtschaftlichen Fläche. In den beiden

[1]) Berechnet nach dem Viehstands- und Obstbaumlexikon vom Jahre 1900 für den preuß. Staat. VIII. Provinz Schleswig-Holstein. Berlin 1903.

[2]) Über die Dauer der Wechselweide: vgl. Engelbrecht Textband I S. 100 ff.

Kreisen Plön und Oldenburg tritt die Brache auffallend stark hervor, eine Erscheinung, welche sich im ganzen östlichen Hügelland mit Einschluß des Kreises Hadersleben, wo sich die Formation des Geschiebemergels nach Westen buchtet, wiederholt.

Wir haben also im Osten stärkeren Getreide- und Futterpflanzenbau, auf dem Mittelrücken umfangreichere Wiesen und Dauerweiden und auch erheblich größere Heranziehung des Ackerlandes zur Weide. Die klimatischen Gründe für diese Unterschiede sind oben (S. 7) dargelegt worden.[1])

Die Richtung der Entwicklung läßt deutlich eine steigende Intensivierung des landwirtschaftlichen Betriebes erkennen. Besonders auf den Sandböden der Geest ist eine außerordentliche Steigerung der Erträge eingetreten, dank der Zufuhr von künstlichen Düngemitteln, deren Wirksamkeit durch das feuchte Seeklima gesichert ist. Leider ist ein statistischer Vergleich nur zwischen den beiden letzten Aufnahmen von 1893 und 1900 möglich.[2]) In jenen 7 Jahren hat fast ohne Ausnahme[3]) in allen Kreisen die Fläche des Getreideanbaues, der Hackfrüchte und der Futterpflanzen zugenommen, die Brache ist um ein geringes,[4]) die Ackerweide überall ganz beträchtlich zurückgegangen, die — meist geringwertigen — Dauerweiden auf dem Mittelrücken sind zum Teil dem Ackerbau gewichen. Auf Kosten der Ackerweide (und des Buchweizens) hat sich auf dem Mittelrücken der Hackfrucht- (Kartoffel- und Steckrüben-)bau beträchtlich ausgedehnt; im Osten dagegen hat man eine Einschränkung hauptsächlich dadurch angestrebt, daß man feuchteres Land in Dauerweide legte.[5])

Auf dem *Mittelrücken* ist die Hauptrichtung der landwirtschaftlichen Produktion die Jungviehzucht auf den leichteren Dauerweiden und den gerade zur Weide liegenden Koppeln des Ackerlandes. Die Ochsen werden

---

[1]) Der Kreis Pinneberg fällt aus dieser Betrachtung aus, weil hier die bedeutenden reichen Dauerweiden und Wiesen der Elbmarsch das Bild stören.

[2]) Bei den Zählungen von 1878 und 1883 ist insbesondere die Dauerweide infolge verschiedener Wertung des Ödlandes anders gefaßt worden wie in den beiden späteren Jahren, so daß selbst die landwirtschaftlichen Flächen nicht vergleichbar sind.

[3]) Die geringen Ausnahmen, wie z. B. eine Abnahme des Getreideareals in Apenrade und Stormarn, der Futterpflanzen in Lauenburg können bei dem kurzen Zwischenraum und dem Vergleich nur zweier Zählungen auf Zufall beruhen.

[4]) Sehr stark abgenommen hat die Brache in Sonderburg, vornehmlich zu Gunsten der Hackfrüchte und Futterpflanzen.

[5]) Die Zahlen der Spalte 8 der Tabelle auf S. 364 umfassen auch die geringe Weide. Es stieg die Fläche der reichen Weiden von 1893 bis 1900 im Kreise

					also mehr %
Oldenburg	von	829 ha	auf	1005 ha	21,2
Plön	„	953 „	„	1275 „	33,8
Segeberg	„	858 „	„	1093 „	27,4
Stormarn	„	1217 „	„	1872 „	53,7
Pinneberg	„	7132 „	„	7305 „	2,4
Lauenburg	„	669 „	„	791 „	18,3

nach dem Westen des Landes, der Marsch, zur Fettgräsung, die verfügbaren Milchkühe nach dem Osten verkauft. In zweiter Linie wird Milchwirtschaft betrieben, in der Nähe der Städte für den Absatz frischer Milch, im übrigen hauptsächlich zur Butter- und Käsefabrikation. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Schweinemast sehr gehoben und ist stellenweise zu einem sehr wichtigen Produktionsfaktor geworden, besonders in den südlichen Kreisen des Mittelrückens. Auch die Pferdezucht gewinnt namentlich in den Kreisen Tondern, Hadersleben und Rendsburg steigende Bedeutung. Auffallend niedrig ist die Zahl der Pferde und Rinder in Lauenburg. Um so wichtiger wird in den dortigen Großbetrieben die Schafzucht, die sich in der holsteinischen Geest auf die Heidegegenden zurückgezogen hat. Von größerer Bedeutung wird die Schafzucht wieder auf dem schleswiger Mittelrücken. Die Tiere werden dort auf Fleisch gezüchtet und weiden nicht in Herden, sondern zerstreut zwischen dem Rindvieh. An Getreide baut man Winterroggen, der auf der Ostseite, Hafer, der auf der Westseite überwiegt,[1]) im Norden tritt an Stelle des Roggens vielfach Gerste[2]); Weizen[3]) wird so gut wie garnicht, dagegen, besonders auf dem holsteinischen Mittelrücken, viel Buchweizen[4]) gewonnen. Das Getreide wird zum größten Teil in der Wirtschaft verbraucht, namentlich verfüttert. Selten wird etwas verkauft, und wo dies geschieht, wird zum Ersatz mindestens für den gleichen Wert Kraftfutter angeschafft; nicht wenige bäuerliche Besitzer des Mittelrückens kaufen sogar noch Getreide hinzu, namentlich in den schleswiger Kreisen nebst Rendsburg,[5]) wo die Getreidefläche sehr viel kleiner ist als auf der südlichen Geest.

Im *Osten* steht an erster Stelle gewöhnlich ein sehr intensiver Meiereibetrieb, dann Getreideproduktion zum Verkauf, auch starke Schweinemast; die Jungviehaufzucht ist erheblich geringer. In dem *schleswiger* Streifen des östlichen Hügellandes tritt jedoch der Verkauf von Getreide mehr zurück. Verkauft wird fast ausschließlich Weizen, der hier etwa 10 bis 20% des Getreideareals ausmacht.[6]) Gerste und Hafer (je 30 bis 40% des Kornareals), auch Roggen (10—15%)[7]) werden in der Wirtschaft verbraucht, Kraftfutter wird massenhaft zugekauft. Im *holsteinischen* Osten ist dagegen der Getreideverkauf ein sehr wichtiger Faktor der Wirtschaft, obgleich er gegen früher auch hier zurückgegangen ist. Hauptfrucht sind Winterweizen und Hafer (je 20 bis 35% des Getreideareals), dann Gerste (20 bis 30%), Mischfrucht und Roggen

---

[1]) Der Winterroggen nimmt in den östlichen Strichen des Mittelrückens meist 50 bis 75% des Getreideareals ein, der Hafer in den westlichen 40—50%. Vgl. Engelbrecht, Tafel 6 und 8.

[2]) Ebenda Tafel 7.

[3]) Ebenda „ 5.

[4]) Ebenda „ 10.

[5]) Bokelmann, a. a. O. S. 75 und Bäuerliche Berichte.

[6]) Vgl. auch Engelbrecht Tafel 5.

[7]) Ebenda Tafel 7, 8 und 9.

(je 10 bis 15%).[1]) Es werden dafür bedeutend mehr Futterpflanzen angebaut.[2])

Zahlenmäßigen Aufschluß über die Stärke des Viehstandes in den einzelnen Gegenden geben die Spalten 11 bis 13 der Tabelle auf S. 364. Dabei muß aber im Auge behalten werden, daß durch die für die ganzen Kreise im Norden gültigen Zahlen die Unterschiede verwischt werden. Eine Spezialuntersuchung einer größeren Anzahl einzelner Gemeinden im Osten der Kreise Hadersleben, Apenrade, Flensburg ergab im allgemeinen eine ebenso dichte Besetzung mit Vieh wie im Kreise Sonderburg,[3]) jedoch mit der Maßgabe, daß nur in sehr wenigen Fällen der Schweinebestand so hoch ist wie dort. Wir treffen also den stärksten Rindviehbestand im Schleswiger Osten, wovon der größere Teil auf Kühe entfällt,[4]) im holsteinischen Osten ist er bei weitem nicht so bedeutend und selbst geringer als auf dem Mittelrücken,[5]) trotzdem ist der Beschlag an Milchkühen demjenigen des Mittelrückens gleich oder überlegen, weil im holsteinischen Osten von 100 Rindern $^2/_3$ Milchkühe sind, während auf dem Mittelrücken der Jungviehbestand überwiegt.[6])

Im Ganzen gestaltet sich die Landwirtschaft auf dem Mittelrücken sehr gleichförmig. Etwas mannigfaltiger wird die Bodenkultur auf der westlichen Vorgeest, und im östlichen Hügellande hat fast jede kleine Landschaft ihre Eigentümlichkeiten.

Um Hamburg-Altona hat der Garten- und Obstbau den Getreidebau verdrängt, auch wird viel Geflügel in eingefriedigten Höfen gehalten. Ein weiterer Kreis, der sich bis Wedel und Pinneberg erstreckt, liefert in erster Linie frische Milch nach der Großstadt und empfängt dafür einen Teil der städtischen Abfallstoffe. An die Stelle der Wechselweiden treten stark gedüngte Dauerweiden, und es findet ein ausgedehnter Anbau von Futterrüben, besonders Steckrüben statt.

Auf der Geest des Kreises Pinneberg und in Teilen des Kreises Steinburg spielt neben der Aufzucht die Wintermast, gestützt auf ausgedehnten Anbau von Runkel- und Steckrüben, eine wichtige Rolle; in der Nähe der Bahnlinien sind viele Handelsbaumschulen eingerichtet worden. Weiter nach Norden hin breitet sich auf Strecken der Vorgeest der Kleinbetrieb aus, und im Zusammenhang damit nimmt der Kartoffel- und Gemüsebau zur Versorgung der Städte und der benachbarten Marsch größeren Umfang an. Dies gilt besonders von den alten Centren des Kleinbetriebes: Stapelholm und Schwabstedt, sowie vom Kornkoog bei Niebüll.

---

[1]) Engelbrecht Tafel 5 bis 11.

[2]) Der Anteil der Futterpflanzen am landwirtschaftlichen Areal stieg von 1893 bis 1900 in Oldenburg von 10,6 auf 12,7%, Plön von 8,6 auf 9,2%.

[3]) Dies bestätigt auch Tafel 24 bei Engelbrecht.

[4]) Engelbrecht, Tafel 25.

[5]) S. Tabelle auf S. 364 und Engelbrecht, Tafel 24 und 25.

[6]) Engelbrecht, Tafel 24.

Der nördlichste Osten (Hadersleben und Apenrade) betreibt neben ausgedehnter Milchwirtschaft besonders Pferdezucht und Ochsenfettgräsung auf guten Dauerweiden. Die Insel Alsen exportiert sehr viel Mastschweine und gemästetes Jungvieh nach Hamburg und Pferde nach dem deutschen Osten. Sundewitt und Angeln sind ausgezeichnet durch hervorragende Butter- und Käsefabrikation, deren Erzeugnisse großenteils im Kleinverkauf weithinaus verschickt werden; auch hier wird Pferdezucht getrieben, in Angeln außerdem Rindvieh-Hochzucht (Angler Vieh). Zu erwähnen ist die vortreffliche Gravensteiner Obstkultur. In der Nähe der Stadt Kiel überwiegt die Milchwirtschaft und der Gemüsebau. Die Probstei produziert trotz der inzwischen aufgekommenen Konkurrenz anderer Gegenden auch heute noch in erheblichem Umfange Saatgetreide, eine weitere Besonderheit ist der Weißklee zur Saatgewinnung; die Milchwirtschaft ist in neuerer Zeit etwas zurückgegangen wegen der schlechten Leuteverhältnisse. Dafür wendet man sich hier mehr der Aufzucht von Jungvieh zu. Das letztere trifft auch für die Preetzer Walddörfer und einzelne Gegenden von Segeberg zu. Bei Plön und im Kreise Kiel findet sich wieder Pferdezucht (Remontepferde). In den Kreisen Oldenburg und Lauenburg und im größeren Teile von Stormarn ist Getreidebau zum Verkauf die Hauptproduktion.

Zwei Eigentümlichkeiten der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft sind von allgemeiner Bedeutung für die Besitz- und Vererbungsverhältnisse:

1. ist die Koppelwirtschaft ein arbeitsextensives System. Das Vieh bleibt den ganzen Sommer im Freien und braucht wegen der Abgeschlossenheit der Koppeln wenig Aufsicht; je zahlreicher die Weideschläge innerhalb der Rotation sind und je ausgedehnter die Hutungen und Wiesen, je mehr endlich die Milchwirtschaft hinter der Jungviehzucht zurücktritt, um so weniger Arbeitskräfte sind auf die Flächeneinheit erforderlich: also weniger auf dem Mittelrücken als im Osten, weniger im Norden und in der Mitte als im Süden der Geest.

2. Überall außerhalb des Gebiets der vorstädtischen Landwirtschaft ist das Betriebssystem streng gebunden.

Ackerbau und Viehwirtschaft treten in der schleswig-holsteinischen Koppelwirtschaft in inniger Vereinigung auf. Die einmal gewählte Fruchtfolge wird, da sie mit der Zahl der vorhandenen Koppeln im engsten Zusammenhange steht, zur Vermeidung von Wirtschaftsstörungen fest innegehalten. Die Gebundenheit der Wirtschaft erfordert straffen Zusammenhalt der Ländereien und große Kontinuität der Wirtschaft.

II. Das eheliche Güter- und das Erbrecht.

Das bunte Bild, welches das schleswig-holsteinische Privatrecht bis zur Einführung des B. G.-B. bot, ist schon im historischen Teil geschildert worden. Eine genaue Abgrenzung der Rechtsgebiete und Zusammenstellung der hauptsächlichsten *güterrechtlichen* Bestimmungen ist in Anlage V, A. unternommen. Hier sei nur daran erinnert, daß die in unserem Gebiete

(bis 1899) geltenden großen Rechtssysteme des jütischen Lovs, des Sachsenspiegels und des gemeinen Rechts durchweg den wichtigsten Bestandteil des bäuerlichen Vermögens, die Grundstücke, der gesetzlichen Regel nach einer Gütergemeinschaft der Ehegatten nicht unterwerfen.[1]) Dies letztere ist nur in den kleinen Gebieten des dänischen Rechts, des ehemals Schauenburgischen Anteils[2]) und der Nenmünsterschen Kirchspielsgebräuche der Fall, hier allerdings erst nach Jahr und Tag. Überall hat der überlebende Ehegatte das Recht, mit den Kindern in ungeteilten Gütern weiterznhausen und die Teilung bis zur Mündigkeit eines Kindes oder bis zur Wiederverheiratung hinauszuschieben.

Das *Intestaterbrecht* der genannten Landrechte erkennt überall die Gleichberechtigung der Erben gleicher Verwandtschaftsklasse an, das jütsche Lov jedoch unter Zurücksetzung der Franen im Erbteil. Die gesetzliche Erbteilung ist im größten Teil des hier behandelten Gebiets im Sinne des Anerbenrechts geregelt. Als solches kommt für die Praxis nicht in Betracht die „Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausschluß des Kreises Herzogtum Lauenburg“ vom 2. April 1886 (G.-S. S. 117), weil sie — wegen des großenteils geltenden direkten Anerbenrechts ziemlich überflüssig — so gut wie gar keinen Erfolg gehabt hat, ihre Bestimmungen können deshalb hier übergangen werden. Im übrigen gelten die folgenden anerbenrechtlichen Bestimmungen:

1. für das Geestgebiet des alten Herzogtum *Schleswig* gilt die Näherverordnung von 1777 (vgl. oben S. 67 ff). Doch bleiben immerhin erhebliche Teile dieses Gebietes davon ausgeschlossen. Sie sind in Anlage V, A. näher abgegrenzt worden.

2. In *Holstein* ist das Anerbenrecht Gewohnheitsrecht. Die Verordnungen, welche es anerkannten, sind oben (S. 91 ff.) behandelt worden. Über die Frage, inwieweit im 19. Jahrhundert in Holstein das Intestatanerbenrecht als bestehend angenommen wurde, geben Berichte genaue Auskunft, welche auf Betreiben der Ständeversammlnng in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts von den Gerichten des Landes erstattet worden sind. Sie werden als Rechtsqnelle angesehen. Wir geben einen von der schleswig-holstein-lauenhurgischen Kanzlei angefertigten Auszug[3]) in Anlage V, A. wörtlich wieder. Dort sind auch die sämtlichen Ortschaften, in denen das Anerbenrecht gilt, tabellarisch zusammengestellt und die Abweichungen, welche die Mitteilungen der hentigen Berichte gegenüber dem Rechtszustande von 1840 ergehen, dargestellt worden. Alles in allem zeigt sich, daß in Schleswig wie in Holstein für erhebliche Gebietsteile eine große Rechtsunsicherheit besteht.

---

[1]) Über die statutarische Erbportion der Witwe nach den Verordnungen von 1742 und 1745, vgl. unten Anlage V, A.

[2]) Vgl. oben S. 113.

[3]) Akten des Staatsarchivs Schleswig, A XVIII 5931 Vol. I betr. die Petition der holsteinischen Ständeversammlung wegen Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über das Anerbenrecht. Ein umfangreicherer vom Oberappellationsgericht unter dem 15. Juni 1884 erstatteter Bericht findet sich in den Drucksachen des Herrenhauses Session 1883 Nr. 115.

3. Lauenburg. In Lauenburg ist nnr das indirekte Anerbenrecht des Gesetzes, betreffend das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg, vom 21. Februar 1881 in Geltung, das aber teilweise bessere Erfolge gehabt hat, als die Landgüterordnung für die übrige Provinz.[1]) Im Augnst 1907 war etwa ein Fünftel aller eintragungsfähigen Stellen des Kreises in die Höferolle eingetragen, und zwar hauptsächlich in den Amtsgerichtsbezirken Lauenburg und Steinhorst.

Nach dem Höfegesetz hat der Anerbe — der älteste Sohn, nach den Söhnen die älteste Tochter — das Recht, den ganzen Hof nebst Zubehör zn übernehmen (§ 12).

Die Verfügungsfreiheit des Erblassers ist durch das Anerbenrecht auf der ganzen Geest nirgendwo beschränkt. Das Noterbrecht der Kinder bestimmte sich vor dem 1. Januar 1900 lediglich nach den landrechtlichen Anordnungen und ist heute nach den Bestimmungen des B. G.-B. geregelt.

Alle anerbenrechtlichen Bestimmungen sind nach Artikel 64 des Einführungsgesetzes znm B. G.-B. rechtsbeständig geblieben. Die Intestatvererbung ist also für den größten Teil des bäuerlichen Grundbesitzes auf der schleswig-holsteinischen Geest besonders geregelt. Eine genaue Abgrenzung des Geltungsgebietes des direkten Anerbenrechts ist nach den Materialien der Anlage V, A unternommen und auf Karte II das Rechtsgebiet durch die rote Linie gekennzeichnet worden. Es liegen außerhalb dieser Grenze die Kreise Lauenburg,[2]) Pinneberg und Rendsburg und größere Teile der Kreise Oldenburg, Eckernförde, Tondern und Hadersleben.

Nach den Berichten der Amtsgerichte ist jedoch in den letzten Jahrzehnten eine Weiterbildung des gewohnheitsmäßigen Anerbenrechts zu bemerken gewesen. Dadurch wird das Rechtsgebiet noch etwas ausgeweitet, wie in der Anlage V, A näher ansgeführt ist. Es gehören dahin namentlich die Herrschaft Pinneberg und der südlich der Eider gelegene Teil des Amtsgerichtsbezirks Rendsburg.

Kapitel II. Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes.

I. Allgemeine Züge der Vererbungsgewohnheiten.

Der Grundzug der bäuerlichen Erbsitte auf der Geest ist, wie seit alters, die Erhaltung der Bauernhöfe in der Familie, die Behandlung der-

[1]) Vgl. oben S. 299. Es waren 1907 eingetragen im A.-G.-Bez. Lauenburg von 361 eintragungsfähigen Stellen 257, im A.-G.-Bez. Schwarzenbeck von 735 Höfen 65, in Steinhorst von 600 Höfen 182, in Mölln von 498 Höfen 24, im A.-G.-Bez. Ratzeburg schließlich von 604 Höfen nur 2. Der besondere Erfolg der Höferolle im Bezirk Lauenburg ist auf die energische Werbearbeit des dortigen Amtsgerichts bald nach Erlaß des Gesetzes zurückzuführen. Seit Anfang der 90er Jahre des vor. Jahrh. sind aber neue Eintragungen nur noch ganz vereinzelt vorgekommen.

[2]) Da eine räumliche Abgrenzung der in die Höferolle eingetragenen Stellen natürlich nicht möglich war.

selben als eines zur Vererbung bestimmten Familienbesitzes. Die Folge davon ist, daß die Bauerngüter 1. überhaupt in der Familie bleiben und auch durch freihändige Verkäufe des Besitzers, solange noch Erben vorhanden oder zu erwarten sind, der Familie nicht entzogen werden, 2. daß sie entsprechend ihrer wirtschaftlichen Struktur in voller Integrität erhalten bleiben, d. h. nicht durch Realteilung zersplittert werden. Aus wirtschaftlichen Gründen ist weiter die Übernahme durch *einen* Erben notwendig, dauernder gemeinschaftlicher Besitz kommt nur noch sehr selten vor. Die übrigen Kinder werden von der Stelle abgefunden. Die Person des Anerben ist meist traditionell bestimmt, nur in wenigen Gegenden fehlt es an festen Gewohnheiten in dieser Hinsicht. Die Vererbung selbst vollzieht sich nur in Ausnahmefällen im Intestaterbgange, also auf Grund direkter Anwendung des gesetzlichen Erbrechtes, sonst auf Grund von Willensakten des Eigentümers. Die Bedingungen der Übernahme, vornehmlich die Festsetzung der Erbteile der weichenden Erben suchen dem Übernehmer bei geordneter Wirtschaft die Erhaltung des väterlichen Gutes zu ermöglichen; sie nehmen deshalb auf die Verhältnisse des einzelnen Falles, auf die Leistungsfähigkeit des zu vererbenden Hofes gebührende Rücksicht.

1. Vererbung in der Familie und Verkauf an Fremde.

Nach der preußischen Besitzwechselstatistik [1]) für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1900 ist in der Provinz Schleswig-Holstein [2]) eine nicht unbedeutende Mobilisierung des ländlichen Grundbesitzes festzustellen. Von *100* dem Besitzwechsel unterworfenen land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken jeder Größenklasse gingen in der genannten Zeit über durch

	Erbgang usw. [3])	Kauf usw. [4])
2—5 ha	16,1	83,9
5—20 „	30,4	69,6
20—50 „	49,3	50,7
50—100 „	55,5	44,5
100—200 „	47,8	52,2
200 und darüber. . .	31,8	68,2
Sa.	28,7	71,3

Darnach überwiegen also nur bei den großbäuerlichen Besitzungen von 50—100 ha Fläche, und auch hier nicht sehr stark, die Erbfälle; in den anderen Größenklassen herrscht dagegen der freihändige Besitzwechsel vor, bei dem kleinsten und größten Besitz am stärksten. Die

[1]) F. Kühnert, der Besitzwechsel land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in Preußen in der Zeit vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1900. Zeitschr. d. Kgl. Pr. statist. Bureaus 1902. S. 1 ff.

[2]) Wie übrigens für die ganze Monarchie.

[3]) Erbgang, Vermächtnis, Schenkung von Todeswegen, Grundstücksüberlassung bei Lebzeiten an Nachkommen, Stief- oder Schwiegerkinder usw.

[4]) Kauf, Tausch, Enteignung, Zwangsversteigerung usw.

Zahlen ändern sich aber schon nicht unerheblich, wenn man gewisse Unvollkommenheiten der Statistik ausmerzt, soweit letztere selbst die Möglichkeit dazu gibt. Der erbmäßige Besitzwechsel erhält dann ein erheblich stärkeres Gewicht, namentlich bezüglich der kleineren Stellen.[1]) Immerhin erweckt auch dann noch die Statistik den Anschein einer sehr starken Tendenz zum freihändigen Besitzwechsel. Dennoch besteht eine solche Tendenz im weitaus größten Teile der Provinz nicht. Sie ist nur vorhanden in den halb städtischen und in einigen anderen Bezirken, wo aus besonderen wirtschaftlichen und sonstigen Gründen der freihändige Besitzwechsel häufiger ist, namentlich in den Marsch- und Vorgeestdistrikten. Werden diese Bezirke nun mit der übrigen Provinz ohne Unterscheidung zusammengeworfen, wie das in der Statistik geschieht, so wird fälschlicherweise dem Grundbesitz des ganzen Landes eine Mobilisierung zur Last gelegt, die in Wirklichkeit nur in ganz beschränkten Distrikten statt hat.[2]) Das publizierte Material gestattet nicht diesen Fehler zu beseitigen.

Aber auch die Grundlage der Statistik selbst muß als verfehlt bezeichnet werden, weil sie völlig unvergleichbare Größen zusammenstellt. Denn die Häufigkeit der Erbfälle ist (von kleinen Störungen abgesehen) abhängig von der Dauer einer Besitzergeneration; der freihändige Verkauf an

---

[1]) Unvollkommenheiten ergeben sich hauptsächlich aus der Behandlung folgender Fälle: 1. Wenn ein Besitzer einem oder mehreren seiner Erben *einen Teil* seines Besitzes überträgt, 2. wenn ein Besitzer ein oder mehrere Stücke Land freihändig veräußert. Sie werden in die Besitzwechselfälle eingerechnet, vorausgesetzt, daß das übergebene Landstück größer als 2 ha ist. So zählt die Statistik 3 Verkaufsfälle, wenn ein Bauer 3 Stücke Land von je mehr als 2 ha verkauft, aber selbst einen mehr oder weniger großen Teil seines Besitzes behält, während es gerechtfertigter erscheinen würde, nur e i n e n Besitzwechselfall zu rechnen. Es ist jedenfalls unzulässig, eine derartige Absplitterung einzelner Grundstücke von bestehenden Landgütern mit dem Wechsel ganzer Stellen zu vergleichen, zumal in unserer Provinz die Vererbung der Regel nach nur ungeteilte Stellen zur Übertragung bringt. Deshalb ist es geraten, die Fälle der Abtrennung ganz auszuschalten.

Aber auch bei eigentlichen Parzellierungen, d. h. gänzlicher Zerstückelung eines ländlichen Besitztums, sei es im Erbgange, sei es freihändig, sind von der Statistik stets soviel Besitzwechselfälle gezählt worden, als verschiedene Personen Trennstücke erwerben, und auch dadurch wird das Bild zu Ungunsten der Vererbung getrübt, da die meisten Parzellierungen freihändig geschehen. Scheiden wir deshalb auch sämtliche Parzellierungen noch aus, so ergibt sich statt der obigen Tabelle im Text folgende:

Von 100 *ungeteilt* dem Besitzwechsel unterworfenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gingen 1896—89 über durch

in der Größenklasse	Erbgang usw.	freihändigen Verkauf usw.
2—5 ha	25,4	74,6
5—20 „	38,5	61,5
20—50 „	52,4	47,6
50—100 „	57,5	42,5
100—200 „	48,1	51,9
über 200 „	32,8	67,2
	Sa. 38,0	62,0

[2]) Diese bedenkliche Seite aller Durchschnittszahlen ist auch betreffs der übrigen Provinzen zu beachten, sie macht sich am stärksten störend bemerkbar bei den Gesamtzahlen für die Monarchie.

Fremde dagegen von einer Reihe ganz anderer Faktoren, wie der allgemeinen Lage des Grundstücksmarktes, der Auf- oder Abbewegung der Konjunkturen usw. Die Frist zwischen dem einen und dem anderen Verkaufe ist oft sehr kurz. Die Erfahrung lehrt, daß Bauergüter, die einmal zum Objekt spekulativen Handels geworden sind, alle paar Jahre den Besitzer zu wechseln pflegen. Man wird aber stets geneigt sein, die Zahl der Besitzwechselfälle mit der Zahl der bewegten Landgüter zu identifizieren. Geht man von einer 25—30jährigen Periode, der Dauer etwa eines Menschenalters, aus, so werden die der regelmäßigen Vererbung unterliegenden Stellen ungefähr sämtlich *einmal* auftreten, die regelmäßig freihändig umgesetzten aber mehrfach, so daß die wirkliche Anzahl dieser Stellen nur einen Bruchteil der aufgeführten Verkaufsfälle ausmacht. Eine Statistik nach Art der preußischen wird also immer stark zu Gunsten des freihändigen Besitzwechsels rechnen und zu falschen Schlußfolgerungen führen.[1]) Die beiden Arten des Besitzwechsels können nur dann in Beziehung zueinander gesetzt werden, wenn es möglich ist, ein festes Verhältnis zwischen der durchschnittlichen Besitzdauer im einen wie im anderen Falle aufzustellen. Nimmt man z. B. an, daß im Falle freihändigen Verkaufs die Besitzdauer etwa nur die Hälfte derjenigen beträgt, welche man für den erbmäßigen Besitzwechsel annehmen muß, so ändert sich die obige Tabelle[2]) wie folgt: von 100 Landgütern gingen im Jahresdurchschnitt 1896/1900 auf den Nachfolger über

in der Größenklasse	durch Erbgang usw. %	Kauf usw. %
2—5 ha	40,5	59,5
5—20 „	55,5	44,5
20—50 „	68,8	31,2
50—100 „	73,0	27,0
100—200 „	64,9	35,1
über 200 „	49,4	50,6
Insgesamt	55,1	44,9.

Bei einem Verhältnis von 3 : 1 würde der Prozentsatz der vererbten Güter sogar steigen für die Größenklasse 20—50 ha auf 76,7 %, 50—100 ha auf 80,2 %.[3])

Diese Ziffern kommen jedenfalls der Wirklichkeit näher als die der amtlichen Statistik.

Mangels brauchbarer statistischer Grundlagen ist aber eine exakte Feststellung der unterzulegenden Relation zur Zeit nicht möglich, das Verhältnis ist auch selbst nach dem Zustande des Grundstücksmarktes sehr veränderlich.

[1]) Wie dies in der Literatur und Presse in der Tat vielfach geschehen ist.

[2]) S. 372 Anm. 1.

[3]) Eine Beziehung der bewegten Güter zur Anzahl der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe, wie sie a. a. O. vorgenommen ist, dürfte bei der Verschiedenheit der untergelegten Zahlen Bedenken bieten.

Eine geeignete Grundlage zur Beantwortung der Frage, ein wie großer Teil des Grundbesitzes als mobilisiert anzusehen ist, könnte eine Statistik geben, welche für alle vorhandenen Güter zeitlich querschneidend die Erwerbstitel feststellt, d. h. untersucht, wieviele durch Erbschaft und wieviele durch Kauf in die Hand des derzeitigen Besitzers gelangt sind.[1]) Eine solche Statistik liegt für wenige kleine Bezirke nach den Berichten vor:

1. A.-G.-Bez. *Steinhorst* (Kreis Lauenburg):

Im Schuld- und Pfandprotokoll waren bei Anlegung des Grundbuches im ganzen

eingetragen	229	Hufner		343	Kätner
davon waren in Besitz gelangt:					
durch Erbschaft usw.	184	„	(80,4%),	227	„ (66,2%)
durch Kauf von Nichtfamilienmitgliedern	45	„	(19,6%)	116	„ (33,8%)

2. Dorf Kaköhl (A.-G.-Bez. *Lütjenburg*).

Anzahl der vorhandenen Hufen	10
davon durch Vererbung erworben	9[2])
durch Kauf erworben	1[3])

3. Ortschaft Leezen (A.-G.-Bez. *Segeberg*).[4])

Anzahl der pflugzähligen Landstellen	16	
davon durch Vererbung erworben	13	(81,1%)
„ „ Kauf „	3	(18,9%)

In allen drei Distrikten ist *weniger als* $^1/_5$ aller bäuerlichen Besitzungen aus fremder Hand *durch Kauf*, die ganz überwiegende Mehrzahl im Erbgange erworben. Und dies ist für eigentlich ländliche Distrikte durchaus als typisch anzusehen.

Die bäuerlichen Berichterstatter bestätigen in ganz übereinstimmender Weise, daß auf dem Mittelrücken und im Osten von einer Mobilisierung des bäuerlichen Grundbesitzes in rein ländlichen Distrikten nicht die Rede sein kann. Die Frage: „Ist überhaupt Verkauf von bäuerlichen Besitzungen, wenn Erben vorhanden sind, häufig?“ wird meist ohne weiteren Zusatz verneint oder dahin beantwortet, daß derartige Verkäufe „fast garnicht“, „selten“, „ganz ausnahmsweise“ vorkämen. Von verschiedenen Seiten wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die bäuerlichen Besitzer an ihrem Besitztum zäh festhalten. „Hier zu Lande hält der Erbe mit Stolz an seiner Scholle, bis drückende Verhältnisse ihn zwingen, den Besitz aufzugeben“ (Probstei). „Es wird viel auf die Erbfolge gegeben, auf einen uralten Stamm.“ (Amt Moorsee bei Kiel.) Dies ist noch das allgemeine Bild: wo die wirtschaftliche Lage

---

[1]) Auf dieser Grundlage sind die statistischen Zusammenstellungen im Abschnitt III des ersten Teils (der Adel, vgl. oben S. 349) aufgebaut.

[2]) 1 ist Fideikommiß.

[3]) Diese Hufe ist häufig verkauft worden, auch im Wege der Zwangsversteigerung.

[4]) Festgestellt bei Anlage des Grundbuchs 1878/79. Die Verhältnisse sollen heute nach Aussage des Gerichts noch dieselben sein.

nicht dazu zwingt, kommt es keinem Bauer in den Sinn, seinen angeerbten Hof den Kindern bezw. dem Anerben durch Verkauf zu entziehen.

Selbstverständlich kommen freihändige Verkäufe seitens der Besitzer in Ausnahmefällen überall vor, wenn keine näheren Erben vorhanden sind, bei drückender Schuldenlast, sei sie aus zu teurem Ankauf oder aus persönlichen unzulänglichen Eigenschaften des Wirtes, Trägheit, Trunksucht usw. hervorgegangen. Häufigeren Anlaß zum Wechsel des Erwerbsplatzes bieten solche Landstellen, die mit irgendwelchen gewerblichen Betrieben, Mühlen, Ziegeleien, Gastwirtschaften usw. verbunden sind (Bäuerl. Berichte aus dem A.-G.-Bez. Neumünster).

So günstig auch im allgemeinen diese Verhältnisse zur Zeit noch liegen, unverkennbar ist doch eine leise Wendung zu bemerken. Zwar ist die materielle Lage der meisten Bauern noch eine gesicherte, aber die Fälle schlechter Vermögenslage sind doch in Zunahme begriffen, und allgemein ist ein Steigen der Verschuldung bemerkbar. Damit stimmt es überein, daß nicht wenige Berichterstatter aus fast allen Kreisen zwar die Seltenheit der freihändigen Veräußerungen hervorhoben, aber hinzusetzten, immerhin seien letztere neuerdings häufiger als früher. Aus den Anerbenrechtsgebieten Holsteins wird berichtet, daß bei ungünstiger Vermögenslage der Wirt testamentarisch zu bestimmen pflegt, der Hof solle ganz oder in Parzellen verkauft und der Erlös unter den Miterben geteilt werden, damit die Erben wenigstens etwas erhalten (Bäuerl. Berichte für die Bezirke Segeberg, Plön, Schönberg).

Es kommt vor, daß die mit den Kindern gemeinsam fortwirtschaftende Witwe versucht, das Gut, zumal „wenn es sehr verschuldet ist, als Vertreterin der ungeteilten Gesamtmasse zu verkaufen“ (A.-G. Plön).

Auch bei schlechter Vermögenslage entschließt sich freilich der Bauer nicht leicht dazu, seinen Besitz aufzugeben, sondern sucht bis zu seinem Ende sich mit allen Kräften zu behaupten. Oft überläßt er es seinen Kindern, ob sie den Hof in der Familie halten wollen oder nicht. Die hohe Verschuldung hat dann zur Folge, daß der Hof zur *Intestatvererbung* gelangt, die Erben aber zum privaten, selten öffentlichen *Verkauf an Fremde* schreiten.[1]) Dies wird in zahlreichen Äußerungen der bäuerlichen Berichterstatter hervorgehoben und kann selbstverständlich auch durch das geltende Anerbenrecht nicht verhindert werden. Allerdings wird die Frage, ob stark verschuldete Höfe zum Zwecke der Erbteilung verkauft zu werden pflegen, von zahlreichen Berichterstattern auch mit „nein“ oder „selten“ beantwortet, ferner wird mehrfach berichtet, auch bei schlechter Vermögenslage würde „wenn irgend möglich, der Stammsitz hoch gehalten“, und zu einer Verkürzung der Erbteile der Miterben geschritten. Aber es hat den Anschein,

[1]) Wenn aber eine Reihe von Kindern bei großer Verschuldung vorhanden ist, „so kommt, wenn nicht die Kinder leer ausgehen sollen, ein Verkauf der Höfe von selbst“ (Kreis Kiel). „Stark verschuldete Höfe müssen immer verkauft werden“ (Kreis Pinneberg).

als wollten sie damit sagen, daß hochverschuldete Höfe selten sind. Es wird aber auch ein Fall berichtet (s. unten Ziffer IV, c, 3), daß ein hochverschuldeter Hof von einem Sohne übernommen werden mußte, weil sich im öffentlichen Ausbot kein Käufer fand.

Einer bosonderen Betrachtung bedürfen an dieser Stelle einige kleinere Distrikte:

1. Das *nördliche* Schleswig. In dem nördlichen Grenzdistrikt der Provinz ist lange Zeit hindurch eine gegenwärtig schon wieder abflauende Bewegung der Grundbesitzungen zu bemerken gewesen, wie sie vielfach in fremdsprachigen, neu in den Staatsverband aufgenommenen Gegenden angetroffen wird. Das A.-G. *Rödding* berichtet 1894: „Das Grundstück ist hier Handelsware geworden." . . . Die meisten Landbesitzer möchten am liebsten ihren Grundbesitz verkaufen und nach Amerika auswandern. Im Jahre 1893 wäre in 145 Fällen der Grundbesitz in fremde Hände übergegangen, dagegen nur in 21 Fällen auf Grund von Testamenten, Überlassnngs- und Erbauseinandersetzungsverträgen der Familie erhalten worden. (Verhältnis 87 : 13.) Und zwar waren es „in den bei weiten meisten Fällen" nicht Parzellen, sondern ganze Besitzungen, „wobei es sich freilich häufig nur um ganz kleine Stellen, mit nur etwa 2 Kühen handelt". Der Landrat des Kreises bemerkt: „Wenn trotz der für die Erhaltung des ländlichen Grundbesitzes günstigen Vererbungsweise im hiesigen Kreise, besonders im westlichen Teile, ländliche Grundstücke in fremde Hände übergehen, so mag einen kleinen Teil der Schuld daran wohl die vom Amtsgerichte Rödding erwähnte Auswanderung nach Amerika tragen, der Hauptgrund liegt aber meines Erachtens in der namentlich in den 70er Jahren stattgehabten Massenauswanderung von damals noch nicht 17jährigen männlichen Personen nach Dänemark mit Entlassungsurkunde zwecks Umgehung der Militärpflicht. Diesen Lenten, welche vielfach die einzigen männlichen Erben hiesiger Grundbesitzer sind, wird jetzt die Rückkehr verweigert." In den 90er Jahren entstand durch einen deutschen Ansiedlnngsverein eine starke Nachfrage nach bäuerlichen Besitzungen. Viele, die verschuldet waren oder nicht mehr wirtschaften wollten oder die etwas anderes zu kaufen beabsichtigten, verkauften dem Ansiedlungsverein, der eine größere Anzahl deutscher Ansiedler dort seßhaft machte. Vom Jahre 1900 an wurde aber durch die dänische Partei dem energisch entgegengearbeitet. Sie vermittelt insbesondere finanziell schlecht gestellten Leuten Darlehen zu niedrigem Zinsfuß (2—2½ auch 1%),[1]) auch setzt man alles daran, um die Auswanderung der Dänen zu verhüten. „Seit jener Zeit gehört die Entziehung von der Wehrpflicht im diesseitigen Kreise zu den größten Seltenheiten, im Gegenteil melden sich Jahr für Jahr zahlreiche Geburtsdänen zur Stammrolle, um dienen zu können und auf diese Weise die preußische Staatsangehörigkeit zu erlangen, die sie auf andere

[1]) Zum Teil kauft sie auch Höfe durch ihre Kommissionäre auf und belebt dadurch den Grundstücksmarkt.

Weise niemals erlangen würden. Ferner pflegt die dänische Presse die jetzt noch selten vorkommenden Verkäufe der Dänischgesinnten an Deutsche stets abfällig zu besprechen und übt auf die Weise einen moralischen Druck aus, nicht zu verkaufen" (L.-R. Hadersleben). Aus diesen Gründen kann man von einer Mobilisierung des Grundbesitzes in Nordschleswig heute kaum mehr sprechen.

2. Die *Nähe der Großstadt.* Nicht überraschen kann es, daß im Umkreise der Großstädte der landwirtschaftliche Grundbesitz mehr und mehr diesen seinen Charakter verliert und in dem Maße mehr zum Spekulationsobjekt wird, als man ihn allmählich in den Kreis der städtischen Bebauung aufnimmt.

In der nächsten Umgebung von *Kiel* haben besonders die großen Anlagen der Kaiserlichen Werft und weiter des Kaiser-Wilhelm-Kanals revolutionierend auf den Grundstücksmarkt eingewirkt. Einzelne Gemeinden büßten ihren ländlichen Charakter ganz ein. So ist in der Gemeinde Ellerbeck ein landwirtschaftlicher Betrieb seit reichlich zehn Jahren nicht mehr vorhanden. „Das ganze Gemeindegebiet ist zu Anlagen der Kaiserlichen Werft, zu Anbauten für die Arbeiter derselben und zu privaten Anbauten mit Straßen durchzogen." In der Vorortsgemeinde Dietrichsdorf „sind nur noch vier Hufenstellen vorhanden, deren Grundbesitz zum Teil verkauft ist, zum Teil in nicht allzu langer Zeit von Grundstücksspekulanten aufgekauft sein wird. Bäuerlicher Besitz (im Sinne der Anfrage) besteht hier nicht mehr." Die Einwohnerzahl dieser Ortschaften ist sehr beträchtlich gestiegen,[1]) sie haben ganz das Gepräge von städtischen Vororten gewonnen. Das hier für die Landbesitzungen geltende Anerbenrecht[2]) verlor damit jede Bedeutung.

In ähnlicher Weise ist auch eine größere Anzahl früher ländlicher Gemeinden im Umkreise von *Hamburg* nicht mehr zum platten Lande zu rechnen. In der Gemeinde Stellingen-Langenfelde (Kreis Pinneberg) sind Übertragungen in der Familie „seit langem nicht mehr vorgekommen; weil ein großer Teil der Ländereien als Bauland bereits höheren Wert besitzt, werden die Landstellen zum Teil unter die Geschwister aufgeteilt, und zum anderen Teile versucht bereits der Vater sich des Besitzes zu entäußern". (Ähnlich die Berichte für Holm, Esingen, Halstenbek.) Nicht anders liegt es in Hinschenfelde und Tonndorf-Lohe, die räumlich mit der Stadt Wandsbek zusammenhängen. Die Einwohner sind hier zum größten Teil Arbeiter und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz nur aus Haus und Garten oder einem kleinen Ackerfelde besteht.[3]) Alle diese Vorortsgemeinden der Großstädte sind von unserer Betrachtung von vornherein auszuschließen.

---

[1]) Im Jahre 1905 hatte Ellerbeck 7847 (457) Einwohner, Dietrichsdorf 5136 (234). Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Bevölkerung in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts nach der Topographie. Gaarden mit 13847 (388) im Jahre 1900 u. Hassee 3486 (337) sind zu Kiel eingemeindet worden.

[2]) Vgl. Die Tabelle in Anlage V, A bei Ziffer 1, a, b, c.

[3]) Von 250 Grundbuchblättern für Hinschenfelde betreffen nur 23 solche Grundstücke, die mehr als 1 ha Land umfassen, in Tondorf-Lohe von 121 nur 37.

Aber die höhere Bewertung des Bodens erstreckt sich doch auch schon weiter als nur bis zur äußersten Bebauungsgrenze der Städte. „Die Nähe der Großstädte und die damit verbundene Anlage reicheren Kapitals in Grundbesitz zu industriellen Unternehmungen oder in Luxusbesitze, die immer mehr bemerkbaren spekulativen Parzellierungen von Landbesitzen, vielfach zum Zwecke der Tilgung von Schulden, welche durch eine über die Verhältnisse hinausgehende Lebensweise sich angesammelt haben, daneben die spekulativen Ankäufe der städtischen Makler, bei welchen meistens der Grundbesitzer der leidende Teil sein dürfte, die höheren Preise für landwirtschaftliche Produkte bei deren direkten Absatz in den Großstädten, wirken auf die Übergangsformen des ländlichen Grundbesitzes in der verschiedenartigsten Weise ein" (Landrat von Pinneberg). In manchen Gemeinden ist deshalb ein lebhafter Handel mit den vorhandenen bäuerlichen Besitzungen zu bemerken, ohne daß letztere ihrer landwirtschaftlichen Nutzung bereits entzogen und zu Bauparzellen zerschlagen wären. So sind von 6 Hufen in Alt-Rahlstedt 4 seit langer Zeit immer im Handel gewesen. Häufige freihändige Verkäufe finden sich ferner in den Gemeinden Schiffbek, Steinbek und dem Amte Poppenbüttel (sämtlich im südlichen Stormarn).

3. *A.-G.-Bez. Reinfeld.* Auch hier hat ein überaus starker freihändiger Besitzwechsel stattgehabt. Es wurden seit der im Jahre 1885 beendeten Anlage des Grundbuches bis 1894 Besitzveränderungen notiert

	bei bäuerlichen Besitzungen (Höfen und Hufen)	bei Katen
a) auf Grund von Verkäufen an Nichtfamilienmitglieder	156	141
b) im Wege der Vererbung	46	34
Sa.	202	175

also mehr als $^3/_4$ aller Besitzveränderungen bei bäuerlichem Grundbesitz brachten den Hof aus der Familie heraus.[1])

Über die Gründe der Mobilisierung bemerkt das Amtsgericht: Es gibt hier „eine Reihe Höfe in Größe von 150 bis 300 Tonnen (75 bis 150 ha). Diese, zum Teil sehr günstig nahe der Bahn zwischen Hamburg und Lübeck gelegen, wechseln am häufigsten den Eigentümer. Die Käufer, meistens nicht aus hiesiger Provinz, sondern aus Hannover, Braunschweig, Hamburg, kaufen zu übermäßig teuren Preisen, führen schöne Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf, leben wie Gutsbesitzer und nach 6 bis 10 Jahren sind sie soweit, daß sie wieder verkaufen müssen. Bei den Hufenstellen, 25 bis 75 ha groß, zeigt sich eine Verschiedenheit in den verschiedenen Dörfern. In einigen, von Eisenbahn und Chaussee nicht berührten, halten sich die Bauern am längsten und werden die Stellen vom Vater, meistens wenn ein Sohn 30 Jahre alt ist, abgegeben. — In den meisten Dörfern sind diese Verhältnisse indessen zur Ausnahme geworden. Bei dem niedrigen Preise fast

[1]) Vgl. jedoch die oben S. 371ff. gegen eine Statistik der Besitzveränderungs*fälle* vorgebrachten Einwendungen.

aller landwirtschaftlichen Produkte klagen auch die altangesessenen Bauernfamilien häufig, nicht mehr bestehen zu können. Es kommt vielfach vor, daß wohlhabende Besitzer ihre Hufe verkaufen und sich zur Ruhe setzen, weil sie auf diese Weise sicherer existieren zu können glauben. Die Käufer sind meistens Leute mit nicht genügenden Mitteln, welche viele Hypotheken aufnehmen müssen, und wenn die früheren wohlhabenden Besitzer schwer ihre Rechnung fanden, so finden diese neuen Besitzer sie noch viel schwerer, und müssen auch bald wieder verkaufen. — Die Verhältnisse verschlechtern sich noch immer mehr" (A.-G. Reinfeld, Bericht vom 30. 8. 1901).

Etwas anders betrachtet einer der berichtenden Amtsvorsteher die Sachlage: „Wenn Leute mit Geld aus den Städten sich hier ankaufen, so mischt sich dadurch das Blut, und wenn es auch poltrig mit diesen in der Wirtschaft geht, so verdient doch ein jeder von ihnen ... Die Welt wird immer klüger und muß es auch werden ... Das Kapital wird im Handel und in der Industrie zusammengetragen und kommt wieder aufs Land dadurch, daß Landgüter angekauft und alte Schulden getilgt werden, wie das hier schon jetzt bemerkbar. Ein reicher Kaufmann kauft für seinen Sohn ein Gut, kehrt die alten Hypotheken aus, bricht überall mit dem alten Schlendrian, führt andere Wirtschaft ein, baut ein besseres Wohnhaus, baut den Arbeitern bessere Wohnungen, läßt alle Handwerker in Tätigkeit setzen usw., bohrt Brunnen und gibt dem Gute ein viel besseres Ansehen, pflegt Bäume und Sträucher. Alles dies wird nie ein Nachkömmling von einem alten Besitzer machen lassen. Wenn auch der Besitzer wechselt, das Gut aber bleibt und schafft den Arbeitern und Handwerkern, die im Ort ansässig bleiben, guten Verdienst aus den Arbeiten, die gemacht werden müssen."

Derselbe Berichterstatter schildert jedoch die Folgen des eindringenden neuen Geistes: „Erst denkt der Vater resp. die Eltern: wo bleibe ich? Ich muß doch soviel haben, daß ich notdürftig leben kann. Die Folge ist zu teuere Übernahme seitens des Nachfolgers, der sich nicht halten kann und häufiger als früher in Zwangsverkauf gerät, wobei dann meist alle Erben überhaupt nichts erhalten, weil das Gut unter dem bei der Übernahme zu Grunde gelegten Preise weggeht und ihre an letzter Stelle stehenden Forderungen natürlich ausfallen. Die meisten Besitzer des Amtsbezirkes sind mit mehr als 60% des reellen Wertes ihrer Besitzung verschuldet. Die Verschuldung wird immer größer, Zwangsverkäufe sind an der Tagesordnung. Hierbei werden die Stellen von nicht genügend kapitalkräftigen Personen mit zu geringen Mitteln übernommen" usw.

In der Beurteilung der sozialen Wirkungen der kapitalistischen Entwicklung im Reinfeldschen stimmt demnach dieser Bericht mit dem des Amtsgerichts überein.

Die übrigen, wenig zahlreichen Nachrichten über häufigeres Vorkommen freihändiger Verkäufe betreffen nur einzelne zerstreute Gemeinden und verdienen als lokale Ausnahmeerscheinungen keine besondere Beachtung.

2. Die Zerstückelung von Bauergütern.

Nahezu ohne Ausnahme geht das Bauergut in seiner Gesamtheit mit Gebäuden, lebendem und totem Inventar geschlossen auf den Nachfolger über. Nirgends findet sich im Erbgang eine Sitte der Realteilung in dem Sinne, daß jedem Erben der Anspruch auf ein gleich großes und gleichwertiges Grundstück zuerkannt würde. Keine Ausnahme hiervon bildet es, wenn, wie es öfter geschieht, ein Bauer seine zwei oder mehreren selbständigen Besitzungen an ebensoviele Söhne übergibt;[1]) denn die Integrität der Landstelle bleibt in diesem Falle erhalten.

Ausnahmsweise kommt es auch vor, daß eine besonders große Wirtschaft in mehrere selbständige Besitzungen zerlegt wird, die dann wiederum als wirtschaftliche Einheiten behandelt werden. Voraussetzung ist hierbei immer, daß die neuen Besitzer sämtlich ihr Auskommen auf ihrem Anteil finden können. Sind mehr Miterben vorhanden, so werden diese mit Geld abgefunden. Im allgemeinen werden aber auch die großen Besitzungen, selbst wenn die Möglichkeit vorhanden wäre, mehrere Kinder auf ihnen selbständig anzusetzen, dennoch geschlossen vererbt.

„Eine Teilung des Besitzes, sei es durch Vertrag oder Testament, kommt äußerst selten vor nnd nach meinen Erfahrungen nur dann, wenn der Besitzer entweder 2 oder mehrere in sich geschlossene Grundbesitzungen besaß, oder einen so großen Besitz, daß er zwei Familien gut ernähren konnte“ (A.-G. Apenrade, ähnlich L.-R. Apenrade, A.-G. Flensburg). „Znweilen, aber sehr selten kommt es vor, daß der Übernehmer den einen oder anderen der Geschwister ein Stück Land vom Besitz abgeben muß“ (L.-R. Segeberg). Im A.-G.-Bez. Neustadt ist Teilung und Zersplitterung des Grundbesitzes unter mehreren Erben seit mindestens 25 Jahren nicht vorgekommen. Nach zwei bäuerlichen Berichterstattern ans dem Kreise Schleswig und Pinneberg kommt es zuweilen dazn, daß ein sehr großer Hof unter 2 oder 3 Kindern verteilt wird, wenn er mäßig verschuldet ist nnd ein Erbe ihn nicht übernehmen kann oder will.

An einzelnen Fällen solcher Teilnngen werden angeführt:

Der Besitzer einer 130 ha großen Stelle im A.-G.-Bez. Bramstedt verteilte bei im übrigen günstigen Vermögensverhältnissen den Grundbesitz unter seine 3 Söhne, die gemeinschaftlich der Schwester ihr Erbteil heranszahlten und gemeinschaftlich der Mntter einen Altenteil leisteten.

---

[1]) In manchen Landesteilen scheint dies früher anders gewesen zu sein. So berichtet die Allgemeine Amtsverwaltung der Stormarnschen Ämter 1842, daß in den letzten Jahren nnr ein Fall vorgekommen sei, wo mehrere Erben die mehreren Landstellen unter sich geteilt hätten. Meistens wurden auch sehr verschiedene, einem Besitzer zuständig gewesene Immobilien, z. B. eine Vollhufe, eine Katen- und eine Anbauerstelle zusammen bewirtschaftet. Insbesondere sei dies der Fall bei von der Stelle an sich nicht abhängigen. oft in anderen Distrikten belegenen Landstücken, z. B. Billemarsch-Ländereien im Amte Reinbek, Bille- und Deichsländereien im Amte Trittau. Nach dem Bericht der Trittauer Amtsstube ist der Fall, daß ein Vater mehrere Landstellen hinterließ, häufig vorgekommen, immer aber wurden diese, gewöhnlich eine große und eine oder mehrere kleine Stellen, als ein Ganzes bewirtschaftet und gingen auch als ein Ganzes auf den Anerben über. Namentlich sei es sehr häufig der Fall, daß bei geschlossenen Hufenstellen Erbdeichsland, welches unbedingt teilbar ist, bewirtschaftet wurde, obne dem Erdbnch, dem Schuldprotokoll, und der Rechnung nach damit verbunden zn sein, und dies deunoch mit der geschlossenen Hnfe übertragen wurde.

Ein Besitzer im südlichen Kreise *Schleswig* teilte seinen 45 ha großen Hof im Werte von rund 100 000 M, mit 20000 M Schulden belastet, in zwei Teile und überließ diese seinen beiden jüngeren Söhnen für im ganzen 60 000 M, worin deren Erbteile mit eingerechnet waren. Zu der Hufe hatten außerdem 11 ha Marschland in der nahe gelegenen Landschaft Stapelholm gehört, mit ebensoviel Grundsteuer-Reinertrag wie die ganze ungeteilte Hufe. Davon bekam der älteste Sohn 8 ha, wofür er 8000 M heranszahlen mußte; die noch vorhandene Schwester erhielt 1,65 ha Wiesenland, das in der betreffenden Gemeinde (Hollingstedt) besonders umfangreich ist und 4000 M bar. Die beiden Halbhufener hatten zusammen einen Altenteil zu leisten, dessen Jahreswert mit 600 M angegeben war. Außerdem hatten die Eltern freie Wohnung und den Genuß der übrigen 3 ha Marschland, sowie der Kapitalien. Jeder der 3 Landbesitzer hatte nach der Teilung 7000 M Schulden (es war offenbar Kapital erheiratet worden), so daß die beiden Hufenbesitzer jeder mit etwa 14% des Stellenwertes verschuldet waren.

In diesen Fällen wurde die Parzellierung von den alten Besitzern selbst vorgenommen; im Intestaterbgang wäre eine solche durch das Anerbenrecht vereitelt worden, wenn sich die Erben nicht gütlich hätten einigen können.

Eigentliche Parzellierungen werden nur aus der schon vorortsartigen Gemeinde Stellingen-Langenfelde bei Hamburg gemeldet.

Wir dürfen also sagen, daß Realteilung im Erbgang auf der Geest unbekannt ist. Anders verhält es sich mit den *freihändigen Parzellierungen*. Aber auch sie sind auf der Geest eine Seltenheit.

Tritt der Fall ein, daß ein bäuerlicher Besitz aus der Familie herausgeht, so wird verschieden verfahren: Im ganzen Norden und im östlichen Hügelland bleibt bei freihändigem Verkauf die Besitzung fast stets im ganzen erhalten, Zerstückelung kommt nur ausnahmsweise vor. (Bäuerl. Berichte für die Kreise Hadersleben, Apenrade, Sonderburg, für das östliche Flensburg und Eckernförde, für Oldenburg, das östliche Plön, östliche Stormarn und Lauenburg.) Vereinzelt heißt es allerdings, daß in den letzten Jahren bezw. Jahrzehnten Parzellierungen etwas häufiger geworden wären.

Dagegen ist im westlichen Kreis Flensburg, in den Kreisen Tondern, Schleswig, Rendsburg, Kiel, Segeberg, Pinneberg fast regelmäßig mit dem freihändigen Besitzwechsel eine Zerstückelung der Stellen verbunden. Derselbe Gegensatz ist innerhalb der Kreise Stormarn und im Kreise Plön zu erkennen. In den alten Plöner Amtsdörfern wird der Besitz stets im Ganzen veräußert, in den Preetzer Walddörfern dagegen in der Regel zerstückelt.

Im allgemeinen ergibt sich, daß in den besseren Gegenden, mit Einschluß der beiden oben behandelten Gebiete von Hadersleben und Reinfeld, wo häufiger freihändiger Besitzwechsel stattfindet, fast durchweg im ganzen veräußert wird, daß hier der Käufer zugleich der neue Bewirtschafter ist. An Nachfrage von Seiten wohlhabender Käufer fehlt es nicht. Oft sind es von außen Zuziehende. Dagegen wird in den ungünstigeren Bezirken, wenn überhaupt ein bäuerlicher Besitz aus der Familie herausgeht, regelmäßig eine Zertrümmerung des Gutes damit verbunden. Käufer, namentlich auswärtige, für ganze auf dem Mittelrücken gelegene Höfe sind seltener zu finden. Gleichfalls zur Zertrümmerung kommt es in der Nähe der Großstadt.

Wenn im *Osten* eine Parzellierung stattfindet, so bleibt in der Regel eine Stammstelle, der Hof mit den Wirtschaftsgebäuden, dem Garten und den nahegelegenen Ländereien als selbständiges Besitztum erhalten und wird als

solches verkauft. Der andere Teil des Landes, insbesondere die abgelegenen Grundstücke, werden dagegen an die Nachbarn und Dorfbewohner veräußert. Die Größe der Stammstellen ist verschieden, oft beträgt sie unter der *Hälfte* des früheren Umfangs. Als Maßstab dient die Überlegung, wie weit die vorhandenen Baulichkeiten zweckmäßig ausgenutzt werden können (Rendsburg).

Aus denselben Gründen unterbleibt die Neugründung einer zweiten (selbständigen) Stelle; denn „es zeigt sich immer, daß die Besitzung zu teuer wird, wenn gebaut und Inventar angeschafft werden muß" (Hardesvogt Norburg). Unselbständige, insbesondere *Arbeiterstellen* werden *im Osten nur in seltenen Ausnahmefällen* errichtet.

Auf dem *Mittelrücken* ist dieses Verfahren zwar auch das häufigste, aber hier kommt es doch nicht selten vor, daß keine Stammstelle übrig gelassen, sondern der ganze Besitz zerschlagen und parzellenweise von den Nachbarn erworben wird. Auch werden hier öfter kleinere Stellen neu begründet; seltener eigentliche Arbeiterstellen als größere Katen- und Anbauerstellen, Besitzungen, welche auf der unteren Grenze der Selbständigkeit stehen (so besonders in den drei Kreisen Husum, Kiel, Stormarn). Dagegen sind im Kreise Schleswig häufig Arbeiterstellen geschaffen worden. Im Umkreise der Großstädte (Kreis Pinneberg und südlicher Teil von Stormarn) ist dies die gewöhnliche Form der Parzellierung. Hier greift auch bereits die Bodenspekulation ein und zertrümmert die Bauerngüter zu Bauparzellen.

Bei den Parzellierungen werden die Koppeln verteilt, eine Zerteilung der einzelnen Koppel kommt selten vor.[1]) Die abgestoßenen Koppeln gliedern sich mit Leichtigkeit in die gleichgearteten Wirtschaften der Nachbarschaft ein. Wenn auf dem Mittelrücken verhältnismäßig viel parzelliert und öfters auch keine Stammstelle übrig gelassen wird, so hängt dies mit den großen technischen Verbesserungen des Geestbetriebes, den steigenden Erträgen und dem Verlangen vieler Kätner zusammen, sich selbständig zu machen.

Zumeist sind es aber die großen selbständigen Nachbarn, die sich durch den Zukauf einzelner Parzellen arrondieren.

Eine Vermehrung des unselbständigen Besitzes durch Begründung neuer Stellen tritt also durch die Parzellierungsbewegung nur wenig ein, die Durchschnittsgröße der selbständigen Besitzungen wird eher etwas gehoben. Damit stimmen die Ergebnisse der beiden landwirtschaftlichen Betriebszählungen von 1882 und 1895 überein (s. Tabelle VIII Anlage VI).

Im ganzen müssen die Wirkungen dieser Parzellierungsbewegung günstig beurteilt werden. Sie dienen zur allgemeinen Korrektur der Besitzverteilung, zur Verbesserung und wirtschaftlicheren Ausgestaltung der Agrarverfassung. Darin liegt zugleich die Gewähr, daß sie niemals einen zu großen Umfang annehmen und daß sie, wenn ihre Aufgabe erfüllt ist, von selbst wieder aufhören werden. Dies bestätigt ein Bericht aus der Umgebung von Reinfeld (Stormarn), in welchem es heißt, der freihändige Verkauf —

[1]) Wie ein Bericht aus Lauenburg besonders hervorhebt.

der hier, wie erwähnt (vgl. oben S. 378), häufig ist — geschehe jetzt mehr im ganzen, früher in den 70er Jahren sei Zerstückelung häufiger gewesen.

Daß mit den Parzellierungen sich eine wucherische Ausbeutung verbindet, gehört anscheinend zu den seltenen Ausnahmen. Dies ist der Fall, obwohl die Parzellierung fast nie durch den Besitzer selbst geschieht, sondern von ihm die ganze Besitzung an einen gewerbsmäßigen Stellenhändler, Güterschlächter, verkauft, und von diesem auf eignes Risiko das immerhin sehr lukrative Geschäft der Aufteilung vorgenommen wird.

3. Übernahme durch *einen* Erben, Stellung der Geschwister zum väterlichen Hof.

Kommunhausungen, bei welchen die erwachsenen Miterben den ererbten Hof in ungeteilter Gemeinschaft und auf gemeinsame Rechnung bewirtschaften, kommen nur noch als seltene Ausnahme vor. Die bäuerlichen Berichterstatter verneinen fast durchweg das Vorkommen oder stellen es als Seltenheit hin; auch bei diesen letzteren Fällen ist es zumeist noch zweifelhaft, ob damit eigentliche Kommunhausungen von mehr dauerndem Charakter gemeint sind oder nur jene vorläufige Fortsetzung der Hausgemeinschaft, welche besonders bei vorzeitigem Tode eines Landbesitzers eintritt und mit dem Heranwachsen des Anerben ihr Ende findet,[1]) oder auch Fälle, wo die erwachsenen Erben zunächst beisammen bleiben, um wegen hoher Verschuldung der Stelle eine günstige Gelegenheit zum Verkauf abzuwarten.

Einige Fälle echter Kommnnhausungen, derart, daß unverheiratet gebliebene Geschwister den väterlichen Hof für gemeinsame Rechnung bewirtschaften, werden aus den Kreisen Kiel und Oldenburg gemeldet. Im übrigen aber ist ausnahmslose Regel die Übernahme durch einen „Anerben" und die Abschichtung der Miterben.

Die Kommunhausung bedentet den Verzicht auf freie Betätigung der Kräfte, den Verzicht aller Teilhaber mit Ausnahme des Leiters, auf Paarung und Fortpflanzung. Sie widerspricht den ökonomischen Bedürfnissen und individualistischen Trieben unserer Zeit und bedeutet für die Gesellschaft im ganzen Stagnation. Das Anerbenrecht sanktioniert jenen Zug, und es trifft zu, wenn ein bäuerlicher Berichterstatter aus dem Kreise Bordesholm schreibt: Kommunhausnngen kommen niemals vor, „*weil* wir Anerbenrecht haben".[2])

---

[1]) Äußerungen der bäuerlichen Berichterstatter: Kommt nur vor, wenn mehrere Geschwister unverheiratet bleiben; nur selten, wenn die Eltern plötzlich ohne Regelung sterben; kommt nur vor, wenn der Vater verstorben ist und die Mutter dann mit den Kindern wirtschaftet, bis der Anerbe sich etwa passend verheiratet; in der Regel nur solange, bis der älteste Sohn großjährig geworden ist und die Stelle übernehmen kann; gewöhnlich nur solange, bis die Erben darüber sich geeinigt haben, wer die Stelle übernehmen soll, dies geschieht namentlich in solchen Fällen, wo der Vater nicht letztwillig den Anerben bestimmt hat; überhaupt nicht hierher gehört der Fall, daß, wie es vorkommt, wenn der älteste Sohn nicht heiratet, Geschwister den Hof zusammen bewirtschaften für Rechnung des ältesten Sohnes (bis zu ihrer Verheiratung).

[2]) Vgl. oben S. 169 ff.

Aber die Übereignung des Hofes an einen bedeutet nicht, daß die Geschwister unmittelbar mit dem Eintritt der Auseinandersetzung vom väterlichen Hofe ausgeschlossen sind. Vielfach wird von den bäuerlichen Berichten betont, die abgefundenen Miterben hätten ein Zufluchtsrecht oder „Wohnrecht" bis zur Konfirmation, bis zu ihrer Verheiratung, bis sie eine eigene Existenz gegründet, bis zu ihrer Großjährigkeit, bis zum 18. bezw. 22. Jahr usw. Die Abfindungssummen werden durch die Verpflichtung ergänzt, „allen Geschwistern, solange sie unverheiratet sind, in Krankheits- und Schwachheitsfällen sowie in Fällen der Not freie Zuflucht zum Hofe nebst Pflege zu gewähren" (A.-G. Apenrade).

Im allgemeinen existieren jedoch über die bezeichneten Grenzen hinaus, d. h. für die erwachsenen und gesunden Miterben keine eigentlichen Zufluchtsrechte. Durch die Abfindung ist jede rechtliche Beziehung zum Hofe gelöst. Dennoch bleibt tatsächlich der Hof häufig für sie auch nach Feststellung der Abfindungen noch der Mittelpunkt der Familie. „Doch ist dieser Hof noch lange der Mittelpunkt, wo die Geschwister sich treffen" (Bericht aus Kreis Segeberg). „Nach alter Gewohnheit bietet die Heimat auch während der Festzeiten und Ferien den Beamten Anfenthalt" (Bericht aus Kreis Flensburg). „Nach der Konfirmation besteht kein Zufluchtsrecht mehr für die Geschwister, sie werden jedoch auch nicht abgewiesen, wenn sie aus anderen Stellen usw. zurückkehren" (Kreis Pinneberg). „Man betrachtet den Hof als Zufluchtsort, hat jedoch kein besonderes Recht dazu" (Kreis Rendsburg). „Ein Zufluchtsrecht besteht nicht, es kommt aber ganz von selbst, wenn Liebe unter den Geschwistern herrscht" (Kreis Kiel).

Allgemein werden dagegen kränkliche, verkrüppelte und geistesschwache Geschwister für das ganze Leben auf der Stelle untergebracht. Die diesbezügliche Frage wurde nahezu ausnahmslos von sämtlichen Berichterstattern bejaht. Solche Geschwister werden „an den Hof vermacht". Wenn das Erbteil des Betreffenden ausreichend ist, um ihm auswärts eine passende Versorgung in einer Anstalt zu schaffen, dann pflegt dies *heute* öfter zu geschehen als früher, wo entsprechende Anstalten fehlten. In der Regel aber ist die Erbabfindung aus einem mittleren Bauernhof dazu nicht groß genug. Es gilt deshalb auch heute überall durchaus als Rechtsanspruch jener Unglücklichen, auf dem väterlichen Hofe selbst eine dauernde Heimat zu finden, wogegen sie sich dort noch nach Kräften nützlich machen.

4. Die Person des Gutsübernehmers.

Die Auswahl des Hofannehmers unter den mehreren Erben ist im ganzen Bezirk durch Recht oder Sitte fest geregelt. Im Schleswiger Anerbenrechtsgebiet ist gesetzesrechtlich der älteste Sohn, in den Holsteinischen Anerbenrechtsdistrikten gewohnheitsrechtlich, zum Teil der älteste, zum Teil der jüngste Anerbe. Nach den übereinstimmenden Äußerungen sämtlicher Berichterstatter ist auch bei Gebrauch der Verfügungsfreiheit seitens des Vorbesitzers eine Abweichung von der Rechtsregel fast nie zu beobachten. (Amtsgerichte Wandsbeck, Bargteheide, Reinfeld, Segeberg, Neustadt, Heiligen-

hafen; L.-R. Oldenburg und Schleswigsche Berichte.) Auch in den Distrikten, wo kein Anerbenrecht besteht, finden wir eine feste Tradition, und zwar ist hier, sowohl in Schleswig wie in Holstein, insbesondere also in den ganzen Kreisen Rendsburg, Pinneberg und Lauenburg, sowie Tondern regelmäßig der *älteste* Sohn der Nachfolger. (Bäuerliche Berichte aus diesen Kreisen.)

Demnach ist in den Amtsgerichtsbezirken Preetz und Schönberg und im größten Teil der A.-G.-Bez. Segeberg und Bramstedt der jüngste Sohn, im ganzen übrigen Lande der älteste Sohn regelmäßig Nachfolger im Hofe.

Aber diese Bindung durch Recht und Tradition ist nicht so starr, daß Abweichungen davon nicht vorkämen, wo besondere Gründe sie erheischen. Solche Gründe sind körperliche oder geistige (moralische) Unfähigkeit (Krankheit oder Gebrechlichkeit, Verschwendungs- oder Trunksucht) des Anerben, Abwesenheit desselben infolge Auswanderung.

Der Anerbe wird „ohne Bedenken übergangen, wenn besondere Verhältnisse es im Interesse der Erhaltung des Grundbesitzes wünschenswert erscheinen lassen, daß eines der anderen vielleicht besser dazu geeigneten Kinder die Stelle übernimmt" (L.-G. Flensburg).

„Es wird von der Regel, daß der älteste Sohn die Stelle erhält, in vereinzelten Fällen abgewichen, sofern der erstberufene Anerbe wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht die nötige Gewähr für eine gedeihliche Verwaltung und Erhaltung des Besitzes zu bieten scheint" (L.-R. Flensburg).

Abweichungen kommen vor, „wenn derjenige, dem das Anerbenrecht zustehen würde, sich einen anderen Lebensberuf erwählt hat und freiwillig auf sein Recht verzichtet" (A.-G. Preetz).

Wegen „mangelhafter Qualifikation" wurde z. B. ein „Anerbe" durch Testament von der Übernahme des Besitzes ausgeschlossen und der letztere der erst an zweiter Stelle berufenen Schwester übertragen (A.-G. Bredstedt für die Gemeinde Joldelund). Bei Fehlen von männlichen Nachkommen geht der Besitz an eine Tochter bezw. einen Schwiegersohn.

5. Das allgemeine Ziel der Erbsitte.

Auf welche Weise aber auch immer der Erbgang vor sich geht, ob durch Übertragung vom Vater auf den Sohn, auf Grund letztwilliger Anordnungen oder ab intestato, immer wird das gleiche *Ziel* erstrebt, die *Erhaltung des Gutes in der Familie*, die Ansetzung einer neuen Generation des alten Stammes. Damit das Ziel erreicht werden kann, werden die Bedingungen der Übernahme durch den Erben so gestellt, daß er bestehen, wohnen kann, leistungsfähig ist, d. h. bei ordentlicher Wirtschaftsführung einen standesgemäßen Unterhalt auf dem väterlichen Hofe gewinnt, die übernommenen Schulden mit der Zeit abtragen und darnach für die folgende Vererbung Kapital anspeichern kann. Die Berichte lassen sich hierüber folgendermaßen aus:

Die Gutseigentümer machen von ihrer Verfügungsfreiheit Gebrauch zu Gunsten des übernehmenden Kindes, „damit dieses zur Erhaltung des Grundbesitzes hinreichend leistungsfähig ist" (L.-R. Hadersleben).

Es wird „auf Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Unternehmers hingewirkt" (A.-G. Rödding).

Der Inhalt der Verträge „läßt die Absicht erkennen, dem Nachfolger die Zahlung der Abfindung zu erleichtern und seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen (A.-G. Tondern).

Die Grundsätze der Vererbung „begünstigen die Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Übernehmers" (A.-G. Lügumkloster).

„Das Streben der Grundbesitzer ist mit geringen Ausnahmen darauf gerichtet, den Grundbesitz in Händen leistungsfähiger Erben zu erhalten" (L.-R. Apenrade).

„Überhaupt ist das Bestreben sämtlicher Grundbesitzer dieses Distrikts mit verschwindenden Ausnahmen noch bis in die neueste Zeit auf Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Erben oder Nachfolgers gerichtet" (A.-G. Apenrade).

„Die wirtschaftliche Selbständigkeit des ländlichen Grundbesitzes wird durch die Art der Übertragung der Besitzungen vom Vater auf die Kinder nicht gefährdet, dieselbe geschieht vielmehr in der Weise, daß der neue Besitzer die Stelle bei vernünftiger Wirtschaft erhalten kann" (L.-R. Sonderburg).

„In erster Linie ist stets der Grundsatz leitend, den Hof nicht nur leistungsfähig zu erhalten, sondern den Annehmer womöglich auch in die Lage zu setzen, den Besitz zu mehren und in ihm die Familie zu repräsentieren" (L.-R. Flensburg).

Es „darf angenommen werden . . . daß der Zweck der Verordnung vom 17. Juni 1777 die Existenzfähigkeit der Stelle nach Möglichkeit zu sichern, auch bei Abschluß der Überlassungs- und Abnahmeverträge in weitaus größter Zahl der Fälle im Auge erhalten und bei genügender Tüchtigkeit des Annehmers erreicht wird . . . Der Gedanke, daß das Gut der Familie erhalten bleibt und . . . nicht bloß existenzfähig bleiben, sondern auch verbessert und vermehrt werden solle, ist in der ländlichen Bevölkerung des Kreises durchweg lebendig" (L.-R. Schleswig).

„In erster Linie ist überall der Grundsatz leitend, den Hof unter allen Umständen nicht nur existenzfähig zu erhalten, sondern den Annehmer in die Lage zu setzen, das Gut zu mehren und die Familie, welche durch den Hof repräsentiert wird, in Ansehen zu erhalten" (A.-G. Kappeln).

Die Leistungen werden „so bemessen, daß der Besitznachfolger im stande ist, den erhaltenen Besitz gut zu erhalten" (L.-R. Eckernförde).

„Es bleibt die Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Descendenten gewahrt" (A.-G. Bredtstedt für die Gemeinde Joldelund).

„Die auszuzahlenden Summen werden regelmäßig so bemessen, daß der Übernehmer leistungsfähig bleibt" (L.-R. Rendsburg).

„Soweit hier beobachtet, wird in allen Fällen . . . besonders darauf Rücksicht genommen, daß der Übernehmer den Besitz halten kann" (A.-G. Rendsburg).

„Das Bestreben den bezw. die Übernehmer der Landgüter leistungsfähig zu erhalten bezw. hinzustellen, ist allgemein" (A.-G. Schenefeld).

„Bei Bemessung der Kaufsumme wird von dem Überlasser darauf Bedacht genommen, daß es dem Annehmer möglich ist, den Besitz zu erhalten" (A.-G. Hohenwestedt).

Alle Verfügungen „verfolgen mit geringen Ausnahmen sämtlich das gleiche Ziel, nämlich die Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Unternehmers" (L.-R. Kiel).

Der Besitzer „wird sich hauptsächlich von dem Gesichtspunkte leiten lassen, daß es dem Annehmer ermöglicht wird, die Stellung ohne größere Schwierigkeiten zu erhalten" (A.-G. Bordesholm).

Mehr wird darauf gesehen, „daß die Landstelle nur in die Hand eines Unternehmers gelangt und unter Bedingungen und Voraussetzungen und zu Preisen, daß der Übernehmer leistungsfähig ist" (A.-G. Neumünster).

Aus allen Bestimmungen geht hervor, daß der Stellenannehmer vor seinen gesetzlichen Miterben zu dem Zwecke begünstigt worden ist, um den Hof der Familie zu erhalten (A.-G. Plön).

Die Übernahmebedingungen werden „dahin festgestellt, daß der Hoferbe oder Hofannehmer bei guter vernünftiger Wirtschaft dabei bestehen kann" (A.-G. Schönberg).

Überall „ist es durchaus Regel, von der eine Abweichung selten vorkommt, daß der Besitzer . . . dafür sorgt, daß der Besitz in der Hand eines leistungsfähigen Übernehmers verbleibt" (A.-G. Neustadt).

Die Übernahme-Bedingungen werden derart festgestellt, „daß der eingesetzte Nachfolger nur soviel an die Miterben herauszuzahlen hat, daß er die Möglichkeit erhält, gut wohnen zu bleiben" (L.-R. Segeberg).

„Im allgemeinen kann wohl die Behauptung aufgestellt werden, daß, wo die Verhältnisse es irgend gestatten, der Eigentümer bei seiner Verfügung unter Lebenden oder von todeswegen darauf bedacht gewesen ist, die Stelle einem seiner Erben unter solchen Bedingungen zu übertragen, daß derselbe bei normalen Verhältnissen die Stelle halten und einem seiner Kinder wieder überlassen kann. Tatsächlich sind auf diese Weise, auch in den Distrikten, wo ein Anerbenrecht nicht gilt, die bäuerlichen Landstellen der Mehrzahl nach im Besitze der alten einheimischen Familie verblieben" (A.-G. Segeberg).

„Tritt ein Bauerngutsbesitzer schon bei Lebzeiten seine Stelle an eines seiner Kinder ab, so . . . setzt er den Sohn so hin, daß er gut auskommen kann" (A.-G. Reinfeld).

„Der Grundbesitz wird so übernommen, daß es dem Abnehmer leicht wird, sich zu halten" (A.-G. Oldeslohe).

„In sehr vielen Fällen, wenn nicht in den meisten, überläßt der Besitzer, und insbesondere der in besseren Vermögensverhältnissen lebende Besitzer seine Landstelle schon bei Lebzeiten an eins der Kinder, und zwar unter derartigen Bedingungen, daß er bei ordentlicher Wirtschaft vermeintlich darauf wird bestehen können." Auch bei letztwilligen Anordnungen „wird jener vor allen Dingen doch das Fortkommen des Annehmers im Auge haben," „Die Anschauung, daß derjenige Sohn, welcher den väterlichen Hof übernimmt, denselben auch unter solchen Bedingungen erhalten muß, daß er darauf bestehen kann, ist in der ländlichen Bevölkerung als eine allgemeine anzusehen" (A.-G. Ahrensburg).

„Der Anerbe erhält die Stelle für eine nur so hohe Annahmesumme, daß er wirtschaftlich bestehen kann" (A.-G. Bargteheide).

„Die Übertragung geschieht derart, daß der Grundbesitz in den Händen eines Erben unter Bedingungen verbleibt, welche diesem eine entsprechende Existenz auf dem Grundbesitz ermöglichen" (L.-R. Kreis Herzogtum Lauenburg).

„Alle Maßnahmen zielen lediglich darauf hin, den Grundbesitz ungeteilt auf einen Übernehmer zu übertragen und dessen Existenz und Leistungsfähigkeit durch die Modalitäten der Übertragung sicher zu stellen" (A.-G. Lauenburg).

Es wird dafür gesorgt, „daß der Grundbesitz immer in einer Hand und in der Familie bleibt" (A.-G. Mölln).

II. Die Vererbungsformen im einzelnen.

Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes auf der Geest geschieht nach allen vorliegenden Berichten in der Regel durch Übertragung der Stelle an den Nachfolger bei Lebzeiten des Vorbesitzers, durch Überlassungsvertrag. Es muß angenommen werden, daß die Absicht, diese antezipierte Erbfolge eintreten zu lassen, fast immer vorhanden ist und daß nur besondere Umstände ihre Verwirklichung verhindern. Es liegen folgende Zahlenangaben vor:

(Siehe Tabelle S. 388.)

Ein wirklicher Unterschied zwischen den Bezirken, wo Anerbenrecht gilt und denen, wo solches fehlt, ist darnach nicht zu erkennen. Der entscheidende Grund für den Abschluß der *Überlassungsverträge* bei Lebzeiten ist wirtschaftlicher Natur. Der Bauer tritt von der Wirtschaftsführung zurück,

Bezirk	Zeitraum	Besitzqualität	Zahl der Erbfälle	Überlassungen bei Lebzeiten	Testament und Erbvertrag	ab intestato
A.-G. Lauenburg .	1874—93	selbst. Stellen	146	126	20	verschwindend klein
„ Ratzeburg . .	1874—93	a) Hufen	137	96	21	20
		b) Kleinbesitz	108	66	18	24
„ Steinhorst . .		a) Hufen	184	109	21	54[1])
		b) Katen	227	144	28	55
„ Wandsbek . .	1889—94	bäuerlicher Besitz	37	29	2	6
„ Reinfeld . .		a) Hufen	48	22	13	13
		b) Katen	34	15	2	17
„ Bramstedt . .	1892/93	a) Hufen	25	11	3	11
		b) Katen	20	13	5	2
Gem. Leezen (A.-G.-Bez. Segeberg) .		Hufen	13	9	2	2
Dorf Kaköhl (A.-Bez. Lütjenburg). . .		Hufen	8	4	2	2
A.-G. Gettorf . .	1889/94	bäuerl. u. Kleinbesitz	42	22	12	8
A.-G. Eckernförde .	1891/93					
a) Gebiet des Anerbenrechts .			69	39	16	14
b) Gebiet des Jütschen Lov .			50	24	15	11

wenn diese ihm mit fortschreitendem Alter beginnt beschwerlich zu werden und wenn anderseits die Notwendigkeit stärker hervortritt, dem Nachfolger die Gründung einer Familie zu ermöglichen. Die Übergabe erfolgt, „sobald der Besitzer zur eigenen Bewirtschaftung der Stelle sich nicht mehr rüstig genug fühlt oder sonst der Ansicht ist, daß die Bewirtschaftung durch eine jüngere Kraft dem Hofe bezw. den Alten und Geschwistern des Anerben zum größeren Vorteil gereichen würde" (L.-R. Flensburg; ähnlich A.-G. Kappeln u. a.).

Nur durch plötzliche Erkrankung in jüngeren Jahren wird ein bäuerlicher Besitzer dazu veranlaßt, *von Todeswegen* über die Vererbung der Stelle Bestimmung zu treffen. Im übrigen dienen die Testamente der Sicherung der Ehefrau.

Intestatvererbung tritt meist nur dann ein, wenn ein Besitzer in jungen Jahren durch plötzlichen Tod abgeht und selbst zu letztwilliger Verfügung keine Zeit mehr gefunden hat. Dann schließen die Erben einen Erbauseinandersetzungsvertrag event. unter Beteiligung der Vormünder. Sind sämt-

[1]) In 33 Fällen war nur *ein* Erbe vorhanden, woraus sich die auffallend hohe Zahl der Intestaterbfälle erklärt. Es ist anzunehmen, daß die wirtschaftliche Leitung auch hier meist schon vor dem Tode des alten Besitzers auf den Nachfolger übergegangen ist, er das Eigentum aber erst später erhielt.

liche Erben, insbesondere der Anerbe noch unmündig, so pflegt die Auseinandersetzung hinausgeschoben zu werden und einstweilen Kommunhansung in ungeteilten Gütern unter Vorsitz der Witwe bei Beaufsichtigung durch die Vormünder einzutreten. Heiratet die Witwe wiederum, so kommt es oft zur Setzwirtschaft. Davon unten Näheres.

1. Überlassungsverträge.

a) Allgemeines.

Die Übertragung des Bauerngutes unter Lebenden geschieht ausnahmslos durch einen *förmlichen* schriftlichen *Vertrag*, der in der Regel die Form eines Kaufvertrages hat. Für die einzelnen kleinen Landbezirke finden sich mannigfache aber sachlich unwesentliche Verschiedenheiten, auch ist die Bezeichnung verschieden: Stellenüberlassungsvertrag, Übergabe- und Kaufvertrag, Altenteils-, Abnahme-, Verlehntskontrakt. Der Inhalt ist in den Umrissen derselbe. In der Regel werden die Verträge privatschriftlich errichtet. Nur in seltenen Fällen wird die Hilfe eines Notars in Anspruch genommen, noch seltener die Mitwirkung der Gerichte. Eine Ausnahme hiervon machen insbesondere einige Gegenden im Kreise Herzogtum Lauenburg. Der Bericht des A.-G. Lauenburg hebt hervor, daß der Richter es sich zur Aufgabe macht „durch Vorlegung der in Betracht kommenden Rechtssätze, deren praktischen Konsequenzen und durch eingehende Erörterung der Leistungsfähigkeit des konkreten Grundbesitzes, des Druckes der dem Anerben aufzuerlegenden Leistungen und der Existenzbedingungen des Anerben auf eine Ausgleichung der widersprechenden Interessen der Intestaterben hinzuwirken; wo es nötig und tunlich ist, werden die Pflichtteilsberechtigten zugezogen und zur Approbierung der Festsetzungen veranlaßt". Eine ähnliche richterliche Mitwirkung, wenn auch nicht in dieser Häufigkeit, wird für die Amtsgerichtsbezirke Husum, Hadersleben und Trittau erwähnt. Wo der Amtsrichter mit den bäuerlichen Verhältnissen vertraut ist und durch jahrelanges Zusammenwirken mit der Bevölkerung deren Zutranen erworben hat, ist die Voraussetzung dafür gegeben; doch handelt es sich dabei immer nur um Einzelerscheinungen. Im allgemeinen pflegen die bäuerlichen Besitzer die Übertragung nach eigenem Gutdünken vorzunehmen, und dem widerstreitet nicht die Zuziehung schriftgewandter Privatpersonen, insbesondere der Gemeindevorsteher. Die fertigen Verträge werden dann dem Gerichte nur vorgelegt, insbesondere zum Zwecke der Umschreibung im Grundbuch. Als Musterbeispiel sei mitgeteilt der folgende

Stellüberlassunge- und Altenteilskontrakt
aus dem A.-G.-Bez. Trittau (Kreis Stormarn).

Zwischen dem $^3/_4$-Hufner H. P. H. F. in Kronshorst und seinem Sohne H. A. F. daselbst ist nachstehender Stellüberlassungs- und Altenteilskontrakt geschlossen worden.

§ 1.

Der Hufner H. P. H. F. überträgt seine in Kronshorst belegene im Grundbuche von Kronshorst Band I, Blatt 4 eingetragene Hufenstelle hierdurch mit dem gesamten auf der

Stelle vorhandenen lebenden und toten landwirtschaftlichen Inventar, einschließlich der vorhandenen Erntevorräte, jedoch mit Ausnahme einer Starke, welche aufzuziehen und zweijährig an die Schwester des Stellannehmers, Ehefrau B. T. geb. F. in R. zur Ergänzung ihrer Naturalaussteuer abzuliefern ist, an seinen Sohn H. A. F. in Kronshorst zum alleinigen Eigentum.

Die Übergabe der Stelle nebst Inventar ist bereits geschehen.

Stellannehmer hat die sämtlichen, von der Stelle zu entrichtenden Lasten und Abgaben von heute ab zu tragen, und zwar so, wie sie fällig sind und gefordert werden.

§ 2.

Die Übertragung der Stelle an den Stellannehmer geschieht gegen Leistung des im § 4 verschriebenen Altenteils und der im § 7 verschriebenen Barzahlung von 4300 M an den Stellabtreter und gegen Auskehrung der im § 7 fernerweit verzeichneten Abfindungen an seine beiden Schwestern.

§ 3.

Die auf der Stelle eingetragenen Hypotheken zum Betrage von 2700 M übernimmt der Stellannehmer als eigene Schuld mit der Verpflichtung zur obligationsmäßigen Verzinsung von heute an.

§ 4.

Stellannehmer hat seinem Vater, dem Stellabtreter auf dessen Lebenszeit folgenden zum Werte von 780 M jährlich veranschlagten und im Grundbuche nach vorprotokollierten 2700 M einzutragenden Altenteil von der Stelle zu entrichten.

1. Jährlich 300 M bar, zahlbar mit monatlich 25 M.

2. Zur Wohnung die Stube rechts neben der Haustür, welche der Stellannehmer nach Anweisung des Altenteilers in gutem baulichen Stande zu unterhalten, auch reinlich und warm nach den Anordnungen des Altenteilers zu halten hat, und zwar ist zur Heizung trockenes Holz und Torf zu verwenden.

3. Freie reine Wäsche und Instandhalten der Kleidung einschließlich der Strümpfe.

4. Freies Essen und Trinken am Tische des Stellannehmers. Stellannehmer ist jedoch verpflichtet, dem Altenteiler, falls letzterer solches verlangen sollte, gute ortsübliche Beköstigung in seine Altenteilswohnung zu liefern, auch so oft Altenteiler Besuch von seinen Kindern oder Verwandten bekommt, diese unentgeltlich zu bewirten.

5. Hege und Pflege in alten und kranken Tagen, sowie freie Besorgung des Arztes und der Medikamente von der Apotheke. Die Kosten des Arztes und der Apotheke hat der Stellabtreter zu tragen.

6. Jährlich sechs Fuhren auf zwei Meilen Entfernung auf einem Stuhlwagen, wozu Stellannehmer einen sicheren Fuhrmann zu stellen hat.

§ 5.

Stellannehmer verpflichtet sich, dem Altenteiler, falls letzterer aus irgend einem Grunde es vorziehen sollte, an Stelle des vorstehend in § 4 verschriebenen Altenteils jährlich 780 M zu zahlen und zwar in monatlichen Raten von 65 M praenumerando.

Altenteiler hat jedoch von der Inanspruchnahme bezw. Ausführung dieses ihm zustehenden Rechtes dem Stellannehmer drei Monate vorher Anzeige zu machen.

Die dem Altenteiler im § 4 sub 2 verschriebene Altenteilsstube verbleibt dem Altenteiler jedoch auch in diesem Falle zu seiner Benutzung.

§ 6.

Der Altenteiler ist jedoch auch berechtigt, nach vorhergehender dreimonatlicher Kündigung wieder den im § 4 festgesetzten Altenteil zu fordern.

§ 7.

Stellannehmer hat ferner:

1. an den Stellabtreter . . . . . 4300 M
2. seinen beiden Schwestern
   a) der Ehefrau E. P. geb. F. in B., welche bereits 3000 M vom Stellabtreter erhalten hat annoch . . . . . 3000 „
   b) der Ehefrau B. T. geb. F. in B. . . . . 6000 „

nach voraufgegangener, sämtlichen Beteiligten des § 7 jederzeit freistehenden sechsmonatlichen Kündigung als Abfindungen auszuzahlen und bis dahin von heute an mit 4% p. a. zu verzinsen.

Die vorbezeichnete Barzahlung an den Stellabtreter soll zum Betrage von 3300 M sowie die Abfindung der Ehefrau T. soll zum Betrage von 3000 M in das Grundbuch eingetragen werden nach vorprotokollierten 2700 M und einem Altenteil von 780 M p. a. und zwar zu gleichem Range.

Im übrigen werden die Abfindungen und die Barzahlung Ende März 1894 ausbezahlt.

§ 8.

Stellannehmer erklärt sich durch die vorstehend erfolgte Übergabe der väterlichen Hufenstelle von dem gesamten dereinstigen Nachlaß seines Vaters und seiner verstorbenen Mutter für völlig abgefunden und verzichtet auf denselben zu Gunsten seiner Schwestern.

§ 9.

Die sämtlichen mit der Errichtung und seiner Ausführung verbundenen Kosten hat der Annehmer zu tragen.

Der Wert der Stelle mit Inventar beträgt 26000 M, derjenige des Inventars 2000 M.

Dessen zur Urkunde haben die Kontrahenten diesen Kontrakt eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Trittau sonst Kronshorst am 2. März 1894.

Folgen die Unterschriften und die Beglaubigung.

b) Zeit der Errichtung.

Der Übergabevertrag wird abgeschlossen, wenn der alte Besitzer wegen Alters oder Gebrechlichkeit sich zur Bewirtschaftung nicht mehr im stande fühlt (L.-R. Flensburg, A.-G. Kappeln, A.-G. Nortorf, A.-G. Segeberg).

Infolgedessen wird sich ein eng begrenztes Normalalter des abtretenden Wirtes und des Übernehmers bei der Mannigfaltigkeit der individuellen Verhältnisse nicht angeben lassen. Nach den Einzelnachrichten, welche die von den bäuerlichen Berichterstattern angeführten Beispiele von Überlassungsverträgen liefern,[1]) ergaben sich folgende Zahlen:

1. Das Alter des abtretenden Wirtes.

	Mittelrücken	Osten	zus.
	Anzahl der Fälle		
50—54	10	6	16
55—59	10	13	23
60—64	31	40	71
65—69	11	16	27
70 und mehr Jahre	12	14	26
	74	89	163

Nur in einem knappen Viertel aller Fälle war also der Altenbesitzer weniger als 60 Jahre alt. Fast in der Hälfte aller Fälle geschah die Übergabe bei einem Alter von 60 bis 64 Jahren. In einem weiteren Viertel hatte der Übernehmer das 65. Jahr überschritten. Dabei zeigt sich ein, wenn auch nicht großer Unterschied zwischen dem Mittelrücken und Osten derart, daß auf dem Mittelrücken die Übergabe im allgemeinen etwas zeitiger erfolgt. Die Mitarbeit des Bauern auf den größeren und weniger fruchtbaren Gütern des Mittelrückens ist im allgemeinen schärfer.

[1]) Vgl. oben S. 360. Anmerk. 2 (Schema zu Frage 1).

2. Dem entspricht auch die Altersgliederung der Übernehmer:

	Mittelrücken	Osten	zus.
	Anzahl der Fälle		
unter 20 Jahre	—	—	—
20–25	14	15	29
26—29	33	28	61
30–33	20	34	54
33 und mehr	7	12	19
	74	89	163

Nur in 29 von 163 Überlassungen bei Lebzeiten war der Übernehmer jünger als 26 Jahre, in mehr als $^2/_3$ aller Fälle 26—33 Jahre, in mehr als einem Achtel aller Fälle älter als 33 Jahre. Auf dem Mittelrücken kommt im allgemeinen der Übernehmer einige Jahre eher zur selbständigen Bewirtschaftung des Hofes.

3. Der Altersunterschied zwischen Vater und Sohn stellt sich folgendermaßen:

	Mittelrücken	Osten	zus.
	Anzahl der Fälle		
weniger als 25 Jahre . .	4	2	6
25—30	22	29	51
31—35	26	31	57
36—40	15	20	35
über 40	7	7	14
	74	89	163

Er schwankt also bei $^2/_3$ aller Überlassungen zwischen 25 und 35 Jahren. Hier ist ein Unterschied zwischen Mittelrücken und Osten kaum zu bemerken.

Über den Einfluß des Jüngstenrechts auf das Alter des Übernehmers und des abtretenden Wirtes vgl. oben S. 185. In der geringen Anzahl von Fällen, welche die bäuerlichen Berichterstatter aus diesen Gebieten mitteilen, zeigt sich, daß die Übergabe verhältnismäßig spät erfolgt und die Besitzdauer eine entsprechend längere ist.[1])

c) Inhalt der Überlassungsverträge.

Durch den Übergabevertrag wird dem Annehmer der gesamte Grundbesitz mit allen Liegenschaften, Baulichkeiten, lebendem und totem Inventar (Viehbeschlag, Acker- und Hausgerät) zum alleinigen Eigentum und unbeschränkten Gebrauch übergeben. Es wird deshalb regelmäßig die Umschreibung der Stelle im Grundbuch auf den neuen Besitzer im Vertrage verfügt. Der Annehmer übernimmt sämtliche Lasten und Abgaben, insbesondere die vorhandenen Hypothekenschulden.

[1]) Von 9 Besitzern waren 5 älter als 70 Jahre; der Altersunterschied war in 5 von 9 Fällen höher als 36 Jahre.

In der Regel enthält der Vertrag eine Aufteilung des gesamten Vermögens des alten Besitzers. Es werden deshalb die Erbteile der Miterben festgesetzt und außerdem für den abtretenden Wirt bestimmte Leistungen ausgemacht. Wenn Kapitalvermögen vorhanden ist, so wird dieses regelmäßig in erster Linie zur Abfindung der Geschwister benutzt. Für den Mehrbetrag muß der Annehmer aufkommen. Der alte Besitzer behält von seinem bisherigen Vermögen entweder garnichts oder nur eine kleinere Summe von mehreren 1000 M. Ausnahmslos ist ihm aber ein Altenteil (Verlehnt, Abnahme) zu leisten.

Die Abfindungen an die Geschwister sind in der Regel Geldsummen, nur in seltenen Fällen Naturalleistungen verschiedener Art, letzteres namentlich in Lauenburg und Stormarn. Der Vertrag enthält genaue Bestimmungen über die Auszahlung und Verzinsung der Abfindungen. Selten werden sie sofort ausgezahlt. Häufig können sie vor dem Tode des Altenteilers nicht gefordert werden.

Nur ausnahmsweise unterbleibt die antezipierte Erbteilung. Geschieht dies, dann hat der Übernehmer nur an den alten Besitzer einen bestimmten Kaufpreis zu zahlen und ein Altenteil zu entrichten.

Das Erbteil des Übernehmers wird regelmäßig nicht besonders ausgerechnet. Er gilt durch die Übertragung für vollständig abgefunden. In den meisten Fällen wird er auch ausdrücklich von der späteren Erbteilung des geringen Vermögens, das der Altenteiler noch hinterlassen sollte, ausgeschlossen. Ebenso wird häufig eine bestimmte Kaufsumme überhaupt nicht genannt, sondern es werden nur die einzelnen Leistungen aufgeführt (vgl. den oben S. 389ff. abgedruckten Vertrag).

d) Das Altenteil.

Das Altenteil wird in allen Verträgen mit großer Genauigkeit und Ausführlichkeit festgesetzt. Seine Bestimmung nimmt gewöhnlich den größeren Teil des Vertrages ein. Es besteht in der Regel

1. aus freier Wohnung, entweder in einem besonderen Verlehntshaus (Altenteilskate) oder in bestimmten namhaft gemachten Räumlichkeiten des Bauernhauses;

2. in der Lieferung bestimmter Naturalien, die in der Hauptsache aus Produkten des übergebenen Hofes, vor allem aus Lebensmitteln bestehen: bestimmten Quantitäten und Sorten von Getreide, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh (Schweine von einem gewissen Gewicht, Hühner, Gänse, Tauben), nach der Jahreszeit in verschiedenen Mengen von Milch, Butter, Eiern usw. Ferner Feuerungsmaterial. Häufig, insbesondere in Lauenburg, reserviert sich der Altenteiler bestimmte Ländereien, deren Bestellung dem Annehmer obliegt und bestimmte Stücke Vieh aus dem Viehbeschlage, für deren Pflege, Unterkunft und Fütterung (Gräsung, im Winter Stallfutter) der Annehmer gleichfalls zu sorgen hat; seltener ist, besonders bei größeren Besitzern, Verpflegung im Haus und am Tisch des Übernehmers.

3. wird ein größeres oder kleineres Taschengeld festgesetzt, das monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich zu zahlen ist; wenn dieses fehlt, hat sich der Altenbesitzer gewöhnlich ein kleineres Kapital vorbehalten.

4. kommen Leistungen verschiedener Art in Betracht, wie eine bestimmte Anzahl Fuhren zur Kirche, zu Verwandten usw., Recht der Mitbenutzung des Backofens, des Wasserzuflusses, gewisser Wege, des Hofraumes, Mitwaschen der Wäsche usw.

Nur ganz ausnahmsweise besteht in diesem Gebiet das Altenteil in einer reinen Geldrente (A.-G. Sonderburg, L.-R. von Schleswig, A.-G. Neumünster). Es wird aber im Vertrage auf einen bestimmten Jahresbetrag zu Gelde eingeschätzt. Das hat vornehmlich den Zweck, bei Streitigkeiten zwischen Altenteiler und Übernehmer bezw. der Schwiegertochter für den Verzicht auf die Naturalleistungen eine Entschädigung oder vielmehr eine Sicherung für die pünktliche Erfüllung zu bieten, — denn die Geldrente ist verhältnismäßig hoch und belastet den Hof viel schwerer als die Naturalleistung —; vor allem aber soll die Geldrente den oder die Altenteiler bei Verkauf der Stelle an Fremde vor Unzuträglichkeiten schützen.

Wenn, wie gewöhnlich, beide Eltern des Übernehmers auf das Altenteil ziehen, werden Bestimmungen darüber getroffen, wie nach dem Tode eines derselben zu verfahren ist. Fast ausnahmslos wird zu dem Zweck eine Verminderung des Altenteils verfügt, insoweit dieses Natural- und Geldlieferungen betrifft. Aber die Verminderung geht selten auf die Hälfte der früheren Leistungen herab. Am häufigsten ist das letztere nur der Fall bezüglich des ausgemachten Taschengeldes. Nach dem Tode beider Eltern fällt das Altenteil weg, einzig zu Gunsten des Übernehmers. Das Altenteil wird regelmäßig eingetragen, in der Regel vor den Abfindungen der Geschwister.

Die *Höhe* des Altenteils ist verschieden je nach der Größe und Ergiebigkeit der Stelle, der vorhandenen Belastung und der Höhe des eventuell für den Altenteiler reservierten Kapitals. Die geschätzten Jahresbeträge der Altenteile (Geldwerte) schwanken in den von den bäuerlichen Berichterstattern mitgeteilten Beispielen und nach den Mitteilungen der Gerichte zwischen 300 bis 1600 M.

Die Ansichten der Berichterstatter über die relative Höhe der Abnahme gehen auseinander. Im A.-G.-Bez. Schleswig ist sie „in der Regel recht hoch". Im A.-G. Sonderburg „nicht unbeträchtlich". Die meisten Berichterstatter bezeichnen die Abnahme als landesüblich, dem Ertrage der Stelle entsprechend, als „ausreichend für die Lebensexistenz" des Altenteilers (L.-R. Eckernförde) usw. Zuweilen heißt es auch, daß für den Empfang der Abnahme der Maßstab angewandt wird, nach welchem seiner Zeit der bisherige Grundstückseigentümer auch die Leistungen zu entrichten hatte (A.-G. Norburg).

Streitigkeiten aus dem Altenteilsverhältnis sind in Schleswig-Holstein so gut wie unbekannt. Hier herrscht durchgängig ein gutes Familienverhältnis zwischen dem alten und neuen Besitzer vor.

Neuerdings findet die Lebensversicherung in bäuerlichen Kreisen Eingang, und man hat vorgeschlagen, sie gerade auch zur Vermeidung der Altenteilslasten in Anwendung zu bringen. Der Landrat des Kreises Sonderburg schreibt:

„Wenn auf jeder Bauernstelle der älteste Sohn oder sonst voraussichtliche Anerbe, etwa mit seinem 22. Jahre, also nach beendeter Dienstzeit sein Leben auf sein 60tes Lebensjahr — das Jahr, in dem die Bauern in der Regel auf Abnahme gehen — durch eine sogenannte abgekürzte Lebensversicherung zu etwa 10000 M versicherte, so würde er seinen Nachbesitzer schon nicht mehr mit der Abnahme zu belasten brauchen. Die in solchem Falle nicht so erhebliche Prämie, die sich ja außerdem durch die Dividenden stetig vermindern würde, müßte von der Stelle getragen werden, der ja demnächst der Vorteil wieder zu gute kommt, und sie könnte es auch um so eher, als durch das neue Einkommenstener-Gesetz die Lebensversicherungsprämien vom Einkommen abgerechnet werden dürfen. Auf diese Weise würden die Banernstellen zunächst von den Abnahmeleistungen befreit werden können, und außerdem nach dem Tode des Besitzers in den Besitz des Kapitals treten, sofern dasselbe nicht zur Abfindung der Miterben und somit zur Entlastung der Stelle Verwendung fände. Denke ich mir dieses Vorgehen auf allen Bauernstellen des Kreises nur erst durch zwei Generationen durchgeführt, so würde ein lebenskräftiger Banernstand vorhanden sein, der selbst hohen Anforderungen, die der Staat an ihn stellen müßte, gerecht werden könnte. Ich betrachte es als einen großen Segen des Einkommenstenergesetzes, daß es der Einführung der Lebensversicherung, der früher so große Vorurteile entgegenstanden, die Bahn gebrochen hat. In dem Kreise Sonderburg sind seitdem in ungezählten Fällen Lebensversicherungen abgeschlossen, und habe ich damit den Boden gewonnen, auf dem ich hoffentlich mit Erfolg dem vorbezeichneten Gedanken Eingang verschaffen kann."

2. Letztwillige Verfügungen.

Es gehört, wie bereits bemerkt, zu den Seltenheiten, daß in diesem Gebiet der Erbgang sich auf Grund letztwilliger Verfügungen *tatsächlich* regelt. Dennoch werden solche keineswegs selten getroffen. Man pflegt die Vererbung der Bauerngüter letztwillig, insbesondere testamentarisch in dem Fall zu regeln, daß keine Deszendenten vorhanden sind. Entweder wird dann das Bauerngut einem Seitenverwandten zugesprochen, oder aber der nachlebenden Ehefrau zugewendet, um dadurch gerade zu verhindern, daß entsprechend dem geltenden Anerbenrecht das Gut an Seitenverwandte fällt (A.-G. Norburg, Bredstedt u. a.).

Vor allem aber dienen die letztwilligen Verfügungen der Sicherung des überlebenden Ehegatten, namentlich der Ehefrau, wo sie nicht den Hof in die Ehe gebracht hat, da sie nach den bisher geltenden Landrechten fast überall ziemlich schlecht gestellt ist. Deshalb sind die meisten der-

artigen Verfügungen entweder Erbverträge, die bei Eingehung der Ehe abgeschlossen werden, oder gegenseitige unter den Ehegatten abgeschlossene Testamente. Förmliche Erbverträge finden sich häufig nur im Herzogtum Lauenburg, wo das bislang geltende gemeine Recht eine vertragsmäßige Sicherung der Ehegatten besonders notwendig machte. In der Regel werden sie hier als Ehepakte einem Stellübergabevertrag angehängt; stets wiederkehrend ist die Formel, daß die Ehe- (Braut-) leute unter sich die Regel „Längst Leib, Längst Gut" für den unbeerbten Todesfall setzen. Die Mitgift der Braut wird festgestellt und im Schuld- und Pfandprotokoll (Grundbuch) eingetragen. Sie bleibt zumeist vertragsmäßig bei der Stelle, dafür erhält die Ehefrau einen Altenteil zugeschrieben. Nachstehend ist ein Beispiel einer solchen Ehestiftung aus dem A.-G.-Bez. Lauenburg mitgeteilt, welcher sowohl materiell wie formell als typisch anzusehen ist.

Königl. Amtsgericht Lauenburg a. E., den 3. Jan. 1888.

Es erscheinen:

1. Der Hufner A. M. aus L.
2. Dessen Braut B. N. aus K.
3. Die Eltern der Braut, Hufner F. N. und dessen Ehefrau G. geb. O. aus K.

und schließen folgende Ehepakte:

§ 1.

Die Brautleute versprechen einander die Ehe und setzen unter sich die Regel: „Längst Leib, längst Gut" für den unbeerbten Todesfall, womit die Eltern der Braut sich einverstanden erklären.

§ 2.

Für den Fall, daß Kinder aus der Ehe geboren werden, soll die etwa überlebende Ehefrau den Nießbrauch und die Verwaltung der Stelle ihres Mannes so lange behalten, bis der Anerbe das 28. Lebensjahr erreicht hat, falls sie nicht während dieser Zeit zur zweiten Ehe schreitet.

§ 3.

Die Braut bringt in die Ehe 3000 M in barem Gelde und an Naturalgegenständen: 1 vollständiges zweischläfriges Bett mit 6 Kissen, 1 Kleiderschrank, 1 Komode, $^1/_2$ Dutzend Stühle, 1 Sopha und 1 Koffer. Als Wert der Naturalgegenstände wird die Summe von 400 M angegeben. Der Vater der Braut verspricht, ihr die vorstehend angegebene Mitgift auszuzahlen.

§ 4.

Das Eingebrachte der Braut soll im Schuld- und Pfandprotokoll eingetragen werden.

§ 5.

Das Eingebrachte bleibt in der Stelle und kann nur zurückgefordert werden, wenn der Stellinhaber in Vermögensverfall gerät oder die Stelle verkauft. — Dagegen hat die Frau Anspruch auf ein angemessenes Altenteil.

§ 6.

Die Mutter des Bräutigams soll dem Vertrage nachträglich beitreten und bitten Parteien um einmalige Ausfertigung des Vertrages.

Das Vermögen des Bräutigams beträgt 12000 M. Kosten trägt der Bräutigam.

v. g. u.

(Unterschriften.)

In den gegenseitigen Testamenten, wie sie in den beiden anderen Herzogtümern üblich sind, wird gewöhnlich dem Längstlebenden der Besitz und Genuß der Landstelle zugeschrieben, entweder bis zur etwaigen Wiederverheiratung oder bis zu einem bestimmten Alter des Anerben, nur in selteneren Fällen bis zum Lebensende oder sonstwie ohne nähere Bestimmung.

In der Regel wird in diesen gegenseitigen Testamenten bezw. Erbverträgen auch über die demnächstige Übernahme der Besitzung durch eines der Kinder Bestimmung getroffen. Das letztere wird unter Anwendung der üblichen Auswahl namhaft gemacht und meist auch die Summe bestimmt, für welche ihm demnächst die Stelle zu überlassen ist, oder es werden die Abfindungen aufgezählt, welche er an seine Miterben zu leisten hat. Nur in seltenen Fällen wird hierbei dem Längstlebenden freigestellt, „ob, wann und unter welchen Bedingungen er resp. sie den Hof an eines der Kinder überlassen wolle" (A.-G. Flensburg). In allen Fällen aber wird der Witwe ein Altenteil zugeschrieben.

Die Mehrzahl all dieser letztwilligen Verfügungen hat nur provisorischen Charakter. Da sie meistens sehr frühzeitig errichtet werden, kommen sie tatsächlich in der Mehrzahl der Fälle durch einen später errichteten Übergabevertrag bei Lebzeiten des Besitzers an ein (erst später geborenes) Kind zur Aufhebung.

Endlich ist noch an die Testamente zu erinnern, die, bei plötzlicher Erkrankung des bäuerlichen Besitzers abgeschlossen, darauf hinzielen, die Übertragung der Landstelle an einen bereits vorhandenen mündigen Sohn und die Festsetzung eines Altenteils für die überlebende Witwe zu bewerkstelligen.

Beispiele: Aus dem Bericht des Landrats des Kreises Oldenburg teilen wir den Inhalt einiger Testamente mit, die das Vorbemerkte belegen:

1. Der Hufner K. in B., Besitzer einer Landstelle von ca. 65 ha, die mit etwa 25000 M Schulden belastet war, starb im Jahre 1876 mit Hinterlassung einer Witwe und zweier derzeit unmündiger Söhne. Über die Erbfolge in dem Grundbesitz war letztwillig, wie folgt, bestimmt:

Die Witwe bleibt im Besitz der Landstelle und im Genuß der Einkünfte aus derselben, bis der älteste der beiden Söhne das 26. Lebensjahr vollendet hat. Alsdann übernimmt der älteste Sohn die Landstelle als Eigentum mit den darauf haftenden Schulden, zahlt an seinen Bruder die Summe von 24000 M, und zwar 15000 M bei Übernahme der Landstelle und 9000 M, sobald sein Bruder das 30. Lebensjahr vollendet hat, und leistet seiner Mutter ein Altenteil im Werte von jährlich 1000 M. — Die Landstelle repräsentiert einen Wert von 95000 M.

2. Im Jahre 1875 starb zu K. der Hufner B., Besitzer einer Landstelle von ca. 54 ha, die mit Schulden nicht belastet war, mit Hinterlassung einer Witwe, zweier Söhne und zweier Töchter, letztere sämtlich derzeit unmündig. Über die Erbfolge in den Grundbesitz war testamentarisch folgendes bestimmt:

Die Witwe erhält den gesamten Nachlaß zu uneingeschränkter Nutzung, bis das älteste der vorhandenen Kinder männlichen Geschlechts das 26. Lebensjahr vollendet hat. Alsdann fällt der im Nachlaß vorhandene Grundbesitz dem ältesten Sohne für die Annahmesumme von 28800 M zu, von welcher er seinen Kindesanteil kürzt, und gegen Leistung eines Altenteils an seine Mutter im Werte von ca. 800 M.

Zu gleicher Zeit soll das übrige zum Nachlaß gehörige Vermögen geteilt werden, und zwar sollen die übrigen Kinder einen gleichmäßigen Anteil an der Übernahmesumme von 28000 M, mithin je 7200 M und außerdem von dem außer dem Grundstück vorhandenen Vermögen je $^1/_8$ erhalten. Der Übernehmer nimmt also am Barvermögen nicht teil.

Die Landstelle repräsentiert einen Wert von 70000 M, das übrige im Nachlaß vorhandene Vermögen beziffert sich auf 19200 M.

Dem stehen allerdings vereinzelt Fälle gegenüber, in denen der Eigentümer eines stark verschuldeten Grundbesitzes letztwillig angeordnet hat, daß nach seinem Ableben die Stelle ganz oder in Parzellen verkauft werden, oder auch eine Teilung derselben unter den Erben stattfinden solle (A.-G. Ploen, Segeberg, Pinneberg, Landratsamt Segeberg).

3. Der Intestaterbgang.

Beim Fehlen einer väterlichen Disposition ergibt sich für die Bauerngüter eine verschiedene rechtliche Situation, je nachdem für sie Anerbenrecht gilt oder nicht.

a) Das Gebiet des Anerbenrechts.

Wenn sämtliche Erben noch unmündig sind — und dies ist das gewöhnliche, da Intestatvererbnng am häufigsten wegen plötzlichen Todes des noch jungen Besitzers eintritt — so wird regelmäßig zunächst die Erbauseinandersetzung hinausgeschoben; die Kinder bleiben in Übereinstimmung mit dem oben dargelegten Recht mit dem überlebenden Ehegatten, d. h. meist der Mutter, in ungeteilten Gütern sitzen. Sie führt die Wirtschaft und sorgt für Unterhalt und Erziehung der Kinder. Nur in sehr seltenen Fällen wird der Grundbesitz verpachtet oder vormundschaftlich verwaltet. Die Erbteilung erfolgt dann bei der Großjährigkeit des Anerben oder etwas später im Wege der gleich zu besprechenden Erbvergleiche.

Da der Bauernhof zur Bewirtschaftung eine volle Manneskraft nur schwer entbehren kann, pflegt die Witwe, wenn die Kinder noch sehr jung sind, wieder zu heiraten. Auch dann wird nur selten eine eigentliche Erbteilung vorgenommen, sondern man schreitet zur Einrichtung einer *Setz- oder Interimswirtschaft.* Solche kommt in unserem Gebiet nach den Berichten der bäuerlichen Berichterstatter noch häufig vor. Der zweite Ehemann der Witwe übernimmt auf Grund eines förmlichen Kontraktes unter Zustimmung der Vormünder und des Vormundschaftsgerichtes die Stelle als Setz- oder Interimswirt zur Bewirtschaftung und Nutznießung. Er zahlt gewöhnlich ein sogenanntes Eintrittsgeld, welches sämtlichen Erben mit Einschluß des Anerben gleichmäßig zugeschrieben wird. Andernfalls nimmt er den Hof nur in Pacht, und gelangt das geringe Pachtgeld ebenso zur Verteilung. Gebäude, Inventar und Beschlag werden taxiert und sind bei Aufhebung der Setzwirtschaft in gleichem Zustande wieder abzuliefern. In dem Setzkontrakt wird genau die Dauer des Verhältnisses bestimmt; dasselbe endigt nicht vor erreichter Mündigkeit des Anerben, in den

meisten Fällen nicht unbedeutend später; gewöhnlich dauert es bis zu dessen 24. bis 25. Lebensjahr, aber auch bis zum 27. und 28., selbst 30. Jahre. Der Setzwirt hat während seiner Verwaltung alle fällig werdenden Abgaben und Lasten einschließlich der Zinsen für vorhandene Schulden zu tragen, er ist zur ordnungsmäßigen Verpflegung und Erziehung der Kinder verpflichtet. Im übrigen aber gehört der ganze Ertrag des Landgutes ihm. Nach Beendigung der Setzwirtschaft erhält er ein ortsübliches Altenteil, welches im Vertrage genau festgesetzt wird.

Zuweilen wird mit dem Setzkontrakt auch eine Erbauseinandersetzung vorgenommen, d. h. es wird bestimmt, zu welchem Preise der noch unmündige Anerbe später den Besitz zu übernehmen hat. In der Mehrzahl der Fälle tritt aber die Auseinandersetzung erst *nach* Beendigung der Interimswirtschaft ein.

Ist der Anerbe beim Tode des Vaters oder bei der Wiederverheiratung der Mutter bereits mündig, oder geht die Setzwirtschaft bei erreichter Mündigkeit zu Ende, so pflegt auch dann eine gerichtliche Erbauseinandersetzung unter strikter Anwendung des Anerbenrechts nicht einzutreten, sofern auch sämtliche Miterben bereits mündig sind. Sie schließen fast immer mit dem Anerben einen *Erbvergleich* oder *Erbauseinandersetzungsvertrag*, durch welchen dem letzteren die Stelle unter denselben Gesichtspunkten übertragen wird, wie sie der Vater bei einem Überlassungsvertrage zu seinen Lebzeiten festzusetzen pflegt. Auch die Bewertung des Grundbesitzes ist in diesen Fällen durchaus dieselbe. Es besteht also für den Anerben kein Bedürfnis, sein Recht durch Anrufung der Gerichte auf Grund des Anerbenrechts zu verteidigen, und der Vertrag gestattet eine genauere Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse. In dem Erbvergleich werden die Erbteile der Miterben festgelegt, und gegebenen Falls wird für die Mutter ein Altenteil ausgemacht, wofür sie gewöhnlich auf ihr etwaiges gesetzliches Erbteil verzichtet.

Ist der eine oder andere Miterbe noch unmündig, so schließen häufig die Vormünder für sie einen derartigen Erbvergleich ab. Solcher bedarf aber dann der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, und damit ist der Hauptfall einer direkten Anwendung des Anerbenrechts gegeben.

Die Grundlage der gerichtlichen Erbteilung bildet die amtliche Taxe. Der Richter hält den Inventarisations- und Texationstermin ab und beruft dazu die beiden bestellten Taxatoren.

Über die Anwendung der *Bruder- und Schwestertaxe in Schleswig* ist schon oben (S. 83/84) für den Anfang des 19. Jahrh. bemerkt worden, daß in einigen Gegenden vom *vollen* Werte ein bestimmter Abzug gemacht wird. Dieses Verfahren scheint sich ausgebreitet zu haben. Es wird als üblich erwähnt von den Amtsgerichten Husum, Hadersleben, Sonderburg und Schleswig. Das A.-G. Schleswig berichtet: „Die hiesigen Taxatoren pflegen von dem als Verkaufswert angenommenen Werte der Landstelle ein Drittel abzuziehen und die Überlassungssumme auf zwei Drittel des Verkaufswertes festzusetzen. In Ermanglung einer gesetzlichen Vorschrift über die Höhe

des Abzugs ist es im Herzogtum Schleswig wohl allgemein üblich geworden, den „leidlichen" Anschlag der sog. Bruder- und Schwestertaxe auf zwei Drittel des Verkaufswertes anzunehmen. Diesem Abzuge unterliegen nicht nur die Grundstücke und die Gebäude, sondern auch das landwirtschaftliche Inventar und der Viehbestand (Beschlag), nicht aber die Mobilien." Musterbeispiele aus dem A.-G.-Bez. Husum enthalten die Teilungsurkunden in Anl. V, B, 1.

Von vornherein ist klar, daß ein so mechanisches Verfahren nicht den Verhältnissen des einzelnen Falles ganz gerecht werden kann. Ein erfahrener, mit den Anschauungen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Landbevölkerung vertrauter Richter betrachtet deshalb solche Taxe nur als allgemeine Grundlage und sucht in Verhandlungen mit den Beteiligten einen billigen Ausgleich herbeizuführen. Wenn neben dem Bondengut erhebliches Vermögen vorhanden ist, bleibt der Abzug geringer, dagegen veranlaßt „eine große Schuldenlast oder das Vorhandensein vieler Kinder im Interesse der Erhaltung des Bondenguts in einer leistungsfähigen Hand den Abzug eines noch größeren Teiles des Schätzungswertes — soweit solch größerer Abzug ohne Verletzung des Pflichtteiles der übrigen Erben erfolgen kann." (A.-G. Hadersleben.) Amtsgerichtsrat Jürgensen bemerkt, es sei am Husumer Amtsgericht stets gelungen, die Leute zum Vergleich zu bringen. Niemals sei es dort vorgekommen, daß einer der Beteiligten eine zweite Taxe verlangt habe. Ist der Annehmer günstig gestellt, läßt man ihn die Abnahme allein tragen, andernfalls wird der Anteil der Miterben entsprechend gekürzt. (Vgl. Anl. V, B. 1). In demselben Sinne äußerst sich das Amtsgericht Flensburg:

„Bei der in der Regel unter Mitwirkung des Gerichts stattfindenden Auseinandersetzung der sich wieder verheiratenden *Witwe mit ihren Kindern*, sei es nun, daß sie auf Grund eines Testaments in der Verwaltung der Landstelle sich befindet oder in Ermangelung eines Testaments als Repräsentantin der Gütergemeinschaft, wird durch die Distriktstaxatoren der gesamte Besitz nebst Zubehör, Inventar, Beschlag und Mobiliar der gesetzlich vorgeschriebenen Taxation unterzogen und auf Grund dieser mit den Erben darüber verhandelt, ob resp. unter welchen Bedingungen die Stelle durch den Anerben zu übernehmen ist. Dabei ergibt sich sehr häufig, daß, ob nun eine Setzwirtschaft für die Witwe und deren zukünftigen Ehemann eingerichtet wird, oder der bereits mündige Anerbe die Stelle übernehmen soll, die durch Taxation ermittelte Summe als zu hoch befunden wird und daß auch nach Erklärung der Vormünder der jüngeren Kinder der Anerbe die Stelle dafür nicht übernehmen kann.

Es wird dann in der Regel ein Vergleich zwischen den Erbinteressenten geschlossen, wonach der Anerbe zu einem wesentlich geringeren Preise die Landstelle übernimmt. In solchen Fällen hat das Vormundschaftsgericht nach eingehender Erörterung der Sachlage in der Regel kein Bedenken getragen, die erforderliche Genehmigung mit Rücksicht auf das Interesse der Minderjährigen zu erteilen, da, wenn auch der gemeine Wert der Landstelle den durch Taxation unter Anwendung der Bruder- und Schwestertaxe er-

mittelten vielleicht nicht nnerhehlich übersteigt und deshalb im Falle eines öffentlichen Verkaufs der Landstelle voraussichtlich ein höherer Preis und somit eine bessere Teilnngsmasse werde erzielt werden,[1]) gleichwohl im Interesse der minderjährigen Kinder eine derartige Regulierung sich nicht empfiehlt. Es ist vielmehr die Auffassnng der Landhevölkerung, daß es vornehmlich darauf ankomme, die Besitzer von Landstellen so zu stellen, daß sie leistungsfähig und inshesondere in der Lage sind, ihren Familienangehörigen im Falle der Not Zuflucht und Schntz zu gewähren. Von dieser Auffassung ausgehend, erkennen denn anch die Vormünder der minderjährigen Kinder oder sie selbst, soweit sie mündig sind, eine derartige Regulierung regelmäßig an, ohne sich hierdurch als heeinträchtigt zu erachten, wenn sie auch tatsächlich erhehlich weniger erhalten haben, als ihnen bei gleicher Teilung zugefallen wäre. Die Erbteile werden sich ja für die jüngeren Geschwister verhältnismäßig günstiger gestalten, wenn bei größeren Hufenstellen eine geringere Belastung statt hat oder die Zahl der jüngeren Geschwister nicht groß ist, resp. die Notwendigkeit der Gewährung einer Ahnahme an die Witwe wegfällt; immerhin wird aber als die Regel hinzustellen sein, daß der Anerbe auch in Ermangelnng eines Testamentes die Landstelle nnter *erheblich günstigeren Bedingungen erhält als bei einer Verteilung nach dem Anerbenrecht unter Anwendung der Bruder- und Schwestertaxe,* und zwar zn einem derartigen Preise, daß er dahei „bestehen kann", d. h. in der Bewirtschaftung der Stelle, Verzinsung der Schulden usw. nicht zu sehr gedrückt wird. In der Regel wird die auf diese Weise durch Vergleich ermittelte Übernahmesumme wohl derjenigen Summe annähernd entsprechen, welche der Vater im Falle der Errichtung eines Testamentes festgesetzt haben würde, wenigstens dürfte es als die Ahsicht der Erhinteressenten festznstellen sein, die Auseinandersetzung möglichst im Sinne des verstorbenen Besitzers zu beschaffen. Wenn nach dem Resultate der Taxation gegen die Übernahme der Landstelle durch den Anerben für die durch die Taxation ermittelte Summe Bedenken nicht ohwalten, dann geschieht selhstverständlich die Verteilung der Abfindungssumme auf die Geschwister nnter Berücksichtigung des Geschlechtsunterschiedes.

Es sind andererseits vereinzelt auch Fälle vorgekommen, in denen auf Drängen der Vormünder der minderjährigen Kinder die Summe, für welche der Anerhe die Stelle zu übernehmen hat, nicht unwesentlich erhöht worden ist. Diese Fälle möchten aber darauf zurückzuführen sein, daß hei der Taxation die lokalen Verhältnisse auf seiten der Taxatoren nicht gehührend gewürdigt und die Grundstücke resp. die Gehände deshalb sehr erheblich zn gering veranschlagt worden sind, resp. daß wegen der Beschaffenheit der Grundgüter und der obwaltenden Konjunkturen die Grundgüter einen erheblich höheren Verkaufswert besitzen als vor der Taxation angenommen ist.

[1]) Bekanntlich haben aber, soweit das Näherrecht gilt, die Geschwister des Anerben und ihre Vormünder nicht die Befugnis, den öffentlichen Verkauf zu verlangen.

Daß unter Verzicht des Anerben auf Übernahme des Geweses dessen Wert unter die Erben nach vorherigem Verkauf zur Verteilung gelangt, dürfte bei eigentlich ländlichem Grundbesitz schon deshalb kaum vorfallen, weil der Anerbe dadurch erhebliche Vorteile aus der Hand geben würde. Wenn vereinzelt derartige Erbteilungen vorgekommen sind, so wurden sie dadurch notwendig, daß keines der Kinder in der Lage war, die Landstelle zu übernehmen." —

Im Gebiet der Verordnung von 1766 für *Segeberg* wird neuerdings im gleichen Sinne verfahren:[1]) Wenn die Erben sich über den Nachlaß nicht einigen können, tritt gesetzliche Teilung der Erbmasse ein. Dabei wird der Nachlaß geschätzt, „die Taxation wird stets von 2 zu diesem Zwecke von der Verwaltungsbehörde ernannten Amts- bezw. Kirchspielstaxatoren unter Leitung des Gerichts vorgenommen. Die sämtlichen Erben bezw. deren Vertreter pflegen dabei zugegen zu sein. Mit ihnen wird dann über die näheren Bedingungen der Übernahme und die Leistungen des Annehmers verhandelt, stets unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse wie der Belastung der Stelle, der Zahl der Miterben usw." (A.-G. Segeberg).

Im alten Amte *Cismar* gesteht man wie in Schleswig dem Anerben ein Voraus von einem Drittel des Annahmewertes zu. Das A.-G. Neustadt teilt folgende Beispiele mit:

1. Der Hufner H. in R. im Amte Cismar, Besitzer einer unbelasteten Hufe zur Größe von 43 ha, verstarb ohne Testament im Jahre 1893 mit Hinterlassung einer Witwe und 6 Kindern. Auf Antrag des Anerben, des ältesten Sohnes, wurde die Stelle taxiert zum Betrage von 63 000 M. Nach Abzug des dem Anerben im voraus zukommenden Dritteils wurde der Annahme-Wert der Stelle für den Anerben auf 42 000 M festgesetzt. Von dieser Summe hatte der Anerbe je 7000 M an seine 5 Geschwister zu bezahlen, außerdem seiner Mutter einen Altenteil im Werte von jährlich 400 M zu entrichten. Es wurde ein schriftlicher Vertrag hierüber aufgenommen, den alle Miterben inkl. Vormünder der minderjährigen Erben unterzeichneten.

2. Der Parzellist (Stellenbesitzer) L. in C. (Amt Cismar) verstarb im Jahre 1893 ohne Testament mit Hinterlassung einer Witwe und 5 Kindern, drei Söhnen und zwei Töchtern. In diesem Falle hat eine Taxation der Stelle nicht stattgefunden. Die Stelle war 63 ha groß und setzte sich aus zwei Bauernstellen, einer größeren und einer kleineren zusammen. Die Erben verständigten sich dahin, daß der älteste Sohn die größere Stelle, der zweitälteste Sohn die kleinere Stelle übernahm. Es hatten vorher mehrfache Besprechungen mit dem Amtsrichter stattgefunden, ob der älteste Sohn nicht den ganzen Grundbesitz, der erheblich belastet war, allein übernehmen solle. Die Erben waren jedoch der Ansicht, daß bei Teilung der Stelle in ihre ursprünglichen 2 Bestandteile die beiden ältesten Söhne jeder sein Fortkommen finden würde. Demgemäß wurde geteilt, für die Witwe wurde Altenteil und für die Geschwister wurden Abfindungen, die natürlich infolge der Belastung der Stelle gering waren, festgesetzt. Die Bevorzugung der beiden Annehmer um das übliche Dritteil wurde in dem Vertrage anstandslos von den Miterben zugestanden.

3. Der Parzellist H. zu V. im Amte Cismar, Besitzer einer Stelle von 8 ha, verstarb im Jahre 1872 mit Hinterlassung einer Witwe und 6 derzeit unmündigen Kindern. Die Witwe blieb mit den Kindern in ungeteilten Gütern sitzen und bewirtschaftete die Stelle.

Nachdem alle Kinder mündig waren, wurde im Jahre 1894, da die Erben sich nicht einigen konnten, die Stelle auf Antrag des Anerben taxiert. Dabei ergab sich, daß die Stelle

[1]) Vgl. hierzu oben S. 186.

über $^2/_3$ des Wertes belastet war. Die Miterben verzichteten nun auf jegliche Abfindung, und der älteste Sohn erhielt die Stelle, wobei er sich verpflichtete, seine Mutter bei sich zu verpflegen.

b) Die Gebiete ohne Anerbenrecht.

Bei Unmündigkeit des Anerben pflegt ebenso wie im Gebiet des Anerbenrechts Kommunhausung oder Setzwirtschaft, und bei Mündigkeit sämtlicher Erben der Abschluß eines Erbvergleichs einzutreten, der sich in nichts von dem oben geschilderten unterscheidet. Nach dem geltenden Recht sind die Erben zwar berechtigt, das Landgut zum öffentlichen Verkauf bringen zu lassen. Von dieser gesetzlichen Befugnis wird aber seitens der mündigen Miterben selbst kaum jemals Gebrauch gemacht.[1]) Die Befugnis wirkt auch im großen und ganzen nicht darauf hin, daß die Miterben die Abfindung nach dem vollen Verkehrswert des Landgutes verlangen.[2])

Wenn aber Unmündige bei dem Erbfall konkurrieren, und die Auseinandersetzung mit Zustimmung der Vormünder und des Vormundschaftsgerichts stattzufinden hat, tritt für letztere die Frage auf, ob sie im Interesse des Mündels dessen rechtlichen Anspruch auf Abfindung nach dem vollen Verkehrswerte erzwingen wollen. So verfahren in der Tat einige Gerichte: *Schenefeld* und *Steinhorst*. Das gleiche wird aus dem Gebiete des *dänischen Rechts* gemeldet, und hier hat das geltende Erbrecht auch den Inhalt der Erbvergleiche und der Verfügungen der Eltern stark beeinflußt. Davon wird unten bei einer besonderen Untersuchung der Bewertung in sämtlichen Distrikten ohne Anerbenrecht genauer berichtet (S. 425ff.). Auch das A.-G. *Rantzau* würde im Interesse der Minderjährigen die Abrechnung nach dem vollen gemeinen Werte für geboten erachten, doch ist in den letzten Jahren keine Gelegenheit dazu gewesen. Im A.-G.-Bez. *Hohenwestedt* wird „vom Vormundschaftsgericht in concreto auf die Bewertung nach dem Verkehrswert gedrungen, doch sind sowohl die Vormünder als die hier nach der Taxationsordnung vom 20. November 1811 heranzuziehenden Distriktstaxatoren geneigt, einen mäßigen Anschlag eintreten zu lassen, um den Übernehmer wehrfähig zu erhalten. Dieser Neigung wird nicht mehr als das Interesse der Mündel dies zuläßt seitens des Vormundschaftsgerichts

[1]) Den hauptsächlich in Betracht kommenden Amtsgerichten der Kreise Lauenburg, Pinneberg und Rendsburg wurde ein besonderer Fragebogen zugesandt. Die Frage „Kommt es vor, daß Intestaterben von der gesetzlichen Befugnis Gebrauch machen und das ihnen zugefallene Landgut zum öffentlichen Verkauf bringen lassen?“ wurde von allen Berichterstattern verneint. „In der hiesigen Gerichtspraxis ist in einem Zeitraum von 20 Jahren ein derartiger Fall nicht vorgekommen“ (A.-G. Ratzeburg). „Soweit erinnerlich, ist der Fall hier nur einmal vorgekommen, jedoch ist das Verfahren noch nicht beendigt worden“ (A.-G. Schwarzenburg). „Äußerst selten“ (A.-G. Rantzau). „Ein Fall dieser Art ist nach Mitteilung des früheren hiesigen Richters und der Erfahrung des jetzigen Richters bisher nicht vorgekommen“ (A.-G. Nortorf).

[2]) Die bezügliche Frage (vgl. vorige Anmerkung): „wirkt diese Befugnis darauf hin, daß, wenn einer der gesetzlichen Erben das Landgut übernimmt, er seine Miterben nach dem vollen Verkehrswerte abfinden muß?“ wurde von allen Berichterstattern verneint. Vgl. die Äußerungen über einen mäßigen Anschlag unten III und IV, 1.

Rechnung getragen. Bei einem öffentlichen Verkauf wird, zumal wenn bekannt wird, was regelmäßig der Fall sein wird, daß der Verkauf geschieht oder geschehen muß, weil sich die Miterben nicht über die Übernahme des Gutes durch einen derselben einigen können, meistens nicht der volle Verkehrswert als Kaufpreis erzielt werden."

In den übrigen Bezirken halten sich die Gerichte dagegen nach den vorliegenden amtlichen Mitteilungen nicht an das geschriebene Recht, vielmehr ist „auch im Falle der Mitwirkung des Gerichtes der herkömmliche mäßige Anschlag der Landgüter üblich" (A.-G. Ratzeburg); ebenso Mölln und Nortorf.[1])

III. Die Bewertung der Bauerngüter im Erbgange.

Das allgemeine Ziel der Vererbung wurde bereits (S. 370/1) gekennzeichnet: Die Erhaltung der Bauerngüter in der Familie durch Übertragung an einen leistungsfähigen Übernehmer. Der Übergang vollzieht sich von einer Generation auf die andere gewissermaßen organisch, wohlvorbereitet und überlegt; der neue Besitzer wird von früher Jugend an für seine Stellung erzogen und unterrichtet. Als Mittel, welche bewußt nnd direkt die Leistungsfähigkeit des Übernehmers fördern, wurden bereits genannt: niedrige Verzinsung der Erbteile der Geschwister, Aufschnb der Auszahlung bis zum Tode des Altenteilers, längere Kündigungsfristen, Bestimmung ratenweiser Auskehrung usw. Das wichtigste Mittel aber ist die *Bewertung der Grundstücke im Erbgange*, und dieser Punkt bedarf über die gegebenen Andentungen hinaus einer sorgfältigen Klarstellung.

Für die Erkenntnis der hierbei beobachteten Grundsätze hieten die Kontrakte (Übergabeverträge, Testamente, Erbauseinandersetzungsverträge) an sich meist nicht den geringsten Anhalt, und sie pflegen allein dem Gerichte vorgelegt zu werden. In diesen Verfügungen wird zwar ein Kaufpreis oder doch wenigstens eine Summe von Leistungen genannt, die sich mit Einschluß des Altenteils zu einer Übernahmesumme zusammenrechnen lassen. Aber damit ist zunächst nicht einmal immer die Gesamthöhe aller Abfindungen erschöpft. „Denn einerseits pflegen die Überlassungsverträge dasjenige, was die Geschwister des Anerben schon früher als Aussteuer oder dergleichen zur Anrechnung auf ihrem demnächstigen Erbteil vom Vater erhalten haben, nicht zu enthalten; andererseits pflegt auch dasjenige, was die Geschwister in anderer Weise, etwa in barem Gelde oder durch nicht im Grundbuch

[1]) „Beim gesetzlichen Erbgang legt das Vormundschaftsgericht, soweit Minderjährige als Erben in Betracht kommen, bei Beurteilung der Frage, ob die den Minderjährigen zugedachten Abfindungen genehmigt werden sollen, den hergebrachten mäßigen Anschlag der Landgüter zn Grunde" (A.-G. Mölln) — „nach Mitteilung des früheren langjährigen Richters ist im Falle der Beteiligung Minderjähriger vom Vormundschaftsgericht die Bewertung des Grundbesitzes regelmäßig *nicht* im Interesse des Mündels nach dem Verkehrswert gefordert, sondern auch bei Mitwirkung des Gerichts ein Landgut in hergebrachter Weise mäßig veranschlagt. Dem jetzigen Richter ist die Frage praktisch noch nicht vorgekommen" (A.-G. Nortorf).

einzutragende Schuldscheine erhalten, nicht erwähnt zu werden. ..... Der Überlassungskontrakt pflegt sich auf die in das Grundbuch einzutragenden Beträge zu beschränken und alles andere weislich zu verschweigen; denn das eingewurzelte Mißtranen des Bauern veranlaßt ihn, der Behörde von seinen Vermögensverhältnissen nicht mehr mitzuteilen, als irgend notwendig ist. Seit der Einführung des nenen Einkommensteuergesetzes hat diese Neigung noch zngenommen, da alle Beteiligten fürchten, daß genane Angaben eine Erhöhung ihrer Einkommenstener zur Folge haben könnten. Daher kann aus den Angaben des Überlassungskontraktes über den Wert der Abfindungen und der nicht kapitalisierten Abnahme kein Schluß auf die wirkliche Überlassungssnmme gezogen werden. Mag auch immerhin in dem Kontrakte selbst ein Betrag als Überlassungssumme angegeben sein" (A.-G. Schleswig).

„Oft haben die in den Verträgen angestellten Wertberechnungen in der Hauptsache den Zweck, als Grundlage für die gerichtliche Kostenberechnung zu dienen" (L.-R. Schleswig). Auch das A.-G. Steinhorst redet von einer „ersichtlichen Willkürlichkeit in den Angaben der Stellenwerte".

Aber selbst, weun die Übernahmesnmme den wirklichen Gesamtbetrag aller Leistungen des Übernehmers bezeichnet, ist dennoch aus den Verträgen und sonstigen Verfügungen über die relative Höhe des Übernahmepreises nichts zu entnehmen, weil sie keine Angaben über den reellen Wert der Besitzungen und über das Erbteil, welches dem Anerben zufällt, enthalten. Von vornherein steht aber fest, daß der Übernahmepreis ausnahmslos niedriger ist als der Verkehrswert der Güter, und daß dem Übernehmer davon rechnungsmäßig mehr zngewendet wird als seinen Miterben. In diesem Sinne äußern sich auch die amtlichen Berichte:

„Die Abfindungssummen sind bescheiden" (A.-G. Apenrade).

„Der Übernehmer übernimmt zu einem mäßigen, erheblich unter dem wirklichen Wert stehenden Preis das Grundstück. Hierbei stellt sich der durch die Differenz zwischen Übernahmepreis und wirklichen Wert dargestellte Erbteil des Übernehmers fast stets erheblich höher" (A.-G. Sonderburg).

„Die den Verträgen zu Grunde gelegte Wertrechnung, für welche das Grundstück zu übernehmen ist, unterliegt zwar nicht völlig der Beurteilung des Gerichtes, bleibt aber, wie aus den von den Vertragschließenden wegen des Kostenansatzes zu erfordernden Angaben erhellt, ausnahmslos erheblich hinter dem wahren Wert des Grundbesitzes zurück. Daraus ergibt sich, daß dem Übernehmer, wie solches auch bei dem Intestatrecht der Fall ist, ein angemessener Wertteil des Grundstückes, und zwar bis zu $^1/_3$ desselben zu gute gerechnet wird" (A.-G. Norburg).

„Die Annahmesumme ist herkömmlich so bemessen, daß der Anerbe durch die Übernahme des elterlichen Grundbesitzes seinen Geschwistern gegenüber erheblich bevorzugt erscheint" (L.-R. Flensburg).

„Tatsächlich wird die Übernahmesumme sehr erheblich unter derjenigen Summe bleiben, welche der Annehmer geben mußte, wenn die Stelle durch ordentliche Erbregulierung nach vorhergegangener Taxation auf ihn überginge" (A.-G. Flensburg).

„Herkömmlich ist der Annahmepreis so mäßig bemessen, daß der Annehmer aus der Übernahme des elterlichen Grundbesitzes seinen Geschwistern gegenüber erheblich bevorzugt zu sein scheint" (A.-G. Kappeln).

„Der außer dem Altenteil zu entrichtende Kaufpreis wird so bemessen, daß einerseits dem Annehmer die Erhaltung des Grundbesitzes nicht zu schwer fällt, andererseits der Überlasser in der Lage bleibt, etwaigen pflichtteilsberechtigten Miterben des Annehmers mindestens den Pflichtteil hinterlassen zu können" (A.-G. Nortorf).

Das Bestreben, den Übernehmer leistungsfähig zu erhalten, tritt in manchen Fällen „so energisch hervor, daß die Bestimmungen, welche Parteien treffen wollen, das Pflichtteilsrecht anderer Interessenten verletzen würde, und daß dann zu Gunsten dieser Interessenten auch nur soweit die Bestimmungen modifiziert werden, als nötig ist, um sie gültig werden zu lassen" (A.-G. Schenefeld).

Der Annehmer wird „in der Regel vor seinen Geschwistern pekuniär bevorzugt" (A.-G. Hohenwestedt).

Es wird ein Kaufpreis gesetzt, „welcher nach Schätzung und Berechnung des überlassenden Besitzers in der Summe besteht, welche nach Intestatanerbenrecht — ein Drittel des wahren Wertes gebührt dem Annehmer als freies Voraus — für die Geschwister des Anerben als Erbteil aus der Stelle fallen würde" (A.-G. Bordesholm).

„Es wird in allen Fällen der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes an die Nachkommen bezw. die Übertragung an solche unter Lebenden oder an den überlebenden Ehegatten nicht nur der Verkaufswert, sondern der Ertragswert zu Grunde gelegt und damit dasselbe Ergebnis wie bei ausdrücklicher Anwendung des Anerbenrechts erreicht" (A.-G. Neumünster).

Dem Annehmer werden bei der Überlassung „Vorteile" oder „Begünstigungen" zugewendet (L.-R. Plön).

„Vielfach werden augenscheinlich die Abfindungssummen der Geschwister so niedrig bemessen, daß der Annehmer zwar dadurch gegen seine Miterben begünstigt, dafür aber in den Stand gesetzt wird, den Besitz sich und der Familie zu erhalten" (A.-G. Plön).

Bei der Übergabe „wird dann der Wert der Hufe zum Zwecke der Abfindung der übrigen Kinder von dem Überlasser und dem Übernehmer geschätzt, wobei herkömmlich wohl ähnliche Grundsätze zur Anwendung kommen, wie bei der sogenannten Bruder- und Schwestertaxe" (A.-G. Preetz).

„Auch hier wird der Wert des Grundbesitzes in der Regel erheblich unter dem gemeinen Wert festgesetzt" (L.-R. Oldenburg).

„Hierbei ist dann oft die Überlassungssumme im Interesse der Leistungsfähigkeit des Unternehmers eine geringere als der wirkliche Wert eines Gutes" (A.-G. Oldenburg).

Die Verfügungen geschehen „in der Weise, daß dem ältesten Sohn für eine mäßige, den wahren Wert nicht erreichende Kaufsumme der Besitz verkauft .... wird" (A.-G. Heiligenhafen).

„Mitunter werden auch vom Erblasser die Erbportionen nicht festgesetzt, sondern eine sachverständige Abschätzung des Nachlasses angeordnet und von dem Ergebnis derselben der Betrag der einzelnen Erbportionen abhängig gemacht" (L.-R. Segeberg).

„Auch hier ist die Annehmungssumme so bemessen, daß der Annehmer .... die Stelle bei guter Bewirtschaftung halten und dereinst einem seiner Kinder unter ähnlichen Bedingungen übertragen kann" (A.-G. Segeberg).

Der Grundbesitz wird jedoch nicht nach dem wirklichen Wert, sondern so übernommen, daß es dem Annehmer leicht wird, sich zu halten (gewöhnlich $^3/_4$ oder $^2/_3$ des Wertes)" (A.-G. Oldesloe).

Der Grundstückseigentümer überläßt nach den Grundsätzen des Anerbenrechts „nur, daß der $^2/_3$ Wert dabei nicht genau innegehalten oder überhaupt ausgemittelt wird" (A.-G. Reinbek).

„Die Bemessung der Abfindungen an die Miterben geschieht durchweg erheblich bald mehr, bald minder unter dem Betrage der gesetzlichen Intestaterbportion ... ihre Schranke findet die Minderbemessung in der Notwendigkeit der Wahrung des Pflichtteils" (A.-G. Steinhorst). Von besonderem Interesse sind die entsprechenden Äußerungen für den Fall der Intestatvererbung in den Bezirken, wo ein Anerbenrecht fehlt. Die Festsetzung des Übernahmepreises erfolgt hier unter genau denselben Gesichtspunkten (vgl. oben S. 403/4 Text u. Anm.).

„Immer ist die Abfindung an die Miterben so bemessen worden, daß der Übernehmer der Stelle wirklich wohnen konnte, was aber bei einer Abfindung nach dem vollen Verkehrswert ausgeschlossen ist" (A.-G. Ratzeburg).

„Die Erben sind geneigt, dem übernehmenden Miterben das Landgut etwas unter Verkehrswert zu überlassen, da der Verkehrswert beim Verkauf nicht sicher erreicht wird" (A.-G. Hohenwestedt).

Aus diesen Äußerungen ergibt sich also mit Sicherheit zunächst etwas Negatives: Für die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes bildet der Handelswert, der Preis, den ein beliebiger fremder Käufer zahlen würde, nicht die Grundlage. Die abzufindenden Miterben erhalten meist weniger als sie bei Zugrundelegung jenes Wertes und gleicher Teilung erhalten würden.

Der Erbteil des Übernehmers erscheint höher, letzterer ist also, wie es besonders von den Gegnern des Anerbenrechts ausgedrückt wird, vor seinen Miterben bevorzugt. Der Übernahmepreis ist geringer als der Handelspreis. Für den Mittelrücken und Osten von Schleswig-Holstein bestätigen also die Berichte das Vorhandensein einer festen Anerbensitte. Aber mehr als diese allgemeine Feststellung bieten sie nicht, für eine tiefergehende Betrachtung jener Sitte sind sie nicht ausreichend.

Ausgezeichnetes Material über den Wertanschlag der zur Vererbung kommenden Bauerngüter, sowie der hierbei befolgten Methode bieten dagegen die von den Gemeindevorstehern eingezogenen Berichte (vgl. oben S. 360/2), besonders die Antworten auf die Frage 1 des Fragebogens und die zahlreich mitgeteilten Beispiele tatsächlicher Besitzübertragungen. Letztere sind in Anlage V, C für das ganze Gebiet der Anerbensitte tabellarisch verarbeitet worden. In den berechneten Übernahmepreisen ist das eigene Erbteil des Übernehmers ebenso eingesetzt wie das kapitalisierte Altenteil. Letzteres wurde entsprechend dem Alter des abtretenden Wirtes nach Maßgabe des § 13 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 berechnet. Es ist jedoch hervorzuheben, daß in den Beispielen ein „geschätzter" Jahreswert des Altenteils angegeben ist, d. h. daß die Berichterstatter regelmäßig wohl die Geldrente eingesetzt haben, welche nur für Fälle etwaiger Uneinigkeit ausgemacht worden ist.

Da in jedem Falle auch der Kaufwert der Besitzungen mitgeteilt ist, läßt sich das Verhältnis des Gesamtpreises (Sp. 10 der Tabelle) zu diesem, d. h. die Quote feststellen, mit welcher der Kaufwert zur Teilung gezogen wurde (Sp. 11 der Tabelle). Die entsprechenden Zahlen sind im folgenden übersichtlich zusammengestellt:

(Siehe Tabelle S. 408.)

Danach betrug in der kleinen Hälfte aller betrachteten Erbfälle der Gesamtübernahmepreis zwischen 60 und 80% des gemeinen Kaufwertes, in je einem reichlichen Viertel unter 60 und über 80%. Es lassen sich gewisse Unterschiede zwischen den einzelnen Distrikten feststellen: In Schleswig sind diese Übernahmepreise relativ höher als in Holstein und Lauenburg; es ist darin die Wirkung der Bestimmung zu sehen, daß nach dem

Kreis	Anzahl der Fälle	in .... Fällen war der Übernahmepreis vom Kaufwerte							
		weniger als 30 %	30—40 %	40—50 %	50—60 %	60—70 %	70—80 %	80—90 %	90 und mehr %
Hadersleben	14	—	—	—	—	1	—	5	8
Apenrade	5	—	—	—	—	1	1	1	2
Sonderburg	12	—	—	—	3	4	3	—	2
Flensburg	15	—	1	2	2	5	4	—	1
Schleswig	13	—	—	—	1	3	4	—	5
Husum	3	—	—	1	1	—	1	—	—
Tondern	9	—	—	—	—	3	1	2	3
Eckernförde	4	—	—	—	1	1	1	—	1
Rendsburg	15	1	1	5	4	1	3	—	—
Kiel	10	—	—	1	2	2	3	2	—
Plön	9	—	—	2	1	3	1	1	1
Oldenburg	5	—	—	1	1	1	1	—	1
Segeberg	7	—	—	5	1	1	—	—	—
Stormarn	9	—	—	1	3	3	2	—	—
Pinneberg	8	—	—	—	2	2	3	—	1
Lauenburg	10	1	—	1	1	2	3	2	—
	148	2	2	19	23	33	31	13	25 [1]
		4		42		64		38	
Prozent aller Fälle	100	2,7		28.4		43,2		25,7	

jütischen Lov die Männer stets doppelt soviel von der Erbschaft erhalten wie die beteiligten Frauen. Man schätzt die Güter höher, weil sich dabei für den Übernehmer trotzdem eine ausreichend sichere Stellung ergibt (vgl. unten S. 422 ff.). Ferner scheinen im allgemeinen auch die Gesamtübernahmesummen im Verhältnis zum Kaufwert auf dem Mittelrücken etwas niedriger zu sein als im Osten. Endlich haben die Übernahmepreise bei steigender Verschuldung und größerer Kinderzahl die Tendenz, gleichfalls zu steigen, obwohl im letzteren Falle, wie die Tabellen zeigen, das Maß des formalen Vorzugs des Übernehmers gegenüber dem einzelnen Miterben größer zu werden pflegt.

Indes diese Unterschiede sind nicht scharf zu erkennen. Auch innerhalb der einzelnen Bezirke variiert die Höhe der Übernahmepreise bei den einzelnen Gütern ganz bedeutend; es tritt darin zu Tage, daß die Bevölkerung überhaupt nicht vom Verkaufswert bei der Regulierung der Erbfälle ausgeht. Es lassen sich höchstens für den Kreis Hadersleben gleichmäßig sehr hohe, für Segeberg und teilweise noch Rendsburg gleichmäßig niedrige Preise feststellen.

Erheblich anders wird das Bild, wenn man ohne Rücksicht auf das eigene Erbteil des Übernehmers und die vorübergehende Belastung durch das Altenteil lediglich die Summe der Abfindungen an die Miterben und

[1] Davon 12 zu 100 % und mehr.

der zu übernehmenden Schulden unter Abzug des vorhandenen Kapitalvermögens als Übernahmepreis ansieht, wie dies auch in allen Übergabeverträgen seitens der Bauern geschieht (vgl. oben S. 393), und als landläufiger Begriff des Übernahmepreises anzusehen ist. Es betrug (Sp. 12 der Tabelle in Anlage V, C) der Übernahmepreis vom Kaufwert der Besitzungen:

weniger als 30 %	in	32	Fällen
30—50 „	„	75	„
50—60 „	„	22	„
60—70 „	„	11	„
70—86 „	„	8	„
Summa		148	Fälle.

In reichlich $^2/_3$ aller Erbfälle hat demnach der neue Besitzer die Stelle mit weniger als der Hälfte des Kaufwertes bezahlt. In den Fällen, wo 50—60 % bezahlt wurden, waren fast immer schon einige Schulden vor dem Erbfall dagewesen. Von den 19 Fällen einer Übernahme mit mehr als 60 % des Kaufwertes kommen 8 allein auf Hadersleben, 4 der beteiligten Landgüter waren schon vorher mit 40—60 % verschuldet gewesen; ebenso sind weitere 8 Fälle, die sich auf das ganze übrige Gebiet verteilen, unverkennbar auf schon bestehende hohe Verschuldung und sehr hohe Zahl der Erben zurückzuführen. 3 Fälle aus dem Kreise Tondern gehören dem dänisch-rechtlichen Gebiete an (vgl. S. 425ff.).

Im allgemeinen sind die Übernahmepreise auf dem Mittelrücken relativ niedriger als im Osten. Es mögen zu diesem Ergebnis verschiedene Gründe zusammenwirken. Im ganzen wird der Ertragswert auf der hohen Geest im Verhältnis zum Verkaufswert geringer sein als im Osten. Dabei erscheint die Vermögenslage der Geestbauern im ganzen als günstiger, wie in der geringeren Verschuldung und im größeren Kapitalvermögen hervortritt. Und dies ist wiederum die Folge wie die Ursache einer stärkeren Anerbensitte. Je günstiger der Besitzer steht, um so besser wird auch der Anerbe gestellt, weil die Miterben trotzdem reichlich bedacht werden können. (Vgl. Sp. 13 der Tabelle Anlage V, C, Kreise Schleswig, Rendsburg, Segeberg[1]) und Kiel.)

Der Unterschied zwischen Schleswig einerseits und Holstein und Lauenburg andererseits, welcher bei den Gesamtübernahmepreisen (Einsetzung des eigenen Erbteils des Gutsnachfolgers und Kapitalisierung des Altenteils oben S. 407) festzustellen war und auf den gesetzlichen Unterschied in der Erbportion nach dem Jütschen Lov zurückgeführt wurde, ist bei dieser Betrachtung nicht mehr zu bemerken. Mit einer gleich zu besprechenden Ausnahme ist die vom Anerben übernommene Belastung in Schleswig durchaus nicht höher als in der übrigen Provinz. Wie die Einzelbeispiele (Anlage V, C.) zeigen und wie auch von den Amtsgerichten bestätigt wird, ist die Zurücksetzung

[1]) Über die hier gültigen besonderen Taxvorschriften vgl. oben S. 186 u. 402. Eine Wirkung derselben kann heute für die übliche niedrige Bewertung kaum angenommen werden. Denn die Grundsätze, welche bei letzterer befolgt werden, weichen nicht von denen auf der Rendsburger und Schleswiger Geest ab, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse analog sind.

der Frauen auf den halben Erbteil noch häufig.[1]) Nicht selten allerdings wird auch schon von dieser Bestimmung sowohl bei Überlassungsverträgen als seitens der Intestaterben abgewichen, sei es, daß der Unterschied in etwas gemildert oder gänzlich aufgehoben wird.[2]) Beinahe regelmäßig unterbleibt die Berücksichtigung des Geschlechtsunterschiedes im Kreise Hadersleben. Es wird „bei Bemessung der Erbportion auf den Geschlechtsunterschied durchweg keine Rücksicht genommen, so daß Bruder und Schwester in der Regel eine gleich große Erbportion erhalten" (A.-G. Rödding). Dies bestätigen auch die mitgeteilten Beispiele. Es dürfte darin und in der oben (S. 376/7) geschilderten Mobilisierung des Grundbesitzes der Grund für die soviel höhere Bewertung der Grundbesitzungen für den Erbgang im Kreise Hadersleben zu finden sein.[3])

Insgesamt war vor und nach dem Erbgange die *tatsächliche* Verschuldung der Höfe nach Angabe der Berichterstatter folgende:[4])

	vor dem Erbgange (Zahl der Fälle)	*nach*
Überschießendes Kapitalvermögen	44	1
schuldenfrei	21	2
verschuldet mit		
weniger als 30 % des Kaufwertes	60	49
„ „ 30—50 „ „ „	21	80
„ „ 50—60 „ „ „	—	17
„ „ 60—70 „ „ „	2	5
„ „ 70—85 „ „ „	—	4

Die Verschuldung nach dem Erbgange war in ca. 30 Fällen genau dem Übernahmepreise gleich,[5]) in allen übrigen Fällen dagegen niedriger, denn fast regelmäßig wird ein größeres oder kleineres Kapital dem Übernehmer von seiner Frau zugebracht; zum Teil ist die Differenz zwischen Übernahmepreis und späterer Verschuldung sehr bedeutend, d. h. die Mitgift war groß, oder es konnten sonst infolge Ansparung usw. größere Schuldposten abgestoßen werden. Dies ist gerade auch bei einigen sehr hoch übernommenen Gütern der Fall.[6]) Im ganzen geht die Verschuldung der Grundbesitzungen

[1]) Vgl. z. B. Anlage V. C. II. 2 und 5; III. 3, 5, 6, 7; IV. 1, 2, 6; VII. 2 Ferner die Berichte der Amtsgerichte Flensburg, Norburg, Sonderburg.

[2]) Vgl. Anl. V. C. III. 2, 9; IV. 3, 7, 9, 13, 14, 15; V. 2, 7, 10, 11, 12, 13; VII. 1, 4; VIII. 5, 6.

[3]) Von den betrachteten 14 Höfen weisen deshalb nach dem Erbgang 6 eine Verschuldung von mehr als 60 % des Kaufwertes der Stelle auf, während vor dem Erbgang nur *eine* Besitzung so hoch belastet war und gerade diese, anscheinend durch günstige Heirat des Besitzers, nach dem Erbgange nur noch eine mäßige Verschuldung aufwies.

[4]) Siehe Spalte 13 und 14 der Tabelle in Anlage V. C.

[5]) Bei vielen dieser Fälle war ausdrücklich bemerkt, daß Übernehmer noch nicht geheiratet hätte. Vgl. z. B. in der Tabelle, Anlage V, C.: Nr. IV. 13; IX. 6, 14; XIII. 7.

[6]) Siehe die Anmerkung auf nächster Seite.

nach dem Erbgange nur in 26 von 148 Fällen über 50% und nur in 9 (= 6,1%) über 60% des Kaufwertes hinaus. Es wird also der mit der Vererbung verbundene Zweck, nämlich den Übernehmer leistungsfähig zu erhalten, fast immer auch tatsächlich erreicht.

Die Methode der Wertbestimmung.

Die oben mitgeteilten großen Schwankungen, welche sich bei Einbeziehung des eigenen Erbteils des Übernehmers und der Altenteilsbelastung ergeben, lassen von vornherein erkennen, daß die Bauergüter nicht zu einer bestimmten Quote des Verkaufswertes zur Erbteilung gezogen werden. Auch eine eigentliche Schätzung nach dem Ertragswerte findet, wie die Antworten der bäuerlichen Berichterstatter erkennen lassen, so gut wie garnicht statt; anscheinend ist vielen überhaupt der Begriff eines Ertragswertes fremd.

Von der Mehrzahl der Berichterstatter wird auch die Frage (1 a), ob überlegt wird, „was ein fremder Käufer für das Besitztum zahlen müßte und ob davon ein herkömmlicher und wie großer Abzug gemacht werde“ ohne weiteres verneint oder nicht beantwortet (so insbesondere in den Kreisen Flensburg, Eckernförde, Rendsburg, Plön, Segeberg, Stormarn und durchgängig in Lauenburg). Im größten Teile des Landes wird der Marktwert der Besitzungen nicht in Betracht gezogen. In manchen Gegenden gibt es überhaupt keinen Verkehrswert. „Die Hufenstellen in der Landschaft Angeln bleiben mit ganz geringen Ausnahmen zum Teil schon 2 bis 3 Jahrhunderte in der Familie. Von einem Verkaufswerte war nie die Rede, weil niemals daran gedacht wurde, den Besitz zu verkaufen“ (Bericht aus Kreis Flensburg). „Es kommt nicht in Betracht, was ein fremder Käufer dafür zahlen würde;“ die Annahmesumme „wird für gewöhnlich sehr niedrig gestimmt, ohne viel nach dem Kaufwert zu fragen“ (Kreise Segeberg). „Ein fester Wert wird hierbei überhaupt nicht berechnet“ (Kreis Stormarn).

Eine kleinere Anzahl der bäuerlichen Berichterstatter spricht allerdings von dem Heranziehen des Verkaufswertes bei der Preisfestsetzung oder von festen Beziehungen zwischen Verkaufs- und Übernahmepreis. Aber hierbei handelt es sich niemals um die oben (s. S. 407) besprochene Ermittelung eines Stellenwertes, der als Grundlage der Erbteilung dienen kann, an welchem also der Übernehmer mit beteiligt ist, sondern um ganz andere Gedankengänge, die unter Mitteilung jener Äußerungen sofort zu besprechen sind.

Die Methode, welche man bei Festsetzung der Übernahme regelmäßig

---

z. B.

Übernahmepreis % des Kaufwertes	Verschuldung nach dem Erbgange % des Kaufwertes
86,4	38,2
78,5	32,6
66,6	46,7
85,0	10,0
80,0	26,0

befolgt — mag nnn der alte Bauer einen Übergabevertrag machen, oder ein Testament aufsetzen, oder mögen die Miterben, gegebenen Falls unter Vertretung durch ihre Vormünder auf dem Wege gütlicher Vereinbarung dem Anerben die Stelle übertragen — ist bestimmt durch das zielsichere bewußte Streben, einen leistungsfähigen Nachfolger auf dem Hof zu halten. Man überlegt, „wieviel der Hof an Lasten tragen kann und setzt hiernach unter Berücksichtigung der schon vorhandenen Schulden die Abfindungen fest".[1]) Fast ausnahmslos ist die bezügliche Frage von den bäuerlichen Berichterstattern bejaht worden, von vielen unter ausdrücklicher und scharfer Betonnng, daß diese Überlegung in der Tat das *allgemein übliche Verfahren* bilde. So schreibt ein Berichterstatter aus Lauenburg: „dies ist die gewöhnliche Weise. Hierbei wird so verfahren, daß der Anerbe der Stelle nicht mehr an seine Geschwister gibt, als er bei normalen Verhältnissen gut leisten kann. Es liegt meistens dem Vater am Herzen, daß die Stelle der Familie erhalten bleibt, der Anerbe also nicht in die Lage kommt, das Gut wegen Überlastung verkaufen zu müssen." Der Gedanke, was die Miterben bei gleicher Teilung unter Zugrundelegung des Kaufwertes erhalten würden, kommt garnicht in Betracht. Immer und immer wieder findet sich in den Berichten die Aussage, daß die Überlassungssnmme sich ganz nach der Tragfähigkeit des Hofes richte unter Berücksichtigung der bisherigen Schulden, der Anzahl der Kinder, der voranssichtlich zu erheiratenden Mitgift.

Sehr viele Berichte haben sich damit begnügt, die Frage 1a und 1b zu verneinen und 1c ohne weiteren Zusatz oder mit „meistens", „in der Regel" usw. zu bejahen. Von den ausführlicheren Äußernngen seien nachstehend noch folgende mitgeteilt:

„Die Überlassungssumme richtet sich allgemein nach den Verhältnissen und der Zahl der Geschwister, für den vollen Wert kann der Sohn den Besitz nicht übernehmen;" „in den meisten Fallen wird berücksichtigt, daß der Übernehmende so gestellt wird, daß er im stande ist, bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsweise fortzukommen; unter Umständen wird anch Rücksicht genommen auf etwaiges vom Übernehmer erheiratetes Barvermögen. In den alten angestammten Familien ist es noch immer Grundsatz, den Besitz als Familienstammbesitz der Familie zn erhalten" (Kreis Schleswig).

„Hierbei spielt die Zahl der vorhandenen Kinder eine Rolle. Bei einer großen Kinderschar muß der älteste Sohn eine größere Kaufsumme entrichten als beim Vorhandensein weniger Kinder, da bie Mitgeschwister doch eine Mitgift haben müssen. Der Übernehmer erhält, wenn die Verhältnisse es gestatten, den Besitz zu einem Preise, daß die Schnldenlast nicht drückend ist" (Kreis Flensburg).

„Je nach den Familienverhältnissen und der Kinderzahl, sowie der allgemeinen Vermögenslage wird von Fall zu Fall bestimmt, was den Eltern beim Auszug an Naturalien und in Bar alljährlich zu leisten ist, sowie welche Summe den anderen Kindern aus der Stelle entweder bei ihrer Mündigkeit oder sofort zu zahlen ist. Allgemeine Normen bestehen nicht, weil die Verhältnisse zu verschieden liegen. Durchweg dürfte der älteste Sohn pekuniär bevorzugt sein" (Kreis Eckernförde).

„Dieses (Frage 1c) ist in hiesiger Gegend der Hanptfaktor, nach welcher die Übergabe erfolgt, gleichviel ob die übrigen Geschwister viel oder wenig ans dem Hofe erhalten" (Kreis Kiel).

„Die Übernahmehedingungen werden eigentlich mehr willkürlich gesetzt. Ist ein Hof verschuldet und sind mehrere Erben vorhanden, dann wird ein *bedeutend höherer* Übernahmepreis berechnet" (Kreis Plön).

[1]) Siehe oben S. 360, Anm. 2. Frage 1c des Fragebogens.

„Es kommt sehr darauf an, wie die abteilende Familie gestellt ist. Bei guten Verhältnissen wird mehr auf gleichmäßige Erbteilung gesehen, während bei wenig guter Stellung bezw. starker Belastung die übrigen Kinder oft mit einer *minimalen Summe* abgefunden oder auch mit den Eltern ins Altenteil ziehen" (Kreis Oldenburg).

Aber selbstverständlich setzt die Bemessung der dem Hofe aufzuerlegenden Lasten ein Werturteil über den Hof voraus. Einige Berichterstatter melden, daß man den Verkaufswert *mit* berücksichtige und von diesem soviel abziehe, als nach Lage der Verhältnisse, Anzahl der Erben, Verschuldung usw. nötig ist. Immer bleibt jedoch die letztere Überlegung das Ausschlaggebende.

Jeder Bauer kennt zum mindesten die Einnahmen und Ausgaben, welche Haushalt und Wirtschaftsführung erfordern, und man normiert die Lasten in der Weise, daß dem Übernehmer noch ein standesgemäßes Auskommen und die Abtragung der Schulden möglich bleibt. In solchen Gegenden steht zwar nicht der gesamte der Erbteilung zu Grunde liegende Überlassungspreis in einem festen Verhältnis zum Kaufwert, wohl aber ergibt sich eine gewisse *Belastungsgrenze*, die sich in Prozenten des Verkehrswertes ausdrücken läßt. Sie gibt dort, wo überhaupt die Landgüter einen Marktpreis haben, eine Formel ab für den Wertanschlag der Bauerngüter, sofern damit die Summe der Leistungen, welche der Anerbe übernimmt, bemessen wird. Unter diesem Gesichtspunkt sind die folgenden Äußerungen aufzufassen:

Der Abzug ist verschieden nach Zahl der Kinder und Schulden, als Mittel kann etwa 20% angenommen werden; der Übernehmer kann nicht gut mehr als 50% des Besitzwertes verzinsen (Kr. Hadersleben vgl. oben S. 408).

Man überlegt, was ein Fremder geben würde und bringt $^1/_2$ oder $^1/_3$ in Abzug (Kreis Apenrade).

„Man geht nicht gern über *die Hälfte* des Verkaufswertes, bei wenigen Kindern und Schulden wird oft für ein Drittel übernommen; die Überlassungssumme wird gewöhnlich auf die Hälfte des Wertes festgesetzt, daneben Altenteil." — Gewöhnlich die Hälfte vom Kaufwert und auch darüber (Berichte aus Kreis Sonderburg).

Seltener wird der Kaufwert überlegt, geschieht dies, dann geht man außer dem Altenteil nicht über ein Drittel des Kaufwertes (Kreis Flensburg).

Durchschnittlich werden 30—40% der Summe, welche ein fremder Käufer geben würde, in Abzug gebracht; bei großer Verschuldung und Kinderzahl wohl $^3/_4$, bei kleinem, eventuell schuldenfreiem Besitz entsprechend weniger, $^1/_2$ bis $^1/_3$ des Wertes; nach Wert und Verhältnissen *annähernd die Hälfte*; gewöhnlich reichlich die *Hälfte*, dazu das Altenteil (Berichte aus Kreis Schleswig).

Dem Sohne wird *weniger als der halbe Wert* angerechnet (Kreis Husum).

Die Überlassungssumme übersteigt selten *ein Drittel* des realen Wertes (Kreis Rendsburg).

Der Abzug richtet sich nach den Verhältnissen, das Höchste ist etwa $^2/_3$ des Wertes, denn höher darf ein Besitz nicht belastet sein; wenn des Vaters Mittel es erlauben, wird von dem eigentlichen Kaufwert des Besitzes ein Drittel abgeschlagen, sodann noch ca. $^1/_6$ des Ganzen für das Altenteil, dann würde also der Sohn für eine Landstelle von 90000 M Verkaufswert 40000 M bar ($^4/_6$) und eine jährliche Rente zahlen (Kreis Kiel).

Der Abzug richtet sich nach den Vermögensverhältnissen und Zahl der Kinder, belangt von 20—45% des gemeinen Wertes (Kreis Plön).

Außer lebenslänglichem Altenteil gewöhnlich 50% *des Verkaufswertes* (Kreis Oldenburg).

Es wird hierbei wohl überlegt, was ein fremder Käufer für das Besitztum zahlen müßte und wird dann davon $^3/_4$ in Abzug gebracht; tatsächlich beträgt der Übernahmepreis bis zur *Hälfte des Kaufwertes* (Kreis Segeberg).

Es darf angenommen werden, daß der Sohn den Besitz für den *halben Preis* erhält, den ein fremder Käufer geben müßte; meistens die *Hälfte des Kaufwertes* und Altenteil, die anderen Erben teilen sich gewöhnlich das Kaufgeld, weil der Übernehmer gleich beim Ankauf sein Erbteil schon gekürzt hat, nämlich die *Hälfte der ganzen Erbschaft*; ja es kommt häufig vor, daß der wirkliche Wert festgesetzt wird und wird der Hof dem Sohne für *ca. die Hälfte des Wertes* überlassen; bei Übergabeverträgen zwischen Vater und Sohn wird zum größten Teil, wo es angängig ist, die Überlassungssumme auf die *Hälfte des Verkaufswertes* festgesetzt (Kreis Pinneberg).

Diese Äußerungen stimmen völlig mit den Zahlenangaben (oben S. 409) überein. Die Hälfte des Verkaufswertes bildet in sehr vielen Bezirken ungefähr die oberste Grenze des Preises, d. h. die Summe der Verpflichtungen, für welche der Anerbe den Hof übernimmt.

Dieso Gewohnheit, die Summe der zu übernehmenden Leistungen nach einem festen Verhältnis zum Verkaufswert zu regeln, bedeutet für die Gegenden, in denen der Boden einen Marktwert gewonnen hat, eine gewisse endgültige Entwicklung der üblichen, auf Erhaltung der Leistungsfähigkeit hinzielenden Bewertungsmethode zu einer leicht zu gebrauchenden festen Formel. Insofern entspricht auch das oben geschilderte Verfabren bei den amtlichen Erbscbaftstaxen in Schleswig ($^1/_3$ Abzng vom Verkehrswert) den Anscbauungen der Bevölkerung. Docb ist nicbt zu überseben, daß dieser Abzug nur im Zusammenhange mit dem bisherigen Vorrecht der männlicben Erben im allgemeinen den Übernehmer genügend sicherte und nicbt mebr als einen allgemeinen Anhaltspnnkt für die üblicben Erbteilungs-Verträge bildete.

Ergebnis.

Der Preis, den der Übernehmer für die Landstelle zahlen mnß, ist immer erbeblich niedriger als derjenige, den ein fremder Käufer zahlen müßte. Der sogenannte gemeine Wert wird meistens bei der Wertbemessung überhaupt nicbt in Betracbt gezogen. Ebensowenig wird der Ertragswert im gewöhnlichen Sinne, wobei man lediglich den Arbeitslobn eines fremden Verwalters oder Oberknecbts einsetzt, zur Aufteilung gebracbt. Vielmehr erhält vorweg der Übernebmer einen standesgemäßen Unterhalt zugesichert. Nicbt das Bauerngnt als dem Umsatz unterliegendes Kapital bildet den Gegenstand der Erbauseinandersetzung, sondern das Banerngut als Familienbesitz im übertragenen Sinne dieses Wortes. Leitend ist hierbei der Gesichtspunkt, daß das von den Vätern ererbte oder vom Erblasser erworbene Gut in der Hand eines Familiengliedes bleiben und von diesem als Familiensitz behauptet werden soll.

Desbalb erhält der *eine*, der Übernebmer, das Gnt zu einem solcben Preise, daß er bei ordentlicher Wirtschaft existieren nnd ein anständiges Anskommen finden kann. Seine Miterben teilen dann nacb Maßgabe des Erbrechtes den Rest.

Wo der Verkaufswert bei der Wertbestimmung in Betracht gezogen wird, geschieht es in der Weise, daß davon derjenige Abzug gemacht wird, welcher erfahrungsmäßig genügt, um die Schulden in wohl erträglichen Grenzen zu halten.

Entsprechend ist der Gedankengang dort, wo man sich um den Verkaufs- oder Kapitalwert der Landstellen gar nicht kümmert. Erst muß der Übernehmer sein standesgemäßes Auskommen finden können und in die Lage versetzt sein, eine ordentliche Wirtschaft zu führen, ehe sich nach der weiteren Tragfähigkeit des Hofes Abfindungen für die Geschwister berechnen lassen.

Nur was von dem Gesamtertrage des Bauerngutes nach Abzug sämtlicher Betriebsausgaben, Steuern, Schuldzinsen, eines Altenteils für den zurücktretenden Wirt und eines standesgemäßen Auskommens des neuen Betriebsleiters übrig bleibt, kommt für die Abfindung der Miterben in Betracht. Diese reine Überschußrente läßt auch noch durchaus die Möglichkeit der Amortisation im Laufe einer Generation offen.

Dieses sind die allgemeinen Grundgedanken, die sich in den Wertbestimmungen bei der Einsetzung des Gutsnachfolgers, der Abfindung seiner Geschwister und der Versorgung der Altsitzer erkennen lassen. Mit instinktiver Sicherheit, mit einem feinen, auf genauer Kenntnis der Verhältnisse beruhenden Gefühl findet die bäuerliche Bevölkerung das richtige Maß heraus.

Jene Auffassung wird von *allen* Beteiligten, namentlich auch von den Miterben, in vollem Umfange geteilt. Es kommt darin das tiefgewurzelte Heimatsempfinden einer bodenständigen Bevölkerung zum Ausdruck, das auch die endgültig vom Lande scheidende Generation erfüllt. Die Anhänglichkeit an den väterlichen Hof ist der letzte, engste Ring, der die ländliche Bevölkerung an die Gemeinde, die landschaftliche Heimat und das Vaterland bindet.

Über diese einheitliche Rechtsanschauung schreiben die Berichte:

Bei Überlassungsverträgen und Testamenten sucht man den Anerben günstiger zu stellen, als er es nach dem Intestaterbrecht ist. „Es entspricht dies eben durchaus der im allgemeinen im bäuerlichen Stande hier herrschenden Anschauung, daß der Grundbesitz ungeteilt auf einen Gutsübernehmer übergehen und daß dieser so gestellt werden muß, daß er bei ordentlicher Wirtschaft bestehen könne" (A.-G. Hadersleben).

„Das Rechtsbewußtsein von der Notwendigkeit der Bevorzugung des Anerben ist ein so allgemeines, daß Streitigkeiten zwischen den Erben um das Erbteil zu den allergrößten Seltenheiten gehören. (Landrat von Apenrade). Was die Entschädigung der Miterben anlangt, so „wird allgemein von dem Grundsatze ausgegangen, daß diese Erbteile nicht größer sein dürfen, als daß, wie bereits erwähnt, der neue Besitzer die Stelle bei vernünftiger Wirtschaft erhalten kann" (Landrat von Sonderburg).

„Die . . . maßgebende Rechtsanschauung der Landbevölkerung scheint darauf hinzuweisen, daß es dem bäuerlichen Charakter entspricht, die Entwickluog dee Hofes unter dem Nachfolger noch mit eigenen Augen sehen zu wollen." „In erster Linie ist der Grundsatz leitend, den Hof nicht nur leistungsfähig zu erhalten, sondern den Annehmer womöglich auch in die Lage zu setzen, den Besitz zu mehren und in ihm dauernd die Familie zu repräsentieren" (Landrat von Flensburg).

„Es ist die Auffassung der Landbevölkerung, daß es vornehmlich darauf ankomme, die Besitzer von Landstellen so zu stellen, daß sie leistungsfähig und insbesondere in der

Lage sind, ihren Familien-Angehörigen im Falle der Not Zuflucht und Schutz zu gewähren." „Es ist auch kein Fall zu meiner Kunde gekommen, in welchem die Unzufriedenheit der jüngeren Geschwister irgendwie zum Ausbruch gekommen wäre." „Seitens der Vormundschaftsgerichte sind diesen Bestrebungen — der Erhaltung eines leistungsfähigen Besitzers — soweit die Interessen der übrigen Kinder damit irgend vereinbar, Schwierigkeiten nicht entgegengesetzt" (A.-G. Flensburg).

„In erster Linie ist überall der Grundsatz leitend, den Hof unter allen Umständen nicht nur existenzfähig zu halten, sondern den Annehmer in die Lage zu setzen, das Gut zu mehren und in ihm die Familie, welche durch den Hof repräsentiert wird, in Ansehen zu erhalten. Geht es nicht anders, so geschieht solches auf Kosten der übrigen Kinder" (A.-G. Kappeln.)

„Der Gedanke, daß das Gut der Familie erhalten bleiben und — womöglich in der Hand des ältesten Sohnes — nicht bloß existenzfähig bleiben, sondern auch verbessert und vermehrt werden soll, ist in der ländlichen Bevölkerung des Kreises durchweg lebendig und führt in vielen Fällen zu einer empfindlichen Beschränkung der Miterben" (Landrat von Schleswig).

„Der Inhalt der im Interesse der Erhaltung eines lebensfähigen Bauernstandes gegebenen Königlichen Verordnung vom 18. Juni 1777 lebt fortdauernd im Bewußtsein der bäuerlichen Bevölkerung, so daß die Grundsätze der Verordnung auch bei Verträgen unter Lebenden zur Anwendung kommen." „Alle Beteiligten sind von der Notwendigkeit dieser Art der Abfindung — Bevorzugung des Anerben von dem elterlichen Nachlasse — überzeugt und niemand empfindet sie als Ungerechtigkeit" (A.-G. Schleswig).

„Der Annehmer wird vor seinen Miterben nicht unerheblich bevorzugt: es wird dies aber von den letzteren als etwas Selbstverständliches aufgefaßt, da auch nach ihrer Auffassung vor allem nach Erhaltung des Familienbesitzes in einer Hand gestrebt werden muß" (Landgericht Flensburg).

Es handelt sich aber allerdings nicht darum, den Übernehmer zu „bevorzugen" und die Miterben zu „benachteiligen", sondern darum, beider Ansprüche auf das richtige Maß zurückzuführen und ihnen in billiger Weise gerecht zu werden.

Daß die weichenden Erben keineswegs etwa in eine gesellschaftlich niedrigere Klasse der Bevölkerung herabgedrückt werden, vielmehr in die Lage kommen, aus den Abfindungen sich eine auskömmliche bürgerliche Existenz zu begründen, wird unten (im dritten Teil) auf Grund weiterer Nachrichten näher bewiesen werden. Gerade auch bei den besonders billig überlassenen Höfen erhalten sie zum Teil beträchtliche Summen.[1])

Es kommt wohl vor, daß, wenn das Gut bis zur Höhe des Taxwertes verschuldet ist, die Miterben leer ausgehen (vgl. oben S. 402/3, Ziffer 3). Im allgemeinen aber wirkt die vorhandene Verschuldung und Kinderzahl auf eine Erhöhung des Übernahmepreises hin. Wenn die Verschuldung so hoch ist, daß der Familienbesitz nicht mehr die Grundlage für ein standesgemäßes Aus- und Unterkommen des Anerben und seiner Geschwister abzugeben vermag, so verzichtet man darauf, den Besitz zu halten — der Hof wird verkauft und der Erlös geteilt. Doch ist dies in den Gebieten des Anerbenrechts und der Anerbensitte eine seltene Ausnahme, weil dort die Schulden in mäßigen Grenzen gehalten werden — ein Notbehelf, zu dem man nur greift, wenn jeder andere Ausweg verschlossen ist.

---

[1]) Vgl. die Angaben der Spalte 7, in Tabelle Anl. V. C.

In den Gutsdistrikten, in welchen die Pachtstellen der Zeitpachtbauern bei zunehmendem Alter des Pächters mit Genehmigung des Gutsherrn meistens auf den ältesten Sohn übergehen, sind dieselben Grundsätze wie bei der Vererbung von bäuerlichen Eigentumshöfen maßgebend. Der abtretende Pächter erhält eine Abnahme, die Geschwister werden wegen ihres Anteils am Inventar billig abgefunden. Die Vermögensverhältnisse solcher alten Pächterfamilien werden als durchweg recht günstige bezeichnet (Petersen).

In Neustadt findet sich eine Anerbensitte auch bei den städtischen Ackerbürgern, und im Amtsgerichtsbezirk Kiel soll bei städtischen Grundbesitzungen, namentlich gewerblichen Anlagen, der Fall vorkommen, daß einem der Erben durch letztwillige Verfügung das Besitztum für einen billigen Preis übertragen wird unter Festsetzung der Summen, welche den Miterben zu zahlen sind.

IV. Erbrecht und Erbsitten. Die Gebiete ohne Anerbenrecht.

Die tatsächliche Vererbung vollzieht sich, wo Anerbenrecht gilt, in Übereinstimmung mit dessen Grundsätzen. Wo das geltende Recht sich nicht darauf beschränkt, allgemeine Billigkeitsnormen aufzustellen nach Art der Schleswiger Bruder- und Schwestertaxe, sondern dem Anerben nur ein knappes Mindestmaß von Vorteilen sichert, wie die Plönsche Verordnung, da geht die Sitte über das Recht hinaus. Zur Abkehr von der Anerbensitte kommt es erst, wenn durch Einbeziehung des Grundbesitzes in die Großstadtzone der landwirtschaftliche Betrieb und die Vererbung des Landgutes in der Familie gegenstandslos wird und überhaupt aufhört (vgl. oben S. 377/8). In den Distrikten ohne Anerbenrecht werden die Bestimmungen des gesetzlichen Erbrechts meistens außer Anwendung gesetzt.

„Die volksmäßige Rechtsanschauung ist so einmütig und stark, daß das geltende Intestaterbrecht in den Gebieten mit Anerbenrecht durch die Praxis der Gutsübertragungen unter Lebenden und anderer Rechtsformen regelmäßig in der Richtung einer noch verstärkten Sicherung des Anerben außer Anwendung gelangt, also überschritten wird, in den Gebieten *ohne* Anerbenrecht aber geradezu unberücksichtigt bleibt“ (Oberpräsident der Provinz.) Dies wird auch im allgemeinen von den Berichten bestätigt. Jedoch kommen Abweichungen von der Anerbensitte unter dem Einfluß des geltenden Rechts in einem Teile des hier behandelten Gebietes vor.

Hier die Nachrichten für die Bezirke ohne Anerbenrecht.

1. Kreis Herzogtum Lauenburg.

Nach den mitgeteilten Erbfällen belief sich in Prozenten des Stellenwertes: (Siehe die Tabelle S. 418.)

Nur im letzten Fall ist der Übernahmepreis wegen der hohen Verschuldung und der vielen Miterben etwas höher, doch ist auch hier durch

Fall	Der Übernahmepreis (ohne Erbteil des Annehmers)	Die Verschuldung vor dem Erbgange	Die Verschuldung nach dem Erbgange	Zahl der Miterben
1.	33,7	(+66,7)[1]	16,7	3
2.	42,9	(+47,6)	—	3
3.	50,0	(+26,0)	24,0	4
4.	46,2	—	32,0	7
5.	52,5	—	37,5	6
6.	33,3	—	20,0	5
7.	38,0	14,0	38,0	1
8.	31,6	16,6	40,0	2
9.	40,0	25,0	33,3	3
10.	66,6	44,4	46,7	5

Betätigung der Anerbensitte der Hof für die Familie erhalten worden und die Lage (mit 46,7% Verschuldung) erträglich. In allen übrigen Fällen ist zwar eine Mehrbelastung des Hofes durch den Erbfall eingetreten, doch sind alle Übernehmer völlig leistungsfähig geblieben.

„Nach einer nicht zu hoch gegriffenen Schätzung des Ertragswertes unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Lasten wird die Überlassungssumme zwischen Vater und Sohn festgesetzt. Man geht dabei von dem Grundsatz aus, daß die Übernahme eine günstige sein muß, damit der Hof in den Händen der Familie bleibt. Tatsächlich gibt es, speziell im Amtsbezirk Anker, Bauernhöfe, die länger als 250 Jahre sich in derselben Familie weiter vererbt haben" (Bäuerl. Berichte).

Dasselbe Bestreben kommt auch bei den *Intestaterben* zum Durchbruch. Diese „einigen sich stets, unterstützt durch die dahinzielenden Bemühungen des Amtsrichters, daß der Grundbesitz in den Händen *eines* Erben unter Bedingungen verbleibt, welche diesem eine entsprechende Existenz auf dem Grundbesitz ermöglicht" (L.-R. Lauenburg).

„Es bildet auch in den wenigen Fällen, wo der Stellbesitzer ab intestato beerbt wird, die Regel, daß die Erben bei der Auseinandersetzung die Stelle auf einen Miterben (den sogenannten Anerben) übertragen und diesen durch Herabsetzung ihrer Erbteile auf ein bescheidenes Maß existenzfähig machen" (A.-G. Lauenburg).

Es „verschreibt und zahlt das übernehmende Kind den übrigen Geschwistern, mit denen es wegen Übernahme der väterlichen Stelle einen Vertrag abschließt, eine vertragsmäßig bestimmte Stellabfindung, deren Höhe meist so bemessen zu werden pflegt, daß der Übernehmer selbst bei ungünstiger Vermögenslage einigermaßen bestehen kann". „Es läßt sich für den hiesigen Bezirk behaupten, daß, wenn weder letztwillig noch inter vivos über die Stelle disponiert ist", ... die Intestaterben „unter sich wegen Übernahme der Stelle durch einen von ihnen einen Vertrag schließen und so der vererbte Besitz in der Familie bleibt" (A.-G. Mölln).

[1]) Das bedeutet überschießendes Kapitalvermögen in Prozenten des Stellenwertes.

In dem Kreise ist das alte *Meierrecht* noch von einschneidender Wirkung. Zwar ist nach Bekundungen der Gemeindevorsteher heute die Bezeichnung „Meier" durch diejenige des „Anerben" ersetzt, und die direkte Erinnerung an das Meierverhältnis ist jetzt, ein Menschenalter nach der endgültigen Aufhebung derselben,[1]) bei der Mehrzahl der bäuerlichen Besitzer erloschen, aber, wie das A.-G. Lauenburg schreibt: „Das Meierrecht mit seiner die Landwirtschaft fördernden Tendenz wurzelt so fest in der Anschauung der ländlichen Grundbesitzer, daß alle Verfügungen ... ersichtlich nur den Zweck haben, das geltende Intestaterbrecht beiseite zu setzen und den Grundbesitz nach Meierrecht ungeteilt in der Familie zu erhalten. Diese Bestrebungen werden von dem Richter nach Möglichkeit begünstigt. .... Die wohltätige Wirkung dieser gesetzlichen, resp. testamentarischen und vertragsmäßigen Erhaltung der meierrechtlichen Grundsätze ist denn auch für den ländlichen Grundbesitz des diesseitigen Bezirkes nicht ausgeblieben und nachweisbar. Mehr als die Hälfte aller Stellen ist, abgesehen von Altenteilen und Eingebrachtem der Frau, schuldenfrei. Auch die übrigen Stellen sind zum großen Teil verhältnismäßig gering, nur mit Abfindungen der Miterben, belastet. Es erklärt sich dies zum Teil daraus, daß nach dem alten Meierrecht die Stellbesitzer ohne Genehmigung des Obereigentümers keine Schulden machen durften, und daß in den landesherrlichen Bezirken die den Obereigentümer vertretenden Amtmänner alle Belastungen der Stellen soviel als möglich abhielten, zum Teil daher, daß bei Auswahl der Frau des Anerben auf Vermögen gesehen wird, aus dem die Abfindungen berichtigt werden können, endlich auch daraus, daß das Anerbenrecht auch jetzt noch, wie vorhin erwähnt, herrschend geblieben ist, und daß bei allen Übergabeverträgen darauf geseben wird, daß der Anerbe nicht zu schwer belastet wird. Letzteres wird dadurch erleichtert, daß viele ältere Bauern in früheren Zeiten Kapitalvermögen angesammelt haben. Das Vorhandensein von Kapitalvermögen nimmt jedoch mehr und mehr ab, und ohne Begünstigung des Anerben würden die Stellen auch hier bald in Rückgang geraten. Es tritt dies bei den weniger gut situierten Bauern zu Tage. Unter ihnen ist die Zahl derer, die Schulden abträgt, verschwindend klein. Wer sich hält, ohne zurückzukommen, betrachtet diesen Zustand als befriedigend."

„Diese, glücklicherweise nicht zahlreichen Bauern nehmen pünktlich jedes Jahr neue Hypotheken auf, weil sie nicht balancieren können, bis die Stelle verkauft, parzelliert oder subhastiert werden muß. Eine wesentliche Begünstigung des Anerben liegt, wie ausdrücklich hervorgehoben werden muß, darin, daß die Eintragung des Eingebrachten der Frau keine Schwächung, sondern eine Stärkung der Stelle ist, weil das Eingebrachte bei der Stelle bleibt und nur zur Sicherung der Frau bei Vermögensverfall, sowie zur Sicherung des der Frau späterhin zu gewährenden Altenteils eingetragen wird. Daher erfolgt die Löschung des Eingebrachten regelmäßig bei der Stellübergabe an den Anerben, ist also auch keine eigentliche Entlastung

[1]) Vgl. oben S. 299.

der Stelle." Auch ab intestato teilen die Erben nach Meierrecht (A.-G. Lauenburg).

Gerade für den Amtsgerichtsbezirk *Lauenburg* kommt wesentlich in Betracht, daß dort zahlreiche Stellen auf Betreiben des Amtsrichters in die *Höferolle* eingetragen sind, so daß für sie die erbrechtlichen Grundsätze des alten Rechts auch noch formale Geltung haben. Wie sehr es im Gebiet des lediglich fakultativen oder indirekten Anerbenrechtes auf die Richter ankommt, zeigt sich im A.-G.-Bez. *Steinhorst*. Dort wird, wie oben (S. 403) erwähnt, der Verkehrswert der Landgüter den gerichtlichen Erbregulierungen zu Grunde gelegt. Und dies hat auch bereits Einfluß auf solche Erbvergleiche ausgeübt, bei denen das Gericht nicht mitwirkt; es „scheint sich ein numerisches Anwachsen derjenigen Fälle zu zeigen, in denen bei Erbauseinandersetzungen ab intestato gleiche Teilung unter die nach hier geltendem gemeinen Recht gleichberechtigten Miterben stattfindet".

Immerhin sind das Ausnahmen. Im ganzen gelangen auch hier die Prinzipien des aufgehobenen Meierrechtes „*vielfach* selbst bei Auseinandersetzungen über die ab intestato sich vererbenden Landstellen zur Anwendung, indem durchweg der älteste Sohn, bezw. wo ein solcher nicht vorhanden, die älteste Tochter auch jetzt noch als Anerbe betrachtet und ausdrücklich bezeichnet wird".

2. Holstein.

Für den altholsteinischen Teil des Amtsgerichtsbezirks Rendsburg sowie das Gebiet der alten Herrschaft Pinneberg nehmen die beiden Gerichte abweichend von der Erhebung der 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts Anerbenrecht als rechtsbeständig an.[1]) Auch für die anderen Amtsgerichtsbezirke des Kreises Rendsburg, wo ein Anerbenrecht nicht gilt, ist aber das Bestehen einer ganz befestigten Anerbensitte nicht zu bezweifeln.[2]) Die Übernahmepreise sind in der Regel gerade hier außerordentlich niedrig; wenn, was häufig der Fall ist, der sich zurückziehende Wirt Barvermögen besitzt, erreicht der Übernahmepreis nur $^1/_5$ bis $^1/_4$ des Kaufwertes der Stellen.[3])

Ähnlich liegt es in den übrigen kleineren Gebieten in *Ost*holstein, welche, ohne selbst ein Anerbenrecht zu besitzen, in das Anerbenrechtsgebiet eingesprengt sind.[4])

Besonders zu betrachten ist das Gebiet der alten *Grafschaft Rantzau*.[5])

---

[1]) Vgl. unten Anlage V. A.

[2]) Vgl. oben S. 385.

[3]) Vgl. Tabelle, Anlage V. C.

[4]) In 7 vorliegenden Einzelfällen erreichte der Übernahmepreis 50—57% des Wertes und war eine gefahrdrohende Verschuldung infolge des Erbganges nicht zu bemerken. Vgl. auch die Äußerungen der Amtsgerichte Neustadt, Heiligenhafen, Oldenburg, Plön, oben S. 386/7 u. S. 406/7.

[5]) Heutige Amtsgerichtsbezirke Rantzau und Elmshorn. Der letztere enthält nur zwei kleine Moordörfer und den gleichnamigen Flecken. Der Bericht enthält wenig.

Nach dem Amtsgericht ist die Regel: Hofübergabe an den Ältesten „gegen einen den wirtschaftlichen Wert der Stelle annähernd erreichenden Kaufpreis". „Der wirtschaftliche Wert pflegt etwa $^3/_4$ bis $^4/_5$ des gemeinen Kaufwertes zu betragen." „In nicht wenigen Fällen, insbesondere bei kleinen ländlicben Besitzungen behält der Hofeswirt das Eigentumsrecht an seinem Grundbesitz bis zn seinem Ableben. In solchen Fällen wird der Nachlaß recht häufig, da nur einzelne dieser Besitzer testamentarisch verfügen, an die vorhandenen Erben ab intestato vererbt. Die Folge davon ist, da auch in den zuerst bezeichneten Fällen der Hofes-Annehmer in der Regel recht schwer belastet wird, daß auf dem ländlichen Grundbesitz von Jahr zu Jahr mehr Hypotheken aufgenommen werden und Verkauf sowie Zwangsversteigerungen bäuerlichen Besitzes hier überaus häufig vorkommen" (Bericht von 1894). „Der Mangel jeglichen Anerbenrechts ist offenbar eine Hauptursache der vielfachen Zerstückelungen der Höfe, die hier zu den täglichen Erscbeinungen gehören. Sie geschehen nicht nur bei Veräußerungen des ganzen Besitzes, auch Abveräußerungen einzelner — großer und kleiner — Teile kommen vor unter Fortführung des Betriebes anf dem verbleibenden Reste durch denselben Eigentümer" (Bericht von 1904). Bei gerichtlicben Erbregulierungen hält, wie bemerkt, das Gericht die Abfindung nach dem vollen Verkehrswerte im Interesse der Minderjährigen für geboten.

Es muß indessen angenommen werden, daß dem Amtsgerichte namentlich die Verhältnisse der Stadt Barmstedt vorschweben. Letztere hat (1900) ein Gesamtareal von 1425 ba bei 4300 Einwohnern, darunter 755 ha Ackerland, 271 ha Wiesen, 81 ha Weiden und 20 ha Holzland, zusammen 1107 ha landwirtschaftlich genutzte Fläcbe. Der Rind- und Schweinebestand ist sehr hoch, 87 und 204 auf 100 ba Landwirtschaftsfläche.

Die bäuerlichen Berichte für die vier der hohen Geest angehörigen Amtsbezirke Hemdingen, Bevern, Hörnerkirchen, Lutzhorn weichen von dieser Darstellnng stark ab. Nach ihnen ist freihändiger Verkauf des Hofes, wenn Erben vorhanden sind, nicht häufig; nur in Hörnerkircben sind „in den letzten Jahren mehrere Höfe parzelliert worden". Das Vorbandensein stark verschuldeter Höfe wird gelengnet, auch von rascher Zunahme der Verschuldung sei nichts zu spüren. „Wenn anch eine Zunahme der Verschuldung zugegeben werden muß, so übersteigt jedoch die Preissteigerung der Höfe die Schuldenzunahme wesentlich" (Hörnerkirchen).

Die Bestimmung der Übernahmepreise erfolgt in derselben Weise wie anderwärts. „Die Überlassungssumme richtet sich in jedem einzelnen Falle nach besonderen Verbältnissen, namentlicb nach der Anzahl der Geschwister, sowie nach den Schulden der Besitzer, resp. dem Privatvermögen des Vaters. Es wird auch wohl in einzelnen Fällen erwogen, wieviel ein fremder Käufer zahlen würde, wobei jedoch meistens ein niedriger Preis angenommen wird" (Hörnerkirchen). „Es darf angenommen werden, daß der Sohn den Besitz für den halben Preis erhält, was ein fremder Käufer geben müßte" (Bevern).

Es werden folgende Fälle angeführt:[1])

1. Einen Hof von 66 ha Größe im Werte von 99—100000 M, mit 10000 M Schulden belastet, hatte der Übernehmer für die letzteren, 20000 M Abfindungen und ein auf 900 M jährlich geschätztes Altenteil zu übernehmen. Die Verschuldung betrug nunmehr den vollen Betrag des Übernahmepreises (30000), doch hatte Übernehmer 10—20000 M Mitgift noch zu erwarten.

2. Ein 30 ha großer Hof mit einem Kaufwert von 40000 M, 20000 M Schulden, wurde für 30000 M und Altenteil (geschätzt 700 M) überlassen. Die 3 Miterben erhielten je 3000 M als Abfindung. Der alte Besitzer hatte 10000 M Barvermögen besessen. Wieweit der Übernehmer daran später noch zu partizipieren hatte, ist nicht bekannt. Er hatte jedeofalls zur Zeit 25000 M Schulden (61,5 %).

3. Ein kleinerer, schuldenfreier Hof von 17 ha Größe mit 31—32000 M Kaufwert wurde für 12000 M und ein auf 400 M jährlich geschätztes Altenteil überlassen. Die einzige Tochter erhielt 5000 M Abfindung. Die übrigen 7000 M hat wohl der Altenteiler für sich behalten. Der Übernehmer hatte 8000 M Schulden (25 %).

6. Ein schuldenfreier Hof von über 60 ha Fläche und etwa 110000 M Kaufwert wurde in 3 Stellen à 21 ha zerlegt und diese den 3 Söhnen für je 25000 M überlassen. Ein Alteoteil wurde nicht ausgemacht. Der alte Besitzer behielt dafür den ganzen Kaufpreis. Die 4 Töchter sollten je 10000 M Abfindung bekommen. Von dem einen Übernehmer heißt es, daß er kein Kapital erheiratet und deshalb 25000 M Schulden hätte (der Kaufwert seiner Stelle war auf 35000 M angegeben). Allem Anscheine nach war auch für jeden der 3 Söhne ein Erbteil von 10000 M gedacht, so daß nach des Alten Tode für jeden 10000 M Schulden in Wegfall kommen.

In dem ganzen Bezirk bleiben regelmäßig die Abfindlinge zunächst Gläubiger des Übernehmers. Überall ist es noch häufig, daß erwachsene Miterben längere Zeit beim Hofübernehmer bleiben und gegen Lohn für ihn arbeiten. In Hörnerkirchen kommt es sogar „häufig vor, daß erwachsene Geschwister bis zu ihrer Verheiratung resp. bis sie sich selbst einen Besitz resp. ein Gewerbe gründen, bei dem Hofübernehmer bleiben und dann in familiärer Stellung ohne besonderen Lohn stehen".

3. Schleswig.

a) Die in das Geltungsgebiet der Verordnung über das Näherrecht von 1777 eingesprengten kleinen Enklaven (vgl. Anlage V. A).

„Bei denjenigen Grundstücken im Bezirk des Amtsgerichts, auf welche das Anerbenrecht keine Anwendung findet" — Parzellen früherer niedergelegter Domanialgüter, die Marienkirchen- und St. Haus-Hospitalgüter und einige wenige andere Grundstücke von besonderer Art — „wird bei Errichtung von Überlassungsverträgen in derselben Weise verfahren, wie bei den Bondengütern. Hier, wie auch dann, wenn der Besitzer eines solchen Grundstücks letztwillig verfügt, wird der Regel nach der Grundstücksübernehmer nicht schlechter gestellt, als wenn es sich um ein Bondengut handelte" (A.-G. Hadersleben).

Die für Bonden- und Festegüter gemeldete sehr ausgeprägte Anerbensitte findet ebenfalls dort Anwendung, „wo die adligen Güter liegen", und die Erben mit Berücksichtigung des Geschlechtsunterschiedes gleichberechtigt sind (A.-G. Apenrade).

Die Regel des Überlassungsvertrages bei Lebzeiten mit starker Begünstigung des Anerben „gilt hier im wesentlichen gleichmäßig für den gesamten bäuerlichen Grundbesitz bis zur Grenze der wirtschaftlichen Selbständigkeit; nach derselben vererben demgemäß sowohl die eigentlichen Hufenstellen als auch die von adligen Gutsländereien abgezweigten

[1]) In der Tabelle Anlage V, C nicht behandelt.

Höfe und die durch Aufteilung und Zerstückelung entstandenen Parzellen und Katenstellen, soweit dieselben überhaupt als leistungsfähiger ländlicher Besitz, also mindestens als selbständige Ackernahrung im Sinne der Gemeindeverfassungsgesetze gelten können".

„. . . . . in Ansehung der von adligen Gütern abgezweigten Stellen beruht demgemäß die tatsächliche übliche Besitznachfolge gleichfalls auf Überlassungsvertrag nach den Grundsätzen des Anerbenrechts, das Intestaterbrecht dagegen nach dem Jütischen Lov auf dem Grundsatz freier Teilbarkeit" (L.-R. Flensburg).

„Für den vormals adligen Grundbesitz tritt eine Abweichung von dem ab intestato geltenden Grundsatze der freien Teilbarkeit ein, indem, regelmäßig auf dem Wege des Überlassungsvertrages der gesamte existenzfähige Grundbesitz — „existenzfähig sind aber durchweg die Hufen und größeren Parzellenstellen" — geschlossen zu einem mäßigen Preise, oft unter der Hälfte des wahren Wertes auf den Nachfolger übergeht (A.-G. Kappeln).

„In den Geestharden, wo das Jütische Lov gilt, ist es allgemein gebräuchlich, daß der *älteste Sohn* des ländlichen Besitzers den Eigentumshof (Gebäude und Ländereien) ganz oder doch mit einem Teil der Ländereien übernimmt, wenngleich ihm in Lovbuch ein solches Näherrecht nicht eingeräumt wird"[1]) (L.-R. Tondern).

Im *Kreise Eckernförde* ist zwar das Geltungsgebiet der Näherordnung nur klein, doch ist auch die Zahl der Baueringemeinden, für welche das Erbrecht des jütischen Lov ohne die Verordnung über das Näherrecht gilt bezw. galt, verhältnismäßig geringfügig, weil der größte Teil des Kreises in den Händen von Großgrundbesitzern ist. Sowohl der Landrat des Kreises, als die Amtsgerichte Eckernförde und Gottorf bestätigen Übertragung der Stellen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit (vgl. oben S. 386, 412).

Zusammenfassend bemerkt der Präsident des Landgerichts Flensburg: „Durchweg hat sich in denjenigen Bezirken, wo sich neben den unter diese Verordnung (von 1777) fallenden Grundstücken auch solche befinden, auf welche dieselbe keine Anwendung findet, die Praxis herausgebildet, daß die letzteren den Bestimmungen jener Ordnung entsprechend behandelt werden."

b) Die Karrharde (A.-G.-B. Leck).

In der alten Karrharde galt bis 1900 das jütsche Lov ohne die Verordnung über das Näherrecht. Der Amtsrichter hat 134 Vererbungsfälle näher geprüft und kommt zu dem Resultat, daß eine Neigung, den Gutsübernehmer durch billige Anrechnung des Hofes leistungsfähig zu machen, sich nur 67 mal „also nur bei der Hälfte aller Fälle erkennen" lasse.

Von vornherein war zu vermuten, daß auf die tiefer ins Land sich erstreckenden Distrikte die Mehrzahl der angeführten Fälle der Vererbung nach Anerbensitte entfielen. Eine vom Herausgeber veranlaßte und vom Landrat des Kreises bewerkstelligte Umfrage[2]) bei den Gemeindevorstehern

---

[1]) Übrigens gilt Anerbenrecht für die ganze Geest des Kreises Tondern mit Ausnahme des Gebietes der alten Karrharde.

[2]) Fragebogen zur Feststellung der Vererbungssitten auf der Geest des A.-G.-Bez. Leck.

1. Erhält in der Regel *ein* Kind den hinterlassenen Hof, und ist dies regelmäßig der älteste oder jüngste Sohn?

2. Wird der Hof in diesen Fällen mäßig veranschlagt, oder zum Kauf- oder Handelswert angesetzt?

3. Wird in dem Fall, daß kein Testament oder Übergabevertrag vorliegt, oder daß mehrere Erben zu gleichen Teilen eingesetzt sind, der Hof öfters zur Versteigerung gebracht oder nach Übereinkunft der Miterben einem der Kinder zu einem mäßigen Anschlage überlassen?

4. Wird in dem letztgenannten Fall der Überlassungspreis regelmäßig durch die Miterben selbst oder durch öffentliche Taxatoren festgestellt?" (1901.)

der größeren Ortschaften bestätigte diese Annahme in vollem Umfange. Es zeigt sich zunächst eine scharfe Sonderung zwischen den südlich der Leckau gelegenen rein friesischen und den nördlich davon gelegenen überwiegend jütischen Gemeinden.[1]) Aus den friesischen Gemeinden Soholm, Stadum, Enge, Stedesand, Klintum und Leck wird ganz übereinstimmend gemeldet: Wenn geordnete Vermögensverhältnisse vorliegen, erhält in der Regel ein Kind den Hof. Es herrscht jedoch ein starker Besitzwechsel, so daß, wie aus Klintum gemeldet wird, die Landstellen, größere wie kleinere, ebenso häufig an fremde Personen als an eigene Kinder veräußert werden. Der Hof wird gewöhnlich zum vollen Kauf- oder Handelswert übernommen. In vereinzelten Fällen mag eine mäßige Veranschlagung stattfinden; wie es zwei Berichterstatter ausdrücken: „eine ungerechte Bevorzugung eines Kindes findet selten statt." In einem Falle (Stadum) wird dies so begründet: „Da die Grundbesitze in hiesiger Gemeinde ziemlich stark mit Schulden belastet sind, so wird dem, der den Hof übernimmt, meistenteils eine geringe Begünstigung gewährt." Im Intestaterbgange wird „mitunter", „öfters", „in vereinzelten Fällen" der Hof zur Versteigerung gebracht, besonders wenn das Vermögen des einzelnen Erben zur Erwerbung des Hofes nicht ausreicht. Im Fall der Versteigerung pflegt einer, oder pflegen die Erben die Stammparzelle wieder zu kaufen. Einigt man sich, so geschieht es immer unter Zugrundelegung des tatsächlichen Kaufwerts. Meist wird dann ein Vertrauensmann zu dessen Feststellung herangezogen. In einem etwas eingehenderen Bericht aus Enge (1904) wird ausdrücklich bestätigt, daß die Überlassungssumme nach dem wirklichen Verkaufswert festgesetzt wird, und ein Abzug, wenn mehrere Kinder vorhanden sind, nicht stattfindet. Jede Bevorzugung eines Kindes würde als ungerechtfertigt allseitig empfunden werden. Oft übernehme ein Erbe nur einen Teil des Besitzes, die Stammstelle, während der Rest parzelliert und in Stücken verkauft werde. Interimswirtschaften und Zufluchtsrechte der Geschwister mit Einschluß der kränklichen kommen nicht vor. Es gäbe viele stark verschuldete bäuerliche Höfe, und die Verschuldung sei in Zunahme begriffen, weil die Landwirtschaft in den letzten Jahren einen Unternehmergewinn kaum abgeworfen habe.

In den Gemeinden nördlich der Leckau hat die Bevölkerung der Karrharde jütischen Charakter, und hier herrscht entgegen dem vorigen Verfahren eine Vererbungsweise, die als Anerbensitte zu kennzeichnen ist. Dies trifft auch zu für solche Gemeinden (Klixbüll, Braderup, Humtrup, Süderlügum), welche, an der Grenze von Marsch und Geest gelegen, genau dieselben wirtschaftlichen Verhältnisse aufweisen, wie die vorigen friesischen Gemeinden: sehr extensive Feldgraswirtschaft, ausgedehnte Viehzucht und Milchwirtschaft, sehr geringer Getreide- (Hafer-)Bau, ausgedehnte Wiesen und Weiden (vgl. oben S. 363). Der Hof geht regelmäßig ungeteilt an ein Kind, und zwar meist an den ältesten Sohn über, er wird dabei nicht zum Kauf- oder Handelswert angesetzt, sondern „meistens", „gewöhnlich" mäßig

[1]) Über die ethnographischen und Besitz-Verhältnisse in der Karrharde vgl. oben S. 50.

veranschlagt. Wenn der Vorbesitzer bei Lebzeiten oder auf den Todesfall keine Verfügung getroffen hat, demnach die Bestimmungen des allgemeinen Erbrechts in Kraft zu treten haben, kommt der Hof „selten" zur Versteigerung. Meist wird eine Übereinkunft der Miterben erzielt und einem die Stelle zu einem mäßigen Anschlage überlassen. Der Kaufpreis wird hierbei „regelmäßig" von den Miterben selbst ohne Hinzuziehung öffentlicher Taxatoren festgesetzt. Es findet überhaupt selten ein Verkauf an Fremde statt, wenn Erben vorhanden sind (Medelby, Süderlügum, Klixbüll).

Allerdings lassen die immer wiederkehrenden Wendungen, wonach nur in den *meisten Fällen*, *in der Regel*, *gewöhnlich* der Hof zu einem mäßigen Anschlage übernommen wird, erkennen, daß hier die Anerbensitte nicht eine so scharfe Ausprägung gefunden hat, wie sonst auf dem eigentlichen Mittelrücken, wo Anerbenrecht gilt. Aus einzelnen Gemeinden, die dem letzteren angehören, werden die Ausnahmefälle etwas näher charakterisiert. „Für gewöhnlich wird mäßig veranschlagt, jedoch gibt es Fälle, wo der volle Kauf- und Handelswert berechnet wird." (Karlum.) In den meisten Fällen wird nach Übereinkunft der Intestaterben der Hof „einem der Kinder zu einem mäßigen Anschlage überlassen." „Wenn die Miterben sich nicht über den Überlassungspreis einigen, wird derselbe durch öffentliche Taxatoren festgestellt oder zur Versteigerung gebracht." (Achtrup bei Leck.) Aus Ladelund wird berichtet, daß man regelmäßig nicht darnach frage, wieviel der Hof an Lasten tragen könne. „In der Regel wird der Wert, den fremde Käufer zahlen müßten, festgesetzt und hiervon ca. 20% abgezogen."

Auf der andern Seite ist anzunehmen, daß die in dem ganzen niedrig gelegenen Teil der Tondern'schen Geest vorherrschende Weidewirtschaft die Preisbildung für die Grundstücke ähnlich wie in den Weiderevieren der Marsch gestaltet, d. h. ein nur geringer Unterschied zwischen Ertrags- und Kaufwert der Liegenschaften besteht, also auch eine geringe Begünstigung des Übernehmers genügt, um ihn leistungsfähig zu stellen.

c) Die „Dänischen Enklaven".

Die vielen in den Amtsgerichtsbezirken Tofthnd und Rödding gänzlich zerstreut liegenden einst zum Königreich Dänemark gehörigen Enklaven schließen sich der Vererbung der sie rings umgebenden Bondengüter an.[1])

„Soviel hier hat festgestellt werden können, findet in den Teilen des hiesigen Gerichtsbezirks, in welchen dänisches Recht gilt, die tatsächliche Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in derselben Weise statt, wie in den Teilen, wo das Jütsche Lov" — und die Verordnung über das Näherrecht! — „gilt. Es tritt auch hier das Bestreben nach Erhaltung des Grundbesitzes in einer Hand hervor, so daß eine gewisse Bevorzugung des Stellen-

[1]) Es handelt sich im ganzen um etwa 110 Hufenstellen, die aber in keinem Falle ganze Gemeinden, sondern nur kleine Teile von solchen bilden. Vgl. Mackeprang, Das Gebiet des dänischen Rechtes in Schleswig-Holstein. Zeitschr. 17. Bd. 1887. S. 59 ff.

übernehmers vor den übrigen Erben regelmäßig eintreten wird" (A.-G. Toftlund).

Anders liegen die Verhältnisse dagegen in dem geschlossenen Gebiet nördlich von Tondern, welches früher zum Amte (Bistum) Ripen gehört hat und jetzt unter den Amtsgerichten Tondern und Lügumkloster steht (vgl. Anlage V, A und die beiden Karten). Hier besteht unter Ehegatten Gütergemeinschaft, die Erben teilen ohne Geschlechtsunterschied zu gleichen Teilen, ein Anerbenrecht ist nicht in Geltung.[1])

Das A.-G. *Lügumkloster* berichtet für seinen Bezirk:

Seit Anlage des Grundbuches (1885) bis 1893 kamen im Gebiete des dänischen Rechts 34 Eigentumsveränderungen im Wege der Vererbung vor. In 4 Fällen waren Deszendenten nicht vorhanden,[2]) in 8 nur ein Erbe, der den ganzen Besitz übernahm. In 7 Fällen hatte der Vorbesitzer keine Verfügung getroffen. Die eine der in Betracht kommenden Stellen wurde von den Erben an einen Fremden verkauft, 4 Besitzungen wurden durch Erbvergleich *einem* Erben überwiesen, eine weitere in gerichtlicher Teilung der Witwe zugesprochen, welche den 7 Kindern ihr Erbteil auszahlte. „Ein Bestreben, den Übernehmer der Stelle zu begünstigen und leistungsfähig zu erhalten", trat in diesen 5 Fällen „nicht hervor". Die siebente Stelle wurde in gerichtlicher Erbteilung unter die beiden beteiligten Erben realiter aufgeteilt. — Für 11 weitere Besitzungen lagen testamentarische Verfügungen vor; in 6 dieser Testamente war Teilung nach dem Gesetz vorgeschrieben bezw. das Intestaterbrecht nicht geändert worden.[3]) In den 5 übrigen war *einem* Erben der Grundbesitz übertragen worden, in 2 dieser Fälle fand keine Bevorzugung des Übernehmers statt.[4]) In den letzten 3 Testamenten und ebenso in weiteren 3 Hofesübergabeverträgen „hat eine Begünstigung des Übernehmers stattgefunden. Zunächst ist regelmäßig der Wert des Beschlages und des Inventars nicht in Anschlag gebracht. Beschlag und Inventar fallen dem Übernehmer mit der Stelle ohne weiteres zu. Über das Verhältnis, in welchem die Begünstigung des Übernehmers gegenüber den Miterben geschehen ist, läßt sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen. Die geringste Bevorzugung geschieht dadurch, daß dem Übernehmer Beschlag und Inventar im voraus gegeben werden. Die größte Begünstigung liegt in einem Falle vor, in welchem ein Sohn die Stelle zum Werte von 18000 M, sowie Beschlag und Inventar erhielt gegen die Verpflichtung, den einzigen Miterben, seinen 2 jüngeren Brüdern, zusammen 8100 M als Erbe auszuzahlen." — In dem letzten der 34 Fälle erhielt jeder der 3 Erben durch Übergabevertrag vom Vater eine ganze Hufenstelle.

---

[1]) Diese Rechtsverhältnisse treffen natürlich auch auf die eben behandelten Streubesitze zu.

[2]) Für 2 der in Betracht kommenden Besitzungen lagen gegenseitige Testamente vor; eine dritte gehörte dem Besitzer nur zur Hälfte und er vermachte testamentarisch dem Miteigentümer, seinem Bruder, auch die andere Hälfte. Im vierten Fall ernannte der Eigentümer seinen Bruder, einen vermögenden Rentner, zum Erben seines gesamten Vermögens, welches nur zum kleineren Teile aus Grundbesitz bestand.

[3]) 3 mal handelte es sich um ein gegenseitiges Testament, nach welchem nach dem Tode des letztlebenden Ehegatten dieser den Grundbesitz erben und nach seinem Tode der Nachlaß unter die Kinder bezw. Kindeskinder verteilt werden sollte. In einem 4. Testament war bestimmt worden, daß die Witwe mit den Kindern (3 Söhnen und 3 Töchtern) in Gütergemeinschaft bis zur Mündigkeit des Jüngsten fortleben sollte, im übrigen war nur noch gesagt worden, daß die Söhne nach Dänemark auswandern möchten. Im 5. Falle waren die Kindeskinder zu gleichen Teilen eingesetzt. Im letzten (6.) Fall endlich war ebenfalls Gleichteilung unter den Erben vorgeschrieben und nur der Wunsch ausgesprochen, daß die jüngste Tochter den Hof zu einer Taxe übernehmen möchte.

[4]) Die eine Stelle wurde der Tochter als Universalerbin überlassen, weil die 3 abwesenden Söhne bereits mehr erhalten hatten, als ihnen zukam.

Das Gericht resumiert seine Untersuchung dahin, „daß im Gebiet des dänischen Rechts der Regel nach von dem geltenden gesetzlichen Erbrecht, welches eine Gleichteilung des Nachlasses unter den gleichberechtigten Miterben vorschreibt, nicht abgewichen wird".

Für das dänische Gebiet im A.-G.-Bez. *Tondern* bemerkt das Gericht, daß das gesetzliche Erbrecht in der Regel zur Anwendung gelange. Jedoch hat sich bei gerichtlichen Erbregulierungen, „in vielen Fällen auf seiten der Miterben die Geneigtheit gezeigt, dem Übernehmer den Grundbesitz zu einem annehmbaren, den vollen Wert nicht erreichenden Annahmepreise zu überlassen bezw. diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen bei Bondenstellen derjenige Miterbe, dem das Näherrecht zusteht, das Bondengut auszulösen hat, auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn es sich um Bondenstellen nicht handelt und gesetzlich eine gleiche Teilung des Nachlasses unter die gleichberechtigten Miterben stattzufinden hätte".

Es liegen für 5 hauptsächlich in Betracht kommende Gemeinden Berichte der Gemeindevorsteher vor. Danach gestalten sich in den südlichsten, unweit Tondern gelegenen Gemeindebezirken *Mögeltondern* und *Stoklebro* die Verhältnisse noch ziemlich günstig. Stark verschuldete Höfe sind nicht vorhanden, die Verschuldung ist zwar in Zunahme, aber nicht in rascher Zunahme begriffen, Verkauf von bäuerlichen Besitzungen ist, wenn Erben vorhanden sind, nicht häufig; selbst stark verschuldete Höfe werden zum Zweck der Erbteilung nicht immer verkauft. Die Bewertung des Grundbesitzes im Erbgange erfolgt unter der Überlegung, wieviel der Hof an Lasten tragen kann. In einem mitgeteilten Einzelfalle (Anlage V C, Ziffer VIII, 2) übernahm ein Sohn die zur Hälfte verschuldete Besitzung, die einen Wert von 60000 M repräsentierte, für 38000 M, also für 63,3 % des Wertes. Hier kommt es auch noch häufig vor, daß erwachsene Geschwister längere Zeit beim Hofübernehmer bleiben und gegen Lohn mitarbeiten.

In der nahe der Grenze des Kreises Hadersleben gelegenen Gemeinde *Döstrup* ist die Verschuldung nach dem vorliegenden Bericht ziemlich hoch und jedenfalls allgemein in Zunahme begriffen. Als Gründe werden angegeben: „Ankauf mit geringen Mitteln, selbst wenig Arbeitslust und etwas luxuriöses Leben". Im ganzen ist aber Verkauf von bäuerlichen Besitzungen beim Vorhandensein von Erben nicht sehr häufig; wenn es aber doch dazu kommt, geschah es in den letzten Jahren meist an sogenannte Stellenschlächter, die den Besitz dann parzellierten. Manchmal werden auch stark verschuldete Höfe zum Zwecke der Erbteilung privatim verkauft, „bisweilen aber übernimmt ein Kind den Besitz und leistet Abnahme, während die anderen Kinder leer oder so gut wie leer ausgehen". Die Bewertung des Grundbesitzes bei Übergabeverträgen erfolgt zwar meist auch mit Rücksicht auf die Tragfähigkeit des Hofes, „doch zieht man auch den Verkaufspreis an einen Fremden in Betracht". In dem mitgeteilten Beispiel erhielt der Übernehmer den Hof zum vollen Werte, und nur wegen der geringen Verschuldung vor dem Erbgange (21 %), des beträchtlichen eigenen Erbteile (nur 2 Miterben) und hoher Mitgift hielt sich die Verschuldung in erträglichen Grenzen (vgl. Anlage V C, Ziffer VIII, 3. Sp. 11, 13 und 14).

In der Gemeinde *Abel* (nördlich von Mögeltondern) gibt es viele stark verschuldete bäuerliche Höfe, und die Verschuldung ist seit 20—30 Jahren in rascher Zunahme begriffen. Die *Ursache* ist neben Ankauf mit zu geringen Mitteln auch zu *teure Übernahme*. Stark verschuldete Höfe werden zum Zwecke der Erbteilung immer verkauft und dann gewöhnlich zerstückelt. Bei Überlassungsverträgen wird der Verkaufswert festgesetzt, „Abzug nach Umständen bis $^1/_6$". Ein Hof von 55 ha Größe und einem Kaufwert von 54800 M, auf welchem keine Schulden lasteten, wurde einem Sohne für 46000 M übergeben, wovon 16000 M als Erbteil abgerechnet wurden. Es waren außerdem 1 Sohn und 2 Töchter vorhanden; ersterer erhielt 20 ha Land im Werte von 10000 M und 6000 M bar, die beiden Schwestern erhielten anscheinend ein gleich großes Erbteil. Der Berichterstatter fügt hinzu: „Dies ist meine eigene

Teilung und Übergabe, aber es liegt nicht immer so günstig, daß keine Schulden vorhanden sind, und dann ist die Teilung schwieriger."

In dem nördlich angrenzenden Gemeindebezirk *Wiesby* ist „der vierte Teil sämtlicher Höfe mit mehr als 60% Schulden belastet. Die Ursache ist der Ankauf mit zu geringen Mitteln, der Unternehmungsgeist ist hier ziemlich stark entwickelt, $^2/_3$ sämtlicher Besitzungen gehen nicht an *einen* Erben über. Entweder verkauft man die ganze Wirtschaft, oder man teilt sie zwischen 2—3 Erben. Wird die ganze Wirtschaft verkauft, so wird gewöhnlich an sogenannte Hofschlächter veräußert und derselbe verkauft dann die einzelnen Parzellen." Wenn es zur Übergabe bei Lebzeiten des Vaters kommt, so übernimmt „in der Regel der Sohn die Wirtschaft so *ungefähr zum vollen Kaufpreis*, er übernimmt auch die vorhandenen Schulden, den überschießenden Teil muß er an seine Eltern bezw. an seine Geschwister auszahlen".

In der Gemeinde *Ballum*, welche bis an die Küste reicht, einer holländischen Kolonie,[1]) gibt es gleichfalls viele hochverschuldete Höfe, doch ist hier die Verschuldung nicht in rascher Zunahme begriffen, und auch ein Verkauf stark verschuldeter Höfe, wie überhaupt Verkauf von bäuerlichen Besitzungen soll nicht häufig vorkommen. Der Vater übergibt seinem Sohne den Hof zu einem Preise, daß die Lasten erträglich sind.

Darnach fehlt zwar in dem geschlossenen bisher dänisch-rechtlichen Gebiet nicht eine familienhafte Auffassung von der Bestimmung des Grundbesitzes, aber im Gegensatz zu den Nachbarbezirken mit analogen wirtschaftlichen Verhältnissen, die eine ausgeprägte Anerbensitte haben, ist doch eine gewisse Mobilisierung und beträchtliche Verschuldung des Grundbesitzes vielfach eingetreten. Öfter wird der Hof zu teuer übernommen, häufig auch zum Verkauf gebracht, wenn der bisherige Besitzer stirbt. Tenere Bewertung findet sich nicht bloß im Intestaterbgang, sondern auch bei Übergabeverträgen und Testamenten.

Ähnlich lagen die Verhältnisse schon in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts. G. Hanssen[2]) schrieb darüber: „Mehrere Ursachen haben zusammengewirkt, um den Wohlstand der Ballumer Landleute so sehr zu zerrütten" .... „Schlimmer als die hohen Steuern wirkt auf den Wohlstand der Hufener die Anwendung des dänischen Erbrechtes ein. Der das väterliche Erbe antretende Sohn hat vor seinen Geschwistern nicht den geringsten Vorzug; sind sie alle mündig, so wird ihm die Hufe zum vollen Geldwert zutaxiert, sind aber unmündige Geschwister vorhanden, so wird die Hufe zur öffentlichen Auktion gestellt, und der älteste Sohn muß die Konkurrenz seiner übrigen Geschwister und eines jeden Fremden aushalten." „Daß dieses Verfahren auf die Länge der Zeit die pekuniären Kräfte des Bauernstandes ganz und gar zerrütten muß, und daß, sobald ungünstige Jahre den Landmann treffen, die meisten Hufener unter der Last ihrer Privatschulden erliegen müssen, braucht .... nicht weiter ausgeführt zu werden."

Daß das geltende Recht auf die Vererbungssitte und die Lage der Bevölkerung einen entscheidenden Einfluß hat, tritt sehr deutlich hervor aus einem Vergleich mit der unmittelbar benachbarten Gemeinde Jerpstedt

---

[1]) Vgl. Sach. II, S. 279.

[2]) Statistische Forschungen über das Herzogtum Schleswig. Heidelberg 1832, S. 47 und 49.

in der alten Hoyerharde. Sie hat dieselbe (jütische) Bevölkerung, dieselbe wirtschaftliche Produktion (hauptsächlich Aufzucht von Jungvieh und Milchwirtschaft), aber es gilt die Bondenverordnung von 1777. Hier überlegt man sich, wieviel der Hof an Lasten tragen kann. Gewöhnlich übernimmt der älteste Sohn den Hof. Es werden Altenteilsverträge geschlossen, aber nicht selten findet auch testamentarische Erbteilung statt. An die Erbsitten der benachbarten Marsch erinnert, daß nicht selten die Eltern bei zunehmendem Alter den Hof an einen Sohn verpachten und die Miterben manchmal statt baren Geldes Grundstücke erhalten. Selten werden Höfe verkauft, wenn Erben vorhanden sind. Die Frage, ob es viele stark verschuldete Höfe gäbe, wird verneint, ebenso wie diejenige, ob die Verschuldung in rascher Zunahme begriffen sei.

V. Die Vererbung der unselbständigen Stellen.

In Schleswig stehen die *Katenstellen*, soweit sie von früheren Bondengütern abgezweigt sind, ebenfalls unter der Verordnung über das Näherrecht von 1777. Für Holstein ist dagegen die früher teilweise vorhandene Geltung des Anerbenrechts in neuerer Zeit für Katen- und Instenstellen seitens der Gerichte nicht mehr anerkannt (s. Anl. V, A).

Nach den Berichten der Amts- und Gemeindevorsteher[1]) bleiben auch die Katen- und Instenstellen und sonstige unselbständige Besitzungen der Regel nach in der Familie. Ein Verkauf zum Zwecke der Erbauseinandersetzung kommt auch bei ihnen meist nicht vor. Doch wird vielfach betont, daß bei Verschuldung oder größerer Kinderzahl solcher Verkauf doch häufiger ist als bei den bäuerlichen Besitzungen. „Es wird meistens nur dann verkauft, wenn die Verschuldung über $^1/_3$ bis zur Hälfte hinaus geht, indem es dann für manchen Besitzer sehr schwer wird, Hypotheken zu bekommen, wenn er keine Fürsprache besitzt, und dann Geld gegen Bürgschaften mit hohen Zinsen suchen muß und diese viele Unannehmlichkeiten in sich schließen“ (Bericht aus Pinneberg).

Kommt es aber zur Vererbung der kleinen Stellen, so werden meistens ähnliche Grundsätze angewendet wie bei den bäuerlichen Besitzungen, indem man versucht den Übernehmer so zu stellen, daß er sich halten kann. Für die kleinen Besitzer ist ein Altenteil viel schwerer aufzubringen, und deshalb wird sehr oft die Stelle von dem Annehmer gegen alleinige Leistung eines solchen übernommen, während etwaige Miterben leer ausgehen. „Erhält ein Miterbe den kleinen Besitz, so muß er sich verpflichten, die Eltern zu unterhalten, etwaige Miterben bekommen nichts“ (Bericht aus Kreis Schleswig). „Die Katen- und Instenstellen sind im allgemeinen stark belastet, so daß der Übernehmer außer Altenteil an die Eltern wenig an die Geschwister auskehren kann“ (Bericht aus Eckernförde).

---

[1]) Antworten auf Frage 7 des Fragebogens. Vgl. oben S. 361.

„Die kleinen unselbständigen Stellen werden für die Schulden und Unterhalt der Eltern übernommen“ (Bericht aus Kreis Flensburg).

Es kommt aber auch vor, daß man darauf bedacht ist, die Miterben des Übernehmers *nicht* leer ausgehen zu lassen. Dann ist die Wirkung eine Überlastung der Stelle, „der Übernehmer muß hierbei fast den vollen Wert als Kaufpreis bezahlen, besonders wenn mehrere Kinder vorhanden sind“ (Bericht aus Kreis Flensburg).

„Die kleinen Stellen müssen die Kinder gewöhnlich für $^3/_4$ bis $^4/_5$ des Kaufwertes übernehmen“ (Bericht aus Kreis Pinneberg).

Abschnitt II.

Die Marsch und die westlichen Grenzgebiete der Geest. Die Insel Fehmarn.

Die Beschaffenheit der Marsch in Schleswig und in Holstein.

Die schleswiger und die holsteinischen Marschbezirke, je etwa 1000 qkm groß, unterscheiden sich sehr voneinander in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen. Im allgemeinen kann man sagen: Die holsteinische Marsch dient hauptsächlich zum Ackerbau, die schleswiger als Dauerweide. Es ist dies von großer Wichtigkeit für die Gesamtlage der Bevölkerung, für das Verhältnis des Eigentümers zum Boden, und die Grundsätze, nach denen der Grundbesitz von einer Generation auf die andere übertragen wird.

Obwohl die Scheidung sich erst neuerdings schärfer ausgebildet hat, ist sie doch in natürlichen Verschiedenheiten begründet, welche auf die *Entstehungsgeschichte der* beiden *Marschen* zurückgehen.

Wie ein breites Beet zieht sich die *holsteinische Marsch* dem Geestabhange des Festlandes entlang, mit geschwungenen Außenlinien, aber vollkommen in sich zusammenhängend. Der Ursprung dieses Marschgürtels liegt klar vor Augen: in und zwischen den Ästuarien der an Senkstoffen reichen Elbe und Eider bildeten sich Ablagerungen von Schlick und Sand; unaufhörlich, wenn auch langsam ergänzt sich die holsteinische Marsch aus jenen unversieglichen Quellen, so daß in der historischen Zeit der Zuwachs den Abbruch durch Sturmflut wesentlich übertroffen hat.

Das Marschgebiet dagegen, welches sich von der Eider nördlich bis nach Hoyer erstreckt, bietet mit den der Küste vorgelagerten Inselbrocken und Halligen und den noch weiter nördlich an der jütischen Küste auftretenden sogenannten Tippern das Bild eines Trümmerfeldes. Weite Strecken der einst dicht besiedelten nordfriesischen Marsch sind unter den Fluten begraben, und nur in bescheidenem Maße ist es gelungen, dem Meere wieder abzugewinnen, was es einst so viel freigebiger gespendet hatte.

Das Marschland des nordfriesischen Meeres ist nur zu einem geringen Teil als ein Erzeugnis der dort mündenden Flüsse, auch nicht, wie man früher glaubte, der Elbe aufzufassen. Außer der Königsau und der Eider, die einst wohl ein Delta hatte, nimmt das nordfriesische Haff nur Flüsse von nicht mehr als 3—6 Meilen Länge auf, deren Niederungen mit völlig tonleerem Heidesand bis zu bedeutender Tiefe gefüllt sind. Hätte aber der Urstrom, der einst durch die Unterelbe die Schmelzwasser des skandinavisch-baltischen Inlandeises, mit Schlammassen beladen, in die Nordsee führte, je ein so mächtiges Delta gebildet, wie die erwähnte Annahme voraussetzt, so müßten dessen letzte Winkel den feinsten Tonschlamm enthalten, während die schleswiger Marsch gerade in ihrem nördlichen Teil sandig ist und auch vormals in den zerstörten Teilen so gewesen ist. Vielmehr hat mutmaßlich

das täglich zweimal einflutende Meer selber die Senkstoffe mitgebracht, aus denen es die nordfriesische Marsch aufbaute.[1])

Sie ist eine echte Seemarsch und der nördlichste Ausläufer des zusammenhängenden Marschgebietes, welcher den ganzen südlichen Teil der Nordseeküste — und zwar nach Südwesten mit zunehmender Breite — bis zur Scheldemündung begleitet. Die trümmerhafte Gestalt, welche die Marsch hier wie dort angenommen hat, zeigt, daß sie bei ihrer Entstehung günstigere Bedingungen fand als in ihrer späteren Geschichte. Sie bildete sich, ehe noch der atlantische Ozean das Tor zwischen den Kreidefelsen Englands und Frankreichs gebrochen hatte. Nur nach Norden hin geöffnet, ein ziemlich stilles lagunenartiges Meer, gestattete die Nordsee damals an ihren Flachküsten, je mehr nach Südwesten, desto ausgedehnter, Ablagerungen der erdigen Senkstoffe, Muscheln und im Brackwasser der flachen Küste getöteten Infusorien in viel größerer Ausdehnung als heute.

Das Material, aus welchem das Marschland außerhalb des Bereichs der großen Ströme sich bildete, wurde größtenteils der Vormaner diluvialen Ursprungs entnommen, von der heute noch die schleswiger Geest-Inseln Röm, Sylt, Föhr-Amrum und weiterhin jene Kette von Dünen bedeckten Inseln übrig geblieben sind, die sich einerseits bis an die Meerenge von Calais, anderseits bis nach Skagen hinziehen. *Sylt*, *Amrum*, *Föhr* und *Röm* zeigen dieselbe Zusammensetzung wie die Gebilde, welche der von Osten kommende Gletscherstrom auf dem schleswig-holsteinischen Festlande angehäuft hat. Eine säkulare Senkung um einige Meter zertrümmerte nach dem letzten Rückzug des Eises den diluvialen Küstensaum und bedeckte mit schlickhaltigem Meerwasser die Sümpfe, Moräste und stellenweise auftretenden Wälder, welche sich in der Mulde zwischen dem alten Küstensaum und der Geest des heutigen Festlandes gebildet hatten. So ist der Untergrund beschaffen, über dem sich jetzt das Wattenmeer und die Marschen ausbreiten.

Die Anschlickung füllte allmählich das ganze nordfriesische Haff aus, es bildete sich sogar an der Westküste der heutigen Geestinseln unter dem Schutze von weiter außen gelegenen Diluvialhügeln[2]) ein Marschvorland. Reste davon befanden sich noch vor etwa 100 Jahren auf der Westseite von Amrum.[3])

Mit dem Durchbruch des Kanals aber begann die Periode der Zerstörung der Marschen, welche noch jetzt fortdauert, soweit ihr nicht vom Menschen ein Ziel gesetzt ist. Die Fluten ergossen sich nun heftiger durch die Nordsee, verkleinerten die Geestinseln, vernichteten das ihnen vorgelagerte Marschland, verwandelten ihren Tertiärsand in wandernde Dünen und versetzten die hinter der Inselinie gelegenen Marschen in die Lage der heutigen Halligen, die von jeder höheren Flut überdeckt werden und an ihren tonigen Kanten fortgesetzt abbröckeln.

Auf diesem Boden entstanden um den Beginn unserer Zeitrechnung die Wurten und Worfen, die noch heute aus den ältestbesiedelten Teilen der Marsch aufragen; etwa ein Jahrtausend später begann die Eindeichung, die im Norden und Süden im 12. Jahrhundert vollendet war.[4]) Aber wenn die Deiche auch erst ausgedehnteren Anbau und dichtere Besiedelung gestatteten, gefährdeten sie das Land in gewisser Weise mehr als der deichlose Zustand, weil sie gegen die höchsten Fluten Sicherheit nicht boten. Die alten Deiche waren nicht bloß niedriger, sondern auch anders gebaut wie die heutigen Seedeiche; die flachen Böschungen der letzteren können den Überlauf des Wassers vertragen, während die steile Anlage der alten Deiche bei hohen Fluten sofort das Wegreißen ganzer Deichstrecken veranlaßte.[5]) Die an der Bruchstelle des Deichs gerissenen tiefen Vehle boten aber immer neue

[1]) L. Meyn, Geognost. Beschreibung der Insel Sylt und ihrer Umgebung. Abhdl. zur geol. Spezialkarte Preußens I, 4. Berlin 1876. S. 727.

[2]) Vgl. Meyn. a. a. O, S. 700.

[3]) Sach, II, S. 262.

[4]) Vgl. oben S. 24, 41, 126, 256—265.

[5]) Eckermann, Zur Geschichte der Eindeichungen in Norderdithmarschen, Zeitschr. Bd. 12, S. 19/20. Noch um 1600 bestanden die Deiche in Nordfriesland aus Torf und Moorboden, die durch hohe Pfahlwände aus Eichenbalken gehalten wurden. Sach, II, S. 71.

Angriffspunkte dar, und die weiten, im Schutze des Deiches beackerten Landflächen wurden, weil ihrer Rasenfläche beraubt, von den Fluten tief abgeschält, während selbst die höchsten Fluten machtlos über den uneingedeichten ebenen Rasen rollen, wie die Halligen lehren, die nur an ihren rasenlosen Rändern abbrechen.

Vernichtende *Sturmfluten* sind nicht gerade häufig gewesen, weil die Bedingungen für ihr Zustandekommen selten zusammentreffen: ein starker, anhaltender Sturm aus Südwesten, der vor Beginn der Springflut plötzlich und mit unverminderter Gewalt nach Nordwesten umspringt, dadurch die nach Osten hochgewachsenen Wassermassen aufstaut und verhindert, sich nach Norden einen Ausweg zu bahnen, während doch im Süden die weitvorgelagerte Halbinsel Eiderstedt sich ihnen entgegenstellt.[1])

Es waren besonders die Hochfluten von 1362 (die „grote mandrenke") und von 1634, die ungeheuere Verheerungen anrichteten. 50—60 nordfriesische Kirchspiele waren bis zum Ende des 16. Jahrhunderts in die Fluten versenkt worden. Von den 5 Harden des „Strandes" oder „Nordstrandes", welcher sich von Eiderstedt nördlich bis nahe an Föhr und Amrum erstreckt hatte, gab es nach Daukwerth 1634 noch 3 Harden mit 21 Kirchspielen und etwa 8000 Einwohnern. Davon gingen nun $^2/_3$ zu Grunde — es blieben nur die beiden Marschinseln Pellworm und Nordstrand mit den Halligen übrig.

Damals begannen aber auch die planmäßigen *Schutz- und Landgewinnungsarbeiten* mit den wirksameren Mitteln, welche der aufkommende absolutistische Staat und der wachsende Kapitalreichtum an die Hand gaben. Seit dem 16. Jahrhundert nahm die Regierung ein Regal der Alluvion in Anspruch, und im 17. setzte sie diesen Anspruch vollkommen durch,[2]) ja dehnte ihn auf früher eingedeichtes Land, das nach Sturmfluten durch Zurücklegung des Deiches Vorland geworden war, aus. Die Außendeichsländereien wurden zunächst zur Grasung und Heugewinnung verpachtet; wenn aber an die Eindeichung gedacht werden konnte, betraute man damit kapitalistische Unternehmer-Gesellschaften, welche durch weitgehende öffentlich-rechtliche Privilegien dazu ermuntert wurden. Auf diese Weise entstanden im 17. und 18. Jahrhundert die „*oktroyierten Köge*". Neuerdings sind die Landgewinnungsarbeiten durch den preußischen Staat mit Energie und Erfolg wieder aufgenommen worden.

Es ist meist überaus wertvolles Land, das die Mühe belohnte.[3]) Denn an der Küste des flachen und durch die Inseln geschützten Wattenmeeres kommen unter künstlicher Nachhilfe die feineren Senkstoffe zur Ablagerung, die sich von dem unter den Fluten versenkten Marschlande und von den Halligen loslösen. Vom freien Meere her wird kaum noch in größeren Mengen Schlick angeschwemmt. Deshalb ist aber auch nicht zu erwarten, daß jemals das ganze einst kultivierte Land wiedergewonnen werde.

Durch den größeren Gehalt an feinerdigen Bestandteilen unterscheidet sich im ganzen die nordfriesische von der ditmarscher Seemarsch. Dort bot von jeher die vorgelagerte Inselkette, und in alter Zeit mehr als jetzt, Schutz vor zu starkem Wellenschlage, der die Tiefen aufwühlt. Zwischen Elbe und Eider dagegen ist das Wasser tief und bewegt, es führt gröbere Sinkstoffe, vor allem Sand mit sich. In Ditmarschen herrscht deshalb leichterer Marschboden vor, der sich zum Kornbau, aber nicht, wie die

---

[1]) E. Trägen, Die Halligen der Nordsee, Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde VI, 1892, S. 315.

[2]) Die Regierung hat sich später des Anwachsregals für die Kreise Norderditmarschen, Tondern und Hadersleben im wesentlichen wieder entäußert.

[3]) In den Christian-Albrechtskögen gibt es Äcker, die ohne jede Düngung, und ohne zur Weide gelegen zu haben, 70—80 Jahre hindurch und länger, selbst seit der Eindeichung noch immer die schwersten Ernten liefern. G. Hanssen, Abhdl. II, S. 428.

meisten nordfriesischen Marschen, zur Fettweido eignet. Von der Beschaffenheit des ebenfalls vorwiegend dem Kornbau gewidmeten Bodens der Elbmarsch wird weiterhin die Rede sein.

Stets ist der der See zugekehrte Rand der Marsch am höchsten, und von da findet eine allmähliche Abdachung nach innen zu statt. Dies wiederholt sich innerhalb jedes für sich eingedeichten Stückes (Kooges). Denn die überschwemmende Welle entledigt sich zunächst ihrer gröberen sandigen Schwemmstoffe, und der jeweilige Rand wird von dem schlickhaltigen Wasser zuerst überspült und zuletzt verlassen. Hat sich der Rand über die Höhe der gewöhnlichen Flut erhoben, so hält er diese vom hinterliegenden Lande fern und verhindert dessen Auffüllung bis zum gewöhnlichen Wasserspiegel. Am tiefsten liegt der Strich entlang der Geest. Dort entstand eine flache Mulde, aus der das eigene und das von der Geest herabfließende Wasser nicht genügenden Abfluß fand; in ihr bildeten sich deshalb schmale oder breite Streifen graswüchsigen Grünlandsmoores. Sie werden zuweilen als Vormarsch bezeichnet. Nur selten sind sie von einem Hochmoor gekrönt, wie es in Hannover oder in Groningen der Fall zu sein pflegt.[1])

Aus der Vormarsch erheben sich die Sandebenen der Geest von Schleswig meist mit flacher Steigung, es findet ein allmählicher, oft fast unmerklicher Übergang vom Marsch- zum Geestboden statt. Denn die vorgelagerten Inseln schützten den Rand der Geest vor Wellenschlag und Strömung. An der ungeschützten holsteinischen Westküste dagegen bildet regelmäßig der Steilabfall des Kleves eine scharfe Scheidelinie zwischen der Marsch und der ihr benachbarten hoch gelegenen Geest. Während sich deshalb in Holstein beider Beziehungen zueinander auf den Handelsverkehr zu beschränken pflegen, den die Städte am Geestrande vermitteln, vereinigen die langgestreckten Straßendörfer des schleswiger Geestrandes in sich Marsch- und Geestwirtschaft.[2])

Kapitel I. Die Marsch und Vorgeest von Schleswig.

I. Das Land und die Bevölkerung.

Das schleswiger Marsch- und Inselgebiet zerfällt in 3 Abschnitte, die sich wie nach ihren Boden- nnd Wirtschaftsverhältnissen so nach ihrer politischen und Rechts-Geschichte voneinander scheiden:

Das meist unbesiedelte Land zunächst der Geest — die Vormarsch —,

das altbesiedelte Marsch- nnd Inselgebiet,

endlich das seit dem Ausgange des Mittelalters, namentlich seit der großen Sturmflut von 1634 nen gewonnene Land, d. s. vor allem die oktroyierten Köge.

---

[1]) Vgl. Authagen, Marschwirtschaft, S. 9. — Meyn, Die Bodenverhältnisse der Provinz Schleswig-Holstein. Berlin 1882.

[2]) Vgl. zum vorigen oben S. 24 und Engelbrecht, Bodenanbau, Textband S. 284.

1. Die *Vormarsch* zieht sich als ein wenige Kilometer breiter Streifen längs der fruchtbaren Vorgeest von der Wiedan bis zu dem vom Wattenmeer bespülten Geestvorgebirge von Hattstedt und Schobüll hin, von da weiter über Husum bis in die Gegend von Schwabstedt an der Treene und zu der Geesthalbinsel Stapelholm zwischen Treene und Eider. Besonders breit ist der Streifen dort, wo die Geest sich nach innen einbuchtet, so in der Südermarsch zwischen Husum nnd Schwabstedt. Diese Ländereien, früher von Wattströmen dnrchflossen und der Überschwemmnng ausgesetzt, sind im allgemeinen wenig angeschlickt. Sie werden lediglich als Grasland zur Weide nnd Hengewinnung von den Dorfschaften der Vorgeest aus benutzt; geringe Teile sind anch in das Eigentum von mehr entfernt Wohnenden übergegangen. Politisch ist der Landstrich stets mit den Vorgeestdörfern zu den Festlandsharden gerechnet worden. Jene Dörfer gehören zu der alten Karrharde, der Norder- nnd Südergoesharde, der Landschaft Stapelholm und bilden, anch soweit sie ausschließlich von Friesen bewohnt sind, von alters her einen Teil des Herzogtums Schleswig und des jütischen Rechtsgebietes.

2. *Das alte Nordfriesland* beginnt als politisches Sondergebiet mit eigner Reohtsbildnng erst westlich von der Vormarsch. Es ist das „Utland", wie man im Mittelalter sagte, das Land der „Strandinger", wie sich die Einwohner vielfach nannten, der Königs- im Gegensatz zu den Herzogs-Friesen. Es gliedert sich von Süden nach Norden in drei Teile:

a) Die Halbinsel Eiderstedt, welche nördlich der Unter-Eider von der Vormarsch zwischen Hnsum und Stapelholm aus 40 km weit nach Westen hinansragt, ausgezeichnet durch schweren und tiefgelegenen Marschboden, der sich zum Weizenbau, mehr aber noch zur Fettgräsung von Ochsen eignet.

b) Nördlich von Eiderstedt liegen die Reste der fünf Harden des im engeren Sinne einst „Strand" genannten Gebietes: die schon erwähnten kleinen Marschinseln, ebenfalls mit den besten Marschböden, und die Halligen.

o) Der nördlichste Teil von Nordfriesland nmfaßt die beiden Marschharden des nordfriesischen Festlandes (Wieding- und Böckingharde[1]) nnd die Geestinseln.

Die *Wiedingharde*, im Mittelalter eine vor der Mündung der Wiedau gelegene Insel — von der Geest durch niedrige Ländereien, Wasserflächen und Meeresarme geschieden — wnrde erst durch die 1566 vollendete Eindeichnng des Gotteskoogs im Osten landfest gemacht. Sie hat als nördlichster und am weitesten inlandgelegener Teil den schlechtesten Boden von allen schleswiger Marschen. Nur wenige Strecken eignen sich von Natur zur Fettweide oder zum Weizenbau. Die Weide dient hauptsächlich der Aufzucht von Jungvieh. Anch der große Gotteskoog, von dem übrigens mehr als $^2/_3$ zur Böcking- und Karrharde gehören, ist wegen seiner niedrigen Lage und geringen Kleischicht nicht sonderlich ergiebig.[2])

[1]) Vgl. Karte I im Anhange.

[2]) Vgl. Hanssen, Abhandlungen II, S. 455.

Den Kern der *Böckingharde* bildet die schon geschilderte[1]) Geestinsel des ringförmig von den Häuserreihen volkreicher Dörfer eingeschlossenen Kornkooges (früher mit den anschließenden Niederungen als *Risummoor* bezeichnet). Außerdem bestand die Harde seit den Sturmfluten des 14. Jahrhunderts nur aus Halligen. Erst die Eindeichungen des 16. Jahrhunderts (Gotteskoog und 1554 Kohlendammerkoog) und die umfassenden Landgewinnungsarbeiten des 17. Jahrhunderts, — hier kommen der Herrenkoog (1640) und die noch zu besprechenden oktroyierten Köge in Betracht — brachten die Böckingharde in sich und mit den angrenzenden Bezirken zu festem Zusammenhang. Während der Kornkoog sich vortrefflich zum Ackerbau eignet, sind die von alters her zur Harde gehörigen, vielfach zu früh — unreif — eingedeichten Marschländereien meist nur als mittelmäßig, teilweise sogar als mager zu bezeichnen. Die genannten (nicht oktroyierten) Köge sind nur wenig bewohnt.

Die Geestinseln *Sylt*, *Föhr* und *Amrum*, von Resten eines Stammes bevölkert, dessen Sprache sich von derjenigen der Friesen unterscheidet,[2]) gehörten politisch im Mittelalter zu Nordfriesland.

Röm hat jütische Einwohner und wurde teils zu Jütland, teils zum Herzogtum Schlewig gerechnet.

Auf den Warfen und in den Reihendörfern Nordfrieslands haust ein starkes, selbstbewußtes und freiheitliebendes Geschlecht, gewöhnt, in fester Ordnung mit den Nachbarn zur Gewinnung und Erhaltung des nährenden Bodens zusammen zu stehen. Die natürliche Zerstücklung des Landes und die frühe politische Scheidung zwischen Geest- und Marschfriesen haben verhindert, daß diese am weitesten nach Norden vorgeschobenen und mit dem alten deutschen Reiche niemals verbundenen Posten des deutschen Volkstums eine politische Gesamtpersönlichkeit zur Ausbildung brachten. Der Geschichtsschreiber Nordfrieslands vergleicht die Vergangenheit des Landes mit einem niederländischen Stillleben, es fehlen die schwunggebenden Ereignisse, welche die Geschichte Ditmarschens erfüllen.[3]) Der Nordfriese ist viel mehr nüchterner Geschäftsmann als sein südlicher, phantasiereicher Nachbar. Aber es spricht von einer starken Eigenart, daß es dem kleinen Volke gelang, seine Sprache, sein Recht und seine freie politische Verfassung durch alle Zeiten trotz jahrhundertelanger dänischer Oberherrschaft unversehrt zu erhalten. Es wurde schon erwähnt, wie die erste Kodifikation des Rechts der Marschfriesen im Jahre 1426 zu stande kam. Sie machten die Aufrechthaltung ihrer althergebrachten Landrechte zur Bedingung der Waffenhilfe, die sie dem Herzog in dem Kriege gegen den dänischen König gewährten und damit zur Bedingung für ihre Eingliederung in das Herzogtum Schleswig. Ohwohl von nun ab die Landesherrschaft sich stärker geltend machte, be-

[1]) S. 265.
[2]) Vgl. oben S. 21.
[3]) Michelsen, Nordfriesland im Mittelalter. S. 15.

wahrten sie doch viel von ihren alten Freiheiten, insbesondere das Recht, die Beamten zu präsentieren und ihre Richter zu wählen.[1])

Stände im Rechtssinne hat es auf der Höhe des Mittelalters in Nordfriesland so wenig wie in Ditmarschen gegeben.[2]) Aber eine Art privilegierter Klasse entstand auf dem Neulande, dessen Gewinnung seit der Zerstörung Nordstrands planmäßig durch die Landesherrschaft gefördert wurde:

3. Die *oktroyierten Köge.*[3])

Nach ihrer wirtschaftlichen Natur sind sie kapitalistische Unternehmungen, und zwar die ersten gesellschaftlichen Meliorations-Unternehmungen dieser Art auf deutschem Boden: Gesellschaften sogenannter Hauptpartizipanten wird Außendeichsland zur Eindeichung vom Landesherrn gegen eine bestimmte, nach Ablauf einiger Freijahre vom Demat zu entrichtende Abgabe übertragen. Nach Herstellung der Deiche und Entwässerungs-Anlagen richten sie eigene Höfe ein und verkaufen oder verpachten Land auf eigene Rechnung. In öffentlich-rechtlicher Hinsicht aber haben die oktroyierten Köge eine den adligen Gütern ähnliche Stellung. Wie diese von der Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Ämter und Harden befreit, unterscheiden sie sich von den adligen Gütern dadurch, daß jede rechtliche Verbindung zwischen den Kögen fehlt und das Regiment im Koog nicht von einem einzelnen, sondern vom Konvent der Partizipanten geführt wird. Die Teilhaberschaft am Konvent, der mit Stimmenmehrheit entscheidet, ist auf solche Eingesessenen beschränkt, welche ein gewisses Mindestmaß von Grundbesitz im Kooge haben — in den beiden Christian-Albrechtskögen z. B. 70 Demat = 35 ha. — Ihr Verwaltungs- und Polizeiorgan ist der von ihnen angestellte Inspektor. Zur Handhabung der Rechtspflege ernennen sie einen Gerichtshalter (seit 1800 muß dies ein Jurist sein) als Vorsitzenden des Koogsgerichts, das über Zivil- und Strafsachen entscheidet und aus gewählten Ratmännern besteht. Die landesherrlichen Gerichte kommen nur als Berufungsinstanz in Betracht. Der Konvent hat das Patronat über Schule und Kirche. Er erteilt Konzessionen für Handwerker und Krämer sowie zum Bau neuer Häuslerstellen am Deich.

---

[1]) Bis zur preußischen Verwaltungs- und Justizreform nahm z. B. in jedem Eiderstedter Kirchspiel die Versammlung der Interessenten, d. h. der Besitzer von wenigstens 10 bis 60 Demat Land, die wichtigsten Kommunalrechte wahr und präsentierte zur laufenden Verwaltung 2 „Lehnsmänner" die dann vom Amte ernannt wurden. Die Landschaftsversammlung, die in der Hauptsache aus den Lehnsmännern bestand, wählte den Landespfennigmeister und präsentierte den Staller, das ist den Gerichtsvorsitzenden (ohne Stimmrecht), der zugleich das erste Verhör und die Polizeigerichtsbarkeit hatte. Die Gerichte bestanden aus je 6 für den Oster- und Westerteil gewählten Ratmännern, die auch die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Kirchspielen wahrzunehmen hatten. Bei Vakanz präsentierte der älteste Ratmann des Teiles drei Ersatzmänner, unter denen der Oberstaller einen auswählte und bestellte. Das Amt des obersten Verwaltungs- und Justizbeamten, des Oberstallers, wurde vom Amtmann zu Husum wahrgenommen.

[2]) Einige adlige Güter entstanden später aus der Nobilitierung von Hofbesitzern.

[3]) Vgl. G. Hanssen, Abs. II, 424.

Meistens ward den Unternehmern und ihren Rechtsnachfolgern außerdem Freiheit von Steuern und von Einquartierungslasten zugebilligt. Ihnen steht Jagd und Fischerei, und gegen Abgabe einer Quote die Strandgerechtigkeit zu. Kurz, die Köge bilden kleine fast unabhängige Republiken von Unternehmern und Grundbesitzern mit streng aristokratischer Verfassung im Innern.

Nach Einverleibung der oktroyierten Köge in die Ämter und Harden (1853) verblieben den Hauptpartizipanten nur noch das Kirchenpatronat, d. h. das Recht, den Geistlichen der Gemeinde zu präsentieren, und die Verwaltung wirtschaftlicher Angelegenheiten: Deiche, Wege und Wasserlösung. Diese Befugnisse wirken in gewissem Maße noch jetzt auf den Zusammenhalt größerer Besitzungen hin. Früher war auch die Niederlassungsfreiheit in den oktroyierten Kögen beschränkt. Nach Konventsbeschluß durfte z. B. in den Christian-Albrechtsködgen ein neues Gehöft anlegen nur, wer wenigstens 20 Demat im Kooge besaß, eine Bestimmung, die bis zum Erlaß des norddeutschen Freizügigkeitsgesetzes von 1867 in Kraft blieb.

Bei der im übrigen freien Bewegung des Grundbesitzes ist viel Land in die Hände Auswärtiger gelangt und wird verpachtet.

Die wichtigsten der oktroyierten Köge in Schleswig sind:[1])

1. *Die 7 sogenannten Niebüller Köge* (1643—1793, darunter der alte und neue Christian-Albrechtskoog und der Marienkoog), die sich der alten Böckingharde angliedern. Gesamtfläche: 6127 ha, 50 ansässige Hauptpartizipanten.

2. Die 5 *„Reußenköge"* (1708), 4 ziehen sich vor der schmalen Bredstedter Marsch hin, einer liegt auf Nordstrand. Sie bildeten früher ein Fideikommiß der Fürstlich Reußischen Familie. Im Eigentum des jetzigen Fideikommißbesitzers sind nur 145 ha und hypothekarisch belegte Kapitalien. Gesamtfläche 2279 ha, 28 Höfe.

3. 5 kleinere oktroyierte Köge in Eiderstedt (1690—1701) — 1329 ha, 27 ansässige, 4 auswärtige Partizipanten.

4. Unbewohnt sind: Die 3 Hoyer Köge (1690 u. 1712) südlich von Hoyer, zu beiden Seiten der unteren Wiedau. Gesamtfläche 2255 ha, 11 Partizipanten, darunter 3 Stiftungen und der Fiskus.

5. Die *Insel Nordstrand* ist in einem gewissen Sinne zu dieser Gruppe zu zählen. Da den Einwohnern nach der Sturmflut von 1634 die Erneuerung der Deiche aus eigener Kraft nicht gelang, und mehrere Ernten durch rasch aufeinander folgende Hochfluten verloren gingen, überließ 1652 die fürstlich-gottorfische Regierung, statt ihre Untertanen zu unterstützen, die ganze Insel gegen jährliche Abgaben einer niederländischen Kapitalisten-Gesellschaft. Die alten Einwohner mußten ihr Land ohne Entschädigung abtreten. Nur wenige blieben in ihrem Besitz, weil die neuen Herren ihrer als Ratmannen und Deichrichter bedurften. Die übrigen wurden vertrieben

[1]) Die Jahreszahlen beziehen sich auf die Verleihung der octroi. Die Angaben über Flächen- und Besitzverhältnisse sind dem Prov.-Handbuch von 1897 entnommen.

und gingen ins Ausland. Die holländischen Partizipanten regierten in fast souveräner Weise; die Landschaftsbeamten mußten ihnen den Eid der Treue schwören. Erst seit der Wiedervereinigung des herzoglich-gottorfischen mit dem königlichen Anteil wurde die Macht der Partizipanten durch allgemeine Gesetze vielfach eingeschränkt. In einzelnen Fällen ließen sie das Land durch Verwalter bewirtschaften, meist aber wurde es verpachtet. Die Pächter waren überwiegend Inländer aus anderen Gegenden der Herzogtümer. Nach und nach erwarben sie wieder Grundeigentum, namentlich nach der Flut von 1751; denn die Heuerleute, welche die Eindeichungsarbeiten besorgt hatten, stellten darüber so hohe Rechnungen auf, daß die auswärtigen Grundbesitzer es in vielen Fällen vorzogen, ihnen den Besitz zu überlassen. In den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts gab es neben zahlreichen Handwerkern und Tagelöhnern 80 Landbesitzer.[1])

Die *Grundbesitzverteilung* hat sich seit dem Ausgange des Mittelalters im großen und ganzen immer mehr dem wirtschaftlichen Bedürfnis, und das bedeutet: den Bodenverhältnissen angepaßt.[2]) Auf dem ohne viel Spannkraft zu bearbeitenden Marschlande der Wiedingharde herrschen kleinere Höfe[3]) vor. Eigentlicher Parzellenbesitz tritt auf den Geestinseln, im Kornkoog und auf der Vorgeest auf. Dagegen haben auf den schweren, nur mit 4 bis 6 Pferden zu pflügenden oder als Fettweide nutzbaren Marschboden von Eiderstedt, wie in den oktroyierten Kögen die großen Höfe die Oberhand bekommen. An Stelle der wenig geräumigen alten Gehöftbauten traten im Zusammenhange mit dem Aufschwunge der Milchwirtschaft im 17. und 18. Jahrhundert die „Heuberge" oder „Hauberge": In der Mitte befindet sich das bis zu dem riesigen Dach reichende „Vierkant", das als Scheuer dient, ringsum liegen Dreschtenne, Ställe und Wohnräume. Die Heuberge werden nach Norden zu seltener und sind in der Tondernschen Marsch nur noch vereinzelt zu finden.[4]) In den neuen Anwesen steht das Wohnhaus überall für sich. Die reichen Marschhöfe haben mit ihren gut gehaltenen Gärten und ihrer geschmackvollen Einrichtung den Vergleich mit den typischen Rittergütern des deutschen Ostens nicht zu scheuen.

Über den schroffen Klassengegensatz, welcher sich trotz der von jeher anerkannten Freiteilbarkeit des Bodens in deren reichen und fruchtbaren Teilen herausbildete, ist oft geklagt worden. Schon vor 250 Jahren bezeichnete Danckwerth[5]) die Eiderstedter Hausleute als „von Gemühte etwas

---

[1]) Davon hatten

2	600—700	Demat (zu rund ½ ha)
1	400	„
8	200—300	„
10	50—100	„
59	1—50	„

[2]) S. 156.

[3]) G. Hanssen, Abhandl. II, S. 460.

[4]) Meisorg, Das Bauernhaus im Herzogtum Schleswig. S. 45 ff. S. 78 ff.

[5]) Newe Landesbeschreibung der zwey Herzogtümer Schleswich vnd Holstein. 1652. S. 149.

hochtrabend". Er denkt dabei freilich zunächst an ihren nationalen Stolz: „sie halten viel auff sich und ihre Nation, verachten die Frembdelinge, als ob sie nicht so edel wären wie sie." Volkmar beklagt (1795) die Erhebung der Eiderstedter Hofbesitzer über das Dienstvolk und ihre Lieblosigkeit gegen Arme,[1]) und Feddersen[2]) warnt (1853) seine Landsleute, sie sollten über sich wachen, daß der Geldstolz sie nicht erfasse.

Je mehr sich der Grundbesitz in den Händen weniger anhäufte und die Weidewirtschaft den Ackerbau zurückdrängte, um so größer wurde die Zahl der Bedürftigen und der Armen.[3]) Erst während des letzten halben Jahrhunderts ist dies durch die Auswanderung nach Amerika und in die Industriebezirke anders und besser geworden.

II. Das bis zum Ende des 19. Jahrhunderts geltende Recht.

Das Geltungsgebiet des Nordstrander Landrechts umfaßte das ganze alte Utland mit Ausnahme der Landschaft Eiderstedt, die ihr eigenes Recht besaß, und einiger Teile der Geestinseln. Das Eiderstedter Landrecht wurde als das modernere, stärker vom römischen Recht beeinflußte Recht auch allen oktroyierten Kögen verliehen. Dänisches Recht fand auf der Nordspitze von Sylt in der (jütischen) Gemeinde List, in Westerland-Föhr und Amrum Eingang. Diese Teile wurden 1435 bei der Einverleibung Nordfrieslands in das Herzogtum Schleswig dem dänischen Könige vorbehalten. Im übrigen — also auf Sylt und Osterland-Föhr — galt Nordstrander Landrecht, jedoch kam im letztgenannten Teil von Föhr in Erbschaftssachen jütsches Lov in Anwendung. Auf Röm galt im südlichen Teil dänisches, im nördlichen jütsches Recht.

Nach der heutigen Einteilung der Verwaltungs- und Gerichtsbezirke galt, abgesehen von den schon hinreichend gekennzeichneten Geestinseln,

1. Das Nordstrander Landrecht

A. im Kreise Tondern

a) im Amtsgerichtsbezirk Tondern für die Gemeinden Aventoft, Neukirchen, Rodenäs des Amtes Neukirchen und die Gemeinde Klanxbüll des Amtes Emmelsbüll (Teile der alten Wiedingharde),

b) im Amtsgerichtsbezirk Niebüll, ausgenommen die oktroyierten Köge, also für die Kirchspiele Niebüll, Deezbüll, Lindholm, Risum, Fahretoft, Waygaardt, Emmelsbüll, Horsbüll (alte Böckingharde und Teile der Wiedingharde);

---

[1]) Versuch einer Beschreibung v. Eiderstedt, vgl. Niemann a. a. O. S. 290.

[2]) a. a. O. S. 127.

[3]) Feddersen S. 135. Nach der Volkszählung von 1803 gab es in Eiderstedt $7^1/_2$ %, im Amt Tondern $5^1/_2$ % öffentlich unterstützte Arme, weitaus die höchsten in beiden Herzogtümern vorkommenden Ziffern; vgl. Gudme, Die Bevölkerung der beiden Herzogtümer Schleswig u. Holstein. Altona 1819. Tab. II i. Anhang.

B. im Kreise Husum auf Nordstrand und Pellworm mit den zugehörigen Halligen, jedoch mit Ausnahme des oktroyierten Elisabeth-Sophien-Koogs auf Nordstrand.

2. *Das Eiderstedter Landrecht* galt im Kreise Eiderstedt, in der Gemeinde Simonsberg (Kreis Husum), sowie in allen obengenannten oktroyierten Kögen.

3. *Das jütsche Lov* (ohne die Verordnung über das Näherrecht) galt
   a) in der Vormarsch der Kreise Schleswig (Landschaft Stapelholm) und Husum (alte Süder- und Nordergoesharde, Ämter Husum und Bredstedt),
   b) in den zu den Geestharden des ehemaligen Amtes *Tondern* (Hoyer-, Tonder- und Karrharde) gehörigen Marschgebieten des gleichnamigen Kreises.

Nach *Nordstrander Landrecht* haben die Söhne das Recht, die Töchter aus dem Bau auszuschiften, d. h. die Wohnstelle mit mehr oder weniger Land für den Taxwert zu behalten. Unter mehreren Söhnen steht dies Recht dem Jüngsten zu. Im übrigen teilen die Kinder untereinander gleichmäßig, derart, daß die Tochter nur halben Sohnesteil nimmt. Diese Bestimmungen sind durch das BGB beseitigt worden. Zwischen Ehegatten besteht, sobald in der Ehe ein Kind geboren ist, die allgemeine Gütergemeinschaft, andernfalls die Errungenschaftsgemeinschaft. Bei beerbter Ehe erhält der Vater außer der Hälfte der ganzen Vermögensmasse ein halbes Schwesternteil. Die Mutter erhält die Hälfte des Nachlasses nur dann, wenn lediglich 1 oder 2 Töchter vorhanden sind, bei Konkurrenz mit Söhnen oder mehr als 2 Töchtern muß sie sich mit einem besten Kindesteil, neben verschiedenen Mobilien begnügen. Nach dem BGB bleibt das Präzipuum des Mannes nur für die vor dem 1. Januar 1900 begründeten Ehen bestehen. Die Mutter hat stets die *Hälfte* des Gesamtgutes zu verlangen. Ihre Zurücksetzung neben Söhnen fällt also fort.

Nach *Eiderstedter Landrecht* haben die Söhne ebenfalls die Kür, vor allen Töchtern bei den Gütern zu bleiben. Der älteste Sohn soll die Güter taxieren und der jüngste die Vorwahl haben. Diese Art der Auseinandersetzung ist indessen seit längerer Zeit durch die gewöhnliche Taxe ersetzt. Unter Ehegatten gilt allgemeine Gütergemeinschaft. Der überlebende Ehegatte nimmt stets die Hälfte des Gesamtnachlasses.

In beiden Rechtsgebieten hat der überlebende Ehegatte das Recht, mit den Kindern in ungeteilten Gütern sitzen zu bleiben, muß aber teilen, wenn er sich wieder verheiratet oder wenn ein großjähriger Sohn oder eine heiratende Tochter ihren Anteil herausverlangt. Der überlebende leibliche Vater hat — wie in der ganzen Provinz — das Recht, durch seine — eventuell zu beeidigende — „Aussage" den Anteil der Kinder am Vermögen festzustellen und in der fortgesetzten Gemeinschaft frei über die Masse mit Einschluß der Immobilien zu verfügen. Diese Befugnisse sind für die vor 1900 begründeten Ehen bestehen geblieben. Die im Nordstrander Landrecht der nicht wieder verheirateten Witwe zustehende Befugnis, die Kinder

aus dem Bau auszuschiften und unter Umständen das ganze Gut zu übernehmen, ist durch das BGB zu einem unbedingten geworden.

Anch nach *jütschem Lov* nimmt jeder männliche Erbe doppelten Weiberteil. Ein Ausschiftungsrecht ist so wenig anerkannt wie im Eiderstedter Landrecht. Als eheliches Güterrecht gilt die oben geschilderte Gemeinschaft des beweglichen Vermögens nnd der Errungenschaft.

Für das *dänische Recht* wurde der Unterschied im gesetzlichen Erbteil der männlichen und weiblichen Erben durch Verordnung vom 21. Mai 1845 und 19. Dezember 1857 aufgehoben. Es gilt allgemeine Gütergemeinschaft (wie in Eiderstedt). Bei beerbter Ehe empfängt der Überlebende von dem Gesamtvermögen die Hälfte und von der anderen Hälfte noch einen Kindesteil, der aber bei Wiederverheiratung an die Kinder zurückfällt.

III. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Zusammenhange mit den wirtschaftlichen Verhältnissen.

Der Präsident des Landgerichts Flensburg faßt die Berichte über die Vererbung des Grundbesitzes auf der Westseite von Schleswig wie folgt zusammen: „Es handelt sich dort meistens um Marschländereien, die nur in einzelnen Teilen zu größeren zusammenhängenden Besitzungen (Höfen) vereinigt sind. Wo letzteres der Fall ist, pflegt in der Regel auch das Bestreben dahin zu gehen, den Besitz in einer Hand zu erhalten, wo dagegen die einzelnen Marschgrundstücke zerstreut liegen und jedes für sich — in der Regel als Weideland — verwendet zu werden pflegt, fehlt anch die äußere Veranlassung dafür, dieselben in einer Hand zu erhalten. Der Eigentümer hat sein Kapital in der Weise angelegt, daß er einzelne zerstreut belegene Grundstücke angekauft hat, und nach seinem Tode pflegen dann die Erben diese Grundstücke, die ja auch nur äußerlich in einer Haud vereinigt waren, unter sich zu teilen."

Der Unterschied zwischen Marschhöfen, die den Mittelpunkt eines Landwirtschaftsbetriebes und die Heimstätte für eine ansässige Familie bilden, und vereinzelten unbewohnten, je für sich zu benutzenden Weidefennen ist in der Tat von großer Bedeutung. Aber die Grenzlinie zwischen den beiden Kategorien ist keine unabänderliche. Denn die Weidewirtschaft dringt vor, fortgesetzt werden Marschhöfe als solche anfgegeben und abgebrochen, die dazugehörigen Liegenschaften abgetrennt. Die Umwälzung bietet im kleinen ein Abbild von den Vorgängen, welche auf der Westseite von England in den letzten Jahrzehnten zn einem gewissen Abschluß gekommen sind. Je nachdem sich der Boden zur Weidemast eignet oder nicht, und zutreffendenfalls der Übergang mehr oder weniger vollständig, seit längerer oder kürzerer Zeit vollzogen wurde, sind die folgenden Bezirke zu unterscheiden, die sich zwanglos in die beiden Rechtsgebiete des Eiderstedter und Nordstrander Landrechts eingliedern lassen.

A. Das Gebiet des Eiderstedter Landrechts.

Es umfaßt den Hauptteil der schweren, zur Weidemast geeigneten Bezirke.

1. In der Landschaft *Eiderstedt* selbst haben große Strecken von jeher als Dauerweide gedient. In manchen dortigen Kögen hat man das Land überhaupt nur einmal gepflügt, um die Weide herzurichten. Aber das Weideland wurde früher hauptsächlich zur Milchwirtschaft und Pferdezucht benutzt, und der Ackerbau war von bedeutendem Umfange.[1])

Am Ende des 18. Jahrhunderts hatte bereits die Weidemast von Ochsen für den Hamburger Markt die Milchwirtschaft in den Hintergrund gedrängt.[2]) Immerhin machten die Dauerweiden damals nicht mehr als $^1/_3$ des Landes aus, während ein weiteres Drittel nur zeitweise zur Weide und das letzte Drittel als Pflugland benutzt wurde.[3]) Die Fettgräserei nahm aber beständig zu, besonders rasch, nachdem England in der Mitte der 40er Jahre des 19. Jahrhunderts seine Märkte dem Freihandel geöffnet hatte. Nun entwickelte sich eine überaus lohnende Ausfuhr von Fettvieh über Tönning nach London; der alte Eiderstedter schwarzbunte Milchviehschlag wurde durch die Einführung von Shorthorn-Zuchttieren so rasch und gründlich verdrängt, daß schon 1855 das einheimische Vieh gänzlich verschwunden war.[4]) In den 70er Jahren nahmen die Dauerweiden mit den Wiesen bereits $^4/_5$ des Kulturlandes ein. Aber erst der Rückgang der Getreidepreise seit jener Zeit brachte den Getreidebau fast ganz zum Erliegen. Heute werden annähernd $^9/_{10}$ des Kulturlandes ständig als Grasland benutzt und nur $^1/_{10}$ ist dem Ackerbau verblieben.[5]) Der Absatz von Schlachtvieh geht seit der Einverleibung Schleswig-Holsteins in das deutsche Zollgebiet und der Absperrung des englischen Marktes über die

[1]) Vgl. oben S. 439.

[2]) Niemann, Handb. d. schlesw.-holst. Landeskunde, Schleswig 1799, I, S. 279.

[3]) G. Hanssen, Abhandlungen II, S. 407.

[4]) Werner-Lydtin, S. 229.

[5])

Kreis Eiderstedt.

	Nach der Katasteraufnahme (*1870—1880*)		Statistik der Bodenbenutzung *1900*		Zu- oder Abnahme	
	ha	%	ha	%	ha	%
Ackerland und Gärten	5 924	19,2	3 496	11,3	— 2428	41,0
Wiesen	448	1,5	681	2,2	+ 233	51,8
Weiden	24 040	77,8	26 331	85,4	+ 2291	9,5
Haus- und Hofräume	486	1,5	350	1,1	— 136	—
Sa. Kulturland	30 898	100,0	30 858	100,0	— 40	—
Öd- und Unland	416	—	384	421	+ 5	—
Hölzungen	—	—	37			—
Gesamtwirtschaftsfläche	31 314	—	31 279	—	—	—

Stadt Husum, die schnell zu einem Großhandelsplatz geworden ist, nach Hamburg, Berlin und dem westlichen Deutschland.

Die Eidersteder Hofbesitzer verstehen zu rechnen. Sie bevorzugen diejenigen Absatzzweige, welche nach den gegebenen Bedingungen höhere Reinerträge bringen als andere. Der auf der Halbinsel vorherrschende schwere Marschboden liegt meistens 0,3—1 m unter der gewöhnlichen Fluthöhe[1]) und wird eben deshalb mit größtem Vorteil zur Grasmast benutzt. Zur Aufzucht, Milchwirtschaft und zum Ackerbau ist der leichtere Boden geeignet, der sich auf dem schmalen Geestrücken in der Mitte des Landes und als milder Marschboden besonders auch unmittelbar an der Küste findet. Aufzucht von Kurzhornvieh und Milchviehhaltung sind neuerdings sogar wieder etwas mehr hervorgetreten, aber alle anderen Wirtschaftszweige bleiben doch hinter der Fettgräsung von Ochsen weit zurück; so auch die Haltung von Fleischschafen und die Pferdezucht. Die eigene Aufzucht genügt nicht entfernt, um die üppigen Weiden während des Sommers mit auszumästendem Vieh zu besetzen. Der bei weitem größte Teil des Magerviehs wird von Ditmarschen und von der Tonderschen Marsch, aus Jütland und seit der staatlichen Beschränkung der dortigen Zufuhr vor allem von der Schleswiger Geest bezogen. Auch aus Ostpreußen und versuchsweise aus den Vereinigten Staaten hat man Magervieh bezogen.

Es ist also eine Arbeitsteilung zwischen Mast- und Aufzuchtgebieten eingetreten, die in der Hauptsache eine solche zwischen Marsch und Geest ist. Die Geest besitzt geringere Weiden, die für das Jungvieh genügen, und gewinnt durch ihre Feldgraswirtschaft auch das Rauhfutter für den Winter billiger als die Marsch. Viele größere Marschwirtschaften beschränken sich ganz und gar auf die Fettgräserei. Dieser Betrieb bedarf aber keiner Wirtschaftsgebäude, noch auch der beständigen Anwesenheit des Betriebsleiters. Das Magervieh wird im Mai auf die durch Gräben abgegrenzten Weidefennen getrieben und bleibt dort bis längstens November, um dann verkauft zu werden. Im Winter steht der ganze Betrieb still, abgesehen von der Schafhaltung, die aber ebenfalls keine Gebäude braucht, weil die Tiere selbst im Schnee draußen bleiben und im zeitigen Frühjahr auf der Weide lammen. Fortlaufende Arbeit ist wenig zu tun. Gedüngt werden die Weiden nicht. Sie verbessern sich bei richtiger Behandlung von Jahr zu Jahr, so daß die ältesten Weiden die wertvollsten sind. Auf 60 ha Land werden nicht mehr als zwei ständige Leute gehalten. Der Besitzer kann sich ebensogut in der nächsten Stadt wie auf dem Hofe aufhalten. Er kommt dann alle 14 Tage einmal, um das Vieh nachzusehen, und überläßt die Aufsicht im übrigen einem in der Marsch ansässigen oder in dem stehen gelassenen Anwesen untergebrachten Manne. Die Anfgabe des Betriebsleiters ist also nicht die

[1]) Einige Köge liegen um 2 m darunter, andere, wie der Sommerkoog, erheben sich 0,60—1 m darüber (vgl. Lydtin und Werner, S. 224). Jene Lagerung des Bodens, die sich auf Pellworm wiederholt, ist die Folge davon, daß das Moor unter der Marsch allmählich zusammengepreßt und die Marscherde selbst dichter wurde. Auch hat der ehemals starke Getreideexport dem Boden mineralische Bestandteile in bedeutenden Mengen entzogen.

Bewirtschaftung des Bodens, sondern das Gewerbe des Viehmästens, das rein okknpatorischer Natur ist. Für den Erfolg des Unternehmens ist die Hauptsache der Ankauf des Magerviehs und der Verkauf des Fettviehs — der Profit hängt von der Preisdifferenz ab. Desbalb ist der Bauer zum Händler geworden. Zum Viehhandel gehört große Sachkunde und Gewandtheit. Will der Gräser gute Geschäfte machen, so muß er „die Gelegenheit zu günstigem Einkauf des Magerviehs, zum Verkauf des Fettviehs in geschickter Weise erfassen, in der Beurteilung von Vieh nnd Pferden einen sicheren nnd raschen Blick besitzen, mit Leuten aller Art auskommen und verkehren können. Es ist gar nichts seltenes, daß der Marschbaner *selbst* mif seinem Fettvieh nach den Haupthandelsstädten des Reiches, nach Hamburg, Berlin, Köln usw. reist", um hier die höchsten Preise zu erzielen und den Zwischenhändler auszuschalten. „Die Pferde werden zum großen Teil aus Dänemark geholt nnd nach kurzer Weideperiode in Hambnrg wieder verkauft. Als noch der Export nach England blühte, hatten sich die Marschbanern sogar eigene Scbiffe auf Aktien beschafft. In seiner kaufmännischen Geschicklichkeit wird der Marschbauer selbst von den Jnden nicbt übertroffen. Tatsächlich vermögen diese denn auch nirgendwo in den ländlichen Distrikten des Westens festen Fnß zu fassen"[1]) (Petersen).

Viele überlassen indessen den Vieh-Ein- und -Verkauf Kommissionären. Ein Mann in Katharinenherd besorgt, wie man mir sagte, für balb Eiderstedt diesen Handel. Dann hat der Hofbesitzer so gut wie gar nichts mehr zn tun, und es ist nur noch ein kleiner Schritt, daß er sicb auch des — recht bedeutenden — kanfmännischen Risikos entschlägt, das mit seinem Unternebmen verknüpft ist, und zum bloßen Rentenempfänger wird, indem er sein Land an einen Gräser verpachtet. Die Grasfennen eignen sich zur Verpachtung viel mehr als Landstellen mit Gebänden und Ackerbaubetrieb, weil es kaum irgend welcher Kontroll-Vorschriften für den Päcbter bedarf. Die Pacht läuft wie in England meist nur auf ein Jahr; dies entspricht dem Interesse beider Parteien nnd dem bäufigen Wechsel der Konjunkturen.

Ob man nun aber das Land selbst bewirtschaftet oder verpachtet, die Weidemastwirtschaft, welche den Ackerbau, die Aufzucht und den Molkereibetrieb verdrängt, verändert durchaus die Natur des Bodenbesitzes. Der Boden ist nicht mehr in erster Linie Arbeits- und Wohnstätte für den Besitzer und seine Familie, sondern Mittel zur Erzielung von Kapitalgewinnen. Schon seit Jahrbunderten hat die Notwendigkeit und Leichtigkeit der Anpassnng des Wirtschaftsbetriebes an die Marktverbältnisse und die rege Handelstätigkeit in dem Marschbauer kaufmännisch-spekulative Fähigkeiten erweckt. Die Größe und Ergiebigkeit der Besitzungen befreite ihn von dem Zwange, sich an den gröberen Arbeiten zu beteiligen. Er gewöhnte sich, den Hof als ein Wertobjekt zu betracbten, bestimmt, eine hohe Rente zu

[1]) Am 2. Dezember 1895 waren in den Kreisen Tondern, Husum, Eiderstedt, auch Norder- und Süderditmarschen nur 0,0 bis 0,1 % der Bevölkerung anderen als christlichen Bekenntnisses, der Durchschnitt für die Provinz war 0,6 %.

bringen. Die Gleichförmigkeit der Landschaft und der Bodenverhältnisse begünstigte einen lebhaften Besitzwechsel mit ganzen Gütern und einzelnen Grundstücken. Aber erst die Ausbreitung der einseitigen Mastweide-Wirtschaft hat den Beziehungen des Besitzers zum Boden alle individuelle Färbung genommen, den Grundbesitz zur bloßen Rentenquelle gemacht. Die Verpachtung ist die letzte Konsequenz dieses Verhältnisses; in Form des Weidegeldes tritt die Grundrente als Form des arbeitslosen Einkommens in vollkommener Reinheit zu Tage.

Mit Weideländereien findet ein Marktverkehr wie mit Börsenpapieren statt. Die Landwirtschaftskammer hat in Tönning eine Auskunfts- und Speditionsstelle für den Viehhandel eingerichtet, sie weist Ländereien für Weidezwecke nach und übernimmt Aufträge zur Verpachtung.[1]) Die Nachfrage geht teilweise von den im Lande ansässigen größeren und kleineren Grundbesitzern aus, mehr noch von Schlächtern und großen Viehhändlern — es gibt deren, die bis 200 und 300 ha gepachtet haben —, vor allem aber von Bauern der Geest, und zwar nicht nur aus der nächsten Nachbarschaft, sondern bis hinüber nach Angeln. Die Geestleute sind seit langem darauf bedacht, in der Marsch Land zu erwerben. Immer mehr Marschland geht in ihre Hände über, so daß man schon von einem Auskauf der Marsch durch die Geest spricht. Erfahrene Eiderstedter Hofbesitzer erklärten mir den Vorgang so: Die Geest hat das Anerbenrecht, welches das Vermögen der grundbesitzenden Familien zusammenhält, und der Wohlstand der Geestbezirke hat sich neuerdings durch die Anwendung von künstlichen Düngemitteln und durch andere technische Fortschritte ungemein gehoben. Ferner sind die Geestleute allen anderen in der Beschaffung und im Ankauf des Magerviehs überlegen. Es sind besonders die Altenteiler, die, noch rüstig, den ganzen Winter auf den Erwerb von Magervieh aus sind. Was für den Händler und Marschbauer ein Hauptberuf, ist für sie ein Nebenerwerb, den sie aber mit größerem Erfolge wahrnehmen. Die Unkosten sind gering, weil sie überall bei Bekannten wohnen. Sie lernen die Bedingungen genauer kennen, unter denen das Vieh aufgewachsen ist, ob die Weiden gesund oder verunkrautet waren, ob gute Deckstiere verwandt worden sind usw. So suchen sie das Magervieh besser aus und kaufen auf den Märkten billiger und besser ein als ihre Konkurrenten.

Entscheidend ist also für das Übergewicht der Geest im Landerwerb einerseits der dort bewahrte engere Familienzusammenhang, anderseits die Tatsache, daß die Geest das große Zuchtgebiet bildet und die heutigen Verkehrsmittel auf weite Entfernungen hin einen kombinierten Betrieb gestatten, welcher Aufzucht und Mast vereinigt und sich dem spezialisierten Betriebe — wie so oft in Landwirtschaft und Industrie — überlegen erweist. Die jungen selbstgezüchteten Tiere erhalten dabei vom ersten Lebensjahr an eine besonders gute Ernährung auf den Fettweiden. So ist das Marsch-

[1]) Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für Schlew.-Holst. für 1902/03. Kiel 1903. S. 85.

land in Verbindung mit Geestgrundstücken mehr wert als ohne solche, und für den Hofbesitzer in der Marsch ist es vorteilhafter, das Land an dem Geestbauer zu verpachten als im Eigenbetriebe zu nutzen. Geestleute und Händler machen die Konjunktur für die Weidegrundstücke. Der Mitbewerb der in Eiderstedt ansässigen Kleingrundbesitzer und solcher Kapitalisten, die ihr Geld in zu verpachtenden Fettweiden anlegen wollen, spielt nur wenig mit.

Georg Hanssen, der die nordfriesischen Marschen in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts bereiste, erzählt, daß schon damals manche Höfe eingegangen und die Gebäude abgebrochen worden waren. Fährt man heute durch das Land, so sieht man auf kurze Strecken Dutzende von Höfen, die leer stehen oder nur von einem Aufseher bewohnt sind, während die Eigentümer in einer benachbarten Stadt oder auch in Hamburg und Kiel wohnen. Auch die Pächter leben meist auswärts.

Über den Umfang des von Auswärtigen bewirtschafteten Landes gibt weder die vom Reich vorgenommene Betriebszählung noch die preußische Statistik der ländlichen Privatbesitzungen Auskunft.[1]) Wohl aber zeigt die Differenz zwischen der oben (S. 443, Anm. 5) mitgeteilten landwirtschaftlich benutzten Fläche überhaupt und derjenigen der landwirtschaftlichen „Betriebe", daß annähernd 8000 ha Land von Auswärtigen bewirtschaftet werden.[2]) Ein sehr großer Teil davon ist Pachtland. Dazu kommt dasjenige Pachtland, das von in Eiderstedt ansässigen Betriebsleitern bewirtschaftet wird. Es betrug nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1882[3]) im ganzen 8011 ha. Dieses Land gehört sicherlich großenteils auswärts Wohnenden. Insgesamt macht das von Auswärtigen bewirtschaftete und das von Eiderstädter Betriebsleitern gepachtete Land im Kreise rund 16000 ha aus, das ist mehr als die Hälfte der Gesamtfläche. In manchen Gemeinden — wie in Tetenbüll — werden $^2/_5$ der Gesamtfläche von außerhalb Eiderstedts Wohnenden bewirtschaftet und von den verbleibenden $^3/_5$ ist ein weiteres Fünftel in Pacht. Zur Ausbreitung der Pachtwirtschaft trägt bei, daß in den altbesiedelten Gegenden die Gemengelage der Grundstücke ziemlich bedeutend ist. In den neueren — d. h. seit 200 bis 300 Jahren eingedeichten — Kögen, wo das Land von Anfang an gut arrondiert lag, findet sich mehr Eigenwirtschaft und weniger Pachtland.

---

[1]) Die erstere ist ein Teil der Berufszählung und weist also vermutlich nur „Betriebe" nach, die von im Lande Ansässigen bewirtschaftet werden; die letztere aber ist ein Teil der Gebäudesteuer-Statistik und weist nur solche Flächen nach, die wirtschaftlich zu Gehöften gehören.

[2]) 1895 betrug die landwirtschaftlich benutzte Fläche nach der *Betriebs*zählung ohne Haus- und Hofräume rund 22800 ha, während die Statistik der *Bodenbenutzung* von 1900: 30500 ha nachweist. Die gesamte Wirtschaftsfläche mit Einschluß von Öd- und Unland usw. betrug nach der *Betriebs*statistik (1895) 23600 (1882: 23400), nach der *Anbau*statistik (1900) dagegen 31300 ha.

[3]) Leider gibt die Statistik von 1895 das Pachtland der landwirtschaftlichen Betriebe nicht kreisweise an. Sie nennt nur die Wirtschaftsfläche der Betriebe mit ausschließlich eigenem Lande. Diese betrug in Eiderstedt nicht mehr als 5782 ha.

Grundbesitz, der lediglich aus *unbewohnten Weidefennen* besteht, wird, seiner wirtschaftlichen Natnr entsprechend, im Erbgange wie Kapital behandelt. Die alte Vorstellung vom Erhgut, das der Familie zu erhalten sei, ist hier gänzlich verschwunden. Das Land wird gleichmäßig unter alle Erben verteilt. Nicht anders als Wertpapiere haben die Trennparzellen vereinzelt denselben Wert, wie in ihrer Zusammenfassung. Die alte Bestimmung des Eiderstedter Landrechts, wonacb die Söhne doppelt soviel erben wie die Töchter, findet desbalb auch keine Anwendung.

Die amtlichen Berichte aus Eiderstedt sprechen nicht von den im vorigen behandelten sozialen und wirtscbaftlichen Umwälzungen und nicht von der Vererbung der unhewohnten Weidefennen. Sie behandeln lediglich *die bewohnten Höfe.* Aber die Leicbtigkeit, mit der jedes Grundstück in ein rentegebendes Kapital zu verwandeln ist, muß auch die Vererbung der eigentlichen Landgüter beeinflussen.

Über den *Umfang der bewohnten Höfe* gibt die Statistik der ländlicben Privatbesitznngen genaue Auskunft. Es gab außerhalb der städtischen Gemarkungen Tönning und Garding 1893 — 291 selbständige kleine Höfe von weniger als 500 Tlr. Grundstenerreinertrag und 325 größere Höfe. Zu den letzteren gehörten rund $^3/_4$ der Fläche aller bewohnten land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen. Dasselbe Bild ergibt im allgemeinen die Statistik der landwirtschaftlichen Betriebe, welche das von den Besitzern mitbewirtschaftete Pachtland einschließen. Darnach entfielen anf die Betriebe von 20 — 100 ha rund 66%, und von mehr als 100 ha: 11%, zusammen also wieder $^3/_4$ der landwirtschaftlicben Betriebsfläche. Von 1882—1895 haben die Betriebe von 20—100 ha der Zahl und Fläche nacb zugenommen und zwar allein unter allen Betriebskategorien (vgl. Anlage VI, Tab. XI).

Um allein von Gräsnng leben zu können, braucht man etwa 40 ha Land; durchschnittlich haben die „Hofbesitzer" etwa 50 ha. Ein Hof von 50 ha kostet rund 125000 M, und seine Bewirtschaftung erfordert 30000 M Betriebskapital. Die Leute von 15—20 ha, „Bauern" im Gegensatz zn den „Hofbesitzern" genannt, treiben Aufzucht von Shorthornvieh, verkaufen die Kälber nnd beackern daneben eine kleine Parzelle. Leute von 5—10 ha Grundbesitz sind Milchwirte, Mitglieder von Meiereigenossenschaften, nebenbei auch ländliche Arbeiter, insbesondere Aufseher über die von Auswärtigen verpachteten oder bewirtschafteten Feunen. Sie sollen sich im ganzen recht gut stehen, hilden aber keine soziale Macht, wie sich in dem Zurückweichen der kleineren Betriebe statistiscb zeigt, und sind besonders auch ohne Einfluß auf den Grundstückspreis.

Nach don Berichten vollzieht sich nun die Vererbung der bewohnten Besitzungen wie folgt:

Nur selten wird der Erbgang testamentarisch geordnet. Wo Testamente vorkommen, verfolgen sie den Zweck, „dem überlebenden Ehegatten bei kinderloser Ehe den lebenslänglichen Genuß des Gesamtvermögens oder bei beerbter Ehe die fortdanernde Gütergemeinschaft mit den Kindern zu sichern" (A.-G. Garding), daneben und bisher häufiger noch, den Vorzug des männlichen Geschlechtes für den Erbgang auszuschließen (A.-G. Tönning).

Auch *Übergabeverträge*, durch welche der Grundbesitz bei Lebzeiten des Hofbesitzers auf einen oder mehrere Nachfolger übertragen wird, sind selten. Sie werden nur von sehr wohlhabenden Besitzern abgeschlossen (L.-R. von Eiderstedt, A.-G. Tönning) und haben die Form eines reinen Kaufvertrages. Es wird dann regelmäßig ein niedriger Übernahmepreis angesetzt (A.-G. Tönning), der oft „nur $^2/_3$ des wahren Wertes erreicht" (L.-R.-A. Eiderstedt).

Als tatsächliches Material führt der Landrat folgende Fälle an:

„1. Es vererbte im Jahre 1861 der Hofbesitzer A. in Oldenswort seinen Hof Landes, nachdem er Söhne und Töchter als gleichberechtigte Erben bezeichnet hatte, seinem ältesten Sohne. Der Erbe bezahlte $^2/_3$ des wahren Wertes des Hofes. Die überlebende Witwe blieb bis zu ihrem erst im Jahre 1890 erfolgten Tode im Besitz des Hofes, der Erbe bewohnte denselben bis dahin als Pächter.

2. Der Hofbesitzer B. ebenda, setzte seine 3 Söhne und 5 Töchter zu gleichen Teilen als Erben ein, verkaufte jedoch bald darauf (1865) seinen Söhnen seine Höfe, wiederum zu $^2/_3$ des wahren Wertes. Die Bestimmungen des Testaments kamen erst im Jahre 1890 bei dem Tode des B. zur Geltung.

3. Der Hofbesitzer Lehnsmann C. daselbst, setzte seine Söhne und Töchter zu gleichen Teilen als Erben ein, verkaufte den erbenden Söhnen bei Lebzeiten seine Besitzungen zu $^2/_3$ des Wertes.

4. Auf Grund eines von den Eheleuten D. zu Ülvesbüll errichteten Testaments hat die überlebende Ehefrau bei Lebzeiten im Jahre 1882 den ca. $42^1/_2$ ha großen Grundbesitz auf ihre beiden Söhne übertragen, so daß der eine die Gebäude mit ca. 26 ha erhielt, während für den anderen ca. $16^1/_2$ ha von dem Besitz abgetrennt wurden. Die beiden Töchter haben keinen Grundbesitz erhalten.

5. Eine gleiche Teilung hat betreffs des Hofes der verstorbenen Eheleute E. zu Ülvesbüll im Jahre 1890 bei Lebzeiten der Ehefrau stattgefunden. Der Sohn X. erhielt die Gebäude mit ca. $20^1/_2$ ha, eine am Ort verheiratete Tochter reichlich 6 ha, während 2 andere Töchter keinen Grundbesitz erhalten haben."

Die *Regel* ist indessen beim großen wie beim kleineren Grundbesitz, daß das geltende *Intestaterbrecht* zur Anwendung gelangt. Dann pflegen sich die Erben dahin „zu einigen, daß einer oder mehrere von ihnen den Grundbesitz übernehmen, je nachdem es sich um kleineren oder größeren Besitz handelt. Eine vollständige Parzellierung von Höfen findet fast nie statt, während es häufiger vorkommt, daß aus einem größeren Hofe (beispielsweise von 50 ha) im Wege des Erbvergleichs mehrere annähernd gleichwertige Landstellen geschaffen werden." (A.-G. Garding, ebenso A.-G. Tönning.) „Regelmäßig erhalten die Söhne den Grundbesitz, während die Töchter mit Geld abgefunden werden, welches den Umständen nach bar durch Überweisung von Kapitalforderungen oder durch Eintragung auf dem den Brüdern überwiesenen Besitz ausgekehrt wird" (A.-G. Garding). Es wird demnach das Kürrecht der Söhne, „bei den Gütern zu bleiben vor allen Töchtern" (Landr. Art. 16 § 8) nach wie vor praktisch betätigt. „Kann der Hof von einem unter mehreren Miterben nicht allein übernommen werden, so werden in der Regel, sofern die Größe des Hofes dies zuläßt, die einzelnen Teile derart gestaltet, daß sie selbständig bewirtschaftet werden können ..... Die Ausscheidung kleinerer, insbesondere abgelegener Trennstücke ist damit natür-

lich nicht ausgeschlossen.“ Eventuell wird die Besitzung verkauft. (Bericht des Landrats.)

Vergleicht man diese Darstellung mit dem früher bei den Erbteilungen üblichen Verfahren, so zeigt sich, daß die Realteilung in Eiderstedt, soweit bewohnte Höfe in Frage kommen, seltener geworden ist. Nach Esmarch[1]) wurden um die Mitte des 19. Jahrhnnderts die Ländereien stets, und zwar bei Konkurrenz von Unmündigen gerichtlich, abgeschätzt „und unter Zugrundelegung der Taxationssumme in so viele möglichst gleich taxierte nnd passende Parzellen zerlegt, als Teilnehmer vorhanden waren. Die Parzellen wurden unter den Teilnehmern förmlich verlost, wobei die etwaige Differenz in der Taxationssumme durch Geldzugaben ansgeglichen wurde.“

Die Wohn- und Wirtschaftsgebände blieben, insofern nicht einer der Miterben sie pro taxato übernehmen wollte, gemeinschaftliches Eigentum. Sie wurden einem der Miterben zur Benutzung mit der Bedingung überlassen, daß er den Miteigentümern des Haubergs den auf sie fallenden Anteil der Taxationssumme bis zur definitiven Auseinandersetzung verzinse.

Die Anteile der Miterben an den Gebäuden wurden als „Hausachtung“ bezeichnet.

Genau so wird das übliche Verfahren schon in Berichten aus dem 18. Jahrhundert geschildert.

Die Erkundigungen, die der Herausgeber an Ort und Stelle einzog,[2]) bestätigten im allgemeinen die obigen Angaben. Wohlhabende Besitzer übertragen vielfach bei Lebzeiten ihr Land unter günstigen Bedingungen einem oder — unter Teilung — mehreren ihrer Söhne. Sie ziehen sich dann vom Geschäft zurück oder behalten soviel Land, daß sie das Geschäft in verkleinertem Umfange fortführen können. Der Preisabschlag beträgt vielleicht 200 M auf den Hektar, der 2400 M kostet, und steigt, wenn viel Kapital vorhanden ist, anch auf $^1/_3$. Es kommt vor, daß die Besitzer ihr Land einem oder mehreren Söhnen verpachten — anch dies geschieht zu einem mäßigen Preise. Denn „andernfalls würde sich der Pächter bei dem großen mit dem Gräsereibetriebe verknüpften Risiko oft nicht halten können“. Meist aber führt der Besitzer sein wenig anstrengendes Geschäft bis zum Ende fort.

Den Erben bleibt es dann überlassen, sich durch Vergleich über die Verteilung des hinterlassenen Vermögens zu einigen. In diesem Falle kann von einer nennenswerten Begünstigung des zur Übernahme der Liegenschaften bereiten Bruders nicht die Rede sein. *Der Erbauseinandersetzung liegt nach wie vor die Vorstellung einer Realteilung stets zu Grunde.*

---

[1]) Esmarch, Handbuch des Erbrechts für das Herzogtum Schleswig. Schleswig 1852. S. 375.

[2]) Für eingehende Belehrung, auf welche sich schon die obige Darstellung von den Wirkungen der vordringenden Weidewirtschaft wesentlich stützt, ist der Herausgeber den Hofbesitzern, Herrn Reichstagsabgeordneten Tönnies zu Garding und Herrn Ratmann Peters zu Tetenbüll, zu besonderem Danke verpflichtet.

Wer die Teile seiner Miterben haben will, muß sie zum vollen Kaufpreise erwerben. Wenn nichts anderes, so hat in vielen Fällen der Vater auch die Gleichstellnng der Töchter mit den Söhnen angeordnet. Die Nenerung, welche in dieser Hinsicht das BGB brachte, hat eine schon während der letzten Generation mehr nnd mehr betätigte Übung sanktioniert. Nun hat die Übernahme der Grundstücke zum vollen Verkehrswert zwar weniger Bedenken als auf der Geest, weil sioh der Grundstückspreis wie in allen Weiderevieren nicht oder nnr unbedeutend über die davon zn erzielenden und kapitalisierten Reinerträge erhebt. Jedermann kennt den üblichen Pachtpreis, der ja dem Pächter noch den landesüblichen Gewinn übrig läßt, und die Pacht ist ziemlich genan 4 % des Bodenwerts nach Abzug der Realsteuern. Anderseits entscheidet über die Bodenpreise die überlegene Konkurrenz der Käufer und Pächter von der Geest. Wenn deshalb die mechanisch gleiche Teilung den Übernehmer, der mehrere Geschwister abzufinden hat, doch in schwere Verschuldnng zu bringen droht, so kann er ohne Schaden für den Betrieb einzelne Grundstücke abverkaufen oder verpachten, nm die Zinsen aufzubringen. In vielen Fällen ist auch das ererbte oder erheiratete Vermögen groß genug, um die Übernahme des Hanptteiles dor Liegenschaften ohne Gefährdung der Wirtschaft zu ermöglichen. Immerhin ist es eine Tatsache, daß seit dem Aufkommen der Weidewirtschaft nnr selten ein Hof sich länger als 3 Generationen in derselben Familie gehalten hat. Gerade die angesehensten Familien sind im Laufe der letzten 50 Jahre aus dem Kreise verschwunden. Es wirkte dabei mit, daß die Lebenshaltung, besonders die Ansprüche an die Erziehung der Kindor wesentlich gewachsen sind, und das früher übliche Verbleiben der erwachsenen Miterben auf dem Hofe gänzlich aufhörte, während die Konjunktur sich neuerdings verschlechtert hat, sofern die Magerviehpreise, mit Hilfe der Grenzsperren nnd Zölle durch die Geestleute verteuert, oft mit den Fettviehpreisen wenig harmonierten. Aus beiden Gründen hat sich die Vermögensansammlnng verlangsamt und verringert. Aber entscheidend war doch die Weidewirtschaft als solche, weil sie gerade auch die rührigen und tüchtigen Elemente dem Lande und dem Landlebon zu entfremden geeignet ist. Für viele Väter ist der Wunsch, den Kindern eine gute Erziehung zu teil werden zu lassen, ein Hauptanlaß dazu, den Hof zu verpachten oder von der Stadt her zu bewirtschaften. Dann aber werden die Kinder nioht Landwirte, sondern pflegen andere Berufe zu ergreifen und haben nicht das geringste Interesse daran, den väterlichen Hof, wenn er noch als solcher besteht, zu erhalten. Aber anch, wenn der Besitzer bis znm Tode auf dem Hofe bleibt, entwickelt sich bei den Kindern wenig Neigung zum landwirtschaftlichen Beruf, der langweilig geworden ist, seitdem der Ackerbau aufgehört hat und Pferde auf dem Hofe nicht mehr gehalten werden. Immer mehr gehen anch die auf dem Lande aufgewachsenen Kinder zu anderen Berufen über. Die Töchter der wohlhabenden Besitzer verheiraten sich meist außerhalb des Kreises, während von außen wenig vermögende Mädchen hereinkommen, weil die Zahl der gebildeten Landwirte, die ihrer Fran eine Heimstätte bieten können, immer mehr zu-

sammenschmilzt. Die Erben, welche den Grundbesitz nicht selbst bewirtschaften wollen — Söhne wie Töchter —, behalten vielfach die ihnen angefallenen Ländereien als Kapitalanlage und verpachten sie, so daß die Eigentümer heute in allen Berufen zu finden sind und vielfach weit weg von Eiderstedt wohnen. Die Pacht spielt hier dieselbe Rolle wie anderwärts die Hypothek; sie ist die typische Form des Grundrentenbezuges. In dem Maße, als der einheimische Bauernstand verschwindet und die Gehöfte verlassen werden, greift auch die Parzellierung im Erbgange mehr und mehr um sich.

Nicht viel anders wie mit den Höfen steht es mit den kleineren Besitzungen. Hier ist es freilich ausgeschlossen, daß der Eigentümer sein Land von außen her bewirtschaftet oder als Rentner lebt. Sein Einkommen ist wesentlich Arbeitseinkommen. Nach dem Tode des Vaters bleibt öfters die Mutter mit den Kindern in Gemeinschaft sitzen, und zwar auch mit den erwachsenen Kindern, die ein anderes Gewerbe nicht gelernt haben und draußen nur als Tagelöhner leben könnten. Wer heiraten will, scheidet aus und erhält seine Abfindung. Aber wo die Leute etwas regsamer sind, werden die Kinder Schlächter, Bauhandwerker usw., während die Töchter versuchen, in familiärer Stellung als „Stütze“ usw. unterzukommen. Nach der Mutter Tode wird dann der Hof verkauft, oder einer der Erben übernimmt ihn mit schweren Lasten, etwa unter Abveräußerung kleinerer Stücke. Meist ist der Übernehmer nicht in der Lage, das Besitztum wieder auf seine Nachkommen zu vererben. Der freihändige Besitzwechsel ist deshalb gerade auch bei diesen kleineren Besitzungen sehr häufig.

2. Die mittleren Marschbezirke des nordfriesischen Festlandes. In den nördlich anschließenden bewohnten Marschen des nordfriesischen Festlands, „wo der Marschengürtel schmäler wird, herrscht die Weidewirtschaft ebenfalls bei weitem vor. Hier wird aber neben der Weidemast mehr *Viehaufzucht* betrieben, zumal das Land großenteils in Händen der Geestbewohner ist. Das Shorthorn-Vieh hat auch hier die alten Landrassen mehr oder weniger verdrängt, und es wird neben Milchergiebigkeit hauptsächlich auf Mastfähigkeit gezüchtet. Eine bedeutende Rolle spielt hier auch die Zucht des schweren dänischen Pferdes, welches in großen Mengen nach den Großstädten exportiert wird.“[1])

Die Aufzucht setzt Wirtschaftsgebäude voraus und wirkt deshalb auf die Erhaltung der bestehenden Marschhöfe hin. In noch höherem Grade gilt dies selbstverständlich vom Ackerban.

Die bewohnten Teile der Hattstedter Marsch.[2]) In diesen Marschbezirken, welche zum alten Amt und heute zum Amtsgerichtsbezirk Husum gehören,

[1]) Petersen. Vgl. auch damit übereinstimmend Werner-Lydtin a. a. O., S. 232/234.

[2]) Dort galt das jütsche Lov — der kleine Bezirk wird mit Rücksicht auf den geographischen Zusammenhang hier mitbehandelt.

findet sich sandiger, zum Ackerbau geeigneter Boden. Durch die Hattstedter Marsch zieht sich von Schobüll und Hattstedt aus nach Norden ein schmaler, stark besiedelter Geestrücken, von dem westlich schweres, östlich leichtes Marschland gelegen ist. Auf der Ostseite wird deshalb neben Ackerbau Jungviehzucht, auf der Westseite Weidemast betrieben. Was in dem größeren Gebiet von Eiderstedt die Ausnahme, wird hier anscheinend zur Regel. Das Amtsgericht Husum schreibt von den beiden Bezirken: „Durch Verfügungen unter Lebenden oder von Todeswegen wird auf die Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Übernehmers hingewirkt. Die Miterben werden abgefunden durch Geld oder Grundstücke, die nicht zum Betrieb des Hofes notwendig sind." Wo aber „keine Höfe vorhanden sind, sondern lediglich einzelne, in der Regel zur Weide benutzte Fennen, werden die einzelnen Fennen auf die verschiedenen Erben verteilt, da die Zusammengehörigkeit derselben nicht notwendig ist".

Die oktroyierten Köge des Bredstedter und Niebüller Bezirkes.

In diesen sehr fruchtbaren Kögen ist der große Reichtum der Besitzer für die Vererbungssitten in Betracht zu ziehen und die Nachwirkung jener Bestimmung, welche die Teilnahme am Koogsregiment an eine bestimmte Besitzgröße band und noch jetzt für die Ausübung des Kirchenpatronats und gewisser wirtschaftlicher Befugnisse in Geltung ist. Man bemüht sich, den Nachkommen, die Landleute bleiben wollen, die Stellung von Hauptpartizipanten zu erhalten. Aber auch hier macht die Mastweidewirtschaft ihren zersetzenden Einfluß geltend.

Sie ist in den dicht beim Husumer Markt gelegenen *Bredstedter* („*Reussen*"-) *Kögen* längst vollkommen eingebürgert, der Ackerbau so gut wie ganz aufgegeben. Der Erbübergang vollzieht sich dort in denselben Formen wie in Eiderstedt: Der Besitzer behält sich die Disposition über seinen Hof bis zu seinem Tode vor, höchstens, daß er ihn in manchen Fällen an einen seiner Söhne verpachtet. Übergabeverträge sind, wie das Amtsgericht schreibt, sehr selten, auch durch Testamente wird das gesetzliche Erbrecht nicht grundsätzlich abgeändert. Eben deshalb blieb aber der im Gesetz begründete Vorzug der Söhne vor den Töchtern hier bisher streng aufrecht erhalten, und mit Hilfe dieser Bestimmung wurde nach Möglichkeit darauf hingewirkt, daß die Ländereien beim Hofe und im Besitz der Familien verblieben.

„Den Hof erhält regelmäßig derjenige Sohn, der ihn bisher bewirtschaftet hat, besonders dann, wenn er infolge Erheiratung eines Vermögens auch am besten im stande ist, denselben zu übernehmen. Sind die Abfindungssummen zu groß, als daß ein Sohn den ganzen Hof übernehmen könnte, so werden Ländereien davon abgezweigt und unter die Miterben verteilt. Die Differenzen werden dabei in Geld ausgeglichen. Der Hof wird stets annähernd zu seinem Verkaufswerte eingesetzt" (P. Petersen).

In sehr vielen Fällen waren beim letzten Erbfall Grundbesitz und Kapitalvermögen so groß, daß 2 oder mehreren Söhnen ein Hof mit dem erforderlichen Betriebskapital zugewiesen werden konnte. Die reiche Heirat

spielt hierbei eine wichtige Rolle. Die Höfe sind sämtlich im Besitz der Abkömmlinge einiger weniger Familien, die viel untereinander heiraten. Trotzdem ist die Verschuldung infolge der Erbteilung in rascher Zunahme begriffen, immer mehr Land wird auch hier durch Verpachtung genutzt, und es kommt auf, auch solche Miterben, die nicht Landleute werden, einschließlich der Töchter, mit Landstücken abzufinden, kurz den Grundbesitz im Erbgange als Kapital zu behandeln.

„Die Generation vor der jetzigen", schreibt P. Petersen, „war fast durchweg reich zu nennen, die jetzige ist durch Abfindungen der vielen Geschwister nur noch wohlhabend, die zukünftige wird es, da die jetzige Generation ebenfalls sehr mit Kindern gesegnet ist, kaum mehr sein, wenn die Höfe nicht schon zum größten Teil ihre Besitzer gewechselt haben werden." Dieses Urteil wird durch Einzelangaben über den letzten Erbfall (von 8 Höfen, die drei Bredstedter Kögen angehören) und die daraus hervorgehende Vermögensverteilung näher begründet.

Die Nachweisungen zeigen, daß die großen Besitzungen allmählich verschwinden. In einigen Fällen hat eine vollständige Parzellierung stattgefunden.

Hier die einzelnen Fälle, welche zugleich über das Schicksal der Erben Auskunft geben.

1. Im Jahre 1894 fiel ein Hof von 95 ha und 2025 M Grundsteuerreinertrag an 5 Söhne, 3 Töchter und die Witwe. Das Erbteil jedes Sohnes betrug 43400, jeder Tochter und der Witwe 21700 M. In Anrechnung auf sein Erbteil erhielt Sohn A. 37 ha zu 108000 M, darin die Wirtschaftsgebäude zu 20000 M, Sohn B. 43 ha zu 95000, Sohn C. 15 ha zu 42000 M — darin eine Gastwirtschaft zu 10000 M. Sohn A. u. C. sind wohlhabend verheiratet, der Übernehmer des Stammhofes wohnt dort zwar, hat aber sein Land verpachtet, Sohn B. ist unverheiratet, hat ebenfalls sein Land verpachtet und lebt als Rentner im benachbarten Landflecken. Sohn D. hat sich von seiner Abfindung einen Hof gekauft, Sohn E ist gut gestellter Kaufmann in Kiel.

2 Töchter sind verheiratet (an Landwirt und Hotelbesitzer), die dritte lebt bei ihrer Mutter.

2. Im Jahre 1865 kam 1 Besitztum von 161 ha, darunter 1 Hof von 33 ha in Eiderstedt, im Werte von 280000 M nach Abzug der Schulden zur Vererbung an 3 Söhne und 2 Töchter. Jeder der Söhne, A. B. C., erhielt einen Hof von 41, 33 und 42 ha, auf einem der Höfe wurden neue Gebäude errichtet. Die Töchter erhielten 21 und 24 ha Land.

Sohn A. ist verstorben, sein Sohn hat den Hof von der Witwe in Pacht; Sohn B., mit einer unvermögenden Frau verheiratet, lebt auf dem Hof; Sohn C., mit einer wohlhabenden Frau verheiratet, die ihm 9 ha Land zubrachte, hat an den Sohn verpachtet und bewohnt eine Villa im benachbarten Landflecken.

Die beiden Töchter heirateten reiche Hofbesitzer in der Marsch, der eine von ihnen besaß 200 ha Land, brachte aber alles durch und wurde Viehkommissionär.

3. Hof von 78 ha, schuldenfrei, im Wert von 240000 M, wurde 1881 vererbt; der einzige Sohn erhielt 50 ha, jede der beiden Töchter 14 ha; die eine heiratete einen Gymnasiallehrer, die andere einen Brennereibesitzer.

4. Besitztum von 115 ha, aus 2 Höfen bestehend, im Werte von 345000 M und mäßig verschuldet. 1865 erhielt nach dem Tode der Mutter Sohn B. 31 ha, 1870 nach dem Tode des Vaters der älteste Sohn A. den Stammhof mit 43 ha, Sohn C. 41 ha. Die andern 2 Söhne (Halbbrüder) und die 5 Töchter wurden bar mit Beobachtung des Geschlechtsunterschiedes abgefunden. Einer dieser Söhne wurde Tierarzt, der andere starb früh, 4 Töchter heirateten, und zwar alle bis auf eine, Landwirte. Nach dem Tode des kinder-

losen Sohnes C. wurde sein Land (41 ha) wieder unter A. und einer Schwester zu gleichen Teilen geteilt. Sohn A. und B. heirateten Töchter von Hofbesitzern, B. ist gestorben, seine Witwe hat mit ihren Kindern den Hof in Gütergemeinschaft. Die unverheiratete Tochter hat ihr Land verpachtet nnd lebt im benachbarten Landflecken.

5. Hof von 95 ha und 2247 Tlr. Grundsteuer-Reinertrag, im Wert von 285 000 M. Erste Teilung 1884 nach des Vaters Tode: Sohn A., Landmesser, wurde bar abgefunden. 3 Söhne, B. C. D., Landwirte, erhielten je 12—14 ha, 2 Töchter, E. und F., je 6—7 ha, die Witwe behielt den Stammsitz (42 ha), der nach ihrem Tode 1892 dem Sohn D. unter Barabfindung der anderen zufiel. Sohn A. ist in beschränkten Verhältnissen, Sohn B. heiratete eine Tochter von Hof 1 und pachtete einen Marschhof, Sohn C. heiratete eine Tochter von Hof 8 nnd errichtete auf seinen Ländereien Gebäude. Nach seinem Tode verkaufte die Witwe den Besitz und zog in die Stadt. Tochter E. ist Frau des Übernehmers unter 4, Tochter F. heiratete einen Goldschmied in Flensburg.

6. Hof von 49 ha und 1229 Tlr. Grundsteuer-Reinertrag fiel 1877 für 194 350 M an den einzigen Sohn, die Tochter erhielt halben Sohnesteil nnd ist an einen Gastwirt verheiratet, beide sind in guten Vermögensverhältnissen.

7. Besitz von 12 ha mit einer Gastwirtschaft, fiel 1874 an den einzigen Sohn, eine der Töchter heiratete einen Lehrer, die andere ist Diakonissin.

8. Hof von 78 ha, nahezu unverschuldet. Nach des Vaters Tode 1888 übernahm der einzige Sohn 52 ha mit den Wirtschaftsgebäuden, Tochter A. und B. erhielten je 10, Tochter C. 6 ha; die von der Mutter vorläufig behaltenen 8 ha wurden später gleichmäßig verteilt. Tochter A. ist mit Sohn C. unter 5 verheiratet, Tochter B. ist Lehrerfrau in Kiel und hat wie Tochter C. ihr Land verpachtet. Allen Erben geht es gut.

Die Niebüller Köge[1]) gehören zu den fruchtbarsten Teilen des Landes. Bis in die Mitte der 60er Jahre herrschte dort volle Pflugwirtschaft; seitdem, also viel später als in Eiderstedt, anch später als in den Reußenkögen, hat sich allmählich der Übergang zur Weidewirtschaft vollzogen. Heute überwiegen ganz und gar die Fettweiden. Es findet nur noch wenig Kornbau, dagegen immerhin noch eine ausgedehnte Aufzucht von Jungvieh statt. Von Sachkennern wird bemerkt, daß die meist sehr reichen Hofbesitzer im ganzen rühriger wären als ihre Eiderstedter Berufsgenossen. Sie reisen im Winter auf der Geest und in der Marsch umher, um das Magervieh einzukaufen, und bringen das Fettvieh entweder selbst nach Husum auf den Markt oder verkaufen es auf der Weide.

Auch in den Niebüller Kögen gehört ein Teil der Ländereien Forensen: Kaufleuten usw., die ihr Geld in Weiden angelegt haben, Besitzern der benachbarten Vorgeestbezirke und der weiteren Geest. Aber nur sehr wenige Höfe stehen leer, hanptsächlich nur in dem Falle, daß der Besitzer noch einen anderen Hof in der Nachbarschaft hat. Die Höfe sind meist schon seit mehreren Jahrhunderten in den Händen derselben Familien, und sie halten noch darauf, das ererbte Besitztum nicht in fremde Hände kommen zu lassen. Es ist bezeichnend, daß in den Niebüller Kögen sich 3 Fideikommisse befinden.

Regelmäßig übergeben die Eltern oder der Überlebende von beiden bei ihren *Lebzeiten* den Hof an einen der Söhne, und zwar gewohnheitsmäßig

---

[1]) Die Darstellung beruht auf einem eingehenden Bericht des Amtsgerichts Niebüll und persönlichen Umfragen des Herausgebers. Für nähere Mitteilungen ist er namentlich Herrn Hofbesitzer Amtsvorsteher Jannsen verpflichtet.

an den *Jüngsten*, sobald dieser die Volljährigkeit erreicht hat. Dann stehen die Eltern schon in höherem Lebensalter nnd schließen einen *Übergabe- und Abfindungsvertrag*, der stets vorher den Gegenstand der Erörterung in der Familie gebildet hat. Znweilen beteiligen sich anch die Geschwister an dem Vertrage selbst. (A.-G. Niebüll.)

Der Gutsnachfolger übernimmt den *gesamten* Grundbesitz, höchstens kommen Streuländereien zur Verteilung. Wenn der Jüngste nicht Landwirt geworden ist, tritt einer der älteren Söhne, der den Beruf des Vaters ergriffen hat, an seine Stelle. Vielfach kommt es vor, daß der Hof bei Lebzeiten an einen Sohn verpachtet wird, und dieser ihn später zn Eigentum übernimmt, sei es auf Grund eines Testamentes oder Übergabevertrages oder auch einer Erbauseinandersetzung nnter den Geschwistern. Die Übergabebedingungen pflegen in all' diesen Fällen dieselben zu sein, doch ist die Begünstigung gewöhnlich wohl etwas höher, wenn Vater oder Mutter den Hof übergeben. Das Maß der Begünstigung hängt von der Vermögenslage ab. Es ist höher bei bedeutendem Kapitalbesitz. Ein Viertel bis ein Drittel gilt als das Übliche. — Dies bestätigt das Amtsgericht Niebüll: Der Hof wird „zu einem Preise in Ansatz gebracht, der bis zu einem Drittel unter dem wahren Werte des Hofes liegt". Bei einer Parzellierung würde soviel mehr für das Land bezahlt werden müssen. Das Amtsgericht bemerkt weiter: Kommen die Abfindungen selbst zur hypothekarischen Eintragung, so geschieht dies „zu billigen Zins- und Kündigungsbedingungen."

Der abtretende Besitzer „behält sich entweder einen Teil des Mobiliarvermögens, möglicherweise auch einen Teil des nicht zur eigentlichen Hofstelle gehörigen Landes vor", oder er „wirft alles Vermögen in die Teilungsmasse nnd bestimmt eine Quote der Gesamtteilungsmasse für sich".

Zur Erläuterung führt das Amtsgericht folgendes Beispiel an: „A. hat einen Hof im Werte von 85000 M nnd besitzt 90000 M an anderem Vermögen; es sind ihm 2 Söhne und 2 Töchter geboren. Dann würde A. etwa so den Übergabevertrag machen:

Der Hof wird angesetzt mit	60000 M
Dazu kommt das Mobiliarvermögen . . .	90000 „
Summe des zu verteilenden Vermögens . .	150000 M
hiervon behält der Überlasser für sich . .	30000 „
bleiben unter die Kinder zu verteilen . . .	120000 M
Sohn I erhält $^2/_6$	40000 „
Sohn II erhält $^2/_6$	40000 „
Tochter I erhält $^1/_6$	20000 „
Tochter II erhält $^1/_6$	20000 „
Summe	120000 M.

Sohn II (der jüngere Sohn) bekommt nnn aber als seinen Erbteil den Hof, der mit 60000 M in Rechnnng gesetzt ist. Er muß also 20000 M an die Geschwister auskehren, und in letzterer Hinsicht ist näher bestimmt, daß von dem (noch vorhandenen) Mobiliarvermögen von 90000 M — 30000 M

(Teil des Übergebers) = 60000 M — der älteste Sohn seine 40000 M gleich ganz erhalten, die Schwestern aber jede nur erst 10000 M bekommen und die zweiten je 10000 M ihrem Bruder unter den näher angegebenen Zins- und Kündigungsbedingungen gegen hypothekarische Sicherheit kreditieren sollen." „Was die Kinder für ihre besondere Ausbildung nsw. bereits früher erhalten haben, wird ihnen selbstverständlich in Anrechnung gebracht."

Die wenig Kosten verursachende und einträgliche Bewirtschaftung, die hauptsächlich in Verpachtung von Ländereien zur Fettweide besteht und eine Kapitalansammlung gestattet, und die überlegte Heiratspolitik der Annehmer, sowie die billige Veranschlagung des Hofes lassen „bei einigermaßen vernünftiger Wirtschaftsführung die Gefahr nicht aufkommen, daß wegen schlechter Vermögenslage der Hof an Fremde veräußert werden müßte".

Durch letztwillige Verfügungen, meist gemeinschaftliche Testamente der Ehegatten, wird „dem *überlebenden Ehegatten* gewöhnlich das freie Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Gesamtvermögen der Ehegatten eingeräumt. Der überlebende Ehegatte macht aber von diesem Rechte keinen unbeschränkten Gebrauch, sondern trifft fast immer die eben geschilderten Übergabe- und Abfindnngsverträge".

Wenn in den Niebüller Kögen dem *Jüngsten* ein Vorrecht auf die Übernahme des Gehöftes mit dem Grundbesitz oder doch dem Hauptteil des Landes zuerkannt wird, so ist dies nicht auf das alte, überall sonst verschwundene Kürrecht des Eiderstedter Landrechts — das auch kein Ausschiftungsrecht des Jüngsten in sich schloß — zurückzuführen, sondern wohl auf die Tatsache, daß diese Köge in das Gebiet des Nordstrander Landrechts eingesprengt sind, wo das Ausschiftungsrecht des jüngsten Sohnes nicht nnr gesetzlich anerkannt, sondern auch meist in Übnng geblieben ist und über den Wortlaut des Gesetzes hinausgehend, den gesamten Grundbesitz ergreift.

Kleinbesitz ist wenig in den Niebüller Kögen vorhanden. Über seine Vererbungsweise ist nichts Näheres bekannt. —

Ob sich die geschilderten Vererbungssitten bei den dortigen Hofbesitzern erhalten werden, wurde von erfahrenen Eingesessenen bezweifelt. Die Weidewirtschaft schwächt die Neigung zum landwirtschaftlichen Beruf bei den Nachkommen und das Interesse, die Güter zusammen zn halten. Vielleicht ist die Zukunft, so hieß es, dieselbe wie in Elderstedt, daß schließlich die meisten Höfe verlassen werden nnd das Land in die Hände der Geestleute übergeht oder lediglich als Kapitalanlage behalten wird. Besitztümer, die nur aus Weidefennen ohne Gehöft bestehen, werden schon jetzt nnter die Erben gleichmäßig verteilt. Hier wie in den Bredstedter Kögen wird die Veränderung des alten Rechtszustandes durch das BGB die Zersplitterung der Besitzungen beschleunigen, weil es den Vorzug des männlichen Geschlechts beseitigt hat. In ähnlicher Weise wird die Beseitigung der ehelichen Gütergemeinschaft, als des gesetzlichen Güterstandes wirken. Die wenigsten wissen, daß das eheliche Güterrecht geändert worden ist und schließen deshalb auch keine Eheverträge ab. Gerade die eheliche Gütergemeinschaft hat aber bisher wesentlich zum Zusammenhalt der Güter beigetragen. —

B. Das Gebiet des Nordstrander Landrechts und die Geestinseln.

1. Die Wiedingharde.

Auf den nur wenig überschlickten, kalkarmen Böden dieser Harde hat sich bei vorherrschender Weidewirtschaft und Heugewinnung der Getreidebau in größerer Ausdehnung als auf der schweren Marsch des Schleswiger Festlandes behauptet. Nach einer Angabe in Niemanns Handbuch[1]) machte 1769 das Ackerland von der ganzen Kulturfläche (13126 Demat) 3282 Demat, das ist annähernd $^1/_4$ aus, wovon 2462 mit Hafer besät wurden. Der Rest war zu etwa gleichen Hälften auf Mähe- und Weideland verteilt. Heute ist[2]) das Verhältnis des Ackerlandes zur Dauerweide in Emmelsbüll meist wie 2 : 5, in dem schon zum Gotteskoog gehörigen Neukirchen wie 1 : 4.

Für das Ackerland wird als übliche Fruchtfolge im Amtsbezirk Emmelsbüll angegeben: 1. u. 2. Hafer, 3. Brache, 4. eine Winterfrucht, neuerdings mehr Gerste oder Pferdebohnen, 5. eine Halmfrucht und darauf (Mähe-) Klee, doch fügt der Berichterstatter hinzu: der Betrieb werde sehr verschieden gehandhabt. „Die Wirtschaftsmethode ist gar nicht an etwas Bestimmtes gebunden. Unser Ackerboden ist schnell wieder in Weide gelegt, desbalb wird nach Lage der Verhältnisse zeitweise wieder mehr gepflügt, zeitweise weniger. In den letzten Jahren beschränkt man sich auf so wenig Ackerwirtschaft wie möglich, da die Handarbeitskraft so schwer zu haben ist." Während es sich in Emmelsbüll praktisch um ständiges Ackerland handelt, das erst nach langer Zeit wieder in Weide gelegt wird,[3]) findet sich in Neukirchen eine eigentümliche Feldgraswirtschaft, welche auf 2 oder 3 Jahre Hafer- und 1 Jahr Gerstensaat 10—20 Weidejahre folgen läßt. Man hat die Weiden durch Zufuhr von Kalk und starke Düngung vielfach zu Fettweiden gemacht. Aber die Jungviehzucht herrscht vor, neuerdings dehnt sich auch die Milchwirtschaft mehr aus.

Die selbständigen Betriebe haben eine Durchschnittsgröße von 25 bis 45 ha. Die kleineren überwiegen, doch gibt es auch größere bis zu 100 ha, und im ganzen besteht eher Neigung zur Vergrößerung als zur Verkleinerung. Mit der Erweiterung der Weidewirtschaft hat die Bevölkerung auch hier abgenommen. Die sechs zur alten Wiedingharde gehörigen Kirchspiele hatten 1835 : 3375, 1845 : 3441, 1895 nur noch 3387 Einwohner.

Über die Vererbungsweise wird bemerkt,[4]) es sei schwer, bestimmte Angaben zu machen, da die Vererbung der Besitzungen so verschieden wie deren Betrieb gehandhabt werde.

Das hier zuständige Amtsgericht Tondern berichtet über den Hauptteil der Wiedingharde, daß regelmäßig das Intestaterbrecht zur Anwendung

---

[1]) Handb. d. S.-H. Landeskunde, Schlesw. 1799, S. 95.

[2]) Nach Berichten der Amtsvorsteher.

[3]) Engelbrecht, Bodenanbau, Textband I, S. 129 stellt dieses Wirtschaftssystem mit Recht in Gegensatz zur Feldgraswirtschaft.

[4]) Amtsvorst. von Emmelsbüll.

gelangt, und auch die Verfügungen der Eigentümer und Erblasser inhaltlich damit übereinstimmen, höchstens daß die Töchter don Söhnen darin gleich gestellt werden. Der regelmäßige Inhalt der Verfügungen ist, den Übernahmepreis und die Abfindungen festzustellen, um Streit darüber zu verhindern. Meist erreicht der Preis nicht ganz den Verkaufswert, auch werden Vorkehrungen getroffen, daß die Abfindungen in schonender Weise, d. h. nach einer Anzahl von Jahren und in im voraus bestimmten Raten abgezahlt werden.

Manchmal, im ganzen aber selten verpachtet der Besitzer in vorgerücktem Alter den Hof an einen seiner Söhne zu einem mäßigen Betrage, um als Rentner in die Stadt zu ziehen. Nach seinem Tode tritt dann auch formell das Intestaterbrecht in Geltung. Dabei geht meist durch Erbvergleich der ganze oder doch der größere Teil des Besitzes mit der Hofstelle auf eines der Kinder — besonders auch an den früheren Pächter — über. Ein Vorrecht des jüngsten Sohnes auf Übernahme der Stammstelle wird nicht mehr anerkannt.

Wie in den Verfügungen der Erblasser, so hat sich auch bei gerichtlichen Erbregulierungen „in vielen Fällen auf seiten der übrigen Miterben die Geneigtheit gezeigt, dem Erwerber den Grundbesitz zu einem annehmbaren, den vollen Wert nicht erreichenden Annahmepreise zu überlassen.“ (A.-G. Tondern.) Doch bemerkt der Amtsvorsteher von Neukirchen, wo die Weidewirtschaft ganz vorwiegt, es komme wohl selten vor, daß der Übernahmepreis hinter dem Verkehrswert zurückbleibe. Während die Übernahme des Besitztums durch einen Sohn die Regel bildet, bekommt bei weniger guten Vermögensverhältnissen ein Sohn eine Stammparzelle, seine Miterben einzelne Grundstücke. Häufig bleibt die Mutter nach dem Tode des Vaters mit den — noch unmündigen und unverheirateten — Kindern in ungeteilter Gemeinschaft auf dem Hofe; es kommt auch vor, daß erwachsene unverheiratete Geschwister auf gemeinsame Rechnung lange Zeit forthausen.

2. Pellworm und Nordstrand.

Der schwere Marschboden der beiden Inseln dient etwa zur Hälfte als Dauerweide, zur anderen als ständiges Ackerland. Neben den Hafer- tritt der Weizenbau, während Wechselweide nicht oder nur wenig stattfindet.[1]) Außer größeren Gehöften gibt es zahlreiche kleinere Besitzungen.[2])

---

[1]) Fruchtfolgen nach den Engelbrechtschen Tabellen z. B. auf Nordstrander schwerem Boden: 1. Weizen, 2. Hafer, 3. Bohnen, 4. Weizen, 5. Hafer, 6. Mähklee, 7. Weide und halbe Brache; — auf leichtem Boden (neu): 1. Brache, 2. Weizen, 3. Hafer, 4. Mähklee (2 Schnitt), 5. Hafer. — Pellworm: 1. Brache, 2. Weizen, 3. Klee, 4. Hafer, 5. Bohnen.

[2]) Für *Nordstrand* vergl. oben S. 438/9. In *Pellworm* gab es nach Angabe der schleswigschen Topographie (J. v. Schröder) in den 50er Jahren noch mehr Kleinbesitz als auf Nordstrand, nämlich

Die Vererbungsweise hat sich eng an die Bestimmungen des Nordstrander Landrechts angeschlossen, welches im ganzen Gebiete mit Ausnahme des Elisabeth-Sophienkoogs[1]) Geltung hatte.

Nach der herrschenden Auffassung ergreift, wie beide Amtsgerichte berichten, das Näher- und Ausschiftungsrecht des jüngsten Sohnes bezw. der jüngsten Tochter (T. II, Art. 33 n. 34) den gesamten hinterlassenen Grundbesitz. Die Regel ist demnach, wie dies dem starken Ackerbau entspricht, *ungeteilter Übergang* des Grundbesitzes auf den gesetzlichen „Anerben", wie er in den Berichten genannt wird. Dieses Näherrecht wird auch in den hier sehr häufigen Übergabeverträgen sowie in den Testamenten regelmäßig berücksichtigt. „Wo davon abgewichen wird, liegt die Zustimmung sämtlicher Beteiligten oder ein zwingender Grund, wie Abwesenheit des zunächst Berechtigten an unbekanntem Aufenthaltsort u. dergl. vor."

Nur nach zwei Richtungen hin kommt „hier und da" eine Abweichung von den erbrechtlichen Bestimmungen des Nordstrander Landrechts vor: die Töchter werden manchmal den Söhnen in der Höhe des Erbanteils gleichgestellt, und wenn der Vater nach beerbter erster Ehe wieder geheiratet hat, verordnet er ab und zu, „daß die Kinder beider Ehen zu gleichen Teilen erben sollen, wodurch das Hauptlosen des Landrechts, nach welchem je $^1/_2$ auf die Kinder erster Ehe, die zweite Ehefrau und die Kinder zweiter Ehe fallen würde, ausgeschlossen wird". (A.-G. Nordstrand.)

Die Überlassung des Grundbesitzes bei Lebzeiten des Vorbesitzers geschieht durch ein Kaufgeschäft. Die Kaufsumme „wird demnächst auf die Erben mit Einschluß des Erwerbers der Grundstücke vererbt". Sie kommt „dem Wert der Grundstücke *annähernd gleich*". (A.-G. Pellworm.) „Ein Bestreben, den Grundbesitz in der Hand eines leistungsfähigen Annehmers zusammen zu halten, macht sich nicht geltend." (A.-G. Nordstrand.)

12	Besitzer	mit	100—200	Demat (zu 0,49 ha)
2	„	„	80—100	„
8	„	„	60—80	„
10	„	„	40—60	„
18	„	„	20—30	„
18	„	„	10—20	„
99	„	„	unter 10	„

Hanssen führt die starke Vertretung des Kleinbesitzes auf die Schädigungen der Bevölkerung durch häufige Sturmfluten und auf die überaus schweren Deichlasten zurück, die viele Besitzer zur stückweisen Veräußerung zwangen. Damals fiel auch wegen rückständiger Abgaben viel Land an die Regierung, die es dann verpachtete und teilweise zur Vergrößerung und Arrondierung der allzu sehr verkleinerten Stellen benutzte. Im Jahre 1831 wurde dort jede stückweise Veräußerung von einem ländlichen Besitztum an den Konsens der Rentenkammer gebunden. Nach Hanssen helfen sich die kleinen Besitzer, in deren Händen der Ackerbau hauptsächlich liegt, durch Zusammenspannen ihrer Pferde. Auf Nordstrand haben die Niederländer gute Gärten und Obstkulturen zur Einführung gebracht. Vgl. G. Hanssen, Abhandlungen II, S. 333, 357 ff.

[1]) Laut Kgl. Res. vom 15. 3. 1771 galt dort Eiderstedter Landrecht. Der Koog, ca. 450 ha groß, macht gerade $^1/_{10}$ der Insel Nordstrand aus.

Glaubt der Übernehmer zu solchen Bedingungen nicht bestehen zu können, so kann er seine Miterben mit Grundstücken abfinden. Dies geschieht in vielen Fällen. Die wertvollen Dauerweiden geben dazu gute Gelegenheit. Behält der Gutsnachfolger aber das Ganze, und sind die Vermögensverhältnisse nicht sehr günstige, so kommt er oft „schwer zu sitzen" (Petersen).

Der Grundbesitz ist, wie eines der beiden zuständigen Amtsgerichte bemerkt, „zum Teil stark verschuldet"; das Gericht nennt als Ursache dafür nicht die Vererbungsweise, sondern erblickt sie „in dem Charakter des Marschbewohners, der gern den Hofbesitzer spielt und dabei ein flottes Leben liebt". „Im Vertrauen auf die hohen Erträge des Landes erwerben sie häufig soviel Grundbesitz als möglich und mehr als sie mit ihren Mitteln bewirtschaften können, und gibt's ein gutes Jahr, dann geht ein gut Teil des Erworbenen zur Erlangung eines fröhlichen Lebens darauf."

3. Die Halligen.

Ihre Zahl hat sich im Laufe der Zeit auf 11 und ihre Einwohnerzahl auf etwa 700 vermindert. Nur die auf den Warfen dicht zusammengedrängten, übrigens sehr sauber gehaltenen Wohnstellen mit ihren kleinen Gärten stehen im Privateigentum. Für alles andere Land hat die gemeinsame Gefahr der Überflutung und Abspülung das Gemeineigentum der Warfgenossen fortdauern lassen. Sie nutzen es lediglich als Grasland zur Weide für Rinder (die zur Hälfte Milchkühe sind) und besonders für Schafe, sowie zur Heugewinnung. Jedes Mitglied der Wohngenossenschaft einer Warf hat das Recht, eine bestimmte Menge von Vieh auf dem ungeteilten Weidelande grasen zu lassen: und ebenso wird ihm in jedem Jahre ein Teil des guten und ein Teil des schlechteren Mede-(Mäh-)Landes zugewiesen. Die Anteilsrechte sind veräußerlich und vererblich und eben deshalb sehr verschieden groß. Aber durch ein höchst verwickeltes Verfahren der Landeinteilung und des Wechsels der Nutzungen sorgt man dafür, daß jeder, auch der kleinste Besitzer in einem bestimmten Turnus von Jahren — z. B. für das volle „Bruderteil" nach 10, das halb so große „Schwesterteil" nach 20 Jahren genau die Durchschnittsnutzung erhält, auf die er Anspruch hat. Da das Land beständig abnimmt, so muß es häufig neu geschätzt und der Anteil der Einzelnen nach Nutzgras (für eine Kuh) und Lammgras neu berechnet werden. Wird ein Anteil so klein, daß er zum Unterhalt nicht mehr ausreicht, so bleibt dem Genossen nichts anderes übrig, als sein Recht an seine Nachbaren zu verkaufen und abzuziehen.

Tritt ein Erbfall ein, so beschränkt sich das Ausschiftungsrecht des jüngsten Sohnes oder der jüngsten Tochter auf das Gehöft oder das Haus, während die Landnutzung nach Kuh- oder Schafgräsnngen verteilt wird.

Früher ging fast die gesamte junge Mannschaft auf See und kehrte nach ihren Fahrten immer wieder in die weltverlassene Heimat zurück; in höherem Alter lebten die ehemaligen Seeleute dort von ihrem Erworbenen

und Ersparten. Nachdem aus sogleich zu nennenden Gründen der seemännische Beruf für die Halligbewohner aufgehört hat, bleibt den meisten Nachkommen keine andere Wahl als die Ab- oder Auswanderung.[1])

4. Die Geestinseln.

Bei beträchtlicher Vieh- und Schafhaltung findet hier ein ziemlich ausgedehnter Anbau von Getreide, nämlich Roggen und Sommergerste statt.

Föhr und Amrum. Während auf Amrum die Dünen das Kulturland sehr beschränken, besitzt Föhr am Rande des Heidelandes fruchtbare Vorgeest, und die eingedeichte Marsch umfaßt die größere Hälfte der Insel. In den Dörfern am Geestrande liegt dicht nebeneinander Haus an Haus und Garten an Garten. Über die Agrarverfassung dieser Dorfschaften ist oben[2]) berichtet worden. Von dem heutigen Zustande auf Föhr schreibt das Amtsgericht Wyk: „Geschlossene Besitzungen .... gibt es hier nicht. Der größte Landbesitz umfaßt auf Föhr 70 ha, auf Amrum 50 ha. Die sämtlichen Besitzungen liegen in beispielloser Weise zersplittert. Nicht nur, daß sich die Besitzungen über mehrere Gemeinden ausdehnen, auch innerhalb einer Gemarkung ist von einem auch nur einigermaßen geschlossenen Besitz nicht die Rede. So ist es jetzt, so ist es gewesen von alters her, und so wird es voraussichtlich bleiben. Der Grundbesitz wird unter die Kinder gleichmäßig verteilt, so gleich, daß es lediglich auf Güte und Wert der einzelnen Landstücke ankommt, daß auf möglichste Ausnutzung des Landes und demgemäß auf Vermeidung der Zersplitterung nach Umfang und Lage nicht geachtet wird. Man empfindet es schon als eine Ungerechtigkeit, wenn ein Kind mit dem Lande, ein anderes mit einem entsprechenden Geldbetrage abgefunden wird.“ Selbst wenn eins der Kinder zur See gegangen oder ausgewandert ist, erhält es seinen Landanteil zugewiesen, damit es bei seiner Rückkehr eine Scholle Land sein eigen nennen kann.

„Nach meinen persönlichen Erfahrungen, nach der Durchforschung der Akten und nach der Vernehmung einer ganzen Reihe von älteren erfahrenen Eingesessenen aus allen ländlichen Gemeinden, kommt es nahezu gar nicht vor, daß Eltern über ihren Grundbesitz, sei es von Todeswegen oder unter Lebenden, zu Gunsten des einen oder des anderen Kindes ungleich verfügen, es sei denn, daß ein Kind bei den Eltern bis zu deren Tode ausgehalten und seine Arbeitskraft in die Wirtschaft gesteckt hat, in welchem Falle ihm das Haus mit Hofraum und Garten — aber auch nur dieses — vorweggegeben oder vermacht wird.“ In Osterland-Föhr wird regelmäßig der Geschlechtsunterschied testamentarisch ausgeschlossen; — hier galt bis 1900, wie erwähnt, für Erbschaftssachen jütsches Lov —, das im übrigen

---

[1]) Über die Verhältnisse auf den Halligen vergl. Hanssen, Abhandl. II, S. 373 ff., Meiborg, a. a. O., S. 57 ff., J. G. Kohl, Die Marschen u. Inseln. Bd. I, S. 357, — vor allem die eingehenden Untersuchungen von Eug. Träger, „Die Halligen der Nordsee“. Forschungen z. Deutschen Landes- und Volkskunde VI, 3. Stuttgart 1892.

[2]) S. 255.

geltende dänische Recht erkannte diesen Unterschied nicht mehr an. Das Gericht führt nur 2 Fälle an (von 1857 nnd 1894), in denen ein beträchtlicher Grundbesitz einem, bezw. zwei Söhnen übertragen wurde, während die übrigen Söhne mit einer mäßigen Geldsumme abgefunden wnrden. Die Übertragung der Ländereien bei Lebzeiten der Eltern ist sehr selten. Dagegen werden öfters *Testamente* errichtet, in denen sioh die Ehegatten gegenseitig den lebenslänglichen Besitz und Genuß des Gesamtnachlasses sichern.

Der wirtschaftliche Entstehungsgrund der Parzellierungsgewohnheit ist darin zu erblicken, daß bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts die Seefahrt weitaus der wichtigste Erwerbszweig der Föhringer gewesen ist.[1]) Sie fuhren im 17. und 18. Jshrhundert ebenso wie die Sylter und die Bewohner dor Halligen vornehmlich in holländischen Diensten auf den Walfischfang in den nördlichen Meeren, und als dieser Erwerb aufhörte, stellten sie Offiziere und Mannschaften für holländische und hamburgische, auch englische Handelsschiffe. Manche erwarben als Schiffskapitäne ein Vermögen, auch Steuerleute und Matrosen machten Ersparnisse, um diese dann in ihrem Alter zu Hause behaglioh zn verzehren.

Die Landwirtschaft war also für die meisten Bewohner nur Nebenberuf. Sie blieb den Frauen der abwesenden Männer und den Alten überlassen. Es gab aber auch in jedem Dorf mehrere Familien, die sich niemals der Seefahrt, sondern lediglich der Landwirtschaft widmeten. Die Hausindustrie: Spinnerei, Weberei, Stickerei war noch bis tief ins 19. Jahrhundert auf den Geestinseln weit verbreitet.[2]) Der Schifferberuf ist neuerdings immer mehr abgekommen. Es lebten auf Föhr, einschließlich der Angehörigen:[3])

	1769	1803	1840
von der Soefahrt . . .	1634	920	480
„ „ Landwirtschaft .	797	543	589
vom Handwerk	173	304	289
„ Tagelohn	106	274	305

Im Dorfe Wrixum auf Föhr gehörten 1769 nach der Volkszählung der Seefahrt 313, der Landwirtschaft 133 Personen an. 1803 waren die entsprechenden Ziffern 137 und 123, 1840 dagegen 40 und 138. Hente sind es 10 und 168.

Daß die Jugend sich nnr noch selten dem seemännischen Berufo zuwendet, hängt mit dem Aufkommen der Dampftechnik und der Entwicklung des Großbetriebes in der Schiffahrt zusammen; dies erschwerte das Aufsteigen zur Stellnng des Schiffsoffiziers und machte den Erwerb eines eigenen Schiffes unmöglich. Je mehr die Schifferei abnahm, um so mehr wanderten die kräftigsten Elemente nach überseeischen Ländern ab. Neuerdings findet

[1]) O. C. Nerong, Das Dorf Wrixum. Historisch und topographisch beschrieben. Selbstverlag 1898.

[2]) G. Hanssen, Abh. I. S. 300.

[3]) Nerong, a. a. O. S. 11.

sogar eine Art „Sachsengängerei“ von Föhringern nach Nordamerika statt. Auch gibt es jetzt mehr Handwerker und Tagelöhner als früher.[1])

Das Amtsgericht bemerkt, daß der männliche Nachwuchs mindestens zur Hälfte auswandert. Die Auswanderer kehren aber gern zurück, wenn sie etwas erworben haben, und treiben dann Landwirtschaft auf ererbtem oder nach und nach zugekauftem Lande. Immerhin bleiben die meisten draußen. „Würden“, so schreibt Nerong[2]), „die jetzigen Bewohner Wrixums wegziehen, dafür aber alle in Amerika oder Australien lebenden Wrixumer mit Weib resp. Mann und Kind hierher ziehen, so würde Wrixum durch diesen Umtausch wahrscheinlich bevölkerter werden als es jetzt ist.“

Die überaus starke Auswanderung erklärt es, daß trotz der Parzellierungsgewohnheit doch zahlreiche vollkommen leistungsfähige Bauernstellen erhalten geblieben sind.[3]) Auch ist die wirtschaftliche Lage der Einwohner durch den zunehmenden Besuch der Seebäder wesentlich verbessert worden.

Dort finden die Erzeugnisse der Viehzucht, Fleisch, Milch, Butter, Käse, Eier in der Badezeit Absatz zu sehr guten Preisen. Auch ergeben sich mannigfache Gelegenheiten zu Nebenerwerb, wie Fuhren usw. Da der Landmann auf den Inseln meist ganz ohne Gesinde, nur mit Hilfe von Frau und Kindern wirtschaftet, sind die Betriebsunkosten gering. — Der Amtsrichter bemerkt: „Über einen Notstand in der Landwirtschaft habe ich nicht klagen hören, trotzdem die zersplitterte Lage des Grundbesitzes entschieden ungünstig ist; von einer Verschuldung der Landwirte kann im allgemeinen hier noch keine Rede sein.“

Auf *Sylt* ist das Marschland von viel geringerer Ausdehnung als auf Föhr und viel Land mit Dünensand bedeckt. Anderseits macht sich der wirtschaftliche Einfluß des so viel stärkeren Fremdenverkehrs in den Seebädern wirksamer geltend. Auch in Sylt ist der Besitz trotz älterer Zusammenlegungen ziemlich stark zerstückelt. Nur auf der entlegenen Nordspitze der Insel gibt es 2 große Landgüter, die mit ihrem Drum und Dran die Gemeinde List bilden. Der größte Besitz außerhalb List umfaßt etwa 30 ha. Im Dorfe Wenningstedt ist die Durchschnittsgröße ungefähr 15 ha, mit Einschluß des Heidelandes. Man hält darauf 3—4 Kühe, 12—15 Schafe und 1 Pferd. Zur Frühjahrs- und Herbstbestellung spannen die Nachbarn ihre Pferde zusammen an. Ähnlich steht es in den anderen Gemeinden. In der Vererbungsweise macht sich gegenüber den vorher besprochenen Inseln ein gewisser Unterschied bemerkbar, der auf den Einfluß des geltenden Rechts zurückzuführen sein dürfte. Der frühere Amtsrichter in Tinnum bemerkt zwar, daß in den Fällen der Vererbung ab intestato die Erben

[1]) Ebenda S. 10.

[2]) Ebenda. S. 12.

[3]) Ebenda S. 137/138. Im Jahre 1898 gab es in Wrixum Landstellen von 1—5 ha 16, von 5—10 ha 15, von 10—20 ha 9, von 20—68 ha 11, zusammen 51, außerdem noch eine größere Anzahl Zwergstellen unter 1 ha. Im ganzen 113 Häuser.

regelmäßig „unter Berücksichtigung des Geschlechtsunterschiedes die Nachlaßländereien . . . unter sich zu teilen“ pflegen und nur selten einer der Erben die sämtlichen Ländereien übernehme. Regelmäßig würde durch Testament bestimmt, daß der Nachlaß ohne Berücksichtigung des Geschlechtsunterschiedes geteilt werden sollte.

Jedoch ist mit dieser Darstellung die Erbsitte keineswegs ausreichend gekennzeichnet. Nach den an Ort und Stelle vom Herausgeber eingezogenen Erkundigungen[1]) ist der Anspruch auf den Hof mit mehr oder weniger Land, welchen das Nordstrander Landrecht dem jüngsten Sohne zuerkennt, durchaus ein Bestandteil der Vererbungssitte. Ist der Jüngste so gestellt, daß er die Miterben bar abfinden kann, so übernimmt er auch den ganzen Landbesitz, etwa mit Hilfe einer Hypothek. Solche aufzunehmen, wurde früher wie eine Schande angesehen. Aber seitdem sich das Badeleben entwickelte, seit den 60er Jahren, ist dies anders geworden, und deshalb wird jetzt weniger aufgeteilt als früher. Es geschieht nur noch, wenn viele Geschwister vorhanden sind und der Besitz bei ungeteilter Übernahme zu sehr belastet werden würde.[2]) Ist der Jüngste nicht Landmann geworden, und vielleicht nicht mehr auf der Insel, so verzichtet er zu Gunsten eines Bruders oder einer Schwester, die an einen Landmann verheiratet ist, und bekommt dann eine Barabfindung.

Meistens bleibt der Vater bis zu seinem Tode Eigentümer, überläßt aber mit dem steigenden Alter mehr und mehr dem künftigen Übernehmer, dem Sohn, dem Schwiegersohn, der zu ihm ins Haus zog, den Betrieb und überträgt ihm testamentarisch den Grundbesitz unter Gleichstellung der weiblichen mit den männlichen Geschwistern im Erbteil. Stirbt er in jüngeren Jahren, so pflegt die Witwe weiter zu wirtschaften. Es sind Eheverträge üblich, welche dem Überlebenden die freie Verfügung über den Grundbesitz wahren. Vielfach macht dann die überlebende *Witwe* — nicht der Witwer — einen Überlassungsvertrag, in dem sie sich Kost am Tische, Kleidung, ein nach der Höhe nicht näher bestimmtes Taschengeld ausbedingt und das Besitztum ihrem Sohne oder Schwiegersohne überträgt. Steht sie sich mit dem Manne der Tochter weniger gut, so kommt es auch vor, daß sie ihm das Land nur verpachtet. Besondere Altenteilskaten gibt es nicht. Man lebt in demselben Hause beisammen. Die Bauten sind meistens ziemlich geräumig; denn man hat von jeher auf eine behagliche Häuslichkeit großes Gewicht gelegt.

Der Übernehmer erhält *das Land stets zu einem mäßigen Preise.* Das übliche Voraus ist $^1/_3$ des Verkehrswertes. Das Haus wird zum Brandkassenwert, das notwendige Hausgerät gar nicht, das Wirtschaftsinventar zum

[1]) Besonders eingehende Auskunft erteilte Herr Hofbesitzer Christian Matsen in Wenningstedt.

[2]) Anderseits begünstigt das Aufblühen der Bäder Westerland und Campen in deren nächster Nachbarschaft die Realteilung durch Verwandlung von Feld in Bauland und durch die dort gebotene Arbeitsgelegenheit.

vollen Preis gerechnet. In vereinzelten Fällen behalten alle Erben den Anspruch auf das Haus. Es bleibt dann in ihrem Miteigentum, und der Bewohner hat jährlich an solche Miterben, die von ihrem Wohnrecht keinen Gebrauch machen, eine Abgabe zu zahlen.[1]) Die Reparaturen werden gemeinschaftlich getragen.

Neuerdings wurde manchmal ausgemacht, daß der Übernehmer den Mehrwert, den das Land als Baustelle gewinnen würde, mit seinen Miterben teilen muß.

Die weichenden Erben werden Schiffsbautechniker, Handwerker, Seeleute usw. Es kommt aber noch vor, daß Geschwister auf dem Gehöft beisammen bleiben. Die Kommunhausung schließt nicht aus, daß einer von ihnen sich verheiratet. Wenn aber noch ein zweiter eine Ehe eingehen will, setzt man sich auseinander, doch wird bei der Teilung das Land zunächst den forthausenden Geschwistern angeboten. Daß Grundstücke aus Anlaß der Erbteilung versteigert werden, kommt selten vor.

Im ganzen herrscht ein sehr starker Familienzusammenhalt. Daß ein Streit mit den eigenen Kindern vorfiele, wurde für ganz ausgeschlossen erklärt. Meist besteht auch ein sehr gutes Verhältnis zu den Schwiegerkindern. Die Geschwister bleiben miteinander meist in nahem Verkehr. Erst unter Vettern, wenn sie an verschiedenen Orten leben, hören die näheren Beziehungen auf. Jedoch lebt in Todesfällen die alte Vorstellung von der weiteren Geschlechtsgemeinschaft bis ins 4. Glied noch auf. Ein Bote bringt dann mündlich allen Geschlechtsvettern die Todesanzeige, und es gilt für schicklich, daß sie am Grabgeleite teilnehmen. Auf den Erbgang hat die weitere Vetternschaft keinen Einfluß mehr. Kinderlose Eheleute pflegen ein Kind zu adoptieren.

6. Die Insel Röm

unterscheidet sich von den vorigen dadurch, daß sie gar keine Marsch hat. Alle Wohnstätten der wenigen kleinen Dörfer liegen längs des schmalen Streifens Wiesen- und Ackerlandes, der sich an der Ostseite entlang zieht. Es hat eine Verkoppelung stattgefunden, und die Grundstücke laufen von Osten nach Westen quer über die Insel.[2]) Die Höfe sind zumeist klein. Die Landwirtschaft wurde früher auch hier vielfach nur von den Frauen betrieben, weil die meisten Männer auf die See gingen. Sie blieben alle auf der Insel heimisch, wo sie ein kleines Anwesen erwarben oder errichteten. Seit dem Aufkommen der Dampfschiffahrt wandern die jungen Leute öfter aus, und sind viele kleine Besitzstellen ganz eingegangen.

Wie schon bemerkt, galt in dem früher zu Dänemark gehörigen Teil der Insel (s. Karte I) bis 1900 dänisches Recht, für den Rest (Norderland-Röm) jütsches Lov. Zweifelhaft ist es, ob hier auch die Bondenverordnung von 1777 Geltung erlangt hat.

---

[1]) Entsprechend der früher in Eiderstedt üblichen Hausachtung.

[2]) Meibom. S. 157/158.

Die *tatsächliche Vererbung* vollzieht sich heute auf der ganzen Insel in der Richtung der Anerbensitte. Wie ein auf der Insel ansässiger wohlunterrichteter alter Kapitän an den Landrat von Tondern berichtet (Nov. 1902), „findet keine Realteilung statt. Am meisten ist es hier Sitte und Gebrauch, durch Überlassungsvertrag oder bei Todesfällen durch Erbvergleich, den Besitz auf eines der Kinder, ohne Rücksicht auf ein Vorrecht zu nehmen, zu übertragen. Dies geschieht zu einem *mäßigen Anschlage* zwischen den Kindern. In manchen Fällen, wo die Überlassung durch Vertrag stattfindet, wird Abnahme an den Überlasser in Form von Kost, Kleidung und Logis gewährt." Der Gemeindevorsteher des Dorfes Kirkeby (dessen größter Besitz nicht mehr als 160 M Reinertrag hat) bestätigt dies: gewöhnlich wird die niedrigste Kaufsumme, die ein fremder Käufer für ähnliche Gehöfte oder Kätnerstellen zahlen müßte, dem Übernehmer in Anrechnung gebracht; „doch kommt es auch vor, wo mehrere Geschwister sind, und besonders *bei größeren Landstellen*, daß nur der Wert der Immobilien geteilt wird und derjenige, welcher den Hof übernimmt, die Besatzung, Pferde, Kühe usw. umsonst bekommt." Auch wird so verfahren, daß man überlegt, wieviel der Hof an Lasten tragen kann und darnach unter Berücksichtigung der schon vorhandenen Schulden die Abfindungen festsetzt. Denn „die Gebäude hier sind meistenteils 200 Jahre alt, und fast alle größerer Reparaturen bedürftig, so daß der Übernehmer, wenn er bauen und gleichzeitig an Geschwister zahlen soll, sich sonst in bodenlose Schulden wirft." Die Schulden sind wegen der erforderlichen Neuhauten in rascher Zunahme begriffen, betragen aber selten mehr als 60%. Ein Unterschied zwischen Sohn und Tochter wird im Erbgange nicht gemacht. „Die Söhne sind häufig Seeleute, und der Hof wird oft von einer Tochter übernommen. Ein Verkauf von bäuerlichen Stellen ist, wenn Erben vorhanden sind, oder zum Zwecke der Erbteilung selten."

7. Das Risum-Moor („Kornkoog").

Die Dorfschaften, welche auf dem Rande der niedrigen und fruchtbaren Geestinsel Risum-Moor gelegen sind, benutzen wie die Vorgeest-Gemarkungen die Geest als Ackerland und die weiten umliegenden Marschen als Weide. Ihre Betriebs- und Wohlstandsverhältnisse schildert Georg Hanssen[1]) für die 30er und 40er Jahre als unerfreulich. Im 18. Jahrhundert — so schreibt er —, vielleicht schon früher, hat die Sitte der Naturalteilung unter den Erben Platz gegriffen. Die Folge ist die schlimmste Gemengelage der Grundstücke und die bedenklichste Ausdehnung der Zwergwirtschaften. Auf den nach der ursprünglichen Anlage[2]) sehr langen und schmalen, durch Entwässerungsgräben voneinander geschiedenen Äckern sind durch die Realteilung Querparzellen von 15—20 Quadratruten gebildet

[1]) Abhandl. II, S. 448 ff.
[2]) Vgl. oben S. 265.

worden. Alles in allem ein Zustand des Feldwesens, der die zweckmäßige Bewirtschaftung außerordentlich erschwert.

Wohl gibt es in einzelnen Dörfern noch Vollhufen, aber der Kleinbesitz herrscht vor. Einschließlich der Weideländereien und Wiesen kommt der Durchschnitt der Grundbesitze auf etwa 10 Demat oder 5 ha. Das Verhältnis der Gebäude zum Landbesitz ist ungünstig; bald sind überflüssige Räumlichkeiten vorhanden, die doch unterhalten werden müssen, bald fehlt es daran, und sind Anbauten oder neue Bauflächen erforderlich. Viele Grundbesitzer sind zu Tagelöhnern herabgesunken, die im Risum-Moor und auswärts Arbeit suchen müssen. Die Armenlasten sind von drückender Höhe. 1835 lebten in den 4 Kirchspielen des Risum-Moores und im Kirchspiel Fahretoft, wo ebenfalls der Kleinbesitz vorherrscht, 10% der Bevölkerung von Almosen. Hanssen schließt jedoch mit der Bemerkung, erfreulicherweise hätte in den 40er Jahren die Zahl der Armen abgenommen, sie belaufe sich 1845 nur noch auf 5,6% der Bevölkerung; dies deute auf eine Besserung der wirtschaftlichen Zustände des Risum-Moores überhaupt hin, die weiter zu verfolgen er indessen nicht Gelegenheit gehabt habe.

Tatsächlich hat sich diese Besserung fortgesetzt. Freilich ist die Zerstückelung und Gemengelage nicht verschwunden. Wie Herr Amtsrichter Hamckens (1903) schreibt, kommen Parzellen von wenigstens 1 ha Größe im Risum-Moor kaum vor, die meisten messen $^1/_4$—$^1/_2$ ha, sehr viele weniger; nach wie vor gibt es nur einzelne Bauernhöfe, deren Ertrag „den Besitzern über die Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse hinaus ein gewisses Wohlleben gestattet". Der Zahl nach überwiegen durchaus die kleinen Grundeigentümer, ‚deren Besitz gerade ausreicht, den Besitzer und seine Familie zu ernähren," es giht jedoch auch „kaum einen Arbeiter, der nicht wenigstens einen oder mehrere Äcker sein Eigen nennt".

Der allgemeine Wohlstand hat sich, wie der Herausgeber an Ort und Stelle feststellte, ganz ungemein gehoben. Die in großem Umfange betriebene Viehaufzucht und die Milchwirtschaft bringen wesentlich erhöhte Erträge. Das zu mästende Vieh geht nach den benachbarten Kögen, wo nicht wenige Grundbesitzer Fettweiden besitzen. Im Risum-Moor selbst herrscht nach wie vor der Kornbau vor. Die übliche Fruchtfolge ist: 1. Kartoffeln, Rüben, 2. Gerste, 3. Roggen, 4. Hafer, 5.—10. Weide. Viele Kleinbesitzer treiben jedoch Gartenbau, zu dem sich der tief liegende anmoorige Boden gut eignet. Auch einige größere Handelsgärtnereien kommen vor. Große Mengen Gemüse (Weißkohl, Karotten), viel Fleisch und Vieh werden nach Sylt abgesetzt. Die Armenlasten sind ganz gering. Die Armenhäuser stehen leer oder beherbergen nur etwa einen oder zwei Krüppel. Neben der größeren Nachfrage nach Arbeitskräften und den gestiegenen Löhnen wirkt hierbei wesentlich die Invaliden- und Altersversicherung mit, weil sie es den Alten ermöglicht, durch Hingabe der Rente und Leistung leichter häuslicher Dienste ein Unterkommen zu finden. Vielleicht mehr als alles andere hat auf die Lage der Bevölkerung erleichternd die Möglichkeit eingewirkt, auswärts einen guten Erwerb zu finden. Die 4 Kirchspiele des Kornkoogs hatten 1845 nach der

Topographie 5145 Einwohner, 1895 waren es nur noch 4392. Mit Einschluß der sonst noch zur alten Bökingharde gehörigen Kirchspiele Fahretoft und Dagebüll sind die Zahlen 6290 und 5280. Mit dieser bedeutenden Abnahme der Bevölkerung hat sich eine gewisse Konsolidation des Grundbesitzes verknüpft. Über die heutige Grundbesitzverteilung gibt die folgende, den Steuerlisten entnommene Tabelle[1]) zweier Kirchspiele Auskunft:

	Landwirtschaftliche Betriebe in							
	Niebüll				Deezbüll			
	Anzahl	Fläche ha	%	Durchschnitt ha	Anzahl	Fläche ha	%	Durchschnitt ha
unter 2 ha	54	50,4	2,7	0,9	41	32,6	7,7	0,8
2—5 „	51	168,5	9,1	3,3	21	66,5	15,7	3,2
5—10 „	31	217,8	11,8	7,0	7	48,8	11,5	7,0
10—30 „	50	909,0	49,4	17,5	13	226,0	53,5	17,4
30—50 „	7	289,0	16,0	41,3	1	49,0	11,6	49,0
über 50 „	3	202,0	11,0	67,3	—	—	—	—
Summe	196	1836,7	100,0	9,4	83	422,9	100,0	5,1

Danach entspricht der Durchschnittsbesitz in Deezbüll der von Hanssen angegebenen Ziffer, in Niebüll ist er doppelt so groß. Es zeigt sich, daß $^3/_4$—$^2/_3$ des Landes in Komplexen von mehr als 10 ha besessen werden. Stellen von 10—15 ha sind aber schon spannfähig und bedürfen keines Nebenerwerbs. Den beteiligten Gemeinden gehören außer ihrem Besitz im Risum-Moor sehr bedeutende Strecken des umliegenden Marschlandes und sind teilweise auch von ihnen besiedelt.[2]) Außerdem haben nicht wenige Besitzer Land in den angrenzenden oktroyierten Kögen. Endlich bieten die freilich minderwertigen umfangreichen fiskalischen Ländereien im Gotteskoog (2884 ha) und im Maasbüller Herrenkoog, die durchweg verpachtet werden, Gelegenheit den eignen Besitz zu ergänzen.[3])

Über die *Vererbung des ländlichen Grundbesitzes* berichtet das Amtsgericht: Regelmäßig werden letztwillige Verfügungen getroffen. Meist sind es gemeinschaftliche Testamente der Ehegatten, die in Gegenwart des Predigers und zweier Zeugen, selten gerichtlich errichtet werden. „Ihr Inhalt geht dahin, daß der überlebende Ehegatte entweder das lebenslängliche, unbeschränkte Verfügungsrecht unter Lebenden oder Nießbrauchsrecht erhält

[1]) Vom Amtsvorsteher zu Niebüll, Herrn Jannsen, mitgeteilt, dem der Herausgeber auch für sonstige Auskünfte zu Dank verpflichtet ist.

[2]) Zu den vier Gemeindebezirken Niebüll, Deezbüll, Lindholm und Risum gehören im ganzen rund 6500 ha, wovon nur etwa 1600 auf den Kornkoog fallen. Niebüll umfaßt den Bökingharder Gotteskoog (1437 ha) und einen großen Teil des Interessenten-Gotteskoogs (1108 ha).

[3]) Die Pacht der fiskalischen Ländereien beträgt für den halben Hektar 15—20 M, im Böckingharder Gotteskoog 30—50 M, im Christ.-Albrechtskoog 80—90 M.

und nach seinem Tode der Gesamtnachlaß an die Deszendenten fällt, für welche, wenn nicht ausnahmsweise gleiche Teile für Söhne und Töchter bestimmt werden, eine Teilung nach Maßgabe des Intestaterbrechtes vorgeschrieben wird." Für den Fall der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten wird dessen Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht aufgehoben, sein gesetzliches bestes Kindesteil ihm vorbehalten und das übrige Gesamtvermögen zur Verteilung unter die Deszendenten nach Maßgabe des Intestaterbrechtes bestimmt.

„Sind ausnahmsweise solche letztwilligen Verfügungen nicht getroffen, so ist es allgemeine Regel, daß der überlebende Ehegatte, wozu er ein Recht hat, mit den Kindern bis zu seinem Tode oder bis zu seiner Wiederverheiratung ..... die Gütergemeinschaft fortsetzt". Selten nur macht ein großjähriges Kind von seinem Rechte, die Aufteilung zu verlangen, Gebrauch. Kommt es bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten zur Aufteilung, so geschieht dies meistens so, „wie wenn gleich nach dem Tode des zuerstverstorbenen Ehegatten nach reinem Intestaterbrecht geteilt worden wäre". Seltener wird allein des letzteren Vermögen unter die Deszendenten zur Verteilung gebracht.

Von dem Ausschiftungsrecht der Söhne, bezw. des jüngsten Kindes, „wird kein Gebrauch gemacht. Vielmehr wird der Nachlaß der Aszendenten unter die Deszendenten lediglich unter Wahrung des einen Grundsatzes geteilt, daß Söhne doppelt so viel erhalten wie Töchter."

Zu diesem Zwecke wird der Immobiliarnachlaß nach seinem „gewöhnlichen, nötigenfalls durch Sachverständige ermittelten Schätzungswerte" zur Gesamtnachlaßmasse geschlagen, und diese Gesamtnachlaßmasse rechnungsrichtig verteilt. „*Meist* werden die Grundstücke (gleich den Mobilien) durch *öffentliche Versteigerung zu Gelde gemacht,* wobei es vom Zufall abhängt, ob die Grundstücke von einem Käufer oder von mehreren Käufern erworben werden, und ob unter den Käufern sich Nachkommen oder andere Verwandte des weiland Inhabers der Grundstücke befinden. Zuweilen werden die Grundstücke unter der Hand verkauft, und auch in diesem Falle hängt es von Zufälligkeiten ab, ob alle Grundstücke von einem Käufer erworben werden oder in verschiedene Hände gelangen, und ob unter den Käufern sich Verwandte des weiland Eigentümers der Grundstücke befinden."

In Abweichung von dieser Schilderung versicherten erfahrene Eingesessene dem Herausgeber, 1. daß man darauf bedacht sei und namentlich die Eltern den Wunsch hätten, selbständige Bauergüter, wenn irgend angängig, zusammenzuhalten, und 2. daß der Anspruch des jüngsten Sohnes auf das Gehöft der herrschenden Rechtsanschauung entspreche. Wie auch sonst im Gebiet des Nordstrander Landrechts kann er das Land mitübernehmen, wenn er es wünscht und zur Auslösung der Miterben z. B. durch eine vermögende Frau in den Stand gesetzt ist. Sind aber viele Geschwister vorhanden und ist er ohne Vermögen, so übernimmt vielleicht ein anderer, der mehr Mittel oder mehr Mut hat, den Grundbesitz. Der Übernehmer erhält

das Land, einschließlich der Gebäude, um $^1/_4$ bis $^1/_3$ billiger als zum Verkehrswert.

Solche Begünstigung tritt besonders bei Lebzeiten der Eltern oder des überlebenden Elternteils ein. Als Beispiele wurden folgende Fälle genannt:

1. J. J. übernahm 1888 als jüngster Sohn bei Lebzeiten der Mntter den Hof, 68,70 ha Land mit einem Grundsteuer-Reinertrag von 1720 M, zum Kaufpreise von 100000 M, einschließlich des Viehbestandes und Inventars, während der Verkehrswert ca. 130000 M betrug. Es waren 2 Brüder und 3 Schwestern vorhanden.

2. H. P. M. übernahm 1899 als jüngster Sohn bei Lebzeiten der Mutter den Hof von 29,83 ha (Reinertrag 612 M) zum Kaufpreise von 40000 M mit Viehbestand und Inventar. Wert des Hofes 60000 M, es waren 3 Geschwister vorhanden.

3. B. B. übernahm 1899 bei Lebzeiten der Eltern den Hof von 26,93 ha (Reinertrag 754 M) zum Kaufpreis von 42000 M mit Viehbestand und Inventar. Wert des Hofs mindestens 52000 M. Es waren 5 Geschwister vorhanden. B. war der älteste Sohn.

Nimmt man an, daß ein Gnt mit einem Verkehrswert von 60000 M, welches mit 30000 M Schulden belastet ist, zu 45000 M übernommen wird, so beläuft sich die Teilungsmasse auf 15000 M. Sind 3 Söhne und 2 Töchter vorhanden, so beträgt nach Nordstrander Landrecht das Erbteil jeder Schwester 1875, jedes Bruders 3750 M, die Abfindnngssumme im ganzen also 11250 M. Die Verschuldung würde dadurch auf 41250 M oder fast 70% des Wertes anwachsen.

Trotzdem würde das Erbteil des Übernehmers das fünffache des Erbteils seiner Brüder, nämlich 18750 M betragen. Es wurde ausdrücklich versichert, daß solches Verfahren mit dem herrschenden Rechtsgefühl in Einklang stände.

Nur dann, wenn keiner der Erben das Land unter derartigen Bedingungen übernehmen will, wird es verkauft, und zwar auf dem Wege der Versteigerung, im ganzen oder in Stücken, wie am meisten herauszuschlagen ist. Käufer sind meist die Anlieger. Nicht selten wird aber auch das Land unter die Geschwister verteilt. Sind z. B. die Schwestern an Handwerker, Lehrer, Arbeiter verheiratet, so kann jeder von ihnen ein Stück Land gebrauchen, um darauf eine Kuh, ein paar Schafe zu halten, oder Gartenbau zu treiben. Alle Kleinstellenbesitzer haben irgend einen anderen Erwerb und stehen sich mit ihren 4—5 ha oft besser als die verschuldeten selbständigen Landwirte.

Die Verschuldung ist durchgängig hoch. „Schuldenfreie Bauernhöfe wie sie in Gegenden mit Anerbenrecht, z. B. auf der Geest des Nachbarkreises Husnm häufig sind, sind hier sehr viel seltener," schreibt der Amtsrichter. Da der Bodenwert recht hoch ist, kommt der Übernehmer, wenn er viel Geschwister abzufinden hat und die Stelle schon belastet ist, leicht in eine drückende Lage. Es findet ein starker Grundstücksverkehr statt. Viele kaufen so, daß sie nur eben das Inventar bezahlen können. Der

Bodenpreis beträgt 1000—2800 M pro Hektar je nach Güte und Gelegenheit. In den benachbarten oktroyierten Kögen werden Ländereien bis zu 4000 ja bis zu 4800 M pro Hektar verkauft, während der Durchschnittspreis 3000 bis 3600 M beträgt.

C. Die westlichen Grenzgebiete der südlichen Geest des schleswiger Festlandes. (Ehemaliges Geltungsgebiet des jütschen Lov.)

Von den der schleswiger Marsch benachbarten Geestdistrikten sind diejenigen des Kreises Tondern bereits behandelt worden.[1]) Es sind solche mit überwiegend jütischer, südlich der Leckau friesischer Bevölkerung. In den jütischen Gemeinden besteht eine Anerbensitte, die sich jedoch dort, wo sie durch das Anerbenrecht nicht gefestigt ist, vielfach abgeschwächt hat.

Hier sind noch die Randbezirke des *Kreises Husum* — der alten Ämter Bredstedt und Husum — sowie die Landschaft Stapelholm, welche heute zum Kreise Sohleswig gehört, zu besprechen.

I. Die friesische Vorgeest des Amtes Bredstedt.

Das Wohngebiet der rein friesischen Bevölkerung ist östlich begrenzt von den jütischen Kirchspielen Medelby, Nordhackstedt, Joldelund und Viöl.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse jenes Bezirks wurden oben S. 49 geschildert: ihr freies Wirtschaftssystem, die Gemengelage der Grundstücke, der lebhafte Grundstücks-Verkehr. Wo sich die friesischen Feldmarken über die fruchtbare Vorgeest hinaus in den Rücken des Landes hinein erstrecken, zeigen sie den Typus der Heidewirtschaft, es sei denn, daß sie in der Nähe eines Flusses mit Flußmarsch gelegen sind.

In Übereinstimmung mit dem Amtsgericht schildert P. Petersen die Erbsitten seiner Heimat, der Bredstedter Vorgeest:

„Von einer vorherrschenden Sitte kann überhaupt kaum die Rede sein. Man verfährt, wie es für den vorliegenden Fall am besten paßt, auch hängt viel von der individuellen Ansicht des Besitzers ab. Nicht selten werden *Höfe zerschlagen*, so daß jedes Kind einen Teil der Ländereien erhält.

An der Grenze der Marsch zieht sich eine ganze Anzahl von Bauerdörfern und kleineren Ortschaften hin, in denen die Höfe in der Regel teils aus Marsch-, teils aus Geestländereien bestehen, die zu einem Hofe gehörigen Grundstücke daher in der Regel sehr zerstreut liegen. Dort tritt im Vererbungsfalle oft eine Teilung der Grundstücke unter die Kinder ein; die Zusammengehörigkeit derselben ist nicht ein unbedingtes Erfordernis ökonomischer Zweckmäßigkeit.

Nicht selten kommt es aber auch vor, daß der Hof *geschlossen* an einen Übernehmer übergeht, z. B. wenn nur wenige Kinder vorhanden und die Vermögensverhältnisse gute sind.

[1]) S. 423—429.

In solchen Fällen erreicht wohl durchweg der Übernahmepreis den Verkaufs-Wert des Gutes nicht." Aber der Verkaufswert bildet die Grundlage der Erbteilung, wie in der Marsch und in den friesischen Gemeinden der südlichen Karrharde.

Über die *Vererbungs-Formen* schreibt das Amtsgericht Bredstedt:

Überlassungs- und Abnahmeverträge sind selten. Häufiger ist es, daß „der Stellbesitser in Gemeinschaft mit seiner Ehefran einen Sohn, regelmäßig den *ältesten*, durch Testament zum Alleinerben einsetzt nnd die von ihm, seinen Geschwistern zu zahlenden Abfindungssummen — Erbteile — ziffermäßig bestimmt. In einzelnen Fällen wird auch den Geschwistern des Alleinerben das eine oder andere Landstück ans dem Nachlasse als Legat ausgesetzt. Dem Streben, namentlich auch Töchter mit Land, besonders Marschland, welches sich leichter verpachten läßt, auszustatten, begegnet man auch häufiger bei den . . . Überlassungsverträgen, offensichtlich zu dem Zwecke, um den Töchtern ein ihnen verbleibendes Sondergut zu sichern."

Der Regel nach kommen aber die Liegenschaften im *Intestaterbgang* auf die Nachkommen. Dem stehen solche Testamente nicht entgegen, welche „lediglich den Zweck haben, den überlebenden Ehegatten im nngestörten Besitz und Genuß des Gesamtguts für die Lebenszeit zu schützen, während sie die gesetzliche Erbfolge nach dem Tode des Längstlebenden ausdrücklich aufrecht erhalten, höchstens mit der Modifikation, daß der gesetzliche Geschlechtsunterschied aufgehoben sein solle." Die „Befugnis des längstlebenden" Ehegatten wird in einzelnen Fällen so weit ausgedehnt, daß derselbe inter vivos volle uneingeschränkte Eigentumsbefugnis erhält und nur nicht letztwillig über das Gut verfügen darf."

Das Gericht hebt hervor, daß anch im Intestaterbgang das Bestreben zu bemerken ist, „den Grundbesitz in der Hand eines der Miterben allenfalls unter Abtrennung einzelner, die Leistungsfähigkeit nicht beeinflussender Teile zu erhalten, und eine Zerstücklung im Wege des Verkaufs nur selten und nur da stattfindet, wo die hypothekarische Belastung den gedeihlichen Fortbestand in Frage stellt."

Die Einzelnachweise, welche P. Petersen über den letzten Erbfall für sämtliche Höfe und Stellen in zwei friesischen Dörfern verschiedener Lage beigebracht hat, zeigen indessen einen ausgeprägten Gegensatz zwischen der Vorgeest und Marsch einerseits und der hohen Geest anderseits.

Es handelt sich um die Dörfer Wallsbüll, südlich Bredstedt auf dem äußersten Geestrande, mit überwiegenden Marschländereien, und Lütjenholm, auf der hohen Geest nahe der Soholmer Au gelegen.

In Wallsbüll sind mit 2 Ausnahmen sämtliche (12) selbständige Stellen (7 von 9 bis 20 ha, 4 von 30—40 ha, 1 von 80 ha) im letzten Erbgange zerschlagen worden, und zwar meist in ganz mechanischer Weise so, daß die Söhne doppelten Tochterteil erhielten. In den beiden Ausnahmefällen war nur ein Sohn neben Töchtern vorhanden und wurden diese mit Geld, einmal auch mit einer Marschparzelle abgefunden. Von den aufgeführten neun kleinen Stellen sind sechs von den jetzigen Besitzern durch Kauf erworben worden, nur zwei durch Erbgang, und zwar an einzige Kinder überkommen, im letzten Fall besteht noch Gütergemeinschaft zwischen der Mutter und zwei Kindern.

In *Lütjenholm* kommen 13 Höfe in Betracht, davon 6 von 27—40 ha, 4 von 59 bis 69 ha, 3 von 85—112 ha. Namentlich die größeren Besitzer haben außer dem Geestland noch Besitz in der etwa 1 Meile entfernten Marsch. Zwei Höfe sind durch Kauf erworben, elf im Erbgang, davon blieben zehn Höfe ungeteilt, nur daß hier und da kleine Parzellen [1—2 ha, vom größten Hof (112 ha) 3 und 9,5 ha] abgezweigt wurden. Es handelt sich hier um Marschparzellen. Man benutzte sie zur Abfindung von Töchtern, die einen in der Gegend ansässigen Landmann heirateten, oder von Söhnen, die sich in der Nachbarschaft „einheirateten". Ein Hof wurde unter die beiden Söhne so geteilt, daß durchaus lebensfähige Güter (50 und 45 ha) verblieben, während die Töchter, wie in den andern Erbfällen auch die männlichen Miterben, mit Kapital abgefunden wurden. Durchweg erhielten die Söhne doppelt soviel wie die Töchter.

In zwei Fällen war der Hof zur Zeit des letzten Erbfalls (1859 und 1867) noch Festegut, in zwei weiteren Fällen waren Festegrundstücke bei dem Hofe — hier wurde nach dem alten Anerbenrecht unter starker Begünstigung des ältesten Sohnes vererbt. Aber auch sonst erfolgte die Übertragung meist zu einem mäßigen Preise. „Ein Sohn, meist der älteste, übernimmt in der Regel den Stammhof, und man ist bestrebt, ihn im Überlassungsvertrage oder der Erbauseinandersetzung so zu stellen, daß er wirtschaften kann." „Es sind allerdings Fälle bekannt, in denen der Übernehmer in Überschätzung des Ertrages der Wirtschaft den Hof zu teuer bezahlte und infolgedessen einen schweren Stand hatte, oder gar rückwärts ging und den Hof verkaufte." Überlassungsverträge und Erbvergleiche sind dort die üblichen Formen der Erbfolge, Testamente sind seltener.

Von den Katenstellen sind $^4/_5$ durch Kauf, nur eine durch Erbgang in die Hände des jetzigen Besitzers gekommen.

Demnach sind auf der Vorgeest und in der Marsch Parzellierungen recht häufig, aber auf der hohen Geest von Nordfriesland unterscheidet sich die Vererbungssitte nicht wesentlich von derjenigen der übrigen Geestbezirke. Es ist eine Anerbensitte, die auch die Friesen auf der hohen Geest betätigen.

Über die Wirkung der am Geestrande häufigen Parzellierungen wird berichtet: „Zunächst ergibt sich regelmäßig der Übelstand, daß die Gebäude im Verhältnis zu den Ländereien, welche bei dem Restgute verbleiben, viel zu groß sind, während wiederum bei den Geschwistern, welche das abgezweigte Land übernommen haben, die Gebäude nicht ausreichen oder ganz fehlen.

Ferner wird die Wirtschaftsorganisation jedesmal schwer gestört, und es tritt eine oft ganz übermäßige Zersplitterung der Grundstücke ein.

Einen gewissen Beleg hierzu gibt die folgende Tabelle, in der sämtliche Höfe über 5 ha Größe in einer Gemeinde daraufhin geprüft sind, ob die Ländereien derselben in einer Feldmark oder in mehreren resp. in einer oder mehreren Gemeinden liegen:

(Siehe die Tabelle auf S. 475.)

Die Gemengelage verringert den Reinertrag schon deshalb, weil die Einfriedigung der kleinen Grundstücke sehr große Kosten verursacht; sie erhöht dagegen den Verkaufswert der Ländereien, da den anliegenden Besitzern beim Verkauf Gelegenheit gegeben wird, ein ihnen vielleicht im Betrieb fehlendes Stück Land anzukaufen und ihren Besitz gleichzeitig mehr zu arrondieren. So kommt es, daß ein großer Handel mit Grundstücken getrieben wird, und daß diese weit über den Ertragswert bezahlt werden.

Landwirtschaftliche Betriebe mit 5 ha und mehr Grundbesitz.

Laufende Nummer	Namen der Ortschaften	Zahl der landwirtschaftl. Betriebe mit einem Grundbesitz von 5 ha und darüber	Derselbe liegt		
			auf einer und derselben Feldmark	auf zwei oder mehreren Feldmarken des Kirchspiels Breklum	in zwei oder mehreren Kirchspielen
1	Almdorf	28	—	14	14
2	Wallsbüll	13	1	5	7
3	Struxum	9	—	4	5
4	Fahsholm	3	—	1	2
5	Borsbüll	14	1	7	6
6	Breklum	22	3	15	4
7	Riddorf	8	1	1	6
8	Sönnebüll	20	2	6	12
9	Vollstedt	16	1	5	10
10	Lütjenholm	22	8	—	14
	Summa	155	17	58	80
	in Prozenten	100	11	37	52

Anderseits werden die wirtschaftlichen Nachteile der Gemengelage gegenüber reinen Ackerwirtschaften dadurch gemildert, daß die entfernteren Schläge meist in Weide liegen und aus diesem Grunde wenig Arbeitsaufwand verursachen.

In den Zeiten steigender Konjunktur, in denen namentlich die größeren Besitzer im stande waren, Barkapitalien zurückzulegen, strebten diese danach, ihr Geld in Grundbesitz anzulegen. Da schon wegen der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Positionen und Lebenslagen ohnehin fast fortwährend ein Handel in einzelnen Parzellen stattfindet, gab es Gelegenheit genug, durch Ankauf von namentlich zur Weide dienenden Außenschlägen die Wirtschaft zu vergrößern. Es läßt sich leicht nachweisen, daß auf diese Weise wohl die meisten größeren Bauernhöfe entstanden sind. In neuerer Zeit, in der die Konjunktur eher im Fallen als im Steigen begriffen ist und Kapitalsansammlungen selten geworden sind, findet aber die entgegengesetzte Erscheinung statt. Die Ankäufe von Grundbesitz sind selten geworden, es findet daher keine Vergrößerung, sondern infolge der Teilung von Gütern im Erbgange eher eine Verkleinerung der Wirtschaften statt. Man kann also wohl für Gegenden, deren Wirtschaftsmethode die Außenschläge in Dauerweide legt, den Satz aufstellen: Bei gleicher Erbteilung wirkt eine steigende Konjunktur hin auf Vergrößerung, eine stehende oder gar eine fallende Konjunktur dagegen auf Verkleinerung der Wirtschaftseinheiten — im großen Gegensatz zu anderen Gegenden mit reinem Ackerbau, wo eine steigende Konjunktur infolge zunehmender Intensität der Kulturart auf Verkleinerung der Wirtschaftseinheiten hindrängt.

Unter den jetzigen Preiskonjunkturen ist deshalb anzunehmen, daß bei gleicher Erbteilung die großen Bauernhöfe mit der Zeit verschwinden werden, und dies ist zu beklagen, weil sie unzweifelhaft einen günstigen Einfluß auf das wirtschaftliche und kommunale Leben der Bevölkerung ausüben. Freilich ist auch das Entstehen von zahlreichen eigentlichen Zwerggütern nicht zu befürchten.

Bei der Graswüchsigkeit im dortigen Seeklima ist eine ausgedehnte Weide- und Feldgraswirtschaft das Naturgemäße, und sie verträgt sich nicht mit eigentlichem Parzellenbesitz. Auch wird das Herabsinken der ländlichen Besitzungen auf ein allzu kleines Maß dadurch erschwert, daß die bäuerliche Bevölkerung als Spannvieh nur das Pferd kennt. Die Landstellen bleiben daher so groß, daß ein Gespann Pferde das Jahr über auf dem Hofe Beschäftigung hat. Die Benutzung von Kühen als Spannvieh ist ganz unbekannt und würde dem stärksten Vorurteil begegnen. Selbst Ochsen werden nur vereinzelt von Heidebauern auf dem Mittelrücken zum Zuge gebraucht.

Durch die Parzellierungen entsteht deshalb kein Parzellenbesitz; in sich nicht lebensfähige Landstücke werden meistens von anderen in der Nähe wohnenden Landwirten aufgekauft, also deren Besitzungen dadurch vergrößert." (P. Petersen.)

Daß anderseits die Möglichkeit, bei der Erbteilung Grundstücke abzustoßen, statt Hypotheken aufzunehmen, günstig auf die Verschuldungsverhältnisse einwirkt, dürfte aus folgender Statistik hervorgehen, die sich auf eine große Landgemeinde am Rande der nordfriesischen Vorgeest bezieht.

Besitzer von Landgütern mit:	mehr als 1500 M Grundsteuer-Reinertrag		900—1500 M Grundsteuer-Reinertrag		300—900 M Grundsteuer-Reinertrag		unter 300 M Grundsteuer-Reinertrag	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
a) ohne Schulden oder mit mehr Kapital als Schulden	7	70	5	31,3	29	50.0	37	71,2
b) Netto-Verschuldung unter 30% . . .	1	10	6	37,5	15	25,8	3	5,8
30—60% . . .	1	10	3	18,8	7	12,1	8	15,4
über 60% . . .	1	10	2	12,4	7	12,1	4	7,6
Summa	10	100	16	100,0	58	100,0	52	100,0

Die Statistik, mit Hilfe der Steuerlisten und persönlicher Umfragen aufgestellt, zeigt „daß die behandelte Gemeinde sich im großen und ganzen in einer recht guten Vermögenslage befindet. Auch sind nicht wenige Landwirte vorhanden, welche außer ihrem schuldenfreien Besitz noch teilweise recht ansehnliche Barkapitalien ihr eigen nennen. Die durchschnittliche Verschuldung beträgt nur 179,07 M pro Hektar, das sind 18,2% vom Werte des Besitzes. Man darf sich jedoch nicht verhehlen, daß einige Besitzer, und zwar meist gerade die am stärksten verschuldeten, aus besonderen Gründen

bei der Selbsteinschätzung ihre Schulden überhaupt nicht oder zu niedrig angegeben haben. Ferner weist die Tabelle eine Reihe von Besitzern auf, welche den Hof im Erbgang zu sehr mit Lasten beschwert übernommen haben, so daß sie ihn nur unter höchster Anstrengung und Sparsamkeit halten können. Bei der nächsten Erbteilung müssen voraussichtlich solche Höfe zum Verkauf kommen. Hauptsächlich diejenigen Besitzer, welche den Hof in der guten Zeit der 70er Jahre vor Eintritt der Preiskrisis zum damaligen Kaufwerte übernahmen, haben jetzt einen schweren Stand." —

Es ist übrigens zu bemerken, daß unter den Kleinbauergütern mit weniger als 300 M Grundsteuer-Reinertrag neben Stellen von 3—5 ha viele mit mehr als 20 ha, eine ganze Anzahl mit mehr als 30, eine sogar mit 87,21 ha vorkommen. Dabei handelt es sich meist um wertlose Heidestrecken.

Ein Teil der eigentlichen Parzellenbesitzer besteht aus solchen Ortsinsassen, welche die Landwirtschaft nur als Nebengewerbe betreiben: Gastwirte, Zimmerleute, Krämer, Müller, Schlächter, Bäcker usw.; sie kaufen sich, sobald sie etwas verdient haben, kleine Parzellen. Andere sind Tagelöhner, welche ihren Besitz meist durch ihrer Hände Arbeit mit Hilfe des üblichen hohen Lohnes erworben haben.

II. Der Geestrand des alten Amts Husum und die Landschaft Stapelholm.

Die Wirtschaftsbedingungen sind im wesentlichen dieselben wie im vorigen Bezirk. Über ihre Bevölkerungsverhältnisse und Flurverfassung ist oben S. 51 u. 52 berichtet worden.

In den drei westlichsten Kirchspielen des *Amtes Husum:* Hattstedt, Schobüll und Mildstedt ist die Bevölkerung teils jütisch-friesisch, teils rein friesisch, in den übrigen drei Kirchspielen (Olderup, Schwensing und Ostenfeld) jütisch-niedersächsisch. Dort besteht „Staven-", hier „Hufen"-verfassung. Die Staven und Hufen galten früher als geschlossen. Deshalb greift hier auch das Anerbenrecht der Näherverordnung von 1777 Platz. Die benachbarte Marsch gehört, abgesehen von den oben behandelten bewohnten Teilen der Hattstedter Marsch, zum größten Teil den Geestbauern. Bei der Vererbung findet eine strenge Scheidung zwischen Marsch- und Geestland statt. Während der Geesthof zur Bruder- und Schwestertaxe auf den Anerben übertragen wird, betrachtet man die zugehörigen Marschgrundstücke als Kapital. In Marschland legt man die Ersparnisse an, kommt es zur Vererbung, so verteilt man es meist wie Wertpapiere in natura auf sämtliche Erben. Dem Gutsnachfolger verbleibt jedoch der Vorteil, daß durch die Zugehörigkeit des ungeteilten Marschlandes sein Besitz wesentlich verbessert worden ist.

Auch die mehr landeinwärts gelegenen Gemeinden sind am Marschlande beteiligt, aber die Anerbensitte herrscht keineswegs nur dort, vielmehr ist sie auch in den direkt an die Marsch grenzenden Distrikten, insbesondere in dem schmalen, durch die Marschen bis an das Meer hindurchreichenden

Geeststrich des Kirchspiels Schobüll vollständig ebenso gestaltet, wie auf der übrigen Geest.[1])

Meistens kommt das gesetzliche Erbrecht, „jedoch in der Weise zur Anwendung, daß der Gutseigentümer bereits bei Lebzeiten durch Hofesübergabevertrag den Grundbesitz dem Anerben zu übertragen pflegt".

In der niedersächsischen Landschaft *Stapelholm*, d. h. im ganzen Amtsgerichtsbezirk Friedrichsstadt mit Ausnahme der Stadt Friedrichsstadt und der beiden Köge (Megger- und Kleienseerkoog[2]) gilt ebenfalls das gesetzliche Anerbenrecht in der Beschränkung auf die ehemals geschlossenen Staven.[3]) Die sogenannten „Freibondenländereien" — meist Marschland — vererben nach dem allgemeinen Recht.

Indessen tritt, wie das Amtsgericht mitteilt, gegenwärtig eine Teilung der Freibondenländereien nicht mehr ein, vielmehr bildet die ungeteilte Vererbung des ganzen Besitzes — auf den ältesten Sohn — die Regel.

Mit dieser Maßgabe kommt meist das geltende Intestaterbrecht zur Anwendung, wobei dann der Staven nach der Bruder- und Schwestertaxe, die Freibondenländereien nach ihrem Verkehrswert veranschlagt werden.

Von dem durch Taxation festgestellten Stavenwert wird hergebrachter Weise $^1/_4$ statt des sonst vielfach üblichen Drittels in Abzug gebracht.

Die gleichen Grundsätze kommen meist auch dann zur Anwendung, wenn der Eigentümer von seiner Verfügungsfreiheit Gebrauch macht und durch Testament oder Überlassungsvertrag seinen Besitz auf den Nachfolger überträgt.

„Nur drei Fälle haben ermittelt werden können, in welchen das Näherrecht durch Testament des Erblassers aufgehoben und der zum Nachlaß gehörige Grundbesitz unter die einzelnen Erben verteilt ist."

„Eine vertragsmäßige Verteilung der Ländereien, so daß jedes Kind einen Teil erhält, ist dem Gerichte aus den letzten 5 Jahren in fünf Fällen bekannt geworden; die Überlasser waren wohlsituierte Stavener. Dabei ist eine Zersplitterung des Grundbesitzes derart, daß der auf die einzelnen Annehmer entfallende Teil sich für einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb nicht eignet, nur in zwei Fällen beobachtet. In diesen waren aber die Söhne bereits Stellbesitzer und die Töchter an Landleute verheiratet; eine nachteilige Wirkung der Zersplitterung war daher ausgeschlossen. In den übrigen Fällen sind kleinere, aber lebensfähige Stellen geschaffen."

Dies wird durch Beispiele belegt.

„In den vorgedachten Verträgen ist der Wert der den einzelnen Kindern überlassenen Ländereien bestimmt und denselben als Erbteil überwiesen, für den Überlasser, bezw. für diesen und seine Ehefrau ist eine Abnahme stipuliert; die Leistung derselben ist nach Quoten unter die Annehmer verteilt."

---

[1]) Briefliche Mitteilung des Herrn Amtsgerichtsrats Jürgensen in Husum.

[2]) Die Köge ca. 3300 Demat (1000 ha) werden fast ausschließlich zur Heugewinnung benutzt und sind in Parzellen an die Nachbarn verpachtet. Für beide galt bis 1900 das Eiderstedter Landrecht.

[3]) Diese Stavenqualität muß in jedem einzelnen, der gerichtlichen Behandlung unterliegenden Falle, eventuell durch Anfrage beim Gemeindevorsteher ermittelt und festgestellt werden. Seit Aufhebung der Stellengeschlossenheit kann Stavenqualität weder erworben noch verloren werden. Dieselbe kommt übrigens außer für Erbteilungssachen nur noch bei Verteilung kommunaler Abgaben und Lasten in Betracht. (Gutachten des Herrn Amtsgerichtsrats Wriedt in Bordesholm.)

Das Amtsgericht hat bemerkt, daß „die Übergabe des Grundbesitzes bei Lebzeiten des Gutseigentümers während der letzten 4—5 Jahre im Verhältnis zu früheren Zeiten recht häufig vorgekommen ist." „Nach den hier gemachten Erfahrungen und Beobachtungen ist nicht zu befürchten, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit des ländlichen Grundbesitzes durch die Art und Weise, wie sich die Vererbung vollzieht, gefährdet wird."

Daß die in Stapelholm jetzt sehr ausgeprägte Anerbensitte unter dem Einfluß obrigkeitlicher Eingriffe und des zwangsweise eingeführten Anerbenrechts sich entwickelt und eine alte Parzellierungsgewohnheit verdrängt hat, wurde oben[1]) ausgeführt.

Kapitel II. Ditmarschen (Marschgebiet).

1. Wirtschaftliche und soziale Verfassung.

Das Gebiet des einstigen Bauernfreistaates umfaßt mit Einschluß der neuen Köge 1347 qkm, 601 in Norder-, 753 qkm in Süderditmarschen; die Zahl der Bewohner war am 1. Dezember 1900 37500 nnd 48500 d. s. 62 und 64 auf den Quadratkilometer. Von der Gesamtfläche entfallen[2]) auf

	Norder-Dithmarschen	Süder-Dithmarschen
	%	%
Marschboden	46	44
Sand- u. Lehmboden . .	26	36
Moorboden	25	16
Wasserflächen	3	4
	100	100

Der in der Marsch vorherrschende milde, etwas sandige Boden läßt sich nicht als Dauerweide benntzen, sondern dient vornehmlich dem Kornbau. Das auf solchem Boden vorherrschende Wirtschaftssystem ist eine frei gestaltete Feldgraswirtschaft. Das Land liegt 2 Jahre hindurch in Kleeweide, dann folgen z. B. Hafer, Bohnen, Brache, Weizen, Hafer oder — so im Meldorfer Marschdistrikt —: Hafer, Weizen, Bohnen, Hafer. Den stärksten Getreidebau im Verhältnis zur landwirtschaftlich benutzten Fläche haben unter allen schleswig-holsteinischen Bezirken die Köge von Süderditmarschen, ebenso die geringste Fläche Dauerweiden unter allen Marschen der Provinz.

Wo der Boden durchlassend und durchlüftet ist, baut man auch — bei freier, der Norfolker ähnlichen Fruchtfolge — Zuckerrüben. Auf dem strichweise auftretenden schweren Flußmarschboden spielt der Rapsbau noch eine größere Rolle. Doch wird solches Land unter dem Einfluß der jetzigen Preis- und Lohnverhältnisse mehr und mehr in Dauerweide gelegt und der leichtere Boden dann nm so intensiver bewirtschaftet. Im Nord-

[1]) Vgl. S. 52 u. 87.

[2]) Nach der Grundsteuer-Einschätzung Vgl. Meitzen, Boden des preuß. Staats V, S. 352.

westen, auf den Flußmarschen der Eider, herrschen die Dauerweiden bereits ganz vor.[1])

Ochsenmast und Weizenbau liefern die Haupterzeugnisse für den Absatz, auch die Zucht des schweren Wagenpferdes befindet sich in kräftiger Entwicklung. Die in älterer Zeit stärker entwickelte Milchwirtschaft hat nur noch geringe Bedeutung, kommt aber neuerdings wieder etwas mehr in Aufnahme. Roggen und Kartoffeln werden sehr wenig gebaut. Die Marscharbeiter pachten oft ein Stück Land zum Kartoffelbau auf der Geest.

Von kräftigem Einfluß auf die Ditmarscher Landwirtschaft war das stete Anwachsen neuer Köge seit dem Ende des 17. Jahrhunderts.

Das älteste Oktroi mit den üblichen Privilegien stammt von 1695 — es wurde für die Eindeichung des Hedwigenkoogs (vgl. Karte I) verliehen. In Norderditmarschen folgte das Oktroi für den Friedrichsgabekoog 1701. Der Karolinienkoog wurde 1800—1801 eingedeicht. In Süderditmarschen begannen die Landgewinnungsarbeiten am Anfange des 18. Jahrhunderts. 1721 wurde ein Oktroi für den Sophienkoog, westlich von Marne gegeben. Auf dessen Vorland entstand 1786—88 der Kronprinzenkoog (2550 ha), 1853—54 wurde der größte Teil der Halbinsel Dicksand durch Herstellung des Friedrichskooges (2200 ha) hinzugezogen, aus dem neuen Anwachs bildete man 1872—73 den Kaiser-Wilhelms-Koog (1112 ha), 1899 den Kaiserin-Auguste-Viktoria-Koog (481 ha), 1900 und 1901 den Friedrichs- und Wilhelm-Sommerkoog (zunächst nur durch Sommerdeiche geschützt). Nordwestlich von Meldorf entstand im Jahre 1845 der Christianskoog.[2])

Die meisten dieser Köge, nämlich alle seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts, sind nicht von privilegierten Gesellschaften, sondern auf Rechnung der Regierung eingedeicht worden; die Grundstücke verkaufte man an den Meistbietenden oder für einen festen Kanon.

Die fast jeder neuen Generation gebotene Gelegenheit, größere Flächen öder, aber nach der Eindeichung höchst fruchtbarer Ländereien in schöne Höfe umzuwandeln, gab starken Anstoß für jeglichen landwirtschaftlich technischen Fortschritt. Stets spielt sich in den neuen Kögen ein Stück Kolonialleben ab und verleiht den dortigen Bewohnern Beweglichkeit und Frische.[3])

Neuland ist auch in den zwischen Marsch und Geest gelegenen, nur wenig mit Marschklei bedeckten Moor-Niederungen bis in die jüngere Zeit hinein gewonnen worden. Im Süden gegen den Kudensee hin (Kirchspiel Eddelack) ist das mit Achterdeichen versehene Niederungsland erst im 19. Jahrhundert durch kräftige Entwässerungs-Anlagen hinreichend von der Überschwemmung durch Binnenwasser befreit worden. Man verwandelt solches Land durch Düngung mit Kühlerde, hier Pütterde genannt, in fruchtbares Wiesen- und Weide-, auch Ackerland, das zum Haferbau, neuerdings mehr und mehr zur Jungviehzucht und Milchwirtschaft benutzt wird.

---

[1]) „Jetzt wogt die Marsch nicht mehr von Weizen, der schwere Wellen hat, wie jenseit des Deiches das Meer. Die Marsch ist grün geworden. Wir fangen an, Viehzüchter zu werden, und wir fangen an dumm zu werden" — so schreibt der frühere Pastor von Hemme, Gustav Frenssen, im „Jörn Uhl" S. 283.

[2]) Vgl. Näheres bei R. Hansen, Küstenänderungen in Süderditmarschen im 19. Jahrhundert. Petermanns Geogr. Mitt. 1905, Heft IV.

[3]) Vgl. hierzu Engelbrecht, Bodenanbau, Textband I, S. 283.

Wo das Gelände ähnlich beschaffen ist wie regelmäßig nördlich der Eider, d. h. die Geest sich nur allmählich aus der Marsch-Niederung erhebt, werden die Moorländereien meist von der Geest aus bewirtschaftet — so das Schlichtinger Moorgebiet. Meist aber bildet die Ditmarscher Geest hohe Abhänge; dann gehören die Moore zu den Marschgemeinden.

Die zwischen dem ersten Deich und dem Geestrande gelegenen Ansiedlungen sind spärlich und verhältnismäßig spät entstanden. Hier — z. B. im Kirchspiel Eddelak — findet man viel Kleingrundbesitz. Denn der leichte Boden erfordert nur die Gespannkraft von zwei Pferden. Die selbständigen Stellen haben 7—15 ha Land und sind neuerdings durch Parzellierungen von größeren Höfen sehr vermehrt worden. Die eigentliche Marsch dagegen ist seit dem Ausgange des Mittelalters[1]) ein Herrschaftsgebiet der Großbauern, der „Hofbesitzer". Als unterste Grenze für einen selbständigen Betrieb gelten 20 ha (16 Ditmarscher Morgen), weil man 4 Pferde zum Brachpflügen braucht. Man teilt aber nicht gern weiter als auf 40 ha. Die meisten Höfe haben 40—60 ha Land, darunter vielleicht $^1/_4$ Dauerweide; denn solche Fläche ist mit dem ständigen Personal eines Großbauernbetriebes gut zu bewirtschaften. Auf 40 ha hält man einen Knecht, einen eben konfirmierten Dienstjungen, ein tüchtiges Mädchen — vorausgesetzt, daß Mann und Frau mitarbeiten, wie es meist der Fall ist. Das Auf und Ab der Arbeit wird durch Heranziehung eines einheimischen Tagelöhners, einer Arbeitsfrau, in der Ernte eines fremden Mannes geregelt. Der Betrieb kann bei der bedeutenden Ausdehnung der Dauer- und Wechselweiden und in Rücksicht auf die Brache trotz der Hochwertigkeit der Erzeugnisse nicht gerade als arbeitsintensiv bezeichnet werden. Anderseits müssen die Arbeiten auf dem Ackerlande rasch und doch mit individualisierender Sorgfalt erledigt werden. Deshalb ist die Mitarbeit der Besitzerfamilie nicht ohne Schaden für den Betrieb zu entbehren, sind Betriebe von 80 ha schon selten und kommen solche von mehr als 100 ha kaum vor. Der einzige eigentliche Großbetrieb findet auf dem zur Zuckerfabrik Wesselburen gehörenden Landkomplex statt.

Kleinere Landstellen, die weniger als 4 Pferde benutzen und 10—15 ha bewirtschaften, sind nicht gerade selten, sie geben aber nicht den Ton an. Der Kleinbesitzer kann mit seiner geringen Gespannkraft den Acker nicht so tief wie erforderlich aufbrechen oder muß, um seine Pferde zu verwerten, Nebenarbeit aufsuchen. Es kommt vor, daß ein „Kröpelbur" (Krüppelbauer), wie er mitleidig genannt wird, sich zum Vollbauer mit Hilfe seiner erwachsenen Kinder aufarbeitet. Aber nicht leicht würde sich ein Hofbesitzerssohn mit einer „lütten Landstelle" zufrieden geben. Wenn nicht Hofbesitzer, wird er Kaufmann, Gewerbtreibender, Ingenieur usw. Es fehlt also auch der ackerbautreibenden Marsch eine breitere Mittelschicht von selbständigen Kleinbauern.

---

[1]) Vgl. oben S. 42.

Die Arbeiterschaft steht der Hofbesitzer-Aristokratie in scharfer gesellschaftlicher Trennung gegenüber. Obwohl es immerhin vielleicht $1^1/_2$ Tausend Arbeiter mit eigenem Grundbesitz gibt und hohe Löhne gezahlt werden, ist dem Tagelöhner — ganz im Gegensatz zur Geest — ein allmähliches Aufsteigen zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit fast unmöglich gemacht.

Zuletzt ist dafür entscheidend, daß der Ertrag des reichen Marschlandes viel weniger als der Geestboden durch die Arbeit des kleinen Mannes gesteigert werden kann — mehr Grundrente als Arbeitsergebnis ist. Selbst kleine selbständige Stellen sind deshalb zu teuer, als daß auch der fleißigste Arbeiter die Anzahlung erübrigen könnte. Ein Besitztum von 10 ha ist kaum unter 28—30000 M zu haben. Einen Überblick über die Grundbesitzverteilung gibt nachfolgende Tabelle.

Ländliche Privatbesitzungen der Marschkirchspiele nach den Ergebnissen der Gebäudesteuer-Revision von 1878.[1])

Norderditmarschen.

I. *Selbständige.* Grundsteuer-Reinertrag	Anzahl		Durchschnittsgröße ha		% der Gesamtfläche	
über 1500 M	253		54,9		72,3	
900—1500 „	48	494	22,7	9,2	5,6	23,9
90—900 „	446		7,8		18,3	
II. *Unselbständige* . .	645		1,1		3,8	
	1392	(Gesamtfläche: 19180 ha)			100	

Süderditmarschen.

I. *Selbständige.* Grundsteuer-Reinertrag						
über 1500 M	404		43,9		72,4	
900—1500 „	110	741	18,3	8,0	8,2	24,4
90—900 „	631		6,3		16,2	
II. *Unselbständige* . .	611		1,3		3,2	
	1756	(Gesamtfläche 17748 ha)			100	

Die mittleren Besitzungen (90—900 M Grundsteuer-Reinertrag) erscheinen in der Tabelle noch als zu zahlreich und ausgedehnt, weil zu den östlichen Marschkirchspielen (Marne, Eddelak, Schlichting usw.) auch die Moordistrikte gehören.

So dauert der alte Zwiespalt in der ditmarscher Bevölkerung fort, dereinst ein personenrechtlicher Gegensatz der gesippten und ungesippten Leute, heute eine klassenmäßige Scheidung nach dem Besitz. Unter den Besitzlosen sind viele Angehörige altangesehener Geschlechter.

[1]) Die neueren Zahlen — nach der Gebäudesteuer-Revision von 1893 — sind leider nicht mit Unterscheidung von Marsch und Geest veröffentlicht. Für die Einzelheiten ist Tab. XII in Anl. VI zu vergleichen.

„Es herrscht", so heißt es in einem Bericht von 1842 aus der Norderwördener Kirchspielsvogtei[1]) „in unseren Marschen ein Verhältnis, wie es wohl in keiner Gegend Deutschlands sich findet, wenn sie nicht bloß aus adligen Gütern besteht. Hier fehlen nur der Namen und einige persönliche Vorrechte, *sonst haben wir hier nur Adel und arme Leute.* Eine Anzahl Hofbesitzer, die an Vermögen und Wohlleben dem Adel in manchen Gegenden Deutschlands gleich kommen, und diesen gegenüber einen Haufen Proletarier." Die Arbeiter und Kleinstellenbesitzer wohnen auch in Ditmarschen vielfach abgesondert von den Hofbesitzern, in langen Reihen an den Deichen. — Der Abstand zwischen reich und arm ist in der letzten Generation durch Bildungsgegensätze noch erweitert worden und hat seinen Ausdruck in der großen Zahl sozialdemokratischer Stimmen gefunden, die bei den Reichstagswahlen abgegeben werden.

Die von jeher anerkannte Freibeweglichkeit und Teilbarkeit des Grundbesitzes hat die Gegensätze keineswegs zu verringern vermocht. Alle schlimmen Schicksale, die das Land seit der Unterwerfung erfuhr, der 30jährige und nordische Krieg, die schlechte Gottorper Regierung über Norderditmarschen unter Görtz und Bassewitz, die große politische und wirtschaftliche Krisis in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, endlich alle Jahre des allgemeinen Mißwachses, der Mäuseplagen und Viehseuchen hatten die gleiche Wirkung:

Die wirtschaftlich Stärkeren zogen das Land der verarmten Besitzer für ein Billiges an sich, während diese in die Klasse der Tagelöhner herabsanken. Noch jetzt erzählt man überall, wie nach dem Pariser Frieden, als das Land infolge des Staatsbankrotts[2]) und der vorhergehenden hohen Preise mit Steuern und Schulden überlastet war und nun plötzlich der Preisrückschlag erfolgte, Höfe von 30 Ditmarscher Morgen für nichts, für „eine Pfeife Tabak" und die Schulden verkauft wurden und einzelne etwas besser gestellte Familien zu großem Besitz gelangten.

Von den sozialen Wandlungen der älteren Zeit geben die zahlreichen, einst bewohnten, heute aber wüsten Wurtstellen in der Marsch Kunde. Es gab im 16. Jahrhundert mehr Höfe und Landstellen, und viele Dörfer namentlich in Norderditmarschen hatten damals mehr Einwohner als jetzt.[3])

Der Stillstand und Rückgang der Bevölkerung hängt aber auch mit der früher größeren Sterblichkeit und mit neueren Veränderungen in der Technik, Wirtschaftsweise und Arbeitsverfassung zusammen. Hiervon einige Worte.

---

[1]) Akten des Kgl. Staats-Archivs Schleswig, A. XVIII, 5931, vol. III, S. 14.

[2]) 1813 wurden die von der neugegründeten dänischen Reichsbank ausgegebenen Noten auf das unbewegliche Eigentum fundiert. Alle Besitzer von Ländereien in Dänemark und den Herzogtümern mußten 6% vom Wert ihrer Grundstücke und Gebäude an die Bank bezahlen und diese Summe mit $6\frac{1}{2}$% verzinsen.

[3]) Vgl. den zahlenmäßigen Nachweis bei Reimer Hansen, Zur Topographie und Geschichte Ditmarschens: Zeitschrift Bd. 27, S. 221 ff.

Die kornbauende Marsch nahm vollen Anteil an dem allgemeinen Aufschwunge, den der Wegfall der Agrarzölle und das Aufblühen der Industrie in England für die Getreide und Vieh ausführenden Gebiete überall zur Folge hatte.

Mit dem zunehmenden Reichtum stiegen in jener Zeit die Lebensansprüche, die Aussteuern und Abfindungen, die Grundstückspreise, die Schulden.

Nach den Erzählungen landeskundiger Männer war das Aussehen der Gehöfte bis in die 50er Jahre oft ziemlich dürftig, heute sieht man unter den alten Silberpappeln der Hofstellen geräumige und moderne, in den Kögen vielfach prächtige Bauten. Seit den 50er Jahren wurde es üblich, daß die älteren Besitzer, wenn sie der Wirtschaft müde wurden, als Rentner in eine der kleinen Städte des Landes oder nach Hamburg übersiedelten, um dort ein behagliches Leben zu führen. Es gibt ganze Rentnerstädte wie Marne, die sich durch ihre gefälligen Häuschen und Gärten, die Sitze der ehemaligen Hofbauern, auszeichnen. Die Väter waren darauf bedacht, möglichst jeden ihrer Söhne auf eignem Hofe seßhaft zu machen. Die Grundstückspreise stiegen außerordentlich. Als der Friedrichskoog (bei Marne) im Jahre 1857 eröffnet wurde, kostete der Ditmarscher Morgen dort 1200 M, heute ist er 4000 M wert. Hatte der Aufschwung zunächst — von den 40er bis in die 60er Jahre — eine Abnahme der Schulden zur Folge, so wuchsen sie seitdem rasch an. Noch heute kommt es vor, daß Höfe, die 200000 M kosten, mit 20000 M Anzahlung unter Bürgschaft der Verwandten übernommen werden. Eine eigentliche Spekulationsperiode brach in der zweiten Hälfte der 70er Jahren an, als die ersten Eisenbahnen das Land mit den ergiebigen deutschen Märkten in engere Verbindung brachten, aber die Konjunktur schon anfing nachzulassen. Eine Zuckerfabrik zu Michaelsdonn wurde für 1,1 Mill. M gebaut; sie geriet bald in Konkurs und wurde von einer neuen Genossenschaft für rund 150000 M übernommen. Hamburger Agenten verführten nicht wenige Besitzer zum Börsenspiel und plünderten sie gründlich aus. Eine üppige wilde Lebensführung tat ein übriges, um den Vermögensverfall für viele Familien zu einem vollständigen zu machen, als die Getreidepreise eine rückläufige Richtung nahmen und fast andauernd niedrig blieben.

Diese Vorgänge sind durch Gustav Frenssens Schilderungen allgemein bekannt geworden. Es gibt ganze Dörfer, in denen kaum ein Hof durch Erbgang in die Hände der jetzigen Besitzer gekommen ist.

Die neue Besitzer-Generation hat sich aber die Erfahrungen der alten zu nutze gemacht. Kenner des Landes, darunter Frenssen selbst, rühmen den prächtigen Nachwuchs, der den harten Kampf mit dem ihm zu teil gewordenen Schicksal aufgenommen hat. Die meisten jungen Besitzer haben eine Ackerbauschule, manche eine Landwirtschaftsschule besucht und sind tüchtige und fleißige Wirte. Bei meist ungünstigen Preisen für Getreide und Raps und gestiegenen Löhnen kommt es sehr auf energische körperliche Arbeit des Besitzers an. Mit der bloßen Aufsicht kann sich begnügen nur, wer einen

unverschuldeten Hof hat. Solche kommen vor. Im ganzen ist aber die Verschuldung sehr hoch.

Das Bestreben der Hofbesitzer, jeweils mehrere Söhne zu ihres gleichen zu machen, wirkt als ein Hauptgrund für die Neuverschuldung fort, wenn auch mehr junge Leute als früher sich neuerdings anderen Berufen zuwenden. Die Bodenpreise sind aus dem gleichen Grunde nur wenig und nicht im Verhältnis zu den gesunkenen Reinerträgen zurückgegangen.

Es fehlt nicht an Leuten, die trotz der ungünstigen Zeiten durch mehr als durchschnittliche Arbeitsleistung ihren Hof von schweren Schulden frei gemacht und ein beträchtliches Barvermögen angesammelt haben. Am besten kommen diejenigen Familien vorwärts, deren Angehörige lange beisammen bleiben, ihre Arbeitskraft zum selben Werke vereinigen und wie Tagelöhner leben. Daß erwachsene Geschwister unter Leitung des Ältesten, wie es früher wohl öfter geschah, den gemeinsamen Haushalt fortsetzen, kommt in der Marsch nicht mehr vor. Dem widerstrebt der Selbständigkeitsdrang der heutigen Menschen. Aber nicht ganz selten ist es, daß die erwachsenen Kinder unverheiratet so lange im Hause bleiben, wie der Vater lebt und die Herrschaft führt. Solche Hausgemeinschaften besitzen eine erstaunliche Kraft. Sie sind es vor allem, welche das Land zusammenkaufen, so daß, wenn der Vater sich zur Ruhe begibt, jedes der Kinder seinen Hof bekommen kann. Gerade in den letzten Jahren, als sich die Verhältnisse etwas besserten, war der Besitzwechsel wieder groß, weil hoch verschuldete Leute die Gelegenheit benutzten, um ihren Besitz zu verkaufen.

Im ganzen hat die letzte große Aufschwungsperiode zu einer erneuten Ausweitung der Grundbesitzungen geführt. Die Einführung der Göpeldreschmaschine (seit den 60er und 70er Jahren) begünstigte diese Bewegung. Erst neuerdings macht sich außerhalb der Weidedistrikte im Norden, leise einsetzend, durch das Moment des Standesgemäßen gehemmt, eine Neigung zur Verkleinerung der Höfe bemerkbar. Der im letzten Jahrzehnt aufkommende, von umherziehenden Unternehmern besorgte Dampfdrusch ist auch kleineren Höfen zugänglich. Leider hat aber die Dampfdreschmaschine auch die hergebrachte Arbeitsverfassung wesentlich umgestaltet; man verminderte auf den großen Höfen die Zahl der ständigen Tagelöhner, für die man bei anhaltendem Frost nichts mehr zu tun fand, und zog um so mehr Wanderarbeiter für die Bestellungs- und Erntearbeiten heran. Vielfach wurden die Katen der seßhaften Arbeiter aufgekauft und eingezogen. Viele von diesen besten Arbeitsleuten zogen mit ihren Familien nach Nordamerika.[1]) In Zusammenhang mit diesen Vorgängen sind Angebot und Nachfrage immer mehr zur Grundlage des Arbeitsverhältnisses geworden, auch das Gesinde wechselt die Herrschaft außerordentlich häufig.

Von jeher hat während der arbeitsreichen Zeit des Jahres ein Zuzug aus den benachbarten Geestdistrikten stattgefunden, die ihre Roggenernte

[1]) Vgl. die Geschichte des Eschenwinkels in den „Drei Getreuen" von G. Frenssen.

früh erledigen. Zu diesen zuverlässigen und ordentlichen Leuten traten nun mehr nnd mohr Gelegenheitsarbeiter von Hamburg nnd weiterher; sie verdingen sich auf förmlichen „Menschenmärkten", die in Heide, Meldorf, Wesselburen, Marne an bestimmten Tagen stattfinden. Rasch wird die Ernte mit diesen Hilfskräften besorgt, das Korn mit der Maschine gleich darauf in wenigen Tagen ausgedroschen — dann werden die Erntearbeiter wieder entlassen.

Wohl hat sich die materielle Lage der Arbeiter seit 50 Jahren allgemein gehoben. Die Löhne sind gestiegen, die Wohnungsverhältnisse wesentlich bessere geworden. Früher wohnten 3—4 Familien in einer Kate, hente selten mehr als die des Eigentümers. Dennoch ist die Arbeitsverfassung für die selbstbewußten und vorwärtsstrebenden ditmarscher Arbeiter wenig befriedigend. Versuche, die Verhältnisse durch Begründung kleiner Stellen zu bessern, sind nur vereinzelt gemacht worden.[1])

Die neueren Änderungen in der ökonomischen und sozialen Verfassung bedeuten ein weiteres Vordringen des „Kapitalismus" in die Landwirtschaft.

Geldmäßig ist die Marschwirtschaft schon seit sehr langer Zeit geführt worden. Sie fordert ein bedeutendes Anlage- und Betriebskapital. Das Land ist teuer, der starke Getreidebau, die hohen Ernteerträge bedingen große Wirtschaftsgebände. Die laufenden Ausgaben sind sehr hoch wegen des Fehlens der Holzungen, wegen der Deichlasten, der kostspieligen Wegebanten, des Auskleiens der Wassergräben, des häufigen Zusammendrängens der Ackerarbeit anf kurze Zeit, der erforderlichen starken Gespannkraft, Maschinen und Geräte, der sehr sorgfältigen Brachbearbeitung[2]) nnd der hohen Löhne. Seit langem finden Landbanken und Sparkassen reichlich zu tun.

Die Einbeziehung der Landbauerzengnisse in den Weltmarkt, die schwankenden Konjnnkturen, die wachsende Verschuldung haben es vollends notwendig gemacht, scharf zu rechnen und die Wirtschaft unter dem Gesichtspunkt des höchsten geldmäßigen Reinertrags zu führen.

In den Kögen, die sich durch energische und unternehmende Wirte, darunter viele zugewanderte Ostfriesen, auszeichnen, findet man sorgfältige Bnchführung. Notizen über Einnahmen und Ausgaben sind allgemein üblich, nnd man kann sagen, daß die Wirtschaften im ganzen nach kaufmännischen Grundsätzen rationell geführt werden. Es fragt sich, wie unter diesen Umständen die für das Schicksal der grundbesitzenden Bevölkerung so bedeutungsvollen Familien-Auseinandersetzungen vorgenommen

---

[1]) Vgl. Über die erfolgreiche Begründung einer Landkaufsgenossenschaft von 10 Arbeitern in Eschebüttel durch den Bauernschaftsvorsteher Th. Hansen in Eesch bei Meldorf: „Deutsche Volksstimme". Berlin 1898, No. 7, S. 204. In Eesch selbst verpachtet die Gemeinde das Land am Deich in Stücken von einigen Hektaren. Die Leute halten sich auf 3—4 ha 3—10 Stück Jungvieh, indem sie Außendeichsland hinzupachten, Korn banen und verfüttern.

[2]) Die Brache wird in Ditmarschen 4—5mal, in manchen Bezirken 5—6mal im Laufe des Sommers gewendet.

werden. Herrschen auch hier „kapitalistische“ Grundsätze oder verträgt sich die kaufmännische Wirtschaftsführung mit den alten Vorstellungen von Familien- und Stammgut?

II. Das bis zum 1. Januar 1900 geltende Erb- und eheliche Güterrecht.

Daß das gesetzliche Erbrecht, welches seit der Eroberung Ditmarschens zur Geltung kam, die älteren Institutionen beseitigte, welche die Erhaltung des Grundbesitzes im Geschlecht bezweckten, ist oben dargelegt worden.[1]) Es sei daran erinnert, daß nach Art. 30 des Landrechts[2]) Söhne und Töchter gleiche Erbanteile erhalten, die Söhne aber das Recht haben, ihren Schwestern nach Billigkeit den gebührlichen Wert ihres Anteils in Geld auszukehren.

Das gesetzliche Güterrecht Ditmarschens — eine Errungenschaftsgemeinschaft[3]) — hat den alten Grundsatz, das Grundvermögen der Ehegatten getrennt zu lassen, im Gegensatz zu den übrigen Marschgebieten bewahrt. Es fehlt also auch der erhaltende Einfluß, den dort die der Witwe gegebene Möglichkeit, die Wirtschaft bis zu ihrem Tode fortzuführen, auf das Familiengut auszuüben pflegt.

Die starke Begünstigung, welche man der Frau bei unbeerbter Ehe durch das Recht auf die Widerlage zugewandt hat, fällt bei beerbter Ehe fort. In Norderditmarschen hat sie allerdings auch den Anspruch auf die Hälfte des Bauguts, d. i. der beweglichen Sachen des Mannes, und damit mag es zusammenhängen, daß sich dort eine Art Annahmerrecht der Witwe ausbildete. Sie übernimmt, wie es in einem älteren Berichte heißt, „regelmäßig, wenn irgend welche Gründe das Ende des Beisitzes und demzufolge eine Abrechnung mit den Kindern herbeiführen, während deren Unmündigkeit den Hof ihres Ehemannes unter Abfindung der Kinder gegen ein billiges, den Wert des Geweses nicht immer ganz erreichendes Taxatum.“

III. Die Vererbungsgewohnheiten.

Außer der allgemeinen Erhebung von 1894 ist im Herbst 1901 auf Antrag des Herausgebers durch den Herrn Justizminister eine erneute Umfrage bei den Amtsgerichten und Notaren der Marsch von Norder- und Süder-Dithmarschen veranstaltet worden. Das Frageschema lautete:

1. Ist in den Marschdistrikten von Ditmarschen der Intestaterbgang die Regel oder aber Übergabevertrag oder Testament?
2. Welches ist der übliche Inhalt der letztgenannten Verfügungen?
3. Wie gestaltet sich die Erbauseinandersetzung unter Intestaterben?
4. Kommen häufig Parzellierungen aus Anlaß des Erbganges vor?
5. Für den Fall der ungeteilten Vererbung der Landgüter: Wird dem Übernehmer

---

[1]) S. 142 ff.

[2]) Es galt in ganz Ditmarschen mit Ausnahme des Hedwigenkooges, dem das Eiderstedter Landrecht verliehen wurde.

[3]) Vgl. oben S. 115.

das Landgut zum Verkaufswert oder aus Rücksicht auf die Erhaltung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit niedriger angerechnet?

Auch hat der Herausgeber an Ort und Stelle Erkundigungen eingezogen.

Justizrat Hedde, Notar in Marne, schreibt in einem ausführlichen Bericht auf Grund einer 40jährigen Erfahrung und genauen Kenntnis der persönlichen wie der wirtschaftlichen Verhältnisse[1]):

„In den im allgemeinen wohlhabenden Marschdistrikten ist der Grundbesitz größtenteils in *„Höfen"* von 16—40 ditmarscher Morgen, gleich ca. 20 bis 70 ha Größe, verteilt."

Sind die jüngeren Kinder herangewachsen, so „pflegen die Besitzer, wenn die Vermögensverhältnisse es gestatten, ihre Höfe, und zwar häufig an den jüngsten oder einen der jüngeren Söhne, unter Umständen auch an verheiratete Töchter, die durch Heirat oder eigenes Vermögen in der Lage sind, denselben durch Gegenleistung zu erwerben, zu übertragen, um sich in den größeren ditmarscher Orten oder in einer nahen Großstadt (Hamburg) zur Ruhe zu setzen und von ihren ausbedungenen Zinserträgen zu leben.

Sehr oft wird auch vorzeitig schon durch *letztwillige Verfügung* der demnächstige Besitzer, fast stets ein Abkömmling, bestimmt, oder, was sehr häufig ist, die Ehefrau fideikommissarisch mit dem Rechte zum Verkauf des Grundbesitzes an einen Abkömmling oder auch unbeschränkt substituiert.

Ein *Intestaterbgang* mit demnächstiger Erbauseinandersetzung zwischen den Erben und Übertragung des Grundbesitzes an einen derselben kommt nur wenig vor, da über denselben, wenn geeignete Abkömmlinge vorhanden sind, regelmäßig durch Testament oder Verkauf vorher verfügt ist." Sind keine Kinder da, so wird der Grundbesitz meist öffentlich oder freihändig verkauft.

„Dem Übernehmer wird der Grundbesitz von den Eltern wohl immer und ausnahmslos *unter dem Verkaufswert angerechnet*, oft, wenn die Vermögensverhältnisse es gestatten, nicht unbeträchtlich. Das gewöhnliche Motiv ist, den neuen Besitzer in die Lage zu versetzen, den besessenen Hof der Familie zu erhalten. Es wird dies von den übrigen Abkömmlingen als ganz selbstverständlich betrachtet, und sind Prozesse wegen Verletzung des Pflichtteils aus diesem Grunde unbekannt. Auch in den seltenen Fällen des Erbvergleichs erhält nach Ansicht des Berichterstatters die Mutter oder der Sohn den Hof zu einem mäßigen Preise."

„*Kleinere Besitzungen* als 16 ditmarscher Morgen (20 ha), die nicht mehr als Höfe bezeichnet zu werden pflegen und ihrem Eigentümer einen nach hiesigen Begriffen standesgemäßen Unterhalt allein nicht gewähren können, werden äußerst selten durch Übertragungsverträge, dagegen meistens durch *letztwillige Verfügungen* übertragen", und zwar mittelst gegenseitigen oder einseitigen Testaments an den überlebenden Ehegatten. Nach dessen Tode wird der „kleine Grundbesitz zwecks Teilung von den Erben regelmäßig verkauft, da eine Teilung mit Rücksicht auf die vorhandenen Baulich-

[1]) Die Stellen außerhalb der Anführungszeichen geben mündliche Bemerkungen des Berichterstatters wieder.

keiten, welche auf den Landbetrieb zugeschnitten sind, durch die Belegenheit der Grundstücke oder aus sonstigen Gründen fast ausnahmslos untunlich erscheint" und das Interesse, die unselbständige Stelle in der Familie zu erhalten, geringer ist.

In den Grundzügen stimmen die anderen Berichte mit dem vorigen überein. Jedoch wird von den Amtsgerichten Lunden und Wesselburen und von Sachverständigen in Meldorf nachdrücklich betont und im einzelnen belegt, daß vielfach auch bei den kleineren Besitzern das Bestreben zu Tage tritt, den Grundbesitz auf einen der Abkömmlinge zu übertragen und diesem das Forthausen auf der Stelle zu ermöglichen.

Einzelne Punkte verdienen noch der Hervorhebung:

1. *Ungeteilte Vererbung* des Grundbesitzes. Der freie Güterverkehr hat wie zur Vergrößerung so meist auch zur Abrundung der Besitzungen geführt. Dies begünstigt deren Zusammenhalt im Erbgange.

„Da die Höfe in der Regel gut arrondiert sind und die Wirtschaftsgebäude, als Scheunen, Ställe, Backhäuser der Größe der zugehörigen Ländereien entsprechend eingerichtet sind, kommt eine Parzellierung infolge Erbganges in den Marschdistrikten kaum vor" (Ber. Hedde). Wohl verteilt man mehrere zusammengekaufte Höfe an eine entsprechende Anzahl von Erben oder zerlegt auch einen sehr großen Hof in zwei Teile, die dann zwei (von mehreren) Söhnen zufallen. Auf diese Weise hat man unter Benutzung des billigen Kredits der Rentenbank im Amtsgerichtsbezirk Wesselburen neuerdings eine Anzahl Rentengüter geschaffen.

Auch werden abgelegene Grundstücke, z. B. Parzellen in neuen Kögen einem anderen als dem Hofübernehmer zugewiesen und dann verkauft. Hin und wieder behalten die Eltern beim Abgang vom Hofe ein Stück Land, z. B. eine Fettweide für sich, wie auch Altrentner solches Land etwa im benachbarten Eiderstedt als Kapitalanlage erwerben. Endlich kommt es häufig vor, daß Besitzer, um einem ihrer Söhne einen Hof kaufen oder eine Tochter ausstatten zu können, einige Hektar Land veräußern. Aber nirgendwo gilt der Erbgang als Titel, aus dem jeder Erbe seinen Anteil an den Liegenschaften in Natur verlangen könnte. Auch im Amtsgerichtsbezirk Lunden „kommen Parzellierungen aus Anlaß des Erbganges selten vor", obwohl dort der größte Teil der Fläche aus Dauerweiden besteht.

In den Moordistrikten (Eddelak) ist, wie erwähnt, neuerdings der Kleinbesitz stark vermehrt worden, auch im Erbgange wurden vielfach Höfe geteilt. Aber die daraus hervorgegangenen Stellen von 7—12 ha bilden ihrerseits wieder wirtschaftliche Einheiten, die als solche erhalten bleiben, so daß auch dort von einer Sitte der Realteilung nicht gesprochen werden kann.

Wird freilich zum Zwecke der Erbauseinandersetzung der Grundbesitz verkauft, wie es namentlich bei kleineren Stellen oft der Fall ist, und bei stark verschuldeten Höfen notwendig wird, so geschieht dies gelegentlich auch parzellenweise, wenn nämlich dadurch ein höherer Preis erzielt werden kann. Dies heben die Berichte aus Meldorf mit dem Zusatz hervor, daß solche Parzellierungen „nicht gerade häufig" wären.

2. Über die *Person des Gutsnachfolgers* bemerkt das Amtsgericht *Lunden:* Das „im Gesetz begründete Bestreben, den Landbesitz der Familie in den Händen der männlichen Erben zu erhalten, liegt auch den Hofüberlassungsverträgen und letztwilligen Verfügungen, auf Grund deren der Besitzübergang sich vollzieht, immer zu Grunde, es erfährt aber meist insoweit eine Modifikation, als der Hofüberlasser oder Testator, wenn es irgend angängig ist, bemüht ist, den Besitz in der Hand *eines* männlichen Miterben, meist des *ältesten* Sohnes usw. zu erhalten." Auch aus *Heide* wird berichtet, daß der Grundbesitz „meistens wohl dem ältesten Sohne zugewendet" werde. (Notar H. Meyer.)

Im übrigen ist es regelmäßig einer der *jüngeren* Söhne, häufig der jüngste, dem der väterliche Hof zufällt, weil die wohlhabenden Besitzer, solange sie wirtschaften, bestrebt sind, ihre Söhne der Reihe nach zu versorgen, besonders auch dadurch, daß sie mit Hilfe ihres Kredites (Bürgschaftsübernahme) einen andern Besitz erwerben. Sind keine übernahmefähigen Söhne vorhanden, so erhält eine verheiratete Tochter oder ein Schwiegersohn den Hof. Häufig gibt für die Auswahl der Gesichtspunkt den Ausschlag, welches der Kinder mit Hilfe einer reichen Heirat am besten in der Lage ist, den Hof zu übernehmen.

Im vorigen ist vorausgesetzt, daß überhaupt einer der Erben die nachzulassenden Grundstücke übernimmt — dies ist jedoch beim Kleingrundbesitz, wie erwähnt, oft nicht der Fall.

3. Vererbungsformen.

a) Der Übergabevertrag. Überall vollzieht sich der Übergang *selbständiger Höfe* von einer Generation auf die andere vorwiegend in dieser Form. Das Amtsgericht Wesselburen teilt einen derartigen Vertrag mit:

„Der Hofbesitzer N. N. hat an seinen Sohn ... seinen gesamten Grundbesitz, wie er im Grundbuch verzeichnet steht (55 ha), übertragen und aufgelassen. Gutsübernehmer hat an Gegenleistungen übernommen:

a) er zahlt bar ... Tausend Mark,

b) bleibt als Restkaufgeld ... Tausend Mark schuldig, die er mit drei und einem halben Prozent fürs Jahr vom .... an verzinst und zur Sicherstellung den aufgelassenen Grundbesitz verpfändet,

c) was er über den Wert seiner Gegenleistung hinaus durch diesen Vertrag erhält, wird dem Gutsübernehmer als Teil seines zukünftigen Erbteils angewiesen."

Mehr pflegen die Verträge nicht zu enthalten. Sie sind also reine Kaufgeschäfte und haben alle naturalwirtschaftlichen Elemente abgestreift. Der Käufer übernimmt die bereits vorhandenen Hypothekenschulden. Das Restkaufgeld wird meist als zweite Hypothek eingetragen und später unter die Erben verteilt. Altenteilsleistungen fehlen ganz. Der Vorbesitzer scheidet aus der Wirtschaft aus, verläßt den Hof und lebt von nun an außerhalb als Geldrentner. „Häufig haben die Hofbesitzer außer ihrem Hofe noch Kapitalvermögen, das sie sich selbst natürlich vorbehalten ...; einen Teil des Kaufpreises pflegt der Hofbesitzer auch nicht sich versprechen zu lassen, sondern erläßt dem Sohne den entsprechenden Betrag mit der Anweisung, sich diesen Betrag später bei der Erbteilung anzurechnen" (A.-G. Wesselburen).

Sehr selten wird der Kaufpreis vom Gutsübernehmer bar ausbezahlt, indem er „das zur Bezahlung erforderliche Geld etwa anderwärts aufnimmt und hypothekarisch eintragen läßt" (A.-G. Lunden).

Ein Notar aus Wesselburen erwähnt, daß „vielfach auch der Vater, selbst wenn er vom Hofe zieht, bis an sein Lebensende Eigentümer des Hofes bleibt und ein Sohn den Besitz nur *pachtweise* bewirtschaftet". Der Pächter wird dann meist durch Testament zum Hofeserben eingesetzt. Im ganzen sind derartige Fälle selten.

Handelt es sich um *Landstellen und kleine Höfe*, ist aus anderen Gründen die *Vermögenslage eine mehr beschränkte*, so kommt es selten zu Übergabeverträgen und eintretendenfalls haben sie einen andern Inhalt. Der alternde Wirt, der durch die Verhältnisse gezwungen oder auch freiwillig auf seinem Besitztum wohnen bleibt, pflegt Eigentum und Herrschaft bis zu seinem Ende festzuhalten und lediglich durch Testament darüber zu verfügen, mag er sich auch mehr und mehr von der Wirtschaft zurückziehen und einem Sohne die Verwaltung überlassen. Übergibt er diesem ausnahmsweise schon bei Lebzeiten seinen Besitz zu eigen, so macht er für sich und seine Frau, unter Umständen auch für einzelne (kränkliche, schwachsinnige) Miterben ein sogenanntes *Verlehnt* aus. Das Verlehnt oder Altenteil enthält auf den Höfen in der Regel keine anderen Naturalleistungen als Wohnung — in einem besonderen Hause — und einige geringfügige Lieferungen aus der Wirtschaft (Milch, Butter), die Hauptleistung ist die den Altsitzern zu zahlende *Geldrente* — also ein geldmäßiges Altenteil. Auf den kleinen Landstellen dagegen werden hauptsächlich Naturalien und nur ein geringes Taschengeld ausgemacht. Für die Miterben werden Abfindungssummen festgesetzt.

Ein vom Amtsgericht Wesselburen mitgeteilter Vertrag für eine Landstelle von 20 ha, 4 km von Wesselburen entfernt, lautet inhaltlich:

a) Übertragen wird der ganze grundbuchmäßige Grundbesitz mit lebendem und totem Inventar nebst auf der Stelle befindlichem Mobiliar.

b) Dagegen übernimmt Gutsübernehmer an Leistungen: 1. als eigene Schuld einen auf den Grundbesitz eingetragenen Posten von 4200 M nebst Zinsen; 2. er leistet den Gutsüberlassern, seinen Eltern, ein lebenslängliches Vorlehnt, bestehend in folgendem: er überläßt ihnen zur lebenslänglichen Benutzung das auf Parzelle .... neu erbaute Haus und gleichfalls das für sie erforderliche Mobiliar nach ihrer Auswahl, liefert ihnen ferner täglich in den sechs Sommermonaten zwei Liter Milch, in den sechs Wintermonaten 1 Liter Milch, ferner wöchentlich ein Pfund Butter, und zahlt ihnen vom .... an jährlich in vierteljährlich praenumerando fälligen Raten eine Barsumme, welche für die ersten drei Jahre auf 1300 M, für die fernere Zeit auf 1000 M jährlich festgesetzt ist, und hat sie endlich nach ihrem Ableben christüblich beerdigen zu lassen.

c) An seine vier Geschwister hat er zur Anrechnung auf deren Erbteil die Summe von je 5000 M auszukehren.

b) Die letztwilligen Verfügungen werden häufig von größeren wie von kleineren Besitzern getroffen. In der Regel sind es gemeinschaftliche Testamente der Ehegatten. Nach dem Satze „längst Leben, längst Gut" wird dem Überlebenden Besitz und Genuß des Gesamtnachlasses lebenslänglich gesichert. Früher geschah dies in der Form der Einsetzung des Überlebenden auf die landrechtliche Belassung, seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Einsetzung desselben als Vor- oder Alleinerben nach § 2269 (A.-G. Lunden). Handelt es sich um *Hofbesitz*, so wird regelmäßig ein Kind namhaft gemacht, dem nach dem Tode des überlebenden Gatten der Hof gegen Zahlung bestimmter Abfindungen zufallen oder — etwa bei Eintritt der Großjährigkeit — übergeben werden soll.

Seltener wird dem überlebenden Ehegatten, insbesondere wenn dies die Witwe ist, die Auswahl unter den Abkömmlingen gelassen oder unbeschränktes Verkaufsrecht eingeräumt.

Die Testamente, in denen der Hofbesitzer *allein* verfügt, verfolgen ebenfalls zunächst meist den Zweck, die Zukunft der Witwe sicher zu stellen. Es wird ihr Besitz und Genuß auf Lebenszeit oder für bestimmte Jahre, bei kleineren Besitzungen auch wohl ein Altenteil ausbedungen. Manchmal wird bestimmt, daß die Witwe vom Nachlaß Kindesteil nehmen solle. Auch in diesen Testamenten wird häufig ein Sohn zu einem bestimmten Zeitpunkte zur Nachfolge berufen und der Annahmepreis bezeichnet.

„Derjenige, der bestimmt ist, auf der Stelle fortzuwohnen, wird zum Universalerben mit der Verpflichtung zur Auskehrung der Erbteile an die Geschwister, häufig auch mit der

Verpflichtung zur Verzinsung eines bemessenen Kapitals zu Gunsten der Mutter für deren Lebenszeit eingesetzt" (A.-G. Wesselburen).

Anders geartet sind die Testamente, durch welche der frühere Hofbesitzer, jetzige Rentner, später die *Teilung* seines *beweglichen Vermögens* mit Einschluß der Hypothekenforderungen am Besitz seines Nachfolgers ordnet. Der Witwe verbleibt dann meist der Zinsgenuß eines sicher angelegten Kapitals, das Vermögen selbst wird unter die Kinder verteilt. Die Beteiligung des Hofübernehmers regelt sich dabei verschieden nach den früheren Kaufbedingungen.

In den Testamenten über *kleinere Stellen* pflegt der Gutsnachfolger nicht bestimmt zu werden; sie dienen hier *lediglich* der Sicherung des überlebenden Ehegatten, nach dessen Tode dann regelmäßig Intestaterbfolge eintritt. Jedoch kommt es auch vor, daß der Besitzer, der Eigentum und Genuß der Stelle behalten, aber einem seiner Söhne tatsächlich die Verwaltung und Wirtschaftsführung überlassen hat, diesen dann durch Testament zum Gutsnachfolger einsetzt. Die testamentarische Einsetzung eines Abkömmlings, dem nach dem Tode des längstlebenden Ehegatten die Stelle zu Eigentum gegen Zahlung von Geldabfindungen zufallen soll, ist in den Bezirken Lunden und Wesselburen nach den Berichten der Amtsgerichte als Regel anzusehen. Ein anderer vorliegender Bericht (Rechtsanwalt Voss, Wesselburen) bestätigt dies mit dem Bemerken, es komme „zweifellos auch *sehr oft Intestaterbfolge* vor."

c) Die Intestatvererbung ist nur für die Verhältnisse des kleinen Grundbesitzes von entscheidender Bedeutung, da der größere nur ausnahmsweise — im Falle plötzlichen Todes — ab intestato vererbt. Tritt solcher Ausnahmefall ein, so verfährt man wenigstens formell nicht anders, als wenn der Erblasser den Nachlaß geordnet hätte: Auf Grund eines schriftlichen oder mündlichen *Erbauseinandersetzungs*vertrages übernimmt einer den gesamten Besitz mit Inventar und zahlt seine Miterben aus. Solche Erbvergleiche sind stets kurz gefaßt. Hier ein vom Amtsgericht Wesselburen mitgeteiltes Beispiel:

„a) Verkauft wird der gesamte Grundbesitz des Erblassers (schwerer Marschboden von annähernd 50 ha Größe) nebst darauf befindlichem toten und lebenden Inventar und Mobiliar (mit geringen näher bestimmten Ausnahmen).

b) Die Gegenleistung des Annehmers besteht in folgendem: Als Erwerbspreis des Grundbesitzes werden 123000 M, des Inventars und Mobiliars 17460 M, zusammen 140460 M zu Grunde gelegt, was bei dem Vorhandensein von 6 Erben 23410 M für jeden ergibt.

c) An den Schulden — eingetragene waren nicht vorhanden — nehmen sämtliche Geschwister gleichmäßig Anteil. Der Gutsübernehmer hat das zur Abfindung der Geschwister aufgenommene Kapital mit 4 % zu verzinsen."

Zur Ermittelung des Übernahmepreises, d. h. zur Schätzung des Grundbesitzes, werden ältere erfahrene Verwandte hinzugezogen, die zu einer sachverständigen Taxierung befähigt sind (A.-G. Wesselburen). Über die im Intestaterbgang übliche Höhe der Bewertung der Höfe wird unter Ziffer 4 berichtet. In Übereinstimmung mit dem vorigen wird der typische Hergang bei der Intestaterbfolge für die *kleineren Besitzungen* in Wesselburen und Lunden geschildert. Sonst bildet der öffentliche Verkauf das übliche Mittel der Erbauseinandersetzung (Marne, Eddelak, Meldorf). Die Versteigerung wird dann durch die Administratoren der Sparkasse, selten durch das Gericht vorgenommen. Doch selbstverständlich kommt es auch in den letzterwähnten Gerichtsbezirken vor, daß, wenn nur wenige Kinder vorhanden sind, eines die Stelle übernimmt, wie auch umgekehrt in den beiden nördlichen Bezirken Veräußerungen zum Zwecke der Erbteilung vorkommen, wenn „keiner der Erben übernehmen kann oder will".

4. Die Bewertung der Landgüter im Erbgange und die Gleichstellung der Erben. In besonders eingehender Weise berichtet darüber das Amtsgericht *Lunden*. Die Fortsetzung seines oben zitierten Berichtes lautet:

„Eine natürliche Folge dieses Bestrebens" — nämlich den Besitz der Familie in der Hand eines männlichen Mitgliedes zu erhalten — „ist es, daß

mit Ausnahme der wenigen Fälle, in welchen bei bedeutendem Grund- und Kapitalvermögen nur wenige Miterben konkurrieren, es geboten erscheint, den Gutsübernehmer vor den übrigen Miterben zu *bevorzugen*, um ihn leistungsfähiger zu machen. Diese Bevorzugung findet dann auch tatsächlich in den weitaus meisten Fällen statt. Sie wird gewöhnlich dadurch zu Wege gebracht, daß Grundbesitz und Inventar so niedrig als angängig taxiert, oder auch bei normaler Taxierung des Grundbesitzes das Inventar mit zugegeben wird. Der Betrag der dem Gutsübernehmer zu teil werdenden Bevorzugung ist bei dem größeren und kleineren Grundbesitze ein verschiedener. Während er bei dem größeren Besitz sich auf 15—20 % des Besitzwertes beläuft, erreicht er bei dem mittleren und kleineren Besitz eine Höhe von mitunter 30—40 %."

„Als Beispiele hierfür werden verschiedene Besitzübertragungen angeführt, die sich sämtlich in den letzten 10 Jahren ereignet haben. Das Material ist durch Vernehmung der angesehensten Gerichtseingesessenen gewonnen und kann unbedingte Zuverlässigkeit für sich in Anspruch nehmen." Wir stellen die Fälle nach den Protokollen tabellarisch zusammen:

Kauf- (Überlassungs-) Verträge im A.-G.-B. Lunden.

Lfde. No.	Gemeinde	Geschätzter Wert M	Übergabepreis M	Voraus des Abnehmers M	Voraus des Abnehmers %
1.	Groven	180 000	120 000	60 000	33,3
2.	Lehe	36 000	26 000	10 000	27,8
3.	Schlichting	30 000	22 000	8 000	26,7
4.	St. Annen	160 000 (ohne Beschlag)	120 000	40 000	25,0 (33,3)
5.	Osterfeld	120 000	90 000	30 000	25,0
6.	„	115—120 000 (ohne Beschlag)	100 000	20 000 (35 000)	16,7 (—27)
7.	Lundener Koog	120 000	100 000	20 000	16,7
8.	Flehde	110 000	92 000	18 000	16,4
9.	Schlichting	95 000	80 000	15 000	15,8
10.	„	60 000	51 000	9 000	15,0
11.	Flehde	115 000	100 000	15 000	13,0
12.	Lundener Koog	220 000	200 000	20 000	9,1

Der Fall 1 wird als „Ausnahme" bezeichnet. Die „übermäßige Bevorzugung" wäre darauf zurückzuführen, daß der Übernehmer lange Jahre auf dem väterlichen Hofe gearbeitet hatte, auch bedeutendes Kapitalvermögen eine reichliche Aussteuerung der anderen Kinder gestattete. Ebenso wird zu Fall 7 bemerkt, daß jahrelange unentgeltliche Arbeit auf dem väterlichen Hofe stattgefunden hätte und üblich sei. Auch dürfte Fall 4, in dem unter Berücksichtigung des Inventarwerts die Begünstigung etwa $^1/_3$ beträgt, „schon mehr ein Ausnahmefall sein", der darin seine Erklärung findet, daß der Gutsüberlasser nur 2 Kinder und auch ein bedeutendes Barvermögen besaß.

Hier einige weitere Äußerungen der Sachverständigen:

„Dasjenige Kind, das den Besitz der Eltern übernimmt, hat immer vor den übrigen einen Vorzug. Während dies bei den größeren Besitzen vielleicht 10 000 bis 15 000 M im

Verhältnis zu 100 000 M Besitzwert beträgt, erhöht sich der Prozentsatz bei dem mittleren und kleineren Besitz bis zu 50 % und mehr. Der Bevorzugung des Besitzübernehmers liegt überall das Bestreben zu Grunde, den Besitz wennmöglich in der Hand eines Kindes zu erhalten, das zu diesem Ende leistungsfähiger gemacht werden muß. (Gastwirt und Landmann in Flehde.)

Das übernehmende Kind erfährt, „um es leistungsfähiger zu machen, gewöhnlich eine gewisse Bevorzugung, welche durchweg in der niedrigen Taxierung des Landes und Inventars oder in der schenkweise erfolgenden Überlassung des Inventars besteht." (Früherer Hofbesitzer in Flehde.)

„Wer die elterliche Stelle anfaßt, genießt vor den Geschwistern immer einen gewissen Vorzug." (Landstellenbesitzer in Lehe.)

„Bei einem Gesamtvermögen der Eltern von 100 000 M mag die also gewonnene Bevorzugung des gutsübernehmenden Kindes etwa 20 000 M betragen. Würde dieselbe sich höher belaufen, so würde dies gegen das Rechtsbewußtsein der hiesigen Bevölkerung verstoßen, welche im allgemeinen gleiches Erbrecht für alle Kinder billigt." (Rentner, früherer Hofbesitzer.)

Faßt genau so lauten die anderen Protokolle.

Das Gericht bemerkt zusammenfassend: „Ist nach den vorstehenden Ausführungen im diesseitigen Bezirke auch unleugbar das Bestreben vorhanden, den Grundbesitz in der Hand eines leistungsfähigen Übernehmers zu erhalten und ihn deshalb vor den übrigen Miterben in etwas zu bevorzugen, so ist anderseits ebenso unverkennbar das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung dahin aufzufassen, daß die Bevorzugung des Gutsübernehmers keine übermäßige Abweichung von dem gesetzlichen Erbrecht bedingen darf."

Der vorstehende Bericht stimmt mit der eingangs (S. 488) formulierten Auffassung eines der erfahrensten Kenner der ditmarscher Verhältnisse, soweit die Vererbung selbständiger Höfe in Betracht kommt, gut überein. Wie dieser mitteilt, ist die Regel, daß der ditmarscher Morgen, der 4000 M im freien Verkehrswert ist, für 3000 M und noch weniger dem Gutsnachfolger überlassen wird.

Die anderen Berichte geben keine Zahlenbeispiele. Diejenigen aus *Heide* betonen, daß der Grundbesitz im Fall des ungeteilten Übergangs auf einen Erben in Testamenten und Übergabeverträgen „*stets niedriger* eingeschätzt wird als der wahre Wert ist". (Notar J. Bojens.)

„Auch bei der *gesetzlichen Erbfolge* besteht die Neigung, dem Übernehmer des Landbesitzes durch niedriges Taxat das Fortkommen auf der Landstelle zu erleichtern, freilich nicht in dem Umfange, wie dies in Testamenten und Übergabeverträgen geschieht. Jene Neigung tritt auch dann hervor, wenn nicht bloß Abkömmlinge, sondern auch andere Erben konkurrieren." (Notar Heinr. Meyer.)

Im übrigen herrscht unter den Berichterstattern ein gewisser Dissens bezüglich der Erheblichkeit oder Geringfügigkeit des üblichen Preisabschlages.

Das Amtsgericht Wesselburen zieht in seinem Bericht von 1894 die tatsächliche ökonomische Lage in Betracht, in welche die Gutsnachfolger regelmäßig versetzt werden: In Marsch und Geest geht man „von derselben Grundabsicht aus, das Gut einem *leistungsfähigen Nachfolger* zu übergeben". Während aber in der Geest sich dies so ausgestaltet hat, „daß die prinzipielle Gleichheit der Erbportionen oft nur eine scheinbare wird, ja vielmehr, daß die Berechnung völlig zum Vorteil des Annehmers ausfällt", schätzt man „in der Marsch in dem Streben nach Portionen-Gleichheit vielfach zu hoch und erschwert dadurch

dem Bewirtschafter das Fortkommen. Denn es ist keine Frage, daß die Wertschätzung auf 1700—2000 M für den Hektar zu hoch gegriffen ist, wenn hierin auch die Gebäude und der Düngerberg miteinbegriffen sind, da es sich herausstellt, daß der Hofbesitzer selbst bei intensiver Wirtschaft mit Rücksicht auf die hohen Löhne und den niedrigen Ertrag seiner Produkte in Schulden gerät."

Der Amtsnachfolger des vorigen Berichterstatters bezeichnet den „Vorteil", der dem Gutsnachfolger vor den anderen Kindern zugewandt wird, als „*meistens nicht sehr erheblich*".

Das Amtsgericht *Marne* bemerkt, der vom Übernehmer zu entrichtende Kaufpreis sei „nicht zu hoch, aber auch *nicht übermäßig* gering". „Die Marschbewohner lieben es nicht, ein Kind vor den andern erheblich zu bevorzugen. Auch in Testamenten pflegt dem mit dem Grundbesitz bedachten Erben gemeiniglich ein unter den Verkaufspreis *nicht erheblich* zurückbleibender Übernahmepreis bestimmt zu werden."

In der Marsch des benachbarten Amtsgerichtsbezirks Eddelak, wo die Verhältnisse genau so liegen wie in Marne,[1]) bleibt nach dem Bericht des früheren Amtsrichters der übliche Kaufpreis „*erheblich* unter dem Werte des Grundstückes". „Regelmäßig wird der Gutsannehmer vor seinen Miterben *erheblich* bevorzugt, und zwar in einer Weise, daß es ihm möglich ist, den Besitz ohne in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten, zu bewirtschaften. — Es dürfte feststehen, daß der Gutsannehmer *wenigstens* den Wert des Inventars des Hofes voraus zu erhalten pflegt."

Ein Sachverständiger in Eddelak (Vollmacht Dorn) bemerkte dem Herausgeber dagegen, bei *günstigen Vermögensverhältnissen* kämen bei den Hofbesitzern der dortigen Marsch zwar Begünstigungen um $^1/_3$ des Verkaufspreises vor. Aber großenteils wären die Besitzer infolge der gesunkenen Kornpreise so verschuldet, daß dies nicht möglich sei, sollten alle Kinder etwas erhalten.

Bei den kleinen Milchwirtschaft treibenden Besitzern im Eddelaker Moorbezirke übernehme eines der Kinder die Stelle ohne Begünstigung, bei großer Kinderzahl werde der Besitz häufig verkauft. Hier liegen die Verhältnisse offenbar genau so wie in den Moorgebieten der benachbarten Wilstermarsch, von denen im nächsten Kapitel zu berichten sein wird.

Nach den amtlichen Berichten aus *Meldorf* erreichen die Kaufpreise in den „nicht seltenen" Übergabeverträgen wohlhabender Besitzer „fast den gemeinen Wert" (Notar Hansen, ebenso Notar Lammers und das Amtsgericht). Aus den Berichten gewinnt man ferner den Eindruck, als wäre auch für die Höfe die Intestaterbfolge (nach dem Tode des überlebenden Ehegatten) und Erbauseinandersetzung mit Hilfe des öffentlichen Verkaufs die Regel. Nach Ansicht anderer Sachkenner[2]) liegen die Dinge indessen nicht anders als im übrigen Süderditmarschen. Höfe von 100 000 M Wert pflegen zu 80 000 M übergeben zu werden; ist das Gut mit 30 000 M belastet, so behält der Vater 50 000 M als zweite Hypothek, und diese wird später gleichmäßig unter alle Erben verteilt. Der Verkauf eines Hofes zum Zwecke der Erbteilung ist selten.

Zum Schluß dieser Materialsammlung möge ein Zahlenbeispiel Platz finden, das von einigen Sachverständigen zur Verdeutlichung der üblichen Verfügungen von Hofbesitzern aufgestellt wurde.

Ein Bauer, der 3 Söhne und 2 Töchter zu versorgen hat, besitzt einen Hof von 30 ditm. Morgen (ca. 40 ha) im Werte von 120 000 M, wovon 15 000 auf das Inventar kommen. Bei 30 000 M Hypothekenschulden beträgt sein Vermögen etwa 90 000 M. Um die Mittel zur Ausstattung seiner Kinder zu gewinnen, verkauft er nun 10 Morgen Land für 35 000 M, die er folgendermaßen verwendet: 1. Dem ältesten Sohne wird ein Hof von 20 Morgen im Werte von 75 000 M, einschl. des Inventars für 83 000 M gekauft, wozu der Vater 15 000 M als Anzahlung gibt, und zwar 10 000 M zinslos. 2. Der zweite Sohn

---

[1]) Nach Mitteilung des auch dort amtierenden Justizrats Hedde.

[2]) Besonders der Herren Bankier Vollmacht K. Albers, Landwirt Herm. Thiessen und D. Gustav Frenssen.

kann nicht ebenfalls Landmann werden; dazu wäre das Vermögen des Vaters nicht groß genug. Es würde allgemein verurteilt werden, wollte der Vater auch diesem einen Hof kaufen. So wird der zweite Sohn vielleicht Maschinist oder Eisenwarenhändler; im letzteren Fall erhält er 5000 M zur Einrichtung des Geschäftes. 3. Die beiden Mädchen bekommen jede 4000 M Mitgift. Den Schwiegersöhnen wird, besonders wenn sie Landwirte sind, der Kredit des Alten in Form der hier sehr verbreiteten Bürgschaften zur Verfügung gestellt. Von dem Kaufgelde bleiben dem Vater noch 7000 M übrig, die auf der Sparkasse angelegt werden. Der jüngste Sohn bekommt, wenn der Vater mit 50—60 Jahren in die Stadt zieht, dessen Hof, der nun noch 20 Morgen umfaßt, wie wir annehmen wollen, zum vollen Wert, das sind 70 000 M. Er übernimmt die 30 000 M alte Hypothekenschuld und hat dem Vater 40 000 M zu verzinsen. Dem abtretendenn Besitzer bleiben also:

40 000 M auf dem Hofe,
7 000 „ Sparkasse,
5 000 „ beim ältesten Sohne,

52 000 M, von deren Zinsen er lebt. Um jedoch den Gutsnachfolger mit der Verzinsung nicht allzu hart zu belasten, verzehrt er einen Teil des Kapitals, so daß bei seinem Tode vielleicht 46 000 M übrig bleiben. Davon bekommt der Hofübernehmer, der bisher von seinem Erbteil formell nichts erhielt und bis zu der Eltern Tode für diese gearbeitet hat, wenigstens 20 000 M, dem ältesten werden die 5000 M angewiesen, die er bisher zu verzinsen hatte. Die verbleibenden 21 000 M teilen die 3 übrigen Erben zu gleichen Teilen. Das rechtliche Erbteil des einzelnen hätte nach dem früheren Vermögensstande (von 90 000 M) unter Abrechnung des aufgezehrten Kapitals (6000 M) rund 17 000 M betragen. Tatsächlich erhielt

der älteste	10 000 + 5000 . . .	= 15 000 M,
„ zweite	5 000 + 7000 . . .	= 12 000 „
die Töchter je	4 000 + 7000 . . .	= 22 000 „
		49 000 M.
Der Annehmer nominell		20 000 „
und das Inventar zu		15 000 „
		Sa. 84 000 M.

Der Vorzug des Annehmers liegt darin, daß er über sein gesetzliches Erbteil hinaus 3000 M und vor allem das Inventar umsonst erhielt. Obwohl die Begünstigung nicht über das übliche Maß hinausgeht, hat er doch etwa doppelt soviel wie jeder seiner Miterben erhalten. Der Hof repräsentiert nach der Verkleinerung einen Wert von 85 000 M. Hätte der Übernehmer gar kein Barvermögen, so wäre er mit 50 000 M Hypothekenschulden belastet. Da er aber sicher etwas — vielleicht 10 000 M — erheiratet, ist er nach dem Tode des Vaters nicht zur Hälfte des Wertes verschuldet. Der älteste Sohn steht unter sonst gleichen Verhältnissen auch dann etwas schlechter, wenn er den Hof von seinem Schwiegervater kaufte und dieser ihm ebenfalls das Inventar umsonst überließ. —

Im ganzen dürfte die Mannigfaltigkeit des Urteils über die Art der Bewertung und die Erheblichkeit der üblichen Begünstigungen des Gutsnachfolgers im Kaufpreise damit zusammenhängen, daß in der Marsch das Land stets ohne Beschlag gerechnet und dieser sehr häufig umsonst mitgegeben wird, ist aber auch durch die große Buntheit der tatsächlichen Vermögensverhältnisse bedingt. Je nach der größeren oder geringeren Gunst der Vermögenslage wird auf die Sicherung des Übernehmers mehr oder weniger Rücksicht genommen.

In den seltenen Fällen, daß größere Höfe ex intestato vererben, ist ein grundsätzlicher Unterschied gegen die sonst übliche Vererbungsweise nach den Berichten des Notars Hedde (s. oben S. 488) und des Amtsgerichts Lunden (vgl. oben S. 492 ff.) nicht festzustellen; während andere annehmen,

daß der dem Übernehmer gewährte Vorteil dann häufig geringer ist als im Falle der elterlichen Verfügung (vgl. Ber. des Notars Meyer in Heide, oben S. 494) nnd dritte die Meinung vertreten, daß bei den Erbauseinandersetzungen unter Intestaterben eine „Bevorzugung des Stellennachfolgers nicht stattzufinden pflegt", mag es sich um große oder kleine Landstellen handeln. (A.-G. Wesselhuren.)

Auf die Besonderheiten in der Vererbung des *unselbständigen* Grundbesitzes wurde zur Genüge hingewiesen:

Es liegt auf der Hand, daß, wo Intestaterbfolge und öffentlicher Verkauf der Nachlaßgrundstücke die Regel bildet, derjenige Erbe, der sie ersteht, nicht anders wie ein fremder Käufer behandelt wird, auch dann nicht, wenn er die Liegenschaften im Erbvergleiche übernimmt. Sind aber die Eltern darauf bedacht, ihren Grundbesitz einem Abkömmling zu übertragen, so geschieht dies nach denselben Grundsätzen wie bei den größeren Besitzern, nur daß die Begünstigung im Übernahmepreise noch stärker zu sein pflegt, zumal wenn das naturale Altenteil seinen Einfluß geltend macht. Wo Testamente mit Berufung eines Abkömmlings zur Nachfolge in den Grundbesitz die Regel sind, in den Amtsgerichtsbezirken Wesselburen und Lunden, pflegt der Besitzer seinem Nachfolger verhältnismäßig geringe Abfindungen aufzuerlegen, um ihn möglichst leistungsfähig zu machen, also ihm einen Vorteil vor den übrigen Geschwistern zuzuwenden. Zuweilen tritt dann die Witwe noch bei ihren Lebzeiten die Herrschaft an ihren Sohn ab und bewirkt die Umschreibung der Landstelle, wobei gewöhnlich ein Altenteil für sie ausgemacht wird und Grundbucheintragungen für sie und die Geschwister erfolgen.

Auch dann „pflegt dem Nachfolger ein Vorteil vor den anderen Kindern zugewendet zu werden". (A.-G. Wesselburen, Ber. von 1901.)

Da die Vorlehntsleistungen, „wenn sie kapitalisiert werden, den Wert des Besitzes in den meisten Fällen annähernd erreichen, so ist der Kaufpreis meist dadurch absorbiert, und erhalten die übrigen Miterben, soweit sie nicht Naturalleistungen zu beanspruchen haben, nur geringe Abfindungen". (A.-G. Lunden.)

Zusammenfassung.

Man kann den Sinn der geschilderten Vorgänge nicht ohne eine genaue Kenntnis vieler ansässiger Familien erfassen. Die folgenden Bemerkungen geben die Äußerungen von Männern wieder, welche solche Erfahrungen besitzen. Die Bemerkungen beziehen sich zunächst auf die selbständigen Höfe: Überall geht man von der Anschauung gleicher Anteilsberechtigung aller Erben aus. Alle Kinder sind den Eltern gleich lieb. Dennoch findet regelmäßig keine schematisch gleiche Erbteilung statt. Man erwägt in billiger Weise eines jeden Bedürfnisse, um alle in die Lage zu versetzen, mit Hilfe ihrer Ausstattung durch eigenen Fleiß in eine annähernd gleich günstige wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung zu gelangen. Der Vater hat das

Gefühl, innerhalb gewisser Grenzen frei verfügen zu können, nnd die Kinder fördern sich gegenseitig in viel höherem Grade als es in der Großstadt, z. B. in Hamburg, üblich ist.

Ein gewisses Maß von „Begünstigung“ des Hofübernehmers im Kaufpreise ergibt sich schon aus bloßen Erwägnngen der verteilenden Gerechtigkeit.

Wenn z. B. der Gutsübernehmer im Dienste seiner Eltern ohne entsprechendes Entgelt jahrlang tätig gewesen ist, während man die anderen Geschwister auswärts versorgte, so erscheint es billig, ihn dafür bei der Gntsübernahme schadlos zu halten. Ferner kommt die Arbeit des selbständigen Landwirts in der Marktpreisbestimmung viel niedriger zur Verwertung als die des Kaufmannes, des Industriellen oder des studierten Mannes. Man schafft dafür in der Bemessnng der Erbportionen einen gewissen Ansgleich. Indeß reichen derartige Erwägungen zur Begründnng der herrschenden Vererbnngsweise nicht ans. Von entscheidender Bedeutung ist der Gesichtspunkt, daß, wenn irgend angängig, der väterliche Hof „der Familie erhalten“ werden soll. Der Gutsnachfolger wird deshalb der Absicht nach so gestellt, daß die zn übernehmenden Lasten sein Besitztum nicht gefährden. „He mut sitten können“, ist die übliche Wendung. Erscheinen seine Zinsverpflichtungen oft als sehr hoch, so pflegen doch die Eltern nicht allzu genan auf der Zinszahlung zu bestehen und sorgen später durch Testament dafür, daß er ausreichend gesichert wird. Gemessen am Verkaufswert des Besitztums pflegt die Erbquote des Hofübernehmers größer zu sein als die seiner Geschwister.

Nicht selten werden auch die Töchter etwas weniger reichlich bedacht als die Söhne.

Bei knappen Verhältnissen wird schärfer gerechnet. Sind größere Ersparnisse vorhanden, so wächst auch das Voraus im Gntspreise und im Erbteil des Übernehmers, weil die anderen Kinder trotzdem eine an sich reichliche Ansstattung erhalten können. Niemals sind Streitigkeiten vorgekommen, weil der Hof zu billig fortgegeben wäre. „Vater hat's so gewollt“, damit gibt man sich zufrieden. Unzufriedenheit entsteht höchstens, wenn zu dem niedrig angerechneten Hof noch besonders viel Kapital gelegt wird, also außer dem Grund- auch das Kapitalvermögen ungleich verteilt wird.

Es bestätigt sich also, was in mehreren amtlichen Berichten ausgeführt wird,[1]) daß man in der Marsch von ganz denselben Anschauungen ausgeht wie in den Bezirken der vollkommen ausgeprägten Anerbensitte auf der Geest.

Man könnte für die Marschhöfe von Ditmarschen von einer — geldmäßig gestalteten — Anerbensitte sprechen, wenn nicht der Wunsch, den Grundbesitz den Nachkommen zu erhalten, in der Vermögenslage vieler Besitzer ein Hindernis fände. Ist die Schuldenlast so groß, daß man die Miterben allzusehr zurücksetzen müßte, um den Übernehmer leistungsfähig zu stellen, so wird der Hof annähernd zum vollen Verkaufswert taxiert

[1]) Vgl. den oben S. 494 zitierten Bericht des Amtsgerichts Wesselburen, ebenso äußern sich die Notare in Heide.

oder tatsächlich verkauft. Die Verschuldung ist teilweise aus luxeriösem Leben und den Spekulationen, von denen oben die Rede war, hervorgegangen; besonders aber aus freihändigem Besitzwechsel. Es wäre falsch zu sagen, daß der Grundbesitz selbst zu einem Spekulationsobjekt geworden wäre. Dies trifft nur für wenige Fälle zu. Der Grundbesitz gilt zunächst als Grundlage für einen Lebensberuf und für eine angesehene gesellschaftliche Stellung. Der häufige Besitzwechsel erscheint im großen und ganzen und von einer Menge mehr zufälliger Anlässe abgesehen, als Ausdruck für das Bestreben vieler junger Leute, sei es auch mit ziemlich knappen Mitteln, in die Aristokratie der Hofbesitzer einzutreten, eines Kampfes der kräftigsten Elemente um die beste gesellschaftliche Stellung. Obwohl das Wort „min vaders hof" einen besondern Klang hat und man die Übernahme des väterlichen Besitztums mit besonderer Sorgfalt sichert, hängt man doch nicht so wie anderwärts am einzelnen Landgut, gibt es leichter auf als in den Geestbezirken, wenn sich die Gelegenheit zu anderweitiger günstiger Anlage bietet. Die Gleichförmigkeit der Landschaft und der Höfe in der den Stürmen ausgesetzten und deshalb baumarmen Seemarsch erleichtert den Besitzwechsel. Ist aber auch die Verbindung mit dem einzelnen Gehöft schwächer, so keineswegs die Liebe zur Heimat. Nur ungern kauft sich der Ditmarscher außerhalb der Heimat an, wie es auch dem Hofbesitzer widerstrebt, an Auswärtige zu verkaufen, was freilich nicht hindert, daß viele Fremde sich dort niederlassen.

Überaus drückend wurde die Gesamtlage der höher Verschuldeten durch den Ausbruch der Getreidepreiskrisis. Sie senkte die Reinerträge, während die Bodenpreise nicht entsprechend zurückgingen. Zwar war die vorherrschende Meinung der Sachverständigen, die der Herausgeber befragte, daß tüchtige Erben, säßen sie auch nicht gerade auf Rosen, doch im allgemeinen im Stande wären, mit Hilfe der Zinsnachlässe der Eltern, ihres eigenen Erbteils und der erheirateten Mitgift sich zu halten, die besten auch ihre Schulden abzutragen.

Aber die Tilgung der einmal übernommenen Schuld ist doch sehr erschwert worden, die Schulden sind im raschen Steigen begriffen, viele Besitzer deshalb nicht mehr in der Lage, den Hof zu einem erträglichen Anschlag zu übergeben, ohne die Miterben allzu sehr an ihrem gesetzlichen Anteil zu verkürzen. Dauert die Krisis noch länger an, so werden immer mehr von den alten Familien gezwungen werden, das Feld zu räumen, und wird der Reichtum der Marsch immer mehr durch die Forderungen auswärtiger Gläubiger absorbiert werden.

Am meisten bleibt noch in den nördlichen, an Dauerweiden reichen, deshalb von der Krisis weniger betroffenen Bezirken die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Hofeserben erhalten. Das Vordringen der Weidewirtschaft ist aber kein Segen für die Bevölkerung. Schon stehen in dem Kirchspiel St. Annen Höfe leer wie im benachbarten Eiderstedt.

Unselbständige Besitzungen oder solche, die nach ditmarscher Verhältnissen doch keine ganz vollwertige und technisch leistungsfähige Nahrung bilden, werden aus Anlaß des Erbgangs häufig zum Verkauf gebracht, weil ihre Erhaltung

für einen der Abkömmlinge bei dem allgemeinen Auf- und Vorwärtsstreben der Bevölkerung nicht als ein Ziel gilt, für welches Opfer zu bringen sich lohnte; und diese Opfer würden gerade hier für die Miterben besonders harte sein. Wo solche Besitzungen zu einem erträglichen Anschlag vererbt werden, scheint es meist nur eine Belohnung für jahrelange Arbeit zu Gunsten der Erblasser und Altsitzer zu sein.

Kapitel III. Die Elbmarschen.

I. Die wirtschaftlichen Zustände.

Südlich vom Nordostseekanal und Holstengraben erstreckt sich das Siedlungsgebiet eingewanderter Flamländer. Ihnen sind allerdings starke sächsische Elemente beigemischt, und diese herrschen von jeher vor an dem zuerst besiedelten höher gelegenen Uferlande der Stör und in der Haseldorfer Marsch. Der Elbmarschgürtel, im Süden nur schmal, gewinnt nach Norden zu eine Breite von 11—15 km und umfaßt im ganzen 482 qkm — d. s. 40% des Kreises Steinburg und 14% des Kreises Pinneberg.

Nach den wirtschaftlichen Bedingungen, der Grundbesitzverteilung und historischen Entwicklung gliedert sich die Elbmarsch in 3 Abschnitte:

1. *Die Wilstermarsch*, nördlich der Stör, liegt meist $1\frac{1}{2}$—2 m unter der gewöhnlichen Fluthöhe, da ihr mooriger Untergrund seit der Bedeichung durch Trockenlegung zusammengesunken ist. Ihre Kultur kann nur durch eine sehr kostspielige Entwässerung aufrecht erhalten werden. 3—400 Wasserschnecken heben mit Hilfe kleiner Windmühlen das Wasser bei hohem Stande über die Wälle von hochgeführten Abzugsgräben. Die obere Erdschicht besteht teils aus schwerem undurchlässigem Kleiboden, teils aus Moorländereien. Die letzteren sind zum Teil erst im 18. und 19. Jahrhundert entwässert und besiedelt worden. Wegen der niedrigen und feuchten Lage hat die Weidewirtschaft früh bedeutende Ausdehnung erlangt. Heute nutzt man etwa nur $\frac{1}{4}$ der Gesamtfläche als Ackerland, $\frac{3}{4}$ sind Weideland, ungerechnet die Kleegrasweiden des Ackerlandes. Die Hauptfrüchte sind Hafer, Weizen und Bohnen, die Ernteerträge sehr hoch; gebracht wird nur ausnahmsweise, auf der höheren Marsch. Eine gewöhnliche Fruchtfolge ist: 1. Hafer, 2. Hafer, 3. Bohnen, 4. Weizen, 5.—6. Kleegras. Die wichtigsten Wirtschaftszweige sind Milchwirtschaft und Aufzucht von Jungvieh zum Verkauf. „Nur die größeren Besitzer treiben Pferdezucht und haben Fettweiden zur Mast, daneben Pflugwirtschaft.“ Auf dem Marschboden braucht man 4 Pferde zum Pflügen, und dieser Anforderung entspricht die Größe der mittleren Höfe: 20—30 ha; für die Moorländereien genügen 2 Pferde. „Die Wirtschaftsmethode der meisten Besitzer ist aber einfach die, daß sie einen Teil des Landes als Weide für ihre Kühe benutzen und den andern Teil der Dauerweide mähen, um Winterfutter zu gewinnen. Außerdem werden oft noch Kraftfuttermittel der Wirtschaft durch Kauf zugeführt. Die Milch wird teils zu Butter und Käse verarbeitet, teils frisch in die Großstädte Hamburg

und Altona abgesetzt. Es ist die denkbar intensivste Weidewirtschaft, welche schon auf einem Besitztum von 8—10 ha eine auskömmliche Existenz ermöglicht. Unter diese Grenze gehen aber auch die selbständigen bäuerlichen Besitzungen niemals zurück.“ (Petersen.)

Große Höfe von 50—60 ha sind selten.[1])

2. *Das Land zwischen Stör und Krückau* umschließt die reichsten Teile der Elbmarsch: die Kremper und die Kollmarmarsch mit der Blomeschen und Engelbrechtschen Wildnis um Glückstadt. Hier findet sich überall ein echter Fluß-Marschboden: schwere Marsch, reich an feinerdigen Bestandteilen. Das Land liegt verhältnismäßig hoch und wird deshalb in ausgedehntem Maße zum Kornbau benutzt. $^2/_3$ der ganzen Fläche sind Ackerland, nur etwa $^1/_3$ Dauerweide. Vom Acker liegen je etwa 20% im Dreesch, d. h. mit Rotklee und Ryegras besät in Wechselweide. Eine hochentwickelte Pferde- und Rindviehzucht, Ochsenmast,[2]) Weizen- und Rapsbau liefern die Einnahmen, während die Milchwirtschaft nur in den Moorgemeinden am Rande der Geest in den Vordergrund tritt. Immerhin hat sie seit dem Ausbau vortrefflicher Kunststraßen, welche die Anlage von genossenschaftlichen Sammelmolkereien gestatteten, auch sonst neuerdings eine gewisse Ausbreitung erlangt. Eine übliche Fruchtfolge auf dem Ackerlande ist: 1. Brache, gedüngt und gekleit, d. h. mit dem Aushub der Gräben überdeckt, 2. Raps, 3. Weizen, 4. Bohnen, 5. Hafer mit Kleesaat, 6.—7. Kleegrasweide, 7. oder 8. Hafer. Es wechseln also Blatt- und Halmfrucht miteinander ab. Indessen wird eine bestimmte Fruchtfolge selten fest eingehalten schon deshalb, weil der Raps häufig nicht gerät, und die Wintersaat in regenreichen Herbsten oft nicht zu bestellen ist. Die Erträge vom Getreidebau sind unsicher und wenig befriedigend. Man rechnet im Mittel auf 21 Doppelzentner Weizen vom Hektar gegen 24 in Norderditmarschen. Eine Steigerung der Erträge etwa mit Hilfe von künstlichen Düngemitteln würde wegen des schweren, die Feuchtigkeit haltenden Bodens und der damit gegebenen Gefahr des Lagerns nicht möglich sein. Man geht deshalb unter dem Druck der jetzigen Konjunktur damit um, die Getreidefläche, die seit der Einführung des Freihandels in England stark ausgedehnt worden war, allmählich zu Gunsten der Dauerweiden wieder einzuschränken. Diese Bewegung hat im letzten Jahrzehnt eingesetzt und wird sicher fortschreiten. Der Übergang wird aber durch die großen Kosten verzögert, die hauptsächlich daraus entstehen, daß neu angelegte Weiden während der ersten 8—10 Jahre einen ungenügenden Ertrag geben.

Die Wirtschaft bedarf wegen des schwereren Bodens noch stärkeren Betriebskapitals als in Ditmarschen. Die Ackerarbeiten müssen aufs rascheste erledigt werden. Versäumt man die richtige Zeit zur Bestellung des bindigen Bodens, so trocknet der Acker zu harten Schollen aus, in zu weichem

---

[1]) Vgl. auch Lydtin und Werner a. a. O. S. 252 ff. Detleffsen S. 27.

[2]) Die alten Dauerweiden dienen zum Fettgrasen der Ochsen, junge Weiden und Wechselweiden werden hauptsächlich durch Jungvieh, Pferde und Kühe ausgenutzt (Struve).

Zustande betreten, wird der Boden mechanisch so ruiniert, daß ein erheblicher Rückschlag in der Ertragsfähigkeit die unmittelbare Folge ist.[1]) Die Drillkultur hat in Ditmarschen allgemein, in den Elbmarschen nur auf kleinen Flächen Eingang finden können. Zum Brachpflügen sind dort nur 4, in der Kremper Marsch 6 Pferde nötig. Deshalb ist der zweckmäßige Minimalumfang für einen Betrieb weiter, nämlich 30 ha. Die meisten Höfe haben jedoch in der Kollmarmarsch 35 ha; in der Krempermarsch nehmen die Besitzungen von mehr als 1500 M Grundsteuerreinertrag $^9/_{10}$ der Fläche ein, und ihre Durchschnittsgröße ist 44,4 ha.[2]) Die Höfe gehen also meistens über den Minimalumfang hinaus, und es hat auch hier im Laufe der Zeit, und namentlich des letzten Jahrhunderts eine Vergrößerung der Höfe bei Verringerung ihrer Zahl stattgefunden,[3]) weil Betriebe mit starker Zugviehhaltung den günstigen Augenblick für die Feldbestellung rascher ausnutzen können. Darin liegt auch ein besonderer Vorteil der Pferdezucht. Sie gestattet viele Zugtiere für den momentanen Gebrauch zu halten und verbilligt dadurch den Ackerbau.[4])

Anderseits setzt der schwere Boden der Ausdehnung des Betriebes nach oben hin engere Grenzen als die leichtere Seemarsch. Die sorgliche Behandlung des Landes ist hier besonders wichtig, und der Betrieb mit seiner ausgedehnten Pferde- und Rindviehzucht erfordert überall die persönliche Aufsicht des Besitzers. Deshalb kommen Wirtschaften von mehr als 50 ha nur selten vor, solche von 60—70 ha werden wieder geteilt. Der einzige Großbetrieb von etwa 100 ha, der vor kurzem noch bestand, wird heute in Parzellen an die Nachbarn verpachtet.

Landwirtschaftsbetriebe von 5—10 ha sind auf dem schweren Boden kaum zu bewirtschaften. Man müßte sie durch einen Fuhrmann beackern lassen. Die kleinen sogenannten „Pflughöfe" sind im Laufe der Zeiten alle verschwunden, und wesentlich dadurch ist die Vergrößerung der Betriebseinheiten zu stande gekommen. Im Gegensatz zu Ditmarschen fehlen kleinere Landstellen fast ganz. Neben den Höfen stehen unmittelbar die Tagelöhnerstellen mit lediglich haushaltungsmäßigem Betrieb. Eine Ausnahme bilden nur die wenigen — meist im 16. und 17. Jahrhundert begründeten[5]) — Moorgemeinden am Geestrande und die Siedlungen der sogenannten

---

[1]) Struve, a. a. O. S. 22.

[2]) Vgl. Struve a. a. O. S. 96, Tab. IV.

[3]) In den Amtsbezirken Kollmar und Seestermühe ist die Zahl der Höfe von 129 auf 110 in der Zeit von 1855—1900 zurückgegangen. (Struve S. 15), in Kamerland (Krempermarsch) seit Mitte d. 18. Jahrh. von 23 auf 17 (Struve), in Süderau seit Anfang des 17. Jahrh. von 39 auf 25 (nach einer Mitteilung des Gemeindevorstehers). Für die Zeit von 1604—1711 hat Detleffsen (II S. 257) einen ziemlich unveränderten Hufenbestand in der Krempermarsch festgestellt. Über den früheren Durchschnittsumfang einer dortigen Steuerhufe (24 Morgen = 25 ha) vgl. oben S. 44 u. 261. Ein sicherer Schluß auf die wirkliche Hufengröße läßt sich daraus nicht ziehen.

[4]) Man zieht neben 1—2 Gebrauchspferden die Mutterstuten und 2—3jährigen Pferde zur Erledigung der Feldarbeiten heran und wechselt zu ihrer Schonung die Gespanne häufig.

[5]) Vgl. Detleffsen II, S. 79, 256.

Kölker[1]). Dies sind Gemüsebauern, welche sich in großer und im Laufe der Jahrhunderte stark angewachsener Zahl am Rhin bei Glückstadt niedergelassen haben.

Sie haben meistens 2 ha, selten 5—6 ha Land, das sie mit dem Spaten bearbeiten. Sie liefern Weißkohl, Zwiebeln usw. auf die benachbarten Märkte, namentlich nach Hamburg. Viele von ihnen sind zugleich Schiffer. Es ist eine rührige Gesellschaft. Ihre Betriebe sind ausgezeichnet in stand, sie erzielen die höchsten Preise auf den Ausstellungen. Manche haben bis zu 100 Fenstern Mistbeete. Überall sieht man Feldbahnen, die dazu dienen, den schweren Kohl ins Haus und auf das Schiff zu transportieren.

Die Moor- nnd die Gemüsebauern bilden gleichsam den Mittelstand zwischen den Hofbesitzern und den Tagelöhnern. Obwohl indessen gelegentlich Heiraten zwischen Abkömmlingen von Marschbauerfamilien und jenen Kleinbauern vorkommen, stehen sie gesellschaftlich doch im ganzen für sich. Außerhalb der genannten Distrikte pflegen sich Kleinbauernstellen nicht zu bilden. Auch gelingt es nur selten einer Tagelöhnerfamilie, sich in der Marsch zum selbständigen Besitzer heraufzuarbeiten.

In den Grundzügen gleicht die Arbeitsverfassung derjenigen von Dit·marschen. Auf einem Hofe von 35 ha hält man meist nicht mehr als 1 Knecht und 1 Jungen von etwa 17 Jahren, außerdem 1, unter Umständen 2 Hausmädchen, die zugleich das Melken besorgen, aber nicht an den Feldarbeiten beteiligt sind. Das Gesinde rekrutiert sich aus den Kindern der Tagelöhner und der Kleingrundbesitzer auf der Geest. Doch ist trotz hoher Löhne und ausgezeichneter Beköstigung die Nachfrage nicht voll gedeckt. Die Knechte sind darauf bedacht, baldmöglichst selbständige Tagelöhner, Kätner zu werden.

Diese besitzen meist ein Haus mit einem größeren Gemüsegarten zu eigen und halten sich Schweine und Ziegen. Gelegenheit, Land zu pachten, fehlt selten. In der Kremper Marsch haben sich seit dem 16. und 17. Jahrhundert[2]) besondere Kätnerdörfer, um die Kirchen herumgebildet. In der Kollmarmarsch wohnen die Kätner vielfach zwischen den Höfen — so in Kollmar — und an den Deichen. Nur die Männer gehen auf Arbeit. Ihre Hauptbeschäftigung ist das Kleien (Öffnen) der Entwässerungsgräben, in der Zeit der Brachhaltung. Bei der Ernte finden sie als Mäher oder Vorarbeiter Beschäftigung. Soweit die ansässigen Leute zur Bewältigung der Erntearbeiten nicht ausreichen, wie es namentlich in der Kremper Marsch der Fall ist, werden Erntearbeiter von der Geest oder sonst woher herangezogen.

Im ganzen rühmt man die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit der Arbeiterschaft. Die soziale Trennung tritt in den Verkehrsformen nicht hervor. Kontraktbrüche sind selten. Auch in der Elbmarsch ist aber die Zahl der Gesindepersonen und seßhaften Tagelöhner bei gleichzeitiger Mehrung der

[1]) Kolk, niederdeutsch und niederländisch s. v. a. Strudel, Abgrund, Loch (vgl. Kluge, etymol. Wörterbuch), ist wohl eine Bezeichnung für das vom wasserreichen Rhin durchflossene Außendeichsland, die „Wildnis", die erst 1615 eingedeicht wurde.

[2]) Vgl. oben S. 156 Anm. 4.

Wohnstätten zurückgegangen; wesentlich darauf ist die im 19. Jahrhundert zu beobachtende Minderung der Bevölkerung zurückzuführen.

3. In der von Sachsen besiedelten Marsch von Seestermühe und Haseldorf — südlich der Krückau — liegen die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht wesentlich anders als im vorigen Bezirk. Jedoch sind die Gehöfte mit etwa 20—25 ha im Durchschnitt kleiner, und es gibt noch einige adlige (Fideikommiß-) Güter — einen Rest der einst Ahlefeldschen Herrschaft.[1]) Das in der Marsch liegende Gutsland ist nicht umfangreich und meist verpachtet. Der Hauptteil ist von jeher Außerdeichsland, das besonders durch den Anbau von Korb- und Bandweiden, auch Reet nutzbar gemacht wird. An die auch in der Marsch stattfindende Weidenkultur schließt sich eine Hausindustrie zur Fertigung von Tonnenreifen. Die sogenannten Bandreißer dienen in den benachbarten Marschen als Erntearbeiter.

II. Rechtsverhältnisse.

Bis zum 1. Januar 1900 galt das Land- und Marschrecht in der von Holländern besiedelten *Wilster* und *Kremper* Marsch, *Sachsenrecht* dagegen — von klösterlichen und adligen Streuländereien abgesehen — in den Sachsendörfern auf beiden Seiten der Stör und in der *Haseldorfer* Marsch.

Bei den holländischen Elbmarsch-Kolonisten hat niemals eine Geschlechterverfassung bestanden, deshalb auch niemals eine Zurücksetzung der Frauen im Erbgange stattgefunden; das Land- und Marschrecht erkannte allein unter allen Landrechten der Herzogtümer vermutlich schon im Mittelalter die allgemeine Gütergemeinschaft unter Ehegatten an, und häusliche Gemeinschaften, welche Aszendenten und Seitenverwandten umfaßten, kamen noch im 19. Jahrhundert nicht selten vor.[2]) Der überlebende Ehegatte teilt sich nach dem Land- und Marschrecht mit den Erben des verstorbenen Ehegatten in dessen Nachlaß zur Hälfte; gehört aber zu dem aufzuteilenden Gesamtgut ein „Marschhof" d. h. ein mit regelmäßigem landwirtschaftlichen Betrieb verbundener Grundbesitz, so ist der überlebende Ehegatte, sofern er auf dem Hofe wohnen bleiben will, berechtigt, das Landgut nebst Beschlag zu einer ermäßigten Taxe zu übernehmen („Zusetzung durch Vogt und Holsten") und dessen öffentlichem Verkauf zu widersprechen.

Das Erbrecht der Deszendenten ist durch die besondere Eingliederung der Halbgeschwister in die Reihenfolge der Erben gekennzeichnet. Halbgeschwister erben den halben Anteil der Vollgeschwister.

---

[1]) Vgl. oben S. 286 ff., S. 343, 344. Das ehemalige Hofland von Groß-Kollmar (nördl. d. Krückau) ist von dortigen Hofbesitzern gekauft, die auch noch die Patronatsrechte usw. ausüben. Klein-Kollmar und Neuendorf, die auch noch als „adlige Güter" gelten, haben keinen Hof und kein Hofland, — das Areal steht von jeher im Eigentum der „Untergehörigen" bis auf 47 ha, die in Neuendorf an solche verpachtet sind.

[2]) Vgl. oben S. 113 und 139.

III. Vererbungssitten.

Der frühere Landrat des Kreises Steinburg, Herr Oberregierungsrat Junge gibt folgenden Überblick über die Vererbungsverhältnisse in den Marschen seines Bezirkes; der Bericht trifft auch auf die zum Kreise Pinneberg gehörige Seestermüher- und Haseldorfer-Marsch zu:

„In den Marschdistrikten wird der Hof dem übernehmenden Sohn förmlich *verkauft*; das Kaufgeld wird, soweit es nicht durch die Übernahme von Schulden getilgt ist, zu Gunsten des vom Hofe gehenden Bauern hypothekarisch eingetragen. Nicht selten weist man dem übernehmenden Kinde im Kaufvertrag, dessen Abschluß der Regel nach mit der Verheiratung des letzteren zusammenfällt, einen bestimmten Teil des Kaufgeldes gleich als Mitgift an."

„Der Kaufpreis wird fast stets niedriger verabredet als der Kaufwert bei öffentlichem Verkauf sein würde, damit, wie der landläufige Ausdruck lautet, der Annehmer auf dem Hofe wohnen kann. *Die Höhe des Kaufpreises wird fast immer mit den nächsten Erbberechtigten besprochen und gewissermaßen vereinbart.* Daß in den Hofübergabevertrag eine Abfindung wegen des *Erbrechtes* nach dem Übertragenden aufgenommen werde, kommt so gut wie nie vor, und zwar weder dem Annehmer des Hofes noch dessen Geschwistern usw. gegenüber. Höchstens erfolgt eine solche Abfindung und Abteilung nach dem Tode des einen Teils der Eltern, und auch dann wird ganz analog dem Hofübergabevertrag entweder von einem der Kinder oder von dem überlassenden Elternteil der Hof zu einem nach billigem Ermessen und der Rücksicht auf möglichste Erhaltung des Familienbesitzes vereinbarten, hinter dem gemeinen Wert zurückbleibenden Kaufpreise übernommen und der andere Teil wegen seiner Erbrechte nach dem verstorbenen Elternteil nach Maßgabe des Intestaterbrechtes durch Kapital abgefunden."

„Mit Vollziehung des Hofübergabevertrages scheidet der Bauer vollständig vom Hof, begibt sich jeglicher Einwirkung auf die Bewirtschaftung und zieht als Rentner in eine der kleinen Landstädte oder größeren Landgemeinden, wie Horst, Beidenfleth, St. Margarethen. Während bisher der vom Hofe gehende Bauer sich in der Marsch nur durch Kapitalien mit dem Kaufgelde abfinden ließ, erscheint meistens in den Übergabeverträgen hier und da bei kleineren Besitzern der Vorbehalt von lebenslänglichen Renten."

„Wenngleich .... keines der zur Erhaltung der Bauernhöfe bestimmten deutschrechtlichen Institute (Anerbenrecht, Kolonat usw.) zum gesetzlichen Rechte oder zum Gewohnheitsrecht geworden ist, hat sich der Bestand der Bauernhöfe bis in die neueste Zeit im allgemeinen gut erhalten. Der seit uralten Zeiten und noch heute stark ausgeprägte Familiensinn der Bauern hat sich offenbar dem Eindringen des ... römischen Rechts hinsichtlich der Vererbung des Grundbesitzes durch Ausbildung der Hofübergabeverträge widersetzt. Die Momente, mit welchen bei dem Gebrauch dieses Instituts auf die Erhaltung des Grundbesitzes und der Leistungsfähigkeit des Übernehmers hingewirkt wird, liegen in der nicht *unbeträchtlichen Ermäßigung*

des Übergabepreises und der darin liegenden Bevorzugung des Übernehmenden und ferner in der Auswahl, die der Bauer bei der Übergabe des Hofes unter seinen Kindern trifft."

„An das System der Hofübergaben schließt sich ein uraltes, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch landesherrliche Verordnung gestärktes, gewohnheitsrechtliches Institut: die *Zusetzung durch Vogt und Holsten* (Amtsrichter und zwei eingeborene Taxatoren). Bei diesem ... Verfahren wird in den Fällen, daß der Bauer oder die Bäuerin auf dem Hofe sterben, auf Antrag des überlebenden Elternteils eine Taxation des Hofes vorgenommen, deren wesentliches Merkmal es ist, daß der Preis unter Berücksichtigung der Familien- und Vermögensverhältnisse der Beteiligten so bemessen wird, daß der Übernehmer (sei es der überlebende Elternteil oder ein Kind) auf dem Hofe wohnen kann. Auf Grund der Zusetzung durch Vogt und Holsten wird sodann der Überlassungsvertrag und die Abfindung nach dem Vermögen des verstorbenen Elternteils vorgenommen."

In diesem Bericht verdient besonderes Interesse die gesperrt gedruckte Stelle und der Schlußabschnitt. Die erstere zeigt deutlich die bis auf die Gegenwart in der Elbmarsch nachwirkende Auffassung, welche den Hof als gemeinschaftliches Eigentum der Familienangehörigen ansieht. Man *vereinbart* zwischen Eltern und Kindern den Kaufpreis, den der Übernehmer zu zahlen hat, während sonst die Preisbestimmung als ausschließliches Vorrecht der Eltern gilt.

Die „Zusetzung durch Vogt und Holsten" wirkt wie ein Anerbenrecht zu Gunsten des überlebenden Ehegatten. Es verschafft ihm gegenüber dem Vormundschaftsgericht sowie den erwachsenen Kindern die unbehinderte Verfügung über das Gut[1]) und entspricht der besonders günstigen und angesehenen Stellung, welche die Frau in der Elbmarsch von jeher eingenommen hat. Freilich gibt das Institut auch die Möglichkeit, den Hof an Kinder einer zweiten Ehe zu übertragen. Das Amtsgericht Itzehoe bemerkt, regelmäßig mache der zur 2. Ehe schreitende Gatte von demselben Gebrauch.

Das Institut ist im Gebiet des Sachsenrechtes (Haseldorfer Marsch) selbstverständlich unbekannt. Die Witwe hat dort lediglich den Beisitz mit den Kindern, bis die mündig gewordenen Erben ihr Teil herausverlangen. Dann müssen die Söhne losen (Bericht aus Amt Neuendeich); derjenige, welchem der Hof zufällt, übernimmt ihn für die Taxationssumme. Doch kommt es auch hier vor, daß die wiederheiratende Witwe den Hof für die Taxationssumme annimmt. Gegebenenfalls wird Setzwirtschaft eingerichtet.

Die Erbauseinandersetzung ist in der Elbmarsch ebenso wie in Ditmarschen eine *rein geldmäßige*. Daß naturale Altenteile vorkommen, wird nur aus der Haseldorfer Marsch gemeldet. Werden solche ausgemacht, so findet zugleich eine vollständige Abteilung der Geschwister statt. Sonst er-

[1]) Fischer-Benzon, Land- und Marschenrecht S. 119, 138.

halten sie nur eine Mitgift, und die eigentliche Erbteilung wird erst nach dem Tode der Eltern vorgenommen.

Die älteren Steuerregister führen in allen Dörfern der Elbmarsch zahlreiche Altenteiler auf. Jetzt bleiben die Eltern im allgemeinen nur dann bis zu ihrem Tode auf dem Hofe — und zwar in besonderer Wohnung —, wenn die Vermögensverhältnisse mehr beschränkte sind, also besonders auf den in der Wilstermarsch zahlreichen kleineren Stellen. Deshalb ist das Institut der Zusetzung hauptsächlich auch nur noch für diese kleineren von praktischer Wichtigkeit.

Über die Einzelheiten der üblichen Vererbungsweise gibt besonders gute Auskunft die noch näher zu besprechende Umfrage (über das Schicksal der Abfindlinge), welche der Landrat des Kreises Steinburg bei allen Gemeindevorstehern veranstaltet hat, weil darin für jeden einzelnen selbständigen Besitz die letzte Erbübergabe kurz besprochen wird.

Es gibt darnach noch einige (5) Fälle echter Hauskommunion: 3—5 (meist 5) erwachsene Geschwister sind als gleichberechtigte Besitzer auf Höfen von 30—40 ha unverheiratet beisammen geblieben und wirtschaften auf gemeinsame Rechnung.

Im übrigen stimmen die Nachrichten über die formale Seite des Vererbungswesens mit der oben für Ditmarschen gegebenen Schilderung überein. Abweichungen ergeben sich hauptsächlich nur aus der Verschiedenheit des ehelichen Güterrechtes.

1. Ungeteilte Vererbung.

Wenn in Ditmarschen geschlossene Vererbung üblich ist, so erst recht in der Elbmarsch mit ihren von jeher höchst zweckmäßig abgerundeten Marschhufen.

Der Landrat von Steinburg teilt folgende Statistik für die Marschen seines Kreises mit:

Bestand der bäuerlichen Besitzungen im Jahre 1863		Davon infolge von Erbteilungen 1863—1894 geteilt	% des Bestandes von 1863
Von mehr als 50 ha . .	60 Höfe	2	3,3
„ 20—50 ha	768 „	13	1,7
„ 10—20 „	238 „	5	2,1
Größere Stellen	1066	20	1,9
Dazu kleinere Stellen . .	1530	10	0,6
Stellen	2596	30	1,2

Da man annehmen kann, daß jeder Bauernhof etwa alle 30 Jahre einmal zur Vererbung kommt, so läßt sich sagen, daß nur bei einem ganz geringen Prozentsatz (1—3%) der Erbfälle eine naturale Teilung des Hofes stattgefunden hat. Es geschah dies meist nur dann, wenn der Erblasser oder Übergeber mehrere Höfe oder einen sehr großen Hof besaß. So schildern auch die in Betracht kommenden Amtsgerichte die Sache.

2. Die Formen des Erbüberganges.

a) *Kauf- und Überlassungsverträge* sind die ganz vorherrschende Form, in der sich der Übergang des Grundbesitzes von Eltern auf Kinder oder auch entfernte Verwandte vollzieht.

Der Übergabevertrag wird entweder bei Lebzeiten beider Eltern vom Vater zugleich für seine Frau oder nach dem Tode eines von ihnen durch den Überlebenden abgeschlossen. Wie im ersten Falle tatsächlich, so wirken im letzteren die Miterben des Übernehmers von Rechts wegen bei der Übertragung mit.

Kaufkontrakt zwischen Vater und Sohn (Wilstermarsch, 1893).

Zu wissen sei hiermit, daß zwischen dem Hofbesitzer A. N. in B., Verkäufer, und dem ehelichen Sohne desselben, Landmann B. N. daselbst, Käufer, nachfolgende Akte errichtet ist.

§ 1.

Es verkauft und überläßt genannter Verkäufer an genannten Käufer den auf des Verkäufers Namen im Grundbuch von B. Band ... Blatt ... verzeichneten Hoflandes von 33 ha nebst Parzelle von 1 ha, zusammen 34 ha, mit Gebäuden und sonstigem unbeweglichem Zubehör; .....

§ 2.

Die Kaufsumme ist auf 83000 M festgesetzt. Davon weist Verkäufer dem Käufer hiermit 7000 M als Mitgift an. Fernere 8000 M sind dadurch berichtigt, daß Käufer die gleich große Darlehnsschuld des Verkäufers an den Rentner ... in B. laut Schuldschein des übertragenden Vaters, Verkäufers, aus dem Jahre 1862 mit den von Pfingsten 1893 darauf laufenden Zinsen als seine eigene Schuld hierdurch übernimmt.

Die übrigen 68000 M bleiben zu drei und drei Viertel vom Hundert jährlich am Pfingstgeldestage verzinslich, vom Pfingstgeldestage 1893 an laufend, Zinsen zuerst fällig am Pfingstgeldestage 1894 für das dann verflossene Pfingstgeldzinsjahr, kündbar beiderseits doch stets auf Käufers Kosten, in den zwölften zu Weihnachten jeden Jahres, zuerst zu Weihnachten 1894 zur Zahlung in den der Kündigung folgenden Pfingstgeldestagen für Verkäufer stehen; und soll für Kapital nebst Zinsen und gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Kündigung, Ausklagung und Beitreibung das obige Grundvermögen nach der Auflassung dem Verkäufer verpfändet werden.

§ 5.

Die Kosten dieser Akte, der Auflassung, Hypothekbestellung s. w. d. a. werden halbschiedlich getragen.

b) *Letztwillige Verfügungen.* Der Gutseigentümer macht, „von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, von seiner Verfügungsfreiheit, testamentarisch oder durch Erbvertrag über seinen Grundbesitz zu verfügen, *keinen* Gebranch". (L.-R.-A. Steinburg, A.-G. Itzehoe und Wilster.) Denn das bisher geltende eheliche Güterrecht sicherte den überlebenden Ehegatten, zu dessen Gunsten in Ditmarschen Testamente erriohtet zu werden pflegen, wenigstens dann in vollkommen ausreichender Weise, wenn die Vermögensverhältnisse günstig lagen. Nur aus Gegenden mit zahlreichem Kleinbesitz werden Testamente als öfter vorkommend erwähnt. Im A.-G.-B. Wilster wird „häufig" dem längstlebenden Ehegatten testamentarisch Verfügungsfreiheit über den Grundbesitz eingeräumt.

In der *sachsenrechtlichen* Haseldorfer Marsch pflegt in derartigen Testamenten zugleich einer der Nachkommen zur Hofübernahme berufen zu

werden. Es wird einem der Söhne „die Stelle zugewiesen, bezw. ihm das Recht eingeräumt, die Stelle zu einem bestimmten Preise, der niedriger als der gemeine Verkaufswert gegriffen zu sein pflegt, zu übernehmen". Das Kaufgeld wird für die überlebende Gattin als *Nutznießerin* und für die Geschwister hypothekarisch auf den Grundbesitz eingetragen. Bei der „Bestimmung des Übergangspreises wird gemeiniglich darauf Rücksicht genommen, daß der Sohn nicht zu schwer zu sitzen kommt". (L.-R.-A. Pinneberg — ähnlich A.-G. Ütersen.)

c) *Intestaterbgang.* Das geltende gesetzliche Erbrecht kommt — besonders im Gebiet des Land- und Marschrechts — meist nur für den Mobiliarnachlaß zur Anwendung, weil wenn nicht beide Eltern, so der überlebende Ehegatte, dem die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens gebührt, den Hof an eines der Kinder zu übertragen pflegt. Letzterenfalls handelt es sich allerdings zugleich um eine Auseinandersetzung unter den gesetzlichen Erben. (Vgl. den Erbauseinandersetzungskontrakt in Anl. V B, No. 9.)

3. Die Person des Gutsnachfolgers.

„Feste Gewohnheiten haben sich in dieser Beziehung nicht gebildet, namentlich ist das Alter der Kinder nicht ausschlaggebend. Es ... entscheiden für die Wahl des Übernehmenden vor allem die Tüchtigkeit und Neigung zum landwirtschaftlichen Beruf. Sind mehrere gleich tüchtige Söhne, Neffen usw. vorhanden, so wird auch wohl gelost. So ließ z. B. im Jahre 1891 die Hofbesitzerin F. in Kollmar ihren Hof von 36 ha für den sehr mäßigen Preis von 75000 M unter ihren beiden Söhnen verlosen." (L.-R.-A. Steinburg.) Auch in der benachbarten Haseldorfer Marsch ist dies öfter vorgekommen. Die anderen Berichte schweigen zu diesem Punkt. Es ist aber kein Zweifel, daß überall die Brüder vor den Schwestern und wenigstens in der Kremper, Kollmar- und Haseldorfer Marsch im allgemeinen der jüngere wieder vor dem älteren zur Übernahme des Besitzes berufen wird. Der Grund ist offenbar, daß regelmäßig die Eltern oder der überlebende Ehegatte solange die Herrschaft auf dem Hofe behalten, bis die älteren Kinder anderweitig versorgt sind. Hier wie in Ditmarschen ist es üblich, daß, wenn mehrere Söhne eines wohlhabenden Besitzers Landwirte geworden sind, für den älteren ein Hof käuflich erworben wird, sofern er nicht durch Heirat in den Besitz eines solchen gelangt ist, oder der Vater mehrere Höfe in seiner Hand hatte. Die „Sitte, daß der jüngste Sohn den Hof seines Vaters erhält", wird schon in einem Bericht des Steinburger Amtshauses von 1791 bezeugt.[1])

4. Die Bemessung des Übernahmepreises und der Abfindungen.

Die Anschauungen, von denen man bei der Bemessung des Übernahmepreises ausgeht, werden in allen Berichten der Gerichte, welche sich über-

[1]) Vgl. Fischer-Benzon, Land- und Marschenrecht, S. 148 — für die Gegenwart J. Struve a. a. O., S. 19 und mehrere Äußerungen der Gemeindevorsteher in der Erhebung von 1897 über die Abfindlinge.

haupt dazu äußern, in Übereinstimmung mit dem schon mitgeteilten Bericht des Steinburger Landrats formuliert.

Der Preis wird „durchweg unter den gemeinen Wert des Grundstücks, aber selten ungewöhnlich niedrig, normiert, wobei allerdings die Vermögensverhältnisse, Charakter und Lebensweise des Übertragenden eine große Rolle spielen". (A.-G. Wilster.)

„Überall ist die Regel, daß die Eltern ihre Rechtsnachfolger bestimmen und Sorge tragen, daß die Annahmesumme derartig normiert wird, daß *der Annehmer bestehen* und seinen Eltern den vorgeschriebenen Abschied leisten, sowie seinen Geschwistern ihre Erbteile successive auskehren kann. Die Stelle wird dabei stets zum Ertragswert geschätzt, und so dafür gesorgt, daß *der Übernehmer leistungsfähig bleibt.*" (A.-G. Ütersen.)

„Immer wird die Überlassungssumme, welche der Sohn für den Hof c. pert. zahlen soll, und zwar sowohl bei dem kleineren, wie bei dem großen Grundbesitz, so normiert, daß der neue Besitzer auf der Stelle *fortkommen kann*, wobei allerdings die künftige oder gleichzeitige Erbeiratung einer größeren oder kleineren Mitgift mit in Rücksicht gezogen wird." (A.-G. Itzehoe.)

Der Prozentsatz, um den der Übernahmepreis für das annehmende Kind oder den überlebenden Elternteil hinter dem gemeinen Wert zurückzubleiben pflegt, schwankt nach Ansicht des Landrats „je nach den Vermögensverhältnissen und der Anzahl der Kinder *zwischen 8 bis 15 %*. Wird ausnahmsweise noch billiger übertragen, so liegen ungewöhnlich günstige Vermögensverhältnisse *und* eine geringe Kinderzahl vor".

In der Erhebung von 1897 haben viele Gemeindevorsteher über diesen Punkt Angaben gemacht. Für die *Wilstermarsch* wird der Vorzugspreis in Bekmünde, Brockdorf, Wevelsfleth und Stördorf für die meisten Höfe auf 10—20, für Ecklak auf 15 % unter dem gemeinen Wert angegeben, in einzelnen Fällen kommen niedrigere und höhere Sätze vor. Andere Gemeindevorsteher verneinen aber ausdrücklich, daß eine „besondere Begünstigung" — wie die Frage etwas unglücklich formuliert war — stattfände. Es handelt sich da um Gemeinden, die ganz überwiegend Weidewirtschaft betreiben, wobei der Ertrags- mit dem Verkehrswert annähernd zusammenzufallen pflegt. P. Petersen, der die Wilstermarsch bereist hat, bemerkt: „Die Einnahmen aus der stark betriebenen Milchviehhaltung sind beim sofortigen Verkauf der frischen Milch nach der Stadt oder der schnellen Bereitung der Produkte aus der Milch ziemlich stabile, der schnelle Umschlag des Kapitals erhöht die Einnahmen erheblich. Der Ertragswert des Hofes kann ziemlich leicht und sicher berechnet werden, so daß der junge Annehmer genau weiß, zu welcher Taxe er den Hof übernehmen kann, um denselben bei guter Wirtschaft halten zu können. Zudem ist die Bevölkerung sparsam und fleißig. Der Übernehmer strebt beharrlich darauf hin, die durch die Abfindung der Geschwister dem Hofe erwachsenen Schulden zu verringern und nach und nach ganz abzustoßen, um später einmal seinerseits einen seiner Söhne in die Lage zu setzen, den Hof der Familie erhalten zu können. Diese günstigen Momente bewirken, daß der Hof auch ohne zu große Bevorzugung des Besitznachfolgers im Erbgange geschlossen an einen Erben übergehen kann, sie haben auch einen verhältnismäßig gut situierten und leistungsfähigen Bauernstand erhalten."

Für die meisten Höfe der *Kremper-* und *Kollmarmarsch* geben die Gemeindevorsteher eine Begünstigung des letzten Übernehmers in *Höhe von 10—20 % des Kaufwertes an.* Aus Elskop heißt es, die Begünstigung betrage größtenteils „so zwischen 10—15 000 M, je nachdem Vermögen vorhanden ist". Dem Herausgeber wurde als ein häufiger Übernahmepreis vielfach 2000 M pro Hektar mit Einschluß des Inventars genannt, während der Verkehrswert etwa 2200 M ohne Inventar beträgt. Da nun das Inventar auf wenigstens 500 M pro Hektar zu schätzen ist, so würde sich gegenüber dem Verkehrswerte ein Vorzug von rund 700 M oder von etwa $^1/_4$ ergeben.[1])

[1]) Vgl. hierzu auch Struve a. a. O., S. 20 u. 49.

Es hat den Anschein, als ob bei den erwähnten Angaben der Gemeindevorsteher die kostenlose Überlassung des Inventars meist nicht mit in Anschlag gebracht worden wäre. Dr. Strauve bemerkt mit Recht, mit dem Betriebskapital erhalte der Übernehmer erst das Mindestmaß der Mittel, in deren Besitz jemand sein muß, wenn er nicht schon den ersten Wechselfällen der Konjunktur zum Opfer fallen solle. Der „Ertragswert des Grundkapitals dürfte sich kaum geringer als auf 2000 M pro Hektar stellen". Von einer „eigentlichen Begünstigung könne nur die Rede sein, wenn man die im Wege des freien Verkehrs erzielten Preise zu Grunde" lege. Auf sie kommt es für uns freilich gerade an.

Aus der Haseldorfer Marsch wird berichtet: „Auch in den Fällen, in welchen das *Intestaterbrecht* zur Anwendung kommt, ist durch eine der Auseinandersetzung stets vorhergehende Schätzung dafür gesorgt, daß der Annehmer möglichst leistungsfähig bleibt. Diese Schätzungen, welche bislang ausnahmslos unter Mitwirkung des Gerichts erfolgt sind, finden durch sogenannte Distrikstaxatoren statt, zwei Sachverständige, welche auf unbestimmte Dauer distriktsweise seitens der Verwaltungsbehörden ernannt und gerichtlich verpflichtet werden. Diese schätzen, ohne an Weisungen gebunden zu sein, nach freiem Ermessen, indem sie bei kleineren Stellen die Gebäude und das Land zusammen und bei größeren getrennt zu schätzen pflegen und zum Schluß das lebende und tote Inventar.

Dieses Institut hat sich, soviel ich zu beurteilen vermag, bewährt, und wird dadurch erreicht, daß der Stellannehmer leistungsfähig bleibt, weil die Taxatoren ihrer Schätzung den *Ertragswert* der Stelle und nicht den Verkehrswert zu Grunde legen und die spätere Lage des Annehmers berücksichtigen.

Daß diese Schätzungen zu Streitigkeiten zwischen den Miterben Veranlassung gegeben hätten, ist mir nicht bekannt". (A.-G. Ütersen.)

Es steht demnach fest, daß außerhalb der reinen Weidereviere dem Gutsnachfolger wesentlich mehr als sein Intestaterbteil zugewiesen zu werden pflegt; auch ist kein Zweifel, daß man in der Elbmarsch mit größerem Nachdruck auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Übernehmers hinwirkt als in Ditmarschen.

Selbstverständlich kommen Fälle vor, in denen keiner der Erben bereit ist, den Hof zu übernehmen, sei es aus individuellen Gründen, sei es wegen Überschuldung, und das Besitztum dann zum Verkauf kommt. Es ist ausgeschlossen, daß etwa einer den Hof fast umsonst erhält und die Miterben leer ausgehen. Deshalb wird der Hof aufgegeben, wenn die Vermögenslage ungünstig und die Familie zahlreich ist, es sei denn, daß einer durch eine reiche Heirat in die Lage versetzt wird, den Hof zur üblichen Taxe zu übernehmen. Die Nachweisungen der Gemeindevorsteher aus der Wilster- und Kremper-Marsch, welche den letzten Fall der Vererbung oder Gutsübertragung für sämtliche Höfe und viele kleine Stellen der Elbmarsch genauer behandeln, führen einige solche Fälle auf. Hin und wieder einmal mußte ein Übernehmer wegen zu großer Belastung den Hof bald aufgeben, wo z. B. 7 Abfindlinge zu bedenken waren. In anderen Fällen nötigte Mißwirtschaft dazu. Häufiger war Kinderlosigkeit der Anlaß zum Verkauf; meistens wurde dann übrigens ein entfernterer Verwandter, z. B. ein Neffe, berufen. Dies alles sind die Fälle, in denen sich für wohlhabendere Eltern und Abfindlinge Gelegenheit ergibt, einen Hof zu erwerben. Manchmal sehen sich auch Abfindlinge, die mit zu geringer Anzahlung angekauft hatten, gezwungen, den Hof wieder aufzugeben. Endlich gibt es auch in einzelnen Gemeinden Höfe, die seit sehr langer Zeit überhaupt nicht mehr zur Ver-

erbung gekommen sind, sondern stets ihren Besitzer durch Kauf wechselten, also die Eigenschaft von Handelsobjekten angenommen haben.[1])

Aber gerade die Einzelnachweise ergeben zur Evidenz, daß im Gegensatz zu vielen Teilen Ditmarschens die *ganz große Mehrzahl der Besitzungen in allen Teilen der Elbmarschen durch Erbgang auf die jetzigen Besitzer gekommen ist* und diese allermeist im stande gewesen sind, den Hof zu halten.

Anders als bei den Höfen liegt es bei den *unselbständigen Stellen*; sie werden häufig aus Anlaß des Erbganges verkauft.

Über die Art der Bewertung der *kleinen Handelsgärtnereien am Rhin* etwas genaueres zu erfahren, hält schwer. Fest steht nur, daß sie regelmäßig — und zwar ungeteilt — durch Vererbung, nicht durch Verkauf an Fremde den Besitzer wechseln; nach dem Urteil der Gemeindevorsteher befindet sich die große Mehrzahl der betriebsamen Besitzer ebenso wie die der Abfindlinge in guten und gesicherten Verhältnissen, die üblichen Übernahmebedingungen können also nicht allzu drückende sein.

Ergebnis.

Die Erhebung hat bestätigt, was jedem Sachkenner bekannt ist, daß der Grundbesitz in der Elbmarsch sich zumeist in festen Händen befindet und nur selten und aus besonderem Anlaß an Fremde übergeht. Viele Höfe sind seit Jahrhunderten im Besitz derselben Familie,[2]) und die Vererbungssitte unterscheidet sich nur in ihren rein geldwirtschaftlichen Mitteln, nicht aber dem Grundgedanken nach von derjenigen der Geestbezirke. Als Träger der Erbsitte erscheinen hier mehr die Familien als solche, in Ditmarschen mehr nur die Väter, die eine Werkfortsetzung wünschen.

Der freihändige Besitzwechsel ist wesentlich geringer als dort; Käufer sind fast ausschließlich Landwirte aus derselben Gegend.

Der Grund für die verhältnismäßig geringe Beweglichkeit des Grundbesitzes ist keineswegs in einem schwächer entwickelten Erwerbssinn und Unternehmungsgeist zu sehen. Man braucht nur die in großartiger Planmäßigkeit, vor etwa 700 Jahren angelegten Entwässerungs- und Deichanlagen, die schnurgeraden Wassergräben, Straßen, Gehöftreihen zu betrachten, um zu erkennen, daß hier Menschen von wesentlich verstandesmäßiger Begabung zu Hause sind, welche von Anfang an die Technik ihren wirtschaftlichen Zwecken in ausgezeichneter Weise dienstbar zu machen wußten.[3])

---

[1]) In Borsfleth von 33 Höfen: 3; in Bahrenfleth von 31 Höfen: 4; Herzhorn von 27: 3; Beidenfleth von 40 Höfen: 4; mehrere Fälle in Dammfleth; Moorhusen von 30 Höfen: 3; Neuendorf von 47 Höfen: 6; St. Margarethen von 27 Höfen: 1; Wevelsfleth mehrere Fälle unter rund 50 größeren Höfen.

[2]) Vgl. oben S. 43.

[3]) Freilich geht durch die Gräben viel Land verloren — etwa 10 % des Ganzen — aber bis jetzt hat man ein besseres System der Entwässerung noch nicht gefunden. Die Versuche, die alte Einrichtung durch Anwendung von Tonröhren wenigstens in den besonders hoch gelegenen Teilen der Marsch zu ersetzen, haben zu einem abschließenden Ergebnis noch nicht geführt.

Die wohlbestandenen Felder, die schönen Rinder und prächtigen Pferde auf den Weiden geben Kunde von der Erhaltung und Fortbildung der überkommenen wirtschaftlichen Kultur durch die heutigen Besitzer.

Die Züchtung des rotbunten Holsteinischen Marschschlages, der sich gleichmäßig durch Mastfähigkeit und Milchergiebigkeit auszeichnet, findet in der Elbmarsch ihren Mittelpunkt. In der Pferdezucht ist sie allen deutschen Zuchtgebieten nach manchen Richtungen vorangegangen. Der in der Kremper Marsch (1883) begründete und allmählich über die ganze holsteinische Marsch ausgedehnte Pferdezuchtverein ist die bedeutendste auf Selbsthilfe aufgebaute Organisation der Art in Deutschland, das von ihm veröffentlichte Stutbuch das älteste einer deutschen Landespferdezucht. Mit der von ihr begründeten Reit- und Fahrschule zu Elmshorn ist eine Verkaufsstelle für Gebrauchstiere verbunden, die sich dadurch rasch das Vertrauen der Käufer erworben hat, daß alle den Gebrauchswert *des Tieres* bestimmende Merkmale durch eine Kommission von Sachverständigen protokolliert, *dem Käufer mitgeteilt und danach die festen Preise allmonatlich festgesetzt werden.* Durch diese Einrichtung ist nicht nur die schon seit etwa 100 Jahren eingeschlagene *Zucht*richtung eines edlen und kräftigen Wagenpferdes gefestigt, sondern auch der Handel auf eine solide Basis gestellt, die nachteilige Macht des Händlertums gebrochen worden.[1])

Neben der geschickten und klug geleiteten Organisation verdankt die Pferdezucht ihre großen — auf allen Weltausstellungen anerkannten — Erfolge der liebe- und verständnisvollen Sorgfalt, mit der die einzelnen bäuerlichen Züchter und ihre Leute verfahren.

Die Blüte der Milchwirtschaft in der Wilstermarsch ist schon alt, der dortige Käsehandel ist bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts zurückzuverfolgen.[2]) Aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts haben wir Nachrichten über den großen Handel der Elbmarschbauern mit Ochsen, Pferden und Korn nach Hamburg, Holland usw.[3])

So zeichnen sich die Elbmarschbauern seit langem gerade durch ihre hervorragende wirtschaftliche Begabung und geistige Regsamkeit aus, die sich mit starkem Gemeinsinn verbinden, Eigenschaften, die sie durch nie geschmälerte persönliche und wirtschaftliche Freiheit, durch die selbständige Handhabung öffentlicher Angelegenheiten in den Gemeinden, Kirchspielen, Deichverbänden, Gerichten und nicht zum mindesten durch den Einfluß der überaus günstigen Verkehrslage an der Mündung der Elbe gewonnen haben.

Aber bei aller Vorgeschrittenheit der Bildung und Wirtschaft haben sich die Elbmarschbauern einen konservativen Zug bewahrt. Die Lebensweise ist behaglich, aber sparsam. Die Vereinigung von modernen Anschauungen und alten Überlieferungen kommt vielleicht am deutlichsten in der Beschaffenheit der Gehöfte zum Ausdruck. Die Hauptgebäude sind meist noch die stattlichen niedersächsischen Bauernhäuser, unter deren mächtigem Reetdach Wohnräume, ein Teil des Viehs und der Futtervorräte Platz finden. Man fährt auf die große Diele ein, rechts und links blicken die Köpfe der Rinder und Pferde aus ihren Ställen. Man wundert sich über die reine Luft, die da herrscht — eine Folge der weichen Bedachung. Tritt man durch eine Tür der Querwand und den Hausflur in die Wohnung ein, so findet man da hohe, freundliche Zimmer mit ge-

[1]) Näheres bei Struve, S. 69 ff.

[2]) Detlefsen II, S. 376.

[3]) Ebenda 382.

schmackvoller Einrichtung und allen Bequemlichkeiten eines städtischen Haushalts, in den Schlafräumen sehr gute Waschgelegenheit, eine helle Küche, die oft mit bunten Fließen belegt ist, alles peinlich sauber gehalten. Man hat seit den 50er Jahren die Zimmer erhöht und vielfach ein Stockwerk aufgesetzt. Den Hauptschmuck des Gehöftes aber bilden die schönen und aufs sorgfältigste gehaltenen Ziergärten, die nirgendwo vor den Wohnhäusern fehlen, und die Obstgärten, die wie den stattlichen Bauernhof so die kleinste Kate umgeben. In den neuerdings aufgeführten Bauten fehlt die durch die Dreschmaschine überflüssig gewordene große Diele; auch sind die Wohnhäuser da vielfach von den Wirtschaftsgebäuden getrennt. Aber gerade die alten traulichen Häuser, die den Bedürfnissen moderner Menschen angepaßt sind, scheinen mir überaus charakteristisch für dieses Land.

In Auftreten und Kleidung unterschieden sie sich schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts nicht von den Städtern und ritten und fuhren „auf ihren schönen Pferden und Wagen ebenso curiös als die Schwedischen von Adel im Stift Bremen; ja mancher tauschte mit einem solchen vom Adel nicht".[1]) Seit der Reformation gab es in allen Kirchspielen, im 18. Jahrhundert auch schon in manchen entlegeneren Ortschaften Schulen, die sehr beachtenswerte Resultate erzielten, z. B. im Hochdeutschen, vor allem aber bezeichnenderweise im *Rechnen* zeitigten, wie die noch vorhandenen Aufgabenbücher, namentlich aber die großen von Bauern geführten Rechnungen der Marschgemeinden und Privatbetriebe aus dem 17. Jahrhundert zeigen.[2])

Mit der außerordentlichen Steigerung des Wohlstandes im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts hat sich das Bildungsstreben höhere Ziele gesetzt. Die allgemeine Wehrpflicht brachte es mit sich, daß die Söhne vermögender Hofbesitzer, die besonders in der Kremper- und Kollmar-Marsch vorherrschen, auf der Landwirtschaftsschule oder dem Gymnasium die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst zu erwerben pflegen. Bis jetzt sind ungünstige Folgen dieser Einrichtung hier nicht zu beobachten gewesen. Heimgekehrt, helfen sie bei allen Arbeiten auf dem väterlichen Hof ebenso wie die jungen Leute, die nur die Volksschule besucht haben.[3])

Die wohlhabenden Besitzer selbst pflegen sich auf die Leitung des Betriebes zu beschränken und nur bei einzelnen leichteren ergänzenden oder bei besonders wichtigen Verrichtungen Hand anzulegen. Es gibt aber auch manchen, z. B. in der Kollmar-Marsch, der selber den Pflug führt. Diejenigen Knaben, die später voraussichtlich einen eigenen Hof nicht erhalten können, läßt man gern das Gymnasium absolvieren. Es gibt aber auch unter den jetzigen und künftigen Hofbesitzern neben solchen die in der Tertia hängen blieben — was ja nicht unbedingt gegen ihre praktische Begabung spricht —, einige, die das Abiturienten-Examen gemacht, die landwirtschaftliche Hochschule besucht, die Doktorwürde ehrenvoll errungen haben und einzelne ausgezeichnete Schriftsteller.

Die Töchter der Hofbesitzer gehen nach Abschluß der Volksschulbildung 1—2 Jahre lang in eine höhere Lehranstalt. Die Söhne weniger gut gestellter Eltern besuchen in großer Zahl die seit 1896 zu Elmshorn errichtete Ackerbauschule und machen vielfach auch einen vierteljährigen Kursus auf der dortigen Reit- und Fahrschule durch, wo sie Reiten, Fahren, Pferdekunde und -pflege erlernen.

---

[1]) Pastor Sauke zitiert bei Detlefsen II, S. 381.

[2]) Vgl. oben S. 160.

[3]) Es wird aber nicht gern gesehen, wenn sich die Einjährigen zum Reserve-Offizier wählen lassen, und dies geschieht auch nur ausnahmsweise, weil es sie nach den im Offizierkorps nun einmal herrschenden Ansichten ihrem bäuerlichen Beruf leicht entfremden würde. — Reserveoffiziere sind geneigt, ihren Hof zu verkaufen.

Buchführung — freilich nicht die doppelte, aber Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben, vielfach mit Inventur-Aufnahme — ist allgemein verbreitet. Einige haben eine vollständig kaufmännische Buchführung.

Alles in allem ist der Stand der geistigen Bildung in der Bauernschaft der Elbmarsch so hoch, wie es in dieser Berufs- und Besitzklasse möglich erscheint — der wohlhabende Marschbauer steht darin hinter dem ostdeutschen Gutsbesitzer im ganzen kaum zurück; dabei kennt man, soweit ich beobachten konnte, nicht die anderwärts zu bemerkende Überhebung gegenüber den Standesgenossen von geringerer Schulbildung. Man verkehrt untereinander, und auch die einfachen Leute — Männer wie Frauen — zeichnen sich durch ein freies, selbstbewußtes, dabei wohlgesittetes und liebenswürdiges Auftreten aus. Dr. Struve meint, man könne die Hofbesitzer seiner Heimat mit dem amerikanischen Farmer treffend in Vergleich stellen. Der Herausgeber hat die nordamerikanischen Farm- und Viehzuchtsdistrikte nach allen Richtungen durchstreift, kennt dort aber kein Gebiet, das nach dem wirtschaftlichen und geistigen Durchschnittsstande der Farmer mit den Elbmarschen auf eine Stufe zu stellen wäre.

Viel haben zur Erweiterung des Gesichtskreises die lebhaften Beziehungen ihrer Bewohner zu den überseeischen Ländern beigetragen. In sehr großer Zahl sind Bauernsöhne und Töchter nach Jowa, Nebraska usw. übergesiedelt, andere sind Schafzüchter in Montana. Spricht man auf den Höfen oder in den Häusern der Altsitzer vor, so trifft man gar nicht selten junge Leute, die aus Amerika zum Besuche gekommen sind, oder alte, die von ihrem letzten Besuch bei ihren Kindern „drüben" erzählen. Manche, die jahrzehntelang in Schottland, in Chile usw. Verwalter, in Nordamerika Farmer gewesen sind, haben sich mit dem draußen erworbenen Vermögen wieder dauernd in der Heimat seßhaft gemacht; wäre es doch nirgendwo in der Welt so schön wie in der Elbmarsch. Auch unter den Kätnern und Tagelöhnern gibt es viele, die weit herumgekommen sind, die kanadische Pacificbahn bauen halfen, in Australien Gold gegraben haben oder lange Jahre als Schiffsleute gefahren sind.

Kapitel IV. Die westlichen Grenzgebiete der holsteinischen Geest.

I. Wirtschaftliche und soziale Verfassung.

Die *Bodenbeschaffenheit* dieser Bezirke ist im allgemeinen die gleiche wie weiter ostwärts auf der Geest: Geschiebesand mit zahlreichen Findlingen, die Talsenkungen regelmäßig mit Flachmooren gefüllt, die namentlich in den Niederungen der Eider und Gieselau, der Holsten- und Burgerau, sowie im Flußgebiet der Stör weit ausgedehnt sind. Es finden sich Strecken eines milden humusreichen Lehmbodens sowohl auf der ditmarscher Vorgeest (Kirchspiele Hemmingstedt, Neuhastedt, Südermeldorfer Geest nnd Albersdorf), als östlich von der Krempermarsch im Kreise Steinburg.

Überall ist der Ertrag des Ackerlandes neuerdings durch reichliche Verwendung von künstlichem Dünger außerordentlich gesteigert, schlechte in gute Weide verwandelt worden. In beträchtlicher Ausdehnung bringt man seit einiger Zeit Heideland in landwirtschaftliche Kultur; ein Heidekulturverein und die Landwirtschaftskammer der Provinz haben dazu durch Versuchsfelder, durch Lieferung von Dünger und Saatgut Anleitung und Anregung gegeben. Auch ist vielfach Heideland aufgeforstet worden.[1]) Der Kornbau ist allmählich mehr zurückgetreten, dafür die Jungviehzucht zum

[1]) So hat sich in Albersdorf eine Heidebewaldungs-Genossenschaft gebildet, die Land zusammenkaufte und im ganzen schon 62 ha aufforstete.

Verkauf an die Gräser der Marsch, Milchwirtschaft, Schweine- und Pferdezucht ungemein ausgedehnt worden. In großer Zahl wurden Genossenschafts- und private Meiereien begründet. Viel Korn wird verfüttert. In Westerwohld, südlich Nordhastedt, rechnet man z. B., daß nur noch $^1/_{10}$ der Einnahmen aus dem Getreide erzielt wird.

Überall sieht man schöne neue Gehöfte, neue Maschinen, schmucke Wagen und Pferde. Dabei ist aber eine eigentliche Spekulationsperiode, die in der Marsch von Ditmarschen so viele Besitzer zu üppigem Leben verführte und zu Fall brachte, der Geest erspart geblieben, der Aufschwung setzte später und langsamer ein und war ebensosehr eine Folge der verbesserten Wirtschaftsmethoden wie der Preiskonjunktur; der Preisrückschlag traf die kornbauende holsteinische Marsch viel härter als die Geest, deren Magervieh stets günstige Preise behielt.

In Ditmarschen gilt jetzt die Geest im ganzen für wohlhabender als die Marsch; es gibt dort zahlreiche ganz unverschuldete Besitzer, und der Schuldenstand ist meist ein mäßiger.

Der größte Teil der Geestbezirke wird von alters her durch Mittel- und Großbauerngüter bewirtschaftet, die meist in geschlossenen Ortschaften — oft freilich nur kleinen Weilern — beisammen liegen. Zu joder der alten Vollhufen von 50—80 ha Land gehört eine Kate für 1—2 Arbeiterfamilien. Außerdem werden je 2 Knechte und Mägde gehalten, sind erwachsene Kinder oder Geschwister im Hause, entsprechend weniger. Bei der herrschenden Koppelwirtschaft, die $^5/_7$ des Ackerlandes abwechselnd als Weide benutzt, und der bedentenden Ausdehnung der Wiesen, Heiden, Moore, teilweise auch der Holzungen,[1]) konnte man lange mit wenig menschlicher Arbeitskraft auskommen, und kann es noch heute in den mehr entlegenen Ortschaften.

Drei Jahrhunderte lang scheint die Zahl der selbständigen Höfe ziemlich unverändert geblieben zu sein. R. Hansen[2]) berechnet für die Zeit um 1560 die Zahl der Hußwerde auf den Geestdörfern — also ohne die Städte Meldorf, Heide, Lunden — nach den Steuerregistern auf etwa 1300, wozu vielleicht 400 Kötener kamen. Im Jahre 1878 gab es in denselben Bezirken nach der Grund- und Gebäudesteuer-Statistik, die ebenfalls jene Städte ausschließt, 1582 selbständige ländliche Privatbesitzungen, denen rund $^9/_{10}$ der ganzen privaten Nutzfläche gehörten. Dabei hatte sich diese Fläche durch die Aufteilung der Gemeinheiten (seit 1771) und die Neukultivierung von Moor- und Heideland inzwischen wesentlich erweitert. Die Zahl der unselbständigen ländlichen Privatbesitzungen — ohne die bloßen Hausstellen — war im Jahre 1878: 2222. Dahin gehören auch die meisten der ziemlich zahlreich noch im 19. Jahrhundert begründeten sogenannten

---

[1]) In Süderditmarschen entfielen von der Fläche des Geestbodens nach der Grundsteuer-Einschätzung (Anfang der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts) auf Ackerland und Gärten 53%, Wiesen und Moore 30%, ständige Weiden 9, Holzungen 7, Wasserflächen 1%.

[2]) Zur Topogr. u. Gesch. Ditmarschens, Zeitschr. Bd. 27, S. 251 ff.

Ausbauerstellen, kleinere Heide-, Moor- und Torfwirtschaften, die regelmäßig erst nach Bewerkstelligung der Aufteilung in entlegenen Teilen der ehemaligen Weide-, Wiesen- und Moor-Gemeinheiten angelegt wurden.[1]) Wenn, wie ich annehme, R. Hansen recht hat, daß die Bevölkerung auf der ditmarscher Geest, abgesehen von den neuerdings ziemlich stark angewachsenen Kirchdörfern, seit 3 Jahrhunderten um etwa 100% zugenommen hat, so entfällt diese Vermehrung überwiegend auf die Kleinbesitzer, die Handwerker, die Besitzlosen.

Der ziemlich unveränderte Bestand der alten Bauernaristokratie und ihrer Stammhöfe auf der einen, das Anschwellen der an sie angelehnten unteren Volksschichten auf der andern Seite, ist als die soziale Wirkung einer nur langsam fortschreitenden Volkswirtschaft und langsamen Vermehrung der Erwerbsgelegenheiten bei einer festen Organisation der bäuerlichen Familien anzusehen. Die Volkszunahme war überaus gering. Ein großer Teil der Bauernkinder blieb unverheiratet auf dem Hofe — sei es, daß sie Knecht oder Magd bei dem Anerben ersetzten, oder daß die Erben nach dem Tode des Vaters unter Leitung des ältesten Bruders als Gemeinder beisammen blieben, was jedoch seltener geschah, aber auch jetzt noch vereinzelt vorkommt.

Trotz der beträchtlichen Besitzunterschiede blieb eine schroffe Klassentrennung aus. Denn der Geestbauer stand von jeher dem Arbeiter nach Lebensweise und Tätigkeit näher als der Hofbesitzer der Marsch. Das Gesinde wird mehr als dort zur Familie gerechnet, die Tagelöhner schicken ihre Kinder lieber auf die Geest in Dienst, obwohl sie geringeren Lohn bekommen, weil sie besser unter Aufsicht sind und eher darauf rechnen können, vorwärts zu kommen. Vielfach besteht die Sitte, daß jeder Besitzer in seinem Dorf jeden, auch den Tagelöhner zu Kaffee und Kuchen besuchen muß. Je mehrere Familien bilden zusammen eine Gruppe von „Gäden“[2]), die sich gegenseitig bei Krankheiten, Geburten usw. Hilfe leisten, anscheinend ein letzter Rest der sippenhaften Unterabteilungen, in die wir schon an vielen anderen Stellen die Dörfer gegliedert fanden.

Eine gewisse Veränderung der alten Verfassung bahnte sich seit den sechziger Jahren an, als der wachsende Vieh-Export nach England die Preise zu steigern begann. Aber einen entscheidenden Einschnitt brachte erst die Einfügung des Landes in den preußischen Staatsverband und seine Einbeziehung in das aufblühende Wirtschaftsleben des deutschen Reiches.

---

[1]) Kreisbeschreibung des Kreises Süderditmarschen nach den Protokollen der Kreis-Veranlagungskommission, Meldorf 1871, S. 28.

[2]) Gäde mhd. Gate, altsächsisch gigado, angels. gegada bedeutet Genosse, der jemandem gleich ist, seinesgleichen. Die Bedeutung „Gatte“ (früher selten) hat über die Synonyma erst im 18. Jahrhundert Übermacht erlangt (vgl. Kluge, etym. Wörterb.). In den altditmarscher Rechtsquellen kommt der Ausdruck nur S. 128 einmal vor: in art. 180 des II. Landrechts, wo von Gadelingegeld im Sinne von Kluftgeld gesprochen wird. Vgl. d. altsächs. gaduling, angels. gaedeling = Landsmann, Stammesgenosse, althochd. gatuling = Vetter, gotisch gadiliggs = Verwandter.

Das großartige Wachstum von Industrie, Handel und Verkehr vermehrte die Erwerbsgelegenheiten und erhöhte die Löhne in außerordentlichem Maße. Dies hatte eine doppelte Folge:

1. gehen heute die Abfindlinge häufiger als früher in andere Berufe über, sie werden Handwerker, Lehrer, besuchen eine Baugewerksschule, studieren. Neue Gemeinderschaften der Miterben werden kaum noch begründet. Daß die Geschwister mit einer mäßigen Abfindung unverheiratet auf dem Hofe des Übernehmers bleiben, wenn es ihnen nicht gelingt sich anderwärts einzuheiraten, kommt noch ziemlich oft vor, besonders auch auf größeren Höfen, deren Erben nicht geneigt sind, bei anderen zu dienen. Es ist aber gegen früher seltener geworden.

Die Neuorganisation der gewerblichen Arbeit, der Wegfall der letzten Reste gewerblicher Hausarbeit ist für das allmähliche Schwinden des Zusammenbleibens der Geschwister von geringerer Bedeutung gewesen. Denn schon am Ende der 40er Jahre hatte die Kaufmannsware zur täglichen Tracht Eingang gefunden, und schon damals hieß es, daß nur ältere Frauen noch ihren Stolz darin setzten, ihren Koffer mit eigengesponnenen Zeug zu füllen.[1])

2. ergab sich eine kräftige Anfwärtsbewegung der kleinen Leute, der Arbeiter und der Kleinstellenbesitzer. Ihnen ist die neue Entwicklung am meisten zu statten gekommen. Mehr und mehr erheben sich solche durch Ankauf von Land zur vollen wirtschaftlichen Unabhängigkeit, indem sie durch hohe Preisanerbietungen die Hofbesitzer veranlassen, ihnen Land zu verkaufen. Diese gehen um so leichter darauf ein, als ihre Grundstücke vielfach sehr zerstreut liegen, und die Bewirtschaftung der großen Höfe bei steigenden Löhnen und wachsender Betriebsintensität sich nur noch schlecht rentiert.

Wo immer die kleinen Leute günstige objektive Bedingungen für ihr Heraufarbeiten finden, wie in den an Wiesen und Torfländereien reichen Strichen der Vorgeest (z. B. von Meldorf bis Sarzbüttel) oder in den größeren Kirchdörfern Burg und Albersdorf, oder wo sie etwa Heu- nnd Reetland zu pachten in die Lage kommen, wie im Gutsbezirk Kudensee, welcher der Landschaft Süderditmarschen gehört, sind in den letzten Jahrzehnten viele Höfe — meist unter Vermittlung von eingeborenen Geschäftsleuten — zerschlagen und durch selbständige Kleingüter ersetzt worden. Das meiste Land gehört in den beteiligten Dörfern zu Stellen von einigen 20 ha, die fast ausschließlich mit den Arbeitskräften der eignen Familie bewirtschaftet werden. Daneben gibt es sehr viel sonstigen Kleingrundbesitz; „Haushaltungen, in denen weder der Mann noch die Fran irgendwelchen Grundbesitz, wenn anch von noch so geringem Werte hätte, kommen tatsächlich fast gar nicht vor". Aus einem Vergleich der Einwohnerzahl und der Zahl der Grundbuchartikel ergibt sich, daß durchschnittlich jede 4. bis 5. Person (Frauen und Kinder eingerechnet) Grundbesitzer ist. „Eine öfters wiederkehrende Erscheinung ist, daß ein Arbeiter sich ein Stück Land erwirbt, später noch

[1]) Festgabe a. a. O.

einiges hinzukauft und so nach und nach zum Landmann wird, auf die Bezeichnung eines solchen Anspruch macht und auf dem Titelblatte seines Grundbuchartikels dann als Landmann aufgeführt wird." (A.-G. Heide.)

Wo die bezeichneten Voraussetzungen für das Aufkommen der kleinen Leute fehlt, sind Parzellierungen selten, und sie pflegen die Größenverhältnisse der bäuerlichen Besitzungen nur insofern zu verändern, als die Parzellen dann von den Nachbarn aufgekauft werden.

Nicht anders wie auf der Ditmarscher Geest liegen die Verhältnisse im östlichen Teil des Kreises Steinburg. Es fehlt dort nicht an reichlicher Kauf- und Pachtgelegenheit für die kleinen Leute.

Über den Umfang der Parzellierungs-Bewegung gibt die landwirtschaftliche Betriebs-Statistik (Anlage VI) nur unvollkommene Auskunft, da sie Marsch- und Geestbezirke nicht auseinander hält. Indessen kann man annehmen, daß der Kleinbesitz in der Marsch im ganzen stabil geblieben ist, die zu beobachtende Veränderung sich also auf die Geest- und die ihr vorgelagerten Moor-Distrikte beschränkt. Auch Arbeiter aus der Marsch, die sich etwas erspart haben und vorwärts kommen wollen, kaufen sich auf der Geest an. Die Statistik zeigt nun, daß sowohl in Norder- als in Süderditmarschen die Betriebe von 5 bis 20 ha landwirtschaftlicher Fläche bei gleichbleibender Durchschnittsgröße (10—11 ha) sowohl der Zahl, wie der Fläche nach bedeutend zugenommen haben,[1]) während die Großbauernwirtschaften von 20—100 ha bei sinkender Durchschnittsgröße[2]) eine geringe absolute Zunahme und im ganzen der Fläche nach einen relativen Rückgang aufweisen.[3]) Die Stellen von weniger als 5 ha haben sich an Zahl und namentlich an Fläche bedeutend vermindert.[4]) Der Kreis Steinburg hat in allem dieselbe Entwicklung.[5])

Die Ziffern sind dahin zu deuten, daß zahlreiche Kleinstellenbesitzer und Besitzlose zur Selbständigkeit aufsteigen und nicht wenige große Höfe verkleinert werden. Die Richtung geht auf die Herstellung von selbständigen Betrieben, welche in der Hauptsache mit den Arbeitskräften einer Familie bewirtschaftet werden können.

---

[1]) In Norderditmarschen der Zahl nach um 11,8 %, der Fläche nach 10,5 %,
„ Süderdithmarschen „ „ „ „ 12,4 %, „ „ „ 13,4 %.

[2]) Norderditmarschen 1882: 42,7 ha, 1895: 41,7 ha,
Süderditmarschen „ 41,5 „ „ 41,0 „

[3]) 1. Anzahl: Norderditmarschen + 1,5 %, Süderditmarschen + 3,6 %,
Fläche: „ — 0,9 „ „ + 2,5 „

2. und bei Berücksichtigung des allgemeinen Wachstums der landwirtschaftlichen Fläche:
Norderditmarschen — 3,3 %,
Süderditmarschen — 0,8 %.

[4]) Ein Wachstum der Anzahl (um 13,72 %) haben nur die Betriebe unter 2 ha in Süderditmarschen aufzuweisen. Die Abnahme der *Flächen* beträgt:

				oder (vergl. vorige Anmerkung Ziffer 2)		
	unter 2 ha	2—5 ha	zus.	unter 2 ha,	2—5 ha	zus.
Norderditm.	— 22,6	— 4,3	— 10,2 %,	— 25,0	— 6,7	— 12,6 %,
Süderditm.	— 10,2	— 3,1	— 5,6 %,	— 13,7	— 6,6	— 8,7 %.

[5]) Siehe Anlage VI, Tab. No. 11, Spalte 5, 9, 10.

II. Die Vererbung des Grundbesitzes.

1. Ungeteilte Vererbung und Teilungen im Erbgang.

Von altersher ist auf der ganzen Ditmarscher und Steinburger Geest ungeteilte Vererbung die Regel gewesen. Ebendeshalb herrschen die größeren Höfe von mehr als 20 ha der Fläche nach durchaus vor. Die Neigung, die großen alten Stammsitze von 50—100 ha zu verkleinern, macht sich indessen auch anläßlich des Erbganges namentlich in den vorhin bezeichneten Gegenden geltend, in denen freihändige Parzellierungen häufig vorkommen. Dann erhält, sofern mehrere Söhne vorhanden sind, jeder eine größere Landstelle, vielleicht von 15—30 ha. Da die neuen Besitzungen wirtschaftliche Einheiten bilden und als solche vererbt werden, widerspricht ein derartiges Verfahren nicht dem herrschenden Grundsatz ungeteilter Vererbung; denn dieser Grundsatz schließt Teilungen großer Besitzungen aus besonderen wirtschaftlichen Anlässen niemals aus.

Anders ist es zu beurteilen, wenn in den oben genannten Bezirken der Vater sich öfter veranlaßt sieht, zum Zweke der Erbteilung und zur besseren Versorgung seiner Kinder den Besitz in Parzellen zu verkaufen nnd in die nächste Stadt überzusiedeln, oder die Intestat-Erben sich zum parzellenweisen Verkauf entschließen. Der Andrang der kleinen Leute hat dort die Landpreise stellenweise so sehr in die Höhe getrieben — wurden doch bei einer Ausschlachtung in Bargenstedt 3000 M für den Hektar Geestland bezahlt, — daß es dem Übernehmer wenigstens beim Vorhandensein vieler Geschwister nur unter einer ganz unverhältnismäßig großen Begünstigung möglich sein würde, das Besitztum zu halten. Einige weitere Angaben über diesen Punkt folgen unter 4c. Es handelt sich hier um Ausnahmen, die durch besondere Verhältnisse bedingt sind. Und selbst in derartigen Gemeinden ist die Übernahme des Grundbesitzes durch einen Erben die Regel, wenn nnr an 1 oder 2 Geschwister Abfindungen zu zahlen sind, oder erworbenes und erheiratetes Kapitalvermögen dem Übernehmer die Auseinandersetzung erleichtert. Die amtlichen Berichte äußern sich über die Frage der Realteilungen im Erbgange, wie folgt:

A.-G. *Meldorf:* Naturalteilung kommt zuweilen vor. Die Notare Guth und Meyer in Heide: Parzellierungen infolge des Erbganges kommen *sehr selten* vor. Nur in einigen Fällen, wo die Größe des Grundbesitzes es erlaubte, haben mehrere Miterben tatsächlich den Grundbesitz unter sich geteilt. Auch durch Verfügung des Vaters wird zuweilen ein größerer Landbesitz „d. h. mehr als etwa 30 bis 40 hectar" unter 2 Kindern geteilt.

A.-G. *Heide:* „Wohlhabendere größere Besitzer übertragen auch wohl ihren Besitz getrennt, z. B. einen Teil ihres Grundbesitzes an einen Sohn und einen andern Teil an einen andern Sohn oder eine Tochter; ausgeschlossen mag es auch nicht sein, daß sie einen Teil durch Vertrag an eine der Kinder, das übrige später durch Testament an die andern Kinder oder eins derselben übergehen lassen."

„Infolge davon, daß die Ländereien des einzelnen Besitzers häufig weit auseinander liegen, kommt es wohl vor, daß ein Landmann auch in noch rüstigeren Jahren sich der Beqnemlichkeit zu Liebe entweder des größeren Teiles seines Besitzes durch Parzellierung entäußert, oder auch wohl seinen ganzen bisherigen Besitz veräußert und dafür einen kleineren, leichter zu bewirtschaftenden erwirbt." Die einheimische Bevölkerung ist „trotz

der sehr starken Parzellenverkäufe" eine ziemlich stabile. Es finden sich „fast durchweg immer dieselben einheimischen Namen wieder".

Der Landrat gibt für die Geest des Kreises Steinburg die folgende Zusammenstellung:

Statistik der Parzellierungen auf der Steinburger Geest 1863—1894.

	Bestand der selbständigen bäuerlichen Besitzungen im Jahre 1863	Infolge von Erbteilung sind in den Jahren 1863—1894 parzelliert worden	In Prozenten des Bestandes von 1863
1. Vollhufen	363	49	13,5
2. Halbhufen	226	17	7,5
3. Viertelhufen	246	20	8,1
4. Kleinere Besitzungen	734	13	1,8
Sa. 1—3 bäuerliche Besitzungen .	835	86	10,3

Die Zahlen zeigen, 1. daß Realteilungen im Erbgange zwar häufiger waren als in der Marsch, für welche die analoge Statistik (oben S. 507) mitgeteilt wurde, 2. daß aber Teilungen hauptsächlich nur bei den, durch die Gemeinheitsteilungen sehr vergrößerten Vollhufen — rund 100 ha — vorkommen, dagegen für die Halb- und Viertelhufen und erst recht für die kleinen Besitzstufen eine immerhin seltene Ausnahme bilden.

In Übereinstimmung damit schreibt das A.-G. Itzehoe: Eine Teilung des Hofes durch Testament hat während der Amtszeit des Richters nur einmal, eine Zerstückelung bei Lebzeiten des Besitzers, um mehrere Söhne zu Grundeigentümern zu machen, im Laufe der letzten 15—20 Jahre nur zweimal stattgefunden. In diesen beiden letzten Fällen handelte es sich auch um keine unwirtschaftlichen Parzellierungen, sondern lag eine solche im Interesse des Hofes und der Kinder, „weil der allzugroße Grundbesitz mit viel wertlosem Lande in 2 resp. 3 Stellen geteilt, weit besser ausgenutzt werden konnte, als wenn derselbe in *einer* Hand verblieben wäre". Auch im Intestaterbgange bleibt der Hof geschlossen, selbst wenn er wegen zu hoher Schuldenlast von keinem Kinde übernommen werden kann, und an dritte verkauft werden muß. Er geht dann regelmäßig *ungeteilt* an diese über, „denn Parzellierungen sind in Erbteilungsfällen, wenn dieselben auf Wunsch der Erben versucht wurden, meistens nicht gelungen, weil das Gebot für die Stelle im ganzen immer noch das Höhere war." Zusammenfassend bemerkt das Amtsgericht: „daß eine Verteilung des Hofes unter die mehreren Kinder bei Lebzeiten des Besitzers oder durch Testament nur *sehr selten* vorgekommen und daß eine Zerstückelung des Hofes behufs Teilung unter die mehreren gleichberechtigten Miterben stets verhindert worden ist."

2. Die Vererbungsformen

bieten nichts Besonderes.

Die Überlassungsverträge herrschen vor, die *Testamente* bezwecken regelmäßig die Sicherung der Ehefrau, die dann ihrerseits später meist den Hof an eines ihrer Kinder übergibt.

Eine Vererbung ab intestato ist sehr selten, sie tritt „eigentlich nur dann" ein, „wenn der Besitzer in jüngeren Jahren plötzlich stirbt, ohne über seinen Grundbesitz verfügt zu haben" (A.-G. Eddelack u. a. Berichte).

In der Regel schließen die Erben dann einen Vergleich, der im allgemeinen nach Form und Inhalt mit den Übergabeverträgen übereinstimmt, aber die Ansprüche der Miterben dem Übernehmer gegenüber doch öfters schärfer betont.

In der folgenden Darstellung gehen wir von dem normalen Fall des Übergabevertrages aus und heben Abweichungen, welche besonders im Intestaterbgange vorkommen, hervor.

Die Verfügungen zu Gunsten der Witwe und die Handhabung ihres Anhandlungsrechts in Norderditmarschen gelangen zu gesonderter Erörterung.

3. Die Person des Gutsannehmers.

Gutsnachfolger wird in der Regel der *älteste Sohn* (L.-R.-A. Norderditmarschen, A.-G. Lunden, Itzohoe und Kellinghusen), aber nicht selten erfolgt doch die Übertragnng anch „auf einen jüngeren Nachkommen; ja selbst auf eine verheiratete Tochter und deren Ehemann, wenn nämlich dem Überlasser die Person des letzteren als Besitznachfolger am geeignetsten erscheint". (L.-R.-A. Norderditmarschen.)

„Bei dem hier fortwährend lebhaften *Besitzwechsel* können die älteren Söhne manchmal schon bei Lebzeiten der Eltern sich anderweit Grundbesitz erworben haben, in selteneren, aber nicht gerade vereinzelten Fällen wird der Besitz an die Tochter übertragen, nicht nur, wenn dieselbe das einzige ortsanwesende Kind ist, sondern z. B. auch dann, wenn der Besitzer wegen Kränklichkeit seine Verhältnisse zu ordnen wünscht, aber der Sohn noch nicht großjährig ist; .... Vereinzelt kommen auch Fälle vor, daß der Besitz direkt an die Tochter *und* deren Ehemann als gemeinschaftliche Eigentümer übertragen wird, doch wird solches regelmäßig nur beim Fehlen von Söhnen der Fall sein, wird aber durch das Vorhandensein mehrerer Töchter nicht ausgeschlossen. Ausnahmsweise kommt es vor, daß kinderlose Eheleute ihr ganzes Vermögen, darunter ihren Grundbesitz, an ganz fremde Leute übertragen, welche dafür ihre Schulden und die dauernde Sorge für ihre Verpflegung übernehmen." (A.-G. Heide.)

Auch im *Kreise Steinburg* gibt es keinen Altersvorzug. „Sind mehrere gleichtüchtige Söhne, Neffen usw. vorhanden, so wird auch wohl *gelost*." (L.-R.-A.)

4. Die Lasten der Gutsübernahme.

Der Gutsnachfolger übernimmt bei Übergabe zu Lebzeiten des alten Besitzers regelmäßig ein Naturalverlehnt oder Altenteil, hat seinen Geschwistern Zuflucht im Hause zu gewähren und ihnen außerdem Abfindungen zu leisten.

Doch läßt sich der Verkäufer „in manchen Fällen ohne Berücksichtigung seiner übrigen Deszendenten das Kaufgeld einfach auf seinen Namen hypothekarisch eintragen, und zwar oft während seiner Lebenszeit unkündbar seitens des Besitznachfolgers". (A.-G. Kellinghusen.)

a) *Das Altenteil* (Verlehnt) entspricht der allgemeinen Geestsitte. Während früher der Altsitzer stets am Tisch des Gutsnachfolgers verköstigt wurde, haben heute alle größeren und mittleren Besitzungen eine Abschiedskate, die dem abtretenden Besitzer mit seiner Frau, öfter auch den noch unversorgten Kindern, besonders unverheirateten Töchtern als Wohnung dient. In diesem Fall liefert der Annehmer den Altenteilern die nötigen Lebensmittel aus den Erzeugnissen der Wirtschaft. In kleineren Verhältnissen erhalten die abtretenden Besitzer nach wie vor Wohnung im Hause und Beköstigung am Tische des Übernehmers. Daß der Altsitzer in die Stadt zieht, ist trotz steigenden Wohlstandes sehr im Gegensatz zur Marsch eine überaus seltene Ausnahme.

Es wurde dem Herausgeber überall bezeugt, daß zwischen den Altsitzern und ihren Gutsnachfolgern der ganz durchgängigen Regel nach das

beste Verhältnis besteht. „Streitigkeiten zwischen Altenteilern und Annehmern sind dem Gerichte bisher wenig zu Ohren gekommen; es herrscht fast durchweg ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens vor, welches sich namentlich schon dadurch kund gibt, daß sehr häufig die Altenteiler auf die im Vertrage stipulierte Eintragung des Altenteils im Grundbuche Verzicht leisten, um dem Annehmer etwaige Kosten oder Weitläufigkeiten zu ersparen.“ (A.-G. Heide.)

b) *Die Zufluchtsrechte der Miterben.* Regelmäßig findet sich die Bestimmung, daß der Gutsannehmer seinen Geschwistern — bis zu deren Großjährigkeit oder Verheiratung — in kranken, oft auch in gesunden Tagen freien Zutritt zur Stelle gewähren müsse. Wie schon bemerkt wurde, machen die Geschwister von dieser Befugnis auch nicht selten Gebrauch und bleiben unverheiratet bei dem Guts-Annehmer. Das Verhältnis nähert sich nach seiner tatsächlichen Ausgestaltung der Gemeinderschaft; es kommt vor (Albersdorf), daß die im Haushalt lebenden Geschwister die Verzinsung ihrer Abfindung nicht beanspruchen. Mit der Verkleinerung der Höfe und der größeren Beweglichkeit des Lebens wird es jedoch häufiger, daß die Geschwister des in Aussicht genommenen Gutsnachfolgers mehr in andere Berufe übergehen und ihre Erziehung von vornherein dementsprechend eingerichtet wird. Damit gewinnen die baren Abfindungen eine erhöhte Bedeutung.

c) *Die Abfindungen.* Die Abfindungen werden heute allgemein höher bemessen als früher, die leitenden Gesichtspunkte bei der Gutsübergabe sind jedoch unverändert geblieben: Der neue Besitzer muß so gestellt sein, daß er „forthausen“ kann. Allgemein werden auch dem Annehmer vorteilhafte *Zahlungs-, Kündigungs- und Verzinsungsbedingungen* zugebilligt. Die Abfindungen oder das eingetragene Restkaufgeld sind für eine bestimmte Zeit unkündbar (A.-G. Kellinghusen). Meist werden sie erst nach dem Tode der Eltern fällig (A.-G. Heide und Eddelack). Bis dahin behält der abtretende Besitzer sich und seiner Ehefrau verschiedenenorts den Zinsgenuß von den Abfindungen vor (A.-G. Eddelack, Kellinghusen, Itzehoe) und stattet dann die Kinder je nach Lage des Falles aus. Der Zinsfuß ist „oft geringer als sonst üblich“. (A.-G.-Bez. Kellinghusen), und meist wohl $3\frac{1}{2}\%$. Die Verbindlichkeiten des Übernehmers werden entweder hypothekarisch eingetragen, mancherorts verzichtet aber auch der Überlasser — im A.-G.-Bez. Heide „meistens“ — auf die Eintragung. Es mögen nun die Angaben der amtlichen Berichte über die Höhe der Abfindungen im Wortlaute und einige Reisenotizen des Herausgebers zu diesem Punkte folgen:

Landratsamt Heide: „Unter Berücksichtigung des Wertes der Abnahme-Leistungen und mit besonderer Rücksichtnahme darauf, daß der Grundbesitz den Nachkommen des Besitzers erhalten und es dem Gutsannehmer ermöglicht werden soll, auf dem ihm übertragenen Grundbesitz eine sichere Existenz zu führen, wird der den übrigen Kindern des Gutsüberlassers auszukehrende Teil des elterlichen Vermögens bestimmt. Bei kleineren Besitzungen kommt es vor, daß zwecks Erhaltung des Besitzes in der Familie den Geschwistern des Gutsannehmers nur eine geringe Summe Geldes zu teil wird, die hinter dem gesetzlich ihnen zukommenden *Pflichtteil zurückbleibt.*“ „Einzelne Übertragungen finden auch in der Weise statt, daß der Gutsüberlasser seinen Grundbesitz dem Gutsannehmer für die *Hälfte des Wertes*

verkauft, während der Gutsannehmer keinerlei Leistungen übernimmt, sondern nur auf sein Erbteil nach den Eltern verzichtet. Auch in diesem Falle wird auf die Erhaltung des Grundbesitzes Rücksicht genommen."

„Im allgemeinen genießt im Geestgebiet des Kreises der Gutsannehmer seinen sonst gleichberechtigten Miterben gegenüber ein *größeres* Bevorzugungsrecht als im Marschdistrikt."

Der Bericht des *A.-G. Wesselburen* ist schon oben S. 494/5 zitiert worden. Außer dem Altenteil erfolgte „mäßige Zugabe in Geld an die Geschwister des Annehmers".

A.-G. Heide: „Bei den Überlassungsverträgen ist erkennbar, daß der Überlassende den Annehmer meistens möglichst frei und unabhängig zu stellen bestrebt ist." „Daß im allgemeinen der Gutsannehmer dem reinen Werte nach mehr erhalten soll, als sein gesetzlicher Erbteil beträgt, darf vorausgesetzt werden; ob er aber dadurch wenigstens für die nächsten Jahre *wirtschaftlich* tatsächlich sehr viel besser gestellt werde, als die abgefundenen Geschwister, dürfte sich nicht unbedingt behaupten lassen; zu berücksichtigen ist auch, daß der Gutsannehmer regelmäßig bereits Jahre lang unentgeltlich Dienste auf dem Hofe des Abtretenden geleistet hat." „Auch die Tochter, welche den Besitz erhält, wird, soweit dem Gerichte erkennbar, reichlich in demselben Maße leistungsfähig zu erhalten gesucht, wie solches bei der Übertragung an einen Sohn der Fall sein würde." „Es tritt mit großer Schärfe die eigentümliche Erscheinung hervor, daß — während das einheimische Intestaterbrecht wesentlich auf dem Boden des römischen Rechts steht — die Privatdisposition ihrem Hauptinhalte nach fast durchweg deutschrechtlichen Gesichtspunkten folgt."

Notar Justizrat Guth *in Heide:* „Bei der ungeteilten Vererbung der Landgüter wird dem Übernehmer des Landguts dasselbe nach meinen Erfahrungen niemals zum wirklichen Verkaufspreis angerechnet, sondern zur Erhaltung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stets niedriger und zwar zu höchstens ca. $^3/_4$ des wirklichen Wertes."

Notar Meyer in Heide: Auch im *Intestaterbgange* besteht die Neigung, „dem Übernehmer des Landbesitzes durch niedriges Taxat das Fortkommen auf der Landstelle zu erleichtern, freilich nicht in dem Umfange, wie dies in Testamenten und Übergabeverträgen geschieht. Jene Neigung tritt auch dann hervor, wenn nicht bloß Abkömmlinge, sondern auch andere Erben konkurrieren."

Landratsamt Meldorf: „Es tritt eine große Begünstigung des Besitznachfolgers ein, weil bei diesen Übertragungen nicht der Verkaufswert, sondern stets nur der Ertragswert des Besitzes zu Grunde gelegt wird, und die Abfindungen der Miterben erfahrungsgemäß auf das möglich niedrigste Maß herabgedrückt werden. Es ist denn auch kaum eine Zwangsversteigerung ländlicher Grundstücke auf der Geest vorgekommen, welche auf eine Überschuldung des Eigentums durch zu hohe Belastung mit Abfindungen an die Miterben zurückgeführt werden könnte." „So bleibt auf der Geest der Grundbesitz meistens in der Familie und zwar in einer leistungsfähigen Hand."

A.-G. Meldorf: „Die *Abfindungen* an die Geschwister werden erfahrungsgemäß auf das *möglichst niedrige Maß herabgedrückt.*" Doch „lassen sich über das Verhältnis der Erbteile zum Werte des Grundbesitzes sichere Angaben nicht machen."

A.-G. Eddelack: „Regelmäßig wird .... der Gutsannehmer vor seinen Miterben *erheblich bevorzugt.*"

A.-G. Schenefeld: „Das Bestreben den bezw. die Übernehmer der Grundgüter *leistungsfähig* zu erhalten, bezw. hinzustellen, ist allgemein; in manchen Fällen tritt es so energisch hervor, daß die Bestimmungen, welche Parteien treffen wollen, das *Pflichtteilsrecht* anderer Interessenten verletzen würden und daß dann zu gunsten dieser Interessenten auch nur so weit die Bestimmungen modifiziert werden, als nötig ist, um sie gültig werden zu lassen."

A.-G. Itzehoe (vgl. oben S. 510).

A.-G. Kellinghusen: „Was die Höhe des vereinbarten Kaufpreises betrifft, so pflegt diese $^3/_4$ *des wirklichen Wertes* des Grundbesitzes nicht zu übersteigen." „Nach Vorstehendem wird seitens der Besitzer größerer Landstellen nach Möglichkeit dahin gewirkt, den Grundbesitz in der Hand eines leistungsfähigen Unternehmers zu erhalten."

Schließlich noch einige Aufzeichnungen, die sich der *Herausgeber* auf Wanderungen in den hier behandelten Gegenden gemacht hat.

Früher — so wurde mehrfach von älteren erfahrenen Besitzern erzählt — bekamen die Miterben des Gutsnachfolgers fast nichts. In Westerwohld *(Süderditmarschen)* wurde vor 40 Jahren ein Hof im Wert von 60000 M übergeben, jedes der 3 anwesenden Geschwister bekam 1000 M und blieb auf dem Hof mit dem Recht, dort zu arbeiten. Heute ist's doch üblich, den Übernehmer um etwa $^1/_8$ im Kaufpreise zu bevorzugen und das Inventar nicht anzurechnen. In Tensbüttel wurde als typischer Fall bezeichnet, daß der älteste von einem Hof, der 100000 M wert ist, an 3 Geschwister 30000 M abzugeben, außerdem Zuflucht zum Hof und Altenteil zu gewähren habe. Bei einem Kaufpreise von 1200 bis 1400 M für den Hektar guten Roggen- und Haferlandes wäre solche Begünstigung notwendig, solle der Hofannehmer nicht in 2—3 Jahren abwirtschaften.

Es handelt sich im vorigen um Gemeinden mit wenig Kleinbesitz. In beiden sind viele Höfe ganz ohne Hypothekenschulden, die Besitzer können noch Kapital ansammeln — wenn auch weniger als früher —, daraus auch den weichenden Erben eine gute Ausstattung geben und ihnen mit Hilfe sorgfältiger Erziehung zu gesicherter Lebensstellung verhelfen.

Auch in dem großen Kirchdorf *Albersdorf* (1300—1400 Einwohner) ist die Übertragung an einen der Erben zu einem Anschlage üblich, der vielfach noch nicht die Hälfte, oft nur $^1/_4$ des hier recht hohen Verkehrswertes ausmacht. Ausschlachtungen sind dort viel vorgekommen und die Wirkung des Andrangs der kleinen Leute zum Grundbesitz zeigt sich darin, daß nicht selten *im Intestaterbgange* ein parzellenweiser Verkauf der hinterlassenen Liegenschaften gefordert wird: es ist mehrfach vorgekommen, daß die Witwe mit den Kindern bei fehlender testamentarischer Bestimmung des Vaters im ungeteilten Gute verblieb, diese dann bei ihrer Großjährigkeit ihren vollen Anteil am Kaufpreis herausforderten und parzellenweiser Verkauf stattfand.

Ähnlich wurde für die Gemeinden *Kuden* und *Buchholz* im Kirchspiel Burg berichtet, daß man zwar, wenn irgend angängig, den Hof in der Familie erhalte, und bei ungeteiltem Übergang auf eines der Kinder auch stets eine Begünstigung des Annehmers stattfinde, die ihm ein gesichertes Fortkommen ermögliche. Aber dies wäre nur noch die Regel, wenn nicht mehr als 2—3 Kinder vorhanden wären. Bei der Steigerung der Bodenpreise durch die zahlreichen kleinen Käufer wäre aber eine zu starke Begünstigung des Übernehmers notwendig, solle er bei einer größeren Kinderzahl forthausen können. Die weichenden Miterben verlangen mehr heraus als früher. Ihre bessere Ausbildung, z. B. das Studium eines Sohnes ist oft nur dadurch möglich, daß der Hof seitens des Vaters oder der Miterben *verkauft* wird, wie das bei größerer Kinderzahl mehr und mehr die Regel werde. Die erhöhten Abfindungen und die zahlreichen Ankäufe haben hier wie in Albersdorf eine wesentliche Steigerung der Hypothekenschulden zur Folge gehabt, freilich trügen auch die neugebildeten kleinen selbständigen Wirtschaften wieder ab.

Die Auskunftspersonen in Albersdorf und Burg versicherten übrigens, daß in den benachbarten Kirchspielen und Gemeinden die Verhältnisse anders, nämlich genau so lägen, wie sie für die beiden erstbehandelten Gemeinden geschildert wurden. Die mitgeteilten Auskünfte wurden hauptsächlich von folgenden Herren erteilt: Amtsvorsteher Lindemann-Westerwohld; Alte Vollmacht Buhmann-Albersdorf; Landmann Petens-Tensbüttel; Amtsvorsteher Holm-Burg.

5. Die Sicherung der Ehefrau.

Regelmäßig bedient man sich der Testamente, um die Ehefrau über ihr gesetzliches Erbrecht hinaus zu bedenken.

In Norderditmarschen wird das oben erwähnte[1]) Übernahmerecht der Witwe im Intestaterbgange noch vielfach betätigt.

---

[1]) Vgl. S. 487.

A.-G. Heide schreibt darüber: „Die gesetzlich ..... zugelassene Befugnis des überlebenden Ehegatten, mit den gemeinschaftlich erzeugten Kindern bis zur Wiederverheiratung, bezw. bis zur Großjährigkeit der Kinder oder sonstigen Beendigungsgründen in sogenannten ungeteilten Gütern sitzen zu bleiben, wird *durch Privatdisposition* weit über den gesetzlichen Umfang hinaus auszudehnen und zu befestigen gesucht."

„Nicht zu verkennen ist, daß durch diese Voranstellung der Besitznachfolge des Ehegatten häufig das Eigentum des Grundbesitzes auf ganz andere Familien übergeht, insbesondere in dem Falle der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten; es wird namentlich die Beobachtung zu machen sein, daß der Witwe testamentarisch das Recht, die Grundstücke auf ihren Namen umschreiben zu lassen und aufzulassen, beigelegt ist, und sie selber dann den so erworbenen Grundbesitz letztwillig wieder auf ihren neuen Ehegatten überträgt."

„Daß solches Verfahren zum Streite mit den Kindern des ursprünglichen Grundeigentümers geführt habe, ist bisher dem Gerichte *nicht* bekannt geworden." Die Leistungsfähigkeit des neuen Eigentümers wird gewahrt, „und zwar bei Testamenten mit *mindestens* ebenso großer Sicherheit, wie bei Überlassungsverträgen."

In den älteren Testamenten wurde eher noch darauf hingewirkt, daß nach Ableben des überlebenden Ehegatten, die Deszendenten zur Erbfolge berufen sein sollen. Die neueren Testamente bestimmen, „daß der Überlebende an die gemeinschaftlichen Kinder, sowie an die Kinder früherer Ehen, bestimmte Beträge auskehren soll, wodurch dieselben erblich von dem Nachlasse der Testierenden abgefunden sein sollen, oder auch schlechthin, daß den Kindern von seiten des Längstlebenden zur Abfindung vom Nachlasse des Verfügenden der Pflichtteil ausgezahlt werden solle." „Nicht so häufig, jedoch auch nicht geradezu selten, wird die Bestimmung getroffen, daß nach dem Ableben des Längstlebenden der Nachlaß, insbesondere der Grundbesitz auf *ein* bestimmtes der Kinder übergehen soll. . . . Auch findet sich wohl die Bestimmung, daß ..... zu einem bestimmten Zeitpunkt (Konfirmation des jüngsten Kindes) ein besonders namhaft gemachtes *Kind als Universalerbe* den Besitz übernehmen, dem Längstlebenden der Eltern ein Altenteil gewähren und den Geschwistern gewisse Beträge auszahlen soll." Im Widerspruch dazu bemerkt ein Bericht des Notars Justizrat Guth in Heide, der auf eine 25jährige Berufstätigkeit im Geestbezirk zurücksah, daß derartige Bestimmungen „in den meisten Fällen" testamentarischer Vererbung getroffen werden.

Betreffs des *Übernahmerechts der Witwe im Intestaterbgange* berichtet der *Landrat* von Norderditmarschen, ohne übrigens zwischen Marsch und Geest einen Unterschied zu machen, daß bei fehlender Verfügung des Vorbesitzers, *wenn unmündige Kinder vorhanden sind*, die überlebende Ehefrau *meistens* den Landbesitz durch *Anhandlungsvertrag* erwirbt für einen durch gerichtsseitig angeordnete Schätzung ermittelten Preis.

In Übereinstimmung damit bemerkt das A.-G. Heide: Nach dem Tode des Grundbesitzers wird seine Ehefrau „meist ohne weiteres als Repräsentantin und Besitzerin des Gutes angesehen" bezw. bezeichnet, „auf ihren Namen werden die Rechnungen ausgestellt". Nach dem Landrecht hat die überlebende Frau keinen Anspruch an dem Grundbesitz ihres verstorbenen Mannes, sondern bei beerbter Ehe sind die Kinder die einzigen Erben in den Grundbesitz. Trotzdem zeigt sich stets „das unvertilgbare Bestreben" der Witwen, über die Befugnis hinaus, einstweilen in ungeteilten Gütern sitzen zu bleiben, das *Eigentum* am Grundbesitz zu bekommen. „Schon bald nach dem Tode des Grundeigentümers kommt dessen nachgelassene Witwe (beim Tode der Grundeigentümerin der Witwer) zum Gericht mit dem auf keinerlei gesetzlicher Grundlage beruhenden, aber in der Bevölkerung durchweg lebendigen Anspruche, den Nachlaß „an sich zu handeln", und keine Schwierigkeit vermag dieselbe von diesem Ziele abzubringen." Vormünder und Pfleger, auch wenn sie Blutsverwandte des Verstorbenen sind begünstigen „regelmäßig" diese Anhandlungsbestrebungen. Der Vormundschaftsrichter, der den Besitz den Nachkommen erhalten möchte, kann deshalb meist den Erfolg nicht hindern. Dem Gerichte gegenüber werden auch schwerwiegende Gründe ins Feld geführt. Die Anhandlung sei das einzige Mittel um vorläufig den Besitz in einer Hand und in der Familie zu erhalten, der Anhandelnde könne später ohne Veräußerung oder Zerstückelung den Besitz einem Kinde übertragen, die Witwe müsse ein Entgelt für die Mühe

der Verwaltung und Erhaltung des Besitzes bis zur Großjährigkeit der Kinder haben. Die Ehefrau haftet auch zumeist infolge „Versitzens in den Gütern“ für die Nachlaßschulden, auch wenn sie nicht Erbin ihres Mannes ist.

„Meistens wird die Anhandlung derartig bewirkt, daß die Witwe den Besitz samt allem Inventar gegen *Taxe der beeidigten Kirchspielstaxatoren* zu eigen übernimmt, den Kindern die Schulden „von der Hand zu halten“ sich verpflichtet und den nicht schon durch Schuldenübernahme gedeckten Teil des Kaufpreises entweder bar auszahlt oder hypothekarisch sicherstellt, meistens auch, falls die Verhältnisse nicht zu ärmlich, ein Zutrittsrecht für die Kinder bis zur Großjährigkeit als dingliche Last in das Grundbuch eintragen läßt. Das Gericht hat zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die Taxe der Kirchspielstaxatoren manchmal *hinter* der eigenen Schätzung des Besitzes durch den Anhandelnden zurückgeblieben ist.“

Dieses Bestreben, den Ehegatten in den Besitz zu bringen, ist so mächtig, daß selbst anderweitige Regelungen dadurch aufgehoben werden. So führt das A.-G. Heide einen Fall an, in welchem durch Überlassungsvertrag einem Kinde der Hof übertragen worden war, die Auflassung jedoch zu Lebzeiten des Verstorbenen nicht vollzogen wurde. Nunmehr bemühten sich der Vormund der Kinder, dies war deren *väterlicher* Großvater, und die Pfleger, darunter der Waisenrat, im Verein mit der Witwe, den Besitz auf sie, die Mutter, zu übertragen. Die oben S. 256 zitierten Äußerungen über den Übergang der Stellen in andere Familien und über die Stellung der Kinder zu diesem System sind hier gleichfalls heranzuziehen.

Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß dieses Gewohnheitsinstitut zur Erhaltung eines leistungsfähigen Grundbesitzes führt. Dies wird von der anhandelnden Partei und ihren Beiständen, Vormündern usw. meist besonders betont. Dem Gericht wird erklärt, „daß falls die Anhandlung nicht genehmigt werde, der Grundbesitz überhaupt nicht gehalten werden könne.“ Oft liegen „die finanziellen Verhältnisse beim Absterben namentlich kleiner Besitzer, deren ganzes Vermögen in dem mit Schulden belasteten Grundbesitze bestanden, derart schwierig, daß eine andere Lösung als die Anhandlung des Besitzes durch die Witwe unter Übernahme der Schulden überhaupt gar nicht möglich ist.“ Wie oft die Witwe tatsächlich später den Besitz an ein Kind des verstorbenen Eigentümers überträgt, bleibt nach dem Bericht des A.-G. Heide ungewiß.

Nach dem notariellen Bericht aus Heide kommt das Anhandeln seitens der Witwe nur in „manchen Fällen“ vor, zumal wenn die Witwe noch in jüngeren Jahren ist.

In *Süderdithmarschen* ist das Anhandeln so wenig bekannt wie im Kreise *Steinburg*, das analog in der Elbmarsch ausgebildete Institut der sogenannten Zusetzung durch Vogt und Holsten besteht nicht für die Geestbezirke.

„Wenn der Besitzer ohne Verfügung stirbt, so bleibt, wenn Kinder vorhanden sind, der überlebende Ehegatte mit letzteren meistens in *ungeteilten Gütern* solange sitzen, bis eine Einigung über die Erbfolge in den Hof zu stande gekommen ist. Auf der Geest erhält letzteren regelmäßig der älteste Sohn, und die Annahmesumme wird durch Vergleich festgesetzt; die Mutter erhält ein Altenteil und die übrigen Kinder eine Geldabfindung, welche im Grundbuch eingetragen wird.“ (A.-G. Itzehoe.) Eine „Einigung unter den mehreren Kindern über den Antritt des Hofes“ ist stets zu stande gekommen. Nur bisweilen hat keiner wegen zu hoher Verschuldung den Hof übernehmen wollen, so daß Verkauf an Dritte stattfand. Das letztere hat regelmäßig statt bei Fehlen der Deszendenz, wenn nur entferntere Seitenverwandte erben.

Ergebnis.

In den westlichen Grenzgebieten der holsteinischen Geest beherrschen trotz mangelnden Anerbenrechts ausgeprägt anerbenrechtliche Grundsätze die Vererbung der Landgüter.

Vielleicht erfolgt die Wahl des Anerben in etwas freierer Weise als in den Distrikten des gesetzlichen Anerbenrechtes, wobei es zweifelhaft bleibt, ob das

Fehlen des letzteren hierbei von größerer Bedeutung ist, oder die individuellere Gestaltung der Wirtschaftsweise.

Auf der Geest von Norderditmarschen tritt häufiger der Fall ein, daß das Landgut durch die Witwe auf Grund eines Testamentes oder durch den Anhandlungsvertrag übernommen und den Nachkommen des Erblassers entfremdet wird.

Kapitel V. Die Insel Fehmarn.

In vielen Beziehungen schließt sich die Insel Fehmarn den Marschen an. Sie hat einen schweren, mergelhaltigen Tonboden, der große Erträge bringt, aber auch dem Mißwachs in nassen Jahren ausgesetzt ist.[1])

Wie in der Marsch von Ditmarschen überwiegt der Körnerbau. Die Wirtschaftsweise ist hier wie dort stark kapitalistisch und auf raschen Umsatz des Betriebskapitals gerichtet. Demnach gibt es auch keine starke Gesindehaltung, nichts von patriarchalischer Arbeitsverfassung, die Arbeiter werden massenhaft zur Erntezeit herangezogen und dann wieder abgestoßen.

Nach dem geltenden Recht ist der gesetzliche Güterstand für Ehegatten die Errungenschaftsgemeinschaft. Im Intestaterbgange trat bis zum Ende des 19. Jahrhunderts die dem jütischen Lov entlehnte Bevorzugung des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen ein.

Die *Vererbung* des ländlichen Grundbesitzes vollzieht sich auf Fehmarn in ungefähr gleich zahlreichen Fällen durch *Hofesübergabeverträge* und durch *Verfügungen auf den Todesfall.* (L.-R.-A. von Cismar nnd A.-G. Burg.) In seltneren Fällen kommt es überhaupt nicht zur Vererbung, sondern tritt schon zu Lebzeiten des Besitzers *Verkauf* des Hofes an dritte Personen ein.

Ein regelmäßiger Inhalt ist weder bei den letztwilligen Verfügungen noch bei den Übergabeverträgen festzustellen. „Beide werden stets dem einzelnen Fall angepaßt, und kein Fall dürfte dem anderen ganz gleich sein. Folgende Punkte sind meistens von ausschlaggebender Bedeutung: Die Größe des Besitzes, die Höhe der Verschuldung, bezw. des außer dem schuldenfreien Besitz vorhandenen Vermögens, die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder oder sonstigen Erben, die Tatsache, ob der Überlasser verheiratet ist oder nicht, vor allem aber der Individualwille des Überlassers bezw. Testators."

„Häufig wird eine bestimmte *Übernahmesumme* festgesetzt bezw. vereinbart, auf die dann etwaige mit zu übernehmende Schulden in Anrechnnng gebracht werden. Häufig besteht anch das Äqnivalent allein in der Übernahme der Belastung."

„Bei Übergabeverträgen wird zuweilen neben einer Übernahmesnmme, zuweilen auch ohne eine solche, für den oder die Überlasser ein lebens-

[1]) Grone Hansen, Histor.-statist. Darstellung der Insel Fehmarn. Altona 1832, S. 2.

längliches *Altenteil* vereinbart. Es geschieht dies meistens dann, wenn der übertragene Besitz nur *klein* oder schon sehr *verschuldet* ist; dann haben die Parteien durchweg die Absicht, welche auch fast ausnahmslos zur Ausführung gebracht wird, daß die Überlasser bezw. ihre Ehegatten, den Altenteil auf der Landstelle verzehren, dafür aber ihre zuweilen noch gar nicht so gering anzuschlagende Arbeitskraft der Landstelle zuwenden." (A.-G. Burg.) Bei den *größeren Stellen* ist es wie in den Marschen häufig, daß die Überlasser in die Stadt ziehen, um hier von den Zinsen der Überlassungssumme ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Häufig, jedoch nicht immer wird in den Überlassungsverträgen über die spätere Verteilung der Übernahmesumme unter die Erben verfügt. Mitunter hat „der Übernehmer für den demnächstigen Wegfall des Altenteils eine gewisse Summe in den Nachlaß einzuzahlen, in anderen Fällen gereicht aber der Wegfall des Altenteils ihm allein zum Vorteil". (A.-G. Burg, ähnlich Landrat des Kreises Oldenburg.)

Den Hofesübergabeverträgen wie den Testamenten liegt nach dem Bericht des Landratsamtes regelmäßig das Bestreben zu Grunde, „den *Grundbesitz der Zersplitterung zu entziehen*". Zuweilen kommt es aber doch vor, daß der Erblasser testamentarisch *mehreren Söhnen* den Grundbesitz vermacht. „Jeder letztwilligen Verfügung wird regelmäßig die Pflichtteilsklausel hinzugesetzt, und kommen Anfechtungen letztwilliger Verfügungen um so weniger vor, als das hiesige Recht die den letztwilligen Verfügungen die Rechtswirksamkeit wegen Verletzung des formalen oder materiellen Noterbenrechts versagenden Bestimmungen des gemeinen Rechts nicht kennt." (A.-G. Burg 1894.)

Die *Höhe der Übernahmesumme* steht in den meisten Fällen in ganz verschiedenem Verhältnisse zu dem gemeinen Werte des übertragenen Grundbesitzes. Die Regel aber ist, daß, wo der Grundbesitz ungeteilt an eines der Kinder übertragen wird, derselbe *mäßig* taxiert wird, um dem Übernehmer das Fortwirtschaften zu ermöglichen, sofern dies geschehen kann, ohne die gesetzlichen Ansprüche seiner Miterben wesentlich zu beeinträchtigen. Dementsprechend konstatieren beide Berichterstatter übereinstimmend, daß, obwohl eine Bevorzugung des Annehmers nicht allgemein stattfinde, in letzter Zeit sich ein Bestreben nicht verkennen lasse, „die Übernahmesumme *möglichst der wirtschaftlichen Kraft des Besitznachfolgers anzupassen*". Dies bezeichnen auch zwei von den vorliegenden drei Amtsvorsteher-Berichten als die Regel, während der dritte betont, daß feste Regeln nicht bestehen. Doch ist nach dem Bericht des A.-G. Burg „in manchen Fällen *der Besitz schon so verschuldet, daß dies nicht mehr möglich ist*", auch würde von manchen Besitzern darin eine Ungerechtigkeit gegenüber den übrigen Miterben erblickt. Es ist denn auch verschiedentlich bei Besitzübertragungen der Übernehmer von vornherein wirtschaftlich zu schwach gestellt worden, so namentlich in den achtziger Jahren, als die Landpreise sich den hohen Getreidepreisen angepaßt hatten, und nach dem Sinken der letzteren

sich herausstellte, daß der Hof dem Übernehmer viel zu hoch angerechnet worden war.

Diese Übernehmer haben sich nur selten aus eigener Kraft herausarbeiten können. „Sind Altenteile ausgesetzt, so sind die übernommenen Lasten vielfach an sich noch größer, sie erfahren aber, wie schon erwähnt, meistens eine sehr große Milderung dadurch, daß die Altenteiler auf der Landstelle verbleiben, derselben ihre Arbeitskraft widmen und nur das durchaus Notwendige nehmen und erhalten." (A.-G. Burg.)

Das gesetzliche *Intestaterbrecht*[1]) kommt nur in den *seltensten Fällen zur Anwendung*, meist nur dann, wenn entweder nur ein Erbe vorhanden ist oder wenn der Besitzer unerwartet in jungen Jahren ohne Verfügung stirbt. Im letzteren Falle pflegt, wie Nachforschungen an Ort und Stelle ergaben, die Witwe mit den Kindern in ungeteilten Gütern sitzen zu bleiben, bis eines der Kinder im stande ist, den Hof zu übernehmen. Die Übernahme geschieht dann durch *einen* der Söhne, wenn die Vermögensverhältnisse derart günstige sind, daß er es ohne große Benachteiligung seiner Miterben tun kann; ein *bedeutend höherer Erbteil*, als der ihm gesetzlich zukommende, wird ihm jedoch *nicht* bewilligt. Sind aber die Vermögensverhältnisse keine günstigen, oder ist eine bedeutende Anzahl Kinder vorhanden, so schreitet man zum *Verkauf* des Hofes und zur Teilung nach dem Gesetz.

Die *Person* dessen, der den Hof, sei es durch Verfügung des Vorbesitzers oder in der Auseinandersetzung übernimmt, bestimmt sich nach den jeweiligen Verhältnissen. Der Hof wird demjenigen zugewiesen, der sich am besten dazu eignet, sich bereits anderweitig etwas Vermögen erworben oder eine Mitgift erheiratet hat.

Die Vermögensverhältnisse der Bewohner Fehmarns sind sehr verschiedene. Ein Teil der Besitzer lebt in sehr guten Verhältnissen, hat sogar außer dem Hofe noch Barkapitalien, ein anderer Teil steckt dagegen sehr tief in Schulden. Im allgemeinen hat die Bevölkerung unter der Preiskrisis schwer zu leiden. Die Landwirte haben in früheren Jahren bei höheren Getreidepreisen sehr gute Geschäfte gemacht, und viele der jetzigen Besitzer infolgedessen, wie oben angedeutet, den Hof sehr teuer übernommen. Heute sind sie außer stande, sich aus den Schulden, die aus den Abfindungen der Miterben entstanden sind, herauszuarbeiten.

Als tatsächliches Material für die Insel Fehmarn führt der Landrat zu Cismar folgendes an:

„1. Im Jahre 1882 starb zu B. der Landbesitzer H. S., Besitzer einer Landstelle von ca. 56 ha, welche mit ca. 22000 M Schulden belastet war. Er hinterließ eine Witwe und 5 Kinder, von denen das jüngste, der einzige *Sohn*, derzeit unmündig war. Über den Nachlaß war letztwillig, wie folgt, bestimmt: Der Besitz bleibt im ungeteilten Eigentum und Genuß der überlebenden Ehefrau. Nach deren Tode erhält der Sohn die Landstelle für die Annahmesumme von 70000 M und zahlt an seine 4 Geschwister Abfindungen in Höhe von zusammen 38000 M. Die Landstelle repräsentiert einen Wert von etwa 75000 M.

[1]) Vgl. oben S. 32.

2. Der Landbesitzer H. P. in P., Besitzer einer Landstelle von etwa 35 ha, starb im Jahre 1894; er hatte letztwillig unter dem 29. Januar 1894 bestimmt, daß bei seinem Tode die Landstelle in den Besitz seines ältesten Sohnes für die Annahmesumme von 44 000 M übergehen solle; die Annahmesumme sei der überlebenden Ehefrau bis zu ihrem Tode zu zu verzinsen. Nach dem Tode derselben solle der gesamte alsdann vorhandene Nachlaß, nachdem ein anderer Sohn 4000 M zum voraus erhalten hat, *zu gleichen Teilen* unter die 4 Kinder verteilt werden. Der Wert der Landstelle ist auf etwa 52000 M zu veranschlagen. Dieselbe war mit Schulden nicht belastet.

3. Der Landbesitzer H. in T. trat im Jahre 1892 seine Landstelle an den ältesten Sohn ab gegen Übernahme der darauf lastenden Schulden in Höhe von 5000 M, Entrichtung eines Kaufpreises von 15 000 M, welcher indessen vertragsmäßig in der Landstelle zu belassen und mit 2 % p. a. zu verzinsen war, und Leistung eines jährlichen Altenteils von 400 M.

Die Landstelle, welche ein Areal von ca. 20 ha umfaßt, repräsentiert einen Wert von 35 000 M.

4. Der Landbesitzer W. in O. überließ im Jahre 1886 seine ca. 60 ha haltende Landstelle, welche mit 36 000 M Schulden belastet war, seinem ältesten Sohne gegen Übernahme der Schulden und Entrichtung eines Kaufpreises von 44 000 M, welcher in der Landstelle vertragsmäßig unkündbar bis zum Tode des Überlassers zu belassen und rite zu verzinsen war. In dem Überlassungsvertrage war außerdem bestimmt, daß von der Überlassungssumme ein Jahr nach dem Tode des Überlassers den übrigen Intestaterben, und zwar einem zweiten Sohn 15 000 M und der Tochter 10 000 M als Erbteil zufallen sollte.

Die Landstelle repräsentiert einen Wert von ca. 80 000 M."

Dritter Teil.

Die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der Vererbungssitten und die Erbrechts-Reform.

I. Analyse der Vererbungssitten in Marsch und Geest.

1. Die wirtschaftlichen Formen.

Die Naturalteilung der Grundstücke, an der Westküste dereinst wohl allgemein betätigt, hat sich nur noch dort als mehr oder weniger herrschende Vererbungssitte erhalten, wo besondere Bedingungen sie begünstigen: auf den nordfriesischen Geestinseln, deren Landbau nur als Nebengewerbe betrieben wird, auf dem beschränkten, aber durch ausgedehnte Weiden ergänzten Kulturareal des Risum-Moores. Nordfriesen übertrugen die Sitte auch auf die Vorgeestbezirke.

Im übrigen ist seit der Entstehung der größeren Marschhöfe die Vererbung der Landgüter im Allnvialgebiet der Westküste nicht weniger als in dem dilnvialen Hanptteil des Landes von der Vorstellung beherrscbt, daß der im Laufe der Jahrbnnderte gebildete Wirtschaftskomplex von Grundstücken und Gebäuden nicht einem zivilrechtlichen Prinzip zu Liebe zerstört werden dürfe.

Hier entscbeiden Erwägungen der ökonomiscben Zweckmäßigkeit, die noch verstärkt werden durch standesmäßige Traditionen. Die losere Struktur der Marschhöfe kommt nur noch darin zum Ausdruck, daß anläßlich der Familienauseinandersetzungen häufiger einzelne für den Betrieb entbehrliche Grundstücke losgetrennt und so die Mittel für Aussteuern, Abfindungen usw. ohne Schuldaufnahme beschafft werden. Auch pflegen die unbewohnten Weidefennen unter die Miterben gleichmäßig verteilt zu werden. Doch wäre es ebenso unangebracbt, hier von einer Naturalteilung zu sprecben wie bei der Übereignung von Wertpapieren an mehrere Erben. Es bandelt sich nicht darum, aus einem mebrere landwirtschaftliche Anwesen zu schaffen, sondern rentegebende selbständige Vermögensstücke als solche auszuteilen.

Auf den ungeteilten Höfen kommen noch die alten, langdanernden Erbengemeinschaften (Kommunhausungen) hie und da vor, besonders außerbalb des Anerbenrechtsgebietes, aber die Regel ist seit dem Ausgange des Mittelalters die Übertragung des Grundeigentums an einen der Erben.

Die Auseinandersetzung zwischen ihm, seinen Eltern und Miterben geschieht auf Grund geldmäßiger Berechnungen und mit Hilfe von Kapitalforderungen, also der Form nach unter Gleichsetzung der Grundstücke mit einem Geldkapital. Aber auf der Geest und im Osten hat die Erbsitte bedeutende naturalwirtschaftliche Bestandteile bewahrt, das Altenteil, die geschwisterlichen Zufluchtsrechte; darin liegt der formale Unterschied der dortigen gegenüber der Marschenerbsitte, die rein geldwirtschaftlich gestaltet ist. Es sei an den typischen Hergang erinnert:

Der wohlhabende Marschbauer ist darauf aus, bei seinen Lebzeiten allen seinen Kindern eine selbständige Existenz zu verschaffen. Hat er die älteren Söhne versorgt und findet nun der Jüngste Gelegenheit zu einer passenden Heirat, so verkauft er ihm den Hof, um fortan als Rentner in einer der kleinen Landstädte zu leben. Etwa unversorgte Kinder bleiben bei ihm. Die Frau stellt er, wo das gesetzliche Güterrecht nicht ausreicht, durch Testament für ihren Lebensabend sicher. Bei der Eltern Tode bleiben nur noch Kapitalien zu vererben, die gleichmäßig verteilt werden.

Auf den kleineren Marschbesitzungen kommen zwar naturale Altenteile vor.[1]) Aber der Regel nach behält bei engeren Vermögensverhältnissen der Eigentümer — seltener seine Witwe — die Herrschaft bis zum Tode und überläßt nur tatsächlich die Wirtschaftsführung mehr und mehr einem der Kinder.

Auf der Geest und im Osten gibt der Vater, wenn er in die Mitte der 60er Jahre kommt, die Herrschaft ab, und zwar in den meisten Bezirken an den ältesten Sohn unter Vorbehalt von Wohnung, Naturalverpflegung, Taschengeld. Bei dieser Gelegenheit findet eine vorausgenommene Erbteilung statt. Die Abfindungen, die der Übernehmer seinen Geschwistern zu leisten hat, sind je nach den individuellen Umständen bei der Konfirmation, der Verheiratung, der Großjährigkeit fällig. Bis dahin haben sie das Recht, gegen Mitarbeit auf dem Hofe zu bleiben; die Gebrechlichen, manchmal auch die unverheirateten Schwestern sind dauernd auf dem Hofe zu unterhalten. So bleibt der Hof auch *nach* der Übergabe der Mittelpunkt der Familie, die alte Wohn- und Arbeitsgemeinschaft dauert mehr oder weniger lange fort und verschmilzt mit der neuen, die der Übernehmer begründet, während in der Marsch von der Hofübergabe an jede häusliche Gemeinschaft zwischen der alten und jungen Besitzergeneration aufhört und, wenn die Geschwister einkehren, es wie ein Besuch bei entfernten Verwandten ist.

In den östlichen Gebieten des Jüngsteurechts (der Probstei und ihren Nachbarbezirken) hat sich die Sitte besonders lange erhalten, daß die Geschwister bei dem Hofübernehmer bis zu ihrem Tode — unverheiratet — blieben. Heute sind die Eltern dort wie in den Marschen bemüht, noch vor der Hofübergabe allen Kindern ein Unterkommen zu beschaffen. Sie können dies, weil sie selbst in jungen Jahren den Hof übernommen haben und lange im Besitz gewesen sind, wenn sie sich auf das Altenteil zurück-

[1]) Vgl. über die Verlehnte in Ditmarschen S. 491.

ziehen.[1]) Der Hofübernehmer ist aber auch in diesen Bezirken verpflichtet, wie die Eltern so die etwa unversorgten Geschwister auf dem Hofe zu unterhalten, und er gilt für moralisch gebunden, in Notfällen auch den anderen auf diese Weise zu helfen.

Mit der Herrschaft über den Geesthof erhält der neue Besitzer die Verfügung über sein volles Erbteil. In der Marsch wird ihm nur etwa ein Teil davon in Form eines Abstriches vom Kaufpreise oder einer sogenannten Mitgift überwiesen. Den Rest hat er zu verzinsen.

Die Verschiedenheit der Vererbungsformen ist in der ganzen *sozialen und wirtschaftlichen Verfassung* begründet, die wiederum in den natürlichen Produktionsbedingungen wurzelt.

Hier wie dort ist das Ausmaß der landwirtschaftlichen Betriebe, von den großen Gütern im Kolonialgebiete abgesehen, durch die Arbeitsgemeinschaft der Familie gegeben, der regelmäßig mehr oder weniger Arbeitskräfte aus den Kätner- und Instenfamilien angegliedert sind.

Aber auf die gleiche Anzahl von Arbeitskräften entfallen in der *Marsch* sehr viel höhere Erträge dank der größeren natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, den man mit bedeutendem Kapitalaufwand dem Meere abgewonnen hat und nutzbar macht. Deiche, Entwässerungsanlagen, Wege machen große Ausgaben; wo Ackerbau betrieben wird, fordert der schwere Boden starke Arbeitstiere, Maschinen, Geräte und zur Aufnahme der großen Ernteerträge mächtige Gebäude.

Deshalb ist die Marschwirtschaft mehr und mehr in die Hände kapitalkräftiger Hofbesitzer übergegangen. Mit Ausnahme weniger Gegenden wie der Wilstermarsch bestimmen sie den Typus des Marschbauern. Sie sind in erster Linie Unternehmer, erst in zweiter gemeine Mitarbeiter.

Die Größe der Betriebe, die geringe Mannigfaltigkeit der Produktion und das Schwanken der Erträge machen die Wirtschaft vom Markte stark abhängig, dessen Konjunkturen die Fruchtfolgen, die Verwendung des Bodens zu Acker oder Weide leicht und geschickt angepaßt werden müssen.

Die hohen Ausgaben in der Zeit des Jungvieheinkaufs, der rasch zu erledigenden Bestellungs- und Erntearbeiten, die bedeutenden Einnahmen aus dem Getreide- und Viehverkauf zum Schluß des Jahres bedingen einen starken Geldverkehr. Den Geldausgleich vermitteln zahlreiche Banken[2]) und Bankfilialen. Bei ihnen unterhalten die Hofbesitzer wie die Händler Kontokorrentguthaben, über die sie durch Checks verfügen.

Zieht sich der Marschbauer im Alter zurück, so geschieht es nicht sowohl, weil er seinen Beruf nicht mehr ausfüllen könnte, als weil er dem Nachfolger Platz machen will. Sein Einkommen ist dann groß genug, um ihm die Existenz eines Geldrentners zu gestatten. Verbleibt er bei knapperen

---

[1]) Vgl. oben S. 185.

[2]) Schleswig-holsteinische Bank in Tönning und westholsteinische Bank in Heide mit ihren Filialen von Blankenese bis Tondern.

Verhältnissen auf dem Hofe, so kann er auch die Leitung der Wirtschaft bis zu seinem Tode behalten.

Auf der *Geest* und im *Osten* findet die landwirtschaftliche Produktion ihren Schwerpunkt bei den Bauergütern, die der Landfläche nach zwar großenteils nicht hinter derjenigen der typischen Marschhöfe zurückbleiben, aber ein viel bescheideneres Einkommen gewähren. Denn in der Regel besteht etwa die Hälfte des Grundbesitzes ans Ödland, Holzung, hoch gelegenen Weiden, tief gelegenen Wiesen oder Moorländereien und Wasserstücken, während nur die übrige Hälfte zum Anbau benutzt wird. Diese aus leichtem Boden bestehenden und trotz der Verkoppelnngen oft sehr verstreut gelegenen Grundstücke fordern im Verhältnis zum Ertrage einen hohen Aufwand an Arbeitskraft. Der Geestbauer arbeitet von früh bis spät mit seinen Leuten zusammen und gibt ihnen durch Fleiß nnd Emsigkeit ein Vorbild. Der einzelne Wirt braucht weniger Betriebs- nnd Anlagekapital, weil das leichtere Ackerland weniger Gespannkraft erfordert, die Arbeiten sich gleichmäßiger auf das ganze Jahr verteilen, die hohen Deich- und Entwässernngskosten fortfallen, die Wege billiger herzustellen sind und die Löhne bei stärkerer Vertretung des Kleingrundbesitzes niedriger sind.

Beruht der Wohlstand der Marsch mehr anf dem üppigen Boden und der ausgiebigen Kapitalsverwendnng, so ist derjenige der Geest mehr Arbeitserzeugnis. Deshalb finden auch die kleinen Lente hier ein so viel besseres Fortkommen als in der Marsch, gibt es neben den großen viele mittlere und kleinere Stellen, und wo Wiesen- und Torfland vorhanden ist, mehren sich die Kleinbetriebe.

Das Einkommen wird zn einem größeren Teil, und je kleiner die Betriebe werden, um so mehr in naturaler Form bezogen; das Getreide wird, vom holsteinischen Osten abgesehen, fast ganz, und vieles von den Erzeugnissen der Viehzucht in der eigenen Wirtschaft verbraucht.

Freilich ist auch auf der Geest die Geldwirtschaft seit Jahrhunderten im Vordringen begriffen, nnd sie hat besonders in den beiden letzten Generationen rasche Fortschritte gemacht, weil die letzten Reste des Hausfleißes fortfielen, die Verwendung von künstlichem Dünger und Maschinen sehr stark zunahm, der Absatz der außerordentlich vermehrten Erzeugnisse des Ackerbaues und namentlich der Viehzucht wuchs und überall Molkereigenossenschaften entstanden. Von der starken Zunahme der Kapitalbildung geben die Steuereinschätzungen und die Statistik der Sparkassen ein erfreuliches Bild. Viele Bauern haben Hypothekenforderungen, daneben Sparkasseneinlagen, Staatspapiere und andere Effekten. Für die Geest besorgen bezeichnenderweise in erster Linie die Sparkassen das Geldgeschäft.[1]) Erst die letzten zehn Jahre haben auch für die Geest und den Osten mehr An-

[1]) Die erste Sparkasse wurde 1796 gegründet. Im Jahre 1905 gab es in der Provinz 195 Sparkassen, davon etwa $^4/_5$ ländliche, mit 591 Mill. Mark Einlagen am Schlusse des Jahres. Die Sparkassen werden nicht nur von kleinen Leuten, sondern auch von Wohlhabenden zur Hinterlegung benutzt. Von den Einlagen waren 36 % (213 Mill. Mark) für den ländlichen Hypothekenkredit verwendet.

stalten — und zwar Genossenschaften — für den Personalkredit entstehen lassen.[1]) Trotz dieser Entwicklung lastet auf den typischen Geestwirtschaften dieses Gebietes jede feste Verpflichtung zu geldmäßiger Leistung schwerer als auf den großen Marschhöfen. Der ganze Lebenszuschnitt ist sparsamer, man ist vorsichtiger mit Geldausgaben und sucht die Bedürfnisse vornehmlich aus den Naturalerträgen der Wirtschaft zu befriedigen in der ganz richtigen Erwägung, daß dadurch die Händlerprofite gespart werden.

Der Ertrag der allermeisten Besitzungen würde nicht hinreichen, um den Altsitzern und den unversorgten Kindern ihren Lebensunterhalt in Form einer Geldrente zu gewähren. Sie bleiben auf dem Hofe und beteiligen sich nach Maßgabe ihrer Kräfte an den Arbeiten.

Der Betriebsleiter aber muß vor allem körperlich rüstig sein. Wird der Besitzer gebrechlich, so muß er die Wirtschaft, soll sie nicht zurückgehen, einer jüngeren Kraft abtreten.

Wohl gibt es auf der Geest und im Osten nicht wenige Großbauern, welche nach dem Wert ihres Grundbesitzes und Kapitalvermögens, ihrer sozialen Stellung und der Art ihrer Tätigkeit den Marschbauern gleichkommen, aber sie folgen den mittleren Besitzern in der sparsamen Lebensweise, und höchst selten bringen sie es übers Herz, den Hof zu verlassen, um außerhalb ein Rentnerdasein zu führen.

Umgekehrt folgen in der Marsch die Besitzer der kleineren Landstellen, an denen es auch dort nicht fehlt, dem Beispiel der großen. Kommt in der Marsch von Ditmarschen solch' kleine Landstelle zur Vererbung, pflegt man sie zu verkaufen, wie ein Hofbesitzer, der in Vermögensverfall geraten ist.

So wird die Sitte überall durch eine tonangebende Schicht geprägt, und deren Psychologie gilt es zu ergründen, um das Wesen der Sitte zu bestimmen.

In vortrefflicher Weise werden die Unterschiede in der sozialen Verfassung von Marsch und Geest durch die Ergebnisse der Einschätzung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer von 1902 beleuchtet, die das Preußische Statistische Landesamt, nach Kirchspielen und Bauerschaften geordnet, für Süderditmarschen dem Verfasser zur Verfügung stellte.

(Siehe die Tabelle S. 537.)

Die Statistik umfaßt, abgesehen von den kleinsten Stellen — unter 60 M Reinertrag — die auf der Geest sehr zahlreich, in der Marsch ohne Bedeutung sind, die Gesamtheit der im Kreise ansässigen ländlichen Grundbesitzer, nämlich 1452 in der Marsch mit 27014 ha[2]) und 1251 Besitzer auf der Geest mit 30100 ha. Der Grundbesitz der Marsch ist aber mit 75, der der Geest nur mit 34 Millionen Mark zur Vermögenssteuer eingeschätzt, so daß auf den Hektar — einschließlich der Gebäude, des Anlage- und stehenden Betriebskapitals — dort 2780 M, hier 1130 M durchschnittlich entfallen. Diese Durchschnittsziffern wiederholen sich ziemlich genau in den einzelnen Kirchspielen.[3])

---

[1]) 1896 gab es gegen 50, 1907 271 Spar- und Darlehnskassen, die sämtlich dem Offenbacher Verbande angeschlossen sind.

[2]) Die Differenz gegen die Ziffern auf S. 482 und Anlage VI, Tab. XII ist einerseits auf die seit 1878 erfolgte Eindeichung neuer Köge, anderseits auf die Ausscheidung der kleinen Stellen zurückzuführen.

[3]) Selbstverständlich mit Modifikationen nach der Größe der Anwesen. Im Kronprinzenkoog z. B. ist der Hektar bei den großen Höfen mit 2780 M eingeschätzt, steigt aber bei den kleineren Höfen (von 900—1500 M Grundsteuerreinertrag) mit durchschnittlich 18 ha

Süderditmarschen.

	Zusammen	Besitzungen von 1. 1500 und mehr M Grundsteuerreinertrag	2. 900 bis 1500 M Grundsteuerreinertrag	3. 300 bis 900 M Grundsteuerreinertrag	4. 90—300 M Grundsteuerreinertrag	5. 60—90 M Grundsteuerreinertrag
1. Marsch.						
Anzahl	1452	456	140	303	413	140
Prozent	*100*	*31,4*	*9,8*	*20,8*	*28,2*	*9,8*
Fläche	27 014 ha	19 298,7	2 584,5	3 163,2	1 636,5	330,9
Prozent	*100*	*71,4*	*9,6*	*11,7*	*6,1*	*1,2*
Durchschnittlich Größe	ha	42.3	18,5	10,4	4,0	2,4
„ Grundsteuer-R.-E.	M	3 005	1 158	541	170	74
„ Kapitalvermögen	M	10 165	6 629	7 065	5 322	3 729
„ Grundvermögen	M	115 754	51 978	28 716	12 705	7 026
„ Gesamtvermögen (brutto)	M	126 388	59 192	38 023	20 487	12 150
„ Schulden	M	62 590	27 777	14 310	5 803	3 250
„ Vermögen (netto)	M	63 798	31 415	23 713	14 684	8 900
2. Geest.						
Anzahl	1251	37	103	385	589	187
Prozent	*100*	*3,0*	*8,2*	*26,8*	*47,0*	*15,0*
Fläche	30 100 ha	3 361,8	6 312,7	11 089,8	7 967,2	1 368,4
Prozent	*100*	*11,2*	*21,0*	*36,9*	*26,5*	*4,4*
Durchschnittlich Größe	ha	90,9	61,3	33,1	13,5	7,3
„ Grundsteuer-R.-E.	M	2 138	1 160	508	16,7	75
„ Kapitalvermögen	M	12 065	11 614	2 850	2 778	2 230
„ Grundvermögen	M	110 148	70 381	35 588	15 312	9 668
„ Gesamtvermögen (brutto)	M	122 321	83 675	39 119	19 171	12 985
„ Schulden	M	33 609	15 717	10 672	5 673	3 441
„ Vermögen (netto)	M	88 712	67 958	28 447	13 498	9 544

In der *Marsch* findet die Bodenproduktion ihren Schwerpunkt bei den 456 großen Höfen (Gruppe 1) mit durchschnittlich 42,3 ha, 3000 M Grundsteuerreinertrag und 116000 M eingeschätztem Verkehrswert. Die Eigentümer haben durchschnittlich 10200 M werbendes Kapitalvermögen, dem 62600 M Schulden gegenüberstehen. Von ihnen haben nach Tabelle XIII der Anlage VI an Einkommen:

---

auf 3090 M und für die kleinen Stellen von 3 ha, wo die Gebäude verhältnismäßig wertvoller sind, auf 4000 M. Ebenso ist der Durchschnittspreis in Marne für die großen Höfe 2720 M. Der Hektar in Albersdorf (Geest) ist für die großen Höfe auf 1200 M geschätzt, für die mittleren und kleineren auf etwas über 1000 M, für die kleinen Stellen (60—90 M Grundsteuerreinertrag) auf 1700 M.

13 höher als 9500 M
27 von 6000—9500 M
108 von 3000—6000 M
180 von 1500—3000 M
128, die höchstverschuldeten, weniger als 1500 M.

Es gehören ihnen im ganzen 71,4% der Gesamtfläche, den übrigen 1000 Besitzern nur 28,6%.

In der zweiten Gruppe der Tabelle findet sich noch eine größere Zahl selbständiger Marschbauern, aber die meisten sind schon als „Krüppelbauern“ [1]) anzusehen nnd auf Nebenerwerb angewiesen.

Die dritte und vierte Gruppe (300—900 M, 90—300 M Grundsteuerreinertrag) sind besonders zahlreich in den Kirchspielen Norder- und Süder-Meldorf vertreten, die vierte Grnppe außerdem in Eddelak und Marne. Sie umschließen viele Moor-, auch wohl Geestbanern, ferner Gemüsegärtner und Kätner. Sie alle sind durch einen weiten Abstand der sozialen Stellung und des Einkommens von den Hofbesitzern geschieden.

Auf der *Geest* gibt es keine alle anderen so überragende Besitzerkategorie wie die Hofbesitzer der Marsch. Ein reichliches Drittel (36,9%) der Fläche gehört zn Besitzungen von 300—900 M Grundstenerreinertrag, während der Rest zu annähernd gleichen Teilen auf auf die größeren und kleineren Besitzungen entfällt. In der erstgenannten Grnppe ist der Durchschnittsbesitz 33 ha, das Grundvermögen 35600 M, das Kapitalvermögen 2850 M; die Schulden machen 10700 M aus. Von den 335 hierher gehörigen Besitzern haben 128 ein Einkommen von 1500—3000 M, 133 von 1000—1500 M, 65 Besitzer noch weniger, darunter solche mit keinen oder geringen Schulden. Man sieht, daß der größere Teil dieser ihrer Wirtschaftsfläche nach bedentendsten Gruppe von Mittelbanern nicht mehr Einkommen hat als der städtische Werkmeister oder gelernte Arbeiter. Ihnen schließt sich die der Zahl nach wichtigste Grnppe der kleineren, aber noch selbständigen Banern an, deren Land mit 90 bis 300 M zur Grundstener eingeschätzt ist. Es sind 589 Besitzer mit durchschnittlich 13,5 ha. Davon haben nnr 198 ein Einkommen von mehr als 1000 M, 180 von 750—1000 M, 211 weniger als 750 M.

21% der Wirtschaftsfläche entfallen auf 103 größere Bauern (900—1500 M Grundstenerreinertrag), die dnrchschnittlich 61,3 ha Land und rund 70000 M Grundvermögen haben. Nach der gegenüber anderen Geestbezirken hohen Einschätzung hat selbst diese Kategorie, die nach ihrem sozialen Range und ihrer Bedentung im Gemeindeleben obenan steht, mit wenigen Ausnahmen nicht mehr Einkommen als der kleinere Mittelstand in der Stadt. Von den 103 Besitzern versteuern 64 : 2—4000 M Einkommen, nur 17 mehr als 4000, 22 weniger als 2000 M.

Nur 37 Besitzer der süderditmarscher Geest — die allerdings 11% der Gesamtfläche ihr eigen nennen — stehen nach ihren Vermögensverhältnissen dem Durchschnitt der Hofbesitzer in der Marsch nicht nur gleich, sondern sind ihnen noch überlegen.

Ihre Zahl und ihr Gesamtbesitz ist zn gering, als daß sie für die Lebens- und Vererbungsgewohnheiten eine entscheidende Bedentung erlangen konnten. Sie passen sich vielmehr den anderen an, die alle Lente vom selben Schlage, arbeitsstarke Menschen von sicherem, aber bescheidenem Wohlstande sind.

Zahlreiche andere Angaben über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse finden sich in Anl. V, C und Anl. VI, Tab. XV. Sie ergeben im ganzen das gleiche Bild, doch scheinen außerhalb der Ditmarscher Geest die größeren Höfe und Einkommen im allgemeinen etwas stärker vertreten zu sein.

---

[1]) Vgl. S. 481.

2. Das innere Verhältnis der Eigentümer zu ihrem Grundbesitz.

Wichtiger als die wirtschaftlichen Formen des Erbüberganges ist der Geist, der die Vererbungssitte trägt, ist das innere Verhältnis des Besitzers zu seiner Wirtschaft, der Familienangehörigen zueinander und zu ihrem Erbe. Form und Inhalt stehen in einer gewissen Wechselwirkung zueinander, doch ist der Zusammenhang kein zwingender.

Die enge Verbindung der Sippen und Familien mit dem Boden und dem besondern ihr zugewiesenen Herrschaftsbezirk ist im Zeitalter der Naturalwirtschaft entstanden; damals erwuchsen jene Sitten und Rechtsinstitutionen, welche die Erhaltung und Vererbung des Grundbesitzes in den Familien sicher stellen sollten und ihren letzten Ausläufer im Anerbenrecht gefunden haben. Es kann deshalb nicht wunder nehmen, daß jene Verbindung dort am stärksten geblieben ist, wo Haushalt und Betrieb am meisten naturalwirtschaftliche Elemente bewahrt haben: auf der Geest und im Osten. Es kommt hier aber nicht bloß auf die relative Unabhängigkeit vom Markte an, sondern mehr noch darauf, daß das Einkommen überwiegend Ertrag der gemeinsamen Arbeit, in naturaler Form bezogener und verbrauchter Arbeitslohn ist. Eine solche Verfassung begünstigt, wenn es zur Auseinandersetzung kommt, eine billigmäßige Berücksichtigung der Bedürfnisse eines jeden Mitglieds der Gemeinschaft, sie gibt auch immer wieder der Empfindung neue Nahrung, daß die Familie ihren Wohlstand und ihre geachtete Stellung dem treuen Zusammenhalten ihrer Angehörigen und dem von den Vorfahren überkommenen Besitztum verdankt, dessen Erträge jede Generation durch ihren Fleiß zu erhalten und zu mehren verstand.

Je kräftiger die Geldwirtschaft alle Verhältnisse durchdringt, um so eher wird eine streng rechenhafte Scheidung der Interessen eintreten. In dem Maße, als der Landwirt sich dem Typus des kapitalistischen Unternehmers nähert und der Bodenbesitz über den Arbeitslohn hinaus Grundrente und Kapitalzins liefert, wird der Eigentümer weniger mit seinem Grundbesitz verwachsen und leichter zu einem Wechsel der „Kapitalanlage“ bereit sein.

Indessen handelt es sich hier überall nicht um einander ausschließende Gegensätze, sondern um ein Mehr oder Weniger, und neben den rein wirtschaftlichen Erwägungen machen sich in der Landwirtschaft überall mit größerer oder geringerer Kraft Einflüsse geltend, welche die Menschen gemütsmäßig mit ihrem Beruf, mit der Heimat, dem von den Vorfahren überkommenen Landgut verbinden.

Der Grad der Bodenständigkeit tritt in der größeren oder geringeren Energie hervor, mit der man das Besitztum „in der Familie“ zu erhalten bestrebt ist.

Fassen wir die tatsächlichen Verhältnisse ins Auge:

In der Marsch bildet überall die Grundlage für die Bemessung der Abfindungen der Kaufpreis der Liegenschaften, auf der Geest und im Osten die Fähigkeit des Hofes, pekuniäre Lasten zu tragen. Indessen handelt es

sich hier zunächst wiederum nur um einen formalen Unterschied, um den Gegensatz zwischen einer verkehrswirtschaftlichen und einer trotz des geldmäßigen Ausdruckes naturalwirtschaftlichen Wertbestimmung. Man fragt im einen Falle danach, was ein fremder Käufer geben würde, und macht davon, wo es sich um eigentliche Landgüter handelt, meist einen mehr oder weniger großen Abzug, um eine Überlastung des Gutsübernehmers zu verhüten, im anderen Falle geht man von dem realen Gebrauchs- oder Nutzungswert des Hofes aus und bemißt die Abfindungen nach Maßgabe der Überschüsse, welche dieser über den Naturalbedarf der Wirtschaftsgemeinschaft und über das Nötigste an Geldausgaben für die Insassen des Hanshaltes hinaus abwirft.

Gewiß bildet dieses Verfahren den adäquatesten Ausdruck für die Idee des zur Vererbung bestimmten Familiengutes, für welches der Verkauf als Mittel der Erbteilung nur in Notfällen in Betracht kommt. Aber es wäre falsch, aus der abweichenden Übung der Marschbanern ohne weiteres den Schluß zu ziehen, sie betrachteten den Grundbesitz lediglich als Verkehrsobjekt, als Kapital, und legten weniger Wert auf die Vererbung. Es gibt auch Geestbezirke mit lebhaftem Grundstücksverkehr, in denen eine ausgeprägte Anerbensitte sich der Verkehrswerte bei Abmessung der Erbanteile bedient.[1])

Die Verschiedenheit des Verfahrens ist vielmehr wesentlich durch natürliche und wirtschaftliche Gründe bestimmt.

1. hat in der Marsch jedes Grundstück seinen allbekannten Verkehrswert, von dem im einzelnen Fall nur wenig abgewichen wird; die Gleichförmigkeit und mehrseitige Verwendbarkeit des Bodens (als Ackerland oder Weide) erleichtern den Austansch; der Marschbauer könnte ohne Schwierigkeiten jeden andern Hof seiner Landschaft bewirtschaften. Oft und aus vielerlei Anlässen gehen einzelne Grundstücke von einer Hand in die andere.

Auf der Geest und im Osten erschwert die Mannigfaltigkeit der Bodenverhältnisse und ihre ungleiche Brauchbarkeit für die einzelne Wirtschaft die Bildung fester Preise. Diese sind sehr verschieden und schwankend.

Es kommt vor, daß die Grundstücke überhanpt keinen Verkehrswert[2]) haben, weil sie von jeher lediglich durch Erbgang übertragen worden sind. Denn jeder Betrieb bildet ein eigenartiges Ganzes für sich, das zwar im Rahmen einer bestimmten Fruchtfolge, aber von niemandem so gut bewirtschaftet wird wie von einer Haus- und Arbeitsgemeinschaft, welche eben mit diesem Boden seit langem verbunden ist. Der Gedanke der Werkfortsetznng gewinnt hier durch die Gesamtheit der Wirtschaftsbedingungen ein besonderes Gewicht.

2. bildet sich der Marktpreis für Marsch- und Geestgrundstücke unter anderen Konkurrenzbedingungen.

Auf der Geest nnd im Osten finden die kleinen Leute auf eigenem Grundbesitz ihr gutes Fortkommen. Von ihnen geht eine starke Nachfrage

---

[1]) Vgl. oben S. 414.
[2]) Vgl. oben S. 411.

nach Grundstücken aus. Im freien Grundstücksverkehr bezahlt man deshalb nicht bloß die kapitalisierte Grundrente, sondern auch die Arbeitsgelegenheit; der Preis ist ein geldmäßiger Ausdruck für den Gebrauchswert, den die Liegenschaften für einen aus der breiten Masse haben. Der Bauer aber, der Erbabfindungen verzinsen soll, muß den Bedarf seiner eigenen Familie und seines Gesindes in die Produktionskosten einsetzen, das viel höhere Ansprüche macht als der sich aufarbeitende kleine Besitzer.

Soll, wer den Hof bekommt, überhaupt leben und wirtschaften können, so muß er zunächst den traditionellen, „standesgemäßen" Bedarf des eigenen Haushalts als Bestandteil seines Arbeitslohnes und als Fonds für die Versorgung der Altenteiler, der jüngeren Geschwister, aller Arbeitsgenossen vorweg haben. Zur Teilung kommt nur der verhältnismäßig geringe Überschuß der baren Einnahmen über die für Haushalt und Wirtschaft nötigen Ausgaben. Bleibt also der Übernahmepreis weit hinter dem Verkehrswert zurück, so bedeutet dies, daß der Vater und die Miterben sich die Arbeitsgelegenheit vom Gutsnachfolger nicht bezahlen lassen.

In der Marsch kommt der unbemittelte Mann als Konkurrent um den Bodenbesitz sehr wenig in Betracht, weil seine Kapitalkraft an den hohen Bodenwert und die erforderliche starke Bespannung nicht heranreicht und er von reiner Weidewirtschaft nicht leben kann. Gehen deshalb im Hauptteil des Landes die Grundstückspreise weit über den Ertragswert hinaus, so nähert sich der Marktpreis der Marschländereien dem kapitalisierten Reinertrage. In den reinen Weiderevieren fällt er genau mit der kapitalisierten Grundrente, dem „Weidegeld", zusammen.[1])

So genügt eine kleinere als die auf der Geest übliche Differenz des Übernahmepreises gegenüber dem Verkehrswerte, um dem Gutsnachfolger eine gesicherte Existenz zu verschaffen. Die Verschuldungsgrenze ist, ganz abgesehen von der Größe der Landgüter, im einen Falle weiter als im andern. Worauf es ankommt, ist aber gerade das tatsächliche Verhältnis der Lasten, die man dem Übernehmer auferlegt, zu der Ertragsfähigkeit des Landgutes.

Ohne jede Rücksicht darauf pflegt man in den Fettweidedistrikten des nordfriesischen Festlandes zu verfahren. Die Weidewirtschaft hat den Grundbesitz zu einer bloßen Rentenquelle gemacht. Mit dem eigentlichen Landwirtschaftsbetriebe hat auch die Freude an dem Beruf und die Anhänglichkeit an die Heimat aufgehört. Die Familienüberlieferungen verschwinden mit den ansässigen Besitzerfamilien selbst. Die Gehöfte werden verlassen,

---

[1]) In Süderditmarschen macht (1902) der ermittelte Vermögenssteuerwert, d. i. Kaufpreis der Landgüter für die Geest durchschnittlich das 72fache, für die Marsch nur das 42fache des Grundsteuerreinertrages aus, wobei freilich auch mitwirkt, daß die Geest, wie man behauptet, verhältnismäßig zu niedrig zur Grundsteuer eingeschätzt worden ist und daß sie seit der Katastrierung besonders große technische Fortschritte gemacht hat. Es ist kein Zweifel, daß vor dem Ausbruch der landwirtschaftlichen Krisis der Kaufpreis eines Landguts in der Marsch sich bei gleich gutem Betriebe höher verzinste als auf der Geest.

die Grundstücke gehen in die Hände von Kapitalisten, die sie verpachten, von Händlern, Schlächtern, namentlich aber Geestbauern über.

Auch außerhalb der eigentlichen Fettweidebezirke rechnet man die einzelne Dauerweide oft nicht zu dem Heimstätten- und Wirtschaftsverbande; man verteilt sie mit dem Barvermögen an die Erben oder verkauft sie zum Zwecke der Auseinandersetzung. Grundstücke also, welche ohne jedes Zutun der Menschen Erträge nnd Renten liefern, werden als Kapital behandelt. Wo immer der Marschboden aber Gegenstand einer Arbeitsbetätigung ist, dem Ackerbau, der Jungviehzucht, der Milchwirtschaft dient, wo Wohn- und Wirtschaftsgebäude unentbehrlich sind, die Gehöfte deshalb Sitze wirtschaftender Familien geblieben sind, hat der Grundbesitz auch die Eigenschaft des mehr oder weniger gefestigten Familien- und Erbgutes bewahrt.

Doch zeigt die Besitzauffassung selbst in engbenachbarten Landschaften und bei sehr ähnlichen Produktionsbedingungen merkwürdige Verschiedenheiten, die erkennen lassen, wie sehr die Eigenart der Menschen ein Erzeugnis ihrer ganzen politisch-sozialen Geschichte ist.

Es sei nur auf den Gegensatz zwischen Ditmarschen nnd der südlichen Elbmarsch hingewiesen. Hier wie dort ein starker Getreideban und eine so ausgeprägt kapitalistische Wirtschaftsweise, wie sie im Rahmen der bäuerlichen Besitzgliederung noch angängig ist. Die Energie des Strebens nach Erwerb ist in der Elbmarsch nicht schwächer entwickelt als in Ditmarschen,[1]) der schwere Elbmarschboden erfordert ein noch stärkeres Betriebskapital als die Bewirtschaftung der Seemarsch im Nachbarlande; und doch ist das Verhältnis der Bevölkerung zu ihrem Grundbesitz viel konservativer, der Besitzwechsel seltener, die Vererbnng in ausgeprägterer Weise anerbenrechtlich als dort. Man hat den Unterschied gerade anch mit der Bodenbeschaffenheit in Zusammenhang gebracht. Der schwerere Boden nötige zu stabilerer Wirtschaftsweise im Feldbau, der leichtere habe, weil zu Verbesserungen in der Bodenkultur anregend, dem Unternehmungsgeist weiteren Spielraum geboten.[2]) Indessen hat sich der Unternehmnngsgeist der Elbmarschbewohner — mußte er z. B. auf die Einführung der Rübenkultur verzichten — um so energischer der Ausbildung der Tierzucht zngewandt.

Unter den natürlichen Faktoren erscheint mir wichtiger die landschaftliche Schönheit der Elbmarsch, die durch den Baumreichtum bedingt ist. Die Elbniederung unterscheidet sich dadurch vorteilhaft von der stürmischen Seemarsch. Die schönen Banm-, Obst- und Blumengärten sind der Stolz der Besitzer und besonders der Hansfrauen. Ein solches Anwesen hat einen hohen Affektionswert, man wird es nicht leicht mit einem andern vertauschen.

Auch der Einfluß der ursprünglichen Fluranlage ist hoch einzuschätzen. Sie war in der Elbmarsch von Anfang an eine so rationelle, daß man allen

---

[1]) Vgl. oben S. 512 ff.

[2]) Vgl. Struve S. 16.

Grund hatte, an der alten Einteilnng festzuhalten. In Ditmarschen war ein starker Grundstücksverkehr lange Zeit durch die Notwendigkeit bedingt, die Besitzungen abzurunden, die überkommene Gemengelage der Grundstücke zu beseitigen, nnd noch heute liegen sie öfters durcheinander. Wo sie von vornherein geschlossen ausgelegt sind, wie besonders in den neuen Kögen, ist der Besitzwechsel auch geringer.

Wie aber die Anlage der Gemarkungen eine Eigenart des Volkstums, eine verschiedene Geschlechts- und Familienverfassung[1]) zum Ausdruck brachte, so ist die geschichtlich gewordene Stammesart auch der letzte feststellbare Grund für das verschiedene Verhältnis der benachbarton Bevölkerungen zu ihrem Besitz. Von den Sachsen in Ditmarschen gilt noch heute der alte Spruch: „Frische, rische, lange Degen, de ere Hövd in den Wolken dregen." Es sind unternehmungslustige, phantasiereiche, mehr starke als gewandte Menschen, die den mannhaften Ditmarscher Typus ausmachen.

Die altditmarscher Familie ist straff monarchisch organisiert. Mit äußerster Schärfe hat man sich der Verschmelzung des Mannes- und Frauengutes widersetzt. Lange waren die Söhne vor den Töchtern bis zu deren Ausschluß vom Grundbesitz bevorzugt. Denn Träger der Gemeinschaftszwecke waren vornehmlich die Geschlechtsverbände und nur die Männer befähigt, daran teilzunehmen. Abor die Kirchenreformation hat die Geschlechtsverbände gesprengt, die Unterwerfung der Banernrepnblik die Rechtsentwicklung gewaltsam unterbrochen und das alte Stammgutsrecht zertrümmert. So wurde der Individualismns in ähnlicher Weise entfesselt, wie es anderwärts durch die liberale Agrarreform des 19. Jahrhunderts geschehen ist oder angestrebt wurde. Die mit der alten Gesellschaftsordnung gegebenen Gegengewichte gegen die auflösenden Tendenzen der früh entwickelten Kapitals- und Geldwirtschaft fielen weg. In einer Denkschrift von 1847 wird über den Mangel an Gemeinsinn in Ditmarschen geklagt. „In manchen Dörfern herrscht vor Gemeindeämtern eine förmliche Scheu."[2]) In derselben Weise hat das Recht auch den Zusammenhang der Familien mit dem Grundbesitz lockern helfen, die Neigung zur wirtschaftlichen Spekulation, den Besitzwechsel, den Konkurrenzkampf um den Grundbesitz gefördert.

Die flämische Bevölkerung der Elbmarsch ist von mehr weichem und liebenswürdigem Wesen. Die Entfaltung ihrer Eigenart und die alte Autonomie des Kirchspiels hat niemals unter einem schroffen Eingriff von außen her gelitten. „Man findet meist willige Übernahme von Gemeindeämtern", heißt es in dem zitierten Bericht von 1847.

In den Familien stand von jeher die Frau gleichberechtigt neben dem Manne; sie führt die Kasse, stirbt der Mann, so übernimmt sie die Leitung der Wirtschaft, sie kann die „Zusetzung durch Vogt und Holsten" fordern und

---

[1]) Vgl. oben S. 263 ff.

[2]) Festgabe für die Mitgl. d. XI. Vers. deutscher Land- und Forstwirte. Altona 1847. S. 199, 204.

hat es so in der Hand, das Schicksal des Besitztums zu bestimmen. Die Kinder gelten als Teilhaber am Familiengut. Es dürfte wesentlich der stärkeren Stellung der Frau und Mutter zu danken sein, daß der Grundbesitz mehr als in Ditmarschen den Charakter der Heimstätte bewahrte.

Zusammenfassend kann man sagen, daß, abgesehen von den Fettweiderevieren, die bäuerlichen Grundbesitzer in der Marsch wie auf der Geest darauf aus sind, ihre Liegenschaften durch Erbgang in der Hand eines Nachkommens zu erhalten und diesen so zu stellen, daß er das Erbe bei ordentlicher Wirtschaft behaupten könne.

Hier wie dort herrscht von alters her der Gedanke des anvertrauten Besitztums, das gut zu bewirtschaften und den Nachkommen unversehrt zu überliefern, eine sittliche Verpflichtung ist. Diese Vorstellung, auf dem Boden der Geschlechts- und Familienverfassnng entstanden,[1]) durch die Ethik des Protestantismus vertieft, findet in der Familientradition und Familienliebe immer wieder neue Nahrung.

Der *Unterschied* zwischen der Marsch- und Geesterbsitte ist im ganzen mehr ein solcher der Formen und Mittel als des geistigen Inhaltes. Aber allerdings hängt der Hofbesitzer der Marsch im allgemeinen nicht so sehr am einzelnen Landgut wie der Geestbauer. Verwächst dieser vermöge der Bedingungen und Aufgaben seiner Wirtschaft auf das engste mit der ererbten Landstelle, so erscheint jener mehr nur durch die Liebe zum Beruf und zur Heimat mit dem Boden verbunden. Immerhin gibt es Marschbezirke, welche in der Kraft, mit der man den individuellen Familienbesitz festhält, hinter den Geestbezirken kaum zurückstehen.

Der Unterschied in der Form der Vererbung wächst sich ferner leicht zu einem materiellen Gegensatz aus. Denn die Grundstückspreise folgen sinkenden Konjunkturen langsamer als die individuelle Lastenabmessung, welche die Anerbensitte der Geest nnd des Ostens vornimmt, und es gilt in der Marsch nicht für recht, allzuweit von den Kaufpreisen abzuweichen. Heute verzinst sich das Grundvermögen in der kornbauenden Marsch von Ditmarschen nicht mehr höher als auf dem Geestrücken des Landes, und dennoch nähern sich die Übergabepreise, dem Herkommen entsprechend, mehr als hier dem Verkehrswert.

---

[1]) Dies zur Korrektur der Auffassung von Max Weber („Die protestant. Ethik und der ‚Geist' des Kapitalismus", Archiv f. Soz. Wiss., Bd. 21 S. 98), der als eine der psychologischen Quellen für die Vorstellung von der Verpflichtung des Menschen gegenüber dem anvertrauten Besitz die Beziehungen der Grundbesitzer zn ihren Stammgütern nennt, aber nur an die Stammguts- und Fideikommisstiftungen denkt und deshalb von Eitelkeit und im Grunde egozentrischen Zielen spricht. Die Vorstellung der Wirtschaft als eines Lebensberufes, dem man sich pflichtmäßig zu widmen habe, war in der Landwirtschaft althergebracht und wurzelte in der Pflicht gegen die Familie und das Geschlecht, hergebracht anch im Gewerbe — man denke an das Pflichtverhältnis der Zunft zur Stadt — langsam hat das Zeitalter des aufkommenden Kapitalismus jene Vorstellung übernommen und auf die kapitalistischen Unternehmungen übertragen, das Puritanertum aber gliederte sie früh in seinen religiösen Vorstellungskreis ein. Der Zusammenhang zwischen der alten und neuen Ethik ist also enger als Weber annimmt.

Endlich findet das Bestreben, den Grundbesitz zu vererben, in der Marsch wie auf der Geest eine Grenze in dem Wunsche, alle Kinder einander materiell gleichzustellen. Die alten Ungleichheiten, welche in den Gebieten der Grundherrschaft dereinst die Regel bildeten, haben sich nur dort in einiger Ausdehnung erhalten, wo die alte Verfassung erst seit kurzem beseitigt ist und die Vorstellnng nachwirkt, daß den Miterben ein Anteil am Wert des Grundbesitzes selbst nicht zusteht — so in Lauenburg. Ist es nicht möglich, den Übernehmer leistungsfähig zu stellen, ohne seine Miterben leer ausgehen zu lassen, weil der Hof bereits stark verschuldet ist, so schreitet man zum Verkauf. Aber man entschließt sich leichter dazu in der Marsch als auf der Geest; hier werden unter Umständen große Opfer gebracht, um die Entwurzelung der Familie zu verhindern.

Greift die Verschuldung weit um sich etwa infolge von Spekulationsgeschäften, einer Preiskrisis, so wird es vielen Besitzern tatsächlich unmöglich, ihr Landgut anf die Nachkommen zu übertragen; es entsteht dann leicht der Anschein einer kapitalistischen Besitzauffassung, während vielleicht die folgende Besitzergeneration die Schulden abstößt und nun wieder die Neigung allgemein hervortritt, den Boden als Stammsitz zu erhalten. Solche Vorgänge sind gegenwärtig in Ditmarschen zu beobachten.

Die Tatsache, daß trotz der hoch entwickelten Erwerbswirtschaft die bewohnten Marschbezirke im großen und ganzen, und in besonders ausgeprägter Weise die Elbmarsch an einer Vererbungsweise festgehalten haben, welche sich grundsätzlich von der Anerbensitte nicht unterscheidet, begründet die Erwartung, daß die fortschreitende Geldwirtschaft[1]) die letztere nicht zum Erliegen bringen wird.

Ein grundsätzlicher Gegensatz in der Besitzanffassnng und Vererbungsweise hat sich anf den einst *adligen Gütern* herausgebildet.[2])

Während die kleineren meist in die Hände von Unternehmern gekommen sind, denen der Boden lediglich Kapital, Erwerbsmittel ist, verblieben die großen überwiegend altansässigen Adelsfamilien. Was sie mit dem Lande eng verbindet, ist im Grunde dieselbe Kraft wie bei den Bauern: die geschichtliche Tradition. Fehlt beim Großgrundbesitz der Kitt der familienhaften Arbeitsverfassnng, so wirkt das Motiv, das Ansehen und die gesellschaftliche Stellung mit dem Grundbesitz zu behaupten, um so mächtiger. In beträchtlicher Ausdehnung haben sie Fideikommisse begründet, namentlich anch Geldfideikommisse.

---

[1]) Wurde der Altsitzer dereinst am Tische mitverpflegt, so haben heute die größeren Geesthöfe besondere Abschiedskaten. Dieselbe Veränderung hat sich früher auch in der Marsch vollzogen, seit den 50er Jahren des 19. Jahrh. setzte sie sich dahin fort, daß die Katen verlassen, die Altsitzer zu städtischen Rentnern wurden (S. 484, 505). Auf der Geest tritt neuerdings die Lebensversicherung teilweise an die Stelle des Altenteils (S. 395). Mit dem Verschwinden des gewerblichen Hausfleißes ist die naturale Ausstattung der Kinder zurückgetreten. Sie ist nur noch in einzelnen Bezirken, so in Lauenburg üblich. Vgl. Anl. V B. Nr. 6.

[2]) Vgl. oben S. 357 ff.

Für die *unselbständigen Stellen* ist von entscheidender Bedeutung, ob ihre Inhaber den Kleinbauern nach Beschäftigung und Einkommen nahe stehen, ihr Besitz daher als eine Stufe zur Selbständigkeit aufgefaßt werden kann oder nicht. Wo dies der Fall ist, zeigt sich regelmäßig das Bestreben, sie so zu vererben, daß sie dauernd behauptet werden können. Fehlt jene Voraussetznng, wie fast überall in den Marschen, so bringt man sie zum Verkauf und teilt den Erlös unter die Erben.

Das Erbrecht hat sich eng den herrscheuden Vererbungssitten der einzelnen Landesteile und sozialen Klassen angepaßt. Wie dem Adel die Fideikommißgründnng offenstand, so galt und gilt noch jetzt für die Bauernschaft im größten Teil der Geest und des Ostens Anerbenrecht. Jede der kleinen Marschlandschaften aber besaß bis zum Jahre 1900 ihr besonderes Recht, welches überall dem Umstande Rechnung trug, daß die dortigen Landgüter weniger streng geschlossene Einheiten als in den übrigen Landesteilen bilden und die eigentümliche Preisbildung für die dortigen Liegenschaften die Vorschrift besonderer Erbschaftstaxen entbehrlich machte.

Das gesetzliche Erbrecht des BGB hat hierin eine Änderung des historischen Marscheuerbrechts nicht gebracht. Für das Fideikommißrecht wird eine Reform vorbereitet. Aber dem Bestande des *Anerbenrechts* erwachsen manche Gefahren, die noch zu würdigen sein werden. Außerhalb der Provinz findet es anch viele Gegner. Die ihm entsprechende Vererbungssitte muß deshalb auf ihre volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung hin geprüft werden.

II. Die Bedeutung der Vererbungssitte für die Landwirtschaft und die Lage der Landwirte.

Man begegnet nicht selten der Vorstellung, als sei der soziale Grundgedanke der Anerbensitte, eine Klasse von privilegierten Erben zu schaffen, und ihre Wirkung eine vollkommene Stabilität wie des Besitzes so der Wirtschaft.

Solche Vorstellung trifft mitunter für Gegenden zu, wo die Vererbungssitte die Überlieferungen aus der Zeit der Gutsherrschaft aufrecht erhielt, als die Hofesnachfolger das Land fast umsonst erhielten und es doch schlecht bewirtschafteten, weil ihre und ihrer Leute Arbeitskraft für den Gutsbetrieb beansprucht wurde. Hier ist die Gefahr gegeben, daß nach der Befreiung die Bauernschaft zu einer bewegungslosen, allem Fortschritt abgeneigten Dorfaristokratie wird, die nicht durch eigene Tüchtigkeit, sondern durch ängstliches Zusammenhalten und Zusammenheiraten des Ererbten ihren Wohlstand zu sichern sucht und durch Inzucht die Rasse verschlechtert. Verhältnisse, welche sich solchen Zuständen annähern, hat anscheinend einer der Amtsvorsteher im Reinfeldischen im Ange, aus dessen Bericht schon[1])

[1]) S. 379.

einiges mitgeteilt wurde. „Hier sind Besitzer, die in drei, vier und mehr Generationen den Besitz übernahmen; die haben aber immer nur reiche Frauen, und öfters aus der Familie geheiratet, und was sind nun die Folgen: Kinder, die an den Augen leiden, sonst ausgeartet, schlechte, häßliche Gesichter usw. Wenn Leute aus den Städten hier ankaufen, so mischt sich dadurch das Blut."

Die unternehmungslustigen Leute, für die der Boden nur Erwerbsmittel und Gegenstand der Spekulation ist, wirken hier wie Hechte, die die Karpfen aus ihrem Schlamm verjagen. Es handelt sich um eine bis 1804 leibeigene Bevölkerung, welche sich anscheinend im Laufe eines Jahrhunderts noch nicht von den Schädigungen erholen konnte, die ihre Energie in der Zeit der Unfreiheit erlitten hat.

Aber solch' schlimme Erscheinungen gehören zu den seltensten Ausnahmen und können in keiner Weise mit jenem Anerbenrecht in Zusammenhang gebracht werden, welches im Hauptteil der Provinz Schleswig-Holstein zur Geltung gelangt ist.

Dieses Recht, eine Schöpfung der fortschrittlichen Elemente unter den altfreien bäuerlichen Eigentümern, wollte bei Aufrechthaltung der Gleichberechtigung unter den Erben und der Idee des Erbgutes dem Betriebsleiter die Stellung eines unabhängigen Unternehmers geben, indem es ihn von der Gesamthand seiner Miterben befreite. Eine Neuerung individualistischen Charakters, hat es seine Ausbildung im Zusammenhange mit den anderen liberalen Agrarreformen des ausgehenden 18. Jahrhunderts gefunden und bildete nicht weniger als diese eine Voraussetzung für den ökonomischen Fortschritt der Neuzeit. Individualistisch gedacht, ist es allerdings fern von jener kapitalistischen Besitzauffassung, welche alle persönlichen Beziehungen des Menschen zu seiner Wirtschaft löst und in dem Wirtschaftsvermögen nichts als ein Instrument zur Erzielung von Profiten erblickt. Es erkennt die Erbteilungsregeln einer bodenständigen Bevölkerung an.[1])

Aber „kapitalistische" *Wirtschaft,* wie man sie nennen kann, d. h. auf Absatz um des Geldgewinnes willen gerichtete, rechnerisch kontrollierte, rationelle Wirtschaft setzt keineswegs notwendig eine *Gesinnung* voraus, welche alle menschlichen Beziehungen zu einem Rechenexempel macht. Viele große Güter des Ostens beweisen die Vereinbarkeit einer schwunghaften Wirtschaft mit unkapitalistischer Gesinnung. Auf das Beispiel der am Eingangstor einer der großen Weltverkehrsstraßen angesiedelten flämischen Kolonisten, ihre hoch entwickelte Erwerbswirtschaft und ihre trotzdem in geldmäßigen Formen betätigte Anerbensitte wurde schon hingewiesen. Die gleiche Kombination zeigen die Großbauerwirtschaften der Geest und des Ostens.

Ihrer Mehrzahl nach sind die dortigen Bauerngüter freilich insofern bloße „Bedarfsdeckungswirtschaften," als sie nur einen bescheidenen Lebensbedarf abwerfen. Aber die Vorstellung ist ebenso falsch wie häufig, daß solche Bedarfsdeckungswirtschaft notwendig eine rückständige sei. Wenn sie einen traditionellen Bedarf erstrebt und dem Anerben sicher-

[1]) Vgl. oben S. 152 ff., 169 ff.

stellt, so geschieht dies lediglich im Sinne eines Minimum des Einkommens. In den Bezirken der strengen Anerbensitte herrscht ein sehr rühriges Vorwärtsstreben. Während der letzten Jahrzehnte war der technische Fortschritt und die Mehrung des Wohlstandes gerade in den Geestbezirken am größten, weil man sich die Errungenschaften der Agrikulturchemie zu eigen machte, welche hier einen besonders weiten Spielraum für die künstliche Hebung der Erträge fand. In der Vieh- und Pferdezucht steht die schleswig-holsteinische Landwirtschaft mit an erster Stelle im Deutschen Reich.

Es sei an die kurzen Schilderungen der heutigen Produktionsverhältnisse im vorigen Teil erinnert.[1]) Sie lassen erkennen, daß der Unternehmungsgeist und die bäuerliche Tüchtigkeit wahrlich nicht leiden, wenn so starke sittliche Kräfte wie die Liebe zur Familie, zur engeren und engsten Heimat noch neben dem Gewinnstreben in den Dienst des Berufes gestellt werden.

Der rasche technische Fortschritt, die Straffheit des Familienzusammenhalts, die Sorgfalt, mit der man die Landgüter vor der Schwächung ihrer Kapitalkraft durch den Erbgang zu bewahren trachtet, haben den Geestleuten jene Überlegenheit verschafft, welche sie in stand setzt, sich immer mehr der reichen Dauerweiden der Westküste zu bemächtigen.[2])

An zwei Erscheinungen zeigt sich die unmittelbare Bedeutung der verschiedenen Vererbungsgewohnheiten für die Lage der Bevölkerung: der Belastung der Landgüter mit Besitzschulden und dem Schicksal der weichenden Erben.

Die Verschuldung der Landgüter.

Eine wirklich brauchbare, nämlich dem Einschätzungsmaterial zur Einkommen- und Ergänzungssteuer entnommene Verschuldungsstatistik ist neuerdings nach Kreisen veröffentlicht worden; jedoch trennt sie nirgendwo die Marsch- und Geestbezirke, während gerade hier charakteristische Unterschiede in der Besitzauffassung und Vererbungsweise bestehen. Es hat aber eine Sonderanszählung für Süderditmarschen, getrennt nach Marsch- und Geestgemeinden stattgefunden; auch besitzen wir die entsprechenden Ziffern für die Krempermarsch.[3])

Die beiden Marschbezirke sind nach Besitzverteilung und Produktionsrichtung (starker Getreidebau) einander sehr ähnlich. Aber sie unterscheiden sich in der schon geschilderten Weise[4]) dadurch, daß in der Krempermarsch die Landgüter in höherem Maße die Eigenschaft als Familiengüter bewahrt haben. Die Erbsitte der *Geest* im Ditmarschen ist als ausgeprägte — natural-

[1]) Vgl. besonders S. 362 ff., ferner S. 515 ff.

[2]) Vgl. oben S. 446.

[3]) Die Ziffern für Süderditmarschen wurden dem Verfasser vom Kgl. Preuß. Statist. Landesamt freundlich zur Verfügung gestellt. Eine Zusammenfassung ist in Anlage VI, Tabelle 13 S. (116) wiedergegeben. Die Zahlen für den Elbmarschbezirk sind aus J. Struve, die Krempermarsch, S. 94 entnommen. Unter Krempermarsch ist der engere Bezirk nach der alten Landeseinteilung verstanden, welcher 8 Gemeinden mit 8849 ha und 4253 Einwohnern umfaßt.

[4]) S. 542 ff.

wirtschaftlich gefärbte — Anerbensitte zu kennzeichnen. Zieht man das werbende Kapitalvermögen von den Schulden ab und setzt die so gewonnene Nettoverschuldung in Verhältnis zum Grundvermögen, so erhält man eine Durchschnittsbelastung von 38,84 % für die Ditmarscher Marsch, 25,6 % für die Elbmarsch und 16,9 % für die Ditmarscher Geest.

Die gleiche Reihenfolge ergibt sich, wenn man die Besitzer nach den Größenkategorien und der Höhe ihrer Verschuldung ordnet, wie dies in der nachfolgenden Tabelle geschehen ist. Dort sind auch die durchschnittlichen Verschuldungsquoten für die einzelnen Besitzgruppen genannt.[1])

Von 100 Besitzern jeder Kategorie sind:	Besitzungen mit mehr als 1500 M Grundst.-R.-E.			Besitzungen mit 900—1500 M Grundst.R.-E.		Besitzungen mit 300—900 M Grundst.-R.-E.	
	Krempermarsch	Süderditmarscher		Süderditmarscher		Süderditmarscher	
		Marsch	Geest	Marsch	Geest	Marsch	Geest
Schuldenfrei	19,8	9,8	35,1	9,2	35,0	15,9	26,0
Gering verschuldet (weniger als 30 %)	32,5	15,0	37,8	17,2	39,8	20,5	37,3
Mittelmäßig verschuldet (30 bis 60 %)	27,9	32,2	10,8	39,3	18,5	35,7	26,3
Hoch verschuldet (mehr als 60 %)	19,8	43,0	16,3	34,3	6,7	27,9	10,4
Verhältnis der Netto-Verschuldung zum Grundvermögen	24,1	45,2	19,8	40,3	5,8	25,2	22,1

Demnach sind 43 % aller großen Marschbauern in Ditmarschen als hochverschuldet anzusehen, dagegen nur 19,8 in der Krempermarsch und 16,3 auf der Ditmarscher Geest. Noch wesentlich besser steht die auf der Geest wichtigere Gruppe mit 900—1500 M Reinertrag. Am stärksten sind die Köge belastet. Von den dortigen Hofbesitzern sind 77,9 % mit mehr als 60 % des Grundvermögens verschuldet; in der altbesiedelten Marsch (der $^3/_4$ der Hofbesitzer angehören) sind es nur 31,2 %, immerhin noch sehr viel mehr als in der Krempermarsch oder auf der Geest. Man wird es nicht besonders bedenklich finden, wenn in einem neubesiedelten Koog die Schulden hoch sind. Dort wohnen Kolonisten, die sich emporarbeiten, auch gewöhnt sind, in guten Jahren flott zu leben. Wenn aber von sämtlichen 456 Besitzern der Marschhöfe, die durchschnittlich mit 3000 M Reinertrag zur Grundsteuer eingeschätzt sind, 100 nur ein Einkommen von 1000—1500 M und 28 weniger als 1000 M (mit Einschluß der Naturalien) beziehen,[2]) so liegt hier

[1]) Aus der Krempermarsch werden nur die Besitzer von 1500 und mehr Mark Grundsteuerreinertrag zum Vergleich herangezogen, weil sie 90 % der Fläche ihr eigen nennen und alle kleineren Besitzungen mit so geringen Ziffern vertreten sind, daß sie statistisch nicht zu verwerten sind. In Ditmarschen haben die Güter unter 300 M Grundsteuerreinertrag für die landwirtschaftliche Produktion der Marsch wegen ihres geringen Anteils an der Landfläche keine Bedeutung (vgl. die Tabelle oben S. 537).

[2]) Vgl. die Tabelle XIII in Anl. VI und oben S. 538.

eine Schwächung der Kapitalkraft vor, welche einen schwunghaften Betrieb kaum noch gestattet.

Bei dem Vergleich zwischen Marsch und Geest ist in Betracht zu ziehen, daß die Versorgung der Eltern dort überwiegend in rein geldmäßiger, hier in naturalwirtschaftlicher Weise stattfindet. Ein Teil der Schulden besteht in der Marsch aus künftigen Erbteilen der jetzigen Besitzer. Indessen muß dieser Umstand in der oben mitgeteilten Quote der Gesamt-Netto-Verschuldung einen gewissen Ausgleich finden, und er kommt bei dem Vergleich zwischen den beiden Marschgebieten überhaupt nicht in Betracht.

Wenn die Durchschnittsverschuldung für die Stellen mit 3—900 M Grundsteuerreinertrag auf der Geest nur wenig hinter derjenigen der Marsch zurückbleibt, während es hier doch sehr viel mehr hoch verschuldete Besitzer gibt,[1]) so ist dies eine Folge des Kapitalreichtums einer Anzahl nicht oder gering verschuldeter Marschbesitzer dieser Kategorie. Die Gegensätze zwischen reich und arm sind unter ihnen viel größer.

Daß auch die Höfe der von Natur so viel reicheren Krempermarsch trotz ähnlicher Vererbungsgrundsätze wesentlich stärker belastet sind als die großen Geestbesitzungen, hängt damit zusammen, daß die Ditmarscher Geest wie der Mittelrücken überhaupt wegen der vorherrschenden Viehzucht weniger unter den gedrückten Getreidepreisen zu leiden hatte. Doch ist der Zusammenhang nicht so aufzufassen, daß die Krisis viele Besitzer unmittelbar in wirtschaftliche Bedrängnis gebracht hätte, sondern daß die hergebrachte Bemessung der Abfindungen auf der Grundlage der Kaufpreise statt wie auf der Geest nach den wirklichen Erträgen der Liegenschaften sich in der Krisis als nicht elastisch genug erwies, um die neuen Gutsübernehmer vor Überlastung zu schützen.

Die landwirtschaftliche Krisis, schreibt der in der Krempermarsch ansässige Dr. Struve,[2]) hätte „unsere Marsch dank der Natur ihres Bodens noch verhältnismäßig wenig anfechten können.“ Die eigentliche Wurzel des Übels liege in der Art und Weise der Grundstücksbewertung bei Erbfällen.

„Das mäßige Voraus, welches für den Grunderben bis zu den 70er Jahren, wo die Steigerung der Grundrente ihren Höhepunkt erreichte, voll ausreichte, um seine Position zu heben, genügt seit dem Sinken der Grundrente nicht mehr; teils, weil man zäh an den früher gang und gebe gewesenen Preisen festhält, teils weil seitdem der Vermögenszuwachs unterbunden war, muß man den folgenden Grunderben bei normaler Kinderzahl unter schwererer Belastung den Besitz überlassen.“

Erfolgt dagegen die Erbteilung grundsätzlich nach der Ertragsfähigkeit der Güter, so kommen allerdings auch Überlastungen vor, besonders aus Irrtum über die Dauer einer zur Zeit bestehenden Marktkonjunktur. In den Berichten der Gemeindevorsteher wird gelegentlich die „Übernahme nach 1870“ als Grund starker Verschuldung genannt. Aber die

[1]) Noch schärfer ist der Unterschied bei den kleinen und kleinsten Besitzern (90—300 und 60—90 M Grundsteuerreinertrag). Ihre Nettoverschuldung beträgt auf der Geest durchschnittlich 18,9 und 12,5 %, in der Marsch 3,8 und — 6,7 (überschießendes Kapitalvermögen). Dort aber sind nur je 18 %, hier rd. 22 % der Kleinbesitzer mit mehr als 60 % des Grundvermögens verschuldet (Spalte 2 der Tabelle XIII). Unter den Kleinbesitzern der Geest sind viele, die sich neu angekauft haben und zur Selbständigkeit aufsteigen, in der Marsch nicht wenige Altenteiler, die von ihren Zinsen Leben.

[2]) a. a. O. S. 28.

strenge Innehaltung einer engeren Verschuldungsgrenze verhindert in den Geestbezirken nicht nur, daß in den Übernahmepreisen ungesunde Preistreibereien auf dem Grundstücksmarkt voll zum Ausdruck gelangen, sondern veranlaßt auch eine Herabsetzung der Übernahmepreise, sobald die Erträge sinken. Aus beiden Gründen sind die Erben besser im stande, schlechte Zeiten zu überstehen. Die Gewöhnung, mit den realen Erträgen zu rechnen, veranlaßt auch die dortigen Besitzer, sich in ihrem ganzen Ausgabenwesen mehr nach der Decke zu strecken. Erst der Vermögensverfall, die Unmöglichkeit, selbst mäßige Erbschaftsschulden abzutragen, hat auch hier ein Versagen der Anerbensitte zur Folge.

Das *Ergebnis* des Vergleiches ist: die Landgüter sind in dem Maße weniger verschuldet, als sie den Charakter von Familiengütern bewahrten, und die ausgeprägte Anerbensitte der Geest, welche die Lasten nach Maßgabe der individuell ermittelten Ertragsfähigkeit bemißt, schützt die Landgüter besser vor Überlastung als die verkehrswirtschaftlich gestaltete Anerbensitte, die in der Marsch zur Ausbildung gekommen ist.

Im großen und ganzen wird die Richtigkeit dieser These durch das sonst vorliegende Zahlenmaterial bestätigt. Wir sind hier auf die kreisweise zusammengestellten Ziffern der amtlich publizierten Verschuldungsstatistik angewiesen.

Sie mißt den Grad der Verschuldnng nach dem Verhältnis der Schulden zum Bruttovermögen.[1]) Das Bruttovermögen umfaßt auch die dem Eigentümer zustehenden Kapitalforderungen. Da man aber Schulden und Forderungen desselben Besitzers nicht zueinander in ein arithmetisches Verhältnis setzen, sondern nur voneinander abziehen darf, wenn man ein deutliches Bild von der Vermögenslage gewinnen, nämlich erkennen will, ein wie großer Teil von dem Ertrage des Landbaues durch die Schuldverbindlichkeiten absorbiert wird, haben wir außerdem mit Hilfe der amtlichen Ziffern die Nettoverschuldnng berechnet (vgl. Tab. 15 in Anl. VI). Es konnten auf diese Weise allerdings nur die durchschnittlichen Schuldquoten für die einzelnen Besitzkategorien ermittelt werden, nicht auch die Klassen der Hoch- oder Niedrigverschuldeten. Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse.

Sie bezieht sich auf die Grundeigentümer mit Haupterwerb aus Land- und Forstwirtschaft und mit mehr als 60 M Grundsteuerreinertrag nnd zeigt 1. den Anteil der verschiedenen Grundbesitzkategorien an der Gesamtfläche der in der Statistik behandelten Güter, 2. die durchschnittliche Nettoverschuldung, d. i. die Schuld, abzüglich des zinstragenden Kapitalvermögens, in Prozent vom Grundvermögen (einschließlich des gewerblichen Kapitals). Überschießendes Kapitalvermögen ist mit + bezeichnet. (Siehe Tabelle S. 552.)

In der Tabelle sind die Kreise nach der Reihenfolge ihrer Durchschnittsverschuldung (Spalte 2) geordnet, daneben ist die Schuldquote für diejenigen Besitzerklassen genannt, welche wegen ihres bedeutenden Anteils an der Gesamtfläche der behandelten Güter für das Zustandekommen der Durchschnittsziffer entscheidend sind. Aus dieser Betrachtung ist der Landkreis Kiel auszuschalten, weil hier die enorme Industrieentwicklnng der

[1]) Vgl. Tab. 14 der Anl. VI S. (120). Es erscheinen deshalb unter den Verschuldeten auch solche Besitzer die mehr Kapital als Schulden haben.

Kreise	Besitzungen mit einem Grundsteuer-Reinertrag von Mark											
	Mehr als 60		150—300		300—750		750—1500		1500—3000		über 3000	
	Flächen-Anteil %	Schuld %	Flächen-Anteil %	Schuld %	Flächen-Anteil %	Schuld %	Flächen-Anteil %	Schuld %	Flächen-Anteil %	Schuld %	Flächen-Anteil %	Schuld %
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Hadersleben . . .	*100*	35,1	*14,3*	36,5	*31,7*	35,2	*21,3*	33,6				
2. Apenrade . . .	*100*	34,8	*13,4*	28,9	*39,1*	32,6	*25,2*	31,6				
3. Sonderburg . . .	*100*	32,0	.		*18,7*	31,2	*48,6*	32,5				
4. Süderditmarschen .	*100*	30,0			*20,7*	19,3	*20,2*	19,0	*21,1*	48,2	*20,4*	38,6
5. Segeberg	*100*	29,3			*26,8*	32,1	*24,9*	33,8				
6. Kiel-Land . . .	*100*	28,8			*31,9*	34,9	*26,3*	42,0	*10,1*	33,8	*16,5*	+1,0
7. Steinburg . . .	*100*	26,3			*25,7*	32,3	*19,1*	36,4	*25,6*	28,9	*11,4*	+0,9
8. Norderditmarschen	*100*	25,3			*24,1*	12,8	*18,7*	21,5	*14,5*	38,7	*25,4*	37,5
9. Flensburg-Land .	*100*	24,1			*32,6*	27,8	*22,8*	23,0				
10. Pinneberg . . .	*100*	19,5	*16,7*	25,2	*31,8*	27,7	*23,6*	23,1	*11,9*	6,5		
11. Schleswig . . .	*100*	17,0	*15,6*	16,2	*29,6*	14,7	*21,1*	16,5	*18,6*	20,3		
12. Plön	*100*	13,5					*14,2*	30,3	*16,7*	20,4	*60,8*	3,5
13. Stormarn . . .	*100*	13,3			*20,1*	27,3	*30,6*	16,1	*14,6*	35,8	*22,5*	+20,4
14. Tondern	*100*	12,6	*13,3*	8,9	*32,3*	21,5	*25,9*	23,8			*7,1*	+13,2
15. Lauenburg . . .	*100*	11,7			*19,2*	18,7	*31,8*	19,5			*35,2*	+4,7
16. Rendsburg . . .	*100*	10,6	*15,2*	17,6	*36,2*	14,1	*14,4*	13,2			*20,3*	+6,6
17. Oldenburg . . .	*100*	10,0					*9,4*	16,9	*25,5*	30,3	*59,0*	+1,9
18. Husum	*100*	9,9	*13,2*	+3,1	*35,9*	8,5	*21,2*	11,0	*15,4*	23,0		
19. Eckernförde . .	*100*	9,1			*15,1*	27,6	*13,8*	22,8			*59,8*	+2,9
20. Eiderstedt . . .	*100*	8,2					*12,9*	16,7	*22,8*	20,9	*53,1*	2,8
Provinz	—	18,2	*10,7*	15,8	*26,2*	21,2	*22,3*	23,7	*13,6*	27,4	*21,1*	7,4

Stadt ihren Einfluß geltend macht. Wir gehen von den Gütern mit mehr als 1500 M Grundstenerreinertrag aus. (Spalte 9—12.) Nicht nur innerhalb dieser Gruppe, sondern überhaupt stehen mit 38—48% durchschnittlicher Nettoverschuldung die Höfe von Süder- und Norderditmarschen oben an. Wir wissen schon, daß hierbei fast ausschließlich Marschgüter in Betracht kommen. Es zeigt sich, daß sie auch in Norderditmarschen viel stärker belastet sind als im Kreise Steinburg (Elbmarsch).

Den Höfen der ackerbautreibenden Seemarsch kommen die Güter von 1500—3000 M Reinertrag in *Stormarn* und *Oldenburg* nach der Höhe der Verschuldung nahe. Das sind die kleinen Rittergüter und jene von answärtigen Ökonomen zusammengekanften Banernhöfe, von denen oben die Rede war. Nicht bloß in den letztgenannten Kreisen, sondern überall sonst, wo sie von Bedeutung sind, stehen die Mittel- zu den eigentlichen Großgütern des Ostens (mit mehr als 3000 M Reinertrag) in einem charakteristischen Gegensatz, der ebenso wie die Statistik der ackerbautreibenden Marschen unsere These bestätigt: je mehr die Landgüter aufgehört haben Familienbesitz zu sein, um so höher sind sie verschuldet.

Fast überall hat der eigentliche Großgrundbesitz mehr Kapital als Schulden. Der günstige Stand *seiner* Vermögensverhältnisse ist es, welcher die durchschnittliche Schnldquote in allen Kreisen herunterdrückt, wo viel Land zu den großen Gütern gehört.

Eine Sonderstellung nimmt *Eiderstedt* mit seinen Marschweiden ein. Die wenigen dort noch ansässigen Hofbesitzer sind reiche Leute, ihnen ist es zuzuschreiben, daß die Landwirte des Kreises Eiderstedt am geringsten unter allen verschuldet erscheinen. Es fällt hierbei aber auch sehr ins Gewicht, daß das Kapital, welches dort Anlage sucht, sich lieber der Pacht als der Hypothek bedient. Denn Hypotheken kommen wegen des starken Wechsels im Besitz der Weidefennen häufig zur Abstoßung. Da Marsch- und Geestbezirke in den Kreisen Tondern nnd Husum nicht voneinander zu trennen sind,[1]) wird man diese Kreise nicht zu Vergleichen mit den nun zu behandelnden bäuerlichen Bezirken der Geest und des Ostens heranziehen dürfen.

Hier herrschen überall die mittleren Banergüter mit 300—750 und mit 750—1500 M Grundsteuerreinertrag vor.

Die ersten gewähren ein *Durchschnitts*einkommen, welches nach den Kreisen zwischen 1200 M und 1700 M schwankt, die letzteren ein solches von 2000—2600 M. In beiden Gruppen steht Apenrade dem Einkommen nach am niedrigsten, Rendsburg am höchsten unter den beteiligten Kreisen. Die durchschnittlichen Landflächen der Besitzungen sind am kleinsten in den Kreisen mit dem besten Boden (17 und 30 ha in Sonderburg), sonst meist 30—45 und 40—65 ha, am ausgedehntesten in Segeberg mit 53 und 65, sowie in Rendsburg mit 57 und 92 ha.

Nach der Höhe der Verschuldung hat der Kreis Hadersleben die Führung. Der Grund liegt in den oben geschilderten Vorgängen: der längere Zeit hindurch sehr starken Abwanderung nach Dänemark und dem hierdurch bedingten lebhaften Besitzwechsel. In Hadersleben sind auch die Übernahmepreise im Erbgange besonders hoch.[2]) Dem nördlichsten Kreise folgen unmittelbar mit einer Durchschnittsverschuldung der Bauergüter von etwa $^1/_3$ die beiden Nachbarkreise Apenrade und Sonderburg. Ebenso steht Segeberg. Daran schließen sich Flensburg und Pinneberg mit einer Schuldenquote der Mittelbauern von etwa $^1/_4$, dann mit $^1/_5$ Lauenburg, mit 15—16% Schleswig, mit 13—14% endlich Rendsburg. Das gleiche Bild ergibt sich aus dem Nachweis der gering und hoch verschuldeten Besitzer (Tab. 14 der Anl. VI, Spalte 7—11); in den 4 erstgenannten Kreisen sind nur 35—40% aller Besitzer gering (mit weniger als 30% des Bruttovermögens), 16—18% dagegen hoch (mit mehr als 60%) verschuldet; in Hadersleben sind es sogar 23%. In Schleswig und Rendsburg steigt die Ziffer der Geringverschuldeten auf 61—68%, die der Hochverschuldeten sinkt auf 4—5%.

Es ist schwer, für diese Unterschiede eine ansreichende Erklärung zn finden. Selbstverständlich spielt die allgemeine wirtschaftliche Lage sehr stark hinein. So wird der verhältnismäßig nngünstige Schuldenstand in

[1]) Die Marschbezirke dieser Kreise stehen sehr verschieden. Über die hohe Verschuldung in Nordstrand-Pellworm vgl. S. 461, in Risummoor S. 471, über die niedrige in den Bredstedter und Niebüller Kögen S. 453, auf der Bredstedter Vorgeest S. 476. Unzweifelhaft sind auch die Anerbenrechtsgebiete der Geest von Tondern und Husum niedrig verschuldet; über den Gegensatz zu dem friesischen Teil der Karrharde (A.-G. Leck) vgl. S. 424, zu dem dänisch-rechtlichen Teil des A.-G.-Bez. Tondern vgl. S. 427 ff.

[2]) Vgl. S. 376, 408.

Segeberg, wo niedrige Erbabfindungen üblich sind, mit dem dürftigen Boden und dem besonders ausgedehnten Getreidebau in Zusammenhang zu bringen sein, der günstige in Schleswig mit der bedeutenden Ausdehnung der Viehzucht, besonders in Angeln. Für Apenrade und Sonderburg sind nach der Höhe der Abwanderungsziffer ähnliche Einflüsse zu vermuten wie in Hadersleben; in Rendsburg und Lanenburg ist auf der anderen Seite die besonders vorsichtige Bemessung der Erbabfindungen als entscheidend anzusehen.[1])

Im ganzen gibt der Stand der Verschuldung, von Ditmarschen und dem Norden abgesehen, zu Besorgnissen keinen Anlaß. Die ganz große Mehrzahl der schleswig-holsteinischen Landwirte sitzt fest auf ihrem Eigentum, und sie hat dies wesentlich ihrer Vererbungssitte zu verdanken.

Bedenklicher erscheint die starke Zunahme der Verschuldung. Summiert man die hypothekarischen Eintragungen, welche für die einzelnen Amtsgerichtsbezirke nachgewiesen sind, kreisweise, soweit dies angängig ist, und vergleicht die Summen mit den für die Kreise nachgewiesenen Grundsteuerreinerträgen (vgl. Tab. 16 in Anl. VI), so erhält man folgendes Bild[2]):

Die Hypothekenbewegung in den ländlichen Bezirken.

Kreis	Eintragungen, abzüglich der Löschungen			Bodenwert	Schuldzuwachs
	Vielfaches des Grundsteuer-Reinertrags				Prozent des Bodenwerts
	1887—1893	1894—1900	1887—1900	1902	1887—1900
	1	2	3	4	5
Pinneberg	6,22	8,43	14,64	67,7	21,6
Kiel	5,93	5,84	11,76	61,0	19,3
Stormarn	4,50	6,45	10,95	59,0	18,5
Süderditmarschen	4,08	4,73	8,81	47,6	18,5
Norderditmarschen	3,29	4,57	7,86	49,5	15,9
Steinburg	2,24	3,98	6,22	53,6	11,6
Sonderburg	2,57	4,04	6,60	56,4	11,7
Hadersleben	1,90	4,44	6,34	60,3	10,5
Apenrade, Schleswig, Flensburg	2,11	4,64	6,74	66,5	10,1
Husum	1,62	3,19	4,81	47,9	10,0
Rendsburg	2,47	5,80	8,27	83,6	9,9
Eiderstedt	2,02	1,61	3,63	41,3	8,8
Tondern	1,55	2,20	3,75	58,9	6,4
Segeberg	1,60	1,93	3,53	56,5	6,2
Oldenburg	0,84	1,30	2,14	39,6	5,4
Plön	0,97	1,49	2,44	48,2	5,1
Lauenburg	0,74	1.66	2,40	48,5	4,9
Eckernförde	0,58	1,71	2,29	50,3	4,5

[1]) Vgl. S. 408, 419.

[2]) Es handelt sich hier nicht wie im vorigen um eine Verschuldungsstatistik der Landwirte, sondern um die Hypothekenbewegung überhaupt, in Gemeinden von ländlichem Charakter.

Da die Grundsteuerreinerträge besonders in den Geestbezirken keinen zuverlässigen Maßstab mehr für die relative Ertragsfähigkeit der Grundstücke abgaben, führten wir in Spalte 4 auch den zur Ergänzungssteuer veranlagten Wert der land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften im Vielfachen des Grundsteuerreinertrages an[1]) und berechneten danach das Verhältnis der Schuldzunahme zum Bodenwert (Spalte 5).

Man wird die Kreise Pinneberg und Kiel-Land vom Vergleich ausschalten müssen,[2]) weil dort die Eintragung von Hypotheken für gewerbliche Zwecke und städtische Bauten auch in den hier allein berücksichtigten Gemeinden von ländlichem Wesen vermutlich in erheblichem Umfange stattgefunden hat. Dann stehen Kreis Stormarn, in dessen südlichem Teil sich allerdings ähnliche Einflüsse geltend machen dürften,[3]) und die beiden Ditmarschen an der Spitze — d. h. wiederum ackerbautreibende Bezirke, in welchen — bei vorherrschendem mittel- und großbäuerlichen Besitz — eine starke Mobilisierung des Bodens Platz gegriffen hat.[4])

Im übrigen macht die Hypothekenzunahme 9—12 % des Bodenwertes aus, in Tondern und den 4 ostholsteinischen Kreisen nebst Eckernförde dagegen nur 5—6 %. Abgesehen von Tondern[5]), handelt es sich in dieser letzten Gruppe um ein wirtschaftlich und sozial ziemlich einheitliches Gebiet. Die Kreise Eckernförde, Plön und Oldenburg haben die stärkste Vertretung des Großgrundbesitzes (3/5 der landwirtschaftlichen Fläche) mit zahlreichen Fideikommissen und die größte Ausdehnung des Pachtlandes auch in den bäuerlichen Gemarkungen; in Segeberg und Lauenburg nehmen die Betriebe mit mehr als 100 ha noch 1/4—1/5 des Landes ein.[6])

Alle diese Kreise zeichnen sich ferner durch bedeutenden Getreidebau[7]) aus und litten deshalb am meisten unter dem Sinken der Getreidepreise. Die Folge war aber im Gegensatz zu Ditmarschen oder zur Elbmarsch

---

[1]) Nach Bd. 191, II der preußischen Statistik S. 624 ff.

[2]) Vgl. oben S. 376, 377.

[3]) Mehr oder weniger trifft dies auch für andere Kreise zu. In der Kanalzone des Kreises Rendsburg sind in den 90er Jahren große Industriestätten, ein Stahl- und Walzwerk, eine Koks-, eine Steinfabrik mit Kapitalien von mehreren Millionen Mark errichtet worden, und ihre Hypothekenbewegung ist bei den „ländlichen Bezirken" nachgewiesen. (Mitteilung des geschäftsführenden Amtsrichters Herrn Dr. Plagge.)

[4]) Für das nördliche Stormarn vgl. oben S. 378, 379.

[5]) Tondern nimmt durch die besonders große Ausdehnung der Weidewirtschaft auf dem Festlande eine Sonderstellung ein (vgl. S. 363), im übrigen sind die Verhältnisse hier wie in Husum derart mannigfaltige, daß es schwer hält, für die Statistik dieser Kreise einheitliche Erklärungen zu gewinnen (vgl. S. 553, Anm. 1). Über den hohen Anteil der Zwangsversteigerungen an den Löschungen in den A.-G.-Bez. Leck und Niebüll (10,7 %) sowie auf den Geestinseln (9,6 %) vgl. Spalte 8, 14 und 20 der Tabelle 16, Anl. VI. Ebensohoch oder höher ist dieser Anteil im ganzen nur in den Kreisen Pinneberg (13,8 %) und Kiel Land (9,9 %), Stormarn (15,8 %) und Segeberg (12,5 %), in einer der beiden Perioden auch in Nordstrand-Pellworm und in Norderditmarschen.

[6]) Vgl. oben S. 14—16.

[7]) Vgl. oben S. 364, 366.

gerade eine besonders niedrige Bemessung der Übernahmepreise. Auch dies tritt in der geringen Schuldzunahme der Ostbezirke zu Tage.

Von einer Periode zur anderen hat sich freilich hier wie in der ganzen Provinz[1]) das Tempo der Schuldensteigerung wesentlich beschleunigt. In den Berichten der Amtsgerichte wird hervorgehoben, daß bei den Eintragungen häufig die günstigeren Realkreditverhältnisse eine Rolle spielten, weil sie es gestatteten, an Stelle der Personalschulden und kleiner höher verzinslicher Hypotheken Darlehne zu niedrigerem Zinsfuß und besseren Kündigungsbedingungen bei Kreditinstituten oder anderen dem Schuldner willkomneren Gläubigern aufzunehmen. Dann handelte es sich nicht um eine wirkliche Mehrbelastung. Aber die Berichte lassen auch keinen Zweifel, daß hierin nicht die entscheidende Ursache zu erblicken ist. Einzelne heben hervor, daß Notkredite unter dem Drucke der Getreidepreise aufgenommen wurden. Doch fällt dies nur für Teile des östlichen Getreidebaubezirkes erheblich ins Gewicht.[2]) Im ganzen war das letzte Menschenalter für die Viehzucht treibende Provinz eine Periode rasch wachseuden Wohlstands. Die Reinerträge sind durch technische Verbesserungen außerhalb des Getreidebaugebietes, besonders in den Geestbezirken, ungemein gesteigert worden. Die meisten Berichte geben der Ansicht Ausdruck, daß der Hauptanteil an den Neu-Eintragungen aut Abfindungssummen, Beträge für den abtretenden Stellenbesitzer, sowie auf Restkaufgelder, besonders auch aus Parzellierungen, entfällt.

Es handelt sich also vorwiegend um Besitzkredit, um Schulden, die eine Absplitterung der Reinerträge des Landbaus zur Folge hatten. Die Schuldzunahme bedeutet, daß mit den Reinerträgen wie die Lebenshaltung, die Erziehungskosten, die öffentlichen Abgaben, so auch die privaten Lasten der Landwirtschaft gewachsen sind und die Mehrung der Reinerträge mehr oder weniger absorbiert haben.

Von der Parzellierungsbewegung wird weiterhin zu sprechen sein. Sie fällt bisher nur für einzelne Gegenden stärker ins Gewicht.[3]) Dasselbe gilt für den freihändigen Besitzwechsel mit ungeteilten Landgütern.

Die Abfindungen sind für die meisten bäuerlichen Bezirke der entscheidende Grund für die wachsende Verschuldung. Die Schuldzunahme ist ein Ausdruck für die Steigerung der Abfindungen.

Schleswig-Holstein ist zwar in allen Besitzkategorien wesentlich schwächer verschuldet als der Osten des Königreichs, steht aber viel ungünstiger als

---

[1]) Mit der einzigen Ausnahme von Eiderstedt.

[2]) Besonders ungünstig liegen die Verhältnisse im Kreise Segeberg. Die Verschuldung der mittleren Güter ist trotz geringer Schuldzunahme so hoch wie in Nordschleswig (S. 552), und ein starker Prozentsatz der Löschungen entfällt auf Zwangsversteigerungen (vgl. oben Anm. 5, S. 555).

[3]) Ihr ist ein Anteil an der Schuldzunahme besonders in Kreis Husum, S.-Ditmarschen, Steinburg zuzuschreiben; auch in Rendsburg (A.-G.-Bez. Nortorf) — dort hat in den 90er Jahren eine — inzwischen zum Stillstand gelangte — rege Parzellierungstätigkeit geherrscht. (Mitteilung des Amtsgerichts.)

die nordwestlichen Provinzen, welche nach Boden und Klima ähnliche Produktionsbedingungen besitzen. Dafür gibt es kaum eine andere zureichende Erklärung, als daß im transalbingischen Wohngebiet der altfreien Eigentümer die Bemessung der Abfindungen seit langem verhältnismäßig reichlicher zu sein pflegt als dort, wo grundherrliche Traditionen auf die Bewertung der Grundstücke im Erbgange einwirken. Die Inhaber der schleswig-holsteinischen Zinsgüter haben sich darin nach der Eigentumsverleihung, wo sie schon vor längerer Zeit erfolgt ist, ihren Standesgenossen, den Eigentumsbauern, angeschlossen. Es wird dem Gutsnachfolger nichts geschenkt. Er muß soviel an Lasten übernehmen, wie er leisten kann, ohne dadurch in Schwierigkeiten zu geraten.

Der Zusammenhang zwischen der üblichen Versorgung der Abfindlinge und dem Stande der Schulden ist freilich nicht so aufzufassen, als ob die Höhe der letzteren ohne weiteres darauf schließen ließe, daß die vom Hofe weichenden Erben auch besonders reich ausgestattet worden wären. Je höher ein Gut schon verschuldet ist, um so weniger können sie erhalten. Nur dann können die Erbgüter eine Generation nach der andern ordentlich ausstatten, wenn die vom Gutsnachfolger übernommene Schuld ihm soviel vom Reinertrage beläßt, daß sie im Laufe seiner Besitzdauer jeweils wieder zur Abtragung kommen kann.

Der Sinn des in Schleswig-Holstein althergebrachten Teilungsmodus ist, daß er eine richtige Mittellinie zwischen den einander entgegenstehenden Interessen sucht, dem Gutsübernehmer die Arbeitsgelegenheit zwar nicht anrechnet, aber an den wirklichen Überschüssen alle Erben gleichmäßig beteiligt.

Betrachten wir näher die soziale Kehrseite der Vorschuldung aus Erbgang, die Lage der Abfindlinge, so werden sich indessen allgemeine Gründe dafür ergeben, daß die Bilanz neuerdings mehr und mehr zu Gunsten der weichenden Erben verschoben wird.

III. Das Schicksal der Abfindlinge.

Die Grundlage für die folgende Untersuchung bildet eine im Jahre 1897 bei den Gemeindevorstehern veranstaltete Erhebung. Für jeden einzelnen der behandelten Bauernhöfe ist hier die Größe, der Grundsteuerreinertrag, das Jahr der letzten Gutsübertragung, sowie die Zahl der abgefundenen Geschwister angegeben. Es wird mitgeteilt, wieviele von ihnen auf dem Hofe verblieben sind oder sich selbständig gemacht haben, und wird für die vom Hofe geschiedenen Erben, getrennt für Männer und Frauen, der jetzige Beruf genannt. Schließlich folgen Bemerkungen der Gemeindevorsteher über die Lage des Gutsübernehmers und der Abfindlinge. Das Ergebnis ist in den folgenden Tabellen übersichtlich zusammengefaßt. Bei ihrer Beurteilung muß man berücksichtigen, daß die behandelten Erbfälle und Hofübertragungen zum großen Teil sehr weit (bis in die 40er Jahre des 19. Jahrhunderts) zurückliegen. Die Erhebung zeigt nicht, welchen Beruf die Kinder der heutigen Besitzer ergriffen haben, sondern schildert die Berufsgliederung

der vorhergehenden Generation, das Schicksal der heutigen Hofbesitzer und ihrer Geschwister.[1]) Unter den letzteren werden auch die bereits Verstorbenen, soweit über sie Nachrichten vorhanden sind, mit aufgeführt.

Die folgenden Zusammenstellungen gliedern das Material nach der Größe der bäuerlichen Besitzungen und unterscheiden 5 Bezirke:

1) die Steinburger Marsch mit ihren beiden Unterabteilungen, der Krempermarsch und Wilstermarsch, zusammen 39 Gemeinden,

2) das Randgebiet des Kreises Steinburg. Dahin sind 23 Dörfer gerechnet worden, welche sich halbkreisförmig um die Kremper- und Wilstermarsch herumziehen, mit sehr wechselnden Bodenverhältnissen, mit Geest-, Moor- und Marschland,

3) die Geest des Kreises Steinburg (43 Gemeinden),

4) den „Osten". Hier werden die Nachrichten aus 17 Gemeinden der Probstei (Kreis Plön), 8 Gemeinden des alten Amtes Cismar (Kreis Oldenburg), für 60 Landstellen des Kreises Apenrade, 29 aus Schleswig und 13 anderweit nicht gut unterzubringende Höfe im Tondernschen zusammengefaßt.

Gesondert werden 5) die Ziffern für den Kreis Lauenburg gegeben.

Man sieht, daß die meisten Angaben aus dem Kreise Steinburg stammen. Für diesen Bezirk ist die große Mehrzahl aller durch Erbgang erworbenen selbständigen Grundbesitzungen in Marsch und Geest behandelt.[2]) Im übrigen kommen hauptsächlich Gemeinden aus dem östlichen Kolonialgebiet und aus den jütischen Geestbezirken in Betracht.

Die Grundsätze, nach denen das Verhältnis zwischen Übernehmer und Abfindlingen geregelt wird, sind in den 4 erstgenannten Bezirken im wesentlichen dieselben, nur mit dem Unterschiede, daß in der Steinburger Marsch die Erbsitte alle naturalwirtschaftlichen Bestandteile abgestoßen hat. Deshalb sind auch die Ergebnisse der Erhebung ziemlich gleichmäßige. Lauenburg nimmt dagegen eine Sonderstellung insofern ein, als manche der hier behandelten Auseinandersetzungen noch unter der Geltung des Meierrechts erfolgt sind, welches den Hof selbst überhaupt nicht zur Erbteilung heranzog, und die Traditionen des alten Rechts sich bis auf den heutigen Tag stark bemerkbar machen.[3])

(Siehe die Tabelle S. 559.)

1. Besitzungen von 1500 M und mehr Grundsteuerreinertrag werden nur für die Elbmarsch und für das wohlhabende östliche Hügelland erwähnt.

---

[1]) Dadurch unterscheidet sich unsere Erhebung von derjenigen, welche Dr. Heiser-Hartung veranstaltet und auf Anregung des Herausgebers auf die Bauernschaft des Kreises Steinburg erstreckt hat. Vgl. Landwirtsch. Jahrbücher. 1903. S. 403 ff. „Die Berufswahl der ländlichen Jugend und das Schicksal der in die Städte Abgewanderten." Dr. H. stellte durch persönliche Umfragen das Schicksal der zur Zeit erwachsenen Kinder der jetzt wirtschaftenden Familien fest, unterschied dabei aber nicht nach der Größe und dem Ertrage der Besitzungen, so daß seine Zahlen für unsere Zwecke wenig in Betracht kommen.

[2]) Dank dem besonderen Interesse, welches der Landrat, jetzige Oberregierungsrat Junge der Erhebung entgegenbrachte.

[3]) Vgl. oben S. 419.

1. Bäuerliche Besitzungen von 1500 M und mehr Grundsteuer-Reinertrag.

	Krempermarsch	Wilstermarsch	Steinburger Marsch insgesamt	Osten
	Absolute Zahlen.			
A. Anzahl der vererbten Besitzungen	268	153	421	56
Summe der Abkömmlinge	1002	613	1615	289
Durchschnitt pro Besitzung	3,7	4,0	3,8	5,1
Zahl der abzufindenden Erben	730	457	1187	233
davon				
1. auf dem Hofe geblieben	25	19	44	15
2. vom Hofe geschieden	705	438	1143	218
von letzteren waren				
a) männlich	294	184	478	87
b) weiblich	411	254	665	131
B. Von den männlichen Abfindlingen (2, a)	Prozent.			
wurden				
1. selbständige Unternehmer				
a) in der Landwirtschaft	63,3	61,4	62,5	58,6
α) durch Einheiraten	23,8	16,8	21,1	19,6
β) durch Ankauf	32,3	39,2	35,0	28,7
γ) Landabfindung	6,8	3,8	5,6	5,7
b) im Gewerbe und Handel	16,3	16,8	16,5	15,0
und zwar besonders Kaufleute	8,8	8,2	8,6	9,2
2. Beamte, Studierte, Lehrer	7,8	7,7	7,8	13,8
3. Rentner	7,8	5,4	6,9	4,6
zusammen	95,2	91,2	93,7	92,0
ländliche Tagelöhner und Gesinde	1.7	4,2	2,8	1.2
städtische, gewerbliche Arbeiter und Unterbeamte	—	1,2	0,5	—
zusammen	1,7	5,4	3,3	1,2
in Berufsvorbereitung, ohne Beruf und unbekannten Berufs	3,1	3,4	3,0	6,8
C. Von den weiblichen Abfindlingen (2, b)	Prozent			
waren verheiratet	(87,8)	(85,8)	(87,1)	(87,8)
und zwar				
1. an selbständige Landwirte	61,1	60,6	60,9	60,3
2. an selbständige Gewerbetreibende	18,5	15,3	17,3	19,8
insbesondere Kaufleute und Händler	8,2	5,9	7,4	5,3
Handwerksmeister	5,6	5,5	5,6	6,7
3. an Studierte, Lehrer, Beamte, auch Rentner zusammen	7,2	9,5	8,2	6,7
Von den Unverheirateten waren				
Wirtschafterinnen	0,6	2,7	1,4	3,8
Rentnerinnen	4,8	6,0	5,2	3,5
zusammen	92,2	94,1	93,0	95,1
ohne Beruf (bei den Eltern)	5,8	5,5	5,7	4,9
Verheiratet: an ländliche Tagelöhner	0,5	—	0,3	—
Städt. u. gewerbl. Arbeiter u. Unterbeamte	0,5	0,4	0,4	—
unverheiratet in dienender Stellung	1,0	—	0,6	—
	2,0	0,4	1,3	

Die in den Berichten mit aufgeführten 6 großen Höfe des Steinburger Randgebietes sind wegen ihrer geringen Zahl hier außer acht gelassen. Von den betrachteten 477 Höfen waren 1904 Abkömmlinge zu versorgen, und zwar in der Marsch wesentlich weniger als im Osten, durchschnittlich 3,8 gegen 5,1 auf jeden Hof. In der Marsch sind bei den Übernehmern[1]) auf dem Hof verblieben 3,7%, im Osten dagegen 6,4% der Abfindlinge. Es sind, abgesehen von einigen gebrechlichen Geschwistern, hauptsächlich Verwandte weiblichen Geschlechts, die dem Bruder in seiner Wirtschaft helfen, obwohl sie, wie mehrfach hervorgehoben wird, von ihren Renten leben könnten. Zum kleinen Teil sind es jüngere Personen, die sich später selbstständig machen werden.

Die *vom Hofe geschiedenen männlichen* Abfindlinge haben — mit Einschluß der geringen Zahl der Berufslosen, in Berufvorbereitung Begriffenen usw. — fast alle (96,7 und 98,8%) eine soziale Position gewonnen, welche derjenigen des Hofübernehmers nicht nachsteht.

Der Arbeiterklasse gehören sehr wenige an. Im Osten ist unter 87 Abfindlingen 1 Knecht, in der Krempermarsch sind von 294 5 Arbeiter (Tagelöhner) geworden. Von einem derselben heißt es, er sei ein Verschwender, 3 andere sind in Nordamerika. Unter 184 Männern aus der Wilstermarsch sind 2 industrielle und 8 ländliche Arbeiter, darunter wieder 4 in Nordamerika. In einigen Fällen wird von den Ausgewanderten bemerkt, daß sie es jenseits des Ozeans inzwischen schon zu etwas gebracht haben. Viele gutsituierte Einwanderer beginnen dort als Arbeiter in der Absicht, die Verhältnisse kennen zu lernen, ehe sie sich ankaufen.

Unter den Selbständigen ist ein auffallend großer Teil Landwirte, etwa $^3/_5$ der Gesamtzahl, und sie sind, wie die Einzelangaben zeigen, mit ganz wenigen Ausnahmen Eigentümer, nicht Pächter. Von ihnen kam im Osten der 10., in der Marsch der 11. Teil (5,7 und 5,6% aller nicht zu Hause verbliebenen männlichen Abfindlinge) durch Landabfindung, d. h. durch Übernahme eines zweiten väterlichen Hofes in den Besitz, $^1/_8$ ($^1/_5$ der Gesamtzahl) durch Einheiraten, etwa die Hälfte (28,7 bezw. 35% der Gesamtzahl) durch Ankauf.[2])

Es scheint eine mathematische Unmöglichkeit zu sein, daß eine so große Zahl von Abkömmlingen der großbäuerlichen Besitzer wieder zu einer selbständigen Stellung in der Landwirtschaft gelangt ist, wenigstens wenn man annimmt, daß die meisten von ihnen in der Heimat geblieben sind. Für die Steinburger Marsch sind 421 ererbte Besitzungen von 1500 M u. mehr Rein-Ertrag aufgeführt, es gab also ebenso viele Übernehmer.[3]) Von den männlichen Abfindlingen wurden insgesamt 299 selbständige Landwirte, davon 167 durch Ankauf, 101 durch Einheiraten, 27 durch Landabfindung oder Ererbung eines zweiten Hofes und 4 durch Pacht. Indessen darf man die Zahl der Übernehmer und der grundbesitzenden Abfindlinge nicht ohne weiteres addieren, um die Zahl der von ihnen nun besessenen Höfe zu gewinnen. Denn ein unbekannter Teil der Übernehmer bestand aus Töchtern. In diesem Fall war Gelegenheit zum Einheiraten für männliche Abfindlinge gegeben.

---

[1]) In 40 Fällen fehlten Miterben.

[2]) Die wenigen durch Pacht selbständig gewordenen Landwirte sind in der Tabelle nicht gesondert aufgeführt, aber in der Summe 1a enthalten.

[3]) Genauer 428 Übernehmer, weil mehrere Fälle von Gemeinbesitz vorkommen.

Anderseits umfassen die 421 Besitzungen nicht alle vererbten Höfe. Die 27 Abfindlinge, welche durch Landanweisung seitens des Erblassers in den Besitz gelangten, waren meistens Erben eines zweiten Hofs des letzteren. Dadurch würde die Zahl der behandelten Einzelhöfe auf etwa 440 steigen. Aber auch dies ist nicht die Gesamtziffer der in der Steinburger Marsch vorhandenen großen Höfe mit mehr als 1500 M Rein-Ertrag. Vielmehr führt die Statistik der ländlichen Privatbesitzungen von 1878 deren 545 auf.[1]) Neben den großen kommen auch kleinere Besitzungen in Frage, neben den vererbten solche, die durch Kauf an die jetzigen Besitzer gelangt sind. Die Fälle, in denen Höfe wegen mangelnder Nachkommenschaft, wegen Überschuldung, oder weil die Landwirte ihren Beruf aufgeben und in die Stadt ziehen, verkauft werden, sind nicht ganz selten (vgl. oben S. 511, 512). Die kaufkräftigen Erwerber finden sich aber gerade unter den Abkömmlingen der altererbten Höfe. Endlich ist auch in Betracht zu ziehen, daß diese kaufkräftige Schicht über die engere Heimat mit ihren Erwerbungen hinausgegriffen hat. Für die Krempermarsch werden 9 Abfindlinge aufgeführt, die selbständige Landwirte in Nordamerika wurden. Manchmal wird bemerkt, der Abfindling habe einen Geesthof erworben. Andere haben sich in Ditmarschen oder Eiderstedt angekauft. Kurz, die hier behandelte Klasse von Menschen gehört zu den vordringenden Elementen der Bevölkerung, die sich zunächst auf dem Lande, dann aber auch in den Städten eine angesehene Lebensstellung erringt.

Die Zahl der selbständigen Gewerbe- und Handeltreibenden unter den Abfindlingen ist in allen 3 Gebieten ungefähr gleich groß (15—16 %), überall überwiegen darunter die Kaufleute, dazu kommen eine Anzahl Gastwirte, einige Handwerker (Müller, Gärtner, Schlächter, Schmiede), einige Brauereibesitzer und Fabrikanten. Die Gruppe 2 (Beamte usw.) umfaßt rund 9 %. Unter den hierher gehörigen 41 Personen sind 19 Studierte, und zwar besonders studierte Techniker, Baumeister und Ingenieure (6), Ärzte und Apotheker, Tierärzte (7), 1 Geistlicher — dann folgen einige land- und forstwirtschaftliche Beamte,[2]) 4 Lehrer, schließlich eine größere Anzahl, die zur See gegangen ist (4 Kapitäne und 7 Steuerleute). Der besonders hohe Prozentsatz, welchen diese Gruppe im Osten ausmacht, kann — bei der geringen Gesamtzahl der von dort stammenden Abfindlinge unserer Tabelle (87) — auf Zufall beruhen.

Verhältnismäßig hoch ist endlich die Zahl der Rentner, namentlich aus der reichen Kremper Marsch. Es sind Leute, die so gut ausgestattet vom väterlichen Hof schieden, und sich soviel durch eigene Arbeit hinzuerworben haben, daß sie von ihren Zinsen leben können.

Unter der letzten Rubrik (ohne Beruf usw.) sind hauptsächlich Söhne, die noch beim Vater leben, oder die gerade ihrer Militärpflicht genügen, auch einige Ausgewanderte, nur 2 in Berufsvorbereitung Begriffene.

Die *Abfindlinge weiblichen Geschlechtes* sind viel zahlreicher als die Männer, weil, wenn Söhne vorhanden sind, fast ausnahmslos diese die Gutsnachfolger werden. Die große Mehrzahl der Hofbesitzerstöchter ist verheiratet, sie sind auf diese Weise, und zwar mit denselben Verhältniszíffern in die gleichen Berufe eingetreten, wie ihre Brüder.

Ein Teil der Fälle, in denen die männlichen Abfindlinge durch Einheiraten in den Besitz eines Hofes gelangten, wird sich mit den hier aufgeführten kompensieren, wo der Tochter ein zweiter Hof mitgegeben wurde. Auch ist eine Anzahl der oben erwähnten

[1]) Vgl. Tab. 12, Anl. VI.

[2]) einschl. Privatbeamte.

Ankaufsfälle sicherlich als Ankauf vom Schwiegervater aufzufassen. Als Männer der wohlhabenden Hofbesitzerstöchter werden unter Gruppe 2 genannt: 4 Geistliche, 3 Professoren, 1 Offizier, 7 praktische Ärzte und Tierärzte, 4 Ingenieure und Baumeister, 2 höhere und 8 mittlere Beamte und 10 Lehrer.

7 Frauen haben nach Nordamerika hin geheiratet: Farmer und Kaufleute. Großenteils hat sich die Auswanderung so vollzogen, daß aus derselben Familie mehrere hinüber gingen.

(Siehe die Tabelle S. 561.)

2. Die Besitzungen von 300—1500 M Grundsteuerreinertrag sind in der Marsch verhältnismäßig wenig vertreten, während sie im übrigen Lande den Typus der Bauernwirtschaft bilden. Die 305 Besitzungen der Steinburger Marsch gehören zu $^5/_6$ (253) der Wilstermarsch an, die dem kleineren Betrieb mehr zugänglich ist.[1]) Davon besteht wiederum fast die Hälfte (117) aus Besitzungen mit weniger als 900 M Reinertrag. Auf dem schweren Boden der Krempermarsch treffen wir nur noch wenige (52) ererbte Besitzungen der hier behandelten Gruppe an. Von den Besitzungen der drei anderen Gebiete gehören

	Randgebiet	Geest	Osten
zu den größeren (mehr als 600 M) . .	75	103	83
zu den kleineren (weniger als 600 M) .	64	85	36

Während die größeren Stellen ihren Besitzern durchschnittlich 2—3000 M Einkommen einbringen, sinkt das Einkommen aus den kleineren Höfen auf 1000—2000 M.

Die Zahl der Abkömmlinge von den hier behandelten Besitzungen ist in der Marsch etwas größer, im Osten dagegen kleiner als auf den Höfen mit mehr als 1500 M Reinertrag.

In der Steinburger Marsch und dem Randgebiete sind nicht mehr als 2—3% der Miterben auf dem Hofe verblieben, auf der *Geest* dagegen 10, im Osten 8%. Hier kommen zunächst wiederum kränkliche, taubstumme, geistesschwache Geschwister in Betracht, die auf den Höfen das althergebrachte Asylrecht genießen; dann unverheiratete Geschwister, denen Altenteilsrechte zugestanden wurden. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich jedoch um Abfindlinge, Brüder und Schwestern, welche ledig auf der Stelle geblieben sind und ihr ihre Arbeitskraft widmen. Hier liegt also eine ziffermäßige Bestätigung der obigen Darstellung vor, wonach es immerhin noch häufig vorkommt, daß auch erwachsene Geschwister längere Zeit beim Hofübernehmer bleiben und gegen Lohn solange mitarbeiten, bis sie eine Gelegenheit zur Verselbständigung oder Verheiratung finden. Manchmal wird daraus ein dauerndes Zusammenbleiben. Es handelt sich hier um Erbfälle, die zum größeren Teil vor das Jahr 1880 zurückgehen, die Geschwister leben also in der Tat meistens schon seit langer Zeit in Gemeinschaft mit dem Übernehmer.

Die Gesamtziffer der auf den Höfen verbliebenen Abfindlinge ist aber besonders auf der *Geest* noch wesentlich größer, als es nach den mitgeteilten Angaben scheint. Es kommen dort nämlich noch die (in der fünftletzten Zeile,

[1]) Vgl. oben S. 500.

2. Besitzungen von 300—1500 M Grundsteuerreinertrag.

	Marsch	Rand-gebiet	Geest	Osten
		Absolute Zahlen		
A. Anzahl der vererbten Besitzungen	305	139	188	118
Summe der Abkömmlinge	1288	538	791	524
Durchschnittl. pro Besitzung	4,2	3,9	4,2	4,4
Zahl der abzufindenden Erben	983	396	603	406
davon				
1. auf dem Hofe geblieben	23	14	60	33
2. vom Hof geschieden	960	382	543	373
von letzteren waren				
a) männlich	391	169	231	146
b) weiblich	569	213	312	227
B. Von den männlichen Abfindlingen (2, a) wurden				
1. selbständige Unternehmer		Prozent		
a) in der Landwirtschaft	51,6	47,3	58,0	52,0
α) durch Einheiraten	8,2	15,4	24,2	17,1
β) durch Ankauf	40,4	30,8	24,7	30,8
γ) durch Landabfindung	2,3	1,1	9,1	3,4
b) im Gewerbe und Handel	22,1	35.5	16,8	22,6
und zwar besonders Kaufleute	10,0	15,4	2,2	10.3
Handwerksmeister	5,6	14,8	7,8	4,8
2. Beamte, Studierte, Lehrer, einschl. landwirtschaftl. Beamte	6,0	5.9	8,7	8,9
3. Rentner	3,6	4,1	1,3	—
zusammen	83,3	92,8	84,8	83,5
Ländliche Tagelöhner und Gesinde	7,2	3,6	7,8	4,1
Städtische gewerbliche Arbeiter und Unterbeamte	4,6	3,6	3,9	6,2
zusammen	11,8	7,2	11.7	10,3
In Berufsvorbereitung, ohne Beruf und unbekannten Berufs	4,9	—	3,5	6,2
C. Von den weiblichen Abfindlingen (2, b)		Prozent		
waren verheiratet	(87,0)	(89,7)	(81,7)	(88,9)
und zwar				
1. an selbständige Landwirte	61,2	58,2	55,8	65,6
2. an selbständige Gewerbetreibende	14,8	24,4	19,9	15,4
insbesondere Kaufleute und Händler	3,9	7,5	4,5	3,1
Handwerksmeister	7,4	13,1	10,3	9,7
3. an Studierte, Lehrer, Beamte zusammen	6,6	5,2	2,9	6,3
Von den Unverheirateten waren				
Wirtschafterinnen	4,0	2,4	1,5	4,4
Rentnerinnen	1,8	4,2	1,0	—
zusammen	88,4	94,4	81,1	91,7
Ohne Beruf bei den Eltern	6,0	2,8	12,8	4.9
Verheiratet: an ländl. Tagelöhner	1,4	—	1,6	1,3
Städt. u. gewerbl. Arbeiter u. Unterbeamte	3,0	1,9	1,6	0.4
Unverheiratet in dienender Stellung	1,2	0,9	2,9	1,7
	5,6	2,8	6,1	3,4

Spalte 3 genannten) 12,8% der weiblichen Abfindlinge hinzu, die „ohne Beruf" bei den Eltern leben. Dies bedeutet auf der Geest fast durchweg Mitübersiedelung in die Altenteilswohnung. Insgesamt kommen hier 40 Personen in Betracht, so daß ungerechnet die Altsitzer selbst, 100 Familienangehörige aus der Generation des Gutsnachfolgers oder $^1/_6$ aller abgefundenen Erben auf den 188 Geesthöfen geblieben sind.

Unter den vom Hofe geschiedenen *männlichen* Abfindlingen (937) sind in dieser Besitzkategorie schon mehr in die unselbständigen Klassen übergegangen (im ganzen 100); durchschnittlich der 9.—10. Teil. Die meisten von ihnen sind ländliche Tagelöhner (42) oder Knechte (16), andere gewerbliche Arbeiter (33), meist wohl ungelernte[1]) und (9) Unterbeamte der Eisenbahn und Post. Selbstverständlich ist der Prozentsatz der Unselbständigen viel größer bei den kleineren als bei den größeren Bauergütern dieser ganzen Gruppe. Hier handelt es sich hauptsächlich um Fälle, in denen eine große Kinderzahl oder stärkere Verschuldung vorlag. Zieht man die in Berufsvorbereitung Begriffenen (7 junge Kaufleute und 11 Handwerksgesellen, Müller, Bäcker, Schlächter), die ohne Beruf (7 bei den Eltern, meist unkonfirmiert, darunter 3 geisteskranke) und die unbekannten Berufs ab, so bleiben immerhin auch hier 8 bis 9 Zehntel der Abfindlinge in einer sozialen Stellnng, die derjenigen des Gutsühernehmers etwa gleichwertig ist.

Auf der Geest brachten es $^3/_5$ aller männlichen Abfindlinge zum selbständigen Landwirt, in den ührigen Gebieten ungefähr die Hälfte. Das ist immerhin erheblich weniger, als bei den großen Höfen, deren Abkömmlinge sich durch größeren Kapitalbositz denen der kleineren auf dem Grundstücksmarkte überlegen zeigen.

In der durch hohe Entwässerungskosten belasteten (Wilster-)Marsch sind verhältnismäßig viele Ahfindlinge durch Ankauf in Besitz gelangt. Es kommen dort öfter Landgüter aus Anlaß der Erbteilung zum Verkauf. Auf der Geest haben sich die meisten eingeheiratet oder auf Landahfindungen seßhaft gemacht. Hier handelt es sich mehr um Familiengüter, die wenig von Hand zu Hand gehen. Daß 9% aller Abfindlinge des Geestbezirks auf ererhtem Lande angesetzt werden konnten, ist eine Folge des durch die Gemeinheitsteilungen so bedeutend gewordenen Umfangs vieler Geesthöfe.

In dem dicht besiedelten Randgebiet sind besonders viele Abfindlinge Kaufleute und Handwerksmeister geworden;[2]) überhaupt ist diese Ruhrik und innerhalh derselhen das Handwerk gegenüber den großen Höfen (Tabelle I oben S. 559) verhältnismäßig stark besetzt.

Innerhalh der zweiten Gruppe sind auch hier nicht wenige, die eine höhere Ausbildung genossen haben, doch tritt der mittlere Beamten- und Lehrerstand mehr hervor. Es fanden sich 8 Ärzte, Tierärzte nnd Apotheker,

[1]) Es wurden genannt: 11 Arbeiter, 3 Industriearbeiter, 3 Maurer, 4 Droschkenkutscher, 5 Schiffsarbeiter, ferner mehrere Schreiber, Musiker, Gelegenheitsarbeiter, 1 Hausknecht.

[2]) 26 Kaufleute und Viehhändler, 25 Handwerksmeister (darunter 7 Müller, 6 Tischler, 3 Bäcker, 2 Schlächter).

5 Regierungsbaumeister, Architekten, Ingenieure, je 1 Rechtsanwalt, Pastor, Fabrikinspektor, 4 Schiffskapitäne.

Unter den 1321 *weiblichen* Abfindlingen ist der Prozentsatz (56—66 %) der an selbständige Landwirte Verheirateten nicht geringer[1]) als bei den großen Höfen nnd höher als derjenige der ländlichen Besitzer unter den männlichen Abfindlingen. Braucht doch eine Bauersfrau weniger Mitgift als ein Bauernsohn, der sich durch Ankauf selbständig machen will.

Verglichen mit den großen Höfen, sind verhältnismäßig viele an Handwerksmeister verheiratet.

Natürlich gestaltet sich auch das Schicksal der weiblichen Abfindlinge im allgemeinen mit der steigenden Größe des vererbten Besitztums günstiger, wie die Einzelangaben zeigen. Nur 3—6 % der weiblichen Abfindlinge gehören zu der arbeitenden Klasse, meist durch Heirat (mit Kätnern, Schiffern, Maurern, Unterbeamten usw.), zum kleinen Teil als Mägde usw. Doch handelt es sich im letzteren Falle vielfach um eine bloße Durchgangsstellnng; man schickt die Töchter auf andere Höfe, die Wirtschaft zu erlernen.[2]) Im übrigen gehört von den Unverheirateten, welche einen Beruf ergriffen haben, die Mehrzahl zu den ländlichen Wirtschafterinnen.

(Siehe die Tabelle S. 566.)

3. Die hier zusammengefaßten Besitzungen von weniger als 300 M R.-E. weisen keinen einheitlichen Typus auf. Von den 95 Stellen der Marsch sind 26 kleine Gärtnerstellen (unter 5 3/4 ha) in den beiden „Wildnissen" der Elbmarsch, die übrigen (69) kleine intensiv betriebene Milchbauerstellen namentlich in der Wilstermarsch (davon 2/3 nnter, 1/3 über 10 ha groß). Dagegen gehören die 85 Stellen des Randgebietes und der Steinburger Geest zn den typischen kleinbäuerlichen Besitzungen. Sie haben zum Teil beträchtlichen Umfang bei dürftigem Boden nnd geringem Grundsteuerreinertrag. Es kommen in Betracht

	im Randgebiet	auf der Geest
Besitzungen von weniger als 10 ha .	13	18
10—20 „ .	44	50
20—30 „ .	26	39
über 30 „ .	2	40
zus.	85	147

Ein Teil der hierher gehörigen Besitzungen ist in den letzten Jahrzehnten nicht mehr zur Vererbung gelangt.[3]) Für den Osten ist die Zahl

[1]) Wenn auf der Geest jene Ziffer mit 55,8 % verhältnismäßig gering erscheint, so findet dies seinen Ausgleich darin, daß dort überhaupt verhältnismäßig weniger verheiratet, dafür mehr auf dem Hofe bei dem Übernehmer oder den Altsitzern verblieben sind. Unter den Verheirateten sind sogar mehr als anderwärts von selbständigen Landwirten heimgeführt worden.

[2]) So heißt es einige Male: dient „um Unterschied zu lernen".

[3]) Für das Randgebiet werden 30, für die Geest 16 Stellen genannt, für welche die letzte Vererbung nicht mehr festzustellen ist, weil sie gewöhnlich durch freihändigen Verkauf den Besitzer wechselten. Ihre Zahl ist aber sicher größer, namentlich bei den mehr unselbständigen Besitzungen.

3. Besitzungen von weniger als 300 M Grundsteuerreinertrag.

	Marsch	Randgebiet	Geest
A. Anzahl der Stellen	95	85	147
Summa der Abkömmlinge	354	289	584
Durchschnitt pro Stelle	3,7	3,4	4,0
Zahl der abzufindenden Erben	256	203	437
davon			
1. Auf der Stelle geblieben	7	16	32
2. Von der Stelle geschieden	249	187	405
Von letzteren waren			
a) männlich	109	74	199
b) weiblich	140	113	206
B. Von den männlichen Abfindlingen (2 a) wurden		Prozent	
1. selbständige Unternehmer			
a) in der Landwirtschaft	44,9	32,4	34,2
α) durch Einheiraten	11,9	5,4	11,6
β) durch Ankauf	26,6	27,0	19,6
γ) durch Landabfindung	5,5	—	3,0
b) im Gewerbe und Handel	23,0	35,1	26,1
und zwar besonders Kaufleute	12,9	10,8	2,0
Handwerksmeister	8,3	17,4	17,6
2. Beamte, Studierte, Lehrer, einschließlich landwirtschaftliche Beamte	4,6	6,8	7,1
3. Rentner	—	—	—
zusammen	72,5	74,3	67,4
Ländliche Tagelöhner und Gesinde	7,3	13,5	13,5
Städtische gewerbliche Arbeiter und Unterbeamte	10,2	10,8	11,6
zusammen	17,5	24,3	25,1
In Berufsvorbereitung, ohne Beruf und unbekannten Berufs	10,0	1,4	7,5
C. Von den weiblichen Abfindlingen (2 b) waren		Prozent	
verheiratet	(88,6)	(90,2)	(87,4)
und zwar			
1. an selbständige Landwirte	31,4	43,4	38,8
2. an selbständige Gewerbetreibende	23,6	27,4	21,4
insbesondere Kaufleute und Händler	6,4	2,7	2,9
Handwerksmeister	11,4	16,8	15,5
3. an Studierte, Lehrer, Beamte usw.	4,3	5,3	8,2
Von den Unverheirateten waren			
Wirtschafterinnen	1,4	1,8	3,9
Rentnerinnen	—	0,9	—
zusammen	60,7	78,8	72,3
Verheiratet: an ländliche Tagelöhner	16,5	7,0	8,3
Städt. und gewerbl. Arbeiter und Unterbeamte	12,8	7,1	10,7
Unverheiratet in dienender Stellung	3,6	4,4	5,3
zusammen	32,9	18,5	24,3
Ohne Beruf bei den Eltern	6,4	2,7	3,4

der kleinen Anwesen, über die Nachrichten vorliegen, zu gering, als daß sie mit einbezogen werden könnten. Im ganzen sind sämtliche behandelten Stellen als noch selbständig zu bezeichnen.

Die Zahl der Abkömmlinge ist hier durchschnittlich geringer als bei den größeren Besitzungen. Vielleicht ist für diese weniger gut gestellten Kleinbauernfamilien eine höhere Kindersterblichkeit anzunehmen, da geringere Fruchtbarkeit oder absichtliche Beschränkung der Kinderzahl wenig Wahrscheinlichkeit hat. Gegenüber den größeren Besitzungen sind im Randgebiet nicht unerheblich mehr Abfindlinge (7,9%), in den Geestdörfern weniger (7,3%) auf dem Hofe geblieben. Meist sind es gesunde arbeitsfähige Personen, mehrfach Schwestern, die dem unverheiratet gebliebenen Übernehmer die Wirtschaft führen. Des öfteren sind mehrere Geschwister gleichzeitig auf demselben Hofe, und in 3 Fällen wird das Verhältnis der Erben als Miteigentum bezeichnet, eine Vermögensauseinandersetzung hat also nicht stattgefunden. In sämtlichen Fällen handelte es sich um bereits länger bestehende Verhältnisse (10—20, auch 30 Jahre).

Unter den vom Hofe geschiedenen männlichen Abfindlingen (273) ist annähernd $^1/_4$ (81) in unselbständigen Stellungen (39 ländliche Tagelöhner, zum Teil mit Grundbesitz ausgestattet, 35 gewerbliche Arbeiter, 7 Unterbeamte der staatlichen Verkehrsinstitute). Immerhin ist auch hier noch die große Mehrzahl in selbständige Berufsstellungen eingetreten, und zwar je $^1/_3$ im Randgebiet und auf der Geest, 45% in der Marsch als selbständige Landwirte.[1]) Dabei überwog der Ankauf durchaus die Fälle des Einheiratens. Gegenüber den großen Besitzungen sind die selbständigen gewerblichen Berufe besonders stark vertreten, namentlich die Handwerksmeister mit $17^1/_2$% in Randgebiet und Geest. Von den 24 Männern, die in liberale Berufe übergingen, hatten 4 die Hochschule besucht (2 Zahnärzte, 1 Landmesser, 1 Ingenieur), 6 waren Lehrer und 14 Subalternbeamte, namentlich bei der Post und Eisenbahn.

Für die abgefundenen Frauen ergeben sich ähnliche Verhältnisse:

Im Randgebiet und auf der Geest sind 20—25% an Unselbständige verheiratet oder in dienender Stellung. Während aber die männlichen Abfindlinge in der Marsch etwas besser standen als in den beiden anderen Gebieten, sind die weiblichen dort wesentlich schlechter gestellt. Rund $^1/_3$ (46) der (140) Töchter der Milch- und Gemüsebauern haben ländliche Tagelöhner, Kätner (23), gewerbliche Arbeiter (16) und Unterbeamte (2) geheiratet oder dienen (5). Immerhin ist auch von den weiblichen Abfindlingen der größere Teil nicht in geringerer Stellung als der Übernehmer. Im Randgebiet und auf der Geest sind 39—43% an selbständige Landwirte verheiratet, in der Marsch nur 31%. Die gewerblichen Berufe sind gleich stark wie bei den männlichen vertreten. 19 Frauen sind an Männer der freien Berufsarten verheiratet, und zwar 3 an Studierte (2 an Pastoren und eine an einen Gymnasialdirektor), 3 an Lehrer, 13 an mittlere Beamte.

Die Auswanderung[2]) war von den kleinen Stellen verhältnismäßig doppelt so groß wie von den größeren.

---

[1]) Hierher sind, weil auch die Stammbesitzung nur bescheidene Verhältnisse gewährte, auch „Großkätner" gerechnet.

[2]) Die Ziffern folgen auf S. 569.

	4. Lauenburg		5. Summe aller Bezirke und Größenklassen		Bemerkungen
	Besitzungen von 1500 u. mehr Mark Grdst.-R.-E.	Besitzungen von 300 bis 1500 M Grdst.-R.-E.			
	1	2	3		4
	Absolute Zahlen		Abs. Zahlen	%	
A. Anzahl der Höfe	39	241	1868		
Summe der Abkömmlinge	190	1043	7621		
Durchschnitt pro Hof	4,9	4.3	4,1		
Zahl der abzufindenden Erben	151	802	5740		
davon					
1. auf dem Hofe geblieben	13	41	299	5,2	
2. vom Hof geschieden	138	761	5441	94,8	
von letzteren waren					
a) männlich	53	306	2274	41,8	
b) weiblich	85	455	3167	58,2	
B. Von den männlichen Abfindlingen (2, a) wurden	Prozent				
1. selbständige Unternehmer					
a) in der Landwirtschaft	47,3	34,0	1125	49,6	
α) durch Einheiraten	24,6	22,5	384		
β) „ Ankauf	22,6	10,1	643		
γ) „ Landabfindung	—	1,0	84[1])		[1]) Dazu noch 14 durch Pacht
b) in Gewerbe und Handel	22,8	29,7	523	23,0	
und zwar besonders Kaufleute	9,5	10,5	197		Dazu 70 Gastwirte und 75 sonstige Unternehmer.
Handwerksmeister	5,6	12,7	181		
2. Beamte, Studierte, Lehrer einschl. Landwirtsch. Beamte	5,6	7,2	168	7,4	
3. Rentner	3,7	0,3	65	2,9	
zusammen	79,4	71,2	1881	82,9	
Ländliche Tagelöhner u. Gesinde	13,2	17,0	180	7,9	
Städtisch gewerbl. Arbeiter und Unterbeamte	3,6	9,5	91	4,0	
			27	1.2	
zusammen	16,8	26,5	298	13,1	
In Berufsvorbereitung und unbekannten Berufs	3,8	2,3	95	4,0	
C. Von den weiblichen Abfindlingen (2, 6) waren verheiratet	Prozent				
	(91,8)	(89,8)	(2773)	(87,5)	
und zwar					
1. an selbständige Landwirte	58,8	59,5	1799	56,8	
2. an „ Gewerbetreibende	22,4	18,0	594	18,8	
insbesondere Kaufleute u. Händler	2.4	5,5	165		Dazu 43 sonst. Unternehmer u. 89 Gastwirte
Handwerksmeister	10,6	9,5	297		
3. an Studierte, Lehrer. Beamte	4,7	4,1	197	6,2	
zusammen					
Von den Unverheirateten waren					
Wirtschafterinnen	—	2.0	76	2,4	
Rentnerinnen	—	—	64	2,0	
zusammen	85,9	83,6	2730	86,2	
Verheiratet: an ländliche Tagelöhner			79	2,5	
	4.7	2,0	86	2,7	
Städt. und gewerbliche Arbeiter und Unterbeamte	1,2	6,2	22	0,7	
	—	0,7	52	1,6	
Unverheiratet in dienender Stellung	5,9	8,9	239	7,5	
Ohne Beruf bei den Eltern	8,2	7,5	198	6,3	

6. Berufsgliederung der Abkömmlinge von Bauernhöfen (einschließlich der Übernehmer).

	Besitzungen						Insgesammt	
	von 1500 und mehr Mark Grdst.-R.-E.		von 300 bis 1500 M Grdst.-R.-E.		von weniger als 300 M Grdst.-R.-E.			
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Summe der Abkömmlinge . . .	2123	100	4184	100	1314	100	7621	100,0
A. Landwirtschaft	*1737*	*81,8*	*3251*	*77,8*	*915*	*70,1*	*5903*	*77,5*
I. Selbständige Schicht .	1550	73,1	2883	69,0	761	58,2	5194	68,2
1. Übernehmer	531	25,0	994	23,8	356	27,2	1881	24,7
2. auf dem Hof verbliebene Abfindlinge	72	3,4	171	4,1	56	4,3	299	3,9
3. selbst. Landwirte u. Frauen von solchen unter den Abfindlingen	925	43,6	1662	39,8	337	25,8	2924	38,4
4. Verwalter und Wirtschafterinnen	22	1,1	56	1,3	12	0,9	90	1,2
II. Der Landwirtschaft angegliederte höhere Schichten	156	7,4	208	5,0	34	2,7	398	5,2
1. Rentner und Rentnerinnen.	97	4,6	72	1,7	1	0,1	170	2,2
2. bei den Eltern verbliebene Kinder	59	2,8	136	3,3	33	2,6	228	3,0
III. Unselbständige Schicht.	31	1,3	160	3,8	120	9,2	311	4,1
1. Tagelöhner und Frauen von solchen	26	1,1	119	2,8	90	6,9	235	3,1
2. Gesinde	5	0,2	41	1,0	30	2,3	76	1,0
B. Gewerbe, Handel, Verkehr . .	*274*	*13,0*	*744*	*17,8*	*322*	*24,2*	*1340*	*17,6*
I. Schicht d. Selbständigen	264	12,5	624	15,0	229	17,5	1117	14,7
II. Schicht d. Unselbständigen	10	0,5	120	2,8	93	6,7	223	2,9
C. Liberale Berufe, Beamte usw.	*100*	*4,7*	*184*	*4,4*	*65*	*4,8*	*349*	*4,6*
Davon untere Beamtenschaft .	2	—	44	1,1	14	1,1	60	0,8
D. Unbekannten Berufs	*12*	*0,5*	*5*	—	*12*	*0,9*	*29*	*0,3*
Von den Abfindlingen sind ausgewandert	*46*	—	*41*	—	*50*	—	*137*	*1,8*
A	21	—	22	—	20	—	63	—
A I	14	—	21	—	17	—	52	—
A III	7	—	1	—	3	—	11	—
B	13	—	14	—	18	—	45	—
B I[1])	12	—	12	—	14	—	38	—
B II	1	—	2	—	4	—	7	—
unbekannten Berufs	12	—	5	—	12	—	29	—
Von allen Abkömmlingen sind auf dem Lande geblieben[2]) . . .	1872	88,1	3667	87,6	1078	82,1	6617	86,8

[1]) Darunter 1 Jäger und 1 Polizist gerechnet. — [2]) Nach Abzug der Ausgewanderten: A ganz, von B 60 %.

4. Wir betrachten für *Lauenburg* nur die groß- und mittelbäuerlichen Besitzungen und scheiden die kleinen wegen der Spärlichkeit der Angaben aus. Das Gebiet des alten Meierrechts zeichnet sich durch eine auffallend hohe Quote (16,8 und 26,5 %) von Tagelöhnern, städtischen und gewerblichen Arbeitern unter den männlichen Abfindlingen aus, und durch eine entsprechend geringe der selbständigen Unternehmer, insbesondere der selbständigen Landwirte. Die Lauenburgischen Höfe von 300—1500 M Reinertrag stehen in Bezug auf die Berufe ihrer Abfindlinge den Kleinbauern (unter 300 M Reinertrag) der Steinburger Geest, die Höfe von mehr als 1500 M Reinertrag den Kleinbauernstellen der Steinburger Marsch einigermaßen gleich. Es trägt hieran wesentlich die besondere Niedrigkeit der Abfindungen bei einem wenig fortschrittlichen Betriebe die Schuld. Günstiger liegt das Verhältnis für die weiblichen Abfindlinge. Sie haben in etwa der gleichen Zahl, wie die Töchter der Groß- und Mittelbauern in den übrigen Bezirken, selbständige Landwirte, Handwerksmeister usw. geheiratet. Nur wenige sind in dienender Stellung; dagegen haben etwas mehr als anderwärts Tagelöhner geheiratet.

Zusammenfassung.

Einen Überblick aller Nachweisungen über das Schicksal der Abfindlinge bäuerlicher Besitzer gibt die Sp. 3 der Tabelle S. 568 und die Tabelle S. 569. Darnach sind wir über 1868 große, mittlere und kleine bäuerliche Besitzungen unterrichtet, deren Erben die stattliche Zahl von 7621 ausmachen. Es sind das 4,1 auf eine Familie oder Besitzung. Wenn man erwägt, daß ganz überwiegend Erwachsene in Frage kommen, so erscheint diese Ziffer als ziemlich hoch. Von einer gewissen Vorsicht in Bezug auf die Anzahl der Kinder kann höchstens bei den Hofbesitzern und den Kleinbauern der Elbmarsch gesprochen werden.

Die Abfindlinge sind zumeist in eine der bäuerlichen gleichwertige gesellschaftliche Stellung gelangt; von allen männlichen Abfindlingen gehören 82,9 % der Schicht der selbständigen Unternehmer in Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Verkehr, den Studierten, der Beamtenschaft an, nur 13,1 % den arbeitenden Klassen. Für die weiblichen Abfindlinge sind die entsprechenden Zahlen 86,2 und 7,5 %. Damit ist der ziffernmäßige Nachweis erbracht, daß die tatsächliche Wirkung der Vererbungssitte der Rechtsauffassung entspricht, welche ihr zu Grunde liegt: die Erben gleichmäßig für das Leben auszustatten und doch das elterliche Gut in den Händen eines der Nachkommen zu erhalten. Die Arbeiter unter den Abfindlingen stammen, von Lauenburg abgesehen, meist von kleinbäuerlichen, oder von hochverschuldeten oder besonders kinderreichen mittel- und großbäuerlichen Familien ab und werden im allgemeinen nicht schlechter stehen als die Gutsnachfolger.

Faßt man die Gesamtheit der Abkömmlinge, also Übernehmer und Abfindlinge zusammen (Tab. 6), so zeigt sich, daß die meisten auf dem Lande verblieben sind. Es gilt dies, wenn man von den Ausgewanderten absieht, zunächst von allen landwirtschaftlich Beschäftigten, das sind 5903 Personen

oder 77,5 % der gesamten Nachkommenschaft. Die Zahl steigt für die großen Höfe auf 81,8 % und sinkt für die kleinen auf 70,1 %. Dem Gewerbe, Handel und Verkehr haben sich 17,6 % der Abkömmlinge zugewandt, und zwar mit sinkender Größe der Besitzungen in steigendem Maße (von den Kindern der Großbauern nur 13,0 %, der Mittelbauern 17,8, der Kleinbauern 24,2 %). Man kann annehmen, daß von ihnen nach Abzug der Ausgewanderten etwa 60 % auf dem Lande geblieben sind.[1]) Nehmen wir weiter an, daß die Angehörigen der liberalen Berufe, die Beamten usw. sowie die Abfindlinge unbekannten Berufes vom Lande sämtlich abgewandert sind, so ergibt sich eine Anzahl von 6617 = 86,8 % aller bäuerlichen Nachkommen, die dem Landleben treu geblieben sind, auch hier bei den größeren Besitzungen etwas mehr (88,1 % der Kinder von Großbauern, 87,6 % bei den mittleren und 82,1 % bei den kleinen Bauern).

Diese Tatsache ist von sehr großer Bedeutnng für den Wohlstand der Landbevölkerung. Sie zeigt, daß in den Gebieten der Anerbensitte die Zinsen der Erbschaftsschulden großenteils wieder Landbewohnern zufließen; wie es denn charakteristisch ist, daß in diesen Gebieten die Abfindungskapitalien überwiegend den örtlichen Sparkassen entnommen werden. Der größere Teil der Aussteuern und Erbschaften kommt wieder der landwirtschaftlichen Bevölkerung zugute. Indessen darf nicht übersehen werden, daß unsere Statistik sich auf die Abkömmlinge der vorigen, nicht der jetzigen Besitzergeneration bezieht. In neuerer Zeit ist in Bezug auf die Seßhaftigkeit der bäuerlichen Abkömmlinge ein gewisser Wandel eingetreten.

Zwar bleibt auch noch heute der größere Teil der Bauernkinder bei den Eltern, hilft in der Wirtschaft und wird für den landwirtschaftlichen Beruf ausgebildet. Sie verlassen den väterlichen Hof erst, wenn es ihnen gelingt, sich ein Auskommen außerhalb desselben als selbständige Landwirte oder Frauen von solchen zu verschaffen. Aber es wird doch mehr und mehr üblich, daß die Eltern von vornherein darauf Bedacht nehmen, ihre Kinder außerhalb der Landwirtschaft zu versorgen. Bieten sich doch hier im ganzen so viel bessere Gelegenheiten, die eigene Arbeitskraft vorteilhaft zu verwerten. Daß die erwachsenen Geschwister für länger bei dem Bruder bleiben, der den väterlichen Hof übernahm, wird allmählich seltener.[2])

Ferner wird lebhaft darüber Klage geführt, daß die Töchter der Landwirte jetzt lieber einen andern als den mühevollen Beruf der Bäuerin wählen und geneigt sind, einen Beamten oder Kaufmann einem bäuerlichen

[1]) Von den Handwerkern, Kaufleuten und gewerblichen Lohnarbeitern, die Heiser-Hartung anführt, sind rund 63 % auf dem Lande verblieben.

[2]) Vgl. oben S. 185, 518, 525, vgl. auch das alphabet. Sachregister unter Gemeinderschaften in der Gegenwart. Nach Heiser-Hartung sind von den erwachsenen Kindern der jetzigen bäuerlichen Besitzer — zum Teil auch der früheren Besitzer — im Kreise Steinburg nur noch rund 80 % auf dem Lande wohnhaft.

Die Berufsstatistik läßt allerdings eine Abnahme der (hauptberuflich) „mitarbeitenden Familienangehörigen" nicht erkennen. Auf 100 selbständige Landwirte entfielen 1882: 45,4 — 1895: 45,7, obwohl i. J. 1882 die meist ohne Hilfe der eignen Kinder arbeitenden Selbständigen, welche nebenher auf Tagelohn gehen, ausgeschieden waren.

Bewerber vorziehen. In dem Maße, als der Übergang zu nicht landwirtschaftlichen Berufen und die Übersiedlung vom Lande in die Stadt zunimmt, wird aber auch die Landwirtschaft mit Lasten beschwert, welche ihr selbst nicht wieder zu statten kommen. In diesen Verhältnissen und in der Steigerung der Bodenerträge sind die wichtigsten Gründe für das Anwachsen der landwirtschaftlichen Verschuldung zu erblicken. Bei den Abgewanderten lockert sich aber auch der Zusammenhang mit der heimischen Familie und verschwindet leicht das Verständnis für die eigentümlichen Anforderungen, welche das Geschäft des Landwirts an die Vermögensunterlagen stellt.

IV. Die Anerbensitte und die Besitzlosen.

Die schleswig-holsteinischen Landbezirke sind im ganzen dünn besiedelt.[1]) Dennoch findet eine starke Abwanderung von dort statt. Es sind zum kleinen Teil „weichende Erben", meist aber Angehörige der Arbeiterklasse, die das platte Land verlassen. In einer Anzahl von Kreisen ist die Landbevölkerung heute weniger zahlreich als vor 20 oder 25 Jahren, in anderen war ihr Wachstum sehr gering. Man hat vielfach der Anerbensitte, genauer der Gewohnheit ungeteilter Vererbung des Grundbesitzes die Schuld daran zugeschoben: sie verhindere die Verkleinerung der Besitzungen und der Betriebe, sowie die Niederlassung der Besitzlosen auf dem Lande. Wo diese Gewohnheit herrscht, tritt in der Tat aus Anlaß des Erbgangs regelmäßig keine oder doch keine größere Veränderung in der Verteilung des Grundbesitzes ein, der vielmehr im hergebrachten Ausmaß den altansässigen Familien erhalten bleibt.

Indessen geht jene Argumentation von der unrichtigen Voraussetzung aus, als wäre die ungeteilte Vererbung der Landgüter etwas Willkürliches und beliebig abzuändern. Wie wenig dies zutrifft, wurde oben nachgewiesen.[2]) Die immer wiederholte Zertrümmerung der Landgüter würde die schwersten wirtschaftlichen Schädigungen zur Folge haben. Die Regel der ungeteilten Vererbung wird deshalb auch in Gegenden befolgt, welche weder Anerbenrecht noch Teilungsverbote jemals gekannt haben.

Die Frage der Volksvermehrung ist für bäuerliche Bezirke in erster Linie eine solche des Nahrungsspielraums überhaupt, das Vererbungssystem dafür nur von untergeordneter Bedeutung.

Wo die objektiven Voraussetzungen für zahlreiche Kleinbetriebe gegeben sind, wirkt das Teilungssystem allerdings auf die volle Ausnutzung des jeweiligen Nahrungsspielraums hin. Ist aber dieser Punkt erreicht, so vermag das Land trotz der Teilungssitte nicht ohne Proletarisierung der Bevölkerung neuen Zuwachs aufzunehmen. Deshalb haben auch die schleswig-holsteinischen Bezirke, in denen Natural-Teilungen häufig sind, eine sehr große Abwanderung, und wo nicht besondere Verhältnisse neue Erwerbs-

[1]) Vgl. oben S. 9.
[2]) S. 44 ff.

quellen erschlossen — so auf den Badeinseln — gehören sie wie manche rheinischen Gebirgsdistrikte zu den Gebieten mit abnehmender Bevölkerung. Die Teilungssitte verliert damit ihre wirtschaftliche Berechtigung. Sie ist denn auch in den nordfriesischen Parzellierungsgebieten vielfach im Weichen begriffen.[1])

Anderseits steht die Gewohnheit ungeteilter Vererbung des Grundbesitzes einer bewußten Anpassung der Betriebsgrößen an veränderte Produktionsbedingungen und soziale Notwendigkeiten nicht im Wege. Wollte man aber darauf Bedacht nehmen, die Bewertung der Landgüter im Erbgange zu erhöhen, um im Interesse einer beschleunigten Mehrung des Kleinbesitzes mehr Land auf den Markt zu bringen, so müßte dieses Ziel als viel zu teuer erkauft gelten.

Eine Betrachtung der Abwanderungsbewegung und der Veränderungen in der Grundbesitzverteilung ist deshalb unter dem Gesichtspunkte der Erbrechts-*Politik* nicht erforderlich, bietet aber großes soziales Interesse.

Die Tabelle 17 in Anlage VI gibt den Stand der Bevölkerung am Anfang und Schluß eines 20jährigen Zeitabschnitts (1880—1900) insgesamt und auf den Quadratkilometer wieder. Sie berechnet ferner den Wanderungsgewinn und -Verlust der einzelnen Kreise aus einem Vergleich zwischen dem Geburtenüberschuß jedes Jahrfünftes und im Ganzen mit der tatsächlichen Bevölkerungsvermehrung, wie die Volkszählungen sie ausweisen.[2]) Danach sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

1. Die Stadtkreise Altona, Kiel, Neumünster, Flensburg und zeitweilig Wandsbek zeigen sich sofort als Zentren der Zuwanderung. Auch ihre bedeutende natürliche Vermehrung ist auf den Zustrom von Personen im kräftigsten Lebensalter zurückzuführen. Ihnen gliedern sich diejenigen Landkreise an, welche an der städtischen und industriellen Entwicklung unmittelbar stark beteiligt sind,[3]) nämlich Pinneberg, Stormarn, Kiel-Land und Steinburg. Kreis Pinneberg gehört zu den Zuwanderungsgebieten, in den drei anderen Kreisen war die Abwanderung im ganzen nur wenig größer als die Zuwanderung.

Alle anderen Landkreise zeigen eine beträchtlich überwiegende Abwanderung, und sie würde vielfach noch größer erscheinen, wenn man die zu ihnen gehörigen Landstädte ausschiede.

2. In einigen Bezirken war die Nettoabwanderung so stark, daß sie die natürliche Vermehrung der Bevölkerung übertraf und in den beiden Jahrzehnten 1880—1900 eine absolute Abnahme der Bevölkerung herbeiführte.

Es sind die folgenden Kreise:

1) Hadersleben, Sonderburg und Apenrade; 2) Tondern, Eiderstedt und Norder-Ditmarschen; 3) Oldenburg; 4) Segeberg. Eiderstedt hatte den stärksten

---

[1]) Vgl. für die Geestinseln S. 462 ff., 466, für Risum-Moor S. 467 ff.

[2]) Die Wanderungsziffern für 1900—1905 (Spalte 24) sind nach Bröstke (Zeitschr. des Preuß. Statist. Landesamts 1907 S. 1 ff.) hinzugefügt worden.

[3]) Vgl. oben S. 11.

Verlust und ist der einzige Kreis in dem *jedes* Jahrfünft eine Bevölkerungs-Abnahme brachte.

In der ersten Gruppe haben politische Gründe mitgewirkt, in der zweiten trägt mehr oder weniger die vordringende Weidewirtschaft, in Norderditmarschen zugleich die Umgestaltung der Arbeitsverfassung[1]) die Schuld. Für Oldenburg wird man die starke Verbreitung des Großgrundbesitzes, für Segeberg die geringe Ergiebigkeit des Bodens verantwortlich zu machen geneigt sein; für beide Kreise kommt aber auch das Fehlen einer stärker fortschreitenden Stadtgemeinde und regeren Industrietätigkeit in Betracht, die anderwärts der Entvölkerung des Kreises (als einer Einheit) entgegenwirkte. Dies gilt namentlich auch von Plön und Eckernförde, wo der Großgrundbesitz noch ausgedehnter ist als in Oldenburg.

3. Hier wie in allen anderen Landkreisen hat die Bevölkerung trotz erheblicher Wanderungsverluste zugenommen. In Flensburg-Land und in Rendsburg ist die verhältnismäßige Gunst der Entwicklung wie in Eckernförde und in Plön wesentlich auf industrielle und kommerzielle Einflüsse (Bau des Nord-Ostsee-Kanals usw.) zurückzuführen. In den übrigen hier in Betracht kommenden Kreisen waren unzweifelhaft rein agrarische Vorgänge entscheidend:

Im Kreise *Schleswig* mit Angeln sind nächst Sonderburg die Kleinbetriebe am stärksten vertreten. *Lauenburg* gehört zu den wenigen Kreisen — es kommen sonst nur Stormarn und Kiel in Betracht — in denen die Kleinbetriebe (unter 5 ha) zwischen 1882 und 1895 der Zahl und Fläche nach zugenommen haben.[2]) Eine bedeutende Parzellierungsbewegung hat in neuerer Zeit auf dem Geestrande der Kreise Husum und Süderditmarschen stattgefunden,[3]) und lediglich dieser Bewegung haben die beiden Kreise ihre Bevölkerungszunahme zu verdanken, die eine Zunahme der Landbevölkerung ist.

Die erfreuliche soziale Wandlung, die dadurch herbeigeführt wurde, findet durch die vorliegenden Berichte der landwirtschaftlichen Körperschaften ihre Bestätigung. Sie betrachten die Vorgänge unter dem Gesichtspunkte der Beschaffung von Arbeitskräften.

Seit dem Ende der 80er Jahre wollen die Klagen der Landwirte nicht verstummen und werden immer lebhafter, daß es an Arbeitern fehle.[4]) Diese Klagen kennzeichnen die Sachlage deutlicher als eine Wanderungsstatistik, welche die rein landwirschaftlichen Ansiedelungen nicht gesondert erfaßt.

---

[1]) Vgl. oben S. 483, 485, 486.

[2]) Vgl. die Ziffern der Betriebszählungen oben S. 15 und Tab. 11 in Anl. VI, über die häufige, neuerliche Begründung von Arbeiterstellen in Schleswig, die Entwicklung in Kiel und Stormarn oben S. 382, in Rendsburg oben S. 555 Anm. 3 und 556 Anm. 3.

[3]) Vgl. oben S. 518.

[4]) Vergl. die Berichte der schleswig-holsteinischen Landwirtschafts-Kammer und für die ältere Zeit diejenigen des dortigen landwirtschaftlichen Generalvereins für 1875—95, zusammengestellt von Dade. 25. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrats 1897. Drucksache No. 2.

Aber wo eine ausgeglichene Besitzverteilung besteht oder sich anbahnt, ist von einer Arbeiternot wenig zu spüren.

Von der Geest des Kreises *Husum* wird berichtet (Jahresber. d. schl.-holst. Landw.-Kammer 1899): „Im ganzen kann man über die hiesigen Arbeiterverhältnisse nicht klagen. Teurer ist die Arbeit natürlich geworden, schlechter aber nicht. Auch die Arbeiter sind keineswegs schlechter, sondern in vielen Beziehungen besser als früher, nicht nur ihr Wohlstand hat zugenommen, sondern ebenso ihre Gesittung.“ Und an anderer Stelle: „Hier findet eine so allmähliche Abstufung in der Größe der Wirtschaften statt, daß es in sehr vielen Fällen kaum angegeben werden kann, ob der Besitzer als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer betrachtet werden muß. Die hier vorhandenen Arbeiter sind *fast ausnahmslos Besitzer kleiner Stellen*, die Dienstboten zum großen Teil Kinder solcher Besitzer. Infolge dieses Umstandes treten die sonst vielfach laut werdenden Übelstände hier weniger zutage. In den kleinen Wirtschaften stehen die Dienstboten den Hauskindern gleich, die Tagelöhner sind Nachbarn, die eigentlich nur nachbarliche Hülfe leisten“ .... Auch „in den größeren Wirtschaften ist ein Mangel an Tagelöhnern nicht bemerkbar, stellenweise vielleicht an Gesinde.“ „Wenn auch ein großer Teil der kleinen Besitzer mit Schulden behaftet ist, so fördert doch der eigene Besitz den Sparsinn. Daher wird auch mit vollem Recht von den in recht großer Zahl im Bezirke vorhandenen Sparkassen der Erwerb von Häusern und Land seitens der Arbeiter nach Kräften begünstigt“ .... „In den Marschdistrikten und auf den Inseln liegen die Verhältnisse weniger günstig. Es fehlt dort der angesessene Arbeiterstand, wenigstens ist er nicht groß genug. Auch ist dort der Unterschied zwischen Arbeitgeber und Arbeiter schärfer wie auf der Geest.“

Ähnlich lautet ein Bericht aus *Angeln* (Landw. Gen. Verein 1889): „Die Arbeiterverhältnisse sind hier bis jetzt noch verhältnismäßig günstig, da die Verteilung des Grund und Bodens eine glückliche ist, indem außer einigen größeren Gütern ein wohlhabender Bauernstand den größten Teil des Grundbesitzes inne hat, außerdem aber überall Besitztümer, von Haus und Garten bis zu Zweipferdebauerstellen, in jeder Größe vorhanden sind, so daß es dem sparsamen Arbeiter mit Hilfe der überall vorhandenen Sparkassen ermöglicht wird, nach einer Reihe von Dienstjahren ein Eigentum zu erwerben.“

Es ist kein Zweifel, daß, wenn auch Schleswig-Holstein im ganzen kein Land für Spatenkultur ist, doch noch sehr viel Raum für leistungsfähige Kleinbauerngüter und für Arbeiterstellen bleibt und durch ihre Begründung der Abwanderung ein kräftiger Riegel vorgeschoben werden könnte.

Nicht daß überhaupt ein starker Abzug von den Landbezirken stattfindet, sondern daß sehr dünn bevölkerte Bezirke über die Landflucht zu klagen haben, und zwar in einer Zeit, welche bei günstigeren Preisverhältnissen besonders für Erzeugnisse der Tierzucht und der Möglichkeit großer technischer Fortschritte eine Intensivierung der Bodenkultur gestattet,[1]) ist auffallend.

In Schleswig-Holstein ist der Kleinbetrieb im ganzen so schwach vertreten wie in wenigen anderen Teilen Deutschlands, schwächer auch als in den anderen Nordwestprovinzen.

Es entfielen 1895 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche auf die Betriebe von

	unter 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	mehr als 20 ha
Schleswig-Holstein	1,85	3,50	17,14	77,51
Hannover	6,61	11,83	32,01	49,55
Westfalen	9,80	13,64	34,67	41,89

[1]) Vgl. oben S. 365.

In Schleswig-Holstein beherrscht fast überall der Großbauer das Feld, dazu im östlichen Kolonialgebiet der Großgrundbesitzer. Deshalb ist die Schicht der Selbständigen innerhalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung viel weniger zahlreich als im übrigen Nordwesten, der Begehr nach Tagelöhnern und Gesinde um so größer.

Von Hundert im Hauptberuf landwirtschaftlich Erwerbstätigen waren i. J. 1895[1]):

Provinz	Selbständige	Mittätige Familienangehörige	Zusammen 2+3 Schicht der Selbständigen	Knechte und Mägde	Tagelöhner		Zusammen 5 bis 7 Arbeiterschaft
					mit Land	ohne Land	
1	2	3	4	5	6	7	8
Schleswig-Holstein .	28,7	13,1	41,8	32,3	9,6	14,7	56,6
Hannover	36,3	23,7	60,0	23,0	6,6	9,9	39,5
Westfalen	39,0	27,7	66,7	20,7	5,9	6,1	32,7

Diese Gliederung hat nicht bloß wirtschaftliche, sondern wie unsere Untersuchung gezeigt hat,[2]) vornehmlich Gründe sozialgeschichtlicher Natur. Es fehlt die Latenbevölkerung, aus der in Niedersachsen und Westfalen die Klasse der Kleinbauern hervorging. Dies ist der Fall, weil die eingeborene Bevölkerung von Schleswig-Holstein, von den Slaven im Osten abgesehen, sich niemals einer fremden Eroberschicht zu beugen gehabt hat. So sind die Großhufen der altfreien Bevölkerung mit ihren Arbeiterstellen zur Grundlage für die soziale Entwicklung und Verfassung geworden.

Dabei ist die Lage der kleinen Besitzer in der neueren Zeit durch die liberalen Reformen im ganzen verschlechtert und ihre Zahl noch verringert worden. „Die Wüste" (die Gemeinheit) „war der Acker des Armen. Jetzt ist sie verschwunden, und der Arme darbt" klagt der Bordesholmer Pastor in den dreißiger Jahren.[3]) Mit der Aufteilung der Gemeinheiten hat die Kuhhaltung der Kätner und Instleute oft gänzlich aufgehört. Auch viele sonstige Nutzungen (Haltung von ein paar Schafen, Aufzucht von Gänsen, Beerensammeln usw.) sind weggefallen.

Aber nicht genug damit, haben die Bauern, wie aus vielen Teilen des Landes berichtet wird, in der Absicht, die Ansiedlung unsicherer Leute zu hindern und Armenlasten zu vermeiden, lange Zeit hindurch planmäßig die kleinen Eigentumsstellen ausgekauft. Soweit man die Wohnungen stehen ließ, setzte man Tagelöhner auf Kündigung ein, die meist nur noch etwas Kartoffelland in Nutzung haben. An die Stelle des entzogenen Weidelands für eine Kuh trat die unentgeltliche Lieferung von abgerahmter Milch, aber auch dies hat mit der Einrichtung von Molkerei-Genossenschaften vielfach

[1]) Die an 100 fehlende Ziffer entfällt auf das Aufsichtspersonal usw.
[2]) Vgl. Abschnitt II des I. Teils, insbes. S. 194, 237 ff, 250, 251.
[3]) Georg Hanssen, Bordesholm S. 132.

aufgehört. Oft brach man die Wohnungen ganz ab, um jede dauernde Niederlassung und den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes seitens der Arbeiter zu verhindern.[1]) Ein immer größerer Teil des Nachwuchses der ländlichen Arbeiterschaft wurde der Klasse der Besitzlosen eingegliedert.

In außerordentlicher Kurzsichtigkeit fuhr man mit jener Praxis fort und beschnitt dem tüchtigen Arbeiter die Gelegenheit, in seinem Berufe aufzusteigen, als das Verlangen, vorwärts zu kommen und unabhängig zu werden, immer weitere Kreise ergriff, als die Erschließung der nordamerikanischen Siedlungsgebiete und das Aufblühen der deutschen Industrie und Schiffahrt diesem Verlangen weiten Spielraum gaben.

In den Berichten des landwirtschaftlichen Generalvereins wird immer wieder darauf hingewiesen, welche Anziehungskraft eine kleine Landstelle für den Tagelöhner besitzt, wie wenig jenes Verfahren dem wirklichen Interesse der Bauern selbst entspreche.[2]) Man dürfe es dem fleißigen Manne nicht erschweren, aus seiner abhängigen Stellung heraus zu kommen. „In den meisten Gegenden", heißt es im Berichte von 1889, „wird es für den Arbeiter unmöglich sein, ein Stück Land zu erwerben." Jetzt ist es höchste Zeit, mit einer planmäßigen Mehrung des Kleinbesitzes vorzugehen. Daß die traditionelle Vererbungsweise der Bauerstellen dem nicht hinderlich zu sein braucht, beweisen die vorher mitgeteilten Schilderungen. Denn in Angeln und auf der Geest von Husum gilt gesetzliches Anerbenrecht, und die Anerbensitte herrscht in den Parzellierungsbezirken von Ditmarschen und Steinburg.

Man muß nur nicht übersehen, daß es mit der bloßen Mehrung der eigentlichen Arbeiterstellen nicht getan ist, daß es darauf ankommt, wo sie fehlt, eine ganze Stufenleiter von Besitzungen zu schaffen, weil es den tüchtigsten aus der Arbeiterschaft und unter den Nachkommen der Kleinbauern nicht so sehr um ein eigenes Heim als um die Selbständigkeit zu tun ist. Die grundbesitzenden Tagelöhner sind in Schleswig-Holstein unter der ländlichen Arbeiterschaft nicht schwächer vertreten als in den anderen Provinzen des Nordwestens.[3]) Woran es vor allem fehlt, sind selbständige Kleingüter.

Die wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen der neueren Zeit kommen jenem Verlangen entgegen.

Nach der Gebäudesteuer-Statistik haben die ländlichen Privatbesitzungen — d. s. Besitzungen mit eigenem Haus und Land außerhalb der Gemeinden städtischen Charakters — von 1878—1893 in Schleswig-Holstein, wie folgt, zu- oder abgenommen:

---

[1]) So besonders in der Marsch s. oben S. 485.

[2]) Vgl. die Berichte für 1874, 1875, 1889, 1891, 1895.

[3]) Von der ländlichen Arbeiterschaft mit Einschluß des Gesindes sind grundbesitzende Tagelöhner in Schleswig-Holstein 16,9%, in Hannover 16,68%, in Westfalen 17,96%. Über die Beziehung dieser Gliederung zur Grundeigentums- und Betriebsstatistik vgl. oben S. 236 Anm. 6.

Anzahl der ländlichen Privatbesitzungen.

Größe des Besitztums	Anzahl	%	
1 ha und weniger	+ 1061	+ 12,8	
1—2,5 ha	+ 617	+ 7,0	+ 6,5
2,5—5 ha	+ 49	+ 0,5	
5—10 ha	+ 336	+ 3,7	
10—20 ha	+ 681	+ 7,4	+ 5,6
20—50 ha	+ 456	+ 3,1	
50—100 ha	— 263	— 4,2	
100—200 ha	— 70	— 5,8	
200—500 ha	— 26	— 8,2	
500—1000 ha	—	—	
1000 ha und mehr	+ 1	+ 2,9	

Damit steht die Statistik der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe (Tab. III, Anl. VI), d. h. derjenigen, die von im Hanptberuf selbständigen Landwirten bewirtschaftet werden,[1]) in Einklang. Die Betriebe schließen auch das Pachtland ein. Es zeigt sich für die Zeit von 1882—1895 eine nicht unerhebliche Zunahme der Betriebe von weniger als 20 ha nach Zahl und Fläche, ein Wachstum der Zahl bei abnehmender Fläche für die von 20—100, endlich eine Abnahme nach Zahl nnd Fläche für die Wirtschaften von mehr als 100 ha (Gleichbleiben derjenigen von mehr als 500 ha).

Das deutlichste Bild aber gibt die allgemeine Betriebsstatistik, die in Tab. XI der Anl. VI kreisweise mitgeteilt ist. Sie zählt die nebenher bewirtschafteten Betriebe mit.

Zieht man die Erweiterung, welche die landwirtschaftliche Nutzfläche in der Periode zwischen den beiden Betriebszählungen 1882 nnd 1895 *überhaupt* erfahren hat, in Betracht, so ergibt sich, daß die Wirtschaften von 5 bis 20 ha die einzigen sind, deren Anteil an der gesamten Nutzungsfläche im ganzen gewachsen ist, während die anderen an sie Land abtraten. Dies entspricht der überall in Deutschland zu beobachtenden Erscheinung, daß die reinen Familienbetriebe, welche ihrem Inhaber zwar die Selbständigkeit gewähren, aber fremder Arbeitskräfte nicht bedürfen, zurzeit die kräftigsten sind und sich in rascher Ausdehnung befinden.[2])

[1]) Dabei müssen allerdings die Betriebe von weniger als 2 ha außer acht bleiben, weil die Ziffern der beiden Zählungen nicht vergleichbar sind. Vgl. Anm. zur Tab. III in Anl. VI.

[2]) In den einzelnen Kreisen zeigen sich Abweichungen von der Norm besonders derart, daß die größeren, vor allem die großbäuerlichen Wirtschaften (20—100 ha) ihren Anteil an der gesamten Nutzfläche ausgedehnt haben.

Diese Bewegung vollzog sich parallel der gleichzeitigen Ausweitung des mittelbäuerlicheu Betriebes (5—20 ha) in Hadersleben, Apenrade und Sonderburg, Steinburg und Norderditmarschen, Eckernförde. Dagegen auf Kosten dieser Kategorie in Oldenburg und Plön, Kiel-Land, Stormarn und Pinneberg, Eiderstedt und Flensburg.

Der Flächenanteil der Parzellenbetriebe (weniger als 5 ha) ist in allen Kreisen zurückgegangen mit Ausnahme von Husum, Segeberg und den drei oben S. 574 genannten Kreisen, die auch die *Anzahl* der Parzellenwirtschaften vermehrten.

Die schon vorhandene Parzellierungsbewegung ist aber, wie die Abwanderungsziffern zeigen, noch nicht kräftig genug. Sie müßte auch von manchen mit ihr verbundenen Mißständen, namentlich den übermäßigen Gewinnen der Mittelsleute, befreit werden.

Es ist zu begrüßen, daß der Staat neuerdings zur Begründung von Bauern- und von Arbeiterstellen Rentenkredit zur Verfügung gestellt hat. Man sollte jedoch eifriger davon Gebrauch machen, als es bisher geschehen ist, und gemeinnützige Gesellschaften für die Zwecke der innern Kolonisation in's Leben rufen.

V. Die Reform des ländlichen Erbrechts.

Wir fassen zusammen: Die Vererbungsweise des ländlichen Grundbesitzes hat sich den besonderen Bedingungen angepaßt, welche der Landbau in den verschiedenen Landesteilen findet.

Die Anerbensitte der Geest und des Ostens, die am weitesten von den allgemeinen Erbteilungsregeln abzuweichen scheint, durchbricht keineswegs den Grundsatz von der Gleichberechtigung der Erben. Sie bringt nur eine Bewertung der Liegenschaften zur Anwendung, welche den Anschauungen einer bodenständigen Bevölkerung und der Eigenart ihrer Wirtschaftsbedingungen entspricht. Indem sie den vom Ertragswert abweichenden Konkurrenzpreis ausschaltet, sichert sie die Kontinuität der Wirtschaft, schützt den Gutsübernehmer vor Überschuldung und gibt doch seinen Geschwistern ihr Recht.

So bildet die Anerbensitte eine der Voraussetzungen für den ungestörten Fortschritt des Landbaus und den Wohlstand der Grundbesitzer; gerade sie setzt auch die Bauerschaft in die Lage, aus ihrem Nachwuchs den anderen Volksklassen immer wieder unverbrauchte Kräfte, wohl ausgestattet und erzogen, zuzuführen.

Aber aus der zunehmenden Beweglichkeit des ganzen Volkslebens erwachsen dem gesicherten Fortbestande der Sitte deutliche Gefahren. Mehr als früher gehen die bäuerlichen Abkömmlinge in andere Berufe über und entziehen auf diese Weise der Landwirtschaft endgültig die ihnen überwiesenen Ertragsteile; mit den Abfindungen ist die Verschuldung beträchtlich gestiegen, der Besitzwechsel wird lebhafter[1]), und Fälle schlechter Vermögenslage werden häufiger.

Um so wichtiger erscheint die Aufgabe, einer Abschwächung der alten Vererbungssitte entgegenzuwirken und sie durch Rechtsinstitutionen zu festigen. Dies ist die Funktion des Intestat-Anerbenrechts. Es bringt die gesetzliche Vererbungsregel mit der Rechts-Überzeugung der Bevölkerung durch die Bestimmung in Einklang, daß entgegen den Vorschriften des gemeinen Rechts keiner der Intestat-Erben die Zerstückelung oder den öffentlichen Verkauf des

[1]) Vgl. oben S. 375

hinterlassenen Landguts teilungshalber fordern kann, und einem von ihnen das Anrecht zusteht, es nach einem billigmäßigen Anschlage zu übernehmen.

Gesetzliches oder gewohnheitsmäßiges Anerbenrecht besteht allerdings bereits in den meisten Bezirken der Geest und des Ostens, und die Untersuchung seiner Entstehungsgeschichte hat die Hinfälligkeit der Theorien erwiesen, welche das Anerbenrecht aus der älterern Steuerpolitik oder der Grundherrschaft oder gar aus der Unfreiheit abzuleiten, und auf diese Weise als unvereinbar mit den Rechtsüberzeugungen der neueren Zeit hinzustellen versuchten.

Das geltende Recht hat auch günstig gewirkt. Seine unmittelbare Bedeutung beschränkt sich auf die Fälle, in denen der Erblasser eine Anordnung über die Gutsnachfolge nicht getroffen hat. Diese Fälle sind zwar verhältnismäßig, aber keineswegs ihrer absoluten Zahl nach selten. Sind Minderjährige beteiligt, so sieht sich der Vormundschaftsrichter der sonst bestehenden Notwendigkeit enthoben, die Übernahme zum vollen Verkaufswert und damit die Überschuldung des Hofes oder dessen Verkauf herbeizuführen. Wohl setzen sich in Bezirken ohne Anerbenrecht nicht wenige Richter über die gesetzlichen Bestimmungen hinweg, weil sie die Rechtsanschauung der Bevölkerung teilen. Andere aber befolgen die Vorschrift mit aller Strenge[1]), und wo sich solche der Sitte feindliche Einflüsse mit der Autorität des Gesetzes fortgesetzt geltend machen, bestimmen sie schließlich auch den Inhalt der Erbvergleiche unter erwachsenen Miterben und die Verfügungen der Erblasser.[2])

Das Anerbenrecht macht derartige Eingriffe der Gerichte in die überkommene Sitte unmöglich und kräftigt sie durch gesetzliche Anerkennung. Seine Bedeutung liegt weniger darin, daß das Recht im Intestaterbgange einen Zwang auszuüben gestattet, als daß es die Erblasser zum Festhalten an dem Herkommen ermutigt und so dem Eindringen kapitalistischer Anschauungen in die Beziehungen der Familienangehörigen zueinander ein starkes Hindernis bereitet. Streitigkeiten aus dem Anerbenrecht sind überaus selten, weil in seinem Geltungsbereich der vertragsmäßige und testamentarische Erbgang sich bei aller Berücksichtigung der individuellen Umstände durchweg auf der Grundlage des legalisierten Herkommens vollzieht.[3])

Man könnte sich mit der bestehenden Verfassung zufrieden geben, da das Einführungsgesetz zum BGB (Art. 64) den Fortbestand des geltenden Anerbenrechtes gesichert hat. Aber eine Reform ist aus folgenden Gründen notwendig:

1. Gibt es große Bezirke der Anerbensitte, in denen das (direkte) *Anerbenrecht keine Geltung hat*, so der Kreis Herzogtum Lauenburg, der südlich der Eider gelegene Teil des Kreises Rendsburg, die Geest der Kreise Steinburg und Ditmarschen, die alte Karrharde, die meisten einst adligen und klösterlichen Bezirke. Ihr Ansschluß ist die Folge rein zufälliger Umstände:

---

[1]) Vgl. oben S. 403.
[2]) Vgl. oben S. 420, 425, 428—429.
[3]) Vgl. oben S. 399.

der einstigen staats- und verwaltungsrechtlichen Trennung vom landesherrlichen Gebiet, der Ausbildung einer besonderen landschaftlichen Verfassung; die ungeteilt vererbenden Güter im größeren, jütischen Teile der Karrharde sind ausgeschlossen, weil diese Güter mit Rücksicht auf die Verhältnisse der friesischen Dörfer auf der Vorgeest nicht als Einheiten im Kataster eingetragen waren. In Lauenburg hat die preußische Gesetzgebung das direkte Anerbenrecht mit dem Meierrecht beseitigt.

2. Herrscht eine große *Rechtsunsicherheit.* In Schleswig hat zwar das Anerbenrecht eine vortreffliche Formulierung durch die Verordnung von 1777 gefunden. Aber das räumliche Geltungsgebiet dieser Verordnung ist mehr oder weniger unsicher, weil es zahllose früher adlige, klösterliche, königlich dänische Strenbesitzungen sowie die Parzellistenstellen des einstigen Domaniums nicht mit umfaßt und die Feststellung dieser kleinen Enklaven immer größere Schwierigkeiten macht.

In Holstein ist der Geltungsbereich des Anerbenrechts mit größerer Sicherheit festzustellen. Denn die davon ausgeschlossenen gutsherrlichen Distrikte bilden hier zusammenhängende Territorien und umfaßen ganze Gemeinden. Dafür ist aber der Inhalt des geltenden Rechts vielfach höchst zweifelhaft, weil es in Holstein lediglich Gewohnheitsrecht ist, eine einheitliche gesetzliche Regelung fehlt, dabei im gleichen Amtsgerichtsbezirk die verschiedenartigsten Rechte oft nebeneinander gelten. Vielfach wissen schlechterdings die Richter nicht, welches Recht im einzelnen Falle zur Anwendung kommen muß.

Diese Verhältnisse sind in Anlage V A[1]) näher dargelegt worden. Ein Blick auf die dort versuchte genane Wiedergabe der Einzelheiten dürfte die Reformbedürftigkeit des geltenden Rechts außer Zweifel stellen.

Endlich 3. sind manche Bestimmungen der alten Verordnungen, wie die kostenlose Überweisung der Ländereien an den Anerben im ehemaligen Amt Segeberg[2]), veraltet und entsprechen nicht mehr dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung.

Ein so beschaffenes Recht kann sich gegenüber dem allgemeinen des BGB um so weniger auf die Dauer behaupten, als die Richter häufig ihren Amtsbezirk wechseln und die von außen kommenden oft kaum Zeit gewinnen, sich mit den Rechtsanschaunngen der Landbevölkerung vertraut zu machen.

Einen besonderen Anlaß zur Klarstellung und Vereinheitlichung des Anerbenrechtes hat gerade das Inkrafttreten des Dentschen BGB gegeben, weil es das Familien- und Erbrecht auf eine neue, vielfach stark veränderte Grundlage gestellt hat.

Die Reformbestrebungen reichen weit zurück.

---

[1]) S. (51) ff.
[2]) Vgl. oben S. 186, 402.

Ältere Reformbestrebungen.[1]) Im Jahre 1842 erstattete der ständische Ausschuß über den Antrag auf anderweitige gesetzliche Regelung des Anerbenrechts einen Bericht mit der Motivierung, daß es im Herzogtum Holstein an einer allgemeinen und umfassenden Verordnung fehle, durch welche das Anerben- oder Näherrecht bei der Erbfolge in Bauerngüter festgesetzt werde. Die für einzelne Distrikte Holsteins gegebenen spezielien Verfügungen wären völlig ungenügend, und in denjenigen Distrikten, für welche keine Vorschriften erlassen wären, zeige sich zwar ein immer zunehmendes Hinneigen zum Näherrechte, allein ein bestehendes Gewohnheitsrecht lasse sich schwerlich nachweisen, es zeige sich daher ein betrübender Zustand der Rechtsunsicherheit.

Die Ständeversammlung beschloß am 16. September 1842 mit bedeutender Majorität eine Petition, in welcher der König gebeten wurde:

A. daß über das Näherrecht (Anerbenrecht) bei der Erbfolge in Bauerngütern im Herzogtum Holstein ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und den Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden möge,

B. daß in den Gesetzentwurf genaue Bestimmungen aufgenommen werden mögen

1. über die Distrikte, in welchen das Näherrecht zur Anwendung kommen soll,
2. über die Person und Reihenfolge derjenigen, welche zum Näherrecht berufen sind,
3. über den Gegenstand und Umfang des Näherrechts,
4. über die bei der Schätzung zu befolgenden Grundsätze.

Diese Petition wurde den Gerichten des Herzogtums zur Begutachtung zugestellt.

Das holsteinische Obergericht zu Glückstadt vertrat in einem Berichte vom 4. August 1843 die Ansicht, daß das Anerbenrecht durch die meistens stattfindenden Annehmungs- und Überlassungskontrakte, sowie durch die Regulierung der Familienverhältnisse der Hufenbesitzer auf dem Wege letztwilliger Disposition immer mehr von seiner praktischen Bedeutung verloren habe und jetzt nur noch als ein im Absterben begriffenes Rechtsinstitut erscheine, dessen sich die Gesetzgebung nicht besonders anzunehmen habe. Dagegen befürwortete das schleswig-holstein-lauenburgische Oberappelationsgericht zu Kiel in seinem an die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei erstatteten Bedenken vom 15. Juni 1844 dringend eine anderweitige gesetzliche Regelung des Anerbenrechts in Gemäßheit der Beschlüsse der Ständeversammlung, indem es sich mit aller Entschiedenheit nicht nur für die Aufrechterhaltung des Anerbenrechts in seinem bisherigen Geltungsgebiete, sondern auch für eine möglichst weite Ausdehnung desselben aussprach. Indessen wurde der Petition der Ständeversammlung — anscheinend wegen der politischen Wirren, welche bald darauf eintraten — keine weitere Folge gegeben.

Erst aus Veranlassung der vom Hause der Abgeordneten in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1879 bei Beratung des bekannten Antrages des Abgeordneten Freiherrn von Schorlemer-Alst (Drucksachen No. 35 Session 1879/80) gefaßten Beschlüsse wurden die Verhandlungen über eine Reform des Anerbenrechts in der Provinz Schleswig-Holstein wieder aufgenommen. Im Jahre 1880 wurde infolge jener Beschlüsse der schleswig-holsteinische Provinziallandtag aufgefordert, sich gutachtlich darüber zu äußern:

Ob und in welcher Weise in der Provinz Schleswig-Holstein ein Bedürfnis nach anderweitiger gesetzlicher Regelung der Erbfolge in den Bauerngütern hervorgetreten sei, und in welcher Art diesem Bedürfnisse Rechnung getragen werden könne.

Der Provinziallandtag, welcher sich seitdem in vier verschiedenen Sessionen mit der Beantwortung dieser Fragen beschäftigt und dieselben, nach vorgängiger wiederholter Beratung seitens des provinzialständischen Ausschusses, einer sehr gründlichen Prüfung unterzogen hatte, bejahte ungeachtet der ihm mitgeteilten Bedenken konstant die Bedürfnisfrage fast einstimmig auf das Entschiedenste. Aber die an der Centralstelle

[1]) Vgl. Drucksachen des Herrenhauses Session 1885, No. 115. Begründung des Entwurfs einer Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Herzogtums Lauenburg.

herrschenden Anschauungen brachten es mit sich, daß man den unentschlossenen Halbheiten zustimmte, die damals in dieser Angelegenheit an der Tagesordnung waren. Der Provinzial-Landtag befürwortete die Beibehaltung des bisher geltenden Anerbenrechts und zugleich die Ausdehnung des hannover'schen Höferechts (Gesetz vom 2. Juni 1874) auf die Provinz Schleswig-Holstein, also die Einführung des indirekten Anerbenrechts unter Zugrundelegung der Einrichtung einer Höferolle (Landgüterrolle). Aus diesen Anregungen ging die „Landgüter-Ordnung" vom 2. April 1886 hervor, welche die Gültigkeit des *Intestat*-Anerbenrechts von einem Willensakt des einzelnen Eigentümers, seinem Antrag auf Eintragung seines Landgutes in die Landgüter-Rolle abhängig macht.

Das Gesetz ist als verfehlt zu betrachten. Es war vorauszusehen, daß die Bevölkerung keinen nennenswerten Gebrauch von der Eintragung machen würde. Sie kam nur für diejenigen Bezirke in Betracht, welche des direkten Anerbenrechts entbehrten. Soweit dort die Anerbensitte bestand, konnte die Eintragung in die Rolle dem Einzelnen aber kaum als notwendig erscheinen, weil er ohnehin eine individuelle Verfügung über seinen Nachlaß zu treffen beabsichtigte. Wo eine andere Vererbungsweise herrschte, war erst recht eine Wirkung nicht zu erwarten.

Was das gesetzliche Erbrecht soll: eine Regel aufstellen, welche gerade für die Fälle gilt, in denen der Erblasser *nicht* verfügt, und zwar eine Regel, welche der in der Bevölkerung herrschenden Rechtsgewohnheit entspricht, das leistete die Landgüterordnung *nicht*.

Derartige Bedenken waren schon vor Einführung der Landgüterordnung vom Oberlandesgericht zu Kiel dem Justizministerium dargelegt worden.[1])

In der *Erhebung von 1894* waren Fragen über die Rätlichkeit einer Erbrechtsreform nicht gestellt worden, aber einzelne Berichterstatter haben sich hierzu geäußert. Diese Bemerkungen sollen sämtlich wiedergegeben werden.

Der frühere Oberpräsident von Steinmann schreibt:

„Betrachtet man den Gedanken einer Änderung des bäuerlichen Intestaterbrechts von dem Standpunkte der hiesigen Erfahrung, so muß man ihm jedenfalls zunächst nur eine sehr langsame und kaum merkliche Wirkung prognostizieren. Der Bauer wird wie bisher fortfahren, neben dem Intestaterbrecht und gegen dasselbe dem Herkommen seiner Standesgenossen hergebrachter Sitte und Rechtsanschauung gemäß seinen Grundbesitz zu vererben. Da diese Vererbung unleugbar in erhaltendem Sinne erfolgt, — und dies wird auch gemäß den obwaltenden besonderen Verhältnissen von der Marsch gesagt werden dürfen — so würde für die Gegenwart im großen und ganzen hier ein Bedürfnis für eine ohnehin wenig einwirkende Änderung des Intestaterbrechts nicht bestehen. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß in die bis in die neuere Zeit so stabilen bäuerlichen Verhältnisse infolge der modernen Rechts- und Verkehrsentwicklung ebenfalls mehr Fluß und Bewegung zu kommen beginnt. Der Grundbesitz wird auch auf dem Lande beweglicher, und es ist keine Frage, daß hiermit, wenn auch langsam, eine Gefahr für die Erhaltung des bäuerlichen Standes heraufzieht. Von diesem Gesichtspunkt aus würde, wie ich anerkennen muß, eine frühzeitige Sicherung eines der Erhaltung des bäuerlichen Standes günstigen Intestaterbrechts für die Zukunft von großem Werte sein können. Es ist meines Erachtens selbstverständlich, daß ein solches Erbrecht nur nach dem Typus des Anerbenrechts würde aufgestellt werden können. Dieser Typus entspricht allein der Tradition des Standes und seinem Interesse. Daß einzelne Gebiete, wie z. B. die hiesigen Marschen, diesem Typus gegenüber abgeneigt verharren würden, könnte nicht in das Gewicht fallen. Diesen Gebieten verbliebe in der freien Verfügungsgewalt des Besitzers unter Lebenden wie von Todeswegen die praktisch genügende Handhabe für die regionale Sonderentwicklung. Eine bestimmte Modifikation scheint sich übrigens nach hier an verschiedenen Punkten gemachten Beobachtungen für eine eventuelle Aufrichtung des Anerbenrechts zu empfehlen. Es ist dies die dem Anerben

[1]) Über das Höferecht in *Lauenburg* und seinen größeren Erfolg vgl. oben S. 299 und 370.

aufzuerlegende Verpflichtung, bei Verkauf des Grundbesitzes dem Miterben einen Anteil von dem über die Annahmesumme erzielten Kaufpreise zu erstatten."

Der Landrat des Kreises *Steinburg* erhebt „die Frage, ob der Gebrauch der Hofesübergabeverträge ein so feststehender ist, daß von weiteren gesetzlichen Maßnahmen zwecks Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Übernehmers abgesehen werden kann." „Die Frage ist für das Gebiet des Kreises Steinburg meines Erachtens zu verneinen.

Die zunehmende Verschuldung des Grundbesitzes, das Freizügigkeitsrecht und die verführerische Verbesserung und Verbilligung der Verkehrsmittel wirken auf die Seßhaftigkeit der Bauern nicht günstig ein. Parzellierungen der Höfe, die nach der Aussage alter Leute vor einem halben Jahrhundert zu den größten Seltenheiten gehörten und das Ansehen der parzellierenden Familien empfindlich beeinträchtigten, kommen unzweifelhaft heute häufiger vor und werden von den Standesgenossen mit wachsender Gleichgültigkeit hingenommen.[1])

Deshalb scheint ein gesetzgeberisches Vorgehen zwecks vollständiger Beseitigung des römischen Intestaterbrechts und Einführung einer die Erhaltung der Höfe befördernden gesetzlichen Erbfolge und anderer geeigneter Einrichtungen dringend geboten."

Der Landrat zu *Schleswig* glaubt seine Ermittelungen und Beobachtungen „dahin zusammenfassen zu müssen, daß bei der Übereinstimmung des tatsächlichen Überganges der Landgüter im Kreise Schleswig mit dem auf die Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Besitzes gerichteten Normen des bisher geltenden Intestaterbrechts, die *Beibehaltung des letzteren* in seinen wesentlichen Punkten am meisten den im Volke lebenden Rechtsanschauungen entsprechen dürfte."

Der Landrat des Kreises *Plön* berichtet:

„Eine Gefährdung der Selbständigkeit des ländlichen Grundbesitzes durch das geltende Intestaterbrecht ist bisher hier noch nicht hervorgetreten. Im Geltungsbereich der Fideikommisse und des Anerbenrechts ist eine solche Gefährdung auch für die Zukunft ausgeschlossen. Im Gebiete des Sachsenrechts ist sie bisher vermieden worden durch die seit Jahrhunderten bei den von alters her hier angesessenen Landwirten vererbte Liebe zur heimatlichen Scholle. Mitgewirkt hat auch der Einfluß der der Landwirtschaft wohlgesonnenen und die Erhaltung eines leistungsfähigen Grundbesitzerstandes nach Kräften fördernden Amtsrichter. Die Gefahr wird steigen, wenn mit der Minderung der Erträge der Landwirtschaft die Leistungsfähigkeit der Landwirte und ihre Freude am Besitz abnimmt und damit die Lust zur ganzen oder teilweisen Veräußerung wächst. Die hier üblichen Testamente und Überlassungsverträge bei Lebzeiten verfolgen ihrem Inhalt nach den Zweck, den Grundbesitz in der Hand eines leistungsfähigen Übernehmers zu erhalten und begünstigen demgemäß den Übernehmer auf Kosten seiner Intestat-Miterben. Die Einführung eines allgemeinen *Intestat-Anerbenrechts* würde also den herrschenden Rechtsgefühlen der hiesigen Bevölkerung durchaus entsprechen."

Im gleichen Sinne äußert sich der Landrat des Landkreises *Kiel*:

„Ich kann für meinen Kreis zum Schluß nur die Überzeugung aussprechen, daß das zur Zeit in dem größten Teile meines Kreises geltende Anerbenrecht nicht nur in bester Weise die wirtschaftliche Selbständigkeit des ländlichen Grundbesitzes sicher stellt, sondern auch in vollem Maße den unter den Grundbesitzern meines Kreises herrschenden Rechtsanschauungen entspricht, und darf nur noch darauf hinweisen, daß nach meiner Überzeugung der Wohlstand und das Gedeihen der Grundbesitzer meines Kreises sehr bald herabgehen und verschwinden würde, wenn die bisher beobachteten Grundsätze bei Vererbung des Grundbesitzes hier aufgegeben werden sollten."

Schließlich noch eine Bemerkung des A.-G. Bargteheide (Kreis *Stormarn*):

„Hier im Distrikte hält man an dem jetzt geltenden Erbrecht, dem Anerbenrecht, resp. den Usancen fest und würde von Änderungen nicht sehr erbaut sein. Dem muß ich beitreten, denn will man den jetzt blühenden Bauernstand ruinieren, so kann man nichts

[1]) Vgl. oben S. 507, 521. Nach den dort mitgeteilten Zahlen handelt es sich immerhin nur um unbedenkliche Ausnahmen.

Digitized by Google

einfacheres tun, als das Anerbenrecht aufzuheben. Sollen die Miterben nach dem marktgängigen Wert der Stelle ausgelöst werden, so kann der Stellbesitzer wirtschaftlich nicht bestehen. Stellbesitzer, die zu hohen Preisen ihre Stellen gekauft haben (was jetzt zu oft geschieht und die Wurzel des Übels ist) können nicht fortkommen, aber klagen können sie ebenso unmotiviert, wie viele andere klagen."

Einige andere Gutachten sollen weiterhin mitgeteilt werden.

Das zu erlassende Gesetz würde sich meines Erachtens die wohldurchdachte Verordnung über das Näherrecht für das Herzogtum Schleswig[1]) zum Vorbilde nehmen müssen. Die Grundsätze dieser Verordnung haben auch für Teile von Holstein Geltung erlangt, sie entsprechen durchaus den herrschenden Rechtsanschauungen.

Demnach sind aufrecht zu erhalten:

1. die freie Disposition des Eigentümers innerhalb der Grenzen des Pflichtteilrechts, wie dies das BGB ohnehin fordert,

2. die Bewertung der Bauergüter nach der Bruder- und Schwestertaxe ohne nähere und bindende Vorschriften.

Solche Taxe gibt dem Richter eine Grundlage, auf der er in Verhandlungen mit den Beteiligten einen billigen Ausgleich nach Lage des individuellen Falles herbeizuführen vermag.[2])

3. In Abweichung von der Verordnung über das Näherrecht würde die Berechtigung zur Übernahme des Landguts auf den engeren Erbenkreis: Nachkommen, Eltern, Geschwister zu beschränken sein. Dies ist bereits rechtens in Holstein, und das Gefühl der Familienzusammengehörigkeit erstreckt sich schon seit langem nicht mehr auf die weitere Verwandtschaft.

Die Successionsordnung würde derart zu bestimmen sein, daß die Männer den Frauen der gleichen Erbenklasse und je nach der örtlichen Übung der Ältere dem Jüngeren oder umgekehrt vorgeht.

Das Losen der gleichberechtigten Erben in der ehemaligen Herrschaft Pinneberg ist zwar noch teilweise üblich, hat sich aber im ganzen nicht bewährt, weil es zum Anfall an Nichtlandwirte führen kann. Sollte die Bevölkerung auf das Fortbestehen der alten Bestimmung Gewicht legen, so wäre aber dagegen auch kein entscheidendes Bedenken zu erheben.

4. Für den Fall einer hohen Verschuldung sollte jedem der Miterben die Möglichkeit gegeben werden, das Landgut zur Versteigerung zu bringen. Dies entspricht der auch im Gebiete des Anerbenrechts herrschenden Übung.[3])

---

[1]) Vgl. oben S. 75 ff.

[2]) Vgl. S. 400 und 412. Die Taxatoren würden jedoch darauf hinzuweisen sein, daß das vielfach eingebürgte Verfahren, die Grundstücke nach dem Verkehrswert zu schätzen und diesen um ein Drittel zu kürzen, nicht mehr ausreicht, um den Übernehmer sicher zu stellen, seitdem die Zurücksetzung der Frauen im Erbteil aufgehoben worden ist. Vgl. weiter S. 408 u. 410.

[3]) Vgl. oben S. 375, 416. Im Anerbengesetz für die geschlossenen Hofgüter auf dem Badischen Schwarzwald gilt die Regel, daß die Erbteile der gesetzlichen Erben auf $^1/_4$, die Pflichtteile auf die Hälfte ermäßigt werden, soweit dies erforderlich ist, damit der Anerbe $^1/_2$ des Ertragswertes lastenfrei erhalten könne. Ist letzteres trotzdem nicht möglich, so erlischt das Anerbenrecht.

5. Als Geltungsgebiet des Anerbenrechts wäre im allgemeinen der ganze Osten und das Geestgebiet mit Ausnahme der großstädtischen Umgebungen[1]) in Aussicht zu nehmen. Die Abgrenzung der Geest gegen die Marsch, genauer des Bezirkes der festen gegen denjenigen der losen Struktur der Landgüter ist jedoch nicht durchweg lediglich geologisch, sondern zum Teil ethnographisch bedingt.[2])

Gegen die von den früheren Oberpräsidenten befürwortete *Einbeziehung der Marschen und der Insel Fehmarn* ist das Bedenken geltend zu machen, daß die dortige Rechtsentwicklung sich den besonderen Bedingungen dieser Bezirke: der geringeren Straffheit des Zusammenhanges der Landgüter und der besondern Art und Weise der Wertbildung für die Grundstücke angepaßt und zu einem eigentlichen Anerbenrecht nirgendwo geführt hat. Man könnte sagen, daß diese Gebiete durch ihre kraftvolle und selbständige Geschichte den gleichen Anspruch auf die Behandlung nach ihrer Eigenart wie das andere Land gewonnen haben.

Auszuschalten wäre meines Erachtens jedenfalls das bisherige Geltungsgebiet des Eiderstedter Landrechts, weil die dort vorherrschenden Weideländereien mit geringfügigen Ausnahmen die Natur von Kapitalien angenommen haben. Ebenso wären auszuschalten die Geestinseln und die nordfriesische Geest mit den zugehörigen Marschen der A.-G.-Bez. Bredstedt und Leck als alte Parzellierungsgebiete.

„Eine zwangsweise Einführung des Anerbenrechts und damit eine gesetzliche Herabsetzung der Erblose der nicht erbberechtigten Kinder würde der Bevölkerung sowohl auf Föhr und Amrum als auch auf Sylt in hohem Grade zuwider sein, so daß diese Maßregeln für die Inseln ungünstig wirken würden. Die anderen Söhne würden sich zurückgesetzt fühlen, wenn etwa der ältere Bruder mehr erhielte wie sie, und bei ihm oder in seiner Nähe bleiben würden sie nie, dann wandern sie lieber aus. Auch würden, wenn der Anerbe alles Land erhielte, von den Geschwistern noch viel weniger von Amerika oder von der See heimkehren, da sie ja kein Stück ererbten Landes vorfinden, und da sie ungern ihren Bruder allein im Besitze der väterlichen Scholle sehen. Aus ungleichen Erblosen würde Familienzwist, eine verstärkte Auswanderung und eine Verringerung des baren Geldes auf der Insel hervorgehen; denn der Auswandernde, welcher nicht heimkehren will, würde sich seinen Erbteil auszahlen lassen und der Insel für immer den Rücken kehren. Von den in fremden Ländern oder auf der Seefahrt gemachten Ersparnissen würde nach der Insel wenig mehr hinfließen." (A.-G. Wyk auf Föhr.)

Dagegen spricht für die Einführung eines Anerbenrechts in die Marschbezirke außerhalb des Eiderstedter Rechtsgebietes und der Parzellierungsdistrikte, daß die ungeteilte Vererbung zu mäßigem Anschlag dort die Regel bildet. In der Mehrzahl dieser Bezirke hat auch das BGB — durch Abschaffung der allgemeinen Gütergemeinschaft als des gesetzlichen Güterstandes der Elbmarsch und der schleswiger Marschen, des Minorates und des Vorzuges der männlichen vor den weiblichen Nachkommen nach Nordstrander Landrecht — einen tiefen Einschnitt in die Rechtsentwicklung gemacht, welcher der

[1]) Vgl. oben S. 377.

[2]) Vgl. für die nordfriesische Geest oben S. 49 ff., 424, 425, 472 ff.

Erhaltung der Familiengüter und des Wohlstandes der Bauernschaft nicht förderlich sein kann.

Am straffesten ist die Anerbensitte in der Elbmarsch gestaltet.

Dort würde sich kaum ein wesentlicher Widerstand gegen ein Intestatanerbenrecht für die selbständigen Marschgüter erheben. Eine Modifikation der Taxvorschriften gegenüber den auf der Geest üblichen würde sich leicht ermöglichen lassen und ohne weiteres durchsetzen, wenn man den Taxatoren die Wertbestimmung in der oben formulierten Weise freistellte.

Für Ditmarschen hat das BGB die wenigsten Veränderungen gebracht. Dieser Anlaß zu einer Erbrechtsreform würde also wegfallen. Bei den kleineren Landgütern der dortigen Marsch ist der öffentliche Verkauf das übliche Mittel dor Erbteilung.[1]) Im übrigen würde die starke Verschuldung für viele Hofbesitzer die Wirksamkeit eines Intestatanerbenrechts illusorisch machen. Abgesehen von den kleinen und den verschuldeten Höfen, unterscheidet sich die Vererbungsweise der Marsch von der ausgeprägten Anerbensitte der ditmarscher Geest allerdings nur durch die wirtschaftlichen Formen. Deshalb fehlt es auch nicht an der Neigung, das Erbrecht mit der Sitte in Einklang zu bringen.

Es liegt nur ein einschlägiger Bericht aus der Ditmarscher Marsch vor, und dieser spricht sich für das Anerbenrecht aus: „Vom Amtsgericht ist über die vorstehend besprochene Materie ein Gutachten, als ob es sich de lege ferenda handelte, nicht verlangt. . . . Sollte aber das Gericht sein Gutachten über eines der für die Vererbung in Betracht kommenden, sei es auf Gesetz oder Rechtsgewohnheit beruhenden Systeme abzugeben haben, so würde es unbedenklich dem Anerbenrecht den Vorzug geben, trotz der mit demselben verbundenen Gefahr, daß die jüngeren Geschwister mit leeren Taschen in die Welt hinauswandern, und zwar deshalb, weil nur diese Art des Erbrechts für die Erhaltung eines leistungsfähigen ländlichen Mittelstandes Gewähr zu leisten vermag. (A.-G. Wesselburen.)

In einer Versammlnng des landwirtschaftlichen Vereins zu Heide wurde die Frage der Einführung eines Anerbenrechts vor einigen Jahren zur Sprache gebracht, wobei sich durch eine Abstimmnng die Mehrzahl der anwesenden Landwirte für die Einführung aussprach.

Sollte die Bevölkerung in diesem Sinn weiter Stellung nehmen, wäre gewiß die Einführung dos Anerbenrechts unter engerer Begrenzung des Begriffs eines selbständigen Landgutes nnr zu befürworten.

6. Ein Unterschied zwischen *großen und bäuerlichen Gütern* würde meines Erachtens nicht zu machen sein. Solche Unterscheidung würde technischen Schwierigkeiten begegnen, nachdem die alten Standesunterschiede fortgefallen sind. Anch entspricht die Erbsitte auf den meisten Großgütern inhaltlich der bäuerlichen. Die Besitzer der im ganzen stark mobilisierten mittleren Güter könnte man unbedenklich auf Privatdispositionen verweisen. Die Einführung des gesetzlichen Anerbenrechts würde den Anlaß zur Fideikommißbildung verringern und die Voraussetzung für die erwünschte einschränkende Reform des Fideikommißrechtes bilden.

---

[1]) Vgl. S. 488, 492.

Dagegen würden die *unselbständigen Besitzungen* in den Geltungsbereich des Anerbenrechts nicht einzubeziehen sein. Die Verhältnisse liegen dort zu mannigfaltig, und die Bedeutung der kleinen Landstellen für die Familien der Besitzer ist eine ganz andere als die der Bauernhöfe. Sie sind in erster Linie Wohnstätten und gestatten nur einen haushaltungsmäßigen Betrieb, sie können deshalb nennenswerte Renten für Abfindlinge nicht tragen. Schon jetzt sind sie in Holstein von der Geltung des Anerbenrechtes ausgenommen.

Die beste Frucht der Geschichtsforschung ist die Achtung vor den sittlichen Kräften, welche in tausendjährigem Ringen den Volkscharakter gebildet und das Recht geprägt haben. Wer diese Entwicklung und die engen Beziehungen kennt, die zwischen dem Volkscharakter und dem überkommenen Grunderbrecht bestehen, wird sich nicht leichthin entschließen, dieses Recht zu Gunsten eines rationalistischen Schemas preiszugeben, sondern darauf Bedacht nehmen, die Errungenschaften der Vergangenheit pietätvoll weiter zu bilden.

Anlagen.

Digitized by Google

Anlage I.

Stapelholmer Konstitution vom 27. Januar 1623.[1])

Constitutio Unser von Gottes Gnaden usw. darnach sich die Unterthanen in unserem Lande *Stapelholm* halten und richten sollen.

Titulus I.

Daß die Bonden oder Festegüter nicht zertheilet, auch davon nichts veräußert werden solle.

„Obwohl unsere hochgeehrte Vorfahren bereits im Jahre 1543 und 1562 hiervon gewisse Verordnung gemacht, dieselbige auch von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vater hochlöblicher Gedächtniß, Anno 1602 auf das neue wiederholet und bestätigt worden, so vermerken Wir doch, daß diese heilsame Constitutiones fast in Vergessenheit und Abgang gerathen" usw. .....

„Setzen, ordnen und wollen demnach, daß, wenn der *Besitzer eines Bonden- oder auch Festegutes verstirbt*, solches Gut durch die überbleibenden Kinder oder Erben *nicht von einander gerissen* oder zertheilet, sondern die Ländereyen, Wischen, Hölzungen, Mohre und andere Zubehörungen beysammen gelassen, und der Stave neben allen solchen Pertinentien, *einem aus den Kindern oder Erben* allein zu besitzen und zu gebrauchen, eingethan und zugeeignet werde, jedoch daß derselbige die andern Miterben abkaufe, und wegen ihrer Gerechtigkeit *auf billige Behandlung* abfinde; es sollen aber diese Vergleiche und Abhandlungen *nicht insgeheim* und von den Erben *unter sich selbst*, sondern vor Unserem Land- oder Kirchspielvogt geschehen, und durch den Kirchspielschreiber in ein dazu verordnete ssonderbares *Buch oder Protokoll*, zur künftigen Nachricht verzeichnet und eingeschrieben werden. Wir befehlen auch Kraft dieses Unseren Land- und Kirchspielsvögten ernstlich, daß sie ..... einen *mittelmäßigen Anschlag dessen*, was der Besitzer seinen Miterben soll herausgeben, machen sollen, damit also der *Staven in gutem Esse und Stande verbleiben*, und der Besitzer die jährliche Unpflicht, Retzel, Dienste und dergl. Gebührniß desto besser une leisten und abtragen könne. Da auch hierbey etwas Zweifelhaftes, Wichtiges und Bedenkliches vorkäme, sollen Unsere Land- und Kirchspielvögte hierüber bey Unserem Amtmann zu Gottorf sich Raths erholen, und daranf den Sachen ihre Maaße geben, oder das ganze Werk an denselbigen verweisen. Wollten und könnten *auch die Erben mit Zuziehung ihrer gesamten Freunde und ehrlicher Kirchspielleute, sich selbst hierüber vergleichen*, lassen Wir zwar solches wohl geschehen, jedoch *daß Unser Interesse* und andere Umstände, davon erst droben gemeldet, obbesagtermaßen *dabey in Acht genommen*, und nichts *destoweniger, wie der Vertrag abgeredet, Unseren Land- und anderen Vögten* berichtet, und *wenn er billig, und Unserem Interesse unnachteilig befunden*, in vorberührtes Buch oder Protokoll verzeichnet werde ..... Nachdem aber in denen droben angezogenen alten Ordnungen wegen der *Marschländer*, weil dieselbige mit *schwerer Arbeit und großen Unkosten gewonnen und erhalten werden müssen*, ausdrücklich nachgegeben werden, daß davon den *Eltern bey ihrem Leben, so viel sie wollen, den Kindern überlassen*, mitgeben und einthun, die Kinder aber nach der Eltern tötlichem Abgang solche Marschländereyen, ihrer Gelegenheit nach, von einander setzen, und *unter sich theilen*, auch ein jeder seinen *Antheil für sich behalten* und gebrauchen oder verkaufen und davon abstehen möge;

---

[1]) Corpus statutorum Slesvicensium, Schleswig 1794, Bd. I, S. 618.

Digitized by Google

so lassen Wir es dabey nochmalen bewenden, jedoch daß solche Handlung in des Land- oder Kirchspielvogts Protokoll gebracht, und allemal von den Marschländern, nach *Ermessung Unseres Amtmanns* ein *ziemliches bey dem Bondenstaven gelassen*, *auch den nächsten Blutsverwandten*, zumal demjenigen, der die alte Hofstätte besitzet, solche Ländereyen, *wann sie sollen verkauft werden*, *zuerst zu kaufe angeboten*, und er vor allen anderen den Vorzug darzu haben, daß auch, wenn die angebotene Ländereyen den Freunden nicht annehmlich, zwar auf einen Fremden derselben Veränßerung geschehen möge, aber *keinen anderen*, *als der unter Unserer Jurisdiction gesessen*, *und* keineswegs auf diejenige, so in fremder Botmäßigkeit wohnen, und so oft solche Veränderungen mit den Besitzern der Marschländer vorfallen, der neue Besitzer und Einhaber sich in das Deichregister einschreiben zu lassen und zu seinem Antheil Deich und Dämme zu halten, auch Uns das gebührende Landgeld abzutragen schuldig seyn solle. .... So *viel aber außerhalb der Erbtheilung andere Veräußerung oder Beschwerung der Bonden- oder Festegüter* betrifft, wollen wir kraft dieses starken Ernstes geboten haben, daß Unsere *Festegüter* und dazu gehörige Ländereyen an Aeckern, Wischen, Mohren, Holzungen und allen andern Pertinentien, so itzo dabey vorhanden, oder inskünftige dabey noch möchten gelegt werden, weil wir den Einhabern daran keinen Eigentums geständig, ganz oder zum Teil *durchaus nicht verkauft*, *verbeutet*, *versetzet*, *verpfändet*, oder in einigerley Weise veräussert und beschwert werden sollen, und so diesem zuwider etwas cantrahirt oder verhandelt würde, solches erklären Wir hiermit für *unbündig*, *kraftlos und nichtig*, und sollen die Festeleute dadurch ihrer Feste, diejenige aber, so mit ihnen contrahirt, ihres ausgethanen Geldes verlustig seyn" .... (Fortsetzung ordnet an, daß durch gute Wirthschaftsführung die Festeleute es nach Kräften vermeiden sollen, zu „leihen und zu borgen". Sollte trotzdem der eine oder andere genötigt sein, *Schulden aufzunehmen*, so solle dies nicht, *ohne daß zuvor dem Amtmann die Noth dargestellt sei*, *geschehen*. Auch bezüglich der *Bondengüter* könne nicht geduldet werden, daß sie „geschwächt und in Abnahme gebracht würden") „inmaßen sie dann dieselbige ganz oder auch *etwas davon zu verkaufen*, zu vertauschen, und also *gänzlich zu veräußern*, ohne unseres Amtmanns Vorwissen und Erlaubnis *nicht sollen bemächtiget* seyn: und wird unser Amtmann, ob die Ursachen vorhabender Veräußerung erheblich, ob auch nach Abzug solcher Pertinentien der Staven in vollem Stande und also, daß *wir unsere Gebührniß genugsam gesichert verbleiben*, *und ob nicht durch schlechte Vorpfändung Rath zu schaffen umständlich* erwägen, und bey der Veräusserung in Acht nehmen, daß die nicht auf Fremde, und außer Unserer Jurisdiction Gesessene, sondern auf Unsere Unterthanen, auch auf *keine Erblichkeit*, sondern eine Wiederlösung, auf nicht zu hohe Jahrschaaren, und nicht über neun Jahre, gerichtet werde, und solches alles in das Amts-Protokoll verzeichnen lassen. Wenn aber die Bonden zu ihrer hohen *Nothdurft Geld aufzuleihen* gedrungen, und dafür dem Gläubiger zur Versicherung ein *Stück Landes unterpfandlich versetzen müssen*, soll *dasselbige mit Rat und Vorwissen unserer Land- und Kirchspielvögte geschehen*, die ein jeder an seinen Ort darauf sehen sollen, daß die *Aufleihung der Gelder nicht ohne wahre Noth geschehen*, *das* Geld, sofern es möglich, von Unseren Unterthanen aufgenommen, *nicht mehr als Ein Schilling von der Mark zur Rente gegeben*, die Zeit solcher Verpfändung nicht höher, als *neun Jahre* gesetzet, usw. ....

Nachdemmal Wir auch erfahren, daß Unserer hochgeehrten Vorfahren in den Jahren 1543, item 1562 und 1602 promulgirter Constitution und Ordnung, *strackszu entgegen*, *von* den *Bonden-*, *auch wol Festegütern viele Stücke veräussert*, *und durch erblichen Kauf oder vieljährige Verpfändung auf andere Besitzer*, so nicht alle unmittelbar Unserer Botmäßigkeit unterworfen, sondern theils in den Städten, theils in fermder Jurisdiction wohnhaftig, gebracht worden; es soll Unserem Amtmann hiermit befohlen seyn, durch die Land- und Kirchspielvögte fleißige Inquisition und Nachforschung in allen Dorfschaften anzustellen", ... „und soll darauf Unser Amtmann ferner die *Verschung thun*, *daß die verpfändeten Stücke mit dem ersten durch Bezahlung des darauf haftenden Pfandschillings wieder gefreyet werden* mögen; was aber *verkauft*, und da keine Lachbietung vorhergegangen, auch der Käufer oder neue Besitzer durch die Verschötung oder gerichtliche Znerkennung das Eigenthum an das gekaufte Land nicht erlangt, soll von den Einhabern *unweigerlich abgetreten*, und zu dem Staven, dahin es vor der Zeit gehöret, *wiederum gelegt*, und derselbige also *redintegrirt*

und ergänzet werden. Dagegen der Verkäufer oder seine Erben, so viel an baarem Gelde, als die Ländereyen, nach unverdächtiger Leute Wardirung, zur Zeit der Einlösung gelten können, oder würdig sind, dem *Besitzer zu erstatten* schuldig, damit alle Disputation und Forderung, wegen angerichteter Meliorationen und Besserungen aufgehoben seyn; wie es denn auch mit den Ländereyen, so bei *Erbtheilungen oder Aussteuren*, von den Staven ab- und *weggebracht, vorgeschriebenermaßen soll gehalten werden;* im Fall auch der Staven, davon die Ländereyen veräussert, dadurch dermaßen geschwächt worden, daß die *Dienste und andere Unsere Gebührniß nicht vollkömmlich erfolgen, auch der Besitzer die* verpfändete und veräusserte Stücken, mittelst Erlegung der darauf haftenden Gelder, nicht wiederum einlösen könnte: *so soll der Staven* mit dem, so an Pertinentien dabey noch vorhanden, durch geschworne Wardirsleute *taxirt, was* deductis deducendis von dem aestimirten Wehrt *an Gelde übrig bleibt, dem Besitzer gelassen, und an dessen Statt ein anderer Gewehrsmann auf den Staven gesetzet werden.* Und ob Wir wohl, wenn die veräusserte Ländereyen vorher lachgeboten, und folgends dem Käufer nach Landrecht verschötet, und das Eigenthum daran demselben gerichtlich zuerkannt worden, nicht minder befugt, alle solche vorgegangene Handlungen zu hinterziehen, aufzuheben, und die verkaufte Stücken wiederum an ihren Ort zu bringen, in sonderbarer Betrachtung, daß solche obenangezogene Constitutionibus kundlich zuwider vorgenommene Contracte an sich selbst kraftlos und unbündig; so sind Wir doch nicht ungeneigt, nach Befindung der Sachen = Umstände und Beschaffenheit der Contracte, davon Unser Amtmann durch Land- und Kirchspielvögte fleißige Erkundigung einziehen, und Uns unterthänige relation thun sollen, darin nach Billigkeit zu verfahren, zumal, wenn die Staven durch solche Handlung nicht zu sehr geschwächet, auch die Käufer und neuen Besitzer von den an sich gebrachten Ländereyen nach advenant Uns Dienste zu leisten, oder das Dienstgeld zu entrichten, sich verpflichten werden.

Titulus II.

Von Verkaufung der unbeweglichen Güter, wie dieselbige lachzubieten, und das Eigenthum daran zu erlangen.

„Wenn die Marschleute oder auch die Bonden in Fällen, da es wie oben gemeldet, denselbigen durch *Unsern Amtmann erlaubt* wird, unbewegliche Güter zu *veräussern* vorhabens, soll jedesmal der Verkäufer oder Käufer solches Gut auf *drey unterschiedliche Dingetage vor Gericht auf- und lachbieten lassen, dabey dann* soll öffentlich angedeutet werden, daß alle diejenigen, so auch solche Güter, wegen habender Pfandgerechtigkeit oder aus andern Ursachen, etwas zu praetendiren und zu sprechen haben, solches innerhalb solchen dreyen Dingetagen gerichtlich einwenden, oder hernach damit nicht ferner gehöret werden sollen“ ....

Titulus III.

Vom Näherkauf oder *Beyspruch* verkaufte Erbgüter.

„*Wenn unbewegliche Erbgüter, so Jemand von seinen Eltern oder Blutsverwandten angeerbet* und zugefallen, verkauft werden, haben *des Verkäufers nächste Freunde das beste Recht dazu*, jedoch mit diesem Unterscheide, da die Güter von der väterlichen Linie oder der Schwerdtseite herrühren, daß alsdann die agnati oder Vettern, so von des Vaters wegen verwandt; und imgleichen, da die Güter von der mütterlichen Linie oder Schielseite herkommen, die cognati oder Oheime, so der Mutter halben verwandt, dazu den Vortritt und die Erstigkeit behalten, und soll der, so dem Verkäufer im nähern Grad verwandt, dem weiteren Freunde vorgezogen, und wenn der nächste sichs begeben, die folgende nach praerogative des Grads dazu gelassen werden“.....

Digitized by Google

Anlage II.

Erhebung über Reunionsklagen und über Teilnng der Hufen im Königlichen Anteil von Holstein,

angeordnet durch die Deutsche Kanzlei unterm 29. Dezember 1772.

Sämtliche Beamte aus den *Elbmarschen* und *Süderditmarschen* — Norderditmarschen gehörte damals zum großfürstlichen Anteil — erklärten, daß in ihren Amtsbezirken von jeher freie Teilbarkeit und Veräußerlichkeit der Hufen herrschte, daß keine Reunionsklagen bei ihnen vorgekommen seien, auch solche überhaupt nicht stattfinden könnten, eine derartige Anordnnng für die Marschbezirke auch gänzlich unpassend würde. Verwirrungen in den Steuerregistern seien unmöglich, weil die auf den einzelnen Morgen, die einzelne Quadratrute entfallende Kontribution bei der gleichmäßigen Beschaffenheit des Bodens leicht zu ermitteln sei und bei Verkäufen auch tatsächlich pro rata mitfolge. In der Kremper- und Wilster-Marsch, ebenso in den Herrschaften Herzhorn, Sommerland und Grönland erhalten die Beamten zwar oft nur „von nngefähr" Kenntnis von einer erfolgten Abtrennung von Grundstücken, dort bleiben aber auch die Abgaben auf dem Stammhof haften. Unter den Anordnungen, die sich wegen verabsäumter Umschreibnngen in den Katastern von Süderditmarschen eingeschlichen hätten, könne das Kgl. Interesse nicht leiden, weil die Landschaft für Kontribution und gemeinsame Landesgefälle in solidum hafte, wie auch die Kirchspiele ihrerseits der Landschaft. Fast alle Berichterstatter wandten sich scharf gegen die Zerschlagung ganzer Höfe, wobei meist die Gebäude abgebroohen und ein ganzer Betrieb vollkommen vernichtet wurde, weil dadurch das Land depopnliert werde.

Für die meisten Königl. *Geestämter* waren besondere Verordnungen erlassen, die dem Wortlaut nach jede Absplitterung von Hufenland gänzlich verboten. In der Praxis gestaltete sich die Sache so, daß für jede Veräußerung von Hufenland die Genehmigung einer Behörde (der Rentekammer oder des Amtes) eingeholt werden mußte. Wo dies nicht durch besondere Verfügungen festgelegt war, geschah es gewohnheitsmäßig. Aus den Einzelberichten ist zu entnehmen:

Das erste Holsteinische Teilungsverbot ist für die *Herrschaft Pinneberg* in der Mitte des 17. Jahrhunderts ergangen. Es lautete wörtlich:

„Extrait der Constitution ‚Königs Friederici III. d. d. Fensburg, den 28. April 1654 wegen Verbesserung der Amts-Intraden zu Pinneburg.[1])

„Als wir auch fürs Zehendte vermercken, daß durch Verkauffung etzlicher Ländereyen oder Wischen von den Höfen auf der Geest. die Baw-Lente oder halbe Hovner zum öftern sehr verschwächet; Als wollen Wir die vorige, von den Herren Grafen promulgirte Constitution, Kraft dieses renoviret, und künftig alle *Versetzung Particulier-Stücken* gäntzlich inhibirt und verbethen haben, massen dann auch Unsere Beambten dieselbe den Ambt-Buch gantz nicht einschreiben lassen sollen, besondern dafern ein oder der andere ein Stück Geldes benöthiget, soll solches auf den gantzen Hof geschrieben, undt der elteste vom jüngsten

[1]) Corpus. Const. Hols. Bd. II pag. 1132.

nach der Ordnung ausgelöset, also allewege Uns ein gewisser Besitzer des Hofes von den Creditoren geschaffet werden."

Dieses Teilungsverbot wurde nicht befolgt, die Folge waren zahlreiche Reunionsprozesse. Zu ihrer Einschränkung erging an den Landdrosten von Pinneberg das *„Rescript,* daß ein dreyzigjähriger ruhiger Besitz der sonst zu anderen Höfen gehörig gewesenen Ländereyen von allem Rechtsanspruch befreyen; inskünftige aber niemanden freystehen solle, das geringste Stück von seinem Hofe zu alieniren oder zu verpfänden, vom 27. Juni 1707."[1]) ..... „Wir haben uns .... referiren lassen, was massen bey Unsern Pinnebergischen Unterthanen, wegen der hiebevor von ihren Höfen verkauften Pertinentz-Stücken sich viele Prozesse eräugnen, wodurch nicht allein ihnen, sondern auch ihren Gegnern, indem sie durch ihre angenommenen Advokaten immer weiter verwickelt und durch alle Instantien geschleppet werden wollen, viele Unkosten und Ausgaben verursacht werden .... Wann wir nun keineswegs verstatten können, daß Unsere Unterthanen in weitläufige Prozesse geflochten, und zuletzt gar dadurch ruiniret werden, auch dir, als Unserm Land-Drosten obliegen will, solches nach aller Möglichkeit zu verhüten; So approbiren Wir hiemit allergnädigst, daß, wann einer ein Stück über 30, 40 oder mehr Jahre geruhig besessen und notorie davon die Onera, jedoch nach Proportion des gekauften oder veräußerten Landes über sich genommen, und dem Verkäuffen nichts zur Last gelassen hat, derselbe sodann in dem Besitz und Eigentum sothanes an sich erhandelten Landes verbleiben und desfals nicht besprochen werden solle. Solten aber die Onera entweder gar nicht oder auch nicht nach Proportion des Landes von dem Käuffer oder Besitzer übernommen seyn, So gehet unser allergnädigster Wille dahin, daß solche Onera und Abgiften der Hüfe pro rata mit übernommen und diejenige, welche dergleichen verkaufte oder hypothecirte Stücke besitzen, und in der Güte nicht dahin gebracht werden können, durch gehörige *Zwangsmittel* dazu angehalten werden sollen, wie dann inskünftige keinem zugelassen seyn soll, das geringste Stück von denen zu seinem Hofe gehörigen Pertinentien zu veräußern, specialiter zu verpfänden, vielweniger etwas zum branchbaren Unterpfand einzuthun."

Die Praxis wandte dies Verbot jedoch nicht auf die *sogenannten neuen Ländereien, die nicht zur Hufe gehörten,* an; diese waren vielmehr „beständig sub commercio". Für die Abtrennung von alten, zur Hufe gehörigen Ländereien mußte der *Konsens der Rentekammer* nach vorausgegangener Untersuchung des Falles eingeholt werden. Die von den Bezirksbeamten vorzunehmende Untersuchung wurde daraufhin angestellt, „daß der Hof zur Bestreitung einer ordentlichen Ökonomie und Ausfütterung des bedürfenden Viehes mit hinlänglichen Acker- und Wiesenlande versehen", daß er die Abgaben gehörig abhalten könne, und auch der Konsens der etwaigen Hypothekengläubiger beigebracht sei. Die Genehmigung der Rentekammer ging dann dahin, „daß der Käufer oder Annehmer des Grundes quäst. die nach der Größe desselben darauf fallende und von dem officiali loci bey ausfindig gemachter Masse zu bestimmende Grundhäuer, so respectu des Kornlandes à 100 □ Ruthen 4 ½ Thlr. Species, intuitu des Wiesen-Landes aber 3 Thlr. Species per 100 □ Ruthen beträgt, allemahl übernehmen müssen."

In der zur Herrschaft Pinneberg gehörigen Klostervogtei Ütersen (östlicher Teil der Haseldorfermarsch) galt *für die Marschhöfe dieselbe rechtliche Geschlossenheit wie für die Geesthöfe.*[2])

Für das Amt *Rendsburg* ist ein Teilungsverbot im Jahre 1733 ergangen.[3]) Es hat folgenden Wortlaut:

Num. VII.

Amts-Befehl, wodurch alle und jede Zergliederungen und Abtheilungen der Höfe, *ohne* vorgängigen *Amts-Consens* untersaget, und alle desfals errichtete Contracte ungültig erkläret werden vom 11. Nov. 1733.

---

[1]) Corp. Const. Hols. a. a. O. pag. 1156.

[2]) Bericht des Pinneberger Aktuariats aus dem Jahre 1842.

[3]) Corp. Const. Reg. Hols. Bd. II (Altona 1751), S. 603.

Wann ich mißfällig vernehmen müssen, daß ohngeachtet der Königl. Verordnungen und bisherigen scharfen Inhibitionen, dennoch die schädlichen Veräußerungen derer zu den Hufen gehörigen Pertinentien, wie auch die eigenmächtigen Abtheilungen und Zergliederungen der Höfe vielfältig im Schwange gehen, wodurch die Königl. Hufen je mehr und mehr verschwächet, und zu Abtragung der Königl. Gefälle untüchtig gemacht, im Gegenteil aber die Inegalite vergrössert, und höchst schädliche Confusiones in den Registern verursachet werden; So will mir Amts halber gebühren, diesem eingerissnen Uebel möglichst zu steuren, und denen daher rührenden Incouvenientien vorzubeugen.

Diesemnach wird im Nahmen Ihro Königl. Majest. meines allergnädigsten Königs und Herren, allen und jeden Eingesessnen des mir anbetrauten *Amts Rendsburg* hiermit öffentlich, damit sich niemand der Unwissenheit halber entschuldigen könne, bekannt gemacht, daß sich keiner bey Vermeydung schwerer Ahndung gelüsten lassen solle, einige zu seinen Hufen gehörige Pertinentien, es sey cum oder sine onere, zu verkaufen, vertauschen, verpfänden, oder sonst zu veräussern, wie auch eigenmächtiger Weise Abtheilungen oder Zergliederungen derer Höfe vorzunehmen; Vielmehr wird hiemit verfüget, daß im Fall ein Haus-Vater eine *Theilung* seines Hofes, oder die *Abtretung* eines gewissen Antheils derselben vor nöthig erachtet, er solches *zuvor* dem *Amtmanne* gebührend *anzeigen* solle. Damit derselbe, nach vorgängiger genauer Erkundigung, ob solches den Hufen schädlich oder nicht, entweder in solchen Contract auf vorher eingeholter Cammer-Approbation eine *Einwilligung* geben, oder denselben verwerfen könne. Mit der Verwarnung, daß, wenn jemand hierwider handeln würde, nicht nur solche Contracte sogleich annulliret und cassiret, sondern auch der Käufer oder Pfands-Einhaber seines resp. Kauf- und Pfand-Geldes verlustig erkläret, und überdem beyde Theile nachdrücklich gestraft werden sollen. Damit auch dieser zur Conservation der Hufen abzielende Verfügung desto genauer nachgelebet werde, so haben die sämtliche Kirchspiel-Vögte hierauf fleißige und gebührende Achtung zu geben, und sich zu verschiedenen mahlen im Jahre bey den Bauer-Vögten einer jeden Dorfschaft ihrer anbetrauten Districte genau zu erkundigen. Wie denn zugleich denen Bauer-Vögten bey Vermeydung 20 Rthlr. Strafe anbefohlen wird, wenn dergleichen Veräusserungen oder Zergliederungen der Hufen in ihren Dörfern vorgehen, solches sogleich dem Kirchspiel-Vogt loci anzumelden. Hiernach hat sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten.

Geben Rendsburg den 11. Nov. 1733.

Ihro Königl. Majest. zu Dännemark, Norwegen Geheimter Rath und Amtmann zu Rendsburg.

Der Berichterstatter für die Ämter *Ploen* und *Ahrensboeck* beklagt es, „daß die aus der mercklichen Vermehrung und Anwachs dieser oder jener Familie hauptsächlich entstehende Zergliederung der Hufen in kleinere Parcelen in hiesigen Gegenden bisher ganz etwas unbekanntes sey, und vielmehr zu wünschen wäre, daß dieses zur mehrern Bevölkerung des Landes so diensame und allein beynahe werckthätige Expedient nicht eben durch obrigkeitliche Vorschriften, sondern durch einleuchtende den Vertheilenden zuwachsende Vortheile eingeführet würde.“ Dieser Umstand, daß unter den Bauern anscheinend keine Neigung zu Aufteilungen hervortrat, erklärt es wohl, daß dem Berichterstatter eine für die Ploener Distrikte im Jahre 1730 erlassene Verfügung[1]) unbekannt war.

Im Amte *Segeberg* bestand kein ausdrückliches Teilungsverbot. Aber tatsächlich „werden keine eigenräthige Zertheilungen und Verringerungen der Hufen gestattet. Ein jeder Hufen-Besitzer, der solche Veräußerungen vorzunehmen gewilliget, ist vielmehr gehalten“ der „Rente-Kammer Bewilligung darüber beyzubringen, bis dahin dergleichen errichtete Contracte, so wenig ausgefertiget, als protocolliret werden“. Reunionsklagen waren deshalb gänzlich unbekannt.

Für die Ämter *Reinfeld*, *Rethwisch* und *Traventhal* mit Gieschenhagen ist unter dem 18. Juni 1768 eine Verordnung ergangen; das Amt hebt aber hervor, daß schon vor deren Erlaß gewohnheitsmäßig zu stückweiser Veräußerung von einem Bauernhofe Bewilligung des

[1]) Eine solche wird in dem oben erwähnten Bericht der Regierung zu Kiel vom Jahre 1868 erwähnt.

Amtes eingeholt worden sei. Da die genannte Verordnung sich eingehend über die Motive ausläßt, aus denen die Teilungsgenehmigungen erfordert werden, teilen wir sie gleichfalls mit:

„Nachdem in Höchstpreißl. Königl. Rente-Kammer der Fall wahrgenommen worden, daß Hufen, Kahten oder Buden, willkührlich von ihren Eigenthümern ohne Vorwißen des Ambts solchergestalt verkaufet seyn, daß Verkäufer von dem darzu gehörigen Lande die für sich am vortheilhaftesten befundenen Stücke zurückbehalten, dem Käufer aber nebst der Bude, Kahte oder Hufe, das übrige Land und die auf dem vollen Gehöfte gehaftete Abgiften wo nicht gantz, jedoch größesten Theils zur Last gelaßen hat; durch eine solche eigenräthige Separation des Landes aber, da die sonst davon abgegangene Onera nicht zugleich verhältnißmäßig dem Käufer mit übertragen worden, daß Gehöfte nicht nur an sich geschwächet, und so wohl in Contributions- als andern Fällen die ehedem abgetragene Praestanda fernerhin zu leisten unvermögend gemachet, sondern auch überhaupt in denen Hebungs-Registern die bisherige Ordnung unterbrochen wird; dahero ein höchstpreißliches Kammer-Collegium unterm 23. Aprilis dieses Jahres für Nöthig gefunden, so wohl dergleichen, als alle andere heimliche Land-Veräußerungen, schlechterdinges und bey Strafe der Nullitaet des darüber geschlossenen Handels zu untersagen.

Alß wird sothane Verfügung zu jedermanns Wißenschaft offentlich bekandt gemacht, mit dem zusatze, wie es zwar denen freyen contribuablen Unterthanen *unverwehrt sey*, von ihren eigenthümlichen oder Ihren eingethanen Ländereyen, so viel, als sie ihrem Zustande gemäß finden, an *andere zu veräußern*, jedoch daß solches allemahl in der gebührenden *Ordnung* und dergestalt geschehe, daß eines theils Contributiones Anlagen und Abgiften stets bey den verkauften Grundstücken in einer gemeßenen und von denen Besitzern derselben zu erlegenden Proportion *bleiben*, auch andern theils das Hauptwesen, wovon die Veräußerung geschiehet, in den unentbehrlichen Stücken nicht dadurch geschwächet, überhaupt aber eine solche Land-Veräußerung, bevor sie zur vollenziehung gelanget, jedes mahl bey dem Ambthause vorhero *angezeiget*, und deßen *Einwilligung* hiezu erst erwartet werde.

Wornach sich einjeder in denen mir anbetrauten Ämbtern Reinfeld, Retwisch und Traventhal mit Gieschenhagen zu achten, wiedrigenfalls aber es ihm selber beyzumeßen hat, wann ein solcher ohne Verwißen des Ambts geschlossener Handel für ungültig erkandt und gäntzlich wiederrufen werden wird.

Gegeben auf dem Königl. Ambthause Traventhal den 18ten Juny *1768*."

Bei kleineren Veräußerungen (zu einer Kathe oder einem Kohlhofe) muß der Käufer an den Verkäufer „zu dessen und seines Erben Sublevation außer dem Kauf-Pretio auch eine jährliche proportionirliche Grundhäuer" entrichten.

Anlage III.

Erhebung von 1774—1776 über die Vererbungsverhältnisse bei den Bondengütern auf der Geest des Herzogtums Schleswig.

Acta des Kgl. Staatsarchivs zu Schleswig, erwachsen bei der Deutschen Kanzlei zu Kopenhagen. (A. XVIII No. 5891.)

Die Fragen, welche im Folgenden ihre Beantwortung durch die Amtleute und Hardesvögte gefunden haben, sind oben im Text S. 67ff. abgedruckt.

Die Sperrungen im Text sollen der besseren Übersicht dienen.

I. Amt Gottorf

legt ohne eignen Bericht die Antworten der Hardesvögte usw. vor.

1. Croppharde und Meggersdorfharde.

1. „wird es allda, mit vorberegten Gehöften, Bauerngütern und Staven, allemal nach der die *Erbfolge in den Feste-Gütern* bestimmenden *Verordnung vom 14. April 1766*[1]) hauptsächlich gehalten, mithin hat der *älteste mündige oder unmündige Sohn, und die Söhne vor den Töchtern haben in Ansehung eines von dem Vater herstammenden unbeweglichen und unzertrennlichen Guths, bis hiezu, in der Erbfolge, ab intestato, nach der Regel, den Vorzug gehabt.*

2. Dieses Vorrecht *gründet* sich meines Wißens in keinen weiteren besonderen Verfügungen, wol aber in dem *allda wohlhergebrachten vieljährigen Herkommen* und der *Meinung einer vorhandenen Nothwendigkeit*, samt den damit verknüpften *speziellen Vereinbarungen derer Miterben.*

3. Kommen *keine Verfügungen* noch rechtsgültige Gewohnheiten, welche gleichfalls in opinione necessitatis und nicht in bloßen ab und zu dahin gerichteten Erbverträgen bestehen, dem *jüngsten* Sohne allda zu statten, sondern er muß *durch* ein, aus höchsttriftigen Ursachen von den Eltern errichtetes und *Allerhöchst bestätigtes Testament zum Besitze des Gehöftes, Bauernguths oder Staven, lediglich gelangen.*"

4. *Kein* Beispiel vorhanden.

5. Wegen des Ältestenrechts *kein Unterschied*, „es wäre dann per pacta a Rege confirmata etwa solcher hierunter getroffen worden."

6. „Komt die noch lebende Mutter der Kinder letzter Ehe, in *Ansehung ihres und ihrer unerzogenen Kinder Erbrechts an die Massa sowol, als respectu der Abnahme* dabey in betracht. Denn es wird

7. letzteren die *unentgeltliche Erziehung, entweder bey der Mutter auf der Abnahme oder auf den Eigenthums-Höfen* selber, sowie auf den Festehufen, bis zu einem gewissen Alter, in den Erbteilnngen allemal vorbehalten, und ersteren Falles die Abnahme darnach eingerichtet."

8. „Der unter den Erben *teilbare Wert* eines Erbguts, cum pertinentiis, ist, in Ermangelung eines verglichenen Preises, bisher *durch die Taxation* der beeidigten Sand- und Taxierungsmänner regulariter ausfindig gemacht worden."

9. „Die *Intention* des Miterben, welcher auf die öffentliche oder *Privat-Licitation* gedrungen, ist unter den Kindern des Erblassers, meines Wissens, noch *niemals so fundiret* befunden worden, *daß die übrigen Miterben*, und der Nachfolger im Hofe insonderheit, von dem Wege der Taxation, *abgehen müssen.* Jedoch dürfte unter *Collateral-Erben* solches wol ehemals geschehen seyn.

10. Unter den Kindern ist die *Contradiction des ungestrittenen Nachfolgers allein zureichend* genug gewesen, die Licitation zu hintertreiben, und die Taxation zu bewürken, bey den Collateral-Erben aber komt es hierunter wol auf die mehresten' Stimmen an. Und

[1]) In dieser Harde waren die Bauern fast ausschließlich Fester, der Bericht hat hauptsächlich auch deren Erbsitten im Auge.

11. hielte, von mehr gedachten dreyen Wegen, den Wehrt eines solchen Guths ausfündig zu machen, die *Taxation der beeidigten Sand- und Taxirungsmänner*, für den Wohlstand der Bauerslente, unmasgeblich *am geratensten*, mit *Erhaltung dieser Familien, ihrer Erbgüter und Hofnungen* am vereinbarlichsten, und pro Futuro, in Ermangelung anderweitiger gütlichen Auskunft, durch *gesetzliche Vorschrift* festzusetzen. Es müssen aber wol allemal unparteyische rechtschaffene und gewißenhafte Taxatores dazu genommen werden."

2. Struxdorfharde.

1. „So oft dergleichen Fälle in meines verstorbenen Vaters, als Antecessoris in officio sowie in meiner Bedienungszeit, vorgekommen, hat jedesmal der *älteste* mündige oder unmündige Sohn vor allen übrigen Kindern in der Erbfolge eines solchen Guts nach der eingeführton Regel den Vorzug gehabt."

2. „Von deshalb vorhandenen besonderen Verfügungen ist mir nichts bekannt, sondern es gründet sich solches Vorrecht nur theils in der eingeführten *Gewohnheit und Meynung einer Nohtwendigkeit, theils* in den besondern Vereinbarnngen der Erben."

3. Verneint.

4. „

5. Kein Unterschied.

6. „Die *Mutter* bleibet, eben wie bey den Feste-Gütern, wenn es immer thnnlich, so lange im Besitz des Gnts oder Huefe *bis gesammte Kinder erzogen*. Woferne selbige sich entschließet sich wiedernm zn verehelichen; So wird derselben sammt sothanen *anderweiten Ehemanne* die Huefe auf gewiße und bis znm mündigen nnd zur Annehmung der Huefe erforderlichen Alter des ältesten Sohnes bestimmte sogenannte *Satzungs-Jahre eingethan* nnd überlaßen, nach deren Verlauf sie solche an den ältesten Sohn abtreten und daferne anch alsdann annoch unerzogene Kinder vorhanden, wird den Abtretern eine so hinlängliche Abnahme, als zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalt erforderlich, und zwar solange bis letztere der Pflege der Eltern nicht mehr bedürfen reserviret und gereichet."

7. S. 6.

8. „In meiner nnd meines Vater Zeiten ist der *Wehrt* eines Erbguts allemal, der hiesigen Gewohnheit nach, durch einen vermittelst *gütlicher Vereinbarung der Erben und Vormünder* bestimmten Preiß ausgemacht worden und keiner von den vorgedachten dreyen Mitteln erforderlich gewesen."

9. „Ein Beyspiel hievon habe noch niemalen erfahren."

10. Dergl.

11. „Der *öffentlichen Licitation* kan ich um deswillen *keinen Beyfall geben, weil der Preis eines Gutes gar zu hoch dadurch würde gesteigert werden.*

Der Aufboht der Erben nnter sich findet auch Schwierigkeiten, zumal wenn sich darunter Unmündige finden.

Die *Taxation* beeidigter Taxirs-Männer wäre also, meiner wenigen Meynung nach, *in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung*, zur Bestimmung des Wehrts einer Hufe, von den vorgeschlagenen Mitteln das *zuträglichste*."

3. Ahrens- und Treya-Harde.

1. „Ja, insoweit der *älteste* oder übrige Söhne nicht bereits ausgestenert und mit Hufen versehen gewesen."

2. „Über die Fälle, die ich während der Bedienungszeit gehabt, und sonst vorgefunden habe, sind *immer Vereinbahrungen sämtlicher Erben* getroffen worden."

3. „Mir sind keine desfällige Verfügungen bekant; gleich dann anch, meines wißens, in meinen Districten niemals dem jüngsten Sohne einiges Vorrecht zugestanden worden."

4. Verneint.

5. „

6. „*Entweder* bekommen die noch nnerzogenen Kinder aus ersterer sowol als letzterer Ehe, ihren *Unterhalt*, bis zu einem gewissen Alter *von dem Hufenbesitzer*, *oder* es wird die *Abnahme der Mutter* solchergestalt *vergrößert*, daß sie davon auch die Erziehung solcher Kinder zn übernehmen nnd zn bestreiten vermögend sey."

7. Ja.

8. „Wenn auch die Erben unter sich über einen gewissen Preis sich vereiniget; So ist doch in A. u. T. H. bishero, zur Sicherheit der Unmündigen, dieser Preis von beeidigten Sand- und Taxationsmännern durch einen gemachten genauen Überschlag vor der Teilung geprüfet, sonst aber zur Ausfündigmachung des Werths der Gebäude nnd Gühter eine *förmliche Taxation sowol bey dießen als den Festegühtern* vorgenommen und dabey die Landereyen entweder gar nicht oder doch nur insoweit in Betracht gezogen worden, daß die auszusteuernden Kinder etwa einige Mobilien dießerwegen bekommen haben."

9. „Meines wißens sind wie jetzt, als anch vorher, ins *Ahrens- und Treya-Harden*, *woselbst Bondengüter* vorhanden, die hierunter entstandenen kleinen Streitigkeiten immer gütlich verglichen und also nicht zur gerichtlichen Verhandlung gediehen mithin die Teilnngen, wie 8. angezeiget mittelst *gütlicher Vergleiche*, unter nachheriger Prüf- und Vermittelung, oder nach vorhergegangener *ordentlicher Taxation*, bewerkstelliget worden."

10. „Znm Besten des Nachfolgers und mit Zurücksetzung des Intereße der Beamten hat man immer *so viel möglich gesuchet*, *die Licitationes zu hintertreiben*."

11. „Meiner unmaasgeblichen Meynung nach wären in Zukunft die Ländereyen bey Bonden-Höfen ebensowenig als bey Feste-Gühtern keineswegs zu einiger Theilung mit zu ziehen, die Taxation und höchstens zu

einiger Veränderung zwischen Bonden und Feste-Gühter zu verordnen, daß die zu einem Bonden Gnhte gehörigen Gebäude nach dem wahren Wert zu taxiren, an Statt bey Feste-Gühtern, in Folge allerhöchster Verordnung vom 26. Mart. 1772 zur Conservation derer Besitzern, sehr heilsam und wolbedächtlich erlaubet worden, bewandten Umständen nach, die Gebäude leidlich anzuschlagen."

4. Schlies- und Füsing-Harde.

1. „Der *älteste Sohn* hat immer den Vorzug vor seinen jüngeren Brüdern und Schwestern, nnd der Sohn überhaupt vor den Töchtern gehabt."

2. „Meines Wißens giebt es keine dergl. Verfügungen, sondern *man hält durchgängig den ältesten Sohn für den nächsten und unstreitig rechtmäßigen Erben*, welcher auch der Land-Wirthschaft desto beßer sich anzunehmen pflegt."

3. Verneint.

4. „Da von solchen Erb-Vereinbahrungen nirgends etwas schriftliches vorgefunden, so mnß daher schließen, daß in der *Schlies-Harde, allwo nur allein und gar nicht in der Füsing-Harde, Bonden Güther vorhanden sind*, ein dergl. Fall vermuthl. nicht ereignet hat, und zwar weil man berührter Maaßen den ältesten Sohn als Erben ansiehet. Die Sand- nnd Rechens-Männer, die hierum befraget, wißen sich auch nicht zu entsinnen, daß in vorgedachter Ordnung jemahlen eine Ansnahme Statt gefunden habe."

5. „In Betracht der älteste Sohn als nächster Erbe durchgehends allhie gehalten wird, so können Kinder aus mehrere Ehen ihm diese Anwartschaft nach dem Herkommen nicht füglich benehmen."

6. „Die *Mutter* als Wittwe hat *allezeit die Abnahme zu gewärtigen*, sobald ein mündig gewordener Sohn die Hüfe antritt. Wenn der älteste Sohn noch umündig, so verheyrahtet sich wohl die Mutter wieder, und dem *Stief-Vater* wird die Hufe auf *gewisse Setz-Jahre* eingethan, bis der Sohn im Stande, der Hufe selbst vorzustehen,

7. und dieser muß sodann die etwa *unmündigen Geschwister, bis sie 16 Jahre alt*, und solcho im Stande sind, ihr Brod selbsten verdienen zu können, *unentgeldl., gleich den Feste-Hufnern*, unterhalten."

8. „Wenn die Eltern zur Vorkommung aller Streitigkeiten zwischen den Miterben die *Bonden Gühter* an ihre *älteste Söhne bey ihrem Leben für ein billiges* zur conservation des Annehmers nicht verkaufet haben, wie doch *nicht wenig geschieht*, wenn sie sich auf die Abnahme verfügen, so wird nach ihrem Tode die Hnfe *ohne auction*, nur durch die beeidigten *Taxirungs- und Sandmänner* geschätzt, wobey es immer sein Bewenden gehabt hat."

9. „Keinem ist bekannt, daß jemahlen eine taxation fürgedachter Sandmänner in der *Schlies Harde* bestritten worden. Dahero

10. allhie *keine licitation* ihres Wißens *über ein Bonden Guth jemahlen* veranlaßet worden."

11. „*Durch eine öffentliche Licitation, oder einen aufboht der Erben unter sich würde eine Bonden Hufe dem Annehmer gar zu beschwerl. fallen*, wenn er solche nach dem wirkl. Wehrte erkaufen, darnach die übrigen MitErben auslösen, und sodann die contribuenda abhalten sollte.. *Die Ungewißheit*, worin der älteste Sohn bey so gestalteten Sachen verbleiben müßte, ob er nemlich der Erbe der Hufe werden mögte oder nicht, *dürfte etwas beytragen, daß er sich der Landwirtschaft nicht so angelegentlich unterziehen würde.* Dahero dann eine durchgängige billige taxation dem Wohlstande der Landleute zuträglicher wäre, als vorbedachte beede erste Wege: ja *für die Landwirthschaft wohl noch rathsamer, wenn die Bonden Güther fast auf dem Fuß der Feste-Güther zur beßern conservation des Antretenden in der Erbschaft angesehen, und nur die Gebäude, Beschlag uns Außaat bey der Theilung nach einer billigen taxation in Anschlag gebracht würden*, oder allenfalls, da die Staven und Hufen so ungleich sind, so daß in der *Schlies Harde* 1, 1/2, 1/6, 3/4, 1/4, 1/8, 5/7, 2/7, 2/3, 1/8 *Hufen sind*, überhaupt die Tonne Landes in der Erbtheilung dem ältesten Sohne und Annehmer nur aufs höchste zu Vier rthl. angerechnet werden dürfte, *im Fall der Vater hierüber keine leidlichere disposition wegen mittelmäßiger Beschaffenheit des Landes*, und wegen *Abnahme der Eltern, die sich bisweilen fast auf 5 Tonnen Landes außer andere wichtigen Abgiften beläuft*, getroffen hätte. Dieser Maaß-Stab und diese Berechnung des Werths der Landereyen würde dennoch veruhrsachen, *daß der Antretende einer gantzen Bonden-Hufe, so aus 50, 60 bis 120 Tonnen Landes* (worunter aber Land befindlich ist, so von der schlechtesten bonitaet, und fast keinen weitern jährlichen Nutzen bringt, als daß nur ein paar Stück jung Vieh zuweilen darauf geschlagen werden kan) *bestünde, bloß für die Ländereyen, mit Ausnahme der Gebäuden und des Beschlags 200, 240 bis 480 rthl.* und also die Summe mehr, als der Erbe einer *Feste-Hufe* auskehren müßte, da dieser letzte nur *allein die Gebäuden Beschlag und Außaat nach einer billigen taxation zu bezahlen hat*, sich mithin leichter aus dieser Schuld durch seinen Fleiß durch- und herausarbeiten kan, als ein *Bonde* aus der seinigen und größerern, welches letzte jedoch *nur selten, und nur bey glückl. Umständen in der Landwirtschaft am Ende seines Lebens eintreffen kan*, und seinen ältesten Sohn, fals der Vater eine besondere disposition zu seinem Vortheil nicht gemacht, in gleichmäßige verschuldete und bedrängte Umstände hinwiederum versetzet, und wenn sodann Unglücksfälle zuschlagen, gäntzlich entkräftet."

5. Hohner Harde.

Der Hardesvogt meldet, daß sein Bezirk nur Festegüter enthält.

6. Mohrkirch- und Satrupharde.

Es wird bemerkt, daß „das *Amt Mohrkirchen* cum dependentiis in praesenti überall in keine Betrachtung zu ziehen sey, *woselbst keine Bonden-Hufen und Staven-Besitzern anzutreffen*, mithin selbige *feste Unterthanen*

abgeben, in der erst neulich zu Bonden-Güthern aufgerichteten *Satrup*-Harde auch bis noch zu kein Erbtheilungs-Fall vorgefallen sey."

Von den weiteren Ausführungen bleibt unklar, ob sie sich auf die Festegüter oder auf die Bonden der benachbarten Harden beziehen — sie werden deshalb nicht mitgeteilt.

7. Landvogt der Landschaft Stapelholm zu Süderstapel.

1. „regulariter haben *die Söhne vor den Töchtern* nnd unter jenen der Älteste den Vorzug, doch hat es anch *oftmalen Fälle gegeben, wo man* von dieser Regel abgehen, und der ältesten Tochter den Staven überlassen müssen, wenn etwa die Verlaßenschaft nur geringe, und die Söhne noch sehr jnng gewesen, damit sie in solchem Fall bey der Schwester ihren Aufenthalt haben und von ihr Versorgung erhalten können. *Oft* wird er in solchem Fall auch der *Mutter oder Stiefmutter bey ihrer Wiederverheyrathung gänzlich oder auf gewiße Jahre überlaßen.*"

2. „Nach dem ersten Titel der *Stapelholmischen Constitution* soll der Staven unzertrennt einem Kinde eingethan und überlaßen werden, und durch die ständige Gewohnheit hat der älteste Sohn, wo nicht, wie schon angeführt, besondere Umstände eine Ausnahme veranlaßen, jederzeit den Vorzug gehabt, wahrscheinlich aus der Absicht, nm das väterliche Erbe desto beßer in der familie beybehalten zu können."

3. „Dergleichen Verfügungen sind hier nicht vorhanden und *nur blos in dem Fall bekommen die jüngsten Söhne den väterlichen Staven, wenn die Älteren denselben etwa nicht haben wollen, oder schon anderwärts versorget sind.*"

4. Verneint.

5. „Die *Kinder erster Ehe* haben jederzeit den *Vorzug* gehabt."

6. „Zur gerichtlichen Entscheidung ist dieser Fall, meines Wißens, hieselbst niemalen gekommen, doch hat nach der Billigkeit, die Mutter die mehreste Zeit den Vorzug gehabt, damit die kleinen Kinder bey dem Staven erzogen werden können, die sie sonsten kümmerlich ernähren müßte."

7. *Die Staven sind hier nicht so einträglich, daß Kinder unentgeltlich darauf gros gemacht werden können, indem sie in einigen Dörfern nur 30 Mk., in anderen hingegen 50, 100, 300, 600 und 800 Mk., welches auch das höchste ist, gelten können.* Doch ist man jederzeit darauf bedacht, daß die kleinen Kinder von den Älteren, die den Staven erhalten, versorgt werden, wofür diese ihnen wiederum mit ihrer Hände Arbeit, bis zu gewissen Jahren, zu Hülfe kommen müssen."

8. „Die *Stapelholmische Constitution* verfügt in dem angezogenen Orte, daß der Staven, deductis deducendis, zu einem *mittelmäßigen Anschlag* anzusetzen; dieses wird anch noch, wenn der Staven in der Familie bleiben soll, bis diese Stunde beobachtet, und der Werth desselben wird von den beeydigten Wardiersmännern ansfündig gemacht und bestimmt."

9. „Kein Miterbe hat solchen bis hiezu zur Licitation bringen können,

jedoch hat ihm frey gestanden, wenn er vermeinet, der Staven sey zu wohlfeil taxieret, andere Wardiersmänner zu requiriren."

10. „Da die Taxierung im Gesetze gegründet, so haben die mehresten Stimmen hierbey keinen Einfluß gehabt."

11. Das Verfahren ist beizubehalten *„weil das Gat bey einer Licitation durch den Eigensinn des einen oder andern, leicht über den wahren Wert aufgetrieben werden kann, und der sonstige Nachfolger dadurch genötiget wird daßelbe, falls er es behalten will, auf eine zu nachtheilige Art anzunehmen."*

II. Amt Flensburg.

„Da bis anhero dergleichen *Vorfälle ohne Concurrentz des Amthauses judicialiter behandelt worden, so habe ich für nöthig ermessen*, darüber der sämtlichen Hardesvoigte des *Amtes Flensburg*, Erklärung einzuziehen."

Gemeinschaftliches Promemoria der vier Hardesvögte des Amtes Flensburg.

1. „Es ist bishero als eine, nur in der herkömmlichen Observance, sich gründende, Regul bey Erbtheilungen angenommen worden, daß der *älteste mündige oder unmündige Sohn*, zur Annehmung des, vom Vater herstammenden eigenthümlichen auch *Feste-Guths* den *Vorzug* gehabt und annoch habe."

2. „Ein *besonderes Gesetz*, oder desfällige Verfügungen sind *nicht bekannt*, sondern die *Meinung einer natürlichen Nothwendigkeit*, und die darnach sich richtende Zustimmung derer Miterben, bestättigen dieses Vorrecht zum Besten eines ältern Sohnes, und der Söhne vor den Töchtern."

3. „Von dahin gehörigen *Verfügungen* weiß man im Amte Flensburg *keine anzugeben*, weiter als was in der ad 1. angezeigten herkömmlichen *Gewohnheit* sich fundiret, nnd Miterben nicht contradiciren; anf welchen letztern, *jedoch sehr seltenen Fall*, die Sache ad forum ordinarinm, zur Entscheidung verwiesen wird, da eine Gewohnheit stricti iuris ist, und pro lege nicht anzunehmen oder zu extendiren. Ein *Exempel* davon ergiebet die Anlage, da eine ältere verheirahtete Schwester das Vorrecht vor der jüngern annoch unmündigen Schwester, zu Annehmung eines Guths, nach dem verstorbenen eintzigen Bruder, zu haben praetendirte, und eine bisherige Gewohnheit zum Grunde legte, allenfalls aber das Gnth in 2 gleiche Theile zu setzen, oder das Looß zn wehlen in Vorschlag brachte. Alß nun von dem *Husbueharder Ding-Gericht*, sub dato den 5. Julii *1734*, interloqniret war, daß Klägerin, die ältere Schwester, die zum fundament ihrer Klage gesetzte Landes-Gewohnheit, daß der ältern Schwester vor der jüngeren der Vorzug gebühre, in Zeit der Ordnnng, halva reprobatione, zu erweisen schuldig, gerieht die Sache per appellationem an das höchstpreisliche Ober-Gericht, allwo, sub dato den 27. Octobr. e. a. reformatoria erging, daß entweder das Looß zu wehlen, oder das Guth plus Licitanti zuzuschlagen, welches letztere

dann geschahe, und dasselbe der älteren Schwester, vermöge höchsten Botts, zu Theil wurde, *mithin* ist weder Lex noch eine beständige Rechts gültige, das Jusprimogenitorae unabweichlich bestättigende Gewohnheit hieselbst im Amte Flensburg, weder vorhin, vorfindlich gewesen, noch jetzo anzutreffen, wiewohl in dem angefügten abschlägigen Cantzelley-Bescheide, de dato den 17. April 1751. die *Erbfolge des ältern Sohnes vor allen andern, deficiente Patris dispositione*, et Regia Confirmatione in dem natürlichen Recht gegründet, und darinn vollkommen geworden zu seyn, declariret wird."

4. „Dergleichen Casus .... allgar nicht zu erinnern."

5. Kein Unterschied, nur Ordnung nach dem Alter.

6. „Dieses richtet sich nach den Umständen der Verlassenschaft besthunlichsterweise, nnd kommt, nach Billigkeit in Betrachtung so, *daß eine Mutter mit ihren unerzogenen Kindern nicht in Noth und Kummer gerahten möge*, wenn die Erb-Portiones, und Zinsen davon, zu ihrer Erziehung nicht zureichlich sind."

7. „*Wo schlechte Umstände* bei einem nachgelaßenen Erb-Guth vorhanden, pflegt die Einrichtung solchergestalt, Gerichtlich mit Zuziehung der nächsten Anverwanten und Vormünderen, *nach billigem Ermeßen*, gemacht zu werden, daß Annehmer eines Guths, *die unerzogenen Kinder solange, biß selbige confirmiret sind, und ihren Unterhalt selbst verdienen können, in Verpflegung nimmt*, oder der Mutter etwas mehr als die bestimmte Abnahme zum Besten der Kinder zugeleget wird, da keine bessere Auskunft wegen Erziehung derselben ausfündig zu machen."

8. „Man erinnert sich nicht, daß dergleichen Fall im hiesigen Amte sich zugetragen. *Da Erben wegen des Preises oder Werths eines Erb-Guths sich stets gütlich verglichen, oder* es bey der Gerichtl. *taxation* haben bewenden lassen."

9. und 10. „Cessat nach der vorhergehenden Beantwortung ad 8., da ohnehin solche Casus bishero nicht vorfällig gewesen."

11. „*Die öffentliche uneingeschränkte Licitation*, dürfte eine unfehlbare Gelegenheit nach sich ziehen, daß eine *familie von ihrem väterlichen Erb-Guth abgetrieben*, und dabey nicht conserviret würde, mithin wäre dieße eben nicht anrähtlich; die Taxation ist freylich auch nicht allemahl von Schwierigkeiten entfernt, man komt aber doch, durch. selbige, der Bestimmung des Werths eines Erb-Guths näher, und sofern die Taxation dem Annehmer desselben zu hoch, oder den Mit-Erben, und deren etwaigen Vormündern zu niedrig zu seyn scheint, dürften theilnehmende Erben unter Gerichtl. Vermittelung durch eine Verminderung oder Zulage in der Taxations-Summa ex aequo et bono sich wohl setzen, und zum Vergleich leiten lassen; bey Entstehung der angewannten gütlichen Auskunft aber würde es dem Wohlstande der Bauersleute zur Erhaltung der famillen auf ihren Erb-Gütern, allerdings am angemeßensten seyn, daß selbige allein unter den Erben, zur *Privat-Licitation gebracht*, doch dem *ältesten Sohn das Vorrecht* gelassen wurde, das *Guth für die gebothene Summe anzunehmen*, dieses Vorrecht aber auch in der Ordnung, auf die übrigen Söhne, erster, zwoter oder dritter

Ehe, und demnechst erst auf die Töchtere, zu extendiren, solchermaßen, daß nach der Gebuhrt und Ordnung zuerst die Söhne, und hiernechst die Töchtere, aufeinander folgen und auf diese Weise des gemelten Vorrechts sich zu erfreuen haben möchten."

Lit. A.

(*Urteil des Obergerichts* zu Gottorp betr. des Vorzugsrecht der älteren Schwester nach dem Tode des einzigen Bruders.)

In Sachen Andreas Jürgensen aus *Langballig*, Amts Flensburg, in Ehevoigtschaft seiner Frauen *Maria*, Citanten, Appellanten und Adcitanten eines; entgegen und wieder Hans Hansen, Sandmann zu Grundhoff, wie auch Peter Henningsen zu Lutzhöfft, als gerichtlich constituirte, Vormündere, des verstorbenen Asmus Lassen zu Dollerup, hinterbliebene Tochter, *Christina Asmussen*, Citaten und Appellaten, andere; dann den Hof-Rath Jacob Abraham Berger, als Syndicum des Husbue-Harder-Gerichts, ad justificandam sententiam, Adcitaten, dritten Theils, in *puncto streitigen Vorzug-Rechts, wegen der von* Hans Asmussen hinterlaßenen, *Bohle* zu Dollerup, jetzo Justificationis Appellationis, erkennen

Wir Christian der Sechste auf angehörte mündliche Recesse produzirte Documenta et acta prioris instantiae, auch deren allen reifliche Erwegung für Recht; daß Interlocutum a quo vom 5. Julii a. c.: dahin zu reformiren, daß *beede Theile mit dem* hinc inde praetendirten *Vorzugs*-Recht, ratione der Bohle quaestionis, *nicht zu hören*, besondere darüber entweder das *Looß zu erwehlen*, oder auch solche *plus licitanti zuzuschlagen sey;* Immaßen dann solchergestalt Interlocutum a quo hiedurch reformiret wird. compensatis expensis v. R. w. publicatum im *Ober-Gericht* auf unserem Schloße *Gottorp den 27.* Octobris *1734.*

Lit. B.

(*Bescheid der deutschen Kanzlei* zu Copenhagen, betr. das Vorzugsrecht des ältesten Sohnes.)

Auf allerdemühtigstes Ansuchen der Anna Peters Westersen zu Bonstrup, Amts Flensburg, pro Concessione, daß sie das nach ihrem verstorbenen Ehemann in Besitz habende Bonden-Bohl einem ihrer Kinder, *mit Vorbeygehung des ältesten* Sohnes Claus Westersen, *übertragen möge*: ergehet nach eingezogenem Berichte, Namens Ihro Königl. Maytt. hiemit der Bescheid; daß solches Gesuch keine statt finde, *nachdem von der Supplicantin verstorbenen Ehemann keine Verfügung, wodurch mit Königlr. Bewilligung dem Supplicato die Erfolge in dem Bohl genommen und auf einen seiner Brüder transferiret worden*, vorhanden, *mithin nach Absterben des Vaters des Supplicati natürliches Recht, vor allen andern zum Besitz des Bohls zu gelangen, vollkommen geworden*; solches auch durch die von seiner praetendirten Unart angegebene data, wenn auch selbige wahr wären, *nicht aufgehoben werden kan.* Dahero denn Supplicantin mit ihrem Gesuche abgewiesen, derselben jedoch überlassen wird, in wie weit sie sich auf die, von dem Supplicato

unterm 30. Jan: a: c: an den Hardes-Voigten, Fries, gethane, und viele Gemüthsbilligkeit an den Tag legende Vorschläge einlaßen wolle.

Urkundlich nnterm vorgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben *Königl. teutschen Cantzelley zu Copenhagen* den 17. April *1751.* Berckentin.

III. Amt Hadersleben.

(Aus den Berichten der Hardesvögte zusammengestellt von dem Amtmann.)

„Ans solchen Anfügen erhellet nnn wie ad quaestionem

1. der *älteste mündige oder unmündige Sohn, und die Söhne vor den Töchtern den Vorzug gehabt.* Indessen der Hadersleber Hardesvoigt in No. 1 die distinction in Anrege gebracht habe, daß der nach Erlangung des Staven auf demselben gezeugte erste denen vor deßen Besitz erzielten vorgehe, wovon mir aber kein Beispiel vorgekommen ist nnd welches meines Allerohnmasgeblichsten Ermäßens auch dann erst gelten müste, wenn die Hufe erst Anfangs der zwoten Ehe mit den illatis der Frauen angekanft und ihr mit verschötet wäre!"

2. „*keine desfällige Verfügungen fürhanden*, noch Vereinbarungen zur Regel angenommen sind, sondern es in dem *Rechte der Erst-Geburth bestanden habe*, welches freilich unter mündigen Erben mittelst Vereinbarungen übergangen werden können, so bald aber der *unmündige* Sohn entweder der Wittwe oder einer mündigen Tochter den Hof überlaßen sollen, allemal dazu, wie ich mich dessen verschiedencr Fälle erinnere, allerhöchste Genehmigung ausgebracht worden ist."

3. „eben wenig für den jüngeren Sohn desfällige Verfügungen angetroffen werden, sondern euent. eben gedachte nnd die Folge Ordnung beobachtet sey."

4. Vergl. 2.

5. Vergl. 1.

6. „die Mutter blos resp: etwaniger Setzjahre bis zu den mündigen Jahren des primogeniti concurrire, sonst aber mit allen übrigen Kindern nur den *gesetzlichen Anteil* von dem *Erben bekomme*,"

7. „die *unentgeldliche Erziehung* letzteren bis zu selbsteigenen Verdienst-Jahren transigiret, dagegen aber auch *bis dahin keine Zinsen von ihrer Erbportion* erlegt werden."

8., 9. u. 10. „*alleinig der Weg der taxation* gegangen und so wenig eine Abweichung als wie durch contradiction gezwungene licitation von einiger Art vorgefallen."

11. „die Beibehaltung dieser Observantz in den ersten dreien Anlagen in aller Hinsicht am ersprießlichsten erachtet und zwar in der sub 4 viel von dem Vorzuge der licitation angebracht, von mir der ersten Meinung um so mehr beigepflichtet werde, als es nur gar wenige in dergleichen Fällen Theilungsfähige Höfe gibt und das *Wohl der Familien* besonders bey den geringen Erbteilen *weit mehr durch eine Zusammenhaltung der Erben*,

bis sie selbst ihr Brodt verdienen können, *als durch den Verkauf des* väterlichen Staven und folgbare Verteil- und Verwendung ihrer Zinßen wann nicht gar eines Theils des Capitals bey den Vormündern gefördert wird."

1. Haderslebener Harde in Hadersleben.

1. „Der *älteste Sohn*, mündig oder unmündig ist allemahl *der nächste zum Hof*. Es ist aber derjenige der älteste, der vor den anderen auf dem Hofe erzeuget nnd gebohren worden. Hat also Cajus in der Ehe 2 Söhne, bekömt alsdann einen Eigenthumshof, und erziehlet den dritten Sohn, tritt letzterer den beiden ersten vor."

8., 9. n. 10. „Ehedem wurden *Vesten* von *6* und *Eigenthum* von *12 erkiesten Männern* wardiret und beeydiget. Wenn jemand damit nicht zufrieden oder sich benachtheiliget glaubte, konte er eine andere Wardirung von *12 bey Vesten* und *24 Männern bey Eigenthum* erhalten. *Keine öffentliche Licitation* oder Aufboth der Erben unter sich ist jemahlen geschehen oder verlanget, noch eine dergleichen erkandt und zugelaßen worden."

11. Taxation empfohlen, durch sie „wird allen vexis am besten vorgekommen".

2. Hardesvogt der Tyrstrup-Harde.

1. Der *älteste Sohn* und die Söhne vor den Töchtern.

2. Dies Vorrecht gründet sich „in *keinen besonderen Verfügungen*, noch in den speziellen Vereinbarnngen der Mit-Erben, sondern *in der Meinung einer vorhandenen Nothwendigkeit*".

3. Dem jüngsten Sohne kommen weder diesbezügliche Verfügungen noch eine rechtsgültige Gewohnheit zu statten.

4. Nein.

5. Nein.

6. „Naoh Ableben des Hofbesitzers ist der status bonorum nach vorgängig für die Wittwe und die unmündigen Kinder bestellten resp. Curatet tutoribus durch die Registrir- und taxirung des gesamten Nachlasses ausfindig gemacht und selbiger darnach unter sämtlichen Erben nach *Low-Recht* geteilet worden. Wann dieses geschehen, pfleget die *Witwe*, wann nur wenige Jahre der majorennite des ältesten Sohnes fehlen, mit Einwilligung der Vormünder, bis dahin den *Hof zu betreiben*, oder allenfalls mit Genehmigung der Vormünder, wann noch die Hälfte nnd mehrere Jahre an der Volljährigkeit des ältesten Sohnes mangeln, sich *anderweit zu verehelichen*, wobey *dieser ander Mann* sich *verpflichten* mus, *das Gut nach erfolgter majorennite* obmentionirten Sohnes, in eben dem Stande, als er solches nach dem Inventario empfangen, *wiederum abzuliefern*, mit dem Beyfügen, das er die etwanige meliorationes vergühtet erhalten, die deteriorationes aber vergüten solle."

7. „den nnerzogenen *Kindern pfleget allemal die unentgeldliche Er-*

ziehung auf den Eigenthums-Höfen, sowie auf den feste Höfen, bis zu einem gewissen Alter per contractum *vorbehalten* zu werden.

Wogegen der annehmer des Guts, selbiges cum pertinentiis und gesamten Eingut und moventien nach der taxation behält, welches ich der Billigkeit gemäs finde."

8. „daß der unter die Erben theilbare *Wehrt* eines solchen Erb-Guts cnm pertenentiis *durch die Taxation* beeidigter Taxiers-Männer bis hiezu regulariter ausfündig gemacht worden.

Ein verglichener, oder durch ein Anfboht der Erben nnter sioh zn bestimmender Preis dürfte wohl nicht anders stattfinden, als wann sämtliche Erben mündig wären, und ein *durch öffentliche Licitation ausfündig gemachter Preis*, würde dem Annehmer des Guts die *Auslösung* der übrigen Mit-Erben gar zu *lästig* oder wohl gar *unmöglich* machen, und den unmündigen Kindern es alsdann an ihrer edncation fehlen, nicht zu gedenken, daß dabey viele Collusions vorgehen würden."

9. „kein Fall vorgekommen, sondern die Erben resp. proprio curatorio et tutorio noce bey dem Wege der Taxation verblieben."

10. „halte für den Erben am zuträglichsten, daß es pro futuro bey der taxation sein verbleiben habe."

11. plädiert dafür, daß die *Taxation*, „in Ermangelung anderweitiger gütlicher Auskunft durch *gesetzliche Vorschrift festzusetzen* wäre", weil „von den gedachten 3 Wegen, den Wehrt eines solchen Guths ausfindig zu machen, keiner mit der Erhaltung der Familien, ihrer Erbgüter oder Hofnungen am vereinbarlichsten als die . . . Taxation."

3. Gramharde.

1. „Vor der Verordnung wegen der Succession in den Feste-Gühtern ward nach einer alten Verordnung gewöhnlich die Snccesions-Ordnung beobachtet, daß die *Witwe in dem Feste-Guhte* ohne Feste *sitzen blieb*, und wo sie zur *zweyten* Ehe schritte, das Feste-Guth auf ihren *zweiten Mann festen laßen müste.* In den *Bonden und Erbgühtern* hingegen, wo die Witwe nioht eingeschötet war, das *Gut* eo ipso, *auf den ältesten Sohn* fiel, *im Fall sie aber eingeschötet* war, bey der Unmündigkeit der Kinder *in ungetheilten Guhte sitzen blieb*, nnd mit dem ältesten Sohne und Kindern *nach erhaltener Mündigkeit sich abfand*, ob sie oder die Kinder das Gnth behalten solten? wie ich mich denn bey meiner langen Amtsführung, über 41 Jahren, nicht erinnere, daß die Frage in contradiotorio wäre anhängig gemacht worden; wohl aber weis ich, daß man es *als unstreitig hergebracht angesehen, daß der älteste mündige Sohn das Vorzugs-Recht* vor den jüngern habe; solchergestalt, daß wohl gar der jüngere Sohn dem älteren wegen Abstehnng des Vorzngs-Rechts besonders vergnügen müßen; wo der ältere geneigt gewesen, das Guth abzutreten."

2. *Besondere Verfügungen sind nicht vorhanden.* „Indeßen läßet sich a majori ad minus neml. ans Vergleichung der höhern Häußer mit den Überbleibseln itziger Gewohnheiten leicht schließen, daß man auch die

jüngern Erben niedriger Personen *als Cadetten betrachtet*, und sie aus dem Gnte ausgelößet habe, üm das Guth nicht trennen zu dürfen; gestalt dann

3. die itzige opinio necessitatis vermuhtlich daher ihren Ursprung genommen haben mag."

4. } Frage verneint.
5. }

6. „Kan die Witwe mit ihren erzogenen oder nnerzogenen Kindern *nichts mehr als ihren gesetzlichen Teil* begehren; verlanget aber

7. die Witwe eine Abnahme oder die *Kinder eine Erziehung im Hofe*, beruhet solches auf eine Vereinbahrung, und der *Hofes-Besitzer genießet die Abnutzungen von ihren Erbtheilen* bis zur Mündigkeit, oder man nimmt auch bei Wardirung des Gutes das Angenmerk auf solchem onere (sic!), damit der *Annehmer bei dem Guhte subsistiren könne*; wie nun solches

8. auch in Hinsicht der Höfe beider Gattungen billig zu beobachten ist; und

9. dem Gute *auch der nöthdürftige Beschlag unzertrennlich dem annehmer nach billiger taxation folget*; also könte hinwiederum dem Erben, falls sie sich dessen nicht vergleichen könten, auch nicht verwehret werden, die übrigen mobilia et moventia, die nach der Verordnung de ao 1708 nicht zum Beschlag gehöreten, auf beliebige Art nnter sich oder durch öffentliche Auction zu Gelde zu machen. Da nun

10. diese Art einer *billigen taxation*, wo anders der Annehmer beim Hofe bleiben und solchergestalt conserviret werden soll, damit die *Cadetten im Nothfall einen Bruder haben*, der sich ihrer annehmen kan, wohl die bequemste ist, wodurch

11. der *Bauer und seine Familie conserviret* werden kann, wo aber dem Annehmer des Hofes durch einen übertriebenen Wehrt der Hof übersetzet wird, und der Mit-Erbe aber sein Geld verzehret, beydes der Annehmer uud Miterbe dem publico zur Last fallen;

So wäre es meines Ermeßens *bedenklich in der Sache Änderungen vorzunehmen*."

4. Hardesvogt der Hoidding — und Norderrangstrup-Harde in Arrild

erwidert

1. daß „der *älteste Sohn*, wenn es zum Betrieb des Hofes geschickt gewesen, ohne nnterschied, ob er von der Ersten oder andern Ehe gewesen, bisher den Vorzug gehabt und daß er das väterliche Guht nach der Taxation angenommen und behalten.

2. daß, soviel mir bewußt, dießerwegen *keine* specielen *Verfühgungen* obhanden, sondern daß sich solches die mehreste Zeit auf einer zwischen don Erben getroffenen Vereinbahrnng gegründet, wie mir denn nicht bekannt, daß darüber jemahls despnt entstanden."

3. Verneint.

4. (Frage anscheinend nicht richtig aufgefaßt.) Für das Obervormnnd-schaftsgericht bedingt bejaht.

5. uti ad primum.

6. „daß die Kinder der letzten Ehe sich mit dem an dem Quanto tonato des Hofes nnd sonstigen Allodialbesitz competirenden Antheil begnügen müssen,

7. daß wenn der älteste Sohn den Hoff secundnm tonam erhält, die noch *unerzogenen Geschwister* samt der Mutter *solange auf der Huefe* bleiben, bis erstere ihre *Versorgung* erhalten oder sonst ihr *Brodt zu verdienen im Stande* und letztere gestorben; alles jedoch nach der Vereinbarung, die die sämtliche Erben authoritate judiciali getroffen."

8. „daß der *hier gedachte Fall* wärend meiner Bedienungs-Zeit *sich nicht eräugnet*; daß aber wenn man sich über den theilbaren Werth des Guhts nicht vereinigen kann, meiner Meinung nach kein anderes Expediens zu ergreift, als dnrch eine öffentliche Licitation den Wahren Werth ausfündig zn machen."

9. u. 10. uti ad procendentem.

11. „Ist meine unvorgreifliche Meinung diese: *Von dem Aufboht der Erben unter sich weis man hier nichts* nnd die Taxation ist mit viehlen inconvenientien verknüpft. *Sind die Erben mündig*, so *gewinnt derjenige, der die Huefe annimmt, gar zu sehr* und der übrige Theil verliehret, *weil durch* den ungefehrlichen *Überschlag der Taxtoren*, die nicht allemahl den innerlichen Werth des Guhts kennen, der *wahre Werth* desselben fast *niemahls bestimmt* wird. Sind sie *unmündig*, so *lahdet der Annehmer der Huefe sich eine Last auf den Hals, die ihm öfters binnen wenig Jahren das Garaus macht*, weil er das Gnht mit vielen Schnlden annehmen und außer seine eigene Frau und Kinder auch noch die Witwe und seine Geschwister versorgen muß. Wird hingegen das Guht auf *öffentlicher Auction* verkauft, so *fallen alle obige inconvenientien weg.* Niemand hat über die Bestimmnng des Werthes, und daß der Eine vor den Andern favorisiret worden, zu klagen. Behält der Mit-Erbe das Guht, so darf er nicht befürchten, von dem Anhang seiner Verwanten rniniret zu werden. Behält Er es nicht, oder ist das Guht ihm zu groß, so kauft Er sich von dem, was ihm an Erbe herausgegeben werden muß, ein anderes, das sich nach seinen Umständen schickt. *Die übrigen Mit-Erben dienen*, oder *denken sonst auf ihre Versorgung*, die sie auch, wenn sie nur wollen nnd nicht der Faulheit nachhängen, weit besser erhalten können, als wenn sie sich bey ihrem ältesten Bruder, als Annehmer des Hofes, aufhalten, und das wenige, was Er hat, mit verzehren hälfen. Wenn ich daher meine Meinung sagen soll, so bestehet solche darinn: Ist das Guht so groß, daß mehrere sich darauf ernähren können, so theile man solches in so viele portiones als zur Versorgung einer Famille hinreichen. Ist es klein und können sich die Erben unter sich nicht vereinigen, so laße man Solches *öffentlich verkaufen* und *theile* das daraus gelöste Quantum nach dem Maße, wie es das *Low-Buch* vorschreibt."

IV. Amt Tondern.

Bericht des stellvertretenden Amtmannes.

„Zuforderst wird zu bemerken seyn, daß nach dem *Nordstrandischen Landrechte*, welches in *Wieding* und *Böcking Harde*, imgleichen auf den Insuln *Sylt* und *Föhrde* das jus statutarium ist, *keine unzertrennliche Bauer-Güter verhanden sind;* nach diesem Gesetze nimt nemlich ein jeder Erbe seinen Antheil an dem gesamten Nachlaß, welcher durch unpartheiische Männer taxiret und in Entstehung einer andern gütlichen Vereinbahrung durchs Los geteilet wird.

Der 33 und 34 Articel, in dem anderen Teile des *Nordstrandischen Landrechts* bestimmet das Vorrecht znm Hause und Staven und nach denenselben bleibt die *Mutter im Hause*, so lange sie unverheyrahtet ist, sie muß aber ihren Kindern dieses Recht laßen, wenn sie zur andern Ehe schreitet. *Unter denen Kindern aber hat der Bruder den Vorzug vor der Schwester und der jüngste Bruder wieder vor den Aeltesten.*

Wann solchergestalt die Erbfolge nach dem Nordstrandischen Landrechte deutlich genng bestimmet ist: so werden die *vorgelegte Fragen* wohl hanptsächlich auf die *Geest-Districte* gehen, welche nnter dem *Low-Buche* stehen, in welchem eine solche genaue Bestimmung nicht anzutreffen ist, nnd in Absicht dieser Districte werden folgende Umstände zu bemerken seyn:

1. Nach einer fürstlichen Verordnung d. a. 1704 ist der *älteste Sohn* für Befuegt erkläret worden, den ganzen Hof seines Vatern frey anzntreten; diese Verordnung aber ist nachhero mittelst einer specialen Resolution respt^ve^ des Amts Tondern gehoben worden nnd die Erbfolge ist auf denjenigen Fuß geblieben, in *welchen sie durch ein beständiges Herkommen gesetzet war. Dieses Herkommen* ist indeßen *in denen Geest-Harden selbst verschieden* gewesen, da in der *Karr*-Harde allemal *der jüngste* in *denen übrigen Harden* aber der *älteste* Sohn *das Näherrecht zu dem Gute gehabt* hat. Unter mündigen nnd unmündigen Söhnen ist kein Unterschied gewesen, und die Söhne haben vor den Töchtern allemal den Vorzug gehabt, welcher Vorzug in der *Karr-Harde der ältesten Tochter* zu statten gekommen, statt sie *sonsten* den *jüngsten* angediehen.

2. Dieses Vorrecht gründet sich anf *keine besondere Verfügung*, sondern ein *beständiges Herkommen* hat solches eintzig nnd allein bestimmt.

3. Die Regel des Vorrechtes beruhet *eintzig* und allein in dem *Herkommen.*

4. Das Herkommen ist wohl nie für so dringend angesehen worden, daß nicht durch gütliche Vereinbahrungen derer Erben nach Beschaffenheit derer Umstände Ausnahmen davon hätten statthaben sollen.

Die allgemeine Regel, daß Verträge über Landrechte gehen, wird desfals nnter mündigen Erben keinen Zweifel übrig laßen. Bey Erbtheilungen aber, wo unmündige concnrriren muß die Obrigkeit allemal zugezogen werden, und was die Vormünder sodann mit Genehmigung der Obrigkeit für gut

und dienlich finden nud worüber sie mit deneu übrigeu Miterben transigiren, solches ist allemal als ein verbindlicher Vergleich angesehen worden.

5. Das Vorzugs-Recht zwischen denen Kinder aus zweyen Ehen, scheinet in der That nach deuen Berichten der Herren Hardesvoigte *ziemlich ungewiß* und unbestimmt zu seyu. Der Hardesvoigt Loreuzeu in *Karr-Harde* ist der Meiuung, daß dem *jüngsten* Sohne, *wenn er gleich* aus der *zweiten* Ehe wäre, das väterliche oder mütterliche Gut gehöre woiugegen die andern Hardesvoigte der Meinung sind, daß *die Kinder ersterer Ehe den Vorzug haben müßten, wenn das Gut von dem Vater herrührete.* Ich sehe indeßen nicht ein, daß dergleichen Irruugen so leicht entstehen köuen, wenn dasjenige gehörig beobachtet wird, was naoh der Vormünder-Verordnung von Rechtswegen beobachtet werden soll.

Eine *Wittwe* ist berechtiget mit ihren Kindern *in ungetheilten Gütern zu sitzen*, solange sie im Wittweustande bleibet und eine ordentliche Wirthschaft führet.

Schreitet sie aher zur *anderen Ehe*, so muß sie *mit denen Kindern ersterer Ehe ordentlich Theilung zu leyen*, nnd bey dieser Theilung muß ja nothwendig ansgemacht werdeu, wer das Näherrecht zum Gnte haben und behalten soll.

Ist dies ausgemacht, so kan kein Streit darüber zwischen deu Kiudern ersterer und letzterer Ehe entstehen. Ist es aber nicht ausgemacht, so ist es ganz gewiß ein Fehler von der Erbtheilung, welcher kaum zu entschuldigen stehet.

6. Wenn die Mutter auch in der zweyten Ehe Wittwe wird, so kan sie mit ihreu Kindern der zweiteu Ehe in Gemeinschaft bleibeu, und die Kinder ersterer Ehe können nicht sprechen, da sie mittelst der Theilung nach ihrem Vater abgefunden sind. Wann sonsten nach dem Lowbuche die Fran in des Mannes Land nicht erbet, so kan sie in keiue weitere Betrachtuug kommen, als blos und allein insoferne sie nach dem Lowbuche ihren Erhautheil fordern oder allenfals auf die Abnahme ziehen kan, welche ein billiges Herkommen denen Wittweu zustehet.

7. Das *unmündige* und *unerzogene* Kinder auf deneu Höfen ihren *Unterhalt* und ihre *Erziehung* solange erhalten, bis sie selbst ihr Brod verdienen können, davor wird *auch bey denen geringfügigsten Theilungen gesorget*, und diese Sorge wird wohl uustreitig für eine der *allernothwendigsten* angesehen werden.

8. Wie der Werth eines Gutes zwischen Kinderu oder Geschwistern zur Theilung komme, ist dem *Herkommen* nach ziemlich verschieden. In *Karr-Harde* erhält der Staven-*Annehmer die Acker-Ländereyen* die zum Hofe gehören *um sonst*, die *Wiesen* werdeu *billiger* Weise *taxiret*, und die *übrige angekaufte Ländereyen* werden mittelst *öffentlicher Licitation* verkaufet, in *ander Districten* komt das ganze Gut nach einer sehr mäßigen, sogenaunten *Bruder- und Schwester-Taxe* in Anschlag, und vou einer *öffentlichen Licitation* ist *nie* die Frage gewesen.

9. *Kein Miterbe ist berechtigt gewesen auf eine öffentliche oder Privat-Licitation zu dringen*, sondern er hat sich mit der in numero praecedenti angeführten Taxation begnügen laßen müßen.

10. Derjenige der das *Näherrecht* am Hofe hat, ist unstreitig *berechtiget* auf die *Taxation* zu bestehen, nnd die Miterben können ihm dieses Recht, durch ihre etwanige Contradiction keineswegs nehmen.

11. Aus denjenigen was ich oben ad Paß. 8. angemerket habe wird zur Gnüge erhellen, daß derjenige, der das *Näherrecht* zum Hofe hat, vor seinen übrigen Miterben durch das Herkommen *merklich beneficiret* sey. Der *Wohlstand der Bauerhöfe* und Familien überhaupt *erfordert auch, daß der Annehmer des Hofes, nicht zu stark belästiget werde*, nnd es ist also hauptsächlich dahin zu sehen, daß er nicht gleich Anfangs in einer gar zu starken Schulden-Last vertiefet werde, welche nothwendig daraus erwachsen muß, wenn er seinen Geschwistern nach dem äußersten Werthe des Gutes gerecht werden sollte.

Ich würde gegen die bisherige Verfassung nicht viel zu erinnern haben, wenn es nicht das Ansehen hätte, als wenn gar zu viel arbitraires dabey vorkäme. Denn ob es zwar wohl das Ansehen haben mag, daß Landesverständige-Männer am besten wissen können, wie hoch ein Hof anzunehmen sey, wenn der Besitzer sich im guten Stande halten soll, so ist doch anch im Gegentheil wohl zu ermeßen, wie leicht *Partheilichkeiten* bey solchen Taxationen vorgehen können. Ich gestehe, daß es so leicht nicht sey Vorschläge zn thun die gar keinem Unterschleife nnterworfen wären. Soll ich indeßen etwas in *Vorschlag* bringen, so würde ich allemal einer *von beeidigten Sandmännern* vorzunehmenden *Taxation* des Gutes, welche auf den wahren Werth desselben gerichtet seyn müßte, den *Vorzug* geben, und ich würde dem *Annehmer* des Hofes den nöhtigen Vorzug vor den übrigen Miterben darinnen bestimmen, daß er *etwa den dritten Theil der Taxation voraus und in dem übrigen Gute den ihm beikommenden Erbtheil nehmen könnte.* Es wird sich dabey von selbsten verstehen, daß bey diesem Vorzugs-Rechte nur *eintzig und allein die Frage von dem Hofe und denen dazu gehörigen Gebäuden und Ländereyen sey* nnd daß hingegen alle übrigen Güter als *Beschlag, Baugerähte, Mäublen, zugekaufte Landereyen, baares Gelt etc. zur ordentlichen Theilung kommen.* Die *Schulden* des Erblaßers würden auch in diesem Falle nicht auf dem freyen Drittel des Gut-Annehmers, sondern *blos auf das übrige theilbare Vermögen zu berechnen* seyn."

Aus den einzelnen Berichten (Akta C VI, 1 aus No. 179.)

Landvogtei Sylt. 1. Der jüngste Sohn und in Ermangelung von Söhnen die jüngste Tochter hat den Vorzug.

2. n. 3. „Dieses Recht ist im Nordstrandischen Landrechte sowohl als in opinione necessitatis gegründet, in dem regulariter die ältesten Kinder bey Lebzeiten der Väter und da letztere ihre Hansbaltung noch selber vorzustehen im Stande sind, aus der Gemeinschaft treten und von den Vätern mehrere Unterstützung erhalten können."

4. Die Vormünder können von der gesetzmäßigen Succ. Ordnung nicht abgehen, außer wenn wegen Schuldüberlastnng des Gutes der öffentliche Verkauf der einzige Ausweg sei.

6. u. 7. Allerdings die Witwe hat den Vorzug zur Ablösung nnd nach ihr ihre Kinder, folglich werden ihre Stiefkinder, da sie bereits das Väterliche erhalten haben, ausgeschlossen nnd dieses gründet sich auf das Nordstrander Landrecht und in opinione necessitatis zur besseren Erziehung der jüngsten Kinder, wie denn anch weiter die unentgeltliche Erziehung nicht in Betracht gezogen wird.

8., 9., 10., 11. Die Taxation zweier vereidigter Taxiersmänner bestimmen den Wert der Auslösung, weder die öffentliche, noch Privatlizitation kann statthaben, denn sonsten würde das Auslosungs- und Vorzugsrecht vernichtet. Wo aber keine Auslösung statt hat, folglich die Erben gleichteilig sind, da würde in Ermangelung eines Vergleichs, zumalen wo Unmündige konkurrieren, die öffentliche Lizitation als am angemessensten anzuraten sein.

Tonder- nnd Hoyerharde. Es wird berichtet, daß neben dem Vorzug des ältesten Sohnes oder der ältesten Tochter „auch Fälle vorgekommen, wo von dieser Regel abgewichen werden müssen, bei welcher Gelegenheit dann die Geschwister und Erben gemeiniglich durch eine gütliche Vereinbarung nnter sich ausgemacht haben, wer von den übrigen Geschwistern und Miterben unter den verabredeten Bedingungen das Gut annehmen soll. Gleich denn auch der Fall nicht selten vorkommt, daß bei Absterben des Vaters die Kinder klein und unerzogen, mithin die Vormünder der Kinder das Gut nicht an nnd in Besitz nehmen können, sondern selbiges der Witwe und ihrem künftigen Ehemann überlassen müssen, wobei es denn auch nach den vorwaltenden Umständen von den zu verabredeten Bedingungen dependieret, ob die Kinder ersterer Ehe entweder nach erreichten mündigen Jahren oder nach Ablauf gewisser Sätzjahre oder auch nach Absterben der Mutter und deren künftigen Ehemanne das Gut anzunehmen berechtigt sein sollen, oder sie sich ganz und gar das nähere Recht zu dem Gnte entsagen nnd selbiges dem Stiefvater und den Kindern letzterer Ehe überlassen müssen. Dergleichen Verträge richten sich gemeiniglich nach den vorwaltenden Umständen und der Beschaffenheit der Sterbbnde. In einigen Distrikten kann ein Bondengut während der Minderjährigkeit eines Pupillen gut und vorteilhaft ausgeheuert nnd solcher Gestalt für einen minderjährigen Sohn aufbehalten werden, wo hingegen an einem anderen Orte eine solche Ausheuerung nicht praktikabel oder doch wenigstens bei einer vorzunehmenden Verheuerung das Gut nnr deteriorieret nnd sozusagen ruinieret werden würde, nicht zu bedenken, daß an den mehresten Örtern es den Vormündern nicht möglich, das Gut durante minorennitate eines Pupillen zu betreiben und solcher Gestalt zu administrieren.“ Fällt überhaupt eine Witwe die sich wieder verheiraten könnte und sind die Vormünder nicht im stande, zur Administration oder zur Verheuerung, „so wird zum öffentlichen Verkauf des Gutes cnm dependentiis geschritten und die Masse unter die sämt-

lichen Erben nach Lovrecht geteilt". Auch sonst sind noch Abweichungen von der Sitte der Übernahme durch den ältesten möglich (wenn dieser anderweitig versorgt oder zur Landwirtschaft untauglich ist usw.).

Das Ältestenrecht gründet sich „auf eine wohlhergebrachte Usance und den speziellen Vereinbarungen der Miterben".

4. Abweichungen können nicht ohne Genehmigung des Obervormundes geschehen.

5. Wenn das Gut von der Mutter stammt und aus erster Ehe kein Sohn vorhanden ist, dagegen aus zweiter Ehe, so pflegt gewöhnlich diesem das Gut überlassen zu werden.

6. Landesübliche Abnahme und unentgeltliche Erziehung der Miterben bis zum 18. Jahre kommt vor, wo es nur immer möglich ist.

8. Bei gerichtlichen Erbteilungen Taxe der Sand- und Taxiersmänner, bei deren Uneinigkeit gibt der Hardesvoigt den Ausschlag. „Diese Taxation gründet sich hauptsächlich in hiesiger Gegend auf die Usance, wonach die Gebäude ungefähr so, wie selbige zur Brandkasse taxiert, in Anschlag kommen, die Bunden- oder eigentümlichen Ländereien aber nach einer sogenannten Hardis- oder Geschwistertaxe, die in Hinsicht des sehr unterschiedenen Wertes der Ländereien differiert ad inventarium gezogen werden. Und wenn demnächst Beschlag und Mobiliar stückweise taxiert, die Ein- und Ausschulden designiert und solcher Gestalt ein richtiges und vollständiges Inventarium errichtet worden, alsdann wird die Last der etwa zu reichenden Abnahme und der den Unmündigen zu gebenden Erziehung in Erwägung genommen und wegen der solcher Gestalt den Eltern oder an einen derselben zu reichenden Abnahme und der den Unmündigen zu gebenden Erziehung und Verpflegung und sonsten mit dem Annehmer kontrahieret oder in Entstehung dessen alles von den Sandmännern determinieret, demnächst die auszuzahlenden Erbportiones ausfindig gemacht und solchem allen nach dem ältesten Sohne oder sonstigem Annehmer das Gut cumdepententiis überlassen."

9. Es sind „keine Fälle bekannt, wo auf eine öffentliche Lizitation gedrungen und selbige behauptet, oder durch einen Aufbot der Erben unter sich der Wert des Erbguts bestimmt worden."

Die Ratmänner von *Osterland Föhr* berichten, daß in ihrer Landschaft keine unzertrennlichen Immobiliar vorhanden sind.

V. Amt Apenrade.

„Zur allergehorsamsten Befolgung usw.... muß ich zuförderst generaliter allerunterthänigst bemerken, daß in dem *Amte Lugumcloster keine eigenthümlichen Bonden, sondern nur Festegüter vorhanden*, bey denen die Succession vermittelst der Allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1766, bestimmet wird; bloß in der, zu gedachtem Amte gehörigen *Vogtey Raabstedt, sind einige wenige Bonden-Güther*, es sortiret aber diese Vogthey unter der *Schlux-Harde*, Amts *Tondern* und solchergestalt habe ich nur ratione des

Amtes Apenrade die von Ew. Königl. Maytt. in vorbemeldten Rescript, Allerhöchst aufgegebene Fragen, im folgenden allerunterthänigst zu beantworten."

1. „In Regula hat bisher der *älteste*, mündige oder unmündige Sohn, vor den übrigen, und die Söhne vor den Töchtern, den *Vorzug* in der Erbschaft ab intestato in Ansehung eines eigenthümlichen Bauer-Hofes oder Bonden Staven gehabt."

2. „Dieses *Vorrecht* soll sich auf eine *uralte rechtsgültige Gewohnheit* gründen; es ist möglich und fast nicht unwahrscheinlich, daß man hierbey der Verfassung in Ansehung der Feste-Güter, in welchen von jeher und auch nach Vorschrift der Constitution vom 15. Martz 1704 der älteste Sohn den Hof behält auch bei den eigenthümlichen untheilbaren Bonden-Gütern gefolget sei und solchergestalt ex ratione similitudinis diese bey den Festegütern festgesetzte Anordnung auch bey den eigenthümlichen Staven per ussum et consuetudinem eingeführt habe."

3. Im Amte Apenrade fehlten Verfügungen und rechtsgültige Gewohnheiten zu Gunsten des jüngsten Sohnes.

„hingegen soll es in der *Schlux-Harde* worunter die Lugumclostersche Vogtey Raabstedt sortiret, *Gebrauch* seyn, daß dem *jüngsten Sohne* in der Erbfolge ein *jus potius* zustehe."

4. „Die *Vormünder* pflegen nicht für sich *von der gewöhnlichen Successions-Ordnug abzugehen*, sie sind solches auch wegen des offenbar darunter versirenden Modi alienationis, für sich und absque decreto des Ober-Vormundes zu thun *nicht befugt*; Nach dem hiebey angelegten Bericht des p. t. Hardes Vogt Bödecker wird der Consens zu dergleichen Erb-Vereinbarungen bey dem Amtmann gesucht und von selbigem, nach vorher ergangener Berichts-Erstattung des Hardes Vogt ertheilet. Mir ist kein Gesuch von dieser Art bis her vorgekommen, glaube auch nicht, daß dieser Modus, denen Gesetzen, der Amts-Competenz eines hiesigen Amtmanns und der Einrichtung des Pupillar Wesens, völlig angemeßen sey. *Ein Amtmann hieselbst hat bekanntlich weder Jurisdiction, im eigentlichen Verstande, noch Praeturam pupillarem*, die Consense, welche er über die, unter den Amts-Unterthanen errichtete Contracte ertheilet, haben ihr Absehen auf das *Interesse regium et publicum*; sie können aber nicht die Handlungen eines Vormundes, den er weder gesetzt noch deßen Tutels Administration er zu beurtheilen hat, contra Pupillos justificiren. Dieses kommt dem Ober-Vormunde zu, und daher bin ich des dafürhaltens, daß wenn Vormündere, über das Erb- und Successions-Recht ihrer Pupillen transigiren, und besonders solche Vereinbarungen machen, nach welchen von dem gewöhnlichen Modo succedendi abgegangen werden soll, sie secundum analogiam der Verordnung vom 26. Mart. 1772 sothane Contracte dem beykommenden *Hardes-Vogt übergeben*, und deßen Decret nach vorgängig von Ew. Königl. Maytt. Hochpreißl. Ober-Gericht, eingehohlten Resolution, darüber erwarten müßen."

5. *Wo der älteste* Sohn Annehmer ist, hat eine *zweite Ehe keinen Einfluß*, „da er ja immer der älteste bleibet, wenngleich communis Pater, aus mehr als einer Ehe, jüngere Söhne erzielet. Ein anderes ist es an

denen Orten, wo dem jüngsten Sohne das Grund-Erb-Recht an dem väterlichen Hof zustehet, denn da gehet freylich in Ermangelung einer Disposition oder Vereinbarung *natu minor aus der aller lexten Ehe, denen übrigen aus verschiedenen Ehen erzeugten jüngsten Söhnen, vor.*"

6. „Bey diesem Punkt so wohl als bey der nachfolgenden

7. Frage ... Ist mir die bey den hiesigen Gerichten vorwaltende Application iuris statutarii, ad casus nicht weiter bekannt, als ich solches aus dem angelegten Bericht des p. t. Hardes Vogt ersehe, wonach *den Kindern lexterer Ehe, ein gewißes Geld aus dem Hofe des gemeinschaftlichen Vaters zugelegt wird, welches Geld dann, daferne die Mit-Erben annoch unerzogen sind, entweder bis zu ihrem Etablissement, oder bis zu ihrem mündigen oder sonst bestimmten Jahren, ohne Zinsen bey dem Annehmer stehen bleibet*, wohin gegen sothanen abgelegten oder abgetheilten Kindern, bis zur bestimmten Zeit, die *freye Erziehung* auf dem Eigenthums-Höfe, so wie es bey den Feste-Höfen geschiehet, stipuliret, nnd überdem der *Mutter* eine *gewiße Abnahme* bestimmt wird."

8. *Wert durch Taxation vereidigter 7. Männer* ermittelt „und ist es überall hier nicht hergebracht, sothanen Werth, durch eine öffentliche oder Privat-Licitation inter coheredes, ausfündig zu machen."

9. „Der Modus taxationis per *Licitationem* publicam seu privatam, ist hier nicht üblich, es hat derselbe auch, bey dem gesetzlichen Herkommen, nach welchem dem ältesten Sohne der Besitz des Eigenthums-Hofes zustehet, seine sehr *erhebliche Bedenklichkeiten* und kan dadurch gar zu leicht, dem *Primogenito an seinen gerechtsamen Eintrag* geschehen. Dieser wird also optimo cum jure sothanem Modo *widersprechen* können, und halte ich pro re nata die Intention der Mit-Erben, die auf eine Licitation dringen, überall nicht so fundiret, daß die übrigen contradicirende Mit-Erben nnd besonders der Nachfolger im Hofe von dem gewöhnlichen Wege der Taxation abzustehen verbunden sein sollen."

10. „Es ist überhanpt bekannt, qnod extra collegium in re oommuni majoribus votis locus non fit, sed unius dissensus negotium qnod ceteris omnibus placuit, impediat.

Und wenn ich dabey weiter in Erwägung ziehe,

1. daß der Modus divisionis per Licitationem in Ansehung des dadurch bestimmten Werths demjenigen Mit-Erben, welchem der Besitz des gantzen Hofes zustehet ungemein nachtheilig seyn kan,

2. daß sothaner Modus hieselbst überall nicht hergebracht sey und

3. quod in jndicio familiae erciscundae, consuetudo sit inspicienda; So leydet es bey mir keinen Zweifel, daß wenigstens im hiesigen Amte die Mehrheit der Stimmen in praejndicium des Grund Erben hiebey nicht zu attendiren, vielmehr die *contradiction des ungestrittenen Nachfolgers, allein zureichend sey, die von allen übrigen Mit-Erben verlangte Licitation zu hintertreiben und die gewöhnliche Taxation zu bewürken.*"

11. „Wann die Untheilbarkeit der eigenthümlichen Bonden Güter und zugleich die Successions Ordnung, kraft deren, nach Verschiedenheit der

Aemter und Districten, entweder der älteste oder der jüngste Sohn, Annehmer des ganzen Hofes ist, beybehalten werden soll, so wird um den Werth des Bonden Gutes und die daraus den übrigen Miterben zustehende Portionem hereditatis zu bestimmen, sowohl eine *Licitation* inter coheredes als eine öffentliche, *viele Bedenklichkeiten* haben. Diese beyden modi divisionis können beqnemlich nur bey Theilung solcher Güter gebraucht werden, an welchen keinem von sämtlichen Erben ein jus potius zustehet, wo aber entweder der älteste oder jüngste Sohn, oder in Ermangelung derselben eine von den Töchtern das alleinige Recht zur Annehmung des gantzen Hofes hat, da ist die Licitation (es wäre denn daß der Grund Erbe darin consentirte) meines allerunterthänigsten Dafürhaltens nach, nicht füglich in Anwendnng zu bringen. *Die Absicht welche man sowohl bey Einführung der Untheilbarkeit als der Einrichtung, wonach einer von den Erben den Hof annimmt, gehabt haben kan, muß nothwendig auf die Conservation des Grundstückes deßen Inhabers und darauf gerichtet gewesen seyn, daß derselbe desto bequemer und zuverläßiger die darauf haftenden Onera und sonstige Praestanda abhalte*; Um diese Absichten zu erreichen und beyzubehalten, und die Familie bey dem Besitz des Grundstücks zu conserviren, muß der *Annehmer des Hofes, auf alle billige Weise erleichtert, es ist der Werth deßelben nicht* nach dem *äußrsten Preise, sondern so anzsuchlagen, daß der ungestrittene Nachfolgev nicht dadurch geschwächt und außer Stand gesetzt werde, den Hof bey gleich zu halten, praestanda zn praestiren und die übrigen Geschwister abzufinden*; diese Unbequemlichheiten und nachtheilige Folgen aber dürften nnr gar zn leicht eintreten, wenn man den Werth des von einem der Erben anzunehmenden Hofes nach dem willkürlichen Both, den dieser oder jener nnter den übrigen Mit-Erben, vielleicht nicht selten aus Animositaet oder Neben-Absichten bey einer öffentlichen oder privat-Licitation, thun würde, bestimmen und den Grunderben anmuthen wolte, entweder den Hof darnach anzunehmen *oder sich das ihm Gesetz- und Herkommen mäßig, zustehenden Grund-Erb-Rechts zu begeben.*"

Licitation ist „den Absichten der bisherigen Verfaßungen zu wieder", bei fehlender gütlicher Vereinbarung *Taxation* vorzuziehen. „Dieser Weg ist, meo qnalicunque jndicio, der *zuverläßigste der üblichste, und für die Conservation der Familien unter den Bauers-Leuten, und ihrer Erbgüter der zuträglichste* daher denn selbiger auch vorzüglich in Ermangelung anderweiter gütlichen Auskunft, durch gesetzliche Vorschrift festzusetzen seyn dürfte." *Mit Zustimmung des „Grund-Erben"* oder Annehmers können unter lauter majorennen Miterben ausnahmsweise Licitation zugelassen werden.

„. . . . . gleich ich dann auch, den vom Etats-Rath Lucas vorgeschlagenen Weg den Preiß der Ländereyeu nach dem Ertrag der daranf haftenden Onerum zu determiniren, darum für ungewiß nnd bedenklich halte, weil die Repartition der Onerum wohl nicht immer nach einem völlig gleichen Verhältniß, besonders *respectu der Bonitaet* der Ländereyen gemacht worden und gemacht werden können, hinfolglich der wahre nnd eigentliche Werth der Ländereyen, in Betracht der Haushälterischen Nutzungen,

Digitized by Google

aus denen darauf gelegten Oneribus nicht mit aller Zuverläßigkeit beurtheilet werden kan."

1. Bericht des Hardesvogts der Süderrangstrup- und Riesharde zu Apenrade.

1. „Der älteste mündige oder unmündige Sohn hat vor den übrigen Söhnen und die Söhne vor den Töchtern den Vorzng in der Erbschaft ab intestato in Ansehung eines eigenthümlichen Bauern-Hofes oder Bonden Staven der Regel nach im hiesigen Amte bisher gehabt."

2. „Dieses Vorrecht gründet sich in einer nhralten rechtsgültigen Gewohnheit, die wohl ans der Meinung einer vorhandenen Notwendigkeit entstanden sein mag, da man vielleicht aus der Ursache dem ältesten Sohn die väterliche Hufe beygelegt, weil er am ersten gemeiniglich im Stande wäre, demselben vorzustehen und damit sie nicht durch die Tochter extra familiam kommen mögte."

3. Nein; könnte nur mit Einwilligung aller Miterben ausdrücklich stipuliert werden.

4. „Die Vormünder pflegen nicht für sich von der gewöhnlichen Snccessionsordnung durch Erb-Vereinbahrung abzugehen. Wenn sie dies in Ansehung ihrer Pupillen und der übrigen Familie für nothwendig nnd vortheilhaft halten", wenden sie sich an das Amt, welches nach eingeholtem Bericht des betr. Hardesvogts als des Ober-Vormnnds entscheidet.

5. Es macht keinen Unterschied, beeinflußt das Näherrecht des ältesten Sohnes in keiner Weise.

6. n. 7. „Die Kinder letzter Ehe erben mit denen aus der ersten des gemeinschaftlichen Vaters, nnd ihnen wird gleichfals aus dem Väterlichen Hofe ein gewißes Geld zugelegt, welches, wenn sie annoch unerzogen sind, gemeiniglich bis auf ihr Etablissement oder anch zuweilen biß auf ihre mündige oder nach den bestimmten Jahren ohne Zinßen bey dem Annehmer stehen bleiben; wohingegen in den Erbtheilungen ihnen eine freye Erziehung biß auf die Zeit anf dem Eigenthums Hoff, sowie bey den Feste-Höfen geschieht, stipuliret und überdem der Mutter eine gewiße Abnahme zugelegt wird."

8. Der „theilbare" Wert wird in Ermangelung eines „verglichenen Preises" durch die Taxation der Sand- und Taxiersmänner bestimmt. Dem Berichterstatter ist kein Fall öffentlicher oder privater Lizitation bekannt.

9. Die Frage wird verneint. Die Miterben *müssen* sich mit einer unparteiischen Taxation begnügen lassen.

10. Die Contradiktion des ungestrittenen Nachfolgers sei allein hinreichend, „ohne daß eben die mehresten Stimmen ihm beypflichten dürfen."

11. In wortgetrener Anlehnung an die Frage wird der Taxation der Vorzug gegeben. Der Beriohterstatter ist weiterhin der Meinung, „daß auf den beyden ersten Wegen (öffentl. und private Lizitation) gar öfters und wohl allezeit der Werth so hoch würde getrieben werden, daß der älteste Sohn den Staven cnm pertinentiis über den wahren Werth annehmen müßte; diesert-

wegen gleich Anfangs solcher Gestalt würde geschwächt werden, daß *er niemahlen sich erhohlen könte, wobey er nicht allein selbst sondern zu vielenmahlen die gantze familie leiden würde.*“ Er halte auch dafür, „nnd zum Wohl der gantzen Familie höchst nothwendig, daß der theilbare Werth des Erb-Guths dem Annehmer nicht auf das äußerste muß gesetzet werden; weil ihm alsdann sein näheres Erbrecht nicht allein weniger oder gar keinen Vorzug vor seinen übrigen Geschwistern gab, sondern auch dabey in Erwegung zu ziehen ist, daß er diese, wenn sie *unerzogen sind*, bey sich auf der Hufe behalten, *sie erziehen* und *noch überdem der Mutter, es sey seine* eigene oder Stief-Mutter, eine *jährliche Abnahme geben muß.*“

2. Amt Lügumcloster.

1. „In dem hiesigen Amte sind nur und zwar in der Vogtey *Raabstett einige wenige Bonden-Güter.* Von einem vorzüglichen Recht des einen oder anderen Kindes kann ich nichts hierunter anführen, indem die entstandene wenige Successions-Fälle durcb *gütliche Vereinbahrung sämtlicher Erben* entschieden worden.«

2. Desgl.

3. „Nach der bisherigen Usance ist es in der *Schlux-Harde*, worunter Vogtey Raabstett sortiret, Herkommens, daß dem *jüngsten Sohn* in der Erbfolge *ein jus potius* zustehe. Es ist mir aber in Hinsicht der hiesigen Bonden-Gühter kein Fall bekannt, wo nach dieser Regel in der Erbfolge gehandelt worden.“

4. „In meiner Bedienungszeit ist überhaupt in Bonden-Gütern kein Successions Fall vorgekommen. Da aber die Erhvergleiche bey der hiesigen Amtsstube ausgefertigt werden; so leidet es keinen Zweifel, daß meine Vorwesern als Ohervormündern in den Vogteyen bey vorkommenen Fällen, die von den Vormünderen getroffene Erb-Vereinhahrungen genehmigt hahen.“

5. Kein Fall vorgekommen.

6. Ebenso.

7. „Denen *jüngeren Geschwistern* aus einer Ehe ist *Erziehung*, gleich auf den Feste-Höfen, *immer vorbehalten* worden, und ein gleicbes müßte auch nohtwendig Kindern letzterer Ehe wiederfahren, obgleich wie gesagt in Absicht dessen kein Fall im hiesigen Amte jemals existiret.“

8. „Der theilhare *Wehrt* eines Bonden-Guts im hiesigen Amt ist beständig dnrch *gütliche Vereinbahrungen*, ohne weitere Umstände ausfündig gemacht worden.“

9. u. 10. Dasselbe.

11. „In Ermangelung gütlicher Auskunft in Absicht der Succession, und des modi Divisionis in Bonden-Gütern, könnte umasgeblich durch gesetzliche Vorschrift festgesetzet werden: daß der *erstgeborene Erbe* immer das *näheste Recht zur Succession* haben, jedoch *unbeschadet der Willkür des noch lebenden Vaters*, sowol in Ansehung der Succession als des modi divisionis, daß derselbe seinen Miterben nach *leidlicher Taxation des gantzen*

Guts cum omnibus pertinentiis und ohne die Landereyen, die bey Feste-Höfen gebräuchlich ex nexu zu laßen, gerecht werden, und in der Erbschaft vor den anderen nichts als das Successions Recht gewinnen solte. Wobey jedoch aber auch die einer *Witwe zu gebende Abnahme* und *allenfalßige Education jüngerer unmündigen Geschwister*, sowie hauptsächlich auch darauf *reflectiret* werden müßte, daß die *etwanigen Schulden sämtlichen Erben zur Last kämen*, weil sonsten der Annehmer dadurch leicht praejudiciret werden könnte, wenn er die Schulden einseitig übernehmen und den Überschuß mit seinen Mit-Erben teilen solte."

„Diesem habe ich noch hinzuzufügen, wie *in den benachbarten Marschen und auch an anderen Orten im Amte Tondern eine gewiße Summe auf jedes Demat Land durch die Usance festgesetzet worden, wonach der jüngste und in dem Gut succedirende Sohn seine übrigen Geschwister austheilen solle.* In diesem Amte könnte dieser Modus inzwischen wegen verschiedenheit des Landes nicht wohl Staat finden. Falls aber außer der Taxation der Landereyen ein ander Moyen zur Theilung festzusetzen, könnte meines Bedünkens *aus denen* auf dem Hofe gelegten ordinairen *Praestandis ein Capital zu 5 oder 6 procent ausgezogen*; mithin wenn jemand darin jährlich für 20 Rthl. haftete, der Anschlag des Landes nach 400 gemacht werden."

3. Birk Lügumkloster.

Fahrgaard. Es wird berichtet „daß in dem Birk *Lugumcloster keine andere als Feste-Gühter vorhanden*, deren Successions-Ordnung in der unterm 14. April 1766 emanirten Verordnung schon bestimmt ist."

VI. Ämter Sonderburg und Norburg.

[Eine Zusammenfassung der eingelaufenen „Offizial"-Berichte.]

1. Wird *bejaht*.

2. „*Dieses Vorrecht gründet sich* weder auf eine vorhandene Nothwendigkeit, noch auf eine speciolle Vereinbahrung der Miterben, sondern *lediglich auch die Vorschriften des in beeden Ämtern gebräuchl. Jütischen Low-Buches*."

3. Verneint.

4. Kein Beispiel dafür.

5. „Andecedentia ergeben, daß dem *ältesten Sohne erster Ehe, falls er tüchtig ist, ohne Ausnahme der Vorzug* vor alle andern Kinder so wol ersterer als zweiter Ehe zukommen."

6. „den kleinen und *unerzogenen Kindern* werden zu ihrer Erziehung *gewiße Gelder aus der gemeinschaftlichen masfa nach Beschaffenheit derselben ausgesetzt*, und zwar mit Einwilligung der unmündigen Erben und Vormünder. Die *Mutter* selbst erhält die *gewöhnliche Abnahme*."

7. „Negatur ex antecedenti; indeßen mögte es der Billigkeit sehr angemeßen seyn, daß ob rationis identitatem, *zumalen der fundus bei Erb-*

theilungen niemalen mit angeschlagen worden, es pro futuro hiemit bei den Bondenhöfen ebenso wie bei den Festegütern gehalten würde."

8. Durch den *Hardes-Vogt und Taxiersleute*; „und bei dieser Schätzung wird jederzeit die *Billigkeit* beobachtet, damit der neue Besitzer praestanda zu praestiren nicht unvermögend gemacht werde. Vor der Bedienungszeit des Hardes-Vogt Tielemann zur Norburg hat ein einziger casus in dem Amte sich eränget, da ein Bondengut unter den nächsten Erben zum Aufbot gekommen, idque per decisum Angustissimi Gottorpiensis."

9. Die öffentl. Lizitation ist „unstatthaft".

10. cessat.

11. Schätzung durch beeidigte Sand- und Taxierungsleute.

1. Süderharde.

Der Hardesvogt berichtet über seinen „jetzt sehr kleinen Hardes- und Birk-Bezirk" aus der Sonderburger Amtsstube. Mit dem vorhergehenden Bericht übereinstimmend.

1. Der älteste.

2. *Jütische Low-Buch.*

3. Verneint, *„wann die ältere Brüder nicht unfähig sind"*.

4. Nein. „Die Vormünder haben sich nie die „wißendliche Freyheit" genommen".

5. Der älteste Sohn aus der ersten Ehe hat das Vorrecht.

6. „Vermöge des 6ten Satzes genießt hier die noch lebende Mutter mit ihren unerzogenen Kindern eine so genannte *Abnahme*, *dabey sie allesamt, ohne Noth zu leiden, gutes Auskommen finden.*"

7. „In dem 7ten Satze findet allhier bey den Eigenthums-Höfen, die *unentgeltliche Erziehung* der Kinder zu einem gewißen Alter also gar *nicht Statt.*"

8. „.... ist der unter den Erben theilbare *Werth des Bonden-Guths allemahl durch den Hardes-Vogt und die Sand- und Syüs-Leute,* die bey solcher Schifte zugegen seyn müßen, bisher solcher gestalt *nach der Billigkeit geschätzet* worden, daß der neu antretende Besitzer zur jährlichen Erlegung der Kgl. Abgiften nicht untüchtig und zu schwach werden möchte."

9. u. 10. müssen bei der Betrachtung wegfallen, weil dgl. Fälle nie vorkamen.

11. „In diesem Bezirk ist die bisher gebräuchliche Schätzung zur Erhaltung der Familie und ihrer Erb-Güter, in Ermangelung anderer Vereinbahrungen am zuträglichsten gewesen, indeßen überlaße alles etc. . . ."

2. Hardesvogt in Norburg — für Norder Harde und Ekenharde.

1. Der *älteste Sohn*, vor den Töchtern.

2. *„Besondere Verfügungen sind mir desfalls nicht bekannt*, nnd der *älteste Sohn hat ex usu et consuetudine* für seine jüngere Geschwister hieselbst in regula immer den Vorzug."

3. Nein.

4. Da 3 verneint, fällt weg.

5. „Der *älteste Sohn* ersterer Ehe hat wie in antecedentibus angeführet worden, *indistincte den Vorzug* gehabt."

6. u. 7. fast wörtlich wie der zusammenfassende Bericht des Amtes Sonderburg.

8. „Regulariter und so lange ich Hardesvogt gewesen bin, ist der *Wehrt eines solchen Erbguts durch die beeidigte Sand- und Taxirungsmänner* ausfindig gemacht worden. Nur ein einziger Casus ist mir bekannt, da ein Bondengut unter den nächsten Erben zum Aufbot gekommen ist, und ist solches vor meiner Bedienungszeit geschehen."

9. „Wie schon vorher angeführt, so ist während meiner Bedienungszeit dergl. Fall nicht vorhanden gewesen. In dem mir des Aufbots unter den Erben halber, bekannten casu ist solches per Decisum Augustissimi Gottorpiennis verfügt worden."

10. Nicht zu beantworten.

11. Taxation „das beste Mittel", um den Wert ausfindig zu machen, „*da die Taxatores, als zugleich Bauern, auf alle Dinge Rücksicht nehmen*", „die anderen beiden Mittel sind nicht allein mit mehreren Kosten verknüpft, sondern *ein geldgeiziger Erbe könnte auch seinen Miterben unter gewißen Umständen, als wenn z. E. derselbe schon verheirathet wäre, ein solches Gut, lucri causa über den wahren Wert aufschrauben*, da es dem Annehmer oder Erben alsdann nicht so leicht wäre Geld zu nehmen, als ienem über den wahren Wehrt zu bieten."

VII. Amt Husum und Landschaft Eyderstädt.

„Es haben über diese Fragen zuförderst aus der Landschaft Eyderstädt und von sämtlichen *Gerichten* des Amtes Husum möglichst genaue Nachrichten eingezogen werden müssen. Die Bunden Gerichte haben aber mit der Abstattung ihrer desfälligen Berichte zum Theil so gezögert" usw.

Da nur *ungeteilt vererbende Güter* in Betracht kommen sollten, „so muß ich zuförderst allersubmissest anzeigen, daß *in der Landschaft Eyderstädt wie auch in den Marsch-Distrikten des Amtes Husum sich keine Gehöfde oder Staven von dieser Qualität finden.*

Es sind nemlich die *Ländereyen*, welche ein Marsch-Einwohner *bey seinem sogenannten Heuberg* besizet, nicht demselben unzertrennlich beygelegt, sondern diese Ländereyen werden allemahl *nach der Anzahl der Erben in gleiche Theile verteilt.* Selbst eine einzelne Fenne Landes von mehreren Dematen wird, wenn die Erben sich nicht vereinbaren, selbige in *Communion zu behalten, in so viel Stücke abgetheilt, als Erbportiones gemacht werden.* Diese Einrichtung kann auch weder für das Herrschaftliche Interesse noch für die Commünen nachtheilig seyn, weil *sämtliche auf jeden fußbreit Marschland haftende Herrschaftliche und Koges Lasten dem Lande unzertrennlich mit folgen.*

Auf der *Geest* aber hat es eine andere Bewandniß, weil die Herrschaftliche-Amts- und Dorfs-Onera *nur auf den ganzen Staven in solidum, nicht aber auf die einzelne Stücke pro rata haften.* Wie wohl in der *Norder Harde* hiesigen Amtes, *woselbst die Ländereyen gepfenniget sind, bey Theilungen es ebenso wie mit dem Marschlande* gehalten und jedem Erben seine portion cum onere in natura zugeleget wird. Nur allein der sogenannte *Staven Grund*, oder derjenige Anteil, welcher bey Vertheilung der Gemeinheiten *jedem Staven beykommt, ist in dieser Harde ein unzertrennbares pertinenz Stück des Staven Hauses.*"

Beantwortung der Fragen.

1. „In der Landschaft *Eyderstädt* gehen bei der Succession in unbewegliche Güter die *Söhne allezeit den Töchtern und der jüngste den Ältern solchergestalt vor*, daß der *älteste Sohn die Güter* nach Anzahl der Erben *in Loose sezet* und theilet, sodann der *jüngste sich seinen Theil nach Gutfinden wählet* und *darauf die übrige Erben* um ihre portiones losen. Hier kommt es also lediglich auf die Wahl des jüngsten an, ob er den *väterlichen Heuberg für sich behalten* will oder nicht. Nimmt er denselben zu seinem Anteil, so muß er die *übrigen Mit-Erben* auch wegen ihrer Anteile an demselben *abfinden*, und diß geschiehet gemeiniglich auf die Art, daß er ihnen *von jedem zu ihrem Antheil kommenden Marck der Taxations Summe jährlich 6 Pf. unter dem Nahmen von Hausachtung entrichtet.* In Ermangelung einer desfälligen gütlichen Vereinbarung aber können die älteren Brüder auch sogar verlangen, ihre Haus-Achtung und also mit dem jüngsten Bruder einen Heuberg selbst zu bewohnen.

In dem Amte *Husum* findet sich in Ermangelung einer desfälligen gesezlichen Disposition bey dieser Erbfolge *keine übereinstimmende Verfassung.* Bey einem Gerichte hat man in dem von dem Vater herstammenden unbeweglichen und unzertrennlichen Gut, dem *ältesten Sohn* und ferner den Söhnen vor den Töchtern den Vorzug gelassen, bey einem andern (Norderharde s. u.) hat man vorzüglich der nachlebenden *Mutter* nach ihr den Söhnen vor den Töchtern den Besitz des Stavens zuerkannt, und bey der Concurrence von lauter Söhnen oder lauter Töchtern auf das Looß erkandt."

2. u. 3. „Das ad passum praeced. allerunterthänigst angeführte *Köhr-Recht des jüngsten Sohnes in der Landschaft Eyderstedt gründet sich in der klaren disposition des Land Rechts part. 2 art. 16 § 8.* In dem Amte *Husum* aber ist, wie ich bereits allerunterthänigst angeführet, *keine desfällige Verfügung* vorhanden, sondern jedes Gericht gründet die bey demselben in hoc passu angenommene Entscheidung auf eine *hergebrachte Gewohnheit* und auf desfällige specielle *Vereinbarungen* der Erben. Ob nun gleich

4. in der Landschaft Eyderstädt von der gesetzlichen und in dem Amte Husum von der bey jedem Gericht hergebrachten Successions-Ordnung zuweilen per pacta abgegangen wird: so darf solches, wenn *Unmündige* dabey interessiren, von den Vormündern doch *niemals ohne Genehmigung der Obervormundschaft* geschehen. Übrigens wird

5. weder in der Landschaft Eyderstädt noch im Amte Husum bey diesem Fall der Succession ein Unterschied gemacht, ob Kinder einer oder mehrerer Ehen bey der Theilung des von ihrem gemeinschaftlichen Vater hinterlassenen Gehöfdes concurriren. Hingegen

6. u. 7. *bey Versorgung der Mutter und ihrer noch unerzogenen Kinder findet* sich eine *große Verschiedenheit* hieselbst. In *Eyderstädt*, wenn der Mann mit Tode abgehet und eine Wittwe mit unmündigen Kindern hinterläßt, werden diesen *sogleich Vormünder bestellet* und erhält bey der Theilung die *Wittwe die ganze Hälfte* der Verlassenschaft *nach Land-Recht*, die *andere Hälfte aber die Kinder*. Nach dem Absterben des Mannes muß auch die Wittwe mit ihren *Stief*-Kindern, sie mögen mündig oder unmündig seyn znr Theilnng schreiten und also auch zngleich mit ihren eigenen Kindern, da denn ebenfalls *dem jüngsten Sohne das jus optionis beständig vorbehalten bleibet.*

Von der Wahl des jüngsten Sohnes hängt es also allemahl ab, ob er den Besitz des Heubergs verlangt, und in solchem Fall gehet er *der Mutter allezeit vor. Sezet aber die Mutter mit dem unmündigen Kindern die Haushaltung fort, so geniesset sie die revenües, von den Mitteln ihrer Kinder und unterhält diese davon auf dem Hofe.* Wenn sie aber ihre Wirtschaft nicht sonderlich treibet oder die Vormünder es sonst gerathen finden, so werden die Kinder auch bey fremden für ein gewisses Kost-Geld zur Erziehung ausgethan. Hieraus folget also, daß in Eyderstedt *nicht leicht der Fall* eintreten kann, *daß den unmündigen Kindern die unentgeldliche Erziehung biß zu einem gewissen Alter*, so wie bei den Feste Stavens geschiehet, *angewiesen wird*, weil nicht der älteste sondern der *jüngste Sohn* den Hof empfängt nnd die andern ihre angewiesene Portiones erhalten.

In dem *Amte Husum* aber ist bey den Bunden Staven eine andere Verfassung. Hier wird allemahl die *nachlebende Mutter vorzüglich in Betrachtung gezogen*, wenn die Frage ist, wer den Staven haben soll. Oft werden dahere die Vereinbarungen solchergestalt getroffen, daß die *Mutter die Hufe behält* und dagegen die unmündigen *Kinder auf derselben* für ein *billiges Kostgeld, wenn sie nemlich freye Revenues haben, biß zu ihren mündigen Jahren* bringt. Das Gericht der *Norder Harde* behauptet anch die Observance, daß die nachlebende Mutter, wenn sie den Staven haben will, solchen allemahl erhalten muß. Indeßen ist *bey gandern erichten* hiesigen Amtes dieses Herkommen nicht, sondern, wenn der Mutter nicht durch eine gütliche Vereinbarung der Staven gelaßen wird, so bekommt sie *eine dem Wehrt und Einkommen des Stavens angemeßene Abnahme.* Alsdann aber erhalten die unmündige Kinder nichts weiter vom Staven als ihre Erb-Portion die ihnen der Staven Besitzer auskehren muß."

8., 9. u. 10. „Wenn der unter den Erben zu verteilende *Wehrt* eines unbeweglichen Erbguts herausgebracht werden werden soll, nnd es concurriren *lauter mündige Erben*, so hänget es *von ihrem Willen* ab, so sie durch eine öffentliche Licitation oder dnrch einen Aufbot nnter den Erben oder durch die Taxation der beeidigten Männer den Wehrt ausfündig machen

wollen. *Wenn aber unmündige unter ihnen* sind, alsdann muß sowohl in der Landschaft *Eyderstädt* als im Amte *Husum* der *Taxation* allemahl von den beeidigten Taxirs-Männern geschehen. Nur *allein* das Gericht der Vogtey *Schwabstedt* behauptet, daß in dasiger Vogtey, wenn ein Mit-Erbe auf die *öffentliche oder privat Licitation* gedrungen der Erbnehmer *von Taxation* hat *abstehen* müssen. Indessen ist"

11. „nach meinem allerunterthänigsten Dafürhalten der bey allen übrigen Gerichten hergebrachte Weg der *Taxation*, das *vorzüglichste und beste Mittel* zur herausbringuug des wahren Wehrts eines Erbgutes und auf der Landschaft *Nordstrand* ist sie *bereits gesetzlich* indem das dasige *Land-Recht Part 1 art. 33 et 34 ausdrücklich* vorschreibt, daß die Ausschiftung bey Erbtheilungen allemahl *nach Erkenntniß frommer Leute* geschehen soll. Die *Licitation*, sie geschehe unter den Erben allein, oder öffentlich, ist gar zu vielen Zufälligkeiten und Collusionen unterworfen. Selbst die Verschiedenheit *der Lage eines Grundstückes machet einem Erben daßelbe brauchbarer als den audern.* Es kann also leicht geschehen, daß ihm durch die übrige Erben oder durch andere dazu erkaufte Fremde bey der Licitation *ein solches ihm unentbehrliches Stück weit über den wahren Werth aufgetrieben werde*, oder es können auf der andern Seite solche Maßregeln genommen werden, daß sich zu dem *Grundstück bey dem Aufboth keine Liebhaber finden*, nnd *also selbiges unter dem Wehrt zugeschlagen* wird. Dieses alles aber ist allemahl den Unmündigen nachtheilig.

Bey einer von den beeidigten Taxirs-Männern geschehenen Taxation aber werden dergleichen Unzuträglichkeiten am besten vermieden. *Die Taxatores richten ihre Absicht auf die Lage, Nutzbarkeit und sonstige Umstände sowohl des Grundstücks als der daran Theilnehmenden und darnach bestimmen sie den Wehrt.* Wenn aber auch eine solche Taxation Streitigkeiten veranlaßen sollte, so bleibet noch immer der Weg übrig, durch andere, von den Partoyen selbst allenfalls vorzuschlagende *Taxirs-Männer einer nahe liegenden Gegend* eine anderweitige Taxation zu veranstalten, da denn kein Zweifel übrig bleiben kann, daß nicht der wahre Wehrt des Gntes zulezt herausgebracht werde."

Der Vorschlag wird gemacht, ob nicht, wenn wegen des Näherrechts etwas gleichförmiges festgesetzt werden solle, *„das in der Landschaft Eyderstädt dem jüngsten Sohne zustehende Jus optionis auch in den Geest Districten einzuführen seyn* dürfte, weil das *jüngste* unerzogene Kind *durch den Tod seiner Eltern* allezeit am *meisten verlieret* und also für selbiges am ersten zu sorgen seyn dürfte, die *älteren Söhne* hingegen mehrenteils *bey Lebzeiten* ihrer Eltern schon Gelegenheit haben durch *Heirathen* oder durch *Unterstützung des Vaters* oder auf andere Weise fortzukommen und sich *prossessionirt* zu machen."

VIII. Amt Hütten

meldet

„daß weder in den *Domcap.-Districten* noch in dem Amte *Hütten* eigenthümliche oder sogenannte Bonden-Güther vorhanden sind". Die Erklärung des Justitz-Raths Flessburg, die Justen-Kathen seien darunter zu rechnen, wird für irrig erklärt, „da im *ganzen Amte Hütten gar keine Bonden-Landereyen vorhanden* sind, mithin auch selbst der *Grund, worauf dergleichen Kathen gebauet* sind, *entweder Festegrund*, oder auch zu der in dominio Ew. Königl. Maytt. sich befindenden sogenannten *gemeinen Weide* des Amtes Hütten gehört, und die aus selbiger ausgewieseue recognitions-Koppeln, wie selbst der Name sowol, als die von selbigen zu erlegende jährl. recognition beweiset, kein Eigenthum ihrer Besitzer sind".

Anlage III a.

Regulativ, wornach in den vormals Plönischen Ämtern bey obrigkeitlich zu beschaffender Theilung der Verlassenschaft eines Hofbesitzers mit der Taxation des Hofes und sonst zu verfahren ist.[1])

Christian VII. usw.

Da Wir aus Ew. Lbd. und eurem Berichte entnommen haben, daß es in den vormals Plönischen Aemtern bey Theilung der Verlassenschaft eines Hofbesitzers oder Hufners an einer bestimmten Vorschrift in Ansehuog der *Taxation* des Gehöftes usw. fehle, so haben Wir gut und nöthig befunden, zu Abhelfung dieses Mangels, nach Anleitung der geschehenen Vorschläge, folgendes anzuordnen und festzusetzen:

1. Die Gebäude, Saat- Wiese- nnd Buschländereyen sind nicht nach dem höchsten und nicht nach dem niedrigsten, sondern nach *Mittelpreisen* zu taxiren. Dabey muß auf die Größe und Beschaffenheit der Ländereyen und ihres ordentlichen Ertrages, die Zahl des bey einer Stelle zu haltenden Viehes, die dabey vorhandene harte und weiche Hölzung usw. gesehen und dagegen die von dem Hofe abzuhaltende praestanda und sonstige Lasten, als Dienstlohn usw. gehörig berechnet und abgezogen werden. Sind Altentheiler oder Abschiedsleute auf der Stelle oder eine Witwe vorhanden, die nach der ihr herkömmlich zustehenden Wahl, statt ihres Erbantheils aus der Stelle mit deren Zubehör ein Altentheil vorziehet: so kömmt die daher entstehende Beschwerde mit in Betracht und Abrechnung. Von dem bey einer solchen nach mittleren Preisen und mit gehöriger Rücksicht auf alle Umstände geschehenen Taxation überbleibenden Betrag des Werths ist dem Annehmer der Stelle der *vierte Theil* der Stelle im *Voraus* zu gute zu rechnen und das übrige gesetzmäßig zwischen ihm und den vorhandenen Miterben zu theilen."

2. Das vorhandene Vieh, imgleichen Acker-, Bau- und Hausgeräthe und der sonstige Mobiliarnachlaß wird ebenfalls nach billigen Mittelpreisen taxiret und nebst den etwanigen Baarschaften und Activis zwischen sämtlichen gesetzmäßigen Erben, zu welchen auch der Annehmer und die in Ansehung der Stelle, aber nicht des übrigen Nachlasses wegen mit einem Altentheil abgefundene Witwe gehört, nach Vorschrift der Rechte vertheilet, und dabey denen Kindern, die von ihren Aeltern schon vorhin an Aussteuer oder sonst etwas bekommen haben, dieses in ihren Portionen angerechnet.

---

[1]) Chronolog. Sammlung der im Jahre 1789 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein usw. Kiel 1791. S. 9 ff.

3. Die bestellte Aussaat, Dünge, das eingeärntete oder noch wachsende Korn und Futter ist nicht zu taxiren, sondern der Annehmer behält solches unentgeltlich beym Gehöfte.

4. Dem Annehmer stehet frey, das Vieh und das eigentliche Acker- und Baugeräth für den Taxationspreis zu behalten, doch ist der Witwe, die das Altenteil beziehet, verstattet, nach Beschaffenheit der Umstände, ob sie nämlich ein ganzes oder halbes Altenteil erhält, zwey oder Eine Kuh für den Taxationspreis mitzunehmen.

5. Zu den Wardierungs- und Theilungskosten haben gesammte Erben nach Verhältniß dessen, was ein jeder empfängt, Beytrag zu leisten.

6. Die Taxation muß unter Direktion der Beamten geschehen, von zweyen, aus den von ihm vorzuschlagenden Snbjekten, vom Amthause zu bestellenden beständigen Taxatoren, die letzteres dahin zu beeiden haben: „daß sie die Taxation eines Gehöftes, wenn sie dazu gefordert werden, jedesmal dem *Amts- und Kirchspielsgebrauche gemäß*, ihrem besten Wissen und Verstande nach, nnter vorsichtiger Beobachtung aller Umstände und ohne alle Partheylichkeit verrichten wollen." In den Fällen, da sie sich nicht vereinigen können, oder einer von ihnen Verwandtschaft oder anderer Ursachen wegen nicht zu dem Geschäfte gebranchet werden kann, ist solches vom Offizialen dem Amthause anzuzeigen, und von diesem ein Obmann oder für das Mahl zu gebrauchender zweyter Taxator zu ernennen und gehörig zu beeiden.

7. Überhaupt hat dieses Regulativ *nicht* die Absicht, der in den Rechten gegründeten Freyheit der Unterthanen dnrch gültige Dispositionen eine andere Theilungsart anzuordnen, Abbrnch zn thun. Anch findet dasselbe in dem Falle eines, von der Obrigkeit auf alle Weise zu befördernden gütlichen Vergleichs unter mündigen Miterben, keine Anwendung. Und außerdem verstehet es sich von selbst, daß von der zu theilenden, aus der Stelle mit Zubehör nnd dem übrigen Vermögen bestehenden Masse, im Voraus die darauf haftenden Schulden gebührend abgezogen werden müssen.

Wir gesinnen an Ew. Lbd. usw...

Gegeben usw. Christiansbnrg, den 27sten Februar 1789.

Anlage IV.

Berichte über die Vererbung der Festegüter im Herzogtum Schleswig. Akten des Königl. Staatsarchivs A XVIII 5890.

1. Amt **Sonderburg** (29. Mai 1770).

„In diesem Amts-District ist es in Fällen, wenn ein Feste-Bohls-Besitzer, außer dem mündigen Kinde, oder neuem Besitznehmer des Feste-Bohls, noch überdem unmündige Kinder hinterlaßen, solchergestalt jederzeit gebräuchlich gewesen, daß solche dem Bohls-Wiederannehmer, welcher entweder ein leiblicher Sohn oder auch ein Schwieger-Sohn von dem Verstorbenen seyn kan, ihren *ordentlichen und christlichen Auf- und Unterhalt genoßen, bis zu den Jahren, wenn sie zu dienen tüchtig sind*, da sie alsdann für ihr Brodt entweder beym Bohlsbesitzer oder einem Fremden in Dienste gehen. Für solche Wohlthat genießet der neue Bohlsmann nur einige wenige unter sich gütlich abgemachte Vortheile und Bequemlichkeiten, die sich zuweilen wegen der bekanntlich oft wunderbaren Familien-Verwickelungen und Anhänglichkeiten gar nicht bestimmen laßen und für gültig erkannt werden können. Wenn nach Ableben eines Bohlsmann die nachgelaßene Witwe nicht länger das Bohl gut und behörig bestreiten und betreiben kan, so suchet sie die bey den Bohlen in diesem Amte *fast durchgängig ziemlich gut beschaffene uralte gewöhnliche Abnahme*, und nimmt von Hausgeräthe das wenige ihr höchstnöthige, wie auch etwa eine Kuhe, ein Schaaf, eine Gans p. p. voraus, bleibt sonst im Besitz des etwanigen Bänerlichen Vermögens und *überläßt für die billigstmögliche Schätzung allen, dem neuen Bohlsmann*, nöthigen Beschlag

nebst sonstigen Geräthe p. p. welches alles durch die Obrigkeit nach der unter ihnen selbst gemeiniglich *vorher verabredeten* und oft jedoch bis auf nähere Bestätigung festgesetzten Einrichtung durch eine Schrift, welche die *Schifte und Teilungs-Acte* heißet, vollzogen wird. Diese Schrift wird von *sämtlichen* gerichtlichen zu solcher Handlung gebräuchlichen *Personen unterschrieben* besiegelt und nachher an einem *Ding oder Gerichts-Tage öffentlich verlesen* und, daß solches geschehen, mit wenigem im Protocoll angemerket. Dergleichen Schifte- und Theilungs-Brief sucht ein jeder sich zu erwerben, und wenn dieser zum Grunde lieget, so wird er erst für einen solchen Mann gehalten, welcher *nunmehr erst zu mehrer Sicherheit und Gewißheit* seines Besitzes nach seiner allerschuldigsten Obliegenheit, die *Feste*-Gerechtigkeit durch ordentliche *Brief und Siegel* und Erlegung der verordneten Feste-Gelder zu erlangen sich bestreben muß, damit er darauf als ein wirklicher neuer Bohlsbesitzer ins Königl.-Amts-Hebungs-Register nahmentlich eingeführt werden und die Bohls-Abgiften behörig abtragen könne. Was und wieviel etwa an Gelde für jedes unmündige Kind zu verfügen und festzusetzen sey, solches wird lediglich auf das *Geschlecht*, auf das *Alter*, auf die etwanige *Fähigkeit* oder auch, welches sich zuweilen leider! trifft, auf den schwachen und oft wohl ganz beraubten Verstand oder auf sonstige unheilbare Leibes-Schwachheiten *des Kindes* seine wohlüberlegte *Rücksicht erfordern*, und dergleichen ungewiße Vorfälle laßen sich nicht wohl vorher sehen, viel weniger das etwanige jährliche Nothwendige, welches doch wohl bestens zwischen 10—20 R. Th. incl. die Grentzen behalten muß, zur Erziehung und Alimentation auf etwas Gewißes bestimmen."

2. Amt **Lügumcloster.**

A. *Lügumcloster*, 3. Juli 1770. Die *Witwe* behält bei vernünftiger Haushaltung die *Feste in Verwaltung* und erzieht die kleinen Kinder. Wenn der *mündige Sohn* die Feste antritt, so erhält er das *Land ohne Taxe* zum voraus „die *Gebäuden und der Beschlag des Hofes samt den übrigen Mobilien aber sind deductis deducendis unter den sämtlichen Erben zur Theilung gezogen* und daraus den unmündigen Kindern die nöhtige Erziehung und zukommende Erb-Portion zugeleget worden."

Das *Vermögen eines Untertan* bestände im Amte fast durchgehends *blos und allein in den Gebäuden des Hauses, dem Beschlag und einigen wenigen Mobilien.* Von diesen Dingen dürfte deshalb dem Erben nichts zum voraus werden.

B. *Fahrgaard*, 14. Juni 1770.

Bei Todesfall des Festemanns sei immer, ob nun die Witwe, der Anerbe usw. den Betrieb des Hofes übernehme, eine Taxation vorgenommen worden. „*Ad taxam werden gezogen, die gesamten Gebäuden, der vorhandene Beschlag an Vieh und Pferden, alles Ackerbau und Hauß Gerahl, das eingeborgene Korn, die Aussaat im Felde, in Summa das gantze* Vermögen, welches der verstorbene Feste-Besitzer hinterlaßen. Das *Land* aber kommt *so wenig zur Taxe, als Theilung*, weil der *Feste Annehmer solches alles unentgeltlich zum voraus nimmt.*" Nach Abzug der Schulden wird die Erziehung der Kinder bestimmt und dann die Masse geteilt.

3. Amt **Apenrade.**

A. Bericht des Hardesvogts der Süderrangstrup- und Ries-Harde in Apenrade.

Sowohl vor als nach der Verordnung von 1766 ist es gemäß der Vorschrift der fürstlichen *Constitution von 1704 in Observanz gewesen*, „daß der *Hof mit* dem zur Betreibung desselben erforderlichen *Beschlag* und allen auf dem Veste-Grunde stehenden Gebäuden und Wohnungen *nicht mit zur Theilung* gezogen worden; sondern vielmehr der etwanige Annehmer des Hofes solches alles ohne *Taxation allenfalls Schuldenfrey* in Besitz bekommt". Außerdem könne der Anerbe noch an den übrigen nicht zur Feste gehörigen Gütern und Effekten mit den übrigen Erben Anspruch machen.

Darnach bekämen die *jüngeren Kinder oft gar nichts*, da gemeiniglich kein weiteres Vermögen vorhanden, „doch sind solche Kinder oder Erben resp. unter der Vorsorge der Vormünder, aber nur mit Vergünstigung des Veste-Inhaber, bishero gemeiniglich solange im

Hofe geblieben, bis sie ihre *mündige Jahre* erreichet haben, in welcher Zeit sie dann auch zum Besten des Hofes die Arbeiten mitbestritten, und solches zu thun schuldig gewesen sind".

Überhaupt findet man in den meisten Erbschaftsfällen, „daß der *Annehmer* des Veste-Hofes, sit masculini aut foeminini generis ohngeachtet nichts außer der Veste unter der Erbschafts-Massa sich befindet, ja sogar auf derselben Schulden haften, *mit seinen übrigen Geschwistern durch Baarschaften und Expromittirung eines dotis sich auf eine oder andere Arth abfindet*, wovon die bey *Sterbefällen*, *Verheyrathungen* und Überlaßnng der Höfe in vorigen Zeiten und noch itzo *schriftlich errichtete Vergleiche* und Contracten den Beweiß zu führen fähig sind, welche dann auch von dem p. t. Amtmann confirmiret worden, wann NB. solche ohne Schwächung des Bohofes bestehen können".

B. Weiterer Bericht eines Unterbeamten in *Apenrade* 14. Juni 1770.

„Es ist *jederzeit gebräuchlich* gewesen, daß, so bald der Besitzer eines Feste-Hofes mit Tode abgegangen, sein *ältester Sohn*, wenn derselbe die mündigen Jahre erhalten, *den gantzen Hof mit dem behörigen Beschlag, und noch überdem seinen Antheil von den allodialibus bekommen*, die unter den anderen nachgelaßenen Kindern getheilet werden. Dies letztere ist alles, was die übrigen aus ihres Vaters Hof erhalten; *es sey* denn daß man durch einen *gütigen Vergleich* es dahin hat bringen können, *wie es oft geschehen*, wenn der Annehmer des Hofes die Liebe gegen seine Geschwistere nicht aus dem Ange setzt, daß derselbe sich per Contractum verbunden, einem jeden von ihnen, so bald sie die mündigen Jahre erreicht hätten, *1 bis 200 M* zu geben. Wenn aber keine allodialia gewesen, so hat man es in der Güte eingemahlen soweit gebracht, daß der Annehmer seine Geschwister bis zu ihren mündigen Jahren auferzogen und unterhalten hat."

C. *Apenrade* 4. Juli 1770.

Den *Miterben* werden *einige Möbelstücke* verschrieben, ferner pflegt denselben „bis sie in den Stand sind, da sie dienen können, die alimention ordinair auch bey dem gut gelaßen zu werden".

4. Der Amtmann in **Gottorff**, 26. Juni 1770.

Nach gleichlautenden Nachrichten sämtlicher Unterbeamten sind „schon vor gedachter Allerhöchsten Feste-Verordnnng die von dem Feste-Besitzer hinterlaßene *unmündige Kinder aus dem Guthe*, das ist von dem Besitzer desselben *erzogen und unterhalten*".

„Diese Unterhaltung und Erziehung der Kinder geschieht *nach Bauern Art* und unter Aufsicht der Vormünder, da die Kinder mit Eßen, Trincken und Kleider versehen, fleißig zur Schule gehalten und zur Landarbeit angeführet werden." Die Alimentation dauere gewöhnlich bis zum *17. oder 18. Jahre*, hierbei bleibe aber die Erb-Portion der Kinder völlig intackt. So bald die Kinder ausziehen, genießen sie auch die Zinsen von ihrem Erbteil. Sei der Anerbe beim Tode des Vaters noch unmündig und die Mutter verheirate sich wieder, was gewöhnlich der Fall sei, so stehe dem neuen Ehemann die Alimentation der Kinder zu. Er selbst aber erhalte den Hof in der Regel bis zur Mündigkeit aller Kinder in *Setzwirtschaft*. Nach Ablauf der Setz-Jahre erhalte der *Ehemann mit seiner Frau eine Abnahme, ev. auch für seine zweite Frau.*

5. Bericht aus **Hadersleben** vom 25. September 1768.

„Obgleich die Feste-Briefe bloß auf die Person des Feste-Inhabers und dessen Lebenszeit gerichtet sind, so ist es doch vor emanirung gedachter Allerhöchsten Verordnung in diesem Amte mit den Feste-Gütern dergestalt verhalten worden, daß selbige *beständig solange in der Familie geblieben sind, als diese sich darauf haben halten können und sie nicht aus Noth und Schulden veralienieren und aufgeben müssen* und daß die junge Witwen darnach und selbst nach Königl. Entscheidungen die Feste ihres abgelebten Ehemannes continuieren und auf ihren zweiten Ehemann transferieren dürfen, daß aber dieser alsdann ordentlich zu festen angehalten und wenn sie beide durch Alter zum Ackerbau untauglich worden, sie unter ihren Kindern Vereinbarung getroffen haben, nach welcher der *Annehmer*

Digitized by Google

den Geschwistern außer einer stipulierten Ausstener, *die Erziehung und Pflege bis im 18. Jahre geleistet* und den Eltern eine *Abnahme* gereichet hat, hingegen wenn sie unbeerbt gewesen, sich gleichergestalt mit ihren nächsten Verwandten ohne Welterungen abgefunden und einem die Feste-Hufe gegen die Abnahme und den übrigen auszukehrende leidliche Erbgelder überlassen haben.

6. Amt **Tondern.**

A. *Sluxharde*, 13. Juni 1770.

„Vor der Verordnung aber hat es niemalen einige Bedenklichkeiten gefunden, daß die *unmündigen Kinder auf und aus dem Guhte erzogen* und unterhalten würden; so wie dieselbe auch nach Abzug der Schulden, *aus dem Betrag des Feste-Hofes nach einem mäßigen Anschlage ihren Erb-Antheil zu genießen gehabt haben.*"

B. *Tonder- und Hoyer-Harde.*

Aus *Tondern* vom 30. Juni 1770 datierter Bericht eines Hardesvogtes.

„Es ist hiebey vorgängig und generaliter zu bemerken, daß nach der hieselbst *von jeher üblich* gewesenen Verfaßung, die *Witwe* eines Feste-Besitzers, auf ihres verstorbenen Mannes Feste, *mit ihren Kindern* solange hiesitzen und *in communione* bonorum *bleiben* können, bis sie es ihrer convenience am gerahtensten zu dienlichsten zu sein erachtet, sich aus der Communion zu setzen und das Feste-Guht. dem zur Feste nächsten Mit-Erben zu überlaßen. Wenn aber dem Festenehmer, entweder von den Eltern, oder auch der Wittwe und übrigen Kindern, das Guht übertragen und folglich zur Schifte und Theilung geschritten werden sollen, so ist es bey dieser Überlaßung oder Erbtheilung folgendergestalt gehalten worden: Es ist nemlich das Feste-Guht mit denen dahingehörigen *Gebäuden* und *Ländereyen*, entweder nach *einer gütlichen Vereinbarung* oder in Entstebung deßen mittelst *gerichtlicher Inventirung und taxation*, nach einer sehr *leidlichen* Hardes oder sogenannten *Geschwistertaxe* in Anschlag gebracht, hiernechst auch Beschlag und Mobilien taxiret, und davon überhanpt die auf dem Guhte haftenden Schulden abgezogen, ferner auf die den Eltern oder der Wittwe zu errichtende Abnahme samt deren Beerdigung, auch eventualiter auf die *Erziehung der Geschwistern auf dem Guhte* bis sie ihr *18tes Jahr* zurückgeleget, Betracht genommen, und solcherhalben auch wohl zuweilen eine gewisse Summa gleichfals in Abzug gebracht, und sodann der Überschuß unter sämtlichen Erben, oder dem Annehmer und deßen Geschwistern und Mit-Erben, nach Vorschrift des Loh-Rechts getheilet worden."

Dies sei die *„ordentliche oder meist vorkommende" Teilungsart gewesen.* Wenn alle Kinder noch unmündig, trete Setzwirtschaft ein, nur in ganz seltenen Notfällen, wo ein Setzwirt nicht zu finden, Veräußerung. Den Kindern, die nicht bei dem Bruder und Annehmer bleiben wollen, ist die Freiheit gegeben, mit ihrem Erbteil zur Mutter oder sonstigen Verwandten und Vormündern zu ziehen.

7. **Schleswigsches Domkapitel.**

Die Domkapitelsdistrikte und der Domkirchendistrikt.

1. „In den beiden *Schleswigschen Domkapitels-Distrikten* und in dem *Domkirchen-Distrikt* hat der nächste Erbe an die Hufe bis hiezu nach einer Vereinbarung oder Taxation, der Sandleute, die Hufe annehmen, und zur Wahrnehmung des Königl. Allerhöchsten Interesses auf sich festen lassen müssen, dann aber nachher freygestanden diese Hufe per contractum an einen der übrigen Erben, oder auch an jemand andern, je nachdem die Teilung inter partes errichtet worden zu übertragen."

2. „Der nach der Verordnung bestimmte Erbe ist in den Domkapitels-Distrikten, wenn seine gäntzliche Unfähigkeit, den Festehof vorzustehen nicht hinlänglich dargethan worden, damit keine Königl. Feste-Gelder verlohren gehen, allemal zuerst zu festen schuldig gewesen. Der Verkauf einer solchen Festehufe ist bis hiezu in den Domkapitels-Distrikten, solange die Hufe in der Erbfolge bleibt, nicht verstattet worden, weil die Erfahrung gelehret hat, daß *gemeiniglich unter den Erben selbst die Hufe so hoch getrieben wird, daß der Besitzer nicht hat praestand praestieren können;* daher allemal bey einer unmöglich gütlichen Verein-

bahrung der Erben eine *billige* und *leidliche Taxation* der Sandleute hieselbst stattgefunden hat, wonach die Teilung unter den Erben zu Werke gerichtet werden."

3. Die Witwe erhält als Abfindung die Abnahme und den ihr zukommenden Sohneserbanteil.

4. „Daß der nächste zur Feste das gesamte Festeland ..... berechtiget sey, findet in den mentionirten Domkapitels-Districten durchgängig keine Statt. In einigen Vogteyen dieser Districte ist es Consuetudo, daß nur die Gebäuden, Beschlag nnd Aussaat specifice nach taxation, in andern aber, besonders in denen Angel'schen Vogtey-Districten *die gantze Hufe cum pertinentiis zu einer gewissen Geldsumme angeschlagen und ad computum gebracht, und solchergestalt darnach die Theilung unter den Erben obrigkeitlich* errichtet wird.

Dieser letztere Modus findet zwischen Eltern und Kindern in *allen Angelschen Domkapitels Vogtey-Districten* statt, indem der Vater sich berechtiget hält, inter liberos die Feste-Hufe cum pertinentiis nach Gutfinden zu dem *allerleidlichsten Preiß* zu Gelde zu setzen; wo bey die Kinder nicht allein willigst acquiesciren, sondern auch geschehen lassen, daß nach dem väterl. angeschlagenen Preiß der Hufe, die Theilung unter ihnen obrigkeitlich errichtet werde."

Anlage V.

A.

Das eheliche Güter- und das Erbrecht für den Mittelrücken und Osten von Schleswig-Holstein.

Vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches galten in den hier zu behandelnden *Geestdistrikten* das jütische Lov, dänisches Recht, der Sachsenspiegel, die Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche, das gemeine Recht. Daneben ist für den größeren Teil des bäuerlichen Grundbesitzes dieses Gebietes gesetzliches oder gewohnheitsrechtliches Anerbenrecht in Geltung. Da sowohl die Landrechte als auch der Inhalt der auf Vererbung von Bauernstellen bezüglichen Verordnungen im historischen Teil bereits eingehend erörtert worden sind, beschränken wir uns an dieser Stelle neben einer kurzen Hervorhebung der Hauptsätze des Rechts auf eine genauere Abgrenzung der einzelnen Rechtsgebiete, insbesondere des Geltungsbereiches des Anerbenrechts und auf eine weitergehende Betrachtung des gewohnheitsmäßigen Anerbenrechtes in Holstein.

I. Abgrenzung der Rechtsgebiete und eheliches Güterrecht.[1])

1. *Das Jütsche Lov* galt in dem ganzen zum früheren Herzogtum Schleswig (s. Karte I) gehörigen Gebiet. Für Ehegatten gilt teilweise Gütergemeinschaft. Sondergut bleiben die Ländereien, die mit in die Ehe gebracht worden sind, sowie das während der Ehe durch Erbschaft von Verwandten erworbene Land. (Im übrigen vergl. oben S. 85.)

2. *Dänisches Recht* (Gesetzbuch Christian V. und Verordnungen vom 21. Mai 1845 und 29. Dezember 1857) galt in den bis zum Wiener Frieden staatsrechtlich zu Dänemark gehörigen Gebietsteilen. Ein geschlossenes Gebiet bildeten diese nur nördlich von Tondern

---

[1]) Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts der Herzogtümer Schleswig und Holstein, II. Aufl., Kiel 1842; Esmarch, das bürgerliche Recht in Schleswig; Bericht des Apellationsgerichts an das preußische Justizministerium über die in den Herzogtümern Schleswig und Holstein geltenden gesetzlichen ehelichen Güterrechte. Schleswig-Holstein'sche Anzeigen 1876. Stück 42—44.

(s. Karte I). Die im Kreise Hadersleben zerstreuten Enklaven sind meist nur einzelne Stellen innerhalb einer Gemeinde, zuweilen handelt es sich sogar lediglich um besondere Landstücke, so daß bis 1900 die Feststellung, ob Jütisches oder Dänisches Recht anzuwenden sei, nicht ohne Schwierigkeiten war.

Unter Eheleuten besteht allgemeine Gütergemeinschaft. Bei beerbter Ehe empfängt der überlebende Ehegatte die eine Hälfte des gesamten Vermögens, von der anderen die Beerdigungskosten im voraus und von dem Rest ein Kindesteil.

3. *Der Sachsenspiegel* galt auf der Holsteinischen Geest mit Ausnahme des A.-G.-B. Neumünster und des ehemals Schauenburgischen Anteils von Holstein (ungefähr Kreis Pinneberg).

Über das Güterrecht des Sachsenspiegels und dessen Abänderung durch die Verordnung vom 15. Juni 1742 und deren Deklaration vom 11. Januar 1745 vgl. oben S. 111.

4. *Die Neumünster*schen Kirchspielsgebräuche hatten im alten Amte, heutigen Amtsgerichtsbezirk Neumünster, Geltung. Danach galt, wenn die Ehe Jahr und Tag gedauert hatte, allgemeine Gütergemeinschaft, bis dahin Gütertrennung. Dieser Gesichtspunkt ist auch maßgebend für das Erbrecht der Ehegatten nacheinander; der Umstand, ob die Ehe beerbt oder unbeerbt war, ist ohne rechtlichen Einfluß. Stirbt einer der Ehegatten nach bereits eingetretener Gemeinschaft, so erhält der Überlebende die Hälfte des Nachlasses und gewisse Vermögensgegenstände voraus. Wird die Ehe dagegen bei bestehender Gütertrennung gelöst, so wird verschieden verfahren. Die überlebende Witwe nimmt ihr Eingebrachtes, die Kistenware und eine Abendgabe, der überlebende Mann gibt an die Verwandten der Verstorbenen bezw. an die der Ehe entsprossenen Kinder die Kleider und Kistenware der Frau heraus und von dem übrigen Eingebrachten die Hälfte.

5. *Das gemeine Recht* galt im Schauenburgischen Anteil von Holstein (ehemalige Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Rantzau, Amtsvogtei Uetersen)[1]) und im Kreis Herzogtum Lauenburg.

Für das eheliche Güterrecht kommt das gemeine Recht aber wenig in Betracht. Im Schauenburgischen ist es durch verschiedene, im allgemeinen Inhalt übereinstimmende Verordnungen geregelt.[2]) Danach hat der überlebende *Ehemann* ohne Unterschied, ob Kinder vorhanden sind oder nicht, die Wahl, ob er nach Bezahlung der Schulden die Hälfte der verbleibenden Gesamtnachlaßmasse nehmen oder das Eingebrachte seiner Frau den Kindern oder sonstigen Erben herausgeben will (Halbscheid der Masse oder *Auskehrung des Eingebrachten*), die überlebende *Ehefrau* hat dagegen die Wahl, ob sie die Hälfte der Nachlaßmasse oder ihr Eingebrachtes nehmen will (Halbscheid der Masse oder *Herausnahme des Eingebrachten*). In Lauenburg wurde nahezu stets das gemeine Recht durch Ehestiftungen ausgeschlossen. Auch heute sind derartige bei Eingehung der Ehe geschlossene Verträge noch durchaus die Regel. Für den unbeerbten Todesfall gilt die Regel längst Leih, längst Gut. d. h. der Überlebende ist Alleinerbe. Gewöhnlich wird auch für den Fall, daß Kinder vorhanden sind, Vorsorge getroffen, so daß direkte Anwendung des gemeinen Rechts bei gerichtlicher Erbregulierung nicht eintreten kann.

II. Das Intestatanerbenrecht.

1. Schleswig.

Hier gilt in dem alt-schleswiger Gebiet des Jütschen Lov für die ehemals *geschlossenen* Bonden- und für die einstigen königlichen Festegüter, d. i. für die Hauptmasse aller selbständigen Bauerngüter die Verordnung von 1777 über das Näherrecht. Es bleiben in Schleswig von der Geltung des Anerbenrechtes ausgeschlossen:

---

[1]) Die übrigen, zum ehemals Schauenburgischen Holstein gehörigen Gebietsteile, nämlich die Haseldorfer Marsch und kleinere Bezirke im Kreise Steinburg kommen hier nicht in Betracht.

[2]) Vgl. s.-h. Anzeigen 1876, S. 343—345.

1. die oben erwähnten dänischen Enklaven,
2. alle früher nicht landesherrlichen Gebiete, d. h. die klösterlichen und adligen Distrikte,
3. die auf königlichem Domänengrund ausgelegten Parzellistenstellen,[1])
4. diejenigen Gebiete, in denen die Bondengüter ehemals nicht rechtlich geschlossen gewesen sind.

Eine genaue räumliche Abgrenzung der drei ersteren Gebiete ist nur dort möglich, wo größere zusammenhängende Distrikte in Frage kommen. Bei weitem der Hauptteil der klösterlichen und adligen Besitzungen und der auf ähnliche Weise entstandenen dänischen Enklaven bestanden aus einer großen Anzahl einzelner, weit über das Land zerstreuter Bauernstellen; nur selten handelte es sich um ganze Dörfer, ja sogar nicht immer um ganze Landstellen, sondern zuweilen selbst nur um bestimmte einzelne Grundstücke.

Unter Berücksichtigung der größeren derartigen Gebietsteile ist auf Karte II durch die rote Linie eine Abgrenzung des Geltungsgebietes des Anerbenrechtes gegeben. Nach der heutigen Einteilung der Verwaltungs- und Gerichtsbezirke fallen danach fast ganz unter die Näherverordnung die fünf Kreise Hadersleben, Apenrade, Sonderburg, Flensburg, Schleswig; innerhalb derselben bleiben größere Komplexe — als früher adlig oder klösterlich — ausgeschlossen: 1. im Norden südlich von Rödding, das alte Gut Gramm, 2. an der Geilau, 3. westlich von Kappeln (frühere Angler Güterdistrikte) und 4. südlich der Stadt Schleswig (Gebiet des St. Johannisklosters).

Vom Kreise Eckernförde gehört nur ein kleiner, nämlich der außerhalb der adligen Bezirke Schwansen nnd Dänisch-Wald belegene Teil, die alte Hüttener Harde des Amtes Hütten unter das Näherrecht; vom Kreise Rendsburg das nördlich der Eider gelegene — einst schleswiger — Gebiet der alten Hohner Harde; vom Kreise Husum die ganze Geest des A.-G.-B. Husum (das alte Amt Husum mit den zum ehemaligen Amte Bredstedt gehörigen Kirchspiel Viöl) und endlich vom A.-G.-B. Bredstedt das Kirchspiel Joldelund; die übrige Geest des A.-G.-B. Bredstedt bleibt ausgeschlossen, weil hier keine gesetzliche Geschlossenheit für die Bondengüter gegolten hat. Im Kreise Tondern fallen aus demselben Grunde nicht unter das Näherrecht die A.-G.-B. Niebüll und Leck. Die Grenze des Anerbenrechtsgebietes läuft hier auf der Grenze der alten Karrharde; gleichfalls ausgeschlossen bleibt endlich die große dänische Enklave nördlich von Tondern, welche unter die A.-G. Tondern und Lügumkloster gehört.

Innerhalb des im vorigen abgegrenzten Anerbenrechts-Gebietes bleiben aus den oben angeführten Gründen noch zahlreiche verstreute einzelne Landstellen und Grundstücke von der Anwendung des Näherrechtes frei. Hier ist bei Erbstreitigkeiten in jedem einzelnen Falle unter Zuhilfenahme der alten Grundbücher, Schuld- und Pfandprotokolle, sonstiger Urkunden zu untersuchen, ob die betreffende Bauernstelle, das Grundstück tatsächlich früher adlig, klösterlich oder zu Dänemark gehörig gewesen ist, eine Untersuchung die von Jahrzehnt zu Jahrzehnt schwieriger wird, je mehr die Ablösungsrenten aufhören, durch Veränderung der Flurverfassung — Zusammenlegungen und Gemeinheitsteilungen, Abzweigung von Parzellen, Realteilung usw. — der alte Zustand sich verwirrt und überhaupt die Erinnerung und die Tradition erlischt.

2. Holstein.

Wörtlicher Auszug der deutschen Kanzlei aus dem Bericht des Oberappellationsgerichts vom 15. Juni 1844.[2])

---

[1]) Diejenigen Bauernstellen, welche einst zu adligen, später vom Landesherrn angekauften Gutsdistrikten gehörten, wurden bei der Auflösung der Gutswirtschaft gelegentlich der Niederlegung der Domänen (2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, s. Kamphövener a. a. O.) den angrenzenden landesherrlichen Distrikten unterstellt, zu Erbfestegütern erklärt und in der Folge nicht anders behandelt als die ursprünglichen landesherrlichen Festegüter.

[2]) Akten des Königl. Staatsarchivs. A. XVIII 5931 vol. I.

Vorbemerkung. „Die Erbfolge in Banergütern ist im Herzogtum Holstein durch kein allgemeines Gesetz reguliert worden. Die Verordnung vom 15. März 1704, wie es mit den Teilungen und Besetzungen der Hufen gehalten werden soll. die aber nur für den vormale großfürstlichen Anteil der Herzogtümer erlassen, und soweit sie das Herzogtum *Schleswig* betrifft, durch den § 14 der Verordnung vom 18. Juni 1777 außer Kraft gesetzt ist, bestimmt hinsichtlich der Person des Anerben (ohne sich über die Befugnis des Vollbesitzers zur Ernennung seines Besitznachfolgers durch eine letztwillige Disposition auszusprechen), daß allemal dem ältesten Sohne, sofern er der Hufe vorzustehen tüchtig sei, in Entstehung dessen aber dem zweiten Sohne und so ferner und in Ermangelung der Söhne dem ersten Schwiegersohne usw. die Hufe gelassen werden solle. Als Objekte des Anerbenrechts, welche nicht mit zur Teilung gezogen werden sollen, werden die ganze ungeteilte Hufe mit dem Hause und den dazu gehörigen Gebäuden und Ländereien sowie der nötigsten Besetzung an Vieh, Einsaat und Hausgerät genannt. Alles Übrige, namentlich die Barschaft, etwa zugekaufte Ländereien und Wohnungen, die gar nicht zur Hufe gehören, sowie die Mobilien und das Vieh, welche von der Hufe entbehrt werden können, soll dem Miterben zur Teilung anheimfallen. Um in den einzelnen Fällen eine Bestimmung darüber zu haben, was als zur Hufe gehörig angesehen werden soll, wird den Beamten aufgetragen, nach eines jeden Dorfes Gelegenheit weitere spezielle Verfügungen zu machen, und die Anzahl des Viehs, welches jeden Orts bei der Hufe bleiben soll, zu bestimmen und von einer jeden Hufe ein besonderes Inventarium zu errichten.

Als Grund dieser Bestimmungen gibt die Verordnung die Konservation der Hufen an, welche durch den in einigen Ämtern (Apenrade und Lügumkloster) entstandenen Gebrauch gefährdet werde, daß unter die bei dem Absterben der Hanswirte auf dem Lande hinterlassenen Kindern und Erben nicht allein die Wohnungen und andere bei den Hufen unentbehrliche Mobilien zur Teilung gebracht, sondern auch wohl gar öfters, wo nicht alles so doch einige Stücke Landes, welche zur Hufe gehörten, mit zur Erbteilung gezogen würden, so daß diejenigen, welche die Hufe antreten, da sie dasselbe nicht entbehren könnten, sich den übrigen Erben desfalls verschreiben und in Schulden setzen müßten!

Die Bestimmung dieser Verordnung, daß die Hufe c. pert. nicht zur Erbteilung gezogen, sondern dem Anerben gelassen werden solle, ist indessen schon durch die Verordnungen vom 15. Juni 1742 und 11. Januar 1745, betreffend die Erbfolge unter Ehelenten, die dem sächsischen Rechte unterwürfig sind, welche unter dem 14. Dezember 1780 auf den vormals großfürstlichen Anteil des Herzogtums Holstein extendiert worden sind, aufgehoben, da durch dieselben ein Erbrecht des überlebenden Ehegatten an den von dem zuerst Verstorbenen hinterlassenen unbeweglichen Gütern ausdrücklich anerkannt wird. Auch die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 15. März 1704 sind entweder gänzlich in Vergessenheit geraten, wie in Norderditmarschen, oder es hat sich das Anerbenrecht in den Distrikten, in welchen sie etwa zu dessen Bestehen beigetragen hat, selbständig entwickelt, so daß sie nirgends als entscheidende Norm für die einzelnen in Betracht kommenden Verhältnisse angesehen wird, wie denn z. B. nirgende die Berufung der Schwiegersöhne zum Anerbenrecht sich praktische Geltung verschafft hat."

„Die Distrikte, in welchen das Näherrecht entweder in Gemäßheit spezieller Verfügungen oder gewohnheitsrechtlich zur Anwendung kommt, sind folgende:

1. Die Ämter *Kiel, Cronshagen und Bordesholm.* Das Anerbenrecht hat sich dort gewohnheitsrechtlich so ausgebildet, daß dem männlichen Geschlechte vor dem weiblichen und dem älteren Miterben vor dem jüngeren der Vorzug erteilt ist, doch ist dasselbe auf Seitenverwandte nicht ausgedehnt worden. Gegenstände des Anerbenrechts sind hier außer den eigentlichen Bauerstellen, welche mit dem zum landwirtschaftlichen Betriebe erforderlichen Inventar auf den Anerben übergehen, auch Katenstellen sowohl mit als ohne Land. Die Auslösungssumme ward früher immer durch Vergleich bestimmt, im Jahre 1841 verfügte das Amtshaus, daß, wenn unmündige Miterben konkurrierten, eine gerichtliche Taxation stattfinden sollte; die Stelle mit dem Inventar wird dabei zum vollen Werte angeschlagen, und von der ermittelten Summe $^1/_2$ zu Gunsten des Anerben abgerechnet, von den übrigen $^1/_2$ erhält er nach Abzug der Schulden mit den Miterben einen gleichen Anteil."

2. *Klösterlich Preetzer Distrikte.* Über die früher vermutete Verfügungsbeschränkung des Stellenbesitzers bezüglich der Auswahl des Nachfolgers vergl. oben S. 290 ff.

„Gegenwärtig kommt das Anerbenrecht in der *Probstei* unter Deszendenten des ersten Grades zur Anwendung und zwar dergestalt, daß die männlichen Deszendenten den weiblichen vorgehen und unter jenen der jüngste Sohn, unter diesen die älteste Tochter den Vorzug hat. Diese Erbfolgeordnung hat sich dort nach dem Berichte der Klostervogtei so fest gestaltet, daß von den Stellbesitzern nur höchst selten von denselben abweichende Dispositionen getroffen werden, welche dann von dem übergangenen Anerben als Schimpf angesehen werden und in der Regel zu Haß und Feindschaft Veranlassung geben sollen. Die Klostervogtei erblickt ein Hinneigen der Bevölkerung zur Ausdehnung des Anerbenrechtes auf Seitenverwandte darin, daß es dem Anerben bei der Überlassung der Landstelle häufig zur Pflicht gemacht werde, dieselbe, auch wenn er ohne Hinterlassung von Deszendenten versterbe, in der Familie zu erhalten.

Nicht so bestimmt hat sich das Anerbenrecht in dem *klösterlichen Walddistrikte* ausgebildet. Nach der von der klösterlichen Ohrigkeit vorgenommenen Vernehmung der angesehensten Eingesessenen in den verschiedenen Dorfschaften stellt sich heraus, daß das Anerbenrecht dort auf Seitenverwandte und entferntere Deszendenten überall keine Anwendung findet, daß es in 4 Dorfschaften sich auf sämtliche Deszendenten 1. Grades erstreckt, von denen in 2 zunächst der älteste Sohn, in den beiden anderen der jüngste Sohn zum Anerben berufen ist und in Ermangelung der Söhne die älteste Tochter. In 6 Dorfschaften ist das Anerbenrecht auf die Söhne beschränkt, und unter diesen hat in 5 Dorfschaften der jüngste, in 2 der älteste Sohn den Vorzug. In 7 Dorfschaften wird ein allgemeiner Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen angenommen, jedoch, ohne daß ein bestimmter Sohn als Anerbe angesehen wird. In 3 Dorfschaften endlich ist das Anerbenrecht völlig unbekannt.

Gegenstand des Anerbenrechtes ist in der *Probstei* der gesamte Grundbesitz, bestehe er in einer oder mehreren Hufen oder Katen, mit dem dazu gehörigen landwirtschaftlichen Inventar und dem Mobiliar. In dem *Walddistrikte* hat sich keine bestimmte Gewohnheit darüber gebildet, wie es in dem Falle gehalten werden sollte, wenn der Erblasser mehrere Landstellen hinterläßt. Zwischen Hufen und Katen wird hinsichtlich der Erbfolge in den meisten Dörfern kein Unterschied gemacht werden, diese ist vielmehr in Entstehung einer gütlichen Vereinbarung der Erben oder eines rechtsgültigen Testaments durch eine Taxation festzustellen. Diese Taxation ist zwar nach einem leidlichen Anschlage oder einer sog. Bruder- und Schwestertaxe, so daß der Annehmer bei einer guten Wirtschaft dabei bestehen kann, zu beschaffen, dabei aber nicht bloß auf den Vorteil des künftigen Besitzers, sondern auch auf das beste der auszulösenden Miterben nach Beschaffenheit aller Umstände eines jeden Falles gewissenhafte Rücksicht zu nehmen. Schließlich wird noch den Behörden zur Pflicht gemacht, sich vorzüglich zu bemühen, für etwaige unmündige Miterben die vorteilhaftesten Bedingungen zu bewirken. Gegenwärtig wird die Taxation nach Bruder- und Schwestertaxe in der Probstei dergestalt vorgenommen, daß die Wertannahme durch Bestimmung der Wertschätzung der Ländereien, des Inventars und außerordentlicher Zuflüsse unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit in Zahlen ausgedrückt und die Lasten und Abgaben kapitalisiert und von dieser Summe abgezogen werden. In dem Walddistrikte wird gleichfalls der wahre Wert der Hufenländereien, Gebäude, des Viehs und Fahrnisses abgeschätzt, wovon $^1/_4$ zurückgeschlagen und dann die Abgaben und Lasten, zu 4% kapitalisiert, abgezogen werden.“

3. Im *Amt Neumünster* haben die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Juni 1777 für das Herzogtum Schleswig gewohnheitsrechtlich Geltung erlangt (vgl. oben S. 69 u. 70).

4. „Die *Ämter Plön und Ahrensbök.* Letztwillige Dispositionen oder Überlassungen bei Lebzeiten bilden die Regel, eine gesetzliche Bestimmung über die Person des Anerben existiert nicht, das Herkommen hat sich jedoch dafür entschieden, daß das Anerbenrecht zunächst dem *ältesten* Sohne und, wenn keine Söhne vorhanden sind, der ältesten Tochter zusteht. In *Ahrensbök* ist, wenn die Deszendenten 1. Grades bereits verstorben sind, deren

Kindern ein Näherrecht in derselben Ordnung eingeräumt, auf Seitenverwandte ist dasselbe indessen in beiden Ämtern nicht ausgedehnt.

Nach dem für die vormals Plönischen Ämter unterm 27. Februar 1789 erlassenen Regulativ,[1]) wie bei obrigkeitlich zu beschaffender Teilung der Verlassenschaft eines Hofbesitzers mit der Taxation des Hofes und sonst zu verfahren ist, wird kein Unterschied hinsichtlich der Größe der Hufe gemacht, doch findet das Anerbenrecht, wenigstens im Amte Ahrensbök auf landlose Katenstellen und dortige Fleckenshäuser keine Anwendung. Gegenstand des Anerbenrechts sind die Gebäude mit den Saat-, Wiesen- und Buschländereien, sowie die bestellte Aussaat, Dünger, das eingeerntete oder noch wachsende Korn und Futter.

Taxiert werden Gebäude und Ländereien unter Berücksichtigung ihrer Ertragsfähigkeit und der daran abzuhaltenden Lasten und etwaigen Altenteile zu einem billigen Mittelpreise, von diesem wird nach Abzug der Schulden dem Anerben $^1/_4$ zu gute gerechnet und der Rest unter ihn und die Miterben verteilt. Die bestellte Aussaat, Dünger, das eingeerntete und noch wachsende Korn und Futter erhält der Anerbe unentgeltlich. Der übrige Nachlaß, als Vieh, Ackergerät, Mobilien usw., wird ebenfalls taxiert und kann von dem Anerben pro taxato verlangt werden, doch wird von der Taxationssumme keine Quote zu seinen Gunsten abgezogen.

Im Amte Ahrensbök treten indessen regelmäßig Vergleiche an die Stelle der Schätzung."

5. „*Die Ämter Rethwisch und Reinfeld.* Das Anerbenrecht hat sich in diesen Ämtern in derselben Weise ausgebildet wie im Amte Plön, wie denn auch namentlich das Regulativ vom 27. Februar 1789 hier zur Anwendung kommt."

6. „Im *Amte Traventhal* ist die Reihenfolge der zum Anerbenrecht Berufenen folgende:

jüngster Sohn erster Ehe, ältester Sohn erster Ehe, nächstjüngster Sohn erster Ehe, nächstältester Sohn erster Ehe usw., dann jüngster Sohn zweiter Ehe, ältester Sohn zweiter Ehe usw., jüngster Sohn dritter Ehe usw., sind keine Söhne vorhanden, so erben die Töchter in derselben Reihenfolge.

Auch hier scheint das Regulativ von 1789 zur Anwendung zu kommen, bestimmte Angaben hierüber fehlen indessen in den Berichten."

7. „Im *Amte Segeberg* ist zunächst der jüngste Sohn Anerbe, dann der älteste, sind keine Söhne vorhanden, die jüngste Tochter, dann die älteste. Die Erbfolge scheint demnach dieselbe zu sein wie im Amte Traventhal, nur mit der Ausnahme, daß zwischen den Kindern aus verschiedenen Ehen kein Unterschied gemacht wird.

Dem Anerben fällt das Land ohne weitere Taxation zu, was in den Kirchspielen Segeberg, Leetzen und Bornhövd schon 1766 gebräuchlich war und durch das Reskript vom 20. Januar selbigen Jahres sanktioniert, seit der Zeit aber auch auf die übrigen Kirchenspiele mit Ausnahme des Kirchenspiels Bramstedt ausgedehnt ist, woselbst die bei den Setzungskontrakten stattfindende Taxation des Landes auch bei den Erbteilungen zur Ermittelung einer Aversionalsumme zum Grunde gelegt wird. Der Anerbe hat hierfür nur die Verpflichtung, den noch nicht ausgestenerten Geschwistern eine Naturalausstener zu geben. Die Gebäude und das Inventar dagegen werden taxiert und die Taxationssumme unter sämtliche Miterben verteilt."

8. „In den *Ämtern Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel* geht der ältere Sohn dem jüngeren und in Ermangelung eines Sohnes die ältere Tochter der jüngeren vor. Auf Deszendenten entfernterer Grade, sowie auf Seitenverwandte findet das Anerbenrecht keine Anwendung.

Das Anerbenrecht erstreckt sich auf Grundstücke jeder Größe, auf Hufen sowohl, als auf die in den Stormarnschen Ämtern sehr zahlreichen fast landlosen Katenstellen; außer den Grundstücken mit den Gebäuden erhält der Anerbe stets den Beschlag und das landwirtschaftliche Inventar und in den Ämtern Trittau und Reinbek in der Regel auch das Mobilar und Hausgerät, welches im Amte Tremsbüttel häufig unter sämtliche Miterben verteilt wird.

---

[1]) Siehe S. 96.

Taxiert wird alles, was der Anerbe bekommt. In jedem einzelnen Falle bestimmen die von den Parteien gewählten beeidigten Dinggerichtsmänner, zu welchen nur die erfahrensten und angesehensten Stellbesitzer genommen werden, die Annahmesumme, wobei sie von dem Grundsatze ausgehen, dem Anerben die Konversation der Stelle möglich zu machen, ohne ihm einen unbilligen Vorteil zuzuwenden."

9. „In den *lübschen Stadtstiftsdörfern.*[1]) *Schwochel, Böbs* und *Schwinkenrade* sowie in den *lübschen Gütern Stockelsdorf, Mori, Eckhorst* und *Steinrade*[2]) sind zunächst der jüngste Sohn und, wenn keine Söhne vorhanden, die jüngste Tochter zum Näherrecht berufen, wogegen in den Gütern Trenthorst und Wulmenau der älteste Sohn und die älteste Tochter den Vorzug haben. Zu dem Gute Steinrade sind jedoch, wenn die Landstelle von der Frau in die Ehe gebracht ist, zunächst die aus dieser Ehe stammenden Kinder zum Anerbenrecht berufen, so daß die Töchter aus dieser Ehe den Söhnen aus einer anderen vorgehen.

Als Gegenstand des Näherrechts wird die Landstelle mit Vieh und Fahrnis und sämtlichem Ackergerät in Betracht gezogen, das Mobilar dagegen, wenn die Erben sich nicht gütlich vergleichen, öffentlich verkauft.

Die Auslösungssumme wird in der Regel durch Vergleich bestimmt, kommt ein solcher nicht zu stande, so wählen entweder die Erben die Taxatoren oder erlassen deren Ernennung dem Gerichte. Die Taxation wird nach Billigkeitsrücksichten gegen den Annehmer sowohl als die Miterben beschafft, normgebende Grundsätze haben sich in dieser Beziehung nicht ausgebildet, wie denn überhaupt das Institut des Anerbenrechts dort in Vergessenheit zu geraten scheint, da nach dem Berichte der Gerichtshalterschaft in den letzten 40 Jahren keine Beispiele vorgekommen sind, aus denen sich eine feste Norm abstrahieren ließe."

10. „In den *Clement-Calands-Dörfern* sowie im *Dorfe Bentfeld* hat sich die Gewohnheit gebildet, daß, wenn der Vater nichts über die Erbfolge bestimmt hat, was fast stets geschieht, der älteste Sohn die Stelle bekommt. Die Bedingungen der Annahme sind in den letzten 35 Jahren immer durch Vergleich festgestellt."

11. „Dasselbe gilt für die *Güter Muggesfelde, Pronstorff, Ahrensburg und Erfrade.* Eine Taxation hat während der Amtsführung des jetzigen Justitiars nicht stattgefunden."

12. „Zweifelhaft erscheint es endlich, ob das Anerbenrecht im *Amte Cismar* Geltung habe, aus dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung scheint es seit längerer Zeit verschwunden zu sein, doch ist in einem im Jahre 1839 bei dem Amtshause zur Verhandlung gekommenen Falle das Anerbenrecht des ältesten Sohnes mit Rücksicht auf die fürstliche Verordnung vom 15. März 1704 anerkannt. Nähere Bestimmungen über den Umfang des Näherrechts, sowie über das bei der Taxation zu beobachtende Verfahren, fehlen gänzlich."

13. „In den übrigen Distrikten des Herzogtums Holstein findet sich das Anerbenrecht nicht, es ist vielmehr dort, wo geschlossene Hufen sind, den Erben überlassen, sich in Ermangelung einer letztwilligen Disposition vertragsmäßig darüber zu vereinigen, wer von ihnen den Hof annehmen, und unter welchen Bedingungen dies geschehen soll. Ist eine Vereinbarung hierüber nicht zu stande zu bringen, so wird die Landstelle öffentlich versteigert und der Erlös nach dem für den betreffenden Distrikt geltenden Erbrechte unter sämtliche Miterben verteilt."

14. „Nur für die Herrschaft *Pinneberg* ist durch die Verordnung vom 20. September 1737 festgesetzt, daß nach geschehener eidlicher Taxation des väterlichen Hofes die Erben männlichen Geschlechts der Übernahme halber das Los werfen sollen, da dann derjenige, dem der Hof auf diese Art zufallen wird, selbigen für den taxierten Wert anzunehmen und seinen Geschwistern und Miterben ihre Erbportion pro rata auszuzahlen, oder nach der desfalls zu treffenden Konvention billigmäßig zu verzinsen hat. Diese Bestimmung ist insofern ausgedehnt worden, als nach der jetzigen Praxis, wenn keine Söhne vorhanden sind, die Töchter der Annahme wegen losen, auf der andern Seite ist sie aber wieder eingeschränkt, da von den männlichen Erben nur die Söhne zum Losen zugelassen werden. Die Verordnung

[1]) Sämtlich heute Kreis Eutin, Fürstentum Lübeck.

[2]) Diese Dörfer gehören jetzt zu Oldenburg.

wird auf alle Landstellen ohne Unterschied der Größe und ob sie aus Marsch- oder Geestland bestehen, angewandt. Die Taxation erstreckt sich auch auf das Inventar, ist im übrigen aber an keine feste Regel gebunden. Die Bestimmungen der Verordnung vom Jahre 1737 kommen ebenfalls in der Klostervogtei Ütersen zur Anwendung. Die Taxation geschieht dort immer zum vollen Wert und ohne Bevorzugung dessen, den das Los trifft, jedoch kann derselbe nur zur Verzinsung und nicht zur sofortigen Auszahlung der Erbportionen an seine Miterben angehalten werden."

Nach diesen Nachrichten läßt sich, wie auf Karte II durch die rote Linie geschehen, das Gebiet des Anerbenrechts in Holstein mit größerer Genauigkeit abgrenzen, als dies in Schleswig möglich war, weil dort grundherrlicher Streubesitz nur selten vorkommt. Es handelt sich in den einzelnen Herrschaftsgebieten meistens um ganze Gemeinden. Die auf Karte II gezeichnete rote Linie gibt also für Holstein mit weit größerer Präzision die Grenze des Anerbenrechtsgebietes an als in Schleswig.

In der folgenden Tabelle sind in Spalte 2 sämtliche Gemeinde- und Gutsbezirke aufgeführt, für welche Anerbenrecht gilt. [1])

In den hier aufgeführten 18 Amtsgerichtsbezirken gilt regelmäßig das Anerbenrecht für den größten Teil der zugehörigen Gemeinden (vgl. Spalten 2 u. 5). Nur in den A.-G.-B. Heiligenhafen, Plön, Bramstedt, Oldesloe, Bargteheide und Ahrensburg steht eine größere Anzahl Gemeinden lediglich unter Landrecht, nicht unter Anerbenrecht. Es sind dies meist Lübische Stadtstiftsdörfer und ehemals zu adligen und Kanzleigütern gehörige Gemeinden.

In den übrigen, in der Tabelle nicht genannten holsteinischen Amtsgerichtsbezirken, die vornehmlich Geestgebiet umfassen: Pinneberg, Elmshorn, Rantzau einerseits, Hohenwestedt, Nortorf, Schenefeld, Rendsburg andererseits galt nach der Auffassung der 40er Jahre gleichfalls für sämtliche Gemeindebezirke kein Anerbenrecht, für den Erbgang war (bis 1900) in den letzten genannten vier Bezirken das sächsische Recht maßgebend, während im Pinnebergischen die Bestimmungen der Verordnung von 1737 wenigstens den Zusammenhalt der Güter, also ungeteilte Vererbung gewährleistet, ohne aber ein bestimmtes Kind zur Nachfolge zu berufen oder ein Vorzugsrecht auf Übernahme zu einem mäßigen Preise zu konstituieren. —

(Siehe die Tabelle auf S. 52—57.)

Die obige Tabelle läßt deutlich die Verworrenheit des Rechtszustandes erkennen, der sich aus der einstigen politischen Zersplitterung und der Zusammenfassung verschiedener kleiner Territorien (Teile früherer Verwaltungsbezirke) zu einem Amtsgerichtsbezirke ergibt. Dies zeigt sich besonders im A.-G.-B. Segeberg. Anerbenrecht gilt hier allerdings für sämtliche zugehörige Gemeinden und für 3 Gutsbezirke, davon gehörten (s. Tabelle bei No. 10):

1.	zum Amte Traventhal . . .	19	Gemeindebezirke
2.	„ „ Segeberg	28	„
3.	„ „ Plön	4	„
4.	„ „ Arendsbök . . .	1	„
5.	„ „ Reinfeld	6	„
6.	„ „ Tremsbüttel . . .	1	„
7.	zum gemeinschaftlichen Anteil	3	Gutsbezirke.

In den ersten beiden Gebieten gilt nach dem Bericht von 1844 Jüngstenrecht, aber mit dem Unterschiede, daß in Traventhal die Kinder erster Ehe den Vorrang haben, in Segeberg aber zwischen Kindern erster und späterer Ehe kein Unterschied gemacht wird; in den übrigen

[1]) Quellen: Provinzialhandbuch von 1897. Gesetz betr. Bildung der Amtsgerichtsbezirke von 1879.

v. Schröder-Biernatzki, holst. Top. — In den wenigen, zum Geltungsgebiet des Anerbenrechts gehörigen Gutsbezirken gilt das Anerbenrecht nur für die *bäuerlichen* Eigentümer, nicht für die Hauptgüter.

Geltungs-Gebiet des
nach Gemeinde-, Guts- und Amts-

Amtsgerichts-bezirke	Die Gemeinde- bezw. Gutsbezirke, in denen Anerbenrecht gilt	Frühere Verwaltungsbezirke
1	2	3
1. *Kiel*	Aus dem Kreise Kiel: a) Gemeinde-Bezirke Boksee, Diedrichsdorf, Gaarden (Kieler), Klein Barkau, Mönkeberg, Moorsee, Neumühlen, Schönkirchen, Wellingdorf, Wellsee	Amt Kiel
	b) Hassee, Hasseldieksdamm, Kronshagen, Ottendorf, Russee, Suchsdorf, Wiek	Amt Kronshagen
	c) Aus dem Kreise Plön: Gem.-Bez. Ellerbek, Elmschenhagen, Gaarden (Pretzer), Klausdorf, Rönne, Schlüsbek	Kloster Preetz (Walddörfer)
	d) Aus dem Kreise Eckernförde: Gem.-Bez. Holtenau	Amt Kronshagen
2. *Bordesholm*	Aus dem Kreise Kiel: Gem.-Bez. Bissee, Blumenthal, Bordesholm, Böhnhusen, Brügge, Dätgen, Eiderstede, Einfeld, Fiefharrie, Grevenkrug, Groß-Buchwald, Groß-Flintbek, Großbarrie, Hoffeld, Klein-Flintbek z. T. (6 Vollhufen, 2 Großkaten, 1 Bödnerstelle mit, 7 ohne Land), Kleinharrie, Loop, Mielkendorf, Molfsee, Mühbrook, Negenharrie, Reesdorf, Rumohr, Rumohrhütten, Schierensee, Schmalstede, Schönbek, Scbönhorst, Sören, Sprenge, Voorde, Wattenbek	Amt Bordesholm
3. *Neumünster*	Aus dem Kreise Kiel: a) Gem.-Bez. Arpsdorf, Boostedt, Bönebüttel, Braak, Brachenfeld, Brokenlande, Ehndorf, Gadeland z. T. (12 Hufen, 3 Katen), Großenaspe, Großkummerfeld, Heidmühlen (nördl. der Osterau), Husberg, Kleinkummerfeld, Latendorf, Padenstedt, Tungendorf, Wasbek, Willingrade, Wittorf	Amt Neumünster
	b) Gadeland z. T. (5 Hufen, 1 Kate), Tasdorf	Kloster Preetz
4. *Preetz*	Aus dem Kreise Plön: Gem.-Bez. Barmissen, Tiefhusen, Großbarkau, Honigsee, Kirchbarkau, Löptin, Nettelsee, Pobnsdorf, Postfeld, Raisdorf, Schellborn, Sieversdorf, Wakendorf, Warnau	Kloster Preetz (Walddörfer)
5. *Schönberg*	Aus dem Kreise Plön: sämtliche 20 Gem.-Bez. (siehe Gesetz vom 5. Juli 1879. G. S. S. 504)	Kloster Preetz (Probstei)
6. *Oldenburg*	Aus dem Kreise Oldenburg der einzige zugehörige Gemeindebezirk Klein-Wesseek	Amt Cismar
7. *Heiligenhafen*	Aus dem Kreise Oldenburg: Gem.-Bez. Altgalendorf, Neu-Ratjensdorf, Nanndorf, Rellin z. T. (2 Vollhufen, 2 Katen), Techelwitz, Teschendorf	Amt Cismar
8. *Neustadt*	Aus dem Kreise Oldenburg: a) Gem.-Bez. Bentfeld, Bliesdorf, Klein-Schlamin, Marxdorf, Merkendorf	Lübsche Stadtstiftsdörfer
	b) Gem.-Bez. Alt-Rathjensdorf, Cismar, Dahme, Gosdorf, Grömitz, Grube, Gnttau, Kellenhusen, Lenste, Nienhagen, Rüting, Saxdorf, Thomsdorf	Amt Cismar
9. *Plön*	Gem.-Bez. Augstfelde, Behl, Böstorf, Börnstorf, Dörnik, Karpe, Meinsdorf, Rebmen-Bredenbek	Amt Plön

Digitized by Google

Anerbenrechtes in Holstein

gerichtsbezirken (Gesetz vom 5. Juli 1879).

Das in Betracht kommende Recht ist behandelt im vorigen unter No.	Die Gemeinde- bezw. Gutsbezirke, in denen kein Anerbenrecht gilt	Frühere Verwaltungsbezirke	Bemerkungen
4	5	6	7
1	1. Aus dem Kreise Kiel: Gem.-Bez. *Meimersdorf*	Kloster Itzehoe	
	Guts-Bez.: Hohenschulen, Kl. Nordsee, Felde, Marutendorf, Neu-Nordsee, Oppendorf, Projensdorf, Quarnbek, Schönhorst, Schrevenhorn, Altheikendorf, Möltenort, Neuheikendorf, Schwartenbek	Adlige Güter	
2	2. Aus Kreis Eckernförde: Gem.-Bez. Pries und Schilksee	Gut Seekamp im Dänisch-Walder Güterdistrikt	
1	Gutsbezirke Friedrichsort und Stift		
1	Aus dem Kreise Kiel: Gem.-Bez. *Techelsdorf*, *Klein Flintbek* z. T. (6 Hufen, 1 Kate, 10 Bödnerstellen)	Kloster Itzehoe	
	Gutsbezirke Blockshagen, Bothkamp, Ovendorf	Adlige Güter	
3	—	—	
2			
2	Aus Kreis Plön: Gutsbezirke Bredenek, Burdhorst, Dobersdorf, Freudenholm, Hagen, Kühren, Lehmkuhlen, Preetz (Klosterfeld), Rastorf, Rethwisch, Schädtbek, Sophienhof, Wahlsdorf, Wittenberg	Adlige Güter	
2	Gutsbezirk Salzau (Fideikommiß)	Adlige Güter	
12	Sämtliche Gutsbezirke	Adlige Güter Großh. Fideikom.-G.	
12	Dazendorf, Giddendorf, Heringsdorf, Kemps, Klötzin, Rellin z. T. (2 Hufen, 1 Kate), Sulsdorf	Lübsche Stadtstiftsdörfer	
	Großenbrode, Neukirchen, Sütel	Zu adligen Gütern	
	Sämtliche Gutsbezirke	Güter	
10	Gem.-Bez. Röge, Sierksdorf	Gut Ovelgönne	
12	Sämtliche Gutsbezirke	Adlige Güter	
4	Gem.-Bez. *Ascheberg*, *Kalübbe*, *Dersau*, *Langenrade*, *Depenau*, *Horst*, *Löhndorf*, *Nettelau*, *Stolpe*, *Wankendorf*, *Schönböken*, *Belau*, *Ruhwinkel*, *Schönweide*, *Görnitz*, *Grebin*	Zu adligen Gütern	
	Sämtliche Gutsbezirke		

Amtsgerichts-bezirke	Die Gemeinde- bezw. Gutsbezirke, in denen Anerbenrecht gilt	Frühere Verwaltungsbezirke
1	2	3
10. *Segeberg*	Aus dem Kreise Segeberg: a) Gem.-Bez. Altengörs, Christianshof mit Christiansfelde, Dreggers, Geschendorf, Groß- und Klein-Gladebrügge, Mielsdorf, Nenengörs, Kl. Niendorf, Kl. Rönnau, Schieren, Söhren, Steinbek, Stipsdorf, Tranenthal, Wakendorf, Weede, Westerade, Strukdorf z. T. (9 größere, 4 kleinere Hufen, 5 Katen mit Land)	Amt Traventhal
	b) Gem.-Bez. Bark, Bebensee, Blunck, Bornhöved, Fahrenkrug, Fehrenbötel, Fredersdorf, Glashütte, Gönnebek, Hamdorf, Hartenholm, Heiderfeld, Högersdorf, Krems, Kükels, Leezen, Mözen, Negernbötel, Nenersdorf, Groß-Niendorf, Groß-Rönnau, Schafhaus, Schackendorf, Schmalensee, Schwissel, Todesfelde, Wahlstedt, Wittenborn	Amt Segeberg
	c) Damsdorf, Stocksee, Tarbek, Tensfeld	Amt Plön
	d) Travenhorst	Amt Ahrensbök
	e) Bahrenhof, Bühnsdorf, Eilsdorf, Reinsbek, Stubben, Wulfsfelde	Amt Reinfeld
	f) Tönningstedt	Amt Tremshüttel
	g) Strukdorf z. T. (2 Vollhufen, 1 Landstelle)	Gut Prohnsdorf
	h) Gutsbezirke Erfrade, Muggesfelde, Prohnsdorf	Adlige Güter
11. *Bramstedt*	Aus dem Kreise Segeberg: a) Gem.-Bez. Armstedt z. T. (3 Vollhufen, 6 Achtelhufen, 2 Katen, 7 Instenstellen), Bimöhlen, Borstel z. T. (3 Vollhufen, 1 Achtelhufe, 7 Katen ohne Land), Föhrden-Barl, Fuhlendorf, Götzberg, Hagen z. T. (8 Vollhufen, 1 Achtelhufe, 2 Katen mit Land), Hardebek, Hasenkrug, Hasenmoor, Heidmühlen südl. der Osterau, Henstedt, Hütthlek, Kaltenkirchen, Kampen, Kattendorf, Kisdorf, Lentförden, Nützen, Oersdorf, Schmalfelde, Struvenhütten, Ulzburg, Wakendorf, Weide, Wiemersdorf z. T. (17 Voll-, 3 Halb-, 1 Achtelhufen, 6 Katen mit, 7 ohne Land, 4 Anhanerstellen), Winsen	Amt Segeberg
	b) Bredenbekshorst, Sievershütten, Stuvenborn	Amt Trittau
12. *Reinfeld*	Aus dem Kreise Stormarn: a) Gem.-Bez. Badendorf, Dahmsdorf, Hamberge, Hansfelde, Havighorst, Heidekamp, Heilshof, Lokfeld, Mönkhagen, Neuhof, Niendorf, Pöhls, Ratzbek, Rehhorst, Steinfeld, Steinhof, Stuhbendorf, Groß-Wesenberg, Willendorf, Zarpen	Amt Reinfeld
	b) Altenweide, Benstaven, Boden, Groß-Barnitz, Klein-Barnitz, Kl. Schenkenberg, Kl. Wesenberg, Meddewade, Rethwischdorf, Rethwischfeld, Sehmsdorf, Steensrade, Tralauerholz, Treuholz	Amt Rethwisch
	Gem.-Bez. Ahrensfelde	Gut Wulmenau
	Gutsbezirke Trenthorst und Wulmenau	Lübische Güter
13. *Oldesloe*	Aus dem Kreise Stormarn: a) Gem.-Bez. Schlamersdorf	Amt Traventhal
	b) Gem.-Bez. Neritz, Rohlfshagen, Rümpel	Amt Trittau

Das in Betracht kommende Recht ist behandelt im vorigen unter No.	Die Gemeinde- bezw. Gutsbezirke, in denen kein Anerbenrecht gilt	Frühere Verwaltungsbezirke	Bemerkungen
4	5	6	7
6	Gutsbezirke Hornstorf, Margaretenhof, Müssen, Rohlsdorf, Seedorf, Travenort, Wensin	Adlige Güter	
7			
4			
5			
8			
11			
7	a) Gemeindebezirke: Armstedt z. T. (10 Vollhufen, 3 Katen ohne Land)	Kloster Itzehoe	
	b) Mönkloh, Hitzhusen z. T. (2 Vollhufen, 2 Groß-, 2 Kleinkaten)	Herrschaft Breitenburg	
8	c) Borstel, z. T. (1 Vollhufe), Hagen z. T. (2 Vollhufen, 3 Katen mit Land, 2 Katen ohne Land), Hitzhusen z. T. (6 Vollhufen, 2½ Halbhufen, 2 Viertelhufen, 4 Katen mit, 4 Katen ohne Land), Weddelbrook, Wiemersdorf z. T. (2 Vollhufen, 2 Katen ohne Land)	Gut Bramstedt	
	Gemeindebezirk Westerau	Lübsches Stadtstiftsdorf	
5	Gutsbezirk Frauenholz	Lübischer Hof	
9			
6	1. Aus dem Kreise Stormarn: Gem.-Bez. Barkhorst, Pöhlitz	Lübsche Stadtstiftsdörfer	
8	Gem.-Bez. Sühlen, Vinzier	Gut Nütschau	
	Gem.-Bez. Schmachthagen	Gut Schulenburg	
	Gutsbezirke Blumendorf, Fresenburg, Grabau, Hohenholz, Höllenklinken, Krumbek, Nütschau, Schulenburg, Tralau	Adlige Güter	
	2. Aus dem Kreise Segeberg: Gem.-Bez. Oering, Seeth, Sülfeld. Gutsbezirk Borstel	Gut Borstel	

Amtsgerichts-bezirke	Die Gemeinde- bezw. Gutsbezirke, in denen Anerbenrecht gilt	Frühere Verwaltungsbezirke
1	2	3
14. *Bargteheide*	Aus dem Kreise Stormarn: Gem.-Bez. Bargteheide, Delingsdorf, Fischbek, Hammoor, Kl.-Hansdorf, Lasbek Dorf, Lasbek Gut, Mönkenbrook, Tremsbüttel, Vorberg	Amt Tremsbüttel
15. *Ahrensburg*	Aus dem Kreise Stormarn: a) Gem.-Bez. Bergstedt, Meiendorf, Alt-Rahlstedt, Oldenfeld, Lasel	Amt Trittau
	b) Gem.-Bez. Hoisbüttel z. T. (3 Vollh., 1 Dreiviertelh., 6 Halbh., 2 Viertelh., 8 Instenstellen), Neu-Rahlstedt	Amt Tremsbüttel
	c) Gem.-Bez. Ahrensburg, Ahrensfelde, Beimoor, Bünningstedt, Kremerberg, Meilsdorf, Timmerhorn, Wulfsdorf, Gutsbezirk Ahrensburg	Gut Ahrensburg
16. *Trittau*	Aus dem Kreise Stormarn: a) Gem.-Bez. Eichede, Grande, Grossensee, Grönwohld, Hamfelde, Hohenfelde, Hoisdorf, Köthel, Kronshorst, Lütjensee, Mollhagen, Oetjendorf, Papendorf, Rausdorf, Sprenge, Todendorf, Trittau, Witzhave	Amt Trittau
	b) Gem.-Bez. Siek	Amt Reinbek
17. *Reinbek*	Aus dem Kreise Stormarn: Gem.-Bez. Barshüttel, Boberg, Braak, Glinde, Havighorst, Jonfeld, Langelohe, Lohbrügge, Oejendorf, Ohe, Ost-Steinbek, Reinbek, Sande, Schiffbek, Schönningstedt, Stapelfeld, Steinbek, Stellau, Stemwarde, Willinghusen	Amt Reinbek
18. *Wandsbek*	Aus dem Kreise Stormarn: Gem.-Bez. Bramfeld, Steilshop	Amt Trittau

5 Gebieten gilt Ältestenrecht. Für 1, 3, 4, 5 ist die Verordnung von 1789 für die vormals Plön'schen Ämter erlassen, wonach der Anerbe ein Viertel des Ertragswertes voraus erhalten soll; für 2 gilt die Verordnung von 1766, wonach das Land dem Anerben ohne Auslösung heimfällt, für 6 die problematische Verordnung von 1704, für 7 endlich existieren gesetzliche Vorschriften überhaupt nicht und wird die Giltigkeit des Anerbenrechtes heute vom Amts-Gerichte angezweifelt.

Wenn nun auch — von der letzteren Ausnahme abgesehen — das A.-G. Segeberg den Rechtszustand genau so schildert, wie die Berichte von 1843/1844, so muß für die Dauer doch eine Verwischung der mannigfachen Verschiedenheiten und eine Uniformierung wenigstens innerhalb desselben Gerichtsbezirks unvermeidlich sein.

Schon heute zeigen die Berichte der Amtsgerichte gegenüber dem obigen Bericht von 1844 einige Abweichungen bezüglich des Geltungsbereiches und des materiellen Inhalts des Anerbenrechts, Abweichungen, die zu großem Teile aus der veränderten Gerichtsorganisation resultieren.

1. Für eine kleinere Anzahl der in der Tabelle aufgeführten Gemeinden wird heute die *Geltung* des Anerbenrechtes *bezweifelt*. So für die ehemaligen 5 Lübischen Stadtstiftsdörfer des A.-G.-B. *Neustadt* (s. Tabelle No. 8a); das Gericht erkennt für die zum ehemaligen Amte Cismar gehörigen Gemeinden seines Bezirkes (Tabelle No. 8h) die Geltung des Anerbenrechts ausdrücklich an, rechnet dagegen den übrigen Teil und darunter auch jene fünf Dörfer zu den Distrikten, „in denen das Anerbenrecht nicht gilt, also an sich eine Gleichteilung des Nachlasses unter den gleichberechtigten Miterben stattzufinden hat". — Auch das Amts-

Das in Betracht kommende Recht ist behandelt im vorigen unter No.	Die Gemeinde- bezw. Gutsbezirke, in denen kein Anerbenrecht gilt	Frühere Verwaltungsbezirke	Bemerkungen
4	5	6	7
8	1. Aus dem Kreise Stormarn: Gem.-Bez. Bargfeld, Elmenhorst, Jersbek, Nienwohld, Stegen, Wulksfelde, Gutsbezirke Jersbek, Stegen, Wulksfelde	Adlige Güter	
	2. Aus dem Keise Segeberg: Gem.-Bez. Itzstedt, Kayhnde, Nahe	Gut Borstel	
8	Gem.-Bez. Poppenbüttel, Hummersbüttel, Harksheide	Herrschaft Pinneberg	
	Gem.-Bez. Duvenstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Tangstedt, Tangstedterheide, Wilstedt	Kanzleigut Tangstedt	
11	Gem.-Bez. Hoisbüttel z. T. (1 Dreiviertelhufe, 10 Halbh., 5 Viertelh., 3 Katen, 10 Instenstellen), Hoisbüttel Gut	Gut Hoisbüttel	
	Gutsbezirk Tangstedt	Kanzleigut Tangstedt	
8	—	—	
8	Gutsbezirk Silk	Kanzleigut	
8	Gem.-Bez. Hinschenfelde, Tonndorf-Lohe	Adl. Gut Wandsbek	
	Gem.-Bez. Wellingsbüttel	Kanzleigut	

gericht *Oldenburg* (Tabelle No. 6) kennt für den einzigen Gemeindebezirk, den es überhaupt umfaßt (ein früher zum Amte Cismar gehöriges Dorf), kein Anerbenrecht. — Ferner berichtet das Amtsgericht *Segeberg* (Tabelle No. 10) bezüglich der bäuerlichen Eigentumsstellen der adligen Güter Muggesfelde, Prohnstorf und Erfrade:

„In älteren Berichten, namentlich auch in dem Bericht des früheren Ober-Appellations-Gerichts in Kiel vom 15. Juni 1844 werden auch die adligen Güter Muggesfelde, Pronstorf und Erfrade zu denjenigen Distrikten gerechnet, in welchen das Anerbenrecht Geltung habe. Es ist hier indes kein Fall bekannt, auch aus den Nebenbüchern zum alten Schuld- und Pfandprotokoll kein Fall aufzufinden gewesen, in welchem einem der Erben die väterliche Stelle nach Anerbenrecht zutaxiert wäre, trotzdem es natürlich wiederholt vorgekommen ist, daß der Stellbesitzer gestorben ist, ohne letztwillig oder unter Lebenden über seine Stelle verfügt zu haben. In solchem Falle haben die Erben, gewöhnlich Mutter und Kinder, ausweislich der Nebenbücher zum Schuld- und Pfandprotokoll für die adeligen Güter Erfrade und Muggesfelde Verträge abgeschlossen, in welchen regelmäßig dem ältesten Sohn die Stelle übertragen, ohne daß von einem Anerben oder einer Taxation der Hufe zum Zweck der Festsetzung der Annehmungssumme die Rede ist. In dem Vertrag über eine Daldorfer-Stelle (Erfrade) heißt es im § 1: „Da die Erben einen öffentlichen Verkauf der Hufe nicht in ihrem Interesse, vielmehr die Überlassung derselben an einen der Söhne wünschenswert erachtet haben, so haben sie die Dispensation vom öffentlichen Verkauf der Stelle nachgesucht und erhalten.“ Die Stelle ist dann, wie schon bemerkt, zunächst dem ältesten Sohn, und nachdem von diesem innerhalb der ihm gesetzten Frist eine Sicherheit wegen der ihm gestellten Kauf-

bedingungen nicht zu erlangen war, dem zweiten Sohn, der einen genügenden Bürgen stellte, übertragen. In beiden Fällen war der jüngste Sohn noch unmündig. Es scheint, daß in den adligen Gütern, soweit die Untergehörigen Eigentümer sind, der *älteste* Sohn tatsächlich als Hufenanerbe betrachtet wird; auch in den Überlassungs- und Annehmungsverträgen zwischen Vater und Sohn ist regelmäßig der älteste Sohn als Annehmer der väterlichen Stelle aufgeführt, die übrigen Geschwister sind abgefunden."

Ebenso wurde für das Amt *Neumünster* die Gültigkeit des Anerbenrechtes in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts von einem stellvertretenden Richter in Zweifel gezogen, und verneinten auch später noch die beiden dortigen Notare das Bestehen eines solchen. Diese Meinung entstand nach dem Bericht des A.-G. Neumünster aus dem Jahre 1894 dadurch, daß es seit sehr langer Zeit an entsprechenden Rechtsstreitigkeiten fehlte. Selbstverständlich ist daraus kein Grund für das Verschwinden des Gewohnheitsrechtes zu entnehmen. Ein solches würde die Änderung der Rechtsanschauung voraussetzen. Von einem früheren langjährigen dortigen Richter und von dem Amtsgericht in seiner Besetzung von 1894 und von heute wurde und wird dagegen das Anerbenrecht (die Schleswiger Verordnung über das Näherrecht von 1777) als rechtsgültig anerkannt.

Aus dem angedeuteten Grunde ist auch anzunehmen, daß die genannten Gerichte Neustadt, Oldenburg und Segeberg irrtümlich den Fortbestand des gewohnheitsmäßigen Anerbenrechts ableugnen.

2. Auf der anderen Seite dehnen nicht wenige Gerichte den Geltungsbereich des Anerbenrechtes über den oben abgegrenzten Umkreis aus. Nach dem A.-G. *Bordesholm* ist das Bestehen des Anerbenrechts nur „zweifelhaft bezüglich des vormals klösterlich Itzehoer Gebietes . . . ., jedenfalls neigt auch in diesem Gebiete die Rechtsanschauung dem Anerbenrecht in starkem Maße zu". Das A.-G. Bramstedt hält Anerbenrecht gewohnheitsrechtlich für gültig auch für die ehemals zum Kloster Itzehoe und dem Gute Bramstedt gehörigen Dörfer und Teile von Dörfern. Es ist dies um so leichter verständlich, als diese Ortschaften (s. Tabelle No. 11, Spalte 5 a und c) sämtlich nur stückweise zu jenen Jurisdiktionsbezirken gehört hatten, während die übrigen Landstellen unter dem alten Amte Segeberg standen, wo Anerbenrecht gilt. Es ist natürlich auf die Dauer gänzlich unmöglich, diese einzelnen Landstellen getrennt zu halten und für sie die Geltung des Anerbenrechtes auszuschließen. —

Das A.-G. Reinfeld bezieht das Anerbenrecht anscheinend auch auf die Gemeinde Westerau, ein lübisches Stadtstiftsdorf, indem es Anerbenrecht für seinen ganzen Bezirk (natürlich mit Ausschluß des zugehörigen Gutsbezirkes Franenholz und der Hanpthöfe der beiden lübischen Güter Trenthorst und Wulmenau) annimmt. — Und auch das A.-G. Oldesloe will das Anerbenrecht auf sämtliche zugehörige Gemeindebezirke angewendet sehen, trotzdem nach der Umfrage von 1844 nur 4 von 12 Gemeinden unter demselben stehen (Tabelle No. 13). Auf besondere Anfrage im August 1903, ob eine Ausdehnung des Geltungsbereiches des Anerbenrechtes in den letzten 50—60 Jahren stattgefunden hätte, erklärte das Gericht: „Bedenken gegen die Richtigkeit des diesseitigen Berichtes vom Jahre 1894 sind hier nicht vorhanden, wenn auch ein strikter Beweis für die Ausdehnung des Anerbenrechtes nicht erbracht werden kann". Das A.-G. Ahrensburg, in dessen Bezirk (Tabelle No. 15) nur die Bestandteile der alten Ämter Trittau und Tremsbüttel und des adligen Gutes Ahrensburg unter Anerbenrecht stehen sollten, berichtet, daß „im Bezirk des hiesigen Amtsgerichts, und zwar wohl auch in den früher nach Pinneberg gehörigen Ortschaften Poppenbüttel und Hummelsbüttel nach Gesetz bezw. doch nach Gewohnheitsrecht ein Anerbenrecht besteht . . . ." Für die 6 zum alten Kanzleigut Tangstedt und zu Gut Hoisbüttel gehörigen Dörfer nimmt es die Gültigkeit des Anerbenrechts ohne weiteres an. Im ganzen würden allein hiernach heute nach Auffassung der Gerichte 22 bezw. 26 Gemeindebezirke mehr als früher unter Anerbenrecht stehen.

Ferner schreibt das A.-G. Rendsburg, dessen Bezirk aus einer altschleswigschen Hälfte (nördlich der Eider) und einer altholsteinischen (südlich der Eider) besteht, „die aufgeführten

gesetzlichen Bestimmungen" — nämlich der Näherverordnung von 1777 — „betreffen nur den schleswigschen Teil des Amtsgerichtsbezirkes; für den holsteinischen sind nicht solche allgemeinen Bestimmungen getroffen, die ersteren werden aber auch für diesen Teil entsprechend angewandt".

Schließlich bemerkt das A.-G. Pinneberg „Es gilt hier ein Anerbenrecht". In der Tat fehlt hier den Intestaterben die gesetzliche Befugnis, die Versteigerung zu verlangen. Über die Annahme entscheidet bei Streit das Los. Das Gut wird von den Distriktstaxatoren geschätzt. Es bestehen allerdings keine besonderen Taxvorschriften.

3. Es sind im Laufe des letzten halben Jahrhunderts einige Änderungen materieller Art eingetreten: So gilt im früheren Amte Plön heute der älteste, für den sich das „Herkommen" schon 1844 entschied, jetzt auch rechtlich als Anerbe. Ferner hat sich in den sogenannten Walddörfern des Klosters Preetz, *soweit sie zum gleichnamigen Amtsgerichtsbezirk gehören*, ein strenges Minorat ausgebildet, von dem auch bei Gebrauch der Verfügungsgewalt seitens des Vaters nicht abgewichen wird. Früher galt ein solches strikte nur in zwei Dörfern und in einem dritten neigte man mehr zum Jüngsten- als zum Ältestenrecht. In den übrigen Dörfern galt entweder Ältestenrecht oder es gab überhaupt keine feste Regel. Dagegen ist das Ältestenrecht für 2 weitere Preetzer Walddörfer (s. Tabelle, Ziffer 3, b), die zum Amtsgericht Neumünster gekommen sind, bestehen geblieben.[1])

In den übrigen Amtsgerichtsbezirken, in denen nach der früheren Sitte Ältesten- und Jüngstenrecht zusammenstoßen, hat sich mit einer Ausnahme keine Änderung vollzogen, in den Bezirken Segeberg und Bramstedt, wo das Jüngstenrecht überwiegt, hat sich bisher doch auch das Ältestenrecht für die 13, bezw. 3 Gemeindebezirke behauptet, in denen es früher galt. Dasselbe ist umgekehrt der Fall bezüglich des Jüngstenrechts in den 6 ehemals klösterlich Preetzer Gemeinden des A.-G.-B. Kiel, in welchem sonst Ältestenrecht herrscht. Nur in der Gemeinde Schlamersdorf bei Oldesloe (Tabelle No. 13a), die früher zum Amte Traventhal gehörte, gilt heute der älteste Sohn als Anerbe.[2])

4. Für das Gebiet der ehemaligen Ämter Trittau, Reinbeck, Tremsbüttel und Cismar wird von den zuständigen Amtsgerichten die fürstliche Verordnung von 1704 als Grundlage des Anerbenrechts angesehen, was früher verschiedentlich zweifelhaft war (s. oben S. 96). Abweichend von dem früheren Bericht, nach welchem nähere Bestimmungen über den Umfang des Näherrechts und über das Taxverfahren fehlen, führt das A.-G. Neustadt, welches den größten Teil des Amtes Cismar umfaßt, aus: der Anerbe, regelmäßig der älteste Sohn, hat „das Recht, den Besitz für zwei Dritteile des Wertes zu übernehmen, der Wert wird ermittelt durch zwei gerichtlich vereidete sogenannte ‚Amtstaxatoren', welche nach der Verordnung ..... von 1811 ernannt werden". — Das Anerbenrecht sei im wesentlichen übereinstimmend mit dem Hannoverschen Höferecht bezw. der Schleswig-Holsteinischen Landgüterordnung von 1886.

5. Während das Anerbenrecht in Holstein früher vielfach auch für landlose Katen anwendbar war, gilt es nach Ansicht der sämtlichen Gerichte, die sich zu der Frage äußern, heute ausschließlich für selbständige bäuerliche Besitzungen, d. h. für die früheren Hufen- und solche Katenstellen, die genügend Land für einen selbständigen Landwirtschaftsbetrieb besitzen. (A.-G. Wandsbek, Reinbek, Trittau, Reinfeld, Bramstedt, Segeberg, Preetz, Schönberg.)

6. Über die gesetzlichen *Taxen*, die im Falle des Intestaterbganges stattzufinden haben, schreibt das Landgericht Altona: „In hohem Grade gefördert wird die Übung" ungeteilter Vererbung „durch das Taxwesen, welches teils gesetzlich, teils tatsächlich auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Stellenübernehmers Rücksicht nimmt, und hierbei noch immer die Anerkennung der übrigen Erben findet, weil die Tradition der Notwendigkeit solcher Rücksicht noch nicht ausgestorben ist. Bekanntlich ist die Rechtslage betreffs dieses Tax-

[1]) Da ferner die Taxvorschriften für das Preetzer Gebiet der Schleswiger Verordnung von 1777 entnommen sind, ist der Rechtszustand für diese beiden Gemeinden fast genau derselbe wie für den übrigen Amtsgerichtsbezirk.

[2]) Bericht des dortigen Gemeindevorstehers vom 18. Februar 1904.

wesens vielfach nicht zweifelsfrei, es ist von autoritativer Seite nicht mit Unrecht ‚verworren' genannt worden. Nutzen oder Schaden, den es stiftet, hängt daher vorzugsweise von der Persönlichkeit der Taxatoren ab. Diese *können* recht willkürlich verfahren ..... andererseits ermöglicht der Mangel vinkulierender Vorschriften ihnen so recht, die ihnen meist auf das genaueste bekannten Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen. Das wirkt bisher meist segensreicher, als selbst die wohlerwogenen Normen der Landgüterverordnung wirken würden."

B.

Übergabe-Verträge und Testamente.

No. 1.

Theilungsakte, Setz- und Abnahmekontrakt in Betreff des Nachlasses des verstorbenen Bondenhalbhufners N. N. in B. Geschehen *Husum* im Königlichen Amtsgericht 1884.

Nachdem die in ungetheilten Gütern lebende Wittwe des verstorbenen Bondenhalbhufners N. N. in B., da sie zur zweiten Ehe zu schreiten beabsichtigte, die Aufhebung der Gütergemeinschaft und die Gerichtliche Theilung des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes beantragt hatte, ist der Nachlaß gerichtlich inventarisirt und taxirt und nunmehr darüber die gegenwärtige Theilungsakte errichtet worden.

§ 1.

Die Theilnehmer an der bisher bestehenden Gütergemeinschaft resp. die Erben des Nachlasses sind:

1. Die Wittwe A. N.
2. Die Kinder des verstorbenen N. N. aus der Ehe mit der nachgelassenen Wittwe. a) B. N. b) C. N. c) D. N., bevormundet durch den Abnahmemann E. N. als Vormund und den Hufner G. O. als Gegenvormund, beide in B.

§ 2.

Der Stand der Masse ist nach der Taxation folgender:

A. Activa.

	M
I. Sondergut des Ehemannes N. N., die Ländereien der halben Bondenhufe in B., groß 48 ha, 70 Ar, 88 Quadratmeter, mit einem Reinertrag von 151,61 Thalern geschätzt zu	13 500,00
II. Gemeinschaftliches Gut.	
1. Die Gebäude:	
a) Wohnhaus (8 Fach Wohnung, 2 Fach Tenne, 14 Fach Stall und Scheune), geschätzt zu	4 000,00
b) Torfscheune und Wagenremise (9 Fach)	600,00
c) Abnahmehaus (8 Fach)	360,00
d) Backhaus (3 Fach)	120,00
Summe der Gebäude	5 080,00
2. Die Mobilien.	
1. Vorhandene Feldfrüchte	2 760,00
2. Inventar (Ackergeräth)	910,80
3. Viehbestand	5 447,00
4. Hausstandssachen	438,90
Summe des Beschlags und Inventars	9 656,70
5. Luxusgegenstände	573,00

Hiernach beträgt der Werth:

1. Des Sonderguts		13 500,00
2. Des gemeinschaftlichen Guts		
a) der Gebäude	5 080,00 M	
b) des nothwendigen Beschlags und Inventars	9 656,50 „	
		14 736,50
3. Der Luxussachen		573,00
	Summe der Aktiva	28 809,50

B. Passiva.

usw. Summe 8 203,60

§ 3.

Da die hier in Rede stehende halbe Hufe eine Bondenhufe ist, so steht dem Bondenerben, d. i. dem einzigen Sohn des weil. N. N., dem unmündigen B. N., das Recht zu, nicht nur das Land der Bondenstelle zu der sogenannten Bruder- und Schwestertaxe zu übernehmen, sondern auch sämtliche Gebäude nebst Mobiliar, Beschlag-Inventar mit Ausnahme der zum Betriebe der Wirtschaft nicht nothwendigen und oben als Luxussachen bezeichneten Gegenstände.

Die Bruder- und Schwestertaxe ist gleich zwei Drittheil des vollen Werths.

Da die sämmtlichen Immobilien und Mobilien nach der Taxation zum vollen Werthe veranschlagt sind, so beträgt der Werth derselben nach der Bruder- und Schwestertaxe:

	M
I. des Sonderguts	9 000,00
II. des gemeinschaftlichen Guts	
a) der Gebäude	3 386,60
b) des Beschlags und des Inventars	6 437,80
Summe des gemeinschaftlichen Guts	9 824,40
Der unmündige B. N. hat demnach das Sondergut zu einem Werthe von	9 000,00
das gemeinschaftliche Gut mit Einschluß der Luxussachen geschätzt zu 573 M zu einem Werthe von	10 397,40

zu übernehmen.

Von diesem Werthe sind die Passiva verhältnismäßig in Abzug zu bringen.

Da dieselben 8 203,60 M betrugen, so entfällt auf das Sondergut im Werthe von 9000 M ein Betrag von	3 821,77
auf das gemeinschaftliche Gut im Werthe von 10 397,40 M ein Betrag von	4 381,83
Demnach bleibt reines Sondergut	5 178,25
reines gemeinschaftliches Vermögen	6 015,57
Summe	11 193,82

§ 4.

Da die Wittwe A. N. an dem Sondergut nicht concurrirt, die Kinder unter Beobachtung des Geschlechtsunterschiedes erben, und die Wittwe von dem gemeinschaftlichen Vermögen besten Kindesteil erhält, so ergiebt die Theilung für die Wittwe und Kinder folgendes Resultat:

		M
1. Die Wittwe erhält von dem gemeinschaftlichen Vermögen besten Kindestheil, also $^1/_3$ von 6 015,57 M		2 005,19
2. der Sohn B. N. erhält:		
a) vom Sondergut Sohnestheil, also $^1/_3$ von 5 178,25 M		2589,12 $^1/_2$
b) vom gemeinschaftlichen Vermögen $^1/_3$		2005,19
		6599,50 $^1/_2$
3. Die Tochter C. N. erhält:		
a) vom Sondergut Tochterlos, also $^1/_4$ von 5 178,25 M =	1 294,56 $^1/_4$ M	
b) vom gemeinschaftlichen Gut Tochterlos, also $^1/_6$ von 6 015,57 M =	1 002,59 $^1/_2$ „	2297,15 $^3/_4$
4. die Tochter D. N. ebenso		2297,15 $^3/_4$
	erfüllen obige	11193,82

Auf der Hufe haftet überdies eine Abnahme an den Vater des Verstorbenen N. N., deren Jahreswerth von den Taxatoren auf 600 M geschätzt ist. Die Wittwe A. N. und ihr zukünftiger Ehemann haben, da sie die Hufe in Setzwirtschaft übernehmen, eine Abnahme zu beanspruchen, die jedenfalls der Abnahme des B. N. an Werth gleichkommt.

Die Last der Abnahme ist nicht vom Bondenerben allein zu tragen, vielmehr den übrigen Theilnehmern angemessen mitzuzurechnen. Da nicht anzunehmen ist, daß nach Ablauf der Setzjahre die Abnahme des B. N. noch validiren wird, so ist der Werth nur einer Abnahme zu berücksichtigen. Es ist jedoch vereinbart worden, daß mit Rücksicht auf den Antheil der Töchter an der Abnahmelast deren Erbtheile auf je 2000 M festgestellt werden sollen, und daß der Bondenerbe im Übrigen die Abnahme allein trägt.

§ 5.

Es übernimmt nun der Bondenerbe B. N. die gesammte Masse, wie dieselbe inventirt und geschätzt ist, also namentlich die halbe Bondenhufe in B. mit Ländereien, Gebäuden, Beschlag und Inventar. Der Antritt ist am 12. September 1883 geschehen und wird durch Unterschrift der Theilungsakte für den Empfang quittirt. Dagegen verpflichtet sich B. N.:

1. Die sämmtlichen Schulden, selbige mögen in den oben angeführten 8203,60 M enthalten oder bei Feststellung der Passiven übergegangen sein, als eigene Schulden zu übernehmen und sie seiner Mutter und seinen Geschwistern von der Hand zu halten.

2. Die dem Großvater zukommende Abnahme vom Antrittstage zu leisten.

3. Vom Antrittstage an die sämmtlichen auf der übernommenen Hufe ruhenden Steuern und Abgaben zu tragen und abzuhalten.

4. An Abfindungssumme resp. Erbtheile zu zahlen

a) an seine Mutter A. N.	2005,19 M
b) an seine Schwester C. N.	2000,00
c) an seine Schwester D. N.	2000,00
im ganzen	6005,19 M

Die der Mutter zukommende Abfindungssumme ist derselben vom Ablauf der unten stipulirten Setzwirtschaft, die Erbtheile der Schwestern sind ihnen von iher resp. Großjährigkeit mit 4% p. a. zu verzinsen und nach ½jähriger beiden Theilen freistehenden Kündigung auszuzahlen.

Hiermit sind die sämmtlichen Theilnehmer an dem Nachlasse hinsichtlich ihrer Antheile abgefunden.

§ 6.

Es überläßt nun der Bondenerbe und Annehmer B. N. mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die von ihm in dieser Theilung übernommene halbe Bondenhufe mit Ländereien, Gebäuden, Beschlag und Inventar nach dem abschriftlich angehefteten Inventurprotocull an seine Mutter A. N. und deren künftigen Ehemann A. M. aus E. Kreis Schleswig unter nachstehenden Bedingungen in Setzwirtschaft:

a) die Setzwirthschaft danert vom 12. September 1883 bis zum 1. November 1899 und quittiren die Setzwirthe durch ihre Unterschrift für den richtigen Empfang der ihnen am 12. September 1883 überlieferten Hufe mit Ländereien, b) die Setzwirthe verpflichten sich die Ländereien haushälterisch und nach Gebrauch der Gegend zu bewirthschaften, die Gebäude in gutem baulichen Zustande zu erhalten, das Mobiliar, Beschlag und Inventar stets hinreichend gegen Feuersgefahr versichert zu halten, und dem Vormund des Anerben resp. diesem selbst auf Verlangen jederzeit die Versicherungspolice vorzuzeigen; c) die Setzwirthe sind verpflichtet ihre vorgenannten Kinder resp. Stiefkinder bis zu ihrer resp. Großjährigkeit zu unterhalten, sie ordentlich zu erziehen, ihnen den erforderlichen Unterricht und Schulgang zu gewähren, sie confirmiren zu lassen und mit Allem, wo es nöthig ist zu versehen. Dagegen sollen die Kinder, soweit es in ihren Kräften steht, der Mutter resp. dem Stiefvater auf der Stelle durch ihre Arbeit helfen und nützen. Von der Großjährigkeit der Kinder haben die Setzwirthe die Erbtheile derselben mit 4 pc. pa zu verzinsen, wobei der zu verzinsende Erbtheil der Bondenerben zu 4000 M gerechnet wird. Sollte die Mutter der

Kinder A. N. vor der Großjährigkeit derselben versterben, so soll der Vormund resp. die Vormünder berechtigt sein, die Kinder von der Setzstelle fortzunehmen und dieselben anderswo unterzubringen. In diesem Fall hat der überlebende Setzwirth die Erbtheile der Kinder schon von der Fortnahme derselben ab mit 4% p. a. zu verzinsen, d) während der Daner der Setzjahre haben die Setzwirthe die Schulden der Masse zu verzinsen nnd sämmtliche auf derselben ruhenden Steuern und Abgaben jeglicher Art abzustatten und endlich an den Vater des verstorbenen N. N. die demselben zuständige Abnahme zu leisten. e) sollten während der Dauer der Setzwirtschaft die Gebäude oder ein Theil derselben durch Feuer oder andere höhere Gewalt vernichtet werden, daun geschieht die Wiederherstellung auf Kosten des Bondenerben, die Setzwirthe haben aber dazu die nöthigen Fuhren und Handdienste ohne Entschuldigung zu leisten; f) es versteht sich von selbst, daß die Setzwirthe nicht berechtigt sind, die Grundstücke mit Schulden, Servituten und Lasten irgend welcher Art zu beschweren; g) bei Beendigung der Setzwirthschaft haben die Setzwirthe die Hufe nebst Gebäuden und Inventar nach Taxation abzuliefern, und ist ihnen der etwaige hiernach ermittelte Mehrwerth der beweglichen Gegenstände zu ersetzen, wogegen sie andererseits dem Bondenerben den etwa ermittelten Minderwerth zu ersetzen haben.

§ 7.

Nach Ablauf der Setzwirthschaft haben die Setzwirthe folgende lebenslängliche unverändert bis an des Letzten Tod dauernde Abnahme von der Hufe zu genießen. — — —

— —

Annotirt im Schuld- und Pfandprotokoll des Amts Bredstedt, Abtheilung für Joldelund und Viöl.

No. 2.

Erbteilungsakte über den Nachlaß des weiland Staveners N. N. in Hattstedt.

Die Wittwe des Staveners N. N. in H. hat dem Gerichte angezeigt, daß sie zur ferneren Ehe zu schreiten gewilligt sei, und daher die gerichtliche Regulierung des Nachlasses ihres verstorbenen ersten Ehemannes beantragt. Es hat darauf die gerichtliche Inventur und Taxation der Nachlaßmasse stattgefunden und wird nunmehr auf Grund derselben und der stattgehabten mündlichen Verhandlungen nachfolgende Teilung zugelegt.

§ 1.

Die in Betracht kommenden legitimierten Erbteilnehmer sind: 1. die Witwe A. N., 2. der Sohn B. N., 3. die Tochter C. N., 4. der Sohn D. N., 5. die Tochter E. N., 6. der Sohn F. N., zu 2—6 vertreten durch ihren Vormund G. N. Eine letztwillige Verfügung ist nicht vorhanden.

§ 2.

Die Nachlaßmasse besteht aus Folgendem:

A. Aktivmasse.

I. Sondergut des Erblassers.

	M
1. der von ihm in die Ehe eingebrachten Stavenstelle, mit Ausschluß der zum Gemeingut gehörigen Gebäude, nach der Bruder- und Schwestertaxe geschätzt zu	1 887,00
2. den von ihm ebenfalls vor der Ehe erworbenen, in der Marsch belegenen, zu den beigesetzten Beträgen abgeschätzten Ländereien:	
Acker groß	
59 ar 97 qm	900,00
82 ar 32 qm	1 050,00
91 ar 38 qm	1 260,00
1 ha 41 ar 26 qm	1 700,00
90 ar 46 qm	1 700,00
82 ar 83 qm	1 650,00
48 ar 17 qm	950,00
Summa	11 097,00

II. Gemeingut.

1.	den auf der unter No. I 1 benannten Stavenstelle vorhandenen Gebäuden, als Wohnhaus und Backhaus, nach der Bruder- und Schwestertaxe geschätzt zu	1 800,00
2.	den vom Erblasser in stehender Ehe erworbenen Grundstücken: Acker groß im ganzen 1 ha 55 ar 81 qm, geschätzt nach der Bruder- und Schwestertaxe zu	1 247,00
3.	der von der Witwe während der fortgesetzten ehelichen Gütergemeinschaft gekauften, in der Marsch belegenen, Parzelle groß 1 ha 04 ar 21 qm, geschätzt zu	2 200,00
4.	Inventar, Beschlag und Mobiliar, geschätzt zu	2 787,00
	Summe des Gemeinguts	8 034,00
	Summe des Sonderguts	11 097,00
	Gesamtaktivmasse	19 131,00

B. Passivmasse.

1.	Eingetragene Abnahme für die Witwe X. N., geschätzt zu	2 500,00
2.	Lose Schulden im ganzen	600,00
3.	Die statt einer Abnahme an die Wittwe des Erblassers zu zahlenden . . wofür dieselbe Beschlag u. Inventar der Stelle gegen die Taxsumme übernimmt.	2 787,00
	Betrag der Passiva	5 887,00
	Betrag der Aktiva	19 131,00
	Betrag der reinen Masse	13 244,00

Werden die Passiva auf Sondergut und Gemeingut verteilt, so ergibt sich:

a)	ein reines Sondergut zu	7 682,23
b)	ein reines Gemeingut zu	5 561,77
	Ergibt	13 244,00

§ 3.

Nach den Bestimmungen des Jütschen Lows fällt:

a) das reine Sondergut zu 7682 M 23 Pf. an die 5 Kinder des Erblassers nach Kopfzahl unter Beobachtung des Geschlechtsunterschiedes und erhält demnach, da 3 Söhne und 2 Töchter vorhanden sind, jeder Sohn $^1/_4$ gleich 1920 M 55 $^3/_4$ Pf., jede Tochter $^1/_6$ gleich 960 M 27 $^7/_8$ Pf.

b) das reine Gemeingut zu 5561 M 77 Pf. an die Kinder und die Witwe des Erblassers, so daß die Witwe und die Söhne je $^1/_5$ gleich 1112 M 35 $^3/_5$ Pf., jede Tochter $^1/_{10}$ gleich 556 M 17 $^7/_{10}$ Pf. erhält.

				M
	Demnach erhält:			
1.	die Witwe A. N. rund			1 112,35
2.	der Sohn B. N.:			
	a) vom Sondergut		1920 M 55 $^3/_4$ Pf.	
	b) vom Gemeingut		1112 M 35 $^3/_5$ Pf.	
		zusammen rund	3032 M 91 Pf.	
	abzüglich $^1/_4$ der gerichtlichen Regulierungskosten .		21 M 11 Pf.	
	im Reste			3 011,80
3.	die Tochter C. N.:			
	a) vom Sondergut		960 M 27 $^7/_8$ Pf.	
	b) vom Gemeingut		556 M 17 $^7/_{10}$ Pf.	
		zusammen rund	1516 M 46 Pf.	
	abzüglich Kosten		10 M 56 Pf.	
	im Reste			1 505,90
4.	der Sohn D. N. wie zu 2			3 011,80
5.	die Tochter E. N. wie zu 3			1 505,90
6.	der Sohn F. N. wie zu 2			3 011,80
	Erfüllt die reine Masse zu 13 244 M — Pf. abzüglich der Gerichtskosten mit		84 M 45 Pf.	
			mit	13 159,55

Digitized by Google

Die Wittwe erhält außerdem die ihr statt einer Abnahme nach Vereinbarung zukommenden 787 M.

§ 4.

Nach vorstehendem soll haben:

			M
1.	die Witwe A. N.:		
	a) am Anteil an der Gütergemeinschaft		1 112,35
	b) zum Ersatze der ihr zustehenden, durch Verzicht weggefallenen Abnahme		2 787,00
	c) zum Ersatze der von ihr zur Zahlung übernommenen losen Schulden (§ 2 B 2)		600,00
	d) zum Ersatze der von ihr zu zahlenden Gerichtskosten		84,45
		zusammen	4 583 80
	Sie empfängt:		
	α) eine Marschfenne zum Schätzungswerte von (§ 27 II. 3)	2 200,00	
	β) Beschlag, Inventar und Mobilien (§ 2 B 4) zum Schätzungswerthe von	2 787,00	
		im ganzen	4 987,00
	da sie nur haben soll		4 583,80
	so erhält sie zuviel		403,20
	welche sie auszahlt an ihre Kinder und zwar:		
	aa) D. N.		51,80
	bb) F. N.		351,40
2.	der Sohn B. N.:		
	a) an Erbteil		3 011,80
	b) zum Ersatze der von ihm übernommenen Abnahme (§ 2 B 1)		2 500,00
		zusammen	5 511,80
	Er empfängt:		
	α) die Stavenstelle an Ländereien und Gebäuden (§ 2 A I 1 und II 1, 2) zur Bruder- und Schwestertaxe von (1887 + 1800 + 1247) = ...		4 934,00
	β) Marschfennen zur Taxe von (1650 + 950) = ...		2 600,00
		zusammen	7 534,00
	da er nur haben soll		5 511,80
	so erhält er zuviel		2 022,20
	welche er an seinen Bruder F. N. auszahlt.		
3.	die Tochter C. N.		1 505,90
	Sie empfängt eine Marschfenne zur Taxe von		1 700,00
	da sie nur haben soll		1 505,90
	so erhält sie zuviel		194,10
	welche Sie an ihren Bruder F. N. auszahlt.		
4.	der Sohn D. N.		3 011,80
	Er empfängt:		
	α) Marschfennen zur Taxe von (1260 + 1700) = ...		2 960,00
	β) von seiner Mutter		51,80
		Erfüllt	3 011.80
5.	die Tochter E. N.		1 505,90
	Sie empfängt Marschfennen zur Taxe von (900 + 1050) =		1 950,00
	und da sie nur		1 505,90
	haben soll, mithin zuviel		444,10
	welche sie an ihren Bruder F. N. auskehrt.		

	M	M
6. der Sohn F. N.		3 011,80
Er erhält angewiesen bei:		
α) seiner Mutter	351,40	
β) seinem Bruder B. N.	2 022,20	
γ) seiner Schwester C. N.	194,10	
δ) seiner Schwester E. N.	444,10	
Erfüllt	3 011,80	
Hiermit sind die Aktiva zu absorbiert.		19 132,00

§ 5.

Demnach überweisen die Erbteilnehmer einander gegenseitig die einem Jeden von ihnen nach Vorstehendem zukommenden Erbteile und Abfindungen, um damit wie mit sonstigem wohlerworbenen Gute frei zu schalten und zu walten, namentlich übertragen dieselben auch ihre Anteile an den ihren bezüglichen Miterben zugesetzten Immobilien an diese, und zwar so wie solche Immobilien z. Z. beschaffen, belegen, begrenzt und von ihnen in Gemeinschaft bisher besessen worden sind, die Ländereien ohne weitere Maßlieferung, die Gebäude mit allem, was darin erd-, wand-, niet- und nagelfest ist, überhaupt alles mit allen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, aber auch den darauf haftenden Abgaben, Lasten und Beschwerden zum wahren Eigentum.

§ 6.

Die Überlieferung und der Antritt der Grundstücke mit Zubehör wird als zur allseitigen Zufriedenheit erfolgt angenommen und haben Übernehmer die auf den Grundstücken ruhenden Abgaben und Lasten zu tragen, soweit solche fällig und gefordert werden.

§ 7.

Der Stavenanerbe B. N. macht sich hierdurch verbindlich:

1. die von ihm übernommene Abnahme der Witwe X. N., lebenslänglich nach Maßgabe des Vertrages von 1872 zu leisten;

2. die bei ihm angewiesenen Erbgelder seines Bruders F. N. zu 2022 M 20 Pf. (zweitausendzweiundzwanzig Mark 20 Pf.) diesem nicht nur von heute an mit 4% jährlich in jährlichen Terminen zu verzinsen, sondern auch bei erreichter Mündigkeit bar auszuzahlen;

3. seine vier unmündigen Geschwister bis dieselben resp. das 18. Lebensjahr vollendet haben oder etwa vorher das elterliche Haus verlassen, gegen Genuß der Einkünfte aus ihren vorbezeichneten Kapitalien und bezw. Ländereien zu alimentieren.

Die Witwe A. N. verpflichtet sich hiedurch:

1. die losen Schulden der Masse zum Betrage von 600 M und die vorbenannten Gerichtskosten in Höhe von 84 M 45 Pf. alleine zu tragen und zu berichtigen und ihren Kindern dieserwegen jeden Anspruch von der Hand zu halten;

2. die bei ihr eingewiesenen Erbportionen ihrer beiden Kinder und zwar D. N. mit 51 M 80 Pf. (einundfünfzig Mark 80 Pf.) und F. N. mit 351 M 40 Pf. (dreihunderteinundfünfzig Mark 40 Pf.) denselben von heute an mit 4% jährlich in jährlichen Raten zu verzinsen und bei erreichter Mündigkeit bar auszuzahlen.

Dieselbe verzichtet auf die ihr gesetzlich zustehende Abnahme aus dem Staven und erklärt sich durch die ihr gewordene Überweisung des Beschlags, Inventars und Mobiliars zum Werte von 2787 M für in dieser Hinsicht vollständig abgefunden.

Es verpflichtet sich ferner:

a) A. N. die bei ihr eingewiesenen 194 M 10 Pf. (Einhundertvierundneunzig Mark 10 Pf.) ihrem Bruder F. N.,

h) E. N. die bei ihr eingewiesenen 444 M 10 Pf. (Vierhundertvierundvierzig Mark 10 Pf.) ihrem Bruder F. N. von heute an jährlich mit 4% in jährlichen Terminen zu verzinsen und bei erreichter Mündigkeit bar auszuzahlen.

Die vorbenannten Schuldner B. N., Witwe A. N. und E. N. bewilligen unter Verpfändung der von ihnen nach Vorstehendem erworbenen bezüglichen Immobilien die Eintragung der von ihnen bezw. schuldigen Erbgelder von bezw. 2022 M 20 Pf., 403 M 20 Pf., 194 M 10 Pf. und 444 M 10 Pf. in ihren beziehungsweisen Artikel im Grundbuch: auf Bildung von Hypothekenbriefen wird verzichtet.

§ 8.

Mit Rücksicht darauf, daß der Stavenanerbe noch unmündig ist, ist beschlossen und vereinbart worden, daß die Stavenstelle mit Zubehör der Mutter und deren zweiten Ehemann A. O. bis zum vollendeten 24. Lebensjahre des Anerben in Setzwirtschaft gegeben werde, und ist hierüber unter den vorgenannten 3 Personen folgender

Setzungsvertrag

geschlossen worden:

1. Die Setzleute A. O. und A. N. erhalten die im § 2 A I 1, II 1 und 2 näher beschriebene Stavenstelle an Ländereien und Gebäuden (also mit Ausschluß des Marschlandes) bis zum vollendeten 24. Lebensjahre des Stavenbesitzers B. N daselbst, also bis zum 1. März 1904 in übliche setzwirtschaftliche Nutznießung und Bewirtschaftung.

2. Die Immobilien sind während der Setzjahre bester Gelegenheit und Konvenienz nach aber immer ordentlich haushälterisch und landwirtschaftlich zu benutzen und zu gebrauchen, auch die Gebäude und die Befriedigungen der Ländereien gut zu unterhalten.

3. Setzleute haben ferner während der Setzwirtschaft alle Abgaben, Steuern und Lasten von dem Staven c. p. zu den Verfalltagen prompt abzuhalten, die der Witwe X. N. zustehende lebenslängliche Abnahme wie kontraktlich stipuliert zu leisten, die den vier Geschwistern des Stavenbesitzers von diesem nach vorstehender Teilung von deren Erbgeldern zu zahlenden Zinsen von heute an prompt zu berichtigen und das dem Stavenbesitzer zugefallene Erbteil von 3011 M 80 Pf. demselben von heute an jährlich mit 4 vom Hundert in jährlichen Terminen zu verzinsen.

4. Setzleute sind verpflichtet den Stavenbesitzer und dessen vorbenannte Geschwister bis zu deren resp. vollendetem 18. Lebensjahre oder bis sie etwa früher das elterliche Haus verlassen, gehörig zu alimentieren und zu versorgen, wofür sie, solange diese Alimentation dauert, die Revenuen von dem Kapitalvermögen der resp. Kinder und die unentgeltliche Benutzung der Marschländereien derselben genießen.

Die Mutter der Kinder hat das Recht, diese Alimentation unter den angegebenen Bedingungen bis zum bestimmten Lebensalter der Kinder fortzusetzen, nachdem die Setzwirtschaft aufgehört hat.

5. Die Setzwirte haben ihren Viehstapel auf einer der Größe und Beschaffenheit der Stelle entsprechenden Höhe zu erhalten, auch demnächst beim Aufhören der Setzwirtschaft dem Stavenbesitzer den zum Betriebe der Stelle notwendigen Bedarf an Beschlag, Inventar und Mobiliar zu den ortsüblichen Preisen käuflich zu überlassen und die Ländereien, soweit solches dorfsgebräuchlich, besät abzuliefern.

6. Bei der Ablieferung sind die Gebäude abermals zu taxieren und ist der dann sich etwa gegen die jetzige Taxe ergebende Minder- oder Mehrwert, in ersterem Falle von den Setzleuten, in letzterem vom Stavenbesitzer dem Gegenteile zu vergüten.

7. *Der in Setzwirtschaft gegebene Besitz darf von den Setzwirten unter keinen Umständen mit Schulden und Servituten beschwert werden.*

8. Die Kosten dieses Setzvertrages werden von den Setzleuten allein getragen und berichtigt.

Dessen zur Urkunde ist diese Akte unter Anerkennung der Richtigkeit der geschehenen Erbauteilung, Quittierung für die in der angegebenen Weise erfolgte Überweisung ihrer Erb- und Anteile und unter Entsagung aller Einreden und Ausflüchte von den Beteiligten nach geschehener Verlesung und Genehmigung eigenhändig unterzeichnet worden.

Geschehen Husum im Königlichen Amtsgerichte, Abth. II. den 3. September 1894.

(Unterschriften.)

No. 3.

Stellübergabevertrag aus dem A.-G.-B. Mölln (Kreis Herzogtum Lauenburg).

Zwischen dem Halbhufner D. N. zu S. einerseits und seinem einzigen Sohne E. N. zu S. andererseits, ist heute nachstehender Stellübergabe- und Altenteilskontrakt wohlbedächtig vereinbart und abgeschlossen worden.

§ I.

Der bisherige Hauswirt überträgt seinem genannten Sohne seine zu S. belegene Halbhufe mit allem Haus-, Hof-, Vieh- und Feldinventar, einschließlich des Miteigentums an einer Göpeldreschmaschine, sowie mit allen derselben zustehenden Rechten und Gerechtsamen, oder auch mit allen darauf ruhenden Lasten, Abgaben und Gefällen, welche nach Abschluß dieses Kontrakts fällig werden, mögen sich dieselben auch ganz oder teilweise auf eine frühere Zeit beziehen. Von dem vorbezeichneten Inventar ist nur dasjenige ausgenommen, was der bisherige Hauswirt und seine Ehefrau C. geborene B. nach ihrer beiderseitigen freien Auswahl mit sich auf den Altenteil nehmen werden.

§ II.

Als Altenteil reserviert sich resp. empfängt der bisherige Stellwirt für sich und seine genannte Ehefrau folgendes:

1. Als Wohnung die kleine Stube und Schlafkammer, nebst darüber befindlichem Bodenraum, sowie die Kammer an der Küche, die Mitbenutzung des neuen Kellers und des Feuerherdes des Hauswirts,

2. das Altenteils-Gartenland, welches auch der Vater des bisherigen Hauswirts bereits als solches besessen hat nebst den darauf befindlichen Obstbäumen,

3. an Korn alljährlich:
   a) 6 Sack Roggen. à 200 Pfd., zur Hälfte Martini und zur Hälfte Ostern jeden Jahres zu liefern,
   b) ein Sack Buchweizen zu 200 Pfd., Martini jeden Jahres zu liefern,

4. jährlich 100 Pfd. Weizenmehl bester Sorte in 4 Teilen von je 25 Pfd. zu Neujahr, Ostern, Johannis und Martini jeden Jahres lieferbar,

5. jährlich 20 Sack gute Eßkartoffeln à 130 Pfd., und zwar lieferbar im Herbst jeden Jahres nach der Kartoffelernte,

6. jährlich zu Weihnachten ein Schwein hakenrein zu 200 Pfd.,

7. wöchentlich 2 Pfd. Butter und 4 Eier, die Eier-Lieferung fällt indessen in den Monaten November und Dezember fort,

8. täglich 1 l süße Milch und wöchentlich eine Satte dicke Milch und Buttermilch zum persönlichen Gebrauch der Altenteiler nach ihrem Wunsch,

9. jährlich 60 M Taschengeld zahlbar in halbjährlichen Raten von 30 M zu Ostern und Martini jeden Jahres,

10. freie Fuhren, deren die Altenteiler bedürfen, insbesondere Mühlenfuhren und Fuhren zu Arzt und Apotheker, sowie auch Personenfuhren in billigen und angemessenem Umfang an Zahl und Entfernung,

11. freie Wäsche, sowie alle Arbeiten. deren Verrichtung die Altenteiler nicht beschaffen können, oder deren Verrichtung ihnen ihren Körperkräften nach lästig fallen würde.

12. freies Brotbacken im Backofen des Hauswirts,

13. freie Feuerung von den Brennmaterialien des Hauswirts,

14. Futter und Weide für 2 Schafe und deren Lämmer bei den Schafen des Hauswirts,

15. jährlich nach der Obsternte 2 Scheffel gute eßbare Äpfel, sofern solche gewachsen sind und der Hauswirt sie nicht würde kaufen müssen, sowie jährlich im Herbst 1 Faß geschältes Backobst.

16. Die Beerdigung der Altenteiler besorgt der Hauswirt, erhält aber seine baren Auslagen dafür von dem Überlebenden der Altenteilseheleute und resp. aus dem Nachlaß der Altenteilseheleute ersetzt.

Nach dem Tode eines der beiden Altenteilseheleute verringert sich:

1. die jährliche Roggenlieferung auf 4 Sack à 200 Pfd.,
2. die Weizenmehllieferung auf vierteljährlich 12½ Pfd.,
3. die jährliche Kartoffellieferung auf 12 Sack à 130 Pfd.,
4. das Gewicht des Schweines auf 150 Pfd.,
5. die Butter- und Eierlieferung auf wöchentlich 1½ Pfd. Butter und 4 Eier, jedoch bleibt selbstredend auch dann im November und Dezember die Eierlieferung ausgeschlossen,
6. das Taschengeld um die Hälfte, also auf halbjährlich 15 M.

Im übrigen bleibt hinsichtlich des Altenteils auch nach dem Tode eines der Altenteilseheleute alles beim Alten.

Der vorstehend beschriebene Altenteil wird zum Zwecke der Protokollation im übrigen also ohne Präjndiz zu einem jährlichen Werte von 300 M geschätzt.

§ III.

An Abfindungen hat der annehmende Hauswirt seinen beiden Schwestern, als seinen einzigen Geschwistern, zur demnächstigen Anrechnung auf ihren Pflichtteil, folgendes zu zahlen:

1. meiner, der bisherigen Stellwirts-Tochter, der Ehefrau C. O. geb. N. zu S., 1500 M zahlbar auf beiderseits zustehende halbjährliche Kündigung und verzinslich zu 3½% p. a. vom Tage dieses Kontrakts an. Jedoch soll das Kapital der Abfindung nicht gekündigt werden können, solange mein Schwiegersohn, der Gastwirt O. lebt und nicht dem Bande der Ehe nach von meiner Tochter geschieden ist, und soll auch die Abfindungsforderung sowie nach etwaiger Auszahlung deren Wert, wenn und soweit solche ohne diese meine Bestimmung infolge Erbgangs an den Gastwirt O. fallen würden, statt dessen an meine beiden anderen Kinder E. N. und F. N. zurückfallen, welchen ich hinsichtlich dieser Abfindung ihre Erben resp. Erbeserben zu demselben Verhältnis, zu welchem diese ihre unmittelbaren oder mittelbaren Erben geworden sind, substituiere,
2. meiner Tochter, der Ehefrau F. B. geb. N. zu F. 1500 M, zahlbar auf beiderseits zustehende halbjährliche Kündigung und verzinslich zu 3½% p. a. vom Tage dieses Kontraktes an.

§ IV.

Die Tradition der Stelle an den Stellannehmer zu Eigentum und selbständiger Bewirtschaftung erfolgt am Tage dieses Kontrakts.

§ V.

Kontrahenten beantragen und resp. bewilligen die Umschreibung der Halbhufe auf den Stellannehmer sowie die Protokollation des Altenteils und der im § III dieses Vertrages beschriebenen Abfindungen im Schuld- und Pfandprotokoll. Der Wert der Stelle wird zu dem Zwecke auf 9000 M geschätzt.

§ VI.

Die Kosten des Vertrages sowie diejenigen der Umschreibung, Protokollation, Stempel usw. bezahlt der bisherige Hauswirt.

§ VII.

Vorstehendes ist der wohlüberlegte Wille der Kontrahenten und haben dieselben dessen zur Urkunde diesen Kontrakt eigenhändig unterschrieben.

M., 3. November 1889. (gez.) D. N.
„ E. N.

Daß die mir persönlich bekannten und verfügungsfähigen

1. der Halbhufner D. N. zu S.,
2. dessen Sohn E. N. zu S.

sich zu dem Inhalt des vorstehenden Vertrages bekannt und denselben vor mir heute eigenhändig unterschrieben haben, wird hiedurch amtlich beglaubigt.

Mölln, den 3. November 1889.

(L. S.) gez. N. N.,
Königlicher Notar.

No. 4.

Testament aus dem A.-G.-B. Schwarzenbeck (Kreis Herzogtum Lauenburg).

Bei der Ungewißheit der Todesstunde und von dem Wunsche beseelt, daß es mit meinem Nachlaß nach meinem Tode so verhalten werde, wie ich es wünsche und damit über denselben unter meinen Erben kein Streit entstehe, habe ich, der Endesunterzeichnete, Hufner G. N. in K., mich entschlossen, meinen letzten Willen zu errichten.

Ich bestimme und verordne demnach, ohne daß Zwang oder Überredung auf mich eingewirkt hätten, letztwillig was folgt, wobei ich noch bemerke, daß ich mich im vollständigen Besitz meiner Geisteskräfte befinde.

§ I.

Ich habe in meiner Ehe mit meiner jetzt noch lebenden Ehefran H. N. geborene N. folgende noch am Leben befindlichen Kinder erzeugt: 1. J. N. geboren 18. Mai 1861, 2. K. N. geboren 26. Juni 1865. 3. L. N. geboren 17. November 1870, 4. M. N. geboren 28. Januar 1874, 5. N. N. geboren 17. April 1882.

§ II.

Zu meinen Erben setze ich nun hiedurch und kraft dieses ein meine sub 1—5 genannten Kinder und zwar unter nachfolgenden näheren Bestimmungen und Bedingungen.

Mein sub 2 genannter Sohn K. N. solle meine in K. belegene Hufstelle cum pertinentiis et inventario erben und erhalten, er soll aber verpflichtet sein:

1. meiner Fran für eigene Rechnung die Wirtschaft auf der Stelle solange zu gestatten, wie sie es will,

2. meinen sub 1, 3, 4 und 5 genannten Kindern zusammen die Summe von achtzehntausend Mark bei Übernahme der Stelle auszuzahlen, auf welche Summe ich diese meine gedachten 4 Kinder zu Erben einsetze. Die genannten achtzehntausend Mark haben meine sub 1, 3, 4 und 5 aufgeführten Kinder sich zu gleichen Teilen zu teilen.

§ III.

Von dem Zeitpunkte, wo meine Fran die Wirtschaft auf der Stelle nicht mehr haben will, und diese auf meinen sub 2 genannten Sohn K. N. übergeht, soll letzterer verpflichtet sein, meiner Ehefrau H. N. geb. N., solange sie lebt, den nachfolgenden Altenteil jährlich von der Stelle zu geben:

1. auf der Koppel Krug einen Banplatz $1^1/_2$ Morgen Calenb. Maße, durch eine lebende Hecke einzufriedigen. Auf diesem Platz ist Altenteilerin berechtigt, sich einen Altenteilskaten zu banen, den der Hauswirt stets in einem guten baulichen Zustande zu erhalten hat. Alle auf diesen Katen zu legenden Lasten hat Hauswirt ebenfalls zu tragen,

2. jährlich nnd zwar in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Januar jeden Jahres zu liefern: 16 Tonnen guten Roggen à 200 Pfd., 16 Tonnen guten Hafer à 200 Pfd., 2 Tonnen guten Buchweizen à 200 Pfd., 1 Tonne guten Weizen à 200 Pfd., 10 Tonnen (gelbe) Eßkartoffeln à 200 Pfd., 10 Tonnen Futterkartoffeln à 200 Pfd., 1 Haden Holz 7 und 8 und 2 Fuß, Buchholz soviel Altenteilerin gebraucht, Stroh soviel wie Altenteilerin gebraucht, ebenfalls sovielen Dung wie zur Düngung des Altenteils erforderlich ist,

3. jeden Herbst 1 Schaf nach Auswahl der Altenteilerin,

4. wöchentlich 4 Pfd. frische gute Butter,

5. täglich in der Zeit vom 1. November bis 1. Mai 4 l, und in der Zeit vom 1. November 8 l frische süße Milch,

6. freie Kirchen- und sonstige Fuhren und zwar auf einem von Altenteilerin zu bestimmenden Wagen,

7. freies Mitbacken des Brotes,

8. alle Arbeiten, welche Altenteilerin nicht verrichten kann, muß Hauswirt für sie verrichten lassen,

9. soll es meinen sub 1, 3, 4 und 5 aufgeführten Kindern freistehen, den von meiner Ehefrau zu erbauenden Altenteilskaten nach deren Tode, so lange zu benutzen, d. h. unentgeltlich, bis sie sich entweder verheiraten oder anderweitig einen eigenen Wohnsitz gründen,

10. alle Leistungen, welche Hauswirt für die Altenteilerin machen muß, sind in deren Wohnung zu beschaffen, namentlich aber die Lieferungen dahin zu bringen.

§ IV.

Sollten bei meinem Tode noch Kapitalien vorhanden sein, so sollen diese mit Ausschluß des Hauswirts meine sub 1, 3, 4 und 5 aufgeführten Kinder erben, und zu gleichen Teilen teilen.

Nachdem aber meine sub 1, 3, 4 und 5 genannten Kinder ihre Abfindung aus der Stelle erhalten, fällt die Benutzung des Katens selbstverständlich fort.

Endlich verbitte ich mir, wenn solches angeht, gerichtliche Einmischung in meinen Nachlaß.

Sollte einer meiner Erben vor mir versterben, so substituiere ich denselben seine leiblichen Erben und wenn solche nicht vorhanden sind, seine Geschwister mit Ausnahme des demnächstigen Stellannehmers.

Stirbt jedoch mein sub 2 genannter Sohn vor mir, so behalte ich mir Verfügungsrecht über meine Stelle auf alle Fälle vor.

Dies ist nun mein wohlüberlegter letzter Wille, den ich falls er als solennes Testament nicht sollte zu recht bestehen können, so doch als Codizill, Schenkung auf den Todesfall oder wie die Rechte es sonst zulassen, unter allen Umständen aufrecht und in Kraft erhalten wissen will und mit welchem ich nach meinem Ableben wie Rechtens verfahren zu wollen ich bitte.

Schwarzenbeck sonst K., den 28. April 1884. (gez.) G. N.

No. 5.

Testament aus dem A.-G.-B. Lauenburg (Kreis Herzogtum Lauenburg).

Verhandelt K., in der Wohnung des Hufners N. am 9. Dezember 1885.

Gegenwärtig: 1. Amtsrichter R., 2. Gerichtsschreiber K.

Auf Antrag des Hufners O. N. in K. hatten sich unterzeichnete Gerichtspersonen zu ihm nach K. begeben; sie fanden denselben krank, aber im vollen Besitz seiner Geisteskräfte vor.

Derselbe erklärte, daß er ein Testament zu errichten beabsichtige, und gab seinen letzten Willen wie folgt zu Protokoll.

§ I.

Zu meinen Erben ernenne ich: 1. meinen Sohn P. N. (folgen die Namen von einem andern Sohn und 5 Töchtern).

§ II.

Ich bestimme, daß meine Ehefrau Z. N. geb. B. die Nutzung und Verwaltung der mir gehörigen, in K. belegenen Hufenstelle haben soll, solange bis der Sohn das achtundzwanzigste Lebensjahr erreicht hat.

§ III.

Mein Sohn P. N. soll meine in K. belegene Hufenstelle mit allem lebenden und toten Inventar erhalten.

Die Wirtschaft soll er antreten Michaelis des Jahres, in welchem er 28 Jahre alt wird.

Sollte meine Ehefrau zur Wiederverheiratung schreiten, so hört die ihr vermachte Nutzung der Stelle auf und soll alsdann der Sohn die Bewirtschaftung sofort antreten.

Digitized by Google

§ IV.

Nach Abgabe der Wirtschaft soll meine Frau folgendes Altenteil erhalten:

1. Als Wohnung die kleine Stube an der Ostseite des Hauses und die Kammer jenseits der Vorderdiele ihr gegenüber.

Von der jetzigen Schlafstube soll ein Teil als Schlafstube für die Altenteilerin abgeschoren werden. Ferner soll die Altenteilerin einen Teil des Kellers und den Bodenraum über die Altenteils-Stube für sich erhalten.

2. Das zweite Stück Gartenland hinter den Bäumen, welches der Wirt düngen und bearbeiten muß.

3. Acht Sack Roggen, ein Sack Weizen, ein Sack Buchweizen à 200 Pfd., fünfzehn Sack Kartoffeln à 130 Pfd., solange noch Kinder auf dem Altenteil sind, später zwölf Sack.

4. An Taschengeld 20 M vierteljährlich, solange Kinder auf dem Altenteil sind, später zehn Mark.

5. Ein fettes Schwein zu dreihundert Pfund und nach Abgang der Kinder zu zweihundertfünfzig Pfund hakenrein, Weihnachten zu liefern.

6. Fünfzig Pfund Rindfleisch.

7. Zwei Schafe, welche der Wirt mit den Lämmern frei weiden und im Winter durchfüttern muß.

8. Zwei Gänse zu Martini.

9. Täglich zwei Liter süße Milch und eine Satte dicke Milch und wenn gebuttert wird, ein Liter Buttermilch.

10. Wöchentlich zwei Pfund Butter, solange noch Kinder auf der Stelle sind, drei Pfund.

11. Von April bis Michaelis wöchentlich sechs Eier und von Michaelis bis April wöchentlich 3 Eier.

12. Freie Feuerung soviel die Altenteilerin wünscht und gebraucht.

13. Freie Wäsche und Mitbenutzung des Backofens. Grobbrot soll die Altenteilerin, soviel sie wünscht, frei von der Trage nehmen können.

14. Zwei Äpfel-, zwei Birnen- und sechs Pflaumenbäume soll sich die Altenteilerin aussuchen dürfen, und zwar mit Ergänzungsrecht, wenn einer ausgeht.

15. Freien Doktor und Apotheker und freie Fuhren, Hege und Pflege in Alten- und Krankentagen.

16. Dreißig Pfund Flachs und dreißig Pfund Hede.

17. Freie Beerdigung von der Stelle.

§ V.

Das Altenteil wird zu siebenhundertundfünfzig Mark taxiert und soll die Altenteilerin berechtigt sein, statt aller Naturalleistungen diesen Betrag in vierteljährlichen Raten bar zu verlangen.

§ VI.

Das Eingebrachte der Altenteilerin bleibt bei der Stelle, womit sich diese durch Mitunterschrift einverstanden erklärt.

§ VII.

Der Stellübernehmer soll seinen fünf Schwestern je dreitausend Mark, zusammen also fünfzehntausend Mark, als Abfindung geben.

Die Abfindungen sind fällig bei Verheiratung und selbständiger Niederlassung und zwar auch schon, wenn die Verheiratung in die Wirtschaftszeit der Frau fällt. Später sollen die Abfindungen, wenn sie stehen bleiben, halbjährlich kündbar und mit 4% verzinslich sein.

§ VIII.

Wenn die Abzufindende nach Erreichung des 30. Lebensjahres ohne die Abfindung gefordert zu haben auf der Stelle verstirbt, so soll die Abfindung bei der Stelle bleiben. Andernfalls soll sie unter alle Geschwister zu gleichen Teilen geteilt werden.

Digitized by Google

§ IX.

Von meinem sonstigen Vermögen soll mein Sohn P. N., welcher mir auf der Schule schon viel gekostet hat, fünfhundert Taler im voraus erhalten. Alles Übrige soll unter meinen Kindern, mit Ausnahme des Stellanerben, zu gleichen Teilen geteilt werden.

Meine Wittwe soll jedoch den Nießbrauch an meinem sonstigen Vermögen haben, solange sie lebt und soll auch zur Auszahlung der fünfhundert Taler erst dann geschritten werden, wenn er sich verheiratet oder selbständig niederläßt.

§ X.

Sollten bei Übernahme der Stelle durch den Sohn einige seiner Schwestern noch nicht verheiratet und ausgestenert sein, so hat der Stellübernehmer ihnen folgende Sachen zu liefern:

1. ein aufgemachtes Bett mit sechs Laken und sechs Kissen,

2. einen Kleiderschrank, einen Koffer, eine Komode, sechs Stühle, sechs Handtücher und sechs Tischtücher.

Außerdem hat er eine freie Hochzeit zu geben.

Diejenigen Töchter, welche sich zur Zeit der Bewirtschaftung der Mutter verheiraten, sollen von dieser in gegebener Weise ausgestenert werden.

§ XI.

Sollte diese meine letztwillige Verfügung nicht als Testament bestehen können, so will ich, daß dieselbe als Codizill, Schenkung auf den Todesfall, oder wie es sonst rechtlich zulässig ist, aufrecht erhalten werde.

Ich bitte das Königliche Amtsgericht, diese meine letztwillige Verfügung ad depositum zu nehmen, nach meinem Tode zu publizieren und mir einen Depositenschein zu erteilen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

No. 6.

Vertrag über Einrichtung einer Interimswirthschaft im A.-G.-B. Ratzeburg.

Überlassungsvertrag und Ehestiftung

für den Interimswirt Heinrich B. aus G. und dessen Braut, Witwe Elisabeth K. in S.

Wenn die Witwe des am 18. April 1867 verstorbenen Vollhufners C. K. in S., geborene K. sich entschlossen hat, zur besseren Bewirtschaftung ihrer Stelle zur zweiten Ehe zu schreiten und zu dem Ende sich mit dem Hufnerssohne Heinrich B. aus G., 35 Jahre alt, in ein christliches Eheverlöbnis eingelassen hat, so ist zwischen den Betreffenden Nachstehendes verabredet und festgestellt.

Zur Nachricht dient, daß die jetzige Braut mit ihrem verstorbenen Ehemann 2 Kinder erzeugt hat, nämlich

Margaretha Dorothea Louise, geboren den 9. Okt. 1857 und

Johann Jochim Heinrich, geboren den 21. Jan. 1861.

§ 1.

Der Bräutigam Heinrich B. zieht zu seiner Braut Elisabeth K. auf die von deren verstorbenen Ehemanne laut Hausbriefes vom 20. Juli 1846 zur Bewirtschaftung überkommene Vollhufenstelle und bewirtschaftet mit ihr diese Stelle nach ordentlichen ökonomischen Grundsätzen bis Michaelis 1885 als zu welcher Zeit der Anerbe die Volljährigkeit erlangt haben wird.

Der angehende Interimswirt übernimmt die gedachte Vollhufenstelle in dem Zustande, worin selbige sich zur Zeit befindet mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, dagegen auch mit allen Lasten und Abgaben nach einem von der Amtsvogtei am 6. und 7. Juli d. J. aufgenommenen Inventarium cum taxato und tritt derselbe nach beendigter Interimswirtschaft diese Hufenstelle unter Zugrundelegung vorerwähnten Inventariums an den Anerben wieder ab.

§ 2.

Für die dem Bräutigam vorstehendermaßen übertragene Interimswirtschaft der bisherigen K. Vollhufenstelle in S. verpflichtet derselbe sich die Summe von 1900 Taler Preußisch an die Vormünder der K.schen Kinderzu zahlen und zwar zu Michaelie 1868 500 Taler und den Rest von 1400 Tlr. in 7 gleichen Raten jährlich auf Michaelis 200 Tlr. nebst 4% Zinsen.

Bemerkt wird, daß die Michaelis d. J. fällige Summe von 500 Tlr. zur Zurückzahlung der auf der Stelle ruhenden Schulden bestimmt ist.

§ 3.

Sollte wider Erwarten der Anerbe vor Übernahme der Stelle mit Tode abgehen, so geht die Succession auf dessen Schwester über und zwar dergestalt, daß sie mit dem vollendeten 25. Lebensjahre die Stelle übernimmt.

Für diesen Fall ist die Anerbin verpflichtet, dem Interimswirt für die frühere Ablieferung der Stelle eine Vergütung von 200 Tlr. Preuß. zu zahlen.

§ 4.

[Der Interimswirt muß einen neuen Schweinestall bauen, wofür ihm das Holz angewiesen wird. Weiter heißt es:] Im übrigen darf Interimswirt . . . . . nur dasjenige Holz, welches zur Feuerung bestimmt ist, auf Anweisung der Vormünder hauen lassen.

§ 5.

Nach beendigten Interimswirtschaftsjahren gehen der Interimswirt und dessen künftige Ehefrau auf den Altenteil und erhalten als solche zeitlebens: a) Zur Wohnung den ganzen Altenteilskaten. b) Als Gartenland den zu diesem Katen gehörenden, im Inventarium näher beschriebenen, Garten nebst vorhandenen Obstbäumen. c) Zwei Scheffel Roggenaussatz à 80 □Ruten zum Ausbrauch durch alle Saaten mit Klee und zwar nach beliebiger Auswahl der Altenteiler auf einer Seite einer jeden der 8 vorhandenen Koppeln. Die Altenteiler dürfen von der Saatfolge des Hauswirts nicht abweichen. d) Zur Feuerung jährlich 10000 Soden Torf und 3 vierspännige Fuder Knickholz frei angefahren. Für den Fall, daß der Torf im Sommer nicht trocken wird, erhalten Altenteiler als Äquivalent 1 vierspänniges Fuder Knickholz. e) 32 □Ruten fettes Kartoffelland in der Brache. f) 16 □Ruten fettes Land ebendaselbst zur Leinsamen-Aussaat. g) Jährlich 2 zweispännige Fuder Dreeschfutter. h) Jährlich auf Martini 2 vierteljährige Schweine. i) Freie Weide für 2 Kühe und 4 Schafe, welche Altenteiler aus dem vorhandenen Viehstapel des Hauswirts sich aussuchen. k) Freie Fuhren nach der Kirche und in Krankheits- und Sterbefällen, sowie jährlich 6 freie Fuhren zum Besuche, jedoch nicht in der Saat- und Erntezeit. l) Freies Mitbacken des Brotes, auch Mitnahme des Korns und Zurückbringen des Mehls nach und von der Mühle. m) Freie Bearbeitung der Ländereien und freie Anfuhr des Heues und Kornes.

Vorstehender Altenteil ist zu einem jährlichen Ertrage von 150 Tlr. Preußisch gerechnet.

§ 6.

Sollte der angehende Interimswirt vor seiner Ehefrau mit Tode abgehen, so erhält dessen Witwe außer freier Wohnung des Altenteilskatens an reinem Korn von der Diele

jährlich 10 Sack Roggen á 260 Pfd.
„ 14 „ Hafer „ 180 „
„ 4 „ Buchweizen „ 230 „
„ 1 „ Weizen „ 270 „
„ das benötigte Stroh, soviel sie gebrauchen wird, und
„ 16 Sack Kartoffeln, und zwar die eine Hälfte Eßkartoffeln

und die andere Hälfte Schweinekartoffeln und ferner zur Fütterung der Kühe jährlich 4 Fuder Dreeschfutter und ein kleines Fuder Nachmathklee, wogegen für den Fall, daß der Interimswirt seine künftige Ehefrau überleben sollte, derselbe die Hälfte des vorstehendermaßen sub a bis m inklusive erwähnten Altenteils erhält.

Digitized by Google

Bemerkt wird, daß falls aus der jetzigen Ehe Kinder hervorgehen sollten, der Interimswirt nach dem Ableben seiner Ehefrau, solange den vorgeschriebenen vollen Altenteil erhält, bis diese Kinder zur Konfirmation gelangt sind.

§ 7.

Der Hufnerssohn Heinrich B. und die Hufnerswitwe Elisabeth K. versprechen sich gegenseitig die Ehe und soll dieses Verlöbnis ehestens durch priesterliche Einsegnung vollzogen werden, auch geloben sie demnächst als christliche Eheleute in Frieden und Eintracht leben zu wollen.

§ 8.

Die angehenden Eheleute setzen unbeschadet der Rechte der Kinder erster Ehe die Regel „Längst Leib, längst Gut", „untereinander fest. welche Regel vorkommenden Falls mit allen rechtlichen Folgen eintreten und gelten soll.

§ 9.

Für den Fall, daß die Tochter Margaretha Dorothea Louise während der Interimswirtschaftsjahre zur Heirat gelangen sollte, so ist Interimswirt verpflichtet, derselben folgende Naturalausstener zu liefern, als

3 Kühe	Wert	120	Tlr.
6 Schweine	„	48	„
6 Schafe	„	18	„
1 eichen Kleiderschrank mit 2 Türen	„	24	„
1 birken Milchschrank mit 2 Türen	„	20	„
2 eichene Koffer	„	28	„
2 Tische, 1 großer und 1 kleiner (rund)	„	18	„
1 Sofa	„	20	„
1 Dutzend gepolsterte Stühle	„	26	„
1 Butterfaß mit Dreher	„	7	„
2 Bettstellen	„	16	„
1 Rahmthiem	„	1	„
1 Wassertonne	„	4	„
1 gr. Milcheimer	„	2	„
1 gr. Wassereimer	„	3	„
2 aufgemachte Betten	„	100	„
24 flächserne Betttücher	„	72	„
24 heedene Betttücher	„	48	„
24 Tischtücher	„	48	„
24 Handtücher	„	16	„
200 Ellen flächsen Leinen	„	50	„
200 „ heeden „	„	33	„
36 Kornsäcke	„	20	„
Für den Brautanzug und freie Hochzeit		100	„
Für Anschaffung von Haus- und Küchengerät		50	„
	Summe	892	Tlr.

Sollte dieselbe dagegen sich erst verheiraten, nachdem der Anerbe die Stelle übernommen, so hat dieser das vorbeschriebene Vieh sowie die für die Hochzeit festgesetzte Summe von 100 Tlr. Preuß. zu zahlen und der Interimswirt nur die übrigen Gegenstände zu liefern.

Komparenten bitten um die gerichtliche Bestätigung dieser Akte.

[Anwesend waren außer den Brautleuten, der bisherige Kurator der Witwe, die Vormünder der Kinder und der Bruder des Bräutigams.]

Ratzeburger Amtsvogtei, den 11. Juli 1868.

No. 7.

Ab- und Antretungs- auch Altenteilskontrakt aus dem Amtsgerichtsbezirk Trittau

zwischen dem Halbhufner E. G. in H und seinem ältesten Sohne C. H.

Kund und zu wissen sei hiemit denen, so daran gelegen, daß zwischen dem Halbhufner E. G. in H. als Abtreter einerseits und dessen ältestem Sohn C. H. G. als Antreter andererseits nachstehender Ab- und Antretungs- auch Altenteilskontrakt errichtet und geschlossen worden ist.

§ 1.

Es überläßt und tritt ab der Halbhufner E. G. die ihm nach Kontrakt vom 22. Febr. 1814 zugehörige, in H. belegene Halbhufnerstelle nebst Zubehör, im gleichen mit dem vorhandenen Vieh-, Feld- und Wirtschafts-Inventar nichts davon ausgenommen als was Abtreter davon als sein Eigentum mit auf den Altenteil nimmt, an seinen ältesten Sohn C. H. G. schuldenfrei und *ohne eine Zahlung einer Kauf- und Antrittssumme* gegen die auf der Stelle ruhenden Altenteilslast für H. H. L., sowie gegen die nachstehend näher stipulierte Altenteilsverbindlichkeit für den Abtreter und dessen Ehefrau, nicht weniger endlich gegen die weiter unten stipulierte Viehlieferung an die Geschwister des Antreters, zum wahren Erb- und Eigentum dergestalt und also, daß er damit freiest zu schalten und zu walten, volle Macht und Gewalt haben soll.

§ 2.

Agnosziert Antreter den, dem H. H. L. von der, ihm hiernach übertragenen väterlichen Stelle zu kommenden Altenteil und verpflichtet sich selbigen dem genannten L. verschriebenermaßen lebenslänglich zu prästieren.

§ 3.

Der Antreter verpflichtet sich, für sich, seine Erben und Erbnehmer, auch etwaige Nachfolger im Besitz, seinem Vater, dem Abtreter E. G. und dessen Ehefrau A. E. geb. S., solange einer von beiden lebt, nachfolgenden Altenteil unverkürzt von der Stelle zu verabreichen und zwar:

a) Zur Wohnung und freien Benutzung die vorhandene Abteilskate, jedoch mit Ausnahme der Fach Bodenraum an der großen Tür, welche dem Hauswirt zur Benutzung verbleiben, Altenteiler sind verbunden, dem Altenteiler L. die in der Altenteilskate inne habende und ihm zukommende Wohngelegenheit während seiner Lebensdauer zur Benutzung zu lassen.

b) Zur Gartenbenutzung das Stück, welches längs der Hofstelle des Hufners M. belegen ist, sowie das Stück, welches hinter der Kate belegen ist, bis an die Scheide. Wenn der jetzige Altenteiler L. mit Tode abgeht, erhalten Altenteiler auch dasjenige Stück Gartenland, von welchem dem genannten L. jetzt die Nutzung zusteht. Übrigens ist der Hauswirt pflichtig, von dem in seinem Garten gewonnenen Obst den Altenteilern die Hälfte jährlich abzugeben.

c) An Ackerland erhalten Altenteiler in jeder Koppel, welche der Hauswirt aufbricht, soviel Land als zur Aussaat von 1 Scheffel Roggen Hamburger Maße erforderlich ist und zwar linker Hand auf jeder Koppel von der Einfahrt gerechnet. Altenteiler behalten dies Land durch alle Saaten und folgen dem Hauswirt in dessen Saatbestellung, haben auch das Recht, wenn der Hauswirt Klee und Gras in die letzte Hafersaat sät und mäht, ihr Altenteilsland in gleicher Weise zu benutzen.

d) Zur Feuerung jährlich 5000 Soden Backtorf frei und trocken in die Kate geliefert, und soviel Buschholz auf die Hofstelle gefahren als Altenteiler nötig haben.

f) Zur Heugewinnung die ganze Wiese „Pütten“ und von der Wiese „Schwarzbrook“ die vorderste Hälfte bis an die durchgehende Wasserrinne.

g) Ist der Hauswirt verbunden, den Altenteilern 4 mal jährlich einen anständigen Wagen mit Knecht zum Ausfahren, doch nur in einer Entfernung von 2 Meilen zu ihrer Disposition auf 1 Tag zu stellen.

h) Der Hauswirt ist verbunden, das Land der Altenteiler wie sein eigenes rechtzeitig und dorfsüblicher Weise nach in allen Stücken gut und untadelhaft zu bearbeiten, ihren Dung und kurzen Mist auf- und abladen zu lassen, resp. auf ihr Altenteilsland und ihre Wiesen zu fahren und auswerfen zu lassen, ihr Korn und Klee wie ihr Heu und ihre Nachmath zu mähen, zu bearbeiten, zu binden, einzufahren und frei auf- und abzuladen, ihre Pflanzkartoffeln mit zu Felde zu nehmen und im Herbste die gewonnenen Kartoffeln an die Kate zu fahren, auch resp. auf- und abzuladen, auch hat der Hauswirt die Kartoffeln der Altenteiler zu pflanzen, zu bearbeiten, zu behacken und aufzunehmen.

Der Hauswirt hat ferner die Produkte der Altenteiler mit zur Stadt zu nehmen, selbige wie seine eigenen bestens zu verkaufen und den Erlös getreulich an sie abzuliefern, sowie er ihr Korn mit zur Mühle zu nehmen, und vermahlen zurück zu bringen, ihr Brot mit zu backen, den Doktor und Prediger für sie auf Verlangen zu holen und wieder wegzufahren, sie mit zur Kirche hin und zurück zu nehmen und sie auf Verlangen zum Abendmahl zu fahren und nach beendigtem Gottesdienst zurück zu fahren hat.

§ 4.

Der Antreter verpflichtet sich endlich noch, für sich und seine Erben und Erbnehmer, auch etwaige Nachfolger im Besitz an seine Schwester A. E. bei eintretender Verheiratung drei Kühe nach einer umgehenden Wahl, wobei dem Hauswirt die erste Wahl zusteht, aus seinem Viehstapel zu liefern, sowie 3 Schweine, nämlich ein einjähriges und zwei halbjährige. Sollte die Schwester unverheiratet sterben, so fällt die vorstipulierte Viehlieferung zum Besten des Hauswirts weg.

Ebenfalls hat der Antreter an seinen Bruder E., sobald er es verlangt, 2 Kühe in der vorgedachten Weise aus seinem Viehstapel, ein einjähriges und ein halbjähriges Schwein zu liefern.

§ 5.

Abtreter übergiht die Stelle nebst Zubehör und Inventar, nebst der ganzen Wirtschaftsführung von Stund an an seinen Sohn, den Antreter und betrachtet dieser es so als wenn ihm selbige bereits zu seiner völligen Zufriedenheit übertragen, überliefert und förmlich tradiert worden sei, wobei er sich gleichzeitig verpflichtet, alle Abgaben, Steuern, Lasten und Leistungen vom 1. Januar d. J. an resp. zu zahlen, zu tragen und abzuhalten.

§ 6.

Befreit der Altenteiler seinen Sohn, den Antreter, ausdrücklich von jeder Zahlung und weiteren Leistung an seine Geschwister als vorstehend stipuliert worden, indem er bemerkt, daß, soweit es noch nicht geschehen, er seine übrigen Kinder aus seinem sonstigen Vermögen abfinden und zufrieden stelle.

§ 7.

Die Kosten dieses Kontraktes sowie der Um- und Zuschreibung s. w. d. a. trägt Antreter einseitig.

Urkundlich dessen ist vorstehender Ab- und Antretungs- auch Altenteilskontrakt von dem Amte ausgefertigt, von den Kontrahenten eigenhändig unterschrieben, die Konfirmation desselben von dem Königl. Trittauer Amtshause geziemend erbeten und die Protokollation nachgesucht worden.

So geschehen Trittau, Königliche Amtsstube
den 7. Juli 1856.

Folgen die Unterschriften und die Beglaubigung.

No 8.

Testament aus dem Amtsgerichtsbezirk Reinfeld (Kreis Stormarn).

Verhandelt B., den 26. November 1889 im Hause des Hufners B.

Auf Ersuchen des Halbhufners C. A. F. B. in B. hatten sich heute die unterzeichneten Gerichtspersonen hierher in dessen Wohnung begeben, um dessen letzten Willen zu Protokoll zu nehmen.

Wir fanden den Testator bettlägerig krank, indessen, wie sich aus der mit ihm gepflogenen Unterhaltung ergab, im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte.

Derselbe erklärte hierauf:

Zu Erben meines dereinstigen Nachlasses setze ich ein:

1. meine liebe Ehefrau A. M. B., geb. P. in B.;

2. meine drei Kinder erster Ehe: a) Witwe S. M. C. M., geb. B. in B., b) Landmann C. F. A. B. in B., c) die beiden Kinder meines verstorbenen Sohnes E. C. H. B., H. und C.;

3. meine Kinder zweiter Ehe: a) M. L., verheiratet mit Pächter G. in T., b) E. H. B., Inspektor in Ostpreußen, c) J. A. B., Landmann in B., d) A. D., verheiratet mit dem Bonbonkocher W. in W., e) C. F. A. B. bei mir zu Hause, eventuell deren eheliche Kinder und zwar unter nachstehenden näheren Bestimmungen. Mein Nachlaß besteht lediglich aus meiner zu B. belegenen Halbhufe, meinem Anteil an einer mir mit anderen gemeinschaftlich gehörigen Parzelle in B. und meinem Anteil an der Genossenschaftsmeierei in M. und endlich etwas Mobiliar.

Diesem Aktiv-Vermögen stehen gegenüber 8100 M eingetragene und 1500 M lose Schulden.

Mein Sohn J. A. soll nun meinen gesamten Landbesitz nebst dem Mobiliar, worüber ich später nicht anderweitig verfügt habe, zum 1. April 1890 erhalten für 2400 M und unter folgenden näheren Bestimmungen:

Von den 24 000 M sollen zunächst durch Übernahme meiner Schulden 9600 M berichtigt sein.

Von dem verbleibenden Rest sollen erhalten:

a) Witwe M. 1000 M,
b) F. C. A. B. in B. 2000 M,
c) die beiden Kinder von F. C. H. B. H. und C. event. der Längstlebende von ihnen 1000 M,
d) Frau G. 1200 M,
e) E. H. B. 2000,
f) C. B. 5000.

Meine sämtlichen obgedachten Erben substituiere ich deren eheliche Deszendenz.

g) Meine Frau 2200 M.

Sämtliche Kapitalien sollen zu $3^1/_2$ % verzinslich sein. Die Zinsen von den 1000 M für H. und C. soll meine Frau bis zu deren Mündigkeit haben. Die Zinsen für die 5000 M für C. A. F. soll gleichfalls meine Frau haben, und zwar ganz solange die Tochter bei ihr auf Altenteil bleibt, wogegen sie die Verpflichtung hat, in diesem Falle die Tochter zu alimentieren; zieht die Tochter fort, so erhält sie, die Tochter die Zinsen von 2000 M, während meine Frau die Zinsen von 3000 M behält. Sollte meine Tochter sich verheiraten, so soll sie das ganze Kapital von 5000 M ausbezahlt erhalten, für den Fall, daß meine Frau mit der Verheiratung einverstanden ist.

Im übrigen soll das Geld unkündbar stehen bleiben, richtiger, nur mit Zustimmung meiner Frau gekündigt werden können, wie ich überhaupt hiemittelst meine Frau zum Verwalter des meiner Tochter gehörigen Vermögens ernenne, und für den Fall des Todes meiner Frau das Gericht bitte, einen anderen Verwalter zu bestellen.

Bis zum 1. April 1890 soll meine Frau im ungestörten Besitze und Genusse meines gesamten Nachlasses bleiben.

Außer der Annahmesumme soll der Annehmer meiner Stelle verpflichtet sein, meiner Frau ein Altenteil lebenslänglich zu gewähren, über dessen Höhe ich mich mit meinem Sohne besprochen habe. Es soll ein landesüblicher Altenteil sein, jedoch dabei berücksichtigt werden, daß meine Frau 2200 M Kapital hat und mein Sohn nicht zu schwer zu wohnen kommt, ferner soll Annehmer verpflichtet sein, meiner Tochter C. A. F., welche stets solange meine Frau lebt, bei dieser auf der Altenteilswohnung Unterkommen finden darf, ein eventuelles Altenteil nach dem Tode meiner Frau zu leisten, bestehend in der in dem Altenteilskaten nach dem Wohnhause zu belegenen Wohnung nebst dem dazu gehörigen Gartenland.

Meine Frau soll von Mobiliar, soviel als sie will, mit sich auf Altenteil nehmen.

Dies ist mein wohlüberlegter letzter Wille. Sollte derselbe als Testament nicht aufrecht erhalten werden können, so will ich, daß dies als Kodizill oder wie es sonst den Rechten nach angehen möchte, geschehe.

V. g. u.

Reinfeld, den 16. Juli 1894.

Folgen die Namen und die Beglaubigung.

No. 9.

Erbauseinandersetzungskontrakt.

Wilster, den 30. Jan. 1894 im Königlichen Amtsgericht.

Es erscheinen:

1. der Hofbesitzer N. N. von N.,

2. dessen ehelichen und großjährigen Kinder aus seiner einzigen Ehe mit weiland L. geb. S., nämlich: a) B. mit ihrem Ehemann Hofbesitzer C. A. von N., b) D. mit ihrem Ehemann, dem Farmer E. A., wohnhaft Staat Jova, Nord-Amerika, zurzeit hierselbst, c) F. S., Landmann von N., d) G. S., Landmann von N. und schließen zum Zwecke der Abteilung der Kinder vom mütterlichen Vermögen folgenden Auseinandersetzungs- und Kaufkontrakt:

§ 1.

Der abteilende Vater und seine weil. Ehefrau obgenannte L. geb. S., wohnten seit Beginn ihrer Ehe in N., lebten also nach dem Recht dieses ihres ersten und einzigen Wohnorts nach Land- und Marschrecht. Ein Testament ist von der Erblasserin nicht errichtet; nach deren Tode hat der Abteiler mit den Kindern die bisherige Gütergemeinschaft fortgesetzt, die Abteilung ist demnach nach Land- und Marschrecht vorzunehmen.

Die Erschienenen versichern eidesstattlich, daß ihnen gleich nahe oder nähere Erben der weil. Ehefrau L. geb. S. als die vorstehend aufgeführten Kinder nicht bekannt seien, sie auch wie bereits angegeben, nicht wissen, daß die Erblasserin eine letztwillige Verfügung hinterlassen habe.

§ 2.

Das gemeinschaftliche Vermögen besteht in Folgendem:

A. Aktivmasse.

1. Der in N. resp. M. belegene, im Grundbuch von L. Band . ., Blatt . . auf den Namen des Vaters P. S. verzeichnete Hoflandes mit Zubehör, angenommen zu	50 000 M
wobei bemerkt wird, daß ein Beschlag nicht mehr zum Hofe gehört, ersterer vielmehr schon früher an den Pächter verkauft worden ist.	
2. Die vorhandenen Möbel taxiert zu	200 „
3. Ausstehende Forderungen:	
a) Hypothekenforderungen bei H. S. in B.	2 500 „
b) Sparkassenguthaben	8 000 „
Summe	60 700 M

B. Passivmasse.

Lediglich die Schuld an I. N., Witwe in B. . . . . 4 800 M

bleiben 55 900 M

Davon gehen noch ab zur Gleichstellung des jüngsten Kindes I. S. mit den 3 ältesten, die diesen bereits gewordene und ersterem noch zustehende Aussteuer von . . . . . 2 000 „

reines Gesamtvermögen 53 900 M

Hiervon steht zu dem Vater die eine Hälfte von 26 950 M, die er zu Gunsten der Kinder auf 26 900 M reduziert, während die übrigen 27 000 M zur Teilung unter die 4 Kinder geben, und somit jedem derselben 6750 M zufallen. Dabei sind vereinbartermaßen Zinsen sowohl für die ausstehenden Forderungen als auch für die Masse und Schuld nicht mit berücksichtigt worden, ebensowenig bares Geld.

§ 3.

Die Abteilung und Auseinandersetzung geschieht in nachstehender Weise:

I. Dem Sohn F. S. wird zu erbeigentümlichen Rechten überwiesen und übertragen der ihm bereits in Pacht überlassene obgedachte Hoflandes mit Zubehör für den Annahmepreis von 50 000 M.

In Berichtigung desselben kürzt er sein Erbteil von . . . . . 6 750 M
und zahlt zu Pfingsten d. J. bar aus die Erbanteile seiner beiden ältesten Geschwister von je 6750 M und seines Bruders I. von 6750 M nebst der diesem außerdem zustehenden Aussteuer von 2000 M sind zusammen . . . 22 250 „
und ferner bar an den Vater zu gleichem Zeitpunkt . . . . . 21 000 „

ergeben obige 50 000 M

II. Die Abfindungen der 3 Kinder M. A. und J. ist im Vorstehenden bereits nachgewiesen.

III. Dem erbteilenden Vater werden überwiesen:

1. die nach Vorstehendem seitens des H. S. ihm schuldenden . . . . 21 000 M
2. die Möbel zum Taxwerte von . . . . . 200 „
3. die sämtlichen Ausstände wie sie vorstehend ausgeführt (mit den laufenden Zinsen) . . . . . 10 500 „

insgesamt 31 700 M

er übernimmt als Alleinschuldner die Massenschuld von Witwe N. (nebst laufenden und etwa rückständigen Zinsen) von . . . . . 4 800 „

ergibt den ihm zustehenden Vermögensanteil von . . . . . 26 900 M

Dem Vater stehen gleichfalls zu das vorhandene bare Geld und das vom Pächter des Hofes noch zu entrichtende Pachtgeld, wogegen er es übernommen hat, die Kosten dieser Akte, der Umschreibung usw. allein und aus eigenen Mitteln zu zahlen, auch bis zum Antritt des Hofes abseiten des Erwerbes die Abgaben und Lasten gleichermaßen abzuhalten.

Der Antritt des Hoflandes c. pert. abseiten des Erwerbes erfolgt mit Vollziehung dieser Akta. Derselbe hat von da ab die fällig und gefordert werdenden Abgaben, Lasten und Leistungen aller Art zu tragen. Die Gefahr ist bereits vorher von ihm übernommen. Kirchenstände und Begräbnisplätze, soweit sie zum Hofe gehören, gehen gegen den obigen Gesamtkaufpreis nicht auf den Käufer über.

§ 4.

Die Eingangs genannten 4 S.schen Kinder bekennen, durch Vorstehendes wegen ihres Muttererbes völlig abgefunden zu sein und dieserwegen gegen den abteilenden Vater keinerlei Ansprüche mehr erheben zu können und zu wollen, sie versichern, daß dem letzteren demnach über die ihm überwiesenen Vermögensobjekte die alleinige und unbeschränkte Verfügung zusteht und behalten sich nur noch ihre Erbgerechtsame in des Vaters dereinstiger Verlassenschaft vor.

Digitized by Google

Der Vater erkennt noch an, daß etwaige hier nicht mit aufgeführte Schulden infolge dieser Abteilung auf ihn übergegangen und von ihm allein zu berichtigen sind.

§ 5.

Die Erschienenen willigen darin, daß der Annehmer F. S. als Eigentümer der mehrgedachten Grundstücke Band . . . Blatt . . . von L. eingetragen werde, und letzterer beantragt diese Eintragung.

Schließlich wird noch um Erteilung einer Ausfertigung dieser Verhandlung zu Händen des abteilenden Vaters gebeten.

V. g. u.
(Unterschriften.)
Beglaubigt der Amtsrichter.

C.

Zahlenmäßige Beispiele von Gutsüberlassungen auf dem Mittel-

Kreis	Laufende Nummer	Größe ha	Grundsteuer-Rein-Ertrag M	Kaufwert M	Schulden abzüglich Kapitalvermögen (bezw. Kapitalvermögen abzüglich Schulden = +) M	Zahl der Abfindlinge	Erbteil jedes derselben M	Summe der Abfindungen M
1		2	3	4	5	6	7	8
I. Hadersleben	1	34	350	40 000	9 000	m. 1 w. 1	10 000 5 000	15 000
„	2	51	381	27 000	8 000	1	6 600	6 600
„	3	105	1859	120 000	(+ 30 000)	m. 3 w. 4	18 000 7 000	82 000
„	4	70	636	45 000	22 000	4	2 000	8 000
„	5	39	1030	75 000	25 000	4	8 750	35 000
„	6	67	410	30 000	5 000	w. 1	11 000	11 000
„	7	400	9000	450 000	194 000	w. 2	53 000	106 000
„	8	100	3500	165 000	(+ 50 000)	w. 3	40 000	120 000
„	9	35	181	17 000	9 000	m. 2 w. 2	1 100 900	4 000
„	10	39	513	40 000	(+ 4000)	m. 2 w. 3	} 6 000	30 000
„	11	54	1645	92 000	39 000	3	10 000	30 000
„	12	110	604	40 000	11 500	m. 2 w. 3	5600 u. 2800[1] 2 800	16 800
„	13	54	1344	75 000	(+ 18 000)	m. 1	42 000	42 000
„	14	75	2400	120 000	40 000	m. 1 w. 3	15 000 10 000	45 000
II. Apenrade	1	60	600	40 000	—	w. 2	10 000	20 000
„	2	68	606	45 000	2 000	m. 2 w. 3	6 000 3 000	21 000
„	3	37	960	60 000	15 000	w. 1	8 000	8 000
„	4	74	1884	115 000	—	w. 2	24 000	48 000
„	5	75	1350	100 000	(+ 90 000)	m. 2 w. 2	40 000 20 000	120 000
III. Sonderburg	1	25	800	40 000	6 000	5	2 400	12 000
„	2	28	1184	55 000	1 000	m. 2 w. 3	5 000 5 000	25 000
„	3	35	1140	70 000	15 000	m. 1 w. 3	6 000 3 000	15 000
„	4	30	700	40 000	2 000	w. 3	5 000	15 000
„	5	3[illegible]	1100	65—70 000	20 000	m. 2 w. 2	6 000 3 000	18 000
„	6	36	1263	63 000	10 000	m. 1 w. 3	6 000 3 000	15 000
„	7	34	1000	47 000	30 000	m. 4 w. 2	2 000 1 000	10 000

rücken und Osten nach Angaben der Amts- und Gemeindevorsteher.

Kapitalisiertes Altenteil M	Einschließlich des eigenen Erbteils und des kapitalisierten Altenteils erhält der Übernehmer den Hof für M	Das sind vom Kaufwert der Stelle %	Übernahmepreis ohne Rücksicht auf das Erbteil des Übernehmers und das Altenteil. Vom Kaufwert %	Verschuldung des Hofes betrug vor dem Erbgange vom Stellenwerte %	Verschuldung des Hofes betrug nach dem Erbgange vom Stellenwerte %	Bemerkungen
9	10	11	12	13	14	15
1 500	35 500	88,8	60,0	22,5	30,0	
2 000	23 200	85,9	54,3	29,6	54,0	
4 250	74 250	61,9	44,2	(+ 25,0)	40,0	
5 100	37 100	84,6	66,7	48,9	66,7	
5 100	73 850	98,5	80,0	33,3	26,7	Muß sehr günstig geheiratet haben (ca. 40000 M).
1 350	28 350	94,5	53,4	16,7	53,3	Miterbe eine Schwester, Teilung ohne Geschlechtsunterschied.
—	400 000	88,9	66,7	43,1	62,2	Für Übernehmer 100000 M, für jede der beiden Schwestern waren je 58000 M gerechnet; Intestaterbfolge.
1 200	150 000	90,9	42,4	(+ 30,3)	48,5	3 Schwestern erben mit. Der Altenteiler hat außer den 50000 M Kapital auch die 80000 M Hypotheken vom Übernehmer für jede Schwester willkürlich 40000 M angenommen.
1 500	15 600	91,8	86,4	62,9	38,2	
—	36 000	90,0	65,0	(+ 10,0)	60,0	
4 250	83 250	90,5	75,0	42,4	72,8	
2 500	36 400	91,0	65,8	23,8	70,8	[1]) Ein Sohn hat studiert und so viel mehr gekostet.
6 000	72 000	96,0	22,0	(+ 24,0)	36,0[1])	[1]) Hat noch mindestens 6000 M zu erwarten, so daß Verschuldung auf 28% sinkt.
8 500	108 500	90,4	70,8	33,3	70,8	
3 000	43 000	107,5	50,0	—	—	Nach füt. Lov zum vollen Wert übernommen ohne Altenteil.
4 250	33 250	73,8	51,1	4,4	48,4	
3 000	42 000	70,0	38,3	25,0	13,3	
5 100	101 100	87,9	41,3	—	41,7	
30 000[1])	100 000	100,0	30,0	(+ 90,0)	?	[1]) Kein Altenteil, dafür 30000 M Kapital behalten.
5 100	25 500	63,8	45,0	15,0	45,0	
3 500	34 500	62,7	47,3	1,8	47,3	
5 100	41 100	58,7	42,8	21,4	42,8	
3 500	30 500	76,3	42,7	5,0	57,5	
5 950	51 950	77.0	55,3	29,6	54,7	2000 M für die Altenteiler.
6 800	37 800	60,0	39,7	15,9	31,8	
2 800	44 800	95,3	85,1	63,8	—[1])	[1]) Müßte sehr viel geheiratet haben. Verschuldung ohne Mitgift 91,1%.

Kreis	Laufende Nummer	Größe ha	Grundsteuer-Rein-Ertrag M	Kaufwert M	Schulden abzüglich Kapitalvermögen (bezw. Kapitalvermögen abzüglich Schulden = +) M	Zahl der Abfindlinge	Erbteil jedes derselben M	Summe der Abfindungen M
1		2	3	4	5	6	7	8
III. Sonderburg	8	?	?	65 000	3 000	m. 3	7 000	21 000
„	9	25	1000	50 000	5 000	m. 1 w. 2	7 000 4 000	15 000
„	10	30	1300	60 000	(+ 5000)	3	10 000	30 000
„	11	22	550	36 000	10 000	m. 5 w. 5	3 400	17 000
„	12	40	1500	70 000	(+ 10 000)	m. 2 w. 3	8 000 5 600	34 000
IV. Flensburg	1	50	300	30 000	—	m. 1 w. 3	6 000 3 000	15 000
„	2	52	633	62 000	(+ 5000)	m. 2 w. 2	6 500 3 500	20 000
„	3	65	630	40 000	16 000	m. 1 w. 4	2 500 1 500	8 500
„	4	60	756	50—55 000	12 000	m. 2	6 000	12 000
„	5	18	645	36 000	3 000	w. 4	3 000	12 000
„	6	32	1100	70 000	5 000	m. 1 w. 1	10 000 5 000	15 000
„	7	12	479	32 000	1 600	m. 1 w. 1	6 000 4 100	10 100
„	8	30	1350	75 000	—	m. 5	5 000	25 000
„	9	24	246	24 000	5 000	w. 3	3 000 2 000	7 000
„	10	80	800	70 000	(+ 20 000)	w. 1	30 000	30 000
„	11	42	1500	100 000	(+ 50 000)	m. 3	25 000	75 000
„	12	25	996	65 000	10 000	4	5 000	20 000
„	13	30	900	60 000	—	m. 2 w. 1	5 000 3 000	13 000
„	14	42	1542	90 000	(+ 49 000)	m. 2 w. 3	23 u. 20 000[1] 12 000	79 000
„	15	22	714	50 000	—	m. 2 w. 2	6 000 5 000	22 000[1]
V. Schleswig	1	30	900	50 000	—	3	8 000	24 000
„	2	50	1400	85 – 90 000	wenig	m. 2 w. 1	15 000 10 000	40 000
„	3	50	1200	85 000	20 000	w. 4	10 000	40 000
„	4	40	730	65 000	9 000	w. 1	15 000	15 000
„	5	81	2240	155 000	30 000	2	25 000	5 000
„	6	30	678	55—60 000	—	w. 1	18 000	18 000
„	7	71	1797	110 000	(+ 28 000)	m. 1 w. 6	22 000 16 000	118 000

Digitized by Google

Kapitalisiertes Altenteil M	Einschließlich des eigenen Erbteils und des kapitalisierten Altenteils erhält der Übernehmer den Hof für M	Das sind vom Kaufwert der Stelle %	Übernahmepreis ohne Rücksicht auf das Erbteil des Übernehmers und das Altenteil vom Kaufwert %	Verschuldung des Hofes betrug vor dem Erbgange vom Stellenwerte %	Verschuldung des Hofes betrug nach dem Erbgange vom Stellenwerte %	Bemerkungen
9	10	11	12	13	14	15
8 500	39 500	60,8	78,5	46,2	32,6	
3 000	30 000[1])	60,0	40,0	10,0	44,0	[1]) 5000 M behält Altenteiler.
10 950[1])	45 950	76,6	41,7	(+ 8,3)	33,3	[1]) 5000 M bar behalten.
2 750	33 150	92,1	75,0	27,8	57,2	
3 500	46 100	65,9	34,3	(+ 14,3)	28,6	
3 000	24 000	80,0	50,0	—	50,0	Übernehmer noch ledig.
3 250	24 750	39,9	24,2	(+ 8,1)	22,6	
4 250	31 250	78,1	61,3	40,0	50,0	
5 950	35 950	68,5	46,9	22,9	45,8	
3 825	27 825[1])	77,3	41,6	8,3	47,2	[1]) 9000 M hat der abtretende Wirt für sich behalten.
4 250	34 250	48,9	28,5	7,1	25,7	
2 500	20 200	63,1	36,6	5,0	34,4	
5 525	35 525	47,4	33,3	—	40,0	
4 800	18 800	78,3	50,0	20,8	37,5	Die zweitälteste von 4 Töchtern übernahm. Die älteste erhielt 1000 M mehr als die beiden jüngeren.
4 250	74 250	106,1[1])	14,3	(+ 28,6)	14,3	[1]) Wenn Geschlechtsunterschied nicht gerechnet nur 63,2 %.
6 375	56 375	56,4	25,0	(+ 50,0)	30,0[1])	[1]) Davon werden 5000 M beim Tode der Eltern für Übernehmer frei, dann Verschuldung 25 %; erheiratet noch nichts.
5 910	40 910	63.0	46,2	15,4	46,2	
4 250	31 250[1])	52,5	21.7	—	33,1	[1]) 7000 M behalten die Eltern, davon erbt Annehmer später einmal nichts, sein Erbteil auf 7500 M gerechnet. Hat noch nicht geheiratet.
7 650	57 650	64,1	32,3	(+ 54,4)	33.1	[1]) Der Anerbe verzichtete, erhielt deshalb mehr.
3 400	31 400	62,8	44,0	—	22,0	[1]) Ein Sohn hatte 4000 M schon vor längerer Zeit erhalten, so daß nur 2000 von seiner Abfindung den Hof belasteten.
4 000	36 000	72,0	48,0	—	48,0	
6 000	67 000[1])	76,6	59,4	gering	45,7	[1]) Die Mutter außer Abnahme noch 6000 M bar.
8 500	88 500	104	70,5	23,4	46,8	Übernehmer muß 20 000 M erheiratet haben.
6 000	60 000	92,3	36,9	13,8	23,1	
12 000	117 000	75,5	51,6	19,3	43,4	Miterben Mutter und Sohn, Übernehmer erbt also voraussichtlich nochmal 12—13 000 M.
5 100	59 100	ca. 103	30,0	—	10,4	
7 800	74 800[1])	68,0	15,4	(+ 25,5)	29,1	[1]) 4 Töchter waren schon zum Teil vorher bei ihrer Verheiratung abgefunden worden.

Kreis	Laufende Nummer	Größe ha	Grundsteuer-Rein-Ertrag M	Kaufwert M	Schulden abzüglich Kapitalvermögen (bezw. Kapitalvermögen abzüglich Schulden = +) M	Zahl der Abfindlinge	Erbteil jedes derselben M	Summe der Abfindungen M
1		2	3	4	5	6	7	8
V. Schleswig	8	20	88	18 000	4 000	—	—	—
„	9	18	560	40 000	14 720	w. 2	5 000	10 000
„	10	70	500	42 000	(+ 20 000)	m. 2 w. 4	7 000 6 000	38 000
„	11	56	1100	92 000	7 000	m. 3 w. 1	8 000 7 000	31 000
„	12	46	1260	75 000	(+ 2000)	m. 2 w. 3	8 000 6 000	34 000
„	13	95	750	80 000	10 000	m. 3 w. 1 } 4	} 5 000	20 000
VI. Husum	1	45	680	48 000	—	m. 1 w. 2	5 000 2 500	10 000
„	2	36	288	18 000	2 000	m. 1 w. 3	2 000 1 à 800, 2 à 700	4 200
„	3	28	665	44—45 000	(+ 9000)	m. 2 w. 1	6 u. 7000 7 000	20 000
VII. Eckernförde	1	42	993	55 000	2 100	m. 4 w. 2	4 500 3 250	24 500
„	2	70	1400	60 000	10 000	m. 1 w. 1	12 000 6 000	18 000
„	3	36	1106	25 000	17 500[1])	4	2 500	10 000
„	3a	36	1106	25 000	10 000	4	2 500	10 000
„	4	28	1026	50 000	2 000	m. 2 w. 2	5 000 4 000	18 000
VIII. Tondern	1	89	1212	75 000	(+ 40 000)	w. 3	ca. 23 300	70 000
„	2	40	755	60 000	30 000	3	2 666	8 000
„	3	55	533	38 000	8 000	w. 2	10 000	20 000
„	4	68	558	24 000	11 000	m. 1	3 000	3 000
„	5	74	926	58 000	17 000	m. 3 w. 2	} 7 000	35 000
„	6	129	1500	100 000	20 000	m. 1 w. 1	15 000 10 000	25 000
„	7	71	493	45 000	6 000	w. 1	8 000	8 000
„	8	140	1300	96 000	(+ 15 000)	m. 2 w. 1	38 000[1]) 19 000	95 000
„	9	49	709	40 000	17 000	w. 4	1 000	4 000

Kapitalisiertes Altenteil M	Einschließlich des eigenen Erbteils und des kapitalisierten Altenteils erhält der Übernehmer den Hof für M	Das sind vom Kaufwert der Stelle %	Übernahmepreis ohne Rücksicht auf das Erbteil des Übernehmers und das Altenteil vom Kaufwert %	Verschuldung des Hofes betrug vor dem Erbgange vom Stellenwerte vor %	Verschuldung des Hofes betrug nach dem Erbgange vom Stellenwerte nach %	Bemerkungen
9	10	11	12	13	14	15
1 000	—	100,0	22,2	22,2	22,2	Keine Miterben. Überlasser hat sich 2000 M reserviert, die aber nicht eingetragen.
2 500	37 220	93,1	61,8	36,8	46,8	
6 800	32 800	78,1	42,9	(+ 47,6)	47,6	8000 M hat der abtretende Wirt für sich behalten. Davon sind je 1000 M auf die 7 Kinder gerechnet.
4 500	57 500 [1])	62,5	41,3	7,6	48,9	[1]) 7000 M der Altsitzer.
8 500	52 500 [1])	70,0	42,7	(+ 2,7)	42,7	[1]) 4000 M der Altsitzer.
8 500	43 500	54,4	37,5	12,5	37,5	
4 250	26 250 [1])	54,7	20,8	—	25,0	[1]) 7000 M behielt Altenteiler für sich.
5 100	13 300	73,9	34,4	11,1	34,4	
2 000	20 000	44,9	24,7	(+ 20,2)	?	
6 800	37 900	68,9	48,4	3,8	48,4	
5 950	45 950	76,6	46,7	16,7	25,0	
6 800	36 800	147,2	.	70,0	90,0	[1]) 10000 M Hypotheken und 600 M Rentenbankrenten, willkürlich mit 7500 M kapitalisiert. Geschlechtsunterschied ausgeschlossen. Wahrscheinlich der Hofwert zu niedrig angegeben, bezw. die Rente schon abgerechnet.
6 800	29 300	117,2	80,0	40,0	60,0	Dasselbe Beispiel bei Außerachtlassung der Rente.
3 000	28 000	56,0	40,0	4,0	40,0	
25 000 [1])	75 000	100,0	53,3	(+ 40,0)	40,0	[1]) Davon jährlich 1000 M Zinsen statt Altenteil. Der Übernehmer erhält 45 000 M; 70 000 M Kapital vorhanden.
600 [1])	41 267	68,8	63,3	50,0	63,3	[1]) Altenteil auf 200 M jährlich angegeben, Altenteiler bereits 76 Jahre alt bei der Übergabe, daher das 3 fache. (Dän. Recht.)
—	38 000	100,0	73,6	21,0	47,4	Dänisches Recht geltend; 10000 M erheiratet, ohnedem mit 78,7 % verschuldet.
4 250	21 250	88,3	58,4	45,9	75,0	
3 000	62 000	106,9	89,6	29,3	53,4	Dänisch-rechtl. Gebiet.
10 000	70 000	70,0	45,0	20,0	40,0	
4 000	34 000	75,6	31,3	13,3	57,8	
—	78 000	81,2	41,7	(+ 11,0)	41,7	[1]) Berechnet.
3 825	26 825	67,1	52,5	42,5	52,5	

Digitized by Google

Kreis	Laufende Nummer	Größe ha	Grundsteuer-Rein-Ertrag M	Kaufwert M	Schulden abzüglich Kapitalvermögen (bezw. Kapitalvermögen abzüglich Schulden = +) M	Zahl der Abfindlinge	Erbteil jedes derselben M	Summe der Abfindungen M
1		2	3	4	5	6	7	8
IX. Rendsburg	1	80	670	55 000	(+ 10 000)	3	9 333 1/3	28 000
„	2	75	500	50 000	(+ 30 000)	5	9 000	45 000
„	3	75	500	50 000	20 000	5	2 000	10 000
„	4	30	300	35 000	(+ 14 000)	7	2 000	14 000
„	5	38	372	40 000	(+ 12 000)	w. 3	7 000	21 000
„	6	62	726	52 000	6500	m. 1 w. 4	5 000	25 000
„	7	70	600	65—70 000	(+ 8000)	w. 3	10 000	30 000
„	8	46	330	40 000	(+ 3000)	5	2 000	10 000
„	9	20	271	30 000	8500	6	1 000	6 000
„	10	50	465	70 000	(+ 53 600)[1]	m. 2 w. 4	12 800 11 500	71 600
„	11	39	207	45 000	(+ 10 000)	m. 3	9 u. 10 000[1]	29 000
„	12	50	480	70 000	(+ 5000)	m. 2 w. 2	} 6 000	24 000
„	13	79	661	50 000	12 200	w. 3	3 000	9 000
„	14	60	600	60 000	(+ 10 000)	m. 4 w. 3	6 000 4 000	36 000
„	15	82	645	80 000	(+ 36 000)	m. 3 w. 3	10 000 9 000	57 000
X. Kiel	1	60	840	65 000	(+ 20 000)	8	4 000	32 000
„	2	70	1500	80—85 000	—	w. 3	10 000	30 000
„	3	50	1800	80 000	20 000	4	6 000	24 000
„	4	53	650	50 000	(+ 10 000)	4	6 500	26 000
„	5	42	960	80 000	(+ 10 000)	1	35 000	35 000
„	[1])6	28	627	32 000	15 000	5	800	4 000
„	7	68	1280	90 000	31 000	7	2 000	14 000
„	8	62	2250	90 000	6 000	m. 1 w. 4	16 500 6 250[1]	41 500
„	9	110	900	70 000	—	5	6 000	30 000
„	10	60	1500	90 000	10 000	w. 1	30 000	30 000
XI. Plön	1	89	1485	80 000	25 000	w. 1	12 000	12 000
„	[1])2	33	1314	50 000	18 000	m. 1	10 000	10 000
„	3	57	940	70 000	—	5	10 000	50 000
„	4	40	1410	80 000	(+ 10 000)	4	8 000	32 000

Kapitalisiertes Altenteil M	Einschließlich des eigenen Erbteils und des kapitalisierten Altenteils erhält der Übernehmer den Hof für M	Das sind vom Kaufwert der Stelle %	Übernahmepreis ohne Rücksicht auf das Erbteil des Übernehmers und das Altenteil vom Kaufwert %	Verschuldung des Hofes betrug vor dem Erbgange vom Stellenwerte %	Verschuldung des Hofes betrug nach dem Erbgange vom Stellenwerte %	Bemerkungen
9	10	11	12	13	14	15
4 250	31 580	57,4	32,7	(+ 18,2)	21,8	
4 250	28 250	56,5	30,0	(+ 60,0)	20,0	
4 250	36 250	72,5	60,0	40,0	45,0	
4 250	6 250	17,9	0,0	(+ 40,0)	5,7	
2 550	18 550	46,4	22,5	(+ 30,0)	[1])	[1]) Unbekannt, aber jedenfalls sehr gering.
—	36 500	70,2	61,3	12,5	60,6[1])	[1]) Bis jetzt noch nichts erheiratet.
6 000	38 000	56,3	31,0	(+ 11,9)	11,9	
3 400	15 400[1])	38,5	17,5	(+ 7,5)	25,0	[1]) Das Barvermögen hat Altenteiler behalten. Übernehmer hat anscheinend noch nichts erheiratet.
2 125	17 625	58,8	48,3	28,3	43,3	
3 400	34 200	48,9	25,7	(+ 76,6)	25,7	[1]) Hier sind die schon vor der Übergabe an 5 Kinder gegebenen Summen mitgerechnet.
5 100	34 100	75,8	42,2	(+ 22,2)	24,4[2])	[1]) Ein Sohn erhielt Land und ein Haus im Werte von 8000 M. — [2]) Übernehmer noch nicht verheiratet.
3 400	33 400[1])	47,7	27,2	(+ 7,1)	14,3	[1]) Die 5000 M Kapitalvermögen hat der Altsitzer behalten.
—	24 200	48,4	42,4	24,4	32,2	
8 500	40 500	67,5	43,3	(+ 16,7)	41,7[1])	[1]) Noch nichts erheiratet.
4 800	35 800	44,8	26,3	(+ 45,0)	26,3[1])	[1]) Noch nicht verheiratet, Verschuldung dürfte also noch verringert werden.
12 000	28 000	43,1	18.4	(+ 30,8)	23,1	
8 400	48 400	58,7	36,4	—	?[1])	[1]) Nicht anzugeben, wenn nichts erheiratet 36,4 %.
6 800	56 800	71,0	—	25,0	50,0	
4 250	36 750	73,5	32,0	(+ 20,0)	32,0	
6 000	66 000	82,5	31,3	(+ 12,5)	12,5	
4 250	24 050	75,2	55,0	46,9	50,0	
8 500	55 500	61,7	50,0	34,4	44,4	
3 600	61 100	67,9	52,8	6,7	52,8	[1]) Wahrscheinlich schon vorher abgefunden
3 000	39 000	55,7	42,9	—	35,7	
8 500	78 500	87,2	44,4	11,1	40,0	
12 000	61 000	76,3	46,3	31,3	55,0	
3 400	41 400	82,8	56,0	36,0	56,0	
5 000	65 000	92,9	71,4	—	71,4	
4 000	40 000[1])	50,0	35,0	(+ 12,5)	12,5	[1]) 6000 M behält Altenteiler.

Kreis	Laufende Nummer	Größe ha	Grundsteuer-Rein-Ertrag M	Kaufwert M	Schulden abzüglich Kapitalvermögen (bezw. Kapitalvermögen abzüglich Schulden = +) M	Zahl der Abfindlinge	Erbteil jedes derselben M	Summe der Abfindungen M
1		2	3	4	5	6	7	8
XI. Plön	5	40	1400	70 000	(+ 37 000)	m. 3 } 4 w. 1 }	15 u. 12 000 10 000	52 000
„	6	76	2400	135 000	(+ 20 000)	w. 4	16 000	64 000
„	[1])7	45	500	40 000	9000	m. 3 w. 4	1 000 1 500	9 000
„	8	60	1500	90 000	(+ 20 000)	6	10 000	60 000
„	9	40	1263	75 000	(+ 12 000)	w. 2	15 000	30 000
XII. Oldenburg	1	35	1225	60 000	(+ 10 000)	3	10 000	30 000
„	[1])2	40	1600	60 000	—	6	3 000	18 000
„	[1])3	43	1776	75 000	32 000	1	6 000	6 000
„	[1])4	100	3500	140 000	30 000	m. 1 w. 2	20 000 15 000	50 000
„	[1])5	53	1887	80 000	20 000	m. 1	25 000	25 000
Fürstentum Lübeck		60	2203	90 000	13 000	5	6 000	30 000
XIII. Segeberg	1	86	1220	70 000	(+ 5000)	4	6 300	25 200
„	2	59	1150	65 000	(+ 5000)	m. 3 w. 2 }	7 000	35 000
„	3	60	1000	60—65 000	10 000	4	3 000	12 000
„	4	150	1200	80 000	—	4	8 000	32 000
„	5	70	450	50 000	6 000	4	3 000	12 000
„	6	100	290	33 000	2 000	w. 1	3 500	3 500
„	7	50	1500	90 000	—	m. 3 w. 2	6 600 5 100	30 000
XIV. Stormarn	[1])1	40	700	50 000	6 000	4	3 500	14 000
„	2	45	700	33 000	6 000	5	2 000	10 000
„	3	93	1300	100 000	20 000	4	3 000	12 000
„	4	26	500	39 000	—	4	5 200	20 800
„	5	60	1700	90 000	20 000	m. 1 w. 1	10 000 8 000	18 000
„	6	50	1850	85 000	30 000	4	3 750	15 000
„	7	50	950	65 000	—	2	8 000	16 000

Kapitalisierbar Altenteil M	Einschließlich des eigenen Erbteils und des kapitalisierten Altenteils erhält der Übernehmer den Hof für M	Das sind vom Kaufwert der Stelle %	Übernahmepreis ohne Rücksicht auf das Erbteil des Übernehmers und das Altenteil vom Kaufwert %	Verschuldung des Hofes betrug vor dem Erbgange vom Stellenwerte %	Verschuldung des Hofes betrug nach dem Erbgange vom Stellenwerte %	Bemerkungen
9	10	11	12	13	14	15
5 000	45 000[1]	64,3	21,4	(+ 52,9)	21,4	[1] 10 000 M behält Altenteiler.
4 500	64 500	47,8	33,0	(+ 14,8)	32,6[1]	[1] 4000 M Erbteil noch zu erwarten, dann 29,6 % Verschuldung.
5 950	24 950	62,4	45,0	22,5	45,0	
1 000	51 000	56,7	44,4	(+ 22,2)	44,4	
6 800	51 800	67,7	24,0	(+ 16,0)	36,0[1]	[1] Durch Landankauf erhöht, von der Übergabe her nur 24 %.
2 550	32 550	54.3	33,3	(+ 16,7)	66,7[1]	[1] Grund der heutigen starken Verschuldung nicht ersichtlich, vom Erbfall her nur 20 000 M = 33,3 %.
4 750	25 750	42,9	30,0	—	33,3[1]	[1] Übernehmer hat Wirtschaftsgebäude vergrößert. Seine Frau erbt aber noch 40 000 M, so daß dann 20 000 M Kapitalvorm. (+ 33,3).
5 950	49 950	66,6	50,7	42,7	53,3[1]	[1] Die Frau des Übernehmers hat 20 000 M Erbe zu erwarten, so daß dann 26,7 % Verschuldung.
10 000	110 000	78,6	57,1	21,4	50,0	
3 000	73 000	91,3	56,3	25,0	52,5	
11 000	60 000	66,7	47,7	14,4	44,4	
3 000	29 500	42,1	28,6	(+ 7,1)	25,7	
2 100	44 100	67,8	46,1	(+ 7,7)	43,1	
5 100	30 100	48,2	36,0	16,0	28,8	
5 100	45 100	56,4	40,0	—	42,5	
2 500	23 500	47,0	36,0	12,0	26.0	
4 325[1]	13 325	40,4	16,7	6,1	18,2	[1] Davon 500 M Barkapital.
5 100	41 700	46,3	33,3	—	33,3	Noch nichts erheiratet.
2 500	26 000	52,0	40,0	12,0	28,0	
5 950	23 950	72,6	48,5	18.2	30,3	
10 200	45 200	45,2	32,0	20,0	33,0	
—	26 000	66,7	53,3	—	51,3	
6 800	54 800	60,9	42,2	22,2	44,4	
5 100	54 800	64,5	52,9	35,3	47,1	
9 000	33 000	50,8	24,6	—	18,5	

Digitized by Google

Kreis	Laufende Nummer	Größe ha	Grundsteuer-Rein-Ertrag M	Kaufwert M	Schulden abzüglich Kapitalvermögen (bezw. Kapitalvermögen abzüglich Schulden = +) M	Zahl der Abfindlinge	Erbteil jedes derselben M	Summe der Abfindungen M
1		2	3	4	5	6	7	8
XIV. Stormarn	8	38	522	50 000	12 000	w. 3	ca. 4 000	12 000
„	9	50	950	65 000	—	2	8 000	16 000
XV. Pinneberg	1	30	1700	50 000	2 000	1	10 000	10 000
„	2	30	480	45 000	(+ 13 000)	2	15 500	31 000
„	3	30	675	60—70 000	(+ 30—40 000)	1	42 500	42 500
„	4	25	300	40 000	10 000	3	2 667⅔	8 000
? „	5	70	1760	100 000	40 000	m. 1 w. 3	15 000 10 000	45 000
„	6	40	870	80 000	10 000	2	13 000	26 000
„	7	16	300	40 000	—	w. 4	6 000	24 000
„	8	14	250	28—30 000	5 000	4	1 750	7 000
XVI. Lauenburg	1	42	1320	50 000	—	7	3 300	23 100
„	2	24	720	32 000	—	6	2 800	16 800
„	3	64	1700	60 000	15 000	3	3 000	9 000
„	4	50	1000	50 000	7 000	1	12 000	12 000
„	5	25	626	30 000	—	5	2 000	10 000
„	6	42	1360	60 000	10 000	w. 2	4 500	9 000
„	7	200	1040	50 000	(+ 13 000)	m. 2 w. 2	} 9 500	38 000
„	8	25	800	30 000	(+ 20 000)	3	10 000	30 000
„	9	37	1026	42 000	(+ 20 000)	w. 3	6 000	18 000
„	10	49	1166	45 000	20 000	w. 5	2 000	10 000

Kapitalisiertes Altenteil M	Einschließlich des eigenen Erbteils und des kapitalisierten Altenteils erhält der Übernehmer den Hof für M	Das sind vom Kaufwert der Stelle %	Übernahmepreis ohne Rücksicht auf das Erbteil des Übernehmers und das Altenteil vom Kaufwert %	Verschuldung des Hofes betrug vor dem Erbgange vom Stellenwerte %	Verschuldung des Hofes betrug nach dem Erbgange vom Stellenwerte %	Bemerkungen
9	10	11	12	13	14	15
8 500	36 500	73,0	48,0	24,0	50,0	
10 000	34 000	52,3	24,6	—	18,5	
6 800	28 800	57,6	24,0	4,0	36,0[1])	[1]) Dürfte noch niedriger werden.
1 500	35 000	77,8	40,0	(+ 28,9)	44,4[1])	[1]) 3000 M erheiratet, 5000 M nach dem Tode der Altenteiler noch zu erwarten, dann Verschuldung 33,3 %.
1 800	51 800	79,7	10.8	(+ 53,8)	35,4[1])	[1]) Noch 17 500 M vom Vater zu erwarten, dann Verschuldung 8,5 %.
4 250	24 917	62,3	45,0	25,0	25,0	
6 000	106 000	106,0	85,0	40,0	10,0	Muß sehr reich geheiratet haben.
2 000	51 000	63,8	43,8	12,5	40,0	
850	30 850	77,1	60,0	—	62,5[1])	[1]) Altenteiler hat die Überlassungssumme von 30 000 M für sich behalten, nach seinem Tode gleiche Teilung, Verschuldung dann nur noch 47,5 %.
3 400	17 150	57,2	41,7	16,7	33,3	Die 7000 M Abfindungen sind noch im Besitz des Altenteilers, erst nach dessen Tode geteilt.
5 950	32 350	64,5	46,2	—	32,0	
5 950	25 550	79,8	52,5	—	37,5	
6 800	33 800	56,3	40,0	25,0	33,3	
6 800	37 800	75,6	38,0	14,0	38,0	
2 975	14 975	49,9	33,3	—	20,0	
12 000	38 500[1])	64,1	31,6	16,6	40,0	[1]) 3000 M hat Altenteiler für sich behalten.
5 950	40 450	80,9	50,0	(+ 26,0)	24,0	
6 800	26 800	86,0	33,7	(+ 66,7)	16,7	
8 500	12 500	29,8	(— 4,8)[1])	(+ 47,6)	—	[1]) Erhielt noch Barvermögen neben dem schuldenfreien Hofe.
3 500	35 500	78,9	66,6	44.4	46,7	

Anlage VI.

Statistische Tabellen.

Tabelle I.

Soziale Gliederung der im Hauptberuf landwirtschaftlich erwerbstätigen Bevölkerung nach der Berufszählung von 1882.

	Prozente			Absolute Zahlen
	in den 6 westlichen Provinzen	in der Provinz Schleswig-Holstein	in den 6 östlichen Provinzen	in der Provinz Schleswig-Holstein
a) Selbständige, welche auch nicht nebenher Tagelöhnerei treiben	31,8	26,54	21,4	48 544
b) Höheres Verwaltungs- und Büreau-Personal	0,5	0,64	1,3	1 168
a_1) Familienangehörige, welche in der Landwirtschaft ihres unter a geführten Familienhauptes tätig sind	23,1	11,91	14,2	21 783
Also Selbständige, höhere Gehilfenschaft und Angehörige	55,4	39,09	36,9	71 495
c) Knechte, Mägde usw. bei a	17,4	30,89	19,2	56 481
d) Selbständige, welche zugleich Tagelöhnerei treiben	13,8	18,95	13,1	34 655
d_1) Familienangehörige, welche in der Landwirtschaft ihres unter d geführten Familienhauptes tätig sind	0,5	0,10	0,4	184
d_2) Knechte, Mägde usw. bei d	0,0	0,03	0,1	59
e) Tagelöhner, welche nicht zugleich „selbständig" Landwirtschaft treiben . .	12,9	10,94	30,3	20 006
Gesinde und Tagelöhner	44,6	60,91	63,1	111 385
Summe	100	100	100	182 880

Tabelle II. Anzahl und gesamte Wirtschaftsfläche der landwirtschaftlichen Betriebe nach den Zählungen vom 5. Juni 1882 und 14. Juni 1895.

Größenklassen nach der landw. benutzten Fläche	Königreich Preußen						Provinz Schleswig-Holstein					
	1882			1895			1882			1895		
	Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche	
		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%
unter 2 ha	1 842 332	1 207 861	4,49	2 048 113	1 334 537	4,69	76 416	33 916	2,08	74 153	35 041	2,11
2—5 „	495 199	1 973 375	7,33	522 780	2 131 134	7,48	16 475	60 995	3,73	15 666	59 258	3,57
5—20 „	490 822	6 207 356	23,05	528 729	6 667 483	23,41	21 791	268 454	16,43	22 997	284 737	17,17
20—100 „	191 197	8 729 393	32,41	188 114	9 014 964	31,65	21 350	996 449	60,99	21 586	1 001 641	60,40
unter 100 ha	3 019 550	18 117 985	67,28	3 287 736	19 148 118	67,23	136 032	1 359 814	83,23	134 402	1 380 677	83,25
100—200 ha	8 744	1 517 767	5,64	8 697	1 818 115	6,38	731	110 029	6,74	716	108 198	6,56
200—500 „	8 281	3 531 091	13,11	8 050	3 535 697	12,42	310	113 461	6,94	312	114 470	6,85
über 500 „	3 621	3 764 135	13,98	3 643	3 977 809	13,97	60	50 426	3,09	63	54 906	3,34
über 100 ha	20 646	8 812 993	32,72	20 390	9 331 621	32,77	1 101	273 916	16,77	1 091	277 574	16,75
im ganzen	3 040 196	26 930 978	100,00	3 308 126	28 479 739	100,00	137 133	1 633 730	100,00	135 493	1 658 251	100,00

Tabelle III. Anzahl und gesamte Wirtschaftsfläche der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe nach den Zählungen vom 5. Juni 1882 und 14. Juni 1895.

Größenklassen nach der landw. benutzten Fläche	Königreich Preußen						Provinz Schleswig-Holstein					
	1882			1895			1882			1895		
	Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche	
		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%
unter 2 ha	270 965	365 768	1,52	232 371 [1])	363 252	1,48	3 894	5 450,9	0,36	3 429 [1])	7 573	0,50
2—5 „	338 300	1 402 115	5,81	364 697	1 504 944	6,13	6 947	27 410	1,83	7 705	30 146	2,00
5—20 „	422 606	5 482 439	22,73	476 676	5 977 142	24,34	17 626	227 465	15,14	18 944	239 615	15,87
20—100 „	180 246	8 239 240	34,15	181 691	8 329 771	33,92	20 762	971 144	64,64	21 071	970 436	64,31
unter 100 ha	1 212 117	15 489 562	64,21	1 255 435	16 175 109	65,87	49 229	1 231 469,9	81,97	51 149	1 247 770	82,68
100—200 ha	8 227	1 426 502	5,91	8 132	1 467 043	5,99	716	106 975	7,12	690	99 850	6,63
200—500 „	8 236	3 476 415	14,41	7 588	3 183 644	12,97	310	113 461	7,65	301	110 304	7,34
über 500 „	3 588	3 731 254	15,47	3 479	3 730 895	15,17	60	50 426	3,36	60	51 082	3,35
über 100 ha	20 051	8 634 171	35,79	19 199	8 381 582	34,13	1 086	270 862	18,03	1 051	261 236	17,32
im ganzen	1 232 168	24 123 733	100,00	1 274 634	24 556 691	100,00	50 315	1 502 332	100,00	52 200	1 509 006	100,00

[1]) 1895 sind in der amtlichen Zusammenstellung die Hauptbetriebe von weniger als ½ ha fortgelassen. 1882 gab es deren 736 in Schleswig-Holstein.

Tabelle IV. Pachtland der landwirtschaftlichen Betriebe nach den Zählungen von 1882 und 1895.

Größenklassen	Königreich Preußen				Provinz Schleswig-Holstein			
	Von der gesamten Wirtschaftsfläche sind Pachtland				Von der gesamten Wirtschaftsfläche sind Pachtland			
	1882		1895		1882		1895	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9
unter 2 ha	384 017	31,79	401 849	30,11	9 890	29,16	11 835	33,77
2—5 „	336 865	17,07	412 884	19,37	11 323	18,56	13 288	22,42
5—20 „	547 255	8,82	696 048	10,44	30 750	11,45	36 643	12,87
20—100 „	571 874	6,55	640 396	7,10	89 642	9,00	98 248	9,81
unter 100 ha	1 840 011	10,16	2 151 177	11,23	141 605	10,41	160 014	11,59
100—200 ha	282 305	18,60	254 269	13,99	18 932	17,21	17 947	16,59
200—500 „	790 368	22,38	698 731	19,76	52 555	46,32	44 605	38,97
über 500 „	698 371	18,55	631 991	15,89	19 482	38,635	15 354	27,96
über 100 ha	1 771 044	20,10	1 584 991	16,99	90 969	33,21	77 906	28,07
im ganzen	3 611 055	13,41	3 736 168	13,12	232 574	14,235	237 920	14,35

Tabelle V. Pachtland der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe 1882 und 1895.

Von der gesamten Wirtschaftsfläche der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe sind Pachtland:

Größenklassen	Königreich Preußen				Provinz Schleswig-Holstein			
	1882		1895		1882		1895	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
unter 2 ha	87 558	23,94	93 367	25,70	757,0	13,89	1 057	13,96
2—5 „	205 652	14,67	277 585	18,44	2 833	10,335	4 438	14,72
5—20 „	406 632	7,42	582 114	9,74	20 704	9,10	25 496	10,64
20—100 „	510 574	6,20	585 636	7,03	84 785	8,73	93 607	9,65
unter 100 ha	1 210 416	7,81	1 538 702	9,51	109 079,0	8,86	124 598	9,99
100—200 ha	261 461	18,33	241 545	16,46	18 745	17,52	16 928	16,95
200—500 „	785 816	22,60	675 092	21,21	52 555	46,32	44 322	40,18
über 500 „	679 008	18,20	608 107	16,29	19 482	38,635	15 047	29,46
über 100 ha	1 726 285	19,99	1 524 744	19,19	90 782	33,52	76 297	29,21
im ganzen	2 936 701	12,17	3 063 446	12,47	199 861	13,30	200 895	13,31

Tabelle VI. Kreisweise Pachtstatistik 1882

nach direkter Mitteilung des Kgl. Statist. Landesamtes.

Größenklassen	Anzahl der Wirtschaften				Gesamte Wirtschafts-Fläche ha	Von der gesamten Fläche ist Pachtland	
	überhaupt	ohne Pachtland	mit teilw. Pachtland	nur mit Pachtland		ha	%
1. Kreis Hadersleben.							
unter 1 ha	2070	1379	54	637	395	75	19,00
1—2 „	485	398	33	54	850	106	12,47
2—10 „	2489	2173	181	135	14 626	1133	7,74
10—50 „	2503	2303	166	34	68 640	1950	2,84
50—100 „	616	558	44	14	47 896	2013	4,20
über 100 „	146	118	20	8	22 520	1565	6,95
zusammen	8309	6929	498	882	154 927	6842	4,41
2. Kreis Apenrade.							
unter 1 ha	648	505	13	130	148	32	21,60
1—2 „	223	176	17	30	378	68	17,95
2—10 „	931	843	50	38	5 343	307	5,74
10—50 „	1045	957	58	30	29 777	896	3,01
50—100 „	260	242	10	8	19 504	698	3,56
über 100 „	44	32	5	7	7 994	2170	27,15
zusammen	3151	2755	153	243	63 144	4171	6,61
3. Kreis Sonderburg.							
unter 1 ha	1221	982	33	206	235	27	11,50
1—2 „	504	440	46	18	787	73	9,28
2—10 „	1037	912	94	31	4 648	311	6,69
10—50 „	1084	995	54	35	29 325	1540	5,25
50—100 „	40	31	8	1	2 640	329	12,50
über 100 „	10	4	2	4	2 424	1308	53,96
zusammen	3896	3364	237	295	40 059	3588	8,95
4. Kreis Flensburg.							
unter 1 ha	2300	1619	40	641	408	74	18,15
1—2 „	702	606	38	58	1 270	141	11,10
2—10 „	2099	1792	212	95	11 972	1029	8,60
10—50 „	1783	1549	192	42	54 525	2303	4,22
50—100 „	240	209	22	9	20 125	1087	4,41
über 100 „	34	22	5	7	6 477	1686	26,03
zusammen	7158	5797	509	852	94 777	6320	6,67

Digitized by Google

Größenklassen	Anzahl der Wirtschaften				Gesamte Wirtschafts-Fläche ha	Von der gesamten Fläche ist Pachtland	
	überhaupt	ohne Pachtland	mit teilw. Pachtland	nur mit Pachtland		ha	%
			5. Kreis Schleswig.				
unter 1 ha	1853	1288	177	388	420	103	24,50
1—2 „	739	543	110	86	1 233	239	19,40
2—10 „	2398	1849	437	112	12 682	1 532	12,08
10—50 „	1886	1519	346	21	50 604	2 446	4,83
50—100 „	319	267	41	11	22 926	1 432	6,24
über 100 „	29	21	6	2	4 900	261	5,33
zusammen	7224	5487	1117	620	92 765	6 013	6,48
			6. Kreis Eckernförde.				
unter 1 ha	2378	1761	40	577	613	86	14,03
1—2 „	565	466	29	70	1 065	150	14,10
2—10 „	966	797	71	98	4 649	682	12,67
10—50 „	958	658	61	239	26 356	6 483	24,60
50—100 „	112	84	6	22	7 561	1 697	22,45
über 100 „	102	41	11	50	30 583	16 447	53,77
zusammen	5081	3807	218	1056	70 827	25 545	36,07
			7. Kreis Eiderstedt.				
unter 1 ha	1583	639	193	751	360	151	41,90
1—2 „	222	100	60	62	425	174	41,10
2—10 „	543	182	232	129	2 798	1 341	47,93
10—50 „	416	130	216	70	10 629	3 400	31,95
50—100 „	96	26	55	15	6 444	2 183	33,87
über 100 „	20	4	15	1	2 716	762	28,10
zusammen	2880	1081	771	1028	23 372	8 011	34,30
			8. Kreis Husum.				
unter 1 ha	1302	620	224	458	432	162	37,50
1—2 „	545	310	163	72	941	248	26,36
2—10 „	1552	923	553	76	9 336	1 389	14,90
10—50 „	1560	911	609	40	43 972	4 214	9,56
50—100 „	206	137	61	8	16 291	1 535	9,42
über 100 „	22	18	4	—	2 963	121	4,08
zusammen	5187	2919	1614	654	73 935	7 629	10.37
			9. Kreis Tondern.				
unter 1 ha	1966	1267	257	442	932	226	23,90
1—2 „	971	375	416	180	1 818	730	40,10
2—10 „	3529	1628	1663	238	21 935	5 151	23,50
10—50 „	2404	1259	1098	47	64 102	7 317	11,42
50—100 „	580	353	215	12	45 010	3 396	7,53
über 100 „	127	71	53	3	19 448	1 549	7,97
zusammen	9577	4953	3702	922	153 245	18 369	11,96

Größenklassen	Anzahl der Wirtschaften				Gesamte Wirtschafts-Fläche ha	Von der gesamten Fläche ist Pachtland	
	überhaupt	ohne Pachtland	mit teilw. Pachtland	nur mit Pachtland		ha	%
				10. Kreis Oldenburg.			
unter 1 ha	5476	3246	400	1830	1 045	283	27,10
1—2 „	1064	463	96	505	1 557	761	48,85
2—10 „	834	525	185	124	3 612	879	24,30
10—50 „	845	463	119	263	26 133	9 804	37,52
50—100 „	181	131	23	27	11 928	1 935	16,20
über 100 „	85	33	3	49	29 478	16 428	55,73
zusammen	8485	4861	826	2798	73 753	30 090	40,80
				11. Kreis Plön.			
unter 1 ha	6040	3004	551	2485	937	341	36,40
1—2 „	750	573	80	97	1 253	220	17,60
2—10 „	843	519	154	170	4 712	1 103	23,40
10—50 „	863	317	101	445	26 942	14 840	55,10
50—100 „	192	122	32	38	12 530	2 987	23,84
über 100 „	92	31	5	56	35 226	19 913	56,55
zusammen	8780	4566	923	3291	81 600	39 404	48,29
				12. Stadtkreis Kiel.			
unter 1 ha	2055	194	64	1797	136	100	73,53
1—2 „	15	7	3	5	24	11	45,83
2—10 „	62	10	12	40	244	192	78,70
10—50 „	10	1	7	2	197	139	70,60
50—100 „	1	—	1	—	91	40	43,90
über 100 „	1	1	—	—	190	—	—
zusammen	2144	213	87	1844	882	482	54,65
				13. Landkreis Kiel.			
unter 1 ha	1895	1195	113	587	553	128	23,15
1—2 „	356	234	35	87	625	162	25,90
2—10 „	643	442	103	98	3 306	665	20,10
10—50 „	799	568	87	144	23 551	3 950	16,77
50—100 „	289	252	28	9	23 479	963	4,10
über 100 „	39	25	2	12	10 282	3 803	37,00
zusammen	4021	2716	368	937	61 796	9 671	15,65
				14. Kreis Rendsburg.			
unter 1 ha	2558	1074	226	1258	637	287	45,10
1—2 „	540	260	102	178	1 008	371	36,80
2—10 „	1716	980	405	331	9 741	2 059	21,14
10—50 „	1461	1145	209	107	45 622	4 104	9,00
50—100 „	428	399	19	10	36 195	904	2,50
über 100 „	66	52	7	7	16 253	2 628	16,17
zusammen	6769	3910	968	1891	109 456	10 353	9,46

Größenklassen	Anzahl der Wirtschaften				Gesamte Wirtschafts-Fläche ha	Von der gesamten Fläche ist Pachtland	
	überhaupt	ohne Pachtland	mit teilw. Pachtland	nur mit Pachtland		ha	%
15. Kreis Norderditmarschen.							
unter 1 ha	2 327	1569	273	485	628	91	14,50
1—2 „	446	390	64	12	782	65	8,31
2—10 „	1 285	1057	217	11	6 584	412	6,26
10—50 „	941	787	145	9	24 521	990	4,03
50—100 „	225	158	60	7	15 351	1 125	7,32
über 100 „	19	7	10	2	3 718	1 116	30,00
zusammen	5 263	3968	769	526	51 584	3 799	7,36
16. Kreis Süderditmarschen.							
unter 1 ha	2 142	1290	464	388	695	232	33,40
1—2 „	525	407	95	23	835	96	11,50
2—10 „	1 492	1226	246	20	7 828	502	6,42
10—50 „	1 228	855	351	22	33 441	2 090	6,25
50—100 „	269	165	100	4	18 916	1 351	7,14
über 100 „	23	12	11	—	3 190	391	12,27
zusammen	5 679	3955	1267	457	64 905	4 662	7,18
17. Kreis Steinburg.							
unter 1 ha	3 500	1635	633	1232	938	331	35,30
1—2 „	427	301	80	46	699	140	20,00
2—10 „	1 084	791	234	59	5 560	803	14,45
10—50 „	1 662	1333	275	54	49 647	2 546	5,13
50—100 „	215	176	36	3	17 774	651	3,66
über 100 „	25	19	2	4	5 317	953	17,93
zusammen	6 913	4255	1260	1398	79 935	5 424	6,79
18. Kreis Segeberg.							
unter 1 ha	4 447	2310	351	1786	1 069	406	38,00
1—2 „	546	344	55	147	822	234	28,50
2—10 „	1 070	872	128	70	6 234	560	8,98
10—50 „	982	772	116	94	30 022	3 964	13,20
50—100 „	478	433	23	22	39 556	1 899	4,80
über 100 „	84	65	2	17	23 309	5 757	24,70
zusammen	7 607	4796	675	2136	101 012	12 820	12,70
19. Kreis Stormarn.							
unter 1 ha	8 328	3336	709	4283	1 278	566	44,30
1—2 „	465	313	90	62	784	155	19,80
2—10 „	1 014	728	213	73	5 670	864	15,24
10—50 „	1 378	1139	184	55	38 210	2 489	6,51
50—100 „	297	254	36	7	20 017	804	4,02
über 100 „	59	37	10	12	17 279	4 077	23,60
zusammen	11 541	5807	1242	4492	83 238	8 955	10,76

Größenklassen	Anzahl der Wirtschaften				Gesamte Wirtschafts-Fläche ha	Von der gesamten Fläche ist Pachtland	
	überhaupt	ohne Pachtland	mit teilw. Pachtland	nur mit Pachtland		ha	%
20. Kreis Pinneberg.							
unter 1 ha	5163	2243	740	2180	1 306	474	36,30
1—2 „	491	296	139	56	1 007	211	21,00
2—10 „	1078	744	291	43	7 134	866	12,14
10—50 „	1464	1127	317	20	41 158	2 435	5,92
50—100 „	135	108	23	4	10 256	990	9,65
über 100 „	18	10	6	2	4 778	934	19,54
zusammen	8349	4528	1516	2305	65 639	5 910	9,00
21. Stadtkreis Altona.							
unter 1 ha	277	122	9	146	40	15	37,50
1—2 „	21	17	3	1	30	3	10,00
2—10 „	35	11	11	13	155	97	62,60
10—50 „	8	3	4	1	225	48	21,30
50—100 „	2	—	2	—	146	45	30,83
über 100 „	—	—	—	—	—	—	—
zusammen	343	153	29	161	596	208	34,90
22. Kreis Herzogtum Lauenburg.							
unter 1 ha	5757	2659	536	2562	1 328	586	44,14
1—2 „	508	224	205	79	1 190	756	63,54
2—10 „	916	603	248	65	5 032	1 115	22,16
10—50 „	1296	1066	203	27	41 439	1 938	4,68
50—100 „	243	216	24	3	18 423	773	4,19
über 100 „	56	31	2	23	24 871	9 100	36,60
zusammen	8776	4799	1218	2759	92 283	14 268	15,56

Tabelle VII. Von 100 Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe sind hauptberuflich tätig

in		Königreich Preußen					Provinz Schleswig-Holstein				
		Betriebe mit landw. Fläche von					Betriebe mit landw. Fläche von				
		unter 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	über 100 ha	unter 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	über 100 ha
Landwirtschaft	selbst.	14,71	69,76	90,15	96,58	94,16	6,60	49,18	82,37	97,61	96,33
	unselbst.	25,57	3,25	0,27	0,03	—	31,55	12,59	1,51	0,01	—
Gärtnerei, Försterei usw.	selbst.	0,72	0,55	0,30	0,22	0,41	1,74	1,31	0,44	0,07	0,27
	unselbst.	1,42	1,11	0,71	0,06	0,02	1,75	0,89	0,40	—	—
Industrie, Handel, Verkehr	selbst.	18,96	15,47	6,56	1,79	0,90	24,30	26,32	11,75	1,41	0,92
	unselbst.	27,50	5,92	0,52	0,09	0,02	18,96	3,70	0,58	—	—
Anderen Berufsarten		11,12	3,94	1,49	1,23	4,49	15,10	6,01	2,95	0,90	2,48
		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Tabelle VIII. Die ländlichen Privatbesitzungen nach Grundsteuerreinertragsklassen im Jahre 1878.

Reinertrags-Klassen	Königreich Preußen			Prov. Schleswig-Holstein		
	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche		Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche	
		ha	%		ha	%
unter 10 Tlr.	649 454	950 629	3,97	15 732	28 516,9	1,89
10—30 „	385 595	2 124 982	8,88	14 777	78 723,1	5,21
30—50 „	151 571	1 689 341	7,06	6 837	67 103,0	4,45
50—100 „	158 194	2 983 152	12,46	8 034	140 174,0	9,28
100—500 „	182 410	7 112 150	29,72	18 577	762 073,9	50,47
500—2000 „	26 711	4 565 007	19,07	4 045	262 574,4	17,39
über 2000 „	5 777	4 508 181	18,84	399	170 751,6	11,31
im ganzen	1 559 712	23 933 442	100,00	68 401	1 509 916,9	100,00

Tabelle IX. Die ländlichen Privatbesitzungen nach Größenklassen 1878 und 1893.

Größenklasse	1878	1893	Zu- (+) bezw. Abnahme (—)	
			absolut	%
1 ha und weniger	8 279	9 340	+ 1061	+ 12,8
1—2,5 ha	8 808	9 425	+ 617	+ 7,0
2,5—5 „	9 468	9 517	+ 49	+ 0,5
Sa. 5 ha und weniger	26 555	28 232	+ 1727	+ 6,5
5—10 ha	9 069	9 405	+ 336	+ 3,7
10—20 ha	9 200	9 881	+ 681	+ 7,4
Sa. 5—20 ha	18 269	19 286	+ 1017	+ 5,6
20—50 ha	14 770	15 226	+ 456	+ 3,1
50—100 ha	6 220	5 957	— 263	— 4,2
Sa. 5—100 ha	39 259	40 469	+ 1210	+ 3,1
100—200 ha	1 210	1 140	— 70	— 5,8
200—500 „	319	293	— 26	— 8,2
500—1000 „	87	87	—	—
1000 und mehr ha	34	35	+ 1	+ 2,9
Sa. 100 ha und mehr	1 650	1 555	— 95	— 5,8
Insgesamt	67 464	70 306	+ 2842	

Tabelle X. Öffentliches und Privat-Eigentum in Schleswig-Holstein.

(Einschätzung zur Grundsteuer Ende der 70er Jahre.)

	Von den ertragsfähigen Liegenschaften waren						Durchschnittsertrag pro Hektar
	in den ländl. Gemeindebezirken		in den Gutsbezirken		in der Provinz Schleswig-Holstein (einschließlich städt. Bezirke)		
	ha	%	ha	%	ha	%	M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1. Eigentum des Reiches	87	—	41	—	399	—	7,20
2. Eigentum des preußischen Staates	12 626	0,9	43 293	13,8	56 604	3,2	
a) Domänen	(5973		(11 234		(17 680		17,10
b) Forsten	6181		31 846		38 129		7,98
c) Sonstiges	472)		213)		795)		12,03
3. Städtisches Kommunalvermögen	1 425		—		7 338		20,79
4. Ländliches Kommunalvermögen	19 907	1,7	125	4,4	20 077	2,4	11,22
5. Eigentum des kommunalständ. Verbandes	2 534		12 478		15 444		17,97
6. Eigentum der Kirchen und Pfarren	17 462		811		19 024		22,80
7. Eigentum der Schulen	7 160	1,9	506	0,4	7 773	1,6	17,70
8. Eigentum der frommen und milden Stiftungen	1 733		3		2 142		35,07
9. Lehn- und Fideikommißgüter	3 479	0,2	117 209	37,2	120 693	6,8	24,66
Sa. Fester Besitz	66 418	4,7	174 466	55,8	249 494	14,0	19,50
Ungebundener Privatbesitz	1 359 600	95,3	138 119	44,2	1 531 732	86,0	21,30
Gesamtsumme der ertragsfähigen Liegenschaften	1 426 013	100,0	312 585	100,0	1 781 226	100,0	21,12

Tabelle XI. Veränderungen im Bestande der landwirtschaftlichen Betriebe nach den Zählungen von 1882 u. 1895.

Kreisweise.

Größenklassen (Landw. Fläche)	Anzahl der Betriebe				Landwirtschaftliche Fläche					Anteil der Größenklassen	
	1882	1895	Zu- bezw. Abnahme		1882	1895	Zu- bezw. Abnahme		abzügl. d. allg. Zunahme	1882	1895
			absolut	%	ha		absolut	%	%	%	%
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
					1. Königreich Preußen.						
unter 2 ha	1 865 158	2 048 113	+ 182 955	+ 9,8	1 031 256	1 049 658	+ 18 402	+ 1,8	— 0,7	4,94	4,91
2—5 „	493 254	522 780	+ 29 526	+ 6,0	1 607 200	1 676 081	+ 68 881	+ 4,3	+ 1,8	7,71	7,84
unselbständiger Besitz (unter 5 ha)	2 358 412	2 570 893	+ 212 481	+ 9,0	2 638 456	2 725 739	+ 87 283	+ 3,3	+ 0,8	12,65	12,75
5—20 ha	474 387	528 729	+ 54 342	+ 11,5	4 777 551	5 192 824	+ 415 273	+ 8,7	+ 6,2	22,91	24,30
20—100 „	186 958	188 114	+ 1 156	+ 0,6	6 831 394	6 840 990	+ 9 596	+ 0,1	— 2,4	32,76	32,01
bäuerlicher Besitz (5—100 ha)	661 345	716 843	+ 55 498	+ 8,4	11 608 945	12 033 814	+ 424 869	+ 3,7	+ 1,2	55,67	56,31
Großgrundbesitz (über 100 ha)	20 439	20 390	— 49	— 0,2	6 606 131	6 612 472	+ 6 341	+ 0,1	— 2,4	31,68	30,94
Sa.	3 040 196	3 308 126	+ 267 930	+ 8,9	20 853 532	21 372 025	+ 518 493	+ 2,5	—	100,00	100,00
					2. Provinz Schleswig-Holstein.						
unter 2 ha	76 416	74 153	— 2 263	— 2,7	27 611	26 633	— 978	— 3,5	— 4,8	1,94	1,80
2—5 „	16 475	15 666	— 809	— 5,0	53 467	50 504	— 2 963	— 5,5	— 6,8	3,76	3,53
unselbständiger Besitz (unter 5 ha)	92 891	89 819	— 3 072	— 3,7	81 078	77 137	— 3 941	— 4,9	— 6,2	5,70	5,33
5—20 ha	21 791	22 997	+ 1 206	+ 5,5	233 862	247 227	+ 13 365	+ 5,7	+ 4,4	16,43	17,13
20—100 „	21 350	21 586	+ 236	+ 1,1	875 204	884 174	+ 8 970	+ 1,0	— 0,3	61,47	61,34
bäuerlicher Besitz (5—100 ha)	43 141	44 583	+ 1 442	+ 3,3	1 109 066	1 131 401	+ 22 335	+ 2,0	+ 0,7	77,90	78,47
Großgrundbesitz (über 100 ha)	1 101	1 091	— 10	— 1,0	233 555	233 666	+ 111	+ 0,0	— 1,3	16,40	16,20
Sa.	137 133	135 493	— 1 640	— 1,2	1 423 699	1 442 204	+ 18 505	+ 1,3	—	100,00	100,00

Größenklassen (Landw. Fläche)	Anzahl der Betriebe				Landwirtschaftliche Fläche					Anteil der Größenklassen	
	1882	1895	Zu- bezw. Abnahme		1882	1895	Zu- bezw. Abnahme		abzügl. d. allg. Zunahme	1882	1895
			absolut	%	ha		absolut	%	%	%	%
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
3. Kreis Eiderstedt.											
unter 2 ha	1 805	1 338	— 467	— 26,0	610	565	— 45	— 7,3	—	2,68	2,48
2—5 „	313	306	— 7	— 2,3	1 037	997	— 40	— 3,8	—	4,55	4,38
unselbständiger Besitz (unter 5 ha)	2 118	1 644	— 474	— 22,4	1 647	1 562	— 85	— 5,2	—	7,23	6,86
5—20 ha	413	378	— 35	— 8,5	4 288	3 771	— 517	— 12,6	—	18,83	16,55
20—100 „	329	352	+ 23	+ 7,0	14 135	14 988	+ 853	+ 6,9	—	62,08	65,77
bäuerlicher Besitz (5—100 ha)	742	730	— 12	— 1,0	18 423	18 759	+ 336	+ 1,9	—	80,91	82,32
Großgrundbesitz (über 100 ha)	20	17	— 3	— 15,0	2 700	2 466	— 234	— 8,7	—	11,86	10,82
Sa.	2 880	2 391	— 489	— 17,0	22 770	22 787	+ 17	—	—	100,00	100,00
4. Kreis Süderditmarschen.											
unter 2 ha	2 667	3 032	+ 365	+ 13,7	1 260	1 132	— 128	— 10,2	— 13,7	2,14	1,87
2—5 „	900	857	— 43	— 4,8	2 900	2 810	— 90	— 3,1	— 6,6	4,92	4,61
unselbständiger Besitz (unter 5 ha)	3 567	3 889	+ 322	+ 8,9	4 160	3 942	— 218	— 5,2	— 8,7	7,06	6,48
5—20 ha	1 127	1 267	+ 140	+ 12,4	11 918	13 529	+ 1611	+ 13,4	+ 9,9	20,22	22,19
20—100 „	962	997	+ 35	+ 3,6	39 956	41 030	+ 1074	+ 2,7	— 0,8	67,81	67,29
bäuerlicher Besitz (5—100 ha)	2 089	2 264	+ 175	+ 8,4	51 874	54 559	+ 2685	+ 5,4	+ 1,9	88,03	89,48
Großgrundbesitz (über 100 ha)	23	18	— 5	— 21,8	2 894	2 467	— 427	— 14,7	— 18,2	4,91	4,04
Sa.	5 679	6 171	+ 492	+ 8,7	58 928	60 968	+ 2040	+ 3,5	—	100,00	100,00

5. Kreis Hadersleben.

unter 2 ha	2 555	2 129	— 426	— 16,7	984	908	— 76	— 7,7	— 9,0	0,72	0,65
2—5 „	1 288	1 121	— 167	— 13,0	4 455	3 781	— 674	— 15,1	— 16,4	3,27	2,71
unselbständiger Besitz (unter 5 ha)	3 843	3 250	— 593	— 15,4	5 439	4 689	— 750	— 13,8	— 15,1	3,99	3,36
5—20 ha	2 288	2 304	+ 16	+ 0,7	24 187	24 820	+ 633	+ 2,6	+ 1,3	17,72	17,82
20—100 „	2 032	2 079	+ 47	+ 1,3	86 613	89 990	+ 3377	+ 3,9	+ 2,6	63,43	64,60
bäuerlicher Besitz (5—100 ha)	4 320	4 383	+ 63	+ 1,5	110 800	114 810	+ 4010	+ 3,6	+ 2,3	81,15	82,42
Großgrundbesitz (über 100 ha)	146	144	— 2	— 1,4	20 292	19 810	— 482	— 2,4	— 3,7	14,86	14,22
Sa.	8 309	7 777	— 532	— 6,4	136 531	139 309	+ 2778	+ 1,3	—	100,00	100,00

6. Kreis Steinburg.

unter 2 ha	3 927	2 679	— 1248	31,2	1 312	1 124	— 188	— 14,5	— 15,4	1,89	1,61
2—5 „	699	704	+ 5	+ 0,7	2 264	2 249	— 15	— 0,7	— 1,6	3,27	3,21
unselbständiger Besitz (unter 5 ha)	4 626	3 383	— 1243	— 27,0	3 576	3 373	— 203	— 5,6	— 6,5	5,16	4,82
5—20 ha	894	967	+ 73	+ 8,1	10 192	10 884	+ 692	+ 6,8	+ 5,9	14,70	15,56
20—100 „	1 368	1 353	— 15	+ 1,1	51 404	52 389	+ 985	+ 1,9	+ 1,0	74,12	74,87
bäuerlicher Besitz (5—100 ha)	2 262	2 320	+ 58	+ 2,6	61 596	63 273	+ 1677	+ 2,7	+ 1,8	88,82	90,43
Großgrundbesitz (über 100 ha)	25	20	— 5	20,0	4 178	3 322	— 856	— 20,4	— 21,3	6,02	4,75
Sa.	6 913	5 723	— 1190	+ 17,2	69 350	69 968	+ 618	+ 0,9	—	100,00	100,00

7. Kreis Stormarn.

unter 2 ha	8 793	8 897	+ 104	+ 1,2	1 787	2 066	+ 279	+ 15,5	+ 15,0	2,40	2,77
2—5 „	579	604	+ 25	+ 4,3	1 891	1 933	+ 42	+ 2,2	+ 1,7	2,55	2,59
unselbständiger Besitz (unter 5 ha)	9 342	9 501	+ 129	+ 1,4	3 678	3 999	+ 321	+ 8,7	+ 8,2	4,95	5,36
5—20 ha	1 016	978	— 38	— 3,7	11 678	11 303	— 375	— 3,2	— 3,7	15,72	15,13
20—100 „	1 094	1 107	+ 13	+ 1,2	44 995	44 796	— 199	— 0,4	— 0,9	60,55	59,98
bäuerlicher Besitz (5—100 ha)	2 110	2 085	— 25	— 1,2	56 673	56 099	— 574	— 1,0	— 1,5	76,27	75,11
Großgrundbesitz (über 100 ha)	59	60	+ 1	+ 1,7	13 954	14 584	+ 630	+ 4,5	+ 4,0	18,78	19,53
Sa.	11 541	11 646	+ 105	+ 0,9	74 305	74 682	+ 377	+ 0,5	—	100,00	100,00

Größenklassen (Landw. Fläche)	Anzahl der Betriebe				Landwirtschaftliche Fläche					Anteil der Größenklassen	
	1882	1895	Zu- bezw. Abnahme		1882	1895	Zu- bezw. Abnahme		abzügl. d. allg. Zunahme	1882	1895
			absolut	%	ha		absolut	%	%	%	%
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
8. Kreis Apenrade.											
unter 2 ha	871	1320	+ 449	+ 51,6	452	407	— 45	— 10,0	— 10,4	0,81	0,73
2—5 „	487	414	— 73	— 15,0	1 664	1 386	— 278	— 16,7	— 17,1	2,99	2,48
unselbständiger Besitz (unter 5 ha)	1358	1734	+ 376	+ 27,7	2 116	1 793	+ 323	— 15,3	— 15,7	3,80	3,20
5—20 ha	886	922	+ 36	+ 4,1	9 696	10 085	+ 389	+ 4,0	+ 3,6	17,43	18,05
20—100 „	863	898	+ 35	+ 4,1	37 031	37 992	+ 961	+ 2,6	+ 2,2	66,56	67,99
bäuerlicher Besitz (5—100 ha)	1749	1820	+ 71	+ 4,1	46 727	48 077	+ 1350	+ 2,9	+ 2,5	83,98	86,04
Großgrundbesitz (über 100 ha)	44	37	— 7	— 15,9	6 795	6 006	— 789	— 11,6	— 12,0	12,21	10,75
Sa.	3151	3591	+ 440	+ 14,0	55 638	55 876	+ 238	+ 0,4	—	100,00	100,00
9. Kreis Sonderburg.											
unter 2 ha	1725	1487	— 238	— 13,8	961	828	— 133	— 13,8	— 13,6	2,53	2,19
2—5 „	701	664	— 37	— 5,3	2 161	2 047	— 114	— 5,3	— 5,1	5,69	5,40
unselbständiger Besitz (unter 5 ha)	2426	2151	— 275	— 11,7	3 122	3 875	— 247	— 7,9	— 7,7	8,22	7,59
5—20 ha	628	718	+ 90	+ 14,8	6 672	7 627	+ 955	+ 14,3	+ 14,5	17,57	20,13
20—100 „	832	790	— 42	— 5,0	25 879	24 882	— 997	— 3,8	— 3,6	68,13	65,66
bäuerlicher Besitz (5—100 ha)	1460	1508	+ 48	+ 3,3	32 551	32 509	— 42	— 0,1	+ 0,1	85,70	85,79
Großgrundbesitz (über 100 ha)	10	11	+ 1	+ 10,0	2 308	2 509	+ 201	+ 8,7	+ 8,9	6,08	6,62
Sa.	3896	3670	— 226	— 5,8	37 981	37 893	— 88	— 0,2	—	100,00	100,00

10. Kreis Flensburg (Stadt u. Land).

unter 2 ha	3002	2573	− 429	− 14,3	1 373	1 247	− 126	− 9.2	− 15,9	1,79	1,52
2—5 „	1243	1168	− 75	− 6,0	3 976	3 732	− 244	− 6,1	− 12,8	5,17	4,55
unselbständiger Besitz (unter 5 ha)	4245	3741	− 504	− 11,9	5 349	4 979	− 370	− 6,9	− 13,6	6,96	6,07
5—20 ha	1590	1634	+ 44	+ 2,8	16 784	17 578	+ 794	+ 4,7	− 2,0	21,84	21,43
20—100 „	1289	1344	+ 55	+ 4,3	49 256	52 459	+ 3203	+ 6,5	− 0,2	64,08	63,96
bäuerlicher Besitz (5—100 ha)	2879	2978	+ 99	+ 3,4	66 040	70 037	+ 3997	+ 6,1	− 0,6	85,92	85,40
Großgrundbesitz (über 100 ha)	34	44	+ 10	+ 29,4	5 475	6 997	+ 1522	+ 27,8	+ 21,1	7,12	8,53
Sa.	7158	6763	− 395	− 5,5	76 864	82 013	+ 5149	+ 6,7	—	100,00	100,00

11. Kreis Husum.

unter 2 ha	1847	1547	− 300	− 16,2	1 083	1 012	− 71	− 6,6	− 10,0	1,74	1,58
2—5 „	851	920	+ 69	+ 8,1	2 794	3 040	+ 246	+ 8,8	+ 5,4	4,49	4,73
unselbständiger Besitz (unter 5 ha)	2698	2467	− 231	− 8,6	3 877	4 052	+ 175	+ 4,5	+ 1,1	6,24	6,31
5—20 ha	1415	1556	+ 141	+ 10,0	15 262	17 212	+ 1950	+ 12,8	+ 9,4	24,56	26,79
20—100 „	1052	1074	+ 22	+ 2,1	40 211	39 776	+ 435	− 1,1	− 4,5	64,70	61,90
bäuerlicher Besitz (5—100 ha)	2467	2630	+ 163	+ 6,6	55 473	56 988	+ 1515	+ 2,7	− 0,7	89,25	88,69
Großgrundbesitz (über 100 ha)	22	25	+ 3	+ 13,6	2 802	3 215	+ 413	+ 14,7	+ 11,3	4,51	5,00
Sa.	5187	5122	− 65	− 1,2	62 152	64 255	+ 2103	+ 3,4	—	100,00	100,00

12. Kreis Schleswig.

unter 2 ha	2592	2771	+ 179	+ 6,9	1 482	1 468	− 14	− 0,9	− 2,0	1,75	1,71
2—5 „	1405	1378	− 27	− 1,9	4 617	4 399	− 218	− 4,7	− 5,8	5,44	5,13
unselbständiger Besitz (unter 5 ha)	3997	4149	+ 152	+ 3,8	6 099	5 867	− 232	− 3,8	− 4,9	7,19	6,84
5—20 ha	1814	2012	+ 198	+ 10,9	18 989	21 151	+ 2162	+ 11,4	+ 10,3	22,39	24,68
20—100 „	1384	1377	− 7	− 0,5	55 214	55 039	− 175	− 0,3	− 1,4	65,12	64.21
bäuerlicher Besitz (5—100 ha)	3198	3389	+ 191	+ 6,0	74 203	76 190	+ 1987	+ 2,7	+ 1,5	87,51	88,89
Großgrundbesitz (über 100 ha)	29	21	− 8	− 27,6	4 491	3 658	− 833	− 18,5	− 19,6	5,30	4,27
Sa.	7224	7559	+ 335	+ 4,6	84 793	85 715	+ 922	+ 1,1	—	100,00	100,00

Größenklassen (Landw. Fläche)	Anzahl der Betriebe				Landwirtschaftliche Fläche					Anteil der Größenklassen	
	1882	1895	Zu- bezw. Abnahme		1882	1895	Zu- bezw. Abnahme		abzügl. d. allg. Zunahme	1882	1895
			absolut	%	ha		absolut	%	%	%	%
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
13. Kreis Eckernförde.											
unter 2 ha	2943	3765	+ 822	+ 27,9	1 234	1 230	— 4	— 0,3	— 0,4	1,91	1,91
2—5 „	629	571	— 58	— 9,2	2 016	1 837	— 179	— 8,9	— 9,0	3,12	2,84
unselbständiger Besitz (unter 5 ha)	3572	4336	+ 764	+ 21,4	3 250	3 067	— 183	— 5,6	— 5,7	5,02	4,75
5—20 ha	691	729	+ 38	+ 5,5	7 659	8 001	+ 342	+ 4,5	+ 4,4	11,84	12,39
20—100 „	716	696	- 20	— 2,8	25 863	25 388	— 475	— 1,8	— 1,9	39,98	39,30
bäuerlicher Besitz (5—100 ha)	1407	1425	+ 18	+ 1,3	33 522	33 389	— 133	— 0,4	— 0,5	51,82	51,69
Großgrundbesitz (über 100 ha)	102	101	— 1	— 1,0	27 913	28 141	+ 228	+ 0,8	+ 0,7	43,15	43,56
Sa.	5081	5862	+ 781	+ 15,4	64 685	64 597	— 88	+ 0,1	—	100,00	100,00
14. Kreis Tondern.											
unter 2 ha	2937	2433	— 504	— 17,8	1 945	1 591	— 354	— 18,2	— 19,9	1,47	1,19
2—5 „	2000	1885	— 115	— 5,9	6 653	6 253	— 400	— 6,0	— 7,7	5,03	4,64
unselbständiger Besitz (unter 5 ha)	4937	4318	— 619	— 12,5	8 598	7 844	— 754	— 8,8	— 10,5	6,50	5,83
5—20 ha	2707	2802	+ 95	+ 3,5	27 908	28 664	+ 756	+ 2,7	+ 1,0	21,11	21,32
20—100 „	1806	1840	+ 34	+ 1,8	78 958	80 312	+ 1354	+ 1,7	—	59,73	59,72
bäuerlicher Besitz (5—100 ha)	4513	4642	+ 129	+ 2,9	106 866	108 976	+ 2110	+ 2,0	+ 0,3	80,83	81,04
Großgrundbesitz (über 100 ha)	127	130	+ 3	+ 2,4	16 755	17 655	— 900	+ 5,4	+ 3,7	12,67	13,13
Sa.	9577	9090	— 487	— 5,1	132 219	134 475	+ 2256	+ 1,7	—	100,00	100,00

15. Kreis Oldenburg.

unter 2 ha	6540	6405	— 135	— 2,1	2 412	2 402	— 10	— 0,4	— 2,2	3,48	3,40
2—5 „	612	490	— 122	— 19,9	1 931	1 558	— 373	— 19,3	— 21,1	2,79	2,21
unselbständiger Besitz (unter 5 ha)	7152	6895	— 257	— 3,6	4 343	3 960	— 383	— 8,8	— 10,6	6,27	5,61
5—20 ha	435	415	— 20	— 4,6	4 701	4 525	— 176	— 3,7	— 5,5	6,78	6,41
20—100 „	813	827	+ 14	+ 1,7	33 515	34 536	+ 1021	+ 3,1	+ 1,3	48,37	48,94
bäuerlicher Besitz (5—100 ha)	1248	1242	— 6	— 0,5	38 216	39 061	+ 845	+ 2,2	+ 0,4	55,15	55,35
Großgrundbesitz (über 100 ha)	85	87	+ 2	+ 2,4	26 734	27 550	+ 816	— 3,1	+ 1,3	38,58	39,04
Sa.	8485	8224	— 261	— 3,1	69 293	70 571	+ 1278	+ 1,8	—	100,00	100,00

16. Kreis Plön.

unter 2 ha	6790	6788	— 2	—	1 922	1 997	+ 75	+ 3,9	+ 3,3	2,64	2,72
2—5 „	670	602	— 68	— 10,1	1 890	1 759	— 131	— 6,9	— 7,5	2,59	2,39
unselbständiger Besitz (unter 5 ha)	7460	7390	— 70	— 0,9	3 812	3 756	— 56	— 1,5	— 2,1	5,23	5,11
5—20 ha	347	328	— 19	— 5,5	3 758	3 562	— 196	— 5,2	— 5,9	5,14	4,85
20—100 „	881	881	—	—	35 662	36 402	+ 740	+ 2,1	+ 1,5	48,83	49,56
bäuerlicher Besitz (5—100 ha)	1228	1209	— 19	— 1,5	39 420	39 964	+ 544	+ 1,4	+ 1,8	53,97	54,41
Großgrundbesitz (über 100 ha)	92	88	— 4	— 4,3	29 791	29 729	— 62	— 0,2	— 0,8	40,80	40,48
Sa.	8780	8687	— 93	— 1,1	73 023	73 449	+ 426	+ 0,6	—	100,00	100,00

17. Kreis Kiel (Stadt).

unter 2 ha	2070	2828	+ 758	36,6	139	181	+ 42	+ 30,0	— 28,6	16,91	13,88
2—5 „	49	39	— 10	— 20,0	147	110	— 37	— 25,2	— 83,8	17,88	8,44
unselbständiger Besitz (unter 5 ha)	2119	2867	+ 748	+ 35,3	286	291	+ 5	+ 1,8	— 56,8	34,79	22,32
5—20 ha	18	40	+ 22	+ 122,2	147	377	+ 230	+ 159,2	+ 100,6	17,88	28,91
20—100 „	6	13	+ 7	135,6	219	468	+ 249	+ 113,7	+ 55,1	26,65	35,89
bäuerlicher Besitz (5—100 ha)	24	53	+ 29	+ 120,8	366	845	+ 479	+ 130,9	+ 72,3	44,53	64,80
Großgrundbesitz (über 100 ha)	1	1	—	—	170	168	— 2	— 1,2	— 59,8	20,68	12,88
Sa.	2144	2921	+ 777	+ 36,2	822	1 304	+ 482	+ 58,6	—	100,00	100,00

Größenklasse (Landw. Fläche)	Anzahl der Betriebe				Landwirtschaftliche Fläche					Anteil der Größenklassen	
	1882	1895	Zu- bezw. Abnahme		1882	1895	Zu- bezw. Abnahme		abzügl. d. allg. Zunahme	1882	1895
			absolut	%	ha		absolut	%	%	%	%
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
18. Kreis Kiel (Land).											
unter 2 ha	2251	4891	+ 2640	+ 117,3	849	906	+ 57	+ 6,7	+ 5,8	1,61	1,70
2—5 „	400	400	± 0	± 0	1 255	1 223	— 32	— 2,5	— 3,4	2,38	2,30
unselbständiger Besitz (unter 5 ha)	2651	5291	+ 2640	+ 101,9	2 104	2 129	+ 25	+ 1,2	+ 1,3	3,99	4,00
5—20 ha	548	540	— 8	— 1,5	6 248	6 199	— 49	— 0,8	— 1,7	11,85	11,65
20—100 „	783	783	± 0	± 0	35 837	35 557	— 280	— 0,8	— 1,7	68,00	66,85
bäuerlicher Besitz (5—100 ha)	1331	1323	— 8	— 0,6	42 085	41 756	— 329	— 0,8	— 1,7	79,85	78,50
Großgrundbesitz (über 100 ha)	39	45	+ 6	+ 15,4	8 516	9 305	+ 789	+ 9,3	+ 8,4	16,16	17,49
Sa.	4021	6659	+ 2638	+ 65,6	52 705	53 190	+ 485	+ 0,9	—	100,00	100,00
19. Kreis Rendsburg.											
unter 2 ha	3098	2537	— 561	— 18,1	1 319	1 112	— 207	— 15,7	— 16,5	1,49	1,27
2—5 „	1103	1063	— 40	— 3,6	3 522	3 406	— 116	— 3,3	— 4,1	3,98	3,88
unselbständiger Besitz (unter 5 ha)	4201	3600	— 601	— 14,3	4 841	4 518	— 323	— 6,7	— 7,5	5,36	5,15
5—20 ha	1196	1374	+ 178	+ 14,9	12 680	14 760	+ 2080	+ 16,4	+ 15,6	14,32	16,81
20—100 „	1306	1287	— 19	— 1,4	57 637	55 905	— 1732	— 3,0	— 3,8	65,11	63,65
bäuerlicher Besitz (5—100 ha)	2502	2661	+ 159	+ 6,4	70 317	70 665	+ 348	+ 0,5	— 0,3	79,43	80,46
Großgrundbesitz (über 100 ha)	66	61	— 5	— 7,6	13 368	12 646	— 722	— 5,4	— 6,2	15,10	14,39
Sa.	6769	6322	— 447	— 6,6	88 526	87 829	— 697	— 0,8	—	100,00	100,00

20. Kreis Norderdithmarschen.

unter 2 ha	2793	1608	− 1185	− 42,3	1 195	924	− 271	− 22,6	− 25,0	2,47	1,86
2—5 „	764	739	− 25	− 3,3	2 525	2 416	− 109	− 4,3	− 6,7	5,21	4,87
unselbständiger Besitz (unter 5 ha)	3557	2347	− 1210	− 34,0	3 720	3 340	− 380	− 10,2	− 12,6	7,68	6,73
5—20 ha	958	1071	+ 113	+ 11,8	9 907	10 946	+ 1039	+ 10,5	+ 8,1	20,45	22,06
20—100 „	729	740	+ 11	+ 1,5	31 184	30 914	− 270	− 0,9	− 3,3	64,37	62,29
bäuerlicher Besitz (5—100 ha)	1687	1811	+ 124	+ 7,3	41 091	41 860	+ 769	+ 1,9	− 0,5	84,82	84,35
Großgrundbesitz (über 100 ha)	19	25	+ 6	+ 3,2	3 635	4 425	+ 790	+ 21,8	+ 19,4	7,50	8,92
Sa.	5263	4183	− 1080	− 20,6	48 446	49 625	+ 1179	+ 2,4	—	100,00	100.00

21. Kreis Segeberg.

unter 2 ha	4993	4922	− 71	− 1,3	1 661	1 894	+ 233	+ 14,0	+ 15,2	2,00	2,30
2—5 „	642	586	− 56	− 8,7	2 077	1 901	− 176	− 8,5	− 7,3	2,49	2,31
unselbständiger Besitz (unter 5 ha)	5635	5508	− 127	− 2,2	3 738	3 795	+ 57	+ 1,5	+ 2,7	4,49	4,61
5—20 ha	787	841	+ 54	+ 6,9	8 345	8 931	+ 586	+ 7,0	+ 8,2	10,03	10,87
20—100 „	1101	1120	+ 19	+ 1,7	52 484	52 394	− 90	− 0,2	+ 1,0	63,07	63,76
bäuerlicher Besitz (5—100 ha)	1888	1961	+ 73	+ 3,9	60 829	61 325	+ 496	+ 0,8	+ 2,2	73,10	74,63
Großgrundbesitz (über 100 ha)	84	75	− 9	− 10,7	18 646	17 057	− 1589	− 8,5	− 7,3	22,41	20,76
Sa.	7607	7544	− 63	− 0,8	83 213	82 177	− 1036	− 1.2	—	100,00	100,00

Größenklasse (Landw. Fläche)	Anzahl der Betriebe				Landwirtschaftliche Fläche					Anteil der Größenklassen	
	1882	1895	Zu- bezw. Abnahme		1882	1895	Zu- bezw. Abnahme		abzügl. d. allg. Zunahme	1882	1895
			absolut	%	ha		absolut	%	%	%	%
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
22. Kreis Pinneberg.											
unter 2 ha	5654	3294	— 2360	— 41,7	1 650	1 386	— 264	— 16,0	— 16,8	3,22	2,71
2—5 „	601	591	— 10	— 1,7	1 903	1 879	— 24	— 1,3	— 2,1	3,72	3,67
unselbständiger Besitz (unter 5 ha)	6255	3885	— 2370	— 37,9	3 553	3 265	— 288	— 8,1	— 8,9	6,94	6,38
5—20 ha	1202	1229	+ 27	+ 2,3	13 898	13 842	— 56	— 0,4	— 1,2	27,16	27,01
20—100 „	874	894	+ 20	+ 2,3	31 098	31 416	+ 318	+ 1,0	+ 0,2	60,78	61,29
bäuerlicher Besitz (5—100 ha)	2076	2123	+ 47	+ 1,8	44 996	45 258	+ 262	+ 0,6	— 0,2	87,94	88,30
Großgrundbesitz (über 100 ha)	18	16	— 2	— 11,1	2 620	2 734	+ 114	+ 4,4	+ 3,6	5,12	5,33
Sa.	8349	6024	— 2325	— 27,8	51 169	51 257	+ 88	+ 0,8	—	100,00	100,00
23. Kreis Herzogtum Lauenburg.											
unter 2 ha	6265	6539	+ 274	+ 4,4	1 929	2 201	+ 272	+ 14,1	+ 14,5	2,42	2,77
2—5 „	516	551	+ 35	+ 6,8	1 724	1 745	+ 21	+ 1,2	+ 1,6	2,16	2,20
unselbständiger Besitz (unter 5 ha)	6781	7090	+ 309	+ 4,6	3 653	3 946	+ 293	+ 8,0	+ 8,4	4,58	4,97
5—20 ha	815	870	+ 55	+ 6,8	8 805	9 247	+ 442	+ 5,0	+ 5,4	11,04	11,64
20—100 „	1124	1127	+ 3	+ 0,3	47 781	47 327	— 454	— 0,9	— 0,5	59,91	59,60
bäuerlicher Besitz (5—100 ha)	1939	1997	+ 58	+ 3,0	56 586	56 574	— 12	± 0	—	70,95	71,24
Großgrundbesitz (über 100 ha)	56	63	+ 7	+ 12,5	19 518	18 891	— 627	— 3,2	— 2,8	24,47	23,79
Sa.	8776	9150	+ 374	+ 4,3	79 757	79 411	— 346	— 0,4	—	100,00	100,00

Tabelle XII. Grundbesitzverteilung in der Marsch und auf der Geest von Ditmarschen und Kreis Steinburg. Ländliche Privatbesitzungen nach Grundsteuerreinertragsklassen. 1878. Preußische Statistik Bd. 103.

	Marsch				Geest			
	Anzahl	Fläche ha	%	Durchschn. Flächeninhalt ha	Anzahl	Fläche ha	%	Durchschn. Flächeninhalt ha
Norderditmarschen.								
unter 90 M (unselbständige)	623	649,6	3,4	1,4	969	2 692,2	11,0	2,8
90— 300 M	287[1])	1 238,1[1])	6,5	4,3	370[2])	4 260,7[2])	17,3	11,5
300— 600 „	118	1 333,9	7,0	11,3	244	6 467,5	26,4	26,5
600— 900 „	63	987,3	5,2	15,7	97	3 787,4	15,4	39,0
900—1500 „	48	1 087,9	5,6	22,7	79	4 236,2	17,2	53,6
Sa. 90—1500 M	516	4 647,2	24,3	9,0	790	18 751,8	76,3	23,7
1500—3000 „	109	4 198,4	21,9	38,5	34	2 099,6	8,5	61,8
3000—6000 „	130	7 588,3	39,5	58,4	15	961,7	3,9	64,1
über 6000 „	14	2 096,7	10,9	149,8	1	77,2	0,3	77,2
Sa. 1500 u. mehr M	253	13 883,4	72,3	54,9	50	3 138,5	12,7	62,8
Sa. Sa.	1392	19 180,2	100,0	13,7	1809	24 582,5	100.0	13,5

[1]) Darunter 22 mit 82,5 ha unselbständig. [2]) Darunter 73 mit 621,9 ha unselbständig.

Süderditmarschen.								
unter 90 M	588	672,9	2,7	1,2	1064	3 430,6	10,5	3,2
90— 300 M	392[1])	1 387,2[1])	5,7	3,5	462[2])	6 432,3[2])	19,8	13,9
300— 600 „	157	1 328,2	5,4	8,5	217	6 886,1	21,2	31,7
600— 900 „	105	1 384,3	5,6	13,2	114	5 464,8	16,8	47,9
900—1500 „	110	2 017,5	8,2	18,3	97	6 673,2	20,5	68,8
Sa. 90—1500 M	764	6 117,9	24,9	8,0	890	25 456,4	78,3	28,6
1500—3000 „	210	6 628,4	27,0	31,6	37	3 071,6	9,4	83,0
3000—6000 „	179	9 657,2	39,4	53,9	4	570,0	1,8	142,5
6000 u. mehr „	15	1 462,8	6,0	97,5	—	—	—	—
Sa. 1500 u. mehr M	404	17 748,4	72,4	43,9	41	3 641,6	11,2	88,1
Sa. Sa.	1756	24 539,2	100,0	13,6	1995	32 528,6	100,0	16,3

[1]) Darunter 23 mit 115,6 ha unselbständig. [2]) Darunter 116 mit 995,9 ha unselbständig.

Steinburg.								
unter 90 M	727	947,1	2,8	1,3	760	2 842,4	6,6	3,7
90— 300 M	385	2247,5	6,3	5,9	349	7 566,0	18,0	21,7
300— 600 „	172	2 331,8	6,5	13,6	206	9 215,9	22,0	44,7
600— 900 „	104	2 130,2	6,0	20,5	172	11 775,4	28,0	68,4
900—1500 „	198	5 429,7	15,3	27,4	57	5 486,2	13,2	96,3
Sa. 90—1500 M	859	12 139,2	34,1	14,2	784	34 043,5	81,2	43,4
1500—3000 „	475	17 542,5	49,0	36,9	16	1 403,9	3,3	87,7
3000—6000 „	65	4 057,2	11,4	62,4	7	1 597,0	3,8	228,1
6000 u. mehr „	5	956,8	2,7	191,4	2	2 138,7	5,1	1069,4
Sa. 1500 u. mehr M	545	22 556,5	63,3	41,4	25	5 138,7	12,2	205,5
Sa. Sa.	2131	35 642,8	100,0	16,7	1569	42 024,6	100,0	26,7

Digitized by Google

Tabelle XIII. Vermögen, Schulden und Einkommen der nach den Steuer-

Gegenstand der Ermittelung	Anzahl der Besitzer überhaupt	Anzahl der Besitzer vom Hundert der Gruppensumme	Der Eigen- Grundbesitz Umfang ha	Grundbesitz Grundsteuer-Reinertrag M	Pf.	Kapitalvermögen M
1	1	3	4	5		6
Marsch.						
A. Besitzungen mit 1500 und mehr M						
a) Besitzungen ohne Schulden oder mit mehr Kapital als Schulden	45	9,87	2 202,26	159 639	00	2 667 505
b) Besitzungen, bei denen nach Abzug des Kapitalvermögens die Schulden betragen:						
α) bis 30 Hundertteile des Grundwertes	68	14,91	3 137,42	220 001	00	974 843
β) über 30 bis 60 Hundertteile d. Grundwertes	147	32,24	5 860,07	408 801	00	679 546
γ) mehr als 60 Hundertteile des Grundwertes	196	42,98	8 098,97	581 647	00	313 458
Summe	456	100,00	19 298,72	1 370 088	00	4 635 352
Durchschnitt	1	—	42,3	3000	—	10 200
B. Besitzungen mit 900 bis 1500 M						
a) Besitzungen ohne Schulden oder mit mehr Kapital als Schulden	13	9,29	214,34	14 942	00	642 900
b) Besitzungen, bei denen nach Abzug des Kapitalvermögens die Schulden betragen:						
α) bis 30 Hundertteile des Grundwertes	24	17,14	462,48	27 090	00	202 842
β) über 30 bis 60 Hundertteile d. Grundwertes	55	39,29	1 042,92	65 364	00	58 900
γ) mehr als 60 Hundertteile des Grundwertes	48	34,29	864,79	54 722	00	23 538
Summe	140	100,00	2 584,53	162 118	00	928 180
Durchschnitt	1	—	18,5	1160	—	6630
C. Besitzungen mit 300 bis 900 M						
a) Besitzungen ohne Schulden oder mit mehr Kapital als Schulden	48	15,84	424,59	24 975	00	1 905 281
b) Besitzungen, bei denen nach Abzug des Kapitalvermögens die Schulden betragen:						
α) bis 30 Hundertteile des Grundwertes	62	20,46	709,26	34 058	00	114 056
β) über 30 bis 60 Hundertteile d. Grundwertes	108	35,64	1 152,58	59 746	00	49 100
γ) mehr als 60 Hundertteile des Grundwertes	85	28,05	876,74	45 123	00	72 395
Summe	303	100,00	3 163,17	163 902	00	2 140 832
Durchschnitt	1	—	10,4	541	—	7070
D. Besitzungen mit 90 bis 300 M						
a) Besitzungen ohne Schulden oder mit mehr Kapital als Schulden	156	37,77	522,23	24 860	53	2 061 233
b) Besitzungen, bei denen nach Abzug des Kapitalvermögens die Schulden betragen:						
α) bis 30 Hundertteile des Grundwertes	62	15,01	267,11	11 554	00	76 758
β) über 30 bis 60 Hundertteile d. Grundwertes	101	24,46	486,19	17 594	00	24 605
γ) mehr als 60 Hundertteile des Grundwertes	94	22,76	361,06	16 300	00	35 312
Summe	413	100,00	1 636,59	70 308	53	2 197 928
Durchschnitt	1	—	4,0	170	—	5320
E. Besitzungen mit 60 bis 90 M						
a) Besitzungen ohne Schulden oder mit mehr Kapital als Schulden	62	44,29	126,66	4 532	55	473 100
b) Besitzungen, bei denen nach Abzug des Kapitalvermögens die Schulden betragen:						
α) bis 30 Hundertteile des Grundwertes	21	15,00	77,19	1 583	00	4 600
β) über 30 bis 60 Hundertteile d. Grundwertes	27	19,29	65,86	2 028	00	3 280
γ) mehr als 60 Hundertteile des Grundwertes	30	21,43	61,15	2 221	00	41 000
Summe	140	100,00	230,86	10 364	55	521 980
Durchschnitt	1	—	2,4	74	—	3730

Digitized by Google

ländlichen Grundeigentümer im Kreise Süderditmarschen Einschätzungen.

tümer			Von den Besitzern gehören zu den Einkommenklassen von										
			mehr als										500 M und darunter
Grundvermögen M	Gesamtvermögen (Brutto) M	Schulden M	9500 M	6000 bis 9500 M	5000 bis 6000 M	4000 bis 5000 M	3000 bis 4000 M	2000 bis 3000 M	1500 bis 2000 M	1000 bis 1500 M	750 bis 1000 M	500 bis 750 M	
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Grundsteuer-Reinertrag													
5 952 620	8 620 125	460 400	11	13	8	5	7	1	—	—	—	—	—
8 433 868	9 421 711	2 401 440	1	10	7	19	17	13	1	—	—	—	—
15 829 825	16 531 771	8 159 030	—	3	2	10	22	54	43	12	1	—	—
22 567 839	23 065 103	17 620 526	1	1	1	3	7	30	38	88	23	3	1
52 784 152	57 638 710	28 541 396	13	27	18	37	53	98	82	100	24	3	1
116 000	126 000	62 600											
Grundsteuer-Reinertrag.													
657 190	1 300 090	33 100	—	1	2	2	3	4	1	—	—	—	—
1 290 280	1 495 122	487 485	—	—	—	—	1	5	11	6	1	—	—
2 874 190	2 933 090	1 375 295	—	—	—	—	—	1	14	32	7	1	—
2 455 315	2 558 553	1 970 000	—	—	—	—	1	1	1	15	29	1	—
7 276 975	8 286 855	3 865 880	—	1	2	2	5	11	27	53	37	2	—
52 000	59 000	27 600											
Grundsteuer-Reinertrag.													
1 234 008	3 183 775	125 340	1	5	4	1	3	11	9	10	4	—	—
1 866 860	2 080 766	563 380	—	1	—	2	1	1	6	23	20	8	—
3 220 655	3 303 155	1 535 270	—	—	—	—	—	—	4	35	40	28	1
2 379 489	2 953 174	2 111 415	—	—	—	1	2	5	6	20	30	18	3
8 701 012	11 520 870	4 355 405	1	6	4	4	6	17	25	88	94	54	4
28 700	38 100	14 300											
Grundsteuer-Reinertrag.													
1 827 568	3 996 771	87 860	2	2	4	2	3	8	9	27	41	41	17
1 046 650	1 288 460	292 945	—	1	—	—	1	2	2	7	24	15	10
1 215 830	1 304 735	566 350	—	—	—	—	—	—	—	14	29	41	17
1 233 183	1 871 045	1 449 562	—	—	—	—	2	1	6	23	20	33	9
5 323 231	8 461 011	2 396 717	2	3	4	2	6	11	17	71	114	130	53
12 900	20 500	5 810											
Grundsteuer-Reinertrag.													
402 045	876 345	13 850	1	1	—	—	—	4	2	12	18	15	9
153 660	172 060	38 190	—	—	—	—	—	—	—	3	5	7	6
191 135	225 415	89 815	—	—	—	—	—	—	1	3	8	11	4
236 755	428 555	314 630	—	—	—	—	1	—	1	3	7	10	8
983 595	1 702 375	456 485	1	1	—	—	1	4	4	21	38	43	27
7020	12 200	3 260											

Digitized by Google

Gegenstand der Ermittelung	Anzahl der Besitzer überhaupt	Anzahl der Besitzer vom Hundert der Gruppensumme	Der Eigen- Grundbesitz Umfang ha	Grundsteuer-Reinertrag M	Pf.	Kapitalvermögen M
1	2	3	4	5		6
Geest.						
A. Besitzungen mit 1500 und mehr M						
a) Besitzungen ohne Schulden oder mit mehr Kapital als Schulden	13	35,14	1 132,30	23 861	00	363 200
b) Besitzungen, bei denen nach Abzug des Kapitalvermögens die Schulden betragen:						
α) bis 30 Hundertteile des Grundwertes	14	37,84	1 137,51	32 109	00	76 900
β) über 30 bis 60 Hundertteile d. Grundwertes	4	10,81	374,41	7 117	00	5 300
γ) mehr als 60 Hundertteile des Grundwertes	6	16,22	717,61	16 036	00	1 000
Summe	37	100,00	3 361,83	79 123	00	446 400
Durchschnitt	1	—	90,9	2140	—	12 100
B. Besitzungen mit 900 bis 1500 M						
a) Besitzungen ohne Schulden oder mit mehr Kapital als Schulden	36	34,95	2 437,97	42 130	00	1 028 043
b) Besitzungen, bei denen nach Abzug des Kapitalvermögens die Schulden betragen:						
α) bis 30 Hundertteile des Grundwertes	41	39,81	2 563,63	47 606	00	123 183
β) über 30 bis 60 Hundertteile d. Grundwertes	19	18,45	1 008,89	21 410	00	35 401
γ) mehr als 60 Hundertteile des Grundwertes	7	6,80	302,23	8 340	00	9 690
Summe	103	100,00	6 312,72	119 486	00	1 196 317
Durchschnitt	1	—	61,3	1160	–	11 600
C. Besitzungen mit 300 bis 900 M						
a) Besitzungen ohne Schulden oder mit mehr Kapital als Schulden	87	25,97	2 902,22	41 862	00	654 725
b) Besitzungen, bei denen nach Abzug des Kapitalvermögens die Schulden betragen:						
α) bis 30 Hundertteile des Grundwertes	125	37,31	4 378,31	62 740	00	193 100
β) über 30 bis 60 Hundertteile d. Grundwertes	88	26,27	2 760,50	47 393	00	82 271
γ) mehr als 60 Hundertteile des Grundwertes	35	10,45	1 047,82	18 286	00	25 000
Summe	335	100,00	11 089,85	170 281	00	955 096
Durchschnitt	1	—	33,1	508	—	2850
D. Besitzungen mit 90 bis 300 M						
a) Besitzungen ohne Schulden oder mit mehr Kapital als Schulden	194	32,94	2 445,16	31 244	00	1 543 765
b) Besitzungen, bei denen nach Abzug des Kapitalvermögens die Schulden betragen:						
α) bis 30 Hundertteile des Grundwertes	135	22,92	2 004,08	23 596	00	49 500
β) über 30 bis 60 Hundertteile d. Grundwertes	156	26,49	2 172,41	26 583	00	26 646
γ) mehr als 60 Hundertteile des Grundwertes	104	17,66	1 345,52	16 976	71	17 740
Summe	589	100,00	7 967,17	98 399	71	1 637 651
Durchschnitt	1	—	13,5	167	—	2780
E. Besitzungen mit 60 bis 90 M						
a) Besitzungen ohne Schulden oder mit mehr Kapital als Schulden	73	39,04	530,91	5 466	00	405 909
b) Besitzungen, bei denen nach Abzug des Kapitalvermögens die Schulden betragen:						
α) bis 30 Hundertteile des Grundwertes	27	14,44	216,07	1 961	00	1 325
β) über 30 bis 60 Hundertteile d. Grundwertes	54	28,88	397,52	4 084	00	2 000
γ) mehr als 60 Hundertteile des Grundwertes	33	17,65	223,86	2 480	12	7 800
Summe	187	100,00	1 368,36	13 991	12	417 034
Durchschnitt	1	—	7,3	75	—	2230

Digitized by Google

tümer			Von den Besitzern gehören zu den Einkommenklassen von										
			mehr als										
Grund-vermögen M	Gesamt-vermögen (Brutto) M	Schulden M	9500 M	6000 bis 9500 M	5000 bis 6000 M	4000 bis 5000 M	3000 bis 4000 M	2000 bis 3000 M	1500 bis 2000 M	1000 bis 1500 M	750 bis 1000 M	500 bis 750 M	500 M und darunter
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Grundsteuer - Reinertrag.													
1 298 414	1 661 614	78 000	—	3	5	3	2	—	—	—	—	—	—
1 577 560	1 658 460	393 820	—	1	—	3	7	3	—	—	—	—	—
387 820	393 120	166 700	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
811 700	812 700	605 000	—	—	—	—	2	1	1	2	—	—	—
4 075 494	4 525 894	1 243 520	—	4	5	6	11	6	3	2	—	—	—
110 000	122 000	34 000											
Grundsteuer - Reinertrag.													
2 659 195	3 738 238	107 760	1	1	3	11	16	4	—	—	—	—	—
2 873 010	3 001 193	578 590	—	—	—	1	9	26	5	—	—	—	—
1 257 250	1 357 651	608 700	—	—	—	—	—	6	8	4	—	—	1
459 820	521 510	323 900	—	—	—	—	2	1	1	2	1	—	—
7 249 275	8 618 592	1 618 950	1	1	3	12	27	37	14	6	1	—	1
70 400	83 700	15 700											
Grundsteuer - Reinertrag.													
2 960 580	3 656 805	114 365	—	—	1	1	5	27	22	24	5	2	—
4 568 220	4 846 320	1 051 965	—	—	—	—	2	22	35	46	14	6	—
3 173 440	3 299 851	1 456 673	—	—	—	—	—	2	15	51	16	4	—
1 220 350	1 302 050	952 122	—	—	—	—	—	1	4	12	10	6	2
11 922 590	13 105 026	3 575 125	—	—	1	1	7	52	76	133	45	18	2
35 600	39 100	10 700											
Grundsteuer - Reinertrag.													
2 804 414	4 392 559	178 940	—	—	—	1	2	12	21	68	55	29	6
2 175 770	2 253 370	450 715	—	—	—	—	—	1	5	35	51	31	12
2 477 310	2 659 156	1 154 499	—	—	—	—	—	2	—	29	46	51	28
1 561 504	1 986 444	1 557 165	—	—	—	—	—	—	8	14	28	29	25
9 018 998	11 291 529	3 341 319	—	—	—	1	2	15	34	146	180	140	71
15 300	19 200	5670											
Grundsteuer - Reinertrag.													
674 090	1 103 849	12 265	—	--	—	—	—	—	6	16	23	20	8
259 710	261 085	52 310	—	—	—	—	—	—	—	—	4	18	5
542 404	565 404	237 315	—	—	—	—	—	1	—	2	10	27	14
335 410	497 410	341 700	—	—	—	—	1	—	2	4	7	11	8
1 811 614	2 427 748	643 590	—	—	—	—	1	1	8	22	44	76	35
9690	13 000	3440											

Digitized by Google

Tabelle XIV. Verschuldung der Grundstückseigentümer mit Haupterwerb aus Land- und Forstwirtschaft nach Grundsteuer-reinertragsklassen im Jahre 1902 auf Grund der Einschätzung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer.
Bruttovermögen und Bruttoverschuldung (im ganzen und nach Verschuldungsklassen).

Grundsteuer-Reinertrags-klassen M	Anzahl der Eigen-tümer	Anteil an der Gesamtfläche[1]) %	Brutto-Vermögen durchschnittlich M	Schulden durch-schnittlich M	Schulden vom Hundert des Brutto-Vermögens	Von 100 Eigentümern sind unverschuldet	verschuldet mit % unter 30	verschuldet mit % 30—60	verschuldet mit % 60 u. mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Hadersleben										
150—300	866	14,3	17 740	7 265	41,0	5,5	28,8	34,3	41,3	24,4
300—750	1000	31,7	33 571	13 225	39,4	4,7	29,6	34,3	43,7	22,0
750—1500	475	21,3	63 273	23 936	37,8	5,9	31,4	37,3	40,8	21,9
1500—3000	246	14,3	112 848	47 466	42,1	4,5	25,6	30,1	42,2	27,7
Apenrade										
150—300	270	13,4	18 750	6 445	34,4	12,6	28,5	41,1	42,6	16,3
300—750	495	39,1	35 877	13 035	36,3	3,8	35,3	39,1	44,9	16,0
750—1500	230	25,2	60 918	21 752	35,7	2,6	36,5	39,1	47,0	13,9
1500—3000	51	8,9	108 670	48 123	44,3	3,9	29,5	33,4	35,2	31,4
Sonderburg										
150—300	330	6,9	17 983	6 017	33,5	7,2	37,9	45,1	38,5	16,4
300—750	382	18,7	35 008	12 401	35,4	2,1	39,8	41,9	41,4	16,7
750—1500	553	48,6	61 237	21 910	35,8	0,5	39,0	39,5	45,1	15,4
1500—3000	120	17,3	101 623	38 064	37,5	1,7	40,0	41,7	39,2	19,1
Flensburg-Land										
150—300	664	15,3	19 272	6 613	34,3	5,3	37,6	42,9	43,3	13,8
300—750	734	32,6	37 613	11 993	31,9	5,4	41,1	46,5	41,7	11,8
750—1500	438	22,8	67 710	20 157	29,8	2,7	45,0	47,7	43,2	9,1
1500—3000	104	7,2	117 206	33 274	28,4	4,8	47,1	51,9	37,5	10,6
Schleswig										
150—300	818	15,6	21 312	5 122	24,0	19,0	41,6	60,6	31,3	8,1
300—750	858	29,6	40 470	9 201	22,7	13,5	49,9	63,4	32,3	4,3
750—1500	417	21,1	75 177	18 743	24,9	9,1	51,4	60,5	34,5	5,0
1500—3000	152	18,6	122 914	34 082	27,7	12,5	46,1	58,6	33,5	7,9
Rendsburg										
150—300	502	15,2	26 492	6 628	25,0	21,3	39,5	60,8	30,3	8,9
300—750	625	36,2	47 722	10 847	22,7	13,6	52,0	65,6	29,3	5,1
750—1500	155	14,4	83 677	17 899	21,4	12,9	55,5	68,4	27,8	3,8
1500—3000	35	4,7	169 094	32 196	19,0	25,7	45,7	71,4	20,0	8,6
3000 u. mehr	11	20,3	1263 199	219 171	17,4	9,1	45,4	54,5	18,2	27,3
Kiel-Land										
150—300	173	9,4	20 910	8 896	42,5	8,1	24,3	32,4	42,2	25,4
300—750	295	31,9	40 186	16 539	41,2	1,7	27,8	29,5	44,4	26,1
750—1500	232	26,3	67 299	30 206	44,9	3,8	21,1	24,9	51,8	23,3
1500—3000	74	10,1	108 957	44 622	41,0	5,4	27,0	32,4	48,6	19,0
3000 u. mehr	7	16,5	1811 435	276 329	15,3	—	42,8	42,8	28,6	28,6
Segeberg										
150—300	266	9,1	21 545	8 618	40,0	6,0	28,2	34,2	45,1	20,7
300—750	425	26,8	38 561	14 503	37,6	4,4	30,6	35,0	45,4	19,6
750—1500	322	24,9	62 439	23 378	37,4	4,0	30,8	34,8	47,5	17,7
1500—3000	125	12,8	105 933	39 790	37,6	8,8	28,8	37,6	47,2	15,2
3000 u. mehr	18	19,7	986 500	372 633	37,8	11,1	16,7	27,8	38,9	33,3
Stormarn										
150—300	340	7,8	20 670	7 622	36,9	13,0	32,3	45,3	36,2	18,5
300—750	526	20,1	36 087	12 242	33,9	5,7	36,2	41,9	43,7	14,4
750—1500	453	30,6	74 395	21 899	29,4	4,2	40,8	45,0	42,6	12,4
1500—3000	143	14,6	111 530	48 418	43,4	2,1	26,6	28,7	38,4	32,9
3000 u. mehr	49	22,5	786 196	200 412	25,5	6,1	24,5	30,6	26,5	42,9

[1]) Gesamtfläche des Grundbesitzes der Eigentümer mit mehr als 60 M Grundsteuer-Reinertrag und mit Land- und Forstwirtschaft als Haupterwerb.

Digitized by Google

Grundsteuer-Reinertragsklassen M	Anzahl der Eigentümer	Anteil an der Gesamtfläche[1]) %	Brutto-Vermögen durchschnittlich M	Schulden durchschnittlich M	Schulden vom Hundert des Brutto-Vermögens	Von 100 Eigentümern sind unverschuldet	verschuldet mit % unter 30	verschuldet mit % unverschuldet u. unter 30	verschuldet mit % 30—60	verschuldet mit % 60 u. mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Lauenburg										
150—300	223	2,9	17 900	4 199	23,0	8,5	58,3	66,8	27,8	5,4
300—750	565	19,2	32 108	8 162	25,4	1,9	55,2	57,1	36,0	6,9
750—1500	580	31,8	57 662	15 225	26,4	1,0	57,6	58,6	32,1	9,3
1500—3000	134	9,1	86 199	25 238	29,3	1,5	50,8	52,3	34,3	13,4
3000 u. mehr	21	35,2	1616 865	331 525	20,5	14,3	47,6	61,9	23,8	14,3
Tondern										
300—750	1000	32,3	34 576	10 430	30,2	22,3	27,7	50,0	32,0	18,0
750—1500	445	25,9	63 907	20 545	32,1	19,5	25,8	45,3	36,0	18,7
1500—3000	162	11,9	120 013	37 811	31,5	14,8	33,3	48,1	32,7	19,2
3000 u. mehr	54	7,1	370 407	54 170	14,6	32,1	39,6	71,7	22,6	5,7
Husum										
300—750	675	35,9	30 501	5 303	17,4	45,8	28,9	74,7	17,8	7,5
750—1500	275	21,2	56 758	11 952	21,1	35,6	30,1	65,7	20,1	14,2
1500—3000	122	15,4	95 195	29 241	30,7	23,8	26,1	49,9	23,3	26,8
3000 u. mehr	61	10,7	228 182	54 609	23,9	26,3	27,9	54,2	29,4	16,4
Eiderstedt										
300—750	172	7,4	29 324	7 473	25,5	36,6	20,9	57,5	27,3	15,2
750—1500	147	12,9	54 054	15 686	29,0	26,5	21,1	47,6	35,4	17,0
1500—3000	139	22,8	97 970	29 626	30,2	23,7	24,5	48,2	31,6	20,2
3000 u. mehr	151	53,1	247 113	50 000	20,2	21,9	37,7	59,6	32,5	7,9
Norderditmarschen										
300—750	489	24,1	39 622	9 551	24,1	25,4	34,0	59,4	31,0	9,6
750—1500	227	18,7	65 269	18 357	28,1	15,8	34,8	50,6	32,2	17,2
1500—3000	153	14,5	105 644	45 122	42,7	3,2	24,9	28,1	45,0	26,9
3000 u. mehr	160	25,4	218 165	95 977	44,0	5,0	18,1	23,1	48,8	28,1
Süderditmarschen										
300—750	541	20,7	35 571	10 717	30,1	16,1	29,9	46,0	37,0	17,0
750—1500	332	20,2	66 845	20 895	31,3	14,0	28,3	42,3	35,0	22,7
1500—3000	313	21,1	96 987	49 929	51,5	5,4	14,4	19,8	34,0	46,2
3000 u. mehr	189	20,4	177 694	79 745	44,9	8,4	22,8	31,2	31,3	37,5
Steinburg										
300—750	501	25,7	43 382	17 684	40,8	5,4	30,2	35,6	33,7	30,7
750—1500	309	19,1	70 579	31 150	44,1	4,2	25,9	30,1	29,1	40,8
1500—3000	423	25,6	110 106	44 740	40,6	2,8	29,4	32,2	31,6	36,2
3000 u. mehr	88	11,4	267 236	81 429	30,5	8,0	40,9	48,9	35,2	15,9
Pinneberg										
300—750	526	31,8	42 379	14 818	35,0	10,7	34,0	44,7	38,6	16,7
750—1500	273	23,6	80 465	26 467	32,9	7,4	35,9	43,3	39,9	16,8
1500—3000	130	11,9	135 542	34 302	25,3	10,0	41,5	51,5	37,7	10,8
3000 u. mehr	16	9,6	693 388	178 029	25,7	6,3	43,7	50,0	37,5	12,5
Eckernförde										
300—750	376	15,1	33 599	10 899	32,4	5,8	40,4	46,2	41,8	12,0
750—1500	215	13,8	62 021	18 517	29,9	6,0	44,2	50,2	38,2	11,6
1500—3000	40	4,2	110 121	45 845	41,6	2,5	32,5	35,0	45,0	20,0
3000 u. mehr	63	59,8	1141 516	314 706	27,6	1,5	33,4	34,9	39,7	25,4
Plön										
300—750	138	6,3	31 284	17 603	56,3	4,4	14,5	18,9	36,9	44,2
750—1500	168	14,2	67 716	28 446	42,0	3,0	23,2	26,2	41,1	32,7
1500—3000	149	16,7	106 325	35 546	33,4	4,7	34,2	38,9	40,3	20,8
3000 u. mehr	33	60,8	1433 122	297 895	20,8	6,0	54,6	60,6	18,2	21,2
Oldenburg										
300—750	173	4,5	30 986	11 391	36,8	9,8	29,5	39,3	39,9	20,8
750—1500	185	9,4	62 591	22 272	35,6	9,7	19,5	29,2	39,5	31,3
1500—3000	291	25,5	89 459	33 387	37,3	8,9	27,9	36,8	40,2	23,0
3000 u. mehr	103	59,0	621 362	150 643	24,2	8,7	29,1	37,8	30,1	32,1

Digitized by Google

Tabelle XV. Verschuldung der Grundstückseigentümer mit reinertragsklassen Grundbesitz, Einkommen

Das Verschuldungsverhältnis ist gewonnen, indem die Schulden nach Abzug des Kapital-

Grundsteuerreinertrags-klassen	Hadersleben	Apenrade	Sonderburg	Flensburg-Land	Schleswig	Eckernförde	Eiderstedt	Husum	Tondern
60—90 M									
Anzahl der Eigentümer .	454	90	127	311	393	69	32	30	392
Durchschnittl. Grundbes. ha	11,1	12,1	2,6	7,1	7,9	6,2	2,3	9,4	9,5
Durchschnittl. Eink. M .	615	576	641	546	566	608	601	982	697
Verschuldet %	28,2	10,1	6,8	17,5	11,5	23,4	1,70	(+ 40,7)	(+ 28,4)
90—150 M									
Anzahl der Eigentümer .	682	176	190	530	574	142	50	141	598
Durchschnittl. Grundbes. ha	14,2	15,8	3,8	12,5	10,7	7,7	3,3	11,6	13,1
Durchschnittl. Eink. M .	727	575	701	613	635	684	722	1001	789
Verschuldet %	29,8	26,3	4,7	21,0	18,6	23,6	(+ 9,3)	(+ 44,0)	(+ 7,4)
150—300 M									
Anzahl der Eigentümer .	866	270	330	664	818	247	113	392	798
Durchschnittl. Grundbes. ha	22,8	25,0	7,1	19,3	17,0	12,3	4,8	17,9	20,3
Durchschnittl. Eink. M .	924	791	820	775	990	756	971	1088	952
Verschuldet %	36,5	28,9	27,5	30,3	16,2	29,5	(+ 24,0)	(+ 3,1)	8,9
300—750 M									
Anzahl der Eigentümer .	1000	495	382	734	858	376	172	675	1000
Durchschnittl. Grundbes. ha	43,7	39,9	16,6	37,2	30,9	26,2	8,8	28,3	39,0
Durchschnittl. Eink. M .	1420	1229	1306	1331	1454	1173	1198	1426	1388
Verschuldet %	35,2	32,6	31,2	27,8	14,7	27,6	10,0	8,5	21,5
750—1500 M									
Anzahl der Eigentümer .	475	230	553	438	417	215	147	275	445
Durchschnittl. Grundbes. ha	61,7	55,4	29,9	43,8	45,3	42,0	18,0	41,1	70,6
Durchschnittl. Eink. M .	2316	2075	2080	2078	2307	2028	1779	2249	2183
Verschuldet %	33,6	31,6	32,5	23,0	16,5	22,8	16,7	11,0	23,8
1500—3000 M									
Anzahl der Eigentümer .	246	51	120	104	152	40	139	172	162
Durchschnittl. Grundbes. ha	79,5	88,4	49,1	58,9	109,4	69,6	33,6	47,7	89,3
Durchschnittl. Eink. M .	3549	3057	3250	3384	3573	2735	2769	3242	3692
Verschuldet %	37,2	40,6	34,1	19,4	20,3	36,9	20,9	23,0	19,5
3000 und mehr M									
Anzahl der Eigentümer .	51	11	14	26	22	63	151	61	53
Durchschnittl. Grundbes. ha	207,1	260,9	132,5	374,5	193,9	618,9	72,0	93,9	162,9
Durchschnittl. Eink. M .	7635	6128	7155	13 178	6995	23 897	6880	7609	11 918
Verschuldet %	36,7	53,0	22,7	20,1	27,1	(+ 2,9)	2,8	8,6	(+ 13,2)
Summe **60 und mehr M**									
Anzahl der Eigentümer .	3774	1323	1716	2807	3234	1152	804	1746	3448
Durchschnittl. Grundbes. ha	36,5	38,2	19,8	29,9	27,7	56,6	25,5	30,5	35,2
Durchschnittl. Eink. M .	1420	1267	1529	1279	1305	2446	2558	1833	1477
Verschuldet %	35,1	34,8	32,0	24,1	17,0	9,1	8,2	9,9	12,6

Digitized by Google

Haupterwerb aus Land- und Forstwirtschaft nach Grundsteuer- im Jahre 1902.

und Nettoverschuldung.

vermögens auf das Grundvermögen [plus gewerbl. Anlage- und Betriebskapital] bezogen wurden.)

Oldenburg	Plön	Kiel-Land	Rendsburg	Norder-dithmarschen	Süder-dithmarschen	Steinburg	Segeberg	Stormarn	Pinneberg	Lauenburg
33	21	70	255	165	170	226	143	102	107	83
2,6	4.8	13,1	13,4	6,0	6,7	6,8	12,9	7,3	7,2	4,8
648	937	692	762	724	672	754	757	644	1236	643
(+ 51,0)	(+ 79,7)	20,8	13,8	(+ 6,4)	(+ 8,7)	25,8	26,4	31,6	(+ 9.6)	(+ 7,6)
88	42	95	307	267	336	298	233	201	212	166
4,1	8,2	20,0	18,8	7,9	8,2	9,7	16,5	11,5	11,9	7,6
700	734	809	877	841	823	872	853	849	1023	766
(+ 13,0)	7,4	35,3	14,3	(+ 1,2)	(+ 9.6)	31,4	27,9	26,4	18,9	0,4
76	53	173	502	426	492	439	266	340	442	223
6,3	12,8	26,5	29,6	11,3	12,3	16,5	28,9	15,9	19,2	11,8
941	888	997	1107	1059	957	1126	1094	996	1131	909
(+ 1,7)	28,6	37,8	17,6	15,0	9,5	27,0	34,9	31,6	25,2	12,5
173	138	295	625	489	541	501	425	526	526	565
14,5	25,3	52,4	57,3	22,3	21,6	32,8	52,9	26,6	30,6	30,4
1244	1087	1597	1666	1492	1344	1581	1535	1393	1484	1262
27,5	51,1	34,9	14,1	12,8	19,3	32,3	32,1	27,3	27,7	18,7
185	168	232	155	227	332	309	322	453	273	580
28,2	46,2	55,0	91,9	37,4	34,2	39,6	65,1	46,8	43,8	49,1
2018	1979	2186	2647	2131	2130	2088	2152	2227	2375	1968
16,9	30,3	42,0	13,2	21,5	19,0	36,4	33,8	16,1	23,1	19,5
291	149	74	35	153	313	423	125	143	130	134
48,8	61,7	66,2	133,9	42,7	37,9	38,8	85,6	70,7	46,6	60,6
2555	3172	3108	4777	2589	2230	3339	3129	2457	3490	2741
30,3	20,4	33,8	1,1	38,7	48,2	28,9	32,0	35,6	6,5	20,4
103	33	7	11	160	189	88	18	49	16	21
318,4	1011,5	1143,1	1823,8	71,9	60,5	82,6	919,0	318,3	303,6	1504,5
15 506	26 557	38 473	27 104	4441	4251	7274	21 682	20 367	18 572	41 218
(+ 1,9)	3,5	(+ 1,0)	(+ 6,6)	37,5	38,6	(+ 0,9)	14,8	(+ 20,4)	13,3	(+ 4,7)
949	604	946	1890	1887	2373	2284	1532	1814	1706	1772
58,6	91,0	51,3	52,3	24,0	23,7	28,0	54,9	38,2	29,8	50,6
3249	3194	1876	1553	1651	1600	1933	1778	2021	1775	1958
10,0	13,5	28,8	10,6	25,3	30,0	26,3	29,3	13,3	19,5	11,7

Digitized by Google

Tabelle XVI. Die Hypothekenbewegung in den ländlichen Bezirke in den

Amtsgerichte und Kreise	Grundsteuerreinertrag in 1000 M	Es betrugen in den Jahren 1887—1893					
		die Eintragungen	die Löschungen	Der Unterschied zwischen Sp. 3 und 4 (+ oder −) in 1000 M	Die Löschungen infolge Zwangsversteigerungen[1]) in 1000 M	Sp. 5 in % von Sp. 2	Sp. 6 in % von Sp. 4
		in 1000 M					
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Westseite.							
1. Kreis Tondern.							
a) A.-G.-Bezirke Ballum, Lügumkloster, Tondern		8 428,0	5 422,4	+ 3 005,6	280,8		5,2
b) „ Niebüll, Leck		6 203,7	3 532,7	+ 2 671,0	388,4		11,0
c) „ Tinnum, Wyk auf Föhr		1 204,8	651,7	+ 553,1	71,3		10,9
Kreis Tondern zusammen	4015,9	15 836,5	9 606,8	+ 6 229,7	740,5	155,1	7,7
2. Kreis Husum.							
a) A.-G.-Bezirke Bredstedt, Husum		7 067,7	5 035,9	+ 2 031,8	77,3		1,5
b) „ Nordstrand, Pellworm		2 382,1	1 656,7	+ 725,4	251,2		15,2
Kreis Husum zusammen	1704,0	9 449,8	6 692,6	+ 2 757,2	328,5	161,8	4,9
3. Kreis Eiderstedt.							
A.-G.-Bezirke Garding, Tönning							
Kreis Eiderstedt zusammen	1942,3	9 271,2	5 346,8	+ 3 924,4	83,3	202,0	1,6
4. Kreis Norderditmarschen.							
A.-G.-Bezirke Lunden, Wesselburen, Heide		15 194,1	8 512,1	+ 6 682,0	1012,8		11,9
Kreis Norderditmarschen zusammen	2030,0	15 194,1	8 512,1	+ 6 682,0	1012,8	329,2	11,9
5. Kreis Süderditmarschen.							
A.-G.-Bezirke Meldorf, Marne, Eddelack		19 125,1	8 706,9	+ 10 418,2	260,0		3,0
Kreis Süderditmarschen zusammen	2555,8	19 125,1	8 706,9	+ 10 418,2	260,0	407,6	3,0
6. Kreis Steinburg.							
a) A.-G.-Bezirke Glückstädt, Wilster, Krempe		10 261,9	7 432,7	+ 2 829,2	98,8		1,3
b) „ Itzehoe, Kellinghusen		6 749,0	4 456,2	+ 2 292,8	99,2		2,2
Kreis Steinburg zusammen	2288,5	17 010,9	11 888,9	+ 5 122,0	198,0	223,8	1,7
7. Kreis Pinneberg.							
a) A.-G.-Bezirke Uetersen		1 919,7	1 477,5	+ 442,2	17,6		1,2
b) „ Rantzau, Pinneberg, *Blankenese*		17 014,2	8 598,8	+ 8 415,4	1258,5		14,6
Kreis Pinneberg zusammen	1424,9	18 933,9	10 076,3	+ 8 857,6	1276,1	621,6	12,7
II. Norden.							
8. Kreis Hadersleben.							
A.-G.-Bezirke Rödding, Hadersleben, Toftlund							
Kreis Hadersleben zusammen	2265,5	17 024,5	12 729,6	+ 4 294,9	865,0	189,6	6,8
9. Kreis Sonderburg.							
A.-G.-Bezirke Sonderburg, Norburg							
Kreis Sonderburg zusammen	1428,4	7 612,7	3 947,8	+ 3 664,9	304,7	256,6	7,7
10. 11. 12. Kreis Apenrade, Schleswig, Flensburg.							
a) A.-G.-Bezirke Apenrade		5 172,6	3 244,0	+ 1 928,6	217,6		6,7
b) „ Flensburg, Kappeln, Schleswig		21 442,4	14 843,5	+ 6 598,9	945,8		6,4
c) „ Friedrichstadt		1 958,3	1 537,7	+ 420,6	102,4		6,7
Kreis Apenrade, Schleswig, Flensburg zus.	4247,1	28 573,3	19 625,2	+ 8 948,1	1265,8	210,7	6,4

[1]) Die Löschungen infolge von Zwangsversteigerungen in den Jahren 1887 u. 1888

zirken der schleswig-holsteinischen Kreise und Amtsgerichts-
Jahren 1887—1900.

Es betrugen in den Jahren 1894—1900						Es betrugen in den Jahren 1887—1900						Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1
die Eintragungen	die Löschungen	Der Unterschied zwischen Sp. 9 und 10 (+ bezw. −) in 1000 M	Die Löschungen infolge Zwangsversteigerungen in 1000 M	Sp. 11 in % von Sp. 2	Sp. 12 in % von Sp. 10	die Eintragungen	die Löschungen	Der Unterschied zwischen Sp. 15 und 16 (+ bezw. −) in 1000 M	Die Löschungen infolge Zwangsversteigerungen in 1000 M	Sp. 17 in % von Sp. 2	Sp. 18 in % von Sp. 16	
in 1000 M						in 1000 M						
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
												I.
												1.
9 940,9	5 748,1	+ 4 192,8	560,2		9,7	18 368,9	11 170,5	+ 7 198,4	841,0		7,5	a)
8 102,0	4 043,8	+ 4 058,2	420,7		10,4	14 305,7	7 576,5	+ 6 729,2	809,1		10,7	b)
1 428,6	835,3	+ 593,3	70,9		8,5	2 633,4	1 487,0	+ 1 146,4	142,2		9,6	c)
19 471,5	10 627,2	+ 8 844,3	1051,8	220,2	9,9	35 308,0	20 234,0	+15 074,0	1792,3	375,4	8,9	Sa.
												2.
9 652,1	5 067,2	+ 4 584,9	450,2		8,9	16 719,8	10 103,1	+ 6 616,7	527,5		5,2	a)
2 598,4	1 747,8	+ 850,6	—		—	4 980,5	3 404,5	+ 1 576,0	251,2		7,4	b)
12 250,5	6 815,0	+ 5 435,5	450,2	319,0	6,6	21 700,3	13 507,6	+ 8 192,7	778,7	480,8	5,8	Sa.
												3.
8 006,5	4 875,6	+ 3 130,9	265,4	161,2	5,4	17 277,7	10 222,4	+ 7 055,3	348,7	363,2	3,4	Sa.
												4.
18 139,1	8 868,6	+ 9 270,5	452,7		5,1	33 333,2	17 380,7	+15 952,5	1465,5		8,4	a)
18 139,1	8 868,6	+ 9 270,5	452,7	456,7	5,1	33 333,2	17 380,7	+15 952,5	1465,5	785,8	8,4	Sa.
												5.
21 317,6	9 224,8	+12 092,8	887,7		9,6	40 442,7	17 931,7	+22 511,0	1147,7		6,4	a)
21 317,6	9 224,8	+12 092,8	887,7	473,2	9,6	40 442,7	17 931,7	+22 511,0	1147,7	880,8	6,4	Sa.
												6.
12 714,4	6 046,1	+ 6 668,3	69,7		1,2	22 976,3	13 478,8	+ 9 497,5	168,5		1,3	a)
7 030,8	4 585,7	+ 2 445,1	574,1		12,5	13 779,8	9 041,9	+ 4 737,9	673,3		7,4	b)
19 745,2	10 631,8	+ 9 113,4	643,8	398,2	6,1	36 756,1	22 520,7	+14 235,4	841,8	622,0	3,7	Sa.
												7.
3 072,0	1 642,3	+ 1 429,7	170,6		10,4	4 991,7	3 119,8	+ 1 871,9	188,2		6,0	a)
18 107,2	7 528,4	+10 578,8	1215,3		16,1	35 121,4	16 127,2	+18 994,2	2473,8		15,3	b)
21 179,2	9 170,7	+12 008,5	1385,9	842,8	15,1	40 113,1	19 247,0	+20 866,1	2662,0	1464,4	13,8	Sa.
												II.
												8.
23 390,0	13 333,2	+10 065,8	918,8	444,3	6,9	40 423,5	26 062,8	+14 360,7	1783,8	633,9	6,8	Sa.
												9.
11 640,2	5 872,0	+ 5 768,2	338,9	403,8	5,8	19 252,9	9 819,8	+ 9 433,1	643,6	660,4	6,6	Sa.
												10—12.
8 456,6	4 740,0	+ 3 716,6	429,9		9,1	13 629,2	7 984,0	+ 5 645,2	647,5		8,1	a)
30 321,6	15 249,8	+15 071,8	707,1		4,6	51 764,0	30 093,3	+21 670,7	1652,9		5,5	b)
2 319,5	1 411,2	+ 908,1	83,1		5,9	4 277,6	2 948,9	+ 1 328,7	185,5		6,3	c)
41 097,5	21 401,0	+19 696,5	1220,1	463,8	5,7	69 670,8	41 026,2	+28 644,6	2485,9	674,5	6,1	Sa.

wurden nach dem Durchschnitt der Jahre 1889—93 berechnet.

Digitized by Google

Amtsgerichte und Kreise	Grundsteuerreinertrag in 1000 M	Es betrugen in den Jahren 1887—1893					
		die Eintragungen	die Löschungen	Der Unterschied zwischen Sp. 3 und 4 (+ bezw. —)	Die Löschungen infolge Zwangsversteigerungen	Sp. 5 in % von Sp. 2	Sp. 6 in % von Sp. 4
		in 1000 M					
1	2	3	4	5	6	7	8
III. Holsteinische Geest.							
13. Kreis Rendsburg.							
A.-G.-Bezirke Rendsburg, Schenefeld, Nortorf, Hohenwestedt							
Kreis Rendsburg zusammen	1070,7	8 790,8	6 149,6	+ 2 641,2	401,0	246,7	6,5
14. Kreis Kiel.							
A.-G.-Bezirke Bordesholm, Kiel, Neumünster							
Kreis Kiel zusammen	1035,1	17 404,2	11 269,9	+ 6 134,3	829,7	592,6	7,4
15. Kreis Segeberg.							
A.-G.-Bezirke Bramstedt, Segeberg							
Kreis Segeberg zusammen	1427,3	8 108,9	5 827,1	+ 2 281,8	585,2	159,9	10,0
IV. Ostholstein.							
16. Kreis Eckernförde.							
A.-G.-Bezirke Eckernförde, Gettorf							
Kreis Eckernförde zusammen	1847,3	4 619,7	3 544,1	+ 1 075,6	326,2	58,2	9,2
17. Kreis Plön.							
a) A.-G.-Bezirke Schönberg i. H., Preetz . . .		1 955,3	796,2	+ 1 159,1	—		—
b) „ Plön, Lütjenburg		2 074,2	1 187,6	+ 886,6	68,4		5,8
Kreis Plön zusammen	2114,6	4 029,5	1 983,8	+ 2 045,7	68,4	96,7	3,4
18. Kreis Oldenburg.							
a) A.-G.-Bezirke Cismar, Heiligenhafen, Neustadt i. H., Oldenburg i. H. .		4 106,8	2 946,7	+ 1 160,1	65,0		2,2
b) „ Burg auf Fehmarn		2 596,7	1 402,0	+ 1 194,7	31,6		2,3
Kreis Oldenburg zusammen	2785,3	6 703,5	4 348,7	+ 2 354,8	96,6	84,5	2,2
V. Herzogtum Lauenburg.							
19. Kreis Herzogtum Lauenburg.							
A.-G.-Bezirke Steinhorst, Ratzeburg, Mölln, Schwarzenbeck, Lauenburg a. E.							
Kreis Herzogtum Lauenburg zusammen . .	2184,4	11 572,6	9 947,9	+ 1 624,7	538,9	74,3	5,4
VI. Stormarn.							
20. Kreis Stormarn.							
A.-G.-Bezirke Reinfeld, Oldesloe, Bargteheide, Ahrensburg, Trittau, Wandsbek, Reinbek							
Kreis Stormarn zusammen	1854,2	17 448,0	9 108,4	+ 8 339,6	1114,8	449,8	12,2

Digitized by Google

Es betrugen in den Jahren 1894—1900						Es betrugen in den Jahren 1887—1900						Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1
die Eintragungen	die Löschungen	der Unterschied zwischen Sp. 9 und 10 (+ bezw. −)	die Löschungen infolge Zwangsversteigerungen	Sp. 11 in % von Sp. 2	Sp. 12 in % von Sp. 10	die Eintragungen	die Löschungen	der Unterschied zwischen Sp. 9 und 10 (+ bezw. −)	die Löschungen infolge Zwangsversteigerungen	Sp. 17 in % von Sp. 2	Sp. 18 in % von Sp. 16	
in 1000 M						in 1000 M						
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
												III.
												13.
13 831,8	7 621,8	+ 6 210,0	674,7	580,0	8,9	22 622,6	13 771,4	+ 8 851,2	1075,7	826,7	7,8	Sa.
												14.
17 767,8	11 724,5	+ 6 043,3	1453,0	583,8	12,4	35 172,0	22 994,4	+ 12 177,6	2282,7	1176,5	9,9	Sa.
												15.
7 729,0	4 975,8	+ 2 753,2	767,8	192,9	15,4	15 837,9	10 802,9	+ 5 035,0	1353,0	352,8	12,5	Sa.
												IV.
												16.
7 517,2	4 358,0	+ 3 159,2	195,5	171,0	4,5	12 136,9	7 902,1	+ 4 234,8	521,7	229,2	6,6	Sa.
												17.
2 950,3	817,3	+ 2 133,0	125,2		15,3	4 905,6	1 613,5	+ 3 292,1	125,2		7,8	a)
4 300,0	3 278,1	+ 1 021,9	143,8		4,4	6 374,2	4 465,7	+ 1 908,5	212,2		4,8	b)
7 250,3	4 095,4	+ 3 154,9	269,0	149,2	6,6	11 279,8	6 079,2	+ 5 200,6	337,4	245,9	5,6	Sa.
												18.
3 895,4	2 352,1	+ 1 543,3	107,9		4,6	8 002,2	5 298,8	+ 2 703,4	172,9		3,3	a)
3 495,5	1 429,7	+ 2 065,8	4,1		0,3	6 092,2	2 831,7	+ 3 260,5	35,7		1,3	b)
7 390,9	3 781,8	+ 3 609,1	112,0	129,6	3,0	14 094,4	8 130,5	+ 5 963,9	208,6	214,1	2,6	Sa.
												V.
												19.
13 246,3	9 624,7	+ 3 621,6	899,7	165,8	9,3	24 818,9	19 572,6	+ 5 246,3	1438,6	240,2	7,4	Sa.
												VI.
												20.
23 517,9	11 554,0	+ 11 963,9	2148,2	645,2	18,6	40 965,9	20 662,4	+ 20 303,5	3263,0	1095,0	15,8	Sa.

Digitized by Google

g-Hostein 1880—1905.

Laufende Nummer		(+) oder (−) ch ng von s 1895	Natürliche Zunahme 1896 bis 1900	Tatsächliche Zunahme 1896 bis 1900	Gewinn (+) oder Verlust (−) durch Wanderung von 1896 bis 1900		1900 bis 1905 Prozent d. Standes d. Bev. v. 1900	Natürliche Zunahme 1881 bis 1900	Tatsächliche Zunahme 1881 bis 1900	Gewinn (+) oder Verlust (−) durch Wanderung durchschnittlich für das Jahrfünft		Gewinn (+) oder Verlust (−) durch Wanderung von 1881 bis 1900	Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1
		Prozent der natürlichen Zunahme von 1891 bis 1895	Prozent des Standes von 1895		Prozent des Standes der Bevölkerung von 1895	Prozent der natürlichen Zunahme von 1896 bis 1900		Durchschnittlich für das Jahrfünft Prozent des Standes der Bevölkerung im Anfangsjahre jeder Periode		Prozent des Standes der Bevölkerung im Anfangsjahre jeder Periode	Prozent der natürlichen Zunahme jeder Periode	Prozent der natürl. Zunahme	
1		19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
1.	Hadersle	−120,86	6,19	+ 3,18	− 3,01	− 48,63	− 2,5	4,89	− 1,16	− 6,05	−123,72	−125,30	1.
2.	Apenrad	− 65,47	6,79	+ 5,39	− 1,39	− 20.50	− 4,4	5,28	− 0,12	− 5,40	−102,27	−103,95	2.
3.	Sonderbu	−112,23	5,48	+ 2,65	− 2,83	− 51,65	+ 0,9	4,11	− 1,08	− 5,20	−126,52	−128,26	3.
4.	Flensbur	− 64,62	7,90	+19,79	+11,89	+150,45	+ 1,7	6,42	+12,21	+ 5,79	+ 90,19	+ 94,33	4.
5.	Flensbur	− 36,78	7,19	+ 0,86	− 6,33	− 88,06	+ 1,8	5,72	+ 0,98	− 4,74	− 82,87	− 83,04	5.
6.	Schleswi	− 17,88	5,86	+ 2,48	− 3,38	− 57,67	− 1,3	4,91	+ 1,32	− 3,59	− 73,12	− 73,26	6.
7.	Eckernfö	− 97,66	7,96	+ 1,80	− 6,16	− 77,43	− 4,3	7,50	+ 2,31	− 5,19	− 69.20	− 70,05	7.
8.	Eidersted	−130,68	6,84	− 0,12	− 6,96	−101,76	− 3,4	5,84	− 2,31	− 8,15	−139,55	−140,41	8.
9.	Husum	− 58,14	8,49	+ 3,85	− 4,64	− 54,66	− 4,4	6,80	+ 1,13	− 5,67	− 83,38	− 83,33	9.
10.	Tondern	− 87,80	7,85	+ 1,99	− 5,86	− 74,66	− 6,4	6,13	− 0,22	− 6,35	−103,59	−104,02	10.
11.	Oldenbur	− 80,14	6,90	+ 0,01	− 6,90	− 99,90	− 7,5	6,42	− 1,68	− 8,10	−126,17	−127,50	11.
12.	Plön	− 55,56	8,88	+ 7,97	− 0,91	− 10,23	− 4,2	8,02	+ 3,63	− 4,39	− 54,74	− 53,94	12.
13.	Kiel (Sta	−107,07	9,69	+26,04	+16,35	+168,68	+24,8	9.25	+25,07	+15,82	+171,03	+167,39	13.
14.	Neumünst	−124,80	11,96	+21,55	+ 9,59	+ 80,22	+ 5,5	10,91	+23,93	+13,02	+119,34	+114,62	14.
15.	Kiel (La	− 66,89	10,84	+16,83	+ 5,99	+ 55,31	+ 6,0	9,05	+ 8,10	− 0,95	− 10,50	− 9,01	15.
16.	Rendsbu	− 63,60	8,24	+ 3,54	− 4,69	− 56,98	− 2,4	6,83	+ 3.47	− 3,36	− 49,19	− 50,28	16.
17.	Norderdi	− 79,29	8,11	+ 1,44	− 6,68	− 82,30	− 3,5	7,32	− 0,15	− 7,47	−102,05	−102,39	17.
18.	Süderditz	− 66,58	8,56	+ 2,64	− 5,92	− 69,18	− 4,3	8,26	+ 2,72	− 5,55	− 67,19	− 67,51	18.
19.	Steinburg	− 7,49	8,98	+ 8,23	− 0,74	− 8,27	− 6,6	6,67	+ 6,50	− 0,16	− 2,40	− 2,43	19.
20.	Segeberg	− 82,85	7,68	+ 0,84	− 6,84	− 89,09	− 2,6	6,40	− 0,91	− 7,30	−114,06	−114,71	20.
21.	Wandsbe	− 34,51	9,06	+29,08	+20,02	+221,10	+ 5,0	—	—	—	—	—	21.
22.	Stormarn	− 2,10	9,30	+ 6,97	− 2,33	− 24,99	—	—	—	—	—	—	22.
23.	Pinnebert	− 68,49	9,67	+13,91	+ 4,24	+ 43,82	+ 2,8	8,00	+10,93	+ 2,94	+ 36,75	+ 38,63	23.
24.	Altona (S	− 44,02	7,83	+ 8,43	+ 0,60	+ 7,72	− 1,4	7,29	+10,43	+ 3,14	+ 43,07	+ 36,21	24.
25.	Herzogtu	− 21,37	6,58	+ 1,97	− 4,61	− 70,06	− 3,8	5,30	+ 1,20	− 4,10	− 77,36	− 77,59	25.

[1]) Nac

Anhang.

Die Vererbung des ländlichen Grundeigentums und Geschichte des Anerbenrechts in Norwegen

von

Dr. Oskar Büchner.

I. Einleitung. Die natürliche Beschaffenheit Norwegens und seine Landwirtschaft.

Norwegen, der nordwestliche Teil der skandinavischen Halbinsel, bildet eine bis zu 2500 m ansteigende Felsmasse, welche oft unvermittelt, d. h. ohne Vorland gegen die See abfällt. Die Gliederung wird nicht durch Ketten, sondern durch Einrisse bewirkt. Die gesamte Oberfläche des Landes zerfällt dadurch in zwei Gruppen sehr verschiedener Art und Erstreckung: in die sogenannten Fjelds, das sind Plateanflächen, denen der größere Teil des Areals angehört, und in die Plateanabstürze, welche entweder paarweise einander gegenüberstehen und Täler bilden, oder direkt in das atlantische Meer fallen. Die Fjelds sind rauh und unbewohnbar, im Innern des Landes ist der Anbau auf die Talböden und nnteren Talhänge beschränkt.

Die Küste ist durch zahlreiche weit nnd verzweigt ins Binnenland reichende Fjorde gegliedert. Ihr Landschaftsbild ist ähnlich dem der Alpenseen, und ihre fruchtbaren Ufer sind für Ackerbau und Viehzucht wohlgeeignet.

Siedelung nnd Landban sind somit im großen und ganzen auf die Täler und Ufer der Fjorde beschränkt. An der freien Meeresküste dagegen ist Pflug, Hacke nnd Spaten dnrch Boot, Segel und Ruder ersetzt.

Vom Gesamtareal (321476 qkm) dienen[1]) 2,8% (9111 qkm) der Landwirtschaft; 0,7% (2208 qkm) der Gesamtfläche sind bestelltes Land, 2,1% (6903 qkm) künstliche und natürliche Wiesen. Die norwegische Landwirtschaft verfügt über ausgedehnte Weiden und Gebirgsmatten, und sie steht in engster Beziehnng zur Waldwirtschaft. Die Wälder bedecken 21,2% (68179 qkm) der Gesamtfläche, sie liefern nicht nnr Brennholz, Bauholz, Zannlatten und Reiser, sondern gewähren in der Form von Laub auch Einstreu nnd Viehfutter und in vielen Gegenden gute Weideplätze. An bebauungsfähigem Land sind noch weite Strecken vorhanden.

Nach dem Bernf bilden die Landlente weitaus die Mehrzahl aller Norweger. Sie wohnen in Einzelhöfen, nie in Dörfern. Die städtische Bevölkerung d. h. die der Kaufstädte, Ladestellen, Strandstellen, Handelsplätze

[1]) Statistik Aarbok for Kongeriket Norge. 27. Jahrgang. 1907, S. 26 und 27.

und Fischerdörfer machte i. J. 1905[1]) mit 667234 nur 29% der gesamten Einwohnerschaft aus, die sich auf 2311527 Personen stellte, das sind 7 Seelen auf den Quadratkilometer.

Von den 122000 selbständigen Landwirten,[2]) die man i. J. 1900 in Norwegen gezählt hat, waren 7000 oder 6% Pächter (Jordleiere, Bygselmänd, Leiländinger), die übrigen ca. 115000 besaßen ihr Land als freies Eigentum. Als Gehilfen und Arbeiter waren in der Landwirtschaft 165000 beschäftigt, darunter waren 67000 Familienangehörige der Bauern.

Aus der geringen Anzahl landwirtschaftlicher Hilfskräfte geht schon hervor, daß die landwirtschaftlichen Betriebe in Norwegen im allgemeinen klein sind. Es gibt nur bäuerliche Betriebe. In sehr vielen Fällen reicht der landwirtschaftliche Grundbesitz nicht dazu aus, dem Bewirtschafter des Hofs und seiner Familie vollständigen Unterhalt zu gewähren. Aber mehr als in irgend einem andern Lande bringt der Grundbesitz in Norwegen gewisse Nebeneinnahmen mit sich, so im Osten die Ausbeutung der Wälder, an den Küsten des Südens die Schiffahrt, im Westen und Norden die Fischerei u. s. w.

Auch der verhältnismäßig seltene größere und Großgrundbesitz bildet gewöhnlich nicht die Grundlage für landwirtschaftlichen Großbetrieb. Es ist allgemein üblich,[3]) auf Grundbesitz, dessen Ausdehnung die Arbeitskraft der Familie übersteigt, sogenannte Husmänd anzusetzen. Ihre Stellung entspricht etwa derjenigen der Kätner in Schleswig-Holstein oder der Landboer des Jütschen Low.[4]) Sie sind im großen und ganzen Wald- und Landarbeiter, doch nehmen sie auch bisweilen noch daneben die Stellung als Pächter ein. Das Rechtsverhältnis ist in den einzelnen Teilen des Landes verschieden. Fast durchweg verpflichtet sich indessen der Husmand, zu gewissen Jahreszeiten entweder eine bestimmte Anzahl Tage oder so oft es der Grundbesitzer wünscht, auf dem Gutshofe zu arbeiten. Dafür erhält er einen bestimmten geringen Tagelohn, bisweilen auch die Kost, sowie seine eigene kleine Wirtschaft, den sogenannten Husmandsplatz. Dieser umfaßt in einigen Gegenden nur die Hofraumfläche nnd ein Stück anliegenden Landes, in andern wieder mehrere Hektar, die es erlauben, ein Pferd und einige Stück Rindvieh zu halten und deren Ertrag an Getreide und Kartoffeln den Bedarf der Familie deckt. Manchmal gehört das Haus dem Husmand, manchmal dem Eigentümer des Grund und Bodens. Das erstere ist üblich bei Vergebung auf Lebenszeit. In einzelnen Gegenden zahlt der Husmand für seinen Platz auch eine mäßige Pacht. Dieser Fall tritt ein, wenn der Nutzungswert des überlassenen Husmandsplatzes größer ist als die Differenz zwischen dem dem Hausmand für die Hofarbeit gewährten und dem sonst

[1]) A. a. O., S. 4 und 5.

[2]) Norges offizielle Statistik V. 4. S. 43.

[3]) La Norvège, ouvrage officiel publié à l'occasion de l'Exposition Universelle de 1900 S. 324 u. 375.

[4]) Vergl. oben S. 244.

üblichen Tagelohn. Die Husmänd sind durch die Gesetzgebung den Grundbesitzern gegenüber stark in Schntz genommen, sie erfreuen sich vielfach einer recht günstigen Lage. Wo Pachtzins gezahlt wird, ist er gering, nnd in den meisten Fällen hat der Husmand noch das Recht, seine Kühe nnd Schafe auf den unbebauten Ländereien des Guts weiden zu lassen und sein Brennholz aus dem Gutswalde zu nehmen. Im Jahre 1900 gab es in Norwegen 28751 Husmänd.[1])

Wegen der großen Unterschiede in den natürlichen Bedingungen, insbesondere in Klima und Bodenbeschaffenheit der einzelnen Landesteile ist es schwiorig, eine allgemeine Charakteristik der norwegischen Landwirtschaft zu geben.

An Gotreidoarten baut man in Norwegen hauptsächlich Hafer und Gerste, in geringerem Umfange Roggen, Weizen und Blandkorn, das ist ein Gemisch von Hafer und Gerste. Die Erfahrnng hat nämlich gezeigt, daß die letzteren beiden Getreidearten gemischt eine größere Ernte geben, als getrennt angebaut. Große Gebiete Norwegens sind, da sie teils zu hooh über dem Meer, teils zu weit gegen Norden liegen, zum Kornbau nicht geeignet. Das Land ist deshalb seit alter Zeit auf Korneinfuhr angewiesen. An Knollengewächsen baut man Kartoffeln und in den fruchtbareren Gegenden auch Runkelrüben.

Die Wiesenkultur hat in Norwegen seit einigen Jahrzehnten beträchtliche Fortschritte gemacht. Wenn das Land 3 Jahre nacheinander mit Ceralien besät war, wird es meist in Wiesenschläge eingeteilt. Obgleich es noch Gegenden gibt, in denen man nicht nach einem bestimmten System verfährt, sei hier doch das am meisten vorkommende siebenjährigo landwirtschaftliche Betriebssystem kurz gekennzeichnet:

Erstes Jahr	Hafer oder Blandkorn,
Zweites Jahr	Wurzelgewächse oder Brache,
Drittes Jahr	Gerste oder Roggen
und schließlich vier Jahre .	Wiese.

Der Gartenbau ist unbedeutend. Die Bauern geben sich so gut wie gar nicht damit ab, es findet eine beträchtliche Einfuhr von Gartenprodukten statt.

Überall ist der Ackerban mit Viehzucht verbunden, letztere spielt sogar, da die Bedingungen für sie in Norwegen recht günstig sind, die Hauptrolle. Aber auoh der verhältnismäßig bedentende Viehstand genügt den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht, auch tierische Erzeugnisse werden von außen zugeführt.

Den Produktionsgewinn aus der Viehzucht schätzt man auf ungefähr 140 Millionen Kronen, was verbunden mit ca. 70 Millionen Kronen aus dem Ackerbau einen Gesamtrohertrag aus der Landwirtschaft von ca. 210 Millionen Kronen ergibt.[2])

---

[1]) Norges offizielle Statistik V. 4. S. 43.

[2]) Vergl. unten S. (155).

Wegen des geringen Umfangs der anbaufähigen Ländereien sind die landwirtschaftlichen Bodenpreise in Norwegen immer recht hohe gewesen, auch in für den Ackerbau ungünstigen Zeiten. Trotz hoher Arbeitslöhne, niedriger Getreidepreise und hoher Steuern ist der Bodenpreis in neuerer Zeit für den vorherrschenden bäuerlichen und Kleinbesitz im Steigen geblieben. Die Preise sind im allgemeinen nur für große Güter heruntergegangen.

II. Der heutige Rechtszustand bezüglich Vererbung des ländlichen Grundeigentums in Norwegen: Das Aasädesrecht.[1])

Die Bestimmungen des heutigen norwegischen Eigentums- und Erbrechts stammen im allgemeinen aus nationalen Quellen, sie sind indessen im Laufe der Zeiten von fremden Rechten, namentlich vom römisch-deutschen Recht, stark beeinflußt worden. Nur die für das ländliche Grundeigentum bestehenden besonderen Rechtsinstitutionen machen hiervon eine Ausnahme. Sie sind durchaus einheimischen Ursprungs. Die alte Trennung zwischen Fahrhabe und Grundeigentum, im deutschen Rechte mehr und mehr verwischt, ist in Norwegen bis auf den heutigen Tag bestehen geblieben.

Für ländliches Grundeigentum gelten vor allem das Odelsrecht, ein Einlösungs- oder Retraktrecht, und das Aasädesrecht, das spezifisch-norwegische Erbrecht am Bauernland.

Beide Rechte wurzeln in derselben germanischen Rechtsanschauung, sie stehen vielfach in enger Beziehung zueinander, und die neuere Gesetzgebung hat beide Rechte zusammen behandelt, so daß man zum Verständnis des einen sich auch über das Wesen des andern klar werden muß.

Beim *Odelsrecht* handelt es sich um Folgendes: Wenn ein bäuerliches Grundstück oder ein Landgut eine Reihe von Jahren — nach den heute gültigen Bestimmungen 20 Jahre lang — im Besitze eines Mannes, seiner Frau oder seiner Kinder ist, so wird dieser Besitz nach norwegischer Anschauung zur eigentlichen Heimat dieser Familie, das Land wird zu Odelland, der Hof zum Odelhof. Damit der Besitz der Familie nach Möglichkeit erhalten bleibe, wird den Verwandten des Besitzers beim Verkauf des Odelguts an Fremde ein Einlösungsrecht zugestanden, wonach sie den Hof während dreier Jahre gegen Erstattung eines durch Taxation bestimmten Rückkaufspreises wieder an sich ziehen können. Das Odelsrecht ist also ein den Verwandten des Verkäufers von Odelgut zustehendes Retraktrecht, durch welches verhindert werden soll, daß das Gut in den Besitz Fremder gerate,

[1]) Vergl. hiezu die Beilage unten S. (156) ff.

Literatur: U. A. Motzfeldt, Lovgivningen om Odelsretten og om Aasädesretten. 1846. Frkd. Brandt, Tingsretten fremstillet efter den norske Lovgivning. Kristiania 1876.

solange Blutsverwandte vorhanden sind, welche die Mittel und den Wunsch haben, das Gut der Familie zu erhalten.

Etwas anderes ist das *Aasädesrecht*. Unter Aasäde (aseta) verstand man im späteren Mittelalter den Gebrauchsbesitz am Land, eine Bedeutung, welche das Wort auch jetzt noch hat. Daneben bezeichnet aber das heutige Erbrecht damit den Gutshof mit dem dazu gehörigen Land, auf dem der Verstorbene gewohnt hat, und den er selbst bewirtschaftete, den Hauptthof oder das sogenannte Hovedböle.

Maßgebend für das heute geltende Aasädesrecht sind die Gesetze vom 26. Juni 1821 (betreffend das Odels- und Aasädesrecht), vom 26. Mai 1860 und vom 9. Mai 1863. Der § 10 des Gesetzes von 1821 gibt eine Definition des Aasädesrechts. Danach ist es „das Recht, welches dem nächsten von den Nachkommen des letzten Besitzers zukommt, in den *ungeteilten* Besitz des vom Erblasser hinterlassenen Landguts oder, sofern er mehrere Höfe hinterlassen haben sollte, des Hauptguts zu gelangen gegen Abfindung der Miterben mit dem ihnen bei der Teilung Zukommenden. Dieses Recht gilt sowohl für Odelland, wie für Land, welches Eigentum des Erblassers, wenn auch ohne Odel, ist." Der Grundbesitz soll also nicht nach den Regeln des gemeinen norwegischen Erbrechts frei teilbar sein und in durchaus gleicher Weise an die einzelnen Erben übergehen, sondern dem nächsten Nachkommen soll, wenn nur ein Hof vorhanden ist, dieser ungeteilt, wenn mehrere Hofwirtschaften vorhanden sind, der Haupthof gegen entsprechende Abfindung etwaiger Miterben zugewiesen werden. Aasädesrecht ist demnach ein Erbrecht, welches den Anspruch eines Nachkommen auf Übernahme des gesamten oder des Hauptgrundbesitzes der Familie begründet.

Aus der Definition des § 10 ergibt sich, daß alles Land, welches Gegenstand für Odel, auch Gegenstand des Aasädesrechts ist, daß aber auch Land, welches Eigentum des Erblassers ohne Odel ist, dem Aasädesrecht unterliegt. Jedoch sind fideikommissarisch gebundene Güter oder Stammhäuser[1]) sowie Lehen, für welche besondere Erbregeln gelten, ausgeschlossen. Auch bezieht sich das Aasädesrecht nur auf ländliches Grundeigentum, von dem allein das Gesetz von 1821 spricht (vergl. unten S. (158) § 10).

Ausgeschlossen vom Aasädesrecht (ebenso wie vom Odelsrecht, vergl. unten S. (157) § 4) sind daher städtische Grundstücke und solche, die das Wesen der ländlichen verloren haben z. B. die, welche zu Bergwerken, Fabriken und Manufakturen gehören.[2]) Andererseits sind es nicht allein

[1]) Das Recht, Fideikommisse zu begründen, bestand in Norwegen bis 1814. Dann wurde es abgeschafft, und es bestehen heute nur noch einige wenige Majorate, die auf die Zeit vor 1814 zurückgehen.

[2]) Das Erbschaftsgesetz vom 3. Juli 1854, II. Kap. § 36 trifft hierfür folgende Bestimmungen: Der, welcher ein Handelsgeschäft, Fabrik- oder anderen industriellen Betrieb besitzt, kann durch Testament bestimmen, daß das Geschäft mit allem Zubehör von festen und beweglichen Eigentumsteilen ungeteilt einem oder mehreren seiner Leibeserben für eine gewisse im Testament genannte Summe zufallen soll, so daß die übrigen Erben von dem ihnen gesetzmäßig zukommenden Erbe für eine gewisse angegebene Zeit nur gesetzliche Renten gegen annehmbare Sicherheit beziehen sollen. Ein solches Testament ist jedoch

Höfe und Landwirtschaftsbetriebe, für welche Aasädesrecht in Frage kommt, sondern jede Art land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundbesitzes auf dem Lande, obschon, wenn es sich nicht um ein wirkliches Landgut handelt, das Interesse der Familie an der ungeteilten Erhaltung desselben nicht groß sein wird. Aber auch bäuerliches Land, welches von mehreren insgemein (pro partibus indivisis) besessen wird, muß auf die Nachkommen der Besitzer nach den Regeln des Aasädesrechts vererbt werden. Es ist dabei kein Hindernis für das Aasädesrecht, wenn das Land mit Servituten belastet ist, oder der Besitzer in anderer Weise in der Bewirtschaftung oder Verfügung über das Land beschränkt ist, solange er nur juristisch als Eigentümer angesehen werden muß. Wenn das Land für eine Reihe von Jahren verpachtet ist, sogar auf mehrere Generationen, so daß es vom Besitzer nicht vor Ablauf dieser Pachtzeit angetreten werden kann, bleibt es gleichfalls dem Aasädesrecht nnterworfen, wenn die Übertragung an den Bewirtschafter nur nicht für immer geschehen ist, oder die Dauer seines Bewirtschaftungsrechts von einer Bedingung abhängt, auf deren Eintritt man nicht zählen kann. So kommt Aasädesrecht z. B. nicht in Frage, wenn der Grundbesitz auf solange übertragen ist, wie Abkömmlinge einer gewissen Familie vorhanden sind, in welchem Fall nämlich der Bewirtschafter geradezu als Eigentümer anzusehen ist.

Unklarheit über die Person des eigentlichen Besitzers und demgemäß auch über die des nächsten Aasädesberechtigten könnte besonders dann entstehen, wenn das Land an Leiländinger vergeben ist. Die Leiländinger[1]) sind eine typisch-norwegische Pächterklasse, die selbst von ihrem Pachthofe Grundsteuern entrichten, und sich dem Besitzer gegenüber im wesentlichen zu dreierlei Abgaben verpflichtet haben: 1. Der Landschuld (Landskyld), einem jährlichen Leihebetrag, 2. dem Handgeld (Bygselsum) einer einmaligen Antrittssumme und 3. der Dreijahrszugabe (Tredjeaarstage), einer dreijährigen Erneuerungssumme. Da die Landschuld häufig vom Aasädesberechtigten zur Abfindung der Miterben[2]) bestimmt wird, so fließt die Pacht nicht in seine Tasche. Trotzdem gilt als Besitzer ein für allemal der, welcher das Verpachtungsrecht (Bygselret) zum Hofe ausübt, und dessen nächster Erbe ist demnach der Aasädesberechtigte. Besteht jedoch das Bygselrecht, was bisweilen der

---

nicht gültig, wenn es nicht Königliche Bestätigung erhalten hat, die nicht erteilt wird, ohne daß der König nach Einholung von Erklärungen von seiten der Obrigkeit und anderer sachkundiger Männer, soweit möglich unter den nächsten Verwandten, findet, daß die Bedeutung des Betriebes oder der Eigentumsstücke und der gesunde Vorteil der Familie die getroffene Verfügung ratsam machen. Soweit unter dem wegtestamentierten Eigentum Landgüter befunden werden, verbleibt das Odels- oder Aasädesrecht eines jeden ungekränkt. Lebt der Erblasser zu der Zeit, in der ein solches Testament errichtet wird, in Ehe, so wird Zustimmung des Ehegatten gefordert.

[1]) Vergl. Büchner, Die Geschichte der norwegischen Leiländinger (Pachtbauern) von den ältesten Zeiten bis zur Kalmarer Union (1397). Dissertation. Berlin 1903. Die Fortsetzung dieser Arbeit wird im Anfang des nächsten Jahres in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte erscheinen.

[2]) Vergl. unten S. (151).

Fall ist, nur in dem Recht darauf, bei jedem Besitzwechsel von dem, an welchen das Land übergeht, eine Abgabe zu erheben, so gilt nicht dieser Abgabenberechtigte, sondern der Bewirtschafter als der Besitzer des Landes.

Die Erbfolgeordnung. Im § 11 des Gesetzes von 1821 wird die Ordnung aufgestellt, in welcher das Aasädesrecht an die Deszendenten des Erblassers übergeht. Danach vererbt sich das Aasäde zunächst im Mannesstamm und erst bei dessen Erlöschen geht es auf Weiber und deren Nachkommen über; immer geht der ältere Erbe derselben Linie und desselben Geschlechts vor den jüngeren.

Nächster Aasädesberechtigter ist also der älteste Sohn des Erblassers. Ist dieser tot, so tritt der älteste seiner Söhne an des Vaters Stelle, und nur wenn keine männlichen Nachkommen des ältesten Sohnes des Erblassers mehr vorhanden sind, geht das Aasädesrecht an den jüngeren Sohn des Erblassers und dessen männliche Erben über. Erst wenn keine männlichen Nachkommen der Söhne des Erblassers vorhanden sind, kann das Aasäde an ein Weib oder Nachkommen von Weiberseite gelangen. Und zwar zunächst an die älteste Tochter des ältesten Sohnes des Erblassers und deren Nachkommen, zuerst die männlichen und dann die weiblichen. Wenn diese Linie ausgestorben ist, folgen die jüngere Tochter des ältesten Sohnes des Erblassers und deren Nachkommen u. s. w. (vergl. unten S. (158)).

Im § 11 des Gesetzes von 1821 ist aber nur das gegenseitige Verhältnis zwischen den aasädesberechtigten Erben bestimmt, dagegen nicht gesagt, ob die Erben auch im Verhältnis zu dem überlebenden Gatten, wo ein solcher vorhanden ist, ihr Recht geltend machen können. Aus dem „Gesetze über das Recht des überlebenden Ehegatten, im ungeteilten Anwesen sitzen zu bleiben" vom 30. Juli 1851[1]), außerdem auch aus der in Norwegen bestehenden allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft folgt indessen, daß das Aasädesrecht kein Hindernis dafür sein kann, daß der überlebende Gatte den ganzen Nachlaß und damit auch den bäuerlichen Grundbesitz übernimmt. Aber auch wenn Erbteilung stattfindet, kann der Überlebende unzweifelhaft die unbeweglichen Güter der Erbmasse behalten. Denn der § 12 des Gesetzes vom 30. Juli 1851 erklärt den überlebenden Gatten bei der Teilung mit den Leibeserben des Verstorbenen geradezu für berechtigt, seinerseits soviel von den Bestandteilen des Nachlasses zu bekommen wie er wünscht, gegen Abfindung der Erben mit Geld oder auf andere Weise. Bezüglich des ländlichen Grundbesitzes wird hier keine Ausnahme gemacht. Über die

[1]) Das Gesetz vom 30. Juli 1851 bestimmt nämlich, § 1: Ein Mann ist nach dem Tode seiner Gattin, solange er Witwer bleibt, nicht verpflichtet, mit ihren gemeinsamen mündigen oder unmündigen Kindern zu teilen, sofern nicht Ehevertrag oder andere gültige Bestimmung die Notwendigkeit der Teilung des Anwesens herbeiführt. § 2: Unter den in § 1 angegebenen Bedingungen kann der Amtmann der Witwe die Erlaubnis erteilen, im ungeteilten Anwesen sitzen zu bleiben mit ihren und ihres verstorbenen Mannes gemeinsamen Kindern unter 25 Jahren, wenn sie mit ausreichendem Zeugnis beweist, daß sie eine verständige und wirtschaftliche Frau ist.

Nähe der Deszendenten zum Aasäde drückt sich der § 11 des Gesetzes von 1821 deutlich genug aus, so daß darüber Unklarheit nicht entstehen kann. Bedeutende Zweifel walten indessen über das Verhältnis zum Aasäde zwischen odelsberechtigten und nicht odelsberechtigten, ehelichen und unehelichen Kindern und Kindern aus verschiedenen Ehen. Darauf wollen wir indessen hier nicht weiter eingehen.

Im § 12 des Gesetzes von 1821 werden dann Bestimmungen für die *Erbteilung* getroffen, *wenn der Erblasser mehrere Höfe hinterläßt.* Danach hat der nächste Aasädesberechtigte für sich und seine Linie nur das Recht auf den Haupthof, wogegen die übrigen Höfe, soweit es geht, in der Reihenfolge, in der das Aasädesrecht nach § 11 vererbt wird, an die übrigen Kinder des Erblassers oder deren Nachkommen fallen sollen, so daß die Erben selbst oder deren Vormünder in ihrem Namen in der angegebenen Ordnung den Hof wählen, den sie haben wollen. Daß der Aasädesberechtigte auch einen andern Hof, als den, auf welchem der Erblasser saß, als Aasäde betrachten kann oder unter sämtlichen Höfen den wählen kann, welcher ihm am besten gefällt, geht aus den Worten in § 12 hervor, in dem es dem Aasädesberechtigten nur verboten wird, mehr als einen Hof zu nehmen, und in dem angeordnet ist, daß die Wahl unter den verschiedenen Höfen in der Reihenfolge geschehen soll, in der die Erben nach § 11 aasädesberechtigt sind. Da der nächste Aasädesberechtigte, wie der § 14 für den Fall der Teilung des Haupthofs ausdrücklich hervorhebt, auch einen andern Hof wählen kann, ist es selbstverständlich, daß sein Recht nicht geringer sein kann, wenn keine Teilung stattfindet.

Das Erbrecht bei Aufteilung eines Gutes unter mehrere Erben. Da das Aasädesrecht seinem Inhalt nach ein Erbrecht ist, so ruht es, solange sich zur Vererbung keine Gelegenheit bietet. Es bedeutet für den Besitzer des Landes oder Gutes ebensowenig eine Beschränkung seines Rechts darüber zu verfügen wie für seine Deszendenten das Recht, eine Verfügung des Vaters anzugreifen oder das Gut von einem Dritten zurückzufordern, an welchen es nach dem Willen des Vaters gelangt ist, es sei denn, daß es sich um Odelland handelt. Nur Verfügungen über das Land, welche als *testamentarisch* gelten müssen, sind unzulässig, sofern sie nicht durch den § 14 des Gesetzes von 1821 gestattet sind. Dieser Paragraph überläßt es dem Vater, in dem Falle, wenn der Haupthof von der Größe und Beschaffenheit ist, daß sich mehrere Familien darauf ernähren können, ungehindert vom Odels- und Aasädesrecht des nächsten Erben, eine Aufteilung des Hofes unter mehrere Kinder anzuordnen; nur muß beachtet werden, daß der nächste Aasädesberechtigte nicht weniger als die Hälfte bekommt. In wieviel Teile sonst der Vater den Haupthof teilen will, ist gänzlich ihm selbst überlassen; jedoch fallen die verschiedenen Teile ohne Rücksicht auf des Vaters Willen immer den Kindern oder den andern Deszendenten in derselben Reihenfolge zu, in der sie nach § 11 zum Haupthof berechtigt sind oder nach § 12 und Gesetz vom 16. Mai 1860 § 1 zu

andern Höfen, die hinterlassen werden müssen. Die Bestimmung gilt auch für Land, welches nicht Odelsgut ist.

Um die Teilung des Hofes vornehmen zu dürfen, muß der Erblasser der Ansicht sein, daß der Hof von der Größe und Beschaffenheit ist, daß mehrere Familien sich darauf ernähren können. Indessen, wenn auch eine Teilnng des Haupthofs nur stattfinden kann auf Anordnung des Erblassers, so hat man doch keinen Grnnd, anzunehmen, daß seine Ansicht über die Möglichkeit den Haupthof zn teilen allein die maßgebende sei, vielmehr sind die Worte des § 14 dahin zu verstehen, daß die Teilung des Hofes auch objektiv beurteilt einigermaßen zweckmäßig erscheinen muß. Denn wenn der Wille des Erblassers allein maßgebend sein sollte, hätte es ja gar keinen Zweck gehabt, die Größe und Beschaffenheit des Hofes, mehrere Familien zu ernähren, zur Bedingung zu machen. Es hätte dann einfach heißen müssen: Es soll einem Besitzer von Odel- oder anderem Land erlaubt sein, den Hanpthof zu teilen. Dem widerspricht aber der dem Aasädesrecht zugrunde liegende Gedanke, wie auch der Sinn des § 14. Übrigens liegt es geradezu im Ausdruck dieses Paragraphen (§ 14), daß nur der Aasädesberechtigte, welcher, wenn keine Bestimmnng über die Teilung gefaßt war, den ganzen Hof nehmen konnte, das Recht hat mit Klagen hervorzntreten. Indessen können die Miterben, wenn das Recht des Aasädesberechtigten (nach § 14) anf mindestens die Hälfte des Haupthofs nicht beachtet ist, durch Ersatz des an der Hälfte Fehlenden die Teilung aufrecht erhalten. Ist der Aasädesberechtigte zufrieden, so müssen sich die übrigen Kinder in jede Teilung finden. Wollen sie die zugewiesenen Parzellen nicht übernehmen, so fallen dieselben an die Erben znrück, welche den übrigen Teil des Haupthofs erhalten haben. Daß der nächste Aasädesberechtigte, wenn der Erblasser neben dem Haupthof mehrere Höfe hinterläßt, in Übereinstimmung mit § 12 anch die Wahl hat, wenn er einen von diesen anstatt des ihm zngewiesenen Teiles des Haupthofs nehmen will, ist ausdrücklich gesagt in § 14 f. Ebenso muß dasselbe Wahlrecht nach dem Aasädesberechtigten auch den übrigen Kindern zukommen.

Hat der Erblasser mehrere Höfe, so besteht kein Hindernis dafür, daß er jeden von diesen anf dieselbe Weise teilen kann wie § 14 es ihm bezüglich des Haupthofs gestattet. Denn wenn der nächste Aasädesberechtigte sich dem nicht widersetzen kann, daß der Hanpthof geteilt wird, so dürfon um so weniger die andern Erben fordern können, daß die auf ihre Anteile fallenden Höfe ungeteilt bleiben.

Daß der Erblasser eine Teilung schon bei Lebzeiten vornehmen kann, wurde bemerkt. In diesem Falle entstehen dann eben aus einem Hof mehrere Höfe, die sioh nach den Bestimmungen des § 12 vererben. Ist das Land schon bei Lebzeiten des Vaters an die Kinder durch eine solohe Verfügung unter Lebenden zu Eigentum übertragen, so kommt Aasädesrecht als reines Erbrecht nicht in Frage. Es kommt in diesem Falle auoh nicht darauf an, ob der Vater in Übereinstimmung mit dem § 14 geteilt hat und die Reihenfolge zwischen den Deszendenten beachtet hat, welche § 14b vor-

schreibt. Dagegen kann der, welcher bei Lebzeiten des Vaters einen Hof oder ein Grnndstück bekommen hat, wozu er nach den Regeln in §§ 11 und 12 sowie Gesetz vom 16. Mai 1860 nicht der nächste Aasädesbercchtigte war, sich darauf gefaßt machen, von den andern Erben, welche dazu kraft Odels besseres Recht haben, eingelöst zu werden, wogegen er geschützt ist, wenn der Vater sich nach § 14 gerichtet hat.

Stellung des Aasädesberechtigten. Gleichwie der Erbe, welcher das Aasäde übernimmt, das Recht hat anf die mit dem Hofe verbundene Gerechtsame (§ 14c), so ist er anf der andern Seite auch verpflichtet, alle die auf demselben ruhenden Lasten und Pflichten zu übernehmen.

Was die vom Erblasser getroffenen testamentarischen Bestimmnngen angeht, so können diese, wie schon vorher berührt, nicht als für den Aasädesberechtigten verbindlich erachtet werden, wenn sie dessen Aasädesrecht zuwiderlaufen oder dasselbe zu nichte machen würden. Wenn z. B. der Vater das Aasäde an einen Fremden vererbt oder es einem jüngeren Sohn bestimmt, wird die Anordnung insoweit ungültig. Gegen einen auf dem Gute sitzenden Leilaending stehen dem Aasädesberechtigten indessen keinerlei andere Rechte zu als dem Erblasser. Auch wenn der Vater eine gewöhnliche Servitut, ein Ausgedinge oder ähnliches auf das Gut gelegt hat, ist der Aasädesberechtigte verpflichtet, diese Bestimmung zu achten, sofern sie nur für ihn kein Hindernis für Ausübung seines Aasädesrechts bedeutet.

Der *Preis*, zu welchem der Aasädesberechtigte das Land erhalten soll, kann einmal vom Erblasser im Testament festgesetzt sein. In diesem Falle kann der Aasädesberechtigte fordern, daß ihm das Aasäde zu diesem Preise ausgehändigt werde. Hat der Erblasser keine solche Verfügung getroffen, so wird der Preis, wie überall, wo nach Teilungsrecht verfahren wird, durch gesetzliche Taxation bestimmt Das Gesetz vom 9. Mai 1863 verlangt dann (im Gegensatz zu dem von 1821), daß der Wert zn einer *billigen Taxe* angesetzt werden soll d. h., daß das Gut dem Aasädesberechtigten zu mäßigem Preise überlassen werde. Damit wird dieser zum Anerben im deutschen Sinne d. h. zum Gutsübernehmer, dem man mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Existenz, die durch Abfindung der Miterben bedroht werden könnte, das Gut mit eincm Abschlag von seinem wirklichen Wert überläßt. Nach den Untersuchungen des Landsbrngsdirektör Smrr schwankt die »billige Taxe« in den verschiedenen Teilen des Landes zwischen 5—30% Abschlag vom wirklichen Wert. (Näheres unten S. (155)).

Wenn die Miterben und Gläubiger für ihre Gnthaben aus den übrigen Mitteln der Nachlaßmasse nicht sofort Deckung erhalten können, müssen sie es sich gefallen lassen, (nach § 15) für ihr Kapital Hypotheken auf das Gut zu bekommen, welche auf gesetzliche Weise verzinst werden nnd mit 6monatlicher Kündigung zurückgefordert werden können.

Bei Verlust des Erbrechts durch Enterbung oder Verzicht geht auch das Aasädesrecht verloren, während bei Abwesenheit des Aasädesberechtigten das Aasäde für ihn auf ähnliche Weise verwaltet wird wie für einen Unmündigen. Es bestehen hierüber noch Sonderbestimmnngen aus den Jahren 1827, 1857 und 1866.

Digitized by Google

III. Die geschichtliche Entwicklung des Aasädesrechts in Verbindung mit dem Odelsrecht.[1]

1. Das alte Odelsrecht bis zur Gesetzgebung Magnus Lagaböters (1274).

Um eine Vorstellung von der geschichtlichen Entwicklung in Norwegen zu erhalten, muß man sich vor allem die Natur des Landes, wie wir sie auch im ersten Teile kurz skizzierten, vor Augen halten, da diese mehr wie bei irgend einem andern Volk dem norwegischen Recht ihr Gepräge verliehen hat.

Die gesellschaftlichen Institutionen der alten Norweger, die Klassenbildung, die Religion, das Gerichts- und Gefolgschaftswesen zeigen im großen und ganzen die bekannte germanische Eigenart. Sie erhielt sich hier im Norden rein und unverfälscht, weil die Norweger sich auf nahezu gänzlich unbewohntem und vollständig unbebautem Boden niederließen, also nicht durch die Siedelung und Flurverfassung fremder Ureinwohner des Landes beeinflußt werden konnten. Wohl muß Norwegen, wie man neuerdings aus archäologischen Funden nachgewiesen hat, schon in der Steinzeit ca. 2 bis 3000 Jahre v. Chr. von Menschen bewohnt gewesen sein. Aber diese Bevölkerung, von der man nicht einmal mit Bestimmtheit sagen kann, welchen Stammes sie war, kann nicht zahlreich gewesen sein; sie lebte wahrscheinlich wesentlich nur von Jagd und Fischerei. Eine richtige Besiedelung Norwegens geschah jedenfalls erst durch die Vorfahren der germanischen Norweger, welche bei Anbruch der historischen Zeit in Norwegen ansässig waren. Diese trafen bei Besiedelung ihres Landes nur auf einige Finnen, welche in den Gebirgen lebten, wahrscheinlich ebenso, wie man es heute noch an ihnen kennt, in Hütten oder Gammen. Aber von einer Siedelung und einem regelmäßigen Anbau im Tal kann vor dem Erscheinen der Norweger durchaus nicht die Rede sein. Die Rassenverschiedenheit und die entgegengesetzten Lebensgewohnheiten der Finnen und der Norweger verhinderten eine Vermischung beider Völker, Zustände, die im wesentlichen bis auf den heutigen Tag dieselben geblieben sind. Darüber, in welcher Zeit die Besiedelung Norwegens durch die Germanen geschah, sind wir sehr schlecht unterrichtet; man wird mit positiver Sicherheit nur sagen können, daß sie mehrere Jahrhunderte vor Christi Geburt vor sich ging.

Nach der Meinung der jüngeren norwegischen Rechtshistoriker geschah die Besiedelung des Landes im südwestlichen Teile des Landes (Gulathingslög)

[1] Literatur: P. A. Munch, Det norske Folks historie. 1. u. 2. Abschnitt übersetzt von G. F. Claussen, Lübeck 1853; 3. u. 4. Abschnitt übersetzt von demselben, Lübeck 1854. J. G. Sars, Udsigt over den norske historie. Bd. 1 u. 2. Kristiania 1873 und 1877. Fr. Brandt, Forelaesninger over den norske Retshistorie. I. Kristiania 1880. Boden, Das norwegische Stammgüterrecht. In Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. 22. Bd. German. Abt. 1901. S. 109—154.

stammweise in der Form des Dorfsystems[1]) unter Anweisung des Landes an die Geschlechter nach gemeinsamer Verabredung. Der bei weitem größere Teil Norwegens dagegen muß durch die selbständige und zerstreute Kolonisation von den einzelnen Familien bevölkert worden sein und zwar, wie es die Natur des Landes erheischte, durch Gründnng von Einzelhöfen.

Das Fehlen einer auf dem Okkupationsgebiet angesessenen Urbevölkerung ließ jedenfalls in Norwegen die Besitzergreifung des Landes vorwiegend anf friedliche Weise erfolgen, die Häuptlingsmacht spielte hierbei keine entscheidende Rolle, die Gefolgschaftsinstitution war in dieser frühesten Periode nur in ihrer bescheidensten Gestalt vorhanden, und jede Familie besaß das Land, auf dem sie sich niederließ, kraft eigenen durchaus uneingeschränkten Rechts.

Ein solcher Grundbesitz wurde das Odel der Familie genannt. Dieses Wort Odel, altnorwegisch ódal, altschwedisch und altdänisch odal, althochdeutsch uodal, altsächsisch odil, angelsächsisch êdel (mittelalterliches Latein mit Verstellung der Buchstaben allodium) bezeichnet eigentlich nnr volles selbständiges Eigentumsrecht am Land. Aber da nach norwegischer wie gemeingermanischer Auschanung das Land aufs engste mit dem Geschlecht verbunden war, dessen Angehörige es besaßen nnd bebanten, gewann das Wort die besondere Bedeutung des Erbguts, Geschlechtslandes.

Während sich also im Anfang Odel an jedes vererbte Land geknüpft hatte, brachte es dann von der Wikingerzeit ab die ausgeprägt aristokratische Richtung der norwegischen Gesellschaftsverhältnisse mit sich, daß für die Erwerbung von Odel strengere Anforderungen aufgestellt wurden. Dies war die Folge davon, daß es für einen persönlichen Vorzug galt, einem mit Odelseigentum ausgestatteten Geschlecht anzugehören. Odel wurde somit ein teils personenrechtliches, teils vermögensrechtliches Institut, welches die Mitglieder des Geschlechts in eine höhere Rang- und Rechtsklasse stellte als die übrigen Banern. Alle Angehörigen einer Familie, welche Odel besaß, wurden Odelbürtige, oder Haulder genannt.[2]) Hanld oder Höld scheint in der altnorwegischen Gesellschaft von Anfang an die Rangbezeichnung gewesen zu sein für jeden freigeborenen Mann, dessen Geschlecht mit einem bestimmten Landbezirk eng verbunden und in diesem wohlbekannt war. In dieser Anwendnng hat sich das Wort nämlich noch in den ältesten Rechtsbüchern des Südens gehalten. Im westlichen und nördlichen Norwegen dagegen wurde die Bezeichnung früh beschränkt auf Mitglieder der grundbesitzenden Odelsgeschlechter im Gegensatz zu den Leiländingsgeschlechtern, und Magnus Lagaböters Landslov von 1274 benutzt sie in dieser Bedeutung für das ganze Land.

---

[1]) Die in der oben [Anm. 1 zu S. (136)] angeführten Abhandlung des Verfassers aufgestellte Behauptung, daß es Dörfer in Norwegen niemals gegeben habe, wird nicht mehr aufrecht erhalten.

[2]) Konrad v. Maurer („Die norwegischen höldar". Sitzungsberichte der Münchener Akademie 1889, 2. Bd.) und Karl Lehmann (Kritische Vierteljahrsschrift Bd. 38) bezeichnen die Haulder als Adlige, Ph. Heck (in Höldar und Ethelinge sowie in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II. Bd.) bezeichnet sie als Gemeinfreie.

Die Haulder waren in gewisser Beziehung bessere Zeugen als die gewöhnlichen Freien, kosteten böheres Wehrgeld, hatten das Recht auf bessere Begräbnisplätze u. a. m., hatten im allgemeinen ein besseres persönliches Recht. Ihr Stand war indessen nicht geschlossen. Jeder, der Land besaß, welches durch eine bestimmte Reihe von Jahren oder Generationen in seiner Familie war oder in dessen Besitz er durch einige besondere vom Gesetz näher bestimmte Erwerbsarten gelangt war, gehörte ipso jure zur Klasse der Haulder und das Hauldsrecht kam dem ganzen Geschlecht zu, solange das Odelsgut in seinem Besitz war. Nach dem älteren Gulathingslov[1]) Kap. 270 wurde das Land znm Odel, sobald es innerhalb des Geschlechts bis zur 6. Generation vererbt oder als Wehrgeld bezahlt wurde, sowie unmittelbar bei einzelnen ehrenvollen Erwerbsarten — namentlich Gabe vom König — und endlich durch Tausch von Odel gegen Odel. Alles andere Land sollte als frei veräußerliche nnd vererbliche Sache gelten. Wenn man also die durchschnittliche Bewirtschaftungszeit einer Generation auf 20 Jahre annimmt, so würden danach 100 Jahre erforderlich gewesen sein, um den Besitz eines Geschlechts zum Odel werden zu lassen. Der Grundgedanke der alten Odelsanffassung war also einmal der, daß infolge des angestammten der Familie kraft eigenen uneingeschränkten Rechts zugehörigen Landbesitzes dem Besitzer[2]) und seiner Familie Odelsrecht zustand, welches sich als persönliches Recht in der angesehenen Stellung der Odelhürtigen äußerte. Daneben aber war das alte Odelsrecht ein dingliches Recht, welches einen Anspruch der Familie an das Gut darstellt und zunächst den Erben des Besitzers zukam.

Wenn ein Besitzer von Odelsgut starb, ging dasselbe im allgemeinen nach den gewöhnlichen Regeln des norwegischen Erbrechts (nach der Nähe der Verwandtschaft[3]) in Graden) an die Erben über. Doch galten hier verschiedene Abweichnngen, indem die männliche Linie ein Vorzugsrecht zum Odel hatte, selbst wenn näher verwandte weibliche Erben vorhanden waren.[4]) Nach dem Gulathingslov waren von Weibern nur die Tochter, Schwester, Vatersschwester, Bruderstochter und Sohnestochter erbberechtigt zum Odelland. Aber nur die Tochter und die Schwester hatten das Recht, wenn sie die einzigen Erben waren, das Gut zu behalten. Die übrigen odelsberechtigten Weiber mußten es sich dagegen gefallen lassen, daß der nächste männliche Verwandte, obschon entfernter erbberechtigt, das Odelsgut von ihnen für ein Fünftel weniger als sein Wert war, einlöste. Das Frostathingslov[5]) kennt ebenfalls dies Einlösungsrecht entfernterer männlicher Ver-

[1]) Aus dem 12. Jahrhundert.

[2]) Daher nannte Konrad v. Maurer den Odels- und Aasädesberechtigten „Stammgutsbesitzer".

[3]) Vgl. Paul Vinogradoff, Geschlecht und Verwandtschaft im altnorwegischen Recht. In der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 7. Bd. 1900.

[4]) Vgl. die analogen Bestimmungen in Ditmarschen oben S. 132 ff.

[5]) Aus der Mitte des 13. Jahrhunderts.

wandten, doch erwähnt es nichts von ein Fünftel Abschlag, auch wird nach ihm (XII, 4) bestimmt, daß das Land erst bei Vererbung bis zur 4. Generation zum Odel wird.

Die nächsten männlichen Odelserben waren die Söhne des Erblassers. Sie erbten es gemeinschaftlich. Die Vertretung der Gemeinschaft nach außen stand jedoch dem ältesten Sohn oder demjenigen zu, welcher als das Haupt der Familie galt. Der Antritt des Erbes sowie das Begräbnis des Verstorbenen wurden gewöhnlich durch ein festliches Mahl gefeiert, wo auf das Andenken des Verstorbenen getrunken und Gelübde von Großtaten für die Zukunft abgelegt wurden. Aus den alten Gesetzen kann man folgern, daß Brüder meistens das Odelland in Gemeinschaft und jedenfalls unter der Leitung des Familienhauptes bewirtschafteten. Sie banten alsdann das Ackerland entweder gemeinschaftlich, was jedoch seltener vorkam, oder jedes Stück abwechselnd, ein Jahr der eine, dann der andere. Bisweilen wurde dann aber anch das Ackerland zn gleichen Teilen unter alle Brüder geteilt, und zwar in der Regel so, daß nicht das gesamte Land in soviel Lose geteilt wurde, wie Besitzer vorhanden waren, sondern jeder der Erben in jedem Feldabschnitt seinen Streifen erhielt. Das Wiesland wurde selten auf diese Weise geteilt, es wurde vielmehr entweder in Gemeinschaft genutzt oder nach Quoten je ein Jahr bald von dem einen bald von dem andern gebrauoht.

Diese Ordnung der Dinge beruhte teils auf der Scheu der Banern an der einmal gewohnten Betriebsweise große Veränderungen vorzunehmen, teils auf der damaligen Lage der norwegischen Landwirtschaft, wonach eine rationelle Wechselwirtschaft unbekannt war und das Land Jahr aus Jahr ein auf dieselbe Weise bebaut wnrde. Die Znstände hätten eine große Zerspitterung des ländlichen Grundbesitzes zur Folge gehabt, wenn nicht andere Verhältnisse dem entgegenwirkten. Das war einmal der alte Grundsatz, daß die Töchter beim Vorhandensein von Söhnen koinen Anteil am Odel erhielten, und dann die Sitte, welche jedenfalls schon sehr früh entstand, daß nur ein Sohn — gewöhnlich der älteste — auf den väterlichen Hof heiratete und diesen später übernahm, während die übrigen unverheiratet blieben und oft als Wikinger ihr Glück in dor Ferne versuchten. Sie ließen sich entweder von dem Gntsübernehmer abfinden oder übergaben ihm ihren Anteil in Pacht. Das letztere wird vom Gnlathingslov begünstigt, welches dem Odelsmann das Vorzugsrecht gibt, alles das zu pachten, was mit seinem eigenen Teil des Hofes in Gemeuge liegt, wenn der Eigentümer es nioht selbst bewirtschaften will.[1]) Wahrscheinlich traf der Familienvater oft schon bei Lebzeiten Veranstaltungen, den Besitz ungeteilt an einen Sohn übergehen zu lassen. Die anderen Söhne, denen das gleiche Erbrecht wie diesem zukam, erhielten entweder fahrende Habe oder Odelland, welches nicht nnmittelbar zum Haupthof gehörte, und konnten dort Höfe gründen, für die ihnen sofort Odel zustand.

[1]) Über ähnliche Bestimmungen des Nordstrander Landrechts vgl. oben S. 256.

Man pflegte das Gut dem ältesten Sohn zu überlassen, weil dieser als der rechtmäßige Vormund seiner Geschwister galt, zuerst in das Heiratsalter kam und meist der Erfahrenste war.

Der Besitzer von Odelgut konnte übrigens nicht frei darüber verfügen. Die alten norwegischen Gesetze verordnen die sogenannte Lovbydelse: ein Bauer darf sein Land nicht eher an Fremde verkaufen, als bis er es auf 3 Dinggerichten seinen nächsten Verwandten angeboten hat, und zwar zu dem Preis, den er von einem Fremden bekommen kann. Handelte der Odelsbesitzer dagegen, so konnten die Verwandten den Verkauf widerrufen und der Bauer verfiel einer Strafe.[1]) Dies obligatorische, sich gegen den Verkäufer richtende Vorkaufsrecht kommt in seiner Wirknng auf dasselbe hinaus wie das dingliche sich gegen den Käufer richtende Revokationsrecht des älteren dentschen Rechts. Und wie im alten deutschen Recht wird wohl auch im norwegischen der Entwicklungsgang anfangs der gleiche gewesen sein, daß nach ursprünglich bestehender völliger Veräußerungsnnmöglichkeit für Grundbesitz ein Beispruchsrecht der Geschlechtsgenossen entstand. Das Resultat der Entwicklung ist schließlich sowohl in Norwegen wie in Dentschland ein zeitlich begrenztes Retraktrecht mit Entschädigung des Käufers.

Das norwegische Vorkaufsrecht zeigte sich indessen im Mittelalter unfähig, die große Anhäufung von Landbesitz in den Händen einiger weniger wohlhabenden Familien, deren Vermögen nrsprünglich wohl zumeist aus den Wikingerfahrten herrührte, zu verhüten.[2])

Nach den Bürgerkriegen im 12. und 13. Jahrhundert hatte aus mehreren Ursachen — besonders durch den Untergang der ältesten Geschlechter, dnrch das Aufhören der Sklaverei und die Einwirknng dieses Vorganges auf die Rechtsstellung der Freigelassenen — die alte Klasseneinteilnng in Norwegen fast alle Bedeutung verloren. Dieser Umstand führte dazu, daß die persönliche Seite des Odelsrechts in Vergessenheit geriet, obwohl sich ein Standesunterschied zwischen den reichen Odelsbanern und den übrigen Schichten der Bevölkerung erhielt. Unter Magnus Lagaböter (1263—1280) ist das Odelsrecht nahezu nur ein dingliches Recht mehr und wurde als solches einer wesentlichen Neuordnung unterzogen. Von da ab scheidet es sich in ein Retraktrecht auf der einen und in ein bänerliches Erbrecht auf der andern Seite.

2. Das Einlösungsrecht (Odelsrecht) von der Gesetzgebung Magnus Lagaböters bis zur Gegenwart.[3])

Durch Magnus Lagaböters Gesetzgebung wurde bestimmt, daß das Land schon bei Vererbnng bis zur 4. Generation oder nach 60jähriger Besitzzeit innerhalb einer Familie zum Odel werden sollte, und den Odelsberechtigten

[1]) Vgl. die analogen Bestimmungen des Jütschen Lov oben S. 146/47.

[2]) Ebbe Hertzberg in Tidsskrift for det norske Landbrug. 1900. S. 549.

[3]) Hierzu insbesondere: Smitt, Odelsretten fremstillet i sine hovedtraek. Separataftryk af „Fröi". Hamar Stiftstidendes Bogtrykkeri.

ungeachtet der Lovbydelse erlaubt, sich ihr Vorkaufsrecht bei Veräußerung des Gutes an Fremde in gewissen Fällen für eine bestimmte Zeit, 60 Jahre, vorzubehalten, ihnen also ein Einlösungsrecht zugesprochen, wie es früher von den Odelsberechtigten nur geltend gemacht werden konnte, wenn das Land an Fremde verkauft worden war, ohne daß der Verkäufer es ihnen vorher angeboten hatte. Gründe für Vorbehaltung des Einlösungsrechts waren:

1. Geldmangel. Hierbei mußte der Vorbehalt des Einlösungsrechts jedes 10. Jahr wiederholt werden.
2. Abwesenheit im Auslande oder im Inland im Auftrage des Königs.
3. Krankheit.
4. Unbekanntschaft mit der Lovbydelse.

In den letzten 3 Fällen sollte der Odelsmann sein Recht innerhalb 12 Monaten nach seiner Rückkehr oder nach dem Aufhören des Hinderungsgrundes geltend machen. Das Wichtigste aber war, daß die Mitglieder der Familie das Recht haben sollten, wenn der Hof ihnen gesetzmäßig angeboten wurde, zu sagen: Augenblicklich bin ich nicht imstande den Hof anzukaufen, aber ich behalte mir mein Ankaufsrecht vor. Dadurch erhielten sie die Möglichkeit im Laufe von 4 Generationen oder, bestimmter gesagt, im Verlauf von 60 Jahren, wenn sie unterdessen zu Gelde kamen, den Hof zurückzufordern. Endlich sollte die Kaufsumme, für welche der Odelsberechtigte den Hof zurückerwerben durfte, nicht mehr durch den Preis bestimmt werden, den Fremde geben wollten, sondern durch Taxation, nach der Schätzung von 6 Männern. Bei Odelseinlösung durch Mitglieder desselben Geschlechts mußte dabei immer der Taxationswert mit $^1/_5$ Abschlag zugrunde gelegt werden.

Diese neuen Bestimmungen bedeuteten, wie man leicht begreifen kann, eine tief einschneidende Veränderung. Das Odelsrecht d. h. der Anspruch der Erbanwärter auf das Gut wurde für diese zu einem Einlösungsrecht erweitert oder genauer: es spaltete sich in ein Einlösungsrecht auf der einen und das, was wir heute Aasädesrecht nennen, auf der andern Seite, wobei sich merkwürdigerweise der Name Odelsrecht an das neugeschaffene Einlösungsrecht knüpfte anstatt an das viel ältere mit dem alten Odelsrecht viel enger verbundene Aasädesrecht.

Das neue Odelsrecht wirkte aber ganz anders als früher das Vorkaufsrecht. Letzteres konnte von den Verwandten meist nicht gebraucht werden, da sie das Geld zum Ankauf nicht vorrätig hatten. Jetzt wurde das anders. Man konnte sich einfach das Einlösungsrecht vorbehalten und innerhalb gewisser Zeit, wann es einem gut dünkte, den Hof zurückgewinnen. Das geschah denn auch vielfach, und so kam diese Bestimmung in der Unionszeit d. i. in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters den wenigen reichen Grundbesitzern zugute, in deren Händen sich immer mehr Landbesitz anhäufte, so daß einzelnen Personen oft viele hundert Höfe gehörten, während es strebsamen Pächtern, besonders den Leiländingern, in deren Händen sich am Schlusse des Mittelalters, zur Reformationszeit und später der Landwirtschaftsbetrieb fast vollständig befand, unmöglich war, die von ihnen

gepachteten Höfe zu kaufen. Denn sie liefen Gefahr den Hof doch nach einigen Jahren wieder herausgeben zu müssen.

Die dänischen Könige waren bemüht diesem Übelstande abzuhelfen, indem sie den Grundbesitzerwerb durch Leiländinger zu erleichtern suchten und indem sie diese vor der Übermacht der großen Hofbesitzer (Landdrots) schützten. So verkürzte Christians IV. Gesetz (1604) die Erwerbszeit des Odels für die Familie des neuen Besitzers auf die 3. Generation und 30 Jahre, während Christians V. Gesetzbuch (1687) nicht mehr eine bestimmte Anzahl von Generationen verlangt, sondern die Erwerbszeit des Odels auf 20 Jahre festsetzt. Dann wurden Bestimmungen über die Leiländinger getroffen und die dreierlei Abgaben, die sie zahlten, allmählich auf eine hergebrachte Höhe fixiert, welche indessen dem reellen Nutzungswert des Bodens, der beständig stieg, in keiner Weise entsprach. Die Verpachtung der Höfe brachte daher im Verhältnis zum Wert derselben eine viel zu kleine Rente. Durch Selbstbewirtschaftung konnte der Odelsbesitzer aber auch nicht zum richtigen Ertrag seiner Höfe gelangen, denn es bestand die Bestimmung, daß, wenn der Landdrot mehr Höfe bewirtschaftete als den, auf welchem er wohnte, er von diesen andern, die er nicht verpachtete, doppelte Steuer zahlen und doppelte Kriegsmannschaft stellen sollte. (Verordn. vom 2. Febr. 1685, § 7.) Es wurde so für die Grundbesitzer unmöglich gemacht, ihre Höfe mit Vorteil zu benutzen, und sie hielten es für am besten, sie zu verkaufen. So wurde die gefährliche Wirkung des Einlösungsrechts beseitigt. Es bildete sich allmählich wieder eine Klasse selbst mitarbeitender besitzender Odelsbauern, denen das Einlösungsrecht jetzt zugute kam.

Die Verordnung vom 4. Januar 1771 bestimmte dann, daß das Land nach 10jährigem Besitz durch den neuen Käufer für ihn und seine Familie zum Odel werden sollte, eine Verfügung, welche die Verordnung vom 5. April 1811 und das Gesetz vom 26. Juni 1821 aufrecht erhielt, während das Gesetz vom 28. September 1857 die Odelserwerbszeit wieder auf 20 Jahre erhöhte.

Durch das Recht, Geldmangel geltend zu machen, war die Lovbydelse zu einer reinen Formalität und das Odelsrecht in Wirklichkeit von einem Vorkaufsrecht zu einem Einlösungsrecht geworden. Die Zeit, in der das Vorkaufsrecht durch Geltendmachen von Geldmangel vorbehalten werden konnte, welche Frist folglich das Einlösungsrecht verjähren ließ, war nach Magnus Lagaböters, Christians IV. und Christians V. Gesetzen ebenso lang wie die Erwerbszeit des Odels für den neuen Käufer, also 60, 30 und 20 Jahre. Aber in der Verordnung von 1771 wurde sie auf 15 Jahre, also länger festgesetzt als die (10jährige) Erwerbszeit des Odelsrechts durch den neuen Käufer. Dieses widersinnige Verhältnis, nach welchem zwei Familien zu demselben Hof odelsberechtigt sein konnten, wurde in der Verordnung von 1811 beriohtigt, die Verjährungszeit auf 5 Jahre gesetzt; im Gesetz von 1821 beibehalten, wurde sie durch das Gesetz von 1857 auf 3 Jahre verkürzt. Für das heute gültige Recht kommt also das Jahr 1857 in Betracht, welches die Erwerbszeit des Odels durch den neuen Besitzer auf 20 Jahre, die Verjährungszeit des Einlösungsrechts des alten auf 3 Jahre festsetzt.

Der § 107 des konstitutionellen Grundgesetzes von 1814 verbot die Aufhebung des Odels- und Aasädesrechts, nnd durch Gesetz vom 26. Juni 1821 wurde dann die gesamte Odelsinstitution noch einmal vollständig geordnet. Die Lovbydelse und Geltendmachung des Heimfallsrechts wurden aufgehoben, und das Odelsrecht wurde nun auch in der Form, was es lange in Wirklichkeit gewesen war, — ein Einlösungsrecht.

Über den Wert, welchen dies Einlösungsrecht für Norwegen gehabt hat, ist man im allgemeinen geteilter Ansicht. Viele sagen, es sei ein wesentliches Moment für Entwicklung und Erhaltung der norwegischen Freiheit gewesen. Gewiß hat es den Wohlstand der ansässigen Familien gefestigt, indessen die vorausgehende Darstellung hat gezeigt, daß das Einlösungsrecht schon in der Vergangenheit keineswegs immer günstige Folgen gehaht hat, ja, daß es eine Zeit lang, bis die agrarpolitische Gesetzgehung dem entgegenarbeitete, zur dauernden Anhäufung von Grundhesitz in den Händen einiger weniger führte.

Jedenfalls muß das Einlösnngsrecht für die Gegenwart als überlebt bezeichnet werden. Es verträgt sich nicht mit den Anforderungen einer intensiveren Bodenkultur. Daß es sich fortwährend in störender und verderblicher Weise fühlbar macht, darüber hesteht in Norwegen nur eine Stimme. Der Erwerher von Odelland, welcher 3 Jahre lang Gefahr läuft, dasselbe wieder hergeben zu müssen, schent sich, in dieser Zeit größere Grundverbesserungen vorzunehmen oder die Bebauung so zu besorgen, wie wenn er weiß, daß der Hof nicht gegen seinen Willen aus seinem Besitz gelangen kann. In Walddistrikten schlägt der Besitzer, der durch Odelsrecht zur Auslieferung des Guts genötigt wnrde, innerhalb der Kündignngsfrist noch Holz, soviel er kann. Der Odelsprätendent darf jederzeit Odelstaxation verlangen, kann aher, wenn ihm dieselbe zu hoch erscheint, anf die Gutsauslieferung verziehten, während der Erwerber von Odelland jederzeit, wann es dem Prätendenten beliebt, und einerlei wie die Taxe ausfällt, vom Hofe abstehen muß. Infolgedessen kommt es vor, daß von den Odelsprätendenten oft Odelstaxen gefordert werden, lediglich um Geld zu erpressen; hesonders wenn der Odelsverkäufer viele Kinder hat und jedes von diesen Odelstaxe verlangt, kommt der Erwerber während der dreijährigen Verjährnngszeit des Odelsrechts nicht zur Ruhe. Ganz unhalthar waren noch etwa vor Jahresfrist die Zustände wenn ein Käufer auf dem Odelland indnstrielle Anlagen errichtet hatte nnd danach von einem Prätendenten Odelseinlösnng geltend gemacht wurde. In diesem Falle wurde nämlich bei der Odelstaxe der landwirtschaftliche Bodenwert zngrunde gelegt, ohne Rücksicht auf die auf dem Boden hefindlichen industriellen Anlagen. Was das für den, von welchem das Odelsgut eingelöst wurde, zu hedenten hatte, liegt auf der Hand.

Aher auch für den odelsherechtigten Verkäufer vom Odelgnt hringt das heutige Einlösungsrecht Nachteile mit sich. Da dnrch das auf dem Lande ruhende Odelsrecht der Besitz solchen Landes für den neuen Erwerber gefährdet ist, so ist die Nachfrage danach — wie auch aus den Zeitungen hervorgeht — stark vermindert und nicht so groß wie nach odels-

freiem Land. Infolgedessen werden Odelshöfe nicht als so gute Kaufobjekte angesehen wie andere Höfe, und der Verkäufer erhält nur einen dem Risiko entsprechenden geringeren Preis. Durch das heutige Einlösungsrecht begünstigt sind eben nur die Odelsberechtigten, und es mag nicht selten vorkommen, daß durch Odelsrecht das Gut einem tüchtigen Wirt abgenommen wird, um an ein unfähiges abgelebtes Geschlecht zurückzufallen.

Alles in allem erscheint das Odelsrecht heute als ein veralteter Überrest eines Rechtszustandes, welcher jeder Berechtigung entbehrt, es ist, wie Prof. Morgenstjerne sagt,[1]) „die Karrikatur eines Rechtsinstituts, mehr die Legalisierung des Unrechts, als ein Rechtsanspruch".

In der Überzeugung von der Schädlichkeit und Unhaltbarkeit dieser Rechtszustände wurde im Anfang dieses Jahrhunderts eine Revision des Odelsgesetzes in die Wege geleitet. Vom Reichsarchivar Prof. Ebbe Hertzberg ging der Vorschlag aus, das *Einlösungs*recht vollständig zu beseitigen und wieder zurückzugehen auf die Lovbydelse und das Vorkaufsrecht der Geschlechtsmitglieder, also gewissermaßen auf das alte Odelsrecht, aus dem das Einlösungsrecht hervorgegangen ist. Indessen hat das zur Ausarbeitung des Gesetzentwurfs eingesetzte Komitee nach eingehender Würdigung der Verhältnisse leider davon Abstand genommen, diesem Vorschlag zu folgen, da bei weiter Verbreitung der vielleicht zahlreichen Vorkaufsberechtigten eine Benachrichtigung derselben (Lovbydelse) faktisch undurchführbar sein dürfte. Das neue Ergänzungsgesetz zur Odelsgesetzgebung ließ im großen und ganzen alles beim alten; es beseitigte nur den ärgsten Mißstand indem es die Einlösung solchen Odellands ausschloß, auf dem Fabrik- und ähnliche Anlagen errichtet sind oder welches mit derartigen Anlagen in absehbarer Zeit vereinigt werden soll.[2]) Dasselbe Gesetz verlieh dem Könige das Recht, beim Landerwerb durch den Staat oder eine Kommune im öffentlichen Interesse die Odelseinlösung anzuschließen.

3. Das Erbrecht am ländlichen Grundeigentum von der Gesetzgebung Magnus Lagaböters bis zur Gegenwart.[3])

Magnus Lagaböters Gesetz enthält die ersten genaueren Bestimmungen über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes.

Zunächst finden wir in ihm die uns schon bekannte Regel des Gulathingslovs, wonach Tochter und Sohnestochter, Vaterschwester und Bruderstochter (die Schwester ist nicht genannt, muß aber jedenfalls mit gemeint sein) die einzigen odelsberechtigten weiblichen Erben sind, jedoch nicht die Bestimmung, daß das ihnen als Erbe zugefallene Odelland von ferner erbberechtigten männlichen Verwandten eingelöst werden kann. Wenn dagegen Sohn und Tochter zusammen erben, so bestimmt Magnus Lagaböters

[1]) cfr. Tidskrift for det norske Landbrug. 1901. S. 150.

[2]) Vgl. Anm. 2 zu S. (156).

[3]) Hierzu insbes.: Fr. Hallager, Den norske arveret. Anden gjennemseede Udgave ved Francis Hagerup. 1885.

Gesetz Arvebalken (V) Kap. 7, daß die Söhne das Odelland, die Töchter aber das andere Land oder, wenn dies nicht ausreicht, die fahrende Habe erhalten sollen. Von den Söhnen soll der älteste den Haupthof haben, während die andern ihr nach gesetzlicher Schätzung bemessenes Teil erhalten. Der Sohn erhält doppelt so großes Erbteil wie die Tochter. Die Erben, welche „Lod udi Odelsgods" (Anteile am Odelland) besaßen, haben nach Maonus Laoaböters Gulathingslov Odelsbalken Kap. 3 das Recht, wenn sie darüber einig sind, zu teilen, wie sie es für gut befinden und danach das Los entscheiden zu lassen. Sie sollen zu der Zeit zusammenkommen, wo das Land noch unbearbeitet und unbesät ist. Alsdann soll das Land mit dem Speerschaft abgemessen werden, sofern ihnen nicht Rebning besser erscheint. Wenn die Teilung mit Zustimmung aller zustande kommt und auf dem Dinggericht veröffentlicht ist, kann nicht mehr daran gerüttelt werden.

In Maonus Laoaböters Gesetz ist also zuerst dem ältesten Sohne das Recht zugestanden, den Haupthof ungeteilt zu übernehmen. Hierdurch wurde das bisher bestehende Gewohnheitsrecht für Odelland zum Gesetz erhoben. Seit dieser Zeit gibt es in Norwegen nicht mehr eine besondere Erbsitte, sondern ein besonderes Erbrecht am Odelsbesitz. Das neue Erbrecht wurde von Anfang an für die Entwicklung in Norwegen höchst bedeutungsvoll. Gerade in jener Zeit, wo nach Aufhören der Wikingerfahrten und durch die veränderten Zustände infolge der Bürgerkriege sich immer mehr Leute der Landwirtschaft zuwandten, war die Bestimmung der ungeteilten Übernahme des Haupthofs wohl geeignet, der drohenden Landzersplitterung wirksam in den Weg zu treten. Daneben war allerdings im Gesetz gesagt, daß alle Söhne zum Odelland erbberechtigt sein sollen und daß die jüngeren Söhne ihr Teil nach gesetzlicher Schätzung erhalten sollen. Die Ausdrucksweise im Gesetz ist nicht recht klar. Indessen geht doch daraus hervor, daß dem ältesten Sohne nicht ein Vorzugsrecht hinsichtlich der Größe oder des Werts der Erbschaft vor seinen Brüdern eingeräumt wird. Die Ausdrücke sowohl im Arvebalken wie im Odelsbalken über die Teilung von Odelland setzen geradezu voraus, daß alle Söhne gleiches Erbe erhalten. Das Recht des Ältesten, bei Odelland den Haupthof ungeteilt zu übernehmen, kann daher nur als Teilungsmodus bei Anerkennung gleichen Erbrechts der Söhne aufgefaßt werden. Da übrigens ausdrücklich der Anspruch der jüngeren Söhne auf Odelland festgesetzt wird, so kann man annehmen, daß neben dem unmittelbar zur Hofwirtschaft zu schlagenden Land auch noch anderes Land genug vorhanden war, welches häufig zur Befriedigung der Erbansprüche der jüngeren Söhne genügte. Außerdem aber spielte vom 9.—10. Jahrhundert an das ganze Mittelalter hindurch der Ankauf von Landgütern durch die vornehmen Odelsgeschlechter eine immer größere Rolle. Die Odelsfamilien wurden, während ihre Zahl abnahm, immer reicher, und damit gelangten trotz des Aasädesrechts auch die jüngeren Söhne in den Besitz von Höfen. Sie erhielten damit ihr Odel ebensogut wie der älteste, nur daß an dessen Hof, dem Stammhof, die Tradition haftete.

Digitized by Google

Wo indessen der Stammhof den ganzen Nachlaß oder den Hauptbestandteil der Erbmasse ausmachte, war es jedenfalls schwer, zugleich dem Recht dos ältesten Sohnes auf ungeteilte Gutsübernahme und dem gleichen Erbrecht aller Söhne gerecht zu werden. Wir können nicht mit Bestimmtheit sagen, wie man sich in solchen Fällen verhielt. Aber man hat Grund zu der Vermutung, daß in erster Linie das Recht des ältesten Sohnes Beachtung fand. Er mußte das Odelsgut unter solchen Bedingungen übernehmen, daß er sich darauf halten konnte. Daran hatten alle Familienmitglieder ein Interesse, da sie in dem Stammhof die Heimat erblickten, wo sie im Falle der Not ein Unterkommen fanden. Schon im 12. Jahrhundert schreibt das Gulathingslov vor, daß bei Odelseinlösung unter entfernteren Verwandten dem Gutsübernehmer ein Vorzugspreis (mit $^1/_6$ Abschlag vom wirklichen Wert) gemacht werden soll. Wieviel mehr werden daher die Geschwister, wenn es auch nicht gesetzlich verlangt wurde, sofern es sich darum handelte, die wirtschaftliche Existenz des Aasädesberechtigten zu ermöglichen, einen geringen Gutsübernahmepreis festgesetzt haben. Sie werden sich nötigenfalls mit kleinen Abfindungen, mit geringerem Erbteil wie der Gutsübernehmer begnügt haben oder unverheiratet bei ihm geblieben sein, ohne ihren Anteil herauszuverlangen.

So blieb der Zustand bis ins 17. Jahrhundert. Christian IV. traf dann im Jahre 1604 einige neuo bemerkenswerte Bestimmungen, welche eine Vereinigung der beiden sich gegenüberstehenden Institutionen des Aasädesrechts und des gleichen Erbrechts der Söhne anstrebten. Er verordnete, daß, sofern mehrere Erben zu einem Hofe vorhanden sind, dem ältesten Bruder oder, wo kein Bruder oder Bruderssohn da ist, der ältesten Schwester das Recht auf ungeteilte Übernahme des Haupthofs zustehen soll. Wenn der Berechtigte hiervon Gebrauch machen will, so sollen die Miterben in anderem Lande, fahrender Habe oder, wenn das nicht ausreicht, aus der Landschuld (Pacht) abgefunden werden.

Wahrscheinlich werden sich allmählich in dem Maße, als die Gelegenheit zu roden und im neuerdings erst ausgerodeten Land die jüngeren Söhne abzufinden, geringer wurde, die Fälle gemehrt haben, in denen der Haupthof den wesentlichsten Bestandteil des Nachlasses bildete. Bei allem Entgegenkommen der Miterben mag es aber doch in einzelnen Fällen schwierig gewesen sein, die Erbschaft zu regeln, besonders die Abfindungen der weichenden Erben zu bestimmen. Bisweilen wird der älteste Sohn unter solchen Umständen auf die ungeteilte Übernahme des Guts verzichtet haben, wie aus den Worten des Gesetzes selbst hervorzugehen scheint: „sofern (der Aasädesberechtigte) von seinem Recht auf ungeteilte Übernahme des Haupthofs Gebrauch machen will.“ — In diesem Falle verordnet Christian IV., daß der Gutsübernehmer die Ansprüche der Miterben in anderem Land, fahrender Habe oder wenn dies nicht ausreicht, in der Landschuld (Pacht) befriedigen soll.[1])

[1]) Die Verhältnisse scheinen ähnlich gelegen zu haben wie sie oben S. 461 und 465 für Gebietsteile des dem Gulathingslov ähnlichen Nordstrander Landrechts (vergl. S. 441)

Christians V. Gesetz vom Jahre 1687 schließt sich eng an das Christians IV. an. Es erweitert das bisher nur für den Odelsbesitz bestehende Sondererbrecht auf den gesamten ländlichen Grundbesitz. Von dieser Zeit ab haben wir also ein besonderes und einheitliches bänerliches Erbrecht. Das Vorrecht des ältesten Sohnes wird seit 1752 Aasädesrecht genannt.

Durch die Gesetze Christians IV. und Christians V. war sein Anrecht auf das ganze Gut stark hervorgehoben worden. Es scheint in der Folge zur allgemeinen Übung geworden zu sein; denn die Regierung sah sich im 18. Jahrhundert veranlaßt, der Anschauung der Zeit, welche die Verkleinerung und Aufteilnng der Landgüter begünstigte, und vielfach geäußerten Wünschen nachzugehen. Dies geschah durch die Verordnnng Christians VII. von 1769, deren Motivierung die populationistischen Ideen jener Zeit widerspiegelt.[1]) Es heißt nämlich darin: „Da die Teilung der Höfe sowohl für die Volksvermehrung günstig ist, weil durch sie mehrere Familien Gelegenheit bekommen, sich niederzulassen und zu ernähren, wie auch die Landwirtschaft zu fördern geeignet scheint, indem das Land, dessen Besitzer nicht mehr hat, als er selbst übersehen und anbauen kann, wahrscheinlich besser bewirtschaftet wird als das Land, dessen Besitzer mehr hat als er selbst bewirtschaften kann, so wird znm Vorteil für die Landwirtschaft und den Ackerbau in Norwegen und um die norwegischen Untertanen, besonders die Odels- und die besitzenden Banern, von der Zeit- und Geldverschwendnng, die ein jedesmaliges Nachsnchen verursacht, zu befreien, angeordnet: Wenn ein Odelsbauer oder sonstiger bäuerlicher Besitzer findet, daß sein Haupthof, der nach seinem Tode von dem Aasädesberechtigten angetreten werden müßte, sei es daß er früher geteilt war oder nicht, von der Größe und Beschaffenheit ist, daß sich mehrere Familien darauf ernähren können, so soll es ihm erlaubt sein, denselben unter seine Kinder in 2 oder mehr Teile zu teilen, und zwar ohne daß das Odelsrecht oder das dem ältesten Sohn oder einer Tochter zukommende Aasädesrecht ein Hindernis bieten könne. Dagegen soll jedes der Kinder für den Teil des Hofes Aasädesrecht bekommen, der ihm vom Vater bestimmt ist.“ Doch mußte dem eigentlich zum ganzen Haupthof Aasädesberechtigten nicht weniger als die Hälfte desselben zugewiesen werden. Die andere Hälfte konnte also unter die übrigen Kinder geteilt werden und konnte von ihnen in der für das Aasädesrecht bestehenden Snccessionsordnung angetreten werden. Eine solche Teilung konnte vom Vater bei Lebzeiten vorgenommen oder durch Testament für den Todesfall verfügt werden.

Durch diese Verordnung war das Aasädesrecht zwar nicht aufgehoben, aber bedentend modifiziert. Sie stellte es dem Willen des Erblassers an-

---

geschildert wurden: Kann der Gutsnachfolger die Miterben abfinden, so übernimmt er das Ganze, fehlen die Mittel, so weist er ihnen Grundstücke zu.

Auch in Norwegen ist vermutlich bis zum Ende des Mittelalters die Hausgemeinschaft der Miterben häufig gewesen. Eine echte Anerbensitte entwickelte sich erst, als mit der vollen Besiedelung des Landes die Kapitals- und Kreditwirtschaft allmählich Platz griff.

[1]) Vgl. hierzu oben S. 59. Der Herausgeber.

heim, ob der Aasädesherechtigte Anlaß hekommen sollte, sein Recht auf den ganzen Haupthof geltend zn machen oder nicht.

Im Laufe der Zeit hatte sich der Wert der angestammten Güter, die nach dem hisher geltenden Aasädesrecht nngeteilt an den ältesten Sohn fallen mußten, durch den immer intensiver werdenden Anhau, hedeutend vergrößert. Der Aasädesherechtigte erbte daher häufig einen Besitz, dessen Bewirtschaftung nnr unter Hinzuziehung zahlreicherer fremder Kräfte möglich war. Christians VII. Verordnung ging nun dahin, daß beim Erbgang ein Gut, welches zu mehreren zerschlagen die entsprechende Zahl von Familien gut zu ernähren imstande war, ohne Rücksicht auf das Aasädesrecht durch den Erhlasser einer solchen Teilung unterzogen werden durfte. Vor der gesunden Politik, welche die Schaffung möglichst zahlreicher selbständiger Bauern bezweckte, mnßte also unter Umständen die starre Form des Aasädesrechts weichen. Man hob es indessen nicht auf, sondern ließ es für kleinere Güter in der alten Form weiter bestehen, nur für große Güter beseitigte man den unbedingten Anspruch des nächsten Erhen auf ungeteilte Übernahme derselhen. Einer zu weitgehenden Teilung beugte man dadurch vor, daß man im Falle der Teilung des Guts dem Aasädesherechtigten den Anspruch auf mindestens die Hälfte desselben beließ. Wo bei Vorhandensein mehrerer Miterben der Aasädesherechtigte den ganzen Hof erhielt, ist anzunehmen, daß er hei der Abschätzung des Hofes gewöhnlich in gewissem Grade begünstigt wurde, so daß er ihn nicht mit größeren Schuldverpflichtungen für die Ahfindung der Miterben zu übernehmen hranchte, als seiner wirtschaftlichen Stellung entsprach.

Die genannten Bestimmungen, welche durch Begünstigung der Aufteilung großer Güter und durch das Verbot der Teilung unter eine gewisse Grenze die Schaffung einer zahlreichen gutgestellten selbständigen Banernschaft bezweckten, gingen in das Gesetz vom 26. Juni 1821 über und gelten bis auf den heutigen Tag.

Daß das Ziel nicht durchaus erreicht worden ist, ist die Folge einer neuen Bestimmnng des Gesetzes von 1821 über das Odels- und Aasädesrecht. Der § 19 dieses Gesetzes besagt nämlich: Die Taxatoren sollen das Gut znm vollen Wert nach dem in der Gegend üblichen Preis abschätzen, ohne daß sie eine Herabsetzung zum Besten des nächsten Odels- oder Aasädesberechtigten vorznnehmen hefugt sein sollen.

Dadurch wurde das Aasädesrecht von neuem stark eingeengt. Das Gesetz trat der alten häuerlichen Erbsitte entgegen, welche, wie wir vermuten müssen, den Aasädesherechtigten in der Taxe soweit begünstigte, wie es die Erhaltung des Familiengutes erforderte.

Das Gesetz von 1821 entspricht den deutschen Gesetzen jener Zeit, welche von kapitalistischen Anschauungen getragen, die besonderen Vergünstigungen des Übernehmers in der Bewertung des Hofs beseitigten. Das Gesetz half die Empfindung ausbreiten, daß eine billigmäßige Bewertung des Erbgutes ungerecht wäre, und diese Anschauung faßte hei den Bauern Wnrzel, wennschon sich auch vielfach trotz des Verbots eine

mäßige Gutstaxe zugunsten des Übernehmers erhielt. Als sich dann in Bälde die Folgen dieser Bestimmung von 1821 in Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Gutsübernehmers und in einem Niedergang des Bauernstandes zeigten, war es schon zu spät, den Fehler von Grund auf wieder gut zu machen.

Im Jahre 1862 wurde einem Komitee die Ausarbeitung eines Entwurfs zur Abänderung des Aasädesrechts übertragen. Das Komitee bemerkt in seinem Berichte, es könne nicht im Zweifel darüber sein, „daß Landaufteilnngen in einem Umfang vorgenommen worden sind, welcher zu ernstlichen Bedenken Anlaß gibt, selbst wenn man noch nicht einmal berücksichtigt, was zu den Ausnahmen gehört, aber faktisch doch in einzelnen Teilen des westlichen Norwegens vorkommt, daß die Betriebe durch Zerstückelung so klein geworden sind, daß ihre Bewirtschafter aus der Bebauung nicht ihren vollständigen Unterhalt gewinnen können, sondern genötigt sind, sich und ihre Familie zu gewissen Zeiten in der Stadt als Tagelöhner zu verdingen".

Die Landaufteilungen kamen eben in dem Maße auf, als sich die Praxis einbürgerte, in Übereinstimmung mit der Bestimmung des Gesetzes von 1821 das Gut dem Übernehmer zum vollen Wert anzurechnen. Der Aasädesberechtigte mußte — besonders seit dss Erbgesetz vom 31. Juli 1854 den Töchtern gleiches Erbrecht wie den Söhnen einräumte — oft an die Geschwister so große Abfindungen zahlen, daß seine Existenz von Anfang an bedroht war. Er zog es daher häufig vor, auf eine alleinige Übernahme des Hofes zu verzichten, und das Gnt wurde geteilt.

Der Entwurf, den das Komitee dem Storthing einreichte, ging davon ans, daß der aasädesberechtigte Erbe, welcher das Gnt übernimmt, soviel vor seinen Geschwistern voraus haben soll, daß das Gut nicht mit mehr als der Hälfte seines Taxwertes belastet werde. Das Voraus des Aasädesherechtigten sollte aber nicht 8000 Speciedaler[1]) übersteigen. Der Vorschlag fand nicht die Billigung des Storthings. Aber in der Erkenntnis, daß etwas geschehen müsse, wurde folgender Beschluß gefaßt, welcher dnrch Königliche Sanktion vom 9. Mai 1863 zum Gesetz erhoben wnrde: Der Aasädesherechtigte kann das Aasäde für den Preis verlangen, welcher vom Erblasser durch *Testament* bestimmt ist. Hat der Erblasser nicht auf diese Weise seinen Willen zu erkennen gegeben, so wird der Wert nach einer *billigen Taxe* angesetzt. Diese Verordnung bedentet somit die Anerkennung eines Intestatanerbenrechts.

Indessen haben sich die daran geknüpften Erwartungen nicht ganz erfüllt. Das Gesetz betrachtet es als die Norm, daß der Erblasser selbst den Gutsübernahmepreis bestimmt und daß er den Aasädesberechtigten günstig stelle. Vererhung nach Testament ist nnn zwar eine für das traditionelle Rechtsbewußtsein des norwegischen Volks durchaus fremde Institution und wurde demgemäß nicht sehr häufig gebraucht. Trotzdem liegt, da Übergabs-

[1]) Alte norwegische Münze = 4 Kronen.

verträge im weitaus größten Teile Norwegens die Regel bilden, die Wertbestimmung für das Gut meist in der Hand des bisherigen Besitzers. Im Westen ist es üblich, daß der wohlhabende Besitzer in die Stadt zieht, im Osten und Norden dagegen, daß er sein Altenteil auf dem Hofe selbst verzehrt. Es ist begreiflich, daß hier die Taxen niedriger sind, daß der Gutsübernehmer nicht nur formell, sondern auch materiell besser gestellt wird als im Westen. Immerhin wird auch im Osten und Norden darüber geklagt, daß die Ansetzung des Gutspreises nicht immer der Lage der Dinge entsprechend mäßig genug ist. Besonders wenn die Taxe durch gerichtliche Taxatoren vorgenommen wird, werden dem Gutsübernehmer große Lasten zugunsten unmündiger Geschwister auferlegt.

Wie wir vorn schon bemerkten, schwankt die Gutstaxe zwischen 5 bis 30% Abschlag vom gemeinen Wert des Guts. In einigen Landesteilen beträgt der übliche Abschlag 15, 20, 25%, ziemlich gewöhnlich ist ein solcher von 20%. Diese Begünstigung des Gutsübernehmers reicht oft nicht aus, um seine ökonomische Stellung zu sichern, und hat nicht zu verhindern vermocht, daß die Verschuldung der Landwirte beträchtlich zunahm. Die Nachwirkung der Taxvorschrift des Gesetzes von 1821 hat sich also nicht beseitigen lassen.

Nach der Landwirtschaftsstatistik[1]) des Pastors Eugène Hanssen stellte sich im Jahre 1901 der Gesamteigentumswert der landwirtschaftlichen Betriebe in Norwegen auf 1100 Mill. Kr. und die Gesamtschuld machte 36 bis 40% des Eigentumswertes aus, wovon 30% auf Hypothekarschulden entfallen. Dazu kommen beträchtliche Verpflichtungen in der Form von Ausgedingen, so daß die jährlichen Leistungen der Landwirte für Schuldzinsen und Ausgedinge ungefähr 3% des Eigentumswerts ausmachen. Den Reinertrag berechnet Pastor Hanssen auf 6—7% des Eigentumswertes oder ca. 75 Mill. Kr. jährlich. Trotz des Zustands hoher Entwicklung in der norwegischen Landwirtschaft haben die Bauern doch wegen der bedeutenden Verschuldung unter recht schwierigen Verhältnissen zu arbeiten. Durch die zu hohe Bewertung der Landgüter im Erbgange ist auch die in das heutige Gesetz von 1821, § 14 übernommene Verordnung von 1769, welche die Gutsteilung unter eine gewisse Grenze verbietet, oft ganz illusorisch geworden. Denn der Aasädesberechtigte wird vielfach bei alleiniger Gutsübernahme in so unangenehme Lage versetzt, daß er sein Recht freiwillig aufgibt, der Aufteilung des Gut also nichts mehr im Wege steht.

Um nun den beiden Hauptübelständen, unter denen heute die norwegische Landwirtschaft leidet — nämlich der Verschuldung und der zunehmenden Zerstückelung des ländlichen Grundbesitzes — von Grund auf abzuhelfen, ist vielfach in neuerer Zeit auf die Notwendigkeit einer Abänderung auch des Aasädesrechts hingewiesen worden. In den Verhandlungen der Königl. Gesellschaft für Norwegens Wohl ist schon mehrfach

---

[1]) Eine Bearbeitung des von der Arbeiter- und parlamentarischen Landwirtschaftskommission gesammelten umfangreichen Materials. Vgl. Dagbladet af 14. Nov. 1901.

hiervon die Rede gewesen. Man ist im allgemeinen der Ansicht, daß genaue und energische Maßregeln getroffen werden müßten, um dem Aasädesberechtigten die Möglichkeit zu gewähren, sein Recht auf ungeteilte Gutsübernahme unter solchen Bedingungen durchzuführen, die seine wirtschaftliche Existenz gesichert scheinen lassen. Man wünscht eine größere Begünstigung des Gutsübernehmers, einen Ausbau des Aasädesrechts zu einem präziseren und wirksameren Anerbenrechte.

* * *

Beilage.

Gesetz
betreffend das Odels- und Aasädesrecht vom 26. Juni 1821 mit seinen Hauptveränderungen.

§ 1.

Das Grundeigentum auf dem Lande, welches während 10 (zehn)[1]) aufeinander folgender Jahre einer Person oder ihrem Geschlecht gehört hat, ist *Odelgut*. Dies Land soll kein anderer von ihm beansprnchen oder einlösen und zwar, sei es daß der, welcher das Land einlösen will, nnterdessen mündig oder unmündig, anwesend oder abwesend war oder daß das Land während seiner Minderjährigkeit von seinen Eltern oder andern verkauft worden ist; sondern das Land verbleibt unwiderruflich dem Besitzer und seinen Nachkommen zu Odel.

§ 2.

Die Person, in deren Eigentumszeit das Odel erworben wurde, wird Odelserwerber und die, welche *in gerade absteigender Linie* von ihm abstammen, sein Geschlecht, Odelserben oder Odelbürtige genannt, und nur an sie *wird das Odelsrecht vererbt*, also nicht an die, welche in aufsteigender Linie oder Seitenlinie mit dem Odelserwerber verwandt sind. Niemand wird als Odelbürtiger angesehen, sofern er nicht geboren und getauft ist bevor das Gut durch Verkauf oder auf andere Weise aus der Familie gegangen ist.

Uneheliche Kinder sind odelsberechtigt zum Odelgut ihrer Mutter. Kinder, die vom Vater legitimiert sind, werden bezüglich des Odels als den ehelichen gleichgestellt angesehen.

§ 3.

Das Odelsrecht erstreckt sich soweit, als Nachkommen beiderlei Geschlechts vom ersten Erwerber vorhanden sind unter Berücksichtigung folgender Regeln:

a) Solange einer von der Linie des nächsten Odelsberechtigten da ist, welcher das Gut in Besitz genommen hat, sei es Mann oder Weib, geht das Odel nicht an eine entferntere Linie über. Die Tochter des ältesten Sohnes geht also vor dem zweiten Sohn nnd seinen Nachkommen.

b) Unter Geschwistern haben die Männer den Vorzug vor den Weibern und

c) ältere Geschwister vor jüngeren desselben Geschlechts.

§ 4.

Odel kann nicht an Bergwerken, Fabriken und Manufakturen erworben werden mitsamt dem Land, welches zum Betrieb derselben bestimmt ist.[2]) Andere Anlagen dagegen,

---

[1]) Das Gesetz vom 28. September 1857, welches für heute gilt, verändert die Zeit auf *20 Jahre*.

[2]) Das Gesetz vom 16. Juli 1907 geht noch weiter indem es das schon erworbene Odelsrecht an veräußerten Grundstücken, auf denen Bergwerks- Fabrik- und sonstige industrielle

wie Kornmühlen, Sägewerke, Ziegeleien u. dergl. bieten kein Hindernis dafür, daß das Landgut, dem sie zugehören, Odelland werden kann.

Das Gut, welches der Staat verkauft hat unter der Bedingung, daß darauf nicht Odelsrecht ruhen soll, soll fernerhin vom Odelserwerb ausgeschlossen sein, bis der betreffende Besitzer durch eine gerichtlich bestätigte und auf 30 sk[1]) gestempeltes Papier geschriebene Deklaration erklärt, daß er das Land dem Odelserwerb unterstellt haben möchte, und soll in diesem Falle die Erwerbszeit von dem Tage ab gerechnet werden, an dem die Deklaration gerichtlich eingetragen wird.[2])

§ 5.

Von *Eheleuten*, die in *Güter-Gemeinschaft* leben, kann der eine nicht Odelsrecht auf das von dem andern mit Odel ererbte, auch nicht auf sein vor der Ehe zum Odel gewordenes Land bekommen; aber erwerben sie gemeinschaftlich Odel oder der eine besitzt Land ohne Odel als sie heirateten, so erhalten sie es gemeinsam als Odel und für gemeinsame Nachkommen und das sogar, wenn nur der eine (und gleichgültig welcher) die Odelserwerbszeit erlebt.

Hat der Überlebende das Land, während der Odelserwerb vor sich ging, in Gemeinschaft mit 2 oder mehreren Ehegatten besessen, so geht das Odel doch zuerst an die gemeinsamen Kinder vom ersten Gatten, mit dem das Land gemeinschaftlich besessen wurde, wenn auch dieser Gatte die Erwerbszeit nicht erlebte, sondern dieselbe in der Zeit des späteren Gatten vollendet wurde.

§ 6.

Der Odelserwerb des Besitzers wird von dem Tag an gerechnet, an welchem sein gesetzmäßiges Eigentumsrecht gerichtlich eingetragen worden ist (er ins Grundbuch als Eigentümer eingetragen wird). Hat man dagegen kein anderes Recht als das nach dem Gesetz für Erwerbung von Eigentum erforderliche Recht durch Ersitzung, so soll das Land als dem Odelsrecht unterstellt angesehen werden, wenn die Ersitzungszeit abgelaufen ist.

§ 7.

Wird Odelland gegen Odelland eingetauscht, so wird jedes Land das Odel dessen, welcher es beim Tausch bekommt, wird aber noch dazu auf der einen oder andern Seite Geld bezahlt, so behält jedes Geschlecht das Odel, welches ihm früher zukam.

§ 8.

Odelland kann eingelöst werden von Fremden und von entfernteren Odelbürtigen; aber kein Odelbürtiger kann sein Recht an einen andern übertragen, auch kann er nur für seine eigene Person darauf verzichten. Doch entsagt der Bauer dem Odelsrecht für sich und seine Frau, mit der er zu dieser Zeit in Gütergemeinschaft lebt, wenn sie das Odel gemeinschaftlich besitzen.

§ 9.

Ist das Odelsgut 5 (fünf) Jahr[3]) oder länger aus dem Geschlecht gewesen ohne daß jemand von dem Geschlecht sein Einlösungsrecht auf das Gut geltend gemacht und es danach

---

Anlagen aller Art (mit Ausnahme landwirtschlicher Nebengewerbe) errichtet sind, sowie an all' dem Land, welches auch auf Grund späterer Erweiterung mit der industriellen Anlage vereinigt werden dürfte, aufhebt und solche Liegenschaften für odelsfrei d. h. nicht der Odelseinlösung unterliegend erklärt.

[1]) Skilling, alte norwegische Münze = $3\frac{1}{2}$ Öre.

[2]) Durch Gesetz vom 16. Juli 1907 wurde bestimmt: Sofern der Staat oder eine Kommune Grundeigentum zu erwerben wünscht auf dem Odel ruht, und ein besonderes öffentliches Interesse daran vorliegt, daß der Erwerb ungehindert vom Odelsrecht vor sich geht, kann der König bestimmen, daß es so geschehen soll.

[3]) Das Gesetz vom 28. September 1857, welches für heute gilt, verändert diese Zeit auf *3 Jahre*.

wissentlich eingelöst hat, so wie sich im § 29 dieses Gesetzes näher bestimmt findet, soll das Odels- und Einlösungsrecht jenes Geschlechts oder jener Familie darauf gänzlich verloren und aufgehoben sein. Ebenfalls verlieren alle Näheren im Geschlecht ihr Einlösungsrecht, ern sie widerspruchslos einen ferneren im Geschlecht während 5 Jahre[1]) das Gut besitzen lassen.

§ 10.

Aasädesrecht ist das Recht, welches dem nächsten unter den Nachkommen des letzten Besitzers zukommt *den ungeteilten Besitz* des vom Erblasser hinterlassenen Landguts oder, sofern er mehrere Höfe hinterlassen haben sollte, des Hauptthofs *anzutreten gegen Abfindung der Miterben* mit dem ihnen bei der Teilung Zukommenden. Dieses Recht gilt sowohl für Odelland, wie für Land, welches Eigentum des Erblassers, wenn auch ohne Odel, ist.

§ 11.

Das Aasädesrecht kommt den Nachkommen des Erblassers in folgender Ordnung zu:

1. Der älteste Sohn des Erblassers, wenn dieser tot ist,
2. dessen ältester Sohn, also des Erblassers Enkel und so fort solange männliche Nachkommen vom ältesten Sohn vorhanden sind. Ist kein solcher mehr vorhanden, dann
3. der jüngere Sohn des Erblassers; ist dieser tot,
4. sein ältester Sohn und so fort.

Ist Sohn von Sohn nicht da, so folgt

5. die älteste Tochter vom ältesten Sohn des Erblassers. Ist diese tot, so folgt
6. ihr ältester Sohn und seine Nachkommen, oder, wenn keiner von diesen mehr da ist,
7. ihre älteste Tochter und deren Nachkommen. Ist von diesen auch niemand vorhanden, dann kommt
8. die jüngere Tochter vom ältesten Sohne des Erblassers mit ihren Nachkommen. Ist keiner von den Nachkommen des ältesten Sohnes vorhanden, so kommt
9. die älteste Tochter vom jüngeren Sohn des Erblassers und wenn sie tot ist,
10. ihre Nachkommen und so weiter in derselben Ordnung, welche für die Töchter des ältesten Sohnes vorgeschrieben ist,
11. die eigene älteste Tochter des Erblassers und wenn sie tot ist,
12. ihr ältester Sohn oder seine Nachkommen; wenn aber kein Sohn vorhanden ist,
13. ihre Tochter oder deren Nachkommen; sind keine Nachkommen von der ältesten Tochter des Erblassers vorhanden, so folgt
14. die jüngere Tochter des Erblassers oder ihre Nachkommen; u. s. w.

Wenn Fälle eintreten sollten, die hier nicht besonders angeführt sind, wird doch nach derselben Regel verfahren und immer geht, wo mehrere gleich nah im Geschlecht sind, das männliche Geschlecht vor das weibliche und der Ältere vor den Jüngeren.

§ 12.

Hinterläßt der Erblasser mehrere Höfe, ohne daß einer von diesen unentbehrlicher Nebenbetrieb für einen andern ist, so soll doch der Aasädesberechtigte nicht mehr als einen von diesen für sich und seine Linie haben; sondern auch die übrigen Kinder oder deren Nachkommen sollen, soweit es ausreicht, jeder einen Hof nach der Ordnung erhalten, in welcher nach § 11 das Aasädesrecht vererbt wird;[2]) auch wählen in dieser Ordnung die Erben oder deren Vormünder selbst den Hof den sie haben wollen, sei es ihr Odelland oder nicht. Wenn Streit zwischen den Erben entsteht, ob ein Hof als unentbehrlicher Nebenbetrieb angesehen werden soll, so soll der Streit durch richterliches Ermessen entschieden werden.

---

[1]) Auch diese Zahl wird durch das für heute gültige Gesetz vom 28. September 1857 auf 3 Jahre verändert.

[2]) Doch bestimmt Gesetz vom 16. Mai 1860 § 1, daß an jede der vom Erblasser unmittelbar ausgehenden Linien nicht mehr wie ein Hof kommen soll.

§ 13.

Ist das Land, welches jemand in den in § 12 behandelten Fällen wählt, das selbsterworbene oder ererbte Odelland des Erblassers, so verbleibt das Odel zu demselben Land in dessen Linie, welcher es gewählt hat, ohne daß die näheren Odelbürtigen im Geschlecht ihr Odelsrecht geltend machen können, solange einer von den Nachkommen des Wählers noch übrig ist. Sind dessen Nachkommen dagegen alle gestorben, so geht das Odel wohl an eine andere Linie über, und zwar zuerst an die nächste von den Linien, welche bei der Teilung kein Land bekamen und nur, wenn keine solche vorhanden sind, geht das Odel an den zunächst Berechtigten in den Linien, welche Land bekommen haben.

§ 14.

Wenn ein Besitzer von Odel- oder anderem Landgut findet, daß sein *Haupthof*, welcher nach seinem Tode in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in § 11 von seinem ältesten Sohn oder Tochter angetreten werden soll, sei es, daß derselbe vormals geteilt gewesen ist oder nicht, *von der Größe* und Beschaffenheit ist, *daß mehrere Familien sich darauf ernähren können*, soll es ihm erlaubt sein, denselben unter seine Kinder in zwei oder mehr Teile *zu teilen*, und zwar ohne daß weder das Odelsrecht noch das dem ältesten Sohn oder Tochter zukommende Aasädesrecht dies hindern könnte; jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

a) Daß bei einer solchen Teilung der älteste Sohn oder Tochter nicht weniger erhalten darf als die Hälfte des Gesamteigentums, welches den Haupthof ausmacht;

b) daß die übrigen Teile, in welche der Grundbesitz geteilt wird, den Kindern in derselben Reihenfolge zufallen, in welcher sie nach § 11 zum Haupthof berechtigt sind;

c) daß, bevor die Teilung ausgeführt wird, es durch das gesetzliche Geschäft der Schätzung behufs des Steueranschlags, wobei der Vogt oder jemand in seinem Namen zur Stelle sein muß,[1]) beschrieben wird, wieweit die Grenze jedes Teils gehen soll und welche Herrlichkeiten demselben zustehen sollen sowie daß bestimmt wird, ein wie großer Anteil von der Schuld des Gesamteigentums jedem der verschiedenen Teile auferlegt werden soll.

d) Die Teilung kann sowohl während der Lebenszeit des Besitzers wie nach seinem Tode geschehen, wenn er diesbezüglich ein schriftliches Dokument gemacht hat, worin er anordnet, wie und in wieviele Parzellen der Haupthof geteilt werden soll.

Diese Art Dokumente sollen auf Stempelpapier zu 30 ßk geschrieben werden und müssen, um Rechtsgültigkeit zu besitzen, vor dem Tode des Ausstellers gerichtlich eingetragen werden.

e) Findet sich eine solche *testamentarische* Verfügung eines Verstorbenen vor, so liegt dem Erbteilungsrichter ob, dafür zu sorgen, daß die unter Litr. c behandelte Schätzung behufs des Steueranschlags abgehalten wird bevor die Teilung erfolgt.

f) Der älteste Sohn oder die Tochter soll jedoch, wenn der Erblasser, außer dem Haupthof, der auf vorstehende Weise geteilt worden ist, noch mehrere Höfe hinterläßt, nach der Bestimmung im § 12 die Wahl haben, ob er oder sie einen von diesen ungeteilt anstatt des ihm oder ihr zugewiesenen Teils des Haupthofes haben will, welcher alsdann nach seiner Ordnung einem der übrigen Kinder oder den Nachkommen dieser zufällt.

§ 15.

Wenn Land bei der Teilung einem Odels- oder Aasädesberechtigten ausgesetzt und dieser so Eigentümer des Landes wird, so sollen die Miterben und Gläubiger, soweit nicht ihre Ansprüche in den übrigen Mitteln der Erbmasse befriedigt werden können, dafür doch nicht Land bekommen, sondern bloß die Summe, auf die dasselbe taxiert worden ist und sie sollen an dem Gut Pfandrecht für das ihnen ausgesetzte Kapital haben, welches auf gesetzliche Weise verzinst wird, bis die Summe von einer der beiden Seiten gekündigt wird, was jedoch stets mit 6 Monate Frist geschehen soll. Der, welcher in den Besitz des Landes

[1]) Durch das Sportelgesetz vom 13. September 1830 § 99 ist die Anwesenheit des Vogts bei Schätzung des Steueranschlags aufgehoben.

Digitized by Google

gekommen ist, soll in einem solchen Falle nicht nötig haben, neue Übergabsurkunden von dem Pfandgläubiger zu nehmen, sondern es soll als volle Gewähr gelten, wenn er die Quittungen des Betreffenden vorlegt auf ungestempeltem Papier, sowie die auf dem Hof ruhende Schuld als getilgt abkündigt; und wenn mehrere solche Quittungen von denen, welche ein Pfandrecht an ein und denselben Hof bekommen haben dem (Soren) Skriver unter Eid geliefert werden, so soll dieser nur Bezahlung erhalten wie für eine Abkündigung.

§ 16.

Seinen leiblichen Vater oder Mutter soll der Odelsberechtigte nicht vom Hofe vertreiben, solange sie unverheiratet bleiben: Gehen sie dagegen eine neue Ehe ein, so kann der Odelsberechtigte, sofern das Odelland von dem zuerst Verstorbenen in die Ehe gebracht wurde, den Hof in Besitz nehmen, wenn es ein Sohn ist, sobald er 25 Jahre alt ist und wenn es eine Tochter ist, sobald sie sich verheiratet.

Stiefeltern haben das Recht zur Weiterbewirtschaftung des Hofes bis der zum Hof Odelsberechtigte, wenn es ein Stiefsohn ist, das 18. Jahr vollendet, wenn es eine Stieftochter ist, sich verheiratet.

Während die Stiefeltern so die Bewirtschaftung des Hofes weiterführen, sind sie dazu verpflichtet, ohne Entschädigung den Unterhalt und die Erziehung sowohl des nächsten Odelsberechtigten wie seiner Geschwister zu besorgen. bis sie ihr 15. Jahr vollendet haben. Der Vormund des nächsten Odelsberechtigten soll die Aufsicht darüber führen, ob die Stiefeltern diese Pflichten erfüllen und den Hof ohne Schmälerung erhalten. Werden sie des Entgegengesetzten überführt, so haben sie ihr Bewirtschaftungs- und Besitzrecht verloren.

Wenn die Eltern oder Stiefeltern nach diesem § das Land aufgeben müssen, weil ein Odelsberechtigter das vorgeschriebene Alter erlangt oder sich verheiratet hat, so soll dieser, soweit die Aufgabe in Güte geschieht, ihnen ein solches Altenteil vom Land geben, wie es der Sorenskriver nach der Größe des Hofes, den Bedürfnissen der Eltern und der Lage des Odelsberechtigten für billig erachtet.

§ 17.

Wenn Odel- oder anderes Land vererbt wird, und es mündige Erben sind, die sich darin teilen, können sie selbst den Preis bestimmen, für welchen der Odels- oder Aasädesberechtigte das Land bekommen soll; wenn sie so nicht einig werden können, wird der Preis durch gesetzliche Taxation bestimmt und wenn jemand noch damit unzufrieden ist, durch erneute Taxation auf gemeinschaftliche Kosten.

§ 18.

Wenn die Teilung dagegen nach Erbteilungsrecht oder durch gemeinschaftliche Verwandte besorgt wird, so soll alles Land zuerst durch den Sorenskriver und andere Männer auf gesetzliche Weise taxiert werden. Findet einer von den Erben oder deren Vormündern sich durch diese Taxe beeinträchtigt, entweder im Ganzen oder bezüglich der einzelnen Teile, so kann erneute Taxation auf gemeinschaftliche Kosten stattfinden, wenn das Verlangen eingereicht wird und zwar entweder sofort oder spätestens innerhalb sechs Wochen; andernfalls muß es mit der ersten Taxe sein Bewenden haben.

§ 19.

Die Taxatoren sollen alles Land zum vollen Werte, nach dem in der Gegend üblichen Preis ansetzen, ohne daß es ihnen zukommt eine Herabsetzung zugunsten des nächsten Odels- oder Aasädesberechtigten zu bestimmen.[1])

§ 20.

Will ein Odelsmann sein Odelsrecht zu einem Gut geltend machen, so soll er es, nachdem die Sache im voraus durch das Schiedsgericht behandelt worden ist, dem, welcher

[1]) Das Gesetz vom 9. Mai 1863 bestimmt, daß der *Wert nach einer billigen Taxe* angesetzt werden soll.

das Land besitzt, im Herbst, nachdem das Korn und Heu eingebracht ist, spätestens aber zu Weihnachten mitteilen und ihn sofort oder später vor Gericht laden, jedoch so rechtzeitig, daß die gesetzmäßige Frist gegeben werden kann, um auf der Odelhofstätte einzutreffen entweder bis zum nächsten Dienstag im Juni nächsten Sommers oder an einem andern nahe darauffolgenden Tag wie es vom Sorenskriver durch Beglaubigung auf der gerichtlichen Vorladung festgesetzt wird, um bei der Besichtigung und Taxation auf dem Lande mit seinem Zubehör zugegen zu sein.

§ 21.

Bei diesem Geschäft sollen beide Parteien selbst zugegen oder durch Bevollmächtigte vertreten sein. Sofern sie nicht innerhalb 4 Wochen nach Abhaltung der Taxation beim Sorenskriver eine Taxation durch die doppelte Anzahl Männer ausschreiben, soll angenommen werden, daß sie durch die stattgefundene Taxation zufrieden gestellt sind. Wird innerhalb bestimmter Zeit eine zweite Taxation gefordert, so soll der Sorenskriver sofort die schnellstmögliche Vornahme anberaumen, doch so, daß die Gegenpartei dazu die gesetzliche Frist erhalten kann. Verlangen beide Parteien die erneute Taxation, so soll der Sorenskriver für beide dieselbe zu ein und derselben Zeit ansetzen und der Vogt für beide dieselben Männer bezeichnen. In diesem Falle teilen sich die Parteien in die Unkosten. Bleibt der Odelsprätendent vom Schiedsgericht oder von einem der eben angeführten Taxationsgeschäfte fern, ohne daß er einen solchen Verhinderungsgrund nachweisen könnte, daß er nicht einmal jemanden mit unbeschränkter Vollmacht senden konnte, der in seinem Namen handelt, so hat er für seine Person unwiderruflich sein Odelsrecht verloren.

Bleibt der Besitzer aus ohne solchen Verhinderungsgrund wie eben erwähnt, so bezahlt er alle sowohl aus den Taxationsgeschäften wie aus der Behandlung der Sache beim Untergericht herrührenden Kosten, obwohl er die Sache gewinnt.

§ 22.

Bei beiden Taxationen, welche übrigens so abgehalten werden sollen, wie in § 19 vorgeschrieben ist, soll beachtet werden, daß der zum Odelland gehörende Wald besonders taxiert wird, sei es, daß sein Holz dem Verkaufe dient oder nur das für den Hausbedarf Notwendige liefert.

§ 23.

Wenn das Besichtigungs- und Taxationsgeschäft vorbei ist, liegt es dem Odelsprätendenten ob, sofern die Sache nicht endgültig an das Schiedsgericht verwiesen ist, sie dahin an erste oder zweite Session einzuklagen, wozu gesetzliche Frist gegeben werden kann, und, wenn ein Vergleich nicht erzielt wird, an das erste Thing, wozu gleichfalls gesetzliche Frist gegeben werden kann, um die Sache gegen den Besitzer zum Abtreten des Gutes anzulegen. Zu derselben Zeit wie die Sache anhängig gemacht wird, soll der Odelsprätendent die Summe dem Gericht vorweisen und anbieten, auf welche der Hof taxiert ist, mit Abzug der auf demselben nachweisbar stehenden Hypotheken. Wird die Sache nicht auf die vorher angeführte Weise angelegt oder die Taxationssumme nicht wie erwähnt angeboten, so soll die gerichtliche Vorladung des Odelsprätendenten abgelehnt werden und er für seine Person sein Einlösungsrecht verloren haben.

§ 24.

Ist das Land entweder bevor es zum Odel wurde oder von einem, welcher selbst der nächste Odelsherechtigte ist, mit einer hypothekarischen Schuld belastet worden, deren Betrag die Taxationssumme, welche für die Odelseinlösung festgesetzt wurde, übersteigt, so soll der Odelbürtige, wenn er das Land einlösen will, die Pfandsumme anstatt der durch Taxation bestimmten Einlösungssumme entrichten.

§ 25.

Erklärt der Besitzer, daß er die Summe nehmen wolle, so wird ihm dieselbe gegen gesetzliche Übergabsurkunde an den Odelsprätendenten sofort ausbezahlt, wonach der Richter die begonnene Sache durch Urteil beschließt, wodurch der Besitzer verpflichtet wird unter Androhung der Exmission das Gut bis zum nächsten Umziehtag zugunsten des Odelsprätendenten zu verlassen.

Das so auf Einigung der Parteien beruhende Urteil ist unumstößlich, da die Sache damit als beendigt angesehen wird, und der Besitzer bleibt in diesem Fall frei von den Unkosten der Sache, die in § 21 behandelten Fälle ausgenommen. Alle für die Ausstellung der Übergabsurkunde und die gerichtliche Bestätigung entstehenden Unkosten entrichtet der Odelsprätendent.

§ 26.

Verweigert der Besitzer dagegen auch fernerhin gütliche Erledigung, so bringt der Odelsmann seine Zeugen, wenn er dies für nötig erachtet, oder tritt mit seinen andern Beweisen hervor, und die Sache wird nach Hinzuziehung von Beisitzern in Übereinstimmung mit den für die gebührende und schnelle Rechtspflege geltenden Gesetzen entschieden.

§ 27.

Als Beisitzer sollen die zu dem zuerst abgehaltenen Besichtigungs- und Taxationsgeschäft ernannten Männer berufen werden.

§ 28.

Bezüglich der Berufung an das höhere Gericht für Odelssachen sollen wohl die gewöhnlichen bei Prozeßgesetzen für zivile Sachen bestimmten Formen beobachtet werden. Aber damit der Besitzer oder Bewirtschafter des Bodens nicht in der Zeit, welche dafür hingeht, den zum Hof gehörigen Wald abhaut oder auf andere Weise den Besitz verringert kann, soll ihm verboten sein, von der Zeit ab, in welcher er zum Verlassen des Hofes angesagt ist, und wenn ein endlich freisprechendes Urteil nicht erhalten wird bis der Abzug stattfindet, im Walde mehr zu hauen, als Holz gerade zur Wirtschaft des Hofes notwendig ist. Handelt der Besitzer oder Bewirtschafter hiergegen, soll er den Anspruch auf das mehr gefällte Holz zugunsten dessen, welcher die Einlösung verlangt, verwirkt haben und den doppelten Wert davon an die Staatskasse zahlen, wennschon er auch später den Prozeß gewinnt; verliert er ihn, so soll er daneben dem Einlöser nach besonderem gesetzlichen Vorgehen die gesamte Qualitätsminderung vergüten, welche dadurch sowie durch Wegführung von Erzeugnissen und Dünger, Wegnahme des Hauses, Verwahrlosung oder böswillige Zerstörung, sowie auf andere Weise während der Verhandlung der Angelegenheit dem Eigentum zugefügt ist.

Geht das Urteil dem Odelsprätendenten gegenüber dahin, daß er in die Prozeßunkosten verurteilt wird, so ist er verpflichtet dem Besitzer nach dem Gutachten unbeteiligter Männer für das Defizit aus der Nutznießung des Waldes, während die Sache in Behandlung stand, Ersatz zu leisten.

§ 29.

Sobald endlich das Urteil gefällt ist, soll es dem Odelsprätendenten obliegen, wenn er durch das Urteil als einlösungsberechtigt anerkannt ist, das Gut bis zum ersten darauffolgenden Ziehtag einzulösen, gegen Hinterlegung der Einlösungssumme in barem Gelde (§ 23). Versäumt er dies, so ist der Besitzer für weiteren Anspruch durchaus frei und kann von ihm nicht mehr zur Räumung des Gutes veranlaßt werden.

§ 30.

Überträgt der Odelsmann, welcher ein Gut eingelöst hat, dasselbe innerhalb dreier Jahre auf irgend eine Weise, sei es durch Abtretungsurkunde, Schenkungsbrief, Verpachtungskontrakt, Bygselzettel usw. auf kürzere oder längere Zeit an einen Fremden oder Ferneren im Geschlecht, so kann der vorige Besitzer es zurückverlangen, gegen Ausbezahlung der Summe, auf welche das Gut taxiert wird, in Übereinstimmung mit den Regeln in den §§ 20 und 21. Aber diese Einlösung muß innerhalb 4 Monaten nachdem das Aushändigungs-Dokument gerichtlich bestätigt ist, anhängig gemacht werden, auf die Weise wie im § 6 beschrieben ist; doch kann es auch geschehen, nachdem 3 Jahre verlaufen sind, wenn bewiesen wird, daß die Übertragung innerhalb des Verlaufs derselben geschehen ist.

Von den übereinstimmenden Bestimmungen bezüglich der Verbygslung oder Verpachtung eines Hofes wird jedoch der Fall ausgenommen, daß der, in dessen Namen die

Einlösung geschehen ist, unmündig ist, in welchem Falle die 3 Jahre vom zurückgelegten 18. Jahr einer Mannsperson und von der Verheiratung eines Frauenzimmers gerechnet werden.

§ 31.

Ist das Land auf welches Odel nachgesucht wird, bevor es zum Odelland wurde, von dem anwesenden Besitzer verbygselt worden, so kann der Leilaending nicht verdrängt werden, obwohl der Odelbürtige als einlösungsberechtigt anerkannt ist. Aber wenn das Land verbygselt ist, nachdem es Odelland wurde, muß der Leilaending abziehen, sofern der Einlöser selbst Boeslidsmand[1]) ist. Auch sollen Verpachtungs-Ausgedinge oder ähnliche Kontrakte, welche ein Fremder oder ein fernerer Odelsmann in der Verjährungszeit eingegangen haben mochte, für den Odelsprätendenten bei Einlösung des Guts nicht verbindlich sein. So soll auch kein in der Besitzzeit eines näheren Odelsberechtigten eingegangener Verpachtungs-Kontrakt dem Einlösungsmann hinderlich sein, die Bewirtschaftung des Hofs anzutreten.

§ 32.

Alle älteren Bestimmungen über das Odels- und Aasädesrecht sollen ohne Ausnahme durch dies Gesetz als aufgehoben und ungültig angesehen werden. Doch sollen alle Odelssachen, welche bei der Publikation dieses Gesetzes bei den Gerichtshöfen schon anhängig gemacht worden waren, nach den bis jetzt geltenden Vorschriften geführt und entschieden werden.

---

[1]) Ohne Unterkunft, heimatlos.

Benutzte Quellen.

I. Druckschriften.

Abhandlungen zur geologischen Spezialkarte von Preußen, siehe Meyn.

Allen, C. F., Histoire de Danemark, trad. par E. Beauvois. 2 vol. Kopenhagen 1878.

Amira, von, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten. München 1874.

— Das germanische Recht. Paul's Grundriß der germ. Philologie, II, 2. Straßburg 1893.

Ancher, Peder Kofod, En dansk Lov-Historie fra Kong Harald Blaatands Tid til Kong Christian den Semtes. 1. Deel. Kjöbenhavn 1769.

Auhagen, O., Zur Kenntnis der Marschwirtschaft. Zwei Abhandlungen. Berlin 1896.

Bargum, L., Die Landmaße in den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg. Jahrb. Bd. 6. Kiel 1863.

Behlen, H., Der Pflug und das Pflügen bei den Römern und in Mitteleuropa in vorgeschichtlicher Zeit. Dillenburg 1904.

Beiträge zur Adelsgeschichte. Zeitschrift Bd. 1—4, 8.

Below, G. von, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.

— Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892.

Biernatzki, Herm., s. J. v. Schröder.

Blüting, Joachim, Glossa oder gründliche Erklärung des in hiesigen Landen .... gebräuchlichen Low- oder Rechtsbuchs. Abgedruckt in „das Jütische Low". Flensburg 1717.

Bokelmann, W. H., Die bäuerlichen Verhältnisse der Provinz Schleswig-Holstein mit Ausschluß des Kreises Herzogtum Lauenburg. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XXIII. (Bäuerliche Zustände in Deutschland Bd. II.) Leipzig 1883.

Bolten, J. A., Ditmarsische Geschichte. 4 Teile. Flensburg und Leipzig 1784—88.

Boysen, P. J. F., Büsum, eine Kirchspielschronik, herausgegeben von *Dührsen*. Mölln 1888.

— Urkunden zur Geschichte Ditmarschens. Zeitschrift Bd. 11. Kiel 1881.

Brentano, L., Gesammelte Aufsätze. Stuttgart 1899.

Brösike, Max, Die Binnenwanderungen im preußischen Staate. Mit drei Tafeln graphischer Darstellungen. Zeitschrift des kgl. Preuß. Statist. Landesamts. 1. Abt. 47. Jahrgang. Berlin 1907.

Brunner, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig, Bd. I 1887, Bd. II. 1892.

— Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1901.

— Beiträge zur Geschichte des germanischen Wartrechts. Festgabe für H. Dernburg. Berlin 1900.

Büchner, O., Die Geschichte der norwegischen Leiländinger. Diss. Berlin 1903.

Buchwald, Archiv der Güter Mehbeck, Heiligenstedten und Breitenburg. Zeitschrift Bd. 8. Kiel 1878.

Bunsen, von, siehe Seebohm.

Digitized by Google

Chalybaeus, R., Geschichte Ditmarschens bis zur Eroberung des Landes im Jahre 1559. Kiel und Leipzig 1888.

Chronicon Holtzatiae siehe Lappenberg.

Chronologische Sammlung der Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein. Kiel 1792—1801.

Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum. 3 Bde. Altona 1749—53.

Corpus Statutorum Slesvicensium. 3 Bde. Schleswig 1794—1812.

Cronhelm, von, Corpus Statutorum Provincialium Holsatiae. Altona 1750.

Claassen, Walter, Die soziale Berufsgliederung des deutschen Volkes nach Nahrungsquellen und Familien. Kritische Bearbeitungen der deutschen Berufszählungen von 1882 und 1895. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von G. Schmoller und M. Sering. Bd. XXIII, Heft 1. Leipzig 1904.

Cohn, G., Gemeinderschaft und Hausgenossenschaft (Vortrag. Berlin 1897). Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Stuttgart 1898.

Dade, Entwicklung der ländlichen Arbeiterverhältnisse in den Königreichen Preußen, Bayern und Sachsen von 1875—1895, und die Mittel zur Besserung derselben. Nach den Jahresberichten der landwirtschaftlichen Zentral-Vertretungen bearbeitet. Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrats. XXV. Plenarversammlung 1897. Drucksache No. 2.

Dahlmann, Geschichte Dänemarks. Bd. 1, 2, 3. Hamburg 1840, 41, 43. Bd. 4, 5 fortgesetzt von Dietrich Schäfer. Gotha 1893 u. 1902.

Danckwerth, Newe Landesbeschreibung der zwey Herzogthümer Schleswich und Holstein. Husum 1652.

Detlefsen, D., Geschichte der holsteinischen Elbmarschen. 2 Bde. Glückstadt 1891 u. 1892.

— Die Rittergeschlechter der holsteinischen Elbmarschen, insbesondere der Wilstermarsch. Zeitschr. Bd. 27. Kiel 1897.

Dithmarscher Landrecht. Glückstadt 1667.

Dittmann, J., Aus dem alten Neumünster. Neumünster 1879.

Doornkaat, ten, Ostfriesisches Wörterbuch. Norden 1879—84.

Dreyer, Sammlung vermischter Abhandlungen. 3 Bde. Rostock 1754—1763.

Dultzig, Dr. *E. v.*, Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. O. Gierkes Untersuch. z. deutsch. Staats- und Rechtsgesch. 58. Heft. Breslau 1899.

Duve, Mitteilungen zur näheren Kunde der Staatsgeschichte des Herzogtums Lauenburg. Ratzeburg 1857.

Dyrenfurth, G., Ein schlesisches Dorf und Rittergut. Geschichte und soziale Verfassung in Schmoller und Sering, Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen. Bd. 25, Heft 2. Leipzig 1906.

Eckenbergers Register, siehe Jütisches Lov.

Eckermann, Zur Geschichte der Eindeichungen in Norderditmarschen. Zeitschr. Bd. 12. Kiel 1882.

Ehrenberg, R., Hamburg und England im Zeitalter der Elisabeth. Jena 1896.

Eiderstedtische Landrecht, das. Tondern 1737.

Ellerholz, Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. 8. Lieferung: Die Provinz Schleswig-Holstein. Berlin 1881.

Engelbrecht, Th. H., Bodenbau und Viehbestand in Schleswig-Holstein nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik. Atlas, bestehend aus 36 Tafeln und 144 Nebenkarten und Textband II. Teil. Kiel 1905. Textband I. Teil. Kiel 1907.

Erichsen, Die Besitzungen des Klosters Neumünster. Zeitschr. Bd. 30. Kiel 1900.

Ernst, Die Kolonisation Mecklenburgs im 12. und 13. Jahrhundert. Schirrmachers Beiträge zur Geschichte Mecklenburgs. Bd. II. Rostock 1875.

Esmarch, Das im Herzogtum Schleswig geltende bürgerliche Recht. Schleswig 1846.

— Handbuch des Erbrechts im Herzogtum Schleswig. 2. Aufl. Schleswig 1852.

— Sammlungen der Statute, Verordnungen und Verfügungen, welche das bürgerliche Recht des Herzogtums Schleswig betreffen. Schleswig 1846.

Estrup, H. F. J., Die dänischen Majorate. 2. Aufl. Kopenhagen 1846.

Digitized by Google

Falck, *N.*, Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts. 5 Bde. Altona 1825—1848.
— Nachrichten und Bemerkungen betreffend die sogenannte Bruder- und Schwestertaxe. Neues Staatsb.-Magazin. Bd. 2. Schleswig 1834.
— Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogtümer Schleswig und Holstein Bezug haben. Kiel 1847.
— Beitrag zur Geschichte der schlesw. Landwirtschaft. Kiel 1847.
— Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes. 3 Bde. Altona 1819—1825.
Feddersen, *F.*, Beschreibung der Landschaft Eiderstedt. Mit einer geschichtlichen Einleitung und statistischen Nachrichten. Altona 1853.
Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgerm. Rechte. 4 Bde. Innsbruck 1891—1898.
Fischer-Benzon von, Die Kommunaleinrichtungen in der Kremper Marsch. Jahrbücher Bd. 3. Kiel 1860.
— Das Land- und Marschrecht. Kiel 1866.
Fix, *W.*, Die Territorialgeschichte des preußischen Staates. 3. Auflage. Berlin 1884.
Frenssen, *Gustav*, Jörn Uhl. Berlin 1902.
— Die drei Getreuen. Berlin 1898.

Gerber, *von*, Juristische Abhandlungen. 2 Bde. Jena 1872.
Gierke's Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Breslau.
Gloy, *A.*, Der Gang der Germanisation in Ostholstein. Kiel 1894.
— Geschichte und Topographie des Kirchspiels Hademarschen. Kiel 1895.
Greve und *Falck*, Geographie und Geschichte der Herzogtümer Schleswig und Holstein. Kiel 1844.
Grossmann, *Fr.*, Die ländlichen Arbeiterverhältnisse in der Provinz Schleswig-Holstein (exkl. Kreis Herzogtum Lauenburg). Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 54. Bd. Leipzig 1892.
Grube, siehe ungedruckte Quellen.
Grunenberg, Die Landarbeiter in den evangelischen Gebieten Norddeutschlands. Tübingen 1899.
Gudme, Bevölkerung der beiden Herzogtümer Schleswig und Holstein. Altona 1819.
— Schleswig-Holstein; eine statistisch-geographisch-topographische Darstellung dieser Herzogtümer. Kiel 1833.
— Statistische Tabellen zum vorigen. Kiel 1833.

Hagemann-Spangenberg, Praktische Erörterungen aus allen Gebieten der Rechtsgelehrsamkeit. Bd. 9. Hannover 1831.
Hänel, *A.*, und *Seelig*, *W.*, Zur Frage der „stehenden Gefälle" in Schleswig-Holstein. Gutachten, abgegeben für die Ämter Bordesholm, Neumünster, Reinbek und Cismar. Kiel 1871.
Hansen, *P.*, Kurzgefaßte, zuverlässige Nachricht von den holstein-plönschen Landen. Plön 1759.
Hansen, *R.*, Zur Topographie und Geschichte Dithmarschens. Zeitschrift Bd. 27. Kiel 1897.
— Der dithmarsische Chronist Johann Russe. Zeitschrift Bd. 29. Kiel 1899.
— Zur Geschichte der Besiedelung Dithmarschens. Zeitschrift Bd. 33. Kiel 1903.
— Johannes Petreus († 1603), Schriften über Nordstrand. Quellensammlung Bd. 5. Kiel 1901.
— Die Besiedelung der Marsch zwischen Elb- und Eidermündung. Petermanns Geograph. Mitteilungen Bd. 37. Gotha 1891.
— Küstenänderungen in Süderdithmarschen im 19. Jahrhundert. Petermanns Geograph. Mitteilungen 1905, Heft IV.
— und *Jessen*, Quellen zur Geschichte des Bistums Schleswig. Quellensammlung Bd. 6. Kiel 1904.
Hanssen, *G.*, Statistische Forschungen über das Herzogtum Schleswig. 2. Heft. Altona 1832.
— Historisch-statistische Darstellung der Insel Fehmarn. Altona 1832.
— Das Amt Bordesholm im Herzogtume Holstein. Kiel 1842.

Digitized by Google

Hanssen, G., Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogtümern Schleswig und Holstein St. Petersburg 1861.

— Agrarhistorische Abhandlungen. 2 Bde. Leipzig 1884.

Harms, Claus, Erinnerung an die Schlachts- und Kluftbündnisse der alten Dithmarscher. Kiel 1816.

Hartmann, R., Über die alten Dithmarscher Wurten und ihren Packwerkbau. Marne 1883.

Hasse, P., Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden. 1. Bd. 786—1250, 2. Bd. 1250—1300, 3. Bd. 1301—1340. Hamburg und Leipzig 1886—1896.

Heck, Ph., Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Halle 1905.

— Altfriesische Gerichtsverfassung. Weimar 1894.

— Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter. I. Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte. Halle 1900.

Heesch, Th., Praktische Hilfe für Landarbeiter. Deutsche Volksstimme. No. 7. Berlin 1898.

Hegel, K. Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter. 2 Bde. Leipzig 1891.

Heimreich, M. A., Nordfriesische Chronik. 3. Ausgabe von N. Falck. 2 Bde. Tondern 1819.

— Beschriebenes Landrecht des Nordstrandes. Schleswig 1670.

Heiser-Harttung, Franz, Die Berufswahl der ländlichen Jugend und das Schicksal der in die Städte Abgewanderten. Landwirtschaftliche Jahrbücher. 32. Bd. Berlin 1903.

Helmoldi Presbyteri Chronica Slavorum. Scriptores rerum Germanicarum (ed. G. H. Pertz). Hannover 1868.

— Chronik der Slaven. Übersetzt von J. C. M. Laurent. (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit in deutscher Bearbeitung. XII. Jahrh., 7. Bd.) Berlin 1852.

Herkner, Die irische Agrarfrage. Jahrbuch für N. Ö. u. Stat. N. F. 1900.

Heusler, Andreas, Institutionen des deutschen Privatrechts. (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. 2. Abt., 2. Teil, 1. u. 2. Bd.) 2 Bde. Leipzig 1885/86.

Holder, siehe Saxo Grammaticus.

Holsche, Historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg. Berlin 1788.

Homeyer, siehe Kolderup-Rosenvinge.

— Sachsenspiegel. I. Teil. Berlin 1835. II. Teil. Ebenda 1842.

Huber, E., System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. 4. Bd. Basel 1893.

— *M.*, Die Gemeinderschaften der Schweiz auf Grundlage der Quellen dargestellt. Gierkes Unters. z. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. 54. Heft. Breslau 1897.

Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg. Oldenburg 1893 u. 1899.

Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, herausgegeben von der schleswig-holstein-lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte. Kiel.

Jahresberichte der Landwirtschaftskammer für Schleswig-Holstein. Kiel 1902 u. 1904.

Jäkel, H., Êtheling, Frîmon, Frîling und Szêremon. Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. Bd. 27. 1906.

Jellinghaus, H., Heberegister und Rechnungen des Augustiner-Chorherrenstifts in Segeberg aus dem 15. Jahrhundert. Zeitschrift Bd. 20. Kiel 1890.

— Holsteinische Ortsnamen. Zeitschrift 29. Kiel 1899.

— Eine Segeberger Urkunde vom Jahre 1342. Zeitschrift Bd. 30. Kiel 1900.

Jensen, H. N. A., Angeln. Flensburg 1844.

— *F. C.* u. *Hegewisch, D. H.*, Privilegien d. schlesw.-holstein. Ritterschaft. Kiel 1797.

Inama-Sternegg, Karl Theodor v., Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schluß der Karolingerperiode. 3 Bde. Leipzig 1879—1901.

Ipsen, Einige Dingswinden aus Nordschleswig. Zeitschrift Bd. 3. Kiel 1873.

Jütische Low-Buch, das. Flensburg 1717.

Kamphövener, H., Beschreibung der bereits vollführten Niederlegungen Königlicher Domänen-Güter in den Herzogtümern Schleswig u. Holstein, womit zugleich die Aufhebung der Leibeigenschaft . . . verbunden gewesen ist. Kopenh. 1787.

Kier, *O.*, Ansichten über den Entwicklungsgang der inneren Verfassung des Herzogtums Schleswig, mit besonderer Berücksichtigung des Amts Hadersleben. Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. Bd. II, III, VI. Kiel 1859, 1860, 1863.

— Über die auf der Kapitulationsakte vom Jahre 1559 beruhenden Steuerverhältnisse Ditmarschens. Jahrb. Bd. 4. Kiel 1861.

Kluge, *P.*, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Straßburg 1894.

Kobbe, *P. v.*, Geschichte u. Landesbeschreibung des Herzogt. Lauenburg. 3 Bde. Altona 1836—1837.

Kock, *Christ.*, Schwansen hist. u. top. beschrieben. Kiel 1898.

Kohl, *J. G.*, Die Marschen und Inseln der Herzogtümer Schleswig und Holstein. 3 Bde. Leipzig 1846.

Kolderup-Rosenvinge, *J. L. A.*, Grundriß der dänischen Rechtsgeschichte. Übersetzt und mit Anmerk. begleitet von C. G. Homeyer. Berlin 1825.

Kolster, Von den Schlössern und Döfften des alten Dithmarschens. Meldorf 1852.

Kreisbeschreibung des Kreises Süderditmarschen nach den Protokollen der Kreisveranlagungskommission. Meldorf 1871.

Kühnert, *F.*, Der Besitzwechsel land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in Preußen in der Zeit vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1900. Zeitschrift des Kgl. Pr. statist. Bureaus. Berlin 1902.

Kuss, Notizen zur Kenntnis des Preetzer Klosters vor der Reformation und zur Geschichte der Probstei. Neues Staats-B. Magazin. Bd. 10. Schleswig 1842.

Langethal, *Chr. Ed.*, Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Jena 1847—56.

— Gesch. d. deutsch. Landwirtschaft in Verbindung mit der allgem. Gesch. von 1770—1850. Raumers hist. Taschenbuch. 4. Folge. 4. Jahrgang. Leipzig 1863.

Langenbeck, Scriptores rerum Danicarum. 7 Bde. Hanniae 1792.

Landgüterordnung, Begründung des Entwurfs einer, Drucksachen des Herrenhauses. Session 1885, No. 115.

Lamprecht, *K.*, Deutsche Geschichte. Bd. I—IX. Berlin 1894—1907.

Langhans, *P.*, Karte der Verbreitung von Deutschen und Dänen in Nordschleswig. Petermanns Mitteilungen 1899, Heft 2. Gotha 1899.

Lappenberg, Hamburger Urkundenbuch. Hamburg 1842.

— Chronicon Holtzatiae, auctore Presbytero Bremensi. Quellensammlung Bd. I. Kiel 1862.

Lauridsen, *P.*, Beitrag zur Geschichte und Beschreibung des Amtes Hadersleben (dänisch). Sonderjydske Aarböger. Flensburg 1889.

Lemmerich, Die Herrschaft Breitenburg. Archiv für Staats- und Kirchengeschichte. Bd. 5. Altona 1843.

Lütgens, *J. J. H.*, Kurzgefaßte Charakteristik der Bauerwirtschaften in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. XI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte in Kiel. Hamburg 1847.

Lydtin, *A.*, u. *Werner*, *H.*, Das deutsche Rind. Beschreibung der in Deutschland heimischen Rinderschläge, Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Heft 41. Berlin 1899. Dazu ein Atlas.

Mackeprang, Das Gebiet des dänischen Rechtes in Schleswig-Holstein. Zeitschr. 17. Bd. Kiel 1887.

Matthiessen, *P. F. C.*, Die holstein. adl. Marschgüter Seestermühe, Groß- u. Klein-Collmar. Altona 1836.

Maurer, *G. L. v.*, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 2 Bde. Erlangen 1865 bis 1866.

— Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Erlangen 1869—71.

— Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. München 1854.

Meiborg, *R.*, Das Bauernhaus im Herzogtum Schleswig und das Leben des schleswigschen Bauernstandes im 16., 17. und 18. Jahrhundert, deutsche Ausgabe besorgt von Richard Haupt. Schleswig 1896.

Meitzen, *A.*, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates. Bd. V. Berlin 1894.

— und *Fr. Grossmann*, dasselbe. Bd. VI, 1901.

— Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven. 3 Bde. Berlin 1895.

Meier, *E. v.*, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680—1866. 2 Bde. Leipzig 1898/99.

Meyer, *E. H.*, Deutsche Volkskunde. Straßburg 1898.

Meyn, *L.*, Geognostische Beschreibung der Insel Sylt und ihrer Umgebung. Abhandl. zur geol. Spezialkarte Preußens I, 4. Berlin 1876.

— Die Bodenverhältnisse der Provinz Schleswig-Holstein. Abh. zur geologischen Spezialkarte von Preußen, Bd. III, Heft 3. Berlin 1882.

Michelsen, *A. L. J.*, Nordfriesland im Mittelalter. Schleswig 1828.

— Urkundenbuch z. Gesch. d. Landes Dithmarschen. Altona 1834.

— Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen. Altona 1842.

— Die Haseldorfer Marsch im Mittelalter. Archiv für Staats- u. Kirchengeschichte. I. Bd. Altona 1833.

Mohr, *Peter*, Zur Verfassung Dithmarschens. Altona 1820.

Monumenta Germaniae historica: Scriptores, Leges, Epistolae.

Müllenhoff, Die Germania des Tacitus, herausgegeben von M. Rödiger. Berlin 1900.

Nachrichten über das Amt Bredstedt, in Schriften der schlesw.-holstein. patriotischen Gesellschaft. Bd. III. Altona 1821.

Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen, herausgegeben von Dahlmann. 2 Bde. Kiel 1827.

Nerong, *O. C.*, Das Dorf Wrixum. Historisch und topographisch beschrieben. Dollerup, Selbstverlag 1898.

Neumünstersche Kirchspielsgebräuche, siehe Seestern-Pauly.

Niemann, Nebenstudien für die innere Staatenkunde. Altona 1823.

— Handb. d. schlesw.-holst. Landeskunde. Schleswig 1799.

Nitzsch, *K. W.*, Der holsteinische Adel im 12. Jahrhundert. Allgemeine Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur. Braunschweig 1854.

— Die Geschichte der ditmarscher Geschlechterverfassung. Jahrbücher Bd. 3. Kiel 1860.

— Zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Jahrbuch für Landeskunde Bd. 5.

Noodt, *J. F.*, Beiträge zur Erläuterung der Zivil-, Kirchen- und Gelehrten-Historie der Herzogtümer Schleswig und Holstein. Bd. I, Stück 1—6. Hamburg 1744—48.

Nordstrander Landrecht, siehe Heimrich.

Outzen, *N.*, Glossarium der friesischen Sprache. Kopenhagen 1837.

Pappenheim, *Max*, Die altdänischen Schutzgilden. Breslau 1885.

Pasche, *G.*, Chronik des Kirchspiels Bornhövede. Schleswig 1839.

Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter. 3 Bde. Leipzig 1847—1878.

— Abhandlungen a. d. Lübischen Recht. 4 Teile. Lübeck 1837—1865.

— Die ehelichen Erbrechte. Lübeck 1840.

Paulsen, *Chr.*, Lehrbuch des Privatrechts der Herzogtümer Schlesw. u. Holst. 2. Aufl. Kiel 1842.

Petersen, Historisch-ökonomische Beschreibung des Amtes Reinfeld. Kiel 1801.

— Aktenstücke zur Geschichte des Steuerwesens im Amt Tondern. Zeitschrift. Bd. 3, 4, 5. Kiel 1873—1875.

Petreus, *Joh.*, siehe R. Hansen.

Pfeiffer, Das deutsche Meierrecht. Kassel 1855.

Posselt, Die schlesw.-holst. Klöster nach der Reformation. Itzehoe 1894.

— Abhandlungen über das Protokollationswesen in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. Staatsbürgerl. Magazin I. Schleswig 1821.

Digitized by Google

Posselt, Über die rechtlichen und kommunalen Verhältnisse der klösterlich Preetzer Probstei. Falcks Archiv. I. Jahrgang. Kiel 1842.

Privilegien der schleswig-holsteinischen Ritterschaft. Kiel 1797.

Provinzial-Handbuch für Schleswig-Holstein. VI. Jahrgang. Kiel 1897.

Quellensammlung der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte. 6 Bde. Kiel 1862—1904.

Rachfahl, F., Zur Geschichte des Grundeigentums. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Herausgegeben von J. Conrad. III. Folge. 19. Bd. Jena 1900.

Rantzau, H., Cimbricae Chersonesu descriptio, abgedruckt in Westfalen, Mon. ined. Bd. I.

Rauert, Grafschaft Rantzau. Altona 1840.

Regesten, siehe Hasse.

Reventlow-Warnstedt, Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Statistik der Herzogtümer Schleswig und Holstein. Festgabe für die Mitglieder der XI. Versammlung Deutscher Land- und Forstwirte. Altona 1847.

Reuter, Chr., Das älteste Kieler Rentenbuch. Kiel 1893.

Rhamm, K., Ethnographische Beiträge zur germanisch-slawischen Altertumskunde. I. Teil. Die Großhufen der Nordgermanen. Braunschweig 1905.

Richthofen, v., Friesische Rechtsquellen. Berlin 1840.

— Altfriesisches Wörterbuch. Göttingen 1840.

— Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte. Berlin 1880.

Rive, F., Über den Freistaat Ditmarschen im Mittelalter (Festschrift für Rob. v. Mohl). Freiburg 1871.

Rosenvinge, siehe Kolderup.

Rost, siehe ungedruckte Quellen.

Rübel, K., Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande. Leipzig 1901.

Sach, A., Das Herzogtum Schleswig in seiner ethnographischen und nationalen Entwicklung. Abt. 1—3. Halle 1896—1907.

— Schleswig-Holstein in geschichtlichen und geographischen Bildern. Anhang zum vaterländischen Lesebuch. IV. Aufl. Halle 1888.

Saxo Grammaticus, Gesta Danorum. Herausgegeben von Alfred Holder. Straßburg 1886.

Schiller und *Lübben*, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. 5 Bde. Bremen 1875—1880.

Schirren, Beiträge zur Kritik älterer holst. Geschichtsquellen. Leipzig 1876.

Schmidt, J. G., Die Probstei Preetz. Kiel 1815.

— Über die Klösterlich Preetzer Probstei. Neue schlesw.-holst. Prov.-Berichte. Berlin 1812.

— *G. H.*, Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins. Studien nach archivalischen Quellen. Zürich 1887.

Schmitz, O., Bewegung der Warenpreise in Deutschland. Berlin 1903.

Schönfeld, Der isländische Bauernhof und sein Betrieb zur Sagazeit. Straßburg 1902.

Schrader, L. A. G., Handbuch der vaterländischen Rechte in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. 4 Bde. Altona 1784—1819.

— Lehrbuch der schleswig-holsteinischen Landesrechte. 2 Bde. Kiel 1800—1806.

Schröder, Joh. v., Darstellung von Schlössern und Herrenhäusern der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, vorzugsweise aus dem 16. Jahrhundert. Hamburg 1862.

— Topographie des Herzogtums Schleswig. 2. neu bearbeitete Auflage. Oldenburg i. Holstein 1854.

— Geschichte und Beschreibung der Stadt Schleswig. Schleswig 1827.

— und *Herm. Biernatzki*, Topographie der Herzogtümer Holstein und Lauenburg, des Fürstentums Lübeck und des Gebiets der freien und Hansastädte Hamburg und Lübeck. 2 Bde. Oldenburg i. Holstein 1855—56.

Schröder, R., Geschichte des ehelichen Güterrechts. Stettin, Danzig, Elbing 1863—1874.

Schwindt, von, Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in Gierkes Untersuchungen. Heft 35. Breslau 1891.

Digitized by Google

Seebohm, *F.*, Die englische Dorfgemeinde in ihren Beziehungen zur Gutsherrlichkeit, zu der ursprünglichen Stammesverfassung, zur Flureinteilung und Feldgemeinschaft. Nach der dritten Auflage aus dem Englischen übertragen von Dr. Th. von Bunsen. Heidelberg 1886.

Seelig, *W.*, siehe Hänel und Seelig.

— Innere Kolonisation in Schleswig-Holstein. Kiel 1895.

Seestern-Pauly, Die Neumünsterschen Kirchspiels- und die Bordesholmischen Amtsgebräuche. Schleswig 1824.

Sering, *M.*, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. Bd. V, Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, bearbeitet von L. Graf von Spee. Berlin 1898. Bd. VI, Provinz Hannover, bearbeitet von Fr. Großmann 1897.

Siebeck, *O.*, Das Arbeitssystem der Grundherrschaft des deutschen Mittelalters. Seine Entstehung und seine soziale Bedeutung. Diss. Leipzig 1904.

Siegel, *H.*, Deutsches Erbrecht. Heidelberg 1853.

Sombart, *W.*, Der moderne Kapitalismus. 2 Bde. Leipzig 1902.

Spangenberg, Corpus Constitutionum Ducati Lanenburgioi. Hannover 1822.

Staatsbürgerliches Magazin, Neues. Schleswig.

Staphorst, Historia ecclesiae Hamburgensis diplomatica. Das ist Hamburgische Kirchengeschichte. Hamburg 1727—1729.

Steenstrup, *J.*, Til vore Landsbyers og Bebyggelsens Historie. Kjöbenhavn 1894.

Steman, *Ch. L. E. v.*, Geschichte des öffentlichen und Privatrechts des Herzogtums Schleswig. 3 Bde. Kopenhagen 1866/67.

— Das Güterrecht der Ehegatten im Gebiete des Jütschen Lovs. Kopenhagen 1857.

Stobbe, *Otto*, Handbuch des deutschen Privatrechts. 2. Aufl. Berlin 1885.

Struve, *J.*, Beitrag zur Kenntnis des Marschbodens. Fühlings landwirtschaftliche Zeitung. Stuttgart 1901.

— Die Kremper Marsch in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen. Heidelberger Dissertation 1903.

Stüre, *C.*, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen. Jena 1851.

Swart, *F.*, Agrarverfassung und Erbrecht in Ostfriesland, Berliner Dissertation 1904 — erscheint ausführlicher in Schmoller und Sering, Staatswissenschaftliche Forschungen.

Sydow, *R. von*, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels, mit Rücksicht auf die verwandten Quellen. Berlin 1828.

Tamm, Friesische Spuren in Dithmarschen, in Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgsche Geschichte. Bd. VI. Kiel.

Theen, *H.*, Die Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein. Hauskalender 1896.

Thiele, Deutschlands landwirtschaftliche Klimatographie. Bonn 1895.

Träger, *E.*, Die Halligen der Nordsee, Stuttgart 1892, und in den Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde VI. Heft 3. 1892.

Über die in den Herzogtümern Schleswig und Holstein geltenden gesetzlichen ehelichen Güterrechte. Schleswig-Holsteinische Anzeigen. Glückstadt 1876.

Urkundenbuch des Bistums Lübeck, herausgeg. von W. Leverkus, II. Abt. des Lübeckischen Urkundenbuchs. Oldenburg 1856.

Urkundenbuch der Stadt Lübeck. 11 Teile. Herausgegeben vom Verein für Lübeck'sche Geschichte 1843—1905.

Urkundenbuch. Hamburger, siehe Lappenberg.

Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte. 4 Bde. Kiel 1839—75.

Viehstands- und Obstbaumlexikon vom Jahre 1900 über den preußischen Staat. VIII, Provinz Schleswig-Holstein. Berlin 1903.

Vinogradoff, Geschlecht und Verwandtschaft im altnorwegischen Recht. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. VII. Freiburg und Leipzig 1900.

Voigt, *Chr.*, Die Kolonisierung der schleswigschen Heiden 1760—1765. Zeitschrift Bd. 26. Kiel 1896.

Volkmar, Versuch einer Beschreibung von Eiderstedt. Garding und Hamburg 1795.

Digitized by Google

Waitz, G., Schleswig-Holsteins Geschichte. 2 Bde. Göttingen 1851.
— Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. I—VIII. Berlin u. Kiel 1876—1896.
— Urkunden und andere Aktenstücke zur Geschichte der Herzogtümer Schleswig und Holstein unter dem Oldenburgischen Hause. Quellensammlung Bd. II. Kiel 1863.
Waldeck, Das bäuerliche Erbfolgegesetz für die Provinz Westfalen. Arnsberg 1841.
Walter-Spangenberg, siehe Hagemann-Spangenberg.
Weber, M., Die römische Agrargeschichte. Stuttgart 1891.
— Die protestantische Ethik und der „Geist" des Kapitalismus. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 20. und 21. Bd. Tübingen 1905.
Werner, H., siehe Lydtin und Werner.
Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium Tom. I—IV, Lipsiae 1739—1745.
Widukinds Sächsische Geschichten. Übersetzt von Reinhold Schottin (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit in deutscher Bearbeitung 6. Bd.). Berlin 1852.
Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts. Leipzig 1895.
Wittich, W., Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.
— Art. „Hof" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. II. Aufl. Bd. IV. Jena 1900.
Wimpfen, Die Lehre von den Festegütern. Neues Staatsbürgerl. Magazin 6. Bd. Heft II. Schleswig 1826.
Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Kiel.
Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

II. Ungedruckte Quellen.

Akta des Königlichen Staatsarchivs zu Schleswig.
Akta des Königlichen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Provinz Schleswig-Holstein.
General-Akten des Königlichen Justiz-Ministeriums, betreffend die Erbfolge in ländliches Grundeigentum. (Schleswig-Holstein). 1894.
Grube, Otia Jersbercensia (im Archiv des Klosters Ütersen).
Rost, Beiträge zur Geschichte und Verwaltung des Klosters Ütersen (im Archiv des Klosters Ütersen).

Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffern sind Seitenzahlen.

Aasädesrecht in Norwegen (134) ff.

Abfindung der Erben: 1. in älterer Zeit, a) auf den bäuerl. Eigentumsgütern im Mittelalter: Rechtlich 149 ff., wirtschaftl. 162 ff., Veränderungen seit dem 16. Jahrh. 169 ff., Bemessungsweise im Mittelalter und in der neueren Zeit 176 ff; — b) bei den grundherrlich abhängigen Stellen, Holstein 291, 294, 304, Lauenburg 299, Schleswig 327 ff., 331. Zusammenfassung 337. — 2. Abfindung und Erbteilung in der Gegenwart, Geest u. Osten 404—417, Westseite: Eiderstedt 449 ff., Hattstedter Marsch 453, Schleswiger Köge 453, 456 — Wiedingharde 459 — Marschinseln 460 — Halligen 461 — Geestinseln 462, 465, 467 — Risum Moor 470, 471 — Vorgeest v. Bredstedt 473 — Husum u. Stapelholm 477 ff. — Ditmarscher Marsch 493 ff. — Elbmarsch 509 ff. — Ditmarscher u. Steinburger Geest 523 ff. — Fehmarn 528 ff. —

Abfindlinge, Stellung der, in älterer Zeit 109, 173, 338. Gegenwart: Zufluchtsrechte (und Kommunhausungen) 184 ff., 383 ff., 401, 523. Schicksal der Abfindlinge 557 ff. Zusammenfassung 570. Siehe Gemeinderschaft.

Abnahmeverträge siehe Altenteilsverträge.

Abwanderung siehe Bevölkerungsverhältnisse.

Adel. „Volksadel" 197 ff., Dienstadel 199 ff., Der holst. Adel in Schleswig 212, Rechtsstellung im Mittelalter 213 ff., Besitzkonzentration bei einzelnen Familien 218.

Adlige Güter, verwaltungsrechtlich 29, geschichtliches Wesen 214, Auskauf durch den Landesherrn 228, 318, durch Bauern 157, Verbot, Bauergüter aufzukaufen 229, Größe der ouria im 13. Jahrh. 202, Übergang zum Großbetrieb 221, Parzellierung s. d., Vererbung und Besitzwechsel vom Mittelalter bis zur Gegenwart siehe Teil I, Abschnitt III, 545.

Adlige Marschgüter. Entstehung 200, 202, 220, Verfassung 285 ff.

Agrarverfassung vor der Reform. Überblick 27, Reform der A. im 18. u. 19. Jahrh. 229 ff.

Alsädejord 255.

Altenteilsverträge. 1. Eigentumsgüter: im 18. Jahrh. 80, Aufkommen der A. 170 ff., In mittelalterl. Lübeck 172 Anm. 1. — 2. Grundherrlich abhängige Stellen 293, 298, 329 ff., 338. — 3. In der Gegenwart: Geest und Osten 387, 389 ff, auf Sylt 465, Ditmarscher Marsch 491, Ditmarscher und Steinburger Geest 522.

Ältestenrecht im 18. Jahrh. 80, fehlt im Mittelalter 139, Entstehung desselben 181.

Ammersaat 255.

Amrum siehe Geestinseln.

Ämter 19.

Anbauverhältnisse siehe Landwirtschaft.

Anerbenrecht. Begriff 35. — 1. Geschichte der Gesetzgebung über das A. der Eigentumsgüter in Schleswig 63 ff., 87 ff., in Holstein 91 ff. Zusammenfassung 98. — 2. A. b. d. grundherrlich abhängigen Stellen 336 ff. — 3. Übersicht des geltenden Rechts für den Mittelrücken und Osten 369 und Anl. V, A. II. — 4. Praxis des A. 399 ff., Verhältnis des A. zur Vererbungssitte 417. — 5. Mängel des geltenden Rechts 580.

Anerbensitte. Wesen 35, 64, Verbreitung bei den Eigentumsbauern im 18. Jahrhundert 68 ff., 79 ff., 91 ff., Entstehung der Sitte

Digitized by Google

152 ff., Volkswirtschaftliche Tragweite 172/3, 547. A. bei den grundherrlich abhängigen Stellen 335 ff. (siehe Abfindungen).
Ansiedlungsformen. Haufendörfer 20, Wurtdörfer und -Weiler 23, 126, 256, 258 ff., Reihen- und Deichdörfer 24, 126, 261, 265. Altslavische 18, 53.
Angeln und Sundewitt 19, 158, 224, 345, 368, 575.
Apenrade, Amt 159, 368.
Arbeiterklasse, ländliche in Nordfriesland 440, Ditmarscher Marsch 486, Elbmarsch 502, siehe Kätner und Insten.
Arbeiterstellen, Begründung von 382, 519, 576 ff.
Ausschiftungsrecht der Witwe, der Brüder im Nordstrander Landrecht 144, des jüngsten Sohnes siehe Jüngstenrecht.

Bauernlegen 222, Verbote 229, 230.
Besiedelungsgeschichte, Gesamtskizze 17 ff.
Besitzwechsel bei den adligen Gütern 349, 353 ff. — bei den Bauerngütern 371 ff., speziell in N.-Schleswig 376, auf der Westseite vgl. Inhaltsverzeichnis zu Teil II, Abschnitt II, siehe auch Kapitalismus.
Bevölkerungsverhältnisse. Berufsgliederung in S.-H. 10, 12, Stammesverhältnisse 17 ff., Grenze v. Jüten u. Friesen 49, Sprache 17, 20. Bevölkerungsbewegung und Abwanderung 573 ff., Abnahme der B. Eiderstedt 447, 451, Wiedingharde 458, Geestinseln 463, Risummoor 469, Norderditmarschen (Marsch) 483, siehe Ehelosigkeit.
Beispruchsrecht 146 ff.
Blutrache siehe Fehderecht, Geschlechterverfassung.
Bodenbenutzung in S.-H. Statistik 7.
Bodenbeschaffenheit in S.-H. (Übersicht) 6, 8.
Bodenwert. Entwicklung der Wertvorstellungen von der ältesten bis zur neueren Zeit 127 ff., B. in Eiderstedt 446, Risummor 472, Ditmarscher Marsch 484, Preisbildung in Marsch und Geest 540 ff., Bewertung der Landgüter im Erbgange siehe Abfindungen.
Bonde, Bondengut, Begriff 34 — im Jütschen Lov 244, Statistik der Bondengüter in Schleswig 311 ff., siehe Anerbenrecht.
Bool, dänisch, s. v. a. Hufe 41, Anm. 3, 256, siehe Hufenverfassung.
Boelstrengiges Land 256.
Bordesholm. (Amt) 201, 270, 292, B.sche Amtsgebräuche 294. Siehe Klöster.
Bredstedt, Amt, Friesische Vorgeest 50, 472 ff. B. Köge 453.
Breitenburg, Herrschaft 220, 288.
Breitensystem 261.
Brinksitzer 233, 238.
Brüder- u. Schwestertaxe 82, siehe Taxwesen.
Bryde 209.
Büdner 233, Anm. 1, 240, Anm. 7, 242.

Cismar, Amt 303.

Dänen siehe Bevölkerungsverhältnisse.
Dänische Enklaven 425.
Dänisch Wohld siehe Schwansen.
Dayelsklun 255.
Deichbauten an der Küste 24, 41, 126, 256 ff., 432, 433.
Demat siehe Landmaße.
Dienstpflicht der Bauern 223, 271, 322.
Ditmarschen. Geschichte 18 ff. — Deichwesen u. Ansiedlungsformen 23, 41, Wurtdörfer 258, Deichdörfer 261, Köge 480, D.r Morgen 259, 260. — Entstehung der Großbauerngüter 42. Steuerverfassung 43, 48. — Gemeinderschaften 109, Eheliches Güterrecht 111, 116 ff., Geschlechterverfassung und ihr Einfluß auf das Familien- und Erbrecht 123 ff., 263, Neuregelung des Erbrechts nach der Eroberung 142. Wirtschaftliche Entwicklung vom 16.—18. Jahrh. 156, 160. — Sklaverei in D. 194 Anm. 4. Ständische Gliederung 197, Meentberechtigte und Kätner 127, 235. Städtewesen 269. — Bodenbeschaffenheit 433, Agrarverfassung und wirtschaftl. Zustände, Erbrecht und tatsächliche Vererbung in der Gegenwart, Marsch 479 ff., Geest 515 ff. (vgl. Inhaltsverzeichnis zu Teil II, Abschn. II Kap. II u. IV). Einkommens- u. Vermögensverhältnisse der Landwirte in den Marsch- und Geestbezirken von Süderd. 536 ff., Verschuldung der Landwirte 548, 552. — Volkscharakter, Familienverfassung 543.
Domanium. Domänen, landesherrliche, Entstehung 194, 199, 204, 207, 211, 228, 318, Bestand in Schleswig 311 ff., Niederlegung von D. Gütern 230, 303.
Domkapitelsdistrikt. Schleswig 313.
Dörfer siehe Ansiedlungsformen, Flurverfassung, Hufenverfassung, Gemeinheiten, Gemeindeverfassung.

Egge (Teilgemeinde) 259, 262.
Eheliches Güterrecht, Abänderung durch das BGB 33. Im Gebiet des Jütschen Lov

Digitized by Google

85, in den anderen Rechtsgebieten 110 ff., Einfluß der Geschlechterverfassung 140, Übersicht f. d. Mittelrücken und Osten 368 und Anl. V A. I., Westseite 441, 487, 504.
Ehelosigkeit der Bauernkinder im Mittelalter 109, 173, 266.
Eiderstedt, Landschaft 443 ff., siehe Nordfriesland.
Elbmarsch. Besiedlung 25, Flur- und Steuerverfassung 43, 260, 261, 263, 264, Lasten, Rechtslage, Vererbungsverhältnisse der Ansiedler 138, 202, 275, 276, E.-Morgen 260, Agrar- und Wirtschafts-Verfassung, Erbrecht, Erbsitten in der Gegenwart 500 ff., Zusammenfassung 512 ff., Volkscharakter und Besitzauffassung 542 ff., Verschuldung der Landwirte 549, 550, Zunahme der Verschuldung 554.
Erbenwartrecht 146 ff.
Erbgüterrecht 146 ff.
Erbfolgeordnung. Geschichtlich: 1. bei Eigentumsgütern siehe Parentelordnung, Ältestenrecht, Jüngstenrecht, 2. bei den grundherrl. Bauerstellen: in Holstein 294, Lauenburg 298, Schleswig 325 ff., 330, Zusammenfassung 336/7, 3. beim Adel 346, 350. Gegenwart: 384.
Erbgüterrecht 146 ff.
Erbpacht 302, 303, 310 siehe Erbzinsverhältnis.
Erbrecht. Geschichte vgl. Inhalts-Verzeichnis zu Teil I, Abschnitt I, Kap. III. Das bis 1900 geltende E., Geest und Osten 369 ff., Schleswiger Marsch 440 ff., Ditmarschen 487 ff., Elbmarsch 504; Reform 579, siehe Anerbenrecht, Höferecht.
Erbteilung siehe Abfindung, Parzellierung.
Erbvergleiche auf der Geest und im Osten: im Gebiet des Anerbenrechts 399, in Gebieten ohne Anerbenrecht 403 ff., — für die übrigen Gebiete siehe Abfindung.
Erbzinsverhältnis als Form des Kreditrechts 162, 166, als Rechtsverhältnis von Ansiedlern 276, 279 siehe Grundherrnheft.
Esch (Dorfacker) 255, 258.

Falderagau 195, 200.
Familie, ältere Verfassung 99 ff. Gegensatz der F.-Verfassung in Ditmarschen und der Elbmarsch 543. Die Vorstellung vom Familiengut 146, 385, 498, 539 ff., Bedeutung für die Verschuldung der Landgüter 548.
Familiengemeinschaft siehe Gemeinderschaften.
Fehderecht der Bauern (in Ostholstein) 203, siehe auch Geschlechterverfassung.
Fehmarn 32, 53, 156, 157, 200 Anm., 278, 528 ff.
Fenne 41, Weidefennen, unbewohnte 442, 448, 542.
Fettgräserei in Nordfriesland 443 ff.
Festegüter in Holstein 292 ff., in Schleswig 305 ff., vgl. Inhaltsverzeichnis zu Teil I, Abschn. II, Kap. III.
Fideikommisse 354 ff. Bäuerliche in den Niebüller Kögen 455.
Flächenmaße siehe Landmaße.
Fledföring 170, Anm. 1.
Flurverfassung 36 ff., vgl. Ansiedlungsformen u. Hufenverfassung. Fl. d. Marschen 41, 125, 255 ff., 265. Neuordnung der Flurverfassung 231, 576. „Egalisierung" der Hufen 292, 293.
Flurnamen in der Marsch von Ditmarschen 258 ff., 263.
Föhr siehe Geestinseln.
Forsten 192, 204 ff., 206, 306.
Forta, Forth 238.
Frauen. Einfluß der Geschlechterverfassung auf ihr Erbrecht 131 ff., Gleichstellung mit den Männern in Holstein 141, beim Adel 346, 350. Zurücksetzung im Erbteil im heutigen Schleswig 410. Starke Stellung der Frau in der Elbmarsch 543. Siehe Ehel. Güterrecht, Hanbenbandsgerechtigkeit.
Freibondenländereien 52.
Friesen siehe Bevölk.-Verhältnisse.
Frilinge 247, 249, 251.

Gaardsäde 240, 243.
Gäden in Ditmarschen 517.
Gaue, alte, von Nordalbingien 18. Agrarverfassung derselben 284.
Gauding 197.
Geest, Name 4, Beschaffenheit u. Ausdehnung 6, 8. Bodenverhältnisse u. Flurverfassung 36, 46. Wirtschaftl. Entwicklung 159 ff. Heutige Landwirtschaft 362 ff. Die Geestbauern Käufer u. Pächter der Marschweidereviere 446. Allgem. Charakteristik d. wirtschaftl. u. sozialen Verfassung 535.
Geestinseln. Geologie 432. Steuerverhältnisse 21. Flurverfassung 255. Jetzige Wirtschaftsweise u. Vererbung 462 ff.
Gemeinderschaften der Hausgenossen 1. bei den Eigentumsbauern 101 ff., Zusammenfassung 116 ff. Einfluß auf das Erbrecht

139. G. im Lübischen Recht 151. Wirtschaftliche Bedeutung 161. Verdrängung seit dem 16. Jahrh. 166, 169 ff. — 2. Bei grundherrlich abhängigen Bauern 337, 338. — 3. Beim Adel 344, 346. — 4. G. (und häusliche Gemeinschaft der Geschwister) in der Gegenwart: Geest u. Osten 383, (398, 403, 422), speziell in der Probstei und Segeberg-Traventhal 185. Wiedingharde 459. Sylt 466. Ditmarscher Marsch 485. Ditmarscher Geest 517, 518, 523.

Gemeindeverfassung, ländliche 234, 255, 266 — städtische 267. Geschlechtermäßige Teilgemeinden siehe Egge, Gåde, Rott.

Gemeinheiten in Holstein u. Ditmarschen 127, 206, in Schleswig u. Nordfriesland 42 Anm. 2, 207. Nutzung durch die Kätner 234, 235. Gemeineigentum am Nutzlande auf den Halligen 461. Siehe Flurverfassung.

Gemeinheitsteilung siehe Flurverfassung.

Geologie von S.-H. 6.

Gerichtsherrschaft, Geschichte 213, 220, 271. Agrarverfassung in den Gebieten reiner G. 285 ff.

Gerichtsverfassung, moderne bis zur Annexion der Herzogtümer 29. — mittelalterliche in Holstein 203, Schleswig 208, 209 ff. — der adligen Güter im Mittelalter 213 ff., 215 (adl. Landgericht) 223. — Reform u. Aufhebung d. Patrimonialgerichtsbarkeit 230.

Geschlechterverfassung in Ditmarschen 123, in Nordfriesland, Schleswig u. Holstein 130, auf Fehmarn 53. Erinnerungen an die G. auf Sylt 466. Wirkungen auf das Familien- u. Erbrecht 131 ff., Zusammenfassung 145. Siehe Hufenverfassung, Gemeindeverfassung, Gilden.

Gilden 129.

Grafenschatz 193, 202, 271.

Großbetrieb vgl. Landwirtschaft.

*Grundbesitz*verteilung im heutigen S.-H. 13 ff. Aufkommen der großen Marschhöfe 42, 156, 257. — G. im mittelalterl. Herzogtum Schleswig 209 — an Altholstein 197, 249. — Bonden u. Fester im Herzogtum Schleswig 311 ff. — G. an der Schleswiger Westküste 439, 458, 460, 469 — Ditmarscher Marsch 481 ff., 485, Geest 516 ff. — Allgemeine Veränderungen in neuerer Zeit 577. — Siehe Domänen, Adel, Parzellierungen.

Grundherrliche Theorie 252 ff.

Grundherrschaft, Geschichte siehe Abschnitt II — G. über Streubesitz, geschlossenen Besitz 201, 208, 340, 345. Wesen der G. 274. — Inhalt (Lasten u. Besitzrecht der Bauern, Einfluß auf die Vererbung des bäuerl. Grundbes.) im Mittelalter: Holstein 266 ff., Schleswig 307 ff., Agrarverf. u. Erbrecht in den Gebieten der reinen G., seit dem 17. Jahrh. 292 ff., 305 ff. — Verflüchtigung des grundherrl. Eigentums infolge Freibeweglichkeit der Grundstücke 276. — Umwandlung grundherrlicher Lasten in Steuern 284, 323. — Zusammenfassung 335 ff. — Ablösung der G. in Holstein 295, Lauenburg 299, Schleswig 334.

Gutsherrschaft. Entstehung 213, 221 ff., Aufhebung 230. Vererbungsverhältnisse der Gutsbauern 300 ff.

Hadersleben, Amt, Kreis 159, 345, 368, 376 ff., 408, 410.

Halligen 461.

Hamscheriges Land 256.

Hanerau, Amt 204 Anm. 6, 220, 288.

Harden 29.

Haseldorfer Marsch 220, 286 ff.

Hattstedter Marsch 452.

Haubenbandsgerechtigkeit 347.

Hauberge 156.

Hausachtung in Eiderstedt 450, auf Sylt 464.

Hausgenossenschaft vgl. Gemeinderschaft.

Heermannen in Schleswig 208, 211, 219, 345.

*Heer*wesen in Holstein bis zur Eroberung Wagriens 195, nach der Eroberung 204 — in Schleswig 36, 208, 210, 324 — Reiterdienst der Bauern 196 — Reiterdienst des Adels 200, 216.

Heuerverhältnis siehe Pachtwirtschaft.

Höferecht in Lauenburg 299, 370, im übrigen S.-H. 369, Geschichte und Kritik 583.

Holländer-Kolonien in der Elbmarsch s. d. — im Eutiner Gebiet 278, 280.

Holstein, polit. Geschichte 18.

Hoven, Howen in Ditmarschen 48, 260, 262, 263, 264.

Hufensteuer 36, 234.

Hufe, Hufner, Hufenverfassung 37, 40, 43, 234. Die Hufenverfassung der Westküste und ihre Entstehung aus der Geschlechterverfassung 255 ff., bes. 263, 265 ff. Beziehungen zur Standesgliederung 266. H.-Verfassung in den grundherrlichen Dörfern 272. Größe der Hufen 38 Anm. 2, 251, 273. H.-Zins 203, 272, 306, 322.

Husum, Amt, Bevölkerung und Flurverfassung 51, Wirtschaft und Vererbung 452, 477 ff., Arbeiterverhältnisse 575.
Hypothek siehe Pfandrecht.

Insten siehe Kätner.
Interimswirtschaft 398.
Itzehoe, eine Feste Karls d. Gr. 192, siehe Städte. Kloster L. 289, siehe Klöster, Itzehoer Güterdistrikt 285.

Jarde 260, 264, 265 siehe Landmaße.
Jüngstenrecht a. d. westl. Geest v. Schleswig im 18. Jh. 81, Kürrecht nach sächs. u. fries. Recht 150, nach nordstrander Landrecht 169, Entstehung des J. in der nordfries. Marsch 182 ff., Entstehung und Praxis des J. in der Probstei und in Segeberg-Traventhal 184 ff. Jetzige Praxis auf Nordstrand 460, auf den Halligen 461, auf Sylt 464, im Risum-Moor 470.
Jüten vgl. Bevölkerungsverhältnisse.

Kamp 255, 259.
Kanzleigut (Begriff) 288.
Kapitalismus. Aufkommen der „kapitalistischen" Wirtschaftsordnung 154 ff., 219, 222, 225, 437 (Köge). — Kapitalistische Wirtschaft in den Fettweidedistrikten 444, in der ditmarscher Marsch 486. Kapitalistische Besitzauffassung 448, 539 ff. Kapitalistische Wirtschaft nicht notwendig mit k. Besitzauffassung verbunden 542, 547.
Karrharde 50, 423.
Kätner und Insten 40, 156, 157, 159. Verfassung u. Geschichte dieser Klasse 232 ff., 250 ff., 266. Jetziger Zustand, Vererbung ihrer Stellen 429, 471, 488, 499, 503, 512, 546. — Schädigung durch die Gemeinheitsteilungen, Auskauf durch Bauern 576.
Kiel, Amt, 292, 397.
Kirchspiele 29, 263.
Kleingrundbesitz siehe Kätner.
Klima von S.-H. 6.
Klöster in Holstein 200, in Schleswig 208. Geschichte der Besitzungen des Klosters Ütersen 205 (vgl. 289) — der übrigen holsteinischen Klöster 217 — Bewirtschaftung 221 — Hufner und Kätner des Klosters Preetz 241 — Agrarverfassung und Vererbung in den holstein. Klostergebieten im 17. und 18. Jahrh. 289, 292 — Besitz der Schleswiger Klöster 314, 318.
Klostergüter als Verwaltungs- und Gerichtsbezirke 29, 212.
Kölker (Gemüsebauern in der Elbmarsch) 503.
Kolonisation der Elbmarsch, Lauenburgs, Wagriens, vgl. diese. — K. mittelalterliche, im alten Volkslande von Holstein 204, in Schleswig 207, 211 — K. der Heiden im 18. Jahrh. 230, siehe Grundherrschaft.
Kommunhausungen siehe Gemeinderschaften.
Königszins 192, Anm. 3.
Kooge (oktroyierte) 29, 433, in Nordfriesland 437 ff., 453 ff., in Ditmarschen 480.
Koppelwirtschaft 7, 155, 222, 362 ff.
Kornkoog siehe Risum-Moor.
Kreditrecht siehe Erbzinsverhältnis, Rentenkauf, Pfandrecht.
Kreditwesen, ländliches, im Mittelalter 161 ff., seit dem 16. Jahrh. 168, 219. Das K. in der Gegenwart, Marsch 534, Geest 535/6.
Kriegsdienst siehe Heerwesen.
Krug 41.

Landboer des Jütschen Lov 244.
Landesherrlicher Besitz siehe Domänen.
Landgericht siehe Gerichtsverfassung.
Landgüterordnung siehe Höferecht.
Landmaße. Morgen 257, 259, 260, 261, Demat 257, 265, Jarde, Rute 257, 259, 260, 264, 265.
Landsassen, Lansten 203, 273, 322.
Landschaften 29.
Landtag 196 Anm. 3, 215, 229.
Landwirtschaft in S.-H. Übersicht 7, Entwicklung derselben seit dem Mittelalter 155 ff. — Bedeutung der Anerbensitte für den ldw. Fortschritt 173, 547, Ausbildung des Großbetriebs 221 ff., 229, Vordringen der Familienbetriebe 575—578, L. a. d. Mittelrücken und im Osten 362 ff. Siehe Marschen, Nordfriesland, Ditmarschen, Elbmarsch, Steinburg.
Lästal 255.
Laten, liti, litones 194, 195, 205, 273.
Lauenburg, Geschichte 25, 196 Anm., 199, 215, 228. — Agrarverfassung und Erbrecht seit dem 17. Jahrh. 295, jetzige Vererbungsweise 403, 417 ff., siehe Höferecht.
Lebensversicherung an Stelle des Altenteils 395.
Ledingspflicht 36.
Lehnswesen 197, 200 ff., 204, 210, 213, 218, 221, 275 Anm. 2, 341.
Leibeigenschaft 223 ff., 227, 300. Aufhebung der L. 230, 301.
Limes Saxonicus 18, 193.

Mark, s. v. a. Gemeinheit, siehe diese.
Marken (Grenz-), deutsche, gegen die Dänen und Slaven 193, 195 Anm. 3.
Mark Goldes und Silbers als Landmaß 37 Anm. 1, 324.
Markmannen 195 Anm. 3.
Marschen von S.-H. Geographisches 4, 6, 431 ff., Wirtschaftliche Entwicklung vom 16.—18. Jahrhundert 155 ff. Allgemeine Charakteristik der wirtschaftl. und sozialen Verfassung 533 ff., Vererbungssitten dereinst 189, jetzige vgl. Teil II, Abschnitt II. Flurverfassung s. Nordfriesland, Ditmarschen, Elbmarsch, Köge, Deichbauten usw.
Marschgüter siehe Adlige M.
Marschhufen 43, 261 ff.
Maten, Matinge 264.
Meede 256.
Meierrecht in Lauenburg 297 ff.
Minde 174.
Ministerialen in Holstein 197, 200.
Mittelrücken siehe Geest.
Mobilisierung des Grundbesitzes siehe Besitzwechsel, Parzellierung.
Moore und Moorkolonien 434, in Nordfriesland 264, Ditmarschen 480, 481, Elbmarsch 502, 503.
Morgen siehe Landmaße.

Näherrecht siehe Anerbenrecht.
Neumünster (Amt) 195, 201, 270, 285, (Kloster) 196 Anm. 3. Die dortigen Fester 295, N.sche Kirchspielsgebräuche 294.
Niebüller Köge 455, N. Geestbezirk siehe Risum-Moor.
Nordfriesland. Geschichte 21 ff., Ansiedlungsformen 23, Flurverfassung 41, 256 ff., 264 ff., Stenerverfassung 43, Gemeinderschaften 104, ehel. Güterrecht 113, Geschlechterverfassung und Erbrecht 130 ff., 264, Stände 197, Wirtschaftliche Entwicklung v. 16.—18. Jahrhundert 155, Ältere Pachtwirtschaft 257, 322, Bodenbeschaffenheit 433, Einteilung 435, Grundbesitzverteilung 439, bis 1900 geltendes Recht 440. Wirtschaftliche Verhältnisse und Vererbung des Grundbes. in der Gegenwart 442 ff. Siehe Marschen, Köge, auch die einzelnen Landschaften und Ämter.
Nordstrand 459, s. Nordfriesland, Sturmfluten.

Odelsrecht in Norwegen (134) ff.
Ornum 39 Anm. 1, 207.
Ortsnamen 18 Anm. 1, 126, 207 Anm. 4.
Overbode 197.

Pachtwirtschaft in S.-H. Statistik 14 ff., P. im mittelalterlichen Holstein 274 ff., speziell in der Elbmarsch 276, im mittelalterl. Schleswig 257, 319 ff., im heutigen Eiderstedt 445—447, 452. — Zeitpacht der ehemaligen Leibeigenen im Osten 230, 300, faktische Vererbung 417.
Parentelordnung 133, 139.
Parzellierung und Geschlossenheit der Landgüter 36 ff. — P. im ausgehenden Mittelalter: Geestgebiete 174, Marsch im Mittelalter 189. — P. adliger und landesherrlicher Güter, Rechtslage der Parzellisten 230, 302, 303. — P. im heutigen Erbgange: Eiderstedt 448—452, Geestinseln 462, Risum-Moor 467, 470, Bredstedter Vorgeest 474, Ditmarscher Moordistrikte 489. — Freihändige Parzellierungen von Bauerngütern: Geest und Osten 381 ff., westliche Geest von Holstein 519 ff. Statistik der P. auf der Steinburger Geest 521.
Patrimonialgerichtsbarkeit siehe Gerichtsverfassung.
Pellworm 459, siehe Nordfriesland.
Pfandrecht, mittelalterliches 162, Aufkommen der Hypothek 167, 168. Pf. an landesherrlichen Distrikten 219.
Pflugmann 39.
Pflugstener 36, 37.
Plinken 233 Anm. 1.
Plön, Amt 303.
Preetz, Kloster, Einnahme im Mittelalter 272, Agrarverfassung und Erbrecht 290, siehe Klöster, Probstei.
Probstei. Besiedlung 199 Anm. 3, Agrarverfassung 291, Wirtschaftliche Entwicklung 157, 368. — Vererbungssitten und ihre Entstehung 184 ff., siehe Klöster.

Rantzau, Grafschaft 420.
Realteilung siehe Parzellierung.
Rechtsquellen 31 f.
Reinbek 270, 277, 285, siehe Klöster.
Reinfeld, Amt 303, A.-G.-B. 378.
Rentengut 276.
Rentenkauf 162, 166.
Rethwisch, Amt 303.
Retraktrecht 146 ff.
Risummoor. Flurverfassung 265, Wirtschaftl. Zustände und Vererbung 467 ff.
Ritterschaft siehe Adel.
Röm, Insel 466.
Rott 264.
Rute siehe Landmaße.

Sachsen siehe Bevölkerungsverhältnisse.
Säkularisation des Kirchenguts 228, 318.
Schippsaat 257.
Schleswig, Herzogt., polit. und Siedlungsgeschichte 19, 207.
Schuld- und Pfandprotokolle 167.
Schulwesen 160.
Schutz- und Verbittelsgeld 334, 252, 267.
Schwabstedt 52, 82, 325, 367.
Schwansen und Dänisch Wohld 20, 211.
Schwertmagen, ursprüngl. die einzigen Erben 132 ff.
Segeberg-Traventhal. Ämter. Erbrechtl. Bestimmungen 92, 95, Entstehung der Vererbungssitten 184 ff. — Agrarverfassung 294.
Segeberg, Kloster, siehe Klöster, Einnahmen 272.
Setzwirtschaft 398.
Sippen, Sippschaften 121 ff., siehe Geschlechterverfassung.
Sklaverei in Holstein und Ditmarschen 194, in Schleswig und Jütland 198, 209, 247, im Jütschen Lov 245.
Slaven siehe Wenden.
Spall 256.
Städte 203, 212. Ausbreitung ihrer Herrschaft über das platte Land 218, Standesgliederung 267 ff. — *Vorstädt*ische Bezirke: Landwirtschaft 367, Besitzwechsel 377.
Standesgliederung. Geschichte 191 ff., 249 ff., St. und Hufenverfassung 266, St. in den Städten 267 ff.
Ständische Verfassung 215.
Stapelholm, Landschaft 52, 208, 325, 367, 478.
Staven 52, 87, 256, 478.
Steinburg, Kreis. Geestbezirk 515 ff., Marschbezirk siehe Elbmarsch.
Stenerverfassung, ältere 36.
Stormarn 18, Mobilisierung des Grundbesitzes im Süden und Norden (A.-G.-B. Reinfeld) 378.
Streng, durchstrengige Äcker 256.
Stufland 39.
Sturmflnten 433.
Styres-Haffne 210.
Successionsordnung siehe Erbfolgeordnung.
Sylt siehe Geestinseln.

Taxwesen. Geschichtlich: Schleswig 81 ff., Holstein 92 ff., Heutige Praxis im Gebiet des Anerbenrechts 399—402, 409 Anm., 414, siehe Bodenwert.
Teilung der Landgüter siehe Parzellierung.
Teilungsverbote, staatliche 54 ff., aus dem grundherrlichen Verhältnis 278, 308, 316, 336, siehe Grundherrschaft.
Territoriale Einteilung, ältere, von S.-H. 29, 30.
Testamente. Anfkommen der T. 147. Beim Großgrundbesitz 358. Bei den bäuerlichen Besitzern 395 ff., 448, 491, 508, 520.
Tondern, Amt 314 ff., 325.
Törninglehn 220.
Traventhal siehe Segeberg.
Tremsbüttel, Amt 284.
Trittau, Amt 285.
Tyugen 255.

Übergabeverträge als Kaufverträge 449, 490, 508, als Altenteilsverträge s. d.
Unselbständiger Grundbesitz siehe Kätner.

Väterliche Anssage 85.
Vererbungssitten. Beim bäuerl. Grundbesitz vgl. Sachregister zu Teil II, siehe Adel, Abfindungen, Altenteile usw.
Verkoppelung siehe Flurverfassung.
Verlehnt siehe Altenteil.
Verschuldung der Landwirte. Stand: 548 ff., Bewegung 554 ff. — Verschuldung in den dänisch-rechtlichen Enklaven 427 ff., Nordstrand-Pellworm 461, Risummoor 471, Bredstedter Vorgeest 476. — Einfluß des Erbgangs anf die Verschuldung in den Bezirken der Anerbensitte 410.
Villikationsverfassung 195, 184.
Vorgeest 6. In Nordfriesland 49.
Vormarsch 435.
Vorstädtische Bezirke siehe Städte.
Vortoft 40, Anm. 1.

Wagrien 18, 193, 196, 199, 201, Rechtslage der Ansiedler 203, 266, 277 ff.
Warfen siehe Wurten und Ansiedlungsformen.
Weichende Erben siehe Abfindlinge.
Weidefennen siehe Fennen.
Weidewirtschaft siehe Fettgräserei.
Wenden 18, 247, 248, siehe Ansiedlungsformen.
Were im lübischen Recht 151.
Wert siehe Bodenwert.
Wiedingharde 458 siehe Nordfriesland.
Wungen 255.
Wurt 239, 243.
Wurtdörfer siehe Ansiedlungsformen.

Wurtsassen siehe Kätner.
Wurtzins 240, 271.

Zehnt 193, 195 Anm. 3, 202, 271.
Zeitpacht siehe Pacht.
Zerstückelung siehe Parzellierung.
Zinsleute im Sachsenspiegel 293, im Jütschen Lov 324, in Holstein 274 ff., in Schleswig 319 ff., siehe Grundherrschaft.
Zufluchtsrecht siehe Abfindlinge.
Zusetzung durch Vogt u. Holsten 504, 506.

Druck von Hermann Beyer & Söhne (Beyer & Mann) in Langensalza.

Digitized by Google

CONSERVATION
REVIEW: Nov. 6, 1989
CoOP list
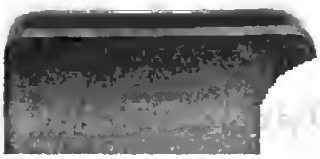
NOV - - 1989